Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

Namens des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben von dessen Rechtsquellenstiftung

I. Abteilung Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

Les sources du droit suisse

Recueil édité au nom de la Société suisse des juristes par sa Fondation des sources du droit

Ire partie

Les sources du droit du canton de Zurich

DIE RECHTSQUELLEN DES KANTONS ZÜRICH

Neue Folge. Erster Teil

Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur

Erste Reihe

Stadt und Territorialstaat Zürich

Elfter Band

Gedruckte Mandate für Stadt und/oder Landschaft Zürich

Bearbeitet von

Sandra Reisinger

SCHWABE VERLAG BASEL 2022

Bearbeitet und publiziert mit massgeblicher finanzieller Unterstützung des Gemeinnützigen Fonds des Kantons Zürich



Auflage: 200 Exemplare

Zitiervorschlag: SSRQ ZH NF I/1/11

Layout: Bernhard Ruef, SSRQ Schrift: Lexia Fontes, SSRQ, Dalton Maag Ltd. Satzsystem: LATEX Druck: Dike Verlag AG, Zürich ISBN 978-3-7965-4407-1

Inhaltsverzeichnis

		eichnis	VII
Vo		es Präsidenten der Rechtsquellenstiftung und des Staatsarchivars des Kan-	777
		ürich	XI
Vo	rwort de	er Bearbeiterin	XIII
Eir	nleitung		XV
1	Defini	tionen und Begrifflichkeiten	XV
2	Zürche	er Mandate	XVI
	2.1	Übersicht und historische Einbettung	XVI
	2.2	Entstehungsprozess der Mandate	XXI
	2.3	Gliederungsvarianten, Formate und Gestaltungselemente	XXVI
3	Edition	nseinheit	XXVIII
	3.1	Themenüberblick	XXVIII
	3.2	Auswahlkriterien der edierten Mandate	XXXII
4	Überli	eferungs- und Editionsgeschichte	XXXIV
	4.1	Die «Mandatsammlung 1» des Staatsarchivs Zürich	XXXIV
	4.2	Weitere Bestände	XXXVI
	4.3	Bisherige Editionen	XXXVII
5	Verzei	chnisse	XXXIX
	5.1	Ungedruckte Quellen	XXXIX
	5.1.1	Staatsarchive	XXXIX
	5.1.2	Stadtarchive	XXXIX
	5.1.3	Bibliotheken	XXXIX
	5.2	Gedruckte Quellen	XXXIX
	5.3	Literatur	XL
	5.4	Abkürzungen	XLVII
Ge	druckte	Mandate für Stadt und/oder Landschaft Zürich	1
Re	gister de	er Personen, Familien und Organisationen	487
Or	tsregiste	er	495

Stückverzeichnis

1.	Eheordnung und Ehegerichtsordnung der Stadt Zürich, 1525 Mai 10	1
	Mandat der Stadt Zürich betreffend halbjährliche Synoden, 1528 April 8	5
3.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verwaltung der Kirchengüter und	
	Schutz der Fronwälder, 1528 Mai 19	7
4.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten, 1528	
	Mai 26	9
5.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Kriegsbereitschaft, 1529 April 8	11
6.	Gültordnung der Stadt Zürich, 1529 Oktober 9	12
7.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Massnahmen gegen die Teuerung,	
	1529 November 11	18
8.	Grosses Mandat der Stadt Zürich, 1530 März 26	23
9.	Prädikantenordnung und Synodalordnung der Stadt Zürich, 1532 Novem-	
	ber 6	37
10.	Grosses Mandat der Stadt Zürich, Ehesatzung von 1539 und Synodenord-	
	nung von 1532, 1550	56
11.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Einführung eines Buss- und Bittgot-	
	tesdienstes jeden Dienstag, 1571 September 19	67
12.	Almosenordnung der Stadt Zürich, 1572 September 10	71
13.	Müllerordnung der Stadt Zürich, 1598 November 8	79
14.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Schiessveranstaltungen auf der Land-	
	schaft, 1601 Januar 5	82
15.	· ·	
	ber 30	91
16.	Mandat der Stadt Zürich betreffend fahrende Leute und Bettler sowie In-	
	betriebnahme des Schellenwerks, 1630 September 6	98
	Bettagsmandat der Stadt Zürich, 1633 September 9	108
18.	Profosenordnung der Stadt Zürich, 1636 Dezember 14	110
19.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot der Ausreise aufgrund von	
	fremden Kriegsdiensten, 1638 März 31	113
	Münzmandat der Stadt Zürich, 1638 Mai 12	115
21.	Bettagsmandat der Stadt Zürich, 1647 April 21	119
	Gültordnung der Stadt Zürich, 1653 April 13	122
	Bettagsmandat der Stadt Zürich, 1655 November 10	126
24.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Passkontrollen der Soldaten bei den	
	Stadttoren, 1656 Februar 4	129
25.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Auswanderungsverbot in katholische	
	Orte, 1657 März 11	130
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Unzucht junger Leute, 1658 Juli 7 .	132
	Armenordnung der Stadt Zürich, 1662	136
28.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Rebbau und Weinfärbeverbot, 1663	
	März 12	157

Stückverzeichnis

29.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot der Zauberei und Einziehung von Zauberbüchern (Lachsner Schriften), 1672 Januar 5	160
20	Auszug aus dem Grossen Mandat der Stadt Zürich, 1680 November 17	163
	Almosenordnung der Stadt Zürich, 1693 März 13	166
		176
	Fischmarktordnung, 1693 September 30	185
33.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Weinfürkaufs, Weinfär-	100
3/	bens und Branntweinkonsums, 1697 August 26	187
J 4 .	Zehntpacht, 1699 Juni 27	191
25	Mandat der Stadt Zürich betreffend Weinausschank sowie Verbot des	191
33.	Weinfärbens und Branntweinhandels, 1700 September 4	194
36	Zugordnung und Wachtordnung der Stadt Zürich, 1706	197
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Appellationen im Kelleramt und im	197
57.	Niederamt, 1707 April 27	203
38	Mandat der Stadt Zürich betreffend Grenzkontrollen und sanitätspolizei-	203
50.	liche Massnahmen wegen ansteckenden Krankheiten in Ungarn, Nieder-	
	österreich, Böhmen und Deutschland, 1713 Oktober 5	204
30	Mandat der Stadt Zürich betreffend Einfuhr und Ausfuhr von Vieh aus	204
55.	Orten mit Tierseuchen, 1713 Dezember 20	207
40	Münzmandat der Stadt Zürich, 1714 Mai 5	210
	Jagdordnung der Stadt Zürich, 1714 Iviai 3	212
	Ordnung der Stadt Zürich betreffend Gerichtsverwaltung, 1716 Febru-	212
74.	ar 4	216
13	Mandat der Stadt Zürich betreffend das 200-Jahr-Jubiläum der Reforma-	210
45.	tion, 1718 November 2	221
11	Landschulordnung der Stadt Zürich, 1719 August 13	224
	Münzmandat der Stadt Zürich, 1713 August 13	232
	Mandat der Stadt Zürich betreffend fremde und einheimische Krämer so-	252
40.	wie Hausierer, 1722 September 24	234
47	Mandat der Stadt Zürich betreffend Refugianten aus Frankreich und an-	201
17.	deren Ländern, 1728 Dezember 4	238
48	Ausstandsordnung der Stadt Zürich, 1729 Januar 20	242
	Ratsrednerordnung der Stadt Zürich, 1731	259
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Auswanderung nach Carolina, 1734	255
50.	November 3	263
51.	Münzmandat der Stadt Zürich, 1736 Juni 28	266
52.		266
-	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verkauf und Handel des Schiesspul-	
	vers, 1738 April 9	267
54.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Lebensmittelfürkaufs,	_0,
	1740 September 21	270
55	Mandat der Stadt Zürich betreffend Brennholzhandel, 1741 Januar 23	272
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Verhalten der Freikompanien des	_, _
	Landpiquets, 1743 September 28	276

	Weinsteuerordnung für die Bewohner der Stadt Zürich, 1755 Februar 8	277
58.	Mandat der Stadt Zürich betreffend konvertierte katholische Bürger und	000
E0	betreffend Eheschliessungen mit katholischen Frauen, 1755 März 22	282
59.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Erneuerung des Bürgerrechts von unter fremder Herrschaft stehenden Bürgern, 1759 Juli 17	20/
60.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Massnahmen beim Auftreten der	284
ου.	Viehseuche Zungenkrebs, 1763 August 24	290
61	Gesellenordnung der Stadt Zürich für die Zimmerleute und Maurer, 1765	290
01.	April 18	293
62	Bekanntgabe des Münzmandats der Stadt Zug vom 19. Mai 1768 für die	230
04.	Angehörigen des Zürcher Stadtstaats, 1768 Juni 6	295
63	Ordnung der Stadt Zürich für die Wundärzte der Landschaft, 1768 Sep-	250
٠٠.	tember 17	299
64.	Sanitätspolizeiliche Inspektionsordnung der Stadt Zürich (Gschauord-	
	nung), 1769	305
65.	Instruktion der Stadt Zürich für die Trüllmeister, ca. 1770	313
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Militärordnung der Landmiliz, 1770	
	Februar 22	316
67.	Kleinbäckerordnung der Stadt Zürich (Feilerordnung), 1770 Oktober 6 .	319
68.	Verordnung (Avertissement) der Stadt Zürich betreffend Kaufmenge des	
	Getreides auf dem Kornmarkt, 1770 Oktober 24	322
69.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Ausweisung von verdächtigen Perso-	
	nen und berufslosen Fremden, 1771 Februar 6	324
70.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Werbung, Reislauf und Desertion,	
	1772 März 19	325
71.	Bekanntgabe des Mandats der Stadt Bern vom 14. August 1772 betreffend	
	Viehausfuhr für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats, 1772 Septem-	
	ber 2	338
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Giftverkauf, 1772 Oktober 14	341
73.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Unterhalt der Wälder, Harzgewin-	
	nung und Nutzung des Holzes, 1773 Mai 15	344
74.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Bleichung und Verkauf von Mus-	0.50
-	selinstoff, 1774 Januar 10	352
75.	Ordnung der Stadt Zürich betreffend Mehlverkauf und Brotverkauf auf	252
76	der Landschaft, 1774 Februar 10	353 358
70. 77.	Fischerordnung der Stadt Zürich, 1776	336
//.	arztberufs für die Landschaft, 1776 März 18	369
78	Lehrordnung der Stadt Zürich für die Schulen der Landschaft, 1778	372
	Mandat der Stadt Zürich betreffend Hilfeleistungspflicht bei Selbstmör-	3/2
, ,,	dern und verunfallten Personen, 1778 Juli 22	378
80.	Marktordnung der Stadt Zürich für Bretter, Schindeln, Rebpfähle etc.,	5,0
	1778 August 5	379
	<u> </u>	_

Stückverzeichnis

	81.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Masse und Gewichte des Mehls	200
	00	(Abgabe der Mehlprobe), 1778 November 11	382
	82.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Arbeitsverbot für schulpflichtige Kinder (Rastgeben) auf der Landschaft, 1779 März 25	384
	02	Verordnung der Stadt Zürich betreffend verbotene Handelsgesellschaften	304
	83.		207
	0.4	und Meldungspflicht im Ragionenbuch, 1780 Februar 23	387
	84.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Eheschliessungen mit fremden Frau-	390
	O.E.	en, 1780 März 2	
		Mandat der Stadt Zürich betreffend Gesundheitskontrolle beim Viehhan-	396
	86.	del, 1781 April 18	40E
	07	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Nägelverkauf, 1782 März 25	405
		Mandat der Stadt Zürich betreffend Hebammen auf der Landschaft, 1782	410
	00.	Dezember 23	412
	90	Harschierordnung der Stadt Zürich, 1787 März 26	414
		Mandat der Stadt Zürich (Avertissement) betreffend Hundehaltung und	414
	90.	Tollwutprävention, 1787 Dezember 17	429
	Ω1	Mandat der Stadt Zürich betreffend Aufenthalt von Juden und Einschrän-	429
	91.	kung des Handels für Juden, 1788 Februar 23	432
	92	Mandat der Stadt Zürich betreffend Kontrolle und Verkauf von Kleesamen,	454
	94.	1788 März 29	435
	03	Ordnung der Stadt Zürich betreffend Verkauf und Fürkauf von Obst, Ge-	433
	55.	müse und diversen weiteren Lebensmitteln, 1789 März 28	437
	94	Strassenverordnung der Stadt Zürich, 1791 November 21	442
		Vormundschaftsordnung der Stadt Zürich für Witwen und Waisen, 1792	112
	55.	Februar 20	448
	96	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Aufenthalt, Arbeit und Aufent-	110
	50.	haltsbewilligungen von Hintersassen, 1794 März 29	460
	97.	Tabelle und Verordnung der Stadt Zürich betreffend Lohntaxen für Fuhr-	100
	07.	leute, 1795 März 25	464
	98.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten beim	
		Kartoffelanbau, 1795 Juni 4	464
	99.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Mobilmachung zum Abmarsch	
		nach Stäfa wegen dem Stäfnerhandel, 1795 Juni 30	466
]	100.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Einfuhr und Handel von Vieh auf-	
		grund von Seuchengefahr, 1796 November 19	469
]	101.	Mandat der Stadt Zürich betreffend Tanzverbot und Verbot des Schlitten-	
		fahrens, 1797 Januar 15	472
]	102.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Einfuhr von fremdem Wein, Wein-	
		handel und Verbot des Weinfürkaufs, 1797 September 4	473
1	103.	Schützenordnung der Stadt Zürich für die Infanterie der Landmiliz, 1797	
		September 28	476
]	104.	Verordnung der Stadt Zürich betreffend Amnestie für die am Stäfnerhan-	
		del heteiligten Personen 1798 Januar 29	482

Vorwort des Präsidenten der Rechtsquellenstiftung und des Staatsarchivars des Kantons Zürich

Die Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins und das Staatsarchiv des Kantons Zürich freuen sich, mit dem vorliegenden Band und vier weiteren, gleichzeitig erscheinenden Editionseinheiten einen wertvollen Beitrag zum Verständnis der Geschichte von Stadt und Territorialstaat Zürich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit zu leisten. Unter der Leitung von Christian Sieber haben insgesamt sechs Bearbeiterinnen und Bearbeiter die Quellen zu den Städten Zürich und Winterthur, zur Landvogtei Greifensee sowie zu den Obervogteien rund um die Stadt Zürich gesichtet, zentrale Stücke ausgewählt und wissenschaftlich kommentiert. Die Quellenstücke wurden in digitaler Form nach den Grundsätzen der Text Encoding Initiative (TEI) aufbereitet und online publiziert. Die gedruckte Fassung dient demgegenüber als Referenzpublikation.

Unser Dank gebührt zuallererst den Bearbeiterinnen und Bearbeitern der fünf Editionseinheiten, Dr. des. Michael Schaffner (Stadt und Territorialstaat Zürich), Sandra Reisinger (Gedruckte Mandate), Dr. Bettina Fürderer (Stadt Winterthur), Dr. Rainer Hugener (Landvogtei Greifensee) sowie Dr. Ariane Huber Hernández und Michael Nadig (Obervogteien um die Stadt Zürich). Dr. Pascale Sutter hat das Projekt als wissenschaftliche Leiterin der Rechtsquellenstiftung begleitet und zusammen mit den Bearbeiterinnen und Bearbeitern neue Richtlinien für die digitale Edition erarbeitet. Unterstützt wurde sie im Bereich der Informatik und Computerlinguistik durch Dr. Bernhard Ruef. Im Staatsarchiv wurden entsprechende Arbeiten durch Rebekka Plüss durchgeführt.

Bei der Erfassung und Verwaltung der Literatur hat sich die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Nationalbibliothek bewährt, indem alle verwendeten Publikationen in der Bibliographie der Schweizergeschichte (BSG) verzeichnet werden. Unterstützung in linguistischen Fragen erhielt das Projektteam durch Dr. Hans-Peter Schifferle vom Schweizerischen Idiotikon sowie durch Dr. Philipp Roelli, Darko Senekovic und Severin Hof von der Fachstelle Latein der Universität Zürich.

Zu danken haben wir ausserdem den beteiligten Stadtarchiven von Zürich und Winterthur, die Arbeitsplätze für unsere Bearbeiterinnen und Bearbeiter bereitgestellt und sie bei ihrer Arbeit tatkräftig unterstützt haben. Für das Erstellen von Digitalisaten ausgewählter Quellenstücke bedanken wir uns bei Romano Padeste, bei der Zentralbibliothek Zürich und bei der Fotografin Christine Seiler, Zürich. Die Satzarbeiten haben Dr. Pascale Sutter und Dr. Bernhard Ruef übernommen, den Druck hat in bewährter Manier die Dike-Verlag AG durchgeführt. Ermöglicht wurde dieses Vorhaben dank der massgeblichen Unterstützung durch den Gemeinnützigen Fonds (ehemals Lotteriefonds) des Kantons Zürich sowie die Städte Zürich und Winterthur. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Prof. Dr. Lukas Gschwend, Präsident der Rechtsquellenstiftung Dr. Beat Gnädinger, Staatsarchivar des Kantons Zürich St. Gallen/Zürich, im Frühling 2021

Vorwort der Bearbeiterin

Ganze zwei Jahre habe ich mich intensiv mit den gedruckten Mandaten der Stadt Zürich zwischen 1525 und 1798 beschäftigt. Die grosse Vielfalt an Themen, welche die Zürcher Obrigkeit sowohl den Zeitgenossen als auch der Nachwelt hinterlassen hat, stellte für mich eine spannende, wenn auch nicht immer einfache Herausforderung dar. Die Tatsache, dass es sich bei den Quellen um gedruckte Texte handelte, machte das Transkribieren zwar deutlich einfacher, aber die langen, verschachtelten und oftmals komplizierten Sätze führten zu manchem Kopfzerbrechen. Eine häufig mühselige Kleinarbeit war ausserdem die Abklärung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Mandate. Obwohl die Zürcher Mandate meist in den Ratsmanualen beim entsprechenden Tagesdatum angesprochen werden, waren die Gründe und der Ablauf der Mandatserlasse nicht immer ersichtlich. Zudem befinden sich die häufig im Vorfeld angefertigten Kommissionsgutachten und Mandatsentwürfe in anderen Beständen des Staatsarchivs Zürich, wo sie zunächst in fast detektivischer Arbeitsweise aufgefunden werden mussten. Kaum Hinweise gab es schliesslich zur Druckgeschichte der Zürcher Mandate, obwohl dies aus mediengeschichtlicher Perspektive spannende Antworten auf viele meiner Fragen hätte geben können. Zum Glück fanden sich immer wieder handschriftliche Anmerkungen und Ergänzungen bei einzelnen Mandatsexemplaren, die Licht ins Dunkel brachten. Dank den meist unbekannten Verfassern dieser handschriftlichen Notizen konnte ich zahlreiche Vermutungen zur Entstehungsgeschichte und Verbreitung der Zürcher Mandate anstellen.

Die vielen thematischen Aspekte, die in den Zürcher Mandaten vorkommen, waren nicht nur der unmittelbare Grund für die Erstellung von Themenblöcken, sondern halfen mir, mich vertieft mit der Geschichte der Zürcher Herrschaft in der Frühen Neuzeit auseinanderzusetzen. So konnte ich aus der Forschungsliteratur, aber vor allem mit der sorgfältigen Lektüre und Analyse der Zürcher Mandate neue Erkenntnisse gewinnen. Die gedruckten Mandate widerspiegeln in diesem Sinne einen Ausschnitt beziehungsweise eine spezifische Sichtweise der Geschichte Zürichs zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert.

Dank möchte ich an erster Stelle der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins aussprechen. Insbesondere die administrative und wissenschaftliche Leiterin Dr. Pascale Sutter war mir aufgrund ihrer kompetenten, freundlichen und jederzeit raschen Antworten auf meine fachlichen Fragen sowie aufgrund ihres sorgfältigen und kritischen Lektorats aller edierten Mandate eine grosse Hilfe. Pascale Sutter ist es zudem zu verdanken, dass ich im Sommer 2017 im Rahmen des SSRQ-Workshops in Zürich mit anderen Editorinnen und Editoren von schweizerischen Rechtsquellen in Kontakt treten und Erfahrungen austauschen konnte.

Ebenfalls zentral für die Erstellung dieser Editionseinheit war das gesamte Team des Projekts der Elektronischen Rechtsquellen-Edition Zürich (Projekt eRQZH), namentlich Dr. Bettina Fürderer, Dr. Ariane Huber Hernández, Dr. Rainer Hugener, Dr. des. Michael Schaffner, Michael Nadig und Christian Sieber. Sie alle waren für meine Arbeit sowohl in fachlicher wie auch in menschlicher Hinsicht ein grosser Gewinn. Neben der Beantwortung vieler meiner Fragen war das Zürcher Rechtsquellenteam vor allem für

die Kollationierung der edierten Mandate verantwortlich. Gegen Ende meiner Tätigkeit im Staatsarchiv Zürich war mir des Weiteren Tessa Krusche mit der qualitativ hochstehenden und äusserst schnellen Transkription zahlreicher Mandate behilflich, wofür ich ihr ebenfalls herzlich danken möchte. Dr. des. Michael Schaffner danke ich zudem für die nach dem Ende meiner Anstellungszeit vorgenommenen Abschlussarbeiten an meiner Editionseinheit, in deren Rahmen er auch die Kommentare zu zwei Stücken verfasst hat (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9 und Nr. 14). Mit tatkräftiger Unterstützung durch Tessa Krusche und Jonas Köppel hat er ausserdem die Registerarbeiten erledigt.

Eine wissenschaftliche Quellenedition lässt sich ohne die Mitwirkung und Unterstützung von institutioneller Seite kaum bewältigen. Aus diesem Grund möchte ich zuerst den vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsarchivs Zürich danken. Für Fragen zu bestimmten Beständen, zur Überlieferungsgeschichte und zum Auffinden einiger Archivalien standen mir unter anderem Dr. Karin Huser, Dr. Meinrad Suter, Dr. Hans Ulrich Pfister und Martin Leonhard zur Verfügung. In der Abteilung Beständeerhaltung wurden unter Leitung von Ines Rauschenbach und Romano Padeste von den edierten Mandaten qualitativ hochstehende Digitalisate erstellt. Für technische Anliegen des Rechtsquellenportals, des Archivinformationssystems scopeArchiv sowie für allgemeine Fragen zur digitalen XML-Edition bin ich unter anderem Prof. Dr. Tobias Hodel, Monika Rhyner, Matthias Wild und Rebekka Plüss zu Dank verpflichtet.

Obwohl alle edierten Mandate aus den Beständen des Staatsarchivs Zürich stammen, möchte ich an dieser Stelle Christian Scheidegger (Zentralbibliothek Zürich) und Dr. Roger Peter (Stadtarchiv Zürich) für ihre Auskünfte bei meiner Recherche nach weiteren Mandatsexemplaren in anderen Gedächtnisinstitutionen danken. Ausführliche und hilfreiche Antworten auf allgemeine Fragen zur Definition und Abgrenzung von Mandaten gaben mir des Weiteren Prof. Dr. Michael Stolleis und Prof. Dr. Karl Härter (Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main) sowie Dr. Josef Pauser (Bibliothek des Verfassungsgerichtshofs, Wien). Bei spezifischen inhaltlichen Fragen konnte ich mich an Benedikt Zäch (Münzkabinett Winterthur) wenden, was für das Verständnis der komplexen frühneuzeitlichen Münzgeschichte auf eidgenössischem Gebiet äusserst hilfreich war. Im Bereich der Kleidermandate konnte ich dank Sonia Calvi (Departement Geschichte, Basel) neue Erkenntnisse gewinnen.

Zuletzt möchte ich meiner gesamten Familie und all meinen Freunden dafür danken, dass sie mich in den vergangenen zwei Jahren tatkräftig unterstützt, für meine Fragen immer ein offenes Ohr hatten und meinen Erzählungen zu den Zürcher Mandaten geduldig zuhörten.

Sandra Reisinger Zürich, im Frühling 2021

Einleitung

1 Definitionen und Begrifflichkeiten

Im Zuge des Ausbaus der Landeshoheit und der Herrschaftsintensivierung in Europa kam es seit dem ausgehenden Mittelalter zu Verrechtlichungs- und Disziplinierungstendenzen. Vermehrt wurden neue Normen nicht mehr nur mittels Stadt- und Landrecht, sondern vor allem durch Einzelerlasse, die häufig als Mandate bezeichnet wurden, gesetzt. Die Beanspruchung der Satzungsgewalt durch den städtischen Rat beschränkte sich zunächst auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauern. Mit dem Ausbau der Territorialherrschaft, die in Zürich in der Mitte des 15. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen war, dehnte die Obrigkeit ihren Regelungs- und Verwaltungsanspruch auf das gesamte Herrschaftsgebiet aus. Als zunehmend beliebtes Instrument zur Durchsetzung der Normen in unterschiedlichen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens der Bürger und Untertanen erwiesen sich dabei die zunächst handschriftlichen, seit dem 16. Jahrhundert gedruckten Mandate. Diese wurden in Zürich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vom Rat erlassen.¹

Der Begriff «Mandat» geht auf das lateinische Wort mandatum zurück, was «Auftrag», «Weisung» und «Befehl» bedeutet. Während im römischen Staatsrecht ein mandatum ein kaiserliches Gebot oder eine Instruktion des Senats bezeichnete, verschob sich die Bedeutung im Mittelalter zunehmend zu einem obrigkeitlichen Erlass, der eine oder mehrere Bestimmungen für das öffentliche Leben enthielt.² Da Mandate in der Regel infolge konkreter Ereignisse entstanden, werden sie in der Literaturwissenschaft als «Gelegenheitsschriften» bezeichnet.³ Neben «Mandat» finden sich in den Quellen bis ins 19. Jahrhundert ausserdem die Begriffe «Edikt», «Erlass», «Verordnung», «Ordnung» und «Satzung», die oft synonym verwendet wurden. Bei den zürcherischen Mandaten dieser Editionseinheit ist diese Vielfalt zwar ebenfalls erkennbar, aber gewisse Tendenzen sind dennoch auszumachen. Am häufigsten kommen die Begriffe «Mandat», «Verordnung» und «Ordnung» als Selbstbezeichnungen vor. Der Begriff «Ordnung» wird eher für umfassendere und stärker strukturierte Erlasse, die über einen originalen Titel verfügen, verwendet.4 «Mandate» oder seit dem 17. Jahrhundert «Verordnungen» bezeichnen dementsprechend eher Einzelerlasse, häufig Einblattdrucke ohne Titel.⁵ Allerdings lässt sich eine Unterscheidung zwischen «Mandaten» beziehungsweise «Verordnungen» als Einzelerlasse sowie «Ordnungen» als umfassendere Sammelerlasse für die Zeit zwischen 1525 und 1798 nur beschränkt aufrechterhalten. So konnte auch ein umfassender, stark strukturierter Erlass als «Mandat» bezeichnet werden, wie dies im Werbungsmandat von 1772 der Fall ist.⁶ Andererseits bedeutet die Verwendung des Begriffes «Ordnung» nicht automatisch, dass ein langer oder durch Titel und Untertitel gegliederter Erlass gemeint

¹ Pahud de Mortanges 2007, S. 91-102; Ulrich 2003.

² Spillmann-Weber 1997, S. 19; Idiotikon, Bd. 4, Sp. 319.

³ Vgl. Spillmann-Weber 1997.

⁴ Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 10.

Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 82.

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 70.

ist. Ausserdem kam es häufig vor, dass «Mandat» und «Ordnung», «Mandat» und «Verordnung» oder «Ordnung» und «Verordnung» gleichzeitig verwendet wurden. Schliesslich gibt es auch Mandate, in denen nicht nur ein Einzelerlass, sondern mehrere, nicht unmittelbar zusammenhängende Themen vorkommen. Für die moderne Formulierung der Titel der Stücke dieser Editionseinheit wurde darauf geachtet, dass möglichst der im Quellentext vorkommende Begriff verwendet wird. Falls keine Selbstbezeichnung auszumachen war, wurde entweder die Bezeichnung im Repertorium von Claudia Schott-Volm übernommen oder bei Einzelerlassen der Begriff «Mandat» oder «Verordnung» sowie bei Sammelerlassen die Bezeichnung «Ordnung» verwendet.

2 Zürcher Mandate

2.1 Übersicht und historische Einbettung

Im 15. Jahrhundert, insbesondere in der Amtszeit des Bürgermeisters Hans Waldmann (1483-1489), kam es zu einer Häufung von Mandatserlassen. Am umfangreichsten ist dabei das Mandat von 1488, das weitgehend frühere Bestimmungen zusammenfasst und wiederholt. Thematisch beinhalten die frühen Mandate Kleidervorschriften, Aufwandbeschränkungen, Spiel- und Tanzverbote, Hochzeitsregelungen, Eingrenzungen der Prostitution sowie Verbote der Gotteslästerung und des Fluchens. Zwar wurden die Mandate zunächst nur handschriftlich und erst ab 1523 in gedruckter Form erlassen, daber eine klare Unterscheidung zwischen vorreformatorischen und nachreformatorischen Mandaten lässt sich nicht vornehmen. Die Zürcher Reformation als Zäsur in der Geschichte der Mandate wird daher von der Forschung weitgehend abgelehnt.

Im für diese Editionseinheit massgeblichen Zeitraum von 1525 bis 1798 bestand das Zürcher Herrschaftsgebiet aus der Stadt Zürich und der untertänigen Landschaft. Mit einer Einwohnerzahl zwischen 8000 und 11 000 Personen war die Stadt Zürich im eidgenössischen Vergleich eine mittelgrosse Stadt. Die Bevölkerung des Zürcher Herrschaftsgebiets lässt sich in drei grosse Gruppen einteilen: Bürger, Hintersassen und Aufenthalter. Seit dem 16. und vor allem seit dem 17. Jahrhundert erfolgte eine zunehmende Abschliessung des Bürgerrechts sowie eine Einschränkung der politischen Partizipation auf die regimentsfähigen Bürgergeschlechter. Somit war der Grossteil der Bevölkerung, nämlich alle Landschaftsbewohner, Hintersassen, Aufenthalter und nicht

- ⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27.
- 8 Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 72.
- 9 Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 3.
- Dies war beispielsweise beim Bettagsmandat von 1655 der Fall: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23.
- 11 Schott-Volm, Repertorium.
- 12 SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 26.
- ¹³ Zu einem Überblick der Mandate in vorreformatorischer Zeit vgl. Spillmann-Weber 1997, S. 35-36, 193-194; Wehrli 1963, S. 5-12.
- Das erste Mandat, das als Druck publiziert wurde, stammt aus dem Jahr 1523 und betrifft das Grossmünsterstift (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 121).
- ¹⁵ Spillmann-Weber 1997, S. 20; Pünter 1994, S. 40; Ziegler 1978, S. 20; Wehrli 1963, S. 12.
- Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59.

regimentsfähigen Bürger, von der politischen Mitwirkung im zürcherischen Stadtstaat ausgeschlossen. ¹⁷

Das Verfassungssystem Zürichs bestand seit dem Geschworenen Brief von 1498 bis zum Untergang des Alten Stadtstaats 1798 aus folgenden Gremien: Der Grosse Rat oder Rat der Zweihundert bestand aus 212 Mitgliedern (18 Vertreter aus der Gesellschaft zur Konstaffel, 144 Vertreter aus den zwölf Zünften und 50 Mitglieder des Kleinen Rats) und war für Gesetzgebung, Steuer- und Finanzangelegenheiten, Landkäufe, Bürgeraufnahmen, Bündnisabschlüsse, Kriegsentscheide, für die Wahl des Kleinen Rates, für die Besetzung von Ämtern und Pfarrstellen sowie für den Empfang von Gesandtschaften zuständig. Der Kleine Rat, der einen Teil des Grossen Rats darstellte, bestand aus den beiden Bürgermeistern, den 24 Zunftmeistern, aus den vier Konstaffelherren und 20 weiteren gewählten Ratsherren. Die 50 Mitglieder des Kleinen Rats teilten sich in zwei, halbjährlich wechselnde Ratsrotten (Baptistalrat, Natalrat) auf, wobei die beiden Ratshälften häufig gemeinsam tagten. Der Kleine Rat übte die oberste Gerichtsbarkeit aus und war für die täglichen Staats- und Verwaltungsgeschäfte zuständig. Des Weiteren gab es den Geheimen Rat, der aus den vier obersten Zunftmeistern (Statthalter), den zwei Säckelmeistern und dem Klosterobmann bestand. In der Regel beriet der Kleine Rat die Geschäfte, die an den Grossen Rat gelangten, vorgängig. Während die Versammlungstage des Kleinen Rats normalerweise die Montage, Mittwoche, Donnerstage und Samstage waren, 18 kam der Grosse Rat in politisch ruhigen Zeiten selten, jedoch seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ungefähr einmal wöchentlich zusammen.

Die Ratsmitglieder hatten nicht nur Regierungsfunktionen inne, sondern übten auch zahlreiche Verwaltungstätigkeiten aus. So wurden die Kleinräte für lukrative Verwaltungsämter (Säckelmeister, Statthalter, Obmann, Sihlherr, Bauherr etc.) und als Vögte der inneren Obervogteien eingesetzt. Die Landvogteien wurden hingegen mit Mitgliedern des Grossen Rates besetzt. Für die eigentliche Ausführung von Regierungsbeschlüssen wurden häufig Verordnete oder im 18. Jahrhundert zunehmend ständige Kommissionen eingesetzt. Darin befanden sich nicht nur Angehörige des Kleinen und Grossen Rates, sondern auch Fachleute aus der Bürgerschaft. 19 Die Kommissionen spielten für die Ausarbeitung von Mandatsentwürfen sowie für die Überwachung der Bestimmungen häufig eine bedeutende Rolle. So war beispielsweise die im 17. Jahrhundert entstandene Reformationskammer für die Einhaltung der Bestimmungen des Grossen Mandats sowie für die Ahndung von Zuwiderhandlungen innerhalb des Stadtgebiets zuständig.²⁰ Des Weiteren existierten zahlreiche sogenannte bürgerliche Ämter, wie beispielsweise der Ratsredner, der Kornhausmeister und der Fechter. 21 Die städtische Kanzlei, die unter anderem für die Ausarbeitung der Mandate zuständig war, wurde vom Stadtschreiber und Unterschreiber geführt. Diese beiden Schreiber waren zudem für die Protokol-

¹⁷ Schott-Volm, Repertorium, S. 731-735.

¹⁸ Vgl. Ordnung betreffend Sitzungen des Kleinen Rats am Mittwoch von 1515-1518: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 84.

¹⁹ Vgl. beispielsweise die Gschau: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 64.

²⁰ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 30; Wyss 1796, S. 416.

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 49; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 93.

lierung der Ratsbeschlüsse zuständig, wobei sich ihre Kompetenzen auf verschiedene Themenbereiche aufteilten.²²

Mit der Reformation verstärkte sich die Verknüpfung zwischen weltlicher Obrigkeit und Kirche. Der Grosse Rat legte als oberstes Kirchenorgan Katechismus und Gesangsbuch fest, erliess die Prädikantenordnung²³ und war für die Besetzung der Pfarrstellen auf der Landschaft zuständig. Der Examinatorenkonvent, der aus Geistlichen und Ratsherren bestand, war unter anderem für die Wahl der Schulmeister sowie für die Ausarbeitung von Landschulordnungen verantwortlich.²⁴ Die Einführung der Reformation hatte zudem zur Folge, dass die Ehegerichtsbarkeit von der Kirche (Bischof von Konstanz) in die Kompetenz des Zürcher Rats überging.²⁵ Der Einfluss der Zürcher Obrigkeit auf die Kirche zeigt sich des Weiteren in der 1528 eingesetzten Synode, die eine Versammlung aller Geistlichen darstellte. 26 Diese Institution wurde vom Rat eingesetzt, hatte jedoch in Kirchenangelegenheiten lediglich ein Beratungs- und Vorschlagsrecht sowie in Bezug auf die Sittengesetzgebung eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeiten.²⁷ Ab den 1630er Jahren wurden auf Initiative geistlicher Vertreter häufig Fast-, Buss- und Bettage durchgeführt, die jeweils mit Bettagsmandaten angekündigt wurden.²⁸ Die enge Verbindung zwischen Obrigkeit und Kirche ist nicht zuletzt daran ersichtlich, dass die vom Rat erlassenen Mandate meist durch den Pfarrer von der Kanzel bekannt gemacht werden mussten.²⁹ Die Zusammenarbeit zwischen Obrigkeit und Kirche lässt sich ausserdem im Umgang mit den Täufern nachvollziehen, wenn auch weltliche und geistliche Vertreter nicht immer dieselbe Meinung vertraten.³⁰ Die Verfolgung religiöser Gruppen wie der Täufer war im 16. und frühen 17. Jahrhundert ein wichtiger Grund für die Auswanderung. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts waren aber vor allem Armut, Arbeitslosigkeit und Hungersnöte die Hauptursachen. Zunächst waren es die kirchlichen Vertreter, die einen Glaubensabfall befürchteten und der Auswanderung daher kritisch gegenüberstanden. Im frühen 18. Jahrhundert führte dann das obrigkeitliche Misstrauen gegenüber der Auswanderung, insbesondere wegen der vielen verarmten Rückkehrer, zu zahlreichen Mandatserlassen.³¹

Ein zentrales Anliegen der Zürcher Obrigkeit, das sich unter anderem in den gedruckten Mandaten niederschlägt, war die Sicherung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung sowie die Verhinderung von spekulativen Kauf- und Verkaufspraktiken. Bestrebungen zum Konsumentenschutz und zu obrigkeitlichen Preisregulierungen lassen sich beispielsweise beim Weinbau und Weinhandel zeigen. Die obrigkeitliche Weinpolitik, die als Agrarprotektionismus bezeichnet werden kann, verhinderte die unkontrollierte Einfuhr von fremdem Wein, was nicht nur den zürcherischen Weinbauern, sondern auch

```
<sup>22</sup> Guyer 1943, S. 29-46.
```

²³ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9.

²⁴ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 44.

²⁵ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 1.

²⁶ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2.

²⁷ Schott-Volm, Repertorium, S. 737; Bächtold 1982, S. 61.

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23.

²⁹ Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 100.

³⁰ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 15.

³¹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 25; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 50.

den städtischen Lehensherren zugutekam. Die Festlegung der Weinpreise und die Sicherstellung einer angemessenen Weinqualität diente aus obrigkeitlicher Sicht nicht nur dem Wohl der Konsumenten, sondern hatte aufgrund der Weinumsatzsteuer (Umgeld) und der jährlichen Weinrechnung auch fiskalpolitische Gründe.³²

Obrigkeitliche Gewerberegulierungen sind in Zürich insbesondere im 18. Jahrhundert beispielsweise für den Umgang mit Mehl erkennbar. Mithilfe von sogenannten Mehlproben sowie mit gewerbespezifischen Regelungen für Müller und Bäcker wurde versucht, gegen Betrug und Spekulation vorzugehen.³³ Grundsätzlich galt für den ganzen Zeitraum der Editionseinheit das Verbot des spekulativen Kaufes von Lebensmitteln, der als Fürkauf bezeichnet wurde. Zahlreiche gedruckte Mandate wiederholten seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Fürkaufverbote diverser Lebensmittel und Handelsprodukte, da diese Praktiken aus obrigkeitlicher Sicht Teuerungen und Versorgungsnotstände zur Folge haben konnten.³⁴ Um eine wirkungsvolle Kontrolle über den Handel durchsetzen zu können, war ausserdem die Festlegung des Marktzwanges ein zentraler Bestandteil der zürcherischen Wirtschaftspolitik. Damit sicherte sich die Obrigkeit die Einkünfte der anfallenden Zölle und Steuern, was sich beispielsweise am städtischen Kornmarkt erkennen lässt. 35 Ebenfalls Bestandteil der zürcherischen Mandatspolitik stellt die Reglementierung der Zehntabgabe und der Zehntpachtversteigerungen dar. 36 Unmittelbaren Einfluss auf gewerbespezifische Regelungen konnten des Weiteren die Zünfte ausüben, wie sich beispielsweise in der Auseinandersetzung mit nichtzünftischen Krämern und Hausierern zeigt.³⁷

Um die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung zu garantieren, legte die Obrigkeit nicht nur Vorschriften in Handel und Gewerbe fest, sondern es erfolgten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch Reformbestrebungen in der Landwirtschaft. Massgeblich daran beteiligt war die Ökonomische Kommission, eine Sektion der Naturforschenden Gesellschaft Zürichs. Neben der Auflösung der Dreizelgenwirtschaft und der Ausweitung des Ackerbaus strebten die Mitglieder der Ökonomischen Kommission unter anderem die Anpflanzung von Kleesamen und Kartoffeln an. ³⁸ Die enge Verzahnung und Überlappung von Mitgliedern der Naturforschenden Gesellschaft mit der Zürcher Obrigkeit hatte zur Folge, dass viele der Vorschläge in Form von gedruckten Mandaten und Anleitungen publiziert wurden.

Prekäre Lebensverhältnisse und konjunkturelle Schwankungen, wie beispielsweise die Teuerungskrise von 1770/1771, konnten zur Verschärfung des Umgangs mit verdächtigen einheimischen oder fremden Personen führen.³⁹ Da der Zürcher Rat nur beschränkte wirtschaftspolitische Möglichkeiten zur Verhinderung von Armut hatte, verlagerten sich die obrigkeitlichen Regulierungsbestrebungen auf den Bereich der Armenversor-

³² Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 35; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57.

³³ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 67; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81.

³⁴ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 54.

³⁵ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68.

³⁶ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 4; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 34.

³⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46.

³⁸ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 92; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 98.

³⁹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 69.

gung. Überlegungen zu rechtmässigen und unrechtmässigen Armen spielten daher bereits im 16. Jahrhundert eine bedeutende Rolle in den obrigkeitlichen Mandaten. Die Präzisierung der Bestimmungen, die Klassifizierung der bedürftigen Personen sowie der institutionelle Ausbau der Armenversorgung erfolgte vermehrt seit dem 17. Jahrhundert. Ab dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ist für Zürich eine zunehmende Kriminalisierung von Bettlern und Vagierenden erkennbar. Die Obrigkeit reagierte auf die periodisch anwachsenden mobilen Randgruppen mit sogenannten Bettlerjagden, mit der Abschiebung unerwünschter Personen in andere eidgenössische Gebiete sowie mit dem Ausbau des Patrouillenwesens. Der Ausbau der Grenzkontrollen erfolgte nicht zuletzt auch zur präventiven Bekämpfung von Seuchen. Die Verhinderung von Seuchen bei Mensch und Tier oblag in Zürich zunächst dem Gremium der Gschau, im 18. Jahrhundert dann zunehmend dem Sanitätsrat. Diese Kommission war nicht nur für die Erstellung von Gutachten und Anleitungen zuständig, sondern beteiligte sich auch intensiv an der Ausarbeitung zahlreicher Mandate.

Ein weiterer Bereich, der in Zürich im gesamten untersuchten Zeitraum einen hohen obrigkeitlichen Regelungsbedarf aufweist, war das Militär- und Söldnerwesen. Während der sogenannte Reislauf im 16. und 17. Jahrhundert noch weitgehend verboten war, durften die männlichen Zürcher Angehörigen im 18. Jahrhundert als Söldner in obrigkeitlich bewilligte Regimenter eintreten. Da der zürcherische Stadtstaat nicht über ein stehendes Heer, sondern über ein Milizsystem verfügte, war die Reglementierung von Exerzierübungen und Schiesstagen zentral. Mit der Militärordonnanz von 1770 erfolgte ausserdem eine Differenzierung der Mannschaftsorganisation. Nichtsdestotrotz konnten letztlich die einfallenden Franzosen im Jahre 1798 von den Zürchern nicht aufgehalten werden, was unter anderem auf die mangelnde Unterstützung der Landschaft infolge des Stäfnerhandels zurückzuführen ist.

Für den Bereich der Finanzwirtschaft lassen sich anhand der obrigkeitlichen Mandate zwischen 1525 und 1798 zwei Schwerpunkte feststellen, zum einen das Kreditwesen, zum anderen das Münzwesen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erliess der Zürcher Rat neue Bestimmungen bezüglich Zinssatz, Ablösung und Form der seit dem Spätmittelalter weit verbreiteten Gülten. Allerdings waren Naturaliengülten trotz des obrigkeitlichen Verbots in der Mitte des 17. Jahrhunderts immer noch weit verbreitet, was bei der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern infolge von Missernten und Teuerungswellen negative Auswirkungen auf die städtischen Finanzen haben konnte. Nachdem die Münzregalien seit dem Spätmittelalter auf die zahlreichen eidgenössischen Städte über-

⁴⁰ Val. SSRO ZH NF I/1/11. Nr. 12.

⁴¹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18.

⁴² Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 89.

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 64; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 90.

⁴⁴ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 19; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 70.

⁴⁵ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 14; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 36; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 103.

⁴⁶ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 66.

⁴⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 99; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 104.

⁴⁸ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 6.

⁴⁹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 22.

gegangen waren, war das frühneuzeitliche Münzwesen durch eine Vielzahl an Münzsorten und Rechnungswährungen geprägt. Münzverfälschungen, Münzverschlechterungen und spekulativer Münzhandel machten obrigkeitliche Regulierungen insbesondere zu Beginn des 17. Jahrhunderts erforderlich. In den gedruckten Mandaten legte der Zürcher Rat einerseits gültige Währungskurse fest, andererseits wurden Münzen mit einem zu geringen Edelmetallgehalt verboten (Münzverruf). Mit der schwächeren Geldentwertung seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erfolgte eine Stabilisierung, was unter anderem in Form von währungspolitischen Absprachen bei eidgenössisch durchgeführten Münzkonferenzen geschah.⁵⁰

Schliesslich ist der Zeitraum zwischen 1525 und 1798 durch ein hohes Mass an obrigkeitlichen Regulierungsbestrebungen in den Bereichen Lebensführung und Devianz gekennzeichnet. In der älteren Forschung wird in diesem Zusammenhang häufig von Sittenmandaten gesprochen. Neben Mandaten mit Einzelbestimmungen erliess die Zürcher Obrigkeit hauptsächlich Sammelmandate, die ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als «Grosse Mandate» (für die Bewohner von Stadt und Landschaft oder nur für die Stadt) beziehungsweise als «Landmandate» (nur für die Bewohner der Landschaft) bezeichnet werden. Inhaltlich orientieren sie sich an christlich geprägten Moralvorstellungen. Indem Müssiggang, Verschwendung, Liederlichkeit und normabweichendes Verhalten missbilligt und sanktioniert wurde, versuchte die Obrigkeit ihre Herrschaft durchzusetzen. Dieser langfristige Transformationsprozess im frühneuzeitlichen Europa wird in der Forschung als «Sozialdisziplinierung» bezeichnet, wobei die binäre Sicht der Durchsetzbarkeit beziehungsweise Nichtdurchsetzbarkeit in der jüngeren Forschung als zu einseitig verworfen wurde.

2.2 Entstehungsprozess der Mandate

Der Erlass von Mandaten für das Zürcher Herrschaftsgebiet oblag in der Frühen Neuzeit ausschliesslich der Stadt Zürich⁵³ und durchlief häufig einen ähnlichen Prozess. Der unmittelbare Anlass konnte ein besorgniserregendes Ereignis,⁵⁴ Meldungen von Ratsmitgliedern über unerwünschte Entwicklungen⁵⁵ oder aber Klagen von bestimmten Interessensgruppen, wie den Zünften,⁵⁶ sein. Ausserdem konnte es vorkommen, dass von einem gedruckten Mandat alle Exemplare aufgebraucht waren, weswegen ein neues Mandat gleichzeitig mit aktualisierten Bestimmungen erlassen werden musste.⁵⁷ Aber auch allein die Erneuerung von früheren Mandaten konnte als Auslöser für einen Mandatserlass in Frage kommen.⁵⁸ Bei gewissen, sich häufig wiederholenden Mandaten wie

- ⁵⁰ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 52.
- Vgl. HLS, Sittenmandate; Spillmann-Weber 1997; Pünter 1994; Ziegler 1978; Wehrli 1963. Den Begriff verwendet bereits Wyss 1796, S. 413.
- ⁵² Vgl. HLS, Sozialdisziplinierung; Landwehr 2004.
- Eine Ausnahme stellt lediglich die Gerichtsherrschaft Weiningen dar, die vereinzelt eigene Mandate publizierte, vgl. StAZH B VII 43.19.
- ⁵⁴ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 89.
- ⁵⁵ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 50.
- ⁵⁶ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46.
- ⁵⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 64.
- ⁵⁸ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 49.

den 1631 einsetzenden Bettagsmandaten, wurde manchmal ein Jahr später ein identisches Mandat gedruckt.⁵⁹ Ein spezifisches Phänomen bilden die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nachgedruckten Mandate anderer eidgenössischer Orte. Die Adressaten dieser Nachdrucke waren Zürcher Angehörige, die sich aufgrund von Handelstätigkeiten in eidgenössische Orte begaben und denen man die Beachtung der fremden Bestimmungen nahelegte.⁶⁰

Aktenkundig wurde ein geplanter Mandatserlass meist erst dann, wenn der Rat ihn in einer Sitzung besprach. In der Regel war dies der Kleine Rat, je nach Sachgeschäft konnte aber auch Grosse Rat beigezogen werden.⁶¹ Danach wurde in der Regel einer einmalig eingesetzten oder permanenten Ratskommission der Auftrag erteilt, ein Gutachten zu verfassen. Das Einsetzen von mehreren Ratsmitgliedern zur Bearbeitung von bestimmten Regierungsgeschäften sowie zur Ausarbeitung von Gutachten und Mandatsentwürfen war in Zürich in der Frühen Neuzeit ein übliches Vorgehen. Im Zuge der Intensivierung und Differenzierung der zürcherischen Verwaltungspraxis erhöhte sich die Anzahl dieser Ratskommissionen. Ausserdem gab es ständige Ratskommissionen, deren Zahl vor allem im 18. Jahrhundert zunahm. 62 Für die Mandatspraxis der Zürcher Obrigkeit nahmen die Ratskommissionen eine wichtige Stellung ein, da der Rat häufig deren Gutachten und Mandatsentwürfe ohne weitere Änderungen übernahm. Allerdings konnte es vorkommen, dass der Rat eigene Änderungen in einem Kommissionsgutachten vornahm. Als beispielsweise die Kornkommission dem Rat 1770 den Entwurf für eine erneuerte Feilerordnung vorlegte, ergänzte der Rat diesen mit Änderungen. Dabei wurde nicht nur die vorgesehene Ausnahme der Gewichtsfestlegung für bestimmte Brote gestrichen, sondern es wurden auch vier Artikel ergänzt. 63

In den meisten Fällen verordnete der Rat den Druck eines Mandates im Anschluss an die Kommissionsgutachten innerhalb weniger Tage oder Wochen. Der Entstehungsprozess des Hebammenmandats von 1782 zeigt jedoch, dass zwischen dem Gutachten der Hebammenverordneten und dem Mandatserlass auch mehrere Jahre liegen konnten. Dies hing wahrscheinlich damit zusammen, dass der Zürcher Rat die im Gutachten vorgeschlagenen Bestimmungen von 1774 zunächst probeweise in Kraft setzen liess. Eine Verzögerung des Mandatserlasses konnte sich des Weiteren dadurch ergeben, dass der Rat auf bestimmte Interessensgruppen Rücksicht nahm, wie die Marktordnung für Baumaterialien von 1778 zeigt. Das Gutachten der Kommission für Holzbaumaterialien lag Ende März 1778 vor. Da jedoch bereits zahlreiche Bestellungen mit den falschen Holzmassen erfolgt waren, beschloss der Rat mit dem Mandatserlass einige Monate zu warten. Eine Verzögerung des Mandatserlass einige Monate zu warten.

⁵⁹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17.

⁶⁰ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62.

Während die Formulierung «Bürgermeister und Rat» den Kleinen Rat bezeichnet, wird der Grosse Rat meist explizit «Grosser Rat» oder «Rat der Zweihundert» genannt (vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 32; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 35).

⁶² Illi 2008, S. 16-19; Weibel 1996, S. 26-29, 50.

⁶³ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 67.

⁶⁴ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 88.

⁶⁵ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 80.

Redaktionelle Eingriffe durch den Zürcher Rat sind nicht nur in den Kommissionsgutachten ersichtlich, sondern konnten sogar erst erfolgen, nachdem das Mandat bereits gedruckt worden war. Das Bettagsmandat vom November 1655 wurde nachträglich handschriftlich mit Änderungen und Streichungen versehen und erneut gedruckt. Auf der ersten Version mit den Korrekturen wurde handschriftlich vermerkt, dass dieses ungültige Exemplar nicht mehr verteilt, sondern entweder verbrannt oder verwahrt werden solle. ⁶⁶ Was mit nicht mehr gültigen Mandatsexemplaren passieren sollte, liess die Zürcher Obrigkeit meist nicht explizit verlauten. Eine Ausnahme stellt das Kartoffelmandat von 1795 dar. Mit seinem Inkrafttreten am 4. Juni 1795 verordnete der Zürcher Rat gleichzeitig, dass alle Amtleute die Exemplare des nie in Kraft getretenen Kartoffelmandats vom 16. Dezember 1794 an die städtische Rechenkanzlei zurücksenden sollten. ⁶⁷

Grundsätzlich gilt für die Zürcher Mandate, dass sich die im Druck genannte Datierung auf den Ratsbeschluss bezieht. Die Drucklegung der Mandate erfolgte vermutlich zeitnah, aber nicht zwingend noch am selben Tag. Einen Hinweis darauf, dass Erlassund Druckdatum möglicherweise nicht übereinstimmten, gibt das Kleemandat von 1788. Am Beschlussdatum des 29. März 1788 entschied der Rat nämlich, dass das entworfene mandat [...] in druk verfasst [...], in meinen des unterschreibers urkunden vom heutigen dato zu lesen ist, indessen mit der publication so lange zugewartet werden solle, bis eine entsprechende Anleitung der Ökonomischen Kommission gedruckt worden sei. ⁶⁸

Zum genauen Ablauf und zur Organisation des Druckvorgangs der Mandate gibt es nur wenig Hinweise in den Quellen. Zwar wurde in der gesamten Zeit der Editionseinheit die Drucklegung der Mandate der Offizin Froschauer und deren Nachfolger in Auftrag gegeben, aber weder im 16. noch im 17. Jahrhundert gibt es einen Hinweis darauf, dass der Druck obrigkeitlicher Mandate einer Offizin explizit in Auftrag gegeben wurde. In den Zensur- und Druckordnungen werden meist nur die einer Vorzensur durch die Zensurkommission unterworfenen nichtamtlichen Schriften thematisiert.⁶⁹ Einige Hinweise in den Quellen lassen jedoch bestimmte Aussagen bezüglich des Drucks der Zürcher Mandate zu. So sei es, so ein Ratschlag der verordneten Schulherren vom 14. Oktober 1660, in guten Regimenten üblich, für die obrigkeitlichen Kanzleien, Kirchen und Schulen eine Druckerei zu verordnen. Dies sei bereits seit der Zeit Christoph Froschauers des Älteren der Fall gewesen. 70 Froschauer hatte aufgrund seiner Druckertätigkeit das Bürgerrecht 1519 unentgeltlich erhalten, was ihm gemäss Paul Leemann-van Elck eine privilegierte Stellung verschaffte und der Ausgangspunkt für die obrigkeitlichen Druckaufträge von Mandaten und Ordnungen gewesen sei. 71 Im 17. Jahrhundert kam es zu verschiedenen Prozessen, in denen die kleineren Druckereien der Offizin Bodmer das 1631 erlassene Privileg des Druckes obrigkeitlicher Schriften streitig machen wollten. 72 Am 22. Oktober

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23; korrigierte Version: StAZH III AAb 1.4, Nr. 44.

⁶⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 98.

⁶⁸ StAZH B II 1020, S. 177; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 92.

Gensur- und Buchdruckerordnungen gibt es unter anderem aus den Jahren 1553, 1650, 1660, 1711 und 1758 (vgl. StAZH E I 23.1; StAZH III AAb 1.8, Nr. 14; StAZH III AAb 1.12, Nr. 8).

⁷⁰ StAZH E I 23.1.

Leemann-van Elck 1940, S. 19. Für einen detaillierten Überblick zu den zürcherischen Druckereien vom 16. bis 18. Jahrhundert vgl. Leemann-van Elck 1950, S. 4-56.

Der Ratserlass datiert vom 22. September 1631 (vgl. StAZH E I 23.1).

1660 bestätigte der Rat, dass die *Bodmerische truckerey nach derselben innhalt die haubttruckerey wyther syn und blyben und bey ihren innhabenden freyheiten fehrners geschirmbt und gehandthabt werde.*⁷³ Dieses Urteil wurde jedoch zu Beginn des 18. Jahrhunderts von der Offizin Gessner in Frage gestellt, wie ein Bericht vom 24. November 1722 zeigt.⁷⁴ Anlass zur Kritik gab insbesondere die Tatsache, dass das alleinige Vorrecht des Druckes obrigkeitlicher Schriften, wie Mandate sowie Erb- und Stadtrecht, im Erlass von 1660 nicht erwähnt sei. Die Offizin Heidegger und Rahn, welche die Bodmersche Druckerei im Jahre 1719 durch Kauf erworben hatte, machte gemäss Meinung der Offizin Gessner von einem Privileg Gebrauch, das so gar nie explizit festgelegt worden sei. Der Rat verordnete daher am 14. Januar 1723, dass nun der Druck obrigkeitlicher Schriften abwechselnd den beiden Offizinen zufallen solle.⁷⁵

Als Ausweis des obrigkeitlichen Charakters der Mandate schmückten die Druckereien die Titelblätter der mehrblättrigen Mandate mit Emblemen mit dem Zürcher Wappenschild und zwei Löwen als Schildhaltern als zentralen Elementen. Dabei findet sich bis 1703 über dem einfachen oder verdoppelten Schild Zürichs das Reichswappen und die Reichskrone. Zudem hält der eine Löwe den Reichsapfel (der andere ein Schwert). Ab 1692 verschwinden die Embleme mit den Reichsinsignien sukzessive und der Löwe hält einen Palmwedel (während das Schwert bleibt). Als Erweiterung konnte die Darstellung mit Stadtwappen und Löwen von einem von einem Kranz oder Rahmen mit den knapp 30 Wappen der Zürcher Vogteien und Herrschaften umgeben sein.⁷⁶

Was die Auflage der gedruckten Exemplare anbelangt, gibt es bei einigen Mandaten vereinzelte Hinweise, die meist im Zusammenhang mit dem Versand der Mandatsexemplare in die Pfarrkirchen und Land- und Obervogteien stehen. In der Regel wurden zwischen 200 und 1000 Druckbogen eines Mandats gedruckt.⁷⁷ Im Folioformat ergab sich daraus die doppelte und im Quartformat die vierfache Anzahl der Mandatsexemplare. Gemäss der Taxordnung für den Druck von Mandaten vom 20. März 1769 konnte die Auflage sogar bis zu 8000 Exemplare betragen.⁷⁸

Mit der Verlagerung auf typographische Informationsmedien ab dem 16. Jahrhundert erfolgte nicht nur eine Verschriftlichung der sozialen Normen, sondern auch eine Erweiterung des Adressatenkreises. Indem gedruckte Mandate verteilt, angeschlagen und verlesen wurden, liess sich die obrigkeitliche Kontrolle der Bevölkerung wirksamer durchführen. Die Regulierung des Gemeinwesens erfolgte zunehmend weniger durch mündliche, sondern vermehrt durch schriftliche Informationen. Diesen Prozess bezeichnet Michael Giesecke als «Medienwechsel der regulativen Informationen».⁷⁹ Insofern

⁷³ StAZH A 43.5.

⁷⁴ StAZH E I 23.1.

StAZH B II 760, S. 11-12. Gessner hatte 1715 bereits das Stadt- und Landrecht (Stadtgerichtsordnung) und 1716 das Erbrecht der Stadt Zürich gedruckt (StAZH III AAb 1.8, Nr. 48 und Nr. 59). Hingegen sind keine Mandate nach 1723 überliefert, welche die Offizin Gessner druckte.

⁷⁶ Vgl. Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1359-1369; Maissen 2006, S. 317.

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 25; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 64; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 92.

⁷⁸ StAZH B II 943, S. 60-62; StAZH E I 23.3.

⁷⁹ Giesecke 1991, S. 544-548.

ist Manfred Vischer zuzustimmen, der davon ausgeht, dass durch den Druck eines Mandats die Bedeutung des Erlasses unterstrichen werden sollte. Ob dies aber gemäss Vischer den höheren Kosten des Druckes im Vergleich zu handschriftlichen Mandaten zuzuschreiben ist (und nicht eher der Erweiterung des Adressatenkreises) ist zweifelhaft. In mehreren Zürcher Mandaten lässt sich die Fokussierung auf spezifische Empfängergruppen feststellen. Neben dem Versenden von Mandaten an Schiffsleute und an die Gemeinden am Zürichsee oder an Landbäcker und Landmüller, konnte es auch vorkommen, dass die Adressaten eidgenössische Orte waren. So wurde die Ordnung betreffend Zungenkrebs von 1763 zusammen mit einem vorgedruckten Fragebogen und einer Anleitung an mehrere Städte der Eidgenossenschaft geschickt. Ein Hinweis darauf, dass die Zürcher Obrigkeit gedruckte Mandate als probates Mittel zur Vermittlung von normativen Bestimmungen ansah, gibt die folgende Schlussformulierung in der Gerichtsordnung von 1716: Damit nun disere Unsere Satz- und Ordnung von Jedermånniglich fürohin beständig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu Jedermanns Nachricht offentlich trucken lassen.

Die häufigste Art und Weise, wie die Bestimmungen eines Mandats bekannt gemacht werden sollten, war die Verlesung durch den Pfarrer von den Kanzeln der Kirchen. Dies geschah in der Regel meistens während der Sonntagspredigt. Ein Verzeichnis der verlesenen Mandate im Birmensdorfer Stillstandsprotokoll der Jahre 1634 bis 1645 zeigt beispielsweise, dass mehrmals jährlich, manchmal sogar monatlich, sonntags obrigkeitliche Mandate verlesen wurden. David von Wyss schreibt 1796 bezogen auf das Landmandat, das Grosse Mandat für die Landschaft, davon, dass dieses jährlich in allen Landpfarreien nach der Predigt verlesen werde und anschliessend das Gremium des Stillstands versammelt werde, um ihm die Befolgung des Mandats durch die Bevölkerung einzuschärfen und ihn an die Verzeigung Fehlbarer zu erinnern.

Das Verlesen durch den Pfarrer war jedoch nicht der einzige Publikationsweg. Für das Mandat betreffend Eheschliessungen mit Katholikinnen von 1755 legte der Rat nämlich fest, dass jeweils ein Exemplar im Pfarrhaus und eines in der Lade im Gemeindehaus oder in der Kanzlei der Land- oder Obervogtei aufbewahrt werden musste. In der Stadt sollte das Mandat allen Bürgern während des halbjährlich stattfindenden Eidschwörens vorgelesen werden. Ein weitere Möglichkeit, die Zürcher Mandate den Bürgern und Untertanen kundzutun, war im 18. Jahrhundert die Publikation des Mandats als sogenanntes Avertissement, das einer Zeitung beigelegt wurde. Gemäss David von Wyss wurden die Grossen Mandate in der Stadt ausserdem unter der gesamten

⁸⁰ Vischer, Einblattdrucke, S. 9.

⁸¹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 55; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75.

⁸² SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60.

⁸³ SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 42, S. 8.

Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 54.

ERKGA Birmensdorf-Aesch IV A 1, fol. 3r-6v; Edition: Frei, Zürcher Stillstandsprotokolle 17. Jahrhundert. Zur Verlesung von Mandaten durch Heinrich Bullinger von der Kanzel des Grossmünsters vgl. Sieber 2007a, S. 92, 111.

⁸⁶ Wyss 1796, S. 418.

⁸⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58.

⁸⁸ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 90.

Bürgerschaft verteilt.⁸⁹ Die geschilderten Publikationsformen und -wege finden letztlich ihren Niederschlag auch in der heutigen Überlieferungslage von gedruckten Mandate im ehemaligen Zürcher Herrschaftsgebiet, indem – neben den beiden grossen Sammlungen des Staatsarchivs Zürich und der Zentralbibliothek Zürich – in vielen Archiven politischer und evangelisch-reformierter Kirchgemeinden sowie aus Beständen einzelner Kanzleien zum Teil grosse Mengen an Mandatsexemplaren überliefert sind.⁹⁰

2.3 Gliederungsvarianten, Formate und Gestaltungselemente

Die gedruckten Zürcher Mandate, die zwischen 1525 und 1798 erlassen wurden, lassen sich zunächst in Einblattdrucke und Mehrblattdrucke unterteilen. Einblattdrucke im bibliographischen Sinne sind einseitig bedruckte Blätter, deren Texte in der Regel im Typendruck abgebildet sind. Mengenmässig machen die Einblattdrucke den weitaus grösseren Teil aus (74 Prozent aller Zürcher Mandate). Während die frühen Einblattdrucke hauptsächlich in ungegliederter Form gedruckt wurden, 2 tauchen in den Einblattdrucken des 18. Jahrhunderts häufiger Strukturierungen der Texte in Form von Aufzählungen und Absätzen auf. Allerdings wurden auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Mandate als formal unstrukturierte Einblattdrucke publiziert. Charakteristisch für die meisten Einblattdrucke ist zudem, dass ein Titel fehlt. Die Mehrblattdrucke verfügen im Gegensatz zu den Einblattdrucken meistens über eine Gliederung und einen Titel, wobei es weniger und stärker strukturierte mehrblättrige Mandate gibt. Eine Ausnahme davon bilden einzelne Mehrblattdrucke, wie beispielsweise das Mandat betreffend die Dienstagspredigt von 1571, das weder über einen Titel noch eine Gliederung in Form einer Aufzählung verfügt.

Ein häufig verwendetes Element zur Strukturierung der Mandate stellen des Weiteren die Marginalien dar. Diese dienten in der Regel der inhaltlichen Unterteilung der Texte, ähnlich wie Untertitel. Bei den gedruckten Marginalien der Frühen Neuzeit handelt es sich um metatextuelle Steuerungselemente in Form von Stichworten, Überschriften oder Kommentaren. Marginalien waren jedoch kein neues Phänomen, sondern wurden bereits in mittelalterlichen Handschriften eingesetzt. Während in den Mandaten des 16. Jahrhunderts Marginalien fast nur bei Verweisen auf Bibelstellen verwendet wurden, 19 treten sie im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert vermehrt auf. Nicht immer

```
<sup>89</sup> Wyss 1796, S. 416.
```

⁹⁰ Vgl. Sieber 2007a, S. 97; StAZH B XI 22.170-B XI 22.182. Für Winterthur STAW B 3/1a.

⁹¹ Vischer, Einblattdrucke, S. 8.

⁹² Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 4.

⁹³ Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 55.

⁹⁴ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 79.

⁹⁵ Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 53. Es gibt aber auch Einblattdrucke, in denen ein Titel vorhanden ist, beispielsweise in SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 80.

Ein Beispiel für einen einfach strukturierteren Mehrblattdruck ist SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 34. Für einen stark strukturierteren Mehrblattdruck vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 70.

⁹⁷ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 11.

⁹⁸ Giesecke 1991, S. 102.

⁹⁹ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 1; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9.

entspricht eine Marginalie einem Paragraphen, sondern manchmal wurden in einem Paragraphen mehrere Marginalien gesetzt. ¹⁰⁰

Trotz dieser zahlreichen Möglichkeiten der Gliederung der Zürcher Mandate ist fast allen Texten gemeinsam, dass vor der Formulierung der Norm ein einleitender Teil steht.101 Als Erstes wird meist die normsetzende Instanz, die in vielen Fällen als «Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich» bezeichnet wird, aufgeführt. Danach folgen die Begründung sowie der unmittelbare Auslöser für den Mandatserlass. Dazu zählen nicht immer zeitgenössische Ereignisse oder zeitkritische Beobachtungen, sondern häufig auch die Klage über die Nichteinhaltung früherer Mandate. Die eigentlichen normativen Beschlüsse und Bestimmungen machen in der Regel mengenmässig den grössten Teil des Textes aus. Im Anschluss daran werden häufig Buss- und Strafandrohungen, Ermahnungen an die Amtleute sowie die Anzeigepflicht (Leidepflicht) aufgeführt. In einigen Mandaten des 16. Jahrhunderts kommen als spezifisches Phänomen Siegelankündigungen (und entsprechend Siegelabdrücke) vor. 102 Dass dies jedoch spätestens im 17. Jahrhundert aufgegeben wurde, zeigen die Täufermandate von 1585 und 1610. Während die Fassung von 1585 noch eine Siegelankündigung am Ende des Mandates enthält, fehlt diese in der überarbeiteten Version von 1610, wo die letzten Sätze komplett geändert wurden. 103 Schliesslich endet der Text in einigen Fällen mit der Art und Weise der Publikation, wobei meist das Verlesen von den Kanzeln genannt wird. 104

Ein weiteres Phänomen, das in den gedruckten Mandaten hauptsächlich des 18. Jahrhunderts vorkommt, sind tabellenartige Strukturierungen von bestimmten Inhalten. Dazu zählen Münzwechselkurse, Preise, Masse und Gewichte sowie Lohnangaben. 105 Da es sich in den meisten Fällen um Mandate in den Bereichen Gewerbe, Marktwirtschaft und Münzwesen handelt, kann vermutet werden, dass diese Mandate nicht nur verteilt, sondern zum Teil auch öffentlich angeschlagen wurden. So stellten die Tabellen für die Empfängergruppen hilfreiche Orientierungselemente dar. Im Falle der fremden Mandate, die von der Zürcher Obrigkeit für die eigenen Angehörigen nachgedruckt wurden, ist es möglich, dass diejenigen Personen, die sich an den entsprechenden Ort begaben, ein Exemplar des Mandats mit sich führten, etwa um Währungstabellen als schnelle Orientierungshilfe zur Hand zu haben. 106 Neben dieser Funktion eines «pragmatischen Koordinationssystems zur Auffindung von Informationen» müssen Tabellen gemäss Arndt Brendecke ausserdem als «Systeme der Relationsstiftung» angesehen werden. 107 Dies bedeutet, dass Daten in einer tabellarischen Darstellungsform auf verschiedenen Ebenen in Relation zueinander gesetzt werden. Die Tabelle in der Feilerordnung von 1770 zeigt zum Beispiel das Verhältnis des Getreidepreises zum Gewicht des Sechserbrots

¹⁰⁰ Ein Beispiel dafür ist SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27.

¹⁰¹ Eine Ausnahme bildet beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 49.

Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 3; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 4; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 12; StAZH III AAb 1.1, Nr. 5; StAZH III AAb 1.1, Nr. 6.

¹⁰³ StAZH III AAb 1.1, Nr. 39; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 15.

¹⁰⁴ Ein Beispiel für einen solchen Aufbau findet sich in SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28.

Beispiele für Mandate mit Tabellen sind SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 67; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 80; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 97.

¹⁰⁶ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62.

¹⁰⁷ Brendecke 2015, S. 53.

sowie zum Schillingbrot. Während der Preis jeweils in Pfund und Schilling angegeben ist, beziehen sich die Gewichtsangaben der Brote auf Lot und Quentli. Mit dieser Tabelle konnten dementsprechend nicht nur Preis-Gewicht-Relationen, sondern auch das Verhältnis zwischen den beiden Brottypen herausgelesen werden. Ausserdem wird mit Tabellen ein hohes Mass an Informationsreduktion und -formalisierung erreicht, wodurch eine eindeutige und unmissverständliche Zuordnung von Daten ermöglicht wird. Dies konnte insbesondere für Verwaltungsschriftgut wie den gedruckten Mandaten von Vorteil sein.

Zu den Gestaltungselementen der gedruckten Mandate Zürichs zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert zählen einersteits Versalien und Kustoden, andererseits Bildinitialen und Embleme, letztere in der Regel in Form von Holzschnitten oder später auch Kupferstichen. Die Gestaltung des Layouts war stark vom jeweiligen Buchdrucker und Setzer geprägt. Dabei spielten neben den technischen Voraussetzungen des Typographeums vor allem auch die kognitiven und organisatorischen Leistungen des Setzers eine zentrale Rolle. 110 Einzelne Mandate sind auch in Druckvarianten überliefert, die sich im Layout und Buchschmuck klar voneinander unterscheiden, so zum Beispiel die Almosenordnung von 1693. In der einen Variante ist der gesamte Text mit einem linienförmigen Rahmen umrandet, der in der anderen fehlt. Auch wurden für das Titelblatt unterschiedliche Embleme gewählt. 111

Bei einigen längeren Mandaten, die eher den Charakter von Ordnungen hatten, wurden am Ende mehrseitige Sachregister publiziert. Im Falle der Fischerordnung von 1776 wurden gemäss der Zweiteilung der Ordnung zwei Register eingefügt, die sich jeweils auf die Fischerei im Zürichsee und in der Limmat beziehen.

3 Editionseinheit

3.1 Themenüberblick

Um einen Überblick über die gedruckten Zürcher Mandate zwischen 1525 und 1798 zu erhalten, wurde zunächst eine Zusammenstellung aller überlieferten Zürcher Mandate im Staatsarchiv Zürich und in der Zentralbibliothek Zürich sowie im Stadtarchiv Zürich angestrebt. Es ist davon auszugehen, dass die dabei identifizierten 1128 Mandate den Grossteil aller noch überlieferten Zürcher Mandate darstellen, was sich nicht zuletzt in

¹⁰⁸ SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 67.

¹⁰⁹ Brendecke 2015, S. 54-56.

¹¹⁰ Giesecke 1991, S. 98-103.

ZBZ III R 653,3; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31. Zu Emblemen und Bildinitialen gedruckter Texte in Zürich vgl. für den Zeitraum zwischen 1520 und 1675 Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1359-1371.

¹¹² Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 30; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 76.

Ausgewertet wurden folgende Archivbestände, Kataloge und Findmittel: StAZH III AAb 1 - III AAb 5; StAZH III C-III P; StAZH A 42.1-7; diverse Bestände der Abteilungen B, C, E und F sowie X des StAZH; ZBZ M&P und diverse Bestände der Abteilung Alte Drucke und Rara sowie der Handschriftenabteilung; StArZH VII.187; StArZH V.L.14; Vischer, Einblattdrucke; Vischer, Druckschriften; VD16; VD17; VD18.

der hohen Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Mandatsbeständen in den einzelnen Gedächtnisinstitutionen, vor allem des Staatsarchivs Zürich und der Zentralbibliothek Zürich, erkennen lässt. Allerdings fehlen aufgrund von Verlusten und Überlieferungslücken sicherlich einzelne Mandate. Gleichzeitig mit der Zusammenstellung wurden ausserdem die Metadaten aller im Staatsarchiv Zürich vorgefundenen Mandate in dessen Archivinformationssystem verzeichnet, um namentlich die Mandatsammlungen 1 bis 3¹¹⁴ integral auf Stufe Einzeldokument über den Archivkatalog publizieren zu können und gleichzeitig die 104 ausgewählten Mandate dieser Editionseinheit in die Gesamtüberlieferung einzubetten.

In einem zweiten Schritt wurden die Zürcher Mandate in 20 eigens definierte Themenblöcke eingeteilt. Dabei ging es weniger darum, homogene, ähnlich grosse Themenblöcke zu bilden, sondern eher darum, eine möglichst umfassende Abbildung aller vorkommenden thematischen Phänomene zu erhalten. Dies lässt sich besonders prägnant im Vergleich der beiden Themenblöcke «Reislauf» und «Militär» sehen. Während der Themenblock «Reislauf» ein spezifischer, klar eingrenzbarer Bereich darstellt, ist der Themenblock «Militär» thematisch sehr viel breiter und umfasst eine Vielzahl an Phänomenen. Obwohl man argumentieren könnte, dass der Themenblock «Reislauf» ein Teilbereich des Themenblocks «Militär» darstellt, wurden bewusst beide Themenblöcke gewählt, um eine präzisere Differenzierung der entsprechenden Mandate vornehmen zu können.

Zu beachten galt es ausserdem, dass die Abgrenzung gewisser Themenblöcke manchmal nicht ganz einfach war. Dies betraf hauptsächlich den umfangreichsten Themenblock «Kirche und Religion», der zahlreiche Überschneidungen mit dem Themenblock «Lebensführung und Devianz» aufweist. Aus diesem Grund wurde versucht, dem Themenblock «Kirche und Religion» nur diejenigen Mandate zuzuweisen, die Kirchenbesuche, Liturgieanweisungen, Kirchenordnungen, Prädikantenordnungen und Bettagsankündigungen beinhalten. Zum Themenblock «Lebensführung und Devianz» wurden dementsprechend eher Mandate bezüglich Sittlichkeit, Ehe, Unzucht, Spielen, Tanzen, Trinken, Aufwand und Kleidung gezählt. Ausserdem fallen in diesen Themenblock Mandate zu Gotteslästerung, Fluchen und Sonntagsheiligung, obwohl diese Themen eindeutig religiös konnotiert sind. Grundsätzlich gilt für die meisten Zürcher Mandate zwischen 1525 und 1798, dass christlich-theologische Moralvorstellungen und religiöse Erklärungsansätze für gesellschaftliche Phänomene vorherrschend sind. Dies ist auch für den zweitgrössten Themenblock «Marktwirtschaftskontrolle» zu beobachten, wenn auch im 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der Aufklärung in abgeschwächter Form. 115 Die im Themenblock «Marktwirtschaftskontrolle» subsummierten Mandate betreffen Fürkaufverbote, Handelsbedingungen, Warenqualität, Preiskontrolle sowie Masse und Gewichte und stammen mehrheitlich aus dem 18. Jahrhundert. Insgesamt lässt sich für das 18. Jahrhundert ein klares Schwergewicht an Mandatsdrucken erkennen. Von der Gesamtzahl der gedruckten Zürcher Mandate fallen 786 ins 18. Jahrhundert, 292 ins 17. Jahrhundert und 51 ins 16. Jahrhundert. Die mengenmässige Verteilung der Themenblöcke pro Jahrhundert entspricht in den meisten Fällen der Gesamtverteilung. Lediglich

¹¹⁴ StAZH III AAb 1-III AAb 3.

Vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 53.

im Themenblock «Militär» sind im 17. Jahrhundert geringfügig mehr Quellenstücke als im 18. Jahrhundert zu finden. Gewisse Themenblöcke sind indessen in den Mandaten des 16. Jahrhunderts gar nicht vertreten. Dazu zählen «Gehorsam», «Gesundheit», «Infrastruktur und Sicherheit», «Landwirtschaftsproduktion», «Mobilität und Bürgerrecht», «Schule», «Tierseuchen», «Verwaltung und Ämter» sowie «Waldnutzung».

In einigen Themenblöcken ist ein Grossteil der Mandate zudem von einem ähnlichen Typus. Dies ist beispielsweise im Themenblock «Finanzwirtschaft» der Fall, wo von den insgesamt 105 Erlassen 81 als Münzmandate identifiziert wurden oder im Themenblock «Kirche und Religion», wo von 233 Texten knapp 200 Bettagsmandate sind.

Ein Themenblock, nämlich die «Sammelmandate», wurde als thematisch übergreifend angesehen, weswegen er sich von den restlichen, themenbasierten Blöcken unterscheidet. Damit sollte dem Phänomen Rechnung getragen werden, dass während des gesamten Zeitraums themenübergreifende Mandate gedruckt wurden. Gemeint sind die sogenannten Grossen Mandate und Landmandate, von denen teilweise auch Auszüge gedruckt wurden. ¹¹⁶

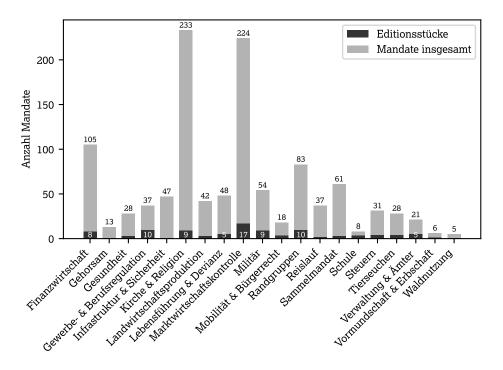


Abbildung 1: Verteilung der edierten Stücke pro Themenblock

¹¹⁶ Vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 30.

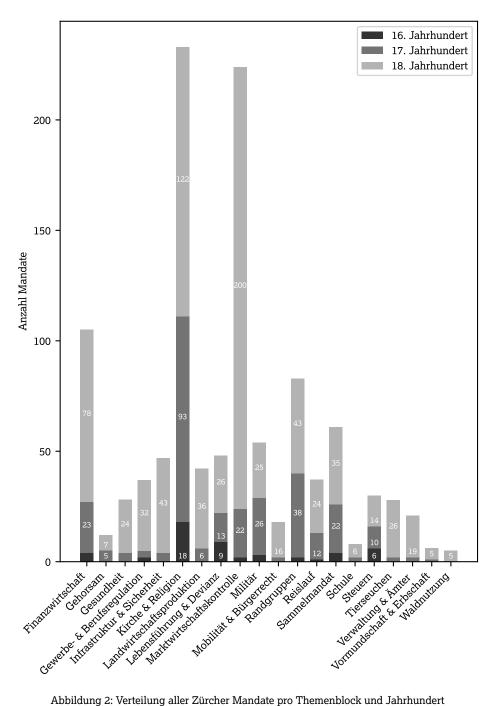


Abbildung 2: Verteilung aller Zürcher Mandate pro Themenblock und Jahrhundert

3.2 Auswahlkriterien der edierten Mandate

Die vorliegende Editionseinheit kennzeichnet sich durch mehrere spezifische Merkmale, die für die Auswahl der Stücke eine wichtige Ausgangslage darstellten. Zunächst lässt sich feststellen, dass es sich um eine im Vergleich zu anderen Einheiten der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen» homogene Editionseinheit handelt. So gibt es nur einen Rechtsaktentyp, der jedoch über unterschiedliche formale Gegebenheiten verfügen kann (vgl. Kapitel 2.3). Die ausgewählten Quellenstücke thematisieren lediglich normative Aspekte und sagen wenig über die Rechtsanwendung aus. Ausserdem handelt es sich ausschliesslich um gedruckte Texte, bei denen exemplarspezifisch allerdings handschriftliche Anmerkungen vorkommen können, die ebenfalls ediert wurden. Schliesslich erfolgte die Auswahl der Stücke zum grössten Teil aus der mehrbändigen «Mandatssammlung 1» des Staatsarchivs Zürich (vgl. Kapitel 4.1). Was hingegen die thematische Breite anbelangt, ist die vorliegende Editionseinheit äusserst heterogen und breit gefächert. Bei der Stückauswahl wurde dementsprechend versucht, sowohl der Homogenität als auch der Heterogenität Rechnung zu tragen. Um die zahlreichen Themen, die in den gedruckten Mandaten vorkommen, abzubilden, wurden vorgängig zwanzig Themenblöcke definiert (vgl. Kapitel 3.1). Bei der Stückauswahl wurde zwar versucht, die Stücke möglichst repräsentativ nach Themenblock und Jahrhundert auszuwählen, aber gewisse Themenblöcke sind bewusst statistisch unterrepräsentiert. Dies betrifft vor allem den Themenblock «Kirche und Religion», woraus von den knapp 200, meist sehr ähnlich lautenden Bettagsmandaten nur drei Beispiele ausgewählt wurden. In Bezug auf die zeitliche Verteilung der Zürcher Mandate ist das 18. Jahrhundert im Vergleich zum 16. Jahrhundert ebenfalls unterrepräsentiert. Auch diese Tatsache hängt damit zusammen, dass im 18. Jahrhundert zwar deutlich mehr Mandate gedruckt wurden, diese aber in vielen Fällen identisch oder sehr ähnlich sind. Des Weiteren wurden von den insgesamt 837 Einblattdrucken (74 Prozent) nur 57 als Stücke ausgewählt, was einen Anteil von 55 Prozent aller edierten Mandate ausmacht. Andererseits gibt es Themenblöcke, die statistisch gesehen überrepräsentiert sind. So wurden im Themenblock «Schule» von den insgesamt acht Erlassen vier als Stücke ausgewählt. Dies lässt sich dadurch erklären, dass sich darunter mehrere längere Schul- und Lehrordnungen befinden, die für die Geschichte des zürcherischen Schulwesens von hoher Bedeutung sind. Schliesslich wurde bei der Auswahl auf ein Gleichgewicht geachtet zwischen Mandaten, die sich gleichermassen an die Bewohner von Stadt und Landschaft richten, und solchen, die sich nur an die Stadt oder nur an die Landschaft richten.

Für die vorliegende Editionseinheit wurde versucht, möglichst alle vorkommenden Phänomene abzubilden. Dazu zählen neben den thematischen und chronologischen Aspekten auch formale, ästhetische und textkritische Kriterien. Wichtig waren dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte und die Publikationsweise eines Mandats. Quellenstücke mit handschriftlichen Anmerkungen, die auf die Handhabe des Mandats hinwiesen, erhielten eine erhöhte Priorität. Soweit vorhanden wurde ausserdem jeweils die Forschungsliteratur zu einer bestimmten Thematik konsultiert. Mandate, die in der Forschung als besonders zentral, aussergewöhnlich oder exemplarisch bezeichnet werden, fanden tendenziell Eingang in die Editionseinheit. Falls das entsprechende Quellenstück jedoch aus anderen Gründen nicht als Stück aufgenommen werden konnte, wurde zu-

mindest im Kommentar eines ähnlichen Mandats darauf Bezug genommen. Was die modernen Editionen, insbesondere jene der «Zürcher Kirchenordnungen» anbelangt (vgl. Kapitel 5.3), wurde versucht, dort bereits aufgenommene Mandate nicht erneut zu edieren, ausser es handelt sich um ein wichtiges Quellenstück oder um ein aussergewöhnliches Mandat. Die Transkription der Stücke folgt den bewährten Editionsgrundsätzen der Rechtsquellenstiftung, die eigens für die Spezifika der gedruckten Überlieferung angepasst wurden. 117

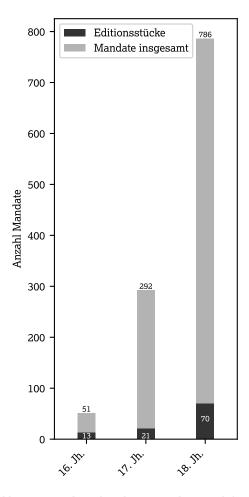


Abbildung 3: Verteilung der edierten Stücke pro Jahrhundert

Die Transkriptionsrichtlinien sind online dokumentiert im SSRQ-Wiki.

4 Überlieferungs- und Editionsgeschichte

4.1 Die «Mandatsammlung 1» des Staatsarchivs Zürich

In der vorliegenden Editionseinheit stammen 95 der 104 Quellenstücke (91 Prozent) aus der «Mandatsammlung 1» des Staatsarchivs Zürich (StAZH III AAb 1). Diese Serie ist aus der Amtszeit von Stadtschreiber Hans Conrad Hirzel in ursprünglich sieben Foliobänden in chronologischer Ordnung (1525-1780) überliefert und wurde zunächst in der Stadtkanzlei (In Gassen 16), 118 danach vermutlich im Archiv der städtischen Kanzlei im Fraumünster aufbewahrt. 119 Hirzel war laut eigenen Angaben 1783 damit beschäfftigt für die staatscanzley eine complete sammlung der gedrukten mandaten zusammenzubringen, als er mit dem in Pfungen tätigen Pfarrer Johann Jakob Meyer (1731-1792) in brieflichen Kontakt trat. 120 Meyer hatte neben seiner Tätigkeit als Chronist und Geschichtsforscher eine umfassende Manuskriptsammlung sowie ein alphabetisches und chronologisches Register der Ratsmanuale, das als Meyersches Promptuarium bekannt ist, 121 angelegt. Ausserdem hatte er zahlreiche Zürcher Mandate in sieben Foliobänden gesammelt. Diese Bände, die Meyer, wie auch das Promptuarium, der Stadt Zürich testamentarisch überlassen wollte, gelangten 1783 an Stadtschreiber Hirzel und bildeten den Grundstock für die erste staatliche Mandatsammlung. Ergänzt wurde die Sammlung aus eigenen Vorräten der Stadtkanzlei sowie aus weiteren Sammlungen unterschiedlicher Provenienz. Dazu zählen Mandate aus der Kyburgischen Kanzlei Winterthur, aus der von einem Apotheker Locher beigesteuerten Sammlung Leu sowie ein einzelnes Mandat eines Ratsherrn Schinz aus der Sammlung Steiner. Einen Abgleich machte Hirzel ausserdem mit der Sammlung im Antistitium, d. h. in der Stiftsbibliothek, und in der Wasserkirche, 122 deren beider Bestände in der Zentralbibliothek Zürich aufgegangen sind.

Im Anschluss an die Schenkung fertigte Pfarrer Meyer im Promptuarium noch einen Band mit einem chronologisch und thematisch gegliederten Register zu den Zürcher Mandaten an, das von 1525 bis 1785 reicht. Stadtschreiber Hirzel seinerseits setzte die Sammlung bis zum Ende seiner Amtszeit 1787 mit einem achten Band mit Mandaten ab 1781 fort, wie aus dem von seinem Nachfolger Hans von Reinhard 1789 angelegten Verzeichnis der Schriften und Bücher in den offenen Kästen der Stadtkanzlei hervorgeht. Seinen Abschluss fand der Band mit dem Ende des Alten Stadtstaats Zürich 1798.

In den Beständen des 1837 geschaffenen Staatsarchivs lässt sich die Mandatsammlung erstmals 1855 nachweisen. ¹²⁵ Trotz der ab 1804 publizierten «Officiellen Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Ver-

¹¹⁸ Vgl. StAZH III AAb 1.1, mit Originaltitel *Mandat-Sammlung der Stattschreiber-Cantzley*.

¹¹⁹ Zur räumlichen Archivsituation in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Weiss 2002.

StAZH KAT 461, Pro Memoria von Johann Conrad Hirzel, S. 4.

¹²¹ StAZH KAT 461-498.

¹²² StAZH III AAb 4, S. VII.

¹²³ StAZH KAT 480. Vgl. StAZH KAT 461, Pro Memoria von Johann Conrad Hirzel, S. 4.

Im Verzeichnis sind 8 B\u00e4nde (Tom. I-VIII) aufgef\u00fchrt, wobei beim letzten Band nur das Anfangsjahr 1781 genannt wird (StAZH KAT 400, S. 34).

¹²⁵ Vgl. Ott, Rechtsquellen, Bd. 1, S. 68, der allerdings noch immer von nur sieben Bänden spricht.

ordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanierten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen», einem Vorläufer der 1831 einsetzenden «Offiziellen Gesetzessamlung» (OS), wurden auch nach 1803 noch Erlasse als Einzelmandate publiziert. So entstand ein neunter, im Wesentlichen bis 1839 reichender Schlussband der «Mandatsammlung 1», angelegt möglicherweise von Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, der 1857 einen Regierungsratsbeschluss erwirkte, wonach zukünftig interessante Druckschriften der Direktionen des Regierungsrathes in zwei Exemplaren dem Staatsarchiv abgeliefert werden sollten und die bisher erschienenen demselben einzuverleiben seien. 1266

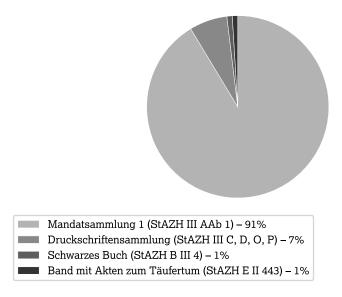


Abbildung 4: Verteilung der edierten Mandate

Neben der «Mandatsammlung 1», welche die zentrale Serie des Staatsarchivs für die Überlieferung der zürcherischen Mandate darstellt, existierten im 18. Jahrhundert weitere Sammlungen mit Mandaten teils unterschiedlicher Provenienz. Die heutige Einreihung der drei Mandatsammlungen des Staatsarchivs in die Druckschriftensammlung geht auf eine 1911 erstmals bezeugte Systematik zurück (vgl. Kapitel 4.2). Die heutige Einreihung der drei Mandatsammlung 1» schliesslich neu gebunden und dabei die bereits zuvor aufgeteilten neun Bände durchgezählt und umsigniert (Band 1 bis 18 beziehungsweise StAZH III AAb 1.1 - AAb 1.18). Die heutige Einreihungsweise StAZH III AAb 1.1 - AAb 1.18).

¹²⁶ StAZH MM 2.137 RRB 1857/0996.

¹²⁷ Vgl. StAZH III AAb 4, S. VII und die heutige Überlieferung in StAZH III AAb 2; StAZH III AAb 3.

¹²⁸ Vgl. zu den Hintergründen dieser Systematik Sieber 2007a, S. 42-43.

¹²⁹ Vgl. auch die Vermerke in den einzelnen Bänden.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand des Weiteren eine lose Sammlung von chronologisch geordneten Doubletten beziehungsweise Multipletten der gedruckten Mandate (StAZH III AAb 5). Wahrscheinlich wurden die Exemplare im Zuge einer Archivreorganisation unter Staatsarchivar Johannes Strickler (im Amt 1870-1881) von den handschriftlichen Aktenbeständen in der heutigen Abteilung A getrennt und einer separaten Aufbewahrung zugeführt. Handschriftliche (Archiv-)Vermerke auf den meisten Exemplaren erlauben in Verbindung mit alten Archivkatalogen die Rekonstruktion der Provenienz, was sich aber sehr aufwendig gestaltet. Strickler hatte ausserdem bei seinem Amtsantritt 1870 begonnen, einen (nicht mehr überlieferten) Katalog für die gedruckten Mandate anzulegen, was der unmittelbare Auslöser für die Erstellung des Doublettenbestandes sein könnte. 130

4.2 Weitere Bestände

Von den restlichen neun Stücken, die nicht aus der «Mandatsammlung 1» stammen, wurden sieben Mandate weiteren Beständen der Druckschriftensammlung des Staatsarchivs Zürich entnommen. Die Druckschriftensammlung wurde bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts angelegt und im Archivreglement von 1877 explizit geregelt. Ziel war es, eine möglichst vollständige Sammlung aller Amtsdruckschriften des Kantons Zürich sowie in Auswahl des Bundes und der anderen Kantone zu erreichen. Die Systematik der Druckschriftensammlung lässt sich 1911 erstmals nachweisen, stammt aber wahrscheinlich schon aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert. ¹³¹ Die Unterteilung erfolgt in drei Hauptabteilungen (StAZH I = Bund; II = Kantone; III = Kanton Zürich), wobei diese jeweils thematisch oder formal gegliedert wurden. Die sieben ausgewählten Mandate stammen aus der Hauptabteilung III (Kanton Zürich) unter den thematischen Bereichen StAZH III C (Justiz und Polizei), D (Militär), O (Landwirtschaft) und P (Gemeindewesen).

Schliesslich sind zwei edierte Mandate im sogenannten Schwarzen Buch (StAZH B III 4), einem Satzungsbuch des 16. Jahrhunderts, und in einem Band mit Akten zum Täufertum (StAZH E II 443) zu finden. In beiden Fällen handelt es sich um Bände, die vorwiegend handschriftliches Material beinhalten. Dementsprechend enthalten die beiden Stücke interessante handschriftliche Anmerkungen. Dies war auch der Grund, sie anstelle der in der «Mandatsammlung 1» ebenfalls vorhandenen Exemplare auszuwählen.

Neben den Mandatsammlungen, die im Staatsarchiv Zürich aufbewahrt werden, muss an dieser Stelle noch die annähernd vollständige Sammlung «Mandate und Proklamationen» (M&P) in der Zentralbibliothek Zürich erwähnt werden. Dieser Bestand, der aus der ehemaligen Stadtbibliothek stammt, dürfte letztlich auf Sammlungen oder Einzelexemplare privater Provenienz zurückgehen. ¹³²

¹³⁰ Sieber 2007a, S. 43.

¹³¹ Sieber 2007a, S. 39-47.

¹³² Leu et al. 2011, Bd. 3, S. 408-409.

4.3 Bisherige Editionen

Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde in sechs Bänden eine vollständige Sammlung der bisher, einzeln und zu verschiedenen Zeiten in den Druk ausgegebenen bürgerlichen Geseze der Republic Zürich¹³³ herausgegeben. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Edition im modernen Sinn, sondern um eine Zusammenstellung des damals geltenden Rechts, da dieses als Einzelpublikation häufig verloren oder seine Bestimmungen vergessen gingen. Ziel war es, so die Vorrede, die obrigkeitlichen Bestimmungen allgemein bekannt zu machen. Es wurden nicht nur die zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Mandate aufgenommen, sondern auch ältere Bestimmungen. 134 Herausgegeben wurde die Sammlung zwischen 1757 und 1793 bei Orell und Co., ab dem vierten Band bei Orell, Gessner, Füssli und Co. Gemäss der Vorrede im ersten Band wurden ältere orthographische Eigenheiten der Texte zwar angepasst, aber der Stil sowie zürichspezifische Ausdrücke beibehalten. Die Ordnung der sechs Bände folgt keiner durchgängigen Logik, denn die einzelnen aufgeführten Mandate sind weder chronologisch noch thematisch geordnet. Ab dem vierten Band werden einzelne inhaltlich ähnliche Mandate jedoch unter derselben römischen Zahl mit der Untergliederung A, B, C etc. aufgeführt. Die «Sammlung der bürgerlichen und Policey-Gesetze» kann als eigentlicher Vorläufer der «Offiziellen Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich», angesehen werden, die, mit zwei Vorläuferreihen ab 1804 beziehungsweise 1814, ab 1831 der Publikation des kantonalen Rechts diente und langfristig zur Kodifikation der zürcherischen Rechtsgrundsätze führte. 135

Thematisch und zeitlich umfassende Editionen der gedruckten Mandate Zürichs existieren nicht. Die vorhandenen Editionen sind entweder in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder auf ein Thema eingegrenzt. Für die Reformationszeit ist vor allem die «Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation», die 1879 von Emil Egli herausgegeben wurde, relevant. Darin finden sich neben Kundschaften, Verhören, Urteilen, Briefen, Petitionen, Gutachten auch Mandate. Ziel des Herausgebers war es, ein abgerundetes Culturbild der Zeit zu geben, 136 wobei der Zeitraum zwischen 1519 und 1533 gewählt wurde. Die ausgewählten Mandate wurden zwar transkribiert und in einigen Fällen mit einem kurzen Kommentar oder einem Verweis auf andere Quellenstücke versehen, textkritische Anmerkungen fehlen jedoch weitgehend. Ebenfalls auf die Reformationszeit beschränkt ist die Edition von Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, die 1838 bis 1840 von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli herausgegeben wurde. Mandate, die zwar von Bullinger vereinzelt in sein chronikalisches Werk aufgenommen hatte, 138 wurden zwar ediert, jedoch weder mit textkritischen Anmerkungen noch mit einem Kommentar versehen.

¹³³ SBPOZH, Bd. 1, S. 3.

Dies betrifft beispielsweise die Fabrikmandate von 1727, 1733, 1739, 1749, 1755 und 1772 (SBPOZH, Bd. 2, Nr. 5, S. 153-181; Nr. 18, S. 293-303; Bd. 4, Nr. 10, S. 71-76).

Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich (Zürcher Gesetzessammlung).

¹³⁶ Egli, Actensammlung, S. VI.

Bullinger, Reformationsgeschichte.

Beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2.

Eine jüngere Edition, in die zahlreiche gedruckte Mandate Zürichs aufgenommen wurden, liegt in den 2007 von Emidio Campi und Philipp Wälchli herausgegebenen «Zürcher Kirchenordnungen» vor. ¹³⁹ Diese Edition, die auf modernen Transkriptions- und Editionsrichtlinien beruht, enthält in zwei Bänden in chronologischer Ordnung kirchenund religionsgeschichtliche Quellen von ca. 1510 bis 1675. Obwohl die Edition im Titel den Begriff «Kirchenordnungen» trägt, fehlen allerdings Quellenstücke wie die *Christennlich ordnung und brüch der kilchen Zürich* von 1535. ¹⁴⁰ Die edierten Mandate stammen hauptsächlich aus den Themenblöcken «Kirche und Religion», «Randgruppen» und «Sammelmandat».

Bei der Auswahl der Mandate für diese Editionseinheit wurde zwar darauf geachtet, dass bei mehrfach erschienenen oder ähnlichen Mandaten jeweils dasjenige ediert wurde, das nicht bereits in die «Zürcher Kirchenordnungen» aufgenommen wurde, dies gilt jedoch nicht für insgesamt 15 zentrale Quellenstücke. Neben der Wichtigkeit des entsprechenden Mandats war ausserdem ausschlaggebend, dass die inhaltlichen Kommentare zu den Quellenstücken in den «Zürcher Kirchenordnungen» eher knapp gehalten sind. Hinzu kommt, dass in der vorliegenden digitalen Edition im XML-Format inhaltliche Auszeichnungen gemacht wurden, die in der buchbasierten Edition der Zürcher Kirchenordnungen fehlen.

Abschliessend muss noch auf das von Claudia Schott-Volm herausgegebene «Repertorium der Policeyordnungen Zürichs in der Frühen Neuzeit» von 2006 hingewiesen werden. Obwohl es sich nicht um eine Edition, sondern um ein Findmittel handelt, stellte das Repertorium aufgrund seiner annähernden Vollständigkeit der Zürcher Mandate zwischen 1417 und 1798 eine wichtige Grundlage für die vorliegende Editionseinheit dar. Von den insgesamt 1128 gedruckten Mandaten zwischen 1523 und 1798 sind 939 (83 Prozent) im Repertorium aufgeführt. Obwohl nicht zwischen gedruckten und handschriftlich überlieferten Mandaten unterschieden wird, kann dies aufgrund der Archivsignatur jedoch in den meisten Fällen ohne Autopsie ermittelt werden.

¹³⁹ Zürcher Kirchenordnungen.

Vischer, Druckschriften, C 247 (StAZH E III 64.1, S. 2-72).

5 Verzeichnisse

5.1 Ungedruckte Quellen

5.1.1 Staatsarchive

Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)

- Druckschriften des Alten Stadtstaats Zürich: III A-III P

Akten: A
Bände: B
Urkunden: C
Kirchenarchiv: E
Finanzarchiv: F

- Archiv des Grossmünsters: G

Spitalarchiv: HZunftarchive: W I

- Handschriften und Materialien: X

5.1.2 Stadtarchive

Stadtarchiv Winterthur (STAW)

Akten: AA-AMBände: B 3 1/a

Stadtarchiv Zürich (StArZH)

- Mandate und verschiedene Druckschriften: V.L.14

- Hülfsgesellschaft in Zürich: VII.187

5.1.3 Bibliotheken

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich – Zentrum für rechtsgeschichtliche Forschung

- Alte Juristische Bibliothek: Z fol 5
- diverse Signaturen

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ)

– Handschriftenabteilung: Ms

- Alte Drucke und Rara: M&P

- diverse Signaturen

5.2 Gedruckte Quellen

Bei der Erfassung der gedruckten Quellen und Literatur kooperiert die Rechtsquellenstiftung mit der Bibliographie der Schweizergeschichte (BSG) der Schweizerischen Nationalbibliothek. Die folgenden bibliographischen Angaben stammen direkt aus der Datenbank der BSG. Zitiert werden die Publikationen nach dem Kurztitel, der bei gedruckten Quellen gängige Siglen berücksichtigt und bei der Literatur aus dem Nachnamen des Autors und dem Publikationsjahr besteht. Im Online-Katalog der BSG finden sich weiterführende Informationen, einschliesslich Links zu Volltext-Digitalisaten und weiteren Online-Angeboten.

- Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, bearb. von Emil Egli, Zürich 1879 (Egli, Actensammlung).
- Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede mit den ewigen Bünden, den Friedbriefen und andern Hauptverträgen als Beilagen, Lucern 1839–1886 (EA).
- Beschreibendes Verzeichnis der gedruckten Werke von Heinrich Bullinger, bearb. von Joachim Staedtke, Heinrich Bullinger Bibliographie 1, Zürich 1972– (HBBibl).
- Bibliographie der Zürcher Druckschriften des 15. und 16. Jahrhunderts, bearb. von Manfred Vischer, Bibliotheca bibliographica aureliana 124, Baden-Baden 1991 (Vischer, Druckschriften).
- Bullinger, Heinrich: Schriften, bearb. von Emidio Campi, Hans Ulrich Bächtold et al., Zürich 2004–2007 (Bullinger, Schriften).
- Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, bearb. von Hans Nabholz und Heinrich Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899–1906 (Zürcher Stadtbücher).
- Elektronische Edition der Zürcher Schulumfrage 1771/1772 (Projekt eSUZH), bearb. von Staatsarchiv des Kantons Zürich, Zürich 2011–2012 (Zürcher Schulumfrage).
- Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte, bearb. von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli, Frauenfeld 1838–1840 (Bullinger, Reformationsgeschichte).
- Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Corpus reformatorum 88–108, Berlin/Leipzig/Zürich 1905–2013 (Zwingli, Werke).
- Orte der Schweizer Eidgenossenschaft: Bern und Zürich, bearb. von Claudia Schott-Volm, Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 7; Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 204, Frankfurt a. M. 2006 (Schott-Volm, Repertorium).
- Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, bearb. von Martin Haas, Heinold Fast et al., Zürich 1952–2008 (QGTS).
- Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, 13. Jahrhundert bis 1798 zur 600 Jahrfeier der Brunschen Zunftverfassung mit Unterstützung von Kanton und Stadt Zürich, bearb. von Werner Schnyder, Zürich 1936 (QZZG).
- Sammlung der Bürgerlichen- und Policey-Gesetze und Ordnungen löblicher Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1757–1793 (SBPOZH).
- Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Neue Folge, Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, Bd. 1: Das Neuamt, bearb. von Thomas Weibel, Aarau 1996 (SSRQ ZH NF II/1).
- Täufer und Reformierte im Disput Texte des 17. Jahrhunderts über Verfolgung und Toleranz aus Zürich und Amsterdam, bearb. von Philipp Wälchli, Urs B. Leu et al., Zug 2010 (Wälchli et al., Täufer).
- Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich, 1794–1798, bearb. von Otto Hunziker, Quellen zur Schweizer Geschichte 17, Basel 1897 (Hunziker, Unruhen).
- Zürcher Einblattdrucke des 16. Jahrhunderts, bearb. von Manfred Vischer, Bibliotheca bibliographica aureliana 185, Baden-Baden 2001 (Vischer, Einblattdrucke).
- Zürcherische Rechtsquellen, bearb. von Friedrich Salomon Ott, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 3–4, 1854, S. 63–130, 3–198 (Ott, Rechtsquellen).
- Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, bearb. von Emidio Campi und Philipp Wälchli, Zürich 2011 (Zürcher Kirchenordnungen).

5.3 Literatur

- Amacher, Urs: Zürcher Fischerei im Spätmittelalter Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 63, Diss., Zürich 1996 (Amacher 1996).
- Bächtold, Hans Ulrich: Gegen den Hunger beten Heinrich Bullinger, Zürich und die Einführung des Gemeinen Gebetes im Jahre 1571, in: Hans Ulrich Bächtold, Rainer Henrich et al. (Hg.), Vom

- Beten, vom Verketzern, vom Predigen Beiträge zum Zeitalter Heinrich Bullingers und Rudolf Gwalthers Prof. Dr. Alfred Schindler zum 65. Geburtstag, Zug 1999, S. 9–44 (Bächtold 1999).
- Bächtold, Hans Ulrich: Heinrich Bullinger vor dem Rat zur Gestaltung und Verwaltung des Zürcher Staatswesens in den Jahren 1531 bis 1575, Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte 12, Bern 1982 (Bächtold 1982).
- Baltischweiler, Wilhelm: Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 2, Zürich 1905 (Baltischweiler 1905).
- Barbatti, Bruno: Das «Refuge» in Zürich ein Beitrag zur Geschichte der Hugenotten- und Waldenserflüchtlinge nach der Aufhebung des Edikts von Nantes und zur Geschichte der Stadt Zürich, Diss., Zürich 1957 (Barbatti 1957).
- Barraud Wiener, Christine: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. I: Stadt vor der Mauer, mittelalterliche Befestigung und Limmatraum, Die Kunstdenkmäler der Schweiz 94, Bern 1999 (KdS ZH NA I).
- Bauhofer, Arthur: Geschichte des Stadtgerichtes von Zürich, Zürich 1943 (Bauhofer 1943a).
- Bauhofer, Arthur: Fürsprechertum und Advokatur im Kanton Zürich vor 1798, in: Zürcher Taschenbuch 47, 1927, S. 136–158 (Bauhofer 1927).
- Bergmann, Cornelius: Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660, Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 2, Leipzig 1916 (Bergmann 1916).
- Berner, Esther: Im Zeichen von Vernunft und Christentum die Zürcher Landschulreform im ausgehenden 18. Jahrhundert, Köln 2010 (Berner 2010).
- Blocher, Andreas: Die Eigenart der Zürcher Auswanderer nach Amerika, 1734–1744, Diss., Zürich 1976 (Blocher 1976).
- Blöchlinger, Edwin: Ehemalige Fischereirechte des Zürichsees, Diss., Säckingen am Rhein 1923 (Blöchlinger 1923).
- Bluntschli, Hans Heinrich: Memorabilia Tigurina, oder, Merckwürdigkeiten der Stadt und Landschafft Zürich, Zürich 1742 (Bluntschli 1742).
- Bock, Heike: Konversionen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft Zürich und Luzern im konfessionellen Vergleich, Frühneuzeit-Forschungen 14, Tübingen 2009 (Bock 2009).
- Böning, Holger; Siegert, Reinhart: Volksaufklärung Biobibliographisches Handbuch zur Popularisierung aufklärerischen Denkens im deutschen Sprachraum von den Anfängen bis 1850, Bd. 1: Die Genese der Volksaufklärung und ihre Entwicklung bis 1780, Stuttgart 1990 (Böning/Siegert 1990).
- Bötschi-Mauz, Barbara: Täufer, Tod und Toleranz der Umgang der Zürcher Obrigkeit mit dem Täuferlehrer Hans Landis, in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.), Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007, S. 165–202 (Bötschi-Mauz 2007).
- Brändli, Sebastian: «Die Retter der leidenden Menschheit» Sozialgeschichte der Chirurgen und Ärzte auf der Zürcher Landschaft (1700–1850), Diss., Zürich 1990 (Brändli 1990).
- Braun, Rudolf: Industrialisierung und Volksleben die Veränderungen der Lebensformen in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland), Diss., Erlenbach-Zürich 1960 (Braun 1960).
- Brecht, Eberhard: Von Zürichs altem Apothekerwesen, in: Zürcher Chronik 43/2, 1976, S. 60–62 (Brecht 1976).
- Brendecke, Arndt: Information in tabellarischer Disposition, in: Frank Gunert und Anette Syndikus (Hg.), Wissensspeicher der frühen Neuzeit Formen und Funktionen, Berlin 2015, S. 43–59 (Brendecke 2015).
- Brühlmeier, Markus: Mehl und Brot, Macht und Geld im alten Zürich zur Kulturgeschichte des Brotes, Zürich 2013 (Brühlmeier 2013).
- Brühlmeier, Markus; Frei, Beat: Das Zürcher Zunftwesen, Zürich 2005 (Brühlmeier/Frei 2005).
- Bühlmann, Jost: Beitrag zur Geschichte der Viehseuchen, speziell der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz, Diss., Sursee 1916 (Bühlmann 1916).

- Bührer, Walter: Der Zürcher Solddienst des 18. Jahrhunderts sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte, Diss., Bern 1977 (Bührer 1977).
- Büsser, Fritz: Heinrich Bullinger (1504–1575) Leben, Werk und Wirkung, Zürich 2004–2005 (Büsser 2004–2005).
- Casanova, Christian: Nacht-Leben Orte, Akteure und obrigkeitliche Disziplinierung in Zürich, 1523–1833, Diss., Zürich 2007 (Casanova 2007).
- Cuche-Curti, Claudia: Die Strafanstalt des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 19, Zürich 1988 (Curti 1988).
- Debrunner, Werner: Die Sammlung der Notariatsprotokolle im Staatsarchiv Zürich, in: Zürcher Taschenbuch 92, 1972, S. 57–87 (Debrunner 1972).
- Denzler, Alice: Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürcher Volkswirtschaftliche Studien NF 7, Diss., Zürich 1920 (Denzler 1920).
- De Vincenti-Schwab, Andrea: Schule vor Ort die Zürcher Landschulen am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Daniel Tröhler und Urs Hardegger (Hg.), Zukunft bilden die Geschichte der modernen Zürcher Volksschule, Zürich 2008, S. 15–25 (De Vincenti-Schwab 2008).
- Diethelm, Roland: Heinrich Bullinger und der Zürcher Synodus, in: Ingolf U. Dalferth und Cla Reto Famos (Hg.), Das Recht der Kirche – zur Revision der Zürcher Kirchenordnung, Zürich 2004, S. 109–140 (Diethelm 2004).
- Ebnöther, Christoph: Räuber, Harschiere und öffentliche Sicherheit zur Frühgeschichte der Polizei im Kanton Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss., [Zürich] 2013 (Ebnöther 2013).
- Erne, Emil: Die schweizerischen Sozietäten lexikalische Darstellung der Reformgesellschaften des 18. Jahrhunderts in der Schweiz, Diss., Zürich 1988 (Erne 1988).
- Escher, Arnold: Zur Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts, in: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 32 (1907), S. 89–138 (Escher 1907).
- Franco, Susana: Hunde als öffentliche Gefahr Tollwutprophylaxe von 1750 bis 1850, Diss., [s.l.] 2012 (Franco 2012).
- Fumasoli, Georg: Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 5, Zürich 1981 (Fumasoli 1981).
- Furrer, Norbert: Das Münzgeld der alten Schweiz Grundriss, Zürich 1995 (Furrer 1995).
- Geigy, Alfred: Gedruckte schweizer. Münzmandate ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Münzwesens bis zum 19. Jahrhundert, Basel 1896 (Geigy 1896).
- Giesecke, Michael: Der Buchdruck in der frühen Neuzeit eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt a. M. 1991 (Giesecke 1991).
- Giger, Peter: Verwaltung der Ernährung Obrigkeitliche Kontrolle des Zürcher Kornmarktes im 18. Jahrhundert, in: Sebastian Brändi, Ulrich Pfister et al. (Hg.), Schweiz im Wandel – Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte – Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel 1990, S. 317–329 (Giger 1990).
- Gilomen, Hans-Jörg: Der Rentenkauf im Mittelalter, Habilitationsschrift, Basel 1984 (Gilomen 1984).
 Graber, Rolf: Zeit des Teilens Volksbewegungen und Volksunruhen auf der Zürcher Landschaft 1794–1804, Zürich 2003 (Graber 2003a).
- Groebner, Valentin: Der Schein der Person Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004 (Groebner 2004).
- Grossmann, Marcel: Das kaufmännische Direktorium in Zürich 1662–1834, Diss., Lachen 1927 (Grossmann 1927).
- Grünenfelder, Lukas: Das Zürcher Ehegericht Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 57, Zürich 2007 (Grünenfelder 2007).
- Gschwend, Lukas: Zuchthaus und Schellenwerk Institutionalisierung, Funktionalisierung und Organisation der frühneuzeitlichen Freiheitsstrafe unter besonderer Berücksichtigung der Alten

- Eidgenossenschaft, in: Gerhard Ammerer, Arthur Brunhart et al. (Hg.), Orte der Verwahrung die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter, Leipzig 2013, S. 85–101 (Gschwend 2010).
- Guyer, Paul: Verfassungszustände der Stadt Zürich im 16., 17. und 18. Jahrhundert unter der Einwirkung der sozialen Umschichtung der Bevölkerung, Zürich 1943 (Guyer 1943).
- Hämmerli, Willi: Das zürcherische Jagdrecht unter besonderer Berücksichtigung der Jagdgesetzgebung des Bundes und der übrigen Kantone, Diss., Zürich 1940 (Hämmerli 1940).
- Helbling, Carl: Die Fischmarktpolizei am Zürichsee bis zum Jahre 1798 Vortrag, gehalten am Schweizer. Fischereitag 1919 in Rapperswil, [Pfäffikon] 1919 (Helbling 1919).
- Heuscher, Johannes: Die Entwicklung der Fischerei auf dem Z\u00fcrichsee Vortrag gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen Fischerei-Vereins im Rathaus in Z\u00fcrich am 23. August 1908, Beilage zur Schweizerischen Fischerei-Zeitung Nr. 11, 1908, Pf\u00e4ffikon 1908 (Heuscher 1908).
- Historisches Lexikon der Schweiz, Basel 2002-2014 (HLS).
- Hollenweger, Agnes: «Als die Frauen noch aufrecht gebärten...» ein Beitrag zur Geschichte des Hebammenberufes auf der Zürcher Landschaft zur Zeit des Ancien Régime, Lizentiatsarbeit, [s.l.] 1987 (Hollenweger 1987).
- Huber, Roland: Die ehemaligen Schiffahrtsrechte auf Zürichsee, Linth und Walensee, Zürich 1958 (Huber 1958).
- Hürlimann, Hans: Zürcher Münzgeschichte, Zürich 1966 (Hürlimann 1966).
- Hürlimann, Katja: Was hat «Holznot» mit «Hungersnot» zu tun? Reformbemühungen der Oekonomischen Kommission von Zürich im 18. Jahrhundert, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 155, 2004, S. 320–327 (Hürlimann 2004).
- Hüssy, Hans: Das Finanzwesen der Stadt Zürich im Zeitalter der Reformation, Diss./ Maschinenschrift, [s.l.] 1946 (Hüssy 1946a).
- Illi, Martin: Von der Kameralistik zum New Public Management Geschichte der Zürcher Kantonsverwaltung von 1803 bis 1998, Zürich 2008 (Illi 2008).
- Irniger, Margrit: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 2, Zürich 1996, S. 66–125 (Irniger 1996).
- Kamber, Peter: Reformation als bäuerliche Revolution Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525), Zürich 2010 (Kamber 2010).
- Kaufmann, Uri: Jüdische und christliche Viehhändler in der Schweiz, 1780–1930, Zürich 1988 (Kaufmann 1988).
- Keller, Berta: Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Diss., Winterthur 1935 (Keller 1935).
- Kilchenmann, Küngolt: Die Organisation des zürcherischen Ehegerichts zur Zeit Zwinglis, Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus 1, Zürich 1946 (Kilchenmann 1946).
- Klaassen, Saskia: Zürcher Hohlmasse Messpraxis im Handel und ihre obrigkeitliche Kontrolle während des 17. und 18. Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit, Zürich 1996 (Klaassen 1996).
- Kläui, Paul: Die Spitalpolitik der Zürcher Regierung vom Mittelalter bis heute, in: Zürcher Spitalgeschichte Bd. 1, Zürich 1951, S. 139–185 (Kläui 1951).
- Koch, Bruno: Neubürger in Zürich Migration und Integration im Spätmittelalter, Diss., Weimar 2002 (Koch 2002).
- Köhler, Walther: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis, Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 7, Leipzig 1932 (Köhler 1932).
- Köppel, Christa: Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich, 1418–1549, Diss., Zürich 1991 (Köppel 1991).

- Körner, Martin; Furrer, Norbert et al.: Währungen und Sortenkurse in der Schweiz 1600–1799, Untersuchungen zu Numismatik und Geldgeschichte 3, Lausanne/Prahins 2001 (Körner et al. 2001).
- Kunzmann, Ruedi: Die Geschichte der Münzmeisterfamilie Krauer von Luzern, Wallisellen 1983 (Kunzmann 1983).
- Landwehr, Achim: Normen als Praxis und Kultur Policeyordnungen in der frühen Neuzeit, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 1, 2004, S. 109–113 (Landwehr 2004).
- Leemann-van Elck, Paul: Druck, Verlag, Buchhandel im Kanton Zürich von den Anfängen bis um 1850, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 114, Zürich 1950 (Leemann-van Elck 1950).
- Leemann-van Elck, Paul: Die Offizin Froschauer Zürichs berühmte Druckerei im 16. Jahrhundert ein Beitrag zur Geschichte der Buchdruckerkunst anlässlich der Halbjahrtausendfeier ihrer Erfindung, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 104, Zürich 1940 (Leemannvan Elck 1940).
- Lendenmann, Fritz: Die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtstaat Zürich, in: Geschichte des Kantons Zürich Band 2, Zürich 1996, S. 126–171 (Lendenmann 1996).
- Leu, Urs B.; Marti, Hanspeter et al.: Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz = Répertoire des fonds imprimés anciens de Suisse = Repertorio dei fondi antichi a stampa della Svizzera, Hildesheim 2011 (Leu et al. 2011).
- Ley, Roger: Kirchenzucht bei Zwingli, Quellen und Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen Protestantismus 2, Zürich 1948 (Ley 1948).
- Loetz, Francisca: Mit Gott handeln von den Zürcher Gotteslästerern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 177, Göttingen 2002 (Loetz 2002).
- Lutz, Albert: Die Zürcher Jagd eine Geschichte des Jagdwesens im Kanton Zürich, Zürich 1963 (Lutz 1963).
- Maeder, Kurt: Bullinger und die Synode, in: Ulrich Gäbler und Endre Zsindely (Hg.), Bullinger-Tagung 1975 – Vorträge, gehalten aus Anlass von Heinrich Bullingers 400. Todestag, Zürich 1977, S. 69–76 (Maeder 1977).
- Maissen, Thomas: Die Geburt der Republic Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft, Historische Semantik 4, Göttingen 2006 (Maissen 2006).
- Maissen, Thomas: Das Zürcher Schulwesen in der Frühen Neuzeit, in: Jonas Flöter und Günther Wartenberg (Hg.), Die sächsischen Fürsten- und Landesschulen – Interaktion von lutherischhumanistischem Erziehungsideal und Elite-Bildung, Leipzig 2004, S. 215–231 (Maissen 2004).
- Matter-Bacon, Nicole: Städtische Ehepaare im Spätmittelalter Verhaltensmuster und Handlungsspielräume im Zürich des 15. Jahrhunderts, Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum-Verlag 30, Marburg 2016 (Matter-Bacon 2016).
- Meier, Thomas: Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit nicht-agrarische T\u00e4tigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Z\u00fcrcher Unterland), Z\u00fcrich 1986 (Meier 1986).
- Meili, David: Hexen in Wasterkingen Magie und Lebensform in einem Dorf des frühen 18. Jahrhunderts, Diss., Basel 1980 (Meili 1980).
- Milt, Bernhard: Geschichte des Zürcher Spitals, in: Zürcher Spitalgeschichte Bd. 1, Zürich 1951, S. 1–138 (Milt 1951).
- Moor, Ernst: Die Unterhaltspflicht des Kantons Zürich gegenüber der zürcherischen reformierten Landeskirche (allgemeiner Teil), Diss., Affoltern am Albis 1937 (Moor 1937).
- Mörgeli, Christoph: Memorial und Stäfner Handel 1794/1795, Stäfa 1995 (Mörgeli 1995).
- Moser, Christian: Die Dignität des Ereignisses Studien zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichtsschreibung, Studies in the history of Christian traditions 163, Leiden 2012 (Moser 2012).

- Moser, Christian: Institutionelle Armenfürsorge in Zürich, 1520–1600 die Almosenordnung 1525 und Vorstösse der Pfarrerschaft zur Armutsbekämpfung, in: André Holenstein, Béla Kapossy et al. (Hg.), Reichtum und Armut in den schweizerischen Republiken des 18. Jahrhunderts Akten des Kolloquiums vom 23.–25. November 2006 in Lausanne, Genève 2010, S. 33–49 (Moser 2010).
- Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte ein Grundriss, Zürich 2007 (Pahud de Mortanges 2007).
- Pahud de Mortanges, René; Prêtre, Alain: Anwaltsgeschichte der Schweiz ein Grundriss, Zürich 1998 (Pahud de Mortanges/Prêtre 1998).
- Peter, Gustav Jakob: Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im XVII. Jahrhundert, Diss., Zürich 1907 (Peter 1907).
- Peter, Roger: Wie die Kartoffel im Kanton Zürich zum «Heiland der Armen» wurde ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Kartoffel in der Schweiz, Zürich 1996 (Peter 1996).
- Pfister, Hans Ulrich: Die Auswanderung der Zürcher Täufer in der Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Urs B. Leu und Christian Scheidegger (Hg.), Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007, S. 247–276 (Pfister 2007).
- Pfister, Hans Ulrich: Die Auswanderung aus dem Knonauer Amt, 1648–1750 ihr Ausmass, ihre Strukturen und ihre Bedingungen, Zürich 1987 (Pfister 1987).
- Pfister, Ulrich: Die Zürcher Fabriques protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert, Zürich 1992 (Pfister 1992).
- Pribnow, Volker: Die Rechtfertigung obrigkeitlicher Steuer- und kirchlicher Zehnterhebung bei Huldrich Zwingli, Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 34, Zürich 1996 (Pribnow 1996).
- Pünter, Daniel: «Ist ihnen deswägen nach nothurft ernstlich zuogesprochen worden» Sittenzucht und ihr Vollzug auf der Zürcher Landschaft 16.–18. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit, Zürich 1994 (Pünter 1994).
- Rásonyi, Peter: Promotoren und Prozesse institutionellen Wandels Agrarreformen im Kanton Zürich im 18. Jahrhundert, Diss., Berlin 2000 (Rásonyi 2000).
- Richard, Roger: Holzmangel, Holznot Wahrnehmung und Bewältigung historischer Ressourcenverknappung am Beispiel Zürichs im 18. Jahrhundert, Lizentiatsarbeit, Zürich 1993 (Richard 1993).
- Rost, Susanne: Die Einführung der Ehescheidung in Zürich und deren Weiterbildung bis 1798, Diss., [s.l.] 1935 (Rost 1935).
- Schär, Markus: Seelennöte der Untertanen Selbstmord, Melancholie und Religion im alten Zürich, 1500–1800, Zürich 1985 (Schär 1985).
- Schaufelberger, Rosa: Die Geschichte des Eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs, Diss., Zürich 1920 (Schaufelberger 1920).
- Schellenberg, Walter: Die Bevölkerung der Stadt Zürich um 1780 Zusammensetzung und regionale Verteilung, Affoltern am Albis 1951 (Schellenberg 1951).
- Schrötter, Friedrich von: Wörterbuch der Münzkunde, Berlin 1930 (Schrötter 1930).
- Schweizerisches Idiotikon Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881– (Idiotikon).
- Sieber, Christian: Die gedruckten Bestände im Staatsarchiv des Kantons Zürich (Bibliothek, Druckschriftensammlung, Archiv, Plansammlung, Graphische Sammlung) – ein Beitrag zur Zürcher Buch-, Bibliotheks- und Archivgeschichte (erweiterte Fassung des Artikels für das «Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz»), Zürich 2007 (Sieber 2007a).
- Sigg, Otto: Das 17. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 2, Zürich 1996, S. 282–363 (Sigg 1996).
- Sigg, Otto: Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert, Geist und Werk der Zeiten 28, Diss., Bern 1971 (Sigg 1971).
- Simon, Mikulas: Die soziale Stellung der Apotheker in der Zürcher Stadtgesellschaft in Mittelalter und früher Neuzeit, Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie 24, Stuttgart 1983 (Simon 1983).

- Spillmann-Weber, Inge: Die Zürcher Sittenmandate 1301–1797 Gelegenheitsschriften im Wandel der Zeit, Zürich 1997 (Spillmann-Weber 1997).
- Stahel, Arnold: Gemeindebürgerrecht und Landrecht im Kanton Zürich, Diss., Zürich 1941 (Stahel 1941).
- Steiger, Emma: Geschichte der Frauenarbeit in Zürich, Zürich 1964 (Steiger 1964).
- Stiefel-Bianca, Annita: Das Wirken der ökonomischen Kommission in der zürcherischen Landschaft, Diss., Zürich 1944 (Stiefel 1944).
- Strehler, Hedwig: Kulturgeschichtliche Bilder aus der Zürcher Landschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 55, 1935, S. 32–119 (Strehler 1935).
- Stucki, Heinzpeter: Das 16. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 2, Zürich 1996, S. 172–281 (Stucki 1996).
- Stucki, Heinzpeter: Der Zürcher Rat und die Aufhebung des Edikts von Nantes über die Niederlassung der Refugianten, in: Bulletin de l'association suisse pour l'histoire du refuge huguenot 10, 1990, S. 7–24 (Stucki 1990a).
- Sulzer, Klaus: Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus, Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft 8, Aarau 1944 (Sulzer 1944).
- Sutter, Pascale: Von guten und bösen Nachbarn Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich, Diss., Zürich 2002 (Sutter 2002).
- Tobler, Edwin: Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Schweizerischer Münzkatalog 5, Bern 1969 (Tobler 1969).
- Ulrich, Conrad: Gedanken zum Leben mit Mandaten [Zürich, 17. und 18. Jahrhundert], in: Otto Sigg (Hg.), Mit der Geschichte leben – Festschrift für Peter Stadler, Zürich 2003, S. 375–395 (Ulrich 2003).
- Ulrich, Conrad: Das 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 2, Zürich 1996, S. 364–511 (Ulrich 1996).
- Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts VD17, München 1996– (VD17).
- Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts VD16, Stuttgart 1983–2000 (VD16).
- Vincent, John Martin: Costume and conduct in the laws of Basel, Bern, and Zurich, 1370–1800, Baltimore 1935 (Vincent 1935).
- Wälchli, Philipp: Gedruckte Zürcher Mandate zum Armenwesen von der Reformation bis 1675, in: Zwingliana 35, 2008, S. 101–115 (Wälchli 2008).
- Wartburg, Wolfgang von: Zürich und die französische Revolution die Auseinandersetzung einer patriarchalischen Gesellschaft mit den ideellen und politischen Einwirkungen der französischen Revolution, Basel 1956 (Wartburg 1956).
- Wehrli, Bernhard: Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Schweizerische Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialwissenschaft 7, Aarau 1944 (Wehrli 1944).
- Wehrli, Christoph: Die Reformationskammer das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts, Winterthur 1963 (Wehrli 1963).
- Wehrli, Gustav Adolf: Die Krankenanstalten und die öffentlich angestellten Ärzte und Wundärzte im alten Zürich, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 31, Zürich 1934 (Wehrli 1934a).
- Weibel, Thomas: Der zürcherische Stadtstaat, in: Geschichte des Kantons Zürich Bd. 2, Zürich 1996, S. 16–65 (Weibel 1996).
- Weidenmann, Arman: «Von menschlicher und göttlicher Gerechtigkeit» Zürcher Policeymandate im Spiegel zwinglischer Sozialethik, in: Peter Blickle, Peter Kissling et al. (Hg.), Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland, Frankfurt a. M. 2003, S. 453–488 (Weidenmann 2003).
- Weiss, Reto: «Die Registratur der Archiven» zur Entwicklung des Zürcher Archivwesens im 18. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch 122, 2002, S. 443–489 (Weiss 2002).

Weisz, Leo; Grossmann, Heinrich et al.: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im alten Zürich, 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte 1, Zürich 1983 (Weisz et al. 1983).

Weisz, Leo: Verfassung und Stände des alten Zürich, Zürich 1938 (Weisz 1938).

Witschi, Peter: Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime, Diss., [s.l.] 1981 (Witschi 1981).

Wyss, David von: Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich, Zürich 1796 (Wyss 1796).

Wyss, Friedrich von: Die Gült und der Schuldbrief nach Zürcherischem Rechte, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 9, 1861, Abhandlungen, S. 3–67 (Wyss 1861).

Zäch, Benedikt; Kaenel, Hans Markus von: Zürcher Geld – 950 Jahre zürcherische Münzprägung, Zürich 1986 (Zäch/Kaenel 1986).

Ziegler, Peter: Zürcher Sittenmandate, Zürich 1978 (Ziegler 1978).

Zihler, Michèle: Hundehaltung, Tollwutprävention und Tollwutbekämpfung – Vergleich medizinalpolizeilicher Literatur und Zürcher Gesetzgebung zwischen der Mitte des 18. und dem Ende des 19. Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit, Zürich 2009 (Zihler 2009).

Zuber, Sinaida: Die zürcherische Auswanderung von ihren Anfängen bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Diss., Turbenthal 1931 (Zuber 1931).

Züsli-Niscosi, Franz Felix: Beiträge zur Geschichte der Polizei-Organisation der Republik Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 276, Zürich 1967 (Züsli-Niscosi 1967).

5.4 Abkürzungen

ao anno
getc et cetera
f, fr Frau
ft Florin / Gulden

fol. folio

g gn, gnd gnädig, Gnaden

g h, g hr, g hrn, gn h gnädiger Herr, gnädige Herren

 \Re Gulden h Haller h, hh, hhr, hr Herren j, jkr, jr Junker jud judicatum est

ib Pfund (Gewicht)
b Pfund (Währung)

m, mr, mstr Meister

m g h, m g hh, m g hr, mein gnädiger Herr, meine gnädigen Herren

m gn hh, m gnd hh, mn g hhr

NB Nota bene
r recto

Schilling
s, st sankt
s h salvo honore
s v salva venia
tit Titel, Titulatur

u g hr, un gn hr unser gnädiger Herr, unsere gnädigen Herren

v verso

Gedruckte Mandate für Stadt und/oder Landschaft Zürich

1. Eheordnung und Ehegerichtsordnung der Stadt Zürich 1525 Mai 10

Regest: Um die fremde Ehegerichtsbarkeit auf Zürcher Gebiet zu beseitigen, erlassen Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich 1525 die erste Eheordnung. In der Einleitung wird zunächst die Organisation (Besetzung, Gerichtstage, Gerichtsort, Siegel) festgelegt, dann beginnt die eigentliche Satzung (1), worin Bedingungen der Eheschliessung und Ehehindernisse aufgeführt sind. Als nächstes folgen die Ausnahmen (2), die das Mindestalter der Ehepartner, vorehelicher Geschlechtsverkehr sowie die Verhinderung von Betrugsfällen beinhalten. Der letzte Teil der Satzung (3) nennt Trenn- und Scheidungsgründe, worunter der Ehebruch als wichtigster Grund zählt. Vorgetäuschter Ehebruch zum Zweck der Ehescheidung ist allerdings verboten. Weiterhin werden die Straf- und Entscheidungskompetenz zwischen Kirche und Obrigkeit geregelt. In Fällen von Impotenz sollen die Ehepartner ein Jahr beisammen wohnen und sich sonst neue Ehepartner suchen. Bei schlimmeren Delikten als Ehebruch, wie beispielsweise Ehegewalt mit Lebensgefährdung, dürfen die Eherichter situativ entscheiden, haben sich allerdings gegenüber Gott zu verantworten. Die Eheordnung endet mit der Aufforderung, dass alle Pfarrer die Eheordnung in ihren Kirchen verkünden sollen.

Kommentar: Nach Einführung der Reformation und dem Bruch mit dem für Zürich zuständigen Bischof von Konstanz gelangte die Ehegerichtsbarkeit in die Kompetenz der Zürcher Obrigkeit. Aus diesem Grund schuf eine achtköpfige Kommission 1525 die vorliegende Ehegerichtsordnung, die dann am 5. Juni 1525 um drei Artikel ergänzt wurde (Egli, Actensammlung, Nr. 736). Die Eheordnung vom 14. Juli 1526 (ZBZ Zwingli 280) fasst die beiden vorherigen Ordnungen zusammen. Als Ergänzung wurde 1527 eine weitere Ordnung gedruckt (StAZH III AAb 1.1, Nr. 2). Schliesslich erliessen der Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich am 23. April 1530 eine zusammenfassende und erweiterte ausführliche Ehegerichtsordnung (StAZH III AAb 1.1, Nr. 18). 1533 kam es zur Zusammenkunft der Orte Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen und St. Gallen, um das Eherecht für die Eidgenossenschaft zu vereinheitlichen. Nach Verhandlungen wurde beschlossen, die neue übergreifende Ordnung nicht zu drucken, sondern nur dem Rat und dem Ehegericht je eine Abschrift zu überlassen und weitere Kopien zu verbieten. Somit war die zürcherische Ehegesetzgebung um 1533 abgeschlossen und wurde erst im Rahmen der Ehegerichtssatzung von 1698 erneuert (StAZH B III 62).

Die Eheordnung ist in zwei Druckversionen erhalten. Die Exemplare StAZH III AAb 1.1, Nr. 1; ZBZ Ms J 230,3 und ZBZ III N 136,5 unterscheiden sich von den Exemplaren ZBZ Zwingli 50.1; ZBZ Zwingli MvK A 40,6; ZBZ Ms S 14,1 und ZBZ Ms J 230 [Nr. 3] in Orthographie, Interpunktion, Wortabständen, Zeilenabständen und Buchstabentypen.

Zur Geschichte des Ehegerichts vgl. Grünenfelder 2007; Kilchenmann 1946; Rost 1935 und Köhler 1932. Zu den einzelnen Druckversionen der Eheordnung 1525 vgl. Spillmann-Weber 1997, S. 56-57 und S. 122-123.

Ordnung und ansehen / wie hynfür zů Zürich in der Statt über Eelich sachen gericht sol werden

[Holzschnitt]1

Getruckt zů Zürich / durch Johansen Hager ab-Anno 1525cd-b / [fol. 1v]

Wir der Burgermeister / radt und der groß Radt / so man nempt die zweyhundert der Statt Zürich / Embieten allen und jeden Lütpriesteren / Pfarreren / Seelsorgeren und Predicanten / ouch allen Obervögten / Undervögten / Amptlüten / unnd

Nr. 1 SSRQ ZH NF I/1/11

sust mengklichem / so in unseren stetten / Grafschafften / herschafften / hochen und nidren gerichten / unnd gebieten / verpfrundt / wonhafft und gesessen sind / Unsern gruß / günstigen und geneigten willen. Und thund üch berichten / als ouch sust jederman bißhar gesehen und befunden hat wie vil und mengerley zůsprüchen und irrungen ufferstanden sind in Eelichen sachen: Darumb die parthyen für und für einandren gen Costentz² / oder andere frombde gericht geladt / und mit mercklichem grossen kosten gerechtvertiget. Da selbs sy ouch je zůzyten nach dem die lüt anzytlichem gůt hablich gewesen (unsers bedunckens) eben gevarlich unußgericht / uffgehalten sind etc. Und da mit sölicher grosser kost / muy und arbeit / zwüschend üch mans und wybs personen so also der Ee halb / an einandren ze sprechen habend und in unseren gebieten / hohen und nidren gerichten gesessen und won hafft sind / hingelegt / abgethon / und für kummen / ouch menklich unverzogenlich mitt recht gefertiget werde. So haben wir diß nachvolgend gemein satzungen von der Ee wegen / geordnet 15 / angesehen. Ouch die zůminderen / ze meren oder gar hyn ze thůn: Ein zyt lang ze üben / angenommen. Und ob von unsern getrüwen lieben Eydgnossen / uss welchem Ort das ware / etwan parthyen kemind / die umb des minsten kostens willen / by uns in Elichen sachen dz recht süchen und bruchen weltind. Wenn dann die selben bed / [fol. 2r] parthyen / jede von ir oberkeit / brieff und sigel bringend das inen sölich recht an ze nemen verwilliget sye / so söllend sy umb sunderer früntschafft willen / angenomen werden / und man inen das recht in aller gestalt wie den unseren / ergon lassen / und sust sich niemans ussert unser Statt Zürich gebieten gesessen / beladen.

Und damit sölcher gerichtshandel fürderlich / als die noturfft höischt / geubt werde / haben wir zu Richteren verordnet sechs man / namlich zwen von den Lütpriesteren in unser Statt / die des götlichen worts bericht / Item zwen uß dem kleinen / und zwen uß unserem grossen Rådt. Under denen allen sol einer zwen Monat Obman oder Richter sin / berüffen / gebieten / versamlen / anfragen / und sölichen gerichts handel / wie die noturfft erfordret / üben und vollstrecken.

Was die nach ynnhalt der nachgeschribnen articklen und satzungen / richtend unnd sprechend / dar by sol es blyben. Ob aber etwar der unseren ann anderer welte appellieren / das sol niendert hin anders / denn für ein Ersamen Radt in unser stat Zürich gezogen werden.

Die gerichts tag werdend und sollend sin / am mentag und donstag.

Des gerichts platz oder statt / werdend die Richter erwellen und anzeigen. Also wenn es eins geschlagen hat nach mittag / das dann die Richter / Notarius oder schriber / des gerichts weibel / und wer zum gericht dienet / by iren Eyden da selbs sin söllend / und wie sich gebürt / helffen handlen. Ob aber etlicher der stat unnd andrer eehafften sachen halb / nit möchte da sin / denn sol unser Burgermeister durch den weibel / einen anderen dar geben und gebieten lassen.

Und welcher je zů zyten Richter ist / der sol des gerichts eigen ynsigel haben / und durch den weybel von / [fol. 2v] mund oder mit briefen / tagsatzung und gebott thůn / allweg by gůter zyt.

Er sol ouch die sachen so für inn kummend / und vorbetrachtung oder beratens bedörffen / über acht tag nit verziehen oder uff halten / damit die lüt fürderlich zů oder von einandren gefertiget werdind.

Hie volgend die Artickel und satzungen die Ee betreffend

Für das erst ein gemeine satzung / Das nieman in unser statt und land die Ee beziehen sölle / one bywesen und gegenwürtigkeit / zum minsten zweyer frommer Ersamer unverworffner mannen.

[1] Erklårung diser satzung

Es sol aber nieman dem andren die sinen vermåhlen / verpflichten / oder hingeben / one gunst / wüssen und willen vatter můter / vögten / oder deren denen die kind stond ze versprechen. Wer aber das übergienge / sol gestrafft werden / nach gestalt der sach / und die Ee nüt gelten.

Damit nun die Ee nit ungemeiner / denn vor / gemacht werde / so sol kein Ee hafften die ein kind bezuge hinder obgemelten sinem vatter / mûter / vögten / oder verwalteren / wie die genempt sind / ee dann es völlenklich nünzehen jaren alt sye. Geschehe es aber vor disen jaren / so mögends die genanten sin vatter etc. hinderen und vernütigen.

Wo aber die selben sümig wårind / und ire kind nitt versåhind innerthalb den .xix. jaren / so mögend sy sich darnach mit gots hilff / selbs / von yederman ungehindret und on alle engeltnus verheinraten und versorgen. / [fol. 3r] [Marginalie am rechten Rand:] Dise artikel treffend einander / das die ee mit inE^e als gemein als vor sin wirt und vil růwiger.

Es sol ouch weder vatter / můter / anwalten / noch nieman / ire kind zwingen oder nőten zů keiner Ee / wider iren willen / zů keinen zyten. Wo aber das geschåhe und rechtlich geklagt wurde / sol es nüdt gelten / und die übertretter gestrafft werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Levitici 18

Die Ee ze beziehen oder gmachte Ee / wie recht ist und obstat / sol hin für nüt mee hinderen noch zertrennen / keinerley grad / glyd / noch ander sachen / denn die in der götlichen gschrifft Levitici .xviij. klarlich ußgetruckt werdend.³

Und was bißhar mit dispensieren und umb gelt erlangt worden ist / sol alles uß sin / und nit me irren.

[2] Ußnemung von dem gesatzt

Wenn zwey einandren nemid die fry wårind / und nieman hettind dem sy zů versprechen stůndind / oder der sich iren annem / und sy einandren gijchtig

10

20

30

sind / die söllend einandren halten. Doch sol das meitly über xiiij und der knab über .xvj. jar sin.

Wo sy aber einandren abred sind / unnd kein kundtschafft hand / nach lut des obgeschribnen gesatztes / so wirdt es nüdt gelten / darnach wüsse sich jederman ze bewaren sorg zehaben / und sich vorschanden und schaden ze huten.

[Marginalie am rechten Rand:] Exodi .22.

So aber einer ein tochter / magt / oder jungfrow verfelt / geschmächt / oder geschwecht hette / die noch / nit vermächlet were / der sol iro ein morgengab geben und sy zů der Ee han. Wend ims vatter unnd mûter / vögt / oder verwalter / nit lon / so sol der secher die tochter ußstüren / nach der oberkeit erkantnus.

Und ob jeman sich des andren gefarlich und zu uffsatz berumen wurd / und sich somlichs offenlich erfunde das sol hoch gestrafft werden. / [fol. 3v]

Item argwon / hinderred / betrug zevermyden / so wellend wir das ein jetliche Ee / die rechtlich bezogen ist / offentlich in der kilchen bezügt und mit der gmeind fürbitt zesamen werde gegeben. Ouch sol ein yeder Pfarrer somlich personen all anschryben und uff zeichnen / und keiner dem andren sine underthonen zu füren one sin gunst und offenlichen kuntlichen willen.

- [3] Was ein Ee zetrennen mög oder scheyden
- Es zimpt einem frommen Eemenschen / das kein ursach dar zů geben hat / das ander so an offenlichem eebruch ergriffen wirt / von im zestossen / gar verlassen und sich mit einem andren gemahel ze versehen.

Dißnennend aber wir und achtend ein offnen Eebruch / der vor dem Eegricht mit offner gnugsamer kundschafft / wie recht ist / erfunden und erwyßt / oder an offner that so barlich und argwenig wirt / das die that mit keiner gstalt der warheit mag verleugnet werden.

Die wyl aber dem Eebruch nitt gelimpffet werden sol / und nieman ursach süchen zü einer nüwen Ee durch eebrechen zekummen / wirt not sin das man ouch ein herte straff uff den eebruch setze / denn er ouch imm alten Testament by versteinung was verbotten.

Uff sölich werden die Pfarrer denen das gots wort und uffsehen bevolhen ist / sömlich übertretter mit der Christenlichen gmeind Bannen und ußschliessen. Aber die lyplich straff und mit dem gůt ze handlen / der oberkeit heim setzen.

Das aber nieman uß sölichen ursachen ab der Ee schühen welte / unnd in hüry sich verligen söllend die selben ouch / als jetz gemeltd / gebannet werden. / [fol. 4r]

So nun die Ee von got yngsetzt ist / unküschheit ze vermyden. Und aber dick erfunden werdend / die von natur oder andren gebresten / ungeschickt oder unmügend sind zu Elichen wercken / söllend sy nüt destminder ein jar früntlich by einandren wonen / ob es umb sy besser wurde / durch ir und andrer

biderberlüten fürbitten willen. Wirt es nit besser in der zyt / sol man sy von ein andren scheiden / und anderschwo sich vermåhlen lassen.

Item / grösser sachen denn Eebruch / als so eines das leben verwurckte / nitt sicher vor einandren wärind / wütende / unsinnige / mit hüry tratzen⁵ / oder ob eines das ander unerloubt verliesse / lang uß wåre / ußsetzig / und der glychen / darinn nieman von unglyche der sachen / kein gwüß gsatzt machen kan. Möget die Richter erfaren und handlen / wie sy gott und gestalten der sachen werdend underwysen.

Dise satzungen söllend alle Pfarrer flyßlich unnd zum dickeren mal den iren verkünden und warnen.

Datum zů Zürich / uff Mitwochen am .x. tag des monats Mey. Anno M.D.xxv.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 1; 4 Bl.; Papier, 14.0 × 17.0 cm; Zürich; Johannes Hager.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 18; Egli, Actensammlung, Nr. 711; Zwingli, Werke, Bd. 4, Nr. 55.

Teiledition: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 1, S. 287-288.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 188, Nr. 75; Schott-Volm, Repertorium, S. 760, Nr. 100; Vischer, Druckschriften, S. 384, Nr. D 19; Ott, Rechtsquellen, Teil 1, S. 100, Nr. 310; VD16 Z 612 und Z 613.

- ^a Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 16. Jh.: MDXXV.
- b Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.
- c Korrektur überschrieben, ersetzt: 0.
- d Korrektur von Hand des 18. Jh. auf Zeilenhöhe, ersetzt: 1599.
- e Unsichere Lesung.
- ¹ Faksimilie und Beschreibung des Holzschnitts vgl. Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1359.
- ² Im Spätmittelalter forderte der Zürcher Rat seine Bürger ausdrücklich auf, Ehesachen an das bischöfliche Gericht in Konstanz zu tragen (Matter-Bacon 2016, S. 42-43).
- ³ Hier wird auf die Bibelstelle Levitikus 18,6-18 Bezug genommen, wo es um sexuelle Vorschriften unter Verwandten geht.
- ⁴ Hier wird auf die Bibelstelle Exodus 22,16-17 Bezug genommen, wo vorehelicher Geschlechtsverkehr und die Morgengabe thematisiert werden.
- Der Ausdruck mit hury tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 könnte es sich dabei um Kränkung des Ehepartners durch wiederholten Ehebruch handeln, allerdings ist eine endgültige Deutung nicht gesichert.

Mandat der Stadt Zürich betreffend halbjährliche Synoden 1528 April 8

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen, dass zwei Mal jährlich, im Frühling und im Herbst, alle Pfarrer in der Stadt Zürich zusammenkommen sollen. Zudem sollen pro Gemeinde zwei ehrbare Männer teilnehmen, die bei dieser Gelegenheit Anliegen, Klagen und Beschwerden der Kirchgenossen vorbringen können. Alle Pfarrer erfahren somit auch von der Lehre und dem Leben der anderen Pfarrer. Die erste Synode wird auf den 21. April 1528 festgesetzt. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

40

15

20

Nr. 2 SSRQ ZH NF I/1/11

Kommentar: Um die Reformation auf der Zürcher Landschaft zu festigen sowie um Missstände zu beheben, setzte die Zürcher Obrigkeit am 23. September 1527 eine vorbereitende Kommission, worunter sich auch Huldrych Zwingli befand, ein (Egli, Actensammlung, Nr. 1272). Ziel war es zu prüfen, ob künftig eine Versammlung aller Pfarrer stattfinden solle, um wichtige Fragen zu besprechen. Am 8. April 1528 erliessen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vorliegendes Mandat und verordneten, dass knapp zwei Wochen später, nämlich am 21. April, die erste Synode im Zürcher Rathaus durchgeführt werden solle (vgl. die Akten der ersten Synode mit Teilnehmerverzeichnis bei Egli, Actensammlung, Nr. 1391). Bei der Synode handelte es sich aber nicht um eine völlig neue Einrichtung, sondern sie beruhte auf der mittelalterlichen Tradition der Diözesansynoden und der Reformkonzilien, wie sie beispielsweise in der Diözese Konstanz im 15. Jahrhundert stattfanden. Ausserdem lassen sich auch Wurzeln in den Zürcher Ratsdisputationen von 1523 finden.

Zu Beginn der Synode erklärte Bürgermeister Diethelm Röist den versammelten Pfarrern Ursache und Zweck. Bevor die von Zwingli vorbereitete Traktandenliste durchgegangen werden konnte, mussten alle Pfarrer einen Eid schwören. Dieser beinhaltete neben der Verpflichtung zum Schriftprinzip, der gewissenhaften Amtsführung sowie der Einhaltung der Synodalbeschlüsse auch die Bedingung des Gehorsams und der Loyalität gegenüber der Obrigkeit. Im Zentrum der Synode stand die Überprüfung der Lehre und des Lebenswandels aller Pfarrer. Das Instrument dafür stellte die Zensur dar, mit welcher die Qualifikation der Geistlichen in verschiedenen Bereichen festgestellt werden konnte. Ein weiterer Bestandteil der frühen Synode, welcher in der Synodalordnung von 1532 nicht mehr auftaucht (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9), waren Beschwerden der Kirchgenossen. Zwei ausgewählte Männer pro Gemeinde durften ihre Anliegen vorbringen. Dabei ging es aber nicht nur um Schwierigkeiten bei der Umsetzung des reformatorischen Programms auf der Landschaft, sondern auch um ökonomische Probleme, die sich aus der Abschaffung der Messe und dem Verlust geistlicher Einkünfte ergeben hatten.

In den ersten vier Jahren erwies sich die Zürcher Synode als noch nicht gefestigte Institution. Es besteht in der Forschung Uneinigkeit darüber, ob die Versammlungen in dieser Anfangszeit regelmässig durchgeführt wurden (zur Forschungsdiskussion vgl. Diethelm 2004, S. 119). Die Synodalprotokolle sind erst ab Herbst 1530 überliefert (StAZH E II 1). Mit der Synodalordnung von 1532, welche massgeblich von Heinrich Bullinger geprägt war, konnte sich die Synode schliesslich als reformatorische Institution konsolidieren (Diethelm 2004, S. 109-143; Bächtold 1982, S. 29-30; Maeder 1977, S. 69-76; Baltischweiler 1905, S. 51-67).

Wir der Burgermeister und Radt der Statt Zürich / Embieten allen und yeden unsern Pfarrern / Lütpriestern und Predicanten / Ouch gemeinen Kilchgnossenn einer yeden Pfarr / unser Statt und lands / unsernn günstigen willen / und alles gůt zůvor. Und fågen üch zevernemmen / das wir Gott zå lob / ouch zå beschirm und handthabung / sins ewigen worts / damit dasselbig by uns / allenthalben einhelligklich / gehört / und geprediget / Ouch by den verkündigern desselbigen / alle ergernuß (ob die under inen wåre) abgestellt / unnd fürkommen werde / fürgenommen unnd angesechen haben /

Das wir nun hinfür / jårlich zweymal / Einest umb die Oesterlichen zyt / Das ander mal / zů unser Herren tag [11. September] zů Herbst¹ / uff bestimpte tag / die wir anzeygen werden / Alle und yede Predicanten und Pfarrer / ouch gemein Kilchgnossen / einer yeden Kilchhöry / in unser Statt und landen / für uns in unser Statt zeberůffen / die ouch uff unser ervordrung / Namlich ein yeder Pfarrer / oder Predicant in eygner person / unnd die Kilchgnossen (ob sy etwas anligens / klegt / oder beschwårnuß / zů iren Pfarrern / oder Predicanten / irer leer / und låbens halb hetten) durch ein oder zwen erber menner / uß irer gmeind / in ir

aller namen / und allda vor uns oder denen / so wir darzů verordnen werden / erschynen söllen. Söllich ir anligen und beschwård (so sy hettend) eroffnenn.

Es söllend ouch die Predicantenn unnd Pfarrer / ye einer von des andren leer / wåsenn unnd låben / flyßlich erfaren / unnd von den verordneten / ye nach gstalt und gelägenheit der sachen / und was die billigkeyt erfordret / gehandlet werde. Demnach so höyschen und ervordren wir üch / das ir die Predicanten / in eygner person / und ir die Kilchgnossen (ob ir klag und beschwård / zů üwerm Predicanten und Pfarrer / siner leer und låbens halb / zehaben vermeinten) durch ein / oder zwen / erber mann / ussz üwer gmeind / uff Zinstag nach dem achtenden tag Ostern [21.4.1528] / nåchst künfftig zů frůger tagzyt / in unser Statt Zürich erschynen / unsern willen und ansechen vernemmen / Und demnach handlen was sich gebüren wirt.

Wöllen wir gentzlich zu üch versechen / und geneygts willens gegen üch erkennen. Datum / unnd mit unser Statt ufgetrucktem Secret ynsigel verwart. Mitwuchen nach dem Palmtag / Anno.etc.XXVIII.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 16. Jh.:] Diß sinda der pfaffen mandat ano 28.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 4; Papier, 34.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere); 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, zum Verschluss aufgedrückt, fehlt.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 30; Egli, Actensammlung, Nr. 1383; Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 3-4.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 192, Nr. 113; Schott-Volm, Repertorium, S. 764, Nr. 142; Vischer, Einblattdrucke, S. 41-42, Nr. A 24.

- a Unsichere Lesung.
- In Zürich war mit dem Herrentag im 15. und 16. Jahrhundert der Tag der Stadtheiligen Felix und Regula, das heisst der 11. September, gemeint (Idiotikon, Bd. 12, Sp. 881-882).

Mandat der Stadt Zürich betreffend Verwaltung der Kirchengüter und Schutz der Fronwälder 1528 Mai 19

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich regeln den Umgang mit Kirchengütern sowie den Schutz der Fronwälder. Zuerst wird die ordnungsgemässe Verwendung von Kirchengütern und die nachvollziehbare Rechnungslegung durch die Kirchenpfleger verordnet (1). Danach folgt das Rodungsverbot der obrigkeitlichen Wälder, da dadurch ein Mangel an Nutzholz entstehen könne (2). Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Nach der Aufhebung der Klöster während der Reformation stellte sich die Frage nach der Verwendung der Kirchengüter. Zwar war in der Almosenordnung von 1525 vorgesehen, dass die Gemeinden gewisse Kirchengüter kommunal für die Armenversorgung verwalten sollten, aber es blieb offen, inwieweit Überschüsse für andere Aufgaben verwendet werden durften (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 125). Obwohl die Kirchenpfleger jährlich ihren Obervögten eine Rechnung vorlegen sollten, kam es zu Zweckentfremdungen und einer uneinheitlicher Nutzung der Güter. Nachdem der Grosse Rat im Jahr 1527 eine Delegation zur Überprüfung der Zustände auf die Landschaft geschickt hatte, wurde nur ein Jahr

20

Nr. 3 SSRQ ZH NF I/1/11

später das vorliegende Mandat erlassen. Die Bestimmungen wurden zwar im Grossen Mandat von 1530 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8) und in der Synodalordnung von 1532 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9) verschärft und präzisiert, aber in den Quellen finden sich zahlreiche Klagen über Missbräuche und nachlässige Güterverwaltung. Langfristig führte dies zu einer Schwächung der Kirchengüter, was neben der Misswirtschaft vor allem auf deren finanzielle Beanspruchung durch die Armenunterstützung zurückzuführen ist (Wälchli 2008, S. 107-108; Stucki 1996, S. 238-239; Bächtold 1982, S. 144-147).

Der zweite Teil des Mandats regelt die Holznutzung aus Wäldern in obrigkeitlichem Besitz. Im Laufe des 16. Jahrhunderts gab es zahlreiche obrigkeitliche Mandate, welche die Rodungen von Stadt-, Amts- und Vogteiwäldern verboten. Dies hängt zum einen mit den unterschiedlichen Interessen an den kollektiv genutzten Allmenden und Wäldern zusammen. Zum anderen erfolgte mit dem Bevölkerungswachstum und dem damit verbundenen höheren Bedarf an Bau-, Nutz- und Brennholz eine Verknappung der Ressourcen. Mit dem Argument der Holzknappheit konnte die Zürcher Obrigkeit aber letztlich auch ihre Ansprüche auf die Forsthoheit geltend machen, was zum Ausbau des Territorialstaates beitrug (Irniger 1996, S. 93; Weisz et al. 1983, S. 17-19; Moor 1937, S. 111).

Ein Grund, weshalb im vorliegenden Mandat sowohl die Kirchengüterverwaltung als auch der Schutz der Fronwälder thematisiert werden, könnte darin liegen, dass in beiden Fällen der Rechenrat dafür zuständig war. Dieses Gremium, das aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rats bestand, wurde in der Reformationszeit geschaffen. Die Hauptaufgabe des Rechenrats war die Abnahme aller Rechnungen der städtischen Amtleute und Vögte. Infolge der Überführung der klösterlichen Güter in städtischen Besitz waren die Mitglieder des Rechenrats daher für die Überprüfung der Rechnungen der Kirchengüter zuständig. Eine weitere wichtige Funktion des Rechenrats war die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, wie beispielsweise Holzordnungen (Weibel 1996, S. 26; Guyer 1943, S. 44-45).

Wir der Burgermeister und Radt der Statt Zürich / Embieten allen unnd yeden unsern Ober unnd Undervögten / ouch gmeinen underthanen / zügehörigen und verwanten / in unsern Graffschafften / Herschafften / Landen / Gerichten und gebieten gesessen / unsern günstlichen grüß und alles güts züvor.

[1] Und thůnd üch hiemit zůvernemmen / das uns für und für gloublicher wyß anlanget / das mit den Kilchen gůtern / Rent / Zinß / Gült / und jårlichen gefellen / in unsern Oberkeiten gelågen / åben schlåchtlich und gfarlich gehandlet / und namlich werde wenig ynzogen / und standind groß Restantzen unbezalt ussz. Zů dem / das grosser unnoturfftiger kost / ye zů zyten / in handlung der Kilchen geschåfften / und sachen / durch die Pflågere und ander / mit schlemmen und brassen uffgetriben / und damit den armen dürfftigen under üch (denen uß obernempten Kilchengůtern / hilff / stür / und handreychung sölte beschechen) das yhenig so inen von Götlichem Rechten zůdiente / entzogen und abgebrochen. Diewyl dann uns / als einer Christenlichen oberkeit wol gebürt / harinn gepürlichs ynsechen zethůnd / und die genanten unmassen abzestellen.

Wellend wir hiemit üch all / und yeden besonders / welliche / als Pflågere / in der Kilchen gåteren handlend und ummgand / gewarnet und ernstlich geheyssen haben / das ir in Monats frist dem nåchsten / nach dato diß brieffs / all üwer thån und lassen / so ir mit ynnemmen und ußgeben / von der Kilchen und Cappellen gülten und gfellen gehandlet / geschalten und gewalten / ordenlich / Namlich / all anstöß der ligenden gåtern / Deßglychen der Gülten und Zinsen halb / worab ein yetlichs gang / und wårs gebe / in geschrifft zåsamen fassind / und üwere rechnungen darnach setzind und stellind / Damit unsere Obervögt

/ so die nach ver schynung des Monats zů üch kommend / daran nit verhindert / und wir nachin ouch an üwern handlungen gefallen empfachen / unnd sőlicher Kilchen güter / und jårlich gefål / und ynkommen in ein urber zůsamen verschryben mögind / als die notdurfft erhöuschen wirt.

Wir wellend ouch von üch sampt und sonders heyter gehept haben / das ir die alten Restantzen / es sye wenig oder vil / angentz ynzüchind / und müglichen flyß darinn bruchind / und den armen wol und erlich hußhaltind / und überflüssigen unnoturfftigen kosten ersparind / Daran thůnd ir unser ernstlich meinung / unnd wellend uns ouch des gestrax der billigkeit nach zů üch versechen.

[2] So denne lieben und getrüwen / langt uns an / und ligt offenlich am tag / das ir die rechten ehöltzer und fronwåld abhouwind / verwüstind und åcker und rütinen daruß machind / dermassen / das in künfftigem mercklichen mangel sin werde an zimmerholtz und andern notturfften / daran wir groß mißfallen empfangen. Und habend daruff sölichs zů fürkummen / uns erkennt / unnd wellend / das hinfür weder gmeynden noch sonderpersonen / die rechten Eehöltzer und fronwåld / nit mer / wie untzher schådlich zůgangen / abhouwind und zerschleytzind / sunder unverwüst blyben lassind / by zåhen pfunden bůß / so offt und dick das understanden und gebrucht wirt.

Es ist ouch unser will und ansechen / das diß unser erkantnussen / der Kilchen gutern und höltzern halb / in den Kilchhörinen allenthalb offenlich erscheint unnd geläsen werdind / damit sich ein yeder darnach wüß zu richten.

Zů urkund habend wir unser Statt Zürich Secret ynsigel offenlich lassen Trucken in disen brieff¹ / Der geben ist Zinstag nechst vor der Uffart / Nach Christus geburt gezalt fünffzehenhundert / zwentzig und acht jar.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 7; Papier, 35.0 × 28.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere); unbesiegeltes Exemplar.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 33; Egli, Actensammlung, Nr. 1413.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 765, Nr. 145; Vischer, Einblattdrucke, S. 44-45, Nr. A 27; Wilchli 2008 S 102

Erwähnung: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 8.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 192, Nr. 116.

4. Mandat der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten 1528 Mai 26

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich wiederholen frühere Mandate und verordnen die Entrichtung des Kleinen und Grossen Zehnten. Auch von Getreidegarben muss der zehnte Teil abgegeben werden. Falls ein Acker in einem Jahr mehrmals bestellt wird, muss der Zehnt

30

¹ Im Gegensatz zum Mandat betreffend halbjährliche Synoden von 1528 ist kein Siegelabdruck vorhanden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2).

aber nur einmal entrichtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen soll die schuldige Person bestraft werden. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel der Stadt.

Kommentar: Die Abgabe des zehnten Teils von landwirtschaftlichen Erträgen und Einkünften war ein wesentlicher Bestandteil des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Steuerwesens. Es existierte eine Vielzahl an Zehnttypen, die je nach Gebiet unterschiedliche Bezeichnungen hatten. Oft wurde zwischen Fruchtzehnt (Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus) und Blutzehnt (tierische Produkte) unterschieden. Der Fruchtzehnt wurde wiederum in den Grossen Zehnt (Weizen, Roggen, Gerste, Dinkel, Hafer, Wein etc.) und den Kleinen Zehnt (Obst, Nüsse, Bohnen, Erbsen etc.) unterteilt. Zehntrechte waren im Mittelalter eng an kirchliche und weltliche Grundherrschaft geknüpft. Pfründen waren meist mit Zehntrechten ausgestattet, wobei die Übernahme eines solchen Amtes mit der Ausübung seelsorgerischer Aufgaben verknüpft war. Obwohl gemäss dem mittelalterlichen Corpus iuris canonici Zehntrechte nicht von Laien besessen oder verkauft werden durften, kam es im Laufe des Spätmittelalters zu einem regelrechten Handel mit Zehntrechten unter Kirchhören (Kirchgemeinden), Klöstern, weltlicher Obrigkeit und Grundbesitzern. Huldrych Zwingli lehnte zwar die biblische Begründung der Zehntabgabe ab, aber bestehende Zehntverträge sollten nicht ohne weiteres aufgelöst werden dürfen (menschliche Gerechtigkeit). Langfristig forderte Zwingli, dass die Abgabe und Verwendung des Zehnten wieder seiner ursprünglichen Bestimmung, also Finanzierung der Seelsorge und des Armenwesens in den Gemeinden, zugeführt werden solle (HLS, Zehnt; Pribnow 1996, S. 35-38, 95-98).

Die missbräuchliche Verwendung des Zehnten führte im Jahr 1523 zu mehreren Zehntverweigerungen durch Bauern sowie zu Beschwerden verschiedener Gemeinden der Landschaft vor dem Rat. Die Zürcher Obrigkeit, die seit Aufhebung vieler Klöster zu Zehntrechten gekommen war, hielt aber an der Zehntpflicht fest und erliess verschiedene Mandate (beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 116). Im März 1525 kam es dann unter Einfluss des deutschen Bauernkrieges von Seiten der Zürcher Bauern zu Aufruhr und der Forderung nach der Abschaffung des Kleinen Zehnten sowie die Verwendung des Grossen Zehnten für das Armenwesen, Jahrzeitstiftungen und Kaplaneipfründen (Kamber 2010, S. 102-107; Stucki 1996, S. 200-204).

Als Reaktion auf die bäuerlichen Unruhen verordneten Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich im Mandat vom 14. August 1525, dass zwar der Grosse und Kleine Zehnt weiterhin zu entrichten sei, aber der Zehnt auf die sogenannte zweite Frucht nicht abgegeben werden müsse (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 128). Das bedeutete, dass bei Mehrfachbepflanzung eines Ackers jeweils nur das erste Mal die Zehntabgabe fällig war. Diese Bestimmungen finden sich erneut im Mandat vom 1. Juni 1527 (Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1197), welches im vorliegenden Mandat wiederholt und überarbeitet wurde. In den Zehntmandaten der darauf folgenden Jahre kam es zu keinen grundlegenden Neuerungen (zum Beispiel StAZH III AAb 1.1, Nr. 12 und StAZH III AAb 1.1, Nr. 20).

Wir der Burgermeister Radt und der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich / Embieten allen und yeden unsern underthanen / zügehörigen und verwandten in unsern Oberkeyten / Herlikeyten / landen / gerichten und gebieten gesessen / unnd wonhafft / unsern günstlichen willen unnd grüß züvor / Und thünd üch hiemit züvernemmen. Wiewol wir vergangner jaren / an üch ernstliche Mandat und gebott / der Zåhenden halb ußgan lassen / Also / das ir mencklichem klein und groß Zåhenden söltind ußrichten und geben wie von alterhar / So ist uns doch sidhar / und in mitler zyt / gloublich angelangt / und habend es zum offtermal an denen / so wir des Zåhenden halb gestrafft befunden / das allerley gfarligkeyt darinn gebrucht und fürgenommen / und von etlichen fråfenlich und bößlich / wider obernempt vorig unser erkantnussen gehandlet / also / das biderben lüten das jhenig / so inen von Recht und billigkeit zügestanden / nit hab mögen verlangen. Wellich vermelt fråfel und ungehorsa-

me uns von üch als den unseren / so daran schuld habend / zů sonderm grossen mißval kompt. Und diewyl uns als rechter ordenlichen oberhand / ussz erhőischung der billigkeit gebürt und zůstadt / hierinn ein stattlichs und notturfftigs ynsechen zethůnd.

So ist an üch all sampt und sonders / unser ernstlich geheyß / will / und meinung / das ir allen denen / sy syend geystlich oder weltlich / so in unsern Graffschafften / Herschafften / Vogtyen / Gerichten und Gebieten / güter habend / sy sygind darinn såßhafft oder nit / von allen früchten unnd dingen / klein und groß Zåhenden gebind / wie von alter har / und darinn kein gfar / böse arglistigkeit / noch ander valsch betrüg nit bruchind. Unnd namlich der Garben halb / so man anhept zů zellen / allweg die zåhend Garb / sy sye klein oder groß / wie es sich der ordnung und zellen nach / ungefarlich fügt / für und für nacheinandern zů Zåhenden gebind / und altem bruch nach uffstellind. Hieby wellend wir ouch gelütert haben / Was früchten man zum jar einest in das våld unnd åcker såyet / davon sol der Zåhend einest geben werden / Unnd wo im selben jar wyter in das våld gesåyet wirt / die selb frucht dannenthin Zåhend fryg sin.

Deßhalb well ein yeder die sachen eygenlich bedencken / unnd im selbs vor wyterem kumber und schaden sin: dann wir gegen üch den ungehorsamen / und diß unsers Mandats übertrettenden / dermassen mit straff wellend handlen / das mencklich unsern grossen mißval der dingen halb / ougenschynlich befinden muß / Und einer möchte sich so argwönig und dückisch halten / wir wurdind in gefencklich annemmen / und an lyb / eer / oder gut / nach dem einer beschuldt hette / hertenklich straffen / unnd niemants in sölichem verschonen / Darnach wüß sich mengklich in die sachen zeschicken.

Zů urkund habend wir unser statt Zürich Secret ynsigel offenlich lassen Trucken in disen brieff¹ / der geben ist / am XXVI. tag Meyens. Nach Christus geburt gezalt fünffzehenhundert / zwentzig und acht jar.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 8; Papier, 34.0 × 28.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere); unbesiegeltes Exemplar.

Regest: Egli, Actensammlung, Nr. 1419.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 765, Nr. 146; Vischer, Einblattdrucke, S. 45-46, Nr. A 28.

5. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Kriegsbereitschaft 1529 April 8

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich verordnen aufgrund der drohenden Kriegsgefahr durch die fünf katholischen Orte, dass sich alle wehrfähigen Bewohner ihres Herr-

30

¹ Im Gegensatz zum Mandat betreffend halbjährliche Synoden von 1528 ist kein Siegelabdruck vorhanden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2).

schaftsgebiets mit Handschuhen, Harnisch und Gewehr rüsten müssen und für den Kriegsfall in Bereitschaft zu halten haben.

aUnser Herrenn Burgermeister / Radt unnd der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich. Embietend allen und yeden iren underthonen / zügehörigen und verwandten / iren günstlichen grüß geneygten willen / unnd alles güts züvor / unnd thünd üch zü vernemmen / Das die löuff und pratigken / damit man stådts umbgadt / åben arglistig / geschwind unnd seltzam / unnd das yetz die Fünff Ort glycher gstalt wie vor / zü Veldkirch ouch beschähen / zü Waltshüt mit den Ferdinandischen oder Keyserschenn / hinder unsern Herren und anderen Eydgnosen / tagleystungen haltend / unnd sich die sachen der massen zütragend / das gemält unsere Herren nit wüssend / uff welliche stund unnd zyt man uf sin / unnd hinweg zühen müß.¹

Deßhalb gebietend sy üch allen unnd yeden besonders mit ernst / Ir wellind üch angentz rüsten / mit schüch / harnesch unnd geweer / Ir syend ußgenommen oder nitt / unnd also wolgerüst uff sy wartenn / damit so ir wyter erfordert / ir inen / es sye tags oder nachts / trostlichen züzüchen / und thün mögind als biderben lüten züstadt / und sy üch zum höchsten vertruwend.

Actum Donstags nach dem Sonntag Quasimodo. Anno M. D. XXIX. Presentes Herr Burgermeyster Walder Statthalter / Rådt und Burger.^b

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 10; Papier, 27.0 × 17.0 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1557.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 194, Nr. 141; Schott-Volm, Repertorium, S. 766, Nr. 155; Vischer, Einblattdrucke, S. 46-48, Nr. A 29 (mit Abbildung).

- Erwähnung: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 81.
 - a Hinzufügung oberhalb der Zeile von späterer Hand: 46 47.
 - b Hinzufügung auf Rückseite von späterer Hand: 48 45.
 - ¹ Zum Ersten Kappelerkrieg vgl. HLS, Kappelerkriege. Zur Beendigung des Konflikts vgl. den sogenannten Kappelerbrief (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 151).

6. Gültordnung der Stadt Zürich1529 Oktober 9

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine Ordnung betreffend Gülten und deren Verzinsung. Festgelegt wird der maximale Zinssatz von 5 Prozent für Gülten (1). Bisherige Naturaliengülten sind zwar weiterhin gültig, sollen aber möglichst bald in Geldgülten umgewandelt und zukünftig nicht mehr errichtet werden (2-4). Erlaubt ist die Ablösung bei Gülten, jedoch aber nicht bei Grundlehen, Erblehen und Handlehen. In strittigen Fällen sollen Zeugen oder Gültverträge (Zinsbriefe) beigezogen werden (5, 6). Geldzahlungen sowie Ablösungen dürfen künftig nicht mehr mit Rheinischen Goldgulden erfolgen. Die Vertragswährung soll der Schwyzer Batzen mit einem festen Wechselkurs sein. Personen, die ausserhalb des Zürcher Gebiets wohnen, dürfen allerdings weiterhin

Rheinische Goldgulden verwenden (7, 8). Um Betrugsfälle bei den Zinsverträgen zu verhindern, darf deren Ausstellung nur noch von amtlichen Zinsschreibern sowie deren Besiegelung von den beiden Bürgermeistern, allen Zunftmeistern und Obervögten erfolgen. Die Beträge müssen korrekt aufgeschrieben und in einem Register aufgeführt werden (9, 10). Ablösungen von Gülten sollen zu ihrem ursprünglichem Preis getätigt werden und Übertretungen der Ordnung werden bestraft (11).

Kommentar: Zu den bedeutendsten Kreditinstrumenten im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Finanzmarkt zählten die Gülten. Dabei handelte es sich um eine Form des Bodenkredits, bei welchem der Gläubiger vom Schuldner eine regelmässig anfallende Rente kaufte und ihm dafür einen grundpfandgesicherten Kredit gewährte. Als Schuldner fungierten oft Bauern mit Grundeigentum, welche zur Überbrückung von Notlagen und zur Auszahlung ihrer Miterben bei Erbteilungen Kredite aufnahmen. Die Gläubiger waren häufig reiche Stadtbürger oder auch Städte und Institutionen, welche ihr Geld anlegen wollten. Zunächst wurden die Renten in Form von Naturalien (beispielsweise Getreide oder Wein), ab dem Spätmittelalter dann zunehmend als Geldzins bezahlt. Da die Gült wucherrechtlich als Kaufgeschäft und nicht als Darlehen galt, konnte das kirchliche Zinsverbot umgangen werden. Während es sich bei den ersten nachweisbaren Gülten im 13. Jahrhundert noch um ewige, das heisst nicht ablösbare Gülten handelte, finden sich seit dem 14. Jahrhundert in den Gülturkunden zunehmend Zusätze, welche die Möglichkeit der Ablösung der Gült durch den Schuldner und später auch durch den Gläubiger festhielten. Damit bewegte sich die Gült in Richtung eines langfristigen und kündbaren Darlehens, wobei sich seit dem 15. Jahrhundert der Zinssatz von 5 Prozent weitgehend durchsetzte.

Mit dem veränderten Kapitalanlageverhalten städtischer Gläubiger und der damit einhergehenden Zunahme der Gülten im Laufe des 15. Jahrhunderts ergaben sich vermehrt Konflikte und Schwierigkeiten. Insbesondere die Frage, ob eine Gült erkauft und damit ablösbar war oder ob es sich um ein nicht ablösbares Grund-, Erb- oder Handlehen handelte, war nicht immer klar ermittelbar. 1480 erliess der Rat der Stadt Zürich eine erste Ablösungssatzung (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 13), welche aber nur die Gülten der Geistlichkeit regelte. Im Jahre 1525 bestimmte eine Verordnung, dass die Ablösung von allen Gülten, welche für weniger als ein Mütt gekauft worden waren, zulässig war (Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/2, S. 230, Nr. 149). Mit dem vorliegenden Mandat von 1529 wurde schliesslich die Ablösung von erkauften Gülten grundsätzlich erlaubt, wobei für die Kreditsumme (Hauptgut) Silbergeld und nicht mehr der Rheinische Goldgulden verwendet werden durfte. Die vereinfachte Ablösung und die Festlegung der Vertragswährung entlastete die verschuldeten Bauern, da diese aufgrund der Teuerung und der weniger starken Inflation der Goldwährungen zuvor real mehr Zinsen bezahlt hatten. Auch das Verbot von Getreidegülten begünstigte die Bauern, da die Rentenzahlungen in Getreide mengenmässig fixiert waren, ihr Wert aber aufgrund der steigenden Getreidepreise ebenfalls anstieg.

Mit dem Mandat vom 2. März 1530 wurden die Ablösungsmodalitäten differenzierter und präziser bestimmt sowie Kriterien zur Unterscheidung von ablösbaren und nicht ablösbaren Gülten aufgeführt (StAZH A 42.1.4, Nr. 15; Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1652). Bereits 1533 wurde die Gültablösung jedoch entschärft und wieder auf kleine Gülten beschränkt (StAZH A 42.1.4, Nr. 19; Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1971). Damit waren die Zugeständnisse an die Schuldner weitgehend rückgängig gemacht worden und die Sicherung der Geldanlagen der Gläubiger rückte stärker in den obrigkeitlichen Fokus.

Neben der Ablösung und Vertragswährung finden sich im vorliegenden Mandat auch Bestimmungen bezüglich der Ausstellung der Gültverträge (Zinsbriefe). Diese mussten zwar seit dem 15. Jahrhundert nicht mehr vor Gericht oder dem Rat gefertigt werden, aber sie durften nur noch von geschworenen Schreibern ausgestellt werden. Ausserdem waren lediglich die beiden Bürgermeister, alle Zunftmeister sowie auf der Landschaft die Obervögte befugt, die Verträge als besiegelte Urkunden auszustellen. Für die Schreiber wurde am 18. November 1529 eine eigene Ordnung erlassen (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 147). Um Betrugsfälle und Unklarheiten zu vermeiden, hatten die Schreiber die Pflicht, alle Gülten in Protokollen aufzuführen. Diese, später als Notariatsprotokolle bezeichneten Verzeichnisse, wurden ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und vor allem dann ab dem 17. Jahrhundert in vielen Kanzleien des Herrschaftsgebiets Zürichs üblich (vgl. die Gültordnung von 1653, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 22).

40

50

Nr. 6 SSRQ ZH NF I/1/11

Zu den Gülten und Gültablösungen vgl. HLS, Agrarverschuldung; HLS, Grundpfandrecht; HLS, Gült; Köppel 1991, S. 139-147 und 330-338; Gilomen 1984, S. 141-145; Hüssy 1946a, S. 219-224; Wyss 1861.

Hierinn stadt geschriben und ist begriffen die ordnung / erkantnuß / gebott / und
Christenlich verbesserung / von uns Burgermeyster klein und grossen Rådten
der Statt Zürich / der Zinsenn / ouch unzimlicher kouffen und verkouffen halb
/ an unsere biderben underthonen allenthalb / inn Statt und Land ußgangen
[Holzschnitt] / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir der Burgermeister / Radt unnd der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert / der Statt Zürich. Embietend allen und yeden unseren Burgern / Hindersåssen / Amptlüten / Ober unnd Undervögten: ouch allen anderen Geystlichen unnd Weltlichen personen / inn unser Statt / Landen / Grichten / und Gebieten / wonhafft und gesåssen / unsern günstlichen gruß / geneigten willen unnd alles gutz zu vor. Und thund üch sampt unnd sonders zu vernemmen. Als dann vetz ein güte zyt dahår / Gott der Allmächtig unser einiger heyland / by uns / den unseren / und an vil anderen orten / syn heylsam / war / unbetruglich wort / durch wolbericht / gelert månner unnd predicanten / gnådigklich hat lassen an den tag kommen unnd verkündt werden. Und aber nit so vil beßrung und gůter früchten daruß gevolget / dann das (wie leider tåglich ougenschynlich gesehen wirdt) der gmeyn arm mensch / inn statt und land / für und für / mit unlydenlichen beschwerlichen zinsenn / ouch unzimlichen mårckten / kouffen unnd verkouffen / verhefft / beladen / unnd zu grund gericht wirdt / Das wir zů fürdrung und uffnung der eer Gottes / unnd abstellung grosser ergernuß / nachteyl / und unkomligkeiten / so dahår volgen möchtind / als ein Christenliche unnd ordenliche Oberkeyt / die sachen der zinsen (dero vil und mengerley sind) nach gemeynen bruch unnd rechten / gemässiget habend. Doch on abgebrochen unnd one nachteil / brieff und siglen / ouch dem houptgüt darinn begriffen / namlich also.

[1] Wiewol wir niemants heissent noch erloubend / sin gelt uff zinß ußzelichen: dann wir vil lieber wöltind / das yederman dem andern uß trüw und Christenlicher liebe lihe / hulffe / unnd fürsatzte. Diewyl aber leider / die liebe in allen menschen erkaltet / und der gyt / ouch die untrüw / etlicher liederlicher lüten überhand genommen hat / dardurch die armen übel getruckt / und groß not erlyden müssend / damit dann der unverschampt gyt / und übernuß / so von etlichen gebrucht / fürkommen / und dem armen geholffen werd. Lassend wir geschehen / daß man pfennig zinß möge kouffen / wie vormalen gebrucht worden / da einem von hundert pfunden fünffe / oder von zwentzigen / [fol. 2v] eins / zů jårlichem zinß verlange / Mit dem heyteren underscheyd / daß kein ander gfaar / mit underpfanden / losungen / oder sunst / wie sich das fügte / nit fürgenommen noch gebrucht werde.

[2] So denne belangend / die kernnen / haber / roggen / weyssen / und wyngült und zinß / so umb gelt erkoufft unnd verbriefft sind / gebietend und verbietend wir / dz niemants der unsern / es sygind Geistlich oder weltlich personen / frouwen und mann / rych oder arm / hinfür gar kein korn / haber / roggen / weyssen / und wyngült / nit mer machen / kouffen / noch anlegen. Unnd mit nammen wo vornacher sölich zinß / koufft und gemachet wårind / das fürterhin die selben frücht nit mer / sonder allein gelt darfür geben und genommen werden sölle / und also dem houptgůt nach / als von zwentzig guldin oder pfunden / ein guldin oder pfund / unser Statt Zürich müntz unnd wårschafft gezinset werden / unnd ein yeder gebürliche losung ouch nach dem houptgůt darzů haben.

[3] Und sonderlich sol sölich unser gebott / ordnung und ansehen / obernempter zinsen und früchten halb / dienen und sich strecken / uff alle die yhenigen / so in unsern / oder andern oberkeyten / herrligkeyten / Gerichten / und Gebieten / gesässen sind / ouch einem frömbden und heimschen / in disem fal glych vil gelten und recht sin.

[4] Und damit wyter span unnd irrung / der alten brieffen halb / umb kernnen / haber / wyn / und der glychen gült / vermitten blyb / und man nit nüw brieff musse machen / das dann uff sölich alt brieff / wie vor der zinß der früchten uff etlichen gstanden / der järlich pfennig zinß / wie vil sich der dem houptgüt nach erloufft / verschriben werde.

[5] Harinn schliessend wir uß / und behaltend heyter vor / das man von erb gütern / und handtlechen wo die von den lechenherren und besitzern umb zinß hingelichen und verkoufft wärind / oder noch in künfftigem hingelichen unnd verkoufft wurdind / den gebürlichen zinß / wie die lichungen und verköuff ernempter güteren zügebend / davon antwurten. Darzü die rechten erb oder gründ zinß / järlich on yntrag / geben und ußrichten: ouch niemants einich losung oder widerkouff darzü haben sölle.

Unnd in sölichem argwon unnd gfar zů vermyden / das einer / [fol. 3r] oder eine / söliche gerechtigkeit / wo die Zinsenden des nit enbåren wellend oder mögennd / durch lüt oder brieff / ald sunst gloubhafftenn schyn / darzůthůnd / schuldig sye.

[6] Es ist ouch unser will unnd gfallen / das sich ein yeder / in den verfallnen ußstenden Zinsen / der korn / haber / wyn etc gülten / die zů bezalen / in bescheydenlicher gstalt finden lasse.

[7] Deß Rhynischen golds halb. Diewyl dem selben ståts ufgadt / ¹unnd der gmein arm mensch / über das gewonlich houptgůt / merklich beschwårdt unnd gesteygert / zů dem / das sunst ouch darinn grosser vorteyl / gfar / unnd eygennützigkeit / durch die geselschafften / wåchßler / und andere / getriben und gebrucht wirt. Wil uns gebüren sölichs abzestellen / und darinn ein Christenlich und notwendigs ynsehen zethůn. Deßhalb ist unser ernstlich meinung unnd erkantnuß. Wir gebietend ouch hiemit vestenklich / das hinfür die unsern / in un-

Nr. 6 SSRQ ZH NF I/1/11

seren Gerichten unnd Gebieten / für ein guldin Rhynisch an gold / den zezinsen oder abzelösen / nit mer geben noch nemmen / dann sechszähen und ein halben Schwytzer batzen / oder so vil unser statt Zürich müntz und wärung. Und das ouch keiner den anderen / wyter nit nöten / umbzüchen / noch anlangen sölle. Doch wellend wir heyter ußgeschlossen haben / das die unseren gmeinlich und sonderlich / denen so usserthalb unseren hohen und nideren Gerichten gesessen / und nit die unsern sind / ire verschrybungen / brieff / und sigel / des Rynischen golds halb / getrüwlichen on eynichen yntrag söllend halten / und deßhalb / zů uffenthalt frids / růw / und brůderlicher liebe / keinen unwillen nit machen noch ufferwecken. Ungezweyfleter hoffnung zů Gott dem Allmächtigen / er werde sin götlich gnad / unnd heylsam wort / für unnd für in der Christglöubigen menschen hertzen / dermassen lassen pflantzen und würcken / das man sich mit der zyt / sölicher unnd anderer beschwärligkeiten wol möge verglychenn.

[8] Wir wellend ouch hiemit verbotten unnd abgestrickt haben / das fürhin niemants der unseren / kein Rhynisch gold mer uffnemmen / noch anderlüten / frömbden oder heimschenn / geistlichen oder weltlichen personen / umb Zinß fürsetzen / uffbrächen / noch entlehnen keins wägs. Doch ist darnebend unsers gfallens / das ein yeder dem anderen die Zinß des Rhynischen golds halb / vor dato diser unser / [fol. 3v] erkantnuß unnd verbesserung uff erlouffen / nach vermög / brieff und siglen abzetragen / schuldig sin sölle.

[9] Damit ouch in ufrichtung und besiglung der zinßbrieffen / dest minder valsch unnd betrug gebrucht werd. So wellennd wir / das fürohin gar niemants mer siglen sölle / dann inn unser Statt Zürich / unsere beyd Burgermeister / oder yetlicher Zunfftmeister / und uff unserer Landschafft / unser Obervögt / die sygend da ussen / oder hie inn unser statt gesässen. Und ouch kein Burgermeister / Zunfftmeister noch Obervogt / nit siglen / er sye dann selbs by der ußlyhung des gelts gesin / oder sunst gloublich bericht / das das houptgůt vom ußlyher / also in gantzer summ / one einichen nachteyl und alafantz / dem Zinsenden dargezelt und überantwurt sye. Es sol ouch ein yeder so besiglet / by sinem Eyd schuldig sin / die betrüg so sich ye zů zyten / zůtragen möchtind / uns / als der Oberhand anzůzeigen.

[10] Deßglychen / vonn wågen der Zinßschryberen / Ist unser ernstlich will / unnd meinung / wir wellennd ouch / in unser Statt unnd Landschafft fürsehen / und schaffen / das die so Zinßbrieff schrybend / geschworne schryber sygind / unnd einem yeden in sinen Eyd gebunden werde a/ sich vor betrug der underpfanden / und in ander weg / wie das geschehen möcht / zů verhůten / ein Register / der Zinßbrieffen zemachen / darinn die summa deß houptgůts / mit sampt dem underpfand zů vergryffen / unnd also kein betrug wüssentlich zůschryben / das sich ouch die Zinßschryber in den zinßbrieffen / mit irem nammen underschryben / Deßglychen nit die brieff siglen lassen söllind / dann vor

unsernn Burgermeistern / Zunfftmeistern / oder Obervögten / wie oblutet. Und in sonderheyt das keiner hinfür mer Zinßbrieff schryben / er sye dann zůvor und ee / von uns siner geschickligkeit / und wåsens erkonnet / und im / das er also schryben möge und sölle / vergundt und zůgelassen worden.

[11] Und als in unseren gerichten unnd gebieten (wie zum teyl hievor begriffen) vil ungebürlicher mercktenn in kouffen unnd verkouffenn beschehend / darmit der gemeyn arm mensch zů verderblichem schaden / unnd an vil enden vonn huß / hof / wyb / kind / unnd dem synen / gericht unnd vertiben wirdt / Das unns lenger zegedulden nit gemeindt sin wil. Darumb wir mengklich der unseren mit ernnst gewarnet unnd gehebt haben wöllennd / das fürterhin keiner / so dem anderen / kernnen / haber / roggen / gelt / oder gelts wårt / [fol. 4r] lycht / fürsetzt / uff beidt / borg / zil / oder tag / wyter und mer uff inn schlachen und abnemmen / dann die summa so er ußgelichen hab gesin sye / deßglychen keiner / er mårckte yoch mit dem anderen / umb dings / uff borg / oder bars / im selbs etlich mårckt unnd tag im jar vorbehalten sölle / die bezallungen so die frücht am düristen syend (als dann bißhar vil beschehen) zethun / sonder so also umb dings oder bars koufft oder verkoufft wirt / glych angents die summa deß mårckts oder kouffs / benamset / und wyterer wücher underlassen. Dann von wåm das / so obstadt / in einem oder mer stucken unnd articklen / übertråtten und nit gehalten / der und die selben all geystlich oder weltlich personen / 20 söllend unser schwären herten straaff / ye nach gestalt der sach / und vermög eins yeden überfarens / an lyb / eer / oder gut erwarten sin / darnach wüß sich menglich inn den handel züschicken.

Actum und getruckt in unser Statt Zürich am nündten tag Octobers genannt Wynmonat / Anno M.D.XXIX

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 14; 4 Bl.; Papier, 18.5 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1612.

Erwähnung: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 195 (zu November 1529).

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 197, Nr. 175; Schott-Volm, Repertorium, S. 766, Nr. 159; Vischer, Druckschriften, S. 77, Nr. C 164; Ott, Rechtsquellen, Teil 1, S. 91, Nr. 209; VD16 Z 611.

- Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand mit Einfügungszeichen: die gemachte tax deß schryberlons ze halten (zus. von späth. dato).
- Am rechten Rand wurde handschriftlich ein Verweiszeichen aufgeführt, jedoch kein dazugehöriger Text.

25

7. Mandat der Stadt Zürich betreffend Massnahmen gegen die Teuerung 1529 November 11

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Teuerung ein Mandat. Zunächst wird das Verbot des Getreidefürkaufs sowie die Pflicht des Getreideverkaufs am Kornmarkt oder an Wochenmärkten aufgeführt. Zuwiderhandlungen führen zu Verlust der Ware. Lediglich bei Notlagen dürfen Müller sowie Zürcher Angehörige Getreide zum Hausgebrauch ausserhalb der Märkte verkaufen (1, 2). Zürcher Angehörige dürfen zwar ausserhalb des zürcherischen Gebiets Getreide kaufen, falls dies aber nach Zürich gebracht wird, gelten die obigen Bestimmungen (3). Weiterhin wird verordnet, dass Verkäufer jeden Freitag den Kornhausmeistern die Menge ihres Getreides mitteilen sollen. Bei allgemeinem Getreidemangel sind die Kornhausmeister befugt, die Verkaufsmenge zu erhöhen (4). Verboten wird der Verkauf von Getreide mehrerer Kornverkäufer durch eine einzelne Person, da dies die Teuerung ausgelöst habe (5). Für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats gilt das Vorkaufsrecht auf den Märkten solange, bis dass die Marktglocke zu St. Peter läutet (6). Personen, die in Zürich Getreide kaufen wollen, müssen mit einer entsprechenden Urkunde ihrer Obrigkeit beweisen, dass sie nicht vorhaben, das Getreide ausserhalb der Eidgenossenschaft auf Gewinn (Mehrschatz) zu verkaufen (7). Die vom Rat ernannten beiden Kornhausmeister, die nicht im Kornhandel tätig sein dürfen, sowie alle Hausmeister, Sackträger und andere Amtleute müssen einen Eid schwören, die Ordnung überwachen und Zuwiderhandlungen anzeigen (8, 9). Zuletzt werden die Sanktionen bei Nichteinhaltung des Mandats aufgezählt sowie alle Amtsträger dazu aufgefordert, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen und Übertreter vor den Rat zu bringen (10).

Wir Burgermeister / Rath / und der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert / der Statt Zürich / Embietent allen und yeden unsern Burgern / hindersåssen / Amptlüten / Ober und Undervögten / ouch allen andern / Geistlichen und Weltlichen Personen in unser Statt / Landen / Gerichten und Gebieten wonhafft und gesåssen / was stands und Nammens die sind / unnsern günstlichen grůß geneygten willen / und alles gůtz zůvor / und thůnd üch sampt und sunders zůvernemmen. Alß dann nit on sunder straff Gottes deß allmåchtigen / von wegen unser sünden / und verachtung sines heylsamen worts / damit er uns zů bekerung unsers ergerlichen zerbrochenen lebens / zů disen zytenn so våtterlich vermanet / und aber keyn besserung volgt / herrte Clemme jar und schwåre thürungen¹ yngerisen die durch den überschwengklichen Fürkouff / ouch etlich andere vorteylige gesüch / unnd gefärden / so bißhar durch ettlich gytsüchtige / eygennützige / gemůt / wider Gottes unnd deß nåchsten liebe / gantz unverschampt brucht / nit wenig zugenommen. Deßglichen unsere biderben underthanen / an erkouffung der früchten höchlich verthüret / wider billichs gesteygert / beschwårt / und getruckt worden / und wo söllichs nit abgestelt / wol wyter getrengt werden möchtind / Das da wir / als die so dem gemeynen nutz fürgestelt / uß bevolhenem ampt Christenlicher Oberkeyt hierinn ynsehen zethun schuldig / und denen die not und zwangsal irer bevolhenen billich angelegen sin sol. Diewyl sich solliche gesüch / und unbilligkeyten / ye meer und meer zu verderplichem nachteil der armen / täglich erwyteret / sollichen fürkouffen und beschwärlichen gefärden / damit die so vil müglich / abgestelt / Der gemein arm man deren erlichtert / und dest zymlichern kouff gehaben mög

/ mit nachvolgenden mitlen zůbegegnen / und die ganntz Christennlicher meynung abzůstellen fürgenommen. Ouch uns deßhalb nachbeschribner Artigklen und meynungen erlütert / entschlossen / und die in unser Statt / Landschafft und gebieten / styff und ernstlich zehalten / und deren zů fürstand gemeynen nutzes all böß gefård vermitten / vestigklich gelept zewerden / By nachvolgenden peenen unnd straaffen / durch die übertråtter unablåßlich zůbezalen / zum höchsten gebotten / und damit sich nyemant der unwissenheit entschuldigen möcht / die in disem offenen Truck ußgan lassen habend / namlich also.

[1] Das nyemant / mann oder wybsbild / geistlich noch weltlich / was stands / nammens / oder wåsens der joch syge / frombd oder heymisch / inn gemelten unsern Lanndschafften / gerichten und gepieten / in dörffern / Fläcken / mülinen / by den hüsern / höfen / oder anderen orten / wie die gesücht oder genempt werden mochten / weder Kernnen / Rocken / Gersten / Habern / oder ander derglychen frücht / uff merschatz und fürkouff zevertüschen / zekouffen noch zeverkouffen ^a/ gezymmen oder gestattet werden solle / dann allein in den Stetten / und uff frygen ^bMårckten wo die byßhar gehalten und gebrucht sind. Dann wo sölich Fürköuffler beträtten wurden / so sol die frucht so sy also usserthalb den fryen Mårckten bestelt oder erkoufft / uns der Oberkeyt / verfallen sin / darzů der verkouffer von der selben Oberkeyt gestrafft werden / umb so vil / als das korn oder die frucht / so er verkoufft / goldten / unnd er daruß erlößt hat. 20 Doch mögend die Müller iren kunden zymlicher wyß / ouch ein nachpur / unnd ein gut fründ dem anderen / deßglychen ein Leehenherr sinen Leehenlüten / on furkouff / wol zůhilff kommen / und zů kouffen geben / nach dem yetlichs noturfft unnd sin hußbruch erhöyscht / Doch das hierinn kein gfard gesücht oder gebrucht c d.

[2] Wir wellend ouch den unsern von Statt und Land / es sygind Fürköuffer oder andere / hiemit nit abgestrickt haben / uff gemelten fryen Mårgkten / in unsern gebieten / korn und andre frücht uff fürkouff zekouffen / doch das sy hierinn maß und bescheydenheit / ye nach louff und gstallt der Mårckten bruchind / und mit keinerley vorköuffen / gefärden / gedingen / oder andern listen die Mårckt steygerind / oder vertürind / ouch nit ynfallind / fürlouffind / oder mer dann ander lüt / an fryem Merckt daruff leggind oder bietind. Sunder so vil und yemer müglich der Burgern unnd ynsåssen der enden / da sölich mårkt sind / verschonind / unnd die Frücht so die unsern also uff sölichen mårgkten erkouffend / all harin in unser Statt fürind / in unserm Kornhuß / an offnem fryem Mårckt / und sunst niendert anderschwo / feyl habind noch verkouffind / By verlierung erkouffter hab.

[3] Was aber usserthalb unsern Oberkeyten / Gerichten / und gebietten ist / es sye in Stetten / dörffern / höfen / oder andern Mårckten / da wellend wir den unsern nit abgeschlagen / Sunder fry gegönt haben / Kernnen und ander frücht / on alle sorg und straff zekouffen. Doch das (wie obgehört) söllichs mit

Nr. 7 SSRQ ZH NF I/1/11

bescheydenheit / ye nach gstalt der mårgkten gebrucht / die mårgkt mit keynerley gefården gesteygert. Sunder söllich erkouffte hab / deßglichen all andere frücht / durch wån joch die yemer zů uns unnd in unser Statt zů mårgkt gefürt worden / in ueserem Kornhuß / an offenlichen wuchen mårgkt / by verlierung der früchten / oder so vil werdts / und sunst nienan anderßwo koufft noch verkoufft werd.

[4] Unnd wiewol wir den Fürköuflern ir erkaufft kernnen und frücht uffzeschütten / hiemit nit verbyettenn / ye doch damit die nit mit gefården uff höcher Mårckt oder meer schatzung hinderhalten / Sunder sollich gefård hierinn fürkommen werd / So wellenndt wir / das sy nun hynfür wuchenlich all Frytag den Mårckt oder Kornhußmeystern so wir harzů verordnen werdend / by iren Eyden die Summ der früchten wie vyfl deren yeder hat angeben / und da nützit hie gerhalten / die selben Mårckt oder hußmeister söllend denn / so mangel an kernen / oder andern früchten wåre macht haben / inen nach grösse der Summa so also brist / yedem nach gebürender anzal / und nach dem yeder hinder im hat / uffzelegen / und by irem Eyd / zů gebieten / das jhene so sy yedem uffgelegt herfür zethůn / unnd ye nach deß Mårckts louff / h damit biderben lüthen geholffen / unnd so vil müglich / niemants lår abgewisen werde.

[5] ⁱ⁻Item alß dann die kornköufler bißhar damit keiner den anderen irrte / die frucht zů Mårcktagen zůsaman geschütt /-i unnd darnach eynen darzů gestellt / der söllich frucht in ir aller nammen verkoufft / und damit der Mårckt und löuff nit wenig verthüret worden / Da wöllend wir das sölich gefår abgestelt sin / Sich deß hinfür keiner meer gebrauchen / Sunder eyn yeder zů sinem Korn und frucht / so er desselben Mårckts verkouffen wil / stan / und das für sich selbs verkouffen / und keyner mer also zum anderen schütten sol / by verlierung der Frücht / so sy also zůsamen geschüttet hettind.

[6] Wiewol wir ouch uß Nachpürlicher Fründtschafft ye nach gstalt der sachen / und Mårckten mit den frömbden so unsern Mårckt bruchend / gern teylen. Diewyl wir aber die unsern vor mengklichem zůversehen von Oberkeyts wegen schuldig. Damit sy dann dest zimmlchern kouff gehaben / destminder daran verthüret / Besunder ouch vilerley gfar / so bißhår gebrucht worden / abgestelt werdind / So wellend wir / das die unsern von Statt und Land / vor yederman den vorkouff haben / unnd keyn frömder / er syge wer oder wannen hår er welle / vor inen ynfallen / mårckten / veylsen / vorkouff / oder geding machen. Ouch nützit bestellen / sunder also / untz das Mårcktglöggli zů Sant Petter verlütet wirt / und die unsern versåchen sind / By verlierung erkouffter hab / gůtlich still stan / erwardten / und den unsern keinerley yntrag noch beschwårnuß thůn / ouch darvor nützit kouffenn sölle.

^{k 2}Wåre aber nach verlütetem glöckli (welliches unnsere verordneten ye nach gstalt der sach unnd irem gütten beduncken / unnd nach dem vil frücht feyl ist / lüten zelassenn macht habend) noch etwas übrigs vorhanden / das sol dann

den frömbden / lut der allten satzung / zekouffen gegönt sin / $^{\rm l}$ m-Niemlich yedem dry ledinen / an Kernnen / Roggen / und Habern / yederley ein Ledi / Oder ob einer allein Roggen wölte / zwo Ledy Roggen / so ferr / so vil vorhanden / Wo nit / Alßdann yedem nach anzal / und billicher muttmassung unnserer kornhuß meistern gefolgen / und keym frömbden wyter zekouffen / by gehörter buß / gestattet werden. $^{\rm -m}$ n o 3

[7] Damit ouch der fürkouff / so bißhar über das gepirg hinyn zů mergklicher beschwårung der armen gangen / abgestelt / unnd dest zymlicherer Kouff erhaldten werden måg / So wellennd wir / das ein yeder / so also Frücht by unns kouffen wil / gloublich brieff unnd urkund von sinen Herren und Obren $^{\rm p}$ bringen sålle / Das er sållich gått / nit wider uff meerschatz uß dem lannd / $^{\rm q\,r\,s}$ / Sunders / das allein mit sinem hußvolck bruchen / oder sinen Nachpuren $^{\rm t}$ werden lassen welle. Dann welicher sållich urkund nit bringen / den wirt man ungekoufft abwysen. Kouffte er aber etwas darüber / Das sol uns zů bůß verfallenn sin. Demnach wisse sich menngklich zehalten.

[8] Unnd damit dise Satzung dest styffer gehalten werden / unnd by wåsen bestan måg. So habend wir zween erbar unparthygisch Mann uß unseren Råthen / so inn sollichem Kornn kouff nit verdacht / noch verfangen sind / zů Kornnhuß oder Mårcktmeysteren gesetzt / und inen flyssig ynsehen hierin zethůn / zum aller ernstlichesten befolchen. Ouch darby gewalt ggeben ye nach gstalt der sachen zehandlen / das sy Erbar billich / unnd dem gmeynen mann gůt sin dunckt / all gefard vermitten.

[9] Es söllend ouch umb alle dise Satzungen / und Artigkel die Hußmeister / Secktreger / $^{\mathrm{u}}$ und ander Amptlüt so hierz $^{\mathrm{u}}$ verordnet sind / einen Eyd schweren / Namlich alles das zeth $^{\mathrm{u}}$ n / so diß unser Ordnung / ußwyßt / und ein yeden ber $^{\mathrm{u}}$ rt / und Amptshalb antrifft / und was durch yemands / wår der wåre / diser Ordnung z $^{\mathrm{u}}$ wider / gehandlet / gebrucht / oder fürgenomen / zestund unnsern geordneten anz $^{\mathrm{u}}$ zeygen unnd fürzebringenn.

[10] Unnd ob yemands sich inn söllichen Articklen / eynem oder meer übersehen / die verbrächen / unnd nit haldten / Sunders verachtlich. Es werind Secktreger / Hußmeister und ander frömbd oder heymsch / Frow und Mann / jung und alt / fürgan wurdind / den und die selben wellend wir so offt es beschicht / Nemmlich die Köuffer und verköuffer / umb verlierung erkoufften Güts / oder erlößten kouffschillings / und die andern so hierinn nit gebürlich insechung / und das gethan hetten / Das inen dise satzung uffleydt / umb ein Marck Silbers unabläßlich zübezalen / büßen / ouch nyemandts hierinn verschonen. Es möchte ouch einer sich so gröblich übersechen / wir wurdind inn am lyb / eer / oder güt noch höcher straffen / ye nach gstalt der sach / unnd sinem verdienen.

Dann wir ye wellend / das es ungeweygert by diser unnser Satzung (die dem gemeynen man zů gůttem gemacht) stracks belyben. Niemands darinn fürgangenn vorgehalten / hilff oder fürschub gethan werden. Ouch unser Burgermeis-

Nr. 7 SSRQ ZH NF I/1/11

ter und Obrester gewalt yemands zů abbruch diser ordnung / und milterung oder nachlassung uffgesetzter bůssenn und straffen für unser kleine Råth zelassen / weder macht noch gewallt haben. Sunder alle gnad und ußzüg was zů uffhebung diser dingen fürgezogen werden mocht / untz uff wyther unnser ennderung / hiemit abgestrickt / und gåntzlich uffgehept sin sol.

Wir gebiettend ouch darumb / allenn und yeden unsern Ober und Undervögten / Pflågeren / Richteren / Råthen / Weyblen / Gerichten und anderen Amptlüten allenthalben / inn unser Statt und Landtschafft gesässen und wonhafft / by iren Eyden / ein recht / war / ernstlich und getrüw uffsehen hierinn zehaben / und mit allem flyß dar ob zesin / das diser Ordnung stracks gelept / die übertråtter lut der selben geleydet / gestrafft / und darinn niemant fürgangen / übersechen / noch verschonet. Das sy ouch den gemeynden allennthalben inn den Kilchen / damit sich yeder mengklich wüsse zu vergoumen geöffnet / vorgeleßen / und sy zů volziechung diß unsers willens zum flyssigesten vermanet werdind. Dann soltend unsere Vogt / Richter und Amptlüt / wer die sygend / die überthråtter nit straffen / oder das sy gestraafft werden mochten / nit leyden noch angeben / Sunder verlåßlich hierinn fürgan / und yeman dem / wer der were / diser Satzung zů wider / mit gfården fürheben / die wellend wir / wo das kundtlich uff sy wurde / dermaß straaffen / das mengklich sehen můß / das wir darab sunder mißfallens / und es ungern gehept habend / Deß wüss sich mengklich zehalten.

Actumm und getruckt inn unser Statt Zürich deß Eylften tags Novembris A N N O M.D.XXIX

[Vermerk auf der Rückseite unten links:] 1529 Schrifften hyn unnd wider der türung halb, die uß Italien ußher kamm.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 16; Papier, 40.0 × 44.0 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1620.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 767, Nr. 162; Vischer, Einblattdrucke, S. 54-55, Nr. A 34.

- ³⁰ ^a Hinzufügung am linken Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: Ouch sollichs nyemant zebestellen, zeverwaarzeychnen noch eynicherlei verstäntnüß, abred, zůsagung, mårgkt oder geding darumb zemachen.
 - b Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: wuchen.
 - c Streichung: werde.
- ^d Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.: ouch nyemant gestattet werde, uff hynder sich schütten zekouffen, wyter dann eyner zu sinem hussbruch nottdürfftig ist.
 - e Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: n.
 - f Korrektur von Hand des 16. Jh. auf Zeilenhöhe, ersetzt: o.
 - g Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: sind aller dingen ungefaarlich [Streichung mit Textverlust].
 - h Hinzufügung unterhalb der Zeile von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: zeverkouffen.
 - Beschädigung durch Riss, ergänzt nach Egli, Actensammlung, Nr. 1620.

Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.: Alles mit dem vorbehalt, ob [Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh.: der] unnsren eyner kornns nottdürfttig were, das im dann eyn frömbder das lassen solle umb den pfenning, als er das erkoufft hat.

- k Hinzufügung am linken Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: Es sollen ouch die fasser ald korn mässer, die unnsern von statt unnd land zum vorderisten unnd ersten ferggen, unnd keynem frömbden mässen, untz die unnseren versehen sind.
- Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: Doch nit meer [Beschädigung durch Restauration, unsichere Lesung: noch wyter] dann [...] [Beschädigung durch Riss] erloubend, die [...] [Beschädigung durch Riss] hierinn gewalt han, nach [Streichung: demm die lang] gstalt der sachen [Streichung: und nach dem vil] eym vil ald wenig ze erlon, nach demm yeder zyt der margkt und die löuff.
- m Streichung von späterer Hand.
- ⁿ Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.: Unnd keym frömbden wyter zekouffen, ouch nit gestattet werd, frücht uff zekouffen und hinder sich inn cammern zeschüttenn. Dann wenn eyner eyns meergktes koufft, das soll er dest [...] [Unlesbar (1 Wort)].
- Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: hynweg fürt [Unsichere Lesung] unnd wyter nit hinder sich schüdten alles by verlürung kouffter frücht.
- P Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: oder von sinem vogt.
- ^q Streichung: über das gepirg hinyn vertigen.
- ¹ Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh.: inn Meyland oder anndere land.
- s Hinzufügung am linken Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: die den eydtgnossen oder iren zügewandten nit zeversprechen stand, fürren noch ferggen.
- Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: inn der Eydtgnoßschafft unnd derselben zugewandten und zugehörigen [Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh.: landtschafft] wonhafft unnd sunst nyemand.
- ^u Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen: fasser.
- ^v *Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 16. Jh. mit Einfügungszeichen:* fasser.
- ¹ Zur Teuerung der Jahre 1529/30 vgl. auch die Ordnung für die Bäcker (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 148).
- ² Da für diese Anmerkung im Haupttext kein Einfügungszeichen gefunden werden konnte, bleibt unklar, auf welche Stelle sie sich bezieht.
- ³ Hier handelt es sich eigentlich um eine Hinzufügung innerhalb der Hinzufügung (mit roter Tinte kenntlich gemacht).

8. Grosses Mandat der Stadt Zürich 1530 März 26

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein umfassendes Sammelmandat. Geregelt wird zunächst der sonntägliche Kirchenbesuch, die christliche Erziehung der Kinder sowie der Umgang mit Gotteslästerern (1). Weiterhin werden frühere Bestimmungen bezüglich Eheversprechen und Eheschliessungen (2), die Einhaltung von festgelegten Feiertagen (3) sowie die ordnungsgemässe Verwendung von Kirchengütern (5) wiederholt und ergänzt. Unerlaubte Götzenbilder, Altäre und Gemälde müssen künftig entfernt werden (4). Für Weinschenken, Winkelwirtschaften und weitere Gaststätten werden Verordnungen bezüglich Bewirtung, Ausborgen, Hochzeiten, Spielen und Zechen aufgeführt (6). Es folgen Artikel betreffend den Verkauf von Fleisch gemäss dem zürcherischen Fleischrodel sowie die Koexistenz von Bäckern und Wirten auf der Landschaft (7, 8). Zuletzt werden Verbote der Täufer und fremden Krämer aufgeführt (9, 10).

Kommentar: Am 26. März 1530 erliess die Zürcher Obrigkeit das Grosse Mandat in gedruckter Form, wobei sich der Begriff Grosses Mandat erst ab 1680 durchsetzte (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 30).

20

25

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

Das Mandat wurde in Zusammenarbeit mit der Kirchensynode geschaffen, was sich daran zeigt, dass Teile davon bereits in den Akten zur Herbstsynode von 1529 fast wortgleich zu finden sind (vgl. Egli, Actensammlung, Nr. 1604). Die einzelnen Artikel und Bestimmungen des Grossen Mandats lassen sich inhaltlich in die Tradition der spätmittelalterlichen Einzelverordnungen bezüglich diverser sittlicher Themen und moralischer Vergehen einreihen (vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 26). Neu hingegen ist, dass es sich um das erste umfassende Sammelmandat handelt, welches die früheren Einzelvorschriften zusammenfasst und ergänzt. Ausserdem spielen reformatorische Züge, die sich in den biblizistischen Argumentationen sowie der engen Verschränkung von obrigkeitlichen und kirchlichen Forderungen widerspiegeln, eine zentrale Rolle. Charakteristisch sind beim Grossen Mandat des Weiteren die zahlreichen Sanktionen und Busssummen bei diversen Vergehen. Hinzu kommt ein ausgeklügeltes System zur Überwachung der Zürcher Einwohner durch Beamte und geistliche Amtsträger (Anzeige- respektive Leidepflicht). Inhaltlich lässt sich das Grosse Mandat grob in zehn Bereiche unterteilen, was an die Zehn Gebote aus der Bibel erinnert. Allerdings sind nicht alle Themen aus den Zehn Geboten vertreten (vgl. Weidenmann 2003, S. 466-467, Anm. 48).

Im vorliegenden Exemplar finden sich zahlreiche handschriftliche Eingriffe. Es gibt nicht nur durchgestrichene Textteile, sondern auch Bemerkungen, die darauf hinweisen, dass einzelne Artikel verändert oder gar nicht von der Kanzel verlesen wurden. Zudem gibt es an drei Stellen ausführliche handschriftliche Ergänzungen mit zusätzlichen Verordnungen. Diese finden sich jedoch nicht in späteren gedruckten Ordnungen, weswegen sie nicht als redaktioneller Prozess zu sehen sind. Möglicherweise handelt es sich beim Schreiber um Werner Beyel, der seit 1529 Stadtschreiber war (HLS, Beyel, Werner).

Das Grosse Mandat von 1530 wurde zunächst 1532 in reduzierter Form wiederholt (StAZH III AAb 1.1, Nr. 23). In der erweiterten Fassung von 1550 blieb es schliesslich weitgehend bis zum 18. Jahrhundert bestehen (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 10). Zum Überblick der Sammelmandate von 1530 bis 1791 vgl. Wehrli 1963, S. 12-19. Zum Grossen Mandat von 1530 vgl. Loetz 2002, S. 115-118; Stucki 1996, S. 222-224; Ley 1948, S. 105-125.

Christenlich ansehung des gemeinen Kilchganngs zů hörung Göttlichs worts / zůsampt abstellung der unnützen überflüssigen Wirtzhüsern und ürtinen / mit angehennckter erklårung / ernüwerung / unnd verbesserung etlicher Mandaten / ordnungen / und gebotten / durch unns Burgermeyster / kleyn und groß Råth der Statt Zürich / Der Fyrtagen / Kilchenrechnungen / Götzenn / Ouch zůtrinckens / spilens / zeerens / tantzens / der Töufferen / und anderer unmassen halb / vornaher ußgangen / yetz von nüwem geordnet unnd erwyteret

[Holzschnitt]

^{a–}Anno 1530.^{–a} / [fol. 1v]

b-Wir der Burgermeyster Radt und der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich. Embietend allen und yeden unsern Burgeren / underthanen / hindersåssen / Amptlüten und landtsåssen / Ober und Undervögten / Ouch allen andern geystlichen und weltlichen personen / in unser Statt / Landen / Herrschafften / Gerichten unnd gebieten / wonhafft unnd gesåssenn / was stands unnd nammens die sind / unsern günstlichen gruß / geneygten willen / unnd alles guts zuvor / unnd thund üch sampt unnd sunders zu vernemmen.

Alßdann uns uß verkündung des hållen unbetrüglichen wort Gottes / das wir vorab Gott dem allmåchtigen zå eeren / und unser besserung nach dem richtschyt begründter Byblischer geschrifft / one vermischung menschlichen gåtdunckens ungeschücht allerley ungunsts / sorgen und gefarligkeyten / so

uns darob zugestanden / in unser Statt und landschafften zu verkünden gebotten / unser / und der unsern ergerliches zerbrochens låben / etwas under die ougen geschlagen / und wir daruß billich bewegt worden / sölichs (so vil an uns) uß Oberkeyts und Christenlichen amptspflichten zu verbesseren / unnd ein fromms erbars wåsen / Ouch gůt Christenlich sitten by den unsern zezüchten / und deßhalb zu abstellung allerley ergerlichen untugenden und lasteren / deren Christen billich ånig sin söllend (bezügen wir an Gott) uß Christlichem yfer bißhar eben manig Mandat / gebott unnd verbott ußgon lassenn / der zůversicht / die mit bylouffender gnaden Gottes etwas mer frucht bracht hettind / Unnd wiewol uns unverborgen / das der fromm und guthertzig keines gsatzes bedürfftig. Diewyl wir aber leyder befindend / dz unsere gebott und Christenliche ansehen von etlichen verstockten vihischen gemüten / nit allein ring geachtet / sunder fråffenlicher ungehorsamer wyß mit verhångtem zoum ungeschücht Gottes und unserer straaff überfaren unnd verbrochen werdend / Unnd uns beduncken / das unsere Vogt und Amptlüt an solicher überfarung / nit wenig schuld habind / hat uns deßhalb also stillschwygend fürzegon / und disen ungehorsamkeyten statt zegeben / fürer nit gezimmen / Sunder für nutz und gůt ansehen wellen unsere Undervögt / zů sampt etlichen ußgeschoßnen ab der landtschafft zu berüffen / unnd mit inen / wie sölichem übel zu / [fol. 2r] begegnen / mit ernstlicher tapfferkeyt zübesprechen / und habent ouch also im nammen Jesu Christi unsers Såligmachers / im zå sunderem lob und wolgefallen / Ouch zu uffgang / wolfart und erhaltung güter erbarer pollicy und Christenlichen låbens / in gmeiner unser statt und landtschafft / unser vorußgangne Mandat / Es sye uppiger kleyderen / Gottslesterens / schweerens / zůtrinckens / tantzens / oder anderer unmassen halb / mit rechter wüssen ernüwert / beståtiget / und zum teyl gebessert / unnd etlich gut ordnungen unnd satzungen / zu vorteyl unnd erlychterung des gemeynen armen manns / von nüwem gesetzt / und diß gemeyn offen Mandat und Edict1 / in gemeiner unser Statt und landtschafft / darumb ußgan zelassen. Ouch by vermydung Göttlicher unhuld / und unser schwåren straaff / styff gehalten zewerden / erkent und gebotten / wie dann ein yeder uß nachvolgenden Articklen sölichs wyter hat züvernemmen. -b

[1.1] ^c-Und diewyl erstlich unnd furnemmlich das rych Gottes vor allen dingen zesüchen / und sin Göttlich wort die rechte wägleytung zü disem rych / ouch alles unsers heyls gewüsse sicherheyt ist / Unnd uns dann angelangt / wie etlich nit zü kleiner verletzung der Kilchen Gottes / besunder an enden da Töuffisch gönner und anhånger / und der selben secten verdacht sygind / wenig oder als vil als nimmer / und etlich vast spadt / und welliche schon by langer wyl zum Gotswort kommind / hieussen under den thüren und uff den Kilchhöfen stan / oder wol als bald under der predig / andere uppigkeyt ußzerichtenn / inn Wirtzhüseren sitzen blybind. Zü dem etlich under denen / das Gotswort / und die verkünder desselben / verlachind und schmächlich anziechind. Und

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

über dise ding alle / von den fürgesetzten / besunder unseren Amptlüten und Undervögten / kein uffsehen noch straaff / ouch gar kein Gottsforcht sye. Da so gebietennd wir uffs aller ernstlichest / unnd wellend / Das sich mengklich / der syge Edel oder unedel / hoch oder niderstands / wyb und mann / kind und gsind / wie die in gemelter unser Statt / Landtschafft / Oberkeyten / Herrschafften / Gerichten und gebieten / gesässen unnd wonhafft sind / niemants ußgescheyden / wellicher nit durch kranckheyt / oder ander Eehafft redlich tapffer ursachen / daran eins yeden Zunfft oder gemeynd kommen / sich entschuldigen mag / beflysse zum wenigesten all Sontag by güter zyt zur Kilchen unnd zur predig zegan / Also / das ein yeder wenn / [fol. 2v] man das dritt zeychen / oder züsamen gelütet hatt / gehorsamlich da erschyne / und sich niemant mit eynicherley gefärden ußzeziechen oder zehinderhalten understande. -c

[1.2] ^d-Wir wellend ouch nit das yemant / jung oder alt uff den Kilchhöfen und under den thüren stan / noch vor oder under der predig / uff den stuben / inn wyn oder Wirtshüseren / noch anderen wincklen (wie dann etlicher bruch ist) sitzenn blybe. Sunder yederman hinyn inn die Kilchen gange / das Göttlich wort mit allem ernst / unnd züchten / wie erbaren Christen gebürt / tugentlich höre / unnd da biß zum end belybe. Sich ouch deß ends niemants absünderen noch on Eehafft tapffer ursachen (wie obstadt) vor und ee das Gottswort vollendet / und aller dingen in der Kilchen uß ist / mit gefärdenn ußtretten / oder sich abschweyftig machenn / Deß ouch ein yeder / ob er Eehafft ursachen hab / oder nit / dem Pfarrer oder Predicanten / und den Eltern / in nammen der gmeynd / welliche in deß zu ersüchen macht habend / allzyt willigklich rechenschafft und bescheyd zegeben / schuldig sin sol. -d

 $^{\mathrm{e-f-}}$ Sydtennmal ouch großer mangel an zucht der kynden ist, wellent wir von iren elteren [s]^gchlechtlich gehept haben, das sy ire kinder vom schweren zum bätten und allem guten [z]^hüchint, dann so ettwas schwüren und unzucht von kynden vermerkt, würdent wir deß an iren elteren zukommen. Und insonders wirt man fürohin alle sontag die mitel predyg umb die einliffe für die dientst und kynd haben, deßhalb unser meynung ist, das man die ge[f]^ilyßenlich herzu [f]^iüren und die [d]^kütschen schulmeister ire kynd all sampstag im gebät und glouben berichtint. Und welche die elteren nit selbs, doch sy die zu kilchen fürint. Und namlich söllent die latynischen schulmeister ire knaben alle fyrtag mit inen zu [p]^lredig füren, damit sy in götlicher leer ouch underwysen werden und verstand empffachen mögint. $^{-f-e}$ 2

[1.3] $^{\rm m-}$ Und so dann nach Christenlicher ordnung / der Predicant / unnd verkünder Göttlichs worts / die laster zestraaffen / und uns den willen Gottes anzüzöygen / billich fry sin sol. So wellend unnd gebietend wir zum ernstlichesten / das niemant das Gottswort / unnd die verkünder desselbigen verachten / vermupffen / verspotten / noch sy zů schåntzlen / anzeziehen / zestumpffieren / inn worten zů begryffen / oder fråfler verachtlicher wyß / on not / in ir red und predig

zefallen / und inen zů widersprechen / oder sy an offner Canntzel zebolderen / oder zůrechtfertigenn understan. Sunder ob yemants etwas mangels / oder fåler an verkündtem wort haben / der selb den Predicanten nahinwårdts zů gelegnen geschickten zyten / unnd orten / unnd nit inn ürtinen bym wyn / darumb tugentlich besprechen / und mit aller sånfftmůtigkeyt bericht von im erforderen / und nemmen sol / der hoffnung niemant so unverschampt sin / etwas ußzegiessen / das mit Götlicher heyliger geschrifft / nit erhalten werden mög. $^{\rm -m}$

[1.4] ⁿ⁻Dann wellicher sich also gefarlicher wyß wider diß unser erbar / [fol. 3r] gebott setzen / und zum minsten am andren Sontag by der gmeynd zů Kilchen nit gesechenn / Sunder inn obgehörten stucken / eim oder mer ungehorsam funden / und sich nach einer / und der anderen warnung / so im inn unser Statt / unsere Eerichter / unnd uff dem lannd der Predicant oder Seelhirt / zůsampt dem Undervogt / den Eegoumeren / und zweyen erbaren mannen von den Elteren / in nammen der Kilchen zůvor thůn söllend / nit besseren / unnd der gmeynd inn Kilchen und Christenlichen satzungen / glychförmig machen wurde. ⁻ⁿ

o-Diewyl sich dann der / oder die selben / inn Christenlichen sachen / die seel unnd conscientz belangend / von einer gemeynd abziehennd / Billich ouch vonn der selben / inn niessung anderer gemeynschafften zytlicher dingen / abgesündert sin. So sol der Lütpriester oder Seelhirt sölich ungehorsam / ungotsförchtig / widerspanig / ergerlich lüt / zur gehorsamkeyt / unnd disem unserem gebott zügeläben / anzehalten in unser Statt / erstlich des ungehorsamen Zunfftmeyster / unnd uff dem lannd dem Undervogt / Und ob die sümig / oder nachlåssig dannenthin der gemeynd / unnd in der Statt einer Zunfft / oder den zwölffen / in nammen der Zunfft anzöygen. Die söllend dann den / oder die selben ungehorsamen von unnd uss irer Zunfft / Gemeynd unnd Gsellschafft / Ouch von gebruch / wunn / weyd / holtzes / vålds / unnd aller anderer gemeyner nutzung und gerechtigkeiten / ußschliessen / absünderen / inen sölich nutzungen / und in der Statt ire gwårb und begangenschafften verbieten / unnd keinerley gemeynschafft daran lassen noch gestatten. Und sölichs so lang beharren / biß sy sich zů Christenlicher gehorsame ergebennd / unnd daran niemants verscho- 30 nen / noch fürheben.-o

[1.5] P-Wo aber die selben ouch sümig / und villicht etwa fürheben / durch dfinger sehen / und eim nit wie dem anderen richten / Oder ob etwar so hartnåckig / das er dise absündrung verachten / die nit halten / oder villicht etwas mergklichs zyts getulden / unnd sich nützit daran keren / oder villicht so arm / unnd arbeytselig sin wurd / das im an diser absünderung nützit gelågen / unnd an Zunfftrechten / wunn / weid unnd anderer gemeyner nyessung keinen teyl / unnd nützit daran zå gewinnen oder zå verlieren hette / So sol inn der Statt eins yeden Zunfftmeyster / unnd uff dem Land der Pfarrer / sölichs uns / unnd / [fol. 3v] benanntlich ye zå zyten einem Burgermeyster by sinem Eyd / so lieb im Göttliche eer / unser huld / und sin pfrånd syge / anzöygen und leyden /

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

die wüssen m $^{\circ}$ gend / fürer nach irem verdienen zestraaffen / und gehorsam zemachen. $^{-p}$

[1.6] Wir wellend ouch alle die yhenen / so mit gefården spadt zur Kilchen kommend / sich vor der predig füllend / und inn die Wirts und Wynhüser setzend / uff den Kilchhöfen / unnd under den thüren stan belybend / die verkünder des Evangelions / und das Gottswort vermupffend / verlachend / oder mit widerbellung inn ir predig fallend / glycher gstalt / wie die so gar nit zů Kilchen kommend / geachtet / under sy gezellt / und mit inen zů glycher straff gestelt sin.

^q-Diewyl ouch das grüsam schweren und gotslesteren gar überhand genommen, also das gott an sinem heiligen lyden und tod, ouch allen anderen trüwen werchen unseres heilbaren erlösung, nutzit unverwysshen und unuffgerupfft belipt, darüs uns ungezwyflet weder glük noch heil angan mag und nit ein wunder were, das uns got all mit einanderen versangkte, deßhalb und zuversünung gotlichs zorns und künftigenn übels, so gebietent wir zum höchsten, das sich ein jeder, es syge frow und man, jung oder alt, hüte vor gotes, seiner wirdigen muter und lieber heiligen lesterüng, schelten und schweren. Denn welcher das ubersicht, er thüge es uß bößer angenomner gewonheit oder bedachtlich, von dem sol fünff schilling zu buß und straff on alle gnad ingezogen werden, so dik das beschycht. Und einer möchte sich so größlich und groblich mit schweren überfaren, wir würdint in darumb straffen an eer, lib und läben, wie es uns bedungkt, wirdig und not sin. ^{-q}

[2] r-Unnd wiewol wir vornaher allerley lüterungen der Eehåndlen halb gethon³ / tragend sich doch vil irrungen und spånn uss dem zů / das etwa zwey sich Eelich zusamen versprochen / unnd einander die Ee zugseyt hand / unnd aber mitler zyt / der rüwkouff daryn kumpt / das sy sich anderßwo vereelichend / oder etwa sippschafft und fründtschafft deß bluts / oder ander irrungen darzwüschend sind / welliche die Eebeziechenden / mit gefärden undertruckend / und erst nach dem Kilchgang sölich vorgande versprechnussen / oder verborgne früntschafft ann tag kommend / daruß dann spänn / und etwa schwär gerichtsübungen erwachsend. Daby sind ouch etlich / die nach bezogner Ee lange zyt on kilchgang by einandern sitzend / dardurch die gemeynden nit wenig argwbnig und geergert werdend. Sblichs zu fürkummen / So wellennd wir die satzung / so vornaher des Kilchgangs halb von uns gemacht unnd ußgangen⁴ / widerumb ernüweret / unnd mengklichem / in krafft der selben / zum ernstlichesten gebotten haben / das all unnd yede personen / so sich also miteinander vereelichend / sőlich ir bezogne Ee / mitt offnem Kilchgang vor der Kilchen / in bysin der nachpurschafft / unverzogenlich offnen und beståten. Ouch sölichen Kilchgang zum minsten zwürend / namlich deß nåchsten Sunntags darvor / und einest inn der wuchenn / wenn man das Gottswort verkündt / offenlich durch ire pfarrer an der Cantzel verkünden unnd ußruffen lassen / Sunst sol der Pfarrer

zůsampt der gemeynd / disen Kilchgang / on vorganden růff zůzelassen / und die vereelichten / by einander wonen zelassenn / nit schuldig sin. Ob aber ye-/ [fol. 4r]mants den Kilchgang etwas mercklicher zyt hartnåckiger / gefarlicher wyß verziehen / und den / über das er deß von dem Pfarrer und den Eegoumeren ein mal / zwey / ersücht / nit thün wurde / den sol der Pfarrer mit sampt den Eegoumeren / unseren Eerichteren unverzogenlich leyden / damit die / was sich nach Christenlicher ordnung gebürt / wyter darinn handlen / und die ungehorsamen mit gebürlichen straaffen anhalten mögend / Deß wir inen ouch hiemit vollen gwalt zůgestelt haben wellend.^{-r}

[3] s-Unnd wiewol wir nit gern yemants der Fyrtagen halb mitt gebotten beschwårend. Diewyl aber ein yeder Christ sines nåchstenn / damit er im nitt anstoß gebe inn disen usserlichen dingenn / so vil im yena müglich zů verschonen / uß liebe pflichtig / unnd wir dann vornaher / vonn wegen gedachter Fyrtagen / welliche unnd wie vil man deren haltenn sol / ein ordnung⁵ ußgon lassenn / die aber nit alleyn unglychlig gehalten wirdt / sunder ouch die unseren einander wider die liebe / darob tratzend unnd verspottend. Da so wellennd wir umb meerer eynigkeyt willen / gemelt unser ordnung / ouch widerumb ernüwert / und den unseren von Statt und land / hiemit ernstlich befolhen habenn / das sy vorab den Sonntag / all Zwölff botten tag / zů dem ouch andere Fyrtag / wie die vornaher durch unns bestimpt sind / t-biß zu wyterer unser ynsechung-t / 20 allenthalben glychlich fyrind / hierinn Christenliche liebe haltind / und einander bruderlich verschonind. Dann wellicher solichs fräfenlich on not überfaren / also / das der Pfarrer zů sampt den Eltern und Eegoumeren / yeder Kilchhőre erkennen möchtend / im sölichs nit vonn nöten gewesen sin / der sol dem Allmůsen siner Pfarr oder Kilchhöry / darunder er gesåssenn / zåhen schilling bůssen / Die ouch die Allmůser unnd Kilchenpflåger vonn im unablåßlich ynziehen söllennd. Doch wellend wir hiemit niemants sin Eehafft notturfft abgestrickt / Sunder ouch den Houwet / die Ernn / und Herbstzyt / ye nach gstalt der geschäfften / und gewitters / hiemit vorbehalten haben. So verr / das hierinn durch niemants kein gfard brucht werde. -s

[4] u-So wir ouch uß grund deß unfälbaren wort Gottes / die Mass / Altar / Bilder / gemåld / und ander derglychen Abgöttisch verfürun/ [fol. 4v]gen / inn unser Statt und landtschafft / umb Göttlicher eeren willen hingeleyt unnd abzethun gebotten / Werdend wir doch darnebend bericht / das über diß unser Christenlich gebott / unnd dem zewider / an etlichen enden inn Schlösszeren / Kilchen / Capellen und anderen hüseren / unserer Landtschafft / noch Götzen / Bilder / Altar / unnd gemåld / behalten / und an etlichen orten zu verdachten zyten / liechter gesechen / besunder by etlichen Capellen / oder der selben hoffstetten / mit sölichen liechteren noch etlich Walfert und opffer fürgenommen werdind. Diewyl wir dann wol bericht / das sölich gespänst und aberglouben / Gott zum höchsten mißfellig. Darumb unseren vorußgangnen Mandaten anzehangen. So

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

wellend und gebietend wir mengklichem / der syge wår er welle / zum höchsten by herter und schwårer unser straaff / das mencklich von disen verfürungen abstande / sich deren müssige / entschlahe / Ouch söliche bilder / altar / unnd derglychen ergerliche ding / hin und abweg thüge / unnd sich des ends / gemelten unsern Christenlichen ansechungen verglyche / wie dann sölichs ein yeder Christ von Göttlicher eeren wegen schuldig ist. Dann wo sich yemants hiewider setzen / unnd disem unserem gebott nit statt thün / den wurdend wir dermaß hierumb straaffen / das er wölte sich Gottes unnd unsers willens beflissen haben. Wir gebietend ouch darumb allen unseren Amptlüten / Ober unnd Undervögten / Pfarrern und Eegoumeren / uns sölichs / wo sy das erfaren oder innen werden mögend / by iren Eyden zeleyden / so lieb inen unser huld syg / und sy unser schwåren straff nit erwarten wellend. -u

[5] Diewyl sich ouch finden laßt / das mit den Kilchenn guteren unnd Almůsen der armen / übel huß gehalten / bbß / unnd an etlichen endenn gar kein rechnung darumb genommen / noch gegeben^v wirdt / unnd gar kein ynsechenn hierinn ist / Söllichem ouch zu begegnen / So wellend wir hiemit allen unseren Ober unnd Undervögten / hierinn getrüw flyssig uffsechen zehaben / zum ernstlichesten gebotten habenn / das dise Kilchenguter nit mer wie bißhar / mißhandlet / verthan / ußgelichenn / verborget / verschweynnt / oder zů eynichen anderen dingenn / dann zu notturfft der armen verwenndt oder gebrucht / Sunder durch die Kilchenpflåger unnd verordnete Amptlüt zum flyssigesten yngezogen / zůsamen gehalten / Unnd dem Ober / [fol. 5r] und Undervogt mit sampt dem Pfarrer / und den Eegoumern jårlich gůt erbar rechnung darumb geben. Ouch sölliche güter allein der vorrath unnd jarnutz on beschwerung und mynderung angeleyten houptguts den armen / besunder denen / so inn yeder Kilchhöre gesässen / zum trüwlichesten unnd erbaresten / on vortheyl unnd gefård gehandtreycht / und inen damit geholffen: Wo ouch houptguter abgelößt / die selben nit verthon / sunder on verzug mit wüssen und gehäll deß Obervogts und Pfarrers / oder doch zum minsten des Undervogts / und nit hinder inen widerumb zů handen deß Allmůsens angeleyt / und versichert werdind. Und wo das nit bescheche / das dann der Undervogt / mit sampt dem Pfarrer / oder deren eyntwederer sölliches dem Obervogt / unnd wo der ouch sümig sin / Alsdenn on allen verzug unserem Burgermeyster by geschwornnem eyd leyden und anzebringen schuldig sin. Wir wöllend ouch das inn yeder Pfarr / und by yeder Kilchen zwey Register oder Urber über die zinß gefål und ynkommen der Kilchen gemacht / da eins den Kilchenpflägern belyben / und das ander dem Obervogt inn unserm nammen zügestelt werden sölle.

[6.1] $^{\mathrm{w}-}$ Diser artikel ist ettwas geändert und jetzmal nit zu der kylchen verläsen. $^{\mathrm{-w}}$

Und so dann die welt ondas mer dann by unserer lieben Altvorderen zyten zeerhafft / unnütz / und verthuig / unnd uns ye beduncken wellen / daß die lie-

derlichen nåbend oder winckel Wirtzhüser / so inn kurtzen jaren nåbend den rechten Eetafernen ufgestanden / söllichen überflusses / und unmåssigen zeerens / spilens / zůtrinckens / und anderer lastern / ouch der überfarung unserer erbarer gebotten / nit die geringste ursach unnd fürderung sygend. So habend wir / damit söllich unmaß abgestellt werdenn möcht / gantz getrüwer vätterlicher meynung / mit rath und gehåll / ouch uff trungenlich ernstlich bitt der unseren ab der Landtschafft / etliche notwendige Wirtzhüser unnd Eetafernen / wie wir die den Vögten / unnd gegninen allenthalben züschrybenn werdend / bestimpt / ußzilet / unnd die überigenn alle wo unnd welliche / ouch wie die genempt sygind / mit rechter wüssen abgethon / Wellend ouch das die also ab- 10 gethon heyssen sin unnd belyben / unnd wyter nitx gebrucht / ouch keyn andere nåbend disenn durch yemant wår der syge by einer bůß fünff Marck silbers / uffgericht noch wyrtschafft gehalten werden sölle / Es werde im dann sunderlich durch uns gegondt unnd erloubt. Doch wellend wir den bi/ [fol. 5v]derben lüten / so an gegninen / da wyn wachßt / gesessen / den wyn so sy an iren gutern erbuwen / fry vom zapffen hinuß zeschencken / hiemit nit abgeschlagen han / so verr / das sy by obgehörter büß inn iren hüsern kein gastung haltind / ouch nyemants darinn zů zeeren / weder brot / spyβ noch tranck gebind.

[6.2] y-Ist ouch geänderot, nit geläsenn.-y

Ob ouch ein Stubenknecht uff unser Landtschafft wyrtten / und frömbd gest halten wölt / das im hiemit gegönt ist / so sol er sich doch darnach han / das er sine gest übernacht behalten unnd leggen mög / Hette aber er sy nit zeleggen / so sol er inen im tag das gelt ouch nit abnemmen / sunder sy by einer buß / namlich ein pfund und fünff schilling dem Wyrt heym wysen.

[6.3] ^z-Ist ouch geänderot.^{-z}

Wo und inn wellichen flåcken ouch ein Wyrt abgan / oder von im selbs zewirten uff hören / deßhalb ein anderen zenemmen von nöten sin wurd / sol doch der selb nit durch ein Gemeynd / sunder allein den Undervogt / das Gericht / und wo kein gericht / sunst durch die elteren und geschwornen / als von einer erbarkeyt erwellt / gesetzt / und angenommen werdenn / unnd die Gemeynd sich der bestallung söllichen Wyrts nützit beladen.

[6.4] ^{aa-}Und mit ernüwerung unsers verbotts deß unmåssigen zůtrinckens halb / vor langest ußgangen / das wir hiemit beståtiget / damit obangezogne unmaß und überflüssigkeyt noch minder statt haben mög / So setzend und ordnend wir / wöllend ouch sölichs inn unser Statt unnd Landtschafften by unsern ungnaden ouch einer Marck silbers rechter bůß styff gehalten werden / Das nun hinfür kein Wyrt noch Stubenknecht an Sonn oder andern fyrtagen keinem heymischen weder wyn / brot / noch andere spyß mer vor der predig. Deßglychen ouch deß tags nyemant mer dann ein abentürten / und einen schlaftrunck geben / ouch keiner mer dann ein abentürten / unnd einen schlaafftrunck thůn. Unnd sich niemant der heymischen nachts nach den nünen imm Wyrtz-

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

huß noch uff den Stuben mer finden lassen sölle: Dann wir dises unmässig zeeren / zů vermydung Göttlichs zorns / Deßglychen die schabetten / schupffürten / und^{ab} schwatzmäßly ^{ac-}und ander unzimlich schlëm und bräß. ^{-ac} wie die bißhar gebrucht / unnd fürer mit was schyns das wåre / zů abbruch diser unser ordnung gesücht oder gefundenn werdenn möchtennd gåntzlich hiemitt abgestellet / unnd by gehördter bůß zum strångistenn / [fol. 6r] verbotten / ouch die überträtter / es syge der Wyrt oder die Gest / so dick das geschicht / umb die selb bůß on nachlassung straffen / daran niemants verschonen. Wir wöllend ouch / nit das die Wyrt yemant zů söllichen nachürtinen / oder schlaafftrüncken wyn hinuß / inn ander winckel oder hüser zetragen / Sunder nach den nünen nyemant keynen wyn / weder inn noch usserthalb deß Wyrtshuß mee gebind / doch kranck lüt / unnd Kindtbetterin hierinn vorbehaldten / Alles ongefård.

[6.5] Wir wellend ouch zů merer abstellung vilgehörter unmassen / hiemit allen Wyrtten / und Stubenknechten gehörter unser Landtschafft yngebunden / und zum ernstlichesten verbotten han / niemant heymischen mer wår der joch syge / jung oder alt uff wyn / korn / haber / oder anderer frücht / noch ouch (wie man spricht) uff kryden / zeschryben / oder über zechen schilling zeborgen / Dann was einer darüber borget / das sol er verloren han / und kein Amptmann im rechtens darüber gestatten / zů dem uns ein Marck silbers zů bůβ bezalen / darnach wüsse sich mengklich zerichten. Doch Kindtbetterin / ouch alt unnd kranck lüt nach billichen dingen / wie obstat / hierinn unvergriffen / denen mag ein Wyrt nach sinem gůt beduncken / und nach dem er getrüwt ynzebringen wol borgen. -aa

ad-Und wie wir vornaher überflüßigen costen abzestellen geordnet und verboten, die hochziten nit mer an die wirt zü verdingen, deßglichen nun einen tag und nit lenger biß aben[d]^{ae} zu bäten zyt, ou[ch]^{af} nun an einem gelägnen platz und nit an ofener gaßen zetantzen. Darzů am tantz bi zächen schilligen nit umbzuwerffen. Das erkennen wir zu krafft und wellent, das es gentzlich dabi blibe. -ad

[6.6] ^{ag-}Sydtenmal wir aber vornaher umb einen Angster zespilen unnd zekurtzwylen / merer args damit zůverhůtten / erloubt⁶ / unnd es aber hieby nit beliben / sunder diß unser erloubung durch etlich fråfeler wyß mißbrucht / und die spil mit botten unnd anderen gefården nütdestminder groblich verthüret worden. Diewyl dann das spil / als sich unsere biderben Landtlüt beklagend aller winckel ürtinen / fråflen unnd anderer unfüren vast zůhin die meerest ursach gewesen / unnd nie vil gůts daruß gevolget ist. Da so habend wir uß disem unnd anderen eehafften beweglichen ursachenn uff trungenlich anrůffen gemelter unserer Landtlüten alle spil ab erkent und verbotten. Wöllend ouch dz sich hinfür niemants keinerley spils / es syge mit kartten / würflen / bråtspilen / schachen / keglen / wetten / grad oder ungrad zemachen / frygenmårckten / tuschen / stöcklen / oder andern fûgen wie die yemer und under was schyns / ouch mit welchen farben / listen oder gfården genempt / gsůcht oder noch gfunden / und

erdacht werden mögent / gantz keinerley ußgescheiden / [fol. 6v] gebruchen / ouch niemandt weder thür noch wolfeyl / heimlich noch offenlich mer spilen / sunder mengklich deß gantz ab / und ruwig ston / und hiemit alle spil umb merer růwen willen abgestelt heyssen und sin söllend. Dann wellicher sich hierinn übersechen / den wellend wir / als dick das beschicht / umb ein Marck silbers straffen.-ag

[6.7] Und damit dise ordnung / es syge spilens / zůtrinckens / zeerens / und anderer vor erzelter unmassen halb / by handtvestem wasen / beston / unnd destbas gehandthabt werden mog / So wellent wir hiemit allen unseren Amptlüten / Ober unnd Undervögten / Weyblen / geschwornen / Richtern / gerichten / Eegoumern / Besunder ouch den Pfarrern und Seelhirten / und andern denen die verwaltung des gemeynen manns bevolhen ist / Deßglychen allen Wirtten / Gasthalteren / Stubenknechten / und Wynschancken by iren eyden / die sy sunderlich hierumb schweren söllend⁷ zum thüristen yngebunden han / gût acht / sorg und flyssig ynsehen hierüber zehaben / Und besunder die übertråtter ye zů zyten einem Obervogt / und wo der sümig unserm Burgermeister / oder einem uss den Oberesten Meistern / uff deß übertråtters kosten zeleyden / und daran niemants fürzeheben / Dann sölte es sich finden / daß iren einer sölichs gewüßt / und nit geleydet hett / den wöllend wir an sinem lyb / eer oder gût nach unserm gůt beduncken / und dermaß straffen / das ungezwyflet ander sich hievor zůvergoumen wol ein exempel nemmen mögent / Deß welle mengklich gewarnet sin.

[7.1] ^{ah-}Ist ouch nit geläsen. ^{-ah}

Und so denn die unglycheyt deß gewichts / und fleyschkouffs daß das fleysch uff unserer Landtschafft nit by unserem gewicht ouch etwas türer dann inn unser Statt / und ungeschetzt verkoufft worden / vil irrung bracht / und das fleysch dardurch nit wenig gesteygert / sölchen beschwärden ouch zübegegnen / und unseren biderben Landtlüten / die uns solichs anbracht / hierinn zewillfaren. So setzend / ordnent und wellend wir / dz usserthalb den stetten / so villicht von alterhar eigen und sunder måß und gwicht gehept / Sunst inn aller unser Statt und Landtschafft / Gericht und Gebieten nun hinfür eynerley gwicht sin. Und die Metzger oder ander so sich metzgens oder fleysch verkouffens underzyechen wöllend / das fleysch by unserem gewicht / ouch umb den pfennig wie mans ye zů zyten in unser Statt gibt / lut unsers fleyschrodels by verlierung deß fleyschs oder sovil warts uß/ [fol. 7r]wegen und verkouffen / ouch ysene stein so by uns gefåchtet / und verzeychnet / unnd kein andere bruchen / ouch das fleysch nit thürer noch höcher bezalt nemmen. Das inen ouch die Schetzer so die gmeynden hierüber ordnen werdend / lut gedachten unsers fleyschrodels zeschetzen / und die bussen deren sich die selben gmeynden verglychend / und was sy daruff setzend / abzenemmen macht haben söllend.

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

[7.2] ai-Ouch nit geläsen.-ai

Und umb merer glycheyt willen / so wellend wir / wo ein Wirt und ein Beck in eim Flåcken oder Dorff by einander sind / deren yeder sinen gwårb für sich selbs zů vollfůren vermag / das dann der Wirt den Pfister ungeirrt lassen. Wo aber kein Pfister / das alßdenn dem Wirt beyd gewårb / als zebachen und zewirten / miteinander nachgelassen sin sölle.

[8] aj-Ouch nit geläßen.-aj

Ob aber yemants in unseren Landtschafften / gerichten / gebieten / und Oberkeyten / als villicht zů Winterthur³ / Steyn / Eglisow und anderßwo in oberzelten dingen / als zůtrinckens / spilens / tantzens / der Wirten wirtshüseren und ürtinen halb / etwas gůter Christenlicher satzungen und ordnungen angesehen / oder an sy von iren elteren gewachsen wårind / Die wellend wir hiemit nit abgethon / noch sy darvon trångt / Sunder so verr die zů der eer Gotts / deß nåchsten nutz / und verbesserung unsers zerbrochnen låbens / ouch abstellung der lasteren dienlich / und unsern Christenlichen satzungen / Mandaten und ordnungen nit zewider oder abbrüchig sind / gern zů / und by iren wirden beston lassen.9 Doch wo nit von altem hår sunder gewicht / das da unser gewicht nun hinfür brucht / unnd das fleysch allenthalben / kein ort ußgenommen / zů Stett unnd zů Dörfferen durch alle lanndtschafft hinweg / mit glychem pfenning / lut unsers fleyschrodels / und nit thürer weder verkoufft noch bezalt werde.

[9] ak-Glycher gstalt / diewyl uns ouch anlangt / wie sich etlich in unsern landtschafften der irrigen sect der Touffern über unser schwäre Mandat und verbott nit zů kleiner unser verachtung und ynfürung schådlicher irrsals anzemassen / unnd darinn zu verwicklen understandind / Ouch etlich der unsern inen fürschub unnd underschlouff gebind / sy ynzüchind / enthaltind / und sich irer irrseligen leeren / winckel predigen und heimlichen versamlungen gnoß und teylbar machind. Und dann dise sect zů zerrüttung aller Oberkeyten und gůter Regimenten / [fol. 7v] zum höchsten dienstlich. So gebietend wir nochmaln zum thüristen treffenlichsten und ernstlichesten / so hoch / trüwlich und våtterlich wir ye mer söllend / könnend und mögend / Das sich mengklich by hocher und schwärer unser straff und ungnad von disen schädlichen versamlungen und irrigen leren abzühe / deren niemants anhange noch statt / inen ouch keinerley hilff / underschlouff / platz noch fürschub gebe / sy nit uffenthaldte / huse oder herberge / ouch keinerley gemeinschafft / noch gesellschafft mit inen fürnemme / Sunder mengklich sich iren ruwige / unnd gantzlich entschlache / Dann wir deren unverdacht sin / sy ouch inn unseren Landen und Gebieten schlechts nit lyden / noch gedulden wöllend. Und gebietend ouch darumb zum aller höchsten allen unseren Landtsåssen / zůgehőrigen und verwandten / unnd mit nammen allen unsern Ober und Undervögten / Weyblen / Pflågern / Richtern / Gerichten geschwornnen Eegoumern / und Pfarrern / wo sy die erfaren mögend / unns by iren gschwornnen Eyden zeleyden / sy niendert zegetulden noch fürkommen

zelassen / Sunder angends zů inen zegryffen und uns zůüberantwurten: Dann wir die Touffer / ire gonner unnd anhänger lut unser satzungen an irem låben / und die so inen fürschub thund / sy nit leydend / verjagend / oder uns fångklich zůfůrend / nach irem verschulden / als lüth die trüw unnd eyd an iren Herren überfaren hand / on gnad straffen / daran niemandts schonen. Wir wöllend ouch das die Pfarrer / deßglychen die Undervögt / Eegoumer unnd Amptlüth die yhenen so sich eygner vermåssenheyt on gwaltsame der Oberkeyt ussz eelicher bywonung vonn einanderen absünderent unseren Eerichteren / deßglychen die so sich deß Jareyds zeschweren entzüchend / unseren Obervögten / und wo die sümig unns und ye zů zyten unserm Burgermeyster wyter der gepür nach wüssen mögen mit inen zehandlen / anzeygind / unnd inen keynerley weg fürhebind / So wyt sy unser straff überhebt sin wöllend.-ak

[10] al-Ist ouch nit geläsen.-al

Unnd so denn uns vonn wegen der Ougstaler / Gryscheneyeren Walschen Parretlis und anderen frombden Krämern Wännlistrageren / unnd Landtfareren vilerley klegten fürkommen / das sy nemlich den jungen söllich ir kramm und kinderwårch / dings und uff borg / und aber die jungen inen dargegen hinder iren elteren / korn / habern / brot / fleysch / wårch / unnd ander der glych ding gebind / darzů sy etwa biderb lüth / und deren kind umb söllich mårtzlery oder kråmery / [fol. 8r] mit gericht understandind umbzeziechen / Geschwygen deß beschyß und betrugs / damit die unsern sunst durch sy überfurt werdend alles zů beschwård unnd verderbung deß gemeinen armen manns / damit dann die unseren söllicher beschwärden ouch überhept blyben mögend. So wellend wir den gemeldten Kråmern / und Landtsfareren / was gadtung oder handtierung sy joch furend / uß gehördten und andern eehafften / uns darzu bewegenden / 25 ursachen unser Statt und Landtschafft / Oberkeyt / Gericht und Gebiet darinn zehusieren / oder feyl zehaben oder sich ützit darinn zesummen by verlierung irer hab und krams hiemit wüssentlich abkündt / verbotten / und sy daruß verwisen / also / das sy weder heymlich noch offenlich mer darinn feyl haben / ouch nützit verkouffen / ire kråm nit ufthun noch sechen lassen / noch sich ützit usserthalb schnürschlechten durchzugs darinn uffenthalten noch summen / Sunder unserer Herrschafften / Gerichten und Gebieten müssigen / und üsseren söllend / Dann wellicher söllichs übersechen wurde / der sol sin hab verwürckt haben / und darnebend unser straaff erwardten. Deßhalb wir ouch allen und yeden unseren Ober und Undervögten / und andern Amptlüthen / Weyblen / 35 Richtern und geschwornnen / getrüw und ernstlich uffsechen hierinn zehaben hiemit gebotten. Dann wir die gemåldten Kråmer und Landtfarer in unser Statt unnd Herrschafften schlächts nit haben noch getulden / Besunder ouch unsere Amptlüt / wo sy inen platz und fürschub geben / und nit hin wysen wurdend / darumb straffen wellind.

Nr. 8 SSRQ ZH NF I/1/11

Actum / und getruckt inn unser Statt Zürich / Sambstag deß sechß und zwentzigesten tags Mertzens. Im tusent / fünffhundertesten / und dryssigesten Jar.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 17; 8 Bl.; Papier, 20.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 53; Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 277-288; Eqli, Actensammlung, Nr. 1656.

Teiledition: OGTS, Bd. 1, Nr. 312.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 199, Nr. 194; Schott-Volm, Repertorium, S. 767-768, Nr. 164; Vischer, Druckschriften, S. 81-82, Nr. C 181; Ott, Rechtsquellen, Teil 1, S. 108, Nr. 393 und S. 111-112, Nr. 434; VD16 Z 586.

- a Hinzufügung am unteren Rand von anderer Hand.
- ^b Streichung.
- Streichung.
- 15 d Streichung.

- e Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand mit Einfügungszeichen.
- ^f Streichung von späterer Hand.
- g Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- h Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- i Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
 - Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
 - ^k Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- ^m Streichung von späterer Hand.
- ²⁵ ⁿ Streichung von späterer Hand.
 - Streichung von späterer Hand.
 - ^p Streichung von späterer Hand.
 - ^q Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand mit Einfügungszeichen.
 - ^r Streichung von späterer Hand.
 - s Streichung.
 - ^t Streichung durch Schwärzen von späterer Hand.
 - ^u Streichung von späterer Hand.
 - v Korrigiert aus: ggeben.
 - [™] Hinzufügung am rechten Rand von anderer Hand.
- 35 X Korrigiert aus: nir.
 - y Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
 - Z Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
 - aa Streichung.
 - ^{ab} Streichung durch Schwärzen von späterer Hand.
 - ac Hinzufügung am rechten Rand von anderer Hand mit Einfügungszeichen.
 - ^{ad} Hinzufügung am rechten Rand von anderer Hand.
 - ^{ae} Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
 - ^{af} Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
 - ^{ag} Streichung von späterer Hand.
- 45 ah Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
 - ^{ai} Hinzufügung am rechten Rand von anderer Hand.
 - ^{aj} Hinzufügung am rechten Rand von anderer Hand.
 - ^{ak} Streichung von späterer Hand.

- al Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
- ¹ Ein vermeintliches Sammelmandat des Jahres 1526, welches Johann Jakob Wirz in den 1790er Jahren erwähnt, ist laut Inge Spillmann-Weber nicht auffindbar (Spillmann-Weber 1997, S. 92-93).
- ² Im Exemplar StAZH B III 4, fol. 148r-155r steht am Rand handschriftlich zu dieser Stelle: Die prediger nit verachten noch in der kirchen widersprechen wir verbietend.
- ³ Vgl. beispielsweise die Eheordnung von 1525 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 1).
- Weder bei Egli, Actensammlung noch bei Spillmann-Weber 1997 findet sich ein Hinweis auf diese Ordnung.
- ⁵ Hier ist wahrscheinlich die Feiertagsordnung von 1526 gemeint (ZBZ Ms A 38, fol. 139r).
- ⁶ Vgl. das Mandat betreffend sittliches Verhalten und Spielen um Geld von 1528 (StAZH III AAb 1.1, Nr. 5).
- Es war vorgeschrieben, dass die Vögte allen Wirten in ihren Verwaltungsgebieten beim j\u00e4hrlichen Schw\u00f6rtag das Grosse Mandat von 1530 vorlesen mussten (StAZH B III 4, fol. 91r-v).
- Der Rat der Stadt Z\u00fcrich versandte das vorliegende Mandat unter anderem auch an die Stadt Winterthur. Da die Winterthurer bereits eigene Satzungen betreffend Kirchgang, Spiel, Geselligkeit und Fleischverkauf erlassen hatten, betonten die Z\u00fcrcher, dass einheitliche Regelungen in Angelegenheiten des christlichen Glaubens im gesamten Untertanengebiet erforderlich seien (vgl. SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 256).
- Das Grosse Mandat wurde in wenig abgeänderter Form vom Landvogt Philipp Brunner im Herbst 1530 für den Thurgau erlassen (SSRQ TG I/2, Nr. 88).

Prädikantenordnung und Synodalordnung der Stadt Zürich 1532 November 6

Regest: Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Zürich bestätigen die nachfolgenden, von der Pfarrerschaft an ihrer vergangenen Synode im Beisein der Vertreter des Rates aufgestellten Artikel, zur Verbesserung von Missständen, die sich in Stadt und Landschaft ergeben haben, sowie zur Beseitigung der Unordnung. Die Artikel betreffen Wahl und Amtseinsetzung der Pfarrer (1) einschliesslich Handauflegen anstatt Ölung bei der Weihe (1.1); Vermeidung des Ämterkaufs (1.2); das Vorgehen zur Neubesetzung von Pfarrstellen und die Zusammensetzung des Examinatoren-Kollegiums (1.3); die Vorstellung neuer Pfarrer vor der Gemeinde im Beisein der weltlichen Obrigkeit (1.4) sowie die Vereidigung (1.5). Die Amtsführung umfasst die Beschränkung der Predigt auf Altes und Neues Testament (2.1); die Verpflichtung zur Verlesung der obrigkeitlichen Mandate von der Kanzel (2.2); Unterstützung der Armen und getreue Verwaltung des Kirchenguts (2.3); Kooperation der Pfarrer mit der weltlichen Obrigkeit zur Vermeidung von unmässigem Trinken, Kleiderluxus und Spielen (2.4); Ordnung für die Predigt und den Katechismus (2.5); Krankenseelsorge (2.6); Unterstützung der Pfarrer durch die Diakone (2.7); Einhaltung des angemessenen Ernsts beim Spenden der Sakramente (2.8) sowie Lebenswandel und Ausbildung der Pfarrer (2.9-10). Es folgen die Punkte zur halbjährlichen Abhaltung der Synode (3.1); Einteilung der Zürcher Landschaft in Kirchgemeinden und Kapitel (3.2); Eid der neu eingesetzten Pfarrer (3.3); Mitteilungen des Rats (3.4); Ablauf der Zensur (kirchliche Aufsicht über Leben und Lehre) im Rahmen der Synode (3.5); Amtspflichten der Dekane und Kapläne (3.6-7); Verhandlung kirchlicher Fragen und deren Vortrag vor dem Rat (3.8); Verhältnis zwischen Synode und weltlicher Rechtsprechung (3.9). Der Entwurf des vorliegenden Mandats wurde durch Heinrich Bullinger und Leo Jud im Namen der Synode an den Rat übergeben.

Kommentar: Die vorliegenden Artikel wurden im Rahmen der Herbstsynode 1532 verabschiedet und durch Heinrich Bullinger und Leo Jud am 6. November dem Rat der Stadt Zürich vorgetragen. Der Rat bestätigte diese noch am selben Tag und setzte sie in Kraft. Die Säckelmeisterrechnung vermerkt einen Betrag von 20 Pfund, der am 28. November dem Drucker Christoph Froschauer für die Herstellung von

150 Exemplaren des Mandats ausbezahlt wurde (Egli, Actensammlung, Nr. 1973, S. 870). In der Mandatssammlung des Staatsarchivs ist ein weiteres Exemplar überliefert, das einem handschriftlichem Vermerk zufolge aus dem Pfarrhaus in Elsau stammt und zusätzliche Notizen, jedoch kein Titelblatt aufweist (StAZH III AAb 1.1, Nr. 22).

Das Mandat fasst zahlreiche seit den frühen 1520er Jahren eingetretene Veränderungen, namentlich hinsichtlich Auswahl und Amtstätigkeit der Pfarrer, zusammen. Es bildet damit eine wichtige Etappe im Institutionalisierungsprozess der obrigkeitlich-kirchlichen Verwaltung nach der Reformation (Bächtold 1982, S. 35). Mehrfach neu aufgelegt, blieben seine Bestimmungen bis zum Ende des Ancien Régime im Wesentlichen unverändert in Kraft (Wälchli 2008, S. 101, Anm. 7).

Zum vorliegenden Mandat vgl. Büsser 2004-2005, Bd. 1, S. 127-142; Diethelm 2004; Bächtold 1982, S. 29-35; für die Zürcher Synodalakten vgl. StAZH E I 2; StAZH E II 1-E II 7b.

Bewilligung unnd Confirmation eines Burgermeisters unnd Ersammen kleinen und grossen Radts der Statt Zürich / über die Restitution und verbesserung ettlicher månglen und mißbrüchen / so sich by den Dienern des wort Gottes zugetragen: yetzt von dem ganntzen Synodo Zürich 22. Octobris imm 1532. jar gehalten / angesåhen und angenommen

[Holzschnitt] / [fol. 216v] / [fol. 217r]

Wir Burgermeyster und Radt / unnd der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich. Embieten allen und yetlichen unsern Burgeren / Vögten / Amptlüten / Landsåssen / Zůgehörigen und verwandten / und besunderlich den dienern / so den Gemeinden und kilchen Gottes / zů verkündung sines heyligen wordts / und rechter waarer Christenlicher leer / in unser Statt und Landschafft fürgestelt / was nammens / stands / wåsens oder wirdigkeit die yemer sind / unsern grůß unnd geneygten willen / mit erfordrung schuldiger und Christenlicher gehorsamigkeit. Und fůgend üch darby zůvernemmen. Demnach der erbfygend unsers heyls / dasselb zehinderen nie gerůwet / sunder allweg die warheit / und den rechten waaren Gottgeselligen Gotsdienst / nit allein yetz by unseren zyten / sunder so dickest die wålt ye bůß und besserung / und sich Gottes willen zenåhern angenommen / mit etwas unmaassen unnd mißordnungen zeundergraben unnd zůverdungklen understanden.

Deßhalb die gemelten diener der Christenen gemeinden / diewyl etwas mångel und unordnungen yngerissen / uß schuldiger trüw bevolhens ampts / inn bysin / ouch mit hilff und gunst unserer darzů verordneter Radtsfründen / sőllich / ouch künfftig mångel und gepresten damit zůverbesseren und zůfürkommen / zů meererem ufwachs gůter Christenlicher sitten und tugenden / ouch bekeerung unsers sündtlichen lebens und versůnung Göttlichs zornns / inn yetz gehaltnem gemeinem Synodo / diß nachvolgend erbar göttlich Artickel / Restitution und verbesserung uff wyter unser gfallen uß gůtem yfer / mit bystand unnd grund heyliger göttlicher gschrifft angesehen / geordnet / inn gschrifft verfaßt / und uns die zůverwilligen und zůbeståten / hüt datum fürbracht. Und so dann all unser gemůt und fürnemmen / syd bekannter warheit har (bezügen wir an Gott) allweg und noch dahin gereicht / das wir vorab Gottes Eer / sin

ewige warheit / und damit ein fromms erbars Gottseliges leben by und under den unsern / gefürdern und züchten / und die Gottverletzlichen laster abstellen möchten. Und wir in uns anders nit finden können / dann das sollich nachvermerckt Christenlich ordnung und verbesserung Göttlicher gschrifft und war-/ [fol. 217v]heyt gemåß / mit selben begründt / ouch zů ufnung unnd pflantzung eines göttlichen Christenlichen låbens / hoch dienstlich syge.

So haben wir sy uns gfallen lassen / mit gutter vorbetrachtung und wolerwegnem radt / gunst und willen daryn geben / unnd sy uß ordenlicher Obergkeits macht bekrefftigt / confirmiert / und bestätigt. Wellend und gebietend ouch daruf zum ernstlichsten gemelten Dienern deß wordts / unnd sunst allen denen / so inn unser Statt gerichten und gebietten wonhafft / und die dise ding belangen sind:

das sy söllich gütt erbar Ansehungen / Ordnungen / und Christenlich Artickel haltind / daby belybind / denen strax und styff gelåbind und nachkommind: ouch darwider nüt thågind / redind / noch handlind / so lieb inen Gottes und unser huld syge / unnd sy unser schwåre straaff vermyden wellind. Dann sölte sich yemands fråfler wiß hiewider setzen / und disem frommen fürnåmen nit gelåben / der wurde empfinden / das wir darab schwår mißfallen / unnd zur straaff billich ursach gehebt hettind. Deß wellend wir mångklich hiemit gewarnet. Und damit die erhaltung diser und anderer Christenlichen Ordnungen dem gwaltigen allergåtigsten Gott / und sinem fürgeliebten Sun Jesu Christo / dem es alles zå gefallen beschicht / darzå uns und üch / inn sein göttlichen schütz und schirm demåtigklich bevolhen haben. Erkennt und in Truck verfertgget / des vi. tags im Wyntermonet. Anno / etc M. D. XXXII.

Und lutet die gemelt Restitution und verbesserung von wort z \mathring{u} wort als h \mathring{a} r- 25 nach volgt. / [fol. 218r]

Ghein fryheyt wåder geistliche noch wåltliche mag noch kan nit durch göttlich rechtmåssig ordinantzen gefangen / verhindert oder undergetruckt werden. Dann die fryheit eins frommen Christen menschen nit der aart ist / das sy begåre von dem gûten waaren und erberen gefryet sin. Diewyl sy von dem bösen unordenlichen fry / und des gûten eygen sin / die råcht fryheit achtet. So dann ein göttlich erber an såhen / nützid dann zucht und alles gûts pflantzt / mögend kein recht måssig ordinantzen mit dem tittel der fryheit abgeschupfft werden. Sunder es soll bevor bybracht werden / das das ansåhen an imm selbs ungöttlich und unbillich sye. Da wir uns yetz dan bevor behaltend / wo es mit Gottes wort erfunden / das einer oder vil artickel unsers volgenden ansåhens / unbillich / und dem wort Gottes zewider wåre / der oder die nützid gålten / und nach der warheit söllind gebessert werden. Damit die waar fryheit / gar mit geheinem menschlichen ansåhen getrångt werde.

[1] Vonn der waal / senndung / unnd hånduflegen der Predicanten

[Marginalie am rechten Rand:] Jeremie 2

[Marginalie am rechten Rand:] 2. Corinthos 10

[Marginalie am rechten Rand:] Acta Apostolorum 13

[Marginalie am rechten Rand:] 1. Timotheus 4

[1.1] Diewyl das pfarr oder predigampt das höchst unnd notwendigist inn der kilchen Gottes ist / und aber bißhar groß mangel und prästen inn der berüffung / waal / und sendung gewäsen: habend wir für das erst von einer verbesserung red gehalten / angesähen / das uns Gott nit allein bevelch abzebrächen / sunder ouch ufbuwens gegäben hat. Darumb so mit Gottes wort die Bischofflich wyhe / ölung und Character abgethon / ist das nächst / das wir das hend uflegen / nach dem bevelch des Herren und Apostolischen bruch / an des ußgerüteten Bischoflichen mißbruchs stat / ynpflantzind: welches mit volgenden mittlen angesähen.

[Marginalie am linken Rand:] Hebreos 5

[1.2] Und so nun Paulus spricht / Niemands mißt im selbs die eer oder / [fol. 218v] verwaltung zů / sunder der von Gott berůfft wirt / wie Aaron: ouch inn den Epistlen an Timotheum und Titum / vil hoher gaaben inn dem Pfarrer fordert: ist gar nit göttlich noch billich / das / so ein Pfarr ledig worden / ein yeder louffe / båttle / gyle / gaaben verheysse unnd gåbe / die underthonen anfåchte / parthen an sich håncke / gantz schaaren fürbitter mit im fůre: und da im die pfarr uß ansåhen gunsts / früntschafft / lyplicher diensten / oder gaaben / verlihen werde. Dann damit åben als übel gesündet wirt wider Gott und die waarheit / als do der Rômisch hof sin Curt ûbt / und uff die pfarren die satzt / die im gefielend / und die er vereeren wolt / die doch nit zun Pfarreren geschickt: dardurch aber das gantz volck verderbt und gar verfürt ist.

[Marginalie am linken Rand:] Jeremie 23

[Marginalie am linken Rand:] Acta Apostolorum 2

[Marginalie am linken Rand:] Ezechiel 13

[Marginalie am linken Rand:] Johannes 10

Sömliches fürohin abzestellen und ze verkummen / sind wir desse uß Gottes wort einß worden: das wo sömlicher unbill und vorteil / wider Gottes ordnung gebrucht / und yemands erfunden / der selbs gelüffen / sölle der selb billich mit Simone dem zouberer zu sömlicher göttlicher verwaltung nit zugelassen werden. Deßhalb das er das hoch geistlich ampt nid anders geschetzt / dann das es im umb gällt / gunst unnd fürschub werden sölte / das er sinen buch damit spyßte / und nit achtet ob er zu diser verwaltung berufft / begabet unn geschickt sye / oder wie er die schäfly Gottes wyden wölle und möge.

[1.3] Wenn aber ein pfarr ledig wirt / soll dannethin der Decanus / inn deß Capittel die pfarr gelågen / einer ersammen obergheit des pfarrers tod antragen: ouch erfaaren und bericht gåben / wer der Låhenherr sye: damit man fürderlich

einen anderen pfarrer der kylchen fürstelle: ouch niemands mitthinzů nützid an siner fryheit und geråchtigkeit abbrochen werde.

[Marginalie am linken Rand:] Examen.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] 1. Timotheum 3

Und so dann yemands von dem Låhenherren fürgestelt / oder unseren gnedigen herren / da sy nit Låhenherren / fürzestellen vergünstiget / soll der oder die so fürgestelt / iro leer und låbens halben flyssig ersůcht: und das sömlichs fügklich beschåhen möge / ein bestimpter tag examinis / hie inn der Statt Zürych / angestelt weden: dahin die vilgenampten fürgestålten ire manråcht oder kuntschafft ires harkummens und låbens bringind: Damit nit etwan harverlouffen / [fol. 219r] ufrårig / meyneyds und verlümbdet lüt / die anderstwo iro übelthat halben vertriben / hie unbedacht und unerfaren / an sömliche göttliche åmpter gesetzt werdint: dero schand hernach zů schmaach deß heyligen Evangelij reyche.

Und nach dem dann die kuntschafften von Examinatoribus erlåsen / soll dannethin einer nach dem andern examiniert werden: es sye dann sach das einer vor bekant / probiert / und examiniert sye / denocht soll er sich uff den tag Examinis erzeigen. Und wie man denn einen yeden findt: also soll es in einen brieff gestelt / verschlossen / und einem ersammen Radt überschickt werden / das er da nach gstalt der frommgheit und gschiktligheit eines yeden handle und waal nåme.

Wenn aber die waal imm Radt soll fürtragen werden / söllend die Examinati / so inn brieff gestellt / für den ersammen Radt keeren / dem ouch ire manntråcht oder kundtschafft fürlegen / sich allein anzeigen / und nit bitten / noch fürbitt mit inen füren: damit die waal fry / und nit nach gunst beschähe: also die kilch mit frommen / geleerten / und gotsförchtigen dienern versähen werde. [Marginalie am rechten Rand:] Examinatores.

Hie ist aber ouch das billich / das unser Gnådigen Herren den Examinatoribus by iro eyden befelhind zum trülichsten on alle gfaar allein Gottes eer und der kilchen nutz angesåhen ze examinieren. Item das dz examen fürnåmlich also gehalten werde / das man für das erst Locos communes religionis anzühe. Demnach erfare wie belåsen und geubt die fürgestalten inn beyden Testamenten syend: was sy für ein iudicium in Scripturis habind / wie sy die bruchind / låsind unnd dem volck erklårind. Und das darzů verordnet werdind zwen von den Predicanten / zwen von den Rådten / und zwen von den Låseren der heyligen geschrifft.

[Marginalie am rechten Rand:] Fürstellen der Predicanten.

Nach dem aber das Examen beschähen / die zügknuß für Radt gefertiget / die waal geoffnet / und yetz dann einer zum Pfarrer verordnet / wil inn vil wåg nit gebüren / das er grad hinlouffe und anstande: sunder im soll einer von einem ersammen Radt / oder der Vogt deß selben orts zuggäben werden / unnd uf den

Nr. 9 SSRQ ZH NF I/1/11

nåchstvolgenden Sontag inn die Pfarr keeren: dahin söllend ouch der Decanus deß / [fol. 219v] selben Capittels / und der nåchst Pfarrer / kummen. Unnd so dann das volck versammlet / soll der so von einem ersammen Radt verordnet die waal der kilchen offnen / und ermanen / ob yemands da sye / der etwas lündens unnd unredlichs uff den erwölten wüsse / sölle das offnen.

[Marginalie am linken Rand:] Acta Apostolorum 13 [Marginalie am linken Rand:] Acta Apostolorum 20 [Marginalie am linken Rand:] 1. Timotheum 4 [Marginalie am linken Rand:] 2. 17

[Marginalie am linken Rand:] 1. Timotheum 5

[1.4] Und so sich dann nützid erfindt / ouch kein klag ist / soll der Decanus predgen / fürnemlich was des Pfarrers ampt / und wie sich die kilch mit und gågen im halten sölle / etc Unnd nach der predge stelle er den Pfarrer der kilchen für / und språche zů im / Sich lieber brůder / dise biderbe gemeind befålhend wir dir mit den worten Pauli / Hab gut acht uff die gantze hård / über die dich der heilig geist zum wächter und hirten gesetzt hat / zeweyden sin volck / das er mit sinem eignen blůt an sich erkoufft hat. So biß inen ein vorbild imm wort / imm wandel / inn der liebe / imm geist / imm glouben und luterkeit: unnd Gott verlyhe dir sinen heyligen geist / das du wie ein getrüwer diener sines herren / handlist / inn dem namen Gottes. Und damit lege er im die hend uff. Demnach ermane das volck umm gnad anzerüffen. Aber nach vollendetem gebått / bevelhe der Vogt oder Radtsbott den Pfarrer der Gemeind inn namen der Christenlichen obergheyt. Das sy in bevolhen habind / im beholffen und beradten syend zu allem dem das sin ampt betrifft / nit beleydigind. Ob er dann nit handlete das geschickt / nit von einem yeden gepalget / sunder der ordenlichen Obergheit angezeigt / die in nach gebür straaffen: glich wie sy ouch gheinen unbeschulter sach / sines ampts entsetzen wölle: ouch nach luth und sag der letsten verkumnuß zwüschen Statt und land. 1

[Marginalie am linken Rand:] Galathas 2

Marginalie am linken Rand: 2. Timotheum 4

[1.5] Uff sömlichs wo er noch den Eyd im Synodo nit gethon / soll im denocht uff trüw unnd glouben zepredgen vertruwt werden: doch das er in dem nechstkünfftigen Synodo schweere.

- [2] Vonn der Leer unnd låbenn der Predicanten
- 5 [Marginalie am linken Rand:] Die Leer.
 - [2.1] So dann ouch unmaß / und allerley unordnung in dem predgen und leeren von etlichen gebrucht: daruß aber vil ergernuß / unwillens und unradts volgt: ouch die an den anstössen mee von dem predgen / [fol. 220r] verwildet / dann herzů gebracht werdint / habend wir uns eigentlich erinneret deß bevelch Gottes und eyds den wir thůnd / allein nüw und alt Testament zepredgen / und

was darinn grund hat. Deßhalb wir ouch abgeredt / das niemands im selbs ettwas erst erdachts / mit stuckwerch unordenlicher und unnötiger matery fürnåme: sunder das im ein yeder uß Biblischer geschrifft das siner kilchen gmåß und notwendig ist erwölle / das fürtrage / interpretiere / daruß leere / ermane / tröste und straaffe: und das alles mit geist / ernst und trüw / ye das hierinn unnser fleischliche anfächtung nit gespürt: oder das wir söliches / mit so ungebürlichen / lychten / unzüchtigen / schalckhafften schmütz oder spitzworten thugind / das einfallte biderbe lüt abgeschreckt / unwillig / und die warheit selbs verdacht / lycht / oder verhaßt gemacht.

[Marginalie am rechten Rand:] Straaffen.

[Marginalie am rechten Rand:] Ir sind das saltz der erden.

[Marginalie am rechten Rand:] 2. Timotheum 2.4

Nit das darumb die mißbrüch / aberglouben / sünd und laster nit söllind dapfferlich ye nach gestalt der sach und gelägenheit der lastern oder lasterhafften / mit ruhen / doch gschrifftmåssigen worten / angetaast und bescholten werden.

Dann wölcher wölte den für ein predger der waarheit halten / der aller valscher religion / allen lasteren und lasterhafften verschonte / klüßlete unnd zentzlete:

Sunder wir wellend hiemit ein maaß bestimpt haben / und das alle ding mit dapfferem ernst / nit mit låcherlichem gspey / schmützen / schimpffen und spåtzlen beschåhind: ja das die warheyt selbs / die lütere unnd klåre der håndlen / mee tringe / zühe und überwinde / dann das unbegrünt / geschrifftloß håderig balgen: Dann nützid sterckers / dann die warheit ist. So ist ghein ander ding das mee berede und überwinde / dann hålle gåtte ordnung / unnd so man ein ding mit trüw / liebe und ernst darthůt. In summa: es soll sich ein yeder also inn handel schicken / das all unser leer und straaff zů ufbuwnuß und eeren Gottes beschåhe: damit wir vil menschen Gott und der gerechtigkeit gewünnind.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Mandata.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Exodi 20

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Jeremie 17

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Acta Apostolorum 13

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Collossos 3

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Romanos 12

[2.2] Deßglych ist abgeredt / das die Mandaten so von unsern herren wider unmaß und laster ußgangen / vil an den Cantzlen angezogen werdind / wie es sich dann ye mit dem Text zůtreyt / damit das volck zů zucht / friden / und gehorsamme ermanet / der lastern nit nun der vorcht halben / sonder ouch von liebe Gottes wågen abstande. / [fol. 220v] Deßhalb soll ouch nit vergåssen werden / das ein yeder jårlich / nach unser herren bevelch / die ordnung wider kupplen / hůren / eebrechen / und derley laster fürlåse.² Item kriegen / spilen / Gotslestern / und zůtrincken / ouch unmaaß in kleyden / und andern stucken / mit dem wort Gottes / und ußgangnen Mandaten³ weere. Deßglych das ein yeder die sinen

30

Nr. 9 SSRQ ZH NF I/1/11

ernstlich zů dem kilchengang ermane / das doch der Sabbath gehalten / und Gottes wort nit so gar verachtet werde. Item das man sich vor allem valsch / liegen und vertragen goume / inn richten / lyhen / und kouffen nit verrücht sye: was man schuldig ist / bezaale / niemands nützid veruntrüwe / recht gwicht und maaß habe und gåbe. Dann gemelte stuck nit minder / dann das Bapsthůmb zůbeschålten und zuverwerffen sind: und so vil ernstlicher / sovil schådlicher sy ynbråchind.

[Marginalie am linken Rand:] Die Armen

[2.3] Und so uns die Armen von Gott in sonders bevolhen / habend wir wyter einandren ermanet / das ein yeder uß mitlyden / die / siner kilchen ernstlich mit Gottes wort fürstelle: in sonders deß kilchen gůts vil gedencke / wie man es bruchen sölle. Daby von einet ermanen / das man getrülich damit umbgange: wie ouch inn unser herren mandat jårliche råchnung bestimpt ist: damit wir uns nit übel ann den Armen wider Gott versündint / und die kilchengůter größlicher dann der Bapst / München und Pfaffen mißbruchind.

In summa / das sich ein yeder fürohin mit der leer flysse / nit nun die abgethonen mißbrüch zebeschålten oder da uß zebehalten / das sy nit widrumb kummind: sunder ouch Göttlichers und das besser ist / an des hingethonen mißbruchs stat / zestellen. Also das wie wir vorhin die Götzen / stein und holtz bekleydt / geziert / und mit opffern und anderen kostlichen gaaben vereeret: das wir uns yetzund über die låbenden bilder Gottes / über die Armen erbarmind / die bekleydind / spysind und haltind / wie Christus Matthåus am xxv. bevolhen. Wie wir vor der Måß nachgelouffen / das wir yetzund das wort Gottes liebhabind / dem nach haltind / und uß dem selben die frucht des lydens Christi råcht leerind verston: damit man ouch das Nachtmal Christi mit waarem glouben / råchter dancksagung begange. Item wie wir vor unser heil und fromgheit uff die Ceremonien und usseren schyn gegrünt: das wir yetzund uff Gott allein / [fol. 221r] gründint / unnd den mit glouben / liebe unnd unschuld vereerind. Item wie wir vor inn der unordnung gehorsam gsin: also yetzund der warheit und erberen gütten gsatzten nit widerstråbind / etc.

[Marginalie am rechten Rand:] Straaff der Laastern.

[2.4] Und das hie das volck gebåtten / und mit Gottes wort genötiget werde ir unråcht unnd ungehorsamme zeerkennen: fürnemmlich aber in Stetten die Rådt / und uff dem Land die Ober und Undervögt / ouch die Elteren in den Kilchhörinen gar trüwlich und ernstlich ermanet ufzesåhen: damit doch die laster nit so gar überhand nåmmind / sunder nach der leer Christi Matthåus am xviij. mit warnen / oder so das nit hulffe / mit straaffen abgethon / und damit zucht und gehorsamme gepflantzt werde.

Hierumb bitten wir ouch unsere gnedige herren zum höchsten und umb Gottes willen / das sy hie in iro Statt^a mit den verordneten / und uff dem Land mit iro Ober und Undervögten / mit ermanen oder bevelch verschaffind / das die

gemelten Mandaten zů der eer Gottes trüwlich und redlich gehandthabt. Und welche dann dapffer und rechtmåssig nach warheit und ußgangnen Mandaten handletind / das sy die schützind / schirmind / ouch inen fuß haltind. Dann sol das trincken / zeeren / spilen / suffen / unmaaß in essen und kleidern fürgon / zůnåmen / unnd nit abgestelt werden / ist zesorgen / das uß uns nützid werde / dann ein verhergt volck / das all sin hab liederlich verthon / yetzt umb gålt feyl / ouch wir einandern vor armůt nützid werdint halten / ja gar nit bezaalen / betriegen / und mit tåglichem zanggen / råchten / und ufrůren zenüty machen.

Das nun alles one zwyfel wol damit mag vermitten werden / wenn man zů allen jaren / oder so man sust uff dem Land zeschweeren pflågt / die Mandaten (wie ouch vornaher gebrucht) måldete und ernüwerte;⁴ ouch den fürgesetzten und verordneten eltern in den Gemeinden by iro eyden ynbunde / sorg zetragen / die übertretter mit trüwen zewarnen / und so ghein früntliches nützid beschusse / anzezeygen / damit das überfaren unnd ungehorsamme nach verdienst gestraafft.

[Marginalie am rechten Rand:] Ordnung des predgens und båttens.

[2.5] Inn der ordnung aber des predgens / habend wir ouch das ein- / [fol. 221v] můtigklich angesåhen / das alle und yede Pfarrer alle Sonntag inn iro pfarren einist am morgen vor mittag predgind: und uff die predge die allgemein form deß gebåtts / so uns Christus Jesus Matthåus am vi. geleert / vormeldint: daruff ouch den Decalogum / die gebott Gottes uß dem ii. bůch Mosis xx. capitel unnd zeletst die Artickel unsers waaren Christlichen gloubens vorspråchind. Damit diese drü stuck / das Gebått / die Gebott / und der Gloub / dem gemeinen menschen wol ynbildint.

[Marginalie am linken Rand:] Kinder zucht.

[Marginalie am linken Rand:] Luce 18

[Marginalie am linken Rand:] Deuteronomium 6

Item das die uff dem Land ouch all Sonntag umb die drü / wie man vornaher die vesper gehebt / yetz dan gemein gbått und predge haltind / und die für die dienst unnd das volck das morgens vor gschäfften zur predig nit kummen mag: in sunders aber für die jugend / die in sonders Gott geeignet und zů zucht und frommkeit sol uferzogen werden. Dorumb ist abgeredt / das diser stund meerteils söll Catechismus gehandlet / unnd einfaalt was der gloub / welchs die Artickel des gloubens / was gebåttet / unnd wie man båtten sölle: Item welchs die gebott Gottes / und was ir innhalt und verstand sye / erkleert werden. Das nit ettwann verrüchte mennschen funden / die wåder des gloubens noch gebåtts / unnd wie sy joch låben söltend / bericht syend: also ouch unwüssend zů dem Tisch des Herren gangind: sunder das ein yeder vorhin denocht bericht / wüsse was er handle / und fürohin thůn sölle.

Doch in disem allem ist yeder kilchen heimgesetzt / welche stunden hierzů am allerfüglichsten erwölt: so ferr das der Catechismus uff die Sonntag geübt

werde. So ist allen denen vergünstiget die Filialen und deßhalb ferr unwåg habend / das sy den Catechismum zu Monaten einist mit flyß haltind / und das nit übersåhind.

[Marginalie am linken Rand:] Fürbitt.

Das ouch nütdisterweniger in der wochen zemol einist ein predig und gemein gebått für alles anligen der kilchen Gottes: wie es yetzund ouch hie in der Statt am sibenden Octobris [7.10.1532] tåglich zevolfuren angesåhen⁵ / gehalten werde. Deßglych die tag der heyligen Apostlen unnd andere wie sy von unsern herren bestimpt / mit predgen wie von alter har versåhen. / [fol. 222r] [Marginalie am rechten Rand:] Heimsüchen der krancken.

[2.6] Und sydmal der vynd unsers heils den menschen nimmer grusammer ansicht / dann inn der kranckheit und stund des todts: deßhalb der mensch nimmermee trosts underricht und sterckung / dann imm todtbett bedarff: habend wir unns erinnert der leer Jacobi am v. das fürohin ein yeder Pfarrer die sinen (wo man anders sin begårte) besüchen / die krancken trösten und berichten sölle / båtten / und von verzyhung / von dem erlösen Christi / von der urstendy und eewigem låben reden / das sich die krancken dultigklich inn willen Gottes ergåbind / und fürohin der zytlichen dingen vergessind / etc.

[Marginalie am rechten Rand:] Die todten.

[Marginalie am rechten Rand:] Acta Apostolorum 8

Deßglych das ein yeder sin kilchen ermaane / das man die krancken besüche / die werck der barmhertzigkeit erzeige / sy tröste / inen beholffen und beraten sye. Und so sy abgestorben / mit zucht und Christenlicher demüt / als mitgnossen der urstendy Christi / eerlich bestatte: und die demnach (wie bruch ist) der kilchen verkünde / etc

[Marginalie am rechten Rand:] Diaconi.

[Marginalie am rechten Rand:] 1. Timotheus 3

[2.7] Hierzů sőllend fürohin alle Diaconi / so sy vonn den Pfarreren gefordert / beholffen sin / es sye dann mit predgen / zůdienen der Sacramenten / mit heimsůchen der krancken. Es ist ouch luter abgeret / das niemands fürohin yemands ungeordneten und unbekannten / dem volck an die Kantzlen fürstellen sőlle: damit das ouch hie dem Evangelio ghein nachteyl entstande.

[Marginalie am rechten Rand:] Kilchendienst / und zudienen der Sacramenten.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] 1. Corinthos 12

5 [Marginalie auf der nächsten Seite:] Die Ee beståtten.

[2.8] Wyter habend wir ermåssen / das tråffenlich nottwendig sin wil / das alle diener des worts unnd der kilchen / grossen ernst inn den diensten der kilchen gebruchind. Dann so die Diener one ernst iro ampt verwaltend / ist ghein wunnder ob schon ouch das volck nit nun die Diener / sunnder ouch die heiligen ding selbs verachtet. Dorumb wenn die kilch zesamen kumpt / die predig zehören / unnd zebåtten: so flysse sich mengklich des ernsts: das / wie das

wort der warheyt ein ernst ist / also ouch des Dieners wanndel ernsthafft sye. Ouch das das volck vom schwåtzen zum gebått gehalten werde. Ouch imm zů dienen der heyligen Sacramenten / die leer und das zudienen gemäß sye hoher heiliger geheimnuß. Nit das man von den Sacramenten rede / wie von gemeinem zeichnen: und demnach den Touff gåbe / samm man one geheimnuß die kind mit gemeinem wasser begiesse. Oder also das Nachtmal Christi zůdiene / / [fol. 222v] samm man sunst gmein brot und wyn åsse und trincke: sunder es ist billich das man mit der leer / in sonders / wenn man dz Nachtmol begon wil / ouch sust wenn es sich von Sacramenten zereden begibt / eigentlich erklåre / das mengklich die hohen geheimnuß unnd heiligen pflicht der Sacramenten verstande / unnd dannethin mit glouben / ernst / und råchter andacht sy gebruche / in sunders Gott umb gnad bitte / und umb syne gutthåten dancksage. Dann die Corinther mit tod und kranckheyten gestraafft wurdint / das sy das Nachtmol Christi nit inn der wirde hieltind / inn dero sy es billich gehalten håttind. Und so der Bapst zevil daran gethon / und gestraafft worden / wirt ouch Gott uns nit verschonen / wenn wir die Sacrament zevil verkleinern / und nit recht bruchen wurdint.

Darumb gedenck ein yeder das er nach abgethonem mißbruch / ghein annderen mißbruch / sunder den råchten bruch / nach vermög der gschrifft / råcht und wol ynpflantze. Deß glych ouch mit dem ynfuren und beståten der Ee ernst bruche / damit die heilig ordnung Gottes unsers lychtfertigen diensts / by den einfallten / nit in argkwohn kumme: sunder wie die formen zebåtten / die Ee zebeståten: ouch die Sacrament den Touf und Nachtmol Christi zu zedienen / uß der gschrifft gestelt / den ernst und geist der gschrifft herfür tragend: also wir ouch gedenckend / das wir der gschrifft und geist Gottes diener sind. Hie ist ouch eigentlich beschlossen / das / irrung unnd spån / ouch valsch zevermyden / gheiner unerloubt dem anderen die sinen ynfuren sölle.

[Marginalie am linken Rand:] Låben und wandel der Predicanten.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Matthåus 8

[Marginalie auf der nächsten Seite:] 1. Timotheus 3

[2.9] Also könnend wir ouch wol erkennen / das nützid grössere verachtung der Predicanten gebirt: dann so sy sich selbs mit unordenlichem wandel befleckend und ze nüty machend. So aber die verachtung der Predicanten zů verkleinerung der predigy reichen wil / ouch gantzer kilchen Gottes ergerlich unnd schådlich ist / wenn die Pfarrer inn unmaaß / trunckenheit / üppigheit / unzucht in worten / wysen und geberden verschreyt / oder dero mittgsellen / die inn obernempten unrådten verargwhont sind: ouch mit kleidung / weery / unnd anderem usserlichem wandel sich der maassen gstaltind / das man ein lycht üppig gmůt ann usseren zeichen spüren mag: habend wir uns hie uß hochanligender not entschlossen / wöllend ouch die / so hierinn villycht verhafft und verargwohnt / zum thüristen ermant haben / das sy sich fürohin der stucken

Nr. 9 SSRQ ZH NF I/1/11

måßgind / der offnen ober/ [fol. 223r]nempten verergerenden lastern abthågind / die Wirtzhüser und gesellschafften (welche nit in sonders ze eeren dienend) gantz und gar vermydint: in summa / das sy sich also mit reden / wandel / kleydung / und weery gestaltind / das es unserm berůff und ampt gemåß / und yedem unverwyßlich sye / ouch schynbarliche verbesserung in nåchst künfftigem Synodo spüre. Dann treffenlich groß ist das wort des Herren / Ir sind das saltz und liecht der menschen. Also soll üwer liecht lüchten / das die menschen üwer gůte werck såhind / und Gott prysind. Und das der heilig Paulus geredt / der Pfarrer sőlle heilig sin / ein züchtig fromm hußgesind haben / unnd eins unstråfflichen wandels sin.

[Marginalie am rechten Rand:] Studium und übung der Predicanten.

[2.10] Das ouch kein mangel und gebråst ann Christenlicher leer uß unberichte ungeleerte oder unwissenheit gefunden / sunder das ein yeder geschicklich / gewüß / klar / ordenlich und mit vernunfft das wort Gottes der kilchen fürtrage / habend wir eigentlich abgeredt / das sich mengklich / so ferr und im lybs nodt müglich / der usseren hand arbeit entschlahe / aller usseren gewårben sich entzühe / und sich einig uff das anruffen zu Gott / für sin volck / und demnach uff das låsen und empsig studieren begåbe: angesåhen das wir sömlichs in dem byspil der heiligen Propheten un Apostlen erleernt: und das Paulus von dem Pfarrer forderet / das er also bericht unnd beredt sye / das er mit gsunder leer / leeren und ermanen / deßglych die widerfächter überwinden / und iro valsch ans liecht herfür zühen möge. Welches alles nit one besonderbare gnad Gottes / träffenlichen ernst / und grosse übung erlangt wirt. Dorumb dann grosser flyß notwendig ist: in sunders / so wir fürnemlich mit der lybs narung dorumb erhalten werdind / das wir der leer unnd aller kilchen håndlen dister baaß gewarten mögind.

[3] Vonn demm Synnodo und wie der gehalten

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Wenn die versammlung gehalten.

[3.1] Damit aber diß oberzelt ansåhen dister baaß erhalten / ouch zucht / einigkeit / råchtmåssige ermanung und straaff under den Dienern des worts blybe: alle simulation und ambition vermitten und / [fol. 223v] ußgeschlossen werde / soll jårlich ein allgemeiner Synodus zwey malen hie inn unser herren Statt Zürich besammlet werden. Des ersten uff nåchsten Montag nach dem Meytag [1. Mai]: unnd zum anderen uff den nåchsten Montag nach Galli [16. Oktober]: und ob dann die zwen tag uff den Montag selbs vielend / so ist der volgend Montag bestimpt / das mengklich hie zů abind sye: damit man morndes zů gůter zyt anhebe. Hie soll ouch niemands ußblyben / one merckliche ursachen / die er sinen nåchsten mitpfarreren anzeigen. Unnd by disen bestimpten tagen soll es fürohin one wyters beschryben und berůffen blyben. So möchtend ouch

die zyten so růwig werden / man wurde sich ze jar mit einem Synodo vernůgen lassen.

[Marginalie am linken Rand:] Presidenten.

In disem Synodo söllend zwen Presidenten verordnet werden: einer von den Predicanten / und einer von den Rådten: welche die anfrag habind / berüffind / ußstellind / anbringind und handlind. Wir bittend ouch unsere herren / das sy uns noch siben man uß iro Rådten verordnind / die by allen håndlen sitzind / uns beradten und beholffen syend.

[Marginalie am linken Rand:] 1

[Marginalie am linken Rand:] Ordnung des Synodi.

Der Synodus aber ist fürohin also angesåhen. Erstlich soll man Gott umb gnad anrůffen / damit man da von siner eer / unnd der kilchen heil mit ernst handlen / niemands beschwåren noch verforteylen / die warheit finden / und die yrrigen widerumb an den råchten wåg bringen möge. Das die warheit erhalten / zucht unnd alle gottseligkeit råcht gepflantzt werde / etc

[Marginalie am linken Rand:] 2

Demnach låse man aller Pfarren naamen / damit man vinde welche gehorsamm / und welche ungehorsamm erschynen.

[3.2] Und sind die Pfarren also ußgeteylt unnd z $\mathring{\text{u}}$ Capitlen verordnet volgender gstalt.

Zürich

Das groß Münster

Die Lectores

S. Peter / sin Diacon

Frowenmünster / sin Diacon

Spital. Die siechen^b

Zollicken

Schwamedingen

Ryeden / [fol. 224r]

Wytticken

Alltstetten

Der See

Ståfen

Humbråchtingen

Månendorff

Meylen

Küßnach, Herliberg, Erlibach

Richtischwyl

Wådischwyl

Horgen. Hirtzel

10

20

25

30

35

Dallwylc

Kilchberg^{d e f}

Das Fryampt

Cappel

Husen

Knonow

Maschwanden

Rifferschwyl

Måttmenstetten

10 Ottenbach

Affhollteren

Hedingen

Bonstetten

Stallickon

15 Birmensdorff

Steiner capitel

Steing

Stammheym

Ossingen

20 Trüllickon

Martelen

 $Louffen^h \\$

Winterthurer capitel

Winterthur. Predicanti

Oberwinterthur

Dåß

25

Rickenbach

Dynhart^j

Alltickon

30 Dorlickon

Söützach

Nåfftenbach

Hettlingen

Andelfingen

35 Tågerlan

Hengkhart

Berg

Flaach

Embrach

Lufingen Rorbiß	
Dåttlickon	
Pfungen	
Brütten	5
Velthen	
Wülfflingen	
Bůch	
Elgower capitel	
Ellgőw	10
Aelsow	
Wysedangen	
Schlatt	
Tzell	
Durbentaal ^k	15
Wyla	
Wetzikommer capitel / [fol. 224v]	
Grüningen	
Gryfensee	
Pfåfficon. Diacon	20
Kyburg	
Alltorff	
Yllnow. Diacon Rußickon. Diacon	
Wyßling	
Vyjoinig ¹ Lindow	25
Wangen	
Schwertzenbach	
Důbendorff	
Vållanden	30
Muur	
Uster. Diacon	
Folckenschwyl	
Seegråben	
Wetzickon	35
Oetwyl	
Hinnwyl	
Wald	
Bårotschwyl	

Nr. 9 SSRQ ZH NF I/1/11

Dürten

Vischental

Rüty

Goßow

5 Egg

Bůbickon.

Reginsperger capitel

Höngg

Wyningen

10 Rågenstorff

Dellickon

Otelfingen

Buchs

Dielstorff

15 Wåningen. Diacon

Steinmur

Stadel

Bülach

Niderhaßlach

20 Oberglatt

Rümmlang

Kloten

Basserstorff

Ealisow

25 Glattfelden

Wyl

Rafftz.

[Marginalie am linken Rand:] 3

herren den gemeinen Eyd Synodi schweerind. Aber die form des Eyds ist dise.

Das ich das heilig Evangelium und wort Gotts / darzů ich berůfft bin / trüwlich und nach råchtem Christenlichen verstand / ouch nach vermög Allts und Nüws Evangelischen Testaments / lut miner herren von Zürich vorußgangnen Mandats / leeren und predgen / und darunder kein dogma und keer / die zwyflig und noch nit uff der ban und erhalten sye / nit ynmischen / sy sye dann zevor gmeiner ordenlicher versamlung / so jårlich zwey mol gehalten / anzeigt /

[3.3] Dannethin beruffe man die noch nit geschworen habend / das sy unsern

/ [fol. 225r] und vor der selbigen erhalten. Darzů soll und wil ich einem Burgermeister unnd Radt / ouch den Burgeren / als miner ordenlichen Obergheit trüw unnd hold sin: gemeiner Statt unnd Lands Zürich nutz und frommen fürdern /

iro schaden warnen und wenden / so ferr ich vermag: ouch iren unnd iren nach-

gesetzten Vögten und amptlüten gebotten und verbotten / inn zimlichen billichen sachen gehorsamm unnd gewärtig sin: Item die heimligheiten des Synodi verschwygen und nit offenbaren / daruß schad und verwysen möchte erwachsen / alles getrüwlich und on alle gfård / etc

Danåben melde man / das / die nit in Synodum gehörend oder berüfft sind / ußstandint: oder so ettliche / doch ersamme vertruwte personen / begårtind zůzehôren / und es inen vom Synodo nachgelassen / uff glübt der trüw und gloubens getuldet werdint.

[Marginalie am rechten Rand:] 4

[3.4] Nach disem frage man die verordneten von einem ersammen Radt / ob sy neiswas von wågen unser Gnådigen Herren an den gantzen Synodum anzebringen habind.

[Marginalie am rechten Rand:] 5

[3.5] Ze lest soll einer uß den Predicanten ein kurtze ermanung thun / das sich inn der Censura yederman der warheit flysse / one anfächtung nyds und hasses handle / rede und radte / etc Item kurtz erzellen / wie nutzlich die straaf sye / so sy gütlich ufgenommen wirt / etc

[Marginalie am rechten Rand:] Censura.

Hieruf stelle man zum ersten uß die Predicanten / unnd Lectores Theologie / von der Statt / einen nach dem andern. Und Censiere man die mit ernst / glych wie die andern. Fürnemlich das hiemit allerley ambition ouch argwhon der beherrschung abgethon / und sy sich als bruder und mitarbeiter im Evangelio Christi erkennind.

Die nachfrag aber in der censura soll erstlich von der Leer / demnach von dem Studio liebe und flyß der gschrifft: item von dem wandel / låben und sitten / unnd ze letst von wågen des hußhabens und hußvolcks gehalten werden. Und wer der stucken angezogen / soll mit warheit was im zewüssen bezügen / es sye gůts oder boß.

[Marginalie am rechten Rand:] Decani.

Der gstalt sol ouch eines yeden Capittels Decanus ußgestelt / [fol. 225v] werden / damit im keiner eignen gwalt schöpffe / und den wider sine brüder gebruche: sunder / wie mencklich / dem Synodo underworffen sye. Wenn aber der Decanus widerumb heryn berüfft / unnd sinen bescheid empfangen / soll er die naamen der Pfarreren / so ettlich sträfflich gehandlet / gschrifftlich ynlegen. Die söllend dannethin einner nach dem anderen ußgestelt / iro mißhandlung erkonnet / und censiert werden. Hat aber der Decanus ghein klag und mangel an sinen brüdern / soll er das selb ouch mit kurtzen worten dar thün. Nütdisterweniger / das mit der zeit ghein fürhaltens erwachse / söllend zwo fragen von den Presidenten gehalten werden. Die ein. Ob yemands inn disem Capitel sye / der unordnung / mangel / oder unzucht von dem andern wüsse: Die ander. Ob sust yemands da imm gantzen Synodo zegågen mangel und unrächt über yemands

Nr. 9 SSRQ ZH NF I/1/11

dises Capitels wüsse. Und so dann ouch also nützid erfunden / mag man ein ander Capitel and hand nemmen.

[Marginalie am linken Rand:] Des Dachens ampt.

[3.6] Sölichs aber ist dem Decano sines ampts halben bestimpt / das er ein flyssig ufsähen uff die pfarren habe / so im befolhen / das er die zun zyten heimsüche / erfaare was yedes studium sye / was er predgy / und wie es in der kilchen stande. Und so er dann etwas mangels funde / dannethin einen oder zwen der nächsten Pfarreren zü im näme / und den mißhandleden warne / und straaffe / Christenlich und brüderlich / das man da trüw und liebe / nit stöltze und ufsatz spüre. Wo aber sömliches nützid hulffe / soll demnach die selb mißhandlung und verachtung / dem gantzen Synodo antragen werden. [Marginalie am linken Rand:] Caplonyen.

[3.7] Das ouch ghein unordnung / uß mangel der straaff / under den Caplonen und anderen / so der kilchengutern gelåbend / erwachse / soll ein yetlicher Decanus die Caplonen / so under im unordenlich låbtend / uff den nåchstvolgenden Synodum betagen / und da dem Synodo die unordnung anzeigen / damit er sines unråchten abgewisen und widerumb zeråcht gebracht werde. [Marginalie am linken Rand:] Consilia.

[3.8] Nach dem aber die censura / wie gebürlich / volbracht / soll der Presidenten einer anfragen / Ob yemands uß den pfarreren ettwas der leer / irrungen / mißverstands / oder sust kilchenhåndlen halb / nutzes oder schades / habe anzebringen: denen sol ouch nach vermü/ [fol. 226r]gen / von dem Synodo geholffen und geradten werden. Und was dann einem ersammen Radt zůstat / ufzeichnen / unnd innet Monats frist / gůtlich fürgetragen / radts und hilff zebegåren. Hierumb bitten wir ouch unser Gnådigen Herren sy wöllind sömlich anbringen Synodi gůtlich verhören: nit unserthalb allein / sunder vil mee der gemeinen kilchen halben: ouch angesåhen das sömlichs nit mee dann zwey mol imm jar zeverfertigen kumpt / und aber vil nutzes und gůts gebåren mag. [Marginalie am rechten Rand:] Welche håndel imm Synodo ze handlen.

[3.9] Das ouch ir ersamm wyßheit / unser censur und håndlen imm Synodo fürtragen / sovil minder beműygt und beunrűwiget: und aber nütdistweniger alle sachen so der kilchen notwendig nit verhinderet: bittend wir hie abermols unser Gnådigen Herren das sy uns doch nit wöllind versperren Ecclesiasticam authoritatem / die verwaltung inn håndlen der kilchen / die uns unnser herr Jesu Christus bevolhen / nit zebeherrschen oder zűverderben / sunder zűdienen und ufbuwen. Namlich das der allgemein Synodus fürohin / mit sampt den acht Radtsfründen dem Synodo von einem ersammen Radt (wie obgemeldt) zűgesetzt / in allen denen Articklen / so die leer unnd das låben der Predicanten betråffend / nach form unnd gstalt / wie hierinn vergriffen / unnd wie es die warheyt Gottes vermag / handlen möge / und was da ußgesprochen und verhandlet wirt / vest sye und krafft habe. Was aber nit betrifft die leer unnd das

låben der Predicanten / oder daruß erwachsen / sunder usserlich und hierinn nit vergriffen ist / wil sich Synodus gnodt entschlahen unnd nützid beladen. Deßglych wo die gemelten acht Radtsfründ ein handel wie der wåre / für unnsere herren zühen / wöllend wir gütlich lassen beschähen. Dann wir sömlichs nit der meinung begårend / das wir eignen gwalt uffrichten / und uns (wie imm Bapsthumb beschähen) der ordenlichen Obergheit wöllend entzühen: sunder das ein ersammer Radt mit disen kilchen håndlen / nit überlästiget / ouch so er sust mit anderen håndlen überladen / deßhalb er dise unsere anligende nodt / nit allwåg nach nodturfft verhören mag / doch der leer und kilchen håndlen darzwüschend nützid verwarloset oder versumpt werde.

[Marginalie am rechten Rand:] Abred.

Aber ze end des Synodi / soll einer uß den Predicanten ein ernstlich ermanung thun / ye wie sich die zyten zutragend: fürnemlich aber das ein yeder siner kilchen mit der leer der warheit unnd gütem byspil sines låbens vorstande / etc / fol. 226v

Und in allen disen Articklen / wo sich ein fügklichers / waarers und bessers erfunde / wöllend wir alle zyt der waarheit underworffen sin / und das besser mit danckbarkeit and hand nemmen.

Üwer Wisheit underthånige

Verordnete Pfarrer / diener des worts / Låser der heiligen gschrifft / und Diaconi / aller gemeinlich unnd sunderlich uß der Statt und ab der Landtschafft Zürich.

Yetzdan aber so tragend wir üch Unseren Gnådigen Herren dise Artickel inn aller gstalt wie sy verlåsen / inn naamen des gantzen Synodi für: und begårend umb Gottes und der warheyt willen / üwer als einer Christlichen Obergheit / verwilligung hierzů: und damit sy allen zeglych werden mögind / dz ir uns vergünstigen wöllind / dise inn den Truck zeverfertigen / und das sy sovil mee krafft und ansahens habind / söliches mit zûgethoner verschribner bewilligung bewaren / das wöllend wir zû grossem danck ufnemmen / und uns so getrüwlich inn diensten Gottes worts und der kilchen halten / das Üwer Wisheit erkantnuß und danckbargheit erkennen soll.

Üwer Wisheit willige

Heinrych Bullinger und Leo Jud.

Druckschrift: StAZH B III 4, fol. 216r-226v; 12 Bl.; Papier, 20.0 × 29.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 59; Egli, Actensammlung, Nr. 1899 (zum 22. Oktober). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 771, Nr. 193; Vischer, Druckschriften, S. 91, Nr. C 216; VD16 Z 585; HBBibl, Nr. 605.

- a Korrigiert aus: Satt.
- b Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 17. Jh.?: Sanct Jacob Spanweyd.
- ^c Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.?: Schlieren.

35

- d Hinzufügung unterhalb der Zeile von Hand des 17. Jh.?: Dietikon.
- ^e *Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 17. Jh.?*: Zurzach.
- f Hinzufügung unterhalb der Zeile von Hand des 17. Jh.?: Tegerfelden.
- g Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.?: Diacon.
- h Hinzufügung unterhalb der Zeile von Hand des 16. Jh.?: Ramsen.
- i Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 17. Jh.?: 2.
- j Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.?: kind am feld Sant Jorgen.
- k Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 16. Jh.?: Diacon.
- ¹ Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh.?: Vilperg.
- Dies bezieht sich auf einen Passus des sogenannten Kappelerbriefs, der im Anschluss an die Niederlage im Zweiten Kappeler Krieg verabschiedet wurde (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 151, Art. 3). Diesem zufolge stand es den Gemeinden auf der Landschaft frei, gegen ihre Pfarrer Beschwerde beim Rat zu führen, es lag jedoch im Ermessen von Letzterem, ob und inwiefern er auf solche Beschwerden reagieren wollte.
- Vgl. dazu die Ordnung betreffend Ehebruch und Unzucht (StAZH III AAb 1.1, Nr. 2).
 - ³ Vgl. dazu das 1530 erstmals erlassene Grosse Mandat (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8).
 - ⁴ Zu den Schwörtagen auf der Landschaft und den bei dieser Gelegenheit verlesenen Mandaten und Verboten vgl. SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 169.
 - ⁵ Zu dieser Ratsverordnung vgl. Bächtold 1982, S. 32, Anm. 41.

Grosses Mandat der Stadt Zürich, Ehesatzung von 1539 und Synodenordnung von 1532

1550

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein erneuertes Mandat, das von allen Pfarrern des Zürcher Herrschaftsgebiets ein bis zwei Mal jährlich in den Kirchen verlesen werden soll. Alle Personen sind dazu verpflichtet, jeden Sonntag die Predigt zu besuchen und weder davor noch danach in Wirtshäusern oder Gesellschaftsstuben zu bleiben. Störungen oder Verspottungen des Gottesdienstes sind verboten. Damit die Jugend christlich erzogen wird, sollen die Eltern dafür sorgen, dass ihre Kinder und das Gesinde die Predigten besuchen, beten lernen und sich des Fluchens enthalten. Personen, die sich vom Gottesdienst fernhalten oder sich von der christlichen Gemeinde absondern, werden zuerst verwarnt, ihnen danach gewisse Privilegien entzogen und schliesslich bestraft (1). Es ist verboten, Täufern zu helfen oder an ihren Versammlungen teilzunehmen. Alle Täufer sollen unverzüglich der Obrigkeit angezeigt werden (2). Bilder und Objekte, die während der Reformation entfernt wurden, dürfen nicht gebraucht oder wiedereingeführt werden (3). Der Aberglaube, die Zauberei und die Wahrsagerei sind bei Strafe verboten (4). Weiterhin wird verordnet, dass Almosen nur noch für die Armen eingesetzt werden dürfen sowie, dass Rechnungen ausgestellt und in jeder Pfarrei zwei Verzeichnisse über Zinsen und Einkommen geführt werden müssen (5). An Feiertagen und Sonntagen darf niemand arbeiten und alle Läden müssen geschlossen bleiben (6). Gotteslästerung und Fluchen sind verboten und müssen unverzüglich mit einem sogenannten Erdkuss oder mit der finanziellen Abgabe an eine arme Person gesühnt werden (7). Verboten werden des Weiteren alle Spiele und Wetten (8). Wer jemanden zum Trinken animiert, soll gebüsst werden. Männer, die in Gesellschaftsstuben oder Winkelhäusern übermässig essen und trinken, während ihre Frauen und Kinder zu Hause Mangel leiden, sollen durch die Amtleute befragt und gegebenenfalls gebüsst werden (9). Es ist verboten, zerhauene Kleider oder Hosen zu tragen (10). Ausserdem dürfen Dolche oder kurze Gewehre nicht zusammen mit langen Gewehren, sondern jeweils nur eine Waffe, innerhalb des zürcherischen Herrschaftsgebiets getragen werden (11). Verordnet wird weiterhin, dass Hochzeiten nicht mehr an Wirte in Auftrag gegeben werden sollen. Hochzeiten dürfen maximal einen Tag bis abends zur Gebetszeit dauern und Nachhochzeiten

sollen vermieden werden. Das Tanzen an Hochzeiten wird untersagt (12). Wirte müssen darauf achten, dass an Sonntagen oder an Feiertagen vor der Predigt sowie nach 21 Uhr keine Zechereien (schebeten) mehr stattfinden. Bei Zuwiderhandlung werden sowohl der Wirt als auch der Gast bestraft. Weiterhin soll in den Wirtshäusern nicht mehr auf Naturalien oder auf Beträge über 10 Schilling ausgeborgt werden. Das Verbot der Bewirtung nach 21 Uhr sowie die Einschränkungen betreffend Ausborgen gelten nicht für Wöchnerinnen und kranke Personen (13). Es ist nicht erlaubt, ohne obrigkeitliche Erlaubnis als Reisläufer in die Fremde zu gehen. Alle Werber sollen den Vögten angezeigt oder direkt zur Obrigkeit geführt werden (14). Zuletzt folgen Bestimmungen betreffend Wucher, Gülten und Zinsen. Wucherpraktiken und Fürkauf sind verboten. Das Verbot der Naturaliengülten und der festgesetzte Zinssatz von 5 Prozent gelten weiterhin. Ablösungen von Naturaliengülten müssen zur ursprünglichen Kaufsumme erfolgen. Die Rückzahlung von ausgeborgten Naturalien darf nicht dann erfolgen, wenn die Getreidepreise am höchsten sind, sondern gemäss dem ursprünglichen Preis. Der Kleinhandel (Pfragen) und Kauf auf Mehrschatz ist in den Städten weiterhin nur an den Märkten und zu den festgesetzten Marktzeiten erlaubt. Für den Kauf und Verkauf von Getreide und Wein gilt grundsätzlich Marktzwang. Schädliche Käufe aufgrund von Wucherpraktiken sind nichtig, führen zum Verlust der Ware und gegebenenfalls zur Bestrafung durch die Obrigkeit. Bei Notdurft eines Nachbarn, Freundes oder einer anderen Person ist der Verkauf von Gütern ausserhalb des Marktes für den Hausgebrauch erlaubt (15). Im Anschluss an die Bestimmungen folgen eine überarbeitete Fassung der Ehesatzung von 1539 sowie eine überarbeitete Fassung der Synodenordnung von 1532.

Kommentar: In Zürich wurden zwischen 1530 und 1790 zahlreiche gedruckte, mehrere Themenbereiche umfassende Sammelmandate erlassen. Der Begriff Grosses Mandat konnte sich jedoch erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchsetzen (vgl. Grosses Mandat von 1680: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 30). Nachdem der Rat der Stadt Zürich das erste gedruckte Grosse Mandat im Jahre 1530 erliess (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8) und dieses bereits zwei Jahre später in einer stark gekürzten Fassung erneut herausgab (StAZH III AAb 1.1, Nr. 23), kam es 1534 zu einer ungedruckten Neufassung des Grossen Mandats (StAZH E II 372, fol. 1r-8v). Ausschlaggebend dafür war ein Fürtrag von Heinrich Engelhard, Leo Jud und Heinrich Bullinger vor dem Rat. Darin wurden die wenig besuchten Gottesdienste, die Zunahme des Fluchens, Lästerns, der Unzucht, des Spielens, Prassens, Zutrinkens und Aufwands sowie die übermässige Anzahl der Wirtshäuser kritisiert. Grund für all diese Laster sei, dass die Bestimmungen des Grossen Mandats der Bevölkerung weitgehend unbekannt wären. Aus diesem Grund wurde im Fürtrag empfohlen, das Grosse Mandat mehrere Male pro Jahr von der Kanzel zu verlesen sowie die Amtleute eidlich stärker an ihre Pflichten zu binden (StAZH E II 1, S. 187-189).

In der Herbstsynode des Jahres 1549 wurde den Pfarrern vorgeworfen, dass diese das Grosse Mandat zu wenig häufig verlesen würden, was dazu führe, dass niemand die Bestimmungen einhalte. Da sich jedoch herausstellte, dass in vielen Pfarreien keine oder nur wenige gedruckte Exemplare vorhanden waren, beschloss die Synode, alle bisherigen Satzungen, Ordnungen und Mandate zusammenzufassen und erneut drucken zu lassen (StAZH E II 1, S. 353 und 355). Unter Mithilfe von Bullinger wurden neben den Bestimmungen des Mandats von 1534 weitere Verordnungen zusammengetragen und in Form des vorliegenden Grossen Mandats gedruckt. Im Anschluss an das Grosse Mandat von 1550 finden sich ausserdem die Ehesatzungen von 1539 und die Synodenordnung von 1532 in jeweils leicht abgeänderten Versionen. In der Frühjahrssynode vom 6. Mai 1550 wurde beschlossen, dass alle Pfarrer ein gedrucktes Exemplar erhalten sollten. Die Pfarrer wurden ermahnt, dieses auf der Pfarrei zu belassen und es zweimal jährlich zu verlesen (StAZH E II 1, S. 359).

Im Vergleich zum Grossen Mandat von 1530 sind im vorliegenden Mandat neu Regelungen betreffend das Tragen zerhauener Hosen und Waffen, Reislauf, Wucher, Fürkauf sowie betreffend Gülten und Zinsen aufgeführt. Die Bestimmungen betreffend Gotteslästerung sind zudem deutlich ausführlicher. Hingegen fehlen im vorliegenden Mandat gewerbespezifische Regelungen. Im Grossen Mandat von 1530 finden sich diesbezüglich noch Artikel zu den Metzgern, Bäckern, Hausierern und Krämern.

Vom vorliegenden Mandat existieren zwei Versionen mit jeweils mehreren Exemplaren. Satzidentische Exemplare zum vorliegenden Mandat sind: StAZH E III 86.1, Nr. 1; StAZH Di 440 RP, jedoch mit falschem Titelblatt; ZBZ Ms B 74, Nr. 10, fol. 113r-131v. Von der anderen Version gibt es unter anderem Nr. 10 SSRQ ZH NF I/1/11

folgende Exemplare: StAZH III AAb 1.1, Nr. 31; StAZH III AAb 5.1 Nr. 25, Nr. 26 und Nr. 27; StAZH E IV 3.2.5 sowie ZBZ AW 1025. Die meisten Unterschiede sind jedoch gering und orthographischer Natur. Lediglich im Artikel zu den Zechereien (schebeten) sowie im Titelblatt finden sich einige textliche Abweichungen. Der grösste Unterschied der beiden Versionen zeigt sich bei der Datierung. Während das vorliegende Mandat auf das Jahr 1550 datiert ist, fehlt in der anderen Version eine Datierung. Gemäss Inge Spillmann-Weber ist es unwahrscheinlich, dass im 16. Jahrhundert zwei fast identische Mandate zu unterschiedlichen Zeiten gedruckt wurden. Aus diesem Grund lässt sich auch das undatierte Mandat auf 1550 datieren (Spillmann-Weber 1997, S. 58-60).

Zum Grossen Mandat von 1550 und dessen Vorgeschichte vgl. Loetz 2002, S. 115-118; Spillmann-Weber 1997, S. 58-60; Bächtold 1982, S. 61-64; Wehrli 1963, S. 16.

Christenlich Ordnung unnd satzung eines Ersamen Rats der Statt Zürych / den gmeinen Kilchgang und predigen / die Widertouffer / Frombde Religion / Verbotten abergloubig künst / Kilchenrechnungen / Fyrtagen / Gottslesteren / Spilen / Zütrincken / Kleider / Waffen zetragen / Hochzyt und tantzen / Schebeten und zeeren / Reißlouffen / Wücher und fürkouff / Die Ee und ander derglychen stuck / belangend. Sampt der ordnung Synodi / vornaher ußgangen. yetzund aber alles in ein kurtzen begriff verfaßt und züsamen gestellt. Getruck worden / Anno 1550

[Holzschnitt]

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 17. Jh.:] Numero V. Getruckt mandat anno 1550.

[Vermerk unterhalb des Textes von Hand des 16. Jh.:] Der pfarr zů dem Grossen Münster / [S. 97.2] / [S. 97.3] Wir Burgermeister / klein unnd groß Rådt / der Statt Zürych. Thůnd kundt mengklichem / und wöllend / das nun hinfür / alle Pfarrer und diener der kilchen / inn unsern Stetten / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Grichten unnd gebieten / nachvolgend Satzung und ordnung / dem Christen volck in den kilchen / ein oder zweymal im Jar / ye nach dem die gelågenheit und noturfft erfordert / offentlich verlåsen / und dermassen trüwlich ynbilden söllend / das mengklich wüsse sich darnach zů richten / gottsförchtig und frommklich zelåben / und niemants die unwüssenheit diser unser Mandaten und erkantnussen / zů siner entschuldigung fürwenden möge. Sonders die übertretter und ungehorsamen der selben / durch uns oder unsere Amptlüt / Vögt und diener / gestraafft und gebüßt werdind.

5 [1] Von dem gmeinen Kilchgang und Predigen

[1.1] Diewyl erstlich und fürnemlich das rych Gottes vor allen dingen zů sůchen / und sin göttlich wort die recht wågleitung zů sinem rych / ouch alles unsers heils gewüsse sicherheit ist / und dann etlich nit zů kleiner verletzung der kilchen Gottes / besonder an den enden da Töuffisch genger und anhenger / und der selben Secten verdacht sind / wenig / oder als vil als niemer / und etlich fast spat / zum Gottswort kommend. So gebietend wir uff das aller ernstlichest

/ unnd wöllend / Das sich mengklich / der sye Edel oder unedel / hoch oder niderstands / wyb und mann / kind und gsind / wie die in gemelter unser Statt / Landschafft / Oberkeiten / Herrschafften / Grichten unnd gebieten gsessen und wonhafft sind / niemants ußgenommen / welcher nit durch kranckheit / oder ander Eehafft / redlich / dapfer ursachen / daran eins yeden Zunfft oder gmeind kommen / sich entschuldigen mag / beflyse zum wenigisten all Sontag / und uff die zyt so man das Nachtmal des Herren halt / by güter zyt zur kilchen und predge zegon. Also das ein yeder / wenn man das dritt zeichen / oder zesamen / [S. 97.4] gelütet hat / gehorsamlich da erschyne / und sich nimants mit einicherley gefärden ußzüziehen / oder zü hinderhalten understande.

[1.2] Wir wöllend ouch nit / das yemants / jung oder alt / uff den kilchhöfen / und under den thüren ston / noch vor ald under der predig uff den stuben / in wyn oder wirtzhüseren / noch anderen wincklen (wie dann ettlicher bruch ist) sitzen blybe / sonders yederman hinyn in die kilchen gange / das Göttlich wort mit allem ernst und züchten / wie erbaren Christen gebürt / tugentlich höre / und da biß zum end blybe. Sich ouch des ends und gebåtts niemants absünderen / noch on eehafft dapffer ursachen (wie obstadt) vor und ee das Gottswort vollendet / und aller dingen in der Kilchen uß ist / mit geferden ußtretten / oder sich abschweyff machen. Des ouch ein yeder / ob er eehafft ursachen habe oder nit / dem Pfarrer oder Predicanten / und den elteren inn namen der gmeind / welche in des zeersüchen maacht habend / allzyt willigklich rechenschafft und bscheid zů geben schuldig sin sol.

[1.3] Es sol ouch niemands das Gottswort und verkünder deß selben verspotten noch verachten / oder fråffner verachtlicher wyß / on not in ir red und predig fallen / und inen widersprechen. Sonders / ob yemants etwas mangels oder feler am verkündten wort haben / Der selb dann den Predicanten nachinwerdts / zů gelågnen geschickten zyten und orten / darumb tugendtlich ansprechen / und gůtlichen bericht von im erforderen und nemmen sol. Der hoffnung niemandts so unverschampt sin / etwas ußzegiessen / dz mit Göttlicher gschrifft nit erhalten werden möge.

[1.4] Sidtmal dann umb Christenlicher ufpflantzung willen / damit die jugend desterbaß in Göttlichem willen und gsatzten underricht werden mögind / verordnet ist / Das die Elteren ire kind und gsind / nach dem imbis zur kinder predig füren und wysen söllend. So wöllend wir das söllichem statt gethon / und ob yemands daran sümig / der selb darumb geleidet unnd gestraafft werde. Man sol ouch die kinder vom schweren zum båtten und allem güten züchen. Dann so etwas schwüren und unzucht von kinden vermerckt / wurdend wir deß an iren elteren zükommen. / [S. 97.5]

[1.5] Unnd welcher sich also gefarlicher wyß / wider diß erbar gebott setzen / und zum minsten am anderen Sontag / by der gmeind zů kilchen nit gesehen / sonder in obgehörten stucken / eim oder mer / ungehorsam funden / und sich

Nr. 10 SSRQ ZH NF I/1/11

nach einer unnd der anderen warnung / so in unser Statt unsere Eerichter / und uff dem land der Predicant oder Seelhirt / zůsampt dem Undervogt / den Eegoumeren / und zweyen erbaren mannen von den elteren / in nammen der Kilchen zůvor thůn söllend / nit besseren / und der gmeind in Kilchen und Christenlichen satzungen glychförmig machen wurde.

[1.6] Diewyl sich dann / der oder die selben / in Christenlichen sachen / die seel und conscientz belangend / von einer gmeind abziehend / billich ouch von der selben in niessung anderer gmeinschafften zytlicher dingen abgesündert sin. So sol der Lütpriester oder Seelhirt / söllich ungehorsam / ungottsförchtig / widerspennig / ergerlich lüt zur gehorsamkeit / und disem unserem gebott zegeläben anzehalten / in unser statt erstlich des ungehorsamen Zunfftmeister / und uff dem Land dem Undervogt / und ob die sümig oder nachlessig / dannethin der Gmeind / und in der statt einer Zunfft / oder den Zwölffen in nammen der zunfft anzeigen. Die söllend dann den / oder die selben ungehorsamen / von und usser irer Zunfft / gmeind und gsellschafft / ouch von gebruch / wunn / weid / holtzes / välds und aller anderer gemeiner nutzung und gerechtigkeiten ußschliessen / absünderen / inen söllich nutzungen / und in der Statta ire gwerb und die begangenschafften verbieten / und keinerley gmeinschafft daran lassen noch gestatten: und söllichs so lang beharren / biß sy sich zů Christenlicher gehorsame ergebend / und daran niemands verschonen noch fürheben.

Wo aber die selben ouch sümig / unnd vilicht etwan fürheben / durch die finger såhen / und eim nit wie dem anderen richten. Oder ob etwar so hartneckig / das er dise absünderung verachten / die nitt halten / oder vilicht etwas mercklichs zyts gedulden / und sich nützid daran keeren / oder vilicht so arm und arbeitfålig sin wurd / das im an diser absünderung nützid gelågen / unnd an zunfftråchten / wunn / weid / und anderer gmeinen niessung keinen teil / unnd nützid daran zå gwünnen oder zå verlieren hette. So sol in der Statt eins yeden Zunfftmeister / unnd uff dem Land der Pfarrer / söllichs uns / unnd / [S. 97.6] benantlich yezå zyten / einem Burgermeister by sinem eyd / so lieb im Göttliche eer / unser huld / und sin pfrånd sye / anzeigen und leiden / die wüssen mögen fürter nach irem verdienen zestraaffen unnd gehorsam zemachen.

[2] Von den Widertoufferen

Als etlich in unseren Oberkeiten der irrigen Sect der Töufferen / über unsere schwåre mandat und gebott / nit zů kleiner unser verachtung / und ynfürung schådlicher irsals / anzůmassen / und daryn zůverwicken understond: ouch etlich der unseren inen fürschub und underschlouff gebend / sy ynzühend / enthaltend / und sich irer irsåligen leeren / winckelpredigen und heimlichen versamlungen / genoß und teilbar machend / und dann dise Sect zů zerrüttung aller Oberkeiten und gůter Regimenten zum höchsten dienstlich. So gebietend wir zum treffenlichisten und ernstlichisten / daß sich mengklich by hoher und

schwårer unser straaff und ungnad / von disen schådlichen versamlungen / und irrigen leeren abzühen / deren niemants anhange / noch statt / inen ouch keinerley hilff / underschlouff / platz / noch fürschub gebe / sy nitt ufenthalte / huse / oder herberge / ouch keinerley gmeinschafft oder gsellschafft mit inen fürnemmen / sonders menklich sich iren růwige und gentzlich entschlahe. Dann wir deren unverdacht sin / sy ouch in unseren Landen und gebieten schlechts nit lyden noch gedulden. Sonders wöllend das angentz zů inen gegriffen / und uns überantwort werdind / damit wir die Töuffer / ire günner und anhenger / luth unser satzungen / an irem låben / Und die so inen fürschub thůnd / sy nit leidend / verjagend / oder uns gfengklich zůfůrend / nach irem verschulden (als lüt die trüw und eyd iren Herren überfaren hand) on gnad straaffen mögind / und darinn nyemandts verschonet werden.

[3] Von Frombder Religion

Ist unser ernstlich meinung / wie die Bilder und anders / im anfang der Reformation / nach vermög des wort Gottes / hin und ab / [S. 97.7] gethon / das söllichs niemants me gebruchen / noch widerumb ynfüren oder ufrichten. Dann deren dingen halb / sol es beston by allen unseren mandaten / wie die anfangs der Reformation / wider allerley frömbder Religion ußgangen sind.

[4] Von verbottnen Aberglöubigen künsten

Nach dem wir vernommen / wie in unseren Landtschafften und gebieten / etlich personen mit verfürischen / aberglöubischen sachen und stucken umbgangind / und sich wider Göttlichs und menschlichs verbott undernemmind / lüt und vech zu sägnen / unnd den lüten warzüsagen. Dardurch dann die biderben lüt von anruffung und vertruwung / vorab Göttlicher und rechter natürlicher hilff abgefürt / und an rechtgeschaffnem Christenlichem glouben nit wenig ge- 25 schwecht werdend / darab wir billich schwer mißfallens tragend. Diewyl aber sölliche sågen und aberglouben by den Christen fast schådlich / und von keiner frommen Oberkeit nie gelitten worden / wir ouch gentzlich geneigt / unnd von Oberkeit wegen schuldig sind / alles das abzüstellen / das Christenlicher warheit engegen ist. So gebiettend und verbietend wir / by schwerer unser straaff und ungnad / das sich mengklich söllicher sägen / warsägens / zouberens / und anderer verbottner unnatürlicher aberglöubigen stucken und sachen entzüche / darvon abstande / und sich niemands mer diser dingen gebruche / an vech oder lüten. Auch den warsågeren und sågneren / niemants mer nachlouffe / heimlich noch offentlich / in kein wyß noch wåg. Dann ob hierinn yemands / es wåre wyb 35 oder mann / ungehorsam wurdind erfunden. Die selben söllend / wo die erfaren werdend / by den eyden geleydet werden / wöllend wir sy dermaß straffen / das mengklich såhen muß / dz wir darab groß mißfallen habind.

Nr. 10 SSRQ ZH NF I/1/11

[5] Von den Kilchenguteren und Rechnungen

[5.1] Diewyl sich ouch finden laßt / das mit den Kilchengůteren / und Almůsen der armen / übel hußgehalten / bồß / und an etlichen enden / [S. 97.8] gar kein rechnung darumb genommen / noch gegeben wirdt / und gar kein ynsåhen hierinn ist. Söllichem ouch zů begegnen / so wöllend wir hiemit allen unseren Ober und Undervögten / hierinn getrüw flyssig ufsåhen zehaben zum ernstlichisten gebotten haben. Das dise Kilchengůter nit mer / wie bißhar / mißhandlet / verthon / ußgelihen / verborget / verschweint / oder zů einichen anderen dingen / dann zů notturfft der Armen / verwendt oder gebrucht: sonder durch die Kilchenpflåger und verordnete Amptlüt zum flyssigisten yngezogen / zůsamen gehalten / unnd dem Ober und Undervogt mit sampt dem Pfarrer / und den Eegoumeren jårlich gůt erbar rechnung darumb geben / ouch sölliche gůter allein der vorradt und jarnutz / on beschwårung und minderung angleiten houptgůts / den Armen / besunder denen so in yeder Kilchhöre gesåssen / zum trüwlichisten und erbaresten / on vorteil und geferd / gehandtreicht / und inen damit geholffen.

[5.2] Wo ouch houptgůter abgelößt / die selben nit verthon / sonder on verzug mit wüssen und gehell des Obervogts und Pfarrers / oder doch zum minsten des Undervogts / und nit hinder inen / widerumb zůhanden des Allmůsens angleit und versicheret werdind. Unnd wo das nit beschåhe / daß dann der Undervogt / mit sampt dem Pfarrer / oder deren eintwåderer / sőlliches dem Obervogt / und wo der ouch sümig sin / als dann on allen verzug unserem Burgermeister by geschwornem eyd leyden und anzebringen schuldig sin.

[5.3] Wir wöllend ouch das in yeder Pfarr / und by yeder kilchen zwey Register oder Urbar / über die zinsgefell und ynkommen der kilchen gemacht / da eins den Kilchenpflågeren belyben / und das ander dem Obervogt inn unserem namen zugestelt werden sölle.

[6] Von den Fyrtagen

Habend wir geordnet und angesehen / das die unseren von Statt und Land / vorab den Sontag / darzů den heiligen Wyenecht [25. Dezember] / und den volgenden tag [26. Dezember] daruf / deßglych die Beschnydung [1. Januar] und Uffart Christi / ouch den Ostermontag / und den Pfingstmontag / so wir by unserer kilchen / von wågen des Nachtmals deß Herren / und verkündung sins göttlichen worts / angenommen / allenthalben glych fyren / und uff sölich tag niemants weder durch sich selbs / noch sine dienst und gsind / [S. 97.9] werchen noch arbeiten. Deßglych die Kråmer / Bůchfůrer / Gleserfůrer / handtwerchs lüt / noch andere / es sygend frömbd oder heimisch / uff die selben tag ire låden zůhalten / und darinn nüt feil haben noch verkouffen / sonders mengklich harinn Christenliche liebe halten / und ein anderen brůderlich verschonen söllind. Dann welche das / es wårind wyb oder mann / jung oder alt / übersåhind / von

den und den selben / yedem in sonderheit / wellend wir / so offt und dick es beschicht / ein halb Marck silbers zu rechter straaff und buß ynzüchen lassen. Und gebietend daruf / das ein yeder den anderen darumb unseren Vögten und Amptlüten leiden und anzeigen sölle.

[7] Von Gottslesteren

Damit uns Gott der allmächtig glück / gnad / und heil verlyhe / Gebietend wir / das yederman / jung und alt personen / frowen und mann / dienstknecht und jungfrowen / sich hute vor Gottes und sines heiligen namens lesterung / schelten / und schweeren. Dann weliche das übersåhend / sy thugind es uß böser angenomner gwonheit oder verdåchtlich / der unnd die selben übertråttenden / sőllend angentz durch die nåchst person / bym Eyd bůß zethůnd / so offt es bschicht / erfordert werden: und die glych inn der fußstapffen sich uff die knüw niderlassen / unnd den herd küssen / oder aber dem leider ein schilling unser wårschafft / also bar zů sinen handen antworten / und die selb bůß fürderlich durch Gottes willen dem nåchsten armen menschen / ald inn den stock des ge- 15 meinen Almusens gegeben / und verordnet werden / und wedere straaff einer oder eine annimpt und vollstreckt / damit soll gebüßt syn. Und wår sich harinn ungehorsam erzeigte / das dann die person so den schwur gehört / und gemeldet hatt / sőlichs bym Eyd / in unser Statt einem Burgermeister / unnd uff der Landtschafft unsern Vögten / unverzogenlich fürbringen. Damit die schuldigen 20 gehorsam gemacht / und nach irem verdienen wyter gestraafft werdind. Und eins oder eine möchte so groblich / schantlich und böß schwür thün / man wurde es by eegemelter bûß nit blyben lassen / sonders die schuldigen wyter an lyb / låben / eer und gut hertenklich straaffen. Allwåg nach gestalt der sach / und eins veden überfaren und verhandlung. / [S. 97.10]

[8] Von dem Spilen

Wir habend uß allerley eehafften beweglichen ursachen / alle spil aberkent und verbotten. Wöllend ouch das sich hynfür niemants keinerley spils / es sye mit karten / würflen / bretspilen / schaachen / keglen / wetten / grad ald ungrad zemachen / fryen merckten / tuschen / stöcklen / oder andern fügen / wie die yemer / und under was schyns / ouch mit welchen farwen / listen oder geferden genempt / gesücht oder noch gefunden / und erdacht werden mögend / gantz keinerley ußgescheiden / gebruchen. Ouch niemants umb gålt noch deß wårdt / weder thür noch wolfeyl / heimlich noch offentlich / mer spilen / sonders mengklich des gantz ab und ruwig ston / und hiemit alle spil / umb merer 35 růwen willen / abgestelt heissen und syn söllend. Dann welcher sich harinn übersåhen / den wöllend wir / so dick das beschicht / umb funff pfund: ouch den der in sinem huß und herberg spilen laßt / umb zwifache / und ob er darzů

5

Nr. 10 SSRQ ZH NF I/1/11

selbs spilt / umb dryfache bůß straaffen / und die bůssen mengklichem unverschont abnemmen lassen.

[9] Vom Zůtrincken

b Zů verhůtung des überflüssigen füllens unnd zůtrinckens / wôllend wir / das niemants zůtrincken / nach es dem anderen bringen / weder mit namlichen worten / «Ich bring dirs» / noch sunst mit wincken / stupffen / mupffen / oder anderen worten / wercken / wysen / noch gebården / by fünff schillingen bůß: und sôlle ein yeder sôlichs unsern Vôgt und Amptlüten leiden / on allen verzug. Wurde es aber einer widergåben / den soll man übernacht inn Turn legen / und im fünff pfund abnemmen ee er daruß kumpt. Die Vôgt und Amptlüt sôllend ouch den sachen flyssig nachfragen / und es den gsellen bim Eyd zůhin legen / und von den schuldigen die bůssen ynziehen lassen / so dick das geleidet wirt. Deßglych wo sy vernemmend / das ettlich inn sonderbar stuben / und winckelhüser schlüffend / einanderen füllend / und das ir üppenklich verzeerend / wyb und kind daheimen manglen lassend / und niemant nüt leidete / das die selben Amptlüt / [S. 97.11] sôlichen argwönigen orten unnd enden nachfragen / die gsellen für sich selbs beschicken / ires zůtrinckens halb flyssig erkunnen / und die bůssen von inen ynziehen sôllend.

[10] Von Kleideren

Es sol niemands / er sye burger / hindersåß / landtmann oder dienstknecht / in unseren Oberkeiten wonhafft / machen noch machen lassen / kein zerhouwne kleider / und mit nammen zerhouwen hosen / und die selben weder inn oder ußerthalb unseren Gericht und Gebieten tragen / by der bůß ein pfund und fünff schilling daruf gesetzt. Die / so offt das übersåhen wirt / yngezogen sol werden.

[11] Von waaffen zetragen

Ist angesehen / das hinfür keiner der unseren / in unsern Stett / Gricht / und Gebieten / keinen dolchen oder kurtz gwer und darzů ein lang gwer oder waaffen miteinanderen / weder heimlich noch offentlich / in keinen wåg / an im tragen noch haben. Sonders ein yeder sich an einem gwer und waaffen vernůgen lassen / by der bůß fünff pfunden. Welcher aber ußerthalb unseren Oberkeiten wölte wandlen / ryten / oder gon / der selb mag als dann dolchen unnd andere gweer mit im nemmen / so vil er nottürfftig zesind vermeint.

[12] Von Tantzen und hochzyten

^c Und wie wir vornacher überflüssigen kosten abzüstellen geordnet und verbotten / die hochzyt nitt mer an die Wirt zü verdingen. Thäte aber yemands darwider / es werind die Brutlüt oder die Wirt / der sölle zähen pfund zü rechter büß verfallen sin. Deßglych nun einen tag hochzyt zü halten / und die nach-

hochzyt zů vermyden / ouch nit lenger dann biß abents zů båttenzyt an den hochzyten / und sunst gar nit / ouch nit mit blossem lyb zů tantzen / darzů am Tantz / $[S.\ 97.12]$ by zåhen schillingen nit umbzewerffen. Das erkennend wir zů krefften / und w \ddot{o} llend das es gentzlich darby blybe.

[13] Von Schebeten und zeerhaffte

[13.1] Damit unmaß und überflüssigkeit dest minder statt haben möge / setzend und ordnend wir / wöllend ouch söllichs in unser Statt und Landtschafft by unsern ungnaden / ouch fünff pfunden rechter buß / styff gehalten werden: Namlich / das nun hinfür kein Wirt noch Stubenknecht / an Sonn oder anderen Fyrtagen keinem heimschen / weder wyn / brot / noch andere spyß mer / vor der predig: deßglychen ouch des tags niemant mer / dann ein abendürten / und ein schlaafftrunck geben / ouch keiner mer dann ein abendürten / und einen schlaafftrunck thun / und sich niemandt der heimischen nachts nach den nünen im Wirtshuß noch uff den stuben mer finden lassen sölle.

[13.2] Dann wir dises unmessig zeeren / zů vermydung Göttlichs zorns: deßglychen die Schebeten / schupffürten / schwatzmåßli / und ander unzimliche schlemm und pråß / wie die bißhar gebrucht / und fürer mit was schyns das wåre / zů abbruch diser unser Ordnung gesücht / oder gefunden werden möchtend / gentzlich hiemit abgestelt / und by gehörter bůß zum strengisten verbotten. Ouch die übertretter es sye der Wirt oder gest / so dick das beschicht / umb die selb bůß on nachlaß straaffen / daran niemands verschonen. Wir wöllend ouch nit das die Wirt yemands zů söllichen nachürtinen / oder schlaafftrüncken wyn hinuß in ander winckel oder wirtzhüser zetragen / sonder nach den nünen / weder inn noch ußerthalb des wirtzhuß mer gebind. Doch kranck lüt und kindtbetteren hierinn vorbehalten / Alles on geferd.

[13.3] Wir wöllend ouch zů merer abstellung vilgehörter unmaß / hiemit allen Wirten und Stubenknechten gemelter unserer Landtschafft yngebunden und zum ernstlichisten gebotten han / niemand heimischen mer / wer der joch sye / jung oder alt / uff wyn / korn / haber / oder andere frücht / noch ouch (wie man spricht) uff kryden zeschryben / oder über zåhen schilling zeborgen. Dann was einer darüber borget / [S. 97.13] das sol er verloren han / unnd kein Amptman im råchtens darüber gestatten / zů dem uns fünff pfund zů bůß bezalen: darnach wüsse sich mengklich zerichten. Doch kindtbetterin / ouch alt unnd kranck lüt / nach billichen dingen / wie obstadt hierinn vergriffen / denen mag ein Wirt nach sinem gůten beduncken / und nach dem er getrüwt ynzebringen / wol borgen.

[14] Vom Krieglouffen

Es ist wolbedachtlich geordnet unnd gesetzt / das niemands on unseren willen und erlouben / in kein frombd ußlendisch reisen / louffen / ryten / noch gon

5

Nr. 10 SSRQ ZH NF I/1/11

/ sonders mengklich anheimsch blyben / und uff uns / als die recht ordenlich Oberhand / warten. Dann wöllicher ungehorsam erschynen / zů des selben lyb und gůt sol man gryffen / und sonderlich die hüser beschliessen / und alle die haab / so vorhanden sin mag / zů unseren handen nemmen. Ouch das ein yeder / wo er ufwigler / geltußgeber / oder sunst knecht wüßte / so hinlouffen wöltind / schuldig sye / die uns ald unseren Vögten zů leiden und anzůzeigen. Und wo die Vögt nit glych vorhanden werind / das dann einer gůt redlich gsellen zů im nemmen / und gwalt haben sölle / söllich ungehorsam lüt gfengklich anzůnemmen / und in unser gefangenschafft zů überantworten / die inhalt unser vor ußgangnen gebotten wüssen zů straaffen.

[15] Vom wücher und beschwerlichem fürkouff

[15.1] Zů abstellung der unbillichen vorteiligen gesüchen / es sye in ußlyhen / kouffen und verkouffen / sind die jar har allerley gebotten und warnungen ußgangen. Das sich ein yeder söllichs ungebürlichen ußlyhens / wächßlens / fürkouffens / und anderer ungebürlichen handtierungen / wie die heimlich oder offentlich mit mengerley gattungen geschähen möchtend / wölle müssigen unnd entschlahen: darby lassend wir es nachmalen blyben. / [S. 97.14]

[15.2] Unnd fürnemlich wöllend wir / das man kein pfennigzins und gülten / mit früchten / wyn / vech / und anderer whar machen / sonders die mit barem gelt erkouffen sölle: Namlich ye von zwentzig guldinen houptgüts / einen guldin zins / uff ablösung / und niemands wyter zů zins forderen noch nemmen / inhalt unserer Mandaten der gülten halb ußgangen.

[15.3] Zů dem / das niemands under den unseren gelt uff gůter ußlyhen / und die selben zů iren handen nemmen / die bewerben und nützen / biß inen ir gelt wider erlegt wirt. Sonders söllichs / als ein beschwerd und treffenlicher nachteil des gemeinen armen manns / abgestellt und verbotten heissen und sin.

[15.4] Das ouch fürterhin keiner / so dem anderen kernen / haber / rogken / und ander frücht / fürsetzt uff beit / borg / zil oder tag / wyter und mer uff in schlahen und abnemmen sölle / dann die summa / so er ußgelihen hab / gesin sye.

[15.5] Deßglych keiner / er mårckte joch mit dem anderen umb dings / uff borg oder bars / im selbs ettlich mårckt und tag im jar vorbehalten sölle / die bezalungen / so die frücht am thüristen sind / zethůnd. Sonds / so also umb dings oder bars koufft oder verkoufft wirt / glych angentz die summa des mårckts oder kouffs benamset / und wyter wůcher underlassen.

[15.6] Das ouch niemand gar nüt uff Pfragen ald Merschatz in unseren Landen und gebieten / weder in dörfferen / hüseren / schüren / uff den stöcken / höfen / strassen / noch in anderen wincklen / orten oder plåtzen / wie die genempt werden möchtend / dann allein in Stetten an fryen offnen märckten / wo die bißhar sind gehalten worden. Ouch kein gelt uff frücht zu anderen zyten / zilen und

tagen zů wåren / geben ald nemmen. Deßglych keinerley frücht uff dem våld / noch wyn ann råben / kouffen noch verkouffen. Sonders von disen unbillichen geferden / bösen köuffen / unnd gesüchen / abston / und die frücht zů feilem mårckt und kouff kommen lassen / und biderb lüt nit der maß beschwåren.

[15.7] Dann wir söllich und ander vorteilig und schädlich köuff / wücher / [S. 97.15] und handlungen / von Oberkeits wägen / dann als yetz / und yetz als dann / hiemit zeunkrefften / ab und zenüt erkennt. Wöllend ouch die nüt gelten lassen / unnd nüt desterminder die ungehorsamen / ob yemands hierwider thäte / nach gestalt der handlungen und sachen / mit verlierung erkouffter haab / oder in ander wåg / nach dem wir den feler findend / unnd benantlich der maß so ruch und thür straaffen / das mengklich sehen můß / das wir ein schwår mißfallen daran / und es schlechtlich nit gehebt haben / noch lyden wöllend. Ob aber die Müller iren kunden zimlicher wyß / ouch ein nachpur / unnd ein gůt fründ dem anderen / deßglychen ein Lehenherr sinen Leelüten / on fürkouff zehilff kommen / und zů kouffen geben / nach dem yetlichs notturfft und sin hußbruch erhöuscht / Oder ob yemands gelt umb wyn / wie von alter har kommen ist / uff die Rechnung geben ald nemmen wölte / das sol niemand abgestrickt sin; doch dz kein gferd hierinn gebrucht werde.

```
/ [S. 97.16] [...]<sup>1</sup>
/ [S. 97.25] [...]<sup>2</sup>
```

Druckschrift: StAZH E II 443, S. 97.1-97.44; 22 Bl.; Papier, 21.0 × 32.0 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 780-781, Nr. 271; nicht bei Vischer, Druckschriften.

- ^a Korrigiert aus: Satt.
- b Hinzufügung am linken Rand von Hand des 16. Jh.: Nota Bene.
- ^c Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 16. Jh.: *.
- Die hier abgedruckte Ehesatzung ist eine überarbeitete Fassung der Satzung von 1539 (vgl. StAZH III AAb 1.1, Nr. 25).
- Die hier abgedruckte Synodenordnung ist eine überarbeitete Fassung der Synodenordnung von 1532. Für die Unterschiede vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9.

11. Mandat der Stadt Zürich betreffend Einführung eines Buss- und Bittgottesdienstes jeden Dienstag

1571 September 19

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen die Einführung eines wöchentlichen Bussund Bittgottesdienstes. Zunächst wird auf frühere Mandate hingewiesen, die nur unzureichend eingehalten worden seien und deswegen den göttlichen Zorn hervorgerufen hätten. Dies äussere sich in Krieg, Armut, Missernten und vor allem in der Teuerung. Aus diesem Grund soll der neu eingeführte Gottesdienst zur Verbesserung der Situation beitragen. Verordnet wird, dass in allen Kirchen der Stadt und Landschaft jeden Dienstagmorgen ein einstündiger Gottesdienst mit anschliessendem Gebet (welches

20

25

Nr. 11 SSRQ ZH NF I/1/11

im zweiten Teil abgedruckt ist) abgehalten werden soll. Pro Haushalt muss mindestens eine Person teilnehmen. Verkaufstätigkeiten sind während des Gottesdienstes verboten.

Kommentar: Zwischen 1529 und 1585 erfolgte ein Bevölkerungswachstum von fast 50 Prozent. Hinzu kam, dass die Bodenpreise stark stiegen, während die Löhne stagnierten. Die sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts verschärfende Armut wurde durch die etwa ab 1570 stattfindende Verschlechterung des Klimas (HLS, Kleine Eiszeit) noch verstärkt. Missernten, kalte Winter und die steigende Teuerung führten zu einer generellen Verschärfung der Situation. Die Obrigkeit versuchte die Teuerung mit der Regulierung des Getreidepreises zu begrenzen, was aber wenig Erfolg hatte. Die mit der Krise einhergehenden Spekulationen liessen sich ebenfalls nicht bremsen (Stucki 1996, S. 226-228).

Heinrich Bullinger schlug am 5. September 1571 dem Zürcher Rat die Einführung eines speziellen Gottesdiensts mit Buss- und Bittgebet vor, um die Krise abzuschwächen. Zwei Wochen später wurde der Vorschlag im vorliegenden Mandat umgesetzt und zusammen mit dem von Bullinger verfassten Gebet im Anhang gedruckt. Am 25. September 1571 wurde dann der Dienstagsgottesdienst zum ersten Mal abgehalten und blieb im Grossmünster bis ins Jahr 1841 Bestandteil der Gottesdienstpraxis (Schaufelberger 1920, S. 21-22). Der Erfolg des 1571 eingeführten Dienstagsgottesdiensts war aufgrund der geringen Beteiligung jedoch bescheiden (Bächtold 1999, S. 20-24). Während im vorliegenden Mandat religiöse Massnahmen als Mittel zur Armutsbekämpfung aufgezählt werden, finden sich in der knapp ein Jahr später erlassenen Almosenordnung vor allem Vorschriften bezüglich Alkoholkonsum, Verschwendung, Wirtshausbesuchen und Sonntagsheiligung (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 12).

Wir Burgermeister unnd Radt der Statt Zürych / Embietend allen / und veden unseren Burgeren / Underthonen / Zügehörigen und verwandten / in unseren Stetten / Graaffschafften / Herrschafften / Landen / Gerichten und Gebieten wonhafft / und gesässen / Unseren günstigen geneigten willen / und alles güts züvor. Und fügend üch / sampt und sonders hiemit züvernemmen. Wiewol wir die vergangnen Jar har von Oberkeits / unnd unser schuldigen pflichten wågen / ouch sonderlichen üch und uns allen / sampt und sonders zu mererem wolstand / nutz und gůtem / mermalen angesåhen und gebotten / Daß sich mengklicher aller lasteren unnd unordnungen / Unnd insonderheit aber deß Flüchens / Schweerens / und Gottslesterens / Deßglychen deß betruglichen wuchers / ouch ungebürlichen kouffens unnd verkouffens / Item deß Spilens / Zütrinckens / und überflüssigen zeerens. Der hoffart / Die zerhouwnen hosen zetragen. Deß tantzens. Und daß ouch ein yeder sine Kinder zu aller zucht / frommkeit und Eerbarkeit / und mit namen dahin zühe / daß sy nachts by gůter zyt im huß sygend / und niemants wyter / weder mit schryen / noch anderen dingen beleidigen / verhuten / und also sinen handel / wandel und wasen / besseren / und dermassen furen / unnd bruchen sölle / daß yemants von unnd ab ime / oder den seinen kein klag haben / oder fürwenden könne / oder möge / Alles by darumb ufgesetzter straaff und buß / so unser Mandat¹ / die wir hierüber vilmalen ußgon / unnd in unser Statt und Landtschafft offentlich verkünden lassen / gar heiter vermelden und anzeigen / etc

So befindend unnd gespürend wir doch tåglich und ougenschynlich / daß sölichen unseren Gebotten / Mandaten und Christenlichem ansåhen von üch dem meererntheil nit gelåbt ald nachkommen. Sonder in vil unnd mancherley wyß unnd wåg gestracks darwider gehandlet wirt. Ab welichem wir fürwar (und

ouch nit unbillich) ein groß beduren / mißfallen / und beschwerd empfangen. Und hettend wol vermeint / söliches alles were von üch baß bedacht unnd betrachtet worden. So aber das (wie oben ermeldet) nit beschähen. Unnd wir ye deß willens sind / nachmalen by unseren Mandaten / wie die daoben von einem an das ander benempt sind / styff und vestygklich zübelyben. So wöllend wir die selben alle in gemein / und ouch yedes insonders hiemit widerumb ernüweret / und mengklichem by der büß / so vorhar daruff gesetzt / gebotten haben. Daß üwer yegkli/ [fol. 1v]cher dem selben / in allwåg gelåbe / one verhinderung statt thuye / unnd darwider nützid werbe noch handle. Mit heiterer anzeigung / daß etlich unser hierzů verordnete haruf / ir späch unnd kundtschafft machen / unnd die überträtter yeder zyt nach irem beschulden und verdienen / one alle nachlaß darumb straaffen werdend.

Und als dann yetz etwas Jaren in der Christenheit vil schwerer kriegen gefürt / damit vil bluts vergossen unnd vil armer lüten gemacht / ouch hienebend alles das / deß der Mensch gelåben sol unnd můß / ye lenger ye mer aufgeschlagen / und sonderlich erst diß Jars / die Frücht von wägen deß ungwitters / so vilfaltig darinn geregiert / und daß zu abgang unnd verderben gericht / in ein söliche grosse und schwåre thüre kon.² Daß vor hår nie erhört / oder yemants darvon reden / oder sagen kan. Darumb dann die armut / sampt den armen / sich täglich und erbermcklich meeret / und dermassen dahin kommen / daß alle Christen menschen söliches billich bedencken / zü hertzen füren unnd nachtrachtung haben. Wie unnd welicher maassen Gott der allmächtig (uß desse zorn unnd grossen ungnaden / darinn wir / leider / gegen imme stond / soliches ervolget / und wir mit unseren grossen sünden / umb inne vilfaltig verdiennt) anzuruffen / unnd umb nachlaß sines zorns / und unseren grossen sünden / widerumb zů erbitten syge. Deßhalben wir dann zů fürderung deß selben / unnd wyterer verhütung Göttlichs zorns / und künfftigen übels uß unseren ampts pflichten / ouch våtterlicher trüw unnd anmůt in dem Nammen Gottes / unnd zů heil und wolstand üch und uns gesetzt und geordnet.

Daß namlich hinfür / biß uff unser verenderung nach gelegenheit der zyten unnd nodturfft / in unser Statt unnd Landtschafft / in allen Kylchen / da man an dem Sonntag prediget / alle Zinstag uff ein stund. Mit nammen zů Summers zyt morgens von der sechßten biß umb die sibend / unnd Winters zyt von der sibenden biß uff die achtend stund / ein Christenliche und hierzů tougenliche Predig gehalten / und zů end der Predig von allen Christglöubigen ein allgemein gebått (so in ordnung / und den Predicanten hienebend / wie dann hernach begriffen wirt / der meinung / söliches dem Gemeinen mann offenlich vorzebåtten / zůgestelt) gethon / und ouch zů sölichen Zinstag predigen allenthalben gelütet werden / wie sonst an yedem ort am Sonntag beschicht unnd brüchlich ist. Es söllend ouch die selbig zyt / unnd besonders von der zyt an / daß das ander zeichen verlütet ist / biß söliche Predigen und das allgemein gebått vollendet

Nr. 11 SSRQ ZH NF I/1/11

sind / in unser Statt Zürych alle kram / und andere Låden / be/ [fol. 2r]schlossen belyben / und man darvor keine ufthůn / Damit yemants deßhalben von der Kylchen und dem Gebått zogen werde. Wir gebietend unnd vermanend üch ouch hiemit ernstlich / daß zů sölicher unnd sonst allen anderen Predigen / das gemein volck / rych und arm alles / so vil die komlichheiten der hußhalten erlyden mögen / oder doch uß yedem huß zum wenigisten ein Person gewüßlich verfügen / und deren mit allem flyß und ernst zůlosen / und sich als Christenlüten gebürt und zůstadt / erzeigen und halten söllind.

Im vertruwen / so wir alle gemeinlich und sonderlich / wie diß unser Christenlich Mandat / ouch das wäsen unsers läbens zum höchsten vervorderet / uns in erkanntnuß und rüwen unserer grossen unnd vilfaltigen sünden begåbind / darvon abstandind / uns aller Gottsforcht / Grechtigkeit / Mässigkeit / Erbarkeit unnd Frommkeit beflyssind. Gott den Allmächtigen / daß er uns sin genaad unnd sägen hierzů verlyhe / unnd uns unser überträtten nach siner unußsprechlichen barmhertzigkeit verzyhe / von grund unsers hertzens bittind: Er unser Herr und Gott werde sinen gerechten unnd erschrockenlichen zorn / so er uns mit gegenwürtiger schweren thüry fürbildet / und wol under die ougen stelt / widerumb ablassen / Sin heilig angesicht wider zů uns wenden / uns nit allein die thürung / sonder alle andere beschwernussen lychteren / oder gar abnemmen / unnd uns vermög siner trostlichen verheissungen yederzyt gnedig und barmertzig syn. / [fol. 2v]

 $[...]^3$ / [fol. 3r]

Gåben zů Zůrych / uff Mittwochen den nünzehenden tag Herbstmonats. Nach der geburt Christi unsers heilands / tusend fünffhundert sibentzig und ein Jar.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 35; 4 Bl.; Papier, 20.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 167; Bächtold 1999, S. 38-43, Nr. 2.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 801, Nr. 422; Vischer, Druckschriften, S. 281, Nr. C 842; VD16

Übertragung des Gebets in modernes Deutsch: Bullinger, Schriften, Bd. 6, S. 510-511.

Möglicherweise handelt es sich um das Grosse Mandat von 1550 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 10).

² Hier wird auf die Teuerung des Jahres 1571 verwiesen, die sich infolge des kalten Winters 1570/1571 und Missernten ergab (Bächtold 1982, S. 255).

Es folgt das zweiseitige Gebet, welches die Pfarrer nach der Dienstagspredigt vorsprechen sollten
 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 167).

12. Almosenordnung der Stadt Zürich 1572 September 10

Regest: Aufgrund der erhöhten Bettlerzahl und Nichteinhaltung bisheriger Ordnungen erlassen Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich eine erneuerte Almosenordnung. Die Ordnung beginnt mit einleitenden Worten zur Zunahme der Bettler und Verschlimmerung der Situation, um dann bestehende Verhältnisse und Verbote aufzuzählen. Darunter fällt das allgemeine Bettelverbot, die Ausweisung fremder Bettler in ihre Heimatgemeinden, die Unterstützungspflicht von Verwandten, die Pflichten und Rechte der Gemeinden sowie die Anzeigepflicht für Amtspersonen und Angehörige in Fällen von unrechtmässigen Almosenbezügen (1). Es folgt die Erneuerung und Erläuterung früherer Mandate (2). Neben dem Verbot der Gotteslästerung (3), unbewilligter Gaststätten (4) und des Zutrinkens (5) wird der Wirtshausbesuch am Abend (Abendürten) (6), die Sperrstunde (7), der Konsumkredit (8) und der Weinkauf (9) geregelt. Ausserdem werden das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (10), Wucher (11), zerhauene Hosen (12) und das Tragen von gewissen Waffen (13) verboten. Die Ordnung endet mit der Aufforderung, dass alle Amtspersonen und Bewohner die Vorschriften beachten sollen (14).

Kommentar: Grundlage für die vorliegende Ordnung bildet die erste Almosenordnung von 1525 (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 125). Bereits Mitte des 16. Jahrhunderts kritisierte Heinrich Bullinger die fehlgeleitete Kirchengüterpolitik und den Sittenzerfall, was er als Grund für die steigende Anzahl der Bettler sah. 1558 kam es zu einem Vorstoss Bullingers vor dem Rat der Stadt Zürich, welcher sogleich eine Kommission zur Behandlung der Vorschläge einsetzte. Am 31. Juli 1558 wurde dann eine erneuerte Almosenordnung (StAZH A 61.1, Nr. 73) erlassen, die aber abgesehen von der Verschärfung des Bettelverbots, der Einführung der Säckleinspende sowie der Neueinteilung der Stadt kaum neue Bestimmungen enthält. Die 1560er Jahre waren geprägt von gegenseitigen Schuldzuweisungen zwischen Ratsherren und Pfarrern, wobei die Trunksucht und Wucherei als Kernursachen der Armut immer wieder genannt wurden (Bächtold 1982, S. 241-250).

Die strukturellen Veränderungen ab etwa der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bevölkerungswachstum, hohe Bodenpreise, stagnierende Löhne, Klimaverschlechterung) führten zu einem Anstieg der Zahl der Armen und Bettler. Trotz der Einführung eines Buss- und Bittgebets in Form eines Mandats vom 19. September 1571 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 11) kam es nicht zur Entschärfung der Lage. Der kalte Winter des Jahres 1571/1572 führte zur Zerstörung vieler Reben. Die angespannte Situation wurde noch dadurch verstärkt, dass Bullinger dem Obmann der Almosenverwaltung persönliche Bereicherung vorwarf. Laut Bullinger und mehreren Pfarrern der Stadt Zürich hatten Armut und Bettelwesen nicht zuletzt aufgrund des fehlerhaften Verhaltens verschiedener Ratsherren und der Nichteinhaltung früherer Ordnungen ein untragbares Ausmass erreicht, was zur sittlichen und sozialen Verwilderung geführt habe. Erneut wurde eine Kommission eingesetzt, um eine Umfrage in den Landgemeinden zur gegenwärtigen Situation durchzuführen. Wenige Tage später, am 31. August 1572, legten Heinrich Bullinger und Rudolf Gwalther der Kommission ein Gutachten vor (StAZH E II 102, S. 299-315). Dieses beinhaltete neben einem strikten Bettelverbot auch den Vorschlag eines Arbeitsprogramms in Form eines nicht gewinnorientierten Verlagsystems für arme Leute. Die Vorschläge wurden zwar nicht verwirklicht, aber es kam zum Erlass der vorliegenden Almosenordnung am 10. September 1572, welche weitgehend eine Zusammenfassung früherer Ordnungen war. Die Almosenordnung wurde von Heinrich Bullinger am 14. September im Sonntagsgottesdienst verlesen (Moser 2010, S. 44-46; Bächtold 1982, S. 261-271).

In den darauf folgenden Jahren wurden zahlreiche gedruckte Mandate und Ordnungen bezüglich Armut und Bettelwesen erlassen. Für eine Übersicht über die gedruckten Zürcher Mandate zum Armenwesen bis 1675 vgl. Wälchli 2008. Trotz der häufigen Wiederholungen kam es in den 1620er und 1630er Jahren zu verschiedenen Neuerungen, unter anderem der Einrichtung des Almosenamts im ehemaligen Augustinerkloster (StAZH III AAb 1.2, Nr. 30), der Einführung einer neuen materiellen Grundlage für die Armenversorgung (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16) und der Etablierung des Profosenamts (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18). Umfassende Almosenordnungen wurden 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27), 1693 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31) und 1762 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 41) erlassen.

Nr. 12 SSRQ ZH NF I/1/11

Wir Burgermeister / ouch Klein und Groß Råth der Statt Zürych / thůnd kundt mengklichem hiemit. Nach dem wir ougenschinlich gesächen unnd befunden / daß jetz etliche zyth / unnd jarhar sich der båttel by heimbschen unnd frömbden / ouch jungen unnd alten / wyb und manns personen (da man aber an dem me-5 rentheil / ouch irem låben / thun / und lassen / offenlich vermerck / sy deß Allmussens unwürdig) in unser Statt und Landtschafft treffenlich gemeeret / und zugenommen / also daß vil lüth / sich fry von aller arbeit gezogen / uff den můssigang unnd båttel verlassen / ouch niemant mer / umb ein råchte unnd billiche belonung wercken wöllen / sonders mit louffen / gutzlen / und samlen bin hüsseren / und uff den strassen / ein söllich unerbar / unzüchtig / unnd ungebürlich wässen gefürt / das sy dardurch den armen unnd dürfftigen / das brott vor dem mund abgelouffen / unnd by inen gar kein Gottsforcht / scham noch Eer nit gespürt / sonders aller můtwillen unnd undanckbarkeit befunden worden: Dann was sy in unser Statt by unserem Allmussen / oder besonderbaren personen / durch Gottes willen überkommen / das habent sy unnützlich verkramet / oder vertruncken / ald sonst üppigklich verthon / unnd nit zu irema ouch irer wyb und kinderen nutz und nothurfft verbrucht / darvon uns / und gemeiner unser Landtschafft vil verwyssens / und übel nachredens gevolget ist. Diewyl nun uß söllichem unverschamptem båttel / by jungen unnd alten nützit anders / dann ein ellendts / verrüchts / und ungottsförchtig läben (wie man desse gnugsame byspil hat) volget / und dann wir / ouch vorhin unsere frommen vorderen / vor villen jaren söllicher unverschampten båttel / in unser Statt fry abgestrickt / und verbotten / und der selbig billich / nach Göttlichem rächten under Christenlüthen / nit gestatnet werden sol: So sind wir / uß unvermydenlicher nothurfft / ouch uff anruffen unnd begåren der Erbarkeit in unser Statt und Landtschafft / so hieruf vilfaltig getrungen / unnd besonders gemeinen unsern underthonen / zů nutz / wolfart und gůtem / verursachet worden / harine (doch dem Almůssen gegen den dürfftigen one abbruch) ein gebürlich insehen zethun. Unnd sidmalen ein jede gemeind unnd Pfarr / am aller basten wüssens tragt / was sy für armlüth / welliche deß Allmussens fechig / ouch sich mit irer handarbeit ald sonst erneeren mögen oder nit / deßglychen wie jedesse sachen geschaffen / unnd dann uns von Gott dem Almåchtigen allein die armen / und nit der båttel bevolhen worden. So ist Gott dem / [fol. 1v] Almåchtigen zů lob und Eeren. Ouch den råcht armen / und nothurfftigen / zů hilff und trost / unser ernstlich gebott / willen und meinung.

[1] Daß nun hinfür aller båttel / von heimschen und frömbden / jungen und alten personen / in unser Statt und Landtschafft / fry abgestelt und verbotten heissen und syn. Also das niemandts mer / wyb noch mann / kind noch gesind / weder an den strassen / in und vor den Kilchen / ald uff den Kilchöffen gan / liggen oder sitzen. Ouch vor unnd in den gåb / ald anderen hüssern / und gådmeren / uff den wirtzhüsseren / trinckstuben / ald anderschwo samlen / båttlen

oder gutzlen. Sonders die heimbschen / unnd frömbden ein jeder in syn Pfarr / unnd gemeind gewissen werden. Ouch ein jede Pfarr unnd gmeind uff unser Landtschafft daß jårlich inkommen / und nutzung der Kilchen und Cappellen gütern / so wir inen im anfang unser Reformacion / uß gnaden züerhaltung irer armen gelassen / under ire armen und dürfftigen / nach gestalt jedesse wässens / one minderung deß houptgüts / thrüwlich / unnd one alle gefar ußtheilen.

[1.1] Deßglychen gegen der armen gefründten / so Rych unnd wolhabend / durch hilff irer Obervögten / daran syn / daß sy den selben iren armen gefründten (wie sy dann nach Göttlichem unnd natürlichem rächten / zethun schuldig) mit hilff unnd handreichung / sovil inen müglich / begågnen / unnd ouch die Rychen / und Statthafften / in jeder gemeind / ir Allmussen / gegen iren armen gemeindtsgnossen / uß Christenlicher erbermbd und mitlyden rychlich mitheilen söllend / wie dann brüderliche thrüw / und lieb ervorderet / in ansehen das wir inen die frömbden båttler / sovil uns müglich / abnemmen / und sy deß vilfaltigen costens und beschwerdt / so sy damit gehåbt / etwelicher gestalt / entladen wöllen.

[1.2] Wa aber etliche under inen weren / die sich mit wercken unnd arbeiten / ald sonst in anderweg wol erhalten möchten / als dann sy die selben mit allem flyß unnd ernst darzů wyssen und halten / unnd inen kein Allmůssen gevolgen lassen. So aber an etlichen orthen / der armen sovil / ouch daß järlich inkommen der Kilchen / unnd Cappellen / so klein / oder der armen gefründten / unnd die gemeindtsgnossen so arm / daß sy die selben vorerzelter gestalt / nit erhalten möchten / unnd wir von unsern Obervögten / desse warhafftlich bericht wurden / wöllend wir inen / uff ir ansüchen unnd bitten dermassen handtreichung thun und erzeigen / daß sy hilff unnd trost spüren / ouch unsere gemeinden / 25 deßglychen die armen / unnd vorab Gott hieran ein gefallen / und wir als ein Christenliche Oberkeit deß kein verwyssen und nachreden haben. Deß ouch alles gnedigen / und Våtterlichen wil/ [fol. 2r]lens die unsern sich fürer wie bißhår beschehen zů uns gwüßlich versehen sollen. Dann wir nit der meinung / einiche nüwerung zemachen / sonders allein deß vorhabens / dem unverschampten und unnotturfftigen båttel / so uns allen mittlerzyt / zů hőchstem schaden dienen wurde / zeweeren: Ungezwyffleter hoffnung ir als die unsern sölliches für ein hohe notthurfft erkennen / unnd uns darumb lob / und dancksagen werden könnind. Und welliche also das Allmüssen von dem Kilchen güt iren gefründten ald gemeindtsgnossen / oder von uns empfachen unnd aber nit dester minder zům wyn giengen ald sonst liederlich / und unnütz husseten: Oder sich nit Erbarlich und unseren alten Ordnungen / und sazungen gemeß hielten: Da sollent sölliche unnützen personen / in unsere gefengknuß gelegt / mit wasser / muß unnd brott gespyßt / und nit haruß gelassen werden / biß sy willig und gehorsam syn wöllen. Aber nützit desterminder / ire wyb / und kinder die der sachen

Nr. 12 SSRQ ZH NF I/1/11

unschuldig / by den Allmüssen wie inen das geordnet ist / uff wytere gnad belyben.

[1.3] Ouch unsere Undervögt / Weybel / fürgesetzten / und jede gemeind uff unser Landtschafft uff ire armen ein flyssigs / und ernstlichs ufsehen haben / und welliche sy in oberzelten stucken schuldig syn / befundint / sehind / oder vernemind / als dann die selben gefengklich annemmen / unnd iren Obervögten züfüren / sy hievor erlüthereter massen / zü straaffen wüssen mögen. Wa aber sy die fürgesetzten / oder die gemeinden harine unflyssig / und sölliche personen / nit gefengklich annemind / oder leydetind / sonders sy in irem liederlichen låben / ungestraafft fürfaren liessind / als dann wöllend wir die fürgesetzten an ir statt in gefangenschafft legen / darzů der selben gemeind / alle hilff / so wir irer armen halb theten / abschlahen und inen ire armen selbs züerhalten ufbinden. Deßglychen daß die wirt / und stubenknecht / söllich personen / so das Allmüssen nemend / in iren wirtshüssern unnd gsellenhüsseren gar nit dulden noch lyden / sonders die daruß thryben / und by iren Eyden / so sy uns gethon / iren Obervögten angeben / damit die selben sy harumb mit gefangenschafft / als abstatt straaffen können.

[1.4] Und wiewol etliche personen / von iren Elteren / und anderen lüten / in erbswyß / und anderweg zun zyten / vil hab und gut überkommen / ouch dasselbig zů irem nutz / frommen unnd notthurfft anwenden / und ire gefründten / und verwandten hierzů sorg / unnd acht haben: So sehend / unnd erfarend wir doch tåglich daß sy söllich hab / unnd gůt / nit anders / dann zů allem irem můtwillen / überfluß unnd verderben bruchen. Also daß sy sich in die liederliche / und trunckenheit / [fol. 2v] gar ergebind fru unnd spat in wirtzhüsseren sitzind / iren gwün / unnd gwerben nit gloubind / und das ir unnützlich vertzerind / unnd ire gefründten / unnd verwandten / die sölliches zeweren schuldig / inen also zůsåhind damit sy ire gůter in ringerm gelt / an sich züchen könnind / und inen hiemit gar in båttel / und ellend helffind / ouch sy dem gemeinen man ufbindind. Diewyl aber von Göttlichen unnd natürlichen rechten / ein fründ mit allem sinen vermögen / dem andren vor sinem undergang / und verderben zesyn / schuldig. So ist unser meinung / so bald / in unser Statt unnd Landtschafft / in einem geschlecht etwann funden es werind jung oder alt / vatter / son / brudern ald sonst gesipten / die sich gar an wyn unnd in die liederligkeit ergåben oder boß köuff tüsch / und unzimlich wyn köuffthetten / und der glychen handleten / so inen ouch iren wyb und kinden / zů nachteil und verderben reichen wolte / das als dann der selben fründ und verwandten / besonders die so dissere unnütze personen zeerben hand / sampt den Predicanten / Undervögten / Weyblen / unnd Eegoümeren in der selben gemeind / mit hilff / und rath unser ouch unserer Obervögten so inen by iren Eyden damit sy uns verbunden harine behulffen syn / angentz diewyl noch Eer / unnd gut vorhanden / solliche unnützen unnd verthugigen mit verthruwten Eeren personen bevogtigen / inen iren gwalt

/ unnd meisterschafft nemmen / unnd wa es von nöten in gefengknuß legen / oder offentlich in den Kylchen verrüffen lassen. Unnd was einer dann inen also hinderrucks iren Vögten fürsetzt / und lycht / das solle einer verloren haben / und im darumb kein recht nit gehalten werden / und ob die in fründtschafften / hinfür nit baß acht haben / dann das sy die selben das iren / also mütwilliger wyß verthün liessen / das sy dann schuldig syn / die selben sampt iren wyb und kinden selbs züerhalten / unnd züerzüchen. Deßglychen so sich erfunde / das etliche in der gemeind ire güter gevarlicher wyß an sich gebracht / und kaufft / das wir dieselben köüff nützit gelt / sonders für krafftloß erkennen wellen.²

[2] Und als dann wir / und unsere lieben altvorderen vorhar vilmalen / zů abstellung deß grusammen schweerens / unnd Gottslesterens / deßglychen der winckelwirtzhüssern / ouch unmåssigs zůtrinckens / überflüssigs füllens / und zeerens halb. Item wie man diie fyrtag heiligen / ouch von wegen deß wüchers und anderer stucken allerley guter ordnungen unnd satzungen gemacht / die selben den unsern offentlich verkünden lassen / und uns versåhen / sy sich der selben gehorsamlich beflissen / ouch sich zu einem Christenlichen / und Gott wolgefelligem låben / und zu aller besserung geschickt hetten. So ist doch offentlich / [fol. 3r] und unlaugenbar am tag (wie dann wir das / leyder mit schmertzen såhend) daß die unsern / sölliche unsere ordnungen gar in vergessen gestelt / und die vilfaltig und noch täglich übertrettind. Und sidmalen aber sölliches / die gröst schuld / und ursach aller oberzelts / unsers unglücks / verderbens / ellendts / und jamers / und wir dann nützit lieber / dann der unsern heyl / unnd wolfart sehind / so habent wir zu widerbringung desselbigen / ouch verhuttung Göttlichs zorns / und künfftigs übels / alle hievor angezogne unsere Mandathen / und satzungen / widerumb mit nachvolgender erlüterung / unnd verbesserung / ernüweret / und bestett. Namlich.

[3] Das jedermann jung / unnd alt personen / frouwen unnd mann / dienst-knecht und jungkfrouwen / sich hutte vor Gottes / unnd synes heiligen namens lesterung / schälten / und schweren / oder one not / ald ytel an dem nammen Gottes zügen / dann welliche das übersehend sy thugind es uß böser angenomner gwonheit / oder verdachtlich / der oder die selben uberträttenden / sol hinfür ir einer den anderen niemants ußgenommen / voruß aber in unser Statt unsere Kleinen / und Groß Räth unnd uff unser Landtschafft unsere Ober / ouch Undervögt / und die Eltisten wa sy daß hörend / bin Eyd angentz / one ansehen der person vermannen buß zethun so offt es beschicht / der gestalt / daß die überträttend person / glych in der fußstapfen / sich uff die knüw niderlassen / und den herd küssen. Oder aber dem / so in zur buß ermant / ein schilling also bar zu synen handen antwurten / unnd die selb buß fürderlich durch Gotteswillen / dem nechsten armen menschen ald in daß gemein Allmussen gegeben / und verordtnet werden / und wedere straaff einer oder eine annimpt / und vollstreckt / damit sol gebußt syn. Unnd wer sich härin ungehorsam erzeigte / das

Nr. 12 SSRQ ZH NF I/1/11

dann die person / so den schwur gehört / und gemeldet hat / söllichs bin Eyd in unser Statt einem Burgermeister / und uff der Landtschafft unsern Vögten unverzogenlich fürbringen / damit die schuldigen gehorsam gemacht. Unnd nach erkantnuß eines Raths wyter gestraafft werdint / unnd eins oder einer möchte so groblich / böß und schandtlich schwur thun / man wurde es by eegemelter buß nit belyben lassen / sonders die schuldigen / wyter an lyb låben / Eer unnd güt hertenklich straaffen allweg nach gestalt der sach unnd eines jeden überfaren / unnd verhandlung. So unnd wenn ouch ein wirt in unser Statt unnd Landtschafft / frömbde gest die uns nüt züversprechen stand / beherberget / unnd einer der selben schwür / ald Gottslesterte sol der wirt pflichtig syn / in deß anfangs zewarnen / unnd so ers dar/ [fol. 3r]über wyter thette / als dann er in heissen den herd küssen / oder von im ein schilling vorderen der luth vorgemelts ansehen / dem nechsten armen menschen ald in daß gemein Allmüssen gegeben werden.

[4] Item daß ouch ein jeder unser Obervogt / alle neben und winckel wirtzhüsser / so neben den rechten Gsellschafften / unnd wirtzhüssern / die von unsern gemeinden / mit unserm / oder unsern Obervögten wüssen / unnd willen beståt / unnd bewilliget / ufgestanden / in seiner ampts verwaltung abstelle / unnd nieman dem zewirten verwillige / noch gestatne / dann denen so das nach unsern ordnungen / unnd ansehen zethun befügt unnd die andern all ires wirtens abwyssen unnd hierob styff und vest halten.

[5] Sovil daß überflüssig füllen / unnd zůtrincken belanget. Wöllend wir umb Eeren willen zůlassen / unnd verwilligen / das ir einer den andern / in unser Statt und Landtschafft ein freündtlichs bringen möge. Doch daß sölliches fründtlicher / und ungevarlicher wyß beschähen / deßglychen daß der so es dem andern bringt / nach sinem gefallen / und keins gemässes trincke. Sonders so einer truncken / als dann er daß trinckgschirr uff den tisch für sich / oder sonst wider niderstellen / und dem ers bracht hat / wåder halb oder gar lår zeigen / noch mit wincken / stupfen / mupfen / oder andern worten / wercken / wyssen oder geberden / zum bscheid thůn / ansůchen noch nötigen / und so einer daß thette / sol der dem es bracht ist / dasselbig by seinem Eyd on verzug unsern Vögten / unnd amptlüten zůleyden / unnd anzegeben schuldig syn / die volgendts von der selben überträttenden person jedes mals es beschicht / fünffschilling bůß gestrax und one verschonen der person zů unsern handen inziehen. Wurde es aber einer wider geben den wirt man über nacht im Thurn leggen / unnd im ein March silbers abnemmen ee er daruß kompt.

[6] Deßglychen wöllend wir daß hinfür in unserer Statt unnd Landtschafft / es syg uff den zunfft / gsellen / oder wirtzhüssern ald andren gemeinen stuben / in einer abentürten nit mer wyns dann uff dry personen ein kopfwyn geholet und ufgetragen werden / und so bald der selbig wyn ußtruncken ist / als dann ein ürthen gemachet / unnd kein wyn meer gereicht / noch uß den hüssern

umbsgelt oder schenckswyse beschickt werden: Sonders mengklicher es by einer ürten belyben / unnd sich der selben settigen lassen. Ouch uffs lengst / so die glogg abendts viere schlacht damit enden / unnd keine wytere schupf / ald / [fol. 3v] nachürten machen. Und ob ein Zunfftmeister uff siner zunfft / oder ein Oberer uff den gsellschafften / und stuben darby were / seche oder horte / das hierwider gehandlet wurde / der soll by sinem Eyd / daß zeleyden schuldig syn. Wellicher stubenmeister / stubenknecht / ald frouw / deßglychen die wirt disem unsern ansehen aber nit geläpte / oder daß einer nötigen welte / mer wyns zeholen / und ufzetragen / ald daß einer darüber wyn schanckte / dero jedes sol so offt es beschicht / fünff pfund zů bůß verfallen / unnd ye einer den andern darumb / in unser statt unsern Oberistenknecht / und uff unser Landtschafft unsern Vögten leyden / die dann unverzogenlich die bůssen zů unseren handen inziehen.

[7] So denne daß sich niemandt der heimschen nachts nach den nünen im wirtzhuß noch uff den stuben meer finden lassen sölle / deßglychen daß ouch die wirt / nach den nünen / kein wyn weder in noch usserthalb dem wirtzhuß / in ander winckel / oder wirtzhüsser zetragen / mer gebind. Doch krancklüth / und kindtbetteren hierin vorbehalten / alles ungeverd.

[8] Unnd wiewol bißhår ein jeder wirt / unnd stubenknecht / in unser Oberkeit / nach unsern ußgangnen Mandathen einem jeden gast biß uff zehen schilling borgen mögen / unnd wir aber durch tägliche erfarung befinden daß under söllichem schyn / die gest gegen den wirten unnd stubenknechten / in groß schulden kommen deßglychen die wirt und stubenknecht / von ires gwüns unnd nutzes wågen / also iren gesten mit irem hochsten schaden und nachteil / wyter und mer borget / unnd inen dardurch zu aller irer unhußligkeit unnd verderben anlaß gåben / so wöllen wir zů fürkommung desselbigen / daß nun hinfür kein wirt / noch stubenknecht / in unser Statt unnd Landtschafft / keinem gast keiner ürten mer uff was wyß und maß die beschåhen warten / sonders von im die ürten angentz vorderen unnd inziehen sölle / dann so die wirt als stubenknecht einem gast vil ald wenig mer zergelts borgen / unnd beiten wurde / sölle er nit allein dasselbig verloren haben / sonders noch darzů er unnd der gast / jeder umb fünff pfund / von uns oder unsern Obervögten / gestraafft werden. Doch die so råchtmåssig råchts hendel hetten harin unvergriffen / denen mag ein wirt wie von alterhar / nach sinem güten beduncken / unnd nach dem er getrüwt inzebringen / wol borgen / doch daß harin kein gefar gebrucht werde.

[9] Und diewyl die unsern mit dem wyn kouffen so nach den getho/ [fol. 4v]nen merckten und köuffen / bezalt werden / bißhår ouch grosse unmaß gebrucht / und uff einandern unnotwendigen und überflüssigen costen getriben / so wellent wir hiemit sölliche unzimliche wynköüff ouch verbotten haben. Also daß mit den selben kein überfluß mer gebrucht / sonders darinne alle bescheidenheit unnd måssigkeit fürgenommen werden / und wa solliches übersehen / und

ungepürlicher cost ufgetriben wurde / als dann wir oder unsere Obervögt / die überträter nach gestalt der sachen straaffen.

[10] Es söllen ouch die unsern von Statt und Land den Sonntag / darzů den heiligen Wienacht [25. Dezember] und den volgenden tag daruf [26. Dezember] / deßglychen die beschnydung [1. Januar] / unnd Uffart Christi / ouch den Ostermentag und den Pfingstmentag / so wir by unsern Kilchen / von wågen deß Nachtmals deß Herren unnd verkündigunt sines Göttlichen worts / angenommen / glych fyren / unnd uff sollich tag / niemandts weder durch sich selbs nach sine dienst unnd gesind / wercken noch arbeiten / deßglychen die kråmer / glesserfürer / handwerckßlüt noch andere / es sygen frömbd oder heimbsch uff dieselben tag / ire låden zůhalten / und darin nit feylhaben noch verkouffen / sonders mengklich in Christenliche liebe halten / unnd einandern brůderlich verschonen söllind: dann welliche daß / es werind wyb oder mann / jung oder alt / übersehind / von den unnd den selben jeden insonderheit wöllen wir so offt unnd dick es beschicht / ein halb March silbers / zů rechtenb bůß unnd straaff inzühen lassen / und gebietend daruf daß ein jeder den andern darumb unsern Vögten und amptlüten leyden und anzeigen solle.

[11] Wie ouch wir vornacher den unbillichen wücher und daß ungebürlich gelt ußlyhen durch offne Mandathen abgestrickt unnd verbotten / und als vil uns bißhår für kommen gestraafft / darby lassen wir es nachmalen gentzlichen belyben / und sol hiemit mengklicher gewarnet syn dem zůgelåben / oder unserer schweren straaff unnd ungnad darob zůerwarten.

[12] Item daß ouch niemandts / in unsern Oberkeiten wonhafft keine zerhouwen hosen⁴ machen / noch keine büsch so zerhowen hosen glych sicht / daruf setzen lassen / by der buß ein pfund und fünff schilling / die von dem so die selben tragt und dem schnyder so sölliche gemacht jeden besonderbar ingezogen werden.

[13] Glychergestalt / sol hinfür keiner der unsern im unsern Stetten / [fol. 5r] Gerichten / und Gepieten da er seßhafft / keinen tolchen oder weidmer nebent einem langen sydten gwer tragen / ouch by vermydung ein pfund unnd fünff schilling rechter b \mathring{u} B / sonders ein jeder der unseren sich an dem orth da er wonhafft an einem weer vern \mathring{u} gen lassen / nach luth unsern darumb vorußgangnen Mandathen.

[14] Und hieruf so gebietend wir allen / und jeden unsern Ober unnd Undervögten / Weyblen / Eegoümeren / geschwornen / unnd fürgesetzten / ouch allen andern unsern burgern / zügehörigen / und verwandten / in unsern Stetten / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Gerichten / unnd gepieten seßhafft / hiemit ernstlich / daß sy gemeinlich und sonderlich / allen hie obgeschribnen unserm ansehen / in allen und jeden articklen / puncten / und meynungen / wie es von einem an daß ander hieob vergriffen stat / thrüwlich unnd flyssig geläbind / ouch darwider in kein wyß noch wåg nützit fürnemmind noch handlind /

sonders dem allem vestengklich nachgangind / wie wir uns dann aller schuldigen thrüw / und gehorsam versehen. Daß wirt uns allen zů sondern lob / nutz / Eeren und wolstand erschiessen. Darzů Gott der Allmåchtig syn gnad verlyhen wölle.

Geben und mit unserer Statt Zürych ufgetrucken Secret Insigel verwart⁵ / Mitwuchs den zehenden tag Septembris / Nach der geburt Christi unsers lieben Herren gezalt / fünffzehenhundert sibenzig und zwey jar.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 37; 6 Bl.; Papier, 20.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 168.

Regest: SSRQ ZH NF II/1, Nr. 18 Vorbem.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 802, Nr. 431; Vischer, Druckschriften, S. 286, Nr. C 859; VD16 Z 621; Wälchli 2008, S. 102.

- ^a Hinzufügung auf Zeilenhöhe von späterer Hand:/.
- b Korrigiert aus: råchnen.
- Von diesem Angebot machten mehrere Gemeinden der Obervogtei Neuamt im Dezember 1572 Gebrauch, indem sie die Zürcher Obrigkeit in einem Schreiben um Hilfe baten (Edition: SSRQ ZH NF II/1, Nr. 18).
- ² Der Abschnitt ist im Grossen Mandat von 1580 fast wortgleich abgedruckt (StAZH III AAb 1.1, Nr. 38, fol. 6v-7r).
- ³ Der Herdfall, also das sich zu Boden Werfen, war eine Ehrenstrafe im Falle des Delikts der Gotteslästerung (Loetz 2002, S. 202).
- Das Verbot der zerhauenen Hosen findet sich in zahlreichen Kleidermandaten des 16. Jahrhunderts, beispielsweise im Verbot des Tragens geschlitzter Hosen und anstössiger Hosenschlitze für Stadt und Landschaft Zürich von ca. 1520 (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 110), wo auch die Busssumme gleich hoch ist.
- 5 Im Gegensatz zum Mandat betreffend halbjährliche Synoden von 1528 ist kein Siegelabdruck vorhanden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2).

Müllerordnung der Stadt Zürich 1598 November 8

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erneuern die Müllerordnung von 1593. Nachdem die Obrigkeit eine Mehlprobe gemacht hat, wird das Verhältnis zwischen Mehl und Kleie (Krüsch) für drei unterschiedliche Getreidequalitäten sowie der Lohn des Müllers beim Mahlen, welchen er in Form von Getreide erhält, festgelegt (1). Die Obrigkeit behält sich vor, in anderen Jahren mit abweichender Getreidequalität neue Mehlproben durchzuführen (2). Die Müller sind angehalten, Getreide von verschiedenen Kunden nicht miteinander zu mischen (3). Des Weiteren sollen die Müller Getreide von schlechter Qualität nicht zum Preis von Getreide von höherer Qualität verkaufen (4). Es ist verboten, dass die Müller das Mehl aus den Mehlkästen nach eigenem Gutdünken abmessen (5). Weiterhin soll das Mehl nicht schleimig oder zäh gemahlen werden (6,7). Zum Schluss werden die Obervögte auf der Landschaft aufgefordert, Zuwiderhandlungen zu bestrafen (8).

Kommentar: In Zürich wurde Getreide und Mehl bis ins 19. Jahrhundert nicht nach Gewicht, sondern anhand seines Volumens gemessen. Die gängigste Masseinheit war das Mütt, welches 83,40 Liter umfasste. 1 Mütt bestand aus 4 Viertel oder 16 Vierlingen oder 36 Immi (HLS, Mütt; Brühlmeier 2013,

10

15

20

Nr. 13 SSRQ ZH NF I/1/11

S. 255). Damit das Getreide, in Zürich war dies meist Dinkel, zu Mehl gemahlen werden konnte, musste es von den Kunden zu den Mühlen gebracht werden. Diese befanden sich in der Stadt Zürich hauptsächlich an den beiden Mühlestegen in der Limmat, am rechten Limmatufer und entlang der Sihl. Beim Messen des Dinkels wurde zwischen rauer und glatter Frucht unterschieden. Mit einem Mahlgang, dem sogenannten Rellen, trennte man das Dinkelkorn von der Spelze. Erst danach wurde die nun glatte Frucht, die man Kernen nannte, zu Mehl gemahlen. Es gab unterschiedliche Mehlqualitäten, die mit den Abständen der Mühlsteine, mit der Anzahl Mahlgänge sowie mit dem Absieben des Mehls zusammenhingen. Die Obrigkeit legte, wie auch in der vorliegenden Ordnung, regelmässig mithilfe von sogenannten Mehlproben das Verhältnis von Mehl und Kleie (Krüsch) fest. Je höher die Kernenqualität, desto mehr Mehl und weniger Kleie ergab der Mahlgang. Obwohl die Kleie ein Abfallprodukt des Mahlprozesses war, musste sie dem Kunden ebenfalls ausgeliefert werden, da sie meist als Viehfutter verwendet wurde. Die Müller erhielten für diese Dienstleistung einen Mahllohn, welcher sich auf 2 Immi Kernen pro zu mahlendes Mütt belief.

Mit der Hungerkrise des Jahres 1530 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 7) veränderte sich die Mehlpolitik der Zürcher Obrigkeit. Im selben Jahr wurde eine Müllerordnung des Rats erlassen, worin sich ein stärkeres Misstrauen gegenüber den Müllern sowie ein erhöhtes Kontrollbedürfnis der Obrigkeit widerspiegelt (Edition: QZZG, Bd. 1, Nr. 266; vgl. auch die Bäckerordnung desselben Jahres, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 148). Zwischen 1530 und 1798 passte der Rat der Stadt Zürich die Normgewichte nur noch geringfügig an und die obrigkeitlichen Mehlproben wurden regelmässig wiederholt (für eine typische Mehlprobe vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81). Da jedoch der Getreidepreis langfristig stieg, profitierten die Müller, weil sie ihren Lohn in Form von Naturalien und nicht Geld bezogen. Erst im 18. Jahrhundert wurde den Kunden die Wahl gelassen, ob sie den Lohn in Form von Naturalien oder Geld beziehen wollten (vgl. Ordnung der Landmüller und Landbäcker von 1774: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75).

Zu den Müller in Zürich vgl. Brühlmeier 2013, S. 144-163 und 216-322; Klaassen 1996, S. 27-49.

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürych / Thund kundt hiemit. Demnach wir sampt unserm grossen Rath / im vergangnen Fünfzechenhundert drü und Nüntzigsten Jare / der Mülleren halber in unser Statt und Landtschafft / ein allgemein Mandat im Truck offentlich ußgahn lassen¹: Wie sy sich in einem und dem andern / mit dem malen deß kernens halten: Auch was unnd wie vil sy an mål einem biderman von dem kernen / so desselbigen Jars gewachsen / geben mögind unnd söllint: Alles vermög der prob / so domaln darumbe gemacht worden ist. Werdent wir / uß krafft deß bevelchs unnd gwalts / den wir darüber von unserm grossen Rath empfangen / von Oberkeitlichen Ampts wegen / verursachet / dem gmeinen man unnd mengklich zegütem / hürigs Jars uff den kernen abermaln ein prob zemachen / Unnd im übrigen auch das vorig Mandat widerumb zu ernüweren.

[1] Unnd nachdem wir nun durch unsere verordneten / dryerley gatungen deß hürigen kernens / uff der Hußmülli (.wie man es nennt.) malen und probieren lassen / hat sich erfunden / daß jederley / in der Mülli uß dem kasten gemessen / ußgeben hat wie volgt. Namlich ein Mütt des besten Kernnens / vj. viertel gstrichens mål / und ein viertel dryg vierling krüsch. Der ander Mütt deß mitelmåßigen kernens hat geben / v. viertel und drithalben vierling mål / und ij. viertel krüsch. Und dan so hat der dritt Mütt deß schlechtisten kernens geben / v. viertel j. vierling mål / und j. viertel iij. vierling krüsch. Und ist allwe-

gen by einer jeden prob / vor und ehe der kernnen gemalen / deß Müllers lohn / als zwey immi kernen vom Mütt / vor dannen genommen worden.

[2] Und dieweil dann nach dem hürigen Jargang die Müllere einem biderman das / wie obstadt / wol geben mögend: So thund wir desselbigen hiemit mengklichen in unser Statt und Landtschafft offentlich berichten. Und ist haruf unser will / meinung und bevelch / Daß alle Müller in unser Statt / und allenthalben uff unser Landtschafft / sampt iren diensten und gsind / sich darnach halten / und auch schuldig syn söllind / einem jeden das / wie vorgemeldet / ungefarlich werden zelassen.

Behaltend uns hieby / glych wie vor auch / bevor / diewyl die Jargeng der früchten halber unglych sind / zu künfftigen anderen Jaren / wann es uns für gůt ansehen wirt / abermaln menigklich ze gůtem / proben auff den kernnen machen zelassen.

- [3] Und wellicher einem Müller kernnen in die Mülli gibt / und begårte ime den ufzeschütten und zemalen / soll der Müller denselben kernnen nit verwechßlen / sonders einem jeden synen unnd keinen andern kernnen darfür ufschütten / und dann nach abzug deß gwonlichen malerlohns / einem jeden / was und wie viel sein kernnen gegeben hat / mit allem flyß und trüwen zustellen.
- [4] Wann auch ein Müller etwan deß schlechtern kernens hat / so sol er denselben / dem gmeinen armen man / nit (wie vilmaln beschicht) so thür als man den besten kernnen kaufft / geben / sonders einem jeden den schlechtern kernnen in dem gelt / wie er denselben kaufft hat / by synem Eyd und trüwen gevolgen lassen / und darmit khein gfahr bruchen.
- [5] Und alsdann in etlichen Müllinen brüchig / Daß die Müller das mål uß den Målkåsten (daryn sy vil zesamen malend) nach ihrem gefallen ihren khunden ußhin gemåssen unnd gegeben: habend wir dasselbig fry gentzlich abgestrickt. Also daß es in kheinen Müllinen mehr dergestalt gebrucht werden sölle.
- [6] Wie wir auch hiemit verbotten haben wöllend / daß kein Müller gefarlicher wyß das mål zåch und schlymerig / damit es sich destbaß måsse / machen söll / sonders ein jeder Müller uff den griff (wie mans nennt) malen / und dermassen mengklichen werschafft machen / daß man sich irethalb gfahr ald vorteyls billicher wyß nit zuerklagen.
- [7] Dann wellicher Müller ald Müllers dienst / in dem oder anderm gfahr ald untrüw bruchen / und einem das / so ime gehört / mit gferden entzüchen / und diser unser erkantnuß nit gelåben und statt thun wurde (Daruf wir dan ein ufsehens haben lassen werdent) den und dieselbigen wöllend wir darumbe dermassen straffen / daß vil andere daran gedencken und sich huten werdent.
- [8] Bevelchend hiemit auch allen unseren Obervögten uff unserer Landtschafft / wo ihnen der Mülleren halber / die in ihren Amptsverwaltungen gesessen sind / klag fürkeme / daß sy dieselben / so gefält / gfahr ald untrüw gebrucht / und diser unser ordnung nit gnug gethon habent / glycher gstalt

10

auch anderen zu einem byspil mit ernst straffen / unnd sy zů erstattung diser unser Erkandtnuß halten söllend. Dann diß also unser will und meinung ist.

Geben uff den achtenden tag Wintermonats. Im Jar von der geburt Christi unsers Herrn gezelt / Fünffzechenhundert nüntzig und achte.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 46; Papier, 32.0 × 36.5 cm; (Zürich); (Johannes Wolf).

Teiledition: QZZG, Bd. 1, Nr. 590, Anm. a.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 821, Nr. 559; Vischer, Einblattdrucke, S. 117-118, Nr. A 91.

Gemeint ist die Müllerordnung von 1593 (StAZH III AAb 1.1, Nr. 42).

Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Schiessveranstaltungen auf der Landschaft

1601 Januar 5

Regest: Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat der Stadt Zürich erlassen ein umfassendes Mandat für das Schützenwesen in ihrem Herrschaftsgebiet. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die älteren Ordnungen bisher nur mangelhaft eingehalten wurden. Das Mandat regelt die Finanzierung von Schützenpreisen seitens der Obrigkeit, die Erstellung von Teilnehmerlisten der Schiessübungen durch die Schützenmeister, die Beglaubigung der Listen durch die Vögte sowie die Ausgabe der Schützenpreise durch die Säckelmeister der Stadt Zürich (1); die zulässige Beschaffenheit und die Ausmasse der Schusswaffen sowie die Bestrafung des Einsatzes vorschriftswidriger Waffen (2); die Verpflichtung der Schützen zum Besitz eines eigenen Gewehres, mit Sonderbestimmungen für Familien mit zwei oder mehr noch im elterlichen Haushalt wohnenden Söhnen (3); die alljährliche Verlesung des vorliegenden Mandats anlässlich des ersten Schiesstags im Frühling, Wahl und Gelöbnis der Schützenmeister, Dreierherren und Zeiger sowie die Rechnungslegung des Schützenmeisters gegenüber dem Ober- oder Untervogt im Herbst (4); den jährlichen Beginn der Schiessveranstaltungen am ersten Sonntag des Monats April, die Beschaffenheit der Zielscheiben und die Schussdistanz sowie Tageszeit und Ablauf der Schiessübungen einschliesslich der Unterweisung neuer Schützen (5); die Mindestanzahl der teilnehmenden Schützen bei Preisschiessen sowie die Bedingungen zur Erlangung der Schützenpreise (6); die Entrichtung von Teilnahmegebühren, die Sanktionierung von Betrugsversuchen sowie die Wertung von abgelenkten Schüssen (7); die Durchführung des Stechens bei zwei oder mehr punktgleichen Schützen, die Gleichstellung von Stadtbürgern und Landbewohnern bei der Verteilung der Preise sowie die Wertung von auswärtigen Gästen (8); den Umgang mit Schützenpreisen, die von Hochzeitsgesellschaften gestellt werden (9); die Beendigung der Schiessveranstaltungen um 5 Uhr abends (10); die Überprüfung der Waffen bei jeder Schiessveranstaltung (11); die Sanktionierung von Schlaghändeln, Beleidigungen und weiteren Verstössen (12).

Kommentar: Für das vorliegende Mandat hat sich ein Entwurf (inklusive Anordnung der Drucklegung) erhalten (StAZH A 39.2, Nr. 12). In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert bemühte sich die Zürcher Obrigkeit verstärkt um die Förderung des Schützenwesens in ihrem Gebiet. Dies geschah vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung der Feuerwaffen für die Kriegsführung. In diesem Zusammenhang entstanden mehrere handschriftliche Schützenordnungen für Stadt und Landschaft, die Angaben betreffend Beschaffenheit der Gewehre, Durchführung der Schiessübungen sowie die obrigkeitlich finanzierten Schützenpreise (Hosen, Barchenttücher und Wämser) enthielten (vgl. exemplarisch StAZH A 39.1, Nr. 113). Die Mitteilung der Ordnung des Jahres 1585 an die Landvögte enthält zudem eine Auflistung sämtlicher Schiessplätze auf der Landschaft (StAZH A 39.1, Nr. 114).

Zu einschneidenden Umstellungen im Zürcher Wehrwesen kam es in der Zeit des Dreissigjährigen Kriegs durch die Aufgabe der überkommenen Truppeneinteilung, die sich an den mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen orientiert hatte, zugunsten eines von territorial-strategischen Gesichtspunkten bestimmten Systems mit der Einrichtung von insgesamt zehn über das gesamte zürcherische Herrschaftsgebiet verteilten Militärquartieren (Sigg 1996, S. 351; Peter 1907, S. 31-81). Diese neuen Waffenplätze wurden ergänzt durch den Ausbau des Systems der Hochwachten, das im Notfall eine beschleunigte Alarmierung erlaubte.

Impulse für die Entwicklung einer neuen Militärstrategie kamen in dieser Zeit aus der Kartographie und der Ingenieurskunst, wovon namentlich die Karten Hans Conrad Gygers zeugen (vgl. dazu exemplarisch Gygers Karte der Hochwachten und Militärquartiere im Zürcher Gebiet, StAZH PLAN O 113). Auf den Militärquartieren waren sogenannte Trüllmeister für die Musterung der Wehrpflichtigen sowie die Schiessübungen zuständig (vgl. die Instruktion für die Trüllmeister des Jahres 1770, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 65, sowie die Schützenordnung für die Landmiliz des Jahres 1797, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 103). Illustrativ für die Mobilisierung der Landbevölkerung und das System der Militärquartiere und Hochwachten ist das anlässlich der in Europa herrschenden Kriegslage 1743 erlassene Mandat betreffend Verhalten der Freikompanien des Landpiquets (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 56). Die Exerzier- und Zugordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zeugen vom Einfluss der niederländischen und französischen Kriegstechnik auf das zürcherische Wehrwesen (vgl. die Zug- und Wachtordnung des Jahres 1706, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 36, sowie Sigg 1996, S. 352-354; 358-361).

Zum vorliegenden Mandat vgl. Peter 1907, S. 9; zu Gyger vgl. HLS, Hans Conrad Gyger; allgemein zum frühneuzeitlichen Wehrwesen Zürichs Sigg 1996, S. 350-363; Peter 1907.

Ordnungen unnd ansehen Unserer Gnedigen Herren Burgermeister / klein und grossen Råthen der Statt Zürych. Wie unnd wellicher gstalt allenthalben uff Irer Landschafft / umb Ir unserer Gnedigen Herren Gaaben mit der Büchß geschossen. Und wie es uff den Zillstatten zugahn und gehalten werden sölle. Uß den alten und nüwen Ordnungen kurtz zesamen gezogen

[Holzschnitt] M. DC. I. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Als Unser Gnedig Herren von Zürych angelanget / Daß die Ordnungen so sy nun etliche Jar har / zu abstellung allerley yngerißner mißbrüchen / under den Büchssenschützen uff Irer Landtschafft gemachet / von etlichen nit / wie es aber Ir unserer gnedigen Herren meinung und gefallen gsyn / verstanden / und uff etlichen Zillstatten eben schlächtlich gehalten / unnd also der groß kosten / den unser gnedig Herren bißhar mit ußgåbung der Gaaben und in ander wåg / zů pflantzung der Schützen / anwåndend / an etlichen orten übel angelegt / und unordenlich geschossen werde. Sind wolgemelt unser gnedig Herren verursachet worden / alle Ire vorgemachten Ordnungen besichtigen zelassen / unnd nach eigentlicher erwägung gestaltsame der sachen und zyt / und sonderlich was gemeinem Vatterland zů nutz und gůtem dienen moge / Ouch umb ufnung unnd mehrung willen der Schützen / damit sy im fal der not dest stattlicher gerüst / verfaßt und versåhen sygind. Haben bemelt unser gnedig Herren ein allgmeine durgehnde Ordnung gemacht / unnd wöllend daß die allenthalben von den Iren styff gehalten / dero gelåbt unnd nachkommen werden sölle. Und wyßt die selbig von einem Artickel zů dem andern also:

Nr. 14 SSRQ ZH NF I/1/11

[1] Fürs Erst / Damit die Schützen uff unserer gnedigen Herren Landtschafft / unserer Herren freygåbig und gåtwillig gemåt såhind und gspürind / und mengklich zum schiessen dest mehr lusts / liebe und begird überkomme / So wöllend Sy uß sonderen gnaden inen allwegen Jårlich uff zwentzig Schützen drü stuck Barchet / Item uff dryssig viere: Deß glychen uff viertzig Schützen fünff stuck Barchet tücher / unnd also uß unnd uß / so vil uff einer jeden Zillstatt / so unser gnedig Herren geordnet und bewilliget / Schützen syn werdend / wie von alter und bißhar / luth nachvolgender Ordnung / zůverschiessen zůstellen lassen:

Doch mit dem heitern geding / daß ein jeder Schützenmeister uff unserer gnedigen Herren Landtschafft / zů fürkhommung allerley gfahren und mißthruwens / by sinem Eyd alle Sonn / Schießtag / die Schützen welliche umb unserer gnedigen Herren Gaab schüssend / unnd zevorderist den so bemelter unserer gnedigen Herren Gaab gewunnen / und volgents ouch die anderen all von / [fol. 2v] nammen zů nammen / flyssig und eigentlich inn ein Rodel ufzeichnen. Demnach zů ußgang schiessens / gemelten Schützenrodel sinem Obervogt zůstellen / unnd inne bitten / denselben zeunderschryben / und so der Schützenrodel ordenlich gestelt / und vom Obervogt underschriben ist /

Dannenthin ein Schützenmeister / ald wellichem sonst das jedes mals bevolhen wirt / zů der zyt als bißhar im Jar brüchig gwesen / by unserer gnedigen Herren Seckelmeister / die Barchet tůcher reichen / sőmlichen Schützenrodel dem Herren Seckelmeister zů vorderist überliferen: Ist dann derselbig vom Obervogt underschriben / so soll und wirt ein Herr Seckelmeister nit nun die Barchet tůcher nach der ordnung geben / sonder auch den Schützenmeister umb das geordnet Bulfergålt / ja denen so uff die gewonlichen Schießtag umb unserer gnedigen Herren Gaab nach diser gestelten Ordnung geschossen habent / unnd uff dieselb Zillstatt gehőrent / abfertigen: So aber der Schützenrodel / nit als vorgemelt underschriben were / dem selben wirt man weder die Barchettůcher / noch das Bulfergålt geben / so lang biß das der Schützenrodel vom Obervogt underschriben ist.

[2] Zum Andern / Soll ein jedes Ror oder Reyßbüchs ohn den Schafft / nit lenger dann vier Weckschů / und die kürtzisten nit minder dann dritthalben Werckschů lang syn: Doch wann etwan ungefahrlich ein Ror umb ein halben Zoll lenger dann vier Werckschů were / einer damit nit gfahret werden / So soll auch ein jedes Ror das Absehen dem Zündloch glych staan haben.

Deßglychen söllend ouch alle Ror nit scherpffer dann mit dem graden zug mit dem schmirgel gezogen / und weder der gerissen / gestrupt / noch krumb zug nit mehr gebrucht werden. Wellicher aber darwider handlete / unnd inn einse Büchß söllicher verbottner zug funden wurde / der soll unseren gnedigen Herren fünff unnd zwentzig Guldin zebůß / und der Gesellschafft allen sinen Schießzüg verfallen syn.

So und wann aber einer einen Büchsenschmid den krumben louff suber uß einem Büchsenror thun / unnd den graden zug darynzühen geheissen / unnd aber der Büchsenschmid sölliches nit geflissen gethan hette / unnd der ander dardurch zu straaff unnd kosten keme / So sol / [fol. 3r] demselbigen sin Recht und ansprach an den Büchssenschmid darumbe vorbehalten syn.

Glycher gstalt söllend auch nit nun die Büchssenschmid / sonder ouch alle andere so den krumben Louff ald gerißnen Zug also verbottner wyß in die Büchssen machen wurdint / ein jeder ouch fünff unnd zwentzig Guldin unseren gnedigen Herren zů straaff verfallen syn / so vil und dick man sölliches hinder einem findt.

Es soll ein jeder Schütz sinen Schafft dermassen gerüst haben / daß er den Ladståcken daruff ståcken haben könne / Deßglychen den Schafft nit so lang oder also machen lassen / daß er denselben im schiessen ansetzen musse ald khönne.

Es söllend ouch alle Schützen ire schloß an iren Büchssen mit gespaltnen Hanen oder Schnapperen / die sich durch den trückel in die pfannen ald tigel zühind / unnd darzů man den zündstrick oder führseyl bruche / ohn allen vorteil haben.

Woveer unnd aber ein Schütz mit einer Büchß so ein zwifach schloß / das sich stächen liesse / hette / schiesen / und zum abtrucken das züngli bruchen wölte / das mag ein jeder wol thun / doch das nach dem abtrucken söllicher Schnapper widerumb für sich selbs hindersich uff sin statt / als namlich nit minder dann zween zoll wyt vom tigel schnelle und falle.

Deßglychen wann ein Schütz ein Büchß mit einem führschloß hette / sol demselben erloubt syn / daß er das fürschloß bruchen / unnd darmit schiessen möge / doch dergstalt / Das einer by und nebent dem führschloß an siner Büchß auch einen gespaltnen Hanen oder Schnapper / der glycher gstalt von im selbs widerumb hindersich schnelle / haben sölle / Darzů einen zündstrick / aber ohne brand / ouch by ime tragen / den er / wann er das führschloß nit bruchen köndte / mit eines Schützenmeisters erlouben wol anzünden mögen / unnd als dann uff den anderen weg gerüstet / mit dem Hanen und Führseyl schiessen khönne.

[3] Es oll auch ein jeder Schütz so umb unserer gnedigen Herren / [fol. 3v] Gaab nach diser Ordnung schiessen will / sin eigne Büchß und dheine gmein haben / Ouch mit derselbigen bemelten unseren gnedigen Herren uff Ir erforderen / zů schimpff und ernst gespannen stahn / im werde dann ein ander Wehr zetragen erloubt.

Jedoch wo ein Vatter in siner Hußhaltung zween / dryg oder mehr Söhn / und aber eben ein Zillbüchß hette / und dieselbigen Söhn mit ime dem Vatter noch unvertheilt Hussetind / sol inen zügelassen syn / daß sy uff die gwonlichen Schießtag / gmeinlich mit einer Zillbüchß / nach diser Ordnung schies-

Nr. 14 SSRQ ZH NF I/1/11

sen mögind / Doch mit dem anhang / daß ein jeder derselben / nebent diser irer gmeinen Zillbüchß / sin eigne Reyßbüchß ouch haben.

[4] Ferner so soll gmeinen Schützen / Jungen und Alten / uff jeder Zillstatt uff unserer gnedigen Herren Landtschafft / allwegen im Früling ehe das schiessen angadt / disere Ordnungen allerdingen vorgelesen werden / Dannenthin sy die Schützen gmeinlich / kheine ußgenommen / inn by syn eines Ober ald Undervogts / einen Schützenmeister und dryg Mann zü ime / deßglychen einen Zeiger nemmen unnd erwellen / Da dann bemelte / der Schützenmeister unnd die Dryger / gedachtem Ober ald Undervogt / an Eydtsstatt anloben / unnd gmeinen Schießgsellen ir thrüw geben / dise vor und nachgeschribne stuck wahr unnd stedt zühalten und zevolführen / an einem als an dem andern / nach irem vermögen / ohn alle geverd. Und wann das Schiessen zü Herbst ußgadt / so soll dann der Schützenmeister unnd die Dryger dem Ober ald Undervogt und gemeinen Schießgsellen rechnung zegeben schuldig syn.

Deßglychen soll ouch ein jeder erwelter Zeiger dem Schützenmeister vor gmeinen Schießgsellen anloben / uff jedem gewonlichen Schieß Sonntag als andern Schießtagen / der schyben und schützen flyssig acht zehaben unnd zewarten / unnd im zeigen khein gfahr zebruchen.

[5] Nach söllichem soll als dann das Schiessen Järlich an jeder Zillstatt uff unserer gnedigen Herren Landtschafft / ungefahr uff den ersten Sonntag im Aprellen angahn / unnd volgender gstalt gebrucht werden. / [fol. 4r]

Namblich / Daß ein jeder Schütz / zevor und ehe er anfacht schiessen / bey verlierung deß schutzes / den Toppel leggen / unnd soll nach dem es viere geschlagen / kheinem der Toppel mehr abgenommen werden.

Uß söllichem Toppel soll als dann zůvorderst der uncosten nach zimlichkeit bezalt / und dann uß dem übrigen Gaaben gemacht werden. Da umb söllichen uncosten / jeder Schützenmeister / sampt den Drygen / rechnung zegeben schuldig syn söllen / so es die nothurfft erforderet.

Demnach so soll alle Sonntag oder gewonlichen Schießtag / umb vier ellen Barchet / dryg schütz Inn und durch ein fryg schwåbende schyben / die zween zwerch finger dick / unnd funffthalb werckschů breit syn / ouch zwo elnbogen och ob dem herd hangend / geschossen werden / Es were dann sach / das einen lysten / nagel oder est doran verhinderten / unnd soll der stand zů söllichem schiessen nit minder dann zweyhundert zimlicher schritt wyt von der schyben syn.

So soll man ouch die schyben erst nach der Kinderpredig / unnd vor den zwölffen nit uf hencken / jedoch das dieselbig vor dem es eins schlacht hange.

Unnd wellicher also / es syge an Sonntag ald andern gewonlichen Schießtagen / mit einem gespaltnen Hanen oder Schnapper / ald mit einem führschloß (darby dann auch ein gespaltner Hanen ald Schnapper / als vorstadt / syn soll) schiessen will / der soll allein den ersten schutz im Schützenhuß nach siner

glegenheit laden / volgents denselben / wie ouch die anderen schütz all / aber ungewüscht / einanderen nach thun / unnd weder in das Schützenhuß noch anderschwo hin zum trunck ald anderen sachen / nit khommen noch abträtten / er habe dann sine schütz allein anderen nach vollbracht / unnd syge aller dingen fertig worden / unnd der so den Schnapperhanen hatt / soll sin Zündstrick ungelöscht haben und behalten biß er sine schütz wie jetzt gehört / all gethan hatt. / [fol. 4v]

Er soll auch die ladung an der flåschen oder horn / ald sonst wie die uff die Büchß dienet / haben / Also das er nit erst uß dem horn inn die ladung / unnd volgents das bulffer in die Büchß schütten musse / sonder inn dem allem dermassen gefasset syn / als es die nothurfft zur Reyß unnd dem ernst erforderet / und er im fal der noth sich derselben gebruchen soll und will.

Deßglychen soll ein jeder Schütz den stein von fryger hand mit dem Ladståcken uff das bulfer stossen / und sonst mit dem selben gar nienen anstossen / oder einiche hilff mit anstellung der Büchß bruchen.

Item es soll dheiner dem anderen sein Büchß fürleggen / sonder sich ein jeder der Ordnung beflyssen / Doch daß ein Schützenmeister gwalt haben / syn Büchß fürzeleggen / unnd einem der ehehaffte notwendige gschäfft ußzerichten hette / ouch fürzeleggen erlouben / wie von alter har brüchig gewesen / So aber einer / wann das schiessen an Ime ist / nit da were / möge der nechst uff Inn / deßglychen so er underzwüschent nit keme / der ander unnd dritt / so lang biß er kompt / schiessen / Unnd wellicher über das unnd ohn erlouben sein Büchß fürleite / der sölle zween Schilling zů bůß verfallen syn / unnd ihme khein schutz mehr geschuben werden / biß er die bůß bezalt hatt.

Es soll auch ein jeder Schütz ohne einiche vortheilige an ald uflegung oder ansetzung der Büchß / sonder mit fryg schwåbendem arm schiessen / Unnd wellichem syn Büchß zum dritten mal verseit / oder einer zum dritten mal absatzte / der soll seinen schutz verloren haben.

Woveer unnd aber ein Junger / der darvor nie zum Zill geschossen / uff einer Zillstatt schiessen wölte / und Ime im stand oder sonst hilff manglete / demselben mag man wol ein mal oder drü zehilff kommen / Also daß man einen söllichen neüwen Schützen / ein Sonntag ald vier nit gfahren sölle.

Unnd uff wedern wåg / es syge mit dem Schnapper ald Führ/ [fol. 5r]schloß einer schießt / so soll er sein lang syten Wehr an der syten hangen haben / und also sine schütz thůn.

Wann ouch der stand ler ist / so soll ein Schützenmeister oder Dryger den andern / demnach den dritten schutz heissen anfahen / Und wellicher sich dann versumpt / der sol den schutz verloren haben / es wurde dann einem erloubt.

[6] Item es söllend allwegen weniger nit dann zehn / unnd minder nit / umb unserer gnedigen Herren Gaab schiessen / und were der Schützenmeister oder Dryger keiner da / So söllen unnd mögen die gmeinen Schießgsellen einen

Nr. 14 SSRQ ZH NF I/1/11

under Inen erkiesen / der sy bedunckt nütz syn / ohne geverd / Der soll dann alle ding versehen uff den tag als ob ein Schützenmeister oder der Dryger darby were / und soll Ime darinn getruwt werden / Wo das übersehen wurde / so soll der Barchet wider gmeinen Gsellen werden und verfallen syn.

Es soll ouch khein Schütz an einem tag mehr nit dann uff einer Zillstatt schiessen / by verlierung der Gaab.

Wellicher einen schutz Inn oder durch die schyben troffen hat / der soll den von stundan dem Schryber angeben / Dann wo einer darüber noch einen schutz thete / soll Ime der vorgehnd nit mehr gelten noch geschriben werden.

Und wellicher unserer gnedigen Herren Gaab gewünnt / der soll uff das minst desselben Sommers uff derselben Zillstatt vier gwonlich Schießtag geschossen haben / sonst man ime die Gaab zegeben nit schuldig syn.

Es soll ouch kheiner uff einem gewonlichen Schießtag / nach dem man die schyben zum gmeinen schiessen ufgehenckt hatt / einen versüch schutz zethün nit gwalt haben.

[7] Und ob etliche junge Gesellen / umb vermelter unserer gnedigen Herren Gaab zeschiessen / unnd aber zůvermydung kostens / nit inn / [fol. 5v] die Abentürten zesitzen gesinnet weren / daß einem jeden dasselbig fryg zůgelassen syn / Also daß er umb die Gaaben / so er den gebürenden Toppel gelegt / nach luth diser Ordnung schiessen möge / unangesehen ob er in der Abentürten syn wölle oder nit. Doch wellicher nit zeeren wölte / daß derselbig vier haller an den uncosten so mit dem Zeiger / schyben unnd sonst ufgadt / uff jedem Schießtag geben sölle.

Wellicher einicherley faltsch bruchte / der uff grossen freyen Schiesseten verbotten ist / der soll dryg Schilling zů bůß geben / und darzů sin Schießzüg den Gsellen uff ir gnad verfallen syn.

Es sol auch ein jeder so desselben Jars nie uff der Zillstatt geschossen hat / den Gastschilling geben / darnach ist Ime umb unserer gnedigen Herren Gaab nach diser Ordnung / zeschiessen erloubt.

Alle die Inn und durch die schyben schiessent / als vorgemelt ist / hept jeder ein schutz / Es were dann das einer in seinem abschiessen schürpfte / oder ützit berürte / damit die kugel gehindert wurd / unnd ohne geverd in die schyben gieng. Unnd wenn zween erbar Mann das sehend und sagend / so soll derselb schutz im nit gerechnet werden. Es sol auch ein jeder der ein schurpffschutz gesicht / den melden / unnd zeigen by siner thrüw / Wo das nit beschehe / unnd sich das wahrlich erfunde / So sol der selbig so dick ers verschwygt / ein Schilling zebüß geben / ohne gnad.

[8] Wenn ouch zween / dryg / oder mehr / glych vil schütz habend / so söllent dann die selben einen stichschutz thůn / mit ein anderen / unnd je dem nechsten deß nagels daran die schyben hanget / das best gegeben werden.

Wann ouch Gsellen mit ein andern zestich schützen khommen / so söllent der vorgemelten Dryger einer / mit einem von den gmeinen Schützen zů der schyben gaan / und die schütz schryben und zeichnen / und dem nechsten das best geben getrüwlich unnd ungfahrlich. Es were dann das es ir einen oder mehr antreffe / oder daß sy etwas zůversehen hetten / [fol. 6r] so mögen sy ander an ir statt darzů geben / die das verrichtind / denselben soll darumb gegloubt werden / by der erstgemelten Bůß: Es soll auch dheiner hinuß zů dem Zeiger gaan / er syge dann ein Dryger / oder es syge ime von Inen erloubt / ouch by der Bůß.

Und diewyl man die Schützen ab der Landtschafft / so die uff unserer gnedigen Herren Zillstatt khommend / mit den Gaaben wie Burger haltet / So wöllent bemelt unser gnedig Herren / wann ire Burger daussen uff der Landtschafft schiessend / daß sy nit für Gest / sonders aller wyß unnd maaß / wie die usseren allhie uff der Zillstatt am Platz¹ im schiessen und gwünnen geacht / und also ein theil wie der ander gehalten werden.

Glycher gstalt söllent auch die uff der Landtschafft / wo sy uff iren Zillstatten züsamen khommen / einandern im schiessen und gwünnen / wie gegen inen uff vermelter unserer gnedigen Herren Zillstatt gebrucht wirt / halten / und einandern nit als Gest achten.

Und ob ein Gast umb das Wambist schusse / und mehr schütz trefe dann ein heimbscher / so mag er den Schürletz fryg gewünnen. Ob er aber mit andern darumb zestich keme / so mag einer der den Schürletz vorgewunnen / dem Gast denselben abståchen / ob er darzů kompt / und soll dann das Schürtletztůch widerumb gmeinen Schießgsellen werden / und soll man ime fünff Schilling uß der Büchß geben. Fügte sich aber daß der heimbschen einer so den Schürletz vor gewunnen / mehr schütz hette dann der Gast unnd sonst die meisten / so soll dann der Gast und die anderen so glych vil schütz habend / mit einanderen stächen / und schüßt der Gast neher dann die anderen / so soll der mit den mehren schützen den Gsellen den Schürletz gewünnen als ob stadt. Schusse aber diser einen so mit dem Gast stächend / neher dann der Gast / so soll derselb den Schürletz gewünnen / ob er denselben vor nit gewunnen hatt.

Unnd wellicher den Schürletz gewünnt / der soll den nechsten Sonntag daruf nit schiessen / Es were dann daß ein Gast schusse / so möcht er schiessen / doch kheinem heimbschen schaden / An dem anderen Sonntag mag er wol wider schiessen / aber den Schürletz volgendts an siner Zillstatt desselben Jars nit mehr gwün/ [fol. 6v]nen / Unnd das darumb / daß ander Gsellen die lernent unnd nit vil könnent / auch darzů kommen mögind.

Hieby aber ist luther abgestrickt / daß sy die Schützen fürhin nit mehr gwalt haben söllind / uß söllichen unserer gnedigen Herren Gaaben ald Barchet tücheren fryge Gaaben zemachen: Es were dann sach / daß die jhenigen so umb die Gaab zestich kemind / der Stächschyben zum dritten mal feltind / ald es den

frombden abstechend / als dann erst sölliche Gaab gmeinen Schützen zeverschiessen fryg genennt werden.

[9] Wo aber innert dem zirck einer Zillstatt / ein Hochzyt were / unnd gmeine Schießgsellen sich mit einanderen vereinbareten / nebent den inen verehrten Gaaben / unserer gnedigen Herren Gaab / an demselben ort / alda die Hochzyt ist / ouch zeverschiessen / soll inen dasselbig zügelassen syn / Doch söllend sy eins tags an: und ußschiessen / Und in söllichem fal / wann sy also zwo / namblich unserer gnedigen Herren / und ein verehrte Gaab mit einanderen zeverschiessen habent. So soll der jenig so der nechst oder vorderist ist / und in beide Gaaben getoplet hatt / d'wal und gwalt haben / unserer gnedigen Herren / oder die verehret Gaab zenemmen / wann er bemelter unserer gnedigen Herren Gaab darvor nit gewunnen hatt.

[10] Item so soll man abents umb fünff uhren absånden / Glych wie es uff der Zillstatt der Statt Zürych ouch also gebrucht wirt.

[11] Prob der Büchssen

Wiewol uff etlichen Zillstatten bißhar die Ror / wann man die ußgeschlagen / allein bym oug beschouwet / unnd probiert worden / Diewyl man aber den krumben / gerißnen unnd gestrubten Zug so rein unnd gfahrlich in die Ror ziehen kan / also daß man söllichen Zug bym oug nit so eigentlich als es aber die nothurfft erforderet / sehen können / So soll man fürhin uff allen Zillstatten uff unserer / [fol. 7r] gnedigen Herren Landtschafft / fürhin die Ror mit dem Probstäcken probieren. Wie es dann uff der Zillstatt der Statt Zürych auch also gebrucht wirt.

Es soll ouch ein jeder Schütz so unserer gnedigen Herren Gaab gewunnen / nit ab der Zillstatt gaan / noch sin Büchß hinweg tragen / er habe dann zevor dieselbig den jhenigen so darzů verordnet / zebeschouwen und probieren geben / Und wellicher das nit thůn wurde / der soll sin gewunnene Gaab verwürckt haben.

Und zů söllichem probieren söllend zween uß den Schützen / und einer von den vorgemelten Drygen / zů der zyt das man einen Schützenmeister unnd die Dryger nimpt / verordnet werden / welliche die Büchsen obgehörter gstalt beschouwen und probieren söllind.

[12] Straaffen über allerley unzuchten / unfügen und derglychen

Welliche mit einanderen stössig wurden / Unnd über das man sy by der bůß hiesse schwygen / sölliches übersehen und ungehorsam syn / deren jeder so darwider gehandlet / soll ein Schilling zebůß geben / so dick das beschicht.

Wellicher ouch an der Zillstatt / und besonders so Wyn und Brot da ist / vor den Gsellen mit Koppen oder Furtzen / ald anderer unvernunfft / unfug tribe / der soll offt das beschicht / die Buß verfallen syn / ohn gnad.

Wer den andern hiesse liegen / der soll so dick und vil das beschicht / ein Schilling zebůß geben.

Deßglych so einer ungewonlich schwur thete / daß derselb so offt es beschicht / ein Schilling zebuß gåben / oder / nach luth unserer gnedigen Herren Mandaten den Herd küssen. / [fol. 7v]

Wellicher ouch $z\mathring{u}$ einem schlacht / er tråffe in ald nit / der sol einem Obervogt angezeigt werden / damit derselb ine nach deß Ampts oder Dorffs bruch und Recht straffen möge.

Glycher gstalt so einer ein Tågen oder Büchß erzuckte / der soll einnem Obervogt angezeigt / und nach gstalt der sachen gestrafft werden.

Und wellicher der hievor beschribnen bestimpten bůssen / eine oder mehr verfalt / der sol sinen Schießzüg hinder die Gsellen leggen / biß er die Bůß gantz bezalt hatt / oder der Schützenmeister sol es ime an dem geordneten Bulfergålt abziehen.

Es soll ouch ein Schützenmeister nützit besonders anfahen noch anheben / als einiche besondere Ordnung machen / dann mit der Drygern / oder aber gemeiner Gsellen wüssen unnd willen: Doch daß sy diser hievor geschribnen Ordnungen nützit zewider zemachen gwalt haben.

Disere hievor beschribnen Ordnungen / söllend wahr unnd ståht gehalten werden / an einem als an dem andern / ohne geverd. Doch mehr wolgemelten unseren gnedigen Herren von Zürych / deßglychen Irer Statt / und Landts Rechten ohn schådlich: Unnd hiemit Inen vorbehalten / disere unnd andere Ordnungen / allwegen nach gstalt der sachen / zyten und löuffen / Und ye nach dem sy findend / gůt und thůnlich syn / nach irem gfallen zeenderen und zůverbesseren.

Actum den fünfften tag Jenners / Anno M. DC. I.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 49; 7 Bl.; Papier, 18.5 × 30.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 824, Nr. 574.

Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Täufertums 1612 Dezember 30

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erneuern das Täufermandat von 1585. Zunächst werden neben dem allgemeinen Täuferverbot die Sanktionen und Bussen bei Abwesenheit vom Gottesdienst festgelegt (1). Wiederholungstätern droht zuerst die Gefangennahme, dann die Landesverweisung und schliesslich die Bestrafung an Leib und Gut (2). Verarmte Täufer, die aus Mähren zurückgekehrt sind, erhalten ihr konfisziertes Gut zurück, falls sie sich vom Täufertum abwenden (3). Weiterhin werden die Massnahmen und Bestrafungen für missionierende Täufer sowie für Leute, die an täuferischen Versammlungen teilnehmen oder verfolgten Täufern Unterschlupf geben, festgehalten (4, 5). Güter, die von Täufern verkauft werden, sollen künftig von der Obrigkeit konfisziert werden

¹ Zu Schützenhaus und Schiessanlage am Platz vgl. KdS ZH NA I, S. 77-85.

Nr. 15 SSRQ ZH NF I/1/11

(6). Umherziehende und werbende Täufer werden nicht aufgrund ihres Glaubens, sondern wegen Aufruhr und Meineid verfolgt und bestraft (7). Da viele Täufer sich aufgrund von Missständen von der zürcherischen Kirche abgesondert haben, werden die geistlichen Amtsträger daran erinnert, ein christliches und sittliches Leben zu führen (8). Zuletzt wird das Ehegericht mit der Vollstreckung des Mandats beauftragt sowie alle geistlichen und weltlichen Amtspersonen zur Wachsamkeit und Bestrafung von Zuwiderhandlungen aufgefordert (9, 10).

Kommentar: Die Täufer, welche sich als radikale Verfechter der Reformation seit den 1520er Jahren in Zürich formiert hatten, wurden seit ihrer Entstehung in unterschiedlich intensiven Wellen obrigkeitlich verfolgt (für die erstmalige Androhung der Todesstrafe vgl. das Mandat von 1526, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 130). Der Grund dafür lag hauptsächlich darin, dass die Täufer den Militärdienst und den Untertaneneid verweigerten sowie eine Allianz zwischen Kirche und Obrigkeit ablehnten. Zentraler Bestandteil der täuferischen Vorstellungen war die Erwachsenentaufe, womit nur die wahren Gläubigen in die christliche Täufergemeinde aufgenommen werden würden. Des weiteren verfochten die Täufer die Ansicht, dass nur mit dem Gemeindeprinzip sowie der strikten Trennung zwischen Kirche und Obrigkeit die zeitgenössischen Missstände behoben werden würden.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg die Zahl der Täufer aufgrund der Verschärfung der sozialen Ungleichheit vor allem auf der Zürcher Landschaft an. Obrigkeit und Kirche versuchten mit Überzeugungsarbeit, Verhören und verschiedenen Sanktionen die Täufer von ihrem nonkonformistischen Verhalten abzubringen, was jedoch meist wenig Erfolg zeigte und eher zur religiösen und gesellschaftlichen Absonderung führte. Ausserdem wanderten zahlreiche Täufer aus, wobei insbesondere Mähren als ideale Destination galt, da die Täufer dort ungehindert leben konnten. Um 1570 war die Auswanderung zwar prinzipiell gestattet, aber die Rückkehr wurde untersagt. 1581 beschloss der Zürcher Rat, die zurückgelassenen Güter zu konfiszieren und diese den zurückkehrenden Täufern nur bei Abkehr vom Täufertum zu erstatten. Nach dem eidgenössischen Abschied von 1585 (EA, Bd. 4/2, Nr. 718a) wurde im selben Jahr ein gedrucktes Täufermandat erlassen (StAZH III AAb 1.1, Nr. 39), was zu einer grossen Verfolgungswelle führte. Trotz Verhaftungen, Verhören, Landesverweisungen und Güterkonfiskationen liessen sich die Täufer nicht von ihrem Glauben abbringen. Ausserdem führte die inkonsequente obrigkeitliche Verfolgungspolitik sowie die teilweise Unterstützung der Täufer durch Amtspersonen, Kirchenvertreter oder Einwohner zum Anstieg der Täuferzahlen. Erst als etwa ab 1600 die Geistlichkeit zunehmend Kritik an der zürcherischen Täuferpolitik äusserte, setzten ernsthafte Versuche, die Täufergemeinden aufzulösen, ein. Am 17. und 21. Dezember 1612 wurde in einem Ratschlag des Zürcher Rats der Neudruck des Täufermandats von 1585 beschlossen (StAZH E I 7.4, Nr. 26). Das vorliegende Mandat wurde am 30. Dezember 1612 zunächst als handschriftlicher Entwurf mit Korrekturen verfasst (StAZH E I 7.4, Nr. 27) und kurze Zeit später gedruckt.

Im Vergleich zum Mandat von 1585 enthält das vorliegende Mandat die zusätzliche Bestrafung an Leib und Leben, eine präzisere Begründung der Güterkonfiskation sowie die stärkere Einbindung der Einwohner und Einwohnerinnen bei der Gefangennahme der Täufer. Im Mandat von 1612 sind ausserdem am Ende drei weitere Teile beigefügt, in welchen es um die Verbesserung der Verhaltensweisen der kirchlichen Vertreter, die für die Täufer als Vorbilder fungieren sollten, sowie um die Übertragung der Ausführungsbestimmungen an das Ehegericht geht.

Zu Beginn des Jahres 1613 kam es zu verschiedenen Disputationen zwischen einzelnen Täufern sowie der Obrigkeit und Kirche, an denen das vorliegende Mandat vorgelesen wurde. Nach der aufsehenerregenden Hinrichtung des Täufers Hans Landis im Jahre 1614, mit welcher die Obrigkeit vergeblich ein Exempel statuieren wollte, nahm die Verfolgung der Täufer etwas ab. Zwar wurde 1615 eine Kommission zur systematischen Bekämpfung der Täufer einberufen, aber die folgenden Jahre waren durch uneinheitliche Behandlungsweisen je nach Vogtei sowie durch eine grundsätzlich pragmatische Duldung der Täufer gekennzeichnet. Hinzu kam, dass aufgrund des Dreissigjährigen Krieges das Täuferthema stärker in den Hintergrund trat. Eine intensive Täuferverfolgung kam erst wieder zwischen 1635 und 1645 auf, was zur Auswanderung vieler Täufer sowie deren beträchtlicher Dezimierung auf der Zürcher Landschaft führte.

Zur Geschichte der Zürcher Täufer vgl. HLS, Täufer; Bötschi-Mauz 2007, S. 165-202; Pfister 2007, S. 247-260; Zuber 1931, S. 3-9 und Bergmann 1916, S. 1-104.

Mandat: Der Statt Zürych / der Widertauffern halber ußgangen

[Holzschnitt] M. DC. XIII. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir der Burgermeister / Raht und der groß Raht / so man nennt die zweyhundert der Statt Zürych. Embietend allen und jeden unseren Burgeren / Inwohneren Ober- und Undervögten: auch allen anderen unseren zügehörigen / Geistlichen und Weltlichen / in unser Statt / Graffschafften / Herrschafften / Landen / Gerichten und gebieten wohnhafft / unseren günstigen geneigten willen und alles gůts zůvor. Und thůnd hiemit üch sampt unnd sonders zůvernemmen. Nach dem die Irrige Sect der Widertaufferen an etlichen orten nur immerdar mehr zu: dann abnemmen will. Und aber ein jede Christliche Oberkeit / uß obligender pflicht / sőlliche Widertåufferyg unnd dero anhang / under irem volck nit dulden / noch ungestrafft hingahn lassen khan / Als die nit gering zuachten ist. Dieweyl die Widertauffer der mehrer theil vilerley schädlicher irrthumben von etlichen articklen deß Glaubens habend und führend. In denen sy nit allein den Kindertauff verwerffend / sonders irrend auch mehrentheils under inen / In den rechten Haupt puncten der Christlichen Lehr, Item durch ire Lehr werdent Christenliche Kirchen verwirrt unnd zerstöhrt. Deßglych die Regiment unnd Hußhaltungen zerrüttet. Dann sy wendend mengklichen so vil innen müglich / ab / von ordenlichem Kirchgang / Lehrend kein Christ moge im stand der Ober/ [fol. 2v]kheit syn / hebend die rechten Eid uf / mit denen die Underthonen iren Herren und Oberen verbunden sind. Verner trennend sie die Ee / furen einem bidermann sin Eelich wyb hinweg / einer Eerenfrauwen iren Eemann / Wysend die kind und dienst uf / das sy von iren elteren und herren lauffind. Beraubend auch die kinder irer Erbguteren / damit sy vil gut uß dem land vertigind / und irer Gesellschafft im land Meerhern zueignind. Wie glych etliche / so durch ir falsche anleitung sich daselbst hin begåben / zů irer widerkunfft den trug unnd bschiß anzeigen khönnen. Entblössend und beraubend das vatterlandt der hilff wider fyentlichen gewalt. Inn summa sy vertrybend die recht Evangelisch Religion / 30 unnd Christliche billiche Politische sachen / etc,

Das wir uß Christlicher Oberkeitlichen pflicht / söllichem schädlichen Irrsal / unraht und übel / mit ernst und nach gebür zübegegnen / verursachet worden sind / unser vormaln hierwider ußgangen Mandat¹ / widerumb in unser Statt unnd Landschafft / mit etwas verbesserung und vernerem züsatz / züernüweren.

[1] Und gebietend daruf zum aller ernstlichisten / das sich menigklich under uns unnd den unseren / von diser Irrigen Widertaufferischen lehr abzühe / und derselben enthalte. Dann wer sich dero anhengig machete / und daher sich deß ordenlichen Kilchgangs / nach unserem Christenlichen ehrbaren ansehen / üsserte / und das gemein Gebätt und die Predi/[fol. 3r]gen in siner Pfarr ald Kil-

Nr. 15 SSRQ ZH NF I/1/11

chen (wie andere gehorsame burger und underthonen zethun pflägen) nit besüchte / unnd ab erster synes Pfarrers ald Predicanten / oder eines Ersammen Eegerichts inn unser Statt alhie / und uff unser Landtschafft / deß Pfarrers / Undervogts / Eegaumern und der Eltisten in der Gmeind / fründtlicher vermanung 5 / erinneren unnd warnen von der bruchenden sonderung im Kilchgang abzůstahn / nüt thete / sonders nachmaln ussert der ordenlichen versamblungs predig blibe / Von dem unnd denen sol deß nechsten Sonntags nach der warnung / fünff pfund gelts. Deß anderen Sonntags darnach zehen pfund / und deß dritten Sonntags fünffzehen pfund / an barem gelt unserer währung / und benanntlich jede der jetzt bestimpten bussen / glych uff den Sonntag deß übersehens und ußblybens der Predig / gestracks unnd ohne gnad / zů rechter straff yngezogen werden. Da die Predicanten / Undervögt / Weibel und Eegaumer / jeder by synem Eyd sölliches allwegen iren Obervögten leiden und anzeigen. Welte dann by einem die abnemmung vorerzelter geltbussen nützit helffen noch verfahen. So sol dannethin ein söllicher ungehorsamer / Ist er ein burger ald ynwohner in unser Statt alhie / von und uß syner Zunfft unnd Gesellschafft ußgeschlossen / unnd syn handtwerck / gwün unnd gwerb ime verbotten und nidergelegt / Und die uff unser Landtschafft von aller gemeinschafft und nu/ [fol. 3v]tzung der gmeinen guteren in holtz und veld / in wasserungen / kauffen und verkauffen ußgeschlossen werden / und dessen alle diewyl unnd so lang sy sich nit gehorsamlich stellend / ungenoß und nit vehig syn.

[2] Welliche aber / es sygind mann ald wyb / jung oder alt / über das alles inn irer halßstarrige fürfurend / und sich nit berichten lassen welten. Der unnd dieselben söllent zu unseren als der hohen Oberkeit / handen genommen / und in gefangenschafft gelegt werden. Und da man gegen söllichen widerspennigen lüthen mit vernerem fründtlichen underrichten und abwysen vom Irrthumb / auch nüdt schaffen khöndte. So wellend wir als dann uß Oberkeitlichem gewalt / den unnd dieselben von unser Statt und Landtschafft verwysen. Und so sy darüber wyter darinne ohne vorgehnde begebung der gehorsame / und abstand vom Irrthumb / beträtten wurdint / sy widerumb in gefengknuß leggen / und mit muß und brot spysen lassen / unnd da sy sich uß Göttlichem wort nochmaln nit zum abstandt underrichten lassen welten / den und dieselben noch ein mal von unser Statt und Land verwysen.

Were dann einer so stråffen und widersetzig / das er / über das er zum andern mal verwisen worden / sich abermaln widerumb ohn erlaubtnuß ins Land liesse: Oder / das einer sich uß dem Landt wysen / [fol. 4r] lassen / sonders mit gwalt darinnen belyben welte. Wie dann etliche Tåuffer so vermessen sind / das sy inen ein solliches fürnemmen / und der Oberkeit sich auch in dem widersetzen dörffend. Gegen söllichen halßstarrigen menschen / an denen alles nüdt helffen will / werdent wir mehrern ernst anwänden / und dieselben als meineyde ufrürische lüth / und die sich allem Oberkeitlichen rechtmessigen gwalt

trutzlich widersetzend / an irem lyb / oder auch am leben / nach gstaltsamme der sachen / straffen.

[3] Und wiewol wir vor jaren / die jhenigen so mit der Tåufferey befleckt sind / mit irem hab und gůt uß unser Landtschafft verfahren lassen. Sidtmaln aber augenschynlich sich erfindt. Das wann sy hinab in das land Meerhern / oder aber in berüwen khommend / und widerumb dem vatterland zůzühend. Oder da sy daunden absterbend / und dann ire kinder / als unschuldige / sich wider heimbwerts begåbend / alles gůt eintweders verbrucht ist / oder inen anderschwo abgenommen und vorgehalten wirdt. Da so wellend wir kheinen mehr der unseren / so sich der Tåufferischen Sect anhengig machen / oder mit inen hinweg zühend / irs zytlichen hab und gůts nützidt volgen lassen / alle diewyl sy in irer ungehorsamme verharrend / sonders dasselbig zů unseren handen in bevogtigung und verwahrung nemmen und ufbehalten lassen. Damit / [fol. 4v] wann hernach sy oder ire kinder widerumb in berüwen / unnd zů Land khommend / und gehorsam sein wellend / wir den und dieselben nach unserm gefallen und gůtbeduncken / uß söllichem gůt / bedencken khönnind. Wellichs wir uns hiemit vorbehaltend / nach gnaden und gstaltsame der sachen zethůnd.

[4] Und als dann uns fürkompt / Daß etliche Tåuffer so vermessen sind / Das sy sich in unseren Landen ufstellen / und in wincklen und an heimlichen orten deß predigens anmassen dörffend / und darmit einfalte lüht an sich zehencken und zůverfůren understahnd. Da ist unser ernstlich gebott und meinung: So bald man vernimbt / das sőliche lüth verhanden / sy sygind frömbd oder heimbsch / sőllind als dann unsere underthonen schuldig syn / by iren Eyden und vermydung unserer höchsten ungnad und straf / den nechsten ohn verzug / sőliche lehrer unnd prediger anzügryffen / Unnd uns der hohen Oberkeit gfengklich zůzefůhren / gegen denselben nach ußwysung unsers Mandats und irem verdienen zehandlen. Wo aber derglychen heimliche versamblungen unnd predigen / wider all unser verhoffen in unseren Landen gehalten wurdint. Und etliche der unseren so unbedacht und wundergeb werend / das sy an sőlliche heimblichen predigen giengend / es weren wyb ald mann / jung oder alt / Bevelhend wir unseren Obervögten / Das sy dieselben all / anderen / [fol. 5r] zů einem byspil / bůssen und straffen sőllind.

[5] Denne die / so heimbschen und frombden Toufferen / sy sygind inen verwandt oder nit wüssentlich underschlauff und platz / in iren hüseren / schüren oder guteren gabend / anthreffend. Von dem und denen / sol durch unsere Vogt unnd Amptlüth so offt das beschicht / zehen pfund gelts unabläßlich zu buß yngezogen werden. Es mochte aber einer inen zum predigen / oder inzug anderer lüthen sy auch abtrünnig zemachen / dermassen fürschub thun / oder sy nit leiden oder verjagen / wir wurdint es denselben (als lüth die thrüw und Eyd an iren Herren überfaren habent) ohne gnad rechnen / und darinn niemandts verschonen.

Nr. 15 SSRQ ZH NF I/1/11

[6] Ob auch jemandts / wer joch derselbig were / von wüssentlichen Tåufferen gůt erkauffte / oder umb zinß bestånde / ohne vorwüssen und willen der Oberkeit / Der und dieselben söllent das gůt / unnd was sy daran bezalt hetten / auch die Lehenschafft oder bestandt deß gůts verwürckt und verlohren haben / und dasselbig zů unseren handen genommen werden.

[7] Anlangend die ufwigler und Lehrer so alle land durchstrychend / unnd fromme einfalte lüth in irrthumb / auch mit lyb und gůt uß dem land fůhrend. Daher ein Christliche Oberkeit / billichen sy an lyb / [fol. 5v] und låben zůstraffen hat / und das nit von deß Glaubens / sonders von deßwegen / daß sy ufrůrisch handlend / meineyd sind / und einer Ersamen Oberkeit ire Underthanen ungehorsam machend und verfürend. Wo nun söllicher ufwigleren und Lehreren einiche / wer sy joch sind / frömbd oder heimbsch in unseren gerichten und gebieten verhanden / und erfaren werdent. Die söllent angents ohn alles sumen mit allem erntst und yfer gfengklich angenommen / und uns bewahrt zůgefürt werden / gegen denselben wir uns / nach jedessen verhandlen und verdienen / und gstaltsame der sach / mit straff an gůt / oder auch am lyb und låben / fürzůnemmen / uns hiemit fryg vorbehalten haben wöllend.²

[8] Unnd so dann hienebent die Touffer vil unnd grossen anlaß nemmend / sich von unserem Glauben und Kilchen abzüsönderen / by den lasteren der trunckenheit / gyts / liederligkeit und anderen / mit denen etliche Predicanten unnd Kilchendiener behafftet sind. Deßglych auch by dem / das unseren Christenlichen Satzungen und Mandaten etwan nit nachgesetzt / und dieselben nit gehalten und gehandthabt werdent. So wellent wir hiemit alle Predicanten unnd Vorstehnder der Kilchen / irer pflicht unnd ambts / darzů sy von Gott unnd uns irer Oberkeit berufft sind / zum erntstlichisten erinneret / unnd daby vermanet haben / Das sy sich alles ergerlichen / [fol. 6r] wandels und lebens / unnd aller deren dingen so ihrem beruff unnd ambt nit gezimmend / enthaltind / und ihren verthruwten Kilchgnossen ein gut byspil vorfürind. Wir vermanend auch hiemit zum aller treffenlichisten alle unsere Obervögt / Undervögt / Weibel / Eegaumer / Geschwornen unnd Eltisten / allenthalben uff unser Landtschafft / daß sy alle sampt / Inen die handthabung unserer Satzungen / und insonderheit unsers Mandats unnd ernüwerung unserer Christenlichen Satzungen / so wir im Augstmonat deß nechstvergangnen Ein thusendt sechßhundertisten unnd einlifften Jars im truck ußgahn³ / unnd offentlich uff unser Landtschafft verkhünden haben lassen / mit mehrerm erntst und yfer dann bißhår erzeigt worden ist / hinfüro angelegen syn lassind. Die übertråtter ohne verschonen angåbind und straffind. Unnd wo unsere Obervögt und nachgesetzten Amptlüth / in irem Ampt sumselig und hinlåssig werind / und ir pflicht nit erstattetind. Das dann dasselbig als bald ohne forcht und schühen unseren Burgermeisteren fürgebracht und angezeigt werde. Damit gegen den jhenigen / so deß orts nit thetend was sy schuldig sind / gebürender erntst / nach erforderung der nothurfft

/ erzeigt. Unnd also aller anlaß so von Geistlichen unnd Weltlichen den Töufferen gegeben werden möchte / als wyt immer müglich ist / abgeschnitten und fürkhommen werde. / [fol. 6v]

[9] Und diewyl dann / zum bschluß / fürnemblich an dem gelegen ist / Das diß unser Mandat / so wir der Widertoufferen halber abermalen ußgahn zelassen / uß erforderter not verursachet worden sind / volstreckt und demselbigen nachgesetzt werde. So übergebend unnd bevelhend wir unserem Eegericht alhie / desselbigen execution und volnstreckung / was unser Statt alhie / und die Wachten unnd Gmeinden ußerthalb so alhar Pfarr- unnd Kilchgnössig sind / belanget. Mit dem erntstlichen bevelch / daß sy die verordneten Eerichtere / wer die jeder zyt sind / bey iren Eeren und Eyden / uff die Tåuffer unnd andere persohnen die nit in die Kilchen zur Predig gahnd / unnd andere opinionen unnd irrigen meinungen / unserer Christenlichen Religion und ußgangnen Glaubens bekandtnuß zuwider / haben möchten / mit allen thrüwen ir flyssigs ufsehens habint. Und so bald sy derselben einiche erfarend / oder inen geleidet werdent / dieselben den nechsten ohne verzug für sich beschicken / unnd mit aller fründtligkheit uß dem wort Gottes berichten / und von iren irrigen meinungen abzůstahn erntstlich vermanen / unnd welliche nit gehorsammen unnd sich abwysen lassen welten. Dasselbig als bald für unseren kleinen Rath bringen söllint / gegen söllichen lüthen wyter nach gebür zehandlen.

[10] Unnd bevelhend demnach auch allen unseren / [fol. 7r] Predicanten / Ober- und Undervögten / Weiblen / Eegaumeren unnd anderen nachgesetzten / gantz erntstlich und wellend / Daß sy ab diserem unserem Christenlichen Mandat / mit allem flyß styff unnd stet haltind unnd dem selben mit thrüwen nachsetzind. Damit die ungehorsammen / jeder wie vorgelüthert ist / gebüren- 25 de straff empfahind. Wo aber etwan die nachgesetzten Amptlüth / es sygen Undervogt / Weibel oder andere / hierinnen sumselig weren / unnd uns und unseren Obervögten nit züspringen / und das so inen befolhen wirt / und sy ihrer dientsten halber zethund schuldig sind / nit ußrichten wurdint. So söllend unsere Obervögt die selben sumseligen mit erntst darzü halten. Welliche aber über das einem Obervogt hierinnen nit gehorsammen welten / das söllend unsere Obervögt uns klagen. Da wir dann die ungehorsammen irer Empteren unnd Dientsten entsetzen werdent. Ob auch etwan unsere Obervögt iren von uns habenden befelch was diß unser Mandat belangt / nit verrichteten. Das soll man ohne schühen unnd verzug uns anzeigen / gegen denselben was sich gebürt 35 fürzunemmen / und sy zu erstattung unsers befelchs zehalten wüssen. Das alles ist unser erntstlicher will und meinung. Dann wir je der Widerthåufferen unverdacht syn / unnd sy in unseren Landen nit lyden noch dulden wöllend. Darnach wüsse / [fol. 7v] sich ein jeder zerichten.

Geben und beschlossen in unserem grossen Raht / uff den dryssigisten tag Christmonats / von der geburt Christi unsers lieben Herren gezalt / Einthusent sechshundert unnd zwolf jare.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.2, Nr. 8; 8 Bl.; Papier, 20.0 × 30.5 cm; (Zürich); (s. n.).

5 Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 179.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 833-834, Nr. 633; VD17 7:708341G.

- ¹ Hier wird auf das Täufermandat von 1585 verwiesen (StAZH III AAb 1.1, Nr. 39).
- Im Täufermandat von 1585 fehlen die restlichen drei Teile des Mandats.
- ³ Gemeint ist das Grosse Mandat für die Landschaft von 1611 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 7).

16. Mandat der Stadt Zürich betreffend fahrende Leute und Bettler sowie Inbetriebnahme des Schellenwerks

1630 September 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen im ersten Teil des Mandats die Ausweisung aller fremden Bettler und fahrenden Leute ohne gültigen Passzettel innerhalb von 24 Stunden, eine allgemeine Betteljagd, das Aufstellen von Wachtposten und die Inbetriebnahme eines Schellenwerks, in dem Müssiggänger zur Arbeit angehalten werden. Gemäss Tagsatzung soll jeder Ort für seine Aussätzigen aufkommen. In Zukunft sollen auf der Landschaft Sigristen den Schuldienst versehen, um das Herumstreifen arbeitsloser Schulmeister zu verhindern. Bettelfuhren mit fremden Personen sollen künftig nicht mehr angenommen werden. Im zweiten Teil werden die einheimischen Armen angesprochen, für die weiterhin ein absolutes Bettelverbot gilt. Des weiteren werden die Zürcher Gemeinden aufgefordert, aus ihren Ernten jährlich einen bestimmten Teil für ihre Armen zur Seite zu legen. Sämtliche Amtspersonen müssen die Almosenbezüge überwachen und allfällige Missbräuche bestrafen. Der dritte Teil regelt den Umgang mit minderjährigen Waisen, mit Verschwendern, Trinkern und mittellosen Ehepartnern. Auf der Landschaft sollen die Missbräuche bei der Verwaltung der Kirchengüter und den Rechnungen abgeschafft werden, indem die Obervögte und Untervögte den Almosenpflegern Rechenschaft schuldig sind.

Kommentar: Das vorliegende Mandat enthält zwei entscheidende Neuerungen im Umgang mit Armen und Bettlern. Zunächst wurde 1630 das Schellenwerk, eine Strafanstalt mit Zwangsarbeit, gegründet. Mit dieser Institution versprach sich die Zürcher Obrigkeit neben neuen Arbeitskräften für die geplante Stadtbefestigung vor allem eine abschreckende Wirkung auf landstreichende Bettler. Das Schellenwerk befand sich von 1630 bis 1636 im Spital, sehr wahrscheinlich im Mushafen, wo durchreisende Pilger und fremde Personen Unterkunft erhielten. In den Anfangsjahren kam es zu mehreren Unterbrüchen im Betrieb, was möglicherweise mit der grossen Anzahl von Kriegsvertriebenen in den 1630er Jahren und den damit verbundenen logistischen Schwierigkeiten zu tun hatte. Im Jahr 1636 plante die Zürcher Obrigkeit, das Schellenwerk im ehemaligen Frauenkloster Selnau unterzubringen. Da neu auch Waisenkinder aufgenommen werden sollten, stellten sich die Räumlichkeiten als zu klein heraus. Man einigte sich schliesslich auf das ehemalige Kloster Oetenbach, wo ab etwa 1637 der Betrieb in drei räumlich getrennten Abteilungen (Waisenhaus, Zuchtstube, Schellenstube) wiederaufgenommen wurde. Für Verpflegung und Unterhalt der Gefangenen war das Almosenamt zuständig. Der Obmann des Almosenamts war bis 1642 gleichzeitig der Verwalter. Die Einweisung in die Schellenstube konnte aufgrund kleinerer Delikte, wie unerlaubtes Betteln, durch das Almosenamt, den Rat oder das Ehegericht erfolgen (Gschwend 2010, S. 95-96; Curti 1988, S. 51-52; Fumasoli 1981, S. 172-195).

Zwei Tage nach der Verkündung und Ausrufung des Mandats auf den 12. September 1630 wurde ausserdem eine Bettlerjagd veranstaltet. Fremde Personen, die keine Passzettel vorweisen konnten,

sollten unverzüglich ins Schellenwerk gebracht werden. Die Verbreitung von Passzetteln und Bettlerausweisen seit dem 16. Jahrhundert steht in engem Zusammenhang mit dem obrigkeitlichen Bemühen nach einem generellen Bettelverbot (Groebner 2004, S. 128-130). Eine stärkere Differenzierung der verschiedenen Kategorien von Armen findet sich in der Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27).

Die zweite wichtige Neuerung betrifft die Armenunterstützung. Da der bisherige wöchentliche Almoseneinzug in den Kirchen auf der Landschaft sehr uneinheitlich gehandhabt wurde, was zu einer Vermehrung des Bettels geführt hatte, wurde neu eine jährliche Steuer eingeführt. Es war vorgesehen, dass jede Gemeinde jeweils im Herbst von ihren Getreide- und Weinerträgen einen bestimmten Teil beiseite legen sollte. Dieser Teil berechnete sich aus dem voraussichtlichen Bedarf, den die zur Gemeinde zugehörigen Armen während eines Jahres lang benötigen würden. Indem das Getreide laufend zu Brot gebacken und der Wein verkauft werden sollte, konnten die Armen jede Woche eine angemessene Unterstützung erhalten. Die Zürcher Obrigkeit bewegte sich damit in einer seit Ende des Spätmittelalters stattfindenden Entwicklungstendenz, in der die Gemeinden für ihre eigenen Armen zunehmend selbst aufkommen sollten. Das sogenannte Heimatprinzip wurde schliesslich in der Almosenordnung von 1693 erneut detailliert aufgeführt (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31). Zu den Hintergründen der Armenunterstützung vgl. Ebnöther 2013, S. 190; Wälchli 2008, S. 105; Denzler 1920, S. 68-69.

Unnserer Gnedigen Herren / Burgermeister und Rahts der Statt Zürich / Ordnung und Mandath / Wie das hochbeschwerliche frömbde Båttelvolck / Landtstrycher / unnd Gångler / uß ihr unnserer Gnedigen Herren / Grichten / unnd Gebieten vertriben / und dargegen den råcht wirdigen Inheimbschen Armen / inn jeder Gmeind gebürende underhaltung verschaffet werden sölle / inn allen Kilchen zu Statt unnd Land offentlich verkündt. Im Herbstmonat. Anno 1630

[Holzschnitt] M.DC.XXX. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / Embieten allen unseren Ober- 25 und Undervögten / Weiblen / Kilchenpflägeren / Eegoumeren / unnd Eltisten / auch allen anderen unseren Lieben unnd Gethrüwen Underthonen / Unseren gnedigen günstigen willen / gruß und alles guts / und dabey zu vernemmen. Obwoln so wol unsere frommen vorfahren am Regiment / als auch wir von vilen jahren har / nachtrachtung gehebt / und zu underschidenlichen zyten / und malen / allerleyg Ordnungen unnd Satzungen gemachet / sonderlichen aber bey zweyen jahren nechstverschinen / ein wolmeinlicher gantz Christenlicher und nutzlicher Rathschlag gefasset / unnd durch ein Mandath zu Statt und Land allenthalben offentlich verkünden lassen¹ / mit was fügklichisten mitlen / doch der die zyt unnd jahr har yngerißne / hochschådliche / beschwerliche unverschambte offne Gassenbåttel von frombden unnd heimbschen abgestelt / und dargågen den råcht wirdigen Armen / die unns von Gott dem Herren so anglågenlich bevolhen sind / gebürende hilff unnd handtreichung beschähen könne / Deßglychen auch wie das Gottloß unnd uberlestig frombd Landtstrychend Gsind / von Mann und Wybspersohnen / jungen / und alten / vertriben / und ussert dem Landt behalten werden möge / und daby der hoffnung geläbt / daß mångklicher söllichem unserem heil[samen]a / [fol. 2v] nutzlichen / unnd ChrisNr. 16 SSRQ ZH NF I/1/11

tenlichen Gebott / mit gebürender gehorsamme nachkommen / unnd demme statt gethan worden were /

So habend wir aber mit höchstem beduren / und mißfallen / das widerspil / und daß diserm unserem heilsammen Mandath / und Ordnungen von dem mehreren theil unserer Underthonen gantz ungehorsamm / und verachtlich zůwider gehandlet / die wolmeinlich angesåchnen wuchentlichen stühren für die ynheimbschen Armen nit mehr beharret / die wachten zů vertrybung deß frömbden Landtstrychenden Gsindts aller Orten abgohn / der offne unverschambte Gassenbåttel widerumb gestattet / unnd alles inn vorigen alten mißbruch und unordnung kommen lassen habe / gespüren / und vernemmen můssen. Und Sitmalen nun wir ab der verachtung angezogner unserer wolmeinlich ußgangnen Gebotten (wie gemåldet) nit wenig bedurens / und mißfallen empfangen /

Als sind wir uß Oberkeitlicher schuldiger pflicht verursachet worden / hierinnen abermalen gebürendes ynsåhen / unnd verbesserung zethůnd / unnd habend derhalben hieruf einem ußschuß etlicher unserer Mit Rethen / unnd ihnen zůgeordneten vom Geistlichen Stand / uferlegt / und bevolchen / deßwågen einen ryfflichen Rathschlag zefassen / wie nach dem exempel anderer benachbarter Christenlicher Oberkeiten fürbaßhin ein beståndige Ordnung hierinnen anzestellen / und durch ein offen Mandath zů Statt unnd Land verkündt werden möge / Und nach dem nun angeregtes unsers verordneten ußschusses von beiden Stån/ [fol. 3r]den hierüber gefaßter Rathschlag / und gemachte Ordnungen / uff hütt vor unnserm Rath für- und angebracht worden / habend wir denselben inn allen synen puncten / und articklen bestettiget / unnd unns daruf einhellig entschlossen / und erkåndt / daß derselbig inn offnen Truck verfertiget / und fürbaßhin darob styff unnd vest gehalten werden sölle.

[1] Und damit namblich für das Erst das Gottloß verrücht müßiggehnd im Land umbhin schweiffend Båttelgsind / Landtstrycher / unnd Stirnenstösser von Mann unnd Wybspersohnen jungen / unnd alten (nebent dem das durch diß verrücht Gsind / das Land mit allerlevg unerhörter heimblicher und offentlicher sünden / schweeren und Gottslesteren befleckt / unnd die billiche straff Gottes uber dasselbig gereitzt wirt) unseren biderben Underthonen erheüschender nothurfft nach / ab dem halß genommen / und ussert dem Land behalten werden möge / So gebietend wir derohalben hieruf allen unseren Ober- und Undervogten / Weiblen / und anderen iren nachgesetzten / Ambtlüthen / inns gmein / und einem jeden sonderbar / zum aller ernstlichen / Daß ein jeder inn syner verwaltung anordnung geben / unnd verschaffen / daß uff jetzt nechstkünfftigen Sontag / wirt syn der zwölffte tag diß lauffenden Herbstmonats [12.9.1630] / nåbent offentlicher verkündung inn den Kilchen diß unnsers gågenwürtigen Mandaths / auch ein Ruff ergohn / unnd / [fol. 3v] ußruffen lassen sölle / Daß sich alles frömbd Landtstrychend Bättelgsind / Stirnenstösser mit iren Dirnen / und anderer unnützer vasel / von Mann- unnd Wybspersohnen / jungen und

alten / innert den nechsten vier und zwåntzig stunden / uß unseren Grichten / unnd Gebieten begåben / und sich darüber nit mehr darinn finden lassen sölle / und daruf am Zinstag darnach [14.9.1630] / inn einer jeden Herrschafft / und Vogtyg / ein allgemeine Båttlerjegi / mit güter ordnung angesåhen / und gehalten werden /

Unnd damit dann nach verrichtung gesagten Ruffs / unnd gethoner Jegi / diß frombd Landtstrychend Gsind sich nit wider (wie vor diserm jederzeit beschächen) den nechsten inns Land lasse / Ist unser ernstlicher bevelch und meinung / daß allenthalben / nothwåndige Wachten / von jungen tugenlichen verståndigen / und dem Wyn nit ergåbnen starcken lüthen und Profoßen / stettigs gehalten / da dann ein jeder Ober- unnd Undervogt / sambt iren Nachgesetzten Ambtlüthen / inn syner verwaltung sölliche wachten mit sonderm ernst anstellen / und inen gebieten / daß sy uff sölliche Landtstrycher und Båttler flyßige ufsicht habind / sonderlichen aber daß diß Gsind an den Bruggen / Fahren / und Påssen / hinderhalten / unnd nit inns Land gelassen werde / und wofehr sich einer ald der ander / Mann oder Wyb / sich nit wysen / unnd uber abmanen im Land ufhalten wurde / daß sy zů denselben / wie auch allen anderen argwőnigen Persohnen / die ire ordenliche Paßzådel nit erscheinen könnend / gryffen / und verwahrt inn unsere Statt alhar führen lassen söllind / da / [fol. 4r] wir dann ordnung gegåben daß ein besonder Schällenwerch angestelt / darinn sölliche mußiggende unnd beschwerliche lüth (so nit Malefitzischer sachen halber verhafft) zů harter arbeit yngespannen / unnd also unseren biderben lüthen uff der Landtschafft abgenommen werdind / deß versåhens / wann söllicher unnützer Fasel såhen / daß man gsinnet ein ernst zebruchen / unnd inen nit mehr wie vor diserm zeverschonen gesinnet syn wirt / sy darab ein schüchen empfahen / unnd sich deß Landts unfelbarlich üsseren werdind.

Wann aber etwan durchreisende unargwönige Handtwerchs Gsellen / Item arme vertribne Religionsverwandte / so glaubwürdige schyn ufzeleggen habend / ankommend / und durch unsere Gricht und Gebiet / zereißen und zepaßieren begåhrtend / denselben söllend dann von den Herren Predicanten / Undervögten / Zolleren und sondst anderen Persohnen so an einem jeden ort hierzů bestelt werden söllend / by den Bruggen / und Påssen getruckte Paßzådeli (deren man an jedes ort ein gwüsse anzal verordnen wirt) uff wyß und form wie by zweyen jahren allbereit auch schon inn übung gewäsen / darinnen der tag und stund / item eines jedesse nammen / und wann ein sölcher inns Land kommen / unnd wohin er zereisen willens / verzeichnet stande / damit man von einer wacht zur anderen såhen könne / ob ein sölliche Persohn sich inn unseren Grichten und Gebieten gfahrlicher wyß ufzehalten / unnd dem Båttlen nachzezüchen begåhre / gegeben / und zugestelt werden. / [fol. 4v]

Und wie uff underschidenlichen gehaltnen Eydtgnößischen Tagleistungen mehrmalen verabscheidet worden / daß jedes Ort syne Sondersiechen inn sy-

Nr. 16 SSRQ ZH NF I/1/11

nem Land behalten / und nit umbhin lauffen lassen sölle / Darby soll es wyter belyben / unnd derglychen lüth von den bestelten Wachten allenthalben abgehalten / und nit inns Land gelassen werden.

Und sitmaln / underm schyn vertribner lüthen / unnd Schülmeisteren vill unnützes Gsind mitlaufft / sonderlichen wann Sommers zyt die Schülen nit mehr uff der Landtschafft gehalten werden / dahero die Schülmeister gezwungen werdend / von einem Dorff zum anderen ir narrung / und ufenthalt zesüchen / allerleyg beschwerden gibt / zü abwendung nun auch diser beschwerd / ist unsere meinung / Daß uff veränderung / unnd absterben der Sigristen / allwägen an der abgangnen statt / wo müglich Lüth gesetzt werdind / die im schryben und läsen dergstalten geübt und erfaren / daß sy Schül halten könnind / zü wellichem ånd hin / einer unnd der ander syne Kinder uferzüchen anlaß nemmen wirt.

Da auch zůglych die Kilbi Kremer / und Stümpler / die nützit anders nützend / dann das junge volck / zů schådlichem und unnützem krömlen / und noch böseren sachen anzefůhren / gar nit mehr inns Land gelassen werden / und auch fürbaßhin deheiner unnserer Landtlüthen / söllichem durchreißenden Gsind / so glychwol ire Paßzåde/ [fol. 5r]li habend / långer nit als ein nacht Herrbrig und underschlouff gåben / unnd den jånigen so keine Paßzådeli habend / gar keinen platz vergünstigen noch einem söllichen einich Allmosen oder zehrpfånning / weder uß unseren Clösteren ald Allmosens åmbteren nit gegeben werden.

Der Båttelführen halber / lassend wir es by unseren deßwägen mehrmalen ußgangnen Mandathen nochmalen verblyben / dergstalten / daß fürbaßhin keine Båttelführen mehr angenommen werden / sonder wo den unseren an welchem Ort es joch were / frömbde / kranckne / Lamme / unnd Krüppel / so unns nützit angehörend / noch zu versprächen stohnd / an die gräntzen / ald sondst gar inn das Land hinyn geführt / unnd abgeladen wurdind / daß denselben ire Roß unnd wagen verarrestiert / und hinderhalten / untzit sy sölliche lüth widerumb mit inen züruck führend. Was aber für Armme kranckne / und prästhaffte Persohnen / so uß unnseren gebieten werend / und von frömbden Orten har inns Land geführt / unnd gebracht wurden / söllend dieselben nach vermög unnd innhalt der Båttelführ halber hievor gemachten ordnung / von einem Dorff zum anderen biß inn ir heimat geführt / und alda nach luth oberzelten ansähens erhalten und nit wyters geführt werden.

[2] So vill dann die heimbschen Armmen unsere Underthonen betrifft / Sitmalen durch mitel obbeschribnen ansåhens / und ordnung / wann derselben gflissenlich und / [fol. 5v] ordenlich gelåbt / und nachgangen wirt / der Hochbeschwerliche frömbde Båttel / und Landtstrychend gsind mångklichem abgenommen / und abgeschaffet wirt / So ist hieruf unsere meinung / und entlicher bevelch will / und Gebott / daß der offne unverschambte Gassenbåttel / so wol inn der Statt alhie / als auch uff der Landtschafft allenthalben hiemit gåntzlich

abgestrickt / und verbotten syn / dergestalt daß weder inn der Statt allhie noch inn unseren Graffschafften / Herrschafften / Grichten und Gebieten / by höchster straff / und ungnad / niemandem gestattet moch zügelassen werden sölle / von huß zü huß / ald von Gmeinden zü Gmeinden bättlen zegohn / sonder das unverschambt gutzlen und gylen / by den hüseren / und uff den strassen allerdings abgestelt heissen / und syn.

Damit und aber den råcht wirdigen Armen / die unns von Gott so thrüwlich bevolhen sind / ire gebürende underhaltung verschaffet werde / So bevelchend wir hiemit allen und jeden unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / und anderen fürgsetzten / Daß ein jeder inn syner verwaltung verschaffen / daß durch hilff / unnd mittel der Herren Predicanten / inn einer jeden Gmeind / unnd Kilchhori / die Armen alle / junge und alte angantz unnd unverzogenlich / von nüwem widerumb beschriben / jedesse beschaffenheit uffs flyßigiste erkundiget / unnd wo einer erfunden der zwahren Arm aber sich mit syner hand arbeit wol erhalten konte / daß dieselben zur arbeit gewisen / und auch die so Ryche verwandten heten / die söllen schuldig syn / iren armen fründen gebürende underhal/ [fol. 6r]tung zegeben / und alsdann an jedem ort ein uberschlag gemachet werden / was und wievil ein jede Gmeind / uber das so ein jeder der kranckheit / alters- und lybs halber vermögenlich mit syner Handarbeit sålbst gwünnen / und uberkommen kan / und uß den Kilchen- ald gmeinem gut / oder aber uß unseren Allmosens Clösteren jeder Gmeind wuchentlich gegäben wirt / zů erhaltung der Armen / wyter von nothen haben mochte /

unnd dannethin an statt der by zweyen jahren wolmeinlich angesåchnen wuchentlichen zusammenstührung inn den Kilchen / wyln wir verspüren mussend / daß es mit söllicher wuchentlichen stühr / uff unser Landtschafft eben unglych zügangen / als da man an einem ort dieselbige züsammen gelegt / an dem anderen ort aber underlassen / hingågen aber den armen inn der wuchen etwan ein tag oder zween von huß ze huß das Allmosen zeforderen / zegohn erloubt daruß dann der offentliche Gassenbättel widerumb geuffnet / und mengklichem zů verrichtung desselben anlaß gegåben worden / fürbaßhin an denen orten da Kornwachs ist / allwägen nach der Ernd / unnd so bald man anfacht tröschen / inn den wyn lånderen aber zů Herbsts zyt / von den ynsessen einer jeden Gmeind ald Kilchhöri / an Korn und Wyn / so vil zusammen gestührt werden / daß die armen jedes orts uff ein jahr lang darvon erhalten werden mögind / welliche zusammen gestührte frücht / und wyn / jederzyt an ein gewarsamm ort gelegt / und uffbehalten / das Korn nach unnd nach zu Brot gebachen / der Wyn aber zů gålt gemacht / und also durch die Her/*[fol. 6v]*ren Predicanten oder sondst gewüsse Persohnen jedes orts armen darvon wuchentlich gebürende underhaltung verschaffet / und daß mit nammen mit söllicher züsammenstührung grad hürigs jahrs [1630] der anfang gemacht / und dann fürterhin also jerlich beharret / unnd gebrucht werden / und ob einer ald mehr wider verhoffen / sich

Nr. 16 SSRQ ZH NF I/1/11

diserm unserem ansåhen eintwåders widersetzen / oder aber etwan ryche wolhabende lüth / uß frygem willen / und Christenlichem mitlyden / sovil nit / daß man ir mitlydigs gmut gnugsamm spuren konte / stuhren welten / daß unsere Obervögt / ald fürgesetzten selbigen orts / nåbent uflegender gebürender straff 5 / gwalt haben / den ungehorsammen / unnd widerspånnigen ein genante anzal frücht ald wyn darzeschiessen / ufzuerleggen. Wir wellend unns aber versähen / daß sich mångklicher zů erstattung eines so heilsammen Gott wollgefelligen wercks / willig finden / und irem jüngsten unseren uff die Landtschafft abgeordneten Mit Rethen gethonen verspråchen / statt und gnug thun werde. Und wo ein Gmeind / oder zwo / mit so ville der Armen beladen / und nit vermügenlich weren / daß sy dieselben erhöuschender nothurfft nach erhalten möchten / daß dann sölliche armen Gmeinden / die ein ald ander hablichere Gmeinden glycher Herrschafft / umb handtbietung unnd hilff zu erhaltung irer Armen / anspråchen / die dann den nothlydenden eintweders uß dem Kilchen ald gmeinen gůt / oder aber uß dem zůsammen gestührten Allmosen zů begegnen schuldig syn / unnd also ein gantze Herrschafft zusammen gebunden werden. / [fol. 7r]

Und damit mit empfahung deß Allmosens kein betrug gebrucht / unnd selbiges allein den råcht wirdigen Armen mitgetheilt werde / wellend wir die Herren Predicanten / und fürgsetzten an jedem ort / hiemit zum ernstlichisten ermanet / und inen gebotten haben / ir flyßigs ufsähen zehaben / daß ire angehörigen Armen von Persohn zu Persohn / und was alters ein jede syge / ordenlich angemeldet / und erscheint werdind / und benantlichen daß sy nit an jedesse bloß fürgåben kommen / sonder eigentlich erkundigen / ob demme wie angezeiget worden also syge / und also jerlich / oder auch so es die nothurfft erforderete underzwüschent ein nüwe beschrybung an die hand nemmen / uff das so etwan die ein ald ander Persohn sich inn dienst begåben hette / oder etliche abgestorben / ald sondst hinweg kommen weren / man die abgangnen durchstrychen / unnd also bruchendem betrug vorkommen werden konne / und welliche also das Allmosen erzelter massen zů empfahen begåhrend / die söllend pflichtig syn / ir gutli / und was ein jeder für hußrath unnd anders dessen syge wenig oder vill im vermögen hat / verschryben zelassen / welliches alsdann uff ir absterben an das ort / danaher sy by iren Låbzyten das Allmosen empfangen (vermög der alten Allmoßen ordnung)² Eerblich fallen / unnd deß abgestorbnen Eerben daran kein ansprach haben.

Der jåhnigen halber / es sygen junge oder alte / Wyb- ald Manns Persohnen / die uß unnseren Grichten unnd Gebieten sind / und aber eintwåders durch liederlichkeit / [fol. 7v] ald sondst / ir Dorffsgeråchtigkeit verzogen / oder sondsten hinweg kommen / und also im Land hin und wider schweiffend / und dem Allmosen nachzühend / Ist unsere erkandtnuß / will / und meinung / daß dieselbigen (damit aller anlaß zů unverschamptem offnem Gassenbåttel vermitten blybe) inn die Gmeinden da ire Elteren / oder sy selbsten letstlich såßhafft ge-

wåsen / gehören / unnd von denselben Gmeinden by gebürender straff / wider angenommen / unnd wie andere Armen daselbsten erhalten werden söllind.

Und wann dann uff obbeschribne wyß / unnd formm / den råcht wirdigen ynheimbschen Armen / ire gebürende underhaltung verschaffet / der unnütze frömbde Båttel / und Landtstrychend Gsind / vertriben / unnd der offne Gassenbåttel gåntzlich abgeschaffet worden / So ist unser bevelch / und meinung / daß fürbaßhin alle unsere Allmosens Clöstere zů Statt und Land / beschlossen blyben / und inn der wuchen kein Allmosenbrot inn keinem derselben / ußgenommen das so man an einem Sambstag inn die Gmeinden und Kilchen gåben můß / ald sondst gwüssen Persohnen geordnet / und bestimbt ist / gebachen / noch ußgeteilt werden / Den frömbden vertribnen Predicanten / Schůlmeisteren / Handtwerchsgsellen / unnd anderem Durchreißendem Armen volck / die ire Paßzådel zů erscheinen / und man spüren kan / daß sy allein durchzereisen / und dem Båttel nit nachzezühen begåhrend / solle inn den Clösteren zů Statt / und Land / mit einem zehrpfån/ [fol. 8r]ning an Gålt begågnet / unnd sy dann fort gewisen werden.

[3] Unnd diewyl wir hieby auch mit befrömbden vernemmen müssen / daß an etlichen orten uff unserer Landtschafft / arme unmündige Weißli / uff absterben irer Elteren / eintzig unnd allein inn einem huß by ein anderen wohnen / unnd ohne einiche hilff also rathloß stäcken lassen / Derhalben so ist hiemit unser ernstlicher wil unnd meinung / wyln Witwen unnd Weisen unns von Gott mit sonderm ernst bevolhen worden / daß diser böse bruch durch diß unser Mandath auch abgestelt syn / und daß die Herren Predicanten und Fürgesetzten an jederm ort / hieruf ir flyßigs ufsähen haben / unnd verschaffen / daß derglychen arme weißli fürbaßhin nit mehr also allein / und rathloß gelassen / sonder eintwäders iren gefründten / oder so derselben keine verhanden / zů anderen ehrlichen lüthen verdinget / und von dem Kilchengůt / ald zůsammen gestührtem Allmosen / inen gebürende underhaltung verordnet werde.

Sitmalen dann auch jetzt ein zyt har / mit verwaltung der Kilchengüteren uff unser Landtschafft / sonderlichen aber mit ynnåmmung derselbigen Råchnungen / allerleyg mißbrüch yngerissen / und grossen umbcosten getriben / dessen die Armen inn jeder Kilchhöri / auch entgelten müssen / und man inen von deßwågen desto minder handtreichung thun können / Derhalben zu abstel/ [fol. 8v]lung diser mißbruchs / so ist unsere erkandtnuß / unnd Gebott / daß man fürterhin vor ynnåmung der gemeinen Kilchen Råchnungen keinen kosten uberall nit tryben / unnd hiemit auch den Costen so bißhar durch die Landtschryber / und Kilchenpflåger / wann sy die Råchnungen gestelt / verursachet worden / alles ernsts abgeschaffet / und keiner Kilchen danaher nützit mehr verråchnet werden / auch die Landtschryber inns künfftig inn kein Gmeind mehr rythen / oder gehn / die Råchnungen zestellen / sondern die Kilchenpflågere schuldig syn / inen die zinß und handrödel heimb / in die Cantzlygen zeschi-

Nr. 16 SSRQ ZH NF I/1/11

cken / die Råchnungen daselbsten zestellen / unnd zeschryben / und so dann die selbigen geschriben und fertig sind / söllend die Obervögt an jedem ort / deß Costens halber so gnaw / und bscheidenlich als müglich fahren / den jåhnigen so denselben bywohnend / etwan får das mal / und ir belohnung einen Dickenpfånning / oder uffs höchst einen halben guldin / je nach gstaltsamme der sachen werden lassen / unnd von jeder Gmeind / da man Kilchen Råchnungen ynzenåmmen hat / mehr nit ussert dem Herren Predicanten / dann etwan ein Persohn vier oder fünff / darby haben. Unnd so nun die Kilchenråchnungen erzelter massen yngenommen / soll ein jeder unser Ober- und Undervogt verschaffen / daß unseren geordneten Allmosens pflågeren alhie / ein Specificierliche Coppyg derselbigen zůgeschickt werde / damit sy selbige inn das Bůch der Kilchengůteren ynschryben / und såhen könnind / wie mit dem Kilchengůt an einem und dem anderen ort ge/ [fol. 9r]huset / auch was jede Kilchen für gůt habe / uff daß sy sich gegen der einen ald anderen Gmeind / irer Armen halber desto baß zů verhalten wüßind.

Und diewyl dann nåbent anstellung gůter Ordnungen / auch hochnothwåndig / daß den ursprüngen / unnd anfången / daruß das verderben unnd armůt der menschen / und hiemit auch der Båttel / erwachßt / auch alles ernsts fürkommen / und abgewehrt werde / als gebietend wir allen unseren Ober- und Undervögten / Weiblen / Eegoumeren / Fürgsetzten / unnd Eltisten / hiemit zum ernstlichisten / daß ein jeder inn syner verwaltung verschaffen / das by höchster straff und ungnad / alles zehrhafft liederlich låben / das unnötig kauffen / unnd verkauffen / fürnemblichen aber das wynkoufftrincken / und die unzytigen Eehen / allerdings abgestelt / und nit mehr zugelassen werdind / wofehr aber der ein ald ander je etwas zekouffen / ald zůverkouffen / gesinnet / daß doch söllicher käuffen hinfür keiner vor Gricht mehr gefertiget / ald sondsten ohne die fertigung / krefftig syn sölle / es könne dann einer so also zekauffen begåhrt / darbringen unnd erscheinen / wie er das so er koufft bezallen wölle / und was er daran zegåben habe / ouch keiner gwalt haben etwas zeverkouffen / er habe dann dasselbig zůvor drü jahr lang besessen / da dann hieby zů mehrer handthabung diß unsers Gebots / unserer fernerer will / und meinung ist / daß die Herren Predicanten uff unser Landtschafft allenthalben / und ein jeder inn syner Pfarrey sonderbar / allwågen uff / [fol. 9v] den ersten Sontag eines jeden Monats / nach geandeter Predig / die geschwornen / und Eegoumer an jederm ort / heissen still stohn / und daruf ein frag under inen halten / ob keiner inn der Gmeind / der sich mit schweeren / flüchen / essen trincken / unnützen schådlichen kåuffen / wynkåuffen / und anderem zehrhafften liederlichen wåsen vergangen hete / und so einer ald mehr also erfunden / daß sie dieselben für sich bschicken / darumbe handthaben / unnd mit allem ernst darvon abzestohn vermanen / wofehr dann einer ald der ander / inn söllichem unwäsen

fürfaren / und darvon nit lassen welte / daß dann sölliche Persohnen einem Obervogt deß orts / zů gebürender abstraffung geleidet werden.

So vill dann auch die unzytigen Een belanget / habend wir zu fürkomung derselben angesähen / unnd wellend daß wann iren zweyg inn die Ee zeträtten gesinnet / sy schuldig syn / vor und ehe sy Eelich yngesägnet werdend / zu erscheinen / durch was mitel sy sich erhalten wellind / und mit nammen fürhin keine junge Eelüth mehr zusammen gelassen werden / es habe dann eins uffs wenigist Einhundert guldin / eigenthumblichs ledigs gut / unnd ob glychwol iren zweyg so vill nit zeigen könten / und aber irenthalben sondsten hoffnung were / sy sich wol und ehrlich ußzebringen begährten / söllind doch dieselbigen für die 100 ft trostung zestellen pflichtig syn.

Diß unnser wolmeinlich / Christenlich / unnd hoch / [fol. 10r]nutzlich ansähen / und Mandath / soll (wie anfangs gemeldt) uff jetzt nechstkünfftigen Sontag [12.9.1630] / inn allen Kilchen / uff unserer Landtschafft an den Cantzlen offentlich verkündt / und an denen orten da keine Kilchen sind / inn haltenden Gemeinden / mångklichem wüssenschafft gemacht werden / Mit dem heiteren ußtruckenlichen / und ernstlichen Gebott / daß alle und jede unsere Ober- unnd Undervögt / deßglychen auch die Herren Pfarrer (so vil inen hierinnen bevolhen) wie nit weniger die Weibel / Geschwornen / Eegoumer / Kilchenpflåger / und andere fürgesetzten / inns gmein / und ein jeder innsonderheit / by iren Eyden / und thrüwen / und so lieb einem jeden unser Gnad / und gunst ist / ussersten ires vermögens verschaffen / darob / und daran syn / daß gågenwürtig unser Geboth und Mandath / inn allen synen Puncten unnd Articklen / unverbrüchenlich gehalten / demselben inn allwåg gelåbt / und nachkommen werde / Gestalten dann wir unns einhellig entschlossen / und verbunden sölliches besten unsers vermögens / zů schirmen / und zů handthaben / unnd den unghorsammen / nit mehr wie etwan vor diserem uß gute beschähen / nachzegäben / sonder werdend gegen den ubertråtteren mit ernstlicher straff unfelbarlich verfaren.

Da wir dann zů mehrer handthabung disers unsers ansåhens / und damit dasselbig inn erforderendem wåsen bestendig erhalten werden möge / etlichen unseren Mit Rethen / bevelch und gwalt gegeben / daß sy sich zů / $[fol.\ 10v]$ gwüssen zyten im jahr / an ein und das ander ort begeben / und erkundigen söllind / ob demme wie obstadt gelåbt / und nachgangen / unnd wo sy erfaren daß etwas mangels sich erscheinen / verschaffen / daß dasselbig verbesseret und alles inn dem jetzt angesåchnen wåsen beståndig erhalten werde.

Der Getrösten hoffnung und züversicht / wann ein jeder das jehnige so imme bevolhen ist / inn thrüwen / und mit flyß erstattet / wie alle gmeinlich deß unverschambten Gassenbätels / unnd hochbeschwerlichen frömbden Landtstrychenden Gsindts / abkommen / und entlediget / und also by dem unseren rüwig / und sicher läben / unnd verblyben können werdind / darzü dann der gnedig Gott syn Gnad unnd sägen verlyhen wölle.

10

Geben Montags den vi. tag Herbstmonats. Im M.DC.XXX. Jahr.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.2, Nr. 35; 10 Bl.; Papier, 20.0 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 243.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 857, Nr. 802; Wälchli 2008, S. 102.

- a Auslassung, sinngemäss ergänzt.
 - Möglicherweise handelt es sich um das Mandat vom 23. August 1628 (StAZH A 61.3).
 - Hier wird wahrscheinlich auf die Almosenordnung von 1572 verwiesen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 12, fol. 2v).

17. Bettagsmandat der Stadt Zürich 1633 September 9

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen aufgrund des Krieges sowie zu erwartende Missernten einen Fast- und Bettag auf den 17. September 1633. Der Bettag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Es ist obligatorisch, am Bettag teilzunehmen. Schliesslich werden alle Obervögte, Untervögte und Beamte aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Bettags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen. Auf der Rückseite finden sich handschriftliche Hinweise auf zwei Mandate vom 18. Oktober 1634 und 27. August 1638 betreffend Weinhandel, Weinrechnungen, Weinimport und Weinzoll.

Kommentar: Bereits in der spätmittelalterlichen Busspraxis lassen sich Wurzeln der Fast-, Buss- und Bettage finden, welche ihren Höhepunkt in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten. In Zürich kann die Einführung des Dienstagsgebets im Jahr 1571 als ein Vorläufer der späteren Bettage gesehen werden, da sich dort schon zahlreiche Busselemente finden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 11). Ausschlaggebend für die Einführung der Bettage auf zürcherischem Gebiet war das Engagement des Antistes Johann Jakob Breitinger. 1619 nahm er an der Dordrechter Synode in den Niederlanden teil, wo bereits Bettage abgehalten wurden. Deswegen entschloss sich der Zürcher Rat, dass in schweren Notsituationen ausserordentliche Bettage eingeführt werden sollten. Bereits am 2. November 1619 fand der erste Bettag statt, der aber danach nur in unregelmässigen Abständen durchgeführt wurde. Das erste gedruckte Bettagsmandat stammt erst aus dem Jahr 1631 (StAZH III AAb 1.3, Nr. 2). Eine unvollständige Übersicht zu den Bettagsmandaten zwischen 1620 bis 1798 findet sich im Meyerischen Promptuarium (StAZH KAT 464, fol. 174r). Auf eidgenössischer Ebene beschlossen die evangelischen Orte ab 1639 (StAZH A 42.5, Nr. 56) und die katholischen Orte ab 1643, gemeinsame Bettage abzuhalten.

Besonders häufig wurden Bettage während des Dreissigjährigen Krieges durchgeführt. Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts verwandelte sich der ursprünglich ausserordentliche Bettag in eine regelmässige Institution und wurde bis 1798 ein bis zweimal jährlich abgehalten. Angekündigt wurde der Bettag jeweils durch ein entsprechendes Mandat, welches am Sonntag zuvor in den Gottesdiensten verlesen werden musste. Bezüglich Wochentag lassen sich keine Regelmässigkeiten nachweisen. Es fällt aber auf, dass am Sonntag kaum Bettage abgehalten wurden. Eine Ausnahme stellt das Bettagsmandat von 1647 dar (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 21). Während im 17. Jahrhundert häufig Kriegsgefahren (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23), Naturereignisse (StAZH III AAb 1.4, Nr. 84), drohende Seuchen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 23) oder die Not von Glaubensgenossen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 42) als Gründe für einen Bettag genannt wurden, finden sich ab dem Jahr 1700 nur noch knappe Hinweise auf äussere Ereignisse. Ab 1724 sind die Bettagsmandate weitgehend gleichförmig und weisen nur noch kleine Veränderungen auf (HLS, Bettag; Schaufelberger 1920).

Am 9. November 1633 beschloss der Kleine Rat den Druck eines Bettagsmandats sowie die Durchführung eines Bettages am 17. September 1633 (StAZH B II 404, S. 23). Die handschriftlichen Korrek-

turen weisen ausserdem darauf hin, dass ein Jahr später, nämlich am 23. September 1634, ebenfalls ein Bettag stattfand (vgl. den Eintrag des Stadtschreibers in den Ratsmanualen, StAZH B II 408, S. 26). Der Grund für die Abhaltung eines Bettags lag zum einen in der drohenden Gefahr durch den Dreissigjährigen Krieg, zum anderen aber auch in der Prävention von Missernten. Indem an Gottes Gnade und Barmherzigkeit appelliert wurde, sollte der göttliche Zorn über die bereits begangenen Sünden abgeschwächt werden. Mithilfe von Busse, Gebet und Fasten wollte man das religiöse und sittliche Leben verbessern und Unheil abwenden.

Auf der Rückseite des Mandats finden sich handschriftliche Bemerkungen zu zwei Mandaten betreffend Weinrechnungen, Weinhandel, Weinzoll und Weinimport. Es lässt sich nicht abschliessend feststellen, ob diese Ergänzungen im Hinblick auf das Arbeitsverbot, welches für Bettage häufig ausgesprochen wurde, zu deuten sind.

Wir der Burgermeister und Raht der Statt Zürich / Embietend allen und jeden den unseren / in unseren Landen / Gerichten / und Gebieten wohnhafft / was Stands die sygen / unseren günstigen geneigten willen und grüß / und darbey zü vernemmen: Nach dem wir zu gemüt und hertzen geführt / in was gefahrlichem züstand unser geliebtes Vatterland sich befinden thüt / dergestalt / daß / wo es der gnedige Gott nit abwendet / das schwäre Wetter des Kriegs / welches den benachbarten Landen nun lang obgelegen / bey uns sich auch niderlassen / und synen füß setzen möchte / und wir also desselben früchten nach (nebend dem der außtrag ungewuß) allerhand unheyl / verderbens und schadens zügewarten haben / hiemit uns vorderist gebüren und züstahn wolle / dem gerechten Gott / wellichen wir mit unseren sünden erzurnet / syne uns dräwende rüten / mit schuldiger büßfertigkeit / und besserung unsers Lebens / demütig zü underlauffen / und Ihne umb gnad und verzyhung ynbrünstigklich anzürüffen:

So habend wir unsers Ambts syn erachtet / nit allein mengklichen anzůmahnen / vom bősen abzestahn / und des gůten sich zů beflyssen / und benantlichen der verkůndung Göttlichen Worts an den Sontagen und in der Wochen flyssig byzewohnen / und das Leben darnach zů richten / sondern auch einen sonderbaren gemeinen Fast: und Båttag / in unsrer Statt und gantzen Landtschafft nochmalen anzůsehen / und denselben uff Zinstag den adrey- und zwentzigisten diß lauffenden Herbstmonats zů bestimmen. Und ist hieruff unser bevelch und gebott / das söllicher Fast: und Båttag am nechsten Sontag zůvor / in den Predigen angekündt / und volgends an gedachtem Zinstag mit verrichtung zweyer bequemer Predigen / auch hierzů dienstlichem Gebått / und Christlichem Gottsdienst / in wyß und maaß / wie hievor mehr beschåhen / von menigklichem mit flyß und andacht gehalten / und begangen werde / darvon sich niemands üssere noch entziehe / und dann auch fůrbaßhin man sich aller frombkeit beflysse / maassen es Gott / und unser selbst eygne wolfahrt von uns erforderet / wir auch der hoffnung sind / man sich gemeinlich und sonderlich gehorsam erzeigen:

die Kilchendiener und Prediger aber das Volck desto yferiger und ernstlicher zu aller Gottsforcht wysen / und insonderheit menigklichen zu embsigem Gebått zu dem erbarmenden Gott unablåssig vermahnen werdind / uff das er uß syner barmhertzigkeit all unsere rahtschlåg / thůn und lassen segne / und alles dahin richte und verleite / daß es zů synes heiligen Nammens ehren / und syner wahren Christenlichen Kirchen zů fůrstand / benebend auch unserem geliebten Vatterland zů wyterm frid und gůtem geråichen möge / worzů dann unser Gott syn Gnad und Krafft des H. Geists verlyhen wölle / Da hieruff alle unsere Ober: und Undervögt / sambt anderen unseren Nachgesetzten vermanet syn sollend / verordnung ze thůnd / das solchem wolmeinlichen Ansehen in ihren Ambtsverwaltungen so wol / alß in unser Statt allhie ebenmessig beschåhen wirdt / gebürlich statt gethan werde / wie wir uns eines solchen zů ihnen versehen thůnd.

Geben $^{\rm b-}$ donstags den 18. $^{\rm ten-b}$ Herbstmonats / im ein tusend / sechs hundert vier $^{\rm c}$ und dryssigsten Jahr.

Cantzley Zürich.

d-Anno 1634, den 18^{ten} octobris, ist ein mandat an alle ober- und undervögt ußgangen, der jhenigen so uff die wynrechnunng gepoten oder pietind, flyßig wahrzenemmen zur abstraffung. Anno 1638, den 27^{ten} augusti, ward das bestellen und ufkouffen deß wyns an den reben und das pieten zur rechnung aberkendt und verbotten: Item gebotten, daß alle fuhrlüt fürohin einen zedel nemmint, darinn begriffen, wer den wyn schicke, wohar er komme, wem er ghöre, und wie der fuhrman, dem er ufgeben, heiße, welchen dann sy dem zoller bim thôr bi ihren eiden zustellen sölint, damit er den zoll hernach desto gflißner ynzüchen könne. Sodenne und wyl unß got diß jars mit einem guten wyn begaabet, ward das ynfûren deß Veltlyners, Ryf und anderen derglychen kostlicher Weltscher wynen verbotten: by 25 ₺ bûß deme gemacht, so deßen verwirtet oder uff zünfft, gsellschafften und andere ort umbß gelt hingeben werde. -d e

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 12; Papier, 33.5 × 29.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 251.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 862, Nr. 836.

- ^a Korrektur von späterer Hand am linken Rand, ersetzt: sibenzehenden.
- b Korrektur von späterer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: Montags den neunten.
 - ^c Korrektur von späterer Hand unterhalb der Zeile, ersetzt: dry.
 - d Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.
 - Vermerk auf der Rückseite: Streichung, unsichere Lesung: Diser mandaten sölen liv gemacht werden.

18. Profosenordnung der Stadt Zürich 1636 Dezember 14

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen die rechtmässige Aufstellung und Besoldung der Profosen. Das Mandat richtet sich an die Landvögte und Obervögte, die für die Einsetzung der Pro-

fosen zuständig sind. Des Weiteren werden die Pflichten der Profosen bestimmt. Neben der Vertreibung der fremden Bettler, der täglichen und nächtlichen Patrouille sind die Profosen dafür verantwortlich, dass sich die einheimischen Armen ordnungsgemäss bei den jeweiligen Gemeinden melden, wo sie Unterstützung erhalten. Besonders um die armen Kinder, Waisenkinder und Kranken sollen sich die Profosen kümmern.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begann die Zürcher Obrigkeit ihre Massnahmen gegen Bettler und Vagierende zu verstärken. Seit 1558 standen den beiden städtischen Bettelvögten Pfründer aus dem Spital zur Seite. Die Pfründer waren an den Stadttoren positioniert, um die ankommenden Bettler zu kontrollieren und sie gegebenenfalls wieder aus der Stadt zu schicken. Da diese Massnahme allerdings wenig Erfolg zeigte, wurden 1587 statt den Pfründern arme Bürger eingesetzt. Diese sogenannten Profosen erhielten einen geringen Lohn und ein eigenes Wachthäuschen. Auch auf der Landschaft wurden im selben Jahr bewaffnete und besoldete Profosen eingesetzt. Es handelte sich meist um ehemalige Söldner, die Tag und Nacht auf der Landschaft patrouillieren mussten. Die Landprofosen hatten die Pflicht, die fremden Bettler spätestens nach einer Übernachtung wieder an die Grenzen zu begleiten. Sogenannte würdige Arme aus dem Zürcher Gebiet sollten von den Profosen zum Almosenamt begleitet werden.

Für die Anstellung der Landprofosen waren die jeweiligen Vögte zuständig. Im Dreissigjährigen Krieg wurden die Landprofosen von den Vogteien jedoch zunehmend nachlässig eingesetzt, was mit der grossen Zahl der Kriegsvertriebenen und den begrenzten Finanzverhältnissen der Gemeinden zusammenhing. Mit Anweisungen an die Vögte, wie im vorliegenden Mandat, versuchte die Zürcher Obrigkeit diesem Zustand Einhalt zu gebieten. Dass das Profosenamt jedoch aufgrund der grossen Anzahl an mobilen und wiederkehrenden Bettlern nur begrenzt Erfolg hatte, zeigen verschärfte Bestimmungen in der ausführlichen Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27); vgl. Ebnöther 2013, S. 192-195; Wälchli 2008, S. 111-112; Denzler 1920, S. 193-197.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / Thund kundt offentlich hiemit. 25 Demnach wir ussert unserer abgeordneten by hüt gehaltner Rathsversamlung / uns gethaner mundtlichen Relation und Bericht / sondern gefallens und mit lieb verstanden / was massen du / und dyne Nachgesetzten / unserem zů versorgnuß der armen krancknen / jungen und alten Personen / sonderlich aber so viler verlaßner / und glychsamb von Hunger und Blösse verschmachteten im Land umbhin schwebender Weyßlinen: Hingegen aber durch mittel anstellender Wercken / das uberlästige landstrychende und müssiggehnde Bättelgsind / zů vertryben / dir und ubrigen jüngster tagen by einanderen versamblet geweßten Ober- und Undervögten eroffneten wolmeynlichen / und verhoffentlich dem Allerhöchsten beliebenden Vorhaben in allweg byfall gethan / und die anstellung der Provosen uff zůvor deßwegen gehaltne wytlåuffige ersprachung / euch auch wol gefallen lassen habind: Und damit nun solch gefaßter Rahtschlag / und das jenige alles / dessen man sich mit einanderen einmutig underredt und verglichen / fürderlich ins werck gerichtet / und eüwersyts nützid verabsumbt werde:

Ist haruff unsere Meynung und ernstlicher Befelch an dich / du wöllist verschaffen / daß die abgeredte / ald sonst ermanglende anzahl der Provosen fürderlich bestellt / und denselbigen abgeredter massen / ein solch ehrliche und erkleckliche Besoldung bestimbt und geordnet werde / daß sy sich deren / ohnbeschwert anderer Lüthen / settigen / und darmit erhalten mögind / fürnemblich

5

Nr. 18 SSRQ ZH NF I/1/11

aber diß ein mittel syge / daß sölliche Personen / so harzů tugenlich / und sich rechter bscheidenheit zů beflyssen wüssind / harynnen zebruchen / und anzůmelden veranlaßt werdind / und also uß mangel deren nit widerumb / wie etwann vor der zyt beschehen / solche Lüth darzů genommen werden můssind / dardurch alles wider umbgestossen / und dem gantzen Geschäfft allerhand verdrießliche ungelegenheit zůgestattet werde.

Uff welch end hin dann wir den jenigen / so harzů bestellt und angenommen werden möchten / damit sy umb so vil besser wüssen mögind / was ihr eygentlicher Befelch und Dienst syge / auch wessen sy sich uff den ein ald anderen fall gegen diserem armen Volck zů verhalten / hernach geschribne Ordonantz und Ordnung uffsetzen lassen / und dich haruff nochmahlen höchsten ernsts vermahnet / und dir hiemit anbefohlen haben wöllend / denselbigen by ihren Eyden zů gebieten / und ihnen anzůzeigen / daß ein jeder derselben (so du ihnen zů ihrer nachrichtung zů handen stellen solt) an dem orth oder Gmeind / von deren er besoldet / ald wo ihme sonsten zewachen anbefohlen werden wird / von stund an tåglich / durch die gantze Wuchen uß aller orthen selbigen Gezircks / ståtigs umbhin gahn / und jetzt zum anfang alle die jenigen Armen / junge oder alte / krancke und gesunde / den ubrigen bestellten Provosen der nechsten Gmeinden hiehar werts / ubergeben / welche ihme dieselbigen also bald ohnverweigerlich abnemmen / und verschaffen söllind / daß sy eintweders in den Schiffen / ald sonsten nach jedes orths gelegenheit / mit guter ordnung allhar geführt und versorget werdind: Fahls aber darunder solche Personen / welche in der Eydgnoschafft / und den gemeinen Herrschafften daheimen: Benandtlichen auch die / so in unseren Grichten und Gebieten erbohren weren / ald andere / die sonsten widerumb in ihr Vatterland begehrten / und Kranckheit halber gewandlen möchten / sy dieselbigen durch mittel der ubrigen Provosen an syn gehöriges orth / ald biß an die Påß und Grentzen / (welche jüngster Abred gemeß nach notturfft versorget werden söllend / und wir ubriger nechstumbligender orthen allenthalben allbereith glyche verordnung gethan habend /) begleiten / und nach und nach uß dem Land verschaffen: Hieby aber sy derselbigen Nammen und Beschaffenheit züglych in geflissene obacht nemmen söllind / damit wo der eine ald ander uber zu voriges verwahrnen wider kommen / den ehrlichen Landlüthen uberlågen / und mit gewalt im Land syn und båtlen wolte / der und dieselben alsdann an syn bestimbt orth allhar geführt / und gegen ihnen umb so vil mehrer ernst mit allerhand harter Arbeit fürgenommen werden konne / doch daß sy Provosen der Personen halber einen vernünfftigen underscheid halten / sonderlich aber ihnen arme Kind und Weißlin (die uns Gott sonderbar befohlen) sampt den Krancknen füruß getrüwlich anglegen syn lassen / und sich mit rauwen unzimmenden Worten ald Wercken gegen ihnen nit vergryffen / ald sy beleydigen / sondern sich aller müglichisten sanfftmůt und bescheidenheit beflyssen: deßglychen auch dir und ubrigen nachgesetz-

ten Beambteten jedes orths / in deme was ihnen in unserem Nammen ufferlegt / und je nach fürfallenheit der sach / wyters anbefohlen werden wird / in allweg gevölgig und gewertig syn söllind / Alles by unserer höchsten ungnad / und darüber unußblybenlich ervolgender ernstlicher straff.

Glych wie nun solches alles von uns ernstlich und in trüwen gemeynt / also seyen wir haruff deß ohnzwyffenlich guten versehens / dafern deme allersyths statt gethan / und diß Werck mit rechtem unuffhörlichem yfer und ernst aller orthen samptlich fortgetriben: bynebends aber auch jedes orths ynheimsche eygne Armen / luth und vermög der Allmosensordnung¹ / und dißmahlen gegen vorgehörtem unseren Abgeordneten darüber ervolgten glychmessigen versprechen gemeß / (darby wir es hiemit einfaltig verblyben lassend / und dieselbigen by solch verringertem last diß frömbden Volcks / umb so vil rychlicher betrachtet werden söllend /) mit dem gewohnten züsammen stüren / und sonsten versorget syn werdend / der gnådige Gott gwüßlich synen heiligen Segen darzü verlyhen / und uns fürbaß in unserem geliebten Vatterland / in so vil långerem fridlichem rühwesen zü erhalten / ihme gefallen lassen werde.

Geben Mittwochs / den vierzehenden tag Christmonats / von der Geburt Christi unsers lieben Herren gezellt / Ein thusend sechshundert dryssig und sechs Jahre.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Mandat umb die armen frömbd und heimbsch anno 1636

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 22; Papier, 37.5 × 31.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 264.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 867, Nr. 861; Wälchli 2008, S. 102.

Wahrscheinlich wird hier auf das Mandat vom 6. September 1630 verwiesen (SSRQ ZH NF I/1/11, 25 Nr. 16).

Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Verbot der Ausreise aufgrund von fremden Kriegsdiensten

1638 März 31

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verbieten den Wegzug aus zürcherischem Gebiet infolge von Werbungen für fremde Kriegsdienste. Zudem sollen sich alle Angehörigen vor nicht erlaubten Werbern in Acht nehmen und diese bei Zuwiderhandlungen verhaften. Handschriftlich wird vermerkt, dass ausstehende Gutssteuern zu erstatten sind.

Kommentar: Bereits im Spätmittelalter standen zahlreiche eidgenössische Söldner in fremden Diensten. Allerdings wurde der Solddienst beziehungsweise die Reisläuferei infolge der Mailänderkriege und Reformation in Zürich zunehmend als negativ angesehen. Im 16. Jahrhundert erliess der Zürcher Rat daher wiederholt Verbote (beispielsweise die Reislaufverbote von 1525 und 1542: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 126; StAZH III AAb 1.1, Nr. 27). Erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam es zu Soldbündnissen

mit Baden-Durlach (1612), Frankreich (1614) und Venedig (1615/1618). Faktisch legalisiert wurde der Solddienst vom Zürcher Rat jedoch erst infolge der Teuerungskrise im Jahre 1694.

Während des Dreissigjährigen Krieges hatten die Kriegsmächte einen hohen Bedarf an Soldaten, den sie durch eidgenössische Söldner zu decken versuchten. Für das Zürcher Säckelamt waren die Pensionszahlungen der Soldbündnispartner eine bedeutende Einnahmequelle, die seit der Reformation versiegt war. Daher waren der Obrigkeit insbesondere diejenigen Werber, die ohne obrigkeitliche Erlaubnis Söldner anzuwerben versuchten, ein Dorn im Auge. Die Obrigkeit fürchtete ausserdem, dass die Söldner nach Beendigung ihres Dienstes nicht wieder zurückkehrten. In diesem Sinne kann die Annahme von fremden Diensten als spezifische Form der zeitlich begrenzten Auswanderung gesehen werden, welche die Zürcher Obrigkeit im 17. und 18. Jahrhundert zu unterbinden versuchte (vgl. das Mandat betreffend Auswanderungsverbot von 1657: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 25).

Während die Solddienste in der Phase vor 1670 in Form von zeitlich begrenzten Anwerbungen für einmalige Feldzüge durchgeführt wurden, entstanden gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit den stehenden Heeren zunehmend permanente Söldnertruppen (vgl. Werbungsmandat von 1772: SSRQ ZH NF I/1/1, Nr. 70).

Zu den Zürcher Söldnern im 17. Jahrhundert vgl. HLS, Fremde Dienste; HLS, Reisläufer; Sigg 1996, S. 333-341 und 358-361; Pfister 1987, S. 185-190; Sigg 1971, S. 27-28.

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürich / Embieten allen und jeden unseren Ober- und Undervögten / Weiblen und anderen ihren nachgesetzten Ambtlüthen / unseren günstigen willen / gruß und alles guts und darby zu vernemmen. Diewyl wir verstahnd / was massen abermalen allerhand frombder volcks werbungen obhanden: Die zyten und låüff aber / wie jedermennigklichem bewußt / also beschaffen / daß wir wol ursach uns uff guter hut; und die unseren anheimbsch zu behalten / da so ist haruff unsere meynung / will und befelch / daß den unseren allenthalben by gebürender ernstlicher: und je nach beschaffenheit der sach / auch lyb und lebens straaff / der wegzug verbotten / und by diseren gschwinden und sorgklichen zyten / uff uns / alß die recht ordenlich Oberhand zů warten / ernstlich yngeknüpfft / und zů glych von neüwem anbefohlen werde / uff derglychen volcks-uffwigler und gelt-ußgeber / flyssiges uffsehen zehalten / und dieselben / wo sy zů betretten / ohne underscheid / uns also bald gefångklich zů zefůhren ^{a-}Deßglychen auch menigklicher vermanneth werde, die noch ußstehenden gütsstühren, uff das ehist in allen throüwen, nach ußwyßung unßerer hiervor deßwegen ußgangnen mandaten zeerleggen, welliche die darzů verordnetten zeempfachen und zů sicherer verwahrung zeuberlifferen woll wüßen werdend, a wie wir uns dann gehorsamer erstattung dessen hiemit versehen wollend. Geben Sambstags den letsten tag Mertzens / im 1638. Jahr.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Anno 1634, den 30 merz Werbung und gåtsteur stard $^{\rm b\ c\ d}$

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 31; Papier, 26.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 271.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 869, Nr. 874.

^a Korrektur von Hand des 17. Jh. am unteren Rand, ersetzt: /.

- b Unsichere Lesung.
- Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.: Streichung durch gekreuzte Linien: Daß reißlauffen ist hierin verbotten.
- d Anschrift auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.: Streichung durch gekreuzte Linien: Dem frommen, vesten, unßerem besonders gethreüwem, lieben burger und vogt zů Kyburg, Geroldn Grebel.

Münzmandat der Stadt Zürich 1638 Mai 12

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Teuerung ein erneuertes Münzmandat. Festgelegt wird zunächst der Kurs von goldenen und silbernen Münzsorten. Es wird ausserdem vor den untergewichtigen, beschnittenen oder schlechten Münzsorten gewarnt. Danach folgt eine Aufzählung einiger verrufener Münzsorten. Verboten ist des Weiteren das eigennützige Überbewerten von Münzen (Aufwechsel), wobei eine bestimmte Gebühr fürs Geldwechseln (Aufwechsel) toleriert wird. Nicht erlaubt ist hingegen die Verwendung von abweichenden Wechselkursen sowie der Einsatz von Münzen mit normwidrigem Feingewicht. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen kann die Obrigkeit das verbotene Geld konfiszieren und für ungültig erklären sowie die schuldige Person an Leib, Ehre oder Gut strafen.

Kommentar: Im Jahre 1425 verlieh König Sigismund der Stadt Zürich das Münzprivileg, wobei sich schon im 14. Jahrhundert Prägungen von Zürcher Münzpächtern nachweisen lassen. Seit dem Spätmittelalter kam es aufgrund des intensiveren Handels und des vermehrten Einsatzes von Geld als Zahlungsmittel zu einem grösseren Münzumlauf auf eidgenössischem Gebiet. Zudem bildete sich ein dreistufiges System heraus: Während die überregional zirkulierenden Gold- und Silbersorten (grobe Sorten) relativ stabile, liquide und beliebte Geldeinheiten waren, erwiesen sich die kleinen silbernen Sorten (Handmünzen, Scheidemünzen) als instabiler und weniger liquide. Schliesslich gab es noch Rechnungswährungen, die lediglich zur Umrechnung dienten und bei denen die Münzen nicht ausgeprägt wurden. In Zürich gab es je nach Gebrauch unterschiedliche Rechnungswährungen: Rechnungen der Verwaltung sowie kleinere Bussen erfolgten mit der Pfundrechnung, im Handel und unter Kaufleuten hingegen wurde die Guldenrechnung verwendet und bei hohen Strafen war jeweils die Mark Silber angegeben.

Bis ins 19. Jahrhundert hing der Wert der Münzen von ihrem Edelmetallgehalt (Feingehalt) ab. Aufgrund der mechanischen Abnutzung der Münzen sowie Münzverfälschungen (beispielsweise durch die sogenannten Kipper und Wipper, welche Münzen mit hohem Feingehalt an den Rändern beschnitten) sank das Feingewicht kontinuierlich. Die untergewichtigen Münzen wurden infolge ihres Wertverlustes aus dem Verkehr gezogen (Münzverruf). Da dadurch neue Münzen hergestellt werden mussten und dies eine finanzielle Mehrbelastung für den Münzherrn darstellte, setzte er das Feingewicht der neu geprägten Münzen oftmals herab. Eine Minderung des Feingewichts der kleinen Münzen (Münzverschlechterung) bewirkte aber gleichzeitig, dass sich der Kurs der groben Sorten aufwertete. Ausserdem führte eine Herabsetzung des Feingewichts dazu, dass das sogenannte gute Geld (Münzen mit hohem Edelmetallgehalt) eher gehortet und nicht für den Zahlungsverkehr eingesetzt wurde. Im Sinne des Greshamschen Gesetzes verdrängte das «schlechte» somit das «gute» Geld. Hinzu kam, dass die Münzabwertung oft dazu führte, dass das «schlechte» Geld in ein anderes Währungsterritorium gebracht wurde, wo aufgrund des bestehenden Paritätswertes nun damit mehr gutes«» Geld der anderen Währung erworben werden konnte (Münzarbitragen). Der Mechanismus der Münzverschlechterung führte zudem im Laufe der Frühen Neuzeit zu einer kontinuierlichen Teuerung (Inflation), wobei der Höhepunkt während der Kipper- und Wipperzeit um 1620 war (vgl. das Zürcher Münzmandat von 1622, StAZH III AAb 1.2, Nr. 22). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert kam es zu einer Stabilisierung und nur noch zu schwachen Geldentwertungen. Dies hing damit zusammen, dass diejenigen eidgenössischen Orte, welche Münzherren waren, sich häufig an Münzkonferenzen trafen, um währungspolitische Massnahmen zu diskutieren und die schlechten Fremdwährungen zu bekämpfen (vgl. das von Zürich neu gedruckte Zuger Münzmandat von 1768, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62). Ausserdem führte die verbesserte Qualität in der Münzherstellung zu weniger starken Abnützungserscheinungen sowie dazu, dass Münzfälschungen schwieriger zu bewerkstelligen waren.

Im vorliegenden Mandat finden sich des Weiteren Kurswerte von fremden groben Sorten zum zürcherischen Währungssystem. Um die Umrechnung zu erleichtern, wurden bei den meisten Wechselkursen im vorliegenden Mandat handschriftlich weitere Währungseinheiten ergänzt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass sich die Kurse der groben Silber- und Goldsorten im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nur wenig veränderten und in Bezug auf ihr Feingewicht relativ stabil blieben. Die obrigkeitliche Taxierung der groben Sorten richtete sich nicht nach den Feingewichtgehalten der kleinen Sorten, sondern nach den geltenden Gold- und Silberpreisen sowie den lokalen Verarbeitungskosten. Somit hatte jede Kurssteigerung der groben Sorten die Wertverminderung der kleineren Sorten zur Folge. Da die kleinen Sorten hauptsächlich für geringere Beträge im Alltag verwendet wurden, bedeutete die Wertverminderung eine Senkung der Kaufkraft (Inflation).

Die festgesetzten Kurse wurden im täglichen Zahlungsverkehr oftmals nicht genau eingehalten, weswegen die Obrigkeit in den Münzmandaten wiederholt das übermässige Überbewerten (Aufwechsel) verbot. Insbesondere bei den groben Sorten wurde häufig Aufwechsel betrieben, was wiederum zur Abwertung der kleinen Sorten führte. Der Aufwechsel war jedoch für den Zahlungsverkehr oft nötig, da es aufgrund deren Stabilität eine grosse Nachfrage nach groben Sorten gab, welche jedoch infolge des kleinen Gold- und Silbervorkommens in beschränktem Angebot vorhanden waren. Zudem wurden grobe Sorten meist im Handel und bei grösseren Beträgen verwendet, weswegen diejenigen Personen, die grobe Sorten benötigten, deren Aufwechsel (Agio) in Kauf nehmen mussten. In der Regel erlaubten die Obrigkeiten einen bestimmten Aufwechselbetrag, wie dies auch im vorliegenden Mandat zu sehen ist (HLS, Geld; HLS, Währungsbewertung; Körner et al. 2001, S. 441-463; Furrer 1995; Zäch/Kaenel 1986; Hürlimann 1966).

Diewyl unser gnedig Herren Burgermeister und Raht der Statt Zürich / in mißfallen bedurlich sehen müssend / was massen der by ungefahr zweyen jahren / mit etlich ubrigen ihren getreüwen lieben alten Eidgnossen / welche des Müntzwesens halber mit denselbigen bißharo die meheste glychheit gehebt / in der Statt Zug berahtschlagte / und hernacher offentlich publicierte Müntz-tax1 / von frombden und heimschen / in schlechter obacht gehalten / und die so hoch schädliche steigerung und uffwechßlung der guten Gold- und Silbersorten / auch ynführung der kleinen hand müntzen / und anderer unwährschaffter sorten / von tag zu tag in massen fürbrechen wil / daß wo fern harinnen nit gebürendes ynsehen beschehen / hardurch alles / wessen der mensch nohtwendig geleben můß / umb so vil mehr verthürt und uffgetriben werden můßte: Sind dieselbigen Oberkeitlicher pflicht / und zů den ihrigen tragender sorgfalt halber / unumbgånglich verursachet worden / oblutende hievor gemachte Müntz Valvation, hardurch widerumb zu erneüweren / und ist hieruff deroselben ernstlicher befelch / meinung und gebott / daß es by selbigem Tax nochmalen gåntzlich verblyben / und das Gelt nun fürbaß ze Statt und Land / von jemandem höher ußgegeben ald yngenommen werden solle / Dann:²

Die Guldinen Sorten

Ducaten und Zeckin / umb iij guldin / da allwegen 15 gut batzen /

oder 60 Crützer für ein guldin

gerechnet werden.

Sonnen Cronen ij guldin / und xxxxviij Crützer.^a

Goldguldin ij guldin.

Dopplet Spannisch Cronen v guldin / und xxxvj Crützer.^b
Dopplet Italiånisch oder Welsch v guldin / und xxiiij Crützer.^c

Cronen

Die Silbernen Sorten

Rychsthaler und Real j guldin xxxiij Crützer und vj haller:

oder 25 Züricher batzen.d

Guldinthaler j guldin / und xxiiij Crützer.^e
Philipsthaler oder Tölpel j guldin / und xxxx Crützer.^f
Silber Cronen j guldin / und lij Crützer.^g

Genueser Silber Duplon ij guldin / und xij Crützer.^h

Justiner j guldin / und xxxxvj Crützer.ⁱ

Crütz Dickpfenning xxxij Crützer.^j
Alt Frantzösisch Dickpfenning xxx Crützer.^k
Eidgnössisch Dickpfenning xxiiij Crützer.

Freyburger und Solothurner nüw gantz batzen welche sidert Anno

1630 geschlagen iij Crützer.

Die Berner batzen / so bißhero für gantz genommen worden / sollen fürbaß auch allein für halbe batzen / alß die eben denselben werth halten / genommen und 25 ußgegeben werden. 3

Und sol diser jetz benamsete Tax allein uff die Gold- und grobe Silbersorten / so ihr bestimt gewicht und schrot haben / verstanden werden: die anderen ungewichtigen / beschnitnen und schlechten gattungen aber hierinnen nit gemeint / sonders mengklicher vor dem ynnemmen und ußgeben derselben nachrichtlich verwahrnet syn.

Demnach sollend zur verhütung allerley mehrer beschwerd und betrugs / luth jüngsten anschlags / uß dem Land nochmalen gåntzlich verrüfft und verbotten syn: die Churer / Haldensteiner und Eichståtter zehen Crützer wertigen / sampt den Costantzer halben Dicken: deßglychen auch alle ubrige Müntzen / so in den 13 Orten der Eidgnoschafft nit geschlagen es seyen gantze oder halbe Plappert / Behmsch / gantz und halbe båtzlin / Crützer / Vierer / und was derglychen ußlåndischer Müntz / die schon mehrmalen verbotten worden ist: ußgenommen die Costantzer und Leopoldischen Zechner: Item die Straßbur-

10

15

ger / Hanawer / und andere im Reych geprågte halbe Dickpfenning / welliche man (alldiewyl derselben keine nüwe mehr gemachet werden) fürbaß wol ynnemmen und ußgeben mag.

Hieby aber solle das vortheilig / eigennützige uffwechßlen und verschicken der groben Gold- und Silbersorten an andere ort / wohin es joch seyge / und ynführung hingegen ins Land der Müntzen / nochmalen gåntzlich allerdingen abgestrickt / und mit nammen auch ußtruckenlich verbotten syn / daß nun fürbaß jemands mehr / frömbd noch heimsch / uff einiche species Gold- oder Silbersorten / weder wenig noch vil uffwechsels geben oder nemmen / und die höher / alß diser jetz gemachte Tax ußwyßt und vermag / uff- oder an sich wechßlen / sondern dafern ehrliche Kauff- und Handelsleuth der glychen Sorten zu unvermydenlicher fortführung ihrer gewerben und handthierungen / je mangelbar / solches nach Kauffmans gebruch und rechten / mit uffgebung etwann einse / zweyen ald dreyen uffs hundert mit gebürender bescheidenheit / wie von alters herkommen / fürbaß auch wol beschehen möge / und ihnen solches der gestalten unabgeschlagen syn.⁴

Da fern sich auch erfinden / daß an einem ald anderem ort nüwe Dickpfenning / die nit wåhrschafft / und dem Eidgnössischen halt und schrot nit gemeß sind / von nüwem gemüntzet und ins Land gebracht wurden / haben Sy unser gnedig Herren ihnen vorbehalten / solche auch zu verrüffen.

Alles by confiscation und verwürckung des Gelts / darvon dem angeber / der doch auch nit vermåret werden / der dritte theil zugehören und werden sol / deßglychen noch mehrer willkurlicher straff / an Lyb / Ehr oder Gut / so man gegen den jenigen / je nach gestalt der sachen / fürnemmen wird / welliche wider vorstehende Ordnung und Ansehen zu handlen understahn theten: Massen dann vor wolernannt unser gnedig Herren / durch etlich ihre hierzů von nüwem verordneten geliebten Mitråht / uff diß alles geflissene uffsicht halten lassen / und harinnen ohne einich ansehen der person / Oberkeitlich erforderenden ernsts verfahren werdend / darnach sich dann mengklicher zu richten / und ihme selbs vor straff und schaden zu syn wüssen wird.

Actum Sambstags den 12. tag Maij / Anno 1638. Cantzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.3, Nr. 32; Papier, 30.5 × 38.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 869, Nr. 876; Geigy 1896, S. 49, Nr. 6.

- a Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 2 % 32 &.
- b Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 5 % 24 \&.
- c Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 5 % 16 &.
- d Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 % 22 ß 6 ħ.
- e Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 % 16 &.
- $^{
 m f}$ Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 % 26 % 8 \hbar .
 - ⁹ Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 % 34 ß 8 ħ.

35

- h Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 2 % 8 &.
- i Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 1 % 30 & 8 h.
- ^j Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 31 & 4 ħ.
- k Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh.: 20 &.
- Das Münzmandat vom 24. bis 25. Oktober 1636 wurde zwar von verschiedenen eidgenössischen Orten, unter anderem Zug und Zürich, herausgegeben, eine Veröffentlichung in Zug ist allerdings nicht nachgewiesen (Körner et al. 2001, S. 439).
- ² Im eidgenössischen Abschied vom Juni 1638 wurden die Kurswerte für die meisten hier aufgeführten Sorten festgelegt. Auffallend ist, dass Zürich bei der Mehrzahl der Sorten einen leicht höheren Kurswert festlegte (EA, Bd. 5/2, Nr. 860a).
- 3 Während die eidgenössischen Orte den Batzen infolge der Kipper- und Wipperzeit nach 1622 zur Hälfte abwerteten, legte die Stadt Bern dem Batzen einen Zwangskurs auf, welcher erst 1653 aufgehoben wurde (HLS, Geld).
- ⁴ Im eidgenössischen Abschied vom Juni 1638 wird hingegen nur ein Aufwechselbetrag von 1 bis 1,5 Prozent toleriert (EA, Bd. 5/2, Nr. 860a).

21. Bettagsmandat der Stadt Zürich 1647 April 21

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen als Dank für Gottes Gnade und Schutz einen Fast- und Bettag auf den 9. Mai 1647. Der Bettag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Es ist obligatorisch, am Bettag teilzunehmen. Weiterhin wird verordnet, dass bereits am Vortag des Bettags alle Wirtshäuser, mit Ausnahme für die Reisenden, geschlossen werden. Schliesslich werden alle Obervögte, Untervögte, Dekane, Pfarrer etc. aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Bettags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen.

Kommentar: Das vorliegende Bettagsmandat enthält zahlreiche Hinweise auf dessen Versendung an Vögte, Pfarrer und weitere kirchliche Amtspersonen. Insgesamt wurden gemäss handschriftlichen Angaben 217 Exemplare des Mandats versendet, wobei die Anzahl zwischen 1 bis 51 pro Versendung variiert. Am meisten Exemplare gingen an die Landvogtei Kyburg, was wahrscheinlich mit deren territorialen Grösse zusammenhängt. Möglicherweise versendete man pro Pfarrkirche ein bis zwei Exemplare. So schickte die Zürcher Obrigkeit beispielsweise sieben Bettagsmandate an die Landvogtei Greifensee, welche zu diesem Zeitpunkt über mindestens fünf Pfarrkirchen verfügte. Die einzelnen Zahlenangaben auf dem vorliegenden Mandat sind im Übrigen in fast allen Fällen identisch mit denjenigen handschriftlichen Anmerkungen auf einem Bettagsmandat von 1653 (StAZH III AAb 5.3, Nr. 90).

Für die Hintergründe und Geschichte des zürcherischen Bettags vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17.

Wir der Burgermeister und Rahte der Statt Zürich / Embieten allen und jeden den unseren / in unseren Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / unseren günstigen geneigten willen / grüß und alles güts / und darby zü vernemmen: Nach dem wir / sambt unseren getreüwen lieben Eydt- und Religionsgnossen / der ubrigen Evangelischen Stätten / Orten und Zügewanten der Eydgnoschafft / gottseliglich zü gemüht gezogen / was maassen unser allgemeines geliebtes Vatterland / uß Gottes besonderer grosser gnad und langmühtigkeit / von den flammen der nun so lang gewährten / und in gantzer Christenheit wyt ußgebreiteten Lands- verderblichen Kriegs-brunst unversehrt gebliben / und also wir für

10

Nr. 21 SSRQ ZH NF I/1/11

andere Völcker in der lieben Christenheit uß / by dem erwünschten werthen Friden / in gsunden und fruchtbaren zyten wunder- und sonderbarer wyß erhalten worden / jedoch sonderlich gegenwirtiger zyt / neben der lieben Evangelischen Christenheit ins gemein / auch unser geliebtes Vatterland / noch immerzů in grossen gfahren begriffen:

So haben wir / und besagte unsere liebe Eydt- und Religionsgnossen ein hohe nohtdurfft syn befunden / daß in allen unseren Ståtten und Landen / ein allgemeiner Fast- Bůß- und Båttag angesehen / by welichem vordrist ihme unserem Gott für die grosse gnad und gütthaat sölcher unserer bißharigen so våtterlichen erhaltung mit demühtigem füßfall / in geistlicher bewaaffnung recht hertzlich gedancket / und dann syn göttliche Allmacht und grundlose barmhertzigkeit yferig angerûfft und gebåtten werde / daß er syn liebe Evangelische Christenheit ins gmein / und unser allgemeines geliebtes Vatterland sonderbar / by disen so mißlichen låuffen und zyten / under die flügel synes gnådigen schutzes und schirms nemmen / das anbedrouwende schwere ungewitter syner / unser syts mehr dann wol verdienter straaffen in gnaden abwenden / auch uns samptlichen in allen unseren rahtschlägen / thun und wesen wyter in gnaden bywohnen / uns und uberige gemeine Eydtgnoschafft in allem fridlichem wolstand trewlich erhalten / insonderheit auch die landkündig allgemeine Fridens-handlung wyter gnådiglich sågnen / und dergstalten fürderen wolle / daß derselb so vil tusenden under dem schweren joch des Kriegs und anderen trübsalen süffzenden armen Christen / zů syner heiligen majestet / lob und ehren / und syner Christenlichen Kirchen heil und wolfahrt / bald widergebracht / und völlig zů geniessen werden möge.

Und wann nun zu der haltung dises Fast- und Båttags von uns und ubrigen Ståtten und Orten züglych / erwehlt und bestimmt worden / der Sonntag / so syn wird der nünte tag des nåchstkommenden Monats Maij / alß ist hieruff unser will und gebott / daß derselbig von könfftigem Sonntag uber acht tag [2.5.1647] / in den Predigen / gebürlich angekündt / mengklicher daruff sich hierzů mit waarer bůß zůbereiten / ermahnet / und folgends mit verrichtung bequemer Predigen / auch Christenlichem Gebätts und Gottsdiensts in wyß und maaß / wie hievor allweg beschehen / von mengklichem mit flyß und andacht gehalten werde / darvon sich niemands üssere noch entziehe / insonderheit auch den tag zůvor und nach / alle Wirts- Gsellen- und Trinckhüser (vorbehalten den reisenden) beschlossen blybind / und dann auch fürbaßhin / man sich ins gmein und sonderheit aller frombkeit und gottsforcht beflysse / maassen es Gott und unser eygne wolfahrt erfordern thut. Da hieruff unsere Ober- und Undervögt / sampt anderen unseren Nachgesetzten / vermahnet syn söllend / die verordnung zů thůn / daß solchem unserem ansehen in ihren verwaltungen / glych wie in unser Statt allhie auch wird beschehen / statt gethan werde.

Geben Mitwochs den ein und zwentzigisten tag des Monats Aprelens / von der geburt Christi unsers lieben Herren und Heylands gezahlt / Sechszehen hundert viertzig und siben Jahre.

manacit viciting and biben sa		
^{a−} An die vögt zu		
Kyburg.	51	5
Eglisauw.	6	
Grüeningen.	16	
Knonauw.	ii	
Gryffensee.	7	
Andelfingen.	8	10
Regensperg	7	
Wedenschwyl.	3	
Steinegg.	2	
Sax.	4 ^{-a}	
^{b–} An die undervögt		15
Altstetten.	1	
Regenstorff.	2	
Bülach.	2	
Nüwampt.	4	
Schwamendingen	1	20
Rümlang.	1	
Höng.	1	
Rieden und Dietliken.	1	
Tallwyl und Kilchberg.	2	
Birmenstorff und Urdorff	2	25
Wettenschwyl	1	
Männedorff.	1	
Meilen	1	
Herrliberg.	1	
Küssnacht.	1	30
Düebendorff.	1	
Rieden am Albis.	1	
Bonstetten.	1	
Wyningen	jedem 2	
Wülfflingen		35
Üettiken.		
Spanweid	jedem i	
St. Jacob		

	Winterthur der statt.	4
	Stein. der statt.	3
	Diessenhoffen der statt.	3
	dem decano des Frauwenfelden capituls.	17
5	dem decano im oberen Thurgoüw.	13
	dem decano Stekhborer capituls.	20
	dem decano im Ryhntal.	6
	pfarrer zum Grosen Münster.	2
	die 3 übrigen pfarrer	jedem i
	haidan arahidia aania	iadam i

beiden archidiaconis jedem i
den 3 diaconis in übrigen kirchen. jeden i
beiden diaconis zum Gros Münster jeden i

NB Hr. pfarrer Ulrich zu der Predigeren hat [...]^{c-b}

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts:] Fast- und bättag uff den 9^{ten} maij 1647 angsehen.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 7; Papier, 41.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 880, Nr. 953.

- Hinzufügung am linken Rand von anderer Hand.
- b Hinzufügung am unteren Rand von anderer Hand.
- c Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand).

22. Gültordnung der Stadt Zürich 1653 April 13

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erneuern die Ordnung betreffend Gülten und Schuldbriefe. Grundsätzlich verboten sind wucherische Praktiken (1). Naturaliengülten sind künftig nicht mehr erlaubt und auf neuen gemeindeeigenen Feldern oder Reben darf nur die Obrigkeit einen Grundzins verlangen (2, 3). Ablösungen von Gülten dürfen nicht mit Naturalien, sondern nur mit Bargeld erfolgen. Aufgrund des momentanen Geldmangels sollen Ablösungen aber nur dann stattfinden, wenn es absolut notwendig ist. Der Zinssatz beträgt maximal 5 Prozent (4). Alle Zinsverträge sollen durch einen ordentlichen Schreiber ausgestellt werden. Der Schreiber ist zudem für die Führung von Protokollen und Verzeichnissen verantwortlich. Nicht ordnungsgemäss ausgestellte Verträge dürfen von den entsprechenden Amtspersonen nicht besiegelt werden (5). Zettel oder durch die Vertragsparteien selbst erstellte Handschriften sollen zwar weiterhin Gültigkeit haben, aber in Zukunft nicht mehr ausgestellt werden (6). Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Kommentar: Obwohl bereits in der Gültordnung von 1529 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 6) Naturaliengülten verboten worden waren und dies bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in den Grossen Mandaten mehrfach wiederholt wurde (beispielsweise im Grossen Mandat von 1650, StAZH III AAb 1.4, Nr. 22), waren um 1653 weiterhin Geld- und Naturaliengülten in Gebrauch, sodass die Zürcher Obrigkeit erneut eine Gültordnung erliess. Die stereotypen Wiederholungen der Zahlungsaufforderungen der schuldig gebliebenen Schuld-, Gült- und Grundzinsen an viele Bauern bis Ende des 17. Jahrhunderts hingen ausserdem damit zusammen, dass die Zahlungsunfähigkeit der Bauern gerade bei Missernten oder Teuerungswellen bedenkliche Auswirkungen auf die städtischen Finanzen haben konnte. Im Dreissigjährigen Krieg

blieben die Zinseinnahmen der Stadt Zürich weitgehend konstant. Aus den Einnahmen der hohen Weinund Getreidepreise, aus den Bundesgeldern und der Kriegssteuer von 1622 hatte sich eine weitgehende
Tilgung der städtischen Schulden ergeben. Die niedrigen Getreidepreise und die stockenden Pensioneneinnahmen in der Nachkriegszeit hatten jedoch negative Auswirkungen auf die städtischen Finanzen.
Hinzu kam, dass die Bauernaufstände (Wädenswiler Unruhen, Bauernkrieg) und die Glaubenskonflikte (Villmergerkrieg, Wigoltingerhandel) sowie der Schanzenbau zu beträchtlichen Ausgaben der Stadt
Zürich führten.

Am 21. März 1653 beauftragte der Rat eine Kommission, einen Ratschlag bezüglich der Erstellung von Gültverträgen (Zinsbriefe), Zinszahlungen und der Bekämpfung des Wuchers zu erstellen. Bereits am 13. April desselben Jahres erliess der Zürcher Rat das vorliegende Mandat, welches wahrscheinlich infolge des verfassten Ratschlags erlassen wurde. In der älteren rechtsgeschichtlichen Forschung wurde das vorliegende Mandat als «Wendepunkt in der Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts» (Escher 1907, S. 132) bezeichnet, da damit der Beginn der späteren Notariatsprotokolle gelegt worden sei. Werner Debrunner konnte allerdings nachweisen, dass bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ansatzweise Sammlungen von protokollarischen Fertigungen angelegt wurden (Debrunner 1972, S. 68). Ausserdem sind bereits in der Gültordnung von 1529 Protokolle, welche die Schreiber anlegen mussten, erwähnt (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 6). Die Landschreiberordnung von 1710 legte schliesslich erneut fest, dass die Protokolle gewissenhaft geführt und unaufgefordert an den jeweiligen nachfolgenden Landschreiber übergeben werden sollen (StAZH III AAb 1.7, Nr. 75).

Zu den Gülten und Notariatsprotokollen vgl. HLS, Agrarverschuldung; HLS, Gült; Debrunner 1972; Sigg 1971, S. 28-29 und 143-145; Escher 1907; Wyss 1861.

Mandat und Ordnung den Wucher: auch das anlegen der Zins-brieffen / und andere daran hangende sachen betreffend

[Holzschnitt]

Im M DC L III. Jahre. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürich / entbietend allen und jeden den unseren in unseren Ståtten / Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / unseren gunstigen geneigten willen und gruß / auch darby zuvernemmen. Demnach wir ryfflich zuhertzengenommen / was maassen unsere hiebevor vilfaltig / und grad auch in unserem unlangst a-widerumb erneüwertem-a grossen Mandat¹ / wider den hochschådlichen / und sonderlich dem gmeinen armen Mann sehr beschwerlichen / in underschidenlichen dingen benantlichen aber auch by dem anlegen und verzinsen der Gült- und Schuldbriefen / sich erscheinenden wücher / gemachte und ußgangne güte Christenliche Satz- und Ordnungen die zytharo von vilen eben schlechtlich beobachtet / daß wir daruf in yferiger betrachtung / welcher gestalten eben auch durch solchs fürbrechendes wücherisches tühn und wesen / im Land Gottes sägen vertriben / hingegen syn schwere straaff und flüch endlich behollet wurd / uß hoch Oberkeitlicher sorgfalt und pflicht / auch gantz våtterlicher wolmeinung / zu bestem unserer getreüwen lieben Angehörigen / samt und sonders / hierinn gebürendes yn-/ [fol. 2v]sehen zethun / und derglychen yngerißnen mißbrüchen / mit erforderlicher verbesserung zubegegnen / hoch nohtwendig befunden:

[Marginalie am linken Rand:] Gmeine vermahnung wider den Wücher.

Nr. 22 SSRQ ZH NF I/1/11

[1] Tůhnd deßwegen hieruff månniglichen der Unseren ernstlich und treffenlich hiemit verwahrnen und vermahnen / sich forderist ins gemein / vor allen und jeden unbillichen vortheiligen wücherischen gesüchen / griffen und Finantzereyen / es seye im ußlyhen / kauffen / verkauffen und sonsten allem anderen tühn und handel / gåntzlich zuhüten / hingegen mit und gegen synem nåchsten und nebend-menschen der Christenlichen Liebe / gebür / billichkeit und bescheidenheit gmåß zuhandlen / wie es Gottes wort / auch jedesse güt gewüssen / Christenliche / Burger- und Landliche pflicht in allweg erforderet / und in angedeütem Unserem grossen Mandat mit mehrerem / fast erinnerlich angezogen und vermeldet ist.

[Marginalie am linken Rand:] Frücht und Wyn gülten.

[2] Demnach söllend keine Kernen / Haber / Roggen / Weitzen / Wyn / oder derglychen Gülten / weder mit parem gelt / noch sonsten in einich wyß und weg gemachet werden / sonder dieselben hiemit gåntzlich verbotten und abgestrickt syn.

[Marginalie am linken Rand:] Grundzins uff newe Felder oder råben.

[3] Nit weniger / alllwo uß Gmeind- oder anderen Höltzeren neüwe Felder gemachet / ald Råben yngeschlagen werdend / niemand ussert Uns / einichen Grundzinß daruff schlagen / und ob glych etwann andere Geist- oder Weltliche Stånd / auch / [fol. 3r] Grichtsherren / oder sonderbare personen / in ald ussert dem Land gesessen / zu derglychen etwas rechtsamme zuhaben vermeinen wurdend / dieselben jedoch sölches vor und ehe nit tůhn mögen / sy habend sich dann by Uns / alß der hohen Oberkeit umb bewilligung angemeldet. [Marginalie am rechten Rand:] Anlegen der Zinsbriefen.

[4] Was dann drittens die Geltzinß betreffen tůht / da ist hiemit Unser ernstlicher gåntzlicher will / meinung und Gebott / mit nammen / daß fürohin keine Zinßbrieff / mit früchten / wynen / vych noch anderen wahren oder übergebenden schulden / sonder allein mit gůtem parem gelt / ohne einichen abbruch / hundert für hundert in allen treüwen / und zwar uff widerlösung gemacht und angelegt / auch darvon nit mehr / dann fünf von hundert / das ist / je von zwåntzig guldin / ein guldin / innhalt Unserer alten Satzungen / zu jåhrlichem zinß gefordert und genommen / hinwiderumb aber auch in allen treüwen / müglichster maassen / richtig uff zil und tag zinset und zahlt / umb das überwarten aber der verfallnen Haubtgůteren / einicher mehr schatz oder mehr besser / nit geforderet noch genommen / sonder solcher hiemit auch gåntzlich aberkent syn und blyben / und nüt desto weniger ehrlichen lühten by disem grossen geltmangel / mit dem ynzug der Haubtgůteren / wo die Schuldglåubiger solcher nit unvermydenlich vonnöhten / darumb aber gnûgsam / [fol. 3v] versicheret sind / nach hievorigen Unseren erlüterungen uffgehalten und verschohnet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Fergung der Zinsbrieffen.

[5] Und damit nun by uffrichtung ob angedüter Briefen allerhand gfehrd / beschiß / wücher und betrug desto mehr vorgebogen werden möge / so habend Wir geordnet und angesehen auch uns dessen erlüteret und erkent: Namlich / daß fürohin uff Unser Landschafft / alle Brief umb gelt-anliehungen und kåuff / allwegen / wo es immer syn kan / vor Gricht / oder wenigsts / durch die bestellten / ordenlichen Schryber / jedes orts ufgericht / dieselben aber von deßwegen schuldig und verbunden syn / hierumb gewüsse / ordenliche und flyssige protocoll und verzeichnussen zuhaben und zuhalten / auch solche allwegen jedem nachfahren / zur nachricht überantwortet werden / auch jeder sich des gemachten Schryber-Taxes vernügen / und nützid darüber / aber wol darunder und minder zulohn forderen und nemmen mögen / was aber hingegen von anderen Schryberen / wer glych dieselben werend / fürbaß geschriben / und nit von jeden orts bestelltem ordenlichem Schryber underschriben wurde / das solle gar nit mögen besiglet werden.

Und damit diß alles desto mehr bestand haben möge / so ist hiemit Unser meinung / daß sich diser Unseren wolmeinlich angesehnen Ordnung / nit allein Unsere Vögt / sonder auch aller und jeder Grichtsherren auch Prelaten / Weibel und Be/ [fol. 4r]amptete in Unseren Landen in allweg beflyssen / und gar keine Brieff / so also unseren Mandaten Und Satzungen zuwider sind / besiglen / oder so es künfftig beschehe / sollich Brieff und Verschrybungen gantz ungültig und unkräfftig syn;

[Marginalie am rechten Rand:] Ußgeschnittne Zedel / und Handtschrifften.

[6] Alß auch über das / die zythar / umb ußgelihene Gelter und angelegte Zinß / an statt formbklicher Briefen / nur ußgeschnittne Zedel ald Handschrifften gemacht worden / die der Haubtschuldner etwann selbs geschriben und auch besiglet / damit aber des Datums halber allerley gefahren gebrucht worden / sollen dieselben zwaren (so sy in anderen Briefen ordenlich vorgesetzt) in ihrem wehrt verblyben / die aber fürs künfftig gemacht / und in anderen Briefen nit ordenlich vorgesetzt / wie auch andere Obligationen Brief und Verschrybungen / so wider Unsere Satzungen uffgericht und geschriben werden möchtend / nit mehr anderst alß für einfalte Handschrifften in ufffåhlen gehalten werden und gelten mögen.

Diß alles nun lassend Wir hiemit zu aller und jeder Unser Angehörigen / ze Statt und Land zu gebürender nachricht offentlich verkünden / mit nachmaligem ernstlichem verwahrnen / daß diserem Unserem wolmeinenden / und umb ihr aller gmeinen und sonderen bestens willen / angesehener hochnohtwendiger Ordnung / alß ob deren Wir mit allem ernst / und mehr alß vor disem gehalten / [fol. 4v] haben wöllend / in allweg geflissen / getreüwlich und gehorsamlich nachkommen / gelebt und statt getahn werde / dann da widrigen falls sich jemands hierunder so wyt ubersehen / daß uff den einen ald anderen

billiche klågten kommen und erscheint wurdend wir dieselben / ohne ansehen der Personen / nach gstaltsamme der sachen / ernstlich handhaben und straaffen / ja sollicher maassen gegen ihnen verfahren / daß andere ein exempel und billiches scheuhen darby fassen und haben söllind / darnach wüsse sich månnigklicher zuverhalten und ihme selbsten vor schaden und ungelegenheit zusyn. Geben Mittwochs / den dryzehenden tag Aprellen / von der Geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezalt / ein tusent sechs hundert fünftzig und drü Jahre.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.4, Nr. 35; 4 Bl.; Papier, 16.5 × 21.0 cm; (Zürich); (Johann Heinrich Hamberger).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 890, Nr. 1012.

- ^a Korrigiert aus: widerum berneüwertem.
- ¹ Hier wird auf das Grosse Mandat von 1650 verwiesen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22, S. 63-67).

Bettagsmandat der Stadt Zürich 1655 November 10

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen als Dank für Gottes Schutz vor der Pestwelle aus Holland einen Fast- und Bettag auf den 22. November 1655. Der Bettag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Weiterhin wird verordnet, dass ab dem Vortag des Bettags alle Läden und Werkstätten geschlossen werden. Es ist obligatorisch, am Bettag teilzunehmen und Busse zu tun. Schliesslich werden alle Obervögte und Untervögte aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Bettags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen.

Kommentar: Bereits am 23. September 1655 beschloss die Zürcher Obrigkeit, am 22. November einen Bettag durchzuführen und dies mit einem gedruckten Mandat, datiert auf den 10. November, anzukündigen (StAZH B II 492, S. 22-23). Die handschriftlichen Ergänzungen, Durchstreichungen und Notizen zeigen aber, dass kurze Zeit später ein redaktioneller Prozess stattfand und man das überarbeitete Mandat mit demselben Beschlussdatum erneut druckte (StAZH III AAb 1.4, Nr. 44). Die handschriftlichen Anmerkungen auf vorliegendem Mandat zeigen, dass die erste Fassung als ungültig angesehen wurde und sie entweder verbrannt oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit aufbewahrt werden sollte. Auffällig ist bei den Streichungen, dass der Abschnitt von mehreren Zeilen in der Mitte des Mandats, welcher in der überarbeiteten Form nicht mehr auftaucht, stark konfessionell geprägt ist und auf drohende Kriegsgefahren hingewiesen wird. Möglicherweise wollte man die religiöse Polemik im Hinblick auf den heranbrechenden Ersten Villmergerkrieg etwas abschwächen (HLS, Villmergerkrieg, Erster).

Für die Hintergründe und Geschichte der zürcherischen Bettage vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17

Wir der Burgermeister und Rahte der Statt Zürich / entbietend allen und jeden den Unseren / in Unseren Ståtten / Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / Unseren günstigen geneigten willen und grüß / auch darbey zuvernemmen: Demnach Wir mit und nebend übrigen Orthen und Zugewandten Evangelischer Eidgnoschafft abermals in aller demuht behertziget / was maassen der gnådige liebe Gott uß syner grossen erbårmd / Unser geliebtes Vatterland in vergangnen

und disem noch lauffenden Jahre / wider unser aller verhoffen und verdienen / mit so vil und grossen guttahten lybs und der seelen überschüttet / syn heilig Wort und seligmachendes Evangelium so rychlich unter uns verkünden / den werthen lieben Friden und syne Früchte uns so vilfaltig geniessen lassen / auch gute gesunde und fruchtbare zyten verlihen / und uß so mancherley gefahr so gnådig errettet:

Daß Wir uns hieruff höchst-schuldig befunden / unserem so gnådigen Gott und miltrychen Vatter an einem abermaligen / sonderbar hier zu gewidmeten / benantlich uf Donstag / den zwey und zwentzigisten tag dises lauffenden Wintermonats [22.11.1655] angestellten allgemeinen offentlichen Danck- Bått- Bůßund Fasttag / in tieffester demüht unserer hertzen ein kindliches Danckopfer zubringen und unsere Gelübde zubezalen / mit yferigster anruffung synes heiligen nammens / daß Er uns unser bisharig unbußfertiges sicher und sorgloses wesen und leben gnådig verzyhen / zu anstellung eines besseren Ihme gefålligen wandels uns selber die kråftige gnad synes heiligen Geistes verlyhen / die wolverdienten schweren straaffen samt allem unheil und übel / so den unbůßfertig-verblybenden in Gottes unfehlbarem Wort angetråwet werdend / uß grosser syner erbårmd umb Jesu Christi synes lieben Sohns unsers Heilands willen wyters von uns abwenden / uns die beschehrten liebe Frücht des Felds / in synen gnaden wol geniessen lassen / und sonst in all ander wag mit syner allmåchtigen våtterlichen gnadenhand wyters ob uns walten; sonderlich aber auch den so hoch-erwünschten Geist- und lyblichen Friden syner lieben Kirchen / aller orten in einigkeit und reinigkeit der seligmachenden Lehr zusenden / und bevestnen / auch uns alle samt und sonders syner våtterlichen gnaden unußsetzlich theilhaft machen / besonders aber a-auch die obschwebenden höchstgefahrlichen zyten und läuff / in welchen unsere widerwertigen / an allem ussersten yfer / muhe und arbeit / nutzit underlassend / unsere waare und allein seligmachende Religion / mit grossem ernst ohn alle erbårmbd / so vil an ihnen staht / ußzelöschen / von uns våtterlich hinwegnemmen / und hingegen syn thürerkauffte herd / mit synem starcken arm / vor allem unheil gewaltigklichen bewahren / alle hierinn obfassende rathschläg mit gnaden segnen / und dafehrrn der handel je in thåtlichkeit ußbrechen solte / uns allen samtlichen sigrych bystehen wolle; zemalen auch-a die in Holand yngerißne b leidige und verderbliche ^c-sucht widerumb våtterlich hinweg nemmen / und gsunden lufft beschehren wölle.

Und ist derowegen hiemit Unser Will / Meinung und Gebott / daß angedeuter Danck- Bått- Bůß- und Fast-tag aller Orten in Unseren Ståtten / Landen / Grichten und Gebieten am nåchsten Sontag [18.11.1655] zuvor in den Predigen offentlich verkündt / jedermånniglich uf denselben sich mit waarer Bůß und nůchterkeit zuvorbereiten ermahnet / und folgends derselbe an gedachtem Donstag (an welchem auch Gott dem Herren zu ehren / alle Låden und Werckståtten be-

Nr. 23 SSRQ ZH NF I/1/11

schlossen zuverblyben / und man sich des arbeitens gåntzlich zu enthalten) mit verrichtung und yferiger anhörung / so vil die Landschafft betrifft / zweyer bequemer Predigen; mit lob und dancksagen für den bishar genossenen / so herrlichen und mannigfaltigen geist- und lyblichen segen; mit ynbrünstigem Gebått 5 / umb unsere und aller unserer lieben Fründen und Glaubensgnossen fehrnere lybs und der seelen nohtdurfft; mit wercken der liebe und barmhertzigkeit gegen armen und nohtdürfftigen / nebend übrigem und gewohnlichem Gottsdienst / von månniglichem mit yfer und ernst begangen und gehalten werde / auch darvon sich niemand üssere noch entzühe; sonder ein jeder sich vilmehr müglichest beflysse / by disen letsten / wie wir augenschynlich verspührend / sehr schwürrigen und gefahrlichen zyten und låuffen / in dem so hoch erforderten Bůßwerck / (darzu dann unser in offnen truck ußgangen / und by kurtzen Jahren wider ernewerte grosse Mandat¹ / gantz gottseliger Christenlicher wolmeinung angesehen ist / und hiemit mångklicher zu desselben beobachtung ernstlich ermahnet und erinneret wird) syn noch übrige so kurtze lebenszyt vollends zuzebringen / auch dasselbe mit emsigem Kilchgang und yferiger anhörung nicht allein der Sontåglichen Haubt- sonder auch der Kinder- und Wochenpredigen / von jungen und alten / geflißner halt- und ubung des gemeinen d und sonderbaren Gottsdiensts / wie auch der Schülen / e-ist gnugsam /-e alß den rechten pflantzgarten aller gottseligkeit und tugenden: und einem gottsfürchtigen / tugendsammen / ehrbaren / gantz nüchteren / stillen und Christenlichen läben würcklich zubezügen. Alles in der ungezwyfleten demuntigen hoffnung / so wir uns mit der hülff und bystand Gottes dergestalten zu ihme bekehren werden / Er uns wyters mit den flüglen syner grundlosen barmhertzigkeit bedecken / und unser geliebtes Vatterland / und die gantze werthe Evangelische Christenheit vor allem unheil våtterlich bewahren werde.

Und damit dannethin disem unserem / so Christenlichen und nohtwendigen ansehen desto eigentlicher nachkommen werde / thůnd Wir hiemit alle Unsere Ober- und Undervögt ernstlich vermahnen / daß sy in ihren Verwaltungen / glych wie in unser Statt allhie auch beschehen wird / darzu alle nohtwendige anordnung müglichst / besonderbar und durch ein flyssige treuwe ufsicht der Verordneten zur Kirchenzucht und Stillstånden verschaffen tůhind.

Geben Samstags den 10. tag Wintermonats / von der geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezahlt/ ein tusent / sechs hundert / fünftzig und fünf Jahre.

Cantzley Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Bättags ußschryben uff donstag, den 22. novembris anno 1655, wie es zwahre erstens gethruckt, hernach aber wider geenderet, abgekürzt, anderst uffgelegt und dann letstere noch publiciert worden, sub dato 10. novembris 1655.

[Vermerk auf der Rückseite unten rechts von Hand des 17. Jh.:] Sind alßo diße exemplaria unnüz, auch nit gut, daß sy distrahiret, sonder wolbehalten oder verbrandt werdind.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 43; Papier, 41.5 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 324.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 892, Nr. 1027.

- Streichung mit Unterstreichen von späterer Hand.
- b Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: und graßierende.
- ^c Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: Pestilenz.
- d Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh.: NB, waß inn dißer linie under strichlet, solte nit darinn sin.
- ^e Streichung mit Unterstreichen von späterer Hand.
- Hier wird auf das Grosse Mandat von 1650 Bezug genommen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22).

Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Passkontrollen der Soldaten bei den Stadttoren

1656 Februar 4

Regest: Bürgermeister und Räte der Stadt Zürich verordnen, dass kein Soldat ohne Passschein durch die Stadttore eingelassen werden darf. Soldaten ohne einen solchen Schein müssen vom Wachtpersonal zum Rathaus gebracht werden, wo sie zur Rede gestellt werden.

Kommentar: Dieses kurze Mandat wurde während des Ersten Villmergerkrieges, einer militärische Auseinandersetzung zwischen den reformierten Orten Zürich, Bern und Schaffhausen sowie den katholischen Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, erlassen. Auslöser für den Krieg waren die Ablehnung eines neuen eidgenössischen Bundes durch die katholischen Orte sowie die Aufnahme mehrerer reformierter Flüchtlinge aus Arth in Zürich. Am 6. Januar 1656 erfolgte die Kriegserklärung von Zürich und Bern. Kurz danach besetzte Zürich Teile des Thurgaus und belagerte die Stadt Rapperswil. Bereits am 24. Januar 1656 erfolgte die entscheidende Schlacht bei Villmergen, wo Berner Truppen den Luzerner und Zuger Truppen unterlagen. Zürich musste nach einem Sturmangriff die Belagerung Rapperswils am 3. Februar abbrechen. Im Anschluss daran kam es zu Friedensverhandlungen, die in den Dritten Landfrieden vom 7. März 1656 mündeten (HLS, Villmergerkrieg, Erster).

Us erkantnuß und befelch / auch by hoher straaff und ungnad / myner Gnådig Herren / sol von den Wachten vor den Thoren niemands mehr / uß eim ald anderen Låger oder Quartier / dahin jeder gehört / ohne authentische Paßporten von der Generalitet / oder dem bestellten Commandanten des Orts / daher einer komt / eyn- noch durchgelassen / sonder vilmehr ein sölicher von der Wacht / alsobald verwahrlich angenommen / und uf das Rahthuß geführt werden / damit man ihne / umb syne allharokunft und verlassung syner Companey / von Oberkeits wegen / gebürend zured stellen könne.

Gegeben Montags / den 4. Hornung / eintusend / sechshundert / funftzig und sechs Jahre. Praesentibus. Herr Burgermeister Rahn: und beyde Råht. Cantzley Zurich.

5

10

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Patente im krieg 1636 vom 4. februar.¹

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 47; Papier, 25.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 892, Nr. 1030.

¹ Hier handelt es sich um einen Schreibfehler. Es müsste 1656 und nicht 1636 stehen.

Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Auswanderungsverbot in katholische Orte

1657 März 11

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein erneuertes Mandat betreffend Auswanderung. Es ist nicht erlaubt, ohne die Amtleute zu informieren, aus dem Zürcher Herrschaftsgebiet zu ziehen. Falls jemand in einen reformierten Ort auswandern möchte, muss neben der obrigkeitlichen Bewilligung auch ein Schein (Mannrechtsbrief) des entsprechenden Ortes vorliegen. Gänzlich verboten ist es, an einen katholischen Ort zu ziehen. Zuletzt wird festgehalten, dass Personen, die Andere zum Auswandern anstiften, festgenommen und bestraft werden sollen.

Kommentar: Auswanderungsbewegungen lassen sich für die Stadt und Landschaft Zürich in grösserem Stil seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen. Bis etwa in die Mitte des 17. Jahrhunderts spielten hauptsächlich religiöse Gründe eine ausschlaggebende Rolle, weswegen meist verfolgte Täufer auswanderten. Obwohl die Auswanderung zunächst noch von der Zürcher Obrigkeit geduldet wurde, war die Rückkehr grundsätzlich verboten und die zurückgelassenen Güter wurden konfisziert (vgl. das erneuerte Täufermandat von 1612, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 15).

Gegen Mitte des 17. Jahrhunderts verlor die Auswanderung ihren fast ausschliesslich religiösen Charakter und es kamen weitere Ursachen wie Missernten, Teuerungsjahre, Hungersnöte, Armut und Pestwellen hinzu. Insbesondere nach dem Dreissigjährigen Krieg, als es zu Geldentwertung, höherer Verschuldung und Unzufriedenheit vieler Bauern kam, wanderten vermehrt Zürcher und Zürcherinnen in die Kurpfalz, ins Elsass, nach Württemberg und nach Baden aus. Während der Rat bis etwa 1650 weitgehend untätig war, befürchteten die kirchlichen Vertreter zunehmend den Glaubensabfall von Personen, die in nicht reformierte Gebiete auswanderten. Deshalb versandte der Antistes Johann Jakob Ulrich am 2. Januar 1650 ein Zirkularschreiben an alle Pfarrer, worin festgehalten war, dass alle Pfarrer die ausgewanderten Personen ihrer Gemeinde in einem Verzeichnis aufführen sollten (StAZH A 103.5). Ausserdem wurden die Pfarrer aufgefordert, die auswanderungswilligen Personen von ihrem Vorhaben abzuhalten oder sie zumindest schwören zu lassen, nicht an katholischen Gottesdiensten teilzunehmen. Da das Vorgehen aber wenig Erfolg zeigte, trat am 10. April 1651 ein Ratsausschuss zusammen, um ein Gutachten zu erstellen. In diesem war die Auswanderung grundsätzlich erlaubt, allerdings nur in protestantische Gebiete, wobei ein Bestätigungsschein des entsprechenden Gebietes vorgewiesen werden musste. Des Weiteren durften Familien mit mehr als 400 Gulden Vermögen nur mit obrigkeitlicher Bewilligung auswandern und mussten zudem eine Abzugssteuer von 10 Prozent bezahlen. Arme Personen durften ohne Bezahlung der Abzugsteuer auswandern. Das Gutachten wurde am 2. August 1652 in einem ersten Mandat publiziert (StAZH III AAb 1.4, Nr. 29). Im Jahr 1657 wiederholte der Rat den Inhalt fast wortwörtlich im vorliegenden Mandat, legte allerdings mehr Nachdruck auf das Verbot der Auswanderung in katholische Gebiete.

Zwischen 1650 und 1680 wanderten ungefähr zwischen 4000 bis 5000 Personen aus dem zürcherischen Herrschaftsgebiet aus, wobei der Höhepunkt in den 1650er Jahren auszumachen ist und die Zahl ab 1660 zunehmend sank. In den 1690er Jahren kam eine erneute Auswanderungswelle auf, welche sich vor allem ins Kurfürstentum Brandenburg richtete. Nachdem ab etwa 1710 erste Schweizer

nach Amerika auswanderten, um Städte und Kolonien zu gründen, lässt sich in Zürich ab 1729 bis etwa 1750 eine Auswanderungswelle nach Amerika nachweisen (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 50). Zur Zürcher Auswanderung vgl. Ulrich 1996, S. 391-394; Pfister 1987, S. 25-131; Blocher 1976, S. 9-14; Zuber 1931, S. 1-32.

Wir der Burgermeister und Rahte der Statt Zürich / Thund kundt offentlich hiemit: Demnach Wir mit beduren den schrift- und mundtlichen bericht empfangen / was gestalten über und wider Unser hiebevor im Augstmonat des verschinnen eintausent / sechshundert / zwey und fünfzigisten Jahrs / durch ein offentlich verkündtes Mandat uß Oberkeit- und Våtterlich wolmeinender sorgfalt beschehens ernstliches verwahrnen und verbott¹ / gleichwolen jetzt etwas zyts haro etliche von Unseren Underthanen / jungen und alten / wyb- und mannspersonen / ledigen und verehelichten / sich nit geschohen / uß Unseren Landen hinweg / und theils auch gar an Papistische ort zuzühen / umb nit allein daselbst sich ein zytlang dienstswyse ufzuhalten / sonder auch gar ihren hußhablichen sitz zusüchen und zunemmen; Und nun bekant und offenbar / daß dardurch mancher / wegen der enden all zu grosser freyheit in Kilbinen / Feyrtagen / Markten und Hochzyten / von Christlicher zucht / ehrbarkeit und gottseligem wandel / zu allem mühtwillen / üppigkeiten / tantzen / spilen und anderen lasteren veranlaaset / und endlich gar zum leidigen abfahl gebracht wird;

Daß Wir in behertzigung dessen / und zuverhütung erzelter und anderer besorglich hieruß erwachsender ungelegenheiten / hierinn von newem gebührendes ynsehen zutühn / bewogen worden. Und ist derowegen hiemit an alle und jede Unsere Underthanen / Unser widerholleter ernstlicher Befelch / Will und Meinung / daß fürbashin niemand mehr / ohne Unser ald Unserer nachgesetzten Vögten und Amtlühten vorwüssen und bewilligung / uß Unseren Landen hinweg zühen / und in anderen / sonderlich aber solchen Gerichten und Gebieten / wo das Papsttumb sich befindt / weder dienstswyse ohne noht sich ufhalten / noch niderlassen und setzen solle. Mit dem heiteren und ußtruckenlichen anhang / wer sich eines solchen über diß Unser so ernstliches vermahnen wyters gelusten lassen / und ohne Unser ald Unserer nachgesetzten Vögten und Amtlühten vorwüssen und bewilligung uß dem Land hinweg begeben / und an anderen / sonderlich unserer Religion nit zügethanen orten / ufhalten wurde / daß der und dieselben ungehorsammen hierdurch ihr Vatterland / und alle Unsere Oberkeitliche huld und gnad verwürckt haben söllind.

Wann aber je einer ald der ander eintweders uß hochtringender noht / oder sonsten in hoffnung / anderstwo seine gelegenheit besser zufinden / und synen nutzen mehrers zuschaffen / uß dem Vatterland hinweg / an andere / unserer waaren / Christenlichen / allein seligmachenden Religion zugetahne ort zuzühen / willens wurde / sollen der und dieselben solch ihr vorhaben ihrem ordenlichen Obervogt / auch Pfarrern eröffnen / und zuglych einen authentischen Schyn / wie es an dem ort / dahin er zilet / der Religion fürnemlich / und auch

anderer sachen halber beschaffen seye / mitbringen und zeigen: worüber dann gedachte Unsere nachgesetzte Vögt / Amtlüht und Pfarrer / nach anleitung ihres hierumb habenden befelchs und gewalts / je nach der sach befindenden beschaffenheit / jedem hierinn mit hilff und raht zubegegnen / wol wüssen werdend.

Wann auch wyters / wie etwan beschehen / jemand wer der were / betretten wurde / der die Unserigen uß dem Land zuzühen ufzuwiglen understühnde / sollen der oder dieselben alsobald gefänglich angenommen / Unseren Obervögten und Amtlühten / oder Uns selbsten zugeführt / und je nach befindtnuß ihrer fehleren darumb ernstlich gehandhabet und gestraafft werden: Und wir wollend Uns hieruf gegen männigklichem gehorsamer beobachtung diß Unsers wolmeinlichen Ansehens gäntzlich versehen.

Geben Mitwochs den eilften tag Mertzens / von der heilsamen geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezelt / eintusent / sechshundert / fünftzig und siben Jahre.

Cantzley Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Dißes usschryben sind 200 exemplaria gethrukt, und davon an alle ober-und undervögt nach gewohnlichem bruch verschickt worden, wie byligende verzeichnuß vermag. Im martio 1657

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Wider das hinweg ziechen an papistische orth. Anno 1657.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 53; Papier, 40.5 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 328.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 893, Nr. 1040.

Hier wird auf das Mandat betreffend Auswanderung von 1652 Bezug genommen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 29).

26. Mandat der Stadt Zürich betreffend Unzucht junger Leute 1658 Juli 7

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wiederholen ältere ähnliche Mandate und verbieten das nächtliche Zusammenkommen der jungen Knaben und Mädchen in den sogenannten Lichtstubeten, Weidstubeten, im Wald und auf den Allmenden. Auch an den Sonntagen sind diese Treffen sowie das Baden, Tanzen und Musizieren bei Strafe verboten. Die Bewohner der Landschaft werden speziell auf das Verbot hingewiesen. Alle Amtsträger, Pfarrer und Familienmitglieder sollen den Jungen ausserdem ein Vorbild sein, sie von unzüchtigem und unehrenhaftem Verhalten abhalten und bei Nichtbefolgung dies der Obrigkeit melden. Damit alle Bewohner Zürichs Kenntnis des Mandats haben, soll es zwei Mal jährlich verlesen werden.

Kommentar: Klagen über das nächtliche Herumtreiben von Jugendlichen sind in Zürich schon seit dem Spätmittelalter in obrigkeitlichen Verordnungen und Gerichtsprotokollen dokumentiert (Sutter 2002, S. 332-342). Die nächtlichen Aktivitäten der männlichen und weiblichen Jugendlichen wurden nicht

nur von der Obrigkeit, sondern auch von den Mitbürgern oftmals als Ruhestörung und Übergriffe auf das bürgerliche Eigentum angesehen. Mit gedruckten Mandaten, dem Einbezug von Eltern, Lehrpersonen und Wachtpersonal versuchte die Obrigkeit, dem Treiben Einhalt zu gebieten. Dies hatte aber oft wenig Erfolg, nicht zuletzt auch deswegen, weil sich unter den Jugendlichen häufig die eigenen Söhne und Töchter der Ratsherren befanden (Casanova 2007, S. 91-92). Neben dem nächtlichen Herumtreiben wurden auch die sogenannten Lichtstubeten oder Spinnstubeten wiederholt von obrigkeitlicher Seite verboten. Üblicherweise kamen konfirmierte, ledige Mädchen und Knaben unter Vorwand des gemeinsamen Arbeitens zusammen, um sich weitgehend unbeaufsichtigt gegenseitig kennenzulernen. Die Lichtstubeten fungierten deswegen als wichtige lokale Heiratsmärkte, wo es auch zu sexuellen Annäherungen kommen konnte. In diesem Zusammenhang ist das sogenannte Gadensteigen, was gemäss Casanova ein Synonym für den Kiltgang ist, zu verstehen (Casanova 2007, S. 95). Aufgrund der Nennung der klar auf die Landschaft bezogenen Weidstubeten, kann im vorliegenden Mandat davon ausgegangen werden, dass es sich auch oder sogar vor allem an die Einwohner der Landschaft richtete.

Das vorliegende Mandat ist das einzige, welches das nächtliche Herumtreiben und andere Aktivitäten der Jugendlichen gesondert behandelt. Hingegen werden Nachtruhestörungen in zahlreichen Zürcher Sammelmandaten thematisiert (beispielsweise StAZH III AAb 1.2, Nr. 1 aus dem Jahr 1601: daß ein jeder syne kinder zu aller zucht, frombkeit und ehrbarkeit und mit nammen dahin zühe, daß sy nachts by güter zyt im huß sygind, und niemand weder mit schryen noch anderen dingen beleidigind).

Das Exemplar stammt ursprünglich aus Pfungen und enthält mehrere handschriftliche Ergänzungen, die als zeitgenössisch einzustufen sind. Es handelt sich dabei um Passagen, die wahrscheinlich zur Streichung bzw. Ersetzung gedacht waren. Vielleicht war der Schreiber eine Amtsperson oder ein Pfarrer aus Pfungen, der das Mandat für das Verlesen auf der Kanzel korrigierte.

Satzung und Ordnung Wider herfürbrechende allerley muhtwillig- und lychtfertigkeiten / wie auch das nächtliche gassenvoglen / und darby verlauffende ²⁵ vilfaltige frefel

[Holzschnitt]1

Getruckt im Jahr M DC L V III. a b / [S. 2]

Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich tühnd kundt offentlich hiemit; Demnach Wir uß anlaaß der je länger je mehr herfürbrechenden lychtfertigen håndlen und verübenden grossen mühtwillen und üppigkeiten / under dem jungen volck / bereits in dem verwichenen 1652. jahr / eine hoche und unumbgångliche nohtdurft syn befunden / die Liecht- und Weidstubeten / deßglychen auch das nächtliche züsammenlauffen / schlüffen und stygen / der jungen Knaben zü den Töchtern und Mägden / in ihre schlaaffkammeren und gåden / item auch in andere winckel / ja etwann gar zü und in ihre bether / mit Oberkeitlichem hochem Ernst züverbieten / etc.² Habend Wir darby die hoffnung gefasset / daß alle gebürende gehorsamme / und erwünschte verbesserung diser ungüten dingen und verübenden unzuch/ [S. 3]ten und unehrbarkeiten daruß erfolgen wurde:

Wylen aber söliches nicht beschehen / sonder Wir leider und mit grossem beduren / uß der täglichen erfahrung das widerspil selbsten sehen und vernemmen müssend / inmaassen daß c-nicht allein-c dises nächtliche züsammen-

Nr. 26 SSRQ ZH NF I/1/11

schluffen / obangeduter maassen annoch starck beharret d/ sondern noch darzů komt das zůsammen lauffen des jungen volcks / in grosser menge / an den Sontagen in die ^e Höltzer und uf die Allmenten / daselbsten zütantzen und züspringen / und vil andere unfügen und ungebüren noch mehr anzürichten; f-Item auch / daß aber das junge volck sich gantz und gar nicht schühe / an orthen und enden mit grosser årgernuß und mercklicher veranlaasung zur lychtfertigkeit under einandern zůbaden;-f Wann aber sőliches alles unehrbare / ungebűhrliche und solche sachen sind / dardurch der Allerhöchste nicht allein höchlichen erzőrnt und beleidiget wird / sondern auch vilfaltige unzuchten / hűreyen und noch vil mehrers böses und / [S. 4] ungüts daruß erfolgen tüht / So habend Wir hiemit nicht fürgahn können / uß Oberkeitlichen obhabenden pflichten / disen ungůten dingen widerumb / so vil můglich / zůstůren und vorzůbawen; Gestalten dann deme nach / Wir hiemit abermalen / und von newen dingen / bevorderist unser junges volck / ernstlich erinneren und vermahnen lassend / daß sy doch umb ihres eigenen heils und wolfahrt willen ihnen selbsten / und ihren Ehren und gütem Nammen verschohnen / und sich des nächtlichen züsammenschluffens / es beschehe in obgedachter form / in gåden und kammeren / oder in anderen wincklen / wie / wann und uf was form das syn mag / sich gåntzlichen müssigen und enthalten söllind / dann Wir sind gäntzlichen gesinnet / und lassend es zů dem end auch offentlich verkůndigen / daß Wir alle diejenigen / uf welche derglychen zůsammenschlůffens / und darby fürgeloffener můhtwillen und lychtfertigkeit erfunden / kundt und offenbar wurde / es seyind wyb- ald mannspersonen / daß / [S. 5] Wir dieselbigen / je nach beschaffenheit der sachen / mit gefangenschaften / und in andere weg noch mehr / hertigklichen abstraaffen und bussen wöllind; Inglychem und by nicht minderer Oberkeitlicher hocher straaff und ungnad / lassend Wir auch verbieten / das zů grosser årgernuß gereichende ^{g-}baden der jungen Knaben und Töchteren under und by einanderen / wie nicht weniger auch das g Sontågliche züsammenlauffen des jungen volcks in grosser anzal h-in die ta[g]istubeten-h / daselbsten züspringen und zůtantzen / und andere ungûte sachen noch mehrers zůverrichten / wylen nicht weniger daruß allerley grosses übel und unheil entstaht / sondern auch Gott im himmel / alß welcher ein gewaltiger Yferer und Handhaber synes heiligen Tags des Sabbaths ist / höchlichen erzörnt und beleidiget wird; Insonderheit auch so wöllend Wir mit ernstlicher straaff ansehen alle diejenigen / so angedutem jungem volck mit gygen / trommen / pfyffen ald andern spilen / was gat/[S. 6]tung die seyind / ufmachend / und also zu solchen ungeburen umb sovil mehreren anlaaß gebend;

So dann so komt Uns wyter mit sonderbarem und grossem beduren auch für / wie daß hin und wider das nächtliche umbschweiffen und gassenvoglen uf unser Landschaft / widerumb ernstlichen herfürbreche / und by sölichen anläsen und gelegenheiten / vilen ehrbaren lühten / zu nacht / alldiewylen sy in ihrer

ruh begriffen / das ihrige in ihren Guteren mercklich geschändt / zergängt und verböseret werde / welches aber nicht allein nicht syn solte / sondern sölche sachen für rechte böse frefel / buben- und schelmenstuck zuachten und zurechnen sind / deßnaher so nemmend Wir auch anlaaß / daß angeregte nåchtliche gassenvoglen / und darunder fürlauffende böse und årgerliche sachen / hiemit zum allerhöchsten abzustricken und zuverbieten / also und dergestalten / daß so Uns der ein ald andere in derglychen verbrechen wird kundt und offenbar werden / Wir denselben gwüßlich alß einen bösen buben / ern^j/ [S. 7]lich und exemplarisch abbussen und straaffen / auch daß ein glyches von Unsern Obervögten beschehen tuhe / hiemit ernstlich gebotten haben wöllend; Und diewylen dannethin unsere bestellte Pfarrer und Seelsorger uf der Landschaft / deßglychen auch die Elteren / Meister und Frawen zu vorkommung und abstellung diser unguten und muhtwilligen sachen / freflen und ungebuhren / auch nicht wenig guts tuhn / und bytragen konnend / wie nicht weniger auch Unsere nachgesetzte Beamteten / Undervögt / Geschworne / Ehegaumer und Elteste in den Gemeinden / So lassend Wir dieselbigen hiemit auch ernstlichen ansinnen und vermahnen / Sy wöllind uß Liebe zu den Ehren Gottes und der lieben Ehrbarkeit / deßglychen auch / damit daß junge volck von allem unheil / unglück und schaden / so vil muglich / abgehalten und gezogen werde / uf dasselbige ein flyssiges ufsehen haben / und sy mit ermahnen / erinneren / fürstellen und zusprechen zu allem gutem zuverleiten / auch die / [S. 8] ungehorsammen Uns zu gebürender abstraaffung leiden / k-und mit nammen wöllend Wir auch / daß by gegenwurtiger Erndszyt von allen Meister- und Frawen flyssig gewahret und sorg gehalten werde / damit das junge volck von Knaben und Töchtern zunachts nicht zusammen an einerley ohrt und gelegenheiten gelegt / sondern zu sovil mehrerer vorkommung alles unguten absonderlich gehalten werdind-k.

Und dannethin damit sich niemand einicher unwüssenheit zuentschuldigen / so gebietend Wir fehrners / und ist hiemit Unser befelch / will und meinung / daß sölich Unser Ansehen uf das wenigist des jahrs zweymal offentlich verlesen werde / damit also ein jeder und jede sich darnach zuverhalten / und ihnen selbsten vor schmaach und schaden zusyn wüssind. Geben Mittwochs den 7. Heumonat im 1658. jahre.

ENDE.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.4, Nr. 60; 8 S.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 336.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 895-896, Nr. 1054.

^a Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.: Jul: 7^t.

- b Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.: Pfungen.
- ^c Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
- d Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: werde.
- ^e Hinzufügung oberhalb der Zeile von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: tagstubeten.

35

- f Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
- ^g Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
- h Korrektur von Hand des 17. Jh. am rechten Rand, ersetzt: uf die Allmenten und in die Höltzer.
- i Sinngemäss ergänzt.
- j Hinzufügung auf Zeilenhöhe von Hand des 17. Jh.: st.
 - k Streichung durch Verwendung von Klammern von späterer Hand.
 - ¹ Faksimilie und Beschreibung des Holzschnitts vgl. Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1367.
 - Hier wird wahrscheinlich auf das Mandat vom 14.10.1652 verwiesen (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 318).

27. Armenordnung der Stadt Zürich 1662

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Nichteinhaltung früherer Ordnungen eine erneuerte Armenordnung. Zunächst werden die Organisation der Almosenpflege, die Vergabe der Almosen, die Austeilung von Bettelscheinen, der Einzug und die Verteilung der Mittel sowie die Verdingung von Waisenkindern festgelegt. Es folgen Bestimmungen betreffend den Unterhalt und die Organisation des Zuchthauses und des Waisenhauses am Oetenbach (1). Zudem wird die Profosenordnung von 1636 in erweiterter Fassung aufgeführt (2). Fünf Massnahmen bezüglich Berichtsverfahren, Befragungspraxis der Armen, Visitationen der Dekane sowie Verwaltungspraxis der Almosen und der Kirchengüter sollen die bestehenden Missstände beheben (3). Um die Schädlichkeit des Gassenbettels zu beweisen, werden ausserdem zehn Begründungen aus der Bibel und aus der Antike genannt (4). Zuletzt wird noch auf das Verbot des aus dem Fenster Werfens von Almosen und das korrekte Spendenverhalten mithilfe des sonntäglichen Säcklis verwiesen (5).

Kommentar: In Folge des Dreissigjährigen Krieges erhöhte sich die Anzahl der mobilen Randgruppen und der fremden Bettler auf eidgenössischem Gebiet. Hinzu kamen Teuerungen, Missernten und schwankende Lebensmittelpreise, die ebenfalls zum Anstieg der Armut führten. Die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte reagierten mit Bettlerjagden und schoben sich die Armen in regelmässigen Abständen gegenseitig zu. Dieses Abschiebeprinzip ist laut Christoph Ebnöther zusammen mit dem Heimatprinzip (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31) als Teil der obrigkeitlichen Zwei-Säulen-Strategie zur Bekämpfung der Armut zu sehen. Da sich die Armut aber damit nicht endgültig beseitigen liess, nahm die Zürcher Obrigkeit vor allem gegenüber fremden Migranten, Bettlern und Vagierenden eine klar ablehnende Haltung ein. Aber auch einheimische Bedürftige, die aus Sicht der Obrigkeit ein deviantes Verhalten aufwiesen, wurden nicht geduldet. Entsprechend findet sich in der vorliegenden Ordnung eine Kategorisierung der betroffenen Personen in drei Gruppen: Fremde Bettler und Vagierende, einheimische Arme (die sich in selbstverschuldete und unverschuldete Arme aufteilen) sowie legal reisende Personen. Mithilfe eines neu geschaffenen Berichtsverfahrens und Befragungsstrategien sollte die Identifikation der Bettler und Armen vereinfacht werden. Verstärkt wurden ausserdem die Bemühungen zur Überwachung des Gebietes und der Verfolgung von unerwünschten Personen. Zu diesem Zweck ist die Profosenordnung von 1636 in erweiterter Fassung im zweiten Teil der Ordnung gedruckt (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18). Neben dem Ausbau der Überwachung sowie den harten Sanktionen gegen unerlaubtes Betteln, wovon sich die Obrigkeit eine abschreckende Wirkung versprach, wurden zudem hohe moralische Anforderungen für den Empfang der Almosen formuliert. Diese werden in der vorliegenden Ordnung mithilfe von Zitaten und Paraphrasen aus der Bibel und aus Werken antiker Autoren begründet. Gleichzeitig erfolgte aber auch ein Ausbau der Armenfürsorge für die als würdig und unverschuldet geltenden Armen. Der Zugang zur Unterstützung sollte somit klar geregelt und kontrolliert werden (Ebnöther 2013, S. 205-208; Denzler 1920, S. 69).

Die vorliegende Armenordnung markiert den Beginn eines langfristigen Entwicklungsprozesses der Kriminalisierung von Bettlern und Vagierenden im Ancien Régime. Dies wurde von der Zürcher Obrigkeit mit dem Schutz der eigenen labilen Wirtschaftslage, aber auch mit der Prävention von Krankheiten durch fremde Personen begründet. Innerhalb der Eidgenossenschaft nahm Zürich damit eine Vorreiterrolle ein, denn auf der Ebene der Tagsatzung wurden erst in den 1670er Jahren entsprechende Massnahmen verabschiedet (vgl. beispielsweise der eidgenössische Abschied vom 4. Juli 1677, EA, Bd. 6/1, Nr. 673c). Obwohl die Zürcher Obrigkeit Bettler und Vagierende zunehmend mit Dieben und Gaunern gleichstellte, wurde die eigentliche Handlung des Bettelns nicht als Kriminalverbrechen bestraft (Ebnöther 2013, S. 209-214).

Die vorliegende Armenordnung wurde vermutlich im Februar oder März 1662 gedruckt. Obwohl nur das Jahr explizit vermerkt ist, existiert vom selben Jahr eine weitere Armenordnung als Auszug für die Landschaft, in welcher der Hinweis zu finden ist, dass der Auszug im März 1662 publiziert wurde (StAZH III AAb 1.4, Nr. 72, fol. 3r). Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende Armenordnung kurz davor gedruckt wurde (zu den beiden Quellenstücken vgl. Wälchli 2008, S. 108).

Der Erfolg der Armenordnung von 1662 war nur bescheiden, was trotz der regelmässigen Bettlervertreibungen nicht zuletzt mit der Ineffizienz der ordnungssichernden Organe zusammenhing. Aus diesem Grund beschloss die Obrigkeit, die Ordnung zu überarbeiten, zu verschärfen und sie als Almosenordnung im Jahr 1693 erneut zu drucken (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 31).

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 17. Jh.:] Wieder den gassenbättel. und allmosens-ordnung.

[Vermerk oberhalb des Textes:] 1662. Zürich

Mandat / Satz- und Ordnung Unser gnådigen Herren Burgermeister klein und großen Råthen der Statt Zürich / wider den ohnverschambten offnen Gassenbåttel

Darinnen grundtlich und weitlöüffig dargethan und erscheint wird / was gestalten der Statt Zürich Allmosens-Ordnungen / zu Trost und müglichister versorgnus der Rechtwürdigen Armen / wol angerichtet und bestellt.

Und hingegen zu uffrechtbehaltung angedüter guter Allmosens-Ordnungen ohnentbehrlich von nöthen seige / daß Er der herumbschweiffende müssiggehende Gassenbättel abgeschaffet werde.

Getruckt zu Zürich / By Johann Heinrich Hamberger. M DC LXII.

/ [S. 2] / [S. 3] Wir Burgermeister und Rath / und der groß Rath / so man nenth die zweyhundert / der Statt Zürich: Entbietend allen und jeden unseren lieben und getröüwen Verburgerten / Ober- und Undervögten / Ambtleuthen / Weiblen / Richteren und ihren Nachgesetzten / auch allen unseren angehörigen / Geist- und Weltlichen Persohnen / so in unser Statt / Landen / Grichten und Gebiethen Wohnhafft / unseren gnädigen Grüß / günstigen geneigten Willen / und alles guts Zuvor / und darby zuvernemmen;

[Marginalie am rechten Rand:] Andütung der alten Ordnungen wider den Gassenbåthel. Nach deme nit allein unsere fürgeliebte Vorfahren an unserem Regiment / vor ohnverdencklichen Jahren haro / sondern auch Wir selbsten / eine lange zyt anharo / mit sonderbarem Oberkeitlichem yfer und sorgfalt gesucht / welicher

20

gestalten die rechtwürdige Armen. Weliche uns Gott der Herr / und unser liebe und getröüwe Heiland Christus / in synem heiligen Wort / so ernstlichen / und mit versprochner hocher Gnaden vergeltung / anbefohlen / trostlich und mitlydenlich versorget / und hingegen aller müssiggehende in unser Statt und Land / ohnverschambter wyß / herumbschweiffende / hochbeschwärliche offne Gassenbäthel / welichen Gott der Herr in angedeut synem heiligem Wort ernstlichen verbotten / gäntzlichen abgeschaffet werden möchte / sind uff dises end hin / so wol von den gedacht unseren fürgeliebten Regiments Vorfahren / alß auch Uns selbsten / vil underschidenliche Mandat / Satz- und Ord/ [S. 4]nungen / zu mengklichesse nachrichtung und verhalt / in offentlichen truck kommen und gebracht worden:

[Marginalie am linken Rand:] Schlechte obacht der alten Ordnungen / ein ursach zu disem nöuwen Werck.

Wann aber mengklicher der Unseren / die ihme / in denselben uferlegte Pflicht und schuldigkeit / nach erforderung nit erstattet / und deßnacher der erwünschte Zweck biß dato / nach belieben nit erreicht werden mögen / sonder Wir uß dem bedurlichen täglichen augenschyn / und würcklichen erfahrung vernemmen und sehen müssen / daß soliches ohnverschambte Bättelwesen / je länger je mehr widerumb uffkommen / und von nöüwem in vollen schwang gerathen:

[Marginalie am linken Rand:] Vorbricht daß deß Allmossens Ordnungen wolbestellt. So hat uns abermalen für eine hoche nothurfft angesehen / dises Geschäfft / widerumb mit nöüwem und mehrerem ernst zuergryffen / und vor allen dingen / jedermengklichem der unseren zu Statt und Land / von Mann und Wybspersohnen / wahrhafftigklichen und weitlöüffig vorzestellen / und zuerkennen zegeben / welicher gestalten unsers Allmosens Wesen beschaffen / und daß soliches zu aller müglichisten und üssersten hilff / trost und handreichung der rechtwürdigen Armen / uff daß allerbeste bestellt und angeordnet seyge: Da dann zuwüssen;

[Marginalie am linken Rand:] Nach der Reformation ist daß Kilchen / Schul- und Allmosen ordnung angestellt worden.

Alß der grundgütige und erbarmende Gott / nach syner Allmacht und ohnverdienten grossen Gnaden / unsere liebe Statt und Landschafft Zürich / nebent vilen anderen Teutschen und Weltschen Landen / Stånden und Ståtten / treffenlichen erlüchtet und gesegnet / mit der heylsamen erkanntnuß / syner allein seligmachenden Evangelischen Wahrheit / durch das mittel underschidenlicher Frommer und Hochgelehrter Månneren: Haben uff solche hochruhmliche Reformation und selige Glaubens-verbesserung / wolangedeute unsere Fürgeliebte Regiments-Vorfahren / mit grossem yfer / ein ordenliches Kilchen- und Schulwesen angestellt / Fromme / Gelehrte Månner zu / [S. 5] Pfahrreren / Helfferen / und Schuldieneren verordnet / die dem Reinen Gottsdienst mit flyß und tröü-

wen abwarten / daß klare wort Gottes / nach innhalt der heiligen Schrifft / deß Alten und Nöüwen Testaments Predigen / die heiligen Sacrament / nach Apostolischer einfalt zudienen / daß gemeine Gebätt verrichten / daß Christenliche Lobgesang by dem Gottsdienst in dem gereiß erhalten / der lieben Jugent in den Schulen getröüwlich vorstehen / und mit nammen auch / die uffsamblung deß heiligen Allmosens / nach vollendeten Morgen Predigen / an den Sonntagen ihnen hochflyssig angelegen syn lassen sollind.

[Marginalie am rechten Rand:] Apostolischer Befelch wegen der Armen.

Uff disere ordenliche Bestellung eines so Christenlichen Kilchen- und Schulwesens / habend unsere Fürgeliebte Regiments-Vorfahren / sich treffenlich wol und Gottseligklichen erinneret und gewahret / der uralten Apostolischen Ordnung / und anleitung / betreffend die versorgung der Würdigen / und Uns von Gott / und unserem lieben und warthen Heyland / in synem heiligen Wort so hoch anbefohlnen Armen;

 $[Marginalie\ am\ rechten\ Rand:]$ Anstellung deß Allmosen Klosters / und darzu geordneten yfrigen Obmanns.

[1] Da dann zu diserem so hochnothwendigen Werck / mit Gottseligem Wolbedacht / erstens gewidmet worden / Eins unser Klösteren / versehen mit allerhand kommlichen Geböüwen / und von Uns bestellt / mit einem solichen Obmann / der yferig / frombklich und in tröüwen abwarten / die sich erzeigende Armen täglich und stündtlich anhören / dieselbigen nach beschaffenheit ihres anliggens / mit handreichung und gaaben erfröüwen / und was Ihme jederweilen bedencklich und zu schwär fürfallen möchte / zur berathschlagung für unsere verordnete Allmosens-Pflägere bringen solle;

[Marginalie am rechten Rand:] Anzal der verordneten Allmosens Pflegeren / und haltung der Pflegertagen.

Solicher unser gesetzten Allmosens-Pflågeren aber / sind an der zahl Sechs / mit nammen Zween von dem Geist/[S. 6]lichen Stand / und Vier von dem Weltlichen / uß unserem Kleinen und Grossen Rath erwehlt / weliche nebent obvermeltem Obmann / und einem sonderbaren Schryber / uff ihnen habend die Pflicht / zu allen vier wuchen umb / einen Ordinari-Pflåger-tag zuhalten / da dann alle Jahr / der anfang hierzu gemacht wird / uff den ersten Zinstag / nach dem Nöüwen Jahrstag / und haben auch uf disere Pflåger-tag / sich flyssig zurichten und zuhalten / alle und jede unsere Pfahrrer uff unser Landschafft / umbe sich an denselben / für die noth und anliggenheit ihrer Kilchgnössigen Armen / gebührend anzumelden;

[Marginalie am linken Rand:] Die Herren Pfahrer sollen die Allmusen-gnössigen Armen flyssig erkundigen.

Damit aber hierinnen alle gebühr erfolge / und unsere verordnete Allmosens-Pflåger / in diserem wytlöüffigen und nammhafften Geschåfft / die versorgnus der würdigen Armen / je und allwegen uff das gwüsseste / alß müglich / wüssen und erfahren mögind / so sollend alle unsere Pfahrherren / by ihren obliggenden höchsten Pflichten / alle hußhaltungen / sonderlich die Allmosens-gnössigen Armen / in wachtbarer uffsicht halten / dieselbigen flyssig besuchen / und vor allen dingen / im handel deß Heyls yferig underrichten / hernacher auch ihres hußwesens eigentlichen gewahren / wie vil nammlichen kinder verhanden / weliche under denselben gesund oder kranck / was alters und verhaltens ein jedes seyge / deßglychen auch / ob die gesunden Elteren und Kinder / so ihr alter uffsich haben / arbeiten könnind / was ihr verdienst seyge / und was ohngefahr für eigne Mittel verhanden syn möchten:

[Marginalie am linken Rand:] Allerhand rechtwürdigen Armen sol uß den Kirchengüteren uff zusammen schüssen der gemeinden auch geholffen werden.

Werdend dann angetroffen soliche hußhaltungen / in denen der mangel groß / der verdienst aber gering / und überal keine mittel verhanden / insonderheit wo kranckne / bethliggende / angefochtne / geschädigte / dürfftige kindbethterin / alte prästhaffte und derglychen nothlydende Per/ [S. 7]sohnen zufinden / da so wöllend Wir / daß denselben vor allen dingen / uß den Kirchen-Güteren / und zusammenschuß der Gmeinden / die miltryche Hilffshand gebotten werde;

[Marginalie am rechten Rand:] In ermanglung der mittlen in den gmeinden / sollen die Allmosens Pflåger umb hilff angesprochen werden.

Wo aber disere jetzt angedüte mittel nit gelangen / oder aber derglychen keine verhanden syn möchten / die noth aber groß / und die dürfftigen Persohnen würdig / da söllen alßdann unsere Pfahrrer / an solichen orthen / soliches anliggen ihrer Armen / unseren verordneten Allmosens-Pflägeren insgesambt / uffrichtig und in allen tröüwen / mit allen erforderlichen umbstånden entdecken und berichten / und derselbigen hilft und gutbefindtnuß erwarten.

 $[Marginalie\ am\ rechten\ Rand:]\ Gegen\ den\ Armen\ wird\ das\ Allmosen\ etwann\ vermehret\ /\ etwann\ auch\ ein\ Extraordinari-Allmosen\ geordnet.$

Wann auch etwann uff den Winter es sich begibt / daß wegen ermanglender arbeit / gar nutzid / oder wenig zu gewünnen / und dannenharo by ehrlichen lüthen / weliche gern arbeiten und ihr bestens theten / die nahrung und underhalt sich überal stecken thut / deßglychen wann ein soliche hußhaltung / ohnversehens mit schwären kranckheiten / oder anderen grossen unfählen angegriffen wird / so wird soliches von unseren Allmosens-Pflägeren gar mitlydenlich behertziget / und von denselbigen best müglichist ersetzt / eintweders mit vermehrung deß lieben Allmosens / oder aber mit verordnung gar eines Extra-

ordinari-Allmosens / allwegen biß uff wider erfolgende besserung / daß wann die arbeit wider verhanden / und die gesundheit erfolget / soliches widerumb abgeschriben werden solle.

[Marginalie am rechten Rand:] Den heimlichen Armen so sich deß Anmeldens schämmend / wird auch hilfflich begegnet.

Im fahl sich heimliche Armen / durch ihre Seelsorger / oder sonsten in andere weg entdeckend / es seygen Wittwen / Weißlin / Bethligerig / oder sonsten fromme mangelhaffte Persohnen / die niemalen vil übrigs gehabt / und glychwoln umb das wenige / so sy gehabt / durch erfolgte unfåhl kommen / Immittlest aber sich redlich halten / nach vermögen arbeiten / Allein darmit ihre gnugsamme underhaltung / [S. 8] auch nit finden mögen / solichen lüthen / die sich deß offentlichen anmeldens schämend / wird von unseren Allmosens- Pflägeren / auch allwegen nach gebühr und hilfflichen begegnet werden;

[Marginalie am linken Rand:] Beschaffenheit deß Allmosen Brots uff desselben ußtheilung allhier.

Das Allmosen-Brot wird von guter Haab / in obangezognem unserem Allmosen Kloster gebachen / und under die Armen in unser Statt / und den nåchst darby gelegnen Gmeinden ußgetheilt / an einem Sambstag am morgen / das gelt aber zu vier wuchen umb / an einem Zinstag nach der Morgen-Predig / da unsere gesetzte Allmosens-Pflåger / nach Ihrer gewohnheit / einen Ordinari-Pflågertag halten / und beschicht das ein und andere / allwegen nach verrichtung deß hierzu sonderbar gestellten gebåtts;

[Marginalie am linken Rand:] Ußtheilung deß Allmosens Brots uff der Landschafft.

Was aber die ußtheilung unsers Allmosen-Brots uff unser Landschafft anbetrifft

/ weliches Wir uß unseren usseren Klösteren geben und bachen lassend / wird
es zwahren an etlichen orthen ußgetheilt / an einem Sontag / an etlichen orthen
aber an den Zinstagen / allwegen nach gehaltner Morgen-Predig / allein umb
gebührender und anständiger glychheit willen / habend Wir hiemit gesetzt und
geordnet / daß künfftig unser Allmusen-Brot / uff unser Landschafft an allen
orthen / solle ußgetheilt werden / an einem Sontag am morgen / in der Kilchen
/ nach verrichtetem Gottsdienst / in bywesen der gantzen Gmeind / und inmit
lest / mit dem ußleuthen still gehalten werden: Insonderheit auch söllen die
nammen der Allmosens-gnössigen / in der Kilchen vor der Gmeind offentlich
abgelesen / und der empfang deß Allmosens künfftigklichen / von dem Vatter
oder Muter im huß selbsten beschehen / und nit von den kinderen / es were
dann / daß sie es lybs halben nit vermöchten.

[Marginalie am linken Rand:] Ußtheilung deß Allmosen gelts.

Belangend unser Allmosen-gelt / so Wir uff unsere Landschafft ertheilen / und geben lassend / beschicht soliches / [S. 9] zu Monaten umb / und durch Mittel

unserer Pfahrherren / weliche das verordnete Monetliche gelt / durch gwüsse sichere Persohnen / under einem sonderbaren Zeichen / von dem Obmann unsers Allmosen-Klosters abforderen lassend;

[Marginalie am rechten Rand:] Namhafter gebruch der Allmosens kleidern.

- Nit weniger lassend Wir über obgedachtes Allmosen-Brot und Gelt / uff syn gwüsse zyt und tag / noch fehrners / ein nammhafftes an schuhen reverenter und nohtwendigen Winterkleideren / in Unser Statt und nåchst herumb / insonderheit aber das meiste / uf unser Landschafft hin und wider ußtheilen / dessen sich dann mengklicher under den Armen gar wol zugeniessen.
- [Marginalie am rechten Rand:] Wo in Allmosens gnössigen hußhaltungen / erwachßne kinder söllind sy an ehrliche dienst gethan werden.
 - Es habend auch fehrners unsere Pfahrrer uff unser Landschafft disere sonderbare Ordnung und Pflicht uff sich / wol zugewaren / wo in armen Allmosensgnössigen hußhaltungen / kinder angetroffen werden / die alters und lybs-stårcke halben / einem ehrlichen Meister dienen könten / und uff soliches hin zeverschaffen / daß dieselbige nit etwann in das ellend sich begebind / oder aber dem müssiggehnden Bättelwesen nachhängind / sondern zu erleichterung ihrer armen hußhaltung / an ehrliche Dienst sich verfügen thügind;
 - [Marginalie am rechten Rand:] Die Pfahrer söllen die Allmosens-enderungen / flyssig gewahren und die Pflåger dessen berichten.
- Und diewylen durch das gantze Jahr / in angeregten Allmosens-gnössigen hußhaltungen / hin und wider mithinzu enderungen fürfallend / dasselbige aber unseren verordneten Allmosens-Pflågeren / wegen daran hangender vilfaltiger måhe / arbeit / und kosten nit müglich ist / Jåhrlichen uff den Fråhling / alles eigentlichen zeerkundigen / und nach nothurfft zubereinigen / Alß habend Wir unseren Pfahrreren uff unser Landschafft befehlen lassen / und wöllend hiemit / daß dieselbigen den angedeuten verenderungen flyssig nachfragen und gewahren / und den bericht darüber er/ [S. 10]melten unseren Allmosens-Pflågeren ins gesambt in allen tröüwen überschryben;
- [Marginalie am linken Rand:] Die Herren Pfahrer söllen die Allmosens-enderungen nit selbsten mit anderen persohnen ergentzen mögen / sondern die Pfläger dessen berichten.
- Darby aber keiner von unseren Pfahrreren uff unser Landschafft nit befügt syn / noch gwalt haben / by fürfallenden derglychen enderungen / und deßnacher erfolgenden ledigen Allmosens stellen / für sich selbsten andere mangelhaffte Persohnen / ynzuschryben / und ihnen das Allmosen zeordnen / sondern vil mehr die fürgefallene enderung und ledige Allmosens-stell geflissenlich abschryben / und nach gemachter Ordnung unsere Allmosens-Pflägere dessen ins gesambt / wie auch der grundtlichen beschaffenheit aller in syner Pfahr befindtlichen

armen hußhaltungen / zu syner bestimbten zyt / wahrhafftigklichen berichten / auch daruff gehorsammlichen erwarten / was dieselben hierüber allwegen erkennen und verordnen werdend:

[Marginalie am linken Rand:] Die Pfahrer und Obervögt söllen keine Båttelschyn ertheilen.

In glychem auch sollend alle unsere Pfahrherren zu Statt und Land /deßglychen auch unsere innere und usseren Obervögt / sich gåntzlichen enthalten / über die ertheilung offner verschribner Båttelschynen / es seyge gegen frömbden / oder heimbschen Armen / und under was ursachen und fürwand daß immer beschehen thue / wyln soliche schyn gmeingklichen übel angewendet / und wie Uns die erfahrung gelehrt / gmeinlich gefahr und betrug darmit gebraucht worden.

[Marginalie am linken Rand:] Die Extra-ordinari-Gottsgaben und Seckligelt wird in tröüwen ußgetheilt / und rechnung darüber gehalten.

Alle Extraordinari-Gottsgaaben / so etwann an den Sontagen / fürnemmlichen aber an den Hochen Fåsten / und Båttagen gefallend / deßglychen die jenige Allmosen / so an den besagten Båttagen / für die würdigen Hußarmen / in den Kilchen mit dem Secklin uffgesamblet werdend / dieselbigen werdend nit allein so vil müglich / nach eines jeden beschaffenheit und würdigkeit / fürsichtig ußgetheilt / sondern auch ein flyssige Rechnung darüber gehalten. / [S. 11]

[Marginalie am rechten Rand:] Mittel dardurch das Allmosen wesen erhalten wird. Vorbeschribenes nammhaffte und Christenliche Allmosens-wesen / zum trost und hilff der würdigen Armen / beständigklichen vorzusetzen / hat obgedachtes unser Allmosen-Ambt oder Kloster / syne sonderbaren gefell und ynkommen / für sich selbsten / und werdend dann nach fehrners darzu gezogen und verwendt / die jenigen mittel / so von unser lieben und getröüwen Burgerschafft / uß frommen und gottseligem Yfer / an allen Sontagen / und zu den Hochen Fästen / nach verrichtetem Gottsdienst / in die uffgehebte Allmosen Secklin / rychlichen und miltigklich gestürt werden:

[Marginalie am rechten Rand:] Geflissene verwahrung deß gefallenden Allmosens / und überschickung in das Kloster.

Dises uffgehebte heilige Allmosens-Opffer / wird alßbald uff den Empfang / in eine hierzu verordnete sonderbare Büchs gethan / zu welicher ein jeder Pfahrer in syner Gmeind den Schlüssel allein hat / hernacher disere Büchs / also verschlossen / ohne verzug in unser Allmosen Kloster überschickt / und so bald müglich / von dem Pfahrrer / oder Helffer / in bysyn einsse von unseren verordneten Allmosens-Pflägeren / und unserem Allmosen-Ambts Verwalteren / geflissenlich gezehlt und uffgezeichnet / und dann allwegen zu vier wuchen umb / an einem Ordinari-Pflägertag / von den gesambten Allmosens-Pflägeren

hierüber spraach gehalten / auch widerumb flyssig verzeichnet / und darumben gar genauwe und getröuwe Rechnung gepflogen.

[Marginalie am rechten Rand:] Uffrichtung deß Lazaretz im Sellnauw und Weisenhuß am Oethenbach.

Uber dises ist auch mengklichem / insonderheit der unseren zu Statt und Land / gnugsammlichen bekannt / mit was grosser mühe / vilfaltiger arbeit / und schwären unkösten / Wir auch sorgfältigklichen uffrichten lassen / erstens unser Lazaret in dem Sellnauw / und hernacher unser Weisen- und Zuchthuß an dem Oetenbach / zugerüstet mit allerhand kommlichen Gemachen und Wohnungen: / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] In das Lazaret und den Oetenbach sind anfångklich uffgenommen worden frombde und heimbsche auch Weißlin.

In disere angeregte Hüser sind anfångklichen / uß Gottseliger und Christenlicher Erbårmbd und Mitlyden / uffgenommen und versorget worden / vil Landtsfrombde / von dem ellenden Teutschen krieg verjagte / kranckne und gsunde / junge und alte / Manns- und Wybspersohnen / insonderheit vil arme verlaßne Weißlin / die Wir darinnen tröüwlich halten / und ohne underscheid der Religion / mit aller nothurfft deß lybs und der seelen halben Våtterlichen versehen lassen.

- [Marginalie am linken Rand:] Uff den Tütschen Friden haben die frombden Armen / sich wider guten theils heimb begeben.
 - Nach dem aber durch Gottes gnådige verlyhung / der Teutsche Friden wider gebracht worden / haben sich disere uffgenommene Frombdling / alte und junge / guten theils widerumb heimb in ihr Vatterland begeben.
- ²⁵ [Marginalie am linken Rand:] Vil sind noch allhier gebliben / mit denen man sich gern geduldet.
 - Es sind aber auch vil hinder uns gebliben / insonderheit die Weißlin / mit denen habend Wir uns gern geduldet / und selbige uff das ehrlichiste / zur Gottsforcht / zur arbeit / und allem guten anhalten und erzeuhen lassen.
- [Marginalie am linken Rand:] Wann knaben oder Mågdlin / uß dem Oethenbach sich hinweg / an dienst begeben / hat man dieselben ehrlich ußgesteuert.
 - Und wann die Knaben / so etwas an diserem Orth erlernet / ihr eigen stuck brot zugewünnen / ihre gelegenheit wyter zusuchen begehrt / deßglychen auch die Mågdlin / so nach ehrlichen diensten / und sich selbsten zuerhalten / usserthalb getrachtet / habend Wir es gebührend geschehen lassen / und sind
 - serthalb getrachtet / habend Wir es gebührend geschehen lassen / und sind darby den einen / und den anderen / zu ihrem nutzen und vorthel / nit allein gar gern befürderlich gewesen / sondern haben auch dieselben allwegen ehrlich ußstühren / und nach nothurfft bekleiden lassen; Also daß dieselbigen bevorab dem lieben Gott / alß dem einigen Erhalter aller dingen / und dann auch Uns

selbsten / umb disere so Våtterliche Erhaltung / mit hertzlicher anwünschung / aller rychen und gesegneten widervergeltung / von dem Allerhöchsten Gott / höchlichen und deem tig gedancket haben.

[Marginalie am linken Rand:] Wann die Weißlin der verburgerten und Landtleuthen in das Weisenhuß angefangen worden ufzenemmen.

Wann nun uff erst angedüte wyß / ermelt unser Weisen/[S. 13]huß an dem Oetenbach / von dem daryn uffgenommenem und enthaltenem frombden volck / nach und nach vast widerumb gelediget worden / habend Wir dahin verordnen lassen / arme Weißlin / von unseren eignen lieben Verburgerten und Landleuthen / und beschicht noch diser zyten / jedoch allwegen derglychen Weißlin / so mit keinem anliggen deß gemüts / ald anderen ohnheilsammen schäden deß lybs behafftet / disere Kinder hat man vor diser zyt Ambtskinder geheissen / und sind etwann von unseren gesetzten Allmosens- Pflägeren / an gewüsse Orth / uff unsere Landschafft / umb ein genanntes Tischgelt: (daß Jährlichen sich an kernen und gelt uff ein nammhaffte Summa erloffen:) verdingt worden / in der guten hoffnung / selbige aller orthen wol werdind gehalten und erzogen werden:

[Marginalie am rechten Rand:] Alß die Weißlin an verdingten orthen nit wol gehalten worden / hat man sy wider in das Weisenhuß genommen.

Wann aber an vilen orthen daß widrige erfolget / und Wir mit beduren vernemmen mussen / daß söliche verdingte Kinder und Weißlin / nit getröüwlichen aller orthen gehalten worden / hat es Uns für gut und rathsamm angesehen / dieselbigen widerumb hinder uns / in unser Weisenhuß am Oetenbach zenemmen / und so wol dieselbigen / alß andere Weißlin mehr / so Wir nach demselben uffgenommen und künfftig wyters uffnemmen werden / darinnen zeenthalten und zeversorgen / inmassen dann sich diser und vorgehender zyten / ein grosse anzahl Vatter- und Muterlosen Weißlenen darinnen befinden thund.

Disere arme Weißlin alle / werdend an gedachtem Orth bester massen versorget / da nammlichen die jenigen / so månnlichen Geschlechts / von denen / so wyblichen Geschlechts sind / absönderlichen wohnend / in gar fynen / kommlichen und bequåmen Gemachen / und weder by tag / noch by nacht / nit zusammen kommen thund / anderst als in die Schul / zum Gottsdienst und gemeinen Gebått. / [S. 14]

[Marginalie am linken Rand:] Underhaltungs-Mittel deß Weisenhusens.

Dises unser Weisenhuß hat syne subsistenz und underhaltung / zum theil uß den von und dahin geordneten Mittlen / zum theil uß ansehenlichen und nammhafften vergaabungen gottseliger Herren und Matronen / und dann auch zum theil / von der uffgenommenen kinderen eigner hand-arbeith / zu deren sy in underschidenlichen zu allerhand fabriquen geordneten Stuben und Gemachen / fründtlich und flyssig angehalten werden / Item so wird auch an dises Wei-

senhuß verwendt / ein theil von dem Allmosen / so wuchentlich in das Seckligefallen thut.

[Marginalie am linken Rand:] Die Weisenkinder / werden in spyß und tranck und in all ander weg wol gehalten.

An diserem Orth werden die gedachten Kinder versehen / mit aller nothwendigen und gebührenden spyß und tranck / und ehrlichen kleideren / under und über / da sy dann fehrners haben / gut lieb und rath / getröüwe abwarth / und was einem menschen wyters / in gesunden und krancknen tagen / zu synes lybs gezimmendem uffenthalt von nöthen.

[Marginalie am linken Rand:] Das Weisenhuß hat synen eignen beeidigten hußvatter / und gute ordnungen.

Wyters ist auch über disere uffgenommene Kinder / und über unser gantzes Weisenhuß gesetzt ein getröuwer Hußvatter / versehen mit vorgeschribnen gottseligen und nutzlichen Ordnungen / zu denen Er mit thürem Eyd verbunden / jedoch auch alles under der geflissenen Ufsicht und Inspection unserer verordneten Allmosens-Pflägeren.

[Marginalie am linken Rand:] Zuerhaltung der Allmosens Ordnungen muß abgeschaffet werden / was denselben widrig.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Erstes mittel zu erhaltung diser ordnung / die Profosen.

[2] Glych wie aber demnach einem jeden verständigen nit verborgen / daß alle und jede gute Satz- und Ordnungen nit bestehen / noch vollzogen werden mögen / es werde dann mit allem yfer und ernst / daß jenige observiert und gehalten / was zur subsistenz derselbigen dienstlich und bequam / und hingegen abgeschaffet alles daß jenige / dardurch soliche zerruttet und zerstört werden können; Also können Wir über vorbeschribne unsere Christenliche / nutzliche und hochnothwendige Allmosens-Ordnung / so Wir eintzig und / [S. 15] allein wegen der rechtwürdigen Armen / uß treffenlicher Oberkeitlicher fürsorg / und recht Våtterlicher Wolmeinung angesehen / keine andere gedancken auch nit haben / dessentwegen damit Wir dieselbige / in gutem wesen und bestand erhalten mögind. So habend Wir hiebevor zu dem fordersten Mittel angesehen / die Ordnung der Profosen / die Wir dann noch dißmalen hierzu gar bequåm und hochnothwendig befindend / und obgleichwolen Wir derselbigen pflicht und schuldigkeit / hiebevor gar umbståndtlich und wytlöüffig in offnen truck bringen lassen¹ / nüt destoweniger für gut erachtet / derselbigen innhalt / umb so vil es diser jetzigen zyten beschaffenheit erforderet / allhier substantzlich zu widerholen und zeerneüweren.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Profosen sollend den gantzen tag geflissen umbhin gahn.

Und benanntlichen so wöllend Wir / daß die bestellten Profosen in unser Statt und Landschafft / von dem frühen morgen an / biß uff den abend spath / ein jeder synen bestimbten Zirck geflissenlichen durchgahn / und ohnverdrossene uffsicht halten sollen / uff alles und jedes volck / so sy antreffen thund / und sehend dem offnen Gassenbättel nachzuziehen / es seygen junge / oder alte / frömbde / oder heimbsche;

[Marginalie am rechten Rand:] Die Profosen sollen die unheimmschen Armen uff der Landtschafft / vom Båttel abmahnen.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Die Arme uff der Landschafft / söllen ihre noth den Pfahreren und Vorgesetzten der gmeind klagen.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Die Profosen / söllend daß gutzlen und gylen bey den gätteren abstellen.

Treffend sy an von unseren ynheimbschen Armen / so sich an den ohnver- 15 schambten Båttelstab gelassen / aller ehrlichen arbeit sich abgethan / und hin und wider uff unser Landschafft von einer Gmeind zu der anderen herumb zeuhend / so sollen die bestellten Profosen / denselbigen dises umbhinlauffen und båttelwesen keines wegs gestattnen / noch zulassen / sondern ihnen mit ernst anzeigen / daß Wir soliches gantz und gar nit wöllind lyden / sondern einen 20 jeden und jede zu ehrlicher Arbeit gewisen haben / im fahl aber ihre arbeit und verdienst / nit der ertragenheit were / deßnacher sy sambt den ihrigen ihre underhaltung und nahrungs-Mittel gehaben möchten / söllend sy sich hierüber / [S. 16] anmelden by ihren Pfahrreren und Vorgesetzten der Gemeind / darinnen / sy wohnend / die dann wüssen werden / nach vorbeschribner unser gemachten und styff-haltender Allmosens-Ordnung / ihnen selbsten zu rathen und zu helffen / oder aber unsere geordnete Allmosens-Pflågere / der sachen hochen nothwendigkeit zuberichten / und deroselben mitlydigen Neigung / ohnußblyblicher hilff und handreichung gegen den rechtwürdigen Armen gebührend erwarten: In glychem sollen auch die bestellten Profosen / geflissene achtung haben / uff das beschwärliche und ohnanständige gutzlen und gylen der kinderen by den gåtteren / in den Flåcken und Dörfferen gegen ehrlichen durchreisenden persohnen / sy nammlichen hievon fründtlich und ernstlichen abzemahnen / auch ihren Elteren / ein glyches gegen ihnen zethun / die nothurfft zuzesprechen.

[Marginalie am linken Rand:] Die Profosen söllen das frömbde Båttelgsind heim in ihr 35 Vatterland wysen

Treffend aber die bestellten Profosen / uff unser Landschafft an / frombdes Båttelgesind / sy sygen ussert / oder innert dem Rhyn daheimen / so sollen sy dieselbigen / einen jeden und jede / nach angestellter unser Ordnung fyn bescheidenlich / sambt aller ihrer haab / in ihr heimath und Vatterland wysen /

Nr. 27 SSRQ ZH NF I/1/11

darinnen sy sich by diseren fridlichen zyten / zuernehren wol werdind wüssen / oder aber ihre eigne Oberkeiten umb hilff und handreichung anzuruffen und zubitten / und also unsere Gericht und Gebieth / ihrethalben rühwig und ohnbelästiget verbleiben mögind; Mit der fehrneren heiteren anzeigung / im fahl sy sich / durch disere erstmalige und fründtliche heimbwysung / nit wurdend warnen lassen / sondern sich in unseren Landen und Gebiethen / ohngehorsam widerumb antreffen / finden / und durch ihres überlästige Bättelwesen / den unseren wyters beschwärlich syn / wurde man sy nacher Zürich führen / und daselbsten in gefangenschafft oder dem Schellenwerch / zu harter arbeit an / [S. 17] halten / oder in andere weg / gegen ihnen / mit erforderlichem ernst verfahren.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Profosen sollen insonderheit wol gewahren / uff die gottlosen landstrycher / so das land beschwerend / mit Zauberkünsten / falsch gwicht und måß / mit bösen erblichen kranckheiten /

[Marginalie am rechten Rand:] mit bschißwerch und dieberey. [Marginalie am rechten Rand:] Man sol den Profosen wider sölche lüth hilf leisten. Bevorab aber sollen die bestellten Profosen uf unser Landschafft / eine genauwe und flyssige achtung haben / uff daß sehr beschwärliche / müssiggehende und gottlose Landstrycher gesind / weliche das Land beflecken / mit allerley zauberwerck / verbottnen künsten und anderen grewlen noch mehr; Weliche mit allerley list und råncken suchend / den ehrlichen Landtmann / mit fauler wahr / auch falschem gwicht und måß zebetriegen / Item auch unseren Underthanen / uber alle massen beschwärlich und uberlegen sind / mit beherbergen zu tag und nacht / auch vil malen mit ohnflåtigen / bosen / erblichen kranckheiten und anliggen / darmit sy behafftet / zu grossem schaden viler ehrlicher hußhaltungen / darvon Uns mithin-zu leidige exempel fürkomend / vor denen auch ůber dises nůtzid sicher / sondern was sy immer könnend und mögend verståhlend / und hernacher alles daß jenige / was sy mit derglychen verbottnen mittlen / beschißwerch und dieberey / sambt ihrem ohnverschambten Båttelwesen uberkommend / hinwiderumb gottloser und mussiggehnder wyß verzehrend / mit grosser verårgerung viler frommer lüthen / die soliches etwann selbsten sehend; Dises gottlose gsind und Båttelvolck / söllen die bestellten Profosen / mit grossem ernst / uß unseren Landen abschaffen / und uff erzeigende widersetzlichkeit / selbige gefånglich und wolverwahrlich allharo zu unseren handen überlifferen / umbe gegen denselbigen / alß widerspenigen und ungehorsammen / den erforderlichen Oberkeitlichen ernst fürzunemmen / da dann mengklicher der unseren hierby ermahnet syn solle / bemelten unseren Profosen / uf erforderung / gegen diserem gottlosen gesind / alle nothwendige hilff zuleisten / oder es möchte sich / diser gottlosen lüthen halben / so starck wöllen / [S. 18] schwellen / und derselbigen so vil in das Land sich lassen / so sollen dannzemalen die Dorffwachten² widerumb angestellt / und dieselben mit grossem ernst uß dem Land vertriben werden.

[Marginalie am linken Rand:] Die Profosen sollen gegen denen / so sich für vertribne Edellüth / Studenten / Schulmeister / etc ußgeben / gewahrsam verfahren.

Under eben dises beschwärliche Bättel- und Landstrycher gesind / sind auch zurechnen die jenigen / weliche under dem schyn vertribner Edellüthen / Studenten / Schulmeisteren / Handtwerchsgesellen / auch Brunstgeschädigten und derglychen lüthen / sich in das Land lassend / darhinder aber mehrentheils grosser betrug erfunden wird; Gegen dergleichen volcks / sollen die bestellten Profosen gwahrsam und bescheiden verfahren / und dieselbigen mit Examinie- 10 ren und befragen wol erkundigen / und erst hernacher uff befindenden bösen verdacht / gegen denselbigen den erforderlichen ernst fürnemmen / damit nit etwann im widrigen / durchreisende ohnschuldige leuth / gegen denen man sonsten alle bescheidenheit erzeigen solle / under diserem Schyn auch angetastet werdind.

[Marginalie am linken Rand:] Die Profosen sollen in der Statt auch den gantzen tag geflissen umbhin gehen.

Was dann die Pflicht und Obligenheit der Profosen in unser Statt anbelanget / so můssen und söllen sy auch tåglichen / von dem frůhen Morgen an / biß an den Abend / ihren geordneten und bestimbten bezirck geflissenlich durchzeuhen / und was sy für volck antreffend / so dem Båttel nachstrychend / sy sygen frombd / oder heimbsche / dieselbigen sollen sy / in unser Allmosen-Ambt führen / und von unserem Obmann daselbsten gegen ihnen dergestalten verfahren werden;

[Marginalie am linken Rand:] Die frombden sollen in dem Allmosen flyssig erkundiget

[3.1] Erstlichen / die frombden flyssig / bescheidenlich und grundtlich ihres harkommens / thuns und lassens halben er kundigen / und nach befindenden dingen / wo kein klag / ald boser argwohn hinder ihnen gefunden / noch verspürt wird / ihnen mit darreichung etwas brots und gelts hilfflich ze/ [S. 19]begegnen / hernacher dieselbigen durch die Profosen / nach der angestellten Ordnung / 30 zu der ersten Wacht führen / in ihr heimath und vatterland wysen / und fehrners ihnen anzeigen lassen / wann sy wyters in unser Statt / oder uff der Landschafft angetroffen wurden / alßdann sy allen Oberkeitlichen ernst darüber nach nothurfft zugewarten haben söllind.

[Marginalie am rechten Rand:] Die ynheimbschen söllen in dem Allmosen auch wol erkundiget werden / und nach beschaffenheit gegen ihnen verfahren.

Demnach unser eigenes Landvolck / so dem offenen Gassenbåttel auch nachzühend / ihres nammens / heimaths und wesens halber / glychfahls wol und grundtlich ußfragen und erkundigen / und by welichen sich die wenigste an-

stalt / der ohnwahrheit und betrugs herfur zeigte / selbige in dem Oetenbach verwahrlich uffbehalten³ / biß uff erfolgung schrifftlich erhollenden berichts / by den Pfahrherren / wie es der ein und anderen Persohn halber beschaffen / und über weliche sich betrug und ohnwahrheit erfunde / gegen denen die gebührende straff / und ernstliche abmahnung von disen dingen / für das künfftig fürgenommen / gegen den anderen aber / nach beschaffenheit ihres mangels und würdigkeit / hilfflich verfahren werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Das Mittel flyssiger erkundigung und gebruchten ernst / ist vilmalen nutzlich gewesen.

Inmassen dann / durch dises zun zyten fürgenommenes Mittel es sich erscheint / daß soliches ohnverschambte Båttelvolck / deß begehrten Allmosens / weder mangelbar / noch würdig / sondern allein freffne zerstöhrer und zerrütther / Unser so wol angesehner nutzlicher und guter Allmosens-Ordnung gewesen / und darby auch mengklichen / der ihnen by den hüseren und låden / uß vermeinter gutmuthigkeit / das Allmosen gegeben / mit dem ohnwürdigen empfang desselben übel betrogen habend.

[Marginalie am rechten Rand:] Die Pfahrer und Predicanten / sollen uff und nebent der Cantzel / mengklichen disere Ordnung / mit guten grunden wol belieben.

[3.2] Für das andere Mittel / vorgedachte unsere heilsamme und gute Allmosens-Ordnung / in ihrem bestand und wesen zeerhalten / befinden Wir gar gut / daß unsere Predi/ [S. 20]canten zu Statt und Land / das ihrige hierby auch thuyind / und so wol uff / alß nebent der Cantzel / Item auch mit sampt den fürgesetzten by den stillständen / und wo es fehrners die gute gelegenheit geben mag / diß unser Ansehen und Ordnung / den unseren zu Statt und Land / mit guten gründen wol zu verstahn gebind / insonderheit mengklichem erinnerlich fürstellind / was gestalten der offne Gassenbättel / in unser Statt / auch zum höchsten verbotten / und daß ußhinwerffen deß Allmosens / by den hüseren und låden / gentzlichen abgestrickt / aso ein jeder und jede / nit allein vergebenlich durch die Statt lauffen / sondern noch in ohngelegenheit / oder gar in verhafftung kommen möchte / nit zwyflende jedermengklicher der unseren / uß wahrhafftiger befindtnuß / daß alles zu trostlicher versorgnuß der recht würdigen Armen / in tröüwen gemeint / ihme dasselbige auch wol und gehorsammlichen belieben lassen werde.

[Marginalie am linken Rand:] Die Herren Decani sollen by den visitationen, die observantz diser Ordnung auch befürdern.

Und damit von unseren Predicanten uff unser Landschafft / hierinnen umb so vil minder verabsumbt werde / so sollen die Decani, in ihren halbjåhrigen Visitationen, diser sachen auch wol gewahren / und ein jeder gegen synen Capitularen, sich dahin bearbeiten / allen muglichisten flyß und yfer anzuwenden

/ daß disere unsere so heilsamme Ordnung nit underbrochen / ald in einichen weg yngelöcheret werde.

[Marginalie am linken Rand:] Samblung deß Allmosens durch das Seckli / auch ein Mittel zum bestand diser Ordnung.

[3.3] Nit weniger befindend Wir / zu uffrecht-behaltung unsers wolangestellten Allmosens-wesens / für das dritte Mittel / auch gar gut und dienstlich syn / die Samblung deß heiligen Allmosens / vermittelst ufhebung deß Secklis / in den Kilchen / alß ein stuck deß rechten und wahren Gottsdiensts / wie es in unser wahren Christenlichen Kilchen / wol und loblich harkommen und gewohnt ist / und darzu Wir mengklichen der unseren / zu mitlydenlicher ertheilung / syner hand/ $[S.\ 21]$ reichung an diserem Orth / fründtlich ansinnen und ermahnen lassend.

[Marginalie am rechten Rand:] Erinnerung an die Gmeinden / wegen zusammenschusses / zu Ernd und Herbstzyten.

In glychem lassend Wir auch / mengklichen der unseren / in den Gmeinden hin und wider / fründtlich ermahnen und ansuchen / zu fortsetzung deß Christenlichen und ruhmlichen Zusammenschusses / zu Ernd- und Herpsts-zyten / an wyn und früchten / wie es bereits an vilen orthen / loblichen angefangen / und wo es noch nit angesehen were / daß es auch beschehen thüye / wylen hierdurch die würdigen Armen und dürfftigen / trostlichen erfreüwt und erquickt werden / und eben diser Vorschuß / ihren eignen Gmeindsgnössigen Armen / zu nutz und gutem kommen thut.

 $[Marginalie\ am\ rechten\ Rand:]$ Gute versorgnus der Kilchen-Güteren / auch ein Mittel für disere Ordnung.

[3.4] Und diewylen fehrners für das Vierte / mehrangeregte unsere Allmosens- 25 Ordnung / beståndigklichen vortzusetzen / und zuerhalten / sehr behulfflich und ersprießlich ist / der rechte gebrauch und getröuwe versorgnuß / der hin- und wider sich befindtlichen Kilchen-Güteren / so auch für die Armen / fürnemmlichen gestifftet und geordnet / derenthalber hocherforderlich / und auch unser Oberkeitliche will und meinung ist / daß an allen Orthen / unserer Grichten und Gebiethen / soliche Kilchen- und heilige Güter / durch fromme / verständige und wol bemittlete Månner verwaltet / alle ohnnothwendige ußgaaben abgeschaffet / besonders by ableggung der Rechnungen / mit den Rechenschillingen oder Sitzgelteren und anderem / uff das sparsammeste verfahren / die Jåhrlichen gefallende Zinß und ußstehende Restantzen / in syner rechten und erforderlichen zyt / yngezogen werden söllind: Hingegen uff das gwahrsammeste verfahren werden / daß von diseren Kilchen-Güteren / liederlichen und ohnhußlichen lüthen / uff geringe und schlechte Pfandtschafften nutzit gelihen / deßnacher bose / ohnflüssige schulden gemachet / und den wurdigen und frommen Ar/[S. 22]men / die miltryche Hilffshand / nach erhöuschender noth umb so vil

Nr. 27 SSRQ ZH NF I/1/11

minder gebotten werden könne; Wann aber je söliche Kilchen-Güter / ein- ald anderen Orths / dergestalten beschaffen wårend / daß man darvon etwas ußlyhen konnte / sol es zwahren mögen beschehen / allein uff gute und gnugsamme Pfand / und bevorab mit sorgfalt und vorwüssen unser jewyligen Obervögten / 5 Pfahrers und Vorgesetzten einer jeden Gmeind: Und damit unsere jewylige verordnete Allmosens-Pflåger / alß von Uns gesetzte ordenliche Inspectores aller Kilchen-Güteren / zu ihrer nachrichtlichen verhaltung / alle grundtliche wüssenschafft gehaben mögind / wie es aller Orthen unserer Landschafft / mit den Kilchen-Gůteren / von zyt zu zyten beschaffen und hargahn thůye / so sollen alle und jede unsere Pfahrrer / uff unser Landschafft / nach gemachter ruhmlicher Ordnung / dessen eine Rechnung alle Jahr / by abholung der Winterkleideren / ihnen unseren Allmosens-Pflägeren ohne fehl zustellen und überantworten; Und damit soliches / von ihnen den Pfahrreren / geflissenlich und gehorsammlich beschehen möge / so thund Wir hiemit unere Obervögt / Landtschryber / und die Kilchen-Pfläger / uff das ernstlicheste vermahnen / die Kilchen-Rechnungen in syner ordenlichen und gebührenden zyt abzuleggen und zu geben.

[Marginalie am linken Rand:] Ohnentbåhrliches mittel zum bestand diser Ordnung / die enthaltung deß Allmosen gebens by den hüseren und låden.

[3.5] Endtlichen aber / für das Fünffte / Wylen die erfahrung Uns von zyten zu zyten / ohnwidersprechenlich an die hand gegeben / daß mehrgedachte unsere Allmosens- Ordnung / weliche / alß vorstath / eintzig und allein uff die versorgnuß der recht würdigen Armen / und hingegen uff würckliche abschaffung / deß ohnverschambten Gassen-båttels gerichtet / ihres wesen und bestand niemalen überkommen / noch erreichen mögen / alldiewyln unsere gemeine liebe Burgerschafft / sich deß ußhinwerffens by den hüseren / und / [S. 23] Allmosens-ertheilung by den Låden / sich nit gemüssiget und enthalten / und zubesorgen / daß es fehrners also ergehen möchte; So habend Wir nit umbgehen konnen / mengklichen unserer lieben verburgerten / sambtlich und insonderheit / abermalen ernstlich / beweglich / und zum treffenlichisten zeermahnen / erinneren und zeverwahrnen / daß sy doch / vorbeschribne unsere so nutzliche und ersprießliche Allmosens-Ordnung / ihrer Burgerlichen pflicht und schuldigkeit gemåß / auch gebührend beobachten / und durch wytere und fehrnere Allmosens-ertheilung / by den hüseren und låden / nit widerumb undertryben / zerrütten und verstöhren thůynd;

In ansehung soliche Allmosen / wahrhafftigklichen keine rechte Allmosen / noch werck der Liebe nit sind / und hiemit auch vil besser / daß söliche uff disere wyß zeertheilen underlassen werdind / dann sy gmeinklichen von den unwürdigen empfangen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Erster grund wider den Gassenbåttel.

[4.1] Dann Erstens spricht der Allerhöchste Gott selbsten zu synem alten Jüdischen volck / im 5. büch Mosis am 15. Capitel; Daß kein armer under ihnen syn solle; Wordurch aber nit die recht würdigen Armen verstanden werden / sondern söliche Arme / so dem offnen Gassen-båttel nachzühend / und sich in den müssiggang lassend / hiemit söllen derglychen lüth under Uns auch nit syn; Und ob glychwoln / von guthertzigen gmütheren etwann yngewendet worden / daß zu den zyten Christi sich auch Båttler befunden und erzeigt habind / So ist doch hingegen zuwüssen / daß dozemalen das Jüdische Policey- und Regiment-wesen / nit mehr in synem flor gestanden / sondern abgegangen / und also in allem / hiemit auch in dem Allmosen-wesen / kein ordnung mehr gehalten worden. / $|S.\ 24|$

[Marginalie am linken Rand:] Anderer grund wider den Gassenbåttel.

[4.2] Demnach hat der Wyse Mann Syrach in synem bůch am 41. Capitel / deß Båttlens halber disere nachdenckliche erinner- und vermahnung hinder ihme gelassen: Myn kind begib dich nit uff das Båttlen; Es ist besser sterben dann Båttlen» / wordurch er auch anders nützit / alß das herumbschweiffende můssiggehende Båttlergsind verstanden.

[Marginalie am linken Rand:] Dritter grund wider den Gassenbåttel

[4.3] Fehrners spricht unser liebe Heiland in dem Nöüwen Testament Matthei am 6. Capitel: Whabend acht uff eüwer Allmosen / daß ihr es nit gebind vor den lüthen / von ihnen gesehen zuwerden / dann ihr habend keinen lohn darvon / von eüwerem Vatter im himmel»: Wordurch er anduthen wil / daß die ertheilung deß Allmosens / solle geschehen in der stille / und einicher schyn deß ruhms und ansehens / darunder gantz nit gesucht werden / das Allmosen aber by den hüseren und fånsteren / auch uff der gassen by den gåden und låden / ist nit in geheim / sonder ein offenbares ding / und kan hiemit nach gedachter Meinung unsers Heilands / für kein recht und angenehmes Allmosen / sondern wo nit durchgehnd / jedoch meistentheils / für ein schynhålligkeit gehalten werden.

[Marginalie am linken Rand:] Vierter grund wider den Gassenbåttel.

[4.4] Chrysostomus ein Alter Kirchenlehrer / wahrnet auch / daß man den umbschweiffenden offnen Gassen-båttel nit gedulden sölle / mit denen worten: «Die Trågen und Fulen erhalten wir nit / sonder ermahnen sy zur arbeit / sich und die ihrigen zuerhalten; Oder wer könte doch gestatten / daß das gelt / weliches dem Herren Christo dargegeben werden sol / verzehrt werde / von denen / so den Nam/ [S. 25]men deß Herren låsteren?» Weliches eben die jenigen sind / so dem müssiggehnden Båttel nachhangen / und was sy dardurch den würdigen Armen ablauffen / und glychsam abståhlen könnend / ohnnützigklich / muthwillig und gottloß verzehrend.

[Marginalie am rechten Rand:] Fünfter grund wider den Gassenbåttel.

[4.5] So lesend wir auch in der Kirchenhistori / daß Atticus ein Bischoff / einem Eltesten zu Nicea / mit nammen Caliopio, 300 gold-Cronen geschickt / mit einem brief / in welichem er Ihme befilcht / daß er dieselbige solte under die Armen ußtheilen / aber nit die / so deß båttlens gewohnet / und den båttel-sack für ihre Handthierung / und die eintzige uffenthalt ihres lebens hieltend / sonder vilmehr die sich desselbigen schåmeten.⁸

[Marginalie am rechten Rand:] Sechster grund wider den Gassenbåttel.

[4.6] Item sagt auch der heilige Augustinus / daß das Allmosen nutzlicher den bösen abgeschlagen / dann gegeben werde: Epistula 489

Und der Griechische Poet Phocillides in synem Gedicht:

«Gibst du dem bosen von dym gút So såyest dyn korn auff Meeres flut.»¹⁰

Woruß abermalen abzunemmen / daß der offne Gassen-båttel jederwylen abgethan gewesen / und wer sölichen offnen Gassen-båttleren hilff und handreichung gethan / derselbige von dessentwegen nit andrist geachtet worden / alß wann Er syn vermeintes Allmosen / in den See hinußgeworffen hette.

[Marginalie am rechten Rand:] Sibender grund wider den Gassenbåttel.

[4.7] In glychem vermeldet auch / der Wyse Heid Plato / daß kein Båttler in unser Statt syn solle; Darby er den verstand hat / allwo in einer Statt vil Båttler sygen / darinnen habe und überkomme man auch / vil dieben / Kil/ [S. 26]chen-Röüber / Mörder / und derglychen schölmen gsindts noch mehr.¹¹

[Marginalie am linken Rand:] Achter grund wider den Gassenbåttel.

[4.8] Wyters schrybt Plutarchus, auch ein Wyser Heid / von einem Griechen / daß derselbige zu einem Båttler / der ein Allmosen von ihme begehrt / geredt habe; «Wann ich dir gebe / so wurdestu noch ein grösserer Båttler / und der jenige / ist dynes schandtlichen lebens ein ursach / der dir zum ersten gegeben / und dich zu einem sölichen lumpen gemachet.»¹²

[Marginalie am linken Rand:] Nünter grund wider den Gassen båttel.

[4.9] Zu deme / hat man auch von den alten har / disere nachrichtliche lehr / daß man dreyerley lüth in einer Statt nit gedulden solle / damit selbige nit inficiert werde; namblichen abgestorbne Lychnamm / ußsetzige und gesunde starcke Båttler.

[Marginalie am linken Rand:] Zehender grund wider den Gassenbåttel.

[4.10] Und dannethin lehrt und zeiget einem jeden auch / die angeborne vernunfft und verstand / daß durch das ußhinwerffen deß Allmosens / by den håuseren / und desselben ertheilung by den Låden / der Båttler nur herzu gelocket / und je mehr und mehr gepflantzet wird / dann so lang man ihme gibt / so lang verlaßt er sich daruff / und verblybt immerzu ein båttler / nit allein für sich / sondern zeucht auch darzu syne kinder / da hingegen / wann er abgewisen

wird / so trachtet er sonsten sich ehrlichen zuerhalten / oder wann es ihme nit müglich / so sol er syn noth und armuth / vorderist synem Pfahrer und vorstånderen der Gmeind / darinnen er daheimen / gebührend eroffnen / und by denselben hilff suchen / oder aber mit ohnparthygischem schrifftlichem schyn / von denselben vor unseren geordneten Allmosens-Pflågeren erschynen / und umb handreichung bitten / die dann allwegen mengklichem mit hilff und rath / nach beschaffenheit der sachen begegnend. / [S. 27]

[Marginalie am rechten Rand:] Erinnerung daß die Allmosens ertheilung bey den håuseren seige.

[Marginalie am rechten Rand:] Ein Schynhelligkeit / und Zerrüttung der guten Allmosens ordnung.

[Marginalie am rechten Rand:] Deßwegen mångklicher sich dessen enthalten solle. [5] Also sind Wir uff daß hin / deß ohnzwyffenlichen versehens / sittenwylen ohnlaugbahr und offenbahr / daß unsere Allmosens-Ordnungen / inmaassen vorstath / zu gutem der Rechtwürdigen Armen / treffenlichen wolbestellt und angesehen / und hingegen nach aller nothurfft dargethan und erscheynt worden / daß die Allmosens ertheilung by den Låden / auch das ußhinwerffen desselben by den håuseren / obglychwolen es von mitlydigen hertzen und geműtheren / auch gar gut gemeint ist / nüt destoweniger kein rechtes Allmosen nit seyge / sondern vilmehr ein schynhelligkeit / und im grund der wahrheit / ein rechtes verderbliches mittel / angeregt unsere gute Allmosens-Ordnungen / zu undertryben / unnutz zemachen / und gantzlichen zeverstören / es werde von dessentwegen / jedermångklicher der unseren zu Statt und Land / unser hoch-Oberkeitliche sorgfalt / so wir zu trost / und müglichister versorgnuß / als angedüth / zu den Rechtwürdigen Armen haben und tragen / wolbehertzigen / und ihme belieben lassen / allem deme nachzekommen / was zu uffrecht behaltung / unsers Allmosen-Wesens und Ordnungen gereychen und dienen mag / hingegen aber deß Allmosen gebens / by den håuseren und Låden / sich gåntzlichen mussigen und enthalten / wylen dardurch alle gute Ordnung und anstalt deß Allmosens halber / uberal widerumb uffgehebt und zu grund gerichtet wird.

[Marginalie am rechten Rand:] Erinnerung umb sovil rychlicher in das seckli zu leggen. Inmittelst aber / wie wir dessen gar gute hoffnung haben / und auch jedermängklichen der unseren / darzu fründtbeweglichen ermahnen lassen / so wölle ein jeder syn Christenliche mitlydigkeit und Allmosens-hilff / alß ein gutes / und Gott dem Herren gar angenehmes werck / desto rychlicher in das seckli legen / und darby versicheret syn / daß söliches ordenlich / sorgfältig / geflissen und mit grossen / [S. 28] tröüwen / an die Rechtwürdigen Armen gereicht und verwendt werden.

[Marginalie am linken Rand:] Anleitung wer nebent dem seckli Allmosen etwas fehrners thun wolte.

Und im fahl jemandts were / der nebent dem gewohnlichen seckli-Allmosen / so alle Sontag / nach verrichtetem Gottsdienst am morgen in der Kilchen gesamblet / und ein jeder daryn legen kan und mag / was ihme beliebt / etwas fehrners für geheime arme Hußhaltungen / für durchreisende Armen / für Handtwercks Gesellen / für kranckne / oder andere dürfftige persohnen / etwas sonderbars darreichen und geben wolte / derselbige kan es auch thun / eintweders selbsten / durch geheime überschickung in die herbergen und behusungen / wo es syn kan / oder aber auch vermittlest deß secklis / in einem papyr / mit daruffzeichnung syner meinung / wie und wohin Er es begehre anzuwenden / und auch darby gewüß und sicher syn / daß söliches alles nach jedesse begehren und meinung / an syn gehöriges orth / in allen tröüwen kommen und gereicht werden solle.

[Marginalie am linken Rand:] Im samblen und ußgeben / deß Allmosens wird grosser flyß und tröuw gebraucht.

Einmalen / wylen das liebe Allmosen / ein heiliges werck und ein stuck deß wahren Gottsdiensts ist / so ist hoch vonnöthen / daß mit ynsamblung desselben gehalten werde / vorbeschribne gute und Christenliche Ordnung / und dann mit wider ußtheilung desselben verfahren / nach der liebe / fürsichtig / in der forcht Gottes und mit grossen tröüwen / wie dann / Gott lob / unsere geordnete Allmosens-Pfläger / sich dessen üsserist beflyssen und bearbeiten thund.

Weliches alles / und was wegen unsers Spitahls-Huses zu St. Jacob / und unsers Sondersiechenhuses an der Spanweid / noch mehr wytlöüffig ußzuführen were / haben wir es wegen nit befundener nothwendigkeit / by diser kurtzen andütung einfaltig verblyben lassen wöllen.

[Marginalie am linken Rand:] Beschluß.

Der grosse miltryche und erbarmende Gott / wölle un/ [S. 29]sers geliebte Vatterland / und uns in demselbigen sambtlichen / nach fürbas in geist- und lyblichen Friden wol erhalten / und uns fehrners mit gesunden / fruchtbaren und gesegneten Zyten / und Jahrgängen gnädigklichen segnen und benedeyen / damit der fromme und recht würdige Arme / wyters aller Christenlichen liebe nach betrachtet / miltrych getröstet / und in syner noth und anliggen hilfflichen erfröüwt werden möge.

ENDE.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.4, Nr. 71; 29 S.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; Zürich; Johann Heinrich Hamberger.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 352; SBPOZH, Bd. 3, Nr. 3, S. 13-51.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 898-899, Nr. 1074; VD17 1:085071H.

- ¹ Hier wird auf die Profosenordnung von 1636 Bezug genommen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18).
- ² Vgl. zum uneinheitlichen Quellenbegriff Dorfwachen: Ebnöther 2013, S. 208 und Züsli-Niscosi 1967, S. 123-125.
- ³ Das Zucht- und Waisenhaus Oetenbach bestand seit dem Jahr 1637 (vgl. Bettlermandat von 1631: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16). Schon im April des Jahres 1662 wurde jedoch die Zuchthausabteilung wieder aufgelöst (vgl. Mandat betreffend Aufhebung der Zuchtstube von 1662: StAZH III AAb 1.4, Nr. 74; Wälchli et al., Täufer, S. 39-40).
- ⁴ Hier wird auf die Bibelstelle Deuteronomium 15,4 verwiesen.
- ⁵ Hier wird die Bibelstelle Sirach 40,29 wiedergeben.
- ⁶ Hier wird die Bibelstelle Matthäus 6,1 wiedergegeben.
- Diese Quelle kann nicht nachgewiesen werden (vgl. Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 352, S. 1157, Anm. 11).
- ⁸ Hier wird auf die Kirchengeschichte des Socrates Scholasticus verwiesen (Socrates Scholasticus, hist. eccl. 7,25,1-8).
- Diese Quelle kann nicht nachgewiesen werden (vgl. Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, 15 Nr. 352, S. 1157, Anm. 14).
- ¹⁰ Die Stelle bezieht sich auf Pseudo-Phokylides 152.
- Der erste Teilsatz kann nicht für Platon nachgewiesen werden, der Rest des Abschnitts ist eine Paraphrase von Res Publica 8,552d3-6 (vgl. Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 352, S. 1158, Anm. 17 und 18).
- ¹² Diese Stelle nimmt Bezug auf Plutarch, Apophthegmata Laconica, Varia 56, 235E.

28. Mandat der Stadt Zürich betreffend Rebbau und Weinfärbeverbot 1663 März 12

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der zahlreichen neuen Reben, was zur Verdrängung des Ackerbaus und zu Hungersnöten geführt hat, ein erneuertes Mandat betreffend Rebbau. Künftig ist das Einschlagen von neuen Reben in Hauptzelgen verboten. Es sollen zudem qualitativ hochwertige Rebsorten angebaut werden und die schlechteren Sorten schrittweise entfernt werden. Es ist auch weiterhin nicht erlaubt, gleichzeitig Lehenreben und eigene Reben zu haben, weswegen sich die Weinbauern für eine Form entscheiden sollen. Getreidevorschüsse, welche die Ämter den Weinbauern für die Neuanpflanzung von Reben gewähren, sollen künftig nicht mehr zulässig sein, da der Kredit oftmals mit schlechtem Wein beglichen wurde. Ausnahmsweise ist es erlaubt, die Vorschüsse mit Getreide, Bargeld oder gutem Wein zurückzuzahlen. Das Färben von Weisswein oder das Hinzufügen von Zusätzen zum Wein ist auch weiterhin verboten. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat an allen weinproduzierenden Orten am Sonntag, den 22. März 1663 von der Kanzel verlesen werden soll.

Kommentar: Im Herrschaftsgebiet Zürich nahm die kleinregionale Spezialisierung von Sonderkulturen wie der Weinbau seinen Anfang im Spätmittelalter. Angebaut wurde Wein hauptsächlich in der Nähe von Umschlags- und Absatzzentren, wie um die Stadt Zürich, im Limmattal, am Zürichsee und im Weinland. Der arbeitsintensive, aber hochproduktive Weinbau erfolgte in Eigenbau oder Teilbau. Beim Teilbau dominierte die sogenannte Halbpacht, bei der die Weinbauern als Reblehensnehmer die Hälfte des gekelterten Weins als Pachtzins an die Reblehensherren – neben weltlichen und geistlichen Institutionen waren dies meist kapitalkräftige städtische Bürger – abliefern mussten. Die andere Hälfte des Weins verkauften die Bauern zu einem durch die sogenannte Weinrechnung festgelegten Preis an die städtische Obrigkeit (zur Weinrechnung vgl. das Weinmandat von 1697, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33).

Im 18. Jahrhundert erfolgte eine Verlagerung vom Ackerbau zum lukrativen Weinbau. Dies erwies sich jedoch für die städtische Obrigkeit als ein Dilemma. Während die Ratsmitglieder als Reblehensherren den Wein, welchen sie als Pachtzins erhielten, gewinnbringend weiterverkaufen wollten, führte die

10

Nr. 28 SSRQ ZH NF I/1/11

Verdrängung des Ackerbaus gleichzeitig zu Versorgungsengpässen und Hungersnöten. Um den Weinbau nicht unkontrolliert wachsen zu lassen, erfolgten schon seit dem 15. Jahrhundert obrigkeitliche Verbote des Einschlagens neuer Reben. Während jedoch im vorliegenden Mandat lediglich ein Verbot ohne konkrete Bussandrohung formuliert ist, enthält das Mandat betreffend Weinbau von 1703 eine Busse von 200 Pfund (StAZH III AAb 1.7, Nr. 19).

Seit etwa dem 17. Jahrhundert lässt sich des Weiteren die Tendenz beobachten, dass die Weinbauern die ergiebigeren, aber qualitativ minderwertigen Weinsorten anbauten. Dies stellte nicht nur für die Reblehensherren, sondern auch für zahlreiche obrigkeitliche Ämter ein Problem dar. Es war nämlich üblich, dass die Ämter den Weinbauern Betriebskredite in Form von Getreidevorschüssen gewährten, welche die Bauern dann in Form von schlechtem und kaum verkäuflichem Wein zurückbezahlten.

Insgesamt kann die obrigkeitliche Weinpolitik laut Klaus Sulzer als Agrarprotektionismus bezeichnet werden. Geschützt wurden damit allerdings nicht nur die Lehensherren, welche als Hypothekargläubige Interesse an qualitativ hochwertigem Wein hatten, sondern auch die Weinbauern selbst. Dies lässt sich vor allem an den zahlreichen Einfuhrverboten für fremden Wein, wie sie seit dem 17. Jahrhundert ausgesprochen wurden, sehen (zu den Einfuhrverboten das Weinmandat von 1700 vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 35). Zum Weinbau in Zürich vgl. HLS Weinbau; Irniger 1996, S. 70-72, 89-90 und 98-103; Sulzer 1944, S. 76 und 86-93.

Das vorliegende Mandat enthält auf der Rückseite handschriftliche Ergänzungen, die darauf hinweisen, dass insgesamt 240 gedruckte Exemplare gefaltet und versiegelt an zahlreiche Vögte, Amtleute, Gerichtsherren und Pfarrer versendet wurden.

Wir Burgermeister und Raht der Statt Zürich: Entbietend allen und jeden unseren / Ober- und Undervögten / Amtlühten / Weiblen / und anderen Nachgesezten / auch übrigen unseren angehörigen Underthanen / unseren günstigen willen / gruß / und alles guts / auch darby zuvernemmen: Demnach Wir uß sonder-25 barer / zu der befürderung des wolstands gemeiner unserer lieben Burger- und Landschaft habender begird / nebend anderem auch wol und ryfflich erwogen / was maassen unsere zulassung / daß man die zyt und jahr hero an vilen underschidenlichen enden und ohrten in unseren Grichten und Gebieten / auch mit nammen in den Haubtzelgen / wo zuvor trokne Frücht gewachsen / nach jedesse gutbedunken / neue Råben ynschlagen und pflanzen mögen / gemeiner Statt und dem Land / auch denjenigen selbsten / von denen es beschehen / mehr nachtheil und schaden / alß aber nuzzen und frommen bringen / und hernachfolgende beschwerden und ungelegenheiten dahero entstehen thüyind / benantlich der abgang und verminderung des zu des menschen erhaltung vil nohtwendigeren Ackerbaws / in dem nicht nur desto weniger felds darzu angeblumt / sonder auch der von dem vieh herfliessende / und darzu gewidmete baw (reverenter) demselben entzogen / und in die Råben verwendt wird; darauß demnach folget der bey vilen hußhaltungen sich vermehrende brotmangel: Item die uß dem überfluß des nicht-verkäufflichen wyns entspringende liederlichkeit / da mancher sich an den wyn gewendt / dessen er hiebevor gar wol entrahten konnen: danacher auch nicht nur allerley ungemachs / zerwurfnussen / und anders derglychen / sonder viler hußhaltungen / die veruffahlet werden müssend / gånzlicher undergang verursachet werden: zugeschwygen / daß auch dardurch

zu der nachkommenden schaden / die hölzer um so vil mehr eröset und entblößt werdend:

Daß wir hieruf uß erzellten / und mehr anderen allhie ynzuführen unnohtwendigen grunden und ursachen bewegt worden / hierinn Oberkeitliches ynsehen zuthun / und mit nammen / wie hiemit beschicht / alles ynschlagen neuer Råben / wo zuvor keine gewesen / sonderlich aber in den Haubtzelgen / wo bisher trokne Frücht gewachsen / gånzlich zuverbieten / in dem unzwyfenlichen versehen / daß månniglicher der unseren dise unsere wolmeinenheit selbsten für nohtwendig erkennen / dero nachzukommen ihme angelegen syn lassen / und uns im widrigen fahl zu Oberkeitlicher empfindtnuß nicht veranlassen werde. Um daß aber demnach die zyt und jahr hero / nicht allein in den neu-yngeschlagnen Råben keine edle und gute gewächß gepflanzet / sondern auch vast an allen ohrten die von altem hero sich dort befundene gute und edle Råben hinweg gethan / und an dero statt andere und schlechtere gezüchtet worden / uß der falschen ynbildung / wyl die guten gewächß weniger wyn gebind / alß aber die schlechten / man derowegen von den schlechteren auch mehreren gnuß wurde haben können / und aber die zyt hero die erfahrung das widerspil bezüget / in dem der ein und ander Råbmann synen wyn nicht mehr zu nuzzen syner hußhaltung anbringen und verkauffen können / wie etwann vor disem beschehen / und auch by dem jenigen / was einer schon danahen zu abzahlung syner schulden entweders in die Oberkeitlichen Aemter / oder aber gegen privatpersonen verwendet / wegen mit-underlauffenden unverantwortlichen / und denen / die solche wyn empfahend / hoch nachtheiligen betrugs / kein glück noch segen syn kan / da auch mancher / der mit solchen fulen sachen umgehet / in deme / daß ihme bald kein Bidermann mehr traut / es selbsten mit synen wyb und kinden entgelten muß: Nebend deme die schlechten gewächß eben so vil muh und arbeit / bawund unkosten / alß die guten erforderend / und was die guten gewächß weniger ußgebend / alß die schlechten / sy solches mit dem / daß selbiger wyn / um so vil besser / und danaher in höherem pryß und werth ist / genugsam widerum ersezzend.

Alß habend Wir uß denen und mehr anderen ursachen disem eigennüzzigen / aber gemeinen schädlichen und unverantwortlichen gesüch nicht mehr länger zusehen mögen / sonder hochnohtwendig befunden / männigklichen der unseren hiemit ernstlich zuvermahnen / wyl alle jahr das Råbgewächß theils durch underhin-legen und gruben der alten / theils durch sezzen neuer Råben erhalten und fortgesezt werden muß / daß man sich derowegen beflysse / nach und nach die schlechten gewächß / alß da sind Knorren-truben / Elbelen / Borznauer / Kurzstiler / schlechte hünschen / und derglychen abgahn zulassen / auch von solchen keine weder underhin zugruben / noch vilweniger von neuem ynzulegen / sonder von nun an allein die Kläfner / Zürichtruben / oder / wie die sonst

Nr. 28 SSRQ ZH NF I/1/11

genent werdend / Wyß-luterer / alte Lindauer / und derglychen edle gewächß / an denen ohrten / wo bisher Råben gewesen / zupflanzen.

Und alß Wir uns auch erinnert / daß zu vermydung allerhand gefahren und gesüchen von altem her geordnet gewesen / daß die jenigen / welchen Lehen-råben in unsere Aemter gehörig / anvertraut werdend / nebend den Lehen / keine andere eigne Råben haben mögen / alß habend Wir disere alte Ordnung auch widerum erneuert / und wollen hiemit alle unsere Lehenlüht / die eigne Råben habend / ermahnet haben / innert Jahresfrist entweders solche ihre eigne Råben hinweg zugeben und zuverkauffen / und uß solchem Kauffschilling / was sy an restanzen schuldig / auch richtig zumachen / oder aber / und dafehrn sy dieselben lieber behalten woltend / die Lehen-råben / damit sy anderwerts verliehen werden könnind / abzutretten / und die restanzen uß ihren behaltenden eignen güteren auch gut zumachen und zubezahlen.

Sittenmalen auch uß dem bißherigen fürsezzen an früchten den Zinß- und Lehenlühten / auch anderen zu erbawung ihrer Råben in unseren Aemteren nicht nur die restanzen sich vermehret / sonder / wann auch schon solcher fursazz mit wyn wider bezahlt worden / die Aemter doch danahen von deßwegen grossen schaden erlitten / wyl solcher wyn mehrtheils / ja vast alle zyt sehr schlecht gewesen / und man den allwegen anderst nicht / alß mit nachtheil wider hinweg geben / oder auch wol gar nicht verkauffen können: So ist unsere meinung und befelch daß unsere Amtluht / sonderlich diejenigen / welche nicht genug frücht jährlichen yngehends habend / fürohin weder Lehen-Zinßlühten / noch anderen mehr derglychen fürsazz an früchten thun sollen / es seye dann sach / daß sy versichert / daß man solchen fursazz glych nach der ersten ernd daruf widerum an derglychen guten früchten / oder an parem gelt bezahlen werde. Doch wo man weder frücht noch gelt wider umhin geben / und anderst nicht / alß mit wyn bezahlen könte / sollen die Amtlüht keinen anderen alß guten wyn / und denselben mit nammen uß foller standen nemmen / damit kein betrug darby fürlauffen thüve.

Und wyl dannethin ungeacht unserer underschidenlichen verwahrnungen das hoch betrug- und schädliche wynferben je långer je mehr überhand nemmen wil / thund Wir hiemit auch nochmal von neuem jedermänniglichen vermahnen / und ernstlich gebieten / sich dessen fürhin gånzlich zumüssigen / und mit nammen weder den von natur wyssen wyn roht zumachen / noch auch dem rohten wyn einen zusazz zugeben / durch was mittel und materi es immer seye / by unserer ungnad und straaff.

Damit nun aber diß unser gemeinem unserem Land zu gutem gereichendes ansehen / in gebührende obacht gezogen werden möge / und niemands mit der unwüssenheit sich entschuldigen könne: So ist unsere meinung / daß diß zu dem end in offnen truck verfertigtes Mandat in allen ohrten / wo es wyngewächß hat / uf Sontag / den zwey und zwanzigsten diß [22.3.1663] ab den Kanzlen

offentlich verlesen / und demnach durch unsere Ober- und Undervögt / Amtlüht / Weibel und andere ihre Nachgesezte uf die übertrettere ein flyssige ufsicht gehalten / dieselben geleidet / gewahrnet / gehandhabet und gebüßt werden sollind: Inmaassen Wir uns dann gegen männigklichen gehorsamer erstattung dessen versehen wollend:

Geben Donstags / den zwölften tag Merzens / nach Christi geburt gezalt / ein tusend / sechshundert / sechszig und dr $\mathring{\rm u}$ Jahre.

Canzley Zurich.

a-Betrifft die neüwen räben-einschlag, daß [...]b haben sollen, wie die ambtleüth den zinß- und lehenleüthen frücht fürsetzen mögen; wein-färben von anno 1663-a c-Dißere mandat sind inn 8 zusammen gelegt inn volgender anzal yngemacht, die copiert an die vögt und ambtlüth überschriben, und mit Spannisch wax und dem canzly innsigeli versiglet worden, benanntlich-c

^{d–} gen	Kyburg	52	
	Grüningen	16	15
	Andelfingen	8 ^e	
	Knonaw	8	
	Steinegk wegen		
	Stammheim	2	
	Eglisaw	6	20
	Gryffensee	2	
	Regensperg	7	
	Wedenschwyl	3	
	Sax und Vorstek	2	
	Altstetten	1	25
	Bülach	2	
	Schwamendingen	1	
	Hönngg	1	
	Wipkingen	1	
	Tallwyl, Kilchberg	3	30
	Riespach	1	
	Hottingen	1	
	Understrâß	1	
	Wiediken	1	
	Meilen	1	35
	Erlibach	1	
	Zolliken	1	
	Dübendorff	1	

Nr. 28 SSRQ ZH NF I/1/11

	Birmenstorff	2
	Bonstetten	1
	Regenstorff	2
	Nüwambt	4
5	Rümlang	1
	Rieden und Diettliken	1
	Horgen	2
	Hirßlanden	1
	Flunteren	1
10	Oberstrâß	1
	Wolißhofen	1
	Mennedorff	1
	Herliberg	1
	Küßnacht	1
15	Stäfen	1
	Rieden am Albis	1
	Weteschwyl	1
	Esch ennet dem Albis	1
	Weibel zu Stadel	1
20	Item den ambtlüthen	
	zu	
	Winterthur	2
	Stein am Rhy	2
	Kappel	2
25	Küßnacht	2
	Rühti	2
	Thöß	2
	Embrach	2
	Lauffen	2
30	Hegi	2
	Wynfelden	2
	Pfyn	2
	Item mit kurzen schryben g	
	Winterthur	4
35	Stein am Rhein	3
	Wülfflingen	2

Item ohne schryben		
H. Grichtsherrn Meyeren	2	
H. Grichtsherr Steiner	2	
Item ^f		
herr obman Müller	6	5
H. pfleger by St. Jacob	4	
H. pfleger an der Spanweid	4	
H. Ambtman am Ötenbach	3	
H. Amman zum Frawmünster	3	
H. Ambtmann zur Augustiner	3	10
H. obmann am Allmosen	3	
H. spitalmeister	4	
H. kornmeister Rahn	4	
H. ambtman Giger	3	
H. pfahrer sampt bk ^{tg}	20 ^{-d}	15

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 79; Papier, 40.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 900, Nr. 1085.

- a Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.
- b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand).
- c Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.
- ^d Hinzufügung auf Rückseite von anderer Hand.
- e Korrektur auf Zeilenhöhe, ersetzt: 16.
- f Unsichere Lesung.
- g Unsichere Lesung.

29. Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot der Zauberei und Einzie- 25 hung von Zauberbüchern (Lachsner Schriften)

1672 Januar 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich wiederholen ältere Mandate und verbieten den Besitz von Büchern über die Zauberei. Weiterhin wird verordnet, dass jeder, der solche Schriften besitzt, diese innerhalb von 14 Tagen dem zuständigen Pfarrer abliefern muss. Als zusätzliche Massnahme sollen die Pfarrer Hausdurchsuchungen durchführen und die Bewohner von der Kanzel aus ermahnen. Obervögte und Untervögte werden aufgefordert, zuwiderhandelnde Personen anzuzeigen und zu bestrafen.

Kommentar: Als Lachsnen bezeichnete man im 17. Jahrhundert verschiedene im Zusammenhang mit Aberglaube, übersinnlichen Kräften und Wahrsagerei stehende Praktiken. Von obrigkeitlicher Seite wurden diese Praktiken schon im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts, beispielsweise im Grossen Mandat von 1627 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 33, fol. 15r-v), verboten. Auf der Zürcher Landschaft halfen die Lachsner mit Heilsprüchen und magischen Anleitungen (oft in Form von Büchern) bei Krankheitsfällen von Mensch und Vieh, aber auch wenn es darum ging, verlorene Gegenstände wiederzufinden (Meili 1980, S. 82). Möglicherweise übernahmen diese Personen auch seelsorgerische Aufgaben (Strehler

Nr. 29 SSRQ ZH NF I/1/11

1935, S. 67-81). Es ist daher nicht erstaunlich, dass neben obrigkeitlichen Verboten auch von kirchlicher Seite Kritik gegenüber den Lachsnern geäussert wurde. So verfasste der Pfarrer von Meilen, Rudolf Gwerb, 1646 eine Schrift gegen lachsnerische Praktiken (ZBZ 6.315). Dass das Lachsnen ausserdem in Zusammenhang mit dem Vorwurf der Hexerei gesehen wurde, zeigen die Zürcher Hexenprozessakten (zum Beispiel StAZH A 27.163).

Das vorliegende Mandat ist das einzige, welches das Lachsnen spezifisch behandelt. Ansonsten wird diese Praktik in zahlreichen Sammelmandaten des 17. und 18. Jahrhunderts, wie im Grossen Mandat von 1627 (StAZH III AAb 1.2, Nr. 33), im Grossen Mandat von 1650 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 306), im Auszug aus dem Grossen Mandat 1668 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 386), im Auszug aus dem Grossen Mandat 1672 (Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 395), im Grossen Mandat für die Landschaft 1722 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 9) und im Grossen Mandat 1755 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 85), thematisiert.

Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich: Entbieten allen und jeden den Unseren / Ober- und Undervögten / auch andern Nachgesezten Beamten / Unseren gnådigen Gruß / und alles Guts / auch dabey zuvernemmen: Daß obwolen Wir / in vergangnen Jahren / so wol in Unserem allgemeinen grossen Buß-Mandat: Alß auch sinthero in ander wege nach mehr / alles Laachsnen / und Segensprechen ernstlich verbieten lassen / alß eine Sund / dadurch die Nammen der Hochheiligen Dreyfaltigkeit: Gottes heilige Majestat selbst / und dero Göttliche Eigenschaften welche anders nichts alß Gott selbsten sind / wie nicht weniger auch andere Geheimnussen unserer seligmachenden Religion / vilfaltig und unchristenlicher weise mißbraucht werden: und dabey die gute hofnung getragen / es wurde solches månniglicher also wol zu gemůht gezogen haben / daß er sich davon allenklich enthalten / und gemüssiget hette: So müssen Wir jedoch / mit nicht geringem bedauren vernemmen / daß solcher Unser so wolmeinlichen Ordnung ganz entgegen / alles bis dahin mehr nicht gefruchtet / dann daß dise hohe und schwere Sünden noch nicht allerdings außgelöschen / sondern hin und wider sich noch zimlich erzeigen: So gar / daß man auch sich nicht vil scheuhen thue / solche ungute Büchlein / welche von disen gottlosen Sachen handlen / aufzubehalten: Und der ringsinnigen meinung / sich dörffen vernemmen lassen / alß wann dise Sachen alle entweders gar keine / oder wenigst nicht so eine grosse und schwere Sund weren / wie sie aber an sich selbsten sind: So daß von solcher unbesinnlichkeit naher / sie etwann Unsere hohe Straaff und Ungnad auf sich erholet. Damit aber nun berührt gottloses / und aberglåubisches Laachsnen und Segensprechen follkommenlich außgetilket / auch die Schriften und Büchlein / so hierzu gebraucht werden / alle zur hand gebracht / und überal abgeschaft werden mögen:

So haben Wir ganz treuherziger wolmeinung nach / nicht underlassen wollen / obangeregt Unser Mandat und Verbott / hiemit widerum zuerfrischen / offentlich verkunden / und dabey männiglichen der unserigen / alles eifer und ernsts wahrnen / und gebieten zulassen / sich fürohin vor dergleichen ringsinnigen / und höchstgottlosen Sachen / alles fleisses zuhüten / und deren sich in alle wege gänzlich zuenthalten / bey Unserer unaußbleiblicher hohen Straaff / und

Ungnad / damit Wir gegen den Ubertrettern verfahren wurden: In der fehrneren guten meinung / daß so jemand / angeregter massen / einige Laachsner-Schriften oder Büchlein / etwann hinder ihme haben möchte / er solche seinem lieben Seelsorger / innert 14. Tagen den nåchsten / von dato diser Verkundigung an / ungescheuhet / und ohne entgeltnuß / ungescheuhet / und ohne entgeltnuß / uberliefern solle: Widrigen fahls aber / und da dergleichen / nach diser bestimten zeit / auf ihne kundtbar werden solte / wurden Wir es alßdann einem solchen nicht anderst rechnen / alß hette er ein wolgefallen daran getragen / und dadurch sich solcher schweren Sunden heimlich theilhaftig gemachet. Solch grossem Ubel auch / um so vil ehender zubegegnen / und abzuwehren / sollen gleichfahls unsere verordnete Kirchendiener / die so hoch erforderliche haußbesuchungen / ihrem Beruff und Ordnung gemeß / alles ernsts continuieren / und ins werk richten. Den Zuhörern auf- und neben der Kanzel / den Greuel solcher Sunden / auß- und nach dem Wort Gottes / aufs beweglichste zuverstehen geben / und davon abmahnen: Dergestalten / daß wo sie ins kunftig dergleichen ungute Sachen von jemandem vernemmen / hören / oder wüssen / sie sich alsobald in sein Hauß verfügen / allem ernstlich nachfragen: Auch / wo je einige Laachsnerische Büchlein da anzutreffen / solche zu ihren handen bezeuhen / und seines Orts anbringen sollen. Allermassen dann hier auf an alle Unsere Ober- und Undervögte / auch alle andere Beamtete Unser ganz ernstlicher Will / Meinung / und Befehl langen thut / auf ermeldete Sachen / ins kunftig ein ganz fleissiges und genaues aufsehen zuhalten / um die Fåhlbaren gehöriger Orten zuleiden / damit alßdann gegen solchen / mit erforderlicher Abstraffung / wie obvermeldet / verfahren werden konne. In hofnung nun / daß hierdurch mehr gehörte / so hohe und grosse Sunden / furohin gånzlich außgetilket / und vermitten werden mögen: Bitten wir den Allerhöchs- 25 ten / daß Er seinen kråftigen Nachtruck / und Segen vom Himmel herab hierzu Våtterlich verleihen wolle.

Geben den 5. Jenner / von der Gnadenreichen Geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezelt 1672.

Canzley Zürich

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Mandat wider^a das lachßnen.1672

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.5, Nr. 2; Papier, 37.0 × 30.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 392.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 909, Nr. 1141.

- ^a Beschädigung durch Tintenklecks, unsichere Lesung.
- Gemeint ist möglicherweise das Grosse Mandat vom 28. November 1650 (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22).

30

Auszug aus dem Grossen Mandat der Stadt Zürich 1680 November 17

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat erneuern das Grosse Mandat und legen die Busstarife und Strafen für verschiedene Vergehen neu fest. Verboten ist das Schwören, Fluchen und Gotteslästern sowie diverse Zauberpraktiken. Gottesdienste sollen fleissig besucht und dabei keine Arbeiten verrichtet werden (1). Am Samstag dürfen keine Fahrten nach Baden unternommen (Badenfahrten) und am Sonntag Alkohol nicht übermässig konsumiert werden. Wer während der Abendpredigten ohne Bewilligung die Stadt verlassen will oder wer während der Gottesdienste auf der Strasse gesehen wird, wird bestraft (2). Kinder, Gesinde und Bedienstete sollen von ihren Hausvätern, Hausmüttern oder von den Pfarrern in Religion unterrichtet und auf das Abendmahl vorbereitet werden (3). Aufgeführt werden des Weiteren Vorschriften bezüglich der erlaubten Kleidung und Geschenke bei Taufen (4). Ehebruch, Hurerei und frühzeitiger Beischlaf sind verboten, wobei sich die Strafen und Bussen im Wiederholungsfall erhöhen (5, 6). Eheversprechen müssen innerhalb von sechs Wochen nach Verlobung eingelöst werden (7). Es folgen detaillierte Vorschriften bezüglich verbotener Kleidung, Schmuckstücken, Perücken und diversen nicht erlaubten Zubehörs, wobei sich die Regelungen je nach Stand und Geschlecht teilweise unterscheiden (8-19). Grundsätzlich gilt für alle Angehörigen des Zürcher Stadtstaates, dass sie sich bei der Wahl ihrer Kleidung ehrbar verhalten sollen. Zuständig für die Aufsicht darüber sind die obrigkeitlichen Reformationsherren, die die fehlbaren Personen zu sich zitieren und büssen können. Bei Nichterscheinen werden die zuwiderhandelnden Personen von den Stadtknechten öffentlich ins Rathaus geführt. Personen, die verbotene Kleidung tragen, dürfen weder im Rat sitzen, noch ins Stadtgericht gewählt werden, noch als Geistliche Pfründen innehaben (20). Aufgeführt werden des Weiteren Verbote bezüglich Spielen und Wetten um Geld, Alkoholkonsum am Morgen, Tabakkonsum, nächtliche Ruhestörung, Schlittenfahren, leichtfertiges Tanzen auf Hochzeiten, Wucher, Bestechungen, Fürkauf, Belästigungen von Ratsherren, übermässiges Leidklagen, Ehen zwischen mittellosen Leuten und Besuche von katholischen Kirchen (21). An Hochzeiten und Gastmählern gelten nicht nur Kleidervorschriften, sondern auch Zeitbegrenzungen (22, 23). Diese Regelungen dienen dazu, Gottes Zorn zu entgehen und die ewige Wohlfahrt zu gewährleisten (24). Für alle geistlichen und weltlichen Personen ist die Anzeigepflicht (Leidepflicht) verbindlich. In der Stadt müssen Zuwiderhandlungen den Reformationsherren, auf der Landschaft den Obervögten und Untervögten gemeldet werden (25). Zuletzt wird verordnet, dass das Grosse Mandat zur Erinnerung für alle Angehörigen von den Kanzeln verlesen werden soll (26).

Kommentar: Seit dem Spätmittelalter wurden in Zürich Mandate betreffend Lebensführung und Devianz, die in der älteren Forschungsliteratur häufig als «Sittenmandate» bezeichnet werden, erlassen. Diese wurden im Anschluss an die Reformation erstmals gedruckt und zu mehreren Themen zusammengefasst. Das früheste Zürcher Sammelmandat stammt von 1530 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 8). Bezeichnet wurden diese Quellenstücke ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Grosse Mandate, wobei der Begriff im vorliegenden Mandat erstmals in einer gedruckten Version überliefert ist.

Charakteristisch für die Grossen Mandate des 17. Jahrhunderts ist, dass wie im vorliegenden Mandat manchmal nur Auszüge gedruckt wurden. Für das 17. und 18. Jahrhundert gibt es ausserdem Grosse Mandate, die sich lediglich an die Landbevölkerung richten (beispielsweise von 1722: StAZH III AAb 1.9, Nr. 9). Des Weiteren wurden die Kleidervorschriften im 17. Jahrhundert immer ausführlicher. Während sich diese im Grossen Mandat von 1550 noch auf das Verbot der zerhauenen Hosen beschränken (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 10), werden im vorliegenden Mandat zahlreiche verbotene Kleidungsstücke, Perücken, Schmuckstücke und diverses weiteres Zubehör mit den entsprechenden Busstarifen aufgezählt. Ziel der Kleidervorschriften der Zürcher Obrigkeit war es, dass sich jede Person standesgemäss kleidete, sodass die soziale Ordnung nicht gefährdet würde. Ausserdem ging es darum, mithilfe der Kleiderbestimmungen die Sittlichkeit zu gewährleisten, um so den Zorn Gottes als Ursache von Seuchen, Katastrophen und Krisen zu vermeiden. Schliesslich hatten die Kleidervorschriften auch materielle Gründe. So sollte sich niemand durch zu hohe finanzielle Aufwendungen infolge teurer Kleidung in Schulden stürzen und das Gemeinwesen belasten.

Erlassen wurden die Grossen Mandate vom Bürgermeister und den beiden Räten. Für die Überwachung und Kontrolle der Bestimmungen sowie für die Ahndung von Zuwiderhandlungen innerhalb des Stadtgebiets war seit etwa 1627 die Reformationskammer zuständig (vgl. Grosses Mandat von 1627: StAZH III AAb 1.2, Nr. 33). Dieses Gremium bestand anfangs aus acht, später aus zwölf Ratsherren. Neben der Bestrafung der Verstösse war die Reformationskammer seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch für Revisionsvorschläge des Grossen Mandats zuständig. Da sich vor allem die Kleidermoden ständig änderten, musste das Grosse Mandat laufend aktualisiert werden.

Am 3. und 4. November 1680 legten die Mitglieder der Reformationskammer dem Rat ein Gutachten über einzelne Punkte des bisher gültigen Grossen Mandats vor. Vorgeschlagen wurden Änderungen in den Bereichen Gotteslästerung, Fluchen, Schwören, Kindstaufen, Sonntagsheiligung, Kirchengüter, Spielen, Gastmähler, Zechereien und Ehebruch. Was die Bestimmungen über Kleidung und Aufwand anbelangt, wurde ein Ausschuss der Reformationskammer beauftragt, ein separates Gutachten zu erstellen, das jedoch nicht überliefert ist (StAZH A 42.6). Am 12. November 1680 trafen sich einige Ratsherren und Vertreter der Geistlichkeit in der Chorherrenstube, um das Gutachten zu besprechen. Dabei wurden einige Punkte bestätigt und andere geändert. (StAZH A 42.6). Der unmittelbare Anlass für den Neudruck des Grossen Mandats war möglicherweise ein Brief des Antistes Hans Heinrich Erni vom 11. November 1680 an den Zürcher Stadtschreiber. Darin kritisierte Erni das Fehlen von Mandatsexemplaren für die Pfarrer der Landschaft. Damit die Pfarrer die Bestimmungen kennen würden, seien mindestens 200, besser 800 Exemplare nötig (StAZH A 42.6).

Zu den Grossen Mandaten in Zürich vgl. Spillmann-Weber 1997, S. 20-33; Ziegler 1978; Wehrli 1963, S. 12-40. Zu den Kleidermandaten in Zürich in der Frühen Neuzeit vgl. HLS, Kleidung; HLS, Sittenmandate; Spillmann-Weber 1997, S. 152-156; Vincent 1935, S. 53-98.

[Vermerk oberhalb des Textes:] Den 17^{ten} novembris anno 1680 Außzug / und erleutherung des grossen Mandats / wider die je långer je mehr im schwang gehende Sunden und Laster

[Holzschnitt]¹ Anno 1680. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister Klein und Grosse Råht / so man nennt die Zweyhundert der Statt Zürich: Thun kund mäniglichem hiemit; Demnach Wir abermahlen treu-eiferig beherziget / die unzahlbar grossen Geist- und Leiblichen woltahten / mit welchen der grundgůtige Gott von langer unverdenklicher zeithar Unser gemein liebes Vatterland gleichsam überschüttet / und zu einem wunder der ganzen Welt dargestelt / da inzwüschen über vil andere Völker Gottes gerechte und gestrenge Gericht ergangen / hergegen mit unpartheyischem gemüht überschlagen / wie alle dise Guttahten bis daher von Uns mit grossem undanck bezahlt worden / und die ungerechtigkeit von tag zu tag überhand genommen; Alß haben Wir / in nachdenklicher betrachtung deren sorglichen zeiten und låuffen darinnen wir leben / und verderblichen viler Orten traurig umsich fressenden Pest-Såuchen / wie auch deren in der Obern und Undern Natur Uns grad dißmahlen vorgestelten Herolden des Zorns und Gerichten Gottes / Uns hochgenöhti/ [S. 4]get befunden / Unser von zeiten zu zeiten ab offner Canzel verkundtes grosses Mandat² nicht allein dißmahlen widerum verlesen zulassen / sondern auch ob dem inhalt desselben mit verstårkung der Straffen und unverschohnter abbussung mehreren ernsts alß vor disem beschehen zuhalten:

Nr. 30 SSRQ ZH NF I/1/11

In der zuversichtlichen hofnung / es werde die vorstellung angedeuten Gnadenund Zorn-Spiegels / zusamt denen tåglich beschehenden treueiferigen Erinnerungen / Vermahnungen und zusprechen auß Göttlichem Wort / durch kråftige würkung des Heiligen Geists / uns zu einer wahren und ungegleichßneten Buß und bekehrung verleiten: Da Wir widrigen fahls nichts anders alß Gottes Ungnad und schwere Straff zu gewarten hetten / der uns aber darvor Våtterlich behüten / und die gnad verleihen wolle / daß so heilsamer anleithung zu einem seiner Göttlichen Majeståt wolgefälligem leben / wie solches in angezognem grossen und seithar verkundten Buß-Mandaten außführlich begriffen ist / in aller zucht und Ehrbarkeit gehorsamlich folg beschehen thüge.

[1] Hierauf nun lassen Wir abermahlen von Oberkeits wegen jedermåniglich gantz ernstlich vermahnen / daß man sich hute vor schandtlicher entunehrung des hohen Namens Gottes und der Heiligen Sacramenten / vor ubersehung des theuren / [S. 5] Eids / vor dem tåglich je långer je mehr bey jungen und alten (leider!) uberhand nemmenden schweeren / fluchen / und Gottslåstern: Da Wir dann auf einfalte schwür und scheltungen 5 🕏 zu buß gesezt / die höheren und schwerern aber mit doppelter Gelt-straff / auch nach beschaffenheit der sachen mit Gefangenschaft / fürstellung für die Stillständ und ganze Gemeinden / auch Herd-kuß / ansehen werden: Da dann Unser ernstliches erinnern an alle diejenigen / welche dergleichen schwür hörten / daß sie ihnen eiferig angelegen sein lassen / die fehlbaren darvon abzumahnen / und fahls sie sich nit abmahnen lassen wolten / selbige gehöriger Orten zuleiden: Deßgleichen vor Lachßnen und aberglåubigem Segnen; da dann die Herren Geistlichen auf der Cantzel in den Predigen / und neben der Cantzel in fleissigen Haußsuchungen den greuel dises Lasters dem gemeinen Volk ernstlich zuerkennen geben werden: Hingegen ein jeder und jede eiferig besuchen die Predigen Göttlichen Worts / an den Sonn- und Zinstagen / in der Wochen / auch sonderlich an den Samstag-Abenden: worbey die erwachßnen Persohnen ledigen Stands / Knaben und Töchtern ernstlich erinnert werden / daß sie die Kinderlehren fleissig besuchen / und dieselben / wie auch die Abend-Gebätt / zu keiner leichtsinnigkeit / gewüll und unwesen mißbrauchen / sonder das / [S. 6] Hauß des Herren zu ihrer nohtwendigen underricht- und erhaltung ihrer Seelen heiligen. Da dann Unsere Verordnete zur Reformation auf die fehlbahren ein Aufsehen haben / und selbige empfindtlich abstraffen werden. Und damit man wüssen möge / ob von jedermåniglich die Predigen fleissig besucht / auch das Verbott des Fahrens / Wöschens / Holz-Scheitens / und andrer Arbeit in wåhrender Zinstag-Predig beobachtet werde / werden unsere Verordnete zur Reformation jedesmahls jemanden bestellen in der Statt herum zugehen und darauf achtung zugeben / und die fehlbaren mit 20 batzen Buß beleggen.

[2] Und damit der Tag des Herren destomehr geheiliget werde / ist Unser ernstliche meinung / daß die Badenfuhren am Samstag gånzlich abgestelt sein

/ und sonderlich auf diejenigen genaue achtung gegeben / und dieselben mit 10 the Buß angelegt werden welche nur um lusts und heimsuchens willen auf die Sonntag sich dahin begeben: Es were dann sach / daß einer zuvor von einem Praeside der Reformation erlaubnuß dessen erlanget håtte: auch niemand an den Sonntagen weder auf die Zünft noch in die Wirthshäuser Zum Weingahn / bey 5 the Buß; und die Wächter vor den Thoren vor follendeter Abendpredig ohne ehehafte ursachen niemand auß der Statt lassen; Die Frömden / [S. 7] Land- und Bilgeri-Fuhren aber vor 12 uhren / ohne genommene erlaubnuß nicht hinwegfahren mögen; Und endtlich von Unsern Verordneten Seevögten in jedem Dorff am See gewüsse Aufseher bestelt werden / welche diejenigen / so am Sonntag fischen wurden / fleissig leiden sollen. Wann auch junge Knaben / Handtwerksgesellen / Mågd und andere Personen / in wärenden Sonn- und Zinstäglichen Predigen / ohne erhebliche ursachen auf der Gaß gesehen wurden / sollen sie mit 20 batzen: oder der Gätteri gebüßt werden.

[3] Dieweilen dann auch die unwüssenheit in den Sachen des Heils und Glaubens / sonderlich bey dem Gesind und Diensten / eben gar groß ist / so sollen alle Haußvätter und Mütern ihr Gesind / Knächt / Mägd und Kinder eintweders auf die Heilige Fäst in der wahren Religion und rechtem verstand der hohen Geheimnussen selbs in treuen underrichten / oder aber zu rechter zeit in die Häuser ihrer Seelsorgern schicken / damit sie daselbst zu würdiger niessung des Hoch-Heiligen Abendmahls vorbereitet / und sonst zu einem Gottseligen leben informiert werden können.

[4] Demnach wollen Wir / daß aller eingerißne Mißbrauch / und sonderlich alle Handschuh der ledigen Weibs-persohnen / bey dem Heiligen Tauff bey 5 Buß verbotten und abgeschaffet / deß/ [S. 8]gleichen keine Leuth zu Tauffs-zeugen zugelassen werden / welche das Heilige Abendmahl noch nicht empfangen; da der / welcher ein solche Person zu Gevatter erbetten wurde / um 10 Bgebüßt werden sol: auch den Kindern von ihren Gotten und Göttenen mehr nicht alß ein halbe Ducaten eingebunden werde / bey 5 Buß: Dannethin sollen alle kostlichen verehrungen gegen den Kind-Betteren und jungen Kindern / und sonderlich die Schäleli / Gürtlen und Gotten-Hämdli / allerdings abgestrikt seyn / bey 20 Buß; und im übrigen es der Gutjahren halb bey dem innhalt Unsers mehr-angezognen grossen Mandats verbleiben.

[5] Der Ehbrüchen / Hurey / Frühzeitigen Beyschlaffs / und andrer leichtfertigkeiten halb / haben Wir die in erst-gesagtem grossen Mandat gesezten Bussen an Gelt und Gefangenschaft verstärkt / und wollen / daß dise Laster / welche / zu gröster årgernuß der Ehrbarkeit / je långer je mehr überhand nemmen / und dadurch das Land schandtlich beflekt wird / fürohin mit mehrerm ernst alß hiebevor abgestraft werden: und benantlich / wofehrn etwann zwey Menschen lang / und zwahr vor offentlich bekandter Ehverlobnuß / mit einandern in unzucht gelebt / und hernach ihre Schand mit dem Ehlichen versprechen zubedecken

Nr. 30 SSRQ ZH NF I/1/11

unterstehen wolten / die sel/ [S. 9]ben nit anderst alß wann sie das Laster einer continuierten Hurey begangen hetten / von unserm Kleinen Raht abgestraft: danethin wann einer oder eine für das erste mahl / sich in Hurey oder Ehbruch vertrapte / Er und dieselbe doppelten Buß-Tax / namlich wegen Hurey 20 th und wegen Ehbruchs 100 the neben doppelter Gefangenschaft / bezahlen solle:

[6] Wofehrn aber einer solche Sünden auß muthwilligem vorsatz / und zwar zum öftern mal begienge / gegen denselben die Gelt- und Gefangenschaft-Buß je nach beschaffenheit des fehlers vermehret und verstärckt: auch damit solche abbüssung mit etwas offentlicher Schmach begleitet were / die hievor schon gemachte Satzung / wegen führens der fehlbaren bey heiterm Tag in den Wellenberg / wol observiert werden: Und wann jemand die Gelt-buß nicht zubezahlen hätte / werden wir selbige mit Gefangenschaft / arbeit an der Schantz / und verbandisterung abstraffen: Die Geistlichen aber / so sich mit disem Laster vertrapten / werden Wir grad für das erste mahl von dem Hohen Predig-Stand removieren. Den dritten einfachen Ehbruch / wie auch den andern Ehbruch zwüschen einer Verehlichten Weibs-Persohn und einem ledigen Gesellen / deßgleichen den andern zweyfachen Ehbruch / Item die Blutschanden im / [S. 10] ersten und anderthalben grad der Bluts-Freundschaft / und im ersten grad der Schwägerschaft / werden Wir fürohin ohne verschohnen an leib und leben straffen.

[7] Wir gebieten hiemit auch / daß / zu verhütung vilen unrahts / alle Ehen långst innerthalb 6 Wochen nach beschehener Verlobnuß offentlich eingesågnet werden.

[8] Und weilen Wir dann mit herzlichem mißfallen verspühren müssen / daß ungeachtet so schwerer und gefahrlicher zeiten / auch alles verwahrnens und zusprechens / die Kleider-Hoffahrt / alß das schnöde Sünden-Pfand / und die Hoff-Farb des leidigen Satans / in allerhand unehrbaren / unanständigen und kostlichen Alamodereyen / zu grossem verderben und ruin unserer Burgerschaft und des ganzen Lands / in allen Ständen je mehr und mehr überhand nemmen wil / haben Wir eine hohe nohtdurft zusein erachtet / dises fahls abermahl ein ernstliches einsehen zuthun / und wollen deßwegen / das mäniglich sich einer ehrbaren / und seinem Stand gezimmenden Kleidung befleisse: und vorderst alle und jede Knaben / und Mannspersohnen / sich hernachfolgender Alamodereyen / bey hoher Unser straff und ungnad / gänzlich müssigen / und enthalten sollen: Namlich aller unanständigen langen Haaren / und Poudrierens derselbigen / [S. 11] der grossen buschlen Banden an den Dägen / und auf den Achßlen / auch daß sie keine Halßtücher mehr in die Kirchen / deßgleichen keine Krägen-Behänck tragen / jedes oberzelter stucken bey 5 & Buß.

[9] Wie auch aller kostlichen / und grossen Hut- und Hůtlibinden / des tragens aller fromden gattungen Hosen und Wamsel / der gar kostlichen Dågen; deren mit Steinen versezten / silbern- und verguldten Schuh-Ringgen; deren mit Steinen versezten Hosen-Banden / des tragens der Marderen um den Halß

/ an Mann- und Weibs-Persohnen / Jungen und Alten in der Statt herum / der Håmbder-Knöpfen von Steinen / jedes diser stucken bey 10 卷 Buß.

[10] Deßgleichen aller von gold- und silber gestikten Gürten / und Handschuhen / auch mit silbernen- und guldenen Fransen / bey 15 the Buß.

[11] Deß tragens der Perruquen und falschen Haaren / es wåre dann / daß einer gantz kal were / und kein Haar pflantzen könte / auf welchen fahl Wir ihme eine kurtze Perruquen / nebent einem dicken Kragen erlauben werden: Item / der gar kostlichen Beltz-Kappen: Deren mit Spitzen gezierten Halß-Tüchern: und / [S. 12] in summa aller fådenen / seidenen / silbernen und guldenen Spitzen an den Halßtüchern / der Mann- und Weibs-persohnen / an den Fürgürtlenen der Weibern und Töchtern / an den glatten Krägen Håmbdern und Manchettes: der kostlichen außhangenden Camisoles, so man under den Casaquen tragt / deren jedes gemeldter stucken / mit 25 tunnachläßlicher Buß belegt werden sol.

[12] Die Töchtern und Weibs-persohnen aber / alles tragens der vilgefachten Krågen in die Kirchen / der Båndlen hinden und vornen um den Halß / der grossen årgerlichen Eggen an den Tüchlinen / und grossen unanståndigen Tächlenen darauf / alles tragens der Floren auf dem Kopf in der Statt / wie auch der langen Floren um den Halß / der neuen gattung schwarzer sammetener Stirnen in die Kirchen / aussert der Kirchen aber / daß keine getragen werden / mit silber- noch guldenen Spitz und Schnühren; des tragens der Granåtlinen / oder wissen Schuhen in die Kirchen / der behenken an den Halßtüchern / Taffetenen Fürgürtlinen in die Kirchen: jedes oberzelter stucken bey 5 the Buß.

[13] Item der Tauffe-Windlen mit gestiktem oder Spitzen / der kostlichen Tüchli-Hauben / der gestikten Röslinen- und Kini-schnüren / sonderlich auch der Eichlen: der neuen gattung hinderthalb eingesezter Ermlen / auch der grossen von kostlichem Zeug / [S. 13] gemachten / und zum theil Månnischen unanståndigen überlitzen darauf / wie nichtweniger der kurzen und weiten Ermlen daran: jedes diser stucken bey 10 & Buß.

[14] Wie nichtweniger der kostlichen und grossen Hinderführen / von Zöblen und andern Bräminen / bey hoher straff oder gar bey Confiscation derselben / je nach dero werth oder kostlichkeit: aller Ohren-behänken / deren gar zubreiten / und schweren guldenen und vergüldten Gürtlen: des tragens aller Sammetenen Schuhen inn- und aussert der Kirchen; Ingleichem deren mit silbern- und guldenen Schnühren besezten; der neu-aufkommenen langen Brüsten: der kostlichen mit silber und gold beschlagnen Büchern / und aller kostlichen geknöpften Schnühren um das weisse Zeug. Jedes diser stucken bey 25 & unnachläßlicher Buß: und nach höher / je nach beschaffenheit der Sachen.

[15] Endtlich des tragens aller Perlenen insgemein: aussert den Haarbanden / bey 100 \otimes Buß.

[16] Die Studenten / Exspectanten und andere Geistliche / der Täschen und anderer Alamodereyen an den Casaquen: der grossen Hüthli-binden / Hosen-

Nr. 30 SSRQ ZH NF I/1/11

banden mit Ringgen / oder von Taffet und Seiden / wie auch der Alamodischen Schuhen und unanständigen Schuh-Banden / oder silbernen und / [S. 14] sonst weissen Ringgen darauf: deßgleichen der grossen unehrbaren Krägen und langen Haaren: aufgeschürzten Hüten: Cravates mit schwarzen Nestlen: kurzen Spanischen Hosen: Silbernen- oder Gläsernen gfarbeten Knöpfen an den Hämd-Ermlen: der breiten mit seidenen Fransen besezten Tägen-gürten: der Handschuhen mit seidenen Fransen: deren mit Silber-Bschlagnen Canen: und was sich sonst ihrem Stand nicht gezimmet: jedes obbemeldter stucken / bey 10 & Buß.

[17] Die Geistlichen Töchtern und Weibs-Persohnen aber / aller Hinderfüren von kostlichen Bräminen / da zu jedem mehr nicht alß zwey / oder auf das höchst drey Brämi gebraucht werden sollen: Der grossen Hauben-stürmen / und schwartzen Hauben-Röslinen / bey 10 & Deren von Perlinen gestikten / und aller andern kinischnüren / der Granätlinen auf den Krägen / jedes bey 25 & Buß / aller Göller-Kettlinen / der silbernen Brusthaften: silbernen Schnüren auf den Brüsten / silbern- und vergüldten Halßhäfterlein / und Fürgürtli-Schlossen / seidenen Kleidern / Taffeten Fürgürtlinen / guldenen Kettenen / Ringen und Armbanden / jedes diser stucken bey 15 & Buß.

[18] Die Manns-persohnen von geringem Stand / [S. 15] und schlechten Mittlen / alles tragen der seidenen Strümpfen / bey 10 & straff: deren jeder / wie auch die Nåheren / Krößlern / und anders gemeines Volk / anderst nicht alß ihrem Stand gemåß bekleidet / und das tragen der Hinderführen von Zöblen / ihnen gånzlich abgestrikt und verbotten seyn sol.

[19] Die Mågd und ihres gleichen / aller Halß-Tüchern von Flor- und Seiden / aller Sammetenen und sonst kostlichen Hinderführen und Kappen / der Granaten und Corallen um den Halß / mit silbern- und vergüldten Rigelein / der Fålten und grossen Spitzen an den Kleidern / der halb Seidern- und Wienernen Fürgürtlinen / der langen und kostlichen Brüsten / der Nåstlen an den Halß-Krägen / auch allerhand kostlichen weissen Zeugs / und Alamodischen Schuhen / jedes diser stucken bey 20 th Ingleichem der seidenen Pryß-Nåstlen / bey 20 batzen Buß; und wann sie es nicht zu bezahlen håtten / bey der Gefangenschaft.

[20] Und sol also jedermåniglich sich der Ehrbarkeit befleissen / allen überfluß und kostbarkeit abschneiden / insonderheit in Ehrbarer Kleidung / sich in das Hauß des Herren begeben / auch alle dise verbottne Sachen / eben so wol in dem Badenfährten alß allhie gemeint seyn: und auf die / [S. 16] übertretter achtung gegeben werden: Und thund hierauf alle Eltern / Herren und Frauen / mit Hoch-Oberkeitlichem ernst vermahnen / daß sie alle oberzelte stuck und sachen / in ihren Haußhaltungen / wo es noch nicht beschehen / fürderlich abstellen / und die zarte Jugend nit mehr so gar in die hoffart stecken / auch die Kauffleuth / Kråmer / Schneider / Schuhmacher / Kürsener / Hinderfürmacher / Nåheren / Krößleren / und andere Handtwerksleuth / Unsern angehörigen mit dergleichen

Hoffart / bey hoher straff / die man ihnen / wie auch andern Personen / so hierwider zuhandlen / oder über disere verbottne sachen / andere neue gattungen / auf die bahn zubringen sich gelusten liessen / ohn alle gnad und verschohnen abnemmen lassen wird / nicht mehr bedient seyen: und wird hiemit jedermåniglich zuwüssen gemachet / daß gleich nach verlesung dises Mandats / alsobald mit abstraffung gegen den fehlbaren angefangen / und forthin niemand mehr gewahrnet werden / sonder das Mandat selbs / an statt der wahrnung dienen werde: wie dann hierauf / wie auch auf alle andere / je zun zeiten aufkommende neuerungen / unsere Verordnete zur Reformation / ein fleissiges aufsehen haben / und die verbrecher ohne ansehen der Persohn / zu gebührender straaff ziehen werden / denen Wir dann / nebent Oberkeitlich-bestimtem Buß-Tax / [S. 17] wie hoch ein jedes / deren angezognen Verbrechen gestraft werden solle / den außtrucklichen befehl und Gwalt ertheilend / wann Einer ald Eine auf erstes Citieren / ungehorsammlich außbleiben / und nit erscheinen wurde / Den ald Dieselben / nach befindtnuß des fehlers mit einer Buß zubelegen / und so sie auf andermahliges Citieren nit erscheinen / und die auferlegte Buß nit bezahlen theten / solle selbige gedoppelt / und wann wider alles versehen / Einer ald Eine / so hartnåckig und widerspånnig were / und auf dreymahliges Citieren / nicht gehorsamlich erscheinen wurde / ein solcher ald solche mit Statt-knåchten gehollet / und offentlich auf das Rahthauß geführt werden: Und ist darbey Unser heitere Meinung / daß alle diejenigen / welche dergleichen Verbottne Sachen tragen / oder die ihrigen tragen lassen / so lang sie ungehorsamm verbleiben / weder in Unsern Kleinen / noch Grossen Raht / noch auch an das Statt-Gricht Erwehlt werden mögen / die Geistlichen aber der Pfründen unfähig seyn / und die so bereits an disen Orten såssen / und durch sich selbs / oder die ihrigen / wider solches Verbott handleten / Ihrer Ehren so lang / bis sie darvon abstehen / still gestellt werden sollen. / [S. 18]

[21] Im ubrigen lassen Wir es bey dem mehrern Innhalt Unsers oft angezognen Grossen / wie auch / deren seithar verkundten Reformation- und Buß-Mandaten / betreffend das Spilen und Wetten um Gelt / bey 10 % Buß; auch je långer je mehr uberhand nemmendes / zehrhaftes und liederliches leben / (darauf nebend den Verordneten zur Reformation: Unsere jeweilige Schirm-Vögt / wie auch die Zunft-Herren und Geistlichen / jedes Orts fleissige achtung zugeben / und was Ihnen dergleichen Persohnen halb vorkombt / alsobald für Unsern Kleinen Raht zuweisen / damit ihrem undergang zytlich gesteurt werden könne / hiemit erforderlichen Ernsts erinnert werden /) Item / das unzeitige Zmörglen / dem Wirth und Gast jedem bey 5 % Buß; Taback-Trincken / schnupfen und kåuwen / auf den Zunften und Gesellschaften / wie auch auf der Gassen / bey 20 batzen Buß; Die Nächtlichen unfugen / darunder auch das Schlitten-fahren in der Statt gemeint / jedes bey 15 % Buß / nachmahlen alles ernsts verboten seyn solle: Das leichtfertige Tantzen / da der Hochzeiter um 25 % und jede tantzende

Nr. 30 SSRQ ZH NF I/1/11

Persohn um 2 to die Spilleuth aber / mit Gefangenschaft gestraft werden söllind: Den un/ [S. 19]zimmenden Wucher / das geylen und nachlauffen für die Häuser deren / so etwann auf Ehrenstellen befürdert werden / die Badenschenckungen / sonderlich gegen Fürgesezten der Zünften / und Gsellschaften / Ober- ald Undervögten / und Seelsorgern / bey 30 th straaff für den geber und empfaher: Den beschwerlichen Fürkauff / da Unser vorderste Statt-Diener / auf die Fürkåuffer ein fleissig aufsehen / und vollkommnen befehl und gwalt haben solle / ihnen ihre verkauffende Sachen abzunemmen und zu Confiscieren: Das unverschamte eintringen in Geist- und Weltliche: Hohe und Nidere Ehren Stellen zu Statt und Land / das klagen an der Fromde / oder auf der Landschaft verstorbner Persohnen: Die unzeitigen Ehen Mittelloser Leuthen / da insonderheit der Fromden halb / Unsere Meinung ist / daß welcher ein fromde Weibs-Persohn / von schlechten Mittlen Ehlichen / und in das Land bringen wurde / derselbe samt ihro alsobald / auß Unsern Grichten und Gebieten verwisen werden solle; Item das lauffen in die Papistischen Kirchen / samt allem anderm / was in demselben begriffen / gånzlich und ůberal verbleiben / nicht anderst / alß wann alles dißmahl / [S. 20] von wort zu wort wideråfert / und abgelesen worden were.

[22] Worbey Wir auch in specie ernstlich zuverbieten hoch-nothwendig befunden / die diser zeit an den Hochzeiten / und andern Gastmåhlern / uberhand nemmende kostbare Tractation: in überhäuffung der Tischen mit sehr kostlichen Speisen / Aabend- und Schlaafftruncken / mit Candiert und verzückerten Sachen / bey 15 俄 Buß. Deßgleichen daß eine zeithar / eingerißne grosse gwull an den Hochzeiten; Item das so lange verbleiben daran bis gegen Tag: deßhalb Unsere Meinung / daß man sich fürohin an denselben långer nicht zusaumen haben / dann daß noch Vor-Mittnacht jedermann / ohne underscheid der Persohnen / sich zu Hauß unfehlbarlich befinden thuge / bey 5 th Buß; So danne / die neulich aufkommene außmachung der Hochzeiten / inn- oder aussert der Statt / und auf dem See / bey 20 batzen Buß: zusamt dem wechslen der Kleidern / an den Hochzeiten und Nachtagen / da jede Persohn eines Tags / sich nach dem Kirchgang nur eines Kleids / ohne fehrners wechslen zubeheffen hat / wie auch das herum spatzieren / deß Hochzeit-volks in der Statt / bey 5 🕏 Buß; Deßgleichen wollen / [S. 21] Wir / daß an die Burgerlichen Hochzeiten / welche auf der Landschaft eingesågnet werden / nicht mehr alß aufs höchst acht Persohnen / ohne die Diener / reiten thugind / da der Hochzeiter für jede Persohn / so uber die bestimte anzahl reiten wurden / 10 the bezahlen solle.

[23] Wir verbieten hiemit auch / bey den Ehren-Måhlern / auf den Zunften und Gsellschaften / alles Confects und Zuckerwerks / by 20 Pfund Buß: deßgleichen / daß an die Richtermåhler / keine andere Persohnen mehr / alß die jederweiligen Richter geladen werden / bey 10 & Buß: Und daß an erzelten und andern Mahlzeiten / jedermåniglich långsts um 9 Uhren sich heimb begeben /

und alßdann / die Zunft und Gsellschaften beschlossen werden / bey 20 batzen Buß.

[24] Alles mit ernst- und Våtterlicher vermahnung / daß jedermåniglich / um seiner zeitlichen und ewigen wolfahrt willen / Unserm so wolmeinlichen Ansehen / Satz- und Ordnungen / fürbaß mehrere schuldige gehorsamme leisten / und hardurch / die sonsten unaußbleibenliche straffen Gottes abweichen thüge: Wie dann Wir für Uns und die Unsrigen / Uns dahin einmüthig erklährt / daß Wir mit Gottes hülff allen / [S. 22] obgeschribnen Stucken und Articklen / aufrichtig und geflissenlich nachkommen wollen.

[25] Es wird hiemit auch einjeder / Er seye Geist- oder Weltlichen Stands / zu verpflichteter leidung aller wüssenden / Unsern Mandaten zuwider lauffender ungebühren / ernstlich erinnert / allhier in der Statt gegen Unsern Verordneten zur Reformation / (welche Wir zu unpartheyischer abstraffung / und ernstlicher handhab dises Mandats / bey ihren Eids-pflichten verbinden /) und auf dem Land / gegen Unsern Ober- und Undervögten / welche ihre hohe Pflicht auf sich haben / allem übel bestmüglicher dingen zuwehren / und die übertretter jederweilen / nach verdienen abzustraffen.

[26] Damit man aber so heilsammen^a Satz- und Ordnungen / fürbas mehr alß bishar gehorsammen könne / so wünschen Wir jedermänniglichem darzu / des Allerhöchsten gnad / und hoffen von dem lieben Gott / bey nachfolgender würcklichen besserung / und einer wahren / ungegleichßneten höchst-nohtwendigen Buß / auch fehrneren Segen / Friden und Wohlstand in Unserem werthen Vatterland. Auf daß auch männiglicher in der forcht Gottes / den Sachen nunmehr besser nachdencken / und seines zeitlichen / [S. 23] und ewigen Heils / fürohin mehrers gewahren thüge / alß wird grad auch ab diser Cantzel / ein weiters kräftige Erinnerung / auß dem Wort Gottes selbs beschehen: Welches alles der Heilige Geist in Uns gnädiglich würckbar machen wolle.

Geben den 17. Tag Wintermonats / von Christi unsers lieben Herren und Heilands Geburt gezelt / Eintausent / Sechshundert und Achzig Jahre. [...]³

Druckschrift: StAZH III AAb 1.5, Nr. 29; 24 S.; Papier, 15.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.). **Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 916, Nr. 1188; VD17 1:083315G.

- a Korrigiert aus: heisammen.
- Während auf dem vorliegenden Titelblatt noch die Wappen der Gemeinden der Landschaft sowie Reichsembleme zu finden sind, fehlen diese ab 1691 (vgl. Grosses Mandat von 1691: StAZH III AAb 1.5, Nr. 61).
- Das letzte Grosse Mandat wurde am 30. November 1679 verlesen (StAZH A 42.6). Als Druck ist jedoch nur ein Auszug für die Landschaft überliefert (StAZH III AAb 1.5, Nr. 23).
- ³ Es folgt ein fünfseitiges Sachregister.

30

31. Almosenordnung der Stadt Zürich 1693 März 13

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der steigenden Anzahl der Armen auf der Landschaft eine erneuerte Almosenordnung mit acht Punkten. Das Bettelverbot wird insbesondere für Jugendliche wiederholt, wobei Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfall härter bestraft werden (1). Des Weiteren wird das Spendenverhalten reglementiert sowie Profosen und Dorfwachen zur Bestrafung von Übertretungen aufgefordert (2). Geregelt wird ausserdem das Geben von sogenannten Zehrpfennigen an durchreisende Handwerksgesellen sowie die Zulässigkeit von Steuerbriefen und Brandbriefen (3, 4). Gemeinden müssen weiterhin für ihre eigenen Armen selbst aufkommen (Heimatprinzip). Pfarrer und Stillstände sollen zudem alle Ausgaben für die Armen korrekt aufschreiben und dafür sorgen, dass alle Kinder die Schule und Kinderlehre besuchen (5). Almosenempfänger sind zwar von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen, dürfen aber die Allmenden nutzen, auf welchen die Gemeinden fruchtbare Pflanzen anbauen sollen (6, 7). Die Armen werden zur Arbeit angehalten. Es werden Heiratseinschränkungen zur Verhinderung von Ehen mittelloser Personen aufgeführt. Fremde Frauen müssen in der Stadt 300 und auf der Landschaft 200 Gulden in die Ehe einbringen (8).

Kommentar: Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam es aufgrund der Folgen des Pfälzischen Erbfolge-krieges (1688-1697) sowie wegen Missernten zu einer massiven Teuerung und Hungersnot, die grosse Armut hervorbrachten. Da an zahlreichen Orten der Eidgenossenschaft bereits seit dem 16. Jahrhundert regelmässig Bettlerjagden durchgeführt wurden, gab es kontinuierliche Migrationsbewegungen von Armen (Ebnöther 2013, S. 191 und 217). Oft führten herumziehende Bedürftige sogenannte Steuer- und Brandbriefe mit sich, um Geld zu erhalten. Es handelte sich um obrigkeitlich beglaubigte Schreiben, die bestätigten, dass die betroffene Person aufgrund eines unverschuldeten Ereignisses (Missernte, Feuer oder Überschwemmung) arm geworden war. Da nur Arme mit rechtmässigen Steuer- und Brandbriefen unterstützt wurden, war die Fälschung solcher Briefe bei Strafe verboten. Zur Gruppe der herumziehenden Fremden zählten auch die Handwerksgesellen. Für den Fall, dass sie in der Stadt Zürich keine Arbeit fanden, erhielten Handwerksgesellen einen sogenannten Zehrpfennig zur Weiterreise, Betteln war ihnen jedoch untersagt (Denzler 1920, S. 76-78).

Um das Problem der steigenden Bettlerzahl zu lösen, beschloss die Zürcher Obrigkeit die Überarbeitung der Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27). Zunächst wurden Abgeordnete aus dem Zürcher Rat aufgefordert, sich ein Bild über die Situation auf der Landschaft zu machen und einen Ratschlag für eine erneuerte Almosenordnung zu verfassen. Dieser wurde am 13. März 1693 im Grossen Rat in Form eines schriftlichen Berichts sowie einer mündlichen Zusammenfassung vorgestellt. Der Rat beschloss sogleich den Druck der neuen Ordnung sowie die erstmalige Verlesung in den Sonntagsgottesdiensten vom 26. März 1693. Mit dieser Massnahme erhoffte man sich eine Verbesserung der Situation innerhalb eines Jahres (StAZH B II 641, S. 103-105).

Im Vergleich zur Armenordnung von 1662 enthält die vorliegende Ordnung verschärfte Sanktionen gegen unerlaubtes Betteln. Die Bestimmung, wer als rechtmässig arm galt, erfolgte nicht mehr durch einen langwierigen schriftlichen Überprüfungsprozess (Berichtsverfahren), sondern mithilfe einfacher theologischer Schuldzuweisungen, wie sie schon im 16. Jahrhundert formuliert worden waren. Die Profosen wurden erneut an ihre Pflichten erinnert und die Gemeinden der Landschaft dazu verpflichtet, ständige Dorfwachen, die Tag und Nacht patrouillieren mussten, einzusetzen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Almosenordnung von 1693 ist ausserdem die Verankerung des Heimatprinzips, welches bereits im Mandat vom 25. März 1579 festgelegt worden war (StAZH A 61.2). Das Heimatprinzip sah vor, dass die Gemeinden für ihre rechtmässigen Armen selbst aufkommen mussten, wobei nicht klar ersichtlich ist, ob damit alle Einwohner oder nur die Bürger gemeint waren. Langfristig setzte sich in der Armenfürsorge das Heimatprinzip durch, welches auf eidgenössischer Ebene erst mit dem Zuständigkeitsgesetz von 1977 durch das Wohnortprinzip abgelöst wurde (HLS, Fürsorge). Obwohl in der vorliegenden Almosenordnung das Heimatprinzip grundsätzlich galt, wurde den we-

niger vermögenden Gemeinden wöchentliche oder monatliche Unterstützung durch das Almosenamt zugesichert. Um die Unterstützung ihrer armengenössigen Angehörigen zu gewährleisten, sollten die Gemeinden auf ihren Allmenden aber fruchtbare Pflanzen anbauen.

Langfristig zeigte die Almosenordnung von 1693 wenig Wirkung. Dies lässt sich laut Christoph Ebnöther neben den Unzulänglichkeiten der ordnungssichernden Organe sowie den geringen personellen und finanziellen Ressourcen vor allem auch mit dem schwachen Rückhalt in der Bevölkerung begründen. Insbesondere herumziehende Krämer und Verkäufer befriedigten zahlreiche wirtschaftliche, gewerbliche und unterhaltungsbezogene Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen des Zürcher Stadtstaates, was die Obrigkeit wiederholt einzuschränken versuchte (vgl. beispielsweise das Krämermandat von 1722, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46; Ebnöther 2013, S. 217-219). Zwar kam es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Erlass zahlreicher Mandate betreffend Bettler und Arme, aber erst im Jahre 1762 wurde die Almosenordnung erneuert und beträchtlich erweitert (StAZH III AAb 1.12, Nr. 41; vgl. Keller 1935, S. 51-61).

Mandat und Ordnung / Unserer Gnådigen Herren / Burgermeister / Klein und Grossen Råhten der Statt Zürich / wie der Hoch-beschwärliche Gassen-Båttel auß ihrer Statt / Landen und Gerichten allerdings abgeschaffet / und hingegen die Recht-würdigen Armen des Lands um so vil besser und trostlicher versorget werden mögen

[Holzschnitt]

Getruckt im Jahr Christi / 1693. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister / Klein und groß Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich; Entbieten hiemit allen und jeden Unseren Angehörigen und Underthanen zu Statt und Land Unseren günstigen Willen und alles Guts / auch darbey zuvernemmen; Demnach Wir auß obligender Obrigkeitlicher Amts-Pflicht von zeit zu zeiten vil und gute heilsame Mandat und Ordnungen wider den unverschamten und hoch-beschwärlichen Gassen-Bättel / welcher under dem Volck Gottes nicht solte gefunden werden / gemachet und in offnen Truck kommen lassen / und aber (Leider!) im Werck selbst vilfaltig erfahren müssen / daß derenselben ungeachtet der Unehrbahre Gassen-Bättel so wol von Lands-Einheimschen als Frömden Mann- und Weibspersohnen / so weit zu- und überhand genommen / daß bald alle Strassen und Gassen zu Statt und Land von umschweiffendem müssiggehendem Bättel-Gesind angefüllt / und hiemit männiglich mit demselben sich höchst / und nunmehr unerschwinglich beschwärt und überladen befindt;

Als haben wir / disem unverschamten Gewühl mit / [S. 4] kräftigerem Eifer als noch niemahlen beschehen abzuhelffen / und in dem Trost- und gantz Vätterlichen Absehen / daß die Recht-würdigen Armen / welche uns Gott der Herr in seinem Heiligen Wort zu allem Mitleiden und Handreichung so ernstlich / und mit versprochener hohen Gnaden-Vergeltung / anbefohlen / in ihrer Armuth desto hülfflicher erquikt werden mögen / etwelche Verordnete außgeschossen / mit dem Befehl / daß sie eine eigentliche und genaue untersuchung aller Armen auf Unserer Landschaft von Gemeinden zu Gemeinden für die hand nem-

5

Nr. 31 SSRQ ZH NF I/1/11

men / und die beschaffenheit jeder Almosens-würdiger Haußhaltungen / auf wie vil Persohnen dieselben bestehen / was Alters und Geschlechts jede / mit was fur Hand-arbeit sie etwas / und wie vil / Wuchentlich gewünnen können; Deßgleichen was sie an Jahr- Monat- oder Wuchentlichem Almosen / es seye 5 auß Unseren Aemteren / oder von den Kirchen- Gemeind- Spend- und Såckli-Güteren / oder auch durch freywillige Beysteur und zusammenschuß hablicher Gemeinds-genossen / an Brot / Måhl / oder Gelt / geniessen / und was in jede Gemeind zu vollkomnem Trost ihrer Armen / es seve hier oder dorther / noch weiters vonnöthen seyn möchte; und endlich von was für ertragenheit die Kirchen- Gemeind- und Capellen- Guter jedes orts seyen / erkundigen sollen: Wann dann nun ermeldte Verordnete / zu Unserem sonderen vernugen / in disem gottseligen Werck allen mug/ [S. 5]lichsten Fleiß / Muh und Sorge vil zeitlang angewendt / auch folgends die befindtnuß mit Unseren Ordinari-Almosen-Pflegeren wol überlegt / und zugleich mit ihnen einen Rahtschlag abgefasset / wie alles / zum Trost der würdigen Armen / in eine bessere Ordnung eingerichtet werden könte / welchen Sie Uns auch in Unserer heutigen Grossen Rahts-Versamlung gebührend hinterbracht;¹ Als haben Wir Uns denselben in allen seinen Puncten und Articklen gnådig gefallen lassen: Und ist deßwegen Unser gantz Ernstlicher Will / Meinung und Befehl.

20 [Marginalie am rechten Rand:] Abstellung des Gassenbåttels.

[1] Erstlich / daß von nun an gar niemand mehr / er were Fromder oder Heimscher / weder in unserer Statt allhie noch auf der Landschaft / oder anderstwo aussert Unseren Landen und Gerichten / Heuschen und Båttlen / sonder ein jeder und jede sich dessen / so ihme zum Monat- oder Wuchentlichen Almosen bestimmet ist / vernugen solle; Massen Wir allerdings gehebt haben wollen / daß dises Landschweiffende Båttlen / als welches eine lautere schådliche gewohnheit ist / dardurch die Leuthe von der Arbeit und Gottesdienst abgezogen und zum Müssiggang gewehnt werden / gånzlich abgestellt seyn und verbleiben sölle; Dieweilen; wann Wir solchem grossen Ubel långer zusehen wurden / anders nichts darauß erfolgen konte / als daß Unser Land endlich mit einer grossen anzahl Unnützen / Leichtfertigen Diebs- und Strolchen-Gesinds / welches von Gott und seinem Wort nichts / [S. 6] wußte / zu umleidenlichem überdrang der Ehrbarkeit / angefüllt wurde: Damit aber dises Unser wolmeinliches Ansehen nunmehr mit besserem Nachtruck und gehorsame / als (Leider!) bis dahin beschehen / begleitet werde / so werden Wir auch mit mehrerem ernst als noch niemahlen beschehen darob halten / und alle die jenige / Junge und Alte / Mann- und Weibs-Persohnen / Frömde und Heimsche / so dem Bättel weiters nachziehen wurden / gleich nach verkundung gegenwurtigen Mandats auf betretten / mit abschlag des Almosens / so sie dessen geniessen / abstraffen; wann sie aber nichts geniessen / auf dem Land zwahren / sie mit fürstellung für

die Stillstånd und der Trůllen / in der Statt aber das erste mahl mit der Ruthen oder Rinder-Schweiff / in Unserem Oetenbach zůchtigen / das andere mahl aber an das Schellen-Werck schlagen lassen / und das dritte mahl gar auß Unseren Landen und Gebieth verschicken: und unter disem Verbott / wollen Wir auch begriffen haben / das unehrbahre gelåuff und heuschen an der Faßnacht / und Neu-Jahrs-Tagen / welches allerdings abgeschaffet seyn solle.

[Marginalie am linken Rand:] Sonderlich jungen Knaben und Meidtlenen.

Und weilen insonderheit / es je långer je mehr uberhand nemmen wil / daß junge Knaben und Meidtli ohne einiges scheuhen dem Båttel dergestalten nachhången / daß sie auch so gar des Tags des Herren und des offentlichen Gottesdiensts nicht verschohnen / sonder sich darvon muthwillig entäusseren / auch das / [S. 7] erbåttlete mehrentheils unnůtziglich verschwenden / ja etwann gar verspillen / so daß sie endlich zu schandtlichen Müssiggängeren werden müssen / Als ist Unser gantz ernstlicher Will und Meinung / daß die Seelsorger und Stillstånder jedes orts / Ihnen sonderlich angelegen seyn lassen / die schwåre diser Sünd den Haußvätteren bey den Hauß-suchungen / mit gezimmendem ernst vorzustellen / und genaue aufsicht zuhalten / ob dergleichen Knaben und Meidtli die Predigen / Kinderlehren und Schuhlen auch fleissig besuchen thugen / oder nicht / und im fahl solches nicht beschehe / und sie sich durch eiferiges vermahnen und bestraffen von dem schandtlichen Båttel nicht abhalten lassen wolten / sie zu mehrer Züchtigung allhero in Unseren Oetenbach schicken: Welche meinung Wir auch haben / desjenigen jungen Volcks halben / so den Reisenden durch die Dörffer mit einem gantz unverschamten / den Frömden årgerlichen und unleidenlichen nachgelåuff überlegen seyn; welches Wir hiemit auch gåntzlich / bey einer wolverdienten Straff / abgestelt und Verbotten haben wollen.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott des außwerffens des Almosens.

[2] Dieweilen aber / Zum Anderen / die erfahrung / die Zeit und Jahrhero ein unwidersprechlicher Zeug gewesen / daß man zu gåntzlicher abschaffung des unverschamten Gassen-Båttels zu Statt und Land niemahlen gelangen mögen / alldieweil man des hinaußwerffens des Almosens bey den Håusern und Låden sich nicht gemüssiget / und übel zubesorgen / daß es diß/ [S. 8]mahlen widerum also ergehen möchte / deßwegen so Erinneren / Vermahnen und Wahrnen Wir Unsere Angehörige zu Statt und Land auf das beweglichst und zum trefflichsten / daß Sie dise Unsere Neu-angesehene nutzliche und ersprießliche Almosens-Ordnung / kraft welcher Wir solche anstalten / mit vermehrung des Monat- und Wuchentlichen Almosens auß Unseren Aemtern / und sonsten anderwerts / gemachet / daß die würdigen Armen gewüßlich genugsam versorget seyn werden / gebührend / pflichtig und schuldiger massen ihrer seits auch beobachten sollen; In reiffer betrachtung / daß durch solches hinaußwerffen der unverschamte

Nr. 31 SSRQ ZH NF I/1/11

Båttel nur gezüchtet / gute Ordnungen zerrüttet / auch dem Båttler an und für sich selbst auch nicht geholffen wird; dann so lang man ihme gibt / so lang verlaßt er sich darauf / und bleibt ein Båttler / ja zeucht auch seine Kinder darzu; da sonsten / wo man ihne abweisen thåte / er und die seinigen sich auf ehrliche Arbeit legen / oder aber ihr noth und Armuth an gebührenden Orten eröffnen / und um hulff und Handreichung bitten wurden; Neben deme Uns das Wort Gottes und die Christliche Ordnung dahin weiset / daß Wir unser Almosen nicht also offentlich hinauß werffen / sonder in geheim und stille / und zwahren an seinen gebührenden und gewohnlichen Orten / mittheilen sollen: und wollen hiemit / daß nicht allein von sonderbaren Persohnen zu Statt und Land ein jeder und jede sich alles hinaußwerffens / [S. 9] des Almosens bey den Håuseren und Låden gåntzlich můssigen und enthalten / hingegen seine Christenliche Handreichung in das Säckli legen / und versichert seyn solle / daß solches ordenlich / sorgfåltig und in besten treuen / an die Recht-wurdigen Armen werde verwendt werden; sonder ist auch Unser Meinung / daß von nun an alles unordenliche außtheilen des so wol täglichen Almosens / als auch an den hohen Fåsten und Neu-Jahr-Abenden / dessen so wol wurdige als unwurdige ohne underscheid genossen / bey Unseren Almosens-Aemteren zu Statt und Land allerdings aufgehebt werden solle; wie dann auch Wir an den Monatlichen Pfleger-Tagen keine Extraordinari- Handreichungen mehr außgeben / hingegen dasjenige alles / so dardurch erspahrt wird / in die Gemeinden / zum trost der würdigen allein / zu einem beständigen Almosen vertheilen lassen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Profosen und Dorffwachten.

Damit aber disem Unserem so Våtter- und wolmeinlichem Ansehen destomehrer gehorsam geleistet werde / und statt beschehen thuge / so ist Unser ernstlicher Befehl / daß die Profosen in Unserer Statt ihre Pflicht und schuldigkeit besser als bis dahin in acht nemmen / und jeder in seinem Bezirck fleissig herum gehen / die Båttler / so sie betretten möchten / anhalten / alsobald in Unser Zuchthauß führen / und sich durch keinerley vorwand oder widersetzlichkeit derenselben darvon abwendig machen lassen / auch diejenigen / was Stands sie immer weren / so den Båttleren etwas hinauß werf / [S. 10]fen wurden / Unsern Verordneten zur Auffsicht des Grossen Mandats² leiden / und dieselben solche ůbertrettere mit Zwånzig Pfunden unnachlåßlicher Buß³ ansehen sollen; widrigen fahls / und da der ein oder andere sich in seinem Dienst saumselig erzeigen wurde / werden Wir solche nicht allein desselben ohne alle Gnad entsetzen / sonder auch mit Gefangenschaft und anderer fehrnerer straff ansehen: Was aber die Landschaft betrift / sittenweilen die erfahrung gelehret / daß / so lang man in den Gemeinden die Dorffwachten fleissig gehalten / man des Gassen-Båttels allerdings loß werden können / so bald aber darmit aufgehört worden / der Båttel sich nach und nach widerum in die Dörffer hinein gelassen / Als ist

Unser gantz eigentlicher Will und Meinung / daß von stund an die Dorffwachten / als eine hochnothwendige / und den Gemeinden selbs zu grossem nutzen reichende Sach / so wol Tags als Nachts widerum angestellt / und darmit unaufhörlich fortgefahren / und also durch dises Mittel der Bättel auß dem Land geschaffet werden solle: und werden Unsere Land- und Obervögt hiemit alles ernsts erinneret / daß sie genaue aufsicht bestellen / damit diese so heilsame Ordnung steiff observiert und gehalten / und solcher massen eingerichtet werde / wie es bey theils Gemeinden schon ruhmlich / und mit wol-erschiessendem Nutzen beschehen; Und / da hierunter einige Nachlässigkeit verspürt wurde / die Vorgesetzten der Gemeinden mit einer unnachläßlichen / [S. 11] Gelt-Buß ansehen; Insonderheit sollen sie an den Påssen / bey den Bruggen und Fahren fleissige anordnung bestellen / daß daselbsten kein Båttel-Volck in das Land gelassen / sonder sie mit allem ernst darvon ab- und zuruck gewiesen werden. Und wann etwann deren leichtfertigen Leuthen sich erzeigten / welche sich vom Båttlen nicht abhalten lassen wolten / sonder / wie etwann geschihet / gefahr- 15 liche betråuwungen fallen liessen / ist Unser ernstlicher Befehl / daß solche ohne einiche Gnad handvest gemachet / und verwahrlich an allhiesiges Schellenwerck geschikt werden sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Handtwercks- Gesellen.

[3] Was dann / Drittens / die Handtwerks-Gesellen betrift / ist Unser Will und Meinung / daß / nach lauth Unserer hievor gemachter Ordnungen / ihnen bey denen von den Landt-Strassen entlegenen Gemeinden nichts gegeben / sonder sie an die Haubt-Strassen und den Ståtten zugewiesen / bey ihrem durchpaß aber ihnen auß den Kirchen und Gemeind-Güteren ein Zehrpfänning mitgetheilt werden möge / da im übrigen sie sich des Båttlens und Heuschens bey den Håu- 25 seren / bey obbestimter Straff / allerdings mussigen und enthalten: und werden Unsere Land- und Obervögt bey ablegung der Kirchen- und Gemeind-Rechnungen deren erwehnter massen abgelegener Gemeinden fleissige obsicht halten / daß dergleichen Zehr-Pfanning nicht darein gebracht noch gut geheissen werden. / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] Brand- und Steur-Brief.

[4] Belangend / Zum Vierten / diejenigen Persohnen / so etwann mit Brandund anderen Steur- Briefen sich bey den Kirchen-Dieneren und Gemeinden anmelden / dieweilen offentlich am Tag ligt / daß mehrentheils betrug darmit underlauft / und denen Kirchen- und Gemeind-Güteren eine grosse beschwerd aufwachßt; da doch durch vilfaltige / von gesamten Loblichen Orthen der Eidgnoßschaft gemachte Abscheid⁴ heiter vorgesehen ist / daß man einanderen mit dergleichen Steur-Briefen nicht überlästig seyn solle; Als wollen Wir hiemit alles ernsts abgestrikt und verbotten haben / daß uberal niemand / wer der were / ohne Unsere außtruckenliche Bewilligung und Erlaubnuß / mit einichen

Nr. 31 SSRQ ZH NF I/1/11

Brand- oder anderen Steur-Briefen / weder in Unserer Statt noch auf dem Land herum gehen / noch einiche Steuren zuerbättlen / befügt seyn / sonder sie aller Orthen mit freundtlichkeit ab- und an Uns gewisen werden sollen; da dann / wann jemandem / es seyen Privat-Persohnen oder Gemeinden / auß leidender und wolbekandter Noth obgelegen were eine Steur zusamlen / Wir jederzeit / nach der Sachen wahrhafter befindtnuß / das jenige thun und erlauben werden / worzu die Christenliche liebe Uns anweisen und ermahnen wird.

[Marginalie am linken Rand:] Pflicht der Gemeinden Seelsorgern und Stillständen. [5] Wann nun vorerzelter massen der Gassen-Båttel allerdings abgestellt seyn und verbleiben soll / So ist dann fehrners / und Zum Funften / Unsere Mei-/[S. 13]nung und Befehl / finden es auch das allerfüglichste / sicherste und beståndigste Mittel zu erhaltung der würdigen Armen seyn / daß / nach dem wol erschiessenden Exempel anderer Orthen Loblicher Eidgnoßschaft / und nach der schon bey ein und anderer Gemeinde eingeführter übung / die Verpflegung der Armen in ihre Gemeinden gåntzlich eingeschrancket / und jeder derselbigen überlassen seyn solle die Ihrigen mit Nothurft zuversorgen; da Wir dann denen jenigen Gemeinden / welche mit keinen Kirchen- oder anderen Gemeinen Güteren versehen / oder dieselben zu erhaltung der Armen nicht erkläcklich genug seyn / weiters so wol mit Continuation des Wuchent- und Monatlichen Almosens und desselben vermehrung / nach gegenwürthiger Zeiten ellender beschaffenheit / als auch mit anderwerthiger fehrnerer Handreichung / allwo es die unentbehrliche Nothwendigkeit erforderet / auß Unseren Almosens-Aemteren unter die Aerm greiffen werden.

Damit aber dannethin solches Almosen aufrichtig / unpartheyisch und gewüssenhaft under die würdigen Armen außgetheilt werde / So ist fehrners Unser gantz ernstlicher Befehl / daß / zu schuldiger Folgleistung Unserer hievor deßhalben gemachter heilsamer Ordnungen / kein Pfarrer hinderrucks des Stillstands / noch der Stillstand hinderrucks des Pfarrers / einiches Almosen außtheilen / sonder Sie an disem Geschäft jederzeit mit gemeinem Rath und / [S. 14] in gutem vertrauen mit einanderen handlen; auch alles Almosen in den Kirchen / und nicht mehr in den Pfarr- oder anderen Håuseren / außgetheilt / und keinem gegeben werden solle / er holle es dann selbs / und nicht durch die seinigen: und wird ein jeder Seelsorger alles was Er außgibt specificierlich zuverzeichnen wüssen / damit / wann Unsere Land- und Obervögt / oder die Herren Decani bey denen Halb-Jåhrigen Visitationen (wie dann solches Ihr Pflicht seyn sol /) Rechnung von Ihnen forderen werden / Sie solches mit freuden thun können. Es sollen auch die Pfarrer und Stillständer auf die Armen Ihrer anvertrauten Gemeinden fleissige achtung geben / ob sie ihr mitgetheiltes Almosen recht und würdiglich brauchen und anwenden / der Arbeit emsig obligen / und auch ihre Kinder darzu anhalten und ziehen / und dieselben fleissig in die Schul schi-

cken / auch ob sie die Predigen und Kinderlehren stets besuchen; damit nicht etwann heillose Müssiggånger oder üppige Verschwender dessen geniessen / was eigentlich zum trost würdiger Noth- und Mangel leidender gewidmet ist: Und im fahl der ein oder andere in einichem diser Stucken saumselig erfunden / mögen Sie ihnen / wie auch denen so sonsten ohne das mehr als sie bedürftig vom Almosen geniessen / darmit abbrechen / und es anderen würdigen etwas zeits lang mittheilen; da sie dann die Erwachßnen und zum dienen taugenlichen Persohnen ehrliche Handar/ [S. 15]beit zuerlehrnen / oder einem Meister zu dienen weisen / und ihnen hierzu alle nöthige anleitung geben sollen / damit sie dem Almosen weiters nicht beschwärlich seyen.

[Marginalie am rechten Rand:] Außschliessung der Almosensgenössigen von den Gemeinden.

[6] Bey disem allem wollen Wir / daß keiner Unserer Angehörigen zu Statt und Land / welcher das gewohnliche Almosen empfahet / in einiche Gemeinds- Versamlung / darinn zu einer Sach zuminderen oder zumehren / nicht berüft / sonder darvon außgeschlossen werden solle / jedoch daß solches im übrigen ihme an seinen Ehren und guten Nammen unaufheblich / und an Nutzung der Gemeinds-Gerechtigkeit in Holtz und Feld unnachtheilig seye.

[Marginalie am rechten Rand:] Anleitung für die Gemeinden.

[7] Damit aber der grosse und fast unerschwingliche Last / welchen Unsere Aemter tragen / und Wir gern noch weiters über Uns nemmen werden / in die harr nicht gar zu schwer falle / So ist Unser ernst-wolmein- und Vätterliches gesinnen / daß die Gemeinden auf Unserer Landschaft / nach dem Segen so Gott einem jeden gegonnen / das ihrige hierbey auch erstatten / und ihrer schuldigen Christen-Pflicht der Armen halb nicht vergessen: Welches sie dann um so vil desto leichter werden thun können / wann sie auf hernach folgende Anleitung fleissig achtung geben / und das ein und andere darauß zum Werck zubringen trachten werden / gleich es sich auch schon bey unterschidlichen Gemeinden / zu derenselben grossen Nutzen / eingeführt befindet:

Benantlichen / daß sie ihre Ge/ [S. 16]meind-Güter je mehr und mehr in das aufnemmen zubringen bedacht seyen / in dem sie eintweders von den grossen Gemeindwerchen etwas aufbrechen und Anblühmen / und die danahen beziehende Nutzung in den gemeinen Seckel legen / oder aber bey guten und gesegneten Jahrgängen / zu Herbst- und Ernds-Zeiten / je nach jedes vermögen / geringe und unempfindtliche Anlagen an Wein und Kernen machen / deßgleichen auf den gemeinen Allmenten und anderer Orthen fruchtbare Bäum zupflantzen sich je mehr und mehr befleissen; welches dann bey vilen Gemeinden / so solches angestellt / bereits grossen Nutzen ertragt; und was dergleichen wol ersprießliche Mittel mehr seyn; und was auf dise weis zusammen gelegt wird / das sol nicht allein auf die Noth der Armen / sonder auch auf andere Nothwen-

Nr. 31 SSRQ ZH NF I/1/11

digkeiten der Gemeinden warten / und darum ordenliche Rechnung gehalten werden:

So sollen auch die Gemeinden / in welchen es bemittlete Leuthe hat / zur unterhaltung der Armen darinn weiters ihr bestes thun / daß sie eintweders mit aufheben des Almosen-Såckleins an den Sonntagen / oder zum wenigsten an den hohen Fåsten / oder aber mit Sonntåglicher zusammenschieß- und außtheilung etwas Brots / oder anderen Hulffs-Mittlen / da man bey ein und anderen Gemeinden / zu Unserem vernügen / dergleichen schon ruhmlich in vollen gang gebracht / der Noth derselben auch um etwas zu hulff kommen; worzu sie dann / [S. 17] von ihren Seelsorgeren (als an deren Eifer und vorsichtigkeit in disem Geschäft / wie Wir es selbst gesehen / das meiste gelegen seyn wil) stets ermahnet und aufgemunteret werden sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Liederliche Hauß halter / unzeitige Ehen.

[8] Und wann dann endlich die Verpfleg- und versorgung der Armen auß dem was Wir auß Unseren Aemteren darreichen lassen / und auß den Kirchen- und Gemeind-Güteren / oder dem Zusammenschuß hablicher Leuthen wird beygefügt werden / denen Gemeinden fürohin gäntzlich und allein obligen wird / Als werden die Pfarrherren und Vorgesetzten derenselben hiemit von hoher Obrigkeits wegen gantz ernstlich erinneret und vermahnet / daß sie auf die Haußhaltungen in der Gemeind genaue aufsicht haben / und mit ermahnen und bestraffen Müssiggehende Leuth zur Arbeit und ehrlicher ergwünnung ihres Stuck Brots anhalten / insonderheit aber auf die jenigen Liederlichen und Verthüigen / welche eintweders mit überflüssigem Trincken und Zechen in den Wirthshäuseren / oder aber mit unnöthigem Grützen / Märkten / und Wein-Käuffen das ihrige verschwenden / gute achtung geben / und ihrer Liederlichkeit nicht gar zu lang zuschauen / sonder sie / mit hülff und zuthun Unserer Land- und Obervögten / bey zeiten Bevogten / und ihnen allen Gewalt nemmen thügen:

Deßgleichen sollen sie auch alles ernsts daran seyn / daß Unserem wider die unzeitigen Ehen Mittelloser Leuthen / welches eine rechte Haubt-quelle des / [S. 18] Båttels ist / vor der Zeit in offnem Truck außgegangenem Mandat⁵ aller Orthen gehorsamlich nachkommen / und nicht zugelassen werde / daß einige Unbemittlete Leuthe / welche nicht ihr rechtes alter erreicht / und genugsam zeigen können / daß sie sich und ihre etwann erzeugende Kinder ohne beschwerd der Gemeind werden erhalten können / und dessen mit erspar- und zusammenlegung etwas Mittlen / so sie in ledigem Stand verdienet / würckliche proben von sich gegeben / in unzeitigen und unbedachten Ehestand zusammentretten thügen:

Da insonderheit der Frömden Weibs-Persohnen halb nochmahlen heiter Unsere Meinung ist / daß keiner Unserer Burgeren sich mit einicher Frömden verheurathen / sie könne ihme dann wenigstens Dreyhundert Guldin barer Mittlen

zeigen / die auf der Landschaft aber keine der solchen ehelichen / oder in ein Dorff bringen sollen / sie besitze dann auf das wenigste Zweyhundert Guldin: dann wofehrn wider verhoffen Sie die Vorgesetzten der eint und anderen halb sich saumselig erzeigen / und ihnen also zuschauen / hernach aber sie und ihre Kinder zu Armuth gerathen wurden / werden Wir selbige nicht mehr für Almosensgenössige einschreiben lassen / sonder ihre unterhaltung den Gemeinden lediglich überlassen.

[Marginalie am linken Rand:] Beschluß

Und leben Wir der ungezweifenlichen guten hoffnung / wann diß Unser bestgemeintes Ansehen und Ordnung von månniglichem der Unseren / wie Wir / [S. 19] Uns dessen zu ihnen versehen / mit willigem gehorsam werde observiert / erstattet / und demme geflissenlich nachgelebt werden / man werde dardurch dermahlen eins des so beschwerlichen Lasts des Gassen-Båttels / und der gefahr und verderblichen Ungemachs / so derselbe endlich / wann nicht noch in Zeiten gesteuret wurde / über das gantze Vatterland ziehen könte / loß und ledig werden; Hingegen aber wird darauß gewüßlich erfolgen / daß die würdigen Armen des Lands um so vil besser werden mögen erhalten / versorget und erquikt werden; wie zugleich auch ins gemein und sonderbahr in dem Land so vil mehr Ruh / Sicherheit / Glück und Segens wohnen und fortblühen mögen: Darum Wir den Grundgütigen Gott Hertz-Eiferig anrüffen und bitten.

Geben den Dreyzehenden Tag Mertzen / von der Gnadenreichen Geburth Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Drey Jahre.

Cantzley Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.6, Nr. 10; 19 S.; Papier, 18.0 × 22.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 3, Nr. 4, S. 53-71.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 925, Nr. 1247; VD17 23:681750W.

- Vgl. das Ratsmanual des Unterschreibers vom 13. März 1693 (StAZH B II 641, S. 103-105).
- Gemeint ist das Grosse Mandat von 1691 (StAZH III AAb 1.5, Nr. 61).
- ³ Im Ratsmanual des Unterschreibers vom 13. März 1693 sind 25 Pfund als Busse notiert (StAZH 30 B II 641, S. 104).
- ⁴ Vgl. den eidgenössischen Abschied von 1673 (EA, Bd. 6/1, Nr. 567l).
- Möglicherweise wird auf das Mandat betreffend unzeitige Ehen von mittellosen Leuten aus dem Jahre 1676 verwiesen (StAZH III AAb 1.5, Nr. 14).

32. Fischmarktordnung 1693 September 30

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des vorherrschenden Fischfürkaufs eine Fischmarktordnung. Verordnet wird, dass alle Fische aus dem Zürichsee nur während der erlaub-

25

ten Zeiten gefangen und einzig auf dem zürcherischen Fischmarkt verkauft werden dürfen. Damit die Fischer von ihrer Tätigkeit leben können, werden die Fischpreise, bis sich die Zeiten bessern, erhöht. Zuletzt werden alle entsprechenden Amtleute ermahnt, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Kommentar: Die erste Fischmarktordnung der Stadt Zürich geht auf das Jahr 1359 zurück und nennt bereits ausdrücklich die Marktpflicht für den Verkauf der Fische (Zürcher Stadtbücher, Bd. 1/1, S. 193-194, Nr. 388). Zunächst wurde der Fischverkauf durch die Fischer selbst durchgeführt, im Laufe des 15. Jahrhunderts übernahmen Fischverkäufer zunehmend diese Aufgabe (vgl. beispielsweise die Ordnung der Fischverkäufer von ca. 1515-1518: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 89). Im 17. Jahrhundert gab es insgesamt sechs obrigkeitlich verordnete Fischverkäufer, die jeweils einen Fischführer beschäftigten. In der Fischerordnung von 1710 werden neben den sechs Fischführern auch ein Schwebefischführer genannt (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76). Der Fischführer kaufte Fische von einheimischen und fremden Fischern (beispielsweise aus Schwyz) und transportierte sie mit dem Schiff bis zum Zürcher Fischmarkt.

Auf dem Fischmarkt mussten seit dem 14. Jahrhundert zwei Fischführer die Aufsicht ausüben. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden zu Aufsichtszwecken zusätzlich noch zwei Ratsherren eingesetzt, die im 18. Jahrhundert als Mitglieder der Fischmarktskommission genannt werden. Die Aufseher mussten die obrigkeitlichen Bestimmungen bezüglich erlaubten Fischarten und Fischgrössen sowie die Marktzeiten beaufsichtigen. Seit der Reformation waren die Verkaufstage auf den Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag gelegt. In den Fischerordnungen von 1710 und 1776 waren die Marktzage zwar noch dieselben, aber die Marktzeiten wurden mit Ausnahme des Freitags jeweils auf die Nachmittage eingeschränkt (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76 und SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 76).

Am 18. September 1693 wurden mehrere Ratsherren aufgefordert, die bestehende Fischmarktordnung, wobei es sich wahrscheinlich um die Ordnung von 1689 handelt, durchzugehen (vgl. den Hinweis im Weissen Register, StAZH KAT 34, S. 501). Zudem mussten sie einen Ratschlag zur Verbesserung der Ordnung abfassen (StAZH B II 643, S. 111-112). Bereits am 30. September wurde die vorliegende Fischmarktordnung gedruckt.

Zur Fischerei in Zürich vgl. HLS; Fischerei; Amacher 1996; Helbling 1919; Heuscher 1908; Wyss 1796, S. 329-330.

Wir Burgermeister und Rahte der Statt Zürich: Entbieten hiemit allen Unseren Angehörigen Anwohneren des Zürich-Sees / Unseren günstigen Gruß und geneigten Willen / auch darbey zuvernemmen; Demnach Wir zu Unserem nicht geringen mißfallen von geraumer zeitharo verspüren müssen / wie daß von unverschamten eigennützigen fürkäufferen / die in Unserem See gefangne Fisch aufgekauft / den Unseren ohngebürend entzogen / und zu ihrem entpfindlichen nachtheil / sonderlich von dergleichen so Bottenweis hin und her wandlen / an frömde Ort getragen und verkauft werden: haben derhalben disem / zuwider Unserer Fischmarkts-Ordnung ohngeschohen-eingeschlichnen fürkauff den weg abzuschneiden eine ohnentbehrliche nohtdurft seyn befunden;

Und ist deßwegen Unser ernstliche Befehl / daß ohne underscheid alle Fisch / zu rechter zeit gefangen / zum verkauff auf Unseren Fischmarkt gebracht und sonst an keinem anderen ort verkauft / vilweniger aussert Unsere Bottmåssigkeit vertragen und die ûbertrettere mit hierunten bedeut-ohnverschonter abstraffung angesehen werden;

Damit aber auch Unsere Angehörige Fischere / bey diesen klemmen Zeiten ihr stück Brot erstreiten und gewünnen mögen / so haben Wir den Fisch-Tax dahin erhöcheret / daß namlich ein Pfund von lebendigen Föhrenen um zehen

Schilling und ein Pfund von todtnen Föhrenen um acht Schilling / auch das Pfund aller übrigen Fischen / ein Schilling höcher / als der bisharige Tax vermögen / bezahlt / solche preises erhöcherung aber nur bis auf von Gottes Güte erwartend-bessere Zeiten beobachtet und dannzumahlen widerum abgesezt werden solle: Versehen Uns also hierauf zu allen und jeden Unseren Angehörigen Fischeren / Fischführeren und anderen / daß in betrachtung dieser Gnad und ihrer schuldigen pflicht / sie nun fürohin die fangende Fisch auf Unseren Fischmarkt zuverkauffen bringen werden;

zu dem end Wir dann so wol Unsere hierzu verordnete Mit-Råhte / ingleichem die See-Land-Ober-und Undervögte / samt ihren Nachgesezten Beambteten darauf eine erfoderend-beflissene aufsicht zutragen und durch exemplarische abbüssung / je nach verdienen mit hinwegnemmung der Fischen / Gefangenschaft / stillstellung des Fischens und Geltstraff / diesere befelchliche Ordnung gebührend zuhandhaben; Als auch jedern Angehörigen durch die hierin erstattende gehorsamme sich selbsten vor ungnad / straff und schaden zuvergaumen / wolmeinlich erinneren thun.

Geben Samstags den Dreyssigisten Tag Herbstmonats / von der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Erlösers gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Drey Jahre.

Cantzley der Statt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts:] Fischverkauff ordnung 1693

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 16; Papier, 40.5 × 33.5 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 926, Nr. 1252.

33. Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Weinfürkaufs, Weinfär- 25 bens und Branntweinkonsums

1697 August 26

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund verschiedener nicht eingehaltener Verbote ein erneuertes Mandat. Das Weinfärben, das Hinzufügen von unerlaubten Produkten zum Wein und der Weinfürkauf führen dazu, dass die Konsumenten betrogen und ihrer Nahrungsgrundlage beraubt werden. Hinzu kommt, dass durch den Branntweinkonsum die Gesundheit und der Lebenswandel geschädigt werden (1). Deswegen wird der Weinfürkauf und das Weinfärben bei 100 Pfund Busse sowie der übermässige Konsum von gebrannten Wassern verboten (2). Da die Festsetzung des Weinpreises mit der sogenannten Weinrechnung erst am Vorabend des Martinstages im November erfolgt, ist der Kauf von neuem Wein davor nicht gestattet. Der Weinfürkauf ist bei 50 Pfund Busse verboten (3). Damit das Mandat eingehalten wird, sollen die Amtleute wachsam sein und Zuwiderhandlungen bestrafen. Es wird daran erinnert, dass von allen Bussen ein Viertel an die Obrigkeit geht. Zuletzt wird vermerkt, dass nicht gemeldete Übertretungen mit derselben Busse bestraft werden.

Kommentar: Jährlich am Abend vor dem Martinstag (10.11.) entnahm die Zürcher Obrigkeit vom Wein des Zürichseegebiets eine Probe, die sogenannte Weinrechnung, um den Weinpreis in Gulden pro Eimer

Nr. 33 SSRQ ZH NF I/1/11

zu bestimmen. Dies geschah zum einen deswegen, weil gemäss dem Halbpachtsystem die eine Hälfte des gekelterten Weins zu diesem Preis an die Obrigkeit verkauft werden musste (zur Halbpacht das Weinmandat von 1663 vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28). Zum anderen nahmen die Weinbauern oft Betriebskredite von reichen Stadtbürgern sowie von weltlichen und geistlichen Institutionen auf und zahlten den Kredit dann in Form von Wein nach der Weinlese zurück. Da die Qualität und der Preis des Weins bei Kreditabschluss noch nicht feststand, erfolgte mithilfe der Weinrechnung eine Preisschätzung. Der Zürcher Rat konnte je nach Preis den Schuldner oder Gläubiger begünstigen. In der Regel entsprachen die Weinpreise in den Weinrechnungen jedoch weitgehend den tatsächlichen Preisbewegungen. Zur Weinrechnung vgl. Sulzer 1944, S. 75-77; Wyss 1796, S. 165.

Die Obrigkeit sorgte sich aber nicht nur um den Weinpreis, sondern auch um die Weinqualität. Neben der Anbaupflicht von qualitativ hochwertigen Weinreben (vgl. das Weinmandat von 1663, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 28) stellte auch der Kampf gegen das Weinfärben und das Hinzufügen von nicht erlaubten Stoffen in den Wein ein wiederkehrendes Thema in den Mandaten dar. Mit der Veränderung des Weins wurden die Konsumenten laut Ansicht der Ratsherren nicht nur betrogen, sondern auch gesundheitlich geschädigt. Wein war zwar als wichtiges und notwendiges Grundnahrungsmittel bekannt, der Konsum durfte aber nicht übermässig hoch sein. Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde vermehrt das Herstellen und Trinken von Branntwein kritisiert. Insbesondere die sozioökonomischen Folgen des Branntweinkonsums, wie Nahrungsmittelmangel und Verarmung, wurde thematisiert (HLS, Branntwein). Diese Argumentationslinie verstärkte sich im 18. Jahrhundert, wie beispielsweise ein Mandat von 1785 zeigt (StAZH III AAb 1.15, Nr. 33). Hinzu kamen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch zahlreiche Warnungen vor der Schädlichkeit des Branntweins (beispielsweise die Anleitung von 1768, StAZH III AAb 1.13, Nr. 38).

Wir Burgermeister Klein und Groß Råht so man nennt die Zwey-Hundert der Stadt Zürich: Entbieten hiemit allen und Jeden Unseren Angehörigen in Unseren Ståtten / Landen und Gerichten / Unseren gönstigen / geneigten Willen und geben anbey offentlich zuvernemmen: Demnach Uns / zu höchstem Unserem Mißfallen / der sichere Bericht einkommen / auch die eigene Erfahrung gezeigt hat / wie daß die Zeit haro mit schnöder Verachtung verschiedener Unserer so ernsthafter publicierter Mandaten / das ungebührende und betrugenliche Färwen / Röthen und Rüsten der Weinen; Deßgleichen der unmässige / årgerliche Gebrauch des so genanten Kriesi- und anderen gebränten starcken Wasseren, Wie auch der überwaidige Für- und Aufkauff des lieben Wein-Gewächs / darmit Uns der Allerhöchst Jährlich unverdient / begnadet / je länger je mehr zu Statt und Land über Hand nemmen und zu einem Lands verderblichen Schaden sich anlassen und in Uebung kommen wollen:

[1] Da doch erstens durch so thanes ungeziemendes Wyn-Fårben / Röthen und zurusten der Wynen mit Kriesi / Wiechslen / Holder / Kerngerten / Alten-Beeren / Wißmet¹ / schådlichem Sußbrand ald anderen dergleichen Ungebühren / die sonst Ihrer wahren Eigenschaft nach / so edle und zu Erhaltund Sterckung des menschlichen Leibs gewidmete und gereichliche Gaab Gottes schandlich entunehret / verfålschet / unbleibenlich gemachet / auch der Nåchste / auf eine untreue Weis angesetzet und betrogen; Ja gar an seiner Gesundheit empfindlich verletzet und geschådiget wird: Demnach der übermåssige Gebrauch und zu sich Nemmung erwehnten Kriesi- und anderer gebrånten starcken Wasseren und Getråncken / nicht allein den eigennützigen Auf-

kauff und Brennung dieser Frucht veranlasset und folgends dem Armen die so nåhrhafte und gesunde Speiß der Kriesenen unverantwortlich vor dem Mund abschneidet und vertheuret / sonderen zumahlen den Menschen zu schuldiger Verrichtung seines Beruffs gantz untaugenlich machet und an Leib und Gemüht erschwächet / auch zu einem heillosen verderblichen Leben angewehnet deme auf dem Fuß Armuht und Krankheit folgen:

[2] So danne in einer wol eingerichteten menschlichen Gesellschaft ein so liebloser und überweidiger Auf- und Für-Kauff der Wynen auf Mehr-Schatz / darum nicht zugestatten nach demme in die Harr zuzesehen ist / weilen dardurch der Preiß der Weinen zu wohlempfindlichem Nachtheil des Neben-Menschen |: Der in Christenlicher Leibes Uebung Uns Selbsten gleich seyn soll: | beschwerlich gesteigeret / und der freye Kauff dessen / dergestalten ins stecken kommet / daß manchem ehrlichen Mann / durch dergleichen gewünnsüchtige und überweidige Wein-Händler die Gelegenheit seine Haußhaltung mit einem nothigen und gesunden Trunck Wyn zuversorgen / vorgeloffen / entzogen und man Ihme darmit nicht unzeitigen Anlaaß zu schweren Seufzen gibet. Als haben wir auß diesen jetz-erzehlten erheblichen Ursachen und obligender befindender Lands Våtterlicher Vorsorg eine unentbehrliche Nohtwendigkeit seyn befunden / vorbeschriebnen eingerissnen Ublen / alles Ernsts zusteuren / und derent-wegen Unseren Oberkeitlichen Befelch / bester Wohlmeinung dahin zuverschäff- 20 fen und zuerfrischen / daß jedermånniglich Unser Angehörigen zu Statt und Land alles Fårbens / Röthens / Verfålschens und Zurustens der Wynen / mit Kriesenen und Wiechslen / bey Ein Hundert Pfund Gelt-Buß; Mit Holder / Kerngerten / Alten Beerenen / Wissmet / schädlichem Sußbrand / ald anderem dergleichen Unrath aber / bey Straf an Leib / Ehr und Guth / sich allenklichen mussigen; Wie nicht weniger auch des unmåssigen Gebrauchs und zu sich nemmens des gebrånten Kriesi- und anderen starcken Wasseren und Getråncken / fürnemlich vor und zwüschen den Sonntäg- und Wochentlichen Predigen / bev schwerer Unserer Buß sich vergaumen und enthalten solle:

[3] Und Drittens / gleichwie Wir jederzeit billich befunden und nach fürther befinden / daß dem mühsamen Råbmann sein schwere Arbeit / saurer Schweiß / und danahen fassende Hoffnung ehrlicher Loosung nicht benommen / sonderen vielmehr so wohl durch eine dem Jahrgang und Werth des Wyns nachstellende Rechnung / darzu wir gnädig gesinnet / als in anderweg gebührend ergetzet werde; Daß zumahlen diejenige Råbleuth / welichen durch das gantze Jahr mit Vorsatz auf den Herbst hin / trostlich beygesprungen und unter die Arm gegriffen wird / Ihren Schuldgläubigen zu Fortsetzung solichen Ihres ehrbarlichen Diensts / den einsamlenden Herbst-Segen / in allen Treuen / und ohne hochstraffbaren betrugenlichen Vor-Verkauff des besten Gewächses und zeithigsten Trauben ab den Råben pflichtmässig zukommen lassen mögen; Also ist hingegen Unser ernstlicher Will und Befelch / daß hinfüro månniglich / Er

Nr. 33 SSRQ ZH NF I/1/11

seye Frömbd oder Heimsch darunter Unsere Aussere Vögt / Amtleuth / Pfarrer und Landsässen gleich verstanden seyn sich alles Bestellens des Weins; auch der / an den Råben stehenden Trauben vor dem Herbst; Und hernacher alles vertheurenden Uberbiethens und überweidigen Auf- und Fürkauffs des Wyns auf Mehrschatz / in Unseren Gerichten und Gebiehten sich gånzlich müssigen und harrinn Jeglicher je nach Beschaffenheit seines Hauses und dessen vernünftiger Vor- und Versehung aller wohlanstähndiger und Christenlicher Liebe gemesser Bescheidenheit und Theilsamme / wenigst bey Fünfzig Pfunden unnachläßlicher Buß / und je nach befindenden Dingen ein mehrers / treulich und ohn alle Gefahr befleissen solle.

Und damit Wir Dieß Unser best-gemeintes Lands-Våtterliches Absehen in erstem / anderem und Dritten Puncten desto ehender erreichen / und diesem Unserem Hoch Oberkeitlichem Ansehen die schuldige Folg erfinden konnen. So haben Wir einige Unserer geliebten Mit-Råthen / neben mehrer anderen hierzu dienstlich befundenen Veranstaltungen / eigens verodnet / daß Sie auf alles hierwider vorlauffende in Unserer Statt allhier eine fleissige unpartheyische Acht halten / und die Befindende Fehlbahre zu obangesetzter Straf ziehen; Thun beneben alle Unsere Vogte / Amtleuth / Unter-Vogt / Geschworne / Weibel und Nachgesetzte Beamtete / bey Ihren aufhabenden Pflichten / zu gleicher treuer Aufsicht / Handhab und Läidung diesese / alles Ernsts / und in der weitheren außgetrukten Erklåhrung hiemit anmahnen und erinneren / daß von Denen hiervon wegen Uns fallenden Gelt-Bussen in der Statt der Vierte Theil Unseren verordneten Mit- Råthen / und auf der Landschaft Unseren Ober- und Land-Vögten; Demnach an Eim und Anderem Orth der Vierte Theil dem oder denen / weliche mit Grund der Wahrheit / die Fehlbahren ohne Ansehen der Persohn / zu gebuhrenden Oberkeitlichen Handen leiden und angeben / eigenthumlich gehören / die aber so wüssentliche Ubertrettere verschweigen / in gleicher Straf als die Tähtere Selbst stehen und seyn sollen. Warnach ein Jeder sich zurichten und Ihme vor Ungnad und Schaden zuseyn; Auch harinn die zu Ihm versehende Christenliche Liebe und schuldige Gehorsamme bestens angelegen zuhaben wohl wüssen wird.

Geben Donstags den Sechs und Zwånzigsten Tag Augstmonaths / von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Sieben Jahr:

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 41; Papier, 40.5 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 931, Nr. 1277.

¹ Zum Pantschen des Weins wurden häufig Zusatzstoffe wie das Farbmittel Wismat oder verschiedene Sträucher mit dem Namen Kerngerten verwendet (vgl. Idiotikon, Bd. 16, Sp. 2076 und Idiotikon, Bd. 2, Sp. 441).

34. Mandat der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten und der Zehntpacht

1699 Juni 27

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat mit 12 Artikeln betreffend die Zehntpacht. Neben den abgabepflichtigen Produkten (1, 12), dem Aufstellen der Garben (2-4) sowie dem Weideverbot direkt nach der Ernte (5) werden Vorschriften für die Zehntpächter (7-9, 11) formuliert. So können nur rechtschaffene Männer, die zwei Bürgen stellen, Zehntpächter werden. Weiterhin werden Regeln für die Zehntversteigerungen (10) dargelegt. Zuletzt werden Rechenrat sowie sämtliche Amtleute aufgefordert, die Regelungen zu befolgen.

Kommentar: Im Gegensatz zum Zehntmandat von 1528 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 4), in dem es um die grundsätzliche Frage der Zehntabgabe geht, werden im vorliegenden Mandat Vorschriften für die sogenannten Zehntenbesteher oder Zehntbesteher, das sind Zehntpächter, geregelt. Die Zehntpacht wurde häufig vor der Ernte an den Meistbietenden versteigert, wobei die öffentlichen Versteigerungen im Laufe des 17. Jahrhunderts zunahmen. Pächter stammten meist aus den dörflichen Oberschichten, wozu wohlhabende Bauern, Untervögte und Meier zählten. Dem Zehntherr musste zwei Mal jährlich eine pauschale und verbindliche Abgabe geleistet werden. Für den Zehntpächter stellte dies ein Risiko dar. Zwar konnte er durch geschicktes Wirtschaften Profit erreichen, aber Missernten bedrohten seine Rendite. In der Regel mussten mit der Zehntpacht Bürgen gestellt werden, welche bei Zahlungsunfähigkeit des Zehntpächters hafteten. Die Zehntpachtversteigerungen wurden seit Mitte des 16. Jahrhunderts vom Zürcher Rechenrat organisiert. Gleichzeitig hatten die Rechenherren Aufsicht über Neuverpfändungen sowie über die Aufstellung von Bürgen (Sigg 1971, S. 104-108, 139-143).

Zur Zehntpachtpraxis des Frauenmünsters in Zürich im 15. und 16. Jahrhundert vgl. Köppel 1991, 25 S. 459-478.

Mandat Satz und Ordnungen Unserer Gnådigen Herren Burgermeister und Raths der Statt Zürich / zu getreuer Aufstell- bedachtlicher Empfah- und gewüssenhaffter Liefferung / des Zehendens / in Truck verfertiget

[Holzschnitt]

Im Jahr / 1699. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Wir Burgermeister und Rath der Statt Zürich / verkündend offentlich hiemit / allen Unsern Angehörigen zu Statt und Land / Unsern Gruß / günstigen Willen / und darbey zuvernemmen: Demnach Wir vil Jahr hero zu Unserer Aembtern nicht geringem Nachtheil verspühren und erfahren müssen / wie daß so wohl bey Stellung / deß durch Göttliche Angebung verordneten Zehendens / als auch in Empfah- und Liefferung desselben / vilerley Mißbrüch und Unordnungen / unter denen sich darumb bewerbenden Zehendts-Besteheren und ihren Bürgen eingeschlichen / indemme vortheilhaft- und eigen nutzig Leuthe den Zehenden nicht in Treuen aufgestellet / noch die Zehendts Bestehere / die darfür versprochene Früchte pflichtmäs/ [fol. 2v]sig gelifferet habend: Damit aber

hinfuro die Schuldigkeit geflißner und treulicher als bißhero geschehen / von Månniglichem erstattet werde; So thund Wir hernach folgende Satz- und Ordnungen durch offnen Truck und Verkundung zu eines jederen nachrichtlichem Verhalt einschörpfen und wollend.

- [1] Erstlichen / daß wo Jemand einen Acker zu schneiden anfahet / Er denselbigen gleich nach einanderen völlig abschneiden / und ehe Er darmit fehrtig ist / keinen anderen zuschneiden anheben / vilweniger einige Garben mit sich heimb nemmen mögen solle; biß der Zehenden vom gantzen Acker würcklich aufgestellt und abgestattet seyn wird.
- [2] Zum Anderen / sol allwegen die zehende Garb sie seye groß oder klein / wie es sich der Ordnung und dem Zellen nach füeget / zum Zehenden aufgestellt / und nit etwann auf Gefahr hin / das was unter den Bäumen oder bey den Zäuhnen wachst / darfür entrichtet / gestalten zu Vermindung alles vortheilhaftigen Gesüchs und Betrugs / die Zellung der Garben zu End des Ackers angehebt / und je die Zehende aufgestellt werden soll. / [fol. 3r]
- [3] Wann dann Drittens in einem Acker einige Garben überbleiben / soll in dem folgendem Acker auf der übergeblibenen Zahl fortgezellet / und wo in dem letsten Acker auch einige Garben vorschiessen wurden / dannzumahl darvon auch der gehörige Zehenden / mit einer halben Garb / oder so viel es bringen mag / erstattet werden: immassen sich Niemand einbilden soll / daß wann es nit völlig zehen Garben außgebe / mann des Zehendens alsdann frey und ledig seye.
- [4] Viertens hat man gewahret / daß die Zeit und Jahr hero / Erbsen / Linssen / Wickhen und andre kurtze Frucht / nit in Garben gebunden / sonder an ohngleiche Håuffen gestellet / und darmit vortheilhaftiges Gesüech getriben worden / dahero Unsere Meinung ist / daß solche Früchte hinführo aller Orten in Garben zusammen gebunden / und der Zehenden darvon in Treuen aufgestellt werden solle.
- [5] Und weilen dann Fünftens / von den Zehendts-Besteheren vilfältige Klägten geführet worden / daß das Viehe allzu frühezeithig und ehe die Felder gelähret sind / in die Zelgen / [fol. 3v] getriben / und dardurch den Zehend Garben nit geringer Schaden zugefügt werde; als gebiethend Wir daß das Viehe wenigst drey Tag nachdeme ein Zelg völlig abgeschniten und eingeerndet ist / auf die Stoffel-Weid gelassen werden möge.
- [6] Damit aber Sechstens / so wohl die Zehend als übrige Garben auf dem Feld sicher seyen / so wollen Wir die Aehren-Rupfer hinkönftig mit Ernst empfindlicherer Straf / als bißhero beschehen / ansehen und büssen lassen.
- [7] Zum Sibenden ist der Zehend-Besteheren halber Unsere Meynung / daß solche alle ehrliche und unverlümdete Männer seyn / und keinem unter ihnen / der bey vorbestandenem Zehenden / die versprochene Summa nit abgestattet /

oder unsauber- und unwahrschafte Frucht gelifferet / und also die Schuldigkeit nit geleistet / einiger Zehenden geliehen werden solle.

[8] Wann dann Achtens der Zehendts- Bürgschaften halber zu verschiedenen mahlen sich zutragen / daß der Eint- und Ander / einen abwesenden zu einem Bürgen angegeben und einschreiben lassen / welches aber bey außgeblibner / [fol. 4r] Bezahlung verdrießliche Weitläuffigkeiten verursachet; als wollen Wir daß hinfüro / Niemandem der nit zween ehrliche / habhafte und der Burgschaft bekantliche Männer eintweders persönlich zu Bürgen darstellen / oder aber von denenselben Unterschribne gnugsame BürgschaftsSchyn inliferen kan / der Zehenden geliehen werde.

[9] Gleichwie aber zum Nunten / dise Burgschaft nit auf einerley Weise / und von Einigen nur dahin verstanden werden wollen / als wann mann vordrist den Zehendts-Besteher verauffahlen / und dann erst auf den Burgen greiffen musse; als wird anbey Jedermänniglich bekant gemacht / daß es mit den Zehendts-Burgschaften / ein andere Bewandtnuß / als mit anderen gemeinen Burgschaften haben thüge: Gestalten wer für einen Zehenden Burg wird / zugleich auf Saumnuß des Zehendbestehers / die Bezahlung des verbürgten Zehendens auf sich nimt / dannenhero der Zehendherr / ohne des haubtschuldners Vertreibung / den Burgen anzulangen hat / diser auch / wegen seiner geleisteten Burgschaft ihme ohne Verzug / einen Willen zu schaffen schuldig ist. / [fol. 4v]

[10] Zum Zehenden / hat sich sonderlich in dem verwichenem Jahr herfür gethan / daß einige auß Ohnfürsichtigkeit / andere aber auß Begird ihren Nebendmenschen von dem Zehenden zuvertreiben / sich mit Biethen immassen verstigen / daß sie das Versprochne nit lifferen können / und dahero Uns mit Gutzlen und Anhalten umb Nachlaß höchstbeschwerlich gefallen: So daß zu eines jeden Verhalt Wir unumbgänglich verursachet werden / hiemit auch anzumelden / daß gleichwie Wir / ein Mehrers nicht als was die Billichkeit mitgibt auß unseren Zehenden zulösen / verlangend; also Jeglicher vor so übermässigem Uberbiethen sich hüten / und was Er für den Zehenden verspricht wohl erwegen und betrachten solle; Massen von der versprechenden Anzahl Früchten / Wir hinfüro Keinem das geringste mehr nachsehen / sonder die Zehendtsbestehere / oder deroselben Bürgen zu vollkommner Liffer- und Entrichtung des anerbothnen Belauffs mit allem Ernst anhalten werden.

[11] Elfftens bezeuget die Erfahrung / daß einige mit unerlaubtem Gesüech und Eigennutz umgehende Zehendts-Bestehere / die Frücht eint/ [fol. 5r] weders nit zu rechter Zeit / noch an sauber und währschaffter Haab entrichtet / sondern einen Theil deß besten Korns unverantwortlicher Weise zuhinderhalten gesucht / und dann vorgegeben / daß sie an dem Zehenden zukurtz kommen seyen; wormit sie Unsere Nachgesetzte bewegen wollen / Ihnen zubewilligen daß Sie / den manglenden Rest in geringem Preiß mit Gelt bezahlen mögind; welches Wir aber für das könftig nicht mehr geschehen lassen / sondern Unsern Vögt

/ und Ambtleuthen hiemit Alles Ernsts anbefohlen haben wollend / alle und jede Zehenden zu rechter Zeit an guter wohlbereiteter Frucht einzuziehen und das Gelt nit mehr darfür anzunemmen: Immassen es mit den Grundzinsen ein gleiche Meinung haben / und solche an Früchten wie es die Natur erforderet / gelifferet und bezogen werden sollen.¹

[12] Auf daß aber die Frucht Gefälle desto mehr in gebührender Werthschaft geliefferet / und der vor Augen stehende reiche Seegen Gottes mit besserem Nutzen genossen werden möge; als ist Endlich und zum Zwölfften / Unsere Landts vätterliche Wohlmeinung / daß mann die lieben / [fol. 5v] Früchte auch zu ihrer Zeitigung kommen lassen und solche ehender nit als Sie reiff sind / einernden solle.

Allermassen Wir Uns gegen Månniglichem der Unseren gehorsamer Folgeleistung versehend / und Unserem verordneten Rechenrath / wie nit weniger auch den nachgesetzten Vögt und Ambtleuthen die ernstliche Handhab aller obgesetzten Puncten und Artiklen / bey aufhabenden Ambts-Pflichten anbefehlen thund: Mit hertzlichem Wunsch / daß der Seegenreiche Gott zu Allem Sein Heiliges Gedeyen gnådigists mittheilen wolle.

Geben Zinstags den Sieben und Zwantzigsten Brachmonats von der Gnadenreichen Geburt Unsers Lieben Herren und Heillands Jesu Christi gezellt / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Neun Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.6, Nr. 55; 5 Bl.; Papier, 17.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 933-934, Nr. 1289.

Die stereotype Forderung der Zahlung der Grundzinsen blieb bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Bestandteil vieler Ordnungen (Sigg 1971, S. 143-145).

35. Mandat der Stadt Zürich betreffend Weinausschank sowie Verbot des Weinfärbens und Branntweinhandels 1700 September 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erneuern das Mandat betreffend fremde Weine. Der Kauf und die Einfuhr von fremdem Wein ist bei 200 Pfund Busse verboten. Wein aus den Herrschaften Baden, Thurgau, Schaffhausen und Klettgau dürfen hingegen bis zur nächsten Weihnacht eingeführt werden. Festgelegt wird ausserdem der maximale Ausschankpreis des qualitativ besten Weins für Wirte in der Stadt und auf der Landschaft. Weiterhin verboten bleibt das Weinfärben sowie das Herstellen, Kaufen, Einführen und Ausführen von Tresterbranntwein und anderen gebrannten Wassern. Alle Amtleute sollen die Keller und Trotten in ihren Verwaltungen diesbezüglich überwachen und Zuwiderhandlungen anzeigen. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat am nächsten Sonntag von der Kanzel verlesen werden soll.

Kommentar: Spätestens seit dem 15. Jahrhundert lassen sich für Zürich obrigkeitliche Preisregulierungen des Weinausschanks nachweisen. Dabei war der festgelegte Ausschankpreis für die städtischen

Wirtshäuser höher als für diejenigen auf der Landschaft. Preisübertretungen wurden gemäss dem vorliegenden Mandat mit einer Busse von 200 Pfund bestraft. Es war daher wichtig, dass die Obrigkeit den Ausschankpreis nicht zu niedrig setzte, um so Preisübertretungen zu verhindern. Zudem führten zu niedrige Preise dazu, dass Wein heimlich verkauft wurde, womit gleichzeitig auch die Weinsteuer (Umgeld) umgangen wurde (vgl. die Weinsteuerordnung von 1755, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57). Zum Weinpreis vgl. Sulzer 1944, S. 77-80.

Ein wiederkehrendes Thema in den zürcherischen Weinmandaten ist die Regulierung der Einfuhr von fremdem Wein. Für das 18. Jahrhundert gilt weitgehend, dass ein bestimmtes Mass an fremdem Wein für den Hausgebrauch konsumiert werden durfte. Allerdings gab es auch vereinzelt generelle Einfuhrverbote, wie das vorliegende Mandat zeigt. Schon vier Jahre später erlaubte die Zürcher Obrigkeit in einem Mandat den Eigengebrauch von fremdem Wein hingegen wieder (StAZH III AAb 1.7, Nr. 30). Während die Einfuhrpolitik zwischen Verboten und Erlaubnissen schwankte, waren bestimmte Gebiete der benachbarten Herrschaften, wie beispielsweise Baden, Thurgau und Schaffhausen, vom Einfuhrverbot ausgenommen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die Einfuhrsperre zunehmend durch Einfuhrzölle ersetzt, wie dies in der Weinsteuerordnung von 1755 ersichtlich ist (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 57). Zur Weineinfuhr vgl. Sulzer 1944, S. 80-86.

Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich: Entbieten allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land Unseren gnådigen wolgeneigten Willen und darbey zuvernemmen / daß Wir auß tragender Oberkeitlicher Pflicht / zu wolfahrt der lieben Unseren / Uns gemüssiget befunden / das der frömbden und Landtweinen halben schon vormahls publicierte Mandat¹ widerum zuerneuweren und zuerfrischen:

Ist derowegen Unser ernst-befehlchlicher Will / daß aller Kauff und Einfuhr des frombden Weins ohne underscheid zu Stadt und Land bey Zweyhundert Pfund ohnnachläßlicher Buß allenklich und gäntzlichen abgestellt und verbotten seyn solle; Außgenommen von den benachbarten Herrschafften Baden / Thurgauw / auß dem Schaffhauser-Gebieth und Kleggauw / von danne die bescheidenliche Einfuhr der Weinen / bis auf nåchstkommend Wienacht wol beschehen kan: In der fehrneren heitern Meinung / daß bey ernamseter Buß der Zweyhundert Pfunden / in Unserer Stadt und Landschafft gegen heimsch und frömbden Persohnen der Kopf Züricher Masses von dem allerbesten Wein und Gewächs nicht theurer als höchstens um Sechszehen Schilling / hiemit der Saum um Achtzehen Guldi außgeschenckt und verkaufft werden mögen / also daß es von nun an beschehen und darunder auch die am Umgelt stehende Wein verstanden seyn sollen / nur allein die Wirth und Gastgeb außbedingt / denen dem harkommen gemåß und auß erheblichen Ursachen / auf zusehen hin / und zwahren denen in der Stadt den Kopf von bedeut allerbesten qualitet um Zwånzig Schilling / und denen auf der Landschafft um Achtzehen Schilling nach dem Züricher Mäß verstanden / höchstens außzewirthen bewilliget ist / worbey gleichwol der Weinpreisen Wir uns vorbehalten je nach außfallender Beschaffenheit des von Gottes Güte verhoffenden gesegneten Herbsts harin die fehrner gebührende und billiche Disposition zethun / zumahlen Uns auch versehen und Unsere Angehörige zu Stadt und Land erinneren / daß sie mit

Nr. 35 SSRQ ZH NF I/1/11

dem Preis der heurig Neuwen Weinen in Verkauff- und Verhandlung derselben also verfahren / daß Månniglich sich eines bescheidenlichen ehrlichen Preises vernugen / und seinen verkauffenden Wein nicht überheben werde.

Weilen Uns auch zu sonderem Mißfallen zuvernemmen komt / was massen von eigennützigen Leuthen die rothen Trauben allein ab den Råben ohne die Weissen gekaufft und verkaufft werden wollen / wie nicht weniger das höchst stråffliche und schådliche Weinfårben / und Tråstbrånnen in der Stadt und auf der Landschafft je mehr und mehr getriben werde / als ist deßwegen Unser ernstlicher Befehl / daß Månniglich vor allen disen Dingen bey straaff an Leib und Guth / und zwahren alles Fårbens / Röthens / Verfålschens und Zurustens der Weinen / mit Kriesenen und Wiechslen / bey Einhundert Pfund Geltbuß / mit Holder / Kerngerten / Wißmet / schådlichem Süßbrand ald anderem dergleichen Ohnrath / alles bey abbussung an Leib / Ehr und Guth sich allenklichen müssige und verhute² / dann so auf den Eint- ald Anderen dargethan werden konte / daß Er eintweders selbst dergleichen etwas thate oder durch die Seinigen beschehen liesse / Er zu gebührender Abstraaffung gezogen werden solle; disem Ubel aber auch auf der Landschafft desto Ehender vorzubauwen / thun Wir alle Unsere Ober und Landvögte Erinneren und Befehlchnen / daß Sie in ihren Amts-Verwaltungen die Keller / und Herbsts-Zeit in Trotten die Standen und Faß genauw und sorgfältig visitieren und undersuchen lassen thügen:

Wir wollen dannethin auch / daß alles brånnen des Tråsts / Kauffen- und Verkauffen desselbigen zum Brånnen bey Funfzig Pfund ohnnachlåßlicher Geltbuß zu Stadt und Land Allen und Jeden / Geist- und Weltlichen Persohnen / wie nicht weniger Unseren Amtleuthen in massen abgestrickt und verbotten seyn / daß bey gleicher Straaff von Frömbden ald Heimschen nicht nur kein Tråst-Brandtenwein aussert Lands / sondern auch keiner in dasselbige getragen ald verkaufft werden mögen solle.

Und damit disem wolgemeint-Oberkeitlichem Ansehen treulich nachgelebt werde / so solle diß Unser Mandat nåchstkommenden Sonntag ab allen Cantzlen zu Stadt und Land offentlich verkundiget werden / und haben Unsere eignes hierzu verordnet geliebte Mit-Råht auf alles darwider vorlauffendes in der Stadt allhier eine geflissene Aufsicht zutragen / auch Unsere Ober- und Landtvögte in Ihren anvertrauwten Vogteyen hierauf wol zu invigilieren / und allerseits die Betrettend-Fehlbaren zu obangesetzter Straaff ohnnachläßlich zu ziehen: Wornach ein Jeder sich zu richten und Ihme selbsten vor ohngnad und schaden zuseyn wol wüssen wird.

Geben Mitwochs den Vierten Tag Herbstmonats / von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Sibenzehenhundert Jahre.

40 Cantzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.6, Nr. 67; Papier, 40.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jünaere?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 936-937, Nr. 1302.

Möglicherweise ist das Mandat betreffend Einfuhrverbot von fremdem Wein von 1698 gemeint (StAZH III AAb 1.6, Nr. 48).

² Vgl. dazu die fast gleichlautende Bestrafung in Artikel 2 des Mandats vom 26. August 1697 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33).

36. Zugordnung und Wachtordnung der Stadt Zürich 1706

Regest: Die Zürcher Obrigkeit erlässt eine Zug- und Wachtordnung für die Landmiliz mit sechs Abschnitten. Zuerst wird die Grösse und Besetzung einer Kompanie sowie die Art und Tragweise der Waffen erläutert. Im anschliessenden ersten Abschnitt zu der Zugordnung werden in neun Artikeln Anweisungen zur Aufstellung und zum Marsch der Soldaten, die in Gliedern und Brüchen organisiert sind, gegeben (I). Es folgen Angaben zur Form der Schlachtordnung von einer Kompanie oder einem Bataillon bei Paraden und Märschen (II). Des Weiteren werden 16 Artikel zur Wachtordnung in der Besatzung und im Feld aufgeführt. Es folgen Anweisungen zu Besammlung, Aufstellung, Ablösung der Wachen, Ehrerbietung für Offiziere sowie zum Verhalten der Wachen bei den sich öffnenden und schliessenden Stadttoren, Gittern und Fallbrücken (III). Danach werden zwei Artikel zur ordnungsgemässen Anwendung und Übermittlung des Kennworts (Losung) beschrieben (IV). Der fünfte Teil regelt den Ablauf der Visitationsrunden des Wachtpersonals (V). Schliesslich werden Anweisungen zum Salutieren zwischen den Offizieren sowie zwischen den Wachtmeistern und Unteroffizieren formuliert (VI).

Ordnung Wie man Zug und Wacht / auch andere Militarische Uebungen verrichten solle

Ein jede Compagnie von 200. Mann / soll haben einen Haubtmann / 2. Leutenants / 1. Fendrich / 4. Wachtmeister / 1. Furrier / 1. Vorfendrich / 1. Musterschreiber / 1. Feldschårer / 1. Capitain d'Armes / 6. Corporalen / 6. Gefreyte / 4. Trommenschlaher und 2. Pfeiffer.

Der Haubtmann / Leutenant und Fendrich sollen tragen eine halbe Pique / die 4. Wachtmeister tragen die Kurtzgewehr auf dem linken Arm / den Spitz obsich sehende: die übrigen Unter-Officiers sollen auch gleiche Kurtzgewehr haben wie die Wachtmeister / selbige aber auf linker Achsel tragen / den Spitz hinder sich haltende: die 6. Corporalen und 6. Gefreyte sollen Füsils und Bajonetts tragen.

[I] Zug-Ordnung

Erstlich sollen alle Mußquetierer und Spießknecht zu vieren hoch / im Glid wol geschlossen / und ein Glid von dem anderen drey Schritt weit marschieren. / /S. 18]

2. Sollen Spieß und Hallbarten allezeit in Mitte der Zug-Ordnung / und die Hallbarten in Mitte der Spiessen zustehen kommen.

3. Die ganze Compagnie solle zu sechs Glideren in Brüch abgetheilt werden.

4. Sollen die Spilleuth in dem ersten Bruch / wie auch hinder dem Fahnen und in dem letsten Bruch / zwischen dem dritten und vierten Glid / die Pfeiffer aber allezeit auf rechter Hand marschieren.

- 5. Der Haubtmann marschiert voran / den Furrier vor sich und einen Wachtmeister hinder sich habende / der Fendrich mit dem Fahnen in der Mitte der Spiessen oder Hallbarten / der Nachfendrich hinder ihme / beyde Leutenant aber samt einem Wachtmeister beschliessen die Zug-Ordnung / und werden alle Brüch durch Unter-Officiers und Corporalen geführt.
- 6. Wann die Compagnie eingeführt / solle selbige zu sechsen hoch mit drey Schritt weit vor einem Glid zum anderen gestellt werden / und im Einmarschieren ihre geschlossene Glider nach und nach also öffnen / daß der Mann ein Platz von einem und einem halben Schritt oder vier Schuh einnemme / und also von Anfang die / [S. 19] Schlacht-Ordnung ohne andere Bewegung völlig formiert werde.
- 7. Wann die Compagnie abmarschiert / sollen sich die Glider im Marschieren wiederum rechts und links schliessen / und im übrigen obgedeutete Zug-Ordnung halten.
- 8. Wann drey oder mehr Compagnien / Battaillons-weis mit einanderen marschieren / solle gleichwie bey der Compagnie der halbe Theil der Mußquetierer vor / der ander halbe Theil nach / und die Spieß mit den drey oder mehr Fahnen in der Mitte; der erste und andere Haubtmann vorher / die Unter-Leutenants vor den Spiessen / die Ober-Leutenants nach den Spiessen / und der jungste Haubtmann oder so mehrere weren / zuletst marschieren.
- 9. Wann ein Regiment nur ein Schlachthauffen hat / so marschiert der Oberst mit dem Spieß voran / der Oberst-Leutenant hinden nach; hat es aber zwey Schlachthåuffen / so præsentiert sich der Oberst vor dem ersten / und der Oberst-Leutenant vor dem anderen / und wird im übrigen gleiche Ordnung gehalten. / [S. 20]

[II] Form der Schlachtordnungen

- 1. Wann eine Compagnie sich in Schlachtordnung stellt / Parade zumachen / nimt der Haubtmann seinen Platz auf rechter Hand / funf Schritt vor dem ersten Glid; die Leutenants auf linker Hand / drey Schritt; der Fendrich in der Mitte auch drey Schritt vorgedachtem erstem Glid / in einer Linien; und hinder diesen Officieren / die Wachtmeister / Unter-Officiers / und alle Bruchführer in gleichen Linien / ein jeder vor seinem Bruch / die Trommenschlaher und Pfeiffer aber hinder denselben / auch noch vor dem ersten Glid der Mußquetierer und Piquenierer in gleicher Linien.
- 2. Wann ein Bataillon oder Schlachthauffen von drey Compagnien formiert wird / solle die ålteste Compagnie den rechten Flügel / die andere den linken

/ und die jungste das Mittel machen; die Spieß alle in die Mitte / die Grenadiers aber (wann deren verhanden) auf beyde Seiten gebracht werden. Mit dieser Schlachtordnung hat es ein gleiche Beschaffenheit der Officieren halben / wie bey der Compagnie verdeutet / namlich da die von gleichem Alter und Staffel der erste rechts / der ander links / und der dritte in der Mitte / sich in gleiche Linien stellen. / [S. 21]

3. So ein Battaillon in drey Compagnien bestehet / und es zum Marschieren und Scharmützieren komt / solle der Commendant in der Mitte von den Spiessen / der erste Haubtmann auf dem rechten Flügel / der andere auf dem linken Flügel / der dritte aber hinden in der Mitte der Spiessen sich stellen / die Fähnen und Spilleuth zwischen dem dritten und vierten Glid der Spiessen / 2. Leutenants hinden / einer hinder dem rechten / der ander hinder dem linken Flügel / die anderen Leutenants aber in der Fronte / die Unter-Officiers hinden und vornen / sonderlich aber / bey einem jeden Glid / auf rechter und linker Seiten vertheilt werden.

[Holzschnitt] / [S. 22]

[III] Wacht-Ordnung In Besatzung und im Feld

- 1. In Besatzung sollen die auf die Wacht commendierte / nach Schlagung der Samlung / sich bey ihres Haubtmanns Quartier / oder bey dem Officier so an dessen statt commendiert / einfinden / und nach Besichtigung des Gewehrs / auch Kraut und Loths / von dort / mit ihren Officieren auf den Wachtplatz marschieren / da allezeit auf einen Haubtmann / zwey Spill / Leutenant und Fendrich aber nur eins gerechnet wird.
- 2. Auf dem Wachtplatz marschiert ein jeder Officier nach seinem Alter und Würde ein / allwo alle Officier die Posten / vermittlest Zedlen auß des Majoren Hut ziehen / sich zu ihrem gezognen Posten stellend / und alsdann nach ihren Wachten marschieren.
- 3. Wann der aufziehende Officier sich dem Wachthauß nåheret / solle der abziehende in ein / [S. 23] oder mehr Glider / (je nach dem die Wacht stark /) die Mannschafft stellen / das Gewehr præsentieren / und die Trommel růhren lassen / und so der neue Officier auf acht oder zehen Schritt sich nåheret / seine Leuth machen grad ůber von dem Wachthauß so weit hinweg marschieren / bis die neue Wacht Platz hat / hineinzurucken / da sie wiederum rechts umkehrend / und das Gewehr præsentierend: die neue Wacht aber / wenn sie das Ort der alten erreicht / fangt an zudefilieren / und der abgezognen Platz mit Præsentierung des Gewehrs einnemmen / alsdann werden die Schiltwachten abgelößt / und ein jedlicher Officier ůbergibt und zeiget an / wie viel Schiltwachten bey Tag und Nacht / und was weiters zuthun und zubestellen seye; die alte Wacht aber wird Glideren-weis / mit verkehrtem Gewehr völlig abgeführt / und hinder

den innersten Posten / oder gar auf dem paraden Platz / je nach Gewohnheit / abgedanket / welches alles bey verschlossenem Schlagbaum beschehen solle.

- 4. Der oberste Officier der Wacht solle so wol bey Aufziehung / als Paraden in Guarnison / seinen Posten zunächst gegen dem Thor oder Schlagbaum / und
 im Feld gegen dem Feind nemmen / und die Mannschafft allezeit auf Seiten des Wachthauses stellen. / [S. 24]
 - 5. Alle Ober-Officier so auf die Wacht ziehen / sollen ein Brustblatt tragen / so wol in Guarnisonen als im Feld.
 - 6. Im Feld begebend sich / die auf die Wacht commendierte / nach der Samlung vor das Battaillon / und stellt sich die neue Wacht / auf rechter Seiten der abziehenden; im ubrigen aber halt es sich gleich in der Besatzung.
 - 7. Im Feld hat ein jede Schlachtordnung sein Fahnen-Wacht / durch einen Fendrich commendiert / in Dörfferen sollen selbige im Haubtquartier verwahrt werden.
 - 8. Nachdem die alte Wacht abgezogen / solle der Officier die Soldaten visitieren lassen / ob sie mit Kraut und Loth wol versehen / und die Gewehr scharff geladen habind.
 - 9. Die Schiltwachten / sollen alle ein oder zwey Stund / mit brennendem Lunden / das Gewehr / [S. 25] und præsentierend / durch die Corporalen oder Gefreyten abgelöst werden.
 - 10. Abends wird der Zapfenstreich / Morgens aber / bey anbrechendem Tag / die Tagwacht auf allen Posten geschlagen.
 - 11. Wann die ausseren Gåtter auf- oder zugehen / die Brugken aufgezogen / oder hinunder gelassen / die Pforten beschlossen oder geöffnet werden / so soll die Wacht mit brennendem Lunden auf beyden Seiten in Gewehr stehen / auch Morgens bey dem Aufthun / und Abends bey dem Zuschliessen das Gebett verrichtet werden.
 - 12. Wann die Pforten Morgens geöffnet wird / solle der Major oder Capitain so commendiert / allezeit die Fahlbrugken hinder ihm aufziehen / und die Gåtter beschliessen / auch in dem Ravelin nicht öffnen lassen / bis ein Wachtmeister oder Unter-Officier / mit sechs Soldaten / die Straassen und verdächtige Ort visitiert / ob nichts feindliches verhanden: Nach dero Zuruckkonfft dann / er die Gåtter und Schlagbåum zuöffnen / auch die Fahlbrugken hinabzulassen befilcht / die Wacht aber so / [S. 26] lang im Gewehr stehen laßt / bis daß das Volk / so sich auß- und inwendig versamlet hat / verloffen ist.
 - 13. So wol in den Plåtzen als in dem Feld werden den hohen Commandierenden Officieren / Wachten und Schiltwachten aufgestellt.
 - 14. Den vorbey passierenden hohen Officieren / werden so wol in dem Feld als Plåtzen die Parades nach Gebühr gemacht.
 - 15. Es soll keiner von seiner Wacht oder Schiltwacht weichen / bis er abgelöst ist / auch keiner von der Wacht gehen / ohne Erlaubnuß / und doch mit

gewisser Zahl und Abtheilung / damit die Wacht nicht geschwächt werde / und so es geschehe / und Schaden entstuhnde / mußte ers mit dem Halß bezahlen.

16. Die Patrouille oder Scharwacht solle von der Haubtwacht genommen / alle Gassen durchmarschieren / und verhüten daß keine Zusamenrottierung / Geschrey / oder andere Unordnung in dem Platz vor gehe. 1 / [S. 27]

[IV] Von dem Wort oder Losung

- 1. In der Besatzung empfahet der Major das Wort und Ordre von dem Commendanten / gehet zu Abend auf den Wachtplatz / allwo sich ein Wachtmeister von jeder Compagnie / auch von allen Posten Unter-Officiers einfinden / alsdann machen die Wachtmeister und Unter-Officier / nach ihrer Haubtleuthen Alter und Würde / einen Ring / da der erste auf des Majors rechte / der letste aber auf die linke Hand / mit entblöstem Haubt zustehen komt / der Major gibt dem ersten das Wort oder Losung in das Ohr / und nachdem es einer dem anderen gegeben / empfangt er es endlich wiederum von dem letsten / welches hernach samt der Ordre von einem jeden Wachtmeister / seinen Ober-Officieren / und auf der Wacht befindenden Unter-Officieren / mit obbedeuter Höflichkeit überbracht werden solle.
- 2. Im Feld aber gehet alle Abend der Major / der Unter-Major / oder Adjoutant von einem jede Regiment / oder Battaillon / und holt das Wort und Ordre von dem commendierenden hohen Officier ab / bringt es seinem Obersten / [S. 28] 20 Oberst-Leutenant / oder Commendanten / und fragt ob etwas fur das Regiment oder Battaillon zubefehlen seye? Laßt hernach durch drey Trommenschlag vor der Fronte den Ruff oder Apell schlagen / alsdann komt von jeder Compagnie ein Wachtmeister / allwo gleich in der Besatzung das Wort und Ordre außgetheilt wird.

[V] Ronden

- 1. So die gemeinen Ronden gehen / und die Schiltwacht sie anrufft: «Wer da?» Sagt sie: «Gut Freund». Spricht die Schiltwacht: «Was fur gut Freund?» Ist die Antwort: «Ronde». Darauf sagt sie: «Was fur Ronden?» Darauf die Antwort / Haubtmann / Leutenant / Fendrich / oder Corporal-Ronden. Wird darauf bestellt / der Corporal berufft / welcher von ihro in Begleit zweyer Soldaten / mit Præsentierung des Gewehrs / gegen dem Herzen / auf dem Spitz den Daumen haltende / das Wort abforderen solle.
- 2. So ein passierende Ronden angeruffen wird / von einer Schiltwacht die bey keinem Wachthauß stehet / spricht sie / «gut Freund»: weiter «was für gut 35 / [S. 29] Freund? von was Volk oder Compagnie?» So solle sie auf das wenigst den Nammen von sich geben / eh sie passieren kan / sonderlich in einem Låger oder Vestung / alsdann spricht die Schiltwacht mit Præsentierung des Gewehrs: «Rond marschiert vorbey.»

3. So die Haubt-Rond gehet / und bestellt wird / so ist man schuldig ihro das Wort zugeben / um zuerkundigen ob dasselbig recht gegeben / und gefasset / mit Vermahnung / Rond geht herbey / das Geleit aber bleibe zuruck / und solle man der Haubt-Rond das Wort in das Ohr geben / ohne Gehör des Geleits: Die Haubt-Ronde solle auch der Wacht eine bekante Person seyn / weil das Wort ihro vertrauet und gegeben wird.

- 4. So ein Haubt-Ronde zu einer Wacht komt / sollen ihro Officiers und Soldaten / das Gewehr so lang præsentieren / bis daß sie wiederum abmarschiert.
- 5. So einer får Haubt-Rond sich außgibt / das Wort zuempfahen / der es nicht ist / hat das Leben verwårkt / und so er entleibt wird / ist er gebåßt / dem aber verschohnet wird / soll vor dem Stand-Recht verklagt werden. / [S. 30]
- 6. So einer die Ronde / oder herpassierende Person / dreymahl heißt stillstehen / und sie es nicht thut / und darüber entleibt wurde / so ist sie bezahlt / und der Thåter wol entschuldiget.
- 7. So einer die Schiltwacht hindergehet / und komt in die Haubtwacht / er seye Freund oder Feind / so hat die Schiltwacht das Leben verwürkt / und der die Schiltwacht hinderzogen / und in die Wacht getrungen / mag man ihne nidermachen / so ist er auch bezahlt und gebüßt / er were Freund oder Feind / weilen er sie Wacht entunehret hat.
- 8. Es solle ein vorsichtiger Wachtmeister oder Corporal auf einer Wacht / einen Busch Zundstrick / von zwey oder drey zusamen gebunden / im Pulfer gerieben / bey dem Stundlunden in Bereitschafft haben / auf alle Vorfallenheiten Feur zumachen.
- 9. Wann zwo Ronden einanderen begegnen / so soll die so zuerst anrüfft / von der Gegen-Ronden das Wort forderen / und empfahen / wie obstaht. / [S. 31]

Zu Verhutung dieser Begegnuß / so viel Streit under den Officieren verursachet / könten die Ober-Officier / aussert der Haubt-Ronde / so freyen Gang hat / und dero das Wort gegeben werden soll / nur auf die rechte Hand zugehen befelcht werden.

[VI] Vom Salutieren

Es soll eine Gleichheit under den Ober-Officieren observiert werden / wer / wie vielmahl des Tags / und auf was Weis / so wol in Parade als im Marsch / zusalutieren / und der Fahnen zuschwingen seye: Den Wachtmeisteren und Unter-Officieren aber / solle nicht mit dem Gewehr zusalutieren / sonder nur den Hut abzuziehen erlaubt seyn.

ENDE.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.7, Nr. 37, S. 17-31; 31 S.; Papier, 12.0 × 17.0 cm; Zürich; Bodmer. Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 945, Nr. 1346.

¹ Zur Stadtwache im 16. Jahrhundert vgl. die Wachtordnung der Stadt Z\u00fcrich (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 146).

37. Mandat der Stadt Zürich betreffend Appellationen im Kelleramt und im Niederamt

1707 April 27

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Appellationen in den Gerichtsbezirken Kelleramt und Niederamt. Auslöser für das Mandat ist, dass Schultheiss und Rat der Stadt Bremgarten entgegen den Bestimmungen im Vertrag von 1527 die Rechtsprechung in Streitsachen und Händeln im Kelleramt und Niederamt für sich beanspruchen. Zudem respektieren sie den ordnungsgemässen Appellationsverlauf nicht, indem sie Appellationen nicht wie vorgesehen vor Rat und Vierzig, sondern nur vor den Kleinen Rat bringen, wodurch den Angehörigen der Stadt Zürich grosse Kosten entstanden sind. Verordnet wird deswegen, dass sich alle Bewohner des Kelleramts und Niederamts in Streitsachen zunächst an die Zivil- und Frevelgerichte ihrer Ämter wenden sollen. Urteile, die angefochten werden, sollen dann an Kleinen Rat und Rat der Vierzig der Stadt Bremgarten gelangen. Falls dies abgelehnt wird, gilt der Rechtsspruch der Stadt Zürich so lange, bis die Stadt Bremgarten ihre niedere Gerichtsbarkeit vertragsgemäss ausführt.

Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råthe der Statt Zürich: Entbiethen allen und jeden Unseren Angehörigen in dem Keller- und Niederem Freyem Ammt Unseren Hoch-Oberkeitlich-Genädigen Willen / freundlichen Gruß und darbey zu vernemmen:

Demnach Wir die Zeitharo zu sonderem Mißfallen vernemmen und erfahren müssen / was Gestalten die respectivè Unsere Schultheiß und Rath zu Brembgarthen nicht nur zu wieder denen klahren Verträgen / und zu Unterbrechung derer Gerichts-Freyheiten in dem Keller und Nieder-Freyem Ammt / die vorfallende Streith-Sachen an sich in Ihre Statt zuziehen / und daselbsten zu beurtheilen oder zu thädigen unterstehen / sondern so gar auch den richtigen Lauff der Appellationen / wie selbiger in dem Vertrag Anno 1527. heither enthalten / in so weith zuhemmen / daß sie die von denen Gerichten nach Brembgarten appellirende Sachen nicht geraden Wegs vor Rath und Vierzig sondern nur vor den Kleinen Rath zu Vergrösserung der Kösten und mercklicher Beschwerd Unserer Angehöriger gestatten wollen / als haben Wir zu Tröstung Unserer Angehöriger in dem Keller- und Nieder-Freyem Ammt / auch Beybehaltung der so klahrer Verträgen Uns bemüßiget befunden / gegenwerthiges Mandath in Truck verferthigen und publiciren zulassen;

Gelanget deßwegen Unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung an alle und jede in dem Keller- und Nieder-Freyem-Ammt / daß hinfuro Jedermann bey Vermeidung Unserer schwerer Straff und Ohngenad in allen vorfallendem Streithund anderen Håndlen zu Brembgarten keinen Bescheid geben / sondern den Sachen vor denen Civil- und Freffel-Gerichten in denen Aemteren den Anfang gehen lassen / und bey nicht gefällig ausfallenden Urtheilen die Appellation

nicht anders als vor Rath und Vierzig begehren und annemmen / und bey Abschlagung desse den Recht-spruch von Uns / biß daß die Statt Bremgarten ihre Niedere Gericht- Vertrag-gemåß exerciren werden / einhollen solle: Welche allein zu Unserer Angehöriger bestem abgesehenes Ansinnen den Verträgen und Rechten gemåß verhoffenlich von Jedermann gehorsamlich beobachtet werden / und niemand bey desselben aus Achtlassung Anlaß geben wird / Unseren Ernst und Straff Ihnen zu bezeugen.

Geben den 27 April Anno 1707.

Cantzley der Statt Zürich.

Nr. 37-38

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Mandat wegen den appellationen im Keller-Ammt. 1707.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.7, Nr. 47; Papier, 41.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Heinrich Bodmer der Jüngere?).

Mandat der Stadt Zürich betreffend Grenzkontrollen und sanitätspolizeiliche Massnahmen wegen ansteckenden Krankheiten in Ungarn, Niederösterreich, Böhmen und Deutschland

1713 Oktober 5

15

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Seuchengefahr an verschiedenen Orten Europas ein erneuertes Sanitätsmandat mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass Personen, Waren und Tiere aus verdächtigen Orten nicht einreisen dürfen, auch wenn sie über einen Gesundheitsschein verfügen (1). Eine Ausnahme gilt für sächsische Wolle und Wollwaren, welche im erforderlichen Gesundheitsschein aus Leipzig aufgeführt sind sowie eine Zeit lang in der Quarantäne an den Grenzen aufbewahrt wurden (2). Für Briefe gilt, dass sie vor der Verteilung geräuchert werden müssen (3). Festgelegt wird zudem die Form und der Inhalt von ordentlichen Gesundheitsscheinen und Pässen für Personen und Waren (4, 7). Reisen müssen grundsätzlich auf der offenen Landstrasse erfolgen. Personen, die auf Nebenstrassen oder kleinen Schiffen reisen, wird nicht nur die Beherbergung verweigert, sondern sie können auch bestraft werden (5). Verdächtige Personen wie Bettler, Landstreicher, desertierte Soldaten und Juden dürfen nicht einreisen. Falls ihnen die Einreise trotzdem gelingt, müssen sie auf Kosten der entsprechenden Gemeinde oder Stadt ausgewiesen werden (6). Zuletzt werden ausreisende Personen ermahnt, auf der Stadtkanzlei oder auf dem Land bei den Pfarrern, Vögten und Amtleuten einen Gesundheitsschein zu holen. Der Schein wird Handwerkern und Landleuten kostenlos ausgeteilt, gilt jedoch zum Zweck der Betrugsverhinderung nur 14 Tage (8).

Kommentar: Die seit dem 14. Jahrhundert auf eidgenössischem Gebiet stattfindenden Pestwellen endeten nach 1670. Wie gross die obrigkeitliche Besorgnis allerdings noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts war, zeigen die Reaktionen des Zürcher Rats auf die Pestepidemie von 1708 bis 1714, die sich in weiten Teilen Deutschlands, Österreichs und Osteuropas ausbreitete. Allein im Jahr 1713 wurden neben dem vorliegenden Mandat vier weitere Mandate, die inhaltlich weitgehend identisch sind, gedruckt (StAZH III AAb 1.8, Nr. 24; StAZH III AAb 1.8, Nr. 26; StAZH III AAb 1.8, Nr. 27; StAZH III AAb 1.8, Nr. 30).

Wichtigster Bestandteil der obrigkeitlichen Massnahmen waren die seit dem 17. Jahrhundert verhängten Grenzsperren (Bando), die zu Einschränkungen im Handels- und Personenverkehr führten. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen wurde an den Grenzen des zürcherischen Herrschaftsgebiets Wachpersonal eingesetzt, das die Bescheinigungen der einreisenden Personen und Waren kontrollieren, ge-

gebenenfalls eine Quarantäne einrichten und in verdächtigen Fällen die Durchfahrt verweigern musste. Die Handelseinschränkungen wurden von anderen eidgenössischen Orten nicht immer erfreut aufgenommen (vgl. beispielsweise die Konferenz der Orte Schwyz, Unterwalden und Zug vom September 1713, EA, Bd. 7/1, Nr. 32d, S. 41).

Handelssperren konnten zudem als Druckmittel gegenüber anderen Orten eingesetzt werden. So liess der Rat am 21. August 1713 in einer Sitzung verlauten, dass man die getroffenen Präventionsmassnahmen der Drei Bünde als nicht genügend wirksam erachtete, weswegen angedroht wurde, dass mithilfe der Landvögte von Sargans und dem Rheintal eine Handelssperre errichtet werden solle (StAZH B II 723, S. 72-73; vgl. für das Rheintal SSRQ SG III/3, Nr. 251). Das Einreiseverbot von Gütern und Personen aus dem Gebiet der Drei Bünde wurde schliesslich im vorliegenden Mandat umgesetzt.

Zuständig für die Ausarbeitung von Ratschlägen und Mandatsentwürfen zur Verhinderung von Seuchenausbrüchen war seit dem 16. Jahrhundert der periodisch eingesetzte Sanitätsrat. Diesem Gremium gehörten neben Ratsmitgliedern auch der Stadtarzt und weitere Ärzte an. Der Sanitätsrat führte zum Zweck der Seuchenprophylaxe häufig Korrespondenz mit zahlreichen Handelsstädten der Eidgenossenschaft und Europas (vgl. StAZH A 70.7). So wurde in der Ratssitzung vom 21. August 1713 der Stadtarzt Johannes von Muralt angewiesen, weiterhin mit verschiedenen Orten bezüglich der Seuchenprävention brieflich zu kommunizieren (StAZH B II 723, S. 73). Ausserdem sollte der Sanitätsrat wegen der Pestgefahren eine Weisung ausarbeiten, die der Zürcher Rat am 6. September in einer Sitzung besprach und dabei den Neudruck des Sanitätsmandats beschloss (StAZH B II 723, S. 88-89). Nachdem das Mandat mit dem Datum vom 7. September 1713 gedruckt wurde, arbeitete der Sanitätsrat bereits am 2. Oktober einen neuen Mandatsentwurf aus (StAZH A 70.7), der nur wenige Tage später als vorliegendes Mandat gedruckt wurde. Im Vergleich zum Mandat vom September gibt es im vorliegenden Exemplar zwar neu eine Nummerierung der einzelnen Artikel, der Inhalt der beiden Mandate ist aber weitgehend identisch.

Ab Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen die Bedrohungen der Pest ab und der Sanitätsrat verlagerte seine Bemühungen auf die Prävention von Tierseuchen (vgl. beispielsweise das Mandat gegen die Viehseuchen von 1763, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60). Ausserdem weitete sich das Wirkungsfeld des Sanitätsrats im 18. Jahrhundert zunehmend auf Bereiche wie beispielsweise die Nahrungsmittelkontrolle, Giftpolizei, Kinderfürsorge und die Hundepolizei aus. Die Abgrenzung zu anderen medizinischen Gremien, wie die Wundschau (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 64), war jedoch nicht immer klar geregelt und gab deswegen häufig Anlass zu Auseinandersetzungen.

Zur Seuchenbekämpfung und dem Zürcher Sanitätsrat vgl. HLS, Pest; Weibel 1996, S. 28-29; Brändli 1990, S. 49-50; Wehrli 1934a, S. 88-91; Wyss 1796, S. 247-248.

Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zürich: Thund kund männiglich hiemit; Demnach Uns die sichere und traurige Berichte eingeloffen / wie daß eine gefährliche ansteckende Kranckheit in Ungarn / Nider-Oesterreich / Böhmen / Bäyern und anderen Orten Teutschlands / sonderlich auch Regenspurg und Straubingen / sich von Tag zu Tag je länger je stärker zeigen / und einer Loblichen Eidgnoßschafft annäheren thüge / Wir zur Verwachung und Abhaltung solch schweren Uebels von Unserem liebwärthen Vatterland auß Landsvätterlicher Sorgfalt bewogen worden seyen / Unsere vormahls schon in Truck verfertigte Sanitäts-Vorsehung nicht allein von Neuem wider herauß zugeben / sondern bey würcklich zunemmender Gefahr auch zuverschärffen / und zu jedessen Nachricht an gewohnten Orten der Stadt anschlagen / zu Land aber ab offener Cantzel verlesen zulassen; ordnen und setzen hiemit daß.

[1] Erstlichen / die unter den Stadt-Porten und an den Gråntzen bestellte Commissarii bey Eidlicher Pflicht keine ankommende Personen / Wahren / Güter und Vieh / welche von Ungarn / Nider-Oesterreich / Steyrmarck / Böhmen /

Schlesien / Måhren / Båyeren / Regenspurg / Hamburg / und anderen verdåchtigen Orten / so von Uns Ihnen von Zeit zu Zeit werden wüssenhafft gemacht werden; Deßgleichen auß gemeinen 3 Pündten in Unser Land und Gebieth / sie seyen gleich mit Gesundheits-scheinen¹ versehen oder nicht einlassen / sondern selbige an die zur erforderlichen Quarantaine haltung bestimte Oerter zuruck weisen sollen

[2] Zum Anderen / verbannisieren Wir alliglichen alle Federen / sie mögen seyn von wannen sie wollen / deßgleichen alle von angesteckten Orten kommende Juchten / Peltz / Böhmische / Polnische und Schlesische Wullen und Wullen-Wahr / dergestalten daß keine dergleichen nicht hinein gelassen werdind; jedoch mit diser Erleuterung / daß die Säxische Wullen und Wullen-Wahr so mit erforderlich Eidlichen Scheinen auß Leipzig versehen / nach derer an Unseren Gränzen verordneter Orten außgestandener Quarantaine bis auf weitere Verordnung wol könnend eingelassen werden.

[3] Drittens / daß fürohin keine Briefe so nicht geräucheret / auf den Gränzen abgenommen / auch keine auß hiesigem Posthauß ohne nochmahlige Beräucherung außgetheilt oder vertragen werden sollind.

[4] Viertens / denen Personen aber so auß gefunden und ohnverdåchtigen Orten harreisen / darunter auch die Zusamenwandlende Eidgnossen gemeint / solle der Eingang unsers Lands / anderst nicht zugestanden werden / als auf Vorweisung erforderlicher Gesundheitsscheinen / daß sie von gesunden Orten kommen und passiert; mit abermahliger Erleuterung / daß in den aussert der Eidgnoßschafft außgetheilten personal Påssen / die Kleidung / Statur / Alter / Bart und farb der Haaren / außgetruckt / auch daß diesere Paßscheine von denen geordneten Commissariis von Ort zu Ort wo sie durchpassiert / unterzeichnet seyn sollen.

[5] Funftens / sollen alle Reisende Personen und Fuhren / sich der offnen gemeinen Landstrassen allein bedienen / und alle Beyweg kleine Schiff beschlossen und abgestellt seyn; und so jemand sich erfrächen wurde / durch solche Nebenweg und kleine Schiff durchzutringen / sollen solche nicht nur von Niemandem beherbriget / sonder je nach Beschaffenheit der Sach bey hoher ja gar Leib und Lebensstraff gebußt werden; Zu dessen beflißner Bewerckstelligung werden Unsere verordnete geliebte Mit-Räth und Quartier-Haubtleuth die von ihnen bestellten Patrouilles bey hoher Straff und Ungnad dahin halten / daß sie die Gesundheits-Ordnungen aller Orten geflissenlichst beobachten thugind.

[6] Sechstens / Befehlen und Gebieten Wir / daß alles Båttelgesind / Landstreicher / außgerissene Soldaten / Juden / und sonst andere verdåchtige Leuth / sie håtten gleich Påß oder nicht / mit allem Ernst abgewisen werden sollen / solten aber dergleichen in dem Land betretten werden / so ist Unser Will / daß solche auf Kosten derjenigen Stadt oder Gemeind da diser Fehler begangen /

von Dorff zu Dorff widerum auf die Gräntzen geführet / und die eint und andere Uebertrettere noch fehrnere schwehre Buß zugewarten haben sollen.

[7] Sibendes / denjenigen Wahren so auß ohnverdåchtigen Orten an Unsere Gråntzen kommen / und mit Eidlichen Attestationen und Påssen versehen / darinnen aber die Gattung der Wahren deßgleichen die Zeichen und Nummeren der Ballen / auch wie lang sie an disen Orten gelegen / und daß sie daselbst gepackt / außgetruckt seyen / werden Wir den Eingang in Unser Land zustehen jedoch mit Vorbehalt der hierob in dem Zweyten Articul bedeuteten Såxischen Wullen / und Wullen-Wahren.

[8] Letstlichen wollen Wir auch månniglich zu Statt und Land / verwahrnet haben / weilen übrige Ort der Eidgnoßschafft niemand ohne Gesundheitsschein werden passieren lassen / daß sie zu verhütung alles Ohngemachs bey Außgang auß Unseren Landen sich hier in hiesiger Statt-Cantzley / oder auf dem Land bey denen Pfarreren / Vögten und Ambtleuthen / mit ordenlichen Gesundheits-scheinen versehen lassend / und sollen solche den Handwercksund Landleuthen umsonst außgetheilet / und zu vermeidung alles Betrugs 14 Tag lang gültig erkennt werden. Worbey ein jeder auch selbsten mit eiferigem Gebett Gott um Abwendung dieses und alles Uebels von Unserem lieben Vatterland anzuflehen / und diesem allem fleissig nachzuleben vermahnet wird. Geben den 5. Tag Octobris 1713.

Cantzley der Stadt Zürich.

[$Vermerk\ auf\ der\ R\ddot{u}ckseite\ oben\ links\ von\ Hand\ des\ 18.\ Jh.:]$ Sanitet-[mandat] b wegen der con[tagion] c Regenspurg anno 5. octobris 17[13] d

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.8, Nr. 31; Papier, 36.5 × 35.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 958, Nr. 1417.

- a Korrigiert aus: nnd.
- b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- c Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- d Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- ¹ Ein solcher Gesundheitsschein vom 4. September 1713 findet sich unter StAZH A 70.7.

39. Mandat der Stadt Zürich betreffend Einfuhr und Ausfuhr von Vieh aus Orten mit Tierseuchen

1713 Dezember 20

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Viehseuchen innerhalb und ausserhalb der Eidgenossenschaft ein Mandat mit 7 Artikeln. Zunächst wird die Einfuhr von Vieh aus Orten mit Tierseuchen verboten (1). Hornvieh, das aus verdächtigen Orten stammt, soll getötet sowie mit Haut und Haaren in der Erde vergraben werden (2). Falls trotz der obrigkeitlichen Strafandrohung Vieh in das Zürcher Herrschaftsgebiet eingeführt wird, muss es getrennt vom gesunden Vieh gehalten und getränkt werden (3). Verboten ist des Weiteren das Schlachten, die Weiterverarbeitung und Einfuhr

20

25

30

Nr. 39 SSRQ ZH NF I/1/11

von Fleisch aus Orten mit Tierseuchen. Vögte, Geschworene und Fleischschätzer sollen insbesondere auf die Winkelmetzger (Kaffler), aber auch auf Metzger und Privatpersonen Acht geben (4). Angehörigen des Zürcher Stadtstaates ist es nicht erlaubt, an Märkten in verdächtigen Orten Vieh zu kaufen oder zu verkaufen (5). Weiter wird verordnet, dass Bettlern und Fahrenden keine Unterkunft mehr gegeben werden darf, da diese oftmals durch ihre Kleider Viehkrankheiten in die Ställe bringen würden (6). Es folgt die Einrichtung einer Viehsperre für Hornvieh, was auch für die Ausfuhr und den Verkauf ausserhalb des zürcherischen Herrschaftsgebietes gilt (7). Zuletzt werden Obervögte und Geschworene aufgefordert, wachsam zu sein und Übertreter zu büssen oder vor den Rat zu schicken.

Kommentar: Zu den Viehseuchen wie beispielsweise dem Zungenkrebs vgl. die Verordnung von 1763 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60), zum Tierarztberuf im 18. Jahrhundert vgl. das Mandat von 1776 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 77) und zu den seit 1760 eingeführten Gesundheitsscheinen vgl. das Mandat von 1781 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 86).

[Holzschnitt]

- Wir Burgermeister und Raht der Stadt Zurich: Thund kund manniglich hiemit; Demenach von allen Orthen hero leider, der traurige Bericht eingeloffen / wie daß nicht allein aussert der werthen Eidgnoßschafft / als dem Elsaß / Breis- und Suntgöuw / der Marggraaffschafft / Costantz / Schwartzwald / der Herrschafft Thuingen / und Hechingen in Schwaben / sondern auch an vilen Orthen innert deroselben selbsten / der läidige Viehprästen hefftig hinzuraffen beginne; Wir aus Landvätterlicher Sorgfalt zusteur und abhaltung dises Uebels / nöthig erachtet under angeruffter Heilmacht des Höchsten / Unsere dißfählige Vorsehung dahin ergehen zulassen.
- 1. Daß kein außlåndisches Vieh / als Ochsen / Stiehren / Kůhe und das von disem fallende junges Vieh auß dem Elsaß / Breis- und Suntgåu / der Marggraaffschaft / Costantz / Schwartzwald / der Herrschaft Thuyngen / und Hechingen / auch auß den Angesteckten und verdåchtigen Orthen der Eidgnoßschafft selbst / bey 200 Pfund Buß / auch je nach gestaltsame der Sach bey Leib und Lebensstraaff in Unser Land gebracht werden solle.
- 2. Solle aus allen obbedeuten Orthen in Unser Land geführte Hornvieh nidergeschlagen / mit Haut und Haar dergestalten verscharret werden / daß auf das wenigste annoch 6 Schuh Erdrich ob demselben zustehen kommen.
- 3. Solle nicht allein kein von oberzehlten Orthen in unser Land kommendes Vieh eingestellet und gehirtet; sonder im Fahl / wann auch solches wider versehen auf erwartende obgesetzte ernstliche Buß sich eräugen möchte / dises und alles andere Vieh von dem Einheimschen und gesunden abgesöndert / ob den offentlichen Tränckenen nicht geträncket / diejenige Geschirr damit sie gefuteret und geträncket worden / zu denen Einheimschen und gesunden nicht gebraucht werden.
- 4. Gleich wie kein von oder durch offt bemelte Orth in Unser Land geführtes Vieh daselbst solle geschlachtet / und zum Gebrauch frisch oder gedort aufbehalten / sonder obbefohlener massen abgethan werden; also solle auch kein Fleisch es seye frisch oder gedörrt von danahen in Unsere Gerichte getra-

gen / oder allda verbraucht werden; darbey dann Unsere heitere und ernstliche Meinung ist / daß aller Orthen auf die so genanten Kaffler ein wachtbares Aug gehalten werde / auch die Ober- und Landvögt / Geschwohrne / und geordnete Fleischschätzere bey ihren Pflichten fleissig achtind / was in denen Metzgen und Privat-Häuseren für Fleisch eingemetzget / und wonahen solches herkommen seye / da sie dann alles verdächtige an behörigem Orth getreulich zuläiden ermahnet sind.

- 5. Solle den Unsrigen auch ernstlich verbotten seyn / keine in obbedeut inficierten Orthen haltende Mårckte zu besuchen / kein Vieh dahin zuführen / und keines darauf zukauffen / noch zuverkauffen.
- 6. Weilen es sich schon offt zugetragen daß durch allerhand liederliches Båttel- und Strolchen-Gesind vermittelst deren angesteckten Kleideren / dergleichen Unglück in die Scheuren und Ståhl salva venia eingetrungen / als wollen Wir auch jedermånniglich treulich verwahrnet haben / solchem Gesind gantz kein Underschlauff zugeben: auch sorgfåltig zuverhüten / daß solche Leuth / so krancknem Vieh gewartet / in die Ståhl salva venia gelassen werdind / auch hie entgegen in solche Ståhl salva venia da krancknes Vieh ist / oder gelegen ist / sich niemand verfügen thüge.
- 7. Damit auch Unser Land an dergleichen so nothwendigem Horn-Vieh nicht über die massen erschöpft und empfindtlichen Mangel gesetzt werde / haben Wir bey gegenwürtiger / vast aller Orthen gemachter Viehspehrung für höchst erforderlich angesehen / die Außfuhr des Horn-Viehes von was Gattung es immer seye / ald das Verkauffen desselben aussert Unser Land / bey hoher Straff und Ungnad ernstlich zuverbiethen.

Damit nun disem Unserem so heilsamen / und zu dem Nutzen so wohl des lieben Landtmanns ins besonders / als Unser aller in gemein errichteten Mandat / getreuliche Folg und Gehorsame geleistet / auch vermittelst disem / diser schwehre Vieh-Pråsten fehrner abgewendet werde / werden unsere Ober-Landvögt / und Geschwohrne aller Orthen dessen geflissene Obsicht halten / und die ubertrettere desselben zu angemessener Abbüssung selbs zuziehen / oder aber Uns zuläiden wohl wüssen. Geben nach der heilwerthen Geburt Christi / den Zwånzigsten Christmonat / Eintausent / Sibenhundert und Dreyzehen Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben links von Hand des 18. Jh.:] 1713. Verbottne zufuhr frömbden vychs.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.8, Nr. 32; Papier, 41.5 × 43.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 958, Nr. 1418.

15

40. Münzmandat der Stadt Zürich 1714 Mai 5

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich legen nach der erfolgten Münzprobe den Kurs für die Münzsorten Louis d'or und Louis blanc fest. Die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats werden ausserdem dazu ermahnt, gegenüber Betrügern vorsichtig und wachsam zu sein. Zuletzt werden weitere, bereits verrufene Münzsorten erneut aufgeführt und die Amtleute daran erinnert, dass jegliche Zuwiderhandlung angezeigt werden muss.

Kommentar: Um die fremden Währungen bewerten zu können, musste die Zürcher Obrigkeit regelmässig Münzproben durchführen. Diese bestanden darin, dass einzelne Münzen vom Münzprüfer (Wardein) mithilfe von Schmelzproben auf ihren Edelmetallgehalt (Feingehalt) untersucht wurden. Daraus ergab sich dann der Wechselkurs, wie dies im vorliegenden Mandat für die Münzsorten Louis d'or und Louis blanc (écu blanc) gemacht wurde. Falls der Feingehalt zu gering war, wie im Falle der Taxierung der Groschen in den Jahren 1710 und 1712, musste die entsprechende Münzsorte verrufen werden (Zäch/Kaenel 1986, S. 33).

Damit die Angehörigen des Zürcher Herrschaftsgebiets die Münzen identifizieren konnten, wurden in die Münzmandate häufig Kupferstiche mit Abbildungen der Münzen aufgenommen. Im vorliegenden Mandat sind drei Münzen abgebildet. Bei der oberen grossen Abbildung handelt es sich um die Münze Louis blanc von 1709, welche auf der Vorderseite den Kopf des französischen Königs sowie auf der Rückseite drei Kronen enthält. Darunter abgebildet befindet sich die Goldmünze Louis d'or, bei welcher auf der Vorderseite ein Königskopf und auf der Rückseite viermal das ins Kreuz gestellte Doppel-L mit Sonne in der Mitte zu sehen ist. Die dritte Münzabbildung rechts zeigt einen Louis blanc von 1702. Auf der Vorderseite ist wiederum der Kopf des französischen Königs und auf der Rückseite sind zwei gekreuzte Zepter abgebildet.

Die beiden Münzsorten Louis d'or und Louis blanc wurden bereits 1640 und 1641 vom französischen König Ludwig XIII. eingeführt und galten als wichtigste Gold- und Silbermünzen in West- und Mitteleuropa (HLS, Louis d'or; Schrötter 1930, S. 170 und 361).

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burgermeister / Klein und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich: Entbiethen hiemit allen Unseren Angehörigen zu Statt und Land / Unseren Gruß / Gnådigen wohlgeneigten Willen / und darbey zuvernemmen; Demnach Wir gewahren mussen / daß die neuwe Louisdor und Louisblancs die Zeitharo in grosser Menge in Unser Land eintringen und darinn von und an die Unsrigen in ohngleichem und etwann allzu hohem Preis eingenommen und außgegeben werdind / deßnahen dann zu abwendung des danahen befahrenden Lands-Schaden nothig erachtet von beyden obspecificierten neuwen Sorten eine Prob machen zelassen / um des eigentlichen zuerfahren in was Preis selbige auf den Fuß anderen dermahlen currenten Gelt-schlags ohnschädlich eingenommen und außgegeben werden möchten / darauß sich dann gezeiget / daß beyde bemeldte hierunten aufgetruckte Sorten und zwahren der Louisdor um Acht Guldin Zehen Schilling / der Louisblanc aber um Zwey Guldin Vier Schilling ohnschådlich eingenommen und außgegeben werden mögen; dessen Wir hiemit månniglich zu seinem Verhalt Lands-Våtterlich Benachrichten und darbey zuverstehen geben wollen / daß einem jeden die Einnahm so thaner

Sorten frey stehen / und folglich niemand zu Annehmung derselben an einiche Bezahlung gezwungen werden solle; darbey Wir auch alle Unsere Angehörige zu Statt und Land sorgfältig verwahrnen / sich vor denen geringhältigern neuwen Louisdors als welche in zimmlicher Viele mit den Guten in das Land hinein gebracht werden / vorsichtiglich zuverhüten / und ihme also selbs vor Schaden und Betrug zuseyn.

Und weilen wir dann die Zeitharo mißfällig vernehmen müssen / wie so schlechtlich Unsere den 25. Weinmonat / Anno 1710 und eins im Hornung Anno 1712¹ wider die Groschen publicierte Mandata in obacht genommen worden / so daß diesere Muntz annoch immerfort auf eine Landsschädliche Weis da und dort in Unserem Land eingenommen und außgegeben wird / so befinden Wir uns bemüssiget / neuwer Dingen hiemit jedermänniglich alles Ernsts zuerinneren / abbesagte Unsere Mandata in mehrere als bis dahin beschehene schuldige beobachtung zuziehen. Gestalten Wir Unsern hierzu eigens Verordneten geliebten Mit-Råhten den Befehl gegeben auf alle diejenigen in Unserer Statt welche die verruffte Groschen oder aber die andere in höherem Preis als eines drey Creutzigers oder drey Berner- oder Lucerner-Creutzern / oder von denen hieunten bezeichneten Höggerlen und mit Stäben Bezeichneten Pießlenen / als welche gåntzlich von Unseren Landen verrüfft sind außgeben wurden / fleissige Achtung zugeben / und die Fehlbahr befindende zu ohnverschohn- 20 ter Abbussung zuziehen. Auf unserer Landschafft aber ertheilen Wir Unseren Ober- und Landvögten hiemit auch den Befehl und Gewalt darauf gleichmässig fleissig zugewahren / und die Fehlbahre ohnpartheyisch abzestraffen / zu dem End dero Nachgesetzte Vogt / Weibel und Beambtete ernstlich ermahnet seyn sollen / die gehorsame Låidung der harwider handlender ohngeschohen pflichtmåssig zuerstatten. Wornach sich månniglich zurichten und ihme selbst vor Ungnad Straff und Schaden zuseyn wohl wüssen wird.

[Kupferstich mit Abbildung der Münzen]

Geben Samstags den Funften Tag Mey / von der Gnadenreichen Geburt Christi / unsers lieben Herren und Heylands gezellet / Eintausent / Sibenhundert und Vierzehen Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 20. Jh.:] betr. Louisdor u. Louisblanc

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.8, Nr. 35; Papier, 41.0 × 33.0 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 960, Nr. 1421; Geigy 1896, S. 50, Nr. 21.

Es handelt sich um die M\u00fcnzmandate von 1710 und 1712 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 3 und StAZH III AAb 1.8, Nr. 15).

41. Jagdordnung der Stadt Zürich 1714 Juni 11

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Jagdordnung. Zunächst wird verordnet, dass der Sihlwald sowie weitere Wälder zu den Bannwäldern zählen, worin das Jagen und Schiessen sowie Mitbringen des eigenen Gewehrs bei Busse und Konfiskation verboten ist. Es ist nur gestattet, dort zu jagen, wenn eine Erlaubnis des Jägermeisters und der Jägerkommission vorliegt (1, 2). Hunde, welche die Wildtiere jagen, sollen entweder abgeschafft oder an der Leine gehalten werden (3). Weiter wird das Jagen von Reb- und Feldhühnern, von reissenden Tieren, von Hasen und von Wachteln sowie der Jagdzeitraum geregelt (4, 5, 6, 7). Während alles gefangene Hochwild auf das städtische Rathaus geliefert werden soll, muss das Niederwild auf dem Zürcher Markt verkauft werden (8, 9). Weiter wird verordnet, dass Hasen und anderes Niederwild nicht während der verbotenen Zeit bei Mahlzeiten angeboten werden darf (10). Förstern ist es nicht erlaubt, ein Gewehr in den Wald mitzunehmen (11). Zuletzt werden die Sanktionsmöglichkeiten bei Übertretungen aufgeführt sowie die zuständigen Amtleute daran erinnert, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen.

Kommentar: Der Ausbau der obrigkeitlichen Landesherrschaft der Stadt Zürich war eng an das Jagdregal geknüpft. So erfolgten seit dem Spätmittelalter zahlreiche Einzelerlasse im zürcherischen Jagdwesen. Seit dem 15. Jahrhundert liess der Zürcher Rat bestimmte Gebiete und Wildarten bannen, sodass diese zunächst noch von den Bürgern, später dann nur noch von den Vertretern der Obrigkeit bejagt werden konnten. Damit einher ging die Einteilung der Tiere in Hochwild und Niederwild, wobei diese Unterscheidung zeitlich und geographisch variieren konnte. Mit der ersten gedruckten Jagdordnung von 1649 (StAZH III AAb 1.4, Nr. 17) wurde festgelegt, dass die Bürger sämtliches gejagtes Hochwild auf dem Rathaus zuhanden der Obrigkeit abliefern mussten, wodurch den Bürgern faktisch nur noch die erlegten Tiere der Niederen Jagd zustanden. Seit der Jagdordnung von 1708 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 63) galt schliesslich, dass nicht nur das Hochwild zum Rathaus gebracht werden musste, sondern neu auch alles Niederwild auf dem städtischen Wild- und Vogelmarkt verkauft werden musste.

In den obrigkeitlichen Verordnungen wurden ausserdem Schonzeiten für bestimmte Tiere festgelegt. Während in der Jagdordnung von 1708 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 63) die Reb- und Feldhuhnjagd für Zürcher Stadtbürger erst ab dem 24. August gestattet war, wurde der Jagdbeginn in der vorliegenden Ordnung schon auf den 14. August gelegt. In der Schonzeit waren ausserdem gewisse Praktiken verboten. So war es beispielsweise nicht erlaubt, dass der Zehntherr nach der Zehntversteigerung den anwesenden Bietern einen Hasenbraten servierte (Hasentraktieren).

Neben den Einschränkungen in der Jagdzeit und den Tierarten finden sich in den zürcherischen Mandaten und Ordnungen häufig auch Verbote bezüglich bestimmter Jagdformen. Insbesondere das nächtliche Fangen von Hasen, Reb- und Feldhühnern mit kleinen Netzen (Nachtgarnen, Lausen und Stäuben) sowie das Schiessen auf dem Anstand oder im Sitzen war im 18. Jahrhundert verboten. Ebenfalls nicht erlaubt war die Verwendung von sogenannten Rufgarnen. Dabei wurden Netze aufgestellt und die Jäger ahmten weibliche Wachtelstimmen nach, um so die männlichen Wachteln anzulocken. Während die Verwendung von Rufgarnen nur in der Brutzeit verboten war, galt für das Schneegarn – darunter versteht man ein breitmaschiges Netz, mit dem im Winter Hühner gefangen wurden - ein dauerhaftes Verbot. Des Weiteren findet sich in der vorliegenden Ordnung das Verbot des Befestigens von Fangschlingen (Bögli) auf Bäumen an Wachholderhängen, in Saaten sowie im Frühling in der Nähe von Gewässern. Die Fangschlingen wurden in der Regel mit Beeren als Köder in Baumäste gesteckt, sodass die Vögel, wenn sie sich näherten, durch die sich zuziehende Schlinge gefangen genommen wurden. Was die Jagdhunde betraf, galt seit Beginn des 18. Jahrhunderts die Regel, dass pro Jäger nur vier Hunde erlaubt waren. Bereits im 15. Jahrhundert hatte der Rat erfolglos versucht die Jagdhundehaltung auf der Landschaft zu verbieten. 1489 liess Hans Waldmann die Bauernhunde töten, was unter anderem Grund für seinen Sturz war (vgl. Sutter 2002, S. 170).

Im Zuge der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit und der Neuschaffung von diversen obrigkeitlichen Kommissionen im 18. Jahrhundert entstand mit der vorliegenden Jagdordnung die Jägerkommission. Darin vertreten war neben mehreren Ratsherren auch der Sihlherr, welcher bis anhin die Jagdaufsicht innegehabt hatte. Zusammen mit dem Tierherr und dem Jägermeister musste die Jägerkommission Gutachten ausarbeiten, die Bestimmungen der Jagdordnungen überwachen, Jagdpatente ausstellen sowie Jagdfrevel bestrafen oder anzeigen. Die erste Sitzung der Jägerkommission fand kurz nach dem Erlass der vorliegenden Ordnung, nämlich am 21. Juli 1714 statt (StAZH B III 128).

Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde die vorliegende Jagdordnung mehrfach neu gedruckt, wobei die Inhalte weitgehend gleich blieben und es nur geringfügige Änderungen gab (vgl. beispielsweise die Jagdordnungen von 1717, 1739 und 1776; StAZH III AAb 1.8, Nr. 71; StAZH III AAb 1.10, Nr. 55; StAZH III AAb 1.14, Nr. 63).

Zum Zürcher Jagdwesen vgl. HLS, Jagd; Lutz 1963, S. 50-241; Hämmerli 1940, S. 24-32.

Verneuwerte Jåger-Ordnung

Getruckt und vermehret / im Jahr Christi / Anno M DCCXIV. / [fol. 1v]

Wir Burgermeister / Klein- und Grosse Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich; Urkunden hierbey Jedermänniglich: Demnach Unsere hievorige wider den Mißbrauch der Jagt außgegangene Ordnungen und Mandat anderst nicht gefruchtet / als daß durch allzu ungehaltenes Hetzen / Jagen und Schiessen / Unsere Wälder sehr erschöpft und erödet sind worden; So hat die hohe Nohtdurfft erfordern wollen / so thane Unbescheidenheit und Mißbrauch durch ein schärfferes Einsehen als hiervor beschehen ist / einzuschrancken / und zuruck zuhalten / damit die Jagd in bessers Wesen gestellt / und das Gewild widerum geäuffnet / und gepflantzet werden möge: Inmassen Wir dann zu dem End hin / hiemit angesehen / und verordnet haben wollen / wie von einem zum andern folget.

[1] Vor allen Dingen sollen nachfolgende Höltzer und Wälder gäntzlichen in Bann und Verbott geleget seyn / benantlich der Forst und Sillwald / wie nicht weniger / [fol. 2r] die daran gräntzenden Wälder und Güter / als auf seiten Horgen und Tallweil / das Türren-Maaß / Steinmat / Horger-Egg / Kapf / Oschwand und Bannegg / auf Seithen des Sillwalds / der Lange-Berg / Winzellen und Schweitzertobel bis hinunder an den so genanten Roßweg. Ennert dem Albis aber der Hauser und Heischer Berg / das Ebertchweiler Gmeindholtz / Schweickhoff / Hirtzwanger Holtz / Gulm und Kalchoffen / also und dergestalten / daß niemand einich Gewild in disen vorbedeuten Wäldern weder Jagen / Treiben und Schiessen / nach demselben / wanns schon an andern Orthen aufgetriben in disen Nachsetzen / vilweniger Trot / Schnur / Schnallen / Fallen / und Garn richten / ja gar keine Büchsen darein tragen solle / wann auch gleich ein Jäger einem seiner dahin entloffnen Hünden nachgehen wolte / bey 25 Pfund unnachläßlicher Buß / so offt dem zuwider gehandlet wurde / wie auch bey Confiscation der Büchsen Garnen und andern Jäger-Instrumenten; welcher aber in disen verbottnen Wäldern würcklich ein Hochgewild oder Reech schiessen oder felNr. 41 SSRQ ZH NF I/1/11

len wurde / derselbe sol ein mehrere Straff / als nur auf Füchs und Hasen / wie obvermelt gesetzt ist / auf sich gezogen haben.

[2] Fehrner sollen auch in gleichem Bahn und Verbott gesetzt seyn so wol des Hoch als Nidergewilds halber die Höltzer und Wälder in der Herrschafft Regensperg die Egg / und die daran stossende / als Steimer / Sünicker und Schöfflistorffer Höltzer / wie auch in dem Neuen- / [fol. 2v] Amt der Stadlerberg / und Santzenberg / Weyacherberg und Emperg / und Niemand / ohne Erlaubnuß Unsers Jägermeisters und Jäger-Commission; darinn zujagen befügt seyn.

[3] Weilen auch bekant / daß das Hoch und Nidergewild vilmahlen durch unnutze Hund / so für sich selbsten Holtz und Feld durchlauffen / das Gewild verfolgen und fressen / auch biderben Landleuthen in ihren Feldern und Früchten / wie nicht weniger dem Gewild grossen schaden zufügen; So thun Wir auß Oberkeitlicher Fürsorg so wol zu Schirm des einen als des andern männiglich ermahnen und wahrnen / dergleichen Hund / die doch zum Gaumen unnutz / eintweders gar abzuschaffen / oder stets angebunden zuhalten / widrigen fahls einige rechtmässige Klägten danahen einkämen / einen ohne ansehen zu gebührendem Ersatz und Straff zeuhen lassen wollen.

[4] Der Råb- und Feldhunern halb verwilligen Wir jedem Unserer Burgern zu Statt und Land auf derselben Fang / welcher 10 Tag vor Bartholomåi [14. August] seinen Anfang nemmen wird / aller Orthen ohne Geschooß / selbsten / oder jemand in seinem Nammen darauf außschicken zuamögen / hierbey aber die erlaubte Zeit / und die Weidmånnische Weis und Manier / auch alle gebührend-erforderliche Bescheidenheit darbey zugebrauchen / und zubeobachten / damit selbige in Unsern Landen und Gerichten nicht außgereutet / sonder bester massen beschirmt und gepflantzet werden. Wann auch Unsere Ober- als Landvögt eine des Wäidwercks wol erfahrne Parthey von / [fol. 3r] Ihren Amts-Angehörigen / mehrere aber nicht / in Ihrem Nammen außschicken wolten / so mögen sie ein solches wol thun / selbige Parthey aber den Fang für sich zubehalten nicht befügt / sonder seinem Herren Ober- ald Landvogt vollkommen einzuliferen schuldig seyn solle. Wir gebieten dann auch daß keine diser Råb- und Feldhunern an fromde Orth / sonder in Unser Land verkaufft werden sollen. Weilen nun auch nichts schädlichers und verderblichers / als das Schiessen unter die Råbhuner / das Fangen in den Schnee- und Nachtgarnen / Bögli auf Reckholder-Bücken in Råben / auf dem Saamen / und im Frühling in den W\u00e5sserungen / als wollen wir es allen und jeden bey hoher Straff und Ungand gåntzlich abgestrickt und verbotten haben. Es sol auch der Wildfang / das Jagen und Fangen des Gewilds und Feder-Wildprets / damit es destobesser geåuffnet / und erhalten werde / zu Verena-Tag [1. September] seinen Anfang nemmen / und långer nicht als zu dem Neu-Jahr [1. Januar] wåhren / vor und nach diser Zeit aber alles Gewilds und Vögel / wie es Nammen^b haben mag / gebannet / und weder in einen ald andern Weg zuschiessen noch zufahen nicht

erlaubt / inmassen daß weder unser jeweiliger Jågermeister und Jåger-Commission, noch auch Unsere verordnete Ober- und Landvögt / harinn zu dispensiren befügt seyn / und so einer darwider handlete / solle solcher als ein ohngehorsamer Verderber und uberweidiger zu gebührender Straff unnachläßlich gezogen werden. / [fol. 3v]

- [5] Der reissenden Thieren halben ist auch Unser Meinung und Befehl / daß Unsere Landleuth ohne vorher beschehene Anzeigung / und erhaltene Bewilligung von Unserem jeweiligen Jågermeister und Jåger-Commission dieselbe weder Jagen noch schiessen sollen.
- [6] Weilen auch durch das Schiessen der Hasen im Sitz in den Råben als anderstwo / ehrlichen Leuthen in den Råbbergen grosser Schaden zugefüget wird / als wollen Wir solches so wol als das Tröt und Schnür richten / das nåchtliche Lausen und Ståuben mit Garnen / auch das Auflesen der jungen Hasen / und das Wåidschiessen Morgens und Abends noch Hasen / alles Jagen und Schiessen an Sonntagen / wie auch das Ausnemmen und Aufsuchen der Råbhüner und Endten-Eyern / Item das Wachtlenfangen mit dem Ruff- und Spreitgarnen in dem Bruth / sonderlich auch alles Fangen mit dem Gschell / als höchst schådliche / und zu Verderbung des Gewilds und Vöglen / auch Getråids dienende Mittel / so wol Unseren Burgern / als auch Unsern Underthanen zu Ståtten und Landen / zu allen Zeiten bey 25 Pfund Buß / in außbleibung der Bezahlung aber bey der Gefangenschafft oder Leibstraff / abgekennt und verbotten haben.
- [7] Wir haben auch für eine hohe Nohtdurfft angesehen allem überweidigen Jagen / Lauffen und Rennen vorzubiegen / als ist Unser ernstlicher Befehl / daß Unsere verburgerte zu rechter und erlaubter Zeit im Jagen sich al/ [fol. 4r]ler Bescheidenheit befleissen sollen / und sonderbahr bis nach dem Herbst allen Råben verschohnen / Unsere Landleuth und Underthanen aber ihrer Arbeit mehr abzuwarten / ermahnet haben / auch des Jagen / Schiessen und Fahen aussert den Herrschafften und Gerichten / wo sie Wohnhafft / gåntzlich sich müssigen und enthalten / auch ahem obbedeuten fleissig nachkommen / und sich aller Bescheidenheit befleissen bey Straff und Ungnad.
- [8] Es solle auch könftighin alles / von Unsern Landvögten / Burgern und Landleuthen / gefällte Hochgewild auf das Rahthauß gelifert werden.
- [9] Fehrner solle auch alles Nidergewild / als Hasen / Vögel und anders dergleichen auf freyen Marckt nacher Zürich und nicht anderstwo / auch nicht heimlicher Weis an privat Orth und Häuser in der Statt / zum Verkauff getragen / noch verschickt werden.
- [10] Wir wollen auch alles tractieren mit Hasen in verbottner Zeit bey allen und jeden Gastereyen und Mahlzeiten so wol zu Statt als auf dem Land / ohn unterscheid bey 25 Pfund Buß gåntzlich verbotten haben.
- [11] Es solle auch kein Forster im gantzen Land befügt seyn / einich Geschooß in den Wald mit sich zunemmen.

Damit auch in das konftige allem obbemelten desto gehorsamer nachgelebt / und disere Ordnung aller Orthen unserer Bottmåssigkeit bester massen vollzogen werde / als sollen die Fehlbahre und Ubertrettere deroselben / mit einer grösseren Geltbuß / und zwahren um 25 Pfund / [fol. 4v] ohne geringste Nachlassung angesehen werden. Wann aber einer die Buß zubezahlen nicht im Vermögen håtte / solle selbiger mit Gefangenschafft oder Leibstraaff / je nach beschaffenheit des Fehlers abgestrafft / jetweder aber / so einen Fräfler oder Ubertretter angeben und låiden wurde / von der erhebten Buß ehrlich belohnet werden.

Hierzu nun thun Wir hiemit Unsern jeweiligen Jågermeister / und eigens hierzu bestellte Verordnung / als auch Unsere Ober- Land- und Undervögt / und andere nachgesetzte Beamtete / ins besonder bey ihren Pflichten ernstlichen vermahnen / daß sie auf diß Unser Mandat und Jåger-Ordnung ein getreu / eiferigs Aufsehen haben / alle Unsere Förster und Beambtete aber bey ihren beschwohrnen Eiden auf die Fräfler zu achten / und dieselben ohne verschohnen und Ansehen der Persohn an gebührendem Ort zu läiden;

worbey auch Unsere Meinung waltet / daß Unsere Ober- und Landvögt die ob dem Jagen sich begebende Fråfel / als Schlagen / Schweeren / Fluchen / und dergleichen Sachen beurtheilen / Unsere jeweilige Jågermeister und gesetzte Verordnung aber / das unzeitige Jagen / und die unserem Mandat zuwider lauffende / und andere Jåger-Fehler mit Straff zubelegen / und harauf ein beståndig wachtbares Aug zu halten / sich obgelegen seyn lassen sollen.

Geben den Eilften Tag Brachmonat / 1714. Cantzley Zürich

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 39; 4 Bl.; Papier, 17.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 960, Nr. 1425.

- ^a Korrigiert aus: zumb.
- b Korrigiert aus: Nammmen.

42. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Gerichtsverwaltung 1716 Februar 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine Ordnung betreffend Gerichtsverwaltung für die Stadt und Landschaft mit 10 Artikeln. Verboten wird das Bestechen der
Obervögte, Landvögte, Landschreiber und Richter vor, während und nach den Gerichtsverhandlungen
mit Geschenken (Miet und Gaben) (1). Geregelt werden des Weiteren die Entschädigungen bei Gerichtsverhandlungen, die nicht mehr als freiwillige Gaben (discretion) der Parteien bezahlt werden dürfen,
sondern als ordentliche Sitzungsgelder entrichtet werden müssen. Vögte dürfen, wenn sie nur um Rat
gefragt werden, keine Audienzgelder annehmen (2). Bei Erbteilungen werden die Entschädigungssummen für anwesende Obervögte, Landvögte, Landschreiber, Untervögte und Richter festgelegt. Falls der
Erblasser Güter in mehreren Herrschaften hinterlassen hat, ist jeweils die Obrigkeit des Ortes, wo er mit
Feuer und Licht sesshaft war, zuständig. Künftig dürfen Gerichtsherren und Landschreiber ausser im

Beisein eines Obervogts oder Landvogts nicht mehr als Schiedsrichter bei Teilungen hinzugezogen werden (3). Geregelt werden ausserdem Entschädigungsgelder von Obervögten, Landvögten, Landschreibern, Untervögten und Richtern für Augenscheine und Besiegelungen (4, 5). Die kostspieligen Mahlzeiten bei Teilungen, Besichtigungen, Ausrichtungen, Gemeinde- und Kirchenrechnungen sollen künftig bescheidener gehalten werden. Die Morgenessen sind in den inneren Vogteien nicht mehr, in den äusseren Vogteien nur noch in beschränktem Masse erlaubt (6). Es folgen Bestimmungen zu den Wahlen von Untervögten, Richtern, Weibeln und Dreiern (7). Bei Appellationen, die an die städtische Obrigkeit gelangen, soll der Obervogt oder Landvogt sein Urteil erst nach den Argumenten und Gegenargumenten der Parteien vorbringen (8). Bürger und Landleute dürfen wie bisher ihre Anliegen vor dem Stadtgericht ohne Redner vortragen (9). Aufgeführt werden des Weiteren die Löhne für Redner bei Vorträgen, Weisungen, Appellationen, kleineren Frevelsachen und bei Besichtigungen auf der Landschaft. Die Redner dürfen nicht mehr als die genannten Beträge fordern. Die Annahme von freiwilligen Gaben ist hingegen erlaubt. Die Besoldungsansätze gelten nur für Zürcher Bürger und Untertanen sowie Untertanen der Gemeinen deutschen und welschen Herrschaften (10). Zuletzt wird verordnet, dass die Ordnung zur allgemeinen Kenntnis öffentlich gedruckt werden soll.

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 18. Jh.:] 1716.

Satz- Und Ordnungen Meiner Gnådigen Herren Klein- Und Grosser Råthen Der Stadt Zůrich, Wie es fůrohin und beståndig bey Verwaltung der Rechten und Gerichts, zu Stadt und Land, zu Verhůtung viler Ohnordnungen, gehalten werden solle

In offentlichen Truck gegeben, Dienstags den 4. Februarii Anno 1716. / [S. 2] Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe der Stadt Zurich, Thun kund hiemit offentlich; demnach Wir in sorgfältige Berhertzigung gezogen, wie die liebe Gerechtigkeit zu Stadt und Land zu Trost Unserer getreuen lieber Verburgerter und Angehöriger, und ohne derer billicher Beschwerd verwalthet, auch denen vilen eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholffen werden könne, haben Wir zu könfftig immerwährender Beobachtung gesetzet und geordnet.

[Marginalie am linken Rand:] Mieth- und Gaaben nemmen verbotten.

1. Alles Mieth- und Gaaben nemmen und geben, solle gåntzlich und zwahren vor- in- und nach dem Rechten, gegen Ober- und Landvögten, Landschreiberen und Richteren, auch allen denen Ihrigen, gåntzlich abgekennet seyn, und so einer seinem Richter, ehe Er Ihme seinen Rechtshandel anhångig gemachet, einiche Verehrung geben wurde, der Geber, weilen Er hierdurch seinen Richter zugefahren und zubelisten gesuchet, mit ernstlicher Straff angesehen, gegen dem Entpfaher je nach beschaffenheit der Sach verfahren werden. / [S. 3]

[Marginalie am rechten Rand:] Bestimmung der Sitz-Gelteren.

2. Belangende die Sitz-Gelder, sollen selbige 1. nach Bescheidenheit, auch der Sachen und Fåhlen Bewandtnuß eingerichtet werden. 2. In das Könfftige keiner Parthey mehr in Discretion gestellet, sondern wie obbedeutet, ein bescheidenliches Sitz-Gelt von ein bis vier Pfund (je nach Beschaffenheit der Sach) abgeforderet werden. 3. Die Ober- und Landvögte, von denen, so sich nur Raths zuerhollen anmelden, keine Audienz-Gelter an n[e]^bmmen oder nemmen. 4. Kei-

35

ne Sitz-Gelter, es werde dann in denen Sachen nach beyder Partheyen verhören Gůt oder Rechtlich abgesprochen, genommen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Wie bey Theilungen sich zuverhalten.

 Was ansihet die Theilungen, ist denen Landleuthen weiters überlassen, sel-5 bige, bey welchen kein Vogt-Kind, oder abzügig Gut ist, ohne Beyseyn eines Ober- oder Landvogts vorzunemmen. Wann aber ein Ober- oder Land-Vogt zu einer solchen Theilung beruffen wird, mag Er Selbiger wohl beywohnen, und eine billiche Discretion nemmen. Wofehrn Er aber Amts halber sich darbey einfinden muß, solle Er von Hundert bis zu Funfhundert eingeschlossen, mehr nicht als einen Gulden, von Fünffhundert bis Zweytausend, zween Gulden, von Zwey bis Viertausent, vier Gulden, und von Vier- bis Zehentausent Gulden, sechs Gulden, zuempfahen haben, wann aber die Sach sich darüber erstreckete, mag Er höchstens zwölf bis fünfzehen Thaler, ein Landschreiber, neben dem gewohnlichen Schreiber-Tax, den halben Theil so vil, ein Untervogt einen Gulden vier und zwanzig Schilling, ein Richter zwey und dreyssig / [S. 4] Schilling von einer solchen Theilung nemmen, jedoch mit der Erläuterung, daß in denen inneren Vogteyen jeglicher Obervogt eben das zubeziehen haben solle, was ein Ausserer Vogt. Auch solle in das Könfftige, ohngeachtet der Erblässige in underschiedlichen Herrschafften Guter hinderlassen, nicht mehr als diejennige Oberkeit, unter welcher Er mit Feur und Liecht seßhafft gewesen, darbey seyn. Und weilen theils Ohrten die Gerichts-Herren und Landschreiber, unter dem Titul der Schi[e]cd-Richteren zu denen Theilungen gezogen worden, oder von selbsten sich darzu verfügen, als solle Ihnen, insonderheit denen Landschreiberen, ein solches vor das Könfftige, unter dem Titul Falls oder anderen Vorwands, (es geschehe dann Amts- und Pflichten wegen in Beyseyn eines Ober- oder Landsvogts) gåntzlich verbotten seyn.

[Marginalie am linken Rand:] Was von Augenscheinen zunemmen.

4. Von einem Augenschein solle einem Ober- oder Land-Vogt, über die billiche Kösten, höchstens vier Gulden, einem Landschreiber zween, einem Untervogt ein Gulden vier und zwanzig Schilling, und einem Richter zwölf Batzen bezahlet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Sigel-Gelter.

5. Bey denen Sigel-Gelteren, da in einer Ober- oder Landvogtey oder Herrschafft, ein Batzen, in anderer aber zween, einen Brieff zu siglen, genommen worden, solle es fürohin sein Bewenden hab[e]^dn.

[Marginalie am linken Rand:] Wie bey Mahl-Zeiten sich zuverhalten.

6. Weilen in Haltung der Mahl-Zeiten, bey Theilungen, Augenscheinen, Ausrichtungen, Gemeind- und Kir/ [S. 5]chen-Rechnungen bißharo grosse und ohnnöthige Kösten verursachet worden, als solle man in das Könfftige sich bey der-

gleichen Anlåsen, die Bescheiden- und Sparsamkeit åusserst angelegen seyn lassen, und höchstens ein Pfund und zehen Schilling zur Urthen vor die Persohn machen; Insonderheit sollen in denen inneren Vogteyen, die Morgen-Essen gåntzlich abgekennet, in denen ausseren Vogteyen aber der bescheidentliche Gebrauch derselben wol zugelassen seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Vogt-Richter- und Weybel-Wahlen.

- 7. a. Wann fürohin Untervögt, Richter und Weybel zuerwehlen, solle man sich alles Biethens, Treuwens, Mieth- und Gaaben nemmens und gebens, gåntzlich müssigen, und so einer desse oder anderen Practicirens wegen angeklaget, oder überzeuget wurde, solle Er dannzumahlen selbiger Wahl nicht nur nicht fåhig seyn, sondern, nach Beschaffenheit der Sach, mit einer Buß angesehen werden.
- b. Die erwehlete Dreyer sollen sich des ohnanståndigen Biethens gegen einem Ober- oder Landvogt, allen denen Seinigen und allen Beamteten und denen Ihrigen, wer sie seyen, gåntzlich enthalten, und wo solches beschehen wurde, die Ober- und Landvögt sich obgelegen seyn lassen, selbiges Unserem Kleinen-Rath bey Ihren Pflichten zu leyden.
- c. Der vor Rath erwehlte Unter-Vogt mag seinem Ober- oder Land Vogt, wol eine Discretion geben, jedoch, daß selbige nach Beschaffenheit des Amts eingerichtet seye.
- d. Weilen die Mannschafft öffters von entfehrnten Orthen, zu disen Wahlen auf die zur Einnemmung der sogenannten Raunen, bestimmete Plåtze, sich verfügen muß, ist nicht ohnbillich, daß einem Jeden ein Maß Wein, und / [S. 6] ein halbes Brot, wie auch, wo es bis dahin in dem Brauch gewesen, denen Vorgesetzten derer Gemeinden, Suppen und Fleisch gegeben werde, welches der neuwerwehlte Untervogt zubezahlen auf sich nemmen solle.
- e. Was aber ansihet die auf theils Schlösseren bis anhero gewohnet kostliche Mahl-Zeiten, sölle hinfuro die bescheidenliche Tractirung fleissig beobachtet, bey sich ergebendem Eccess aber die Schuldige zur Verantwortung gezogen werden.

[Marginalie am linken Rand:] Abstand der Herren Ober- und Land-Vögten bey Appellations-Sachen.

8. Wann in das Könfftige von einem Ober- oder Land-Vogt vor Uns hiehar eine Streit-Sach appelliret wird, solle ein Ober- oder Landvogt, weder Schrifft- noch Mundlich, seine gefällete Urtheil, zu dero Behaubtung zu recommendiren, bey zuerwarten habender Straff, befüget seyn, sondern, nachdeme die Partheyen Red und Wider-Red gethan, ohne anderes abtretten.

[Marginalie am linken Rand:] Ein Burger und Landt-Mann kan ohne einen Redner seine Anligenheit vor dem Statt-Gericht vortragen.

9. Weilen einem Burger und Landtmann von Altem har frey stehet, vor dem Statt-Gericht seine Anligenheit selbsten ohne einen Redner vorzutragen, ange-

sehen ein Jeder seinen Vorsprech bekommet, als hat es darbey fehrnerhin sein bewenden.

[Marginalie am linken Rand:] Der Redneren Besoldungen.

- 10: Der Redneren Besoldungen betreffende sollen selbige hinfuro beståndig seyn und beobachtet werden, wie hernach folget.¹
- a. Von einem Vortrag, der keinen Gegentheil oder Widerstand hat """ "funff Schilling. Doch, so Sie armen Leuthen etwas anzubringen håtten, / [S. 7] sollen Sie denen gar nichts abnemmen, sondern vergebens Reden.
- b. Von einer Weysung oder Appellation, auch von Håndlen, so Eigen- und Erb- oder sonsten Namhafft und Ehehaffte, Höff und Güter berühren ""sechszehen Schilling.
- c. Aber von gemeinen tåglichen schlechten Sachen, es seye um Frefel, Bussen, oder andere kleine Ding, ob Er schon einen Gegentheil hat, und die Widerparth zahlen muß """" "sechszehen Schilling.
- d. Item auf das Land in Untergången, oder Augen-Scheinen, oder anderen Geschåfften, darzu ein Redner erforderet wird, solle einer haben, jeden Tag ein Gulden, darzu Futher und Mahl, samt dem Roß-Lohn, Beschlag- und Sattel-Gelt, so Er desse bedörffen, und etwas^e außgeben wurde, darzu des Tags, so Er heimkomt, vor das Nacht-Mahl """" funff Schilling.
- e. Weiters, als wie obbestimmet, sollen die Redner nicht forderen, sondern Månniglichem, auf Befragen, disen Ihren Lohn anzeigen, und sich desselben benugen lassen, und so Jemand darwider handlete, solle so wol der Geber als der Nemmer zur Verantwortung gezogen werden^f, thåte Ihnen aber Jemand, über Ihren bestimmten Lohn, freyen Willens eine Verehrung, also, daß Er vor sich selbsten erkennen möchte, daß der Redner solches wol verdienet håtte, stehet es zu desselben freyem Willen, der den Redner also gebraucht hat, und mag es der Redner wol nemmen: Jedoch solle diser Articul des Lohns halber sich allein erstrecken auf Unsere Burger und Unterthanen, wie auch die Unterthanen Gemein-Teutsch- und / [S. 8] Welscher Herrschafften; von denen gar Frömbden aber, in Bescheidenheit geforderet werden mögen, was ein Redner vermeint, daß Er verdienet habe.

Und welcher einem über disere Ordnung mehr abnemmen wurde, der solle, so offt es geschihet, ein halb Mark Silbers zur Buß verfallen, und zu bezahlen schuldig seyn. So aber einem von seiner Parthey ohne sein Ansuchen, sondern freyen Willens eine Schencke über Ihren bestimmten Lohn gegeben wurde, solle doch dasselbige dem verlürstigen Gegentheil in den Kosten nicht aufgerechnet werden, und auch Sie die Redner auf Niemand nichts Zehren.

f. Wann auch einer einen Redner anspråche, vor Ihne zu Reden, so solle dann der Redner nicht dem, so Ihne erst hernach ansprichet, sondern dem, der Ihne zu erst angesprochen, Reden.

Damit nun disere Unsere Satz- und Ordnung von Jedermånniglich fürohin beståndig beobachtet werden könne, haben Wir selbige zu Jedermanns Nachricht offentlich trucken lassen. So geschehen Dienstags den 4. Februarii von der Gnadenreichen Geburth Jesu Christi Unsers Heylands gezellet, Eintausent, Sibenhundert und Sechszehen Jahre.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 60; 8 S.; Papier, 17.5 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 1, Nr. 3, S. 1-10.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 963, Nr. 1446.

- ^a Korrigiert aus: nnd.
- b Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- c Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- d Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- e Korrigiert aus: etswas.
- f Korrigiert aus: werder.
- In der Ratsrednerordnung von 1731 sind die Besoldungsansätze für die Ratsredner teilweise doppelt so hoch: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 49.

43. Mandat der Stadt Zürich betreffend das 200-Jahr-Jubiläum der Reformation

1718 November 2 20

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend die Feier anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums der Zürcher Reformation. Die Reformationsfeier soll am 1. und 2. Januar 1719 stattfinden. Während dieser beiden Tage dürfen weder in Zünften, noch in Gesellschaften oder Gasthäusern Gastmähler oder Trinkgelage abgehalten werden. Unkostenbeiträge für den Unterhalt der Zunft- und Gesellschaftsstuben (Stubenhitzen) dürfen erst am Dienstag, 3. Januar 1719, eingenommen werden. Am 1. Januar sollen die Morgen, Mittags- und Abendpredigten, am 2. Januar die Morgen- und Abendpredigten besucht werden. Erinnert wird zudem, dass die Angehörigen des Zürcher Stadtstaates grundsätzlich dazu verpflichtet sind, sowohl die Dienstags- und Sonntagspredigten als auch die Abend- und Morgengebete zu besuchen. Hausväter und Hausmütter sollen ihren Kindern und Dienstboten dabei ein Vorbild sein. Mit dem vorliegenden Mandat sowie mit dem bereits erlassenen Bussmandat soll der Zorn Gottes abgewendet werden. Zuletzt werden die Obervögte und Landvögte dazu ermahnt, in ihren Verwaltungsbereichen die notwendigen Vorbereitungen durchzuführen.

Kommentar: Am 1. und 2. Januar 1719 wurde anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums der Reformation in Zürich eine Gedächtnisfeier durchgeführt. Diese fand im ersten Amtsjahr des Antistes Johann Ludwig Nüscheler, der als Vertreter der Spätorthodoxie gilt, statt (HLS, Nüscheler, Johann Ludwig). Vor Durchführung der Feier sollte aber zunächst an einem vorbereithungs-sontag, am 18. Dezember 1718, das gedruckte Mandat von allen Kanzeln der Stadt und Landschaft verlesen werden (StAZH B II 742, S. 110). An den beiden Festtagen standen neben Gebeten Predigten und Reden auf dem Programm (vgl. Bericht von 1719: ZBZ 7.109: a,4).

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen in Unseren Städten / Landen / Gerichten und Gebiethen Unseren

Nr. 43 SSRQ ZH NF I/1/11

gnådigen geneigten Willen und alles Guts / auch darbey zuvernemmen / welcher massen auf nåchst von Gottes Gute erwartenden Neujahrs-Tag zweyhundert Jahre werden verflossen seyn / da der grundgutige Gott aus ohnaußsprechlicher Gnade und Barmherzigkeit den Anfang gemachet durch das heilsamme Werk der höchstselligen Reformation das Liecht des Heiligen Evangelii in Unseren Stadt und Landen zu hellem Glanz und Schein wieder zubeförderen / und Sein allein selligmachendes Wort rein und ohnverfålschet wieder harzustellen / auch zu solchem hernach sein Segen dergestalt miltiglich verleihen / [fol. 1v] das Unsere Kirchen bey dem wahren Verstand seines Heiligen Worts und dem rechten Gebrauch der Hochwurdigen Sacramenten biß hieher geschutzet und erhalten worden:

Wann nun die Christliche Schuldigkeit erforderet / diese unaußsprechliche Wohlthat in beståndig dankbare Erinnerung zuziehen / in offentlichen Gemeinden mit Freuden hoch zurühmen und zupreisen / und deren Gedächtnuß auf die Nachkommende dankbar fortzupflanzen / auch die Göttliche Majeståt um den fehrneren Lauff des Heiligen Evangelii und desse Fortsetzung und Erhaltung biß an das End der Welt von Herzen einbrünstig anzuflehen;

als haben Wir nach dem Loblichen Exempel Unserer Seligen Stands-Vorfahren aus Christlicher Wolmeinung zu solchem End angesehen / daß auf ermeldten bevorstehenden Neujahrs-Tag und den darauf folgenden Tag in Stadt und Land / weder auf den Zunften Gesellschafften / Wirths- und Gesellen-Häuseren noch anderstwo keine Zusammenkonften Mahl-Zeiten noch Abend-Trunck gehalten / auch die so genante Stubenhitzen¹ auf den Zunften und Gesellschafften in der Stadt allererst an dem Dienstag / [fol. 2r] und zwahren nach bißheriger Uebung eingenohmen werden / sonderen ermeldte Zeit aller Orthen in Gottseliger Stille zugebracht werde / und Jedermanniglich an dem Neujahrs-Tag Morgen Mittag und Abends / gleichwie an den heiligen hohen Fest-Tagen beschihet / und des folgenden Tags in der Stadt auch Morgens und Abends / in die Predigen (die man in allen Pfarr-Kirchen halten wird:) sich verfüge / und allda bey andåchtiger Anhörung des Göttlichen Worts und eyfriger Verrichtung des gemeinen Gebåtts Gott dem Herren für diese grosse Gutthat innigsten Lob und Dank sage / daß Er solcher Gestalt aus sonderen Seinen Gnaden / die himmlische Wahrheit zu vieler tausend Seelen Heil und Trost wieder an den Tag gebracht / und diese reine Predig bis dahero so Våtterlich unter Uns zu Unserer Seligkeit erhalten hat / darbey eyfrigst bitte und anruffe / daß Er fehrner solche Gnad und Barmherzigkeit uber Uns und andere Christglaubige Leuth walten und die kostliche Evangelische Hinterlag Seines seligmachenden Worts auch hinfuro wieder aller wiederwertiger Aufsätze / [fol. 2v] und Gewalt fest und unverrukt erhalten / auch auf Unsere Nachkommenden gnådiglich fortpflanzen wolle;

und weilen Wir zu Unserem Bedauren die Zeithero sehen und vernehmen mussen / daß viele Unserer Angehörigen zu Stadt und Land solche hohe Gnad nicht in so hohem Werth / als sie es aber billich thun soltend / halten und solches durch schlechte Besuchung der Kirchen thåtlich an den Tag legen thugend / als ist auch hierbey Unsere Våtterliche und alleinig zu dem Heyl Unserer Angehörigen abzweckende Erinnerung / daß månniglich nicht nur die Sonntags und Dienstags Predigen / sonderen auch die zu Stadt und Land haltende Abendund Morgen Gebätt fleissiger und eyfriger / als bißhero geschehen / besuche / die Hauß-Vätter und Hauß-Mütter den Ihrigen hierinn mit gutem Exempel vorgehen / und ihre Kind und Dienst zu gleich schuldiger Pflicht getreulich anhalten / und also Jedermånniglich unter Anruffung Göttlicher Gnaden möglichst trachte mit geflissener Lesung und Anhörung des Göttlichen Worts / in der Erkantnuß Gottes und dem Handel des Heyls zu seiner Seelen Seligkeit zu wachsen und / [fol. 3r] zuzunemmen / und hierbey auch die schuldigste Herzens-Dankbarkeit für solch Uns über viel andere Völker auß ohnverdient erweisende Gnad und Barmherzigkeit tåglich abzulegen und zu bescheinen.

Wann dann auch der Uns also gnådig geoffenbahrete Willen Gottes uns vermahnet ein der Evangelischen Lehr gemässes / das ist Gottselig und Bußwürkendes Leben und Wandel zuführen / auch bey desse bißherig sündlicher Ermanglung der Liebe Gott Uns neben anderen schweren Straffen die Zeit her und auch eben dieß Jahrs / durch übergrosse Ueberschwemmungen Hagel- und Ungewitter nochmehr hierzu aufgemunteret / auch zu Anstellung eines solch recht Christgeziemend bußfertigen Lebens das in Truck außgegangene und in allen Kirchen offentlich letsthin verkundete grosse Buß-Mandat² allein abziehlet / als thun Wir auch bey solchem Anlaas Jedermanniglich wiederhollet mit allem Ernst hiemit vermahnen / daß man solch Christlich-bestgemeinten Mandat und Ordnungen in allweg und in allen und / [fol. 3v] jeden Puncten gehorsamlich nachgange und insonderheit auch sich aller Unmåssigkeit und Ueberfluß in Speiß / Trank / und Kleideren müssige und enthalte / und sich dargegen aller Zucht und Ehrbarkeit und eines nüchteren Gott gefällligen Lebens und Wandels befleissen thuge / als Wir auch neuen Befehl ertheilt haben / auf die Uebertrettere geflissene Obsicht zuhalten / und die betrettend Ungehorsamme zu ernstlicher Buß und Straff zuziehen.

Damit nun aber dieserem Unserem so Christlich und wolgemeinten Ansehen desto gefliessener nachgekommen werde / so wollen Wir hiemit allen Unseren Ober- und Landvögten befelchlich aufgetragen haben / daß Sie in Ihren Amts-Verwaltungen / gleich es hier in der Stadt auch beschehen / darzu alle nothwendige Anordnung verschaffen thügend / und versehen Uns übrigens zu Jedermänniglich / daß Er auß eignem Christlichem Trib und Eyfer demselben gebührende Folg zuleisten / und insonderheit sein Leben und Wandel dergestalt zu besseren und gegen Gott anzustellen sich angelegen / [fol. 4r] seyn lassen

10

werde / damit Unser geliebtes Vatterland und Jeder absonderlich Seinen gerechten Straffen entgehen / und bey der seligmachenden Lehr des Heiligen Evangelii und in Seinen Heiligen Gnaden Obschirm weiter erhalten werden möge.

Geben Mittwochs den Anderen Tag Wintermonat / von der Gnadenreichen Geburth Christi / Unsers einigen Heilands gezellt Eintausent / Sibenhundert und Achtzehen Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.8, Nr. 78; 4 Bl.; Papier, 16.5 × 19.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 965, Nr. 1463.

- Bei den Stubenhitzen handelte es sich um Unkostenbeiträge, die am Neujahrstag oder Berchtoldstag in Zürich von Kindern der Zunftsmitglieder den Zunftstuben übergeben wurden. Ursprünglich waren die Beiträge für die Heizung der Stube bestimmt (Idiotikon, Bd. 2, Sp. 1833-1834).
 - Gemeint ist entweder das Bettagsmandat vom 18. Juli 1718 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 75) oder das Grosse Mandat, das jedoch erst am 14. November 1718 erlassen wurde (StAZH III AAb 1.8, Nr. 79).

44. Landschulordnung der Stadt Zürich 1719 August 13

Regest: Die obersten Schulherren der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Landschulordnung mit 35 Artikeln. Verordnet wird, dass es in allen Gemeinden der Landschaft ganzjährige Schulen geben soll und dass sogenannte Nebenschulen ausser in begründbaren Fällen nicht erlaubt sind. Ausserdem müssen die Kinder die Schulen in ihrer Gemeinde besuchen, ausgenommen es gibt eine andere Schule, die näher liegt (I, II, XVI). Festgelegt werden die Unterrichtsmonate und die täglichen Unterrichtszeiten der Winter- und Sommerschulen (IV, V, VII). Die Stellen des Schulvorsingers und des Sigrists oder Mesmers sollen nicht getrennt bestehen, sondern zusammengeführt werden (XXVI). Der Schulmeister, der durch die verordneten Examinatoren gewählt wird, hat zahlreiche Aufgaben. So soll er zwar alle Kinder gleich behandeln, aber auf unterschiedliche Niveaus eingehen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass die Kinder nicht fluchen, lügen oder sich schlagen. Fehlbare Kinder soll er mit der Rute bestrafen. Der Schulmeister muss ausserdem den Unterricht pflichtmässig und ehrbar durchführen, die anwesenden Kinder in einem Verzeichnis aufführen, die Hausaufgaben (Letzgen) unterschreiben und für den Unterhalt der Schulstube sorgen. Zudem muss er die Kinder jeweils zum Gottesdienst bringen und sie danach wieder abholen. In der Kirche erhält der Schulmeister einen festen Sitzplatz, von wo er die Kinder beaufsichtigen kann. Des Weiteren ist der Schulmeister für den Kirchengesang von Kindern und Erwachsenen zuständig (III, XIII-XV, XVII-XX, XXIII-XXV, XXVII-XXIX). Der Schulmeister hat ausserdem das Recht, dem Pfarrer zu melden, wenn er von den Schülern oder Eltern unrechtmässig behandelt wird (XXX). Es folgen Bestimmungen über den Unterricht. Der Anfang und das Ende erfolgen mit einem Gebet und es gibt jeden Samstag einen Schulbettag (VIII, XI). Die Kinder, die je nach Kenntnisse in drei Gruppen eingeteilt werden, sollen gedruckte und handschriftliche Texte lesen lernen und mithilfe vorgeschriebener Zettel Schreiben üben. Für diese Tätigkeiten dürfen jedoch nur die vorgesehenen Bücher verwendet werden (IX, X, XII, XXI). Verordnet wird des Weiteren, dass jährlich im Winter ein Examen durchgeführt werden soll, an dem alle Amtleute und Pfarrer anwesend sein müssen. Der Pfarrer und der Schulmeister werden dazu aufgefordert, ein Verzeichnis über die Prüfungsergebnisse zu führen (VI, XXXIII). Für ältere Schüler und Erwachsene werden zur Repetition des Schulstoffs die sogenannten Nachtschulen eingerichtet (XXII). Für die Aufsicht über die Schulen sind neben den Examinatoren auch die Land- und Obervögte, der Dekan und die Pfarrer zuständig. Die Pfarrer müssen zudem die Schulen wöchentlich

visitieren. Tun sie dies nicht, ist der Schulmeister verpflichtet, dies dem Dekan zu melden (XXXI, XXXII, XXXV). Zuletzt wird verordnet, dass die Ordnung zunächst in allen Kirchen und Gemeinden öffentlich, danach jährlich in den Schulen sowie alle sechs Jahre in den Kirchen verlesen werden soll.

Kommentar: Im Unterschied zu den städtischen Schulen, zu denen es bereits im 16. Jahrhundert Ordnungen gab (beispielsweise die Ordnung von 1532, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 149), wurden für die Schulen der Landschaft erst im 17. Jahrhundert Ordnungen erlassen. Die erste Landschulordnung wurde vom Antistes Johann Jakob Breitinger 1637 verfasst und existiert nur in handschriftlicher Form (StAZH E I 21.1). Gedruckt wurde die Landschulordnung erstmals 1658 (StAZH III EEa 1). Im Jahre 1684 wurde die Ordnung stark erweitert, sodass sie sich durch eine höhere Regeldichte und einen stärker organisatorischen Inhalt auszeichnete (ZBZ 18.2027,3). Die Version von 1684 wurde schliesslich in den Jahren 1719 und 1744 ohne grosse inhaltliche Neuerungen gedruckt. Erst in der Schul- und Lehrordnung von 1778, die als Folge der Reformbemühungen der 1770er Jahre erlassen wurde, kam es zu grundlegenden Veränderungen. So wurde die Landschulordnung neu in die Teile Schulordnung und Lehrordnung gegliedert und die Artikel zeugen von einer pädagogisch und methodisch differenzierteren Sicht auf den Schulunterricht (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85 und SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 78).

Seit etwa Mitte des 17. Jahrhunderts gab es in fast allen Zürcher Dörfern Landschulen, was unter anderem auf die Initiative von Antistes Breitinger zurückzuführen ist. Breitinger setzte sich zudem für den ganzjährigen Unterricht auf der Landschaft ein. Da jedoch viele Kinder im Sommer für landwirtschaftliche Tätigkeiten und in der Heimarbeit eingesetzt wurden, war der Sommerunterricht selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch nicht überall etabliert. Mit dem Ausbau der Landschulen seit dem 17. Jahrhundert erfolgte eine Dogmatisierung und Kanonisierung des Lehrstoffs. Die Schule wurde als Garantin des gesellschaftlichen Zusammenlebens gesehen. Grundsätzlich gab es im Schulwesen des 17. und 18. Jahrhunderts eine enge Verflechtung zwischen religiösen und zivilen Bereichen, was sich auch an den biblisch geprägten Unterrichtstexten erkennen lässt.

Die Leitung und Aufsicht über das Schulwesen oblag dem sogenannten Examinatorenkonvent, der aus zwölf Geistlichen und je zwei Ratsherren aus dem Kleinen und Grossen Rat bestand. Der Examinatorenkonvent hatte zahlreiche Kompetenzen. Neben der Vorbereitung der Pfarrerwahlen, der Aufsicht über die Pfarrer, der Redaktion von Gutachten über Liturgie, Katechismus und von Gesangsbüchern war dieses Gremium auch für die Wahl der Schulmeister sowie für die Ausarbeitung von Landschulordnungen zuständig.

Zum Zürcher Schulwesen im 17. und 18. Jahrhundert vgl. HLS, Breitinger, Johann Jakob; HLS, Schulwesen; Berner 2010; De Vincenti-Schwab 2008; Maissen 2004; Stucki 1996, S. 246-249; Wyss 1796, S. 409-413.

Satzungen Den Land-Schulen, von den obersten Schul-Herren der Stadt Zürich fürgeschrieben

[Holzschnitt]

Gedruckt zu Zürich, Bey Heidegger und Compagnie Im Jahr 1744. / [S. 2] / [S. 3] Satzungen Der Land-Schulen der Stadt Zürich

Weilen zu Ausbreitung der Ehr Gottes, und Beförderung des Heils und Wohlstands eines Volcks, nächst der Gnad Gottes das beste Mittel ist, die gebührende Auferziehung und unversaumte Unterweisung der zarten lieben Jugend, in der Gottseligkeit, deren Fundament gelegt werden muß in den Schulen, als haben die verordneten Obersten Schulherren, die alte Schul-Ordnung¹ wiederum übersehen, und von neuem in folgende Gestalt und Form abgefaßt:

I. Sollen in allen Gemeinden gute und wolbestellte Haupt-Schulen seyn, und dieselbe in bester Obacht, / [S. 4] Schutz und Schirm gehalten, auch an keinem

10

15

Orth von den Gmeinden selbs, sonder allein von den verordneten Examinatoribus von beyden Stånden geordnet, gut geheissen, und beståtiget werden.

II. Neben denselben sollen keine andere sogenannte Nebenschulen an keinem Ort gedultet noch zugelassen werden, es seye dann, daß die Begehrende einerseits die unvermeidenliche Nothwendigkeit darthun, und dann anderseits zeigen könnind genugsame Mittel zu Unterhaltung einer solchen Schul; (betrefend das Schulhauß, die gebührende und billiche Besoldung eines Schulmeisters, und was dergleichen mehr:) ohne Beschwerd einiches gemeinen Guts, und geringsten Abzugs der Hauptschul, oder anderen benachbarten, welches alles allzeit für unsere Examinatores gebracht, und von denselben reiflich erwogen, und / [S. 5] endlich in den einen als anderen Weg ausgesprochen werden soll.

III. Wo aber dann solche Schulen sind, da soll die Erwehlung der Schulmeistern in denselben bey niemand anderst als den Herren Examinatoribus von beyden Stånden stehen, jedoch mit der Erläuterung, wann viel in einer Gemeind, die um einen solchen Dienst anhalten, sollen dieselbe mit vorwissen der Fürgesetzten oder der Gemeind allhero für die Herren Examinatores gewisen werden^a, der sie der beste zu seyn dunken wird, daraus zu erwehlen.

IV. Was dann die Schulen betreffen thut, wåre wol zu wunschen, daß dieselbe aller Orthen Sommer und Winter gehalten werden können, da dann diejenigen Gemeinden, bey welchen es allbereit eingeführt, nicht allein billich zu rühmen, und andern zum Exempel vorzustellen, sonder auch freundlich zu er-/ [S. 6]inneren, in ihrem loblichen Gebrauch fortzufahren.

V. In welchen Orthen aber die Schulen bisher zu Sommerszeit nicht gehalten werden, sollen die Winter-Schulen nicht erst gegen Martini [11. November], sondern so bald der Kindern Sommer- und Herbstwerck fürüber sind, angehen, und wenigst bis mitten in Mertzen [16. März] hinaus gezogen werden, darauf dann soll den gantzen Sommer durch aller Orthen der Samstag gesezt seyn zu einem Tag, an welchem aufs wenigst mit Beten, Lesen, Singen, Schriften liferen, und anderen repetiert oder widerhollet und erhalten werden soll, was durch den Winter erlehrnet worden, und so an etlichen Orthen neben dem Samstag noch ein anderer darzu anzuwenden gebräuchlich gewesen, soll darmit ordenlich fortgesezt werden.

VI. Und weilen uns Gott über/ [S. 7] aus grosse Gnad und Gutthat des Fridens und guter Zeiten so väterlich gont und gibt, sollen billich zu den Schulen gehalten und geschickt werden alle junge Kinder, Knaben und Töchtern, und das so lang, bis sie in den Examinibus, so alle Jahr einmal in Beyseyn der Pfarreren, und Fürgesezten gehalten werden sollen, von eben denselben der Fragstücklen, des Catechismi, schöner Gebetten und Psalmen, insonderheit der nothwendigen Hauß-Morgen- und Abend- auch auf allerley andere Nothfähl gerichteten, und eben zu diesem Ende in Druck verfertigten Gebetten und Segens-Sprüchen, und wenigst des Lesens halber im Gedruckten werden können entlassen wer-

den: Zu welchem End dann der Pfarrer und Schulmeister an jedem Orth aller Kinderen eine gute Wüssenschafft und Verzeichnuß haben, die Säumigen / [S. 8] freund-ernstlich darzu mahnen, in fehrnerer Ausbleibung aber, den Decanum zum Gehülffen nehmen, und endlich, so es nicht verfienge, an höhere Orth bringen sollen.

VII. So dann die Schul des Tags gehalten wird, soll sie währen Winterszeit Vormittag drey, und Nachmittag auch drey Stund: zu Sommerszeit zwahr Vormittag auch drey, und Nachmittag aber zwey Stund.

VIII. Vor- und Nachmittag soll allwegen der Anfang und Beschluß gemachet werden mit dem darzu dienstlichem Gebett, welches die Kinder die darzu tüchtig, eines um das ander deutlich und verständlich zu sprechen gewehnt werden sollen, darum es der Schulmeister vielmahlen selber verrichten und vorsprechen soll, insonderheit da es die Kinder noch nicht recht klar und verständlich können. / [S. 9]

IX. Darnach soll von dem Schulmeister ein vernunftiger Unterscheid beobachtet und gehalten werden. 1. Deren die in den Anfängen begriffen im Betten und Lesen. 2. Der mittelmäßigen. 3. Der Vollkommneren, und unter allen drey Gattungen deren die schlechtere und deren die bessere Gaben des Verstands und Gedächtnuß haben, und sich also nach allen mit Gebühr und Bescheidenheit richten, jedoch also, daß ein jedes nach seiner Beschaffenheit und Vermögen Vor- und Nachmittag jedesmahl seine 2 Letzgen² aufsage, und darmit soll der Schulmeister steiff anhalten, und nicht Gewalt haben, eine oder die andere nachzulassen, geb wie viel Kinder in der Schul seynd; damit er aber desto besser fortkommen möge, kan er die auch zum Behören anstellen und gebrauchen.

X. Welche Kinder aus dem Tåf/ [S. 10]fel und Namenbüchlein sind, die sollen in dem grossen Lehrmeister³, und in dem gedruckten Vor- und Nachmittag zu lesen angehalten, und also noch zu keinem Geschriebnen zu lesen angeführt werden, bis sie das Gedruckte um etwas ergriffen, darauf sie dann in beyden zusamen, und mit Namen Vormittag in dem gedruckten, Nachmittag aber in dem Geschriebenen, so sie wöllen, geübt werden mögen.

XI. An dem wochentlichen Schul-Bettag, welcher der Samstag seyn soll, oder wo noch einer oder ein halber in der Wochen je nach Beschaffenheit der Schulen und gut befinden eines jeden Pfarrers an seinem Orth, darzu gezogen wird, sollen die Kinder vom jungsten an bis auf die grösten im Heiligen Vater Unser; in den XII Articklen des Christlichen Glaubens; in Heiligen X Gebotten, in Fragstücklenen⁴; und Ca/[S. 11]techismo gegründet werden. Nach demselben sollen die Fehrigeren hübsche Gebett und Psalmen lehrnen, die sie auch in den Kinderlehren aufsagen und erzehlen können. Sonderlich aber sollen sie auswendig lehrnen, diejenigen Psalmen, welche vor den Kinderlehren gesungen werden, dann dieselbe vast Lehr- und Trostreich sind. Darbey aber wohl

Nr. 44 SSRQ ZH NF I/1/11

zu gewahren, daß die Kinder grad vom Anfang verständlich und deutlich zu betten angehalten werden.

XII. Welche sich in dem Schreiben üben, deren soll auch eine gute Rechnung gehalten werden, und soll der Schulmeister einem jeden Kind, das schreibt, seinen besonderen Zedel und Zedelbüchli (doch um den gebührenden Pfenning) machen, den Schreibenden mithin die Hand ziehen, alle Tag die Schrifften fleißig beschauen, und alle Mo/[S. 12]nat neue Zedel fürschreiben. In den Fürschrifften der Zedlen sollen schöne Sprüch des Alten und Neuen Testaments, und mit Namen aus unser der Züricher Bibel fürgeschrieben werden.

XIII. Der Schulmeister soll auch verschaffen, daß die Erwachßne sich mit Gesånge oder Psalmen-Büchlein, Zeugnussen, etc versehen, in der Kirchen bey dem Gesang einstellen, und wo es gelegen ist, sich in der Schul im Gesang üben, besonderbar in den Psalmen und Gesången, die am Sonntag und Zinstag, wo es bråuchig, und in den Kinderlehren sollen gesungen werden.

XIV. Alle Schul-Kinder soll der Schulmeister ordenlich in einem Catalogo verzeichnet haben, und zusehen, daß sie auf ihre gesetzte Stunden fleißig verhanden seynd, keins ohne sein wüssen ausbleibe, darum er auch den Ausbleibenden / [S. 13] mit Ernst nachfragen solle; Es soll auch dasjenige, so in der Wochen einen Tag in die Schul gegangen, den gantzen Wochenlohn schuldig seyn, es gange gleich die übrigen Tag oder nicht, es seye dann Sach, daß es von Kranckheit, Ungewitters, oder anderer Ehehaffte wegen daheimen bleiben müsse: ausgenohmen die kleinen Kinder, die etwann nur an den wochentlichen Bettagen in der Schul sich einfinden; so fehr aber diese auch an den übrigen Lehrtagen kommen wöllen, mögen sie wol auch, allein dannzumal um ihr gebührend Löhnlein zugelassen werden, und noch mit dem Anhang, so sie still, und anderen nit verhinderlich zu seyn begehren, auch fürnemlich erst gegen dem End kommen, wann das Betten angeht.

XV. Der Schulmeister soll auch alle Tag den Kindern alle und jede Letzgen, was sie auch lehrnen oder / [S. 14] thun, fleißig von Stund zu Stund unterzeichnen, damit nicht allein sie ihn desto minder betriegen können, sondern auch die verordnete Aufseher sehen und wüssen mögen, wie weit die Kinder gelehrnet haben, ja eben dieselbe ordenliche Verzeichnuß vom Zunemmen aller seiner Lehrkinderen, soll er allezeit bereit haben seinem Pfarrer nicht nur zu zeigen, sondern auch, wann ers begehrt, zuzustellen.

XVI. So sollen auch weder die Kinder noch ihre Eltern befügt seyn, diejenige Schul, in die sie eigentlich gehören, zu verlassen, und ein andere zu besuchen, es wäre dann, daß sie einerseits wegen der allzuweiten und höchst beschwerlichen Entlegenheit, anderseits wegen viel besseren und komlicheren Nähe mit deßwegen guter Einwilligung des Schulmeisters selbs, unter den sie eigentlich gehörten, die Erlaubnuß von / [S. 15] ihrem Pfarrer, und so es vonnöthen dem Decano desselben Capitels, haben könten.

XVII. Der Schul fleißig abzuwarten, soll der Schulmeister verpflichtet seyn, und kein einige Stund niemahl versaumen, so er gesund ist, oder ohne Verwilligung des Pfarrers und der Verordneten zur Schul, sich von der Schul nicht abziehen, es seynd gleich wenig oder viel Kinder verhanden.

XVIII. Gegen den Kinderen soll er kein Gefahr brauchen, nicht ansehen Liebe, Freundschafft, weder Reichthum noch Armuth, sondern ein jedes achten und halten wie sein eigen Kind. Soll auch auf die Arten gute Achtung geben, dann etliche wöllen mit Gelinde, etliche aber mit Strenge gezogen seyn, als mit Worten, Tråuen, mit Ruthen oder mit spath heim lassen, und sollen die Liederlichen und Fehlbaren je / [S. 16] nach verbrechen gezüchtiget werden, allwo in der Züchtigung die Ruhten zu gebrauchen, hergegen alle Instrument und Streich zu unterlassen, welche gefährlich und böse Lezenen nach sich ziehen möchten.

XIX. Den Lehrkinderen soll er mit allem Ernst abwehren alles Liegen, Schweeren, übernamen, muthwilliges und gottloses Geschwätz und Geschrey auf der Gassen; daß sie auch keine Güter geschänden, oder schädigen, mit einandern nicht rauffen und schlagen, auch im Winter niemand mit Schneeballen werffen; hingegen sie vermahnen, fromm und gottsförchtig, den Eltern gehorsam, auf der Gassen züchtig zu seyn, und vor ehrlichen Leuthen den Hut abzuziehen. Wo sich eins in dem oder diesem übersehe, soll es mit der Ruthen gestrafft werden.

XX. In den Schulstunden, alldieweil die Kinder in der Schul / [S. 17] sind, soll der Schulmeister sich alles Schreibens, Lesens und anderer ihme verhinderlicher Geschäfften enthalten, den Kinderen mit allem Fleiß abwarten, und dieselbigen, so weit möglich, selbs behören, hergegen die Zedel und anders aussert den Schulstunden schreiben.

XXI. In der Schul sollen die Kinder zum Lehrnen, Lesen, Beten und Schreiben nichts anders als die ordenlichen gesetzten und fürgeschriebene Bücher brauchen; darum die Schulmeister genaue Achtung geben sollen, daß sie keine andere oder frömde, vilweniger gefährliche oder schädliche weder getruckte noch geschriebne Bücher und Sachen mit sich bringen, ja auch die Schulmeister selbs sollen nicht befügt seyn etwas einzuführen, es sey von ihnen selbs, oder jemand anderem aufgesezt, geschrieben oder sonst getruckt.

XXII. Wann nun etwas erwach/[S. 18]sene Knaben oder Töchteren Nachts in den so genannten Nachtschulen, darzu aber weder Samstags noch Sonntags Nächte gebraucht werden sollen, im Schreiben, Lesen, Rechnen, oder Gesang, gegen gebührendem Lohn sich wolten unterrichten lassen, ist schwerlich zu gedencken, daß es ohne Ungelegenheit, still und züchtig solte zugehen können, darum es dann an einem jeden Orth dem Pfarrer und Stillstand heimgestellt seyn soll, so sie es befinden, und zugleich vergaumen wöllen, daß es in der Schul, welche nicht über 9 Uhren ausgestreckt werden soll, und auf dem Heimweg in aller Zucht und Ehrbarkeit zugange, soll es zugelassen seyn, wo aber

Nr. 44 SSRQ ZH NF I/1/11

nicht, so soll der Sonntag Abend, oder andere gelegne und beliebige Tagszeit darzu gesucht werden.

XXIII. Alle Samstag soll der Schulmeister seine Lehrkinder auch / [S. 19] vorbereiten zum heiligen Gottesdienst, zu dem Abendgebett, und folgenden Sonntags-Predigten, mit Vorlesung des heiligen Biblischen Texts, und deren Capitlen die in den Abendgebetten werden verlesen werden; Er soll auch die Kinder nicht verlauffen lassen, sondern sie bis auf die Stund des Abendgebetts in der Schul aufbehalten, und sie selbs auch in die Kirchen führen, wann es möglich.

XXIV. Alle Sonntag und Zinstag soll der Schulmeister, wo es zuerhaben ist, die Kinder vor und nach der Predig in der Schul versamlen, auch vor der Kinderlehr den Catechismum und das Gesang mit ihnen üben, sie in die Kirchen und daraus führen, aus der Predig behören, und das mit solchem Ernst, daß er erscheine, wie hoch ihm die liebe Jugend zu fleißigem Gottesdienst anzuhalten angelegen sey.

XXV. In der Kirchen soll er sein besonder Orth und Sitz haben, und denselben nicht leicht oder eigenwillig ånderen, damit er auf die Schuler selber sehen kön/ [S. 20]ne; Er soll auch andere bestellen, die auf sie Achtung haben, und die Fehlbaren zunächst darauf in der Schul gebührlich abstraffen. In der Kirchen soll er auch wo seine Pflicht das erforderet, vor und nach der Predig vorsingen, und das Gesang ohne wichtige Ursach niemahl unterlassen.

XXVI. Bey diesem Anlaß soll fleißig gewahret werden an denjenigen Orthen, bey welchen der Schul-Vorsinger- und auch der Meßmer- oder Sigrist-Dienst abgesönderet, und aber keiner allein genugsame Besoldung hat, für sich selbs zubestehen, daß die Gemeinden trachten dieselbe zusammen zu fügen, und ihr Gutbefinden den verordneten Examinatoribus zu hinterbringen.

XXVII. Die Schulstuben soll im Winter zu rechter Zeit gewärmt werden, damit die Kinder eine warme Stuben finden, und nicht frieren müssen; Es soll auch der Schulmeister die Stuben alle Tag Vor- und Nachmittag mit Feur von Reckholteren wol beräucheren, den üblen Schulgeruch zu vertreiben, und allezeit des Winters, wann man anhebt zu heitzen, und so lang dasselbe währet, ein jedes Kind alle Tag ein gewohnlich Scheit mit sich brin/ [S. 21]gen, auch neben demselben wochentlich seinen gewüssen Schul-Lohn; Wo unterdessen für einiche Hauß-Arme der Schul-Lohn von der Kirchen bezahlt wird, gegen denselben soll sich der Schulmeister bescheidenlich und mitleidenlich verhalten.

XXVIII. Das Schulhauß betreffend, soll der Schulmeister für dasselbe gute Sorg tragen, und zusehen, daß es in seinen Gebäuen wol erhalten werde; Was er aber selbst an Oefen, Fensteren, und dergleichen brechen oder verwahrlosen wurde, soll er in seinem Kosten verbesseren lassen, das Hauß sauber und rein, auch vor Feur und Fäulung fleißig bewahren. Wo auch ein Schulkind ein Scheiben oder anders brechen wurde, soll es dasselbe auch bezahlen, und der

Schulmeister nichts dergleichen den Gemeinden oder Kirchen zu verrechnen haben.

XXIX. Endlich soll der Schulmeister im Wandel und Leben für sich selbs und die seinen, wie es Kirchen- und Schuldieneren gezimt, ehrbar und zeugsam ohne Anstoß, so viel menschliche Schwachheit zulaßt, sich erzeigen, nachdem er aber in ein als anderen Weg Aegernuß geben wurde, / [S. 22] nach dem müßte die Straff selbs gegen ihm von Oberkeit wegen fürgenommen werden.

XXX. Wann aber dann dem Schulmeister bey getreuer Verrichtung aller seiner Beruffs-Pflichten etwann wegen gebührenden angewendten Ernst und Fleisses, oder sonst, von seinen Schuleren, oder derselben Elteren etwas Undancks und Leids (das doch Gott verhüten wolle,) zugefügt wurde, soll ers bey seinem Pfarrer ablegen, der dann nach dem die Fehler seyn werden, die Gradus zu gebrauchen wohl wüssen wird.

XXXI. Der Pfarrer soll wochentlich einmahl, und wann es sonst vonnöthen, die Schulen, so viel in seiner Pfarr, besuchen, und auf den Schulmeister und Lehrkinder genaue Achtung geben, damit alles ordenlich und erbaulich zugange. Dazu soll er verschaffen, daß ihme fromme und ernsthaffte Månner zugegeben werden, welche mit und ohn ihn die Schulen auf gleiche Weise besuchen, sonderlich sollen darzu gebraucht werden die Ehegaumer, welche ohne das auf Zucht und Ehrbarkeit zu gewahren, ihren Eyd haben. / [S. 23]

XXXII. So aber der Pfarrer, oder solche Verordnete zur Schul in Besuchung derselben såumig wåren, soll der Schulmeister dasselbe dem Decano, oder, wo vonnöthen, an anderen gebührenden Orthen anmelden.

XXXIII. Alle Jahr soll ein gemein Examen aller Schul-Kinderen nach dem Winter gehalten werden, zu erfahren, was für Frucht der Schulmeister bey der lieben Jugend geschaffet, und was sie erlehrnet, wie sie sich verhalten, und demselben sollen beywohnen die Land- und Obervögt, wie auch Amtleut selbs, an denen Orthen wo sie wohnhafft sind, der Pfarrer und übrige Vorgesetzte, welche dann auch nach gehaltenem Examen mit dem Schulmeister nach Beschaffenheit in bester Wolmeynung handlen, und ihne in seinem Beruff und Amt weiters sein bestes zu thun anmahnen; unter den Kindern aber den Fleiß rühmen, den Unfleiß und Liederlichkeit aber gebührlich tadlen und straffen sollen.

XXXIV. Und damit diese unsere gute und heilsame Meynung jedermånniglich Vor- und Nachgesetzten, Elteren und Kinderen kundt und bekannt gemacht wer/ [S. 24]de, so sollen diese erneuerte Schul-Satzungen für das erstemahl in allen Kirchen und Gemeinden offentlich fürgelesen, nachgehends alle Jahr in dem Schulhauß, in beyseyn der Schul-Vorgesezten widerholet, und jederzeit zu 6 Jahren um in den Kirchen vor den gantzen Gemeinden die Vorlesung derselben widerholet werden.

XXXV. Damit auch allen disen Ordnungen und Satzungen treulich statt gethan, und fleißig nachgelebt werde, sollen nicht allein die Land- und Obervögt, wie auch Decani und Pfarrer darüber ein fleißiges Aufsehen haben, sondern auch die verordnete Examinatores von beyden Ständen zu ernstlicher Handhab aller derselben geordnet und gesezt seyn; darzu dann Gott seinen Geist, Gnad und Segen geben wolle!

Actum den 13. Tag Augustmonats, 1719.

Oberste Schulherren der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.11, Nr. 27, S. 1-24; 48 S.; Papier, 10.0×15.0 cm; Zürich; Heidegger und Co. (1744).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 967, Nr. 1469.

a Korrigiert aus: we den.

15

20

- Gemeint ist die Schulordnung von 1684 (ZBZ 18.2027,3).
- Mit der Letzge ist das Pensum gemeint, das jedes Kind individuell zum auswendig Lernen auferlegt hielt (De Vincenti-Schwab 2008, S. 20, Anm. 16).
- Gemeint ist der zweite Teil des Zürcher Katechismus (Idiotikon, Bd. 4, Sp. 518).
- ⁴ Hier wird auf die gedruckten «Fraagstücklin» von Johann Jakob Bodmer von 1652 Bezug genommen (ZBZ 5.442,3).

45. Münzmandat der Stadt Zürich 1721 April 22

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der missbräuchlichen Verwendung von verrufenen Münzsorten sowie infolge von Wucherpraktiken ein erneuertes Münzmandat. Zunächst werden die Paritätswerte zwischen fremden und einheimischen kleinen Sorten definiert. Danach legt die Zürcher Obrigkeit fest, welche fremden Münzen verboten sind. Bei Zuwiderhandlung sowie Wucher und Münzspekulation wird die schuldige Person mit 50 Talern Geldbusse, Konfiskation der verbotenen Münzen oder einer sonstigen angemessenen Strafe bestraft. Zuletzt wird festgehalten, dass das Mandat am kommenden Sonntag von allen Kanzeln verkündet wird.

Kommentar: Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burger-Meister / klein und große Rähte so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zurich: Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen / in Unseren Städten / Landen / Gerichten und Gebiethen wohnhafft / Unseren gnädigen wolgeneigten Willen / und darbey zuvernemmen; Demenach Wir die Zeithero gewahren müssen / daß unerachtet Unser allein zu Wolfahrt der lieben Unseren abzweckenden Mandaten auch beschehener Lands-Vätterlicher Verordnungen nicht nur die sogenante Piecli als auch andere theils völlig verrüffte / theils in dem Werth abhin gesetzte Münz-Sorten in Unseren Gerichten und Gebiethen und zwahren letstere auch in erhöhertem Preiß von und an die Unsere eingenommen und außgegeben / sondern auch hierdurch selbige und annebst noch

andere geringhåltige Reichs-Můnzen je mehr und mehr in selbige zu nicht geringem Land-Schaden einschleichen / auch hierbey ein hochstraffbarer Wucher und Eigennutz von verschiedenen außgeůbet worden:

daß Wir auß obligend Lands-Vätterlicher Vorsorg hierwider ein erforderliches Einsehen zuthun Uns bemüssiget befunden / und nach reiffer Erdaurung der Sachen Bewandnuß diesem allem möglichst vorzubiegen kein dienstlicher Mittel erachtet als ersagt Unsere hierum würklich in Truck außgegebne Mandat theils zuerneueren / theils aber zuverschärffen. Gestalten dann hiemit an alle Unsere Angehörige zu Stadt und Land Unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung gelanget / daß alle Reichs-Munz / was Nammen selbige haben mag / die Groschen aller Gattung mit eingeschlossen / (als welche alle Wir von Unser Stadt und Land hiemit allerdings verrüfft haben wollen:) hinfuro in Unseren Gerichten und Gebiethen in gar keinem Werth / die so genante Piecli aber zu Stadt und Land in allem Handel und Wandel von noch gegen Månniglich weder Frömbden noch Heimbschen in keinem andere Preiß als eines um anderthalben hiesiger Batzen / und je Zehen derselben um Vierzehen gute Batzen weder eingenommen noch außgegeben / solche auch in diesem angesetzten Preiß keine Landwåhrung seyn / zu Ablösung der Capitalien nicht gebraucht / noch sonsten in anderweg Jemand darmit beschwehrt werden mögen solle;

Und lassen es übrigens bey Unseren vormahligen Mandaten / Krafft deren die Neuen Lucerner und Bischoff-Baßler oder Bruntruter Zwölff-Schillinger oder Fünf-Bätzler auf Eilff Zürich-Schilling abgesetzet / alle andere frömbde kleine Hand-Münzen / als Lucerner Halb-Batzen / Freyburger Zwölff- und Sechs-Schillinger / ganz und halb Batzen / Schilling und Creutzer / Neuburger Halb-Batzen / samt allen anderen frömbden etwann auf kommenden neuen Münzen / bis Wir deren Werth bestimmet / verbotten sind: sein lediges und völliges Verbleiben weiters haben

/ und wollen hiemit auch selbige kråfftigster Massen beståten / alles in der außtruckenlichen Meinung / daß wer einige von den obbenanten verrüfften / oder zwahr erlaubt aber in dem Preiß abgesetzten Münzen in Unseren Landen / 300 Gerichten und Gebiethen anderst als obangesetzt einzunemmen oder außzugeben sich unterstehen solte / selbiger mit einer Buß von Fünfzig Thaler oder nach Beschaffenheit des Fehlers noch mit einer höcheren ohne Ansehen der Person belegt werden solle; Und weilen Wir über das noch höchstmißfällig vernemmen müssen / daß sonderlich mit obbemerkten geringhältigen Münzen eine unverantwortliche Kipperey / Wucher und Aufwechsel so wol von Burgeren / Landleuthen / als Frömbden getrieben / auch von dergleichen Münzen so wol auß frömbden Orthen in Unser Gebieth gesendt als auch beschickt werde; Als werden Wir auch solch Lands-verderblichem Eigennutz zusteuren für das Könfftige dergleichen in Unser Land gesendt und beschicktes verrüfft ald geringhältiges Gelt darmit Wechsel und Wucher zutreiben / nicht allein ohne Ansehen der Per-

son / wie hoch sich auch die Summa belauffen wurde / confiscieren / sondern auch einen solchen Fehlbaren / wie nicht weniger die so sonst in Unserer Stadt und Land mit Aufwechßlung der Sorten und anderen dergleichen eigennützigen Gesüchen sich übersehen solten; nach beschaffnen Dingen mit mehrerer Obrigkeitlicher Straff und Ungnad ansehen;

Und damit diesem wolgeneigt Obrigkeitlichem Ansinnen treulich nachgelebt werde / so solle diß Unser Mandat nåchstkommenden Sonntag [27.4.1721] ab allen Cantzlen zu Stadt und Land offentlich verkundet und auch gehöriger Orthen angeschlagen werden / und haben Unsere eigens hierzu verordnet geliebte Mit-Råth (als welchen auch hierzu die nöhtige Visitationen vorzunemmen hiemit der Gewalt ertheilet ist:) auf alles darwider vorlauffendes in der Stadt gefliessne Aufsicht zutragen / auch Unsere Ober- und Landvögt in Ihren anvertrauten Vogteyen hierauf gehörige Acht zuhalten und allerseiths die betrettend Fehlbaren zu obangesetzter Straff ohnnachläßlichen zuziehen / vor welcher und weiterem Schaden und Ungelegenheit Jedermänniglich durch gehorsame Beobachtung desselben sich selbsten zuvergaumen sich angelegen seyn lassen wird.

Geben Dienstag den Zwey und Zwanzigsten Tag April / von der Gnadenreichen Geburth Christi unsers Heilands gezellt Eintausent / Siebenhundert / Zwanzig und Ein Jahr.

Cantzley der Statt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] 1721. die piecli und andere mehr betreffend.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.9, Nr. 2; Papier, 44.5 × 38.0 cm; (Zürich); (Heidegger und Rahn?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 969, Nr. 1479; Geigy 1896, S. 51, Nr. 30.

46. Mandat der Stadt Zürich betreffend fremde und einheimische Krämer sowie Hausierer

1722 September 24

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Klagen der Zunft zur Saffran über die Krämer und Hausierer ein Mandat. Zunächst wird verordnet, dass die Krämer im Umkreis von einer Stunde um die Stadt Zürich herum ihre Geschäfte nicht betreiben dürfen. Künftig sollen die Krämer ihre Waren bei den städtischen Bürgern einkaufen. Es wird zwar nicht verboten, dass die Krämer ihre Waren auf dem Zurzacher Markt oder anderswo ausserhalb des zürcherischen Gebietes einkaufen, jedoch muss für die Waren im städtischen Kaufhaus der fällige Zoll bezahlt werden. Des Weiteren wird festgelegt, dass die Krämer der Landschaft ihre Waren nur in den eigenen Gemeinden verkaufen dürfen und dass eine bestimmte Verkaufsmenge nicht überschritten werden soll. Fremde Krämer und verdächtige Personen dürfen sich mit Ausnahme der Jahrmärkte nicht auf zürcherischem Gebiet aufhalten. Kesslern ist es nur erlaubt, diejenigen Waren zu verkaufen, welche in ihren obrigkeitlichen Bewilligungsscheinen (Freiheitsbriefen) aufgeführt sind. Zuletzt werden die Aufgaben

des Waagmeisters im Kaufhaus sowie das Verfahren bei zuwiderhandelnden Krämern und Kesslern erläutert.

Kommentar: Krämer und Hausierer durchreisten das eidgenössische Gebiet spätestens seit dem Spätmittelalter und deckten damit einen Teil der Nachfrage nach gewerblichen Dienstleistungen und Gütern ab. Zu ihren Waren zählten beispielsweise Geschirr, Uhren, Bürsten, Knöpfe, Papier, Gewürze und Arzneimittel. Obrigkeitlich erlaubt war zwar nur die Verkaufstätigkeit an den offiziellen Jahrmärkten und Messen, aber die herumziehenden Krämer waren für die ländliche Bevölkerung wichtig, da sie verschiedene gewerbliche, handwerkliche und unterhaltende Bedürfnisse erfüllten. Schon seit dem 15. und vor allem im 16. Jahrhundert wurde das Hausieren wiederholt mit Mandaten bekämpft (vgl. beispielsweise das Mandat von 1539, SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 175), wobei sich die Differenzierung zwischen erlaubten Marktfahrern sowie zünftischen Krämern einerseits und den illegalen Hausierern andererseits oftmals als schwierig herausstellte.

Um ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber den nichtzünftischen, einheimischen und fremden Krämern und Hausierern zu verteidigen, reichten städtische Kaufleute, insbesondere aus der Zunft zur Saffran, vielfach vor dem Rat Klage ein. Um 1700 häuften sich die Beschwerden und es kam zu wiederholten Krämermandaten (beispielsweise in den Jahren 1696, 1701, 1705, 1708 und 1710. Vgl. StAZH III AAb 1.6, Nr. 36; StAZH III AAb 1.7, Nr. 2; StAZH III AAb 1.7, Nr. 33; StAZH III AAb 1.7, Nr. 60; StAZH III AAb 1.8, Nr. 5). Spätestens seit 1674 stellte die Zunft zur Saffran aus ihren eigenen Mitgliedern mehrere sogenannte Krämervertreiber, welche die Aufgabe hatten, die zuwiderhandelnden Krämer zu vertreiben (StAZH W I 6.39.2). Ausserdem erhielten die Krämervertreiber seit dem Ratsbeschluss vom 11. Mai 1720 die Erlaubnis, zusammen mit einem Amtmann verbotene Krämerwaren zu konfiszieren (StAZH B II 748, S. 122-123). Die Anliegen der Zunft zur Saffran deckten sich aber nicht immer mit den Interessen des Rates. Im November 1719 beschlossen die Ratsmitglieder, dass infolge einer mündlichen und schriftlichen Beschwerde der Zunft einige Verordnete der Fabrikkommission ein Gutachten und Ratschlag über die Krämer verfassen sollten (StAZH B II 746, S. 150-151). Knapp einen Monat später erfolgte das Gutachten, worin die Fabrikkommission empfahl, das Krämermandat von 1710 zu erneuern. Güterkonfiskationen durch die Zunftmitglieder selbst sowie ein absolutes Verkaufsverbot der Krämer innerhalb der Stadt wurden im Gutachten jedoch abgelehnt. Hingegen empfahlen die Kommissionsmitglieder, dass alle Krämer der Landschaft ihre eingeführten Waren im städtischen Kaufhaus anmelden sollten, wo dann auch der Zoll entrichtet werden müsse (StAZH A 77.8, Nr. 1). Im Mai 1720 wurde das Gutachten verlesen und in einer weiteren Sitzung vom 13. Juni 1720 wurde zusammen mit den Zunftmitgliedern das künftige Vorgehen besprochen, wobei insbesondere der Punkt zu den Krämern der Landschaft und deren Entrichtung des Zolls Anlass zu Diskussionen gab. Schliesslich wurden die Kommissionsverordneten erneut aufgefordert, eine Untersuchung zu den Landkrämern durchzuführen und ein neues Gutachten zu erstellen (StAZH B II 748, S. 122-123 und StAZH B II 748, S. 147). Das Gutachten vom 31. August 1722 wiederholte dieselben Punkte wie das frühere Gutachten, schlug allerdings die Mitführpflicht von Bewilligungsscheinen für fremde Krämer vor (StAZH A 77.8, Nr. 1). Am 24. September 1722 wurde das Gutachten schliesslich von den Ratsherren gutgeheissen und als vorliegendes Mandat gedruckt (StAZH B II 758, S. 54).

Im Jahre 1737 wurden die Bestimmungen des vorliegenden Mandats weitgehend wiederholt, allerdings durften die Amtleute neu fehlbare Krämer und Hausierer gefangen nehmen (StAZH III AAb 1.10, Nr. 38). 1774 wurde das Krämermandat wiederum erneuert, wobei den Ober- und Landvögten die Pflicht auferlegt wurde, ein Verzeichnis aller Krämer in ihren Verwaltungsgebieten zu erstellen (StAZH III AAb 1.14, Nr. 50). Schliesslich erfolgte mit dem Mandat von 1788 die Einführung von ökonomischen Kriterien zur Beurteilung der Krämer, was eine drastische Verschärfung des obrigkeitlichen Umgangs mit Krämern und Hausierern zur Folge hatte (StAZH III AAb 1.15, Nr. 61).

Zu den Krämern und Hausierern sowie dem obrigkeitlichen Umgang mit ihnen vgl. HLS, Hausierer; Ebnöther 2013, S. 175-177 und 211-212; Brühlmeier/Frei 2005, Bd. 2, S. 133-134; Meier 1986, S. 385-397.

Nr. 46 SSRQ ZH NF I/1/11

Wir Burgermeister / Klein und Grosse Råthe / so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich / Entbiethen allen und jeden Unseren Angehörigen in Unseren Landen / Gerichten und Gebiethen wohnhafft / Unseren gnådigen geneigten Willen / Grus und alles Guts / auch darbey zuvernemmen: Demenach Uns Unsere getreue liebe Mit-Råthe und samtliche Zunffter zur Saffran klagend vorgetragen / welcher gestalten zu ihrem höchsten Nachtheil und Beschwerd einerseiths sich die Anzahl der Kråmeren auf Unserer Landschafft / sonderlich auch nach um Unsere Stadt herumb nicht nur vermehren / sondern auch diesere / an statt sie vormahlen und bis an kurze Zeit ihre Kråmer-Wahren allhier von hiesigen verburgerten Kråmeren eingekaufft; nun solche auf dem Zurzacher Markt und von anderen fromden Orthen erkauffen und anschaffen / zumahlen meistens den Uns schuldigen Zoll abzuführen also außweichen thügind; anderseiths aber nun wider Unsere zum öffteren wiederholte Mandat und Verbott abermahl viel fromde und einheimsche Hausierer und Land-streichende Kramer sich in Unserem Land befinden / welche ihnen so wol an dem Verschlies ihrer Wahren merklichen Abbruch gethan / als auch ehrliche Leuth vielmahlen betrogen und angesetzet haben: Daß Wir eine ohnvermeidenliche Nothdurfft zuseyn erachtet / um Abhebung fehrnerer danahen erwachsender Ungelegenheit und täglichen Klågden / dieseren in allweg beschwerlichen und so wol Unserem Zoll-Regali als auch Unseren Angehörigen zu Stadt und Land nicht wenig nachtheilig eingeriessenen Mißbråuchen möglichst vorzukommen / und Unseren Obrigkeitlichen Befehl / Will und Meinung hieruber zu dem End aller Orthen Unserer Bottmåssigkeit hiemit offentlich verkundigen zulassen;

Daß / gleichwie Wir Niemandem eine Stund weit um Unsere Stadt herumb Kråmerey zutreiben gestatten / also Uns zu denen übrigen auf Unserer von der Stadt entfehrnten Landschafft befindlichen Kråmeren gnådig versehen wollen / daß sie wie vorhin / also auch in das konfftige ihre nothige Krämer-Wahren wiederum von Unseren verburgerten Krämeren und nicht anderwerths an frömden Orthen anschaffen und einkauffen werden / jedoch auch auß Gnaden und auf Zusehen hin denenselben / allenfahls sie um ihres besseren Nutzens und Kommlichkeit willen / etwan^a solcherley Wahren auf denen Zurzacher Mårkten einkauffen wolten; solches nicht verbotten haben wollen / in der außtruckenlichen Meinung jedoch / daß sie hierbey die gebührende Bescheidenheit beobachten und keine Gefahr gebrauchen / zumahlen bey Confiscation der Wahr und weiter zuerwarten habender Straff / die auf beyden Seithen Unsers Sees und sonst Unserer Stadt nachgelegnen Orthen sich aufhaltende Kråmer solch also erkauffende Wahren in allhiesiges Kauffhauß führen / die von Unserer Stadt an entlegenen Orthen seßhaffte aber ihre Conti, Kauff- und Waag-Zedul in ermeldtes Kauffhauß bringen / und die eint und andere darvon den gebührenden Zoll gehorsamlich abführen und bezahlen sollen.

Worbey dann Unsere fehrnere Meinung waltet / daß ermeldte Kråmer auf Unserer Landschafft / welche an dem eint oder anderen Orth Gemeinds-genössig sind / mit ihrem Krahm nicht ausserhalb ihre Gemeinden / allwo sie seßhafft sind / weder in hiesige Unsere Haupt-Stadt noch in die Flecken und Dörffer Unserer Gerichten und Gebiethen / allein jedes Orths gewohnliche Jahr-Markt außbedungen: gehen / fahren / vielweniger allda feil haben / zumahl gar und gånzlich und zu keiner Zeit einiche erkauffende Wahr zu ganzen Kisten / Ballen und Fassen wieder verkauffen noch vertauschen mögen / sondern dieselbige allein Stuck- Ellen- oder Pfund-weise wieder verkauffen und außzuschneiden befügt seyn sollen.

Was aber so dann weiters ansehen wil die frömde Kråmer / Gewürz- und Kråtzen-Trager / Scheidenmacher / auch all anders dergleichen verdächtiges Gesind / so nicht Unsere Unterthanen oder Uns mit gehöriger Eydspflicht verwandt sind: ist derselben halber Unser ernstlicher Befehl / Will und Meinung / daß selbige alle gleich von Stund an Unsere Stadt / Landschafft / Gericht und Gebiethe allenthalben / und zwahren bey Verliehrung ihres Krahms und Wahren raumen / darauß ziehen / und fehrners kein Aufenthalt darinn suchen noch haben / vorbehalten die gewohnliche Jahr-Märkt zu Stadt und Land / so ein jeder auf bestimmte Zeit wol besuchen / und darinn / wie von Alter her / seinen Krahm feil haben und verkauffen mögen / auch diejenigen Keßler / welche Kupfer und Zinnernen Geschirs halber Obrigkeitliche Freyheits-Brieff haben / derselben zwahr auf zusehen hin / fehrner geniessen / jedoch auch ihnen das herumtragen und verkauffen aller anderer Wahren / wie sie immer Nammen håtten / gånzlich abgestrickt und verbotten seyn solle.

Gleichwie Wir nun in Ansehung Unserer Angehörigen in dem gnådigen Vertrauen stehen sie dieserem Unserem wol und ernstlich gemeinten Ansinnen und Befehl mit Einkauff der Wahren in Unserer Stadt oder pflichtiger Zufuhr und Angebung / auch gehöriger Verzollung derselben in Unserem Kauffhauß gehorsame Folg leisten werden / also haben Wir auch Unserem in das Kauffhauß verordneten Waagmeister den ernstlichen Befehl ertheilt / unter der Ober-Aufsicht Unserer verordneten Seckelmeisteren hierauf gefliessenes Aufsehen zuhalten / zumahlen ihme den Gewalt gegeben / wann er oder jemand ander einichen Verdacht håtte / daß der eint oder andere Kråmer seine Conti, Kauff- und Waag-Zedel nicht recht angegeben; durch den dortigen Obrigkeitlichen Beamteten die Nachfrag und Untersuchung / ob ein solcher Kråmer nicht mehrere oder andere Wahr / als er angegeben / bey handen habe und verkauffe? thun zulassen.

Die frömden Land-streichenden Krämer und Hausierer aber / welche in Unserer Haupt-Stadt hierwider fehlbar betretten / oder so einiche Keßler unerlaubter Dingen / auch die so mit Bewilligungs-Brieffen versehen / ihre gesetzte Schranken überschreiten und Gefahr brauchen wurden: wollen Wir Unseren besonders getreuen lieben Mit-Räthen und Vorgesetzten obbemeldter Zunfft zur Saffran

vor sich zur Verantwortung zubeschicken / und nach gewohnlichen Gebräuchen mit ihnen zuverfahren uberlassen / und deren halber / so auf der Landschafft wider obig Unseren Befehl fehlbar befunden wurden / denen von gleich besagt Unseren besonders getreuen lieben Mit-Råthen zu derselben Aufsuch- und Vertreibung von Zeit zu Zeit außsendenden Zunffteren¹ / jederweilen von Unserer Cantzley ein Bewilligungs-Patent zustellen lassen / daß sie vermittlest eines Obrigkeitlichen Beamteten auf die Wahren dergleichen dieserem Mandat zuwider handlenden einen Arrest legen / und selbige folglich dortigen Orths Ober- oder Land-Vögten låiden mögen sollen / welche dann dieselbe ohne alle Gnad anfangs mit einer empfindlichen Gelt-Buß zubelegen / auf fehrneres Verbrechen aber ihnen ihre Wahren abnemmen zulassen und zuconfiscieren / zumahlen obbedeut außsendenden Personen alle Obrigkeitliche Hülffshand zu ihrem Vorhaben zubieten hiemit erinneret / die Untervögt / Weibel und Provosen aber auf dergleichen Leuth geflissene Achtung zugeben und sie gefänglich anzuhalten bey ihren Eyden und unterlassenden fahls ernstafft zuerwarten habender Straff befelchnet seyn sollen.

Geben Donstags den Vier und Zwanzigsten Tag Herbstmonats / von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers Heilands gezehlet / Eintausent / Siebenhundert / Zwanzig und Zwey Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

20

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts:] Mandat wider die fremden krämer und hausierer de anno 17[22]^b

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.9, Nr. 12; Papier, 45.5×35.0 cm; (Zürich); (Heidegger und Rahn?). Edition: SBPOZH, Bd. 2, Nr. 15, S. 277-283.

- Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 972, Nr. 1488 (unrichtig mit Überschrift).
 - a Streichung durch Schwärzen: n.
 - b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
 - Gemeint sind die sogenannten Krämervertreiber (vgl. eine Übersicht über deren Aktivitäten zwischen 1674 bis 1715, StAZH W I 6.39.2).

47. Mandat der Stadt Zürich betreffend Refugianten aus Frankreich und anderen Ländern

1728 Dezember 4

Regest: Da sich die Sünden und Laster, insbesondere beim Luxus und beim Tragen von Kleidern, jeden Tag vermehren, erlässt die Zürcher Obrigkeit ein Mandat für alle Bürger, Untertanen und für unter ihrem Schutz stehende Personen. Das Mandat soll in der französischen Kirche publiziert werden. Verboten werden zunächst die Gotteslästerung und das Fluchen. Falls sich die zuwiderhandelnden Personen weigern, solche Praktiken zu unterlassen, werden sie bestraft (1). Des Weiteren verordnet die Obrigkeit, dass der Sonntag geheiligt werden soll. Die Morgen- und Mittagspredigt sowie der Katechismus am

Abend müssen gewissenhaft besucht werden. An Sonntagen soll sich niemand in den Weinstuben (cabarets) aufhalten. Ausserdem soll wieder vermehrt an Predigten unter der Woche teilgenommen werden (2). Um sich vor Gott und in der Kirche demütig zu zeigen, verordnet die Obrigkeit, dass sich alle Personen bescheiden und anständig kleiden. Es folgen detaillierte Vorschriften für Frauen und Mädchen bezüglich verbotener Stoffe, Kleider, Schmuckstücke und diversen nicht erlaubten Zubehörs (3). Da unanständige Frisuren und liederliche Kleider die Keuschheit und Bescheidenheit der Mädchen verletzen, sollen sie sich an die für Deutsche und Refugianten vorgeschriebenen Regeln halten. Zuständig für die Überwachung der Kleider- und Luxusvorschriften sind die verordneten Herren des Konsistoriums (consistoire) der französischen Kirche (4). Schliesslich verbietet die Zürcher Obrigkeit das Anbieten von Tabak in der Kirche sowie alle Karten- und Würfelspiele (5). Zuletzt ermahnt die Obrigkeit die französischen Refugianten zu respektvoller Unterwerfung und Gehorsam in allen Belangen. Bei Zuwiderhandlungen wird die entsprechende Person vor die Reformationskammer zitiert, wo eine angemessene finanzielle Busse verhängt wird. Denjenigen Personen, die eine Pension geniessen, wird bei Zuwiderhandlung die Pension entzogen. Das Konsistorium muss über alle Besucher der französischen Kirche, seien es Bürger, Refugianten oder andere Personen, wachen und Übertretungen anzeigen.

Kommentar: Nachdem der französische König Ludwig XIV. das Edikt von Nantes im Jahre 1685 widerrief, kam es in Zürich zu einer Einwanderungswelle französischer Protestanten (Hugenotten). Der Zürcher Rat setzte daher einen Ausschuss ein, der als Exulantenkommission bezeichnet wurde. Die Kommission sammelte Kollekten (Liebessteuern), die für Geld, Unterkunft, Lebensmittel, Kleider, Unterricht und für den französischen Gottesdienst verwendet wurden. Als jedoch in den folgenden Jahren die Anzahl der ankommenden Flüchtlinge, sogenannte Refugianten, stark anstieg, wurden zunehmend arbeitsunwillige und unerwünschte Personen ausgewiesen. 1699 liess der Zürcher Rat auf Druck der städtischen Kaufleute alle vermögenden französischen Händler, Fabrikanten und Handwerker ausweisen.

Im November des Jahres 1685 schufen Examinatorenkonvent und Zürcher Rat das Konsistorium der französischen Kirche (StAZH B II 610, S. 95-96). Die personelle Zusammensetzung bestand zur einen Hälfte aus Zürchern und zur anderen Hälfte aus Franzosen: Zwei Zürcher Ratsherren, zwei Zürcher Geistliche, zwei weltliche Refugianten und zwei französische Pfarrer. Das Konsistorium war für die Überwachung des Kultus und für die Behandlung kleinerer Disziplinarfälle zuständig. Durchgeführt wurde der französische Gottesdienst zunächst im Sommerhörsaal (Collegium aestivum) des Chorherrenstifts, von 1685 bis 1713 in der Fraumünsterkirche und ab 1713 erneut im Sommerhörsaal, jeweils am Sonntag nach der deutschen Predigt. Falls Zürcher und Zürcherinnen dem französischen Gottesdienst beiwohnen wollten, war für sie der hintere Teil des Kirchenschiffes vorgesehen.

Bereits am 30. Mai 1695 erliess die Zürcher Obrigkeit ein Kleidermandat für Französinnen (StAZH E I 25.15). Anlass zur Kritik gaben die für zürcherischen Verhältnisse unsittlichen und prunkvollen Kleider der Refugianten. Die im vorliegenden Mandat aufgeführten Kleidervorschriften für französische Frauen sind jedoch nicht als singuläres Phänomen, sondern als Teil des obrigkeitlichen Kampfes gegen nicht standesgemässe Kleidung, Unsittlichkeit und Verschwendung anzusehen (vgl. die detaillierten Luxusbestimmungen im Grossen Mandat von 1680: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 30). Bereits im Grossen Mandat des Jahres 1727 finden sich ausführliche Kleidervorschriften sowie das ausdrückliche Gebot des Tragens von sittengemässen und bescheidenen Kleidungsstücken während den Haubt-Predigen, Frůh-Predigen, Abend-Gebåtten und während den Frantzösische Predigen (StAZH III AAb 1.9, Nr. 45, S. 14).

Zur Geschichte der französischen Refugianten in Zürich vgl. HLS, Protestantische Glaubensflüchtlinge; Stucki 1990a; Barbatti 1957.

EDIT DU LOUABLE MAGISTRAT DE ZURICH. Pour Les François Refugiez & autres Etrangers qui sont recueillis dans Leur Etat

[Holzschnitt]

Imprimé l'An 1728. / [S. 2] / [S. 3]

45

Leurs Excellençes les Souverains & Gratieux Seigneurs de la Republique de Zurich, aïant fait de serieuses Reflexions sur les grandes Benedictions temporelles & spirituelles que Dieu de sa pure Bonté a accordé depuis une longue suite d'années à Leur Etat, & aiant d'ailleurs remarqué avec une extréme douleur, que les Pechés & les Crimes s'y multiplient tous les jours, que le Luxe sur tout & la Superfluite des Habits & autres choses y gagne insensiblement le dessus, & que l'Ingratitude envers Dieu s'y augmente de plus en plus; ce qui attire sa juste Colere sur Leurs Païs, & le menaçe, non obstant l'Abondançe dont Dieu l'a richement couronné depuis plusieurs années, d'une grande Misére pendant que ses terribles Jugemens se sont sentir dans le Monde tan/ [S. 4]tôt d'un coté tantôt de l'autre, & donnent tout lieu de craindre que Dieu ne fonde enfin sur nous par ses Fleaux, & ne tourne ses biens en maux & ses Benedictions en Maledictions, si nous continuons à l'offenser par nos Rebellions, nôtre Impénitençe & le Mépris brutal que nous faisons de ses grandes Bontez.

A ces Causes, & pour prévenir un si grand malheur Leurs Excellences ont bien voulu faire dresser un Edit pour le bien de leur Bourgeoisie, de leurs Sujets & de tous ceux qui, jouïssent de leur gratieuse Protection & ordonner d'en tirer l'Extrait suivant, ¹ pour être publié dans l'Eglise Françoise.

[1] Prémiérement Leurs Excellençes defendent trésseverement tout Blasphéme, Serment & Jurement temeraire que la Loy de Dieu condamne, & exhortent les Personnes qui les entendront à reprendre chrétiennement tous ceux qui les auront proferez, & à denonçer ensuite à ceux auxquels il apartient, les Jureurs de Profession, en cas qu'ils refusent de se corriger de leur mechante Habitude, ou qu'ils y persevérent obstinément.

[2] Leurs Excellençes ordonnent ensuite, que le Jour du Dimanche soit sanctifié tant en public qu'en particulier par, la Lecture, l'ouïe & la meditation de la / [S. 5] Parole de Dieu pour cet éfet Elles prétendent que la Prédication du Matin, le Serviçe du Midi & le Catechisme au Soir, soient frequentez assidument de chacun, & que Personne ne s'en absente sans de legitimes raisons; de plus, qu'on s'abstienne de toutes les Visites inutiles qui sont le Tombeau de la Devotion & étoufent la bonne Semençe de la Parole de Dieu; & sur tout de la Frequentation des Cabarets non seulement, pendant les Exerciçes de Pieté, mais aussi pendant tout le Jour, de peur de profaner le Jour du Repos contre le Commandement exprés de Dieu. Leur Volonté est aussi qu'on soit plus assidu à la Prédication & aux Priéres qui se font sur Semaine que l'on n'a êté par le passé.

[3] Et comme le grand Dieu demande l'Humilité dans toutes nos Actions, mais principalement lorsque nous nous présentons devant Lui en sa Maison, Leurs Excellençes ordonnent qu'on y vienne en Habits deçens & modestes, dans cette vue Elles defendent aux Femmes & Filles d'y venir les Cheveux frisez

& avec des Habits de Soye, soit Manteaux, ou Jupes ou Robes de Chambre, ou Doublures de Soye dans les Habits d'autres Etoffes, dont la Couleur doit être modeste & non voïante. Elles defendent de plus les Habits de demi-soye, excepté les Etoffes dont la Chaîne est de Fleuret, & le Tissu de Laine ou de Fil de Chameau, pareillement les Coëffes, Colliers & Bor/ [S. 6] dures des Velours ou de Peluche, les Rubans de Couleur, les devant de Corps de Brocard, ou brodez ou éclatans en couleur; Les Toiles fleuries ou brodées, les Persiennes, les Corsets & les Jupes brodées ou piquées où à cercles, toute sorte de Dentelles grandes & petites, lesquelles on ne mettra pas même aux Enfans. Les Perles fines ou fausses, les Boucles, les Pendans d'Oreille, les bijoux de pierreries de quelque Prix qu'ils soient. Il ne sera pas même permis d'attacher quoique ce soit aux petits Coliers permis, ni de porter aucune Etoffe & Ouvrage où il y a du fil d'Or ou d'Argent, quand même il seroit faux.

[4] Leurs Excellençes prohibent encore une Fois pour toutes les Coiffures indecentes des Filles Etrangéres & generalement tous les Habillements licencieux qui blessent la Pudeur & la Modestie; Et ces Filles seront obligées à se conformer en tout à ce qui a ête prescrit aux Allemandes ou aux Refugiées. Et enfin que ces Réglemens soient d'autant mieux observez Nos Seigneurs enjoignent au Consistoire de l'Eglise Françoise de prendre Garde qu'il ne s'introduise parmi leur Troupeau de nouvelles Modes indecentes qui tendent à rétablir ou à flater le Luxe & la vaine Pompe des Habits.

[5] L'Intention de Nos Seigneurs est aussi qu'on / [S. 7] s'abstienne dans l'Eglise de presenter du Tabac à ses Voisins. Enfin ils interdisent trés expressément les Jeux de Cartes & de Dez qui consument le Temps, ruïnent ceux qui s'y attachent & ne peuvent être agréables a Dieu.

Tels sont les Ordres de Nos Souverains & Gratieux Seigneurs qui s'attendent de la part du Troupeau François à une respectueuse Soumission & à une Obeïssançe ponctuelle à tous égards. Cependant si contre toute attente il y en eut qui y contrevinssent tôt ou tard, on les fera citer à la Chambre de la Reforme, où ceux qui vivent de leur Travail seront condamnez à des Amendes pecuniaires, proportionnées à leur desobeïssançe & ceux qui jouïssent de la Pension en seront entiérement privez.² La Compagnie du Consistoire aura aussi Soin de veiller exactement sur la Bourgeoisie qui frequente l'Eglise Françoise, & transgresse les Ordonnançes qu'ils viennent de publier, pour que les Delinquans soit Bourgeois, ou Refugiez ou autres leurs soient denonçez & punis à proportion de leurs fautes.

Fait le 4. Decembre 1728.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.9, Nr. 56; 7 S.; Papier, 15.0 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 980, Nr. 1527.

Gemeint ist ein Ausschnitt aus dem Grossen Mandat von 1727 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 45).

² Gemeint sind französische Refugianten, die nicht in obrigkeitlich eingerichteten Herbergen, wie beispielsweise im Selnau, untergebracht wurden, sondern eine Pension in Geld- oder Naturalienform erhielten. Die Pension diente für die Bezahlung der gemieteten Wohnung und des Unterhalts (Barbatti 1957, S. 52).

48. Ausstandsordnung der Stadt Zürich 1729 Januar 20

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von bisherigen Unklarheiten und Missbräuchen bei Ämterbesetzungen eine Ausstandsordnung mit sechs Teilen. Dabei werden für die wichtigsten Ausstandsfälle zahlreiche Anwendungsbeispiele aufgeführt. Im zweiten bis vierten Teil finden sich ausserdem jeweils Schemata sowie Marginalien mit den gängigen Verwandtschaftsbezeichnungen zum besseren Verständnis. Zunächst werden sechs allgemeine Regeln formuliert, die für Fälle, in denen jemand in den Ausstand treten muss, gelten. Der Ausstand betrifft gemäss bisherigem Gebrauch bestimmte Konstellationen bei Ehen zwischen verwandten oder verschwägerten Personen. Grundsätzlich stehen Personen, die vom selben Vater oder derselben Mutter stammen, im Ausstand, egal ob sie ehelich oder unehelich geboren wurden. Der Ausstand bezieht sich immer auf die Hauptparteien, nicht jedoch auf die Rechtsbeistände. Ebenfalls beachtet werden müssen die Ausstandsregeln bei Ehescheidungen. Bei Angelegenheiten der Hochgerichtsbarkeit gilt der Ausstand bis in den vierten Grad der Blutsverwandtschaft oder der Schwägerschaft (1). Im zweiten Teil werden Regeln für die Ausstände in der Blutverwandtschaft formuliert, wobei sich der Ausstand grundsätzlich bis zum dritten Verwandtschaftsgrad erstreckt (2). Der dritte Teil beinhaltet Richtlinien für die Ausstände in der Schwägerschaft, die ebenfalls bis zum dritten Verwandtschaftsgrad gelten (3). Es folgen im vierten Teil Ausstände in Verwandtschaftsbeziehungen, die durch Heirat entstanden sind (Maagschaft), wobei sich der Ausstand bis zum zweiten Grad ausdehnt (4). Im fünften Teil werden Regeln für Ausstände in der Stiefverwandtschaft aufgeführt (5). Schliesslich beinhaltet der sechste Teil weitere Ausstandsfälle. Dazu zählen Lehensverhältnisse, Wirt-Gast-Beziehungen, Gemeindeangelegenheiten, Todesfälle in Verlobungen, bestimmte Schwägerschaftskonstellationen, Angelegenheiten in Zünften sowie in weiteren Berufsgruppen (6). Zuletzt wird bestimmt, dass die erneuerte und erläuterte Ausstandsordnung bei der Besetzung des Regiments sowie der weltlichen, geistlichen und bürgerlichen Amter beachtet werden soll. Ausstandsfälle, die nicht explizit genannt wurden, müssen gemäss den allgemeinen Regeln gehandhabt werden.

Erlåutherte Ausstands-Ordnung Der Stadt Zürich Wie selbige in Besatzung des Regiments / Geist- und Weltlicher Aemteren / auch Burgerlichen Geschäften beobachtet werden sol

[Holschnitt]

5 Anno M D CC XXIX. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister Klein- und Grosse Råth der Stadt Zürich / thun kundt und zuwüssen hiemit; Demnach Wir die Zeit und Jahrhero wahrnehmen müssen / was gestalten bey den Ausständen / in Besatzung Unsers Regiments / Geist- und Weltlicher Aemteren / auch Burgerlichen Geschäfften / besonderbahr in Ansehung der Maagschaften / oftmahls eben ungleiche Gedancken gewaltet / mithin dieselben auf zerschiedene Weise verstanden worden / so daß deßnacher dann und wann sich Anstöß erhebt; wann Wir Uns aber zugleich harbey erinneret /

daß biß dahin in Unseren Satzungen¹/die Ausstånd meistentheils zwahren substanzlich und generaliter, einfaltig auf derselben Fundament und Grund-Reglen sich beziehende / nicht aber auf die sich ergebenden Special-Fåhl / mit ordenlicher Benamsung derjenigen Persohnen / um welche die Frag des Ausstands waltet / enthal/ [S. 4]ten / und zu jedeßen nachrichtlichem Verhalt und Begriff / verståndtlich genug umschriben sind;

Als haben Wir von dessentwegen Nothwendig zuseyn ermessen / daß eine klahre und beståndige Ausstands-Ordnung berathschlaget werde / und zu dem End hin / einer Verordnung aus unserem Mittel / befehlchlich aufgetragen / die von Unseren in Gott ruhenden Regiments-Vorfahren auf Uns wol hergebracht- und in obangeregten Satzungen enthaltene Ausstånd wol zuerdauhren / zumahl dieselben nicht allein / so vil möglich / auf die sich ergebende Fåhl / in Schrifft zuverfassen / sondern auch / damit ein jeder von selbsten eigentlich wüssen und ausrechnen möge / ob / und wie er mit dem anderen im Ausstand begriffen? mit harzu dienlichen Schematibus und Exemplen zuerläuteren / in Weis und Form / wie hernach folget: / [S. 5]

[1] Allgemeine Reglen von den Ausstånden

I. Insgemein ist man im Ausstand mit einanderen begriffen / wann einer von Schwager- als Maagschafft wegen nicht mag zur Ehe haben des anderen Weib / vonwegen der Blut-Freundtschafft aber des anderen Schwöster; Mit der Erläuterung / obschon einer des anderen Weib zur Ehe haben möchte / daß er doch mit deme / welcher mit seinem Ehe-Weib sich hingegen nicht verehelichen mag / nichts desto weniger auch auszustahn schuldig: Item wann auch gleich ihrer zween / je einer des anderen Weib / Schwäger- ald Maagschafft halben / zur Ehe haben mag / und aber die beyden Månner so nach verwandt / daß einer des anderen Schwöster nicht zur Ehe haben möchte / es auch ein Ausstand seyn; Worbey fehrner zugewahren / daß / obgleich einer sich mit des anderen Weib in solchen Graben / derenthalben die Oberkeitliche Dispensation und Bewilligung vorhero erforderet wird / verehelichen kan / dessen ohngeachtet, der Ausstand zwischen denenselben / der alten herkommlichen Uebung gemåß / 30 beobachtet werden solle.

II. Es ist ein Ausstand zwüschen Persohnen / die seyen gleich von Vatter und Mutter / oder aber nur Vatter oder Mutter halb einanderen verwandt. / [S. 6]

III. Es sind die ohn-ehelich- mit den Ehelich-gebohrnen eben so wol im Ausstand / als wann sie auch selber Ehelich gebohren wåren.

IV. Der Ausstand ist allein mit den Haubt-Partheyen die ein Sach würcklich berühret / und die darbey zugewünnen oder zuverliehren haben / nicht aber mit denen Beyständeren / es seyen Vatter / Kinder / Brüderen / oder nächste Verwandte / und helffen gleich die Sach verthädigen oder nicht / dafehrn sie in

den Schrancken der Bescheidenheit bleiben / und mit Scheltungen sich nicht übersehen.

V. Wann Ehescheidungen vorfallen / sol unter der Abgescheidnen Verwandten / gegen dem ein- und anderen Theil / der Ausstand auch beobachtet werden.

VI. In Malefiz-Sachen erstreckt sich der Ausstand bis in den vierten Grad der Blut-Freundschafft / so wol des Maleficanten / als deren so von Ihm beschådiget werden / massen die Raach bis in das vierte Glid gestellet ist; In denen Schwägerschafften aber / auch bis in den vierten: und in der Maagschafft bis in den dritten Grad; so lang die Persohnen / so die Schwäger- und Maagschafft ausmachen / in Leben. / [S. 7]

[2] Ausstånd In der Blut-Freundschafft

Durch die Blut-Freundschafft wird allhier verstanden / wann zwo Persohnen einanderen verwandt sind vonwegen eines nahen / und Ihnen beyden gemeinen Ursprungs.

In der Blut-Freundschafft erstreckt sich der Ausstand bis in- und mit dem dritten Grad.

Die zwo Persohnen / um welche allzeit die Frag des Ausstands waltet / sind in den Schematibus mit grösseren Buchstaben ausgezeichnet / auch zu desto besserem Verstand von einer zur anderen / ein Linien gezogen:

Die Klammeren (---) aber / welche allzeit unter dem Stammen zustehen kommen / bedeuten / daß beyde Persohnen / welche von derselben gefasset werden / Geschwüsterte seyen.

Die Zahlen demenach zeigen die Grad der Verwandtschafft / zum Exempel im 7. Schema sind Sigmund und Conrad einanderen verwandt im ersten und vierten Grad ohngleicher Linien; im 9. Schema Heinrich und Johannes im 2. und 4ten Grad ohngleicher Linien; im 10. Schema Daniel und Abraham im ditten Grad gleicher Linien; / [S. 8] in Margine aber / sind die Grad der Verwandtschafft und zwahren nach Unserer Redens-Art / und wie solches die alte herkommliche Uebung bey Uns mitführet / ausgerechnet / damit man alsobald wüsse / in welchem Grad die zwo / vermittlest einer Linien zusamen gezogene Persohnen / einanderen verwandt.

In der graden auf- und absteigenden Linien der Blut-Freundschafft

1. Erstlich ist man mit einanderen in beståndigem ohnaufhörlichem Ausstand mit seines Vatters / oder seiner Mutter Vor-Elteren ins gesamt; auch mit seiner Söhnen oder Töchteren Nachkommenden allen; angesehen alle Persohnen der graden Linien nur Elteren und Kinder sind; danahen man aus diesem Grund pflegt zusagen / daß Adam dieser Zeit kein Weib / und Eva keinen Mann finden wurde / die sie zur Ehe haben möchten; Ursach / Adam ist aller Weibs-Bilde-

ren Vatter / und Eva aller Manns-Bilderen Mutter / und haben deßwegen in der ganzen Welt anders nichts / als Söhn und Töchteren.

2. Demnach ist einer im Ausstand mit seinem Schweher / und allen desselben / wie auch seiner Schwiger Vor-Elteren.

3. Mit seines Sohns seligen Frauen neuem Ehemann: zum Exempel Caspar

Heinrich - Anna - Jacob. / [S. 9]

4. Mit seines Sohns Sohns-Frauen / oder Tochter Sohns-Frauen neuem Ehemann:

Conrad.

Rudolff.

Heinrich - Regula - Johannes.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufsteigende Linien.

Und also weiter in der absteigenden Linien.

In der Nebent- ald Zwerch-Linien / Ist einer im Ausstand:

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderthalben Grad.²

5. Mit seines Vatters und Mutter Bruder:

Heinrich.

Jacob. 1. Daniel.

Caspar. 2.

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

6. Mit seines Großvatters und Großmutter-Bruder:

Mathys.

Georg. 1. Beat.

Leonhard. 2.

Felix. 3. / [S. 10]

[Marginalie am linken Rand:] Im drithalben Grad.

7. Mit seines Aehnis- und Aehnin-Bruder:

Heinrich.

David. 1. Sigmund.

Jacob. 2. Balthasar. 3.

Conrad. 4.

[Marginalie am linken Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

15

20

25

8. Mit seines Ur-aehnis- und Uhr-aehnin-Bruder:

Wilhelm.

Peter. 1. Rudolff.
Solomon. 2.
Diethelm. 3.
Gottfrid. 4.
Christoff. 5.

[Marginalie am linken Rand:] Nota.

Ist der erste und funfte Grad / in welchem / obschon er dem dritten gleich geachtet wird / zwo solche Persohnen / durch kein Dispensation einanderen mögen zur Ehe haben / angesehen überall keine Persohn aus der einen Linien in den ersten Grad der anderen Linien heurathen kan. / [S. 11]

[Marginalie am rechten Rand:] Auch im dritten Grad ungleicher Linien.

9. Mit seines Aehnis- oder Aehnin-Bruders- oder Schwöster-Sohn:

Johannes.

Marx. 1. Wolffgang. Gerold. 2. Johannes. Bernhard. 3.

Heinrich. 3.

20 [Marginalie am rechten Rand:] Nota.

Ist der andere und vierte Grad ohngleicher Linien / in welchem / wie auch nåchstfolgendem dritten Grad der Blut-Freundschafft gleicher Linien / man sich / jedoch nicht anderst / als auf vorher erlangte Oberkeitliche Dispensation, wol verheurathen mag.

- 25 [Marginalie am rechten Rand:] Im dritten Grad gleicher Linien.
 - 10. Mit seines Großvatters / oder Großmutter Bruders- oder Schwöster Sohns Sohn: oder Tochter Sohn:

Dietrich.

Caspar. 1. David.
Thomas. 2. Felix.

Daniel. 3. Abraham.

Und viceversa in der absteigenden Linien ist einer im Ausstand: / [S. 12] [Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

11. Mit seines Bruders- oder Schwöster-Sohn:

[Marginalie am rechten Rand:] Absteigende Linien.

Ulrich.

Andreas. 1. Martin. 2. Jacob.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

12. Mit seines Bruders- oder Schwöster Sohns-Sohn:

Conrad.

Felix.

- 1. David.
- 2. Christian.
- Peter.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im dritthalben Grad.

13. Mit seines Bruders oder Schwöster Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Sohns-Sohn: oder Tochter-Sohn: / [S. 13] [Marginalie am rechten Rand:] Im dritthalben Grad.

Dietrich

Heinrich.

- 1. Gerold.
- 2. Caspar.
- 3. Jacob.
- 4. Bernhard.

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

14. Mit seines Bruders- oder Schwöster Ur-Enklen es komme von Söhnen oder Töchteren her:

Heinrich.

Andreas.

- 1. Christoff.
- 2. Ludwig.
- Gottfrid.
- 4. Abraham.
- 5. Felix.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Auch im dritten Grad ungleicher Linien.

15. Mit seines Vater Bruders- oder Schwöster: auch Mutter Bruders / oder 25 Schwöster-Sohns-Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Tochter-Sohn: / [S. 14]

Balthasar.

David.

1. Isaac.

Gottfrid.

- 2. Solomon.
- 3. Marx.
- 4. Diethelm.
- 16. Mit seines Großvatters Bruders oder Schwöster / auch Großmutter Brudersoder Schwöster Sohns-Sohn: oder Tochter-Sohn.

Ist der dritte Grad gleicher Linien / besihe das 10. Schema.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderen Grad gleicher Linien.

10

20

17. Mit seines Vatters oder Mutter-Bruders-Sohn / oder Schwöster-Sohn:

Conrad.

Matthys. 1. Martin.

Johannes. 2. Rudolff.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im dritthalben Grad.

18. Mit seines Vatters-Schwöster / oder Mutter-Schwöster-Sohns-Sohn: oder Tochter-Sohn: / [S. 15]

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritthalben Grad.

Caspar.

Jacob. 1. Heinrich. Christoff. 2. Felix. 3. Diethelm.

[3] Ausstånd In der Schwägerschafft

Der Ausstand in der Schwägerschafft erstreckt sich bis in- und mit dem dritten Grad.

Schwågerschafft wird nach gemeinem Gebrauch allhier geheissen / wann einer mit des anderen Frauen in Blut-Freundschafft stehet; und krafft dieser Schwågerschafft / ist einer im Ausstand /

[Marginalie am rechten Rand:] Im ersten Grad.

19. Mit seiner Schwöster Ehemann / als seinem Schwager:

Andreas.

Conrad. 1. Margaretha --- Bernhard. / [S. 16]

[Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

20. Mit seines Vatters Schwöster / oder Mutter Schwöster Ehemann.

Martin.

Tobias. 1. Judith --- Wilhelm.

Gottfrid. 2.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

21. Mit seines Großvatters Schwöster- oder Großmutter Schwöster Ehemann:

Heinrich.

Felix. 1. Sara --- Dietrich.

Solomon. 2. Johannes. 3.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im drithalben Grad.

22. Mit seines Aehnis Schwöster- oder Aehnin Schwöster Ehemann: so lang desselben Frau im Leben; wann sie aber gestorben / so hört der Ausstand auf: / [S. 17]

Solomon.

Jacob. 1. Adelheit --- Daniel.

Conrad. 2. Cornel. 3. Rudolff. 4.

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

23. Mit seines Ur-Aehnis-Schwöster- oder Ur-Aehnin-Schwöster Ehemann / so lang desselben Frau im Leben:

Gottfrid.

Dietrich. 1. Esther --- Bernhard.

Caspar. 2. Heinrich. 3. Gerold. 4.

Abraham. 5.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Auch im dritten Grad ungleicher Linien.

24. Mit seines Aehnis Bruders- oder Schwöster- oder Aehnin Bruders oder Schwöster-Tochter-Ehemann / so lang desselben Frau im Leben: / [S. 18]

Balthasar.

Christoff. 1. Heinrich.

Wolffgang. 2. Adelheit --- Peter.

Andreas. 3. Marx. 4.

[Marginalie am linken Rand:] Im dritten Grad gleicher Linien.

25. Mit seines Großvatters Bruders oder Schwöster – ald Großmutter Bruders oder Schwöster-Sohns-Tocher-Ehemann; oder Tochter-Tochter-Ehemann / so lang desselben Frau im Leben:

Rudolff.

Jacob. 1. Johannes. Kilian. 2. Sebastian.

Ulrich. 3. Ursula --- Heinrich.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im dritthalben Grad.

5

15

20

25

26. Mit seines Großvatters Bruders oder Schwöster – ald Großmutter Bruders oder Schwöster-Tochter Ehemann / so lang desselben Frau im Leben: / [S. 19] [Marginalie am rechten Rand:] Im dritthalben Grad.

Mathias.

5 Daniel. 1. Isac.

Bernhard. 2. Verena --- Balthasar.

David. 3.

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderen Grad gleicher Linien.

27. Mit seines Vatters Bruders oder Schwöster: ald Mutter Bruders- oder Schwöster-Tochtermann:

Leonhard.

Conrad. 1. Ludwig.

Jacob. 2. Beatrix --- Andreas.

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritthalben Grad.

28. Mit seines Vatters Bruders oder Schwöster- ald Mutter Bruders oder Schwöster-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochtermann / so lang desselben Frau im Leben:

Gerold.

Heinrich. 1. Ulrich.
Johannes. 2. Caspar.

3. Verena --- Sebastian. / [S. 20]

[Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

29. Mit seines Bruders oder Schwöster Tochtermann:

Jacob.

25 Diethelm.

Cornell.

2. Agatha --- Rudolff.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

30. Mit seines Bruders oder Schwöster-Sohns-Tochtermann / oder Tochter-Tochtermann:

Rudolff.

Gottfrid.

- Conrad.
- Christoff.
- 3. Barbara. --- Felix.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im dritthalben Grad.

31. Mit seines Bruders oder Schwöster Sohns-Sohns-Tochtermann; oder Sohns-Tochter Tochtermann: oder Tochter-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochter-Tochtermann / so lang sein Frau im Leben: / [S. 21]

Jacob.

Kilian.

- 1. Peter.
- 2. Mathias.
- Thomas.
- 4. Clara. --- Leonhard.

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

32. Mit seines Bruders oder Schwöster Ur-Ur-Enklinen Ehemänneren / sie kommen gleich von Söhnen oder Töchteren her / so lang die Weiber im Leben:

Heinrich.

Dietrich.

- 1. Wolfgang.
- 2. Daniel.
- 3. Marx.
- 4. Peter.
- 5. Dorothea --- Solomon. / [S. 22]

[Marginalie am linken Rand:] Auch im dritten Grad ungleicher Linien.

33. Mit seines Vaters Bruders- oder Schwöster- ald Mutter Bruders- oder Schwöster Sohns-Sohns-Tochtermann: oder Sohns-Tochter-Tochter-Tochtermann: oder Tochter-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochter-Tochtermann / so lang die Frau im Leben:

Daniel.

Balthasar.

- 1. Bernhard.
- Rudolff.
- 2. David.
 - 3. Heinrich.
 - 4. Anna --- Martin.

[Marginalie am linken Rand:] Im ersten Grad.

34. Mit seiner Frauen Bruder:

Bernhard.

Heinrich --- Magdalena.

1. Rudolff. / [S. 23]

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderthalben Grad.

35. Mit seines Schwähers oder Schwiger-Bruder:

Wolffgang.

Jacob.

1. Caspar.

Cornel --- Regula.

2.

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderen Grad gleicher Linien.

5

15

36. Mit seines Schwähers oder Schwiger Bruders-Sohn / oder Schwöster-Sohn:

Mathias.

Johannes.

1. Heinrich.

Peter --- Cleophea.

- 2. Rudolff.
- 5 [Marginalie am rechten Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.
 - 37. Mit seines Großschwähers- oder Großschwiger Bruder:

Conrad.

Felix. 1.

Christoff. 2.

10 Ludwig --- Sara.

15

25

3. / [S. 24]

Wilhelm.

[Marginalie am linken Rand:] Im dritthalben Grad.

38. Mit seines Aehni-Schwähers oder Aehni-Schwiger-Bruder; so lang die Frau im Leben:

Andreas.

Gerold. 1. Mauritz.

Adam.

2.

Daniel.

3. 4.

Heinrich --- Elisabetha.

[Marginalie am linken Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

39. Mit seines Ur-Aehni-Schwähers oder Ur-Aehni Schwiger Bruder; so lang sein Frau im Leben:

Georg.

Rudolff. 1. Leonhard.

Jacob.

2. 3.

Thomas. 4.

Gottfrid --- Maria. 5. / [S. 25]

Kilian.

[Marginalie am rechten Rand:] Auch im dritten Grad ungleicher Linien.

40. Mit seiner Frauen Aehnis oder Aehnin-Bruders oder Schwöster-Sohn; so lang die Frau im Leben:

Jacob.

Mathias. 1. Diethelm. Heinrich. 2. Wolffgang.

Caspar. 3.

35 Hartman --- Ursula. 4.

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritten Grad gleicher Linien.

41. Mit seines Großschwähers Bruders oder Schwöster; ald Großschwiger Bruders oder Schwöster-Sohns-Sohn; oder Tochter-Sohn; so lang seine Frau im Leben:

Conrad.

Felix. 1. Balthasar. Johannes. 2. Wilhelm.

Daniel --- Barbara. 3. Abraham. / [S. 26]

[Marginalie am linken Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

42. Mit seines Schwåhers ald Schwiger Bruders- oder Schwöster-Sohns-Sohns-Sohns oder Tochter-Sohn: oder Tochter-Tochter-Sohn; so lang sein Frau im Leben:

Abraham.

Rudolff.

1. Caspar.

Georg --- Magdalena.

- 2. Heinrich.
- 3. Jacob.
- 4. Clemens.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

43. Mit seiner Frauen Bruders- oder Schwöster-Sohn:

Caspar.

Christoff --- Verena.

- 1. Bernhard.
- 2. Solomon. / [S. 27]

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

44. Mit seiner Frauen Bruders- oder Schwöster-Sohn: oder Tochter-Sohn:

Jost.

Heinrich --- Adelheit.

- Dietrich.
- 2. Conrad.
- 3. Marx.

[Marginalie am rechten Rand:] Im dritthalben Grad.

45. Mit seiner Frauen Bruders oder Schwöster-Sohns-Sohns-Sohn: oder Sohns-Tochter-Sohn: oder Tochter-Sohn; so lang sein Frau im Leben:

Joseph.

Joachim --- Kungolt.

- 1. Rudolff.
- 2. Beat.
- Johannes.
- 4. Tobias. / *[S. 28]*

[Marginalie am linken Rand:] Im dritten Grad ungleicher Linien.

15

20

25

46. Mit seiner Frauen Bruders oder Schwöster-Ur-Ur-Encklen; sie kommen gleich von Söhnen oder Töchteren her; so lang sein Frau im Leben:

Hans Wilperth.

Bernhard --- Agnes.

5

- 1. Hans Wilperth.
- 2. Hans Jacob.
- 3. Jost.
- 4. Hans Wilperth.
- 5. Hans Wilperth. / [S. 29]
- [4] Ausstånd In der Maagschafft
- Maagschafft heißt man allhier / nach gemeinem Brauch / nicht allein / wann einsen Ehefrau / mit des anderen Ehefrauen: sonderen auch / wann einer / oder einse Ehefrau / mit des anderen Ehefrauen vorigem Ehemann in Blut-Freundschafft stehet.
- Der Ausstand in der Maagschafft erstreckt sich bis in- und mit dem anderen Grad; und ist hiemit krafft dieser Maagschafft einer im Ausstand: [Marginalie am rechten Rand:] Im ersten Grad.
 - 47. Mit seiner Frauen Schwöster Ehemann / es seyen gleich die Weiber im Leben oder nicht; exempli gratia

Bernhard.

- 20 Anthoni --- Clara.
- 1. Judith --- Andreas.
- 48. Mit seines Bruders seligen Frauen neuem Ehemann; so lang dieselbe im Leben: / [S. 30]

Caspar.

Jacob. 1. Heinrich – Anna – Gerold.

49. Mit seiner Frauen seligen Bruders seligen Wittib neuem Ehemann; so lang die Frau im Leben:

Rudolff.

Ulrich -- Sara. 1. Jacob -- Judith -- David.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

50. Mit seines Bruders oder Schwöster-Sohns seligen Frauen neuem Ehemann: Geörg.

Peter. 1. Hartmann.

2. Felix —— Dorothea —— Conrad.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

51. Mit seines Bruders oder Schwöster-Sohns-Sohns seligen Frauen neuem Ehemann: oder Tochter Sohns seligen Frauen neuem Ehemann; so lang die Frau im Leben: / [S. 31]

Conrad.

Mathias. 1. David.

- 2. Marx.
- 3. Felix -- Esther -- Wolffgang.

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderthalben Grad.

52. Mit seiner Frauen Vatters oder Mutter-Schwöster-Ehemann; so lang beyde Eheweiber / oder eine von denselben im Leben: wann sie aber beyde tod / höret der Ausstand auf:

Heinrich.

Jacob. 1. Agatha -- Diethelm.

Gerold -- Ursula. 2.

[Marginalie auf der nächsten Seite:] Im anderen Grad ungleicher Linien.

53. Mit seiner Frauen Großvatters- oder Großmutter-Schwöster-Ehemann; so lang beyde Weiber / oder eine darvon im Leben: / [S. 32]

Jacob.

Caspar. 1. Margaretha – – Ulrich.

Heinrich. 2.

David – Regula. 3.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

54. Mit seines Vatters oder Mutter-Bruders seligen Frauen neuem Ehemann; so lang desselben Frau im Leben:

Diethelm.

Conrad. 1. Rudolff -- Maria -- Beat.

Abraham. 2.

[Marginalie am linken Rand:] Im anderen Grad gleicher Linien.

55. Mit seiner Frauen Vatters oder Mutter-Bruders oder Schwöster-Tochtermann; so lang beyde Weiber, oder eine darvon im Leben:

Heinrich.

Johannes. 1. Martin.

Bernhard -- Elsbeth. 2. Verena -- Daniel. / [S. 33]

[Marginalie am rechten Rand:] Im anderthalben Grad.

5

20

10

20

56. Mit seiner Frauen Bruders / oder Schwöster-Tochtermann:

Gottfrid.

Heinrich -- Clara. 1. Dietrich.

- 2. Maria -- Georg.
- [Marginalie am rechten Rand:] Im anderen Grad ungleicher Linien.
 - 57. Mit seiner Frauen Bruders- oder Schwöster-Sohns-Tochtermann: oder Tochter-Tochtermann; so lang beyde Weiber oder eine darvon im Leben:

Solomon.

Wolffgang -- Sabina. 1. Heinrich.

- 2. Jacob.
- 3. Ursula -- Hartman.

[Marginalie am rechten Rand:] Im ersten Grad.

58. Mit seiner Frauen vorigen Ehemanns-Bruders seligen Frauen neuem Ehemann; so lang beyde diese Eheweiber im Leben:

Heinrich.

Beat — Eva — Jacob. 1. Rudolff — Esther — Peter. / [S. 34] [Marginalie am linken Rand:] Im anderthalben Grad.

59. Mit seiner Frauen vorigen Ehemanns Bruders- oder Schwöster-Sohn; so lang sein Frau im Leben:

Jacob.

Leonhard --- Anna --- Ludwig. 1. Heinrich.

2. Wilhelm.

[Holschnitt] / [S. 35]

- [5] Ausstånd In der Stieff-Freundschafft
- In der Stieff-Verwandtschafft / werden darum keine Schemata beygesetzt / weilen beyde Ausstands halben quæstionierende Persohnen nicht von einem gemeinen Stammen / oder gemeinen Ursprung her können gerechnet werden: zumahl dieselben bey der Pronunciation alsobald gar leicht zufassen.

Es ist aber ein Ausstand:

- 30 61. Mit seinem Stieff-Vatter / oder seiner Muter neuem Ehe-Mann.
 - 62. Mit seiner Frauen Stieff-Vatter; so lang entweders von den Weiberen im Leben / wann sie aber beyde gestorben / hört der Ausstand auf.
 - 63. Mit seinem Stieff-Groß-Vatter / oder seiner Groß-Muter neuem Ehe-Mann.
 - 64. Mit seinem Stieff-Aehni.
- 65. Mit seinem Stieff-Ur-Aehni: so lang die Uhr-Aehnin im Leben ist.
 - 66. Mit seiner Frauen Stieff-Groß-Vatter / so lang entweders von den Weiberen in Leben ist. / [S. 36]

67. Mit seiner Frauen Stieff-Aehni / so lang entweders von den Weiberen in Leben ist.

- 68. Mit seiner Stieff-Muter / welche zuvor seinen Vatter zur Ehe gehabt / neuem Ehe-Mann.
- 69. Mit seiner Stieff-Groß-Muter / welche zuvor seinen Groß-Vatter zur Ehe gehabt / neuem Ehe-Mann.
- 70. Mit seiner Stieff-Aehnin / welche zuvor seinen Aehni zur Ehe gehabt / neuem Ehe-Mann / so lang die Frau lebt.
- 71. Mit seinem Stieff-Sohn.
- 72. Mit seinem Stieff-Sohns-Sohn: oder Stieff-Tochter-Sohn.
- 73. Mit seines Stieff-Sohns-Sohns-Sohn: oder Stieff-Sohns-Tochter-Sohn: oder Stieff-Tochter-Sohn; so lang ihre Weiber im Leben / wann sie aber gestorben / hort der Ausstand auf.
- 74. Mit seinen Stieff-Ur-Ur-Enklen / sie kommind gleich von Söhnen / oder Töchteren her; so lang ihre Frauen im Leben.
- 75. Mit seinem Stieff-Tochter-Mann.
- 76. Mit seines Stieff-Sohns oder Stieff-Tochter-Tochter-Mann. / [S. 37]
- 77. Mit seines Stieff-Sohns-Sohns-Tochtermann: Stieff-Sohns-Tochter-Tochter-Mann: oder Stieff-Tochter-Sohns-Tochter-Mann: oder Stieff-Tochter-Tochter-Tochter-Mann.
- [6] Sonderbahre Ausstands-Fåhl
- I. Ein Lehen-Mann ist im Ausstand mit seinem Lehen-Herren / wie gering auch das Lehen seye.
 - II. Ein Wirth ist im Ausstand mit seinem Gast.
- III. Wann eine Gemeind auf dem Land etwas vor Recht zuthun hat / sollen diejenigen Herren / welche Güter in selbiger Gemeind haben / für Ihre Persohnen mit derselben ausstahn.
- IV. Wann zwischen zwo Persohnen ein formlich offenbares Ehe-Versprechen / die einte aber vor der Copulation gestorben / sollen dann derselben verstorbnen Persohn / [S. 38] Elteren / Kinder und Geschwüsterte mit der überlebenden verlobt geweßten / oder derselben könfftigem Ehe-Genoß auch im Ausstand seyn.
- V. Es sind mit einanderen im Ausstand zween Gegenschwäher / da einsen Kind des andern Kind zur Ehe hat / wann aber die Kinder nicht mehr im Leben / auch keine Leibs-Erben hinderlassen / hört der Ausstand auf.
- VI. Deßgleichen ist ein Ausstand zwischen einem Gegenschwäher / und seiner Gegenschwiger neuem Ehe-Mann / so lang diese Gegenschwiger im Leben ist.

VII. Nicht weniger ist auch ein Ausstand zwischen einem Schwäher / und dem neuen Ehe-Mann seiner Gegenschwiger / jedoch nicht långer dann die Frau / so des Ausstands Ursach ist / lebet.

VIII. In Sachen so die Zunfft und ganze Handt-Werck betreffen / ist niemand im Ausstand als diejenigen so Vatter / Mutter / Bruder / Schwöster / Sohn oder Tochter in selbiger Zunfft haben / dahin das Handtwerk gehörig ist: Was aber diejenigen / so in der Stieff-Verwandschafft gegen einanderen begriffen / ansihet / sollen dieselben / alter Ordnung / und dem Herkommen gemåß / nicht ausstehen. / [S. 39]

IX. Danethin sol der Zunfft-Ausstand auch beobachtet werden in Ansehung der Goldschmiden / Ferweren / Buchbindern / Glaseren und anderer halben / welche an kein gewüsse Zunfft gebunden sind / wann eine gesamte Gesellschafft in einer Sach sich interessiert befindet; Also daß wer in solchen Handtwercken oder Gesellschafften / Vatter / Muter / Bruder / Schwöster / Sohn oder Tochter hat / derselbe mit solchem Handtwerck oder Gesellschafft im Ausstand seyn; Hat aber ein Privat-Persohn / so dem Eint- ald anderen Handtwerck oder Gesellschafft einverleibet / oder sonst jemand wider ein gantzes Handtwerck oder Gesellschafft etwas zurechten / auf solchen Fahl der gewohnliche Ausstand bis in den dritten Grad dergleichen Persohnen halber / beobachiet werden solle.

Wann nun Vorstehendes alles von Eingangs-ermelter Commission mit besonderem Fleiß untersucht / und nachgehnds in gegenwertige Ordnung gebracht worden; Als haben Wir hierauf dise revidiert- und erlåuterte Ausstands-Ordnung / nachdem Uns zuvor der umståndliche Bericht darvon hinterbracht worden / und daruber unsere Gedancken reifflich walten lassen / durchaus ratificiert und gut geheissen / also und dergestalten / daß von nun an und könfftighin / dieselbe in Besatzung unsers Regiments / Geist- und Weltlichen Aemteren / auch burgerlichen Geschäfften / in allen ihren Puncten und Articklen / geflissenlich beobachtet und gehalten / worbey gleichwohlen es die heitere Meynung hat / daß wann sich Fåhl zutragen thåten / welche in dieser Ausstands-Ordnung nicht ausgeworffen wären / selbige nichts destoweni/[S. 40]ger / nach denen vorgeschribenen Haubt-Reglen und Fundamenten ausgerechnet / und derenthalben beschaffnen Dingen nach / der Ausstand beobachtet werden solle; So beschehen Donstags den zwantzigsten Jenner / von der Gebuhrt Christi unsers Herren und Heylands gezehlt / Eintausend / Sibenhundert / Zwantzig und Neun Jahr.

[Holschnitt]

Druckschrift: StAZH III AAb 1.9, Nr. 57; 40 S.; Papier, 16.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.). **Edition:** SBPOZH, Bd. 2, Nr. 4, S. 119-152.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 980, Nr. 1528.

Für eine ältere Satzung vgl. die Ordnung der Stadt Zürich betreffend Ausstand im Kleinen und Grossen Rat (SSRO ZH NF I/1/3, Nr. 83).

² Die Marginalien beziehen sich auf den Abschnitt und die Grafik, die sich darunter befinden.

49. Ratsrednerordnung der Stadt Zürich 1731

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Ratsrednerordnung. Geregelt wird, dass die Ratsredner für Reisen unter zehn Tagen die Erlaubnis des Bürgermeisters und bei Reisen über zehn Tagen die Erlaubnis des Rats benötigen. Nicht erlaubt sind Reisen, falls die Mandanten in anderen Prozessen vor dem Kleinen Rat oder Stadtgericht involviert sind sowie Reisen für Mandanten, die keine Zürcher Angehörigen sind (1). Des Weiteren werden Ablauf und Inhalt der Reden geregelt sowie beleidigende Reden bei Strafe verboten (2). Danach folgt eine Auflistung der Besoldungen für diverse Dienstleistungen der Ratsredner, wobei auch die Geschenke thematisiert werden (3). Zuletzt wird der Eid aufgeführt, den die Ratsredner vor der Zürcher Obrigkeit schwören müssen (4).

Kommentar: Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich für Zürich das bürgerliche Amt der Ratsredner nachweisen. Im Gegensatz zu den Fürsprechern, welche ordentliche Mitglieder des Stadtgerichts waren und nur in bestimmten Fällen als Wortführer Fälle übernahmen, handelte es sich bei den Ratsrednern um berufsmässige und besoldete Rechtsbeistände, die stellvertretend für ihre Mandanten auftraten. Die Ratsredner waren ausserdem keine Ratsmitglieder, sondern stammten aus dem Stadtbürgertum und übten einen nicht-zünftigen, freien Beruf aus. Ihre juristische Fachausbildung, Einkommen und soziale Stellung waren wohl eher gering. In der Anfangszeit traten die Ratsredner nur vor dem Rat auf, ab 1525 vor dem neu geschaffenen Ehegericht (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 1) und im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts dann vor dem Stadtgericht. Wer das Amt des Ratsredners ausüben wollte, musste zuerst vor dem Kleinen Rat eine Redeprobe abgeben sowie eine einmonatige Lehre bei einem anderen Ratsredner absolvieren. Erst dann wurden die Ratsredner, von denen es in der Regel sechs gab, durch den Kleinen Rat bestätigt.

Im Januar des Jahres 1730 stellten die Ratsmitglieder in einer Sitzung fest, dass die alte Ratsrednerordnung von 1634 überarbeitet werden müsse. Eine Ratskommission aus neun Ratsmitgliedern wurde beauftragt, innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten bezüglich Besoldung, jährlichen Einkünften (Wartgelder) sowie einer künftigen Eidformel zu verfassen (StAZH B II 788, S. 21-22). Das Gutachten wurde im Februar bis März 1730 besprochen und die alte Ratsrednerordnung umfassend revidiert (StAZH B II 788, S. 89-91, 100-104 und 151). Insbesondere die gängige Praxis, dass geistliche und weltliche Herrschaftsvertreter, wie beispielsweise Klöster oder Städte, Ratsredner als ihre eigenen, ständigen Rechtsvertreter anstellten, gab Anlass zu Diskussionen. Es stellte sich nämlich die Frage, ob die bezahlten Wartgelder gegen die Bestimmungen des Pensionenbriefs von 1713 verstiessen. Am 12. Juni 1730 schlug die Ratskommission einen Passus für die revidierte Ordnung vor, worin stand, dass jegliche Art von Pensionengeldern, Wartgeldern oder Geschenken verboten sein sollen (StAZH A 68.2). Der Vorschlag wurde später in der gedruckten Ordnung wortgleich übernommen. Als der Revisionsprozess schliesslich am 24. Mai 1731 sein Ende fand, wurde die Ratskommission beauftragt, eine Eidformel für die Ratsredner zu entwerfen (StAZH B II 792, S. 137-138). Der Vorschlag für den Eid erfolgte am 4. Juni 1731 (StAZH A 68.2) und wurde am 21. Juni 1731 im Rat vorgelesen und einstimmig gutgeheissen. Am selben Tag verordneten die Ratsherren zudem, dass die revidierte Ratsrednerordnung und der Eid gedruckt und publiziert werden sollen (StAZH B II 792, S. 164-166).

Zu den Fürsprechern und Ratsrednern vgl. Pahud de Mortanges/Prêtre 1998, S. 9-47; Bauhofer 1943a, S. 107-110; Bauhofer 1927.

Der Raths-Redneren Ordnung und Eyd

Erneueret und publiciret Anno 1731. / [fol. 1v] / [fol. 2r]

Der Raths-Redneren Ordnung

[1] Die Raths-Redner, so je zun Zeiten erwehlet werden / sollen an denen Raths-Tagen / wann sie Partheyen haben / am Morgen zu rechter Zeit auf dem Rath-Haus sich einfinden / und von da nicht weggehen / bis sie ihre Geschäffte daselbst verrichtet; Auch / ohne eines Herren Amts-Burgermeisters Erlaubnuß / nicht von der Stadt sich weg begeben auf eine Reise welche Zehen Tag Zeit erfordert und wann es Sachen antrifft / so ein solcher Redner im Nammen eines hiesigen Burgers / oder Land-Manns oder eines Gemein-Herrschafftlichen Unterthanen wegen eines von Loblichem Syndicat herrührenden Geschäffts da und dorten in Loblicher Eydgnoßschafft zuverrichten håtte: Wann aber eine solche Reise mehr als Zehen Tag währete / solle ein Redner dise Erlaubnuß / mit Vermeldung der Ursach / von Meinen Gnådigen Herren dene Kleinen Råthen selbsten ausbitten: Ein Herr Burgermeister aber / noch auch Hochgedacht Meine Gnådig Herren / einem Redner keine Erlaubnuß von der Stad[t]a / [fol. 2v] zureisen ertheilen / wann er allhier Partheyen hat / deren Sachen vor Meinen Gnådigen Herren oder auch in Falliments-Sachen vor einem Frey-Loblichen Stadt-Gericht anhångig gemachet sind; und also ein Redner niemahlen in andern Geschäfften aus der Stadt sich wegbegeben / es seyind dann zuvor alle seine Partheyen allhier völlig spedirt: Frömde Geschäfft aber / so weder einen hiesigen Burger / Land-Mann / noch Gemein-Herrschafftlichen Unterthanen / in von dem Loblichen Syndicat harrührenden Geschäfften / betreffen und aussert hiesiger Stadt geführet werden müssen / sollen die Redner anzunemmen oder derenthalben von hier wegzureisen gar nicht befügt seyn.

[2] Und alsdann eine Zeithar man hören müssen / wie daß etliche Redner / vor gesessenem Rath / Stadt- und Ehe-Gericht / wie auch vor denen Verordnungen / die Sachen mit langen Umständen fürtragen / hingegen aber im Abtrucken ald zum Rechten setzen / der rechten Gründen zum Theil nicht gedenken / deßgleichen mit unnöhtigen Schäntzlen / Schmützen und Schmähen auch allerhand Speichworten die Partheyen tratzen und mehr verhetzen dann Einigkeit anrichten; insbesonder auch / ob sie schon zum Theil berichtet sind / daß zun Zeiten die Sachen faul und der Gegentheil überlanget wird / nichts desto minder sich unterstehen / dieselben mit allerley Verkleinerung des Gegentheils mit Gewalt hindurch zutruken / so aber wider die Billichkeit lauffet / und fürterhin nicht zuzulassen ist; so sollen hinkönfftig die Redner ihre habende Process anderst nicht als 1. durch einen Vortrag / darinn die Gründe / Documenta, Kundschaften und was zu des Actoris Behilff dienet / enthalten; 2. Durch eine Gegen-Antwort des Antworters; 3. Durch die Replic des Klägers und 4. die Duplic des Beklagten führen, und darmit alles was zur Sach dienet anbringen / und ihnen keine

weitere Hin- noch Wider-Red gestattet / und / [fol. 3r] wofehrn sie solches unterfangen wollten / dasselbe jederweilen durch eines Herren Amts-Burgermeisters Befehl verhindert werden: Alle injuriose Schmåht- und Stich-Reden aber, denen Redneren / bey unnachlåßlicher Buß von Zwey oder Drey Mark Silbers oder je nach Beschaffenheit des Fehlers bey fehrnerer Buß / verbotten seyn.

- [3] Der Redneren Besoldungen betreffende sollen selbige hinfuro beständig seyn und beobachtet werden / wie hernachfolget.¹
- a. Von einem Vortrag / der keinen Gegentheil oder Widerstand hat / Zehen Schilling. Doch / so sie armen Leuthen etwas anzubringen håtten / sollen sie denen gar nichts abnemmen / sondern umsonst reden.
- b. Von einer Weisung oder Appellation, auch von Håndlen so Erb- und Eigenoder sonsten Nammhafft- und Ehehaffte / Höf und Güter berühren, Zwey und Dreysig Schilling.

Mußte aber einer in gleicher Sach mehr als einmahl vor Raht oder Verordnung reden / gehören ihme für jedes mahl Sechszehen Schilling.

- c. Aber von gemeinen tåglichen schlechten Sachen / es seyen um Frefel / Bussen / oder andere kleine Ding / ob er schon einen Gegentheil hat und die Widerparth zahlen muß / mehr nicht als Sechszehen Schilling.
- d. Item / auf das Land in Untergången / oder Augenscheinen / oder anderen Geschäfften / darzu ein Redner erforderet wird / solle einer haben jeden Tag Ein Gulden / darzu Futher und Mahl / samt dem Roß-Lohn / Beschlag- und Sattel-Gelt / so er desse bedörffen und etwas ausgeben wurde / darzu des Tags so er heimkomt / vor das Nacht-Mahl Fünf Schilling. / [fol. 3v]
- e. Weiters / als die obbestimmt / sollen die Redner nicht fordern mögen / auch bey allen vorkommenden Obrigkeitlichen und offentlichen Rechnungen / 25 einiche Redner-Löhne gutgeheissen werden / als was diserer Tax vermag.

Mit denen Verehrungen aber / welche zu grössester Beschwerd bisdahin so gar übergroß gemachet worden / und darmit man die eint- und andern Redner kaum vernügen mögen / soll es könfftighin also gehalten werden; daß ihnen zwahr wohl / aus gutem freyen Willen / eine Verehrung / aber nicht mehr als von Einer- bis höchstens Zehen Ducaten / und zwahr disere nicht anderst dann von denen wichtigst- und weitläuffigst- lang gedaurten Processen / für alle ihre darbey gehabte Mühe und Arbeit und was darvon immer abhangen möchte / auch erst nach geendetem völligem Process, sollen mögen gegeben werden: Wofehrn aber diese Summa übertretten wurde / solle nicht nur das / was die zehen Ducaten übersteiget / confisciret / sondern auch so gar der Geber und Empfanger um Einhundert Thaler gebüßt und je nach Beschaffenheit der Sach der Redner annoch eintweders auf eine Zeit lang von seinem Dienst suspendiret oder desselben gar entsetzet; Demjenigen aber / der ein solches / es geschehe über kurz oder lang / läidete / der Vierte Theil der confiscirten Verehrung zugestellet; Wurde aber der Geber oder Empfanger selbsten es anzeigen / er der

Nr. 49 SSRQ ZH NF I/1/11

Confiscation und Buß enthebt werden. Wofehrn aber auch ein Redner mehrers forderte / als ihme seine Parthey freyen Willens gegeben / es mag wenig oder vil seyn / und sich dessen nicht benügte / auch deßwegen scheinbahrer Raach und Feindschafft gegen selbiger ausüben wurde / und dieselbe es bey könfftigen Anläsen entgelten liesse / der solle auf ein solch einlangende Klag um Zehen Marck Silbers unnachläßlich gebüßt werden. / [fol. 4r]

- f. Solle auch vorausgeführte des Redner-Lohns halber errichtete Ordnung / auf alle diejenige Personen / Frömde oder Heimsch / so vor hiesiger Stadt- oder Landschaffts-Tribunalien zuthun haben und Redner gebrauchen / sich erstrecken.
- g. Denen Raths-Redneren soll zwahren so vil möglich / mit Vögtlichen Geschäfften verschohnet werden; So sie aber deren bekämen / sollen sie verpflichtet seyn die Schirm-Ordnung und Tax getreulich zuhalten.
- h. Wann auch eine Parthey in die Kösten verfället wurde / sollen derselben für Redner-Lohn mehrers nicht als die gemachte Ordnung vermag / aufgerechnet werden / übrigens auch die Redner auf niemanden nützid zehren.
 - i. Wann auch einer einen Redner anspråche / vor ihne zureden / so solle dann der Redner nicht dem / so ihne erst hernach ansprichet / sondern dem / der ihne zuerst angesprochen / reden.
- Es solle ins könfftig keiner der hiesigen Raths-Redneren / von einichen Fürsten oder Herren / Stådten / Klöstern / geistlichen und weltlichen Stånden / auch sonsten von niemandem überall / zu ihrem eigenen und beståndigen Procuratoren sich bestellen zulassen / und von denenselben einiche Bestallung / Warth-Dienst- und Neujohr-Gelt / oder wie solches immer genennet werden möchte / es seye an Gelt oder Gelts werth / trockenen oder nassen Früchten / etc zubeziehen / befügt seyn; Allermassen / im Fahl dasselbe von dem eint- oder anderen / über kurtz oder lang / an Tag kåme / ein solcher als ein Ubertretter des Pensionen-Brieffs² / je nach Beschaffenheit seines Fehlers / an Leib / Ehr und Guth / ohne verschohnen abgestraffet werden solle. / [fol. 4v]

Der Raths-Redneren Eyd

[4] Ihr die Raths-Redner sollet schweeren / Unseren Gnådigen Herren / Burgermeister / Klein- und Grossen Råthen der Stadt Zůrich / getreu / gewårthig und gehorsam zusein / Dero Nuzen und Frommen / best euers Vermögens / zuförderen / und Ihren Schaden zuwahrnen und zuwenden; In Sachen und Handlungen / so wider unsers Stands Saz- und Ordnungen lauffen und offenbahr unrecht wåren / euch keineswegs gebrauchen zulassen; Denen Partheyen / so euerer Hilff- und Beystand vonnöthen haben / sie seyind Frömd oder Heimsch / Reich oder Arm / in der Stadt / auf dem Land / oder denen Tagsazungen / euch gleich getreulich und mit allem Fleiß anzunemmen; Ihre Sachen nach bestem euerem Verstand und Vermögen fürzubringen / und darinn wüssentlich keiner-

ley Falschheit / Unwarheit oder Unrecht zugebrauchen / oder gefährliche Aufschüb / zu Verlängerung der Sachen und Schaden euerer Parthey / zusuchen; Auch mit eurem Gegentheil / in dem Handel / darum es allwegen zuthun seyn wird / keine Gemeinsame / weder schrifft- noch mundlich / zupflegen / demselbigen ohne Vorwüssen und Befehl / euerer Partheyen / weder Schrifften zuzustellen / oder Heimlichkeiten zuoffenbahren; Endlich auch von niemandem einiche Mieth / Gaaben oder Schenckungen / es seye an Gelt oder Gelts werth zunemmen oder jemandem derley zugeben oder zuverheissen.

Alles getreulich und ohne Gefahr!

Druckschrift: StAZH III AAb 1.9, Nr. 67; 4 Bl.; Papier, 20.0 × 24.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 1, Nr. 4, S. 27-35.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 982, Nr. 1537.

- ^a Auslassung, sinngemäss ergänzt.
- In der Gerichtsordnung von 1716 sind die Besoldungsansätze für die Ratsredner teilweise halb so hoch: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 42.
- Gemeint ist der Pensionenbrief von 1713 (StAZH B III 8, fol. 18r-17v).

50. Mandat der Stadt Zürich betreffend Auswanderung nach Carolina 1734 November 3

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der vielen Auswanderungen nach Amerika (Westindien) ein Mandat. Bis auf Weiteres darf niemand aus dem zürcherischen Gebiet ausreisen. Obervögten, Landvögten und anderen Amtleuten wird der Verkauf von fahrenden und liegenden Gütern von auswanderungswilligen Personen verboten und bereits getätigte Verkäufe sollen sie rückgängig machen. Des Weiteren sollen Volksaufwiegler und Verkäufer von Auswanderungsliteratur von einer entsprechenden Ratskommission festgenommen und bestraft werden. Im Falle, dass jemand heimlich wegzieht und danach wieder zurück ins zürcherische Gebiet ziehen will, soll diese Person mitsamt der gesamten Familie angezeigt und des Landes verwiesen werden.

Kommentar: Nachdem es bereits im 17. Jahrhundert verschiedene Auswanderungswellen gegeben hatte (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 25), richtete sich die Zürcher Auswanderung ab 1729 nach Amerika. Gefördert wurde dieses Phänomen durch Erzählungen von zurückgekehrten Auswanderern, durch die Verbreitung von Auswanderungsschriften sowie durch Werbeagenten. Insbesondere gegen die Agenten, welche sich anhand der Organisation der Reise oder durch den Kauf von Liegenschaften und Gütern der Auswanderer Profit versprachen, war die Obrigkeit gewillt vorzugehen. Zurückkommende Auswanderer wurden streng überwacht und falls man sie bei Anwerbungen oder dem Verteilen von Auswanderungsliteratur ertappte, sollten sie der Werbungskommission übergeben werden. Zeitungen erhielten die Weisung, nichts über Auswanderungen oder Auswanderungsschriften zu publizieren. Entgegen den Bestimmungen im vorliegenden Mandat, dass zurückgekehrte, verarmte Auswanderer angezeigt und des Landes verwiesen werden sollten, wurde den Rückkehrern meist erlaubt, in ihre Gemeinden oder in die Stadt Zürich zurückzukehren. Dort durften sie sich allerdings nur noch als Hintersassen aufhalten und wurden nicht wieder ins Bürgerrecht aufgenommen.

1733 machte der Neuenburger Jean Pierre Pury, welcher 1731 die Stadt Purysburg in Carolina gegründet hatte, in der Schweiz eine Werbereise und verteilte mehrere Schriften. Zahlreiche auswanderungswillige Personen, darunter auch solche aus dem Herrschaftsgebiet Zürichs, liessen sich überreden.

10

15

Nr. 50 SSRQ ZH NF I/1/11

Im September 1734 forderte eine Ratskommission die Publikation eines Mandates, um die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Auswanderung bekannter zu machen. Zunächst zögerte die Zürcher Obrigkeit noch. Erst als sich die Stadt Basel über die bettelnden Zürcher Auswanderer, welche in Basel auf ihre Pässe warteten, beschwerte (StAZH B II 806, S. 93), erliessen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich am 3. November 1734 vorliegendes Mandat. In den Jahren 1735, 1736, 1739, 1741 und 1744 wurden weitere Mandate betreffend die Auswanderung nach Amerika gedruckt, welche aber nur wenig Erfolg hatten (StAZH III AAb 1.10, Nr. 27; StAZH III AAb 1.10, Nr. 32; StAZH III AAb 1.10, Nr. 54; StAZH III AAb 1.11, Nr. 4; StAZH III AAb 1.11, Nr. 24).

Erst mit den zunehmend negativen Berichten von zurückgekehrten Auswanderern sowie dem Ausbruch des österreichischen Erbfolgekrieges und der damit verbunden schwierigen Ozeanüberfahrt nahm die Auswanderungswelle nach Amerika ihr Ende. Während des Höhepunktes in den Jahren 1734-1744 liess der Zürcher Rat von den einzelnen Gemeinden Verzeichnisse über die ausgewanderten Personen anfertigen (StAZH A 174.1). Gemäss den Berechnungen von Andreas Blocher, welcher die Zahlen mithilfe weiterer Quellen ergänzte, ergibt sich eine Zahl von rund 3300 ausgewanderten Personen, was etwa 2,5 Prozent der damaligen Zürcher Bevölkerung ausmacht. Zur Zürcher Auswanderung vgl. Ulrich 1996, S. 391-394; Pfister 1987, S. 132-169; Blocher 1976, S. 14-34; Zuber 1931, S. 33-66.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen auf Unserer Landschafft unseren gnådigen Gruß, und darbey zuvernemmen: Demnach wir zu Unserem nicht geringen Bedauren und Mißfallen sehen und erfahren mussen, wie daß einerseiths die Zeithero eint und andere, Uns zum Theil bekannte Persohnen sich understanden, hin und wider auf Unserer Landschafft viel von Unseren Angehörigen, unter allerhand, meistens gantz und gar unwahrhafft, nichtig- und boßhafft-ersonnenen Außstreuw- und Vorgebungen zu überreden, und zuvermögen, daß sie würcklich in die viel Hundert Meilen weit von hier in West-Indien gelegene, theils der Bottmåssigkeit Ihro Königlichen Majeståt von Groß-Brittannien, theils aber dem unsicheren Gewalt allerhand wilder und unchristlicher Nationen unterworffene Landschafft Carolinam abgereiset; anderseiths aber, daß vil-ermeldt-Unserer Angehöriger sich durch allerhand verführische Büchlein, und ihren Eigensinn so starck einnemmen lassen, daß selbige weder denen auf Unseren Befehl von Oberkeitlichen, noch denen von privat-Persohnen gegen ihnen auß aufrichtiger Wolmeynung geschehenen Abmahnungen Gehör geben wollen, dieselbe unwüssendund unbesinnter Weise verachten, und gåntzlich in den Wind schlagen, ja gar einiche, als wann man ihnen an ihrem Wohlstand verhinderlich seyn wollte, sich leichtsinniger Dingen einbilden dörffen;

Als haben Wir auß Lands-Våtterlicher, fur den Wohlstand der lieben Unserigen, aufrichtig tragender Vorsorg und außhabender Uberzeugung, nicht allein was grosser Mühe, Kösten und Gefahr die Reise, sonderlich für kleine Kinder, in ein solch- entfehrntes Land unterworffen, sonder auch mit wie vielem Ungemach und allerdings unübersteiglichen Schwirrigkeiten ein neue Einrichtung in diesem Land unaußweichlich begleitet, und annoch, ob die würcklich Abgereiseten in dieses Land übergeführt, oder zuruck gewisen werden, gantz ungewüß seye, Unsere Oberkeitliche Pflicht und Schuldigkeit zu seyn ermessen, durch

offentliche Verkundigung dieseres Unsers best-gemeynten Mandats, jedermänniglichen mit Vorstellung vor außgeführter der Sachen wahrer Beschaffenheit von solch leichtsinnig, unbegründtem und sehr grossen Gefahren begleitetem Vornemmen treuhertzig abzumahnen und zu verwahrnen, und hingegen, wie hiermit geschihet, alles Ernsts für dißmahl zugebiethen, daß biß auf Unsere weitere Verordnung niemand weder Mann, Weib noch Kinder auß dem Land gehen, sondern in demselben verbleiben, und mittlest des Allerhöchsten mitwürckenden und verheissenen Segens durch fleissig und ehrliche Arbeit, sich und die seinigen redlich zu ernehren trachten thüe,

und wollen dahero, daß Unsere Ober- und Land-Vögt, und dero nachgesetzte Beamtete, dergleichen Leuthen ligend- oder fahrend-Gut zu verkauffen keineswegs mehr gestatten, die würcklich beschehene Käuff und Verkäuff auf Verlangen der Verkåufferen, wann sie den Kauff-Schilling wider erstatten können, wider aufheben, auf die Außstreuer dergleichen verführischer Büchlenen und die Aufwigler zu Statt und Land geflissene Achtung gegeben, selbige auf Betret- 15 ten gefånglich anhero geschickt, und von der hierzu verordneten Commission exemplarisch abgestrafft; und wann über all dise Unsere, so wohl- und Vätterlich-gemeynte Verwahrnungen und Gebott, dannoch der eint oder andere sich erfrechen, und heimlich darvon ziehen thåte, dem ald denenselben nicht allein das hiesige Land-Recht außhingegeben, sondern auch, wann ein solcher auß Armuth getrieben, darinnen er sich auf dise Weise muthwillig gesturtzet, wider in sein Heymath kåme, von denen Beamteten Unseren Ober- oder Land-Vögten angezeiget, mit Weib und Kinderen, so er deren håtte, die sich seines Ungehorsams theilhafftig gemachet, von Stadt und Land verwisen, und zu keinen Zeiten mehr darinnen geduldet werden solle. Wornach sich jedermånniglich zurichten, 25 und vor Straff und Ungnad zuverhüten wohl wüssen soll und wird.

Geben, den dritten Tag Wintermonats, nach Christi unsers lieben Herren und Heylands Geburth gezellet, Ein Tausend, siben Hundert, Dreyssig und Vier Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite unten rechts:] Abmahnung wider das wegziezen in Carolinam, 3. november 1734.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 24; Papier, 46.0 × 35.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 985, Nr. 1558.

51. Münzmandat der Stadt Zürich 1736 Juni 28

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verrufen die lothringischen guten Batzen aufgrund ihres unhaltbaren Werts.

Kommentar: Beim vorliegenden Exemplar des Mandats handelt es um einen unbeschnittenen Druckbogen mit zwei Abdrucken.

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Meine gnådige Herren Burgermeister und Råth der Stadt Zůrich, haben erkennt, daß die hierunten abgedruckte neulich zum Vorschein gekommene Lotharingische neun gute Batzen Stuck, in Ansehung ihres unhaltbaren Werths, und zu Verhütung des dem Publico deßwegen zubefahrenden Schadens, in hiesiger Stadt und Land gåntzlich verrüfft und verbotten seyn sollen; Zu dem End und damit månniglich sich darnach zu richten und sich selbst vor Straff und Schaden zuseyn wisse, gegenwårtiges publiciert und offentlich angeschlagen wird. Geben den 28. Brachmonat 1736.

Cantzley Zurich.

[Kupferstich mit Abbildung der Münzen]

[Vermerk auf der Rückseite unten links von Hand des 18. Jh.:] Müntz-verbott 1736.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.10, Nr. 35; 1 Bl.; Papier, 33.5 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 987, Nr. 1568; Geigy 1896, S. 51, Nr. 42.

52. Münzmandat der Stadt Zürich 1738 Februar 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verrufen die neuen Appenzeller Münzen.

Kommentar: Zu Beginn des Jahres 1738 liess die Stadt Zürich Appenzeller Münzen, welche von Karl Franz Krauer geprägt worden waren, verrufen. Krauer wurde 1691 als Sohn eines Münzmeisters in Luzern geboren. Bis 1735 prägte er für Pruntrut, Luzern und Obwalden Münzen, wobei er häufig das Feingewicht der Münzen herabsetzte, abgenützte Prägestempel verwendete und Münzen fremder Orte kopierte. Dies führte immer wieder zu Konflikten mit seinen Münzherren, zu kurzzeitigen Verhaftungen sowie zu Ungültigkeitserklärungen (Verrufen) seiner Münzen durch andere eidgenössische Orte. Hinzu kam, dass die Verpachtung der Münzprägetätigkeit an private Unternehmer (Münzadmodiation) von der eidgenössischen Tagsatzung wiederholt verboten wurde.

Als 1735 sein Münzvertrag mit Obwalden endete, wandte sich Krauer an Appenzell Innerrhoden, welches bisher noch keine eigenen Münzen geprägt hatte. Trotz mehrfacher Warnungen der eidgenössischen Tagsatzung bezüglich des Verbots der Münzadmodiation (EA, Bd. 7/1, Nr. 392u und EA, Bd. 7/1, Nr. 407c), schloss Appenzell mit Krauer am 17. November 1737 einen Münzvertrag auf 15 Jahre ab. Darin war zwar festgehalten, dass Krauer mehr grobe Silbersorten als die lukrativen Scheidemünzen ausprägen sollte, aber es gab weder Vorschriften bezüglich Schrot, Korn und Quantitäten noch wurde ein Münzprüfer (Wardein) als Aufsichtsperson ernannt. Somit hatte Krauer weitgehend freie Hand in der

SSRQ ZH NF I/1/11 Nr. 52-53

Münzprägung. Zu den ersten ausgeprägten Münzen gehörten der Dukat, der 15-Kreuzer, der 6-Kreuzer und der 1-Kreuzer, welche alle auf dem vorliegenden Mandat abgedruckt sind. Der Stempelschneider war Jonas Thiébaud, was man am eingeprägten T erkennen kann. Bereits am 4. Januar 1738 wurde in einer Zürcher Ratssitzung festgehalten, dass die Appenzeller Münzen auf keinen Fall ins Zürcher Gebiet gelangen dürfen (StAZH B II 820, S. 7-8). Nichtsdestotrotz liess der Zürcher Münzwardein Hans Heinrich Ziegler am 8. Januar eine Probe von den neuen Münzen durchführen, um deren Wert zu bestimmen (StAZH A 69.4). Der Landammann von Appenzell sandte Bürgermeister und Rat von Zürich am 23. Januar einen Brief, worin er um die Akzeptanz der neuen Appenzeller Münzen bat (StAZH A 69.4). Die Zürcher Ratsherren liessen sich aber nicht umstimmen und verordneten bereits am 5. Februar den Münzverruf, welcher in Form des vorliegenden gedruckten Mandats mit Münzabbildungen publiziert wurde (StAZH B II 820, S. 68-69). Der Grund dafür lag nicht nur im zu tiefen Wert der Scheidemünzen, sondern vor allem auch darin, dass sich Appenzell trotz eidgenössischer Abschiede weiterhin nicht an das Verbot der Münzadmodiation hielt.

Obwohl verschiedene eidgenössische Orte und auch der Thurgauer Landvogt (SSRQ TG I/5, Nr. 645 und 647) die Appenzeller Münzen verriefen, konnte Karl Franz Krauer mit Unterbrüchen bis etwa 1743 für Appenzell und kurzzeitig sogar nochmals für Obwalden Münzen prägen, wobei er immer wieder fremde Münzen kopierte und wiederholt die Vertragsbestimmungen missachtete. Krauer starb 1744 oder 1745, womit nicht nur die Appenzeller und Obwaldner Münzprägungen eingestellt wurden, sondern auch die Münzmeisterdynastie der Familie Krauer endete (HLS, Krauer; Kunzmann 1983, S. 55-109; Tobler 1969, S. 12-39).

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert val. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Unsere gnådige Herren Burgermeister und Rath der Stadt Zurich; haben erkennt, daß hieunten abgetruckt - sint kurtzem zum Vorschein gekommene neue Appenzellische Muntzen, als namlich Ducaten, Funfzehen- Sechs- und ein Creutzer-Stuck, sowohl wegen ihres ungleich erfundenen Halts, als aus andern erheblichen Ursachen mehr in hiesiger Stadt und Gebieth gantzlichen verrufft und verbotten seyn sollen. Zu dem Ende, und damit månniglich sich darnach zu richten, und sich selbst vor Verantwortung, Straff und Schaden zu seyn wüsse, gegenwerthiges hiemit publicirt und offentlich angeschlagen wird.

Geben den 5ten Februarii 1738.

[Kupferstich mit Abbildung der Münzen]

Cantzley Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite unten rechts von Hand des 18. Jh.:] Appenzeller münz, so verueft

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 42; Papier, 32.0 × 24.0 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 988, Nr. 1574; Geigy 1896, S. 51, Nr. 43.

Mandat der Stadt Zürich betreffend Verkauf und Handel des Schiess-53. pulvers

1738 April 9

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat aufgrund des weit verbreiteten Verkaufs minderwertigen und gefährlichen Schiesspulvers durch fremde Pulvermacher. Verordnet wird,

30

35

Nr. 53 SSRQ ZH NF I/1/11

dass für den Pulververkauf gemäss den früheren Ordnungen das Zeugamt zuständig ist. Das Kaufen und Verkaufen von fremdem Schiesspulver ist daher verboten. Es darf nur noch Pulver, das vom verordneten Zeugameister im Zeugamt an die bewilligten Pulverhändler zu einem gerechtfertigten Preis abgegeben wurde, verwendet werden. Zur besseren Konservierung und zur Verhinderung des Mischens mit minderwertigem Pulver wird eine Anleitung gegeben. Die bewilligten Pulverhändler erhalten für den Verkauf an bestimmten Orten der Landschaft eine festgelegte Menge an Schiesspulver gegen Barzahlung. Des Weiteren werden alle bewilligten Pulverhändler ermahnt, minderwertiges Schiesspulver von fremden Händlern zu konfiszieren, dies dem Zeugmeister abzugeben und sowohl Käufer wie auch Verkäufer dem Obervogt oder dem Landvogt gegen Belohnung anzuzeigen. Personen, die aus Gewinnsucht die Bestimmungen dieses Mandats überschreiten, indem sie ohne Bewilligung Schiesspulver verkaufen oder mit minderwertigem, fremdem Pulver heimlich handeln, werden mit der Konfiskation des Pulvers, einer Geldbusse oder Gefangenschaft bestraft. Zuletzt erfolgt die Anweisung an die Zeugmeister sowie an alle Obervögte, Landvögte und Amtleute, dass auf die Einhaltung des Mandats Acht gegeben werden und jegliche Zuwiderhandlung bestraft werden soll.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen den Unseren, in Unseren Städten, Landen Gerichten und Gebieten Wohnhafften, Unseren gnädig- gönstig- und geneigten Willen, und darbey zuvernehmen; Was Massen Wir zu Unserem empfindtlichen Bedauren und Mißfallen grundlich berichtet worden, wie so wohl in Unserer Stadt als auch an gar vielen Orthen Unserer Landschafft, von Frömden Pulvermacheren gar schwach und geringhältiges Pulver heimlich verkaufft und verhandlet werde, welches man in genauer Probirung fast allerdings ohnnütz und so schlecht befunden, daß nicht nur ein ehrlicher Bidermann, gleichsam seinen Feind auf höchste Gefahr hin bey sich selbst aufbehaltet, in dem er darmit nicht nur seinen eigenen Leib so viel als wehrloß machet, und also sich nicht behöriger Massen beschirmen kan, sondern auch dem lieben Vater-Land, in hierverbrechendem Nothfall: (Den Gott jederzeit gnädig abwende:) schlechte oder gar keine Dienst zuleisten tüchtig wird;

Als haben Wir so nachdencklichem Unheil fürs künftige vorzubiegen, und zuverschaffen, daß jedermänniglich der Unseren, zu eignem und gemeinnen werthen Vater-Lands Schirm, mit guten währschafften Pulver versehen seyn möge, aus obligend-hoher Pflicht eine ohnumgängliche Nothdurfft ermessen, die vor diesem zu unterschiedenlichen mahlen angesehene alt hergebrachte Ordnung zuerfrischen, und den Pulver-Verkauff wiederum ohne jemands Vernachtheilung zu Unsers Zeug-Amts-Handen zunehmen;

Dessentwegen dann hinfuro in Unseren Stådten und Landen alles Kauffen und Verkauffen des frömden Büchsen-Pulvers gånzlich abgekennt, und verbotten seyn, und derohalben in Unsern Gerichten und Gebieten, kein ander Pulver als das, so man aus Unserem Zeug-Amt nehmen wird, auch von niemand anderm, dann von denjenigen welche Unsere verordnete Zeugmeister an erforderlich- und bequemen Orthen Unserer Landschafft bestellen, verkaufft werden, nach jemand der Unseren sich anderwerths har, mit benöthigtem Pulver versehen mögen, in der Meinung daß in Unserem Zeug-Amt gut währschafft Zil-Pul-

ver, in einem rechten und billichen Preiß: (so daß die bestellte Verkäuffere für ihre Mühe auch etwas Genusses haben können,) hinweggegeben;

zumahlen wie und an was für Orthen man das Pulver zu desto besserer Conservirung aufbehalten musse Anleitung ertheilt, auch (zu Verhütung daß man kein fromdes Pulver unter hiesiges mischen konne,) an denen auf der Landschafft zum Pulverkauff bestimmeten Orthen, nur einem bestelten Pulver-Håndler ein gewüßes Quantum gegen barer Bezahlung abgefolget werden solle. In dem fehrneren Verstand, daß dieseren angeregter Massen von denen Zeug-Meisteren, bestelten Pulver-Verkäuffern erlaubt seyn solle gegen allen Frömden und andern so auf oberzehlte Weiß mit schlecht- und frömden Pulver im Land husieren, auf jederweilliges betreten mit der Confiscation verfahren, und ohne einige Hinderung dieses Pulver hinwegnehmen zu mögen; Mit der Erläuterung daß sie solches confisciertes Guth jederweilen zuhanden Unserer verordneten Zeug-Meistern einliffern, und denenselben, oder so es auf der Landschafft beschåhe, Unsern dortigen Ober- oder Land-Vögten, diesere Frefler, so wohl Verkåuffer als Kåuffer zu gebührend-ernstlicher Abstraffung leiten und anzeigen sollen, da ihnen dann jederweilen nach gestaltsame der Sach eine proportionirte Belohnung zugestelt werden wird;

Wurde dannethin auß gewühnsüchtigem Trib, der eint oder andere von den bestelten Pulver-Verkäuffern selbst, dieß Unser wohlgemeintes Gebott zu übertretten, oder einer der nicht hervorgeordnet wäre, diesen Pulver-Verkauff, zu unterfangen sich nicht scheuen, ald auch ein Frömder einiches Pulver in das Land zubringen, und heimlich oder offentlich zuverkauffen unterstehen; So sollen ein Heimscher wegen seiner Ungehorsame, als ein an dem Vatter-Land vorsetzlich Untreuer, und der Frömde als ein offenbahrer Betrieger nicht nur mit der obaußgesetzter Confiscation, sondern auch mit ohnaußbleiblich- ernstlicher Gelt-Buß, oder Gefangenschafft, je nach gestaltsame des Fehlers, gestrafft und angesehen werden.

Derowegen zu genauer Beobacht- und Handhabung dieseres Unseres zu der Sicherheit der lieben Unserigen, und gemeinen Lieben Vatter-Lands Nutzen einig abzihlenden bestgemeinten Mandats; Wir hiermit Unseren jederweilen verordneten Zeug-Meisteren, so auch allen Unsern Ober- und Landvögten und deroselbe Beamteten, den ernstlichen Befehl ertheilen, hierum ein gefliessenes Aufsehen zuhaben, und diejenigen, so darwider handlen und gefahr- oder betriegerlicher Weiß sich vergreiffen und fehlbar erfunden wurden, mit Confiscation der Waar, und ernstlicher Gelt-Buß, oder nach gestaltsam des Fehlers auch mit Gefangenschafft, wie obgemelt, ohnverschohnt abzustraffen; Dessen wegen dann ein jeder ihme selbsten hierinn vor Straff, Schaden und Ungelegenheit zu seyn wohl wüssen wird.

Geben, den neunten April, im Jahr nach Christi Geburt gezehlet, Eintausend, 40 Sibenhundert, Dreysig und Acht Jahre.

Cantzley Zurich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 44; Papier, 44.0 × 37.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 988, Nr. 1576.

54. Mandat der Stadt Zürich betreffend Verbot des Lebensmittelfürkaufs 1740 September 21

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des zunehmenden Lebensmittelfürkaufs ein Mandat. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Regelungen bezüglich
Einfuhr, Kauf und Verkauf von trockenen Früchten, Milchprodukten und Fischen weiterhin gültig sind.
Für das gesamte Zürcher Herrschaftsgebiet ist der Fürkauf sowie die Ausfuhr von Früchten, Gemüse
und Geflügel bei Strafe verboten. Zürcher Angehörige, die solche Lebensmittel verkaufen wollen, sollen
dies auf den öffentlichen Wochenmärkten tun. Verkäufe für den Eigengebrauch dürfen im Haus oder auf
der Gasse getätigt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen mit der
Konfiskation der Lebensmittel, einer Geldbusse, Gefangenschaft oder mit dem Leben bestraft werden
können. Ausserdem ist es nicht erlaubt, Händler, die Fürkauf betreiben, zu beherbergen. Mit diesem
Mandat sollen die Lebensmittel zu angemessenen Preisen verkauft sowie jeglicher Fürkauf und Wucher
vermieden werden.

Kommentar: Die Zürcher Obrigkeit erliess im Kampf gegen den spekulativen Kauf von Lebensmitteln wie Gemüse, Früchte und Milchprodukte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gedruckte Mandate (beispielsweise 1675: StAZH III AAb 1.5, Nr. 12). Charakteristisch für die Mandate gegen den Lebensmittelfürkauf sind zum einen die Ausfuhrbeschränkungen, die im 18. Jahrhundert grundsätzlich für alle Lebensmittel galten. Zum anderen bestand Marktzwang, was der Sicherung der städtischen Lebensmittelversorgung diente, aber auch fiskalpolitische Gründe hatte. Allerdings wurde der Marktzwang nicht konsequent eingehalten, wie die Bestimmungen zum Verkauf von Lebensmitteln für den Hausgebrauch im vorliegenden Mandat zeigen. Verkauft wurden Früchte, Gemüse, Hühner, Eier und Milch am Markt auf der unteren Brücke (heutige Rathausbrücke), die auch «Gemüsebrücke» genannt wurde.

Am 21. September 1740 besprach der Zürcher Rat eine Beschwerde der Fürkaufkommission, dass das gültige Mandat gegen Lebensmittelfürkauf nicht eingehalten würde. Da viele Bürger und Angehörige Händler, die Fürkauf betrieben, beherbergten, liessen sich die Bestimmungen des Mandats gemäss Aussagen der Fürkaufkommission nicht durchsetzen (StAZH B II 830, S. 136-137). Daher entschied der Rat, das Mandat vom 3. Januar 1728 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 46) neu drucken zu lassen und es am übernächsten Sonntag von allen Kanzeln verlesen zu lassen. Ausserdem wurde die Fürkaufkommission befugt, eine Person einzusetzen, die künftige Zuwiderhandlungen anzeigen sollte. Das vorliegende Mandat entspricht inhaltlich demjenigen von 1728. Hinzugefügt wurde allerdings die Passage am Schluss, die allen Bürgern die Beherbergung von Fürkaufhändlern verbietet.

Detailliertere Vorschriften zur Vermeidung von Lebensmittelfürkauf und zur Regulierung des Brückenmarktes finden sich in der Ordnung von 1789: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 93.

Zum Verkauf und Handel von Lebensmitteln in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Lendenmann 1996, S. 133-136; Sulzer 1944, S. 31-34; Wyss 1796, S. 328-334.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, Entbieten hiemit allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land Unseren Gnädigen Wolgeneigten Willen und alles Guts zuvor; Lassen zumahlen anbey unverhalten, daß zu höchstem Unserem Mißfallen Wir vernehmen müssen, daß zuwider vormahliger verkündeter

Mandaten und Verordnungen, der höchst-schädliche Auf- und Vorkauff auf Wucher und Mehrschatz, aller und jeder Nahrungs-Mittlen, so wol für Menschen als Vieh, aus eigennütziger Begierd je mehr und mehr, zu Stadt und Land zunemme, und so hoch steige, daß deme fehrner zuzusehen, Unsere ernehrende Lands-vätterliche Vorsorg nicht zugeben, auch solches zu gemeinem und besonderem empfindlichem Schaden gereichen thäte: Derowegen Wir uns verpflichtet befunden, dieser Ungebühr und vortheilhaftigem Gesüch ernstlichen vorzukommen und abzuhelffen;

Zu welchem End hin Wir hiemit alles Fleisses offentlich gebiethen, setzen und ordnen, daß vorderst in Ansehung der Zufuhr, Kauffens und Verkauffens aller und jeder trochner Früchten, wie die Nammen haben möchten; Item des Ankens, Kåses, Zigers, Unschlits, der Fischen etc es bey Unseren vormahls verkündten Mandaten, Satz- und Ordnungen sein gäntzliches verbleiben haben, und daß deme in allweg getreulich obgehalten und nachgelebt werde, erinnern und vermahnen Wir, Unsere darzu eigens gesetzte Raths-Mittel, Ober- und Landvögt, auch ihre Beamtete hiermit nachdruckenlich, Jeder seines Orths darauf pflichtmässige Achtung zu geben, zumahlen die Betrettend-Fehlbare, nach Inhalt angezogener Unserer Mandaten, Satz- und Ordnungen, mit empfindlichen Gelts- und Leibs-Bussen zu belegen und abzustraffen.

Demnach ist Unser fehrner enstliche Will und Meynung, daß in Unseren Stådten, Gerichten und Gebieten aller An- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschatz; Wie nicht weniger aller Verkauff, schicken, und verfergen aussert Lands aller Obs- und Garten-Gewächsen, Geflügel etc auch aller und jeder essiger Speisen und Lebens-Mittlen für Menschen und Vieh, die seyen klein und grossen Werths, wie die immer Namen haben, gäntzlichen und bey schwehrer Straff abgekennt und verbotten seyn;

So daß wann jemand Unserer Angehöriger zu Stadt und Land, etwann dergleichen Nahrungs-Mittlen, was es immer wåre, zu verkauffen håtte, der oder dieselbe solche auf die in Unserer Stadt und Landschafft angesehene, gewohnte, freye offentliche Wochen-Märckt fertigen und tragen, folglich zu freyem feilem Kauff und Marckt kommen lassen, auch in ehrlich und billichem Preiß verkauffen sollen; Darbey doch Unsere Gnådige Meynung waltet, daß ein ehrlicher Burger und Angehöriger, vor seinen Haußbrauch ein und anders bey seinem Hauß, oder auf frey offner Gaß ohne suchenden Mehrschatz und treibende Pfragnerey, wol einkauffen, und zu seiner eignen Nothdurfft sich versehen möge.

Und damit deme allem zu gemeinem und besonderem Nutzen gehorsame Stadt geschehe, so haben Wir zu geflißner Handhab dieses, wegen Umstand der Zeiten so tringend und nöthigen Punctens, Unseren hierzu eigens verordneten Geliebten Mit-Räthen den ernstlichen Befehl ertheilet, daß Sie hierauf zu Stadt und Land unermüdet wachen, und erforderliche Anstalt verfügen, zumah-

len die in Erfahrung bringende Fehlbare, je nach Beschaffenheit der Sachen, nebst der Confiscation, bis auf hundert Pfund Gelts, oder in Mangel dessen, mit Gefangenschafft abbüssen, ja bey erfindendem schwehreren Verbrechen, solche zu mehrerer Straff, an Leib oder Gut, ohne Ansehen der Persohn, an Uns hinterbringen und leiten thügend;

Und weilen dem Verlaut nach dergleichen Fürkäuffleren an vielen Orthen Unserer Stadt Unterschlauff gegeben wird, als ist Unser ernstlicher Befehl an alle Unsere Verburgerte sich desse bey Vermeidung schwehrer Verantwortung und Straff zu huten, und dergleichen gewünnsüchtige Leuthe solcher gestalten in ihrem höchst-beschwehrlich- und unleidenlichen Verfahren nicht mehr zu unterhalten, Wir versehen Uns auch zu månniglichem Unserer getreuen Verburgerten und Landleuthen, denen die Wohlfahrt und das Beste des Landes angelegen, daß sie, wo ihnen eint- ald andere Ubertrettung dieseres Unsers Mandats zu wüssen käme, dieselbe jederweilen Unserer Verordnung alsobald vorzeigen werdind, damit also durch diese Gnädige Lands-Vätterliche Vorsehung, der freye, feile Kauff, und die offentliche Mårckt geåuffnet, allen Mangel bestmöglich gesteuret, die nöthige Lebens-Mittel in billichem Preiß behalten, und dargegen sothanem lieblosen, und eigennützigen Fürkauff, Wucher und Pfragnerey, nach allen Kräfften zeitlich der Rigel gestossen, und vorgebogen werden könne: Wornach männiglich sich zu richten, und sich selbst und die Seinigen vor Schaden und Ungemach zu vergaumen wol wüssen wird.

Mittwochs den Ein und Zwantzigsten Tag Herbstmonat / nach der Gnadenreichen Geburt Christi / unsers Erlösers gezellet / Eintausend / Sibenhundert und Viertzig Jahre.

Cantzley der Stadt Zůrich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 63; Papier, 45.0 × 35.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?).

Edition: SBPOZH, Bd. 3, Nr. 11, S. 143-147.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 992, Nr. 1592.

55. Mandat der Stadt Zürich betreffend Brennholzhandel 1741 Januar 23

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche im Brennholzhandel eine erneuerte Holzordnung mit zehn Punkten. Zunächst wird festgelegt, dass die Holzschiffleute ihr Holz nur an der Schifflände (Holzlände), wo es vom Holzmesser ausgemessen wird, verkaufen dürfen. Bretter (Laden) dürfen nicht mehr bei den Pallisadenzäunen im Wasser oder an anderen unerlaubten Orten verkauft werden (1). Das Holz darf nur in den vorgeschriebenen Massen, welches einzig durch die verordneten Holzmesser bestimmt wird, verkauft werden. Zu kurze Holzscheite können konfisziert werden (2, 5, 6). Es gilt, dass alles Holz, mit Ausnahme des Holzes für den Hausgebrauch, zum Verkauf in die Stadt zur Schifflände gebracht werden muss, wobei der Transport mit Marktschiffen oder Kähnen verboten ist (3). Diejenigen Holzschiffleute, die bei ihren Schiffen keine Brücken haben, sollen

25

Doppellatten für den Transport befestigen (4). Weiterhin wird jegliche Vermischung von Holzsorten bei Busse verboten. Für die einzelnen Sorten, die in separaten Beigen transportiert werden müssen, werden die Preise pro Klafter festgelegt (7). Beim Verkauf gilt, dass das Holz demjenigen Bürger verkauft werden soll, der es am nötigsten hat. Zudem können die verordneten Amtleute bei Buchenholzmangel festlegen, dass zu jedem Klafter Buchenholz auch ein halbes Klafter Laubholz verkauft werden muss (8, 9). Holz, welches nicht die erforderlichen Masse aufweist oder von schlechter Qualität ist, muss einen halben Tag auf der Schifflände stehen gelassen werden, damit der Holzmesser es begutachten kann (10). Zuletzt wird aufgeführt, dass Übertretungen mit Geldbussen oder Gefangenschaft bestraft werden.

Kommentar: In Zürich regelte seit dem Spätmittelalter die Obrigkeit den städtischen Holzmarkt sowie den Holzpreis. Die seit 1694 eingesetzte Holzkommission war für den Abschluss von Holzhandelsverträgen (Traktate), für die Verhandlungen mit den Schiffsleuten sowie für die Verwaltung der städtischen Holzreserven zuständig. Da nicht der gesamte städtische Holzbedarf aus dem zürcherischen Hoheitsgebiet gedeckt werden konnte, musste ein Teil davon aus Schwyz, Einsiedeln, Zug und Glarus, mit denen zahlreiche Verträge bestanden, eingeführt werden. Transportiert wurde das Holz hauptsächlich auf dem Wasserweg. Auf der Sihl flösste man die Holzstücke in der Regel lose, auf dem Zürichsee hingegen wurden sie meist zusammengebunden und von Schiffen gezogen. Der Transport von Holz aus dem Sihlwald auf der Sihl unterstand der Aufsicht des Sihlherren. Sobald das Holz ordnungsgemäss an der Schifflände ankam, musste vom Holzmesser kontrolliert werden, ob die erlaubten Masse eingehalten worden waren.

Bei der Lieferung über den Zürichsee kam es häufig zu Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und den konzessionierten Schiffsleuten. Die Obrigkeit legte zur Vermeidung von Preisschwankungen Kontingente des Holzes fest, indem sie es auf der sogenannten Holzschanze aufbewahrte und periodisch an die Bürger verkaufte. Dieses Vorgehen hatte zur Folge, dass die Schiffsleute das Holz häufig horteten, um so den Preis in die Höhe zu treiben (vgl. beispielsweise die Diskussionen im Rat von 1738, StAZH B II 822, S. 8-9). Ausserdem kam es an den Seeufern zu Holzzwischenhandel, was ausdrücklich verboten war. Um die Stabilität der Preise zu gewährleisten sowie drohenden Holzmangel (vor allem von Buchenholz) abzuwenden, legte die Obrigkeit regelmässig den Holzpreis für verschiedene Holzsorten fest.

Mit zahlreichen gedruckten Holzmandaten, die sich inhaltlich kaum unterscheiden, wurden die Vorschriften bekannt gemacht. Insbesondere beim periodisch vorkommenden, aber meist lokal begrenzten Holzmangel, welchen die Obrigkeit als Bedrohung für die städtische Brennholzversorgung sah, wurden Mandate gedruckt. Nachdem der Rat am 10. Januar 1741 beschlossen hatte, die Holzkommission mit der Ausarbeitung eines Gutachtens bezüglich Ursachen und Aufhebung des Holzmangels zu beauftragen (StAZH B II 832, S. 19-20), wurde das vorliegende Mandat schon wenige Tage später als fast identischer Neudruck des Mandats von 1731 (StAZH III AAb 1.9, Nr. 69) publiziert. Die Holzkommission forderte in ihrem Gutachten vom 12. Mai desselben Jahres schliesslich, dass das Mandat an alle Schiffsleute versandt sowie in allen Gemeinden am Zürichsee verlesen werden solle (StAZH A 65.4).

Zum zürcherischen Holzhandel und Holzmangel vgl. HLS, Flösserei; HLS, Holzwirtschaft; Hürlimann 2004; Richard 1993, S. 76-82; Weisz et al. 1983, S. 341-379; Wyss 1796, S. 334-336.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zurich, Entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen zu Statt und Land Unseren gönstigen geneigten Willen und alles Guts, auch dabey zuvernemmen; Demnach Wir mißbeliebig hören und sehen müssen, wie durch überweydiges Wesen der Käufferen, und suchenden Eigen-Nutz der Holtz-Händleren und Schiffleuthen vielfaltige Mißbräuch und Unordnungen in Kauff- und Verkauffung des Brennholtzes eingeschlichen, auch durch einiche mit Land-Güteren an Unserem See versehene Burgere, theils für sich, theils für andere, Holtz von denen Holtz-Händleren eingekaufft werde, die selbiges hernach durch allerhand der Holtz-Ordnung zuwider lauffende Weg, in

10

Nr. 55 SSRQ ZH NF I/1/11

die Stadt hineinbringen lassen, durch welches alles an der Schifflånde viel Håndel, Klågten und anders entstanden: Als haben Wir solchem schådlichen Eigen-Nutz, Für- und Aufkauff zusteuren, unumgånglich nöthig seyn befunden, Unsere dißfahls errichtete Holtz-Ordnungen durch einige Unserer Geliebten Mit-Råthen durchgehen, und nach dermahligen Zeiten und der Sachen Beschaffenheit auf Weis und Form einrichten zulassen, wie von einem Puncten auf den anderen folgt:

I. Sollen alle und jede Holtz-Schiffleuth und Verkåuffere, sie seyen wer sie wollen, Frömde oder Einheimische, bey 50 Pfund unnachläßlicher Buß pflichtig seyn, Holtz ohne Unterscheid an die Schiff- und Holtz-Ländi, so zwischen dem Sternen und Rappen gelegen, zuführen, und alsdann das verkauffende Holtz durch den ordenlich gesetzten Holtz-Mässer außmässen lassen; auch hinfüro keine Ledenen mehr bey denen Pallisaden, oder einichem anderen Ort, er seye wo er wolle, verkaufft, außgemässen und hinweggeführt werden, bey Confiscation des Holtzes und obiger Buß.

II. Zur Abhebung aller Unordnung, solle könfftighin, bey 10 Pfund unnachläßlicher Buß kein Holtz an gantzen Beigen, oder auf andere Weis verkaufft, sondern alles in das gewohnliche Måß gesetzt werden.

III. Solle kein Burger weder durch sich selbsten, noch durch jemand anderen, auch diejennigen Herren nicht, so Land-Güter am Zürich-See haben, befügt seyn, einich Holtz, von denen Holtz-Schiffleuthen oder Holtz-Händleren an beyden Seithen des Sees zuverkauffen, (aussert dem das sie auf bemeldten ihren Güteren brauchen,) und in die Stadt bringen zumögen, bey Confiscation des Holtzes, und 50 Pfund unnachläßlicher Buß; sondern alles so sie in der Stadt brauchen, gleich anderen Burgeren an der Schiff-Ländi nemmen und hiemit alles Hineinführen des Holtzes in Marckt-Schiffen und Weidlingen, gäntzlich abgekennt und verbotten seyn.

IV. Damit aber alles Holtz ehrlich und redlich außgemässen und niemand benachtheiliget werde, so sollen diejennigen Holtz-Schiffleuth, die in ihren Schiffen keine Bruggen haben, unten an dem Måß eine gantze Doppel-Latten haben, damit es dem Gürben des Schiffs gleich stehe, und also hierinnen aufrichtig verfahren werde bey 5 Pfund Buß.

V. Denen eingerissenen Mißbråuchen vorzubiegen, sollen weder die Holtz-Leuth, Einkåhrler, noch Holtzscheitere keinen Gewalt mehr haben, weder das Holtz außzumåssen noch in das Klaffter zusetzen, sondern es solle diesere Pflicht einig und allein dem von uns verordneten Holtzmåsser^a zustehen, auch demjennigen, so Holtz kaufft, oder wen er begehrt darbey zuhaben. Deßgleichen solle in einem Schiff nur an einem Ort gemåssen werden, und mehr nicht als zwey Schiffleuth Freyheit haben, Holtz einzubeigen, der Holtzmåsser und der Kåuffer aber mögen selbiges wohl zurecht legen, auf daß alles ehrlich und ohne Betrug geschehe.

VI. Solle alles Holtz ohne Außnahm sein gezimmend ordenlich Måß haben, namlich drey Schuh, und keines minder noch kurtzer, deßgleichen sollen keine grossen groben und krumme Stöck, noch kleine Bengel in das Måß gåntzlich nicht gesetzt werden, auf welches der Holtzmässer, bey seinen aufhabenden eydlichen Pflichten, genaue Aufsicht haben, und bey mitunterlauffendem Fehler, die kurtze Scheiter ohne Ansehen hinwegnemmen und vorsich behalten.

VII. Die unter einanderen Vermischung des Holtzes solle alles Ernsts und zwar bey 50 Pfund unverschohnter Busse verbotten seyn, und fürohin jede Gattung Holtzes an besonderen Beigen in denen Schiffen hiehar gebracht werden, damit man sehen könne, was Gattung Holtzes in jedem derselben begriffen, und wüssen möge, daß jedes besonder und allein in seinem angesetzten Preiß verkaufft werde, benanntlich jedes Klaffter Buchen-Holtz um 3 Gulden 20 Schilling; Jedes Klaffter des besten Laub-Holtzes um 3 Gulden; Jedes Klaffter des geringeren Laub-Holtzes um 2 Gulden 30 Schilling; Und jedes Klaffter Tannen-Holtz um 2 Gulden 20 Schilling; In der heiteren Meynung, daß kein einiger Holtzmann oder Holtzführer sich unterstehen solle, selbiges in höheren Preiß zubringen, bey obgesetzter Straff und Ungand.

VIII. Solle auch der schådliche Mißbrauch, und Partheylichkeit abgeschaffet werden, einichen Burger oder jemand anderen, so des Holtzes nöthig, mit unguten und bösen Worten abzuweisen, unter dem Vorwand, das Holtz seye da oder dorthin verkaufft, sondern man solle fürohin pflichtig seyn, je demjennigen der das Holtz am nöthigsten zuhaben befunden wird, nach anståndig, gerechter und gebührender Theilsame, abfolgen zulassen, wie deßhalben Unsere verordnete Geliebte Mit-Råthe es jederweilen verordnen werden.

IX. Wann sich einicher Mangel an Buchenem Holtz erzeigen solte, mögen Unsere jeweilig-verordnete Geliebte Mit-Råthe wohl den Befehl ertheilen, daß man zu jedem Klaffter Buchen-Holtz ein halben^b Klaffter Laub-Holtz, jedoch jedes in seinem oben außgesetzten Preiß, nemmen müsse.

X. Das Laub-Holtz, Stöck und ander schlecht Holtz, das nicht ins Måß gehört, solle nicht eher ab der Schifflåndi geführt werden, als bis es ein halben Tag gestanden, und die Herren Committierten¹ solches wegzuführen erlaubt haben, da dann deßhalben dem Holtzmässer obligen solle, hiervon den nöthigen Augenschein zunemmen.

Endlichen und wofehrn jemand wer der wåre, wider disere Unsere Ordnung, Gebott und Verbott handlen wurde, der und dieselbigen sollen von Unseren hierzu verordneten Geliebten Mit-Råthen, mit angesetzten Gelt-Bussen ernstlich, auch je nach befindender Beschaffenheit begangener Fehleren, mit Gefangenschafft und grösserer Gelt-Buß, abgebüßt und gestrafft werden: Es möchte sich einer aber so grob übersehen und hierwider muthwillig und frefentlich handlen, desselben Sach solle dannzumahlen, zu erforderlicher Abstraffung, an die grosse Verordnung oder nach Beschaffenheit gar an Uns gebracht werden.

Nr. 55–56 SSRQ ZH NF I/1/11

Wir versehen Uns aber vielmehr, es werde ein jeder dieser Unserer Ordung völlig nachzukommen und ihme selbst dadurch vor Straff und Ungnad zuseyn, sich bestens obgelegen halten.

Geben den Drey und Zwanzigsten Jenner, von der Gnadenreichen Geburth Unsers einigen Erlösers Christi gezehlet, Ein Tausend Siben Hundert Vierzig und Ein Jahr.

Cantzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Holtz-Or[dnung]^c 1741

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.11, Nr. 2; Papier, 45.0 × 35.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 993, Nr. 1596.

- a Korrigiert aus: Hotzmåsser.
- b Korrigiert aus: haben.
- c Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- Es handelt sich wahrscheinlich um Mitglieder der Holzkommission (Wyss 1796, S. 334-336).

56. Mandat der Stadt Zürich betreffend Verhalten der Freikompanien des Landpiquets

1743 September 28

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der kriegerischen Unruhen an den eidgenössischen Grenzen ein Mandat. Zunächst wird die Aufstellung von Hochwachten im zürcherischen Herrschaftsgebiet angeordnet. Weiter wird verordnet, dass sich die auf dem Landpiquet liegenden Freikompanien bei Feuerzeichen und drei erfolgten Schüssen der Hochwachten unverzüglich mit ihren Gewehren auf dem Sammelplatz des Quartierhauptmanns einfinden sollen. Ausserdem werden weitere Mannschaften aufgefordert, sich für den Notfall ebenfalls bereitzuhalten. Jegliche Zuwiderhandlung wird bestraft.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich / Urkunden offentlich hiemit; Demmenach die dermahlige sehr bedenkliche Zeit-Umstände / und nächst an denen Eydgnößischen Gräntzen sich zeigende Kriegliche Unruhen, eine gantze Lobliche Eydgnoßschafft veranlasset / Ihrer Seiths auf guter Hut zuseyn; Deß auch Wir gleicher Ursachen wegen bewogen worden / Unsere Sorgfalt vor das liebe Vater-Land durch Bestellung aller so genannten Hoch-Wachten in unseren Gerichten und Gebiethen / nach dem Exempel anderer Loblicher Orthen / an den Tag zu legen.

Und gelanget danahen an die sammtliche Mannschafft der auf dem Land-Piquet liegender Frey-Compagnien des Herrn ... in dem ... Duartier Unser ernstliche Befehl / daß selbige / und sonst niemand anderer / wann von Hochwacht zu Hochwacht durch die gantze Eydgnoßschafft die Feuer-Zeichen gegeben werden / und die gewohnliche drey Loos-Schüsse geschehen / alsobald und ohne Verzug mit Under- und Uber-Gewehr / und aller fehrners nöthiger Bedürfftnuß versehen / und zum Abmarsch völlig parat / auf dem von dem Herrn

Quartier-Hauptmann Ihnen bestimmten Sammel-Platz sich einfinden / und daselbst fehrneren Befehl erwarten;

Die Mannschafft aber von des Herrn Haubtmann ...° und des Herrn Haubtmann ...d gleichfahls auf dem Land-Piquet stehender Compagnien / solcher fahls dann von selbigen Augenblick an sich parat halten solle / daß auch sie wann es die Noth erheuschen thåte / Ihre Pflicht und Schuldigkeit erstatten könnind. Nach solchen wird sich månniglich zuverhalten / und vor Verantwortung und Straff sich zu vergaumen wohl můssen.

Geben Samstags den 28. Tag Herbst-Monaths, als man nach der Heilwerthen Geburth Christi gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Vierzig und Drey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.11, Nr. 19; Papier, 45.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 994, Nr. 1608.

- a Lücke in der Vorlage (2 Wörter).
- b Lücke in der Vorlage (1 Wort).
- ^c Lücke in der Vorlage (2 Wörter).
- d Lücke in der Vorlage (2 Wörter).
- Die Leerstellen wurden eingefügt, um das Mandat personalisiert an die entsprechenden Freikompanien und Hauptleute senden zu können. Sie sind in anderen Exemplaren des Mandats handschriftlich mit Namen befüllt: StAZH III AAb 2.2, Nr. 47 und Nr. 48.

57. Weinsteuerordnung für die Bewohner der Stadt Zürich 1755 Februar 8

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche für alle Bürger und Bewohner innerhalb des Stadtgebiets eine erneuerte Weinsteuerordnung (Weinumgeldordnung) mit neun Artikeln. Verordnet wird, dass Wein und Traubenmost nur aus Fässern, welche amtlich geeicht und versiegelt worden sind, ausgeschenkt werden darf (1, 6). Es gilt auch weiterhin, dass Beamte bei der Volumenschätzung der Weinfässer um maximal 20 Prozent abweichen dürfen (2). Des Weiteren sollen Fässer nicht mehr mit alten Massen abgemessen werden (3). Geregelt wird ausserdem der Einzug der Weinsteuer sowie deren Höhe von 10 Prozent für Wein, Most und Bier (4, 5, 7, 8). Die Fuhrleute und Schiffsleute, welche den Wein für den Verkauf auf den städtischen Markt liefern, müssen gemäss den Zollordnungen einen entsprechenden Weinzoll bezahlen (9). Zuletzt wird aufgeführt, dass die Ordnung gedruckt und von allen Kanzeln in der Stadt Zürich verlesen werden soll.

Kommentar: Wein war nicht nur Grundnahrungsmittel, Zahlungsmittel und Handelsobjekt, sondern hatte auch eine wichtige fiskalische Bedeutung. Dies äussert sich in der Besteuerung des Weins, dem sogenannten Umgeld oder Ungeld. Die Höhe dieser Verbrauchssteuer betrug in Zürich 10 Prozent des ausgeschenkten Weins, Mosts und Biers, wobei Wein für den Hausgebrauch nicht versteuert wurde. Fremder Wein war zusätzlich durch den Einfuhrzoll, welcher bei den städtischen Toren und den Wassertoren in der Limmat eingezogen wurde, fiskalisch belastet. Die Verwaltung der Weinsteuer war Bestandteil einer Nebenrechnung des Säckelamts.

Eingezogen wurde die Weinsteuer von zwei Mitgliedern des Kleinen Rats, den sogenannten Umgeldherren, denen ein Schreiber zur Seite stand. Bevor ein Wirt ein Weinfass für den Ausschank öffnen

40

Nr. 57 SSRQ ZH NF I/1/11

konnte, musste er den Weinrufer und den Abbeiler, den Versiegler des Weins beim Weinabruf, rufen. Das Weinfass sollte geeicht sein, damit das korrekte Volumen darauf vermerkt und vom Abbeiler versiegelt werden konnte. Gemäss der vorliegenden Ordnung gab es bei der Volumenschätzung einen Spielraum von 20 Prozent. Danach hatte der Weinrufer die Aufgabe, die Umgeldherren zu benachrichtigen, welche die Höhe des Umgelds festlegten. Der Weinrufer musste den Wein zudem auf den Gassen ausrufen und überwachen, dass die Weinpreise eingehalten wurden. Sobald das Weinfass leer war, wurde überprüft, ob das Siegel noch intakt war. Auf einem Schein notierte der Umgeldschreiber die Höhe der Weinsteuer, welche die Wirte am darauffolgenden Samstag auf dem Rathaus den Umgeldherren in Bargeld entrichten mussten.

Der Weinsteuereinzug war durch Steuerhinterziehungen gefährdet, was insbesondere bei den Winkelwirten (Bürger, die in ihren Häusern Wein ausschanken) vorkam, da diese schwieriger zu kontrollieren waren. Auf der Landschaft traten die Missbräuche wahrscheinlich aufgrund der geringeren Zahl an Winkelwirten seltener auf, was sich unter anderem daran zeigt, dass die vorliegende Ordnung nur für die Wirte innerhalb des Stadtgebiets galt.

Zur Weinsteuer und deren Einzug vgl. HLS, Ungeld; Hüssy 1946a, S. 111-125; Sulzer 1944, S. 85-86; Wehrli 1944, S. 49-51; Wyss 1796, S. 376-377; Bluntschli 1742, S. 350, 653 und 667-668.

Wein-Umgelt- Ordnung, der Stadt Zürich,

Revidiert und erneueret.

[Holzschnitt]

15

ANNO MDCCLV. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zurich; Entbieten allen Unseren Verburgerten, und Landleuten innert den Kreutzen seßhaft, Unseren Gnädigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen, was massen Wir die Zeit und Jahre hero zu Unserem Mißfallen erfahren und ersehen müssen, wie daß in Abstattung des schuldigen Wein-Umgelts, zuwider Unseren dißfälligen Ordnungen und Erkantnussen, allerhand schädliche Mißbräuche eingerissen, und Wir danahen, dieseren Unordnungen einen erforderlich- und angemessenen Einhalt zu thun, Uns bemüssiget gesehen haben, die ehevorig-hierum ergangene Ordnungen und Erkantnussen wiederum von neuem zu durchgehen, und in nachfolgendem Enthalt, zu jedermanns könftigem Verhalt und Nachricht, dahin zu erläutern, und in Druck zu geben, wie von einem auf das andere folget; Und zwahren / [S. 4]

[1] Erstlich, so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle und jede Weinschenken, ihre zu verwirthen habende Weine, Most etc von was Gattung die seyen, nebst Meldung des Preises, denen Wein-Umgelts-Beamteten bey ihren Eyden anzeigen, auch aus ihren Schenkfassen nichts hinweg geben oder verkauffen sollind, es seyen dann selbige zuvor verzeichnet, dem Umgelt einverleibet, und der Ordnung gemåß versiegelt worden, und damit man den Halt der Fassen ordentlich wissen, und der Abbeiler in seinem Dienst genauer und richtiger verfahren könne, befehlen Wir, allen den Unseren, welche Wein ausschenken, alles Ernsts, fürohin keine andere als gesinnete Schenkfaß zu haben, mithin diejenigen, so noch nicht gesinnet sind, ordentlich sinnen zu lassen, wie dann auch einerseits Unseren Beamteten hiemit anbefohlen ist, diejenigen, so

sich saumen solten, diesem Befehl gehorsame Statt zu thun, Unseren Verordneten zu nöthiger Ahndung oder Abstrafung zuleiden, und darbey ihr wegstes und bestes zu thun, anderseits aber der Abbeiler die Obliegenheit haben solle, wann er in den Keller kommt, die Faß ordentlich abzumessen, und es beym Anschreiben derselben nicht auf eine willkührliche Schatzung ankommen zu lassen. Und weilen

[2] Zweytens, die Zeit haro der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß zuwider Unserer klar ergangenen Man/ [S. 5]daten und genau bestimmten Ordnungen nicht der völlige Halt der Fassen angeschrieben, und annoch überdas, die aus besonderer Hoch-Oberkeitlicher Gnade verwilligte Gratification, daß von einem funf Eimer haltenden Faß ein Eimer, und so in minderem und mehrerem nach Proportion, und mehrers nicht gratificirt werden solle, überschritten, und diesere Gratification von den Beamteten eigenmächtig auf einen Drittel gesetzt worden, als ist Unser gemeßner Befehl, Will und Meynung, daß es diesere Bewilligung halben, bey dem klahren Innhalt der in Anno 1744. erneuerten Wein-Umgelts-Ordnung, 1 sein beståtetes Verbleiben haben, die darinn angesehene Gratification des funften Theils, neuerdings bestimmt, und darbey denen Beamteten alles Ernsts anbefohlen seyn solle, geflissen darob zu halten, und keineswegs davon zu weichen, auch bey ihren Eyden keine fehrnere Gratification zu gestatten, und wo sich einige darwider setzen wurden, die Oberkeitliche Hilfshand darüber in aller Geziemenheit zu begehren; Es solle auch diesere Verordnung in Ansehung der Gratification, auf die Weinschenken innert den Creutzen sich erstreken und gemeynt seyn, mithin diesere denen Verburgerten hierinfalls gleichgehalten werden; und da der wohlbegrundte Verdacht waltet, daß da und dort in heimlicher Ausschenkung der Weinen aus ohnbesiegelten Nebent-Fassen, das schuldige Umgelt abge/ [S. 6] wichen, und allerhand höchststrafbare und betrugliche Vortheile unterlauffen mögen, als wird jedermänniglich von solch-treulosem Verfahren ernstlich abgemahnet, und erinneret, dißfalls Ehr und Eyd zu betrachten, und so zu handlen, wie er vermeynet, solches vor dem allwissenden GOtt zu verantworten, mithin aber Unseren Verordneten zum Wein-Umgelt aufgetragen seyn solle, hierinn ein geflissenes wachsames Auge zu haben, und die fehlbar befindende, ohne Verschonen und Ansehen der Persohn, mit angemessenem Ernst und Oberkeitlichem Ansehen, gebührend abzustrafen. Was dann

[3] Drittens, das Hinweggeben und Verkauffen der Weinen beym alten Måß oder der Tansen aus versiegelten Fassen anbelangt, so ist ein solches, als eine Sache, bey deren viel Gefahr und Mißbrauch unterlauffen kan, gånzlich abgekennt, und solle solches fürohin niemandem, wer der immer seyn möge, erlaubt seyn, es wåre dann Sache, daß bey gröster Nothwendigkeit von denen Herren Verordneten die Bewilligung darzu ausgebetten, und erhalten wurde, da dann denenselben überlassen ist, je nach befindenden Dingen diesere Erlaubnuß

Nr. 57 SSRQ ZH NF I/1/11

zu ertheilen, sonsten aber, und aussert dem Fall, einer eigenen ausgebettenen und erhaltenen Bewilligung, sollen hiemit die Beamtete befelchnet seyn, dergleichen Vorgeben, eines beschehenen Verkauffs bey der Tansen keineswegs / [S. 7] abzunehmen, sondern dannzumahl den völligen Halt des Fasses, wie wann nichts daraus gekommen wäre, aufzuzeichnen, und das Umgelt davon ohne Bedenken einzuzeuhen. Fehrner und

[4] Viertens, solle zu Ausweichung allerhand Consequenzen fürohin niemand mehr befügt seyn, ein Faß zwey, drey, oder mehrere mahl ausgehen zu lassen, und hernach sammethaft zu verumgelten, mithin die Siegel so eigenmåchtig zu erbrechen, sondern so oft ein Faß lår geworden, sollen die Beamteten beschickt, und so von ihnen das Siegel abgebrochen werden, und damit solches je und allwegen geschehen konne, wird hiemit denen, so weinschenken, alles Ernsts anbefohlen, die Beamteten zum Wein-Umgelt einige Stunden eher, als die Kueffer, zu sich zu forderen, damit nicht etwann aus Ueberdruß und allzulangem Warten das Siegel erbrochen werde, gleich dann auch denen Beamteten eingeschärft und angesinnet ist, auf jeweiliges Fürforderen, ohne Anstand zu erscheinen, und mit unnöthigem Verzug keinen Anlaß zu unerlaubten Handlungen zu geben; wann sie dann aber (die Beamtete) die Siegel besichtiget und unversehrt befunden, liget ihnen ob, ein solches Faß in Verzeichnuß zu nehmen, dem Umgelt-Schreiber anzugeben, damit der Umgelt-Zedul, (welcher hinkönftig nicht mehr jedem ohne Unterscheid, sondern dem Eigenthümmer und Patronen des Weins, einig und / [S. 8] allein zu- und in Handen gestellt werden solle) auf den nåchsten Samstag, an gewohntem Ort und Zeit, in gutem gangbarem Gelt entrichtet, und darbey keine Restanzen aufgeschlagen, sondern der Betrag alle Wochen ordentlich durchgehends abgetragen werde, worzu denen Herren Verordneten weiter alle beflissene Achtung und sorgfåltige Wachtsamkeit kråftigist anbefohlen wird. Da dann, wie obbemeldt, allen Verburgerten und Landleuten, die Wein ausschenken, hiemit Oberkeitlich gebotten und befohlen wird, die Abstattung des Wein-Umgelts, worzu sie mit Eyden verbunden sind, keineswegs ihren Knechten oder Bedienten, wie die immer Namen haben mögen, unter keinerley Beding zu anvertrauen oder zu überlassen, sondern selbsten darfür besorgt zu seyn und die Erstattung desselben selbsten zu übernehmen; dannethin und

[5] Funftens, solle von allem und jedem die zehende Maaß, oder Pfenning zu Umgelt bezogen oder bezahlt, und wer über dieses sich unterstuhnde, annoch weitere Vortheile zu suchen, ein solches gegen ihn als ein Betrug und Untreu gerechnet, und von Unseren Verordneten zum Wein-Umgelt, wie oben enthalten, abgestraft werden, desnahen dann auch denen nachgesetzten Beamteten alles Ernsts anbefohlen ist, auf solche Vortheil-süchtige Leute gebührende Ach-/[S. 9]tung zu geben, und selbige auf Betretten an behörigem Ort anzuzeigen; Alsdann

[6] Sechstens, der Wirthshåusern halber der Bericht gefallen, daß die Besitzere derselben dermahlen ihre Wein gleich den übrigen Verburgerten und Landleuten versiegeln lassen, als sind sie ebenfalls nachdrucksam zu erinneren, daß sie ihre Pflichten treulich erstatten, keine andere als gesinnete Schenkfaß halten, ihren Gåsten einig und allein aus denen Fassen, so dem Umgelt einverleibet und versiegelt sind, aufwarten, und das Umgelt selbsten erstatten sollen, wie ihnen dann auch fehrner vorbehalten verbleibet, ihren alljährlich gebührenden Hausgebrauch, keineswegs aus denen dem Umgelt würklich einverleibeten, sonder nach Innhalt aller vorigen Ordnungen, aus denen in der Einlag restierenden und aussert dem Umgelt begriffenen Weinen zu nehmen. Es solle auch

[7] Siebendens, von dem Bier, allwegen die zehende Maaß zu Umgelt bezahlt und entrichtet werden, und weilen selbiges wegen vielen exponirten Zufållen nicht wol kan versiegelt, sondern die davon fallende Umgelter, nach einer von den ausseren Bierhåndlern empfangenden Liste eingeforderet werden, und aber darbey mehrmahlen vorgewendet wird, diß und jenes Quantum davon seye saur, unnůtz, oder sonsten durch allerley Zufålle in Abgang gerathen, mithin / [S. 10] bey dieserem Vorgeben viele Gefahr unterlauffen kan; als sollen alle und jede Bierschenken, so oft ihnen ein Faß Bier erzehlter massen zuschanden gehet, solches ohngesåumt, um den Augenschein deswegen einnehmen zu können, an behörigem Ort anzeigen, im Fall aber solches versaumt wurde, von denen Beamteten dieser Vorwand hernach nicht mehr abgenohmen werden. Was dann

[8] Achtens, den Muscateller, Malvasier, Rappisser, und alle andere dergleichen auf Mehrschatz verkauffende Getrånke anbelangt, so sollen dieselben von jedermånniglich ohne Ausnahm verumgeltet, aus dem erlösenden Gelt allwegen der zehende Pfenning getreulich entrichtet, mithin die Beamteten erinneret werden, denselben sorgfåltig nachzugehen, das Quantum wol in Obacht zu nehmen, und das gebührende Umgelt davon fleissig einzuforderen; was aber alle übrige fremde Weine anbelangt, lassen Wir es derenthalben bey denen von Zeit zu Zeit hierüber in Druck gegebenen Mandaten und Erkantnussen bewenden.

[9] Endlichen lassen Wir es bey dem Verkauffen der Weinen allhier auf freyem Markt, in der Meynung, daß solches anderst nicht, als nach dem alten Måß oder Tansen, geschehen solle, weiters verbleiben; damit aber von denen allharo führenden Weinen der ge/[S. 11]bührende Zoll richtig abgeführt werde, so sollen Unsere Zoller bey den Thoren, und der geordnete Weinzoller bey dem Schwirren, hierüber ein geflissenes Aufsehen haben, und bey denen Fuhr- oder Schiffleuten, gleich alsobald bey dem Hineinfahren, den Zohl, nach Anleitung ihrer Zohl-Ordnungen einforderen, und sich nicht verweisen lassen, bis daß sie wiederum aus der Stadt fahren thügind, mithin auch auf diejenigen, so hierunter Gefahr und Vortheil brauchen wurden, genaue Achtung geben, und selbige an gebührendem Ort läiden und anzeigen.

Und damit dieser erneuerten Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln desto besser nachgelebet werde, so haben Wir selbige zu Jedermanns Verhalt, hiermit offentlich in Druck verfertigen lassen, auch die Anstalten verfügt, daß selbige ab allen Canzlen in Unserer Stadt, und denen darzu gehörigen Pfarrkirchen aussert derselben, offentlich verlesen, auch denen, so darnach zu leben, die pflichtige Obliegenheit haben, in Handen gestellt werde, damit sich månniglich darnach richten, niemand sich mit der Unwissenheit entschulden, und alle sich selbsten vor Schaden zu seyn, wol wissen mögen.

Geben den Achten Tag Hornung / von der gnadenreichen Gebuhrt unsers Erlösers gezehlt Eintausend / Siebenhundert / Fünfzig und Fünf Jahre.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.11, Nr. 84; 11 S.; Papier, 17.0 × 22.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 2, Nr. 3, S. 109-118.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1003, Nr. 1663.

58. Mandat der Stadt Zürich betreffend konvertierte katholische Bürger und betreffend Eheschliessungen mit katholischen Frauen 1755 März 22

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend den Katholizismus mit drei Artikeln. Zunächst erfolgt die Bestimmung, dass Personen, die zum Katholizismus konvertieren, ihr Bürgerrecht oder Landrecht sowie alle dazugehörigen Freiheiten und Privilegien verlieren (1). Falls die konvertierte Person wieder zum reformierten Glauben zurückkehren will und unter 25 Jahre alt ist, kann die Obrigkeit je nach Fall die Wiederverleihung des Bürgerrechts oder Landrechts gestatten (2). Männer, die katholische Frauen heiraten, dürfen, bis ihre Frauen zum reformierten Glauben konvertieren oder sterben, weder in der Stadt noch auf der Landschaft leben. Zudem dürfen die Männer in dieser Zeit nicht von den üblichen Freiheiten und Landrechten Gebrauch machen (3). Zuletzt wird verordnet, dass das Mandat von allen Kanzeln verlesen werden soll.

Kommentar: Im 17. und 18. Jahrhundert kam es zu Abschliessungstendenzen der Zürcher Bürgerschaft, die sich hauptsächlich in den zunehmenden Beschränkungen und steigenden Hürden für die Aufnahme von Neubürgern zeigten (zum Bürgerrecht vgl. die Ausführungen zur Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59). 1723 wurde die Neuaufnahme von Bürgern trotz sinkender Bürgerzahlen verboten, was zu einer Verschärfung der Beziehungen zwischen Stadt und Landschaft sowie zwischen Bürgern und Nichtbürgern führte.

Neben Straftaten oder Verbannung war seit der Reformation die Konversion zum Katholizismus Anlass für einen Bürgerrechtsverlust. Gemäss dem vorliegenden Mandat konnte die Zürcher Obrigkeit Personen, die bis zum 25. Lebensjahr gewillt waren, den reformierten Glauben wieder anzunehmen, das Bürgerrecht erneut gewähren. Das Bürgerrecht wurde jedoch nicht immer entzogen, sondern konnte auch zeitlich begrenzt suspendiert werden. Dies war der Fall, wenn ein Bürger eine Katholikin zur Frau nahm, wie das vorliegende Mandat zeigt. Ein weiterer Grund für eine Suspension des Bürgerrechts stellte die Heirat mit einer fremden Frau, die bestimmte Bedingungen nicht erfüllte, dar (vgl. Mandat betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).

Am 22. März 1755 verordnete der Zürcher Rat den Druck des vorliegenden Mandats, das von allen Kanzeln der Stadt und Landschaft verlesen werden sollte. Ausserdem mussten in jeder Pfarrgemeinde

Gemeint ist die Weinsteuerordnung von 1744 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 22).

ein Exemplar im Pfarrhaus und ein weiteres Exemplar in der Gemeindelade oder in der Kanzlei aufbewahrt werden. Zudem sollte das Mandat während des halbjährlich stattfindenden Eidschwörens in der Stadt allen Bürgern vorgelesen werden (StAZH B II 887, S. 37).

Zu den Bürgern und Bürgerrecht in Zürich vgl. HLS, Bürgerrecht; Bock 2009, S. 196-202; Koch 2002; Schellenberg 1951, S. 22-35; Stahel 1941, S. 31-92; Weisz 1938, S. 173-194.

Wir Burgermeister Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbiethen allen und jeden Unseren Verburgerten und Angehörigen Unseren gnådigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir in genaue Ueberlegung gezogen, mit was für gottseligem Eifer von Zeit zu Zeit auf die Beybehaltung der Einigkeit der Evangelisch-Reformierten wahren und seligmachenden Religion in Unserer Stadt und Landschaft wachtsame Sorgfalten gerichtet, und zu solchem Ende hin gedeyliche Ordnungen und Anstalten verfüget worden; So haben Wir aus tragend Landesväterlichem Vorbedacht angemessen befunden, hierinnen ein widermahliges Einsehen zu thun, und Kraft Unsers Hoch-Oberkeitlichen Amts, auch zum Verhalt der Unserigen, und zu Verhütung derselbigen geist- und leiblichen Nachtheils und Schadens, nach Wägweisung bishariger, von den Zeiten der seligen Glaubens-Verbesserung an, beobachteten Maaßnahme, zu einer durchgångig-allgemeinen Satzung anzusehen, zusetzen, zuverordnen und zubestimmen, daß

- 1°. Einer oder eine, welche die Heilige Reformierte Religion abgeschwohren, und zu der Römisch-Catholischen sich bekennt, von Stund an ihr bisdahin besessen-hiesiges Burger- oder Land-Recht verwürket, folglich zu einich davon abhangenden Freyheiten, Gerechtigkeiten, Nutzen oder Vortheil, was Gattung, Namens und Art es immer seyn möchte, weder in- noch aussert Landes, den mindesten Zugang keineswegs haben, sondern gånzlichen davon ausgeschlossen seyn solle.
- 2°. In Ansehung derjenigen Persohnen und Kinderen, welche vor Erfüllung des fünf und zwanzigsten Jahrs ihres Alters, mit ihren Catholisch gewordenen Elteren hinweg, oder sonst durch allerhand Begegnussen und Unfahl zu der Römisch-Catholischen Religion gezogen worden, wofehrne selbige nach der Zeit, aus eigenem Gewüssens-Trieb umkehren, und zu der Reformierten wahren Christlichen Glaubens-Lehre sich wiederum offentlich bekennen wollten, behalten Wir Uns vor, das Burger- oder Land-Recht und was immer darvon abhanget, auf deßwegen an Uns gelangende Bitt hin, nach Untersuchung der Umständen, und gestaltsame der Sachen, wiederum zugestatten, oder abzuschlagen; Wo aber Kinder oder andere Persohnen, nach dem fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters mit und nebet denen Elteren hinweg, oder sonsten zu der Römisch-Catholischen Religion sich begeben, sollen selbige gleich denen Elteren, ihr Burger- oder Land-Recht, und was darvon innert oder aussert Lands abhanget, verwürket haben.¹

40

3°. Diejenige Manns-Persohnen aber, welche an Catholische Weiber sich verheyrathen, sollen von der Zeit an, bis entweder ihre Ehegenossenen zu dem Reformierten Christlichen Glauben sich bekennen, folgsam hiesiger Kirchen sich offentlich einverleiben, oder bis selbige mit Tode abgehen, weder in hiesiger Stadt noch Landschaft wohnen mögen, noch einiger von hiesigem Burger- oder Land-Rechten harrührend- oder abhangender Freyheiten, Gerechtsamen, Vortheilen und Genusses, weder innert noch aussert Landes fähig, sonder davon ausgeschlossen heissen und seyn.

Gleichwie nun diesere Satz- und Ordnung zu månnigliches Wüssenschaft ab allen Canzlen zuverlesen, also erwarten Wir auch, thun zumahlen Hoch-Oberkeitlich und alles Ernsts ansinnen, daß Selbiger durch beflissene Beobachtung, und gehörige getreue Aufsicht samtlich-Unserer Beamteten, durchaus statt gethan werde, jeder der Unserigen aber sich selbst vor Schaden und Nachtheil hierinnen zuverhüten, bestens und sorgfältig sich angelegen seyn lasse.

Geben Samstags den 22. Tag Merz, nach Christi Unsers einigen Erlösers heilwerther Gebuhrt gezehlt, Eintausend, Sibenhundert, Fünfzig und Fünf Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] [...]^ajenigen verbürgerten angehörigen, so eint[weder]^b selbsten zu der römischen[...]religion abfallen [oder]^c aber catholische weibs p[ersonen]^d heirathen werd[en.]^e De dato 22^{ten} M[årz]^f 1755

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.11, Nr. 86; Papier, 45.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 2, Nr. 13, S. 269-272.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1004, Nr. 1665.

- ^a Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand).
- b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- ^c Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- d Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- ^e Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- ⁵ Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
 - Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel VIII der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).

59. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Erneuerung des Bürgerrechts von unter fremder Herrschaft stehenden Bürgern

1759 Juli 17

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von uneinheitlichen Verlängerungen des Bürgerrechts von Bürgern, die unter einer fremden Herrschaft leben, eine Verordnung mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass sich diese Bürger beim Kleinen Rat melden und um eine Bewilligung ersuchen sollen, da sonst der Verlust des Bürgerrechts droht. Die Erneuerung

25

des Bürgerrechts muss alle sechs Jahre persönlich oder durch einen Anwalt beantragt werden. Falls sich der Bürger an einem weit entfernten Ort aufhält, kann die Obrigkeit die Frist auf zehn Jahre verlängern (I). Bei der Bürgerrechtsverlängerung müssen alle männlichen Erben des Haushalts genannt werden. Geregelt werden zudem die Fälle, in denen sich ein Sohn aus der väterlichen Gewalt begibt, sich in einer Zunft anmeldet oder sich in der Stadt oder Landschaft Zürichs niederlassen will (II). In Erbsachen müssen Bürger, die sich unter fremder Herrschaft befinden, der Stadt Zürich die ordnungsgemässe Abgabe (Abzug) leisten (III). Weiterhin wird geregelt, dass fremde Frauen, die sich mit einem Zürcher Angehörigen verheiraten wollen, eine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) über ihre eheliche Geburt, ihren Lebenswandel, ihre persönliche Freiheit und ihre Zugehörigkeit zur reformierten Religion vorlegen müssen (IV). Ausserdem müssen sowohl fremde wie auch einheimische Frauen, die einen Zürcher Bürger heiraten wollen, dem Almosenamt 30 Gulden und dem Waisenhaus 20 Gulden bezahlen sowie beweisen, dass sie mindestens 400 (fremde) bzw. 300 Gulden (einheimische) eigenes Vermögen haben oder künftig erben werden. Mobilien zählen nicht zum Vermögen (V, VI). Bürger, die sich mit fremden Frauen, welche die oben genannten Erfordernisse nicht erfüllen, verheiraten und diese auf zürcherisches Gebiet bringen, werden des Landes verwiesen und verlieren ihr Bürgerrecht (VII). Männer, die katholische Frauen heiraten, dürfen bis ihre Frauen zum reformierten Glauben konvertieren oder sterben, weder in der Stadt noch auf der Landschaft leben. Zudem dürfen die Männer in dieser Zeit nicht von den üblichen Freiheiten und Landrechten Gebrauch machen (VIII). Zuletzt wird verordnet, dass auf der städtischen Kanzlei ein Buch geführt werden soll, worin alle Bürger, die sich unter fremdem Schutz befinden, sowie ihre Söhne mit eigenen Bewilligungen aufgeführt sind. Die Erneuerung des Bürgerrechts darf künftig nur dann gewährt werden, wenn der Bürger im Buch aufgeführt ist.

Kommentar: In Zürich lassen sich in der Frühen Neuzeit drei Bevölkerungsgruppen unterscheiden: Bürger, Hintersassen und Aufenthalter (zu den Hintersassen vgl. die Ausführungen zur Verordnung von 1794: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 96). Zu den Voraussetzungen für das Bürgerrecht zählten Wohneigentum und Grundbesitz innerhalb der Stadt, Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft oder Zunft sowie der Besitz von Waffen und einem Feuereimer. Neben der Nutzung der Allmende sowie der Möglichkeit zur Besetzung von städtischen Ämtern und Pfarrstellen auf der Landschaft war es den Bürgern als einzigen Stadtbewohnern erlaubt, ein zünftisches Handwerk auszuüben. Die vollständige politische Partizipation stand seit dem 17. Jahrhundert jedoch nicht allen Bürgern offen, sondern zunehmend denjenigen Geschlechtern, die aufgrund ihrer Regimentsfähigkeit in den Grossen und Kleinen Rat gewählt werden konnten.

Während noch im 14. und 15. Jahrhundert infolge der Dezimierung der Bevölkerung wegen Pestepidemien und Kriegen zahlreiche neue Stadtbürger aufgenommen wurden, führten Übervölkerung und die wirtschaftlich ungünstige Lage ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer Begrenzung der Zuwanderung und erschwerten Erlangung des Bürgerrechts. Im 17. Jahrhundert kam es zu vereinzelten Neubürgeraufnahmen, die jedoch endgültig im Jahre 1723 endeten, als das Bürgerrecht geschlossen wurde. Erst 1796 wurde infolge des Stäfner Handels eine Verordnung erlassen, mit der das Stadtbürgerrecht für Personen, die im Zürcher Herrschaftsgebiet geboren waren, wieder geöffnet wurde (StAZH III AAb 1.16, Nr. 61).

Im Spätmittelalter bedeutete der Wegzug aus der Stadt Zürich, dass der Bürger sein Bürgerrecht verlor (vgl. die Verordnung betreffend Wegzug eines Bürgers von 1489: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 31). Dies wurde jedoch nach der Reformation abgeschwächt, indem das Bürgerrecht bestehen blieb, wenn die obrigkeitliche Bewilligung regelmässig erneuert wurde. Im 18. Jahrhundert war es sogar so, dass nicht alleine der Wegzug, sondern die nicht ordnungsgemässe Erneuerung für den Verlust des Bürgerrechts ausschlaggebend war, wie im vorliegenden Mandat ersichtlich ist. Ein Bürger konnte sein Bürgerrecht aber auch dann verlieren, wenn er sich mit einer fremden Frau verheiratete, die über keine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) sowie über ungenügende finanzielle Mitte verfügte (vgl. Mandat betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84). Schliesslich konnte das Bürgerrecht zeitlich suspendiert werden, wie Artikel VIII des vorliegenden Mandats zeigt (vgl. auch das Mandat betreffend Eheschliessungen mit Katholikinnen von 1755: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58).

Bereits im Jahre 1723 erliess die Zürcher Obrigkeit eine Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von Bürgern, die unter fremder Herrschaft standen (StAZH III AAb 1.9, Nr. 20). Am 17. Juli 1759 entschied der Rat, dass eine erneuerte Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen gedruckt werden sollte (StAZH B II 905, S. 15-16). Darin sollten neben den Bestimmungen der Verordnung von 1723 ausserdem Ausschnitte der Mandate betreffend Eheschliessungen vom 22. März 1755 und vom 17. Juni 1755 gedruckt werden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58; StAZH III AAb 1.11, Nr. 90).

Zu Bürgern und Bürgerrecht in Zürich vgl. HLS, Bürgerrecht; Bock 2009, S. 196-202; Koch 2002; Schellenberg 1951, S. 22-35; Stahel 1941, S. 31-92; Weisz 1938, S. 173-194.

Satz- und Ordnung, Die Erneuerung des allhiesigen Burger-Rechtens, Der unter fromdem Schutz sich aufhaltender Burgeren betreffend

[Holzschnitt]

Anno MDCCLIX. / [S. 2]/ [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kundt und zu wüssen männiglichem hiermit; Demnach die Erfahrung von Zeit zu Zeit gezeiget, daß bey Erneuer- und Beybehaltung des allhiesigen Burger-Rechtens von Seiten der an der Fromde sich aufhaltendverburgerter, grosse Ungleichheit vorgegangen, indeme einige derselben, solche zu gebührender Zeit vor unserem Kleinen Rath erneueren lassen, andere aber ohnbegrundt vermeynen wollen, mit Unterlassung dessen, und alleiniger Abführung der Gebühren auf Loblicher Constafel und Zünften, sothanes Burger-Recht beybehalten zu können; weilen nun daraus leichtlich vil Unordnung, auch dem eint- und anderen, bey auf solche Weise verliehrendem Burger-Recht, selbsten grosser Schaden und Nachtheil erwachsen möchte; als haben wir, in reiffer der Sachen Ueberlegung, eine hohe Nothwendigkeit zu seyn ermessen, die alte hierum befindliche Satz- und Ordnung zu erfrischen und zu erneueren, zumahlen selbige zu jedermånniglichs Nachricht und Verhalt, und damit solche jederem abwesenden von seinen hiesigen Verwandten zur Nachricht und ausweichender Verabsaumung des Burger-Rechts, ohne Anstand wüssenthaft gemachet und communiciert werden könne und solle, durch offentlichen Truk publicieren zulassen, wie dann solches durch einen Ausschuß aus / [S. 4] Unserem Mittel bewerkstelliget, und hierauf von Uns gutgeheissen und bestäthiget worden, in Weis und Form wie hernach folget:

Wo und wann, die unter fromdem Schutz sitzende das Burger-Recht zu erneueren haben

I. Es solle ein jeglicher Burger, er seye verehelichet, oder aussert seines Vatters Haushaltung unverehelichet, welcher mit Feuer und Liecht, unter frömdem Schutz und Schirm, so wol in- als aussert der Eydgnoßschaft, entweder würklich und haußhäblich sitzet, oder künftighin sich unter einen solchen frömden Schutz und Schirm begeben und niderlassen wurde, bey Verlurst seines Burger-Rechts, sich vor Unserem Kleinen Rath anmelden, und eine Oberkeitliche

Patente hierum gebührend auswürken, auch solche auf das långste je zu sechs Jahren um, an gleichem Ort, entweder selbst, oder durch einen Anwalt widerhohlen, und den weiteren Aufenthalt gehorsamlich ausbitten; zum Fahl aber einer so weit von hier entfehrnet wåre, daß in Zeit von sechs Jahren sein Burger-Recht zu erneueren ohne seine Schuld verabsaumet wurde, auf solchen Fahl hin, die Oberkeitliche Dispensation je nach sich eusserender Bewandtnuß, sich bis auf zehen Jahr erstreken mögen solle, in der fehrneren Meynung;

Was hierzu erforderet werde, und All-Jåhrlich abzustatten

II. Daß bey jeder solcher Erneuerung die Haubt-Patente vorgeleget, und von jederem seine Månnliche Leibes-Erben nammhaft gemachet, und gleichem In- 10 strument, so lang sie in seinem Gewalt und Haushaltung verbleiben, specificier-/ [S. 5]lich einverleibet; Fahls aber der eint- oder andere solcher Söhnen, aus des Vatters Gewalt und Haushaltung kommen thåte, es wåre durch den Todfahl des Vatters, oder daß ein solcher einen eignen Rauch, Gewinn und Gwerb führen, oder aber sich verehelichen wurde, dannzumahl ein jeder derselben besonder- 15 bahr und vor sich, die Aufbehaltung des Burger-Rechts auszuwürken, und ein eigne Patente auf obangeregte Weise zu begehren, zumahlen bey erstmahliger Auswürkung deren und beschehender Einverleibung einer Zunft, oder Fahls er bereits zu der Zeit, da er annoch unter des Vaters Gewalt sich befunde, einer Zunft sich einverleiben thåte, sich gegen Uns zu allen denjenigen Pflichten, 20 welche ein Burger auf sich hat, schriftlichen verbindlich und unverwürffig zu machen; mithin so bald er hernacher in allhiesige Stadt ald Landschafft, entweder sich haushåblich zu setzen, oder sonsten um anderer Ursachen wegen kommen wurde, ehe und bevor er der Freyheiten seiner zuvor erkaufft- oder erneuerten Zunfft-Gerechtigkeit genoß und theilhaft werden mag, den Burger-Eid zu schweeren schuldig; inzwüschen aber jeglicher also unter frömdem Schutz sich befindender- oder könftig dahin sich begebender Burger, auf seiner angenommenen- oder von seinem Vatter her habenden Zunfft, die gewohnliche Steur und Bråuch Jåhrlich abzustatten pflichtig seyn solle.

Was bey sich ergebenden Erbs-Fåhlen zu beobachten

III. Wann auch einem solchen unter frömdem Schutz sich befindenden- oder könftig dahin sich begebenden Burger, während seinem Aufenthalt unter frömdem Schutz, in hiesiger Stadt ald Landschafft, etwas Haabs und Guts Erbsweis anfiele, solle gemeiner Unserer Stadt, von demselben der ge/[S. 6]bührende Abzug, ohnangesehen der bewilligten Burg-Rechts-Offenbehaltung, gehören und gereicht werden.

Von fromden Weibs-Persohnen, so sich mit allhiesigen Burgeren verheurathen IV. Alle und jede fromde Weibs-Personen, welche in hiesige Stadt oder Landschaft durch Heurath einzuziehen gesinnet sind, sollen bevorderst durch mit-

Nr. 59 SSRQ ZH NF I/1/11

bringende oberkeitliche Attestata oder so geheissene Weiber-Brieff ihrer ehelichen Geburth, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß sie niemandem mit Leibeigenschafft zugethan seyind, auch keinen nachjagenden Herren habind, besonders aber, daß sie zu Unserer reformierten evangelischen Religion sich bekennind, genugsamme und glaubwürdige Gezeugniß darzuthun und vorzuweisen haben.¹

V. Nichtweniger sollen diejenigen Weibs-Personen, welche aussert unseren Gerichten und Gebiethen gebührtig, und vorhabens sind an hiesig-verburgerte sich zu verheurathen, vor offentlicher Verkundigung der Ehe zu Handen des allhiesigen Allmosen-Amts dreyßig, und zu Handen des Waysen-Hauses zwanzig Gulden baaren Gelts würklich erlegen, bezahlen und entrichten, auch die hierum zu empfangende Quittungen aufzuweisen schuldig seyn; wobey ihnen ferners obliget, durch formliche und hinlångliche Beweißthůmmer anzuzeigen, daß sie wenigstens vierhundert Gulden eigenen Vermögens entweders dermalen allbereit würklich besitzind, oder aber künfftighin von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben werdind; zumahlen in dem ersteren Fahl sie das vorweisende Vermögen mit feyerlicher Anlobung ihr wahr- unstreitiges Eigenthum zu seyn beståten, in dem letzteren Fahl aber / [S. 7] darum ein von ihrer Oberkeit und denen ihrigen gefertigtes glaubwürdiges Attestatum mitbringen, und solches zu sicherer Verwahrung Unserem geordneten Schirmvogtey-Amt übergeben, auch erst hernach und nicht früher die Verkündigungen solcher Ehen den Fortgang haben sollen; in der ausgetrukten klahren und deutlichen Meinung, daß unter obausgesetzten Summ der vierhundert Gulden, weder Beth noch Kasten, Schmuk, Kleider, noch einig-andere Fahrnuß, keinesweg sollen mögen angerechnet werden.²

VI. Was aber diejenige Weibs-Personen anbetrifft, welche aus Unserer Bottmåßigkeit gebürthig, und willens sind, an allhiesige Verburgerte sich zu verehelichen, sollen dieselbe nach Anweisung nächst-vorhergehenden Articuls pflichtig seyn, die respectiven dreyßig und zwanzig Gulden Unserem Allmosen-Amt und Waysenhaus baar abzuführen, und zugleich zu beweisen und anzuloben, daß jede dererselben darüberhin annoch dreyhundert Gulden wahr-eigenthümlicher Mittlen (einiche Fahrnuß vorbedeuteter maassen nicht eingerechnet noch begriffen) entweders würklich besitze, oder in Zukunfft von denen Ihrigen zu erben und zu beziehen habe; da nachdem dieses alles vorher gegangen seyn wird, die offentliche Heyraths-Verkündigung, und nicht anders ihren Fortgang haben mag.³

VII. Wurde aber ein allhiesiger verburgerter eine frömde Weibs-Person als seine würkliche Ehefrau mit sich heimbringen, welche obbestimmte Mittel und übrige ausgesetzte Erforderlichkeiten nicht aufweisen könnte, solle ein solcher mit derselben lediger Dingen hinweggewiesen werden, und zugleich er selbst seines eigenen Burger-Rechtens verlurstig seyn. Fehrner ist

VIII. Von Uns angesehen und verordnet, daß diejenige Mannspersonen, welche an Catholische Weiber sich verheurathen, von solcher Zeit an, bis entweders ihre Ehegenossen zu / [S. 8] dem reformierten Christlichen Glauben sich bekennen, folgsam hiesiger Kirche sich offentlich einverleiben, oder bis selbige mit Tod abgehen thun, weder in hiesiger Stadt noch Landschafft wohnen mögind, auch keiner von hiesigem Burger-Recht herrührende oder abhangende Freyheiten, Gerechtsammen, Vortheilen und Genusses weder innert noch aussert Landes fähig, sondern gäntzlich darvon ausgeschlossen heissen und seyn sollind.⁴

Damit nun aber diesem allem desto geflissener nachgelebt und eine exacte Ordnung gehalten werde, solle in unserer Stadt-Cantzley ein eigen Buch der also unter frömdem Schutz und Schirm sich befindender oder kunfftighin begebender Verburgerter verfertiget, darinnen eines jeden und seiner unter seinem Gewalt annoch stehender Söhnen Nammen; die Zeit seines Wegzugs; der Ort wohin; auch zu was Zeiten die Verlängerung des Burger-Rechts begehrt worden, ordentlich verzeichnet, zumahlen in diserem Buch oder Matricul einem jeden aus seines Vatters Gewalt und Haushaltung auf oberläuterte Weis gekommenen und mit einem eigenen Patent versehenen Sohn ein eigener Hoff gehalten, folgsam keiner ohne Vorweisung einer Zeugsamme aus der Cantzley, daß er sothanem Buch oder Matricul einverleibet, und die Unterhaltung des Burger-Rechts nicht verabsaumet worden seye, weder von dem Kleinen Rath zu erstmahliger Erneuerung des Burger-Rechts gelassen, vilweniger auf einer Zunfft angenommen, und ihme die Zunfft-Gerechtigkeit gestattet werden;

Bey welchem allem, Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß månniglich diser heilsamen Ordnung geflissentlich nachzukommen, und ihme selbsten vor Nachtheil und Schaden zu seyn sich bestens angelegen seyn lassen solle.

Geben den 17. Tag Heumonat, von der gnadenreichen Menschwerdung und Geburt Jesu Christi unsers lieben Herrn und Heilands gezehlt, Eintausent, Sibenhundert, fünfzig und Neun Jahre.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.12, Nr. 18; 8 S.; Papier, 17.5 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 4, S. 35-42.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1009, Nr. 1693.

Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel I des Mandats betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).

- Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel II des Mandats betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).
- Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel III des Mandats betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).
- ⁴ Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel 3 des Mandats betreffend Eheschliessungen mit katholischen Frauen von 1755 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58).

60. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Massnahmen beim Auftreten der Viehseuche Zungenkrebs 1763 August 24

Regest: Der Sanitätsrat der Stadt Zürich erlässt aufgrund der Verbreitung des Zungenkrebses beim Vieh auf der Landschaft eine Ordnung mit 13 Artikeln. Wenn in einem Dorf der Landschaft die Viehseuche auftritt, dann sollen die umliegenden Gemeinden nicht nur gewarnt, sondern dort auch zwei Männer erwählt werden, welche die Zungen von jedem Tier zweimal täglich kontrollieren sowie die Lagerung und Austeilung der vorgeschriebenen Medikamente überwachen (I-III). In Dörfern, in denen die Viehseuche ausgebrochen ist, müssen die Viehzungen alle drei Stunden kontrolliert werden (IV). Ausserdem wird verordnet, dass ein Tagebuch geführt werden soll, aus welchem jede Woche ein Auszug an den Examinator Johann Jakob Hottinger geschickt werden muss. In ausserordentlichen Fällen soll der Bericht so schnell wie möglich an den Sanitätsrat geschickt werden (V, VI). Die betroffene Gemeinde wird zum Sperrgebiet erklärt. Kranke Tiere müssen isoliert werden, die anderen Tiere dürfen nicht ausserhalb der Grenzen des Dorfes oder auf gemeine Weiden gebracht werden. Bei der Arbeit auf dem Feld sollen die gesunden Tiere nicht überanstrengt werden. Ihre Zungen sollen alle drei Stunden besichtigt werden (VII). Die Einfuhr von fremdem Vieh ist nur mit Sanitätsscheinen und der vorgängigen Besichtigung der Zunge erlaubt (VIII). Daran müssen sich auch alle Metzger halten. Winkelmetzger (Kaffler) sind grundsätzlich verboten (IX). In Dörfern, wo die Seuche ausgebrochen ist, darf Vieh nicht geschlachtet und die Milch von kranken Kühen nicht verwendet werden. Kranke Tiere, die trotz Behandlung sterben, sollen mit Ausnahme der Haut, die dem Eigentümer gehört, nach dem Tod vergraben werden (X, XI). Die Preise der Medikamente werden festgesetzt, woran sich alle Apotheker und Krämer zu halten haben (XII). Zuletzt wird im Hinblick auf den kommenden Markt in Zurzach darauf hingewiesen, dass das Vieh bei Transporten nicht überlastet werden soll (XIII).

Kommentar: Tierkrankheiten wurden in den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen Zürichs häufig unspezifisch als Viehseuchen oder Viehpresten bezeichnet. Ausserdem verwendete man für unterschiedliche Infektionskrankheiten manchmal denselben Begriff. So handelte es sich beim sogenannten Zungenkrebs entweder um den Zungenmilzbrand oder aber um die Maul- und Klauenseuche. Diese beiden einander sehr ähnlichen Krankheiten wurden erst zu Beginn des 19. Jahrhundert diagnostisch differenziert. Laut Jost Bühlmann handelte es sich beim Zungenkrebs in der Schweiz vor 1800 jedoch meistens um die Maul- und Klauenseuche (Bühlmann 1916, S. 11). Die Krankheit zeigte sich darin, dass beim Vieh weisse, bohnengrosse Blattern an der Zunge auftauchten, was unbehandelt innerhalb eines Tages zum Tode führte. Schnitt man die Blattern hingegen auf und wusch sie aus, konnte das befallene Tier meist geheilt werden.

Anfang der 1730er Jahre zeigte sich der aus Südfrankreich eingeschleppte Zungenkrebs in einer ersten Welle auf eidgenössischem Gebiet, was zur Publikation zahlreicher obrigkeitlicher Mandate führte (von Zürich beispielsweise aus dem Jahr 1732, StAZH III AAb 1.10, Nr. 2). Ausserdem wurden Anleitungen verfasst, die Behandlungsmöglichkeiten und Medikamente beinhalteten (vgl. die Anleitung von 1732, StAZH III AAb 1.10, Nr. 3). Etwa ab der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde zudem der Viehhandel verstärkt kontrolliert. In Zürich erfolgte 1760 die Einführung der obligatorischen Gesundheitsscheine, womit nachgewiesen werden musste, dass das zu verkaufende Tier aus seuchenfreien Gebieten kam (vgl. die Verordnung und Anleitung von 1760, StAZH III AAb 1.12, Nr. 27). Zuständig für die Ausarbeitung von Anleitungen und Mandaten war der Sanitätsrat, der seit dem 16. Jahrhundert für die Prävention von Seuchen bei Mensch und Tier verantwortlich war (vgl. das Pestmandat von 1713: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38). Um eine reibungslose Durchführung zu gewährleisten, liess der Sanitätsrat im Jahre 1760 3000 Exemplare der Gesundheitsscheine, 600 Exemplare der Verordnung und 300 Exemplare der Anleitung drucken (StAZH B III 234, S. 21).

Im Januar und Februar des Jahres 1763 schlug ein Ausschuss des Sanitätsrats den restlichen Mitgliedern vor, dass man anhand eines Fragebogens für die Land- und Obervögte sowie mithilfe von Visitationen auf der Landschaft den Zustand des Viehs und die Einhaltung der Anleitung von 1760

überprüfen könne (StAZH B III 234, S. 98-100). Nachdem die Vorschläge in einer Sitzung vom 29. Mai zunächst aufgeschoben wurden (StAZH B III 234, S. 106), erfolgte Anfang Juli eine in sanitätsachen ganz neüe epoche (StAZH B III 234, S. 113). Dies hing damit zusammen, dass zahlreiche eidgenössische Orte der Stadt Zürich schriftlich mitteilten, dass der Zungenkrebs wieder aufgeflammt sei. Am 9. August erliess der Zürcher Sanitätsrat die Verordnung, dass eine neue, von Stadtarzt Hans Caspar Hirzel entworfene Anleitung und Ordnung so schnell wie möglich publiziert werden sollte (StAZH B III 234, S. 137-138). Am 24. August 1763 wurde ausserdem festgehalten, dass ein vorgedruckter Fragebogen bezüglich Zustand der Viehseuche gedruckt werden musste und zusammen mit der vorliegenden Ordnung, der Anleitung und einem Schreiben an alle Ober- und Landvögte sowie an die Orte Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen gesendet werden sollte (StAZH B III 234, S. 148 und StAZH B III 241, S. 85).

Zu den Viehseuchen in der Eidgenossenschaft und in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Viehseuchen; Bühlmann 1916; Wyss 1796, S. 276-281.

Ordnungen, welche bey dem graßierenden Zungen-Krebs sollen beobachtet werden

[Holzschnitt] Zurich, 1763. / [fol. 1v]

Nachdem Wir vernehmen mussen, daß die graßierende Viehseuche des fliegenden Zungen-Krebs, wirklich in Unserer Landschaft eingerissen seye, haben Wir nöthig erachtet, folgende Ordnungen vorzuschreiben, bey deren geflissenen Beobachtung, unter Mitwürkung Gottes Segen, diese Seuche eben so unschädlich vorbeygehen wird, wie Anno 1732 und auch dieses Jahr an den angränzenden Orten wahrgenommen worden.

I. So bald die Seuche in einem Dorf verspührt wird, sollen die Vorgesezten in allen angränzenden Gemeinden solches bekannt machen, und also ihre Nachbarn verwahrnen.

II. Wann eine Gemeind auf solche Weis verwahrnet worden, sollen in derselbigen alsobald zwey vernünftige Männer verordnet werden, unter deren Aufsicht alle Tag zweymahl allem Vieh die Zunge soll besichtiget werden.

III. Diesen Månneren soll auch obliegen, in einem besonders dazu ausgewehlten Hause die in der getrukten Anleitung¹ zur Cur vorgeschriebne Arzneyen unter ihrer Aufsicht verfertigen zu lassen; selbige denjenigen, so solcher benöthiget, und wenn sie keinen besonderen Vieh-Arzt gebrauchen wollen, auszutheilen, auch die nöthigen Erläuterungen zu geben, wie sie damit in Besorgung des kranknen Viehes zu Werk gehen müssen; über dieses geflissen zu wachen, daß nichts wider Unsere Verordnungen gehandlet werde, und in solchem Fall die Fehlenden zu verdienter Straff zu leiden.

IV. Wenn die Seuche würklich in einem Dorf eingerissen, muß die Besichtigung der Zunge unter allem Vieh alle drey Stunden vorgenommen werden.

V. Von dem Schulmeister im Dorf, oder einem anderen hierzu geschikten Mann soll ein Tagbuch geführt werden, darinnen alle Tag ver/ [fol. 2r]zeichnet werden soll, zu welcher Zeit und auf was Weis jedes Stuk angegriffen worden.

Was man damit vorgenommen, ob es von einem Vieharzt, oder den bestellten Aufsehern nach der getrukten Anleitung besorgt worden, und mit was für Folgen die Cur begleitet gewesen.

VI. Aus diesem Tagbuch soll alle Wochen ein Auszug in die besonders hierzu getrukte Berichte² eingetragen werden, welche man am Ende der Wochen an Titulierten Herrn Examinator Hottinger überschiken muß, es wäre denn Sach, daß etwas ausserordentliches vorfiele, in welchem Fall ein Expresser mit einem Bericht hieher zu schiken ist.

VII. So bald man die Krankheit an einem Stuk Vieh wahrnimmt, soll es von den gesunden abgesöndert gehalten werden. Das gesunde soll anbey im Bann bleiben, bis Wir solchen wieder aufzuheben dienlich finden. Diser Bann soll darinn bestehen, daß kein Vieh ausser die Gränzen des Dorfes, oder auf gemeine Weidgänge, getrieben werden dörfe, da hingegen erlaubt wird, mit dem gesunden Vieh das Feld zu bauen, doch mit allmöglicher Vorsicht, daß das Vieh nicht zusehr erhizt werde, auch daß man nicht unterlasse, bey der Arbeit, alle drey Stunden die Zungen zubesichtigen.

VIII. Es soll kein fremdes Vieh durch irgend ein Dorf durchgelassen werden, es seye dann mit authentischen Sanitåts-Scheinen versehen, und an der Zunge besichtiget worden.

IX. Dieses muß auch fürnehmlich in allen ehehaften Mezgen beobachtet werden, da übrigens alles Kafflen und Winkel-Mezgen bey höchster Straffe verbotten sevn solle.

X. In einem von der Seuche angestekten Dorffe soll, die ehehaften Mezgen ausgenommen, weder gesundes noch krankes Vieh, so lang der Bann daurt, geschlachtet werden dörfen, weil man allbereits wahrgenommen, daß die Leuthe zuweilen aus Forcht sich dadurch selbst Schaden zufügen. Man soll also bey erzeigender Krankheit die Cur, oder den Tod gedultig erwarten, welcher niemahl vorkommen wird, wenn man die gegebenen Anleitungen fleißig befolgt. Sollte aber durch einen unerwarteten Zufall ein Stuk Vieh verreken, so soll solches nach abgezogener Haut ganz verlochet werden, die Haut aber dem Eigenthümmer zudienen. / [fol. 2v]

XI. Alle Milch von kranknen Kühen muß weggeschüttet werden. Auf dieses sollen die Aufseher besonders Achtung geben, und keine Kuh melken lassen, bis ihr vorhin die Zunge besichtigt, und sie gesund erfunden worden.

XII. Haben Wir zum Besten Unserer lieben Angehörigen, die in der Anleitung enthaltenen Arzneyen taxieren lassen, wornach sich alle Apothequer und Krämer zu Stadt und Land zu richten haben.

	PP	ß
Angeliken-Wurzlen, das Pfund à	1	
Bibernell-Wurzlen.		20.
Meister-Wurzlen.		20.
Campfer.	3.	20.
Schwarzer Pfeffer.		32.
Spannischen Pfeffer.		20.
Allaun.		10.
Blauen Vitriol.		30.
Ein Maaß Honig.	1.	10.
Salpeter.		20.
Geraspelt Hirschenhorn.		16.
Schwefel.		8.

XIII. Endlich können Wir nicht umhin die Wahrnung zu wiederholen, daß man bey dieser Jahrs-Zeit, sonderlich bey Anlas des bevorstehenden ZurzacherMarkts, auch mit Salz- und andern Fuhren, das Vieh nicht, nach der eben so schändlichen als schädlichen Gewohnheit, übertreibe, und dardurch über alle Maaß erhize, da davon oft mehr Schaden als von den gefährlichsten Seuchen entstehet, und das Vieh zu hizigen Krankheiten geneigt wird.

Geben, den 24. Augstmonat, 1763.

Pråsident und Sanitåt-Råthe der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.12, Nr. 52; 2 Bl.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; Zürich; (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 35 H, S. 52-55.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1013, Nr. 1717; Böning/Siegert 1990, Sp. 798.

Gemeint ist die Anleitung betreffend Heilung des Zungenkrebs bei Pferden und Hornvieh vom 11. August 1763 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 51).

61. Gesellenordnung der Stadt Zürich für die Zimmerleute und Maurer 1765 April 18

Regest: Die Handwerksmeister der Zimmerleute und Maurer erlassen eine erneuerte Gesellenordnung mit sieben Artikeln. Zunächst wird festgelegt, dass der Arbeitstag von 6 Uhr morgens bis 18 Uhr abends dauert. An Dienstagen dauert der Arbeitstag von 7 bis 19 Uhr und an Samstagen endet der Arbeitstag bereits um 17.30 Uhr (I). Für das Frühstück und Abendessen darf eine halbe Stunde sowie für das Mittagessen eine Stunde Pause gemacht werden (II). Es ist verboten, während der Arbeit Tabak zu rauchen. Zuwiderhandlungen sowie unterlassene Anzeigen werden geahndet (III). Übermässiger Alkoholkonsum und unangemessenes Aufführen wird mit einer Busse bestraft (IV). Des Weiteren ist es verboten, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Meisters Nebenerwerben nachzugehen (stümpeln). Während der Mittagszeit dürfen die Gesellen nicht ohne Erlaubnis des Meisters weggehen (V). Gesellen, die

² Ein Exemplar dieses vorgedruckten Formulars findet sich im Anschluss an StAZH B III 234, S. 148.

Material entwenden, sollen beim ersten Vorkommen mit einer Geldbusse belegt werden. Im Wiederholungsfall wird der Geselle verjagt und darf von keinem Meister mehr angestellt werden. Dasselbe gilt für diejenigen Gesellen, die sich mürrisch oder nicht fleissig verhalten (VI). Ausserdem werden Gesellen, die aufgrund von schlechter Aufführung und Exzessen nach dem Feierabend angeklagt worden sind, bestraft (VII). Zuletzt wird festgehalten, dass alle genannten Artikel den Gesellen von ihren Meistern vorgelesen werden müssen. Geschieht dies nicht, wird der entsprechende Meister gebüsst. Den Meistern ist es zudem vorbehalten, die Busse je nach Zuwiderhandlung anzupassen. Jegliche Vergehen ihrer Gesellen müssen die Meister anzeigen.

Zu Jedermänniglichem Wissen und Einsicht haben Lobliche Ehrsame Handwerker der Zimmerleuten und Maurern¹ nachstehende Artikel und Ordnung vor Ihre zu förderend und habende Gesellen bekannt machen wollen, um dardurch könftigen Beschwerden und Klägden bey einer Löblichen Burgerschaft sich zu entheben, und selbige zu versichern, daß fürohin diese Artikel und Ordnung von beyden Löblichen Handwerkeren auf das genaueste gehandhabet werden sollen.

I. Es solle ein jeglicher Gesell an jeglichem Ort, da er arbeiten soll, Morgens um 6. Uhr würklichen seine Arbeit angefangen haben, und auf Abends, so es 6. Uhr verschlagen hat, sein Feyer-Abend seyn.

Dienstag Morgens soll er um 7. Uhr an seiner Arbeit, und Abends um 7. Uhr der Feyer-Abend seyn.

Samstags soll um halber 6. Uhr Feyer-Abends gemacht werden.

- II. Die Ruhe oder Feyer-Zeit des Tags soll also eingerichtet seyn, daß das Frühstük und Abend-Essen nicht långer als eine halbe Stund währe, das Mittag-Essen auf 1. Stund bestimmt seyn soll.
- III. Es solle keiner befügt seyn, auf einicher Arbeit, sie seye in Häusern oder offenen Orten, Tabak zu rauchen. So aber einer solches thäte, und diejnigen, so neben einem solchen in Arbeit stehen, es nicht laideten, sollen selbige insgesamt zu gleicher Straf gezogen werden.
- IV. So je ein Gesell bey einem Bau-Herrn aus sich selbst, oder durch Rauch-Knecht oder Lehr-Jung über seine Gebühr zu trinken forderte, oder den Wein ünbegründt censierte, oder auf andere Weis unverschamt sich bezeigte, derselbe soll mit scharfer Buß belegt werden.
- V. Soll alles Stumpeln vor, in und nach obgesezter Zeit, so zur Arbeit bestimmt, ohne specialen Befehl oder Erlauben seines Bau-Herren oder Meisters, bey gebührender Straf gånzlich verbotten seyn.

Auch das Weggehen in der Mittag-Stund, ohne Erlaubnuß seines Bau-Herrn oder Meisters, nicht geschehen mögen.

VI. Wann einer, wer der wåre, einicherley Materialien entwenden thåte, solle solcher vor das erste mahl mit harter Gelt-Buß belegt werden. Sollte es dann mehr geschehen, so würde er von Stund an als ein Untreuer weggejagt, und kein Meister einem solchen Arbeit zu^a geben befügt seyn. Ein gleiche Bewandtnuß und in gleiche Straf sollen diejenigen Gesellen verfallen seyn, welche sich

gegen ihre Bau-Herrn oder Meister murrisch, oder auch unfleißig in der Arbeit bezeigen wurden.

VII. Wann nach dem Feyer-Abend der eint- oder andere Gesell wegen schlechter Aufführung oder anderer verübten Excessen angeklagt wurde, soll selbiger zur Verantwortung, und nach befindender Sach zur Straf gezogen werden.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll jeglicher Meister seinen in Arbeit habenden oder in solche nehmende Gesellen, Frömden oder Einheimischen, obbenannte Artikul und Ordnungen vorlesen (oder vorlesen lassen). Bey Verabsaumung dessen håtte ein solcher Meister sich der dafür bestimmten Buß zu unterziehen.

Es behalten sich die Meistere beyder Loblichen Handwerkern der Zimmerleuten und Maurern vor, auf benannte Artikul, je nach Befinden der Sach, die angemessene Buß zu legen, und nehmen es auf ihre Pflicht, alle und jede über obbenannte Artikul führende Klägden einem Loblichen Handwerk, ohne Ansehen der Person, zu laiden, da in Verabsaumung dessen sich ein solcher Meister einer gemessenen Straf vor jedes mahl schuldig weißt.

Erneuert und publiciert Zürich den 18. April, 1765. von den Meisteren beyder Loblichen und Ehrsamen Handwerkeren der Zimmerleuten und Maureren.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.12, Nr. 78; Papier, 42.5 × 34.0 cm; (Zürich); (s. n.).

- a Korrigiert aus: zn.
- ¹ Für den Zunftbrief der Zimmerleute und Maurer vgl. SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 46.

62. Bekanntgabe des Münzmandats der Stadt Zug vom 19. Mai 1768 für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats

1768 Juni 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich publizieren das Zuger Münzmandat vom 19. Mai 1768, damit alle Zürcher Angehörigen, die auf Zuger Gebiet mit Geld zu tun haben, von den entsprechenden Bestimmungen Kenntnis haben. Zunächst zählt die Zuger Obrigkeit die verbotenen Reichsmünzen sowie die verrufenen Münzen auf (1). Danach werden die Kurse für Gold- und Silbersorten sowie die Busshöhe bei Missachtung der Wechselkurse aufgeführt (2, 3). Weitere Strafandrohungen betreffen die Verwendung von verrufenen Geldsorten sowie betrügerische Manipulationen der Münzen (4, 5). Wer zuwiderhandelnde Personen anzeigt, erhält zur Belohnung 20 Prozent des Bussgelds (6). Zuletzt wird aufgeführt, dass das Mandat nicht nur in der Kirche verlesen, sondern auch angeschlagen werden soll.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts liess die Zürcher Obrigkeit Mandate der Städte Bern, Solothurn, Basel, Luzern und Zug zur Bekanntmachung für die eigenen Angehörigen nachdrucken. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Mandate aus den Bereichen Münzwesen und Viehhandel (vgl. das Berner Viehhandelmandat von 1772: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 71), die in Zürich zwischen fünf und 81 Tagen nach dem ursprünglichen Druckdatum erlassen wurden. Die fremden Mandate werden jeweils mit einer Einleitung und einem Schlussteil versehen, die sich an die Angehörigen des Zürcher Stadtstaates richteten.

Am 19. Mai 1768 sandten die Zuger ihr Münzmandat mit einem Begleitbrief nach Zürich und forderten die Zürcher auf, das Mandat zu publizieren und allen Angehörigen bekannt zu machen (StAZH A 259.4). Das Zuger Mandat besprachen die Zürcher Ratsmitglieder allerdings erst am 6. Juni, wobei insbesondere der vierte Artikel Anlass zu Diskussionen gab (StAZH B II 940, S. 255-256). Die Zürcher befürchteten nämlich, dass ihre Kauf- und Handelsleute aufgrund der angedrohten Konfiskation beim Einsatz von verrufenen Geldsorten auf dem Zuger Territorium Nachteile erleiden müssten. Daher antworteten sie noch am gleichen Tag, dass auch die Zuger Kaufleute auf Zürcher Territorium mit Einschränkungen rechnen müssten, falls sich herausstellen würde, dass die Zürcher Kaufleute nachteilig behandelt worden waren. Ausserdem wurde auf die bevorstehende eidgenössische Tagsatzung in Frauenfeld verwiesen (StAZH B IV 437, S. 22-23). Während der Tagsatzung, die im Juli 1768 stattfand, äusserte Zug den Wunsch, ein gemeinsames Währungssystem mit Zürich einzuführen. Die Zürcher Gesandten liessen jedoch verlauten, dass Zürich nicht bereit sei, von seiner Münzordnung (vgl. beispielsweise das Münzmandat vom 30. Mai 1768, StAZH III AAb 1.13, Nr. 34) und dem Grundsatz der Verminderung der Scheidemünzen abzulassen. Falls die Zuger die Zürcher Münzordnung übernehmen wollen, sei ihnen dies freigestellt (EA, Bd. 7/2, Nr. 293-294).

Zu den Hintergründen des zürcherischen Münzwesens im 17. und 18. Jahrhundert vgl. die Ausführungen zum Münzmandat von 1638 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 20).

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zurich thun kund offentlich hiermit, daß, weilen Uns von Unseren Gnädigen Lieben Alten Eidgenössischen Löblichen Stands Zug ein für Ihre Bottmäßigkeit neu-errichtetes und in Ihrer Landschaft publiciertes Münz-Mandat communiciert worden, welches also lautet:

Wir Ammann und Rath der Stadt und Ambt Zug, thun durch diesen Unseren Hoch-Obrigkeitlichen Befehl und Mandat Jedermånniglichen kund und zu wüssen etc etc Demnach Wir in Landsvåtterliche Beherzigung gezogen, welcher gestalten in allen benachbarten Löblichen Stånden und Orthen die Gold- und Silber-Sorten samt denen Münzen auf einen geringeren Preiß gesezt, auch einige Münzen gånzlichen verruffen, hingegen solche bisdahin in Unserem Orth zu höchstem Schaden und Nachtheil des Publici so wohl, als deren Particularen in höheren Werth eingenommen und ausgegeben worden seyen; als haben Wir dessentwegen gebührend vorzusehen, und hiemit, daß Unser Land aller massen dieses Schadens enthebt werde, nachgesezte Puncten durch offentlichen Druk zu gehorsamer Folgleistung Månniglichen bekannt zu machen nothwendig gefunden; Daß

[1] Erstens alle und jede Reichs-Münzen (die hiernach benambste allein ausgenommen) auch die neue Baßler, Schaffhauser, alle Appenzeller, neue St Galler, und andere ehemahlen schon verruffene geringhåltige Münzen samt denen Fischlein halben Bazen in unserem Orth neuerdings bey der hierunden angesezten Straff einzunemmen, und auszugeben verbotten seyn; Mithin

[2] Zweytens die Gold- und Silber-Sorten, und Scheid-Münzen unter unseren Burgeren, und Landtleuthen folgenden Werth haben sollen:

Als die Schiltli- und teutsche zehen gute Gulden-werthige Dulonen (die montforterisch- und hohenzollerische				
Dublonen ausgenommen, denen	Gl	િ	a	
Wir wegen ihres geringen Werths keinen Cours gestatten)	12 "	20	""	
Alte Lisboninen	15 "	15	""	5
Neue Lisboninen	21 "	""	""	
LL Dublonen	13 "	30	""	
Sonnen Dublonen	12 "	""	""	
Spannisch- und französische Dublonen	10 "	""	""	
Mirlitons	9 "	15	""	10
Ducaten	5 "	12	"3	
Cronenthaler	3 "	5	""	
Alte französische Thaler genannt: Louis Blancs	2 "	26	"4	
Bayerische Thaler mit dem Mariå Bild, oder				
Churfurstlichen Wappen	2 "	28	""	15
Andere Reichs- und alte Species-Thaler	2 "	20	""	
Bayerische 30. Kreuzer Stuk	""	22	"3	
Die Halbe nach Proportion, nåmlich 15. Schweizer-Kreuzer.	s)	" a		
St Galler Oertlin doppelt	24	"		
Einfache	12	"		20
Alte Baßler zehen Schillinger	9	"		
St Galler Groschen doppelt	4	" 3		
Einfache 3. Schweizer-Kreuzer.				
Alte Baßler- und St Galler gute Bazen	3	""		
Halbe	1	" 3		25
Ganze Walliser Bazen	2	"		
Halbe	1	"		
Kreuzer	"	" 3		
Aller Gattung halbe Kreuzer und Bluzger	"	" 2		
Alle übrige Schweizerische Münzen, so bishero bey				30
unsgangbar gewesen, auch die Sraßburger				
16-8- und 4. Råpler nach bisherigem Lauff bis				
auf weitere Verordnung.				
•				

[3] Drittens: Damit aber dieser Unser Landtsvåtterlichen Verordnung, so von dem Ruff an Krafft haben solle, unverbrüchlich obgehalten werde; sollen diejenige, welche ob angesezte Gold- oder Silber-Sorten und Münzen höher, oder auch die gånzlich verbottene in Unserem Orth auszugeben, oder einzunemmen

sich erfrechen, das erste mahl mit 10- das zweyte mahl mit 20 Thaleren, und endlich das dritte mahl mit höchster Straff und Ungnad belegt und gestrafft werden. Weilen aber annoch

[4] Viertens obgemeldt-specificierte Geldt-Sorten in einigen anderen Orthen gånzlichen verruffen, oder noch weiter hinunder gesezt seyn, so sollen auch von Frömbden die Geldt-Sorten nicht anderst, als wie solche an selbiger Orthen geruffen seynd, bey Confiscation des ausgebend- und einnemmenden Geldts, und nach befindenden Dingen auch noch schwehreren Straff ausgegeben, und von denen Unserigen angenommen werden; Wann auch

[5] Funfftens wahrgenommen worden, wie daß durch die gewüssenlose Aufwechsler, Kipperer- und Wipperer die beste Goldt- und Silber-Sorten aufgewechslet, und zu grossem Schaden aus Unserem Land hinaus- dargegen aber geringhältige Sorten hinein-geworffen werden; als solle solch Eigennüziger dem Allgemeinen so nachtheiliger Geldt-Handel nicht allein bey Confiscation, sondern auch noch 100 Thaler unnachläßlicher Buß verbotten und undersagt seyn.

[6] Sechstens: Zu steiffer Befolgung alles dessen, und damit die Fehlbare desto ehender angezeigt, und abgeschrekt werden, wollen Wir dem standhaften Anzeiger von obberührten Bussen nämlichen von 10 – 2 und von 20 – 4 und von 100 – 20 Thaler zur Recompens geben lassen.

Letstlichen, damit sich mit der Unwüssenheit alles dessen niemand Entschuldigen könne, haben Wir dieses Hoch-Obrigkeitliche Mandat nicht nur in denen Kirchen publicieren, sondern auch an denen gewohnten Orthen anschlagen lassen. Wüssen sich also Einheimisch- und Frömbde diesem Unserem Befehl zu folge ohnstraffbar zu verhalten.

Actum vor Stadt und Ambt Rath Donnstags den 19^{ten} May 1768. Canzley der Stadt und Ambt Zug.

Wir anmit nach tragender bestgemeinter Landesvåtterlicher Gesinnung die Unserigen vor Schaden und Nachtheil zu wahrnen, allen und jeden Unseren Angehörigen, welche in gedachten Löblichen Stands Zug Stadt und Landschaft etwas zu verkehren håtten, oder dahin Handel und Wandel trieben, diesere neue Münz-Verordnung zu derselben geflissener Beobachtung und Ausweichung der wiedrigenfahls aus eigener Schuld sich selbsten zuziehenden Straff und Verantwortung publicieren und bekannt machen wollen.

Geben den 6. Brachmonat, nach Christi Unsers Lieben Herrn und Heilands Geburth gezehlt Eintausend, Siebenhundert Sechszig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.13, Nr. 35; Papier, 44.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).

63. Ordnung der Stadt Zürich für die Wundärzte der Landschaft 1768 September 17

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Ordnung betreffend Wundärzte auf der Landschaft mit 17 Artikeln. Zunächst wird festgelegt, dass alle Personen, die auf zürcherischem Gebiet die Wundarztkunst ausüben wollen, von den verordneten Examinatoren geprüft und von ihnen das Meisterrecht erhalten müssen (1). Geregelt werden die Anmeldungsformalitäten, die Zulassungsbedingungen, die Örtlichkeiten und die Gebühren für die Ablegung der Prüfung (2, 3). Falls ein Examinator für die Prüfung nicht verfügbar ist oder sich ein angehender Wundarzt aus triftigen Gründen nach seinen Wanderjahren als Geselle nicht sofort dem Examen unterziehen kann, ist der Obmann befugt, das Examen für kurze Zeit zu verschieben (4). Examinierte Wundärzte dürfen weder mit unexaminierten Ärzten noch mit ungelernten Personen (Stümplern) zusammenarbeiten. Erlaubt ist aber, dass examinierte Meister bei kleineren Verletzungen zu Rate gezogen werden dürfen. Bei grösseren und gefährlicheren Angelegenheiten müssen die Geschworenen Meister zur genaueren Untersuchung beigezogen und danach ein gründlicher Bericht vorgelegt werden (5). Grundsätzlich müssen die Geschworenen Meister bei allen wichtigen Vorfällen, Unglücksfällen und verdächtigen Todesfällen eine Untersuchung vornehmen. Eine Ausnahme gilt lediglich für entlegene Orte oder falls ein Landwundarzt vom Bürgermeister oder einem Vogt zur eigenständigen Behandlung verordnet wurde (6). Des Weiteren wird das Verfahren erläutert, wenn ein Patient während seiner Behandlung einen anderen Wundarzt wählen möchte. Abwerbungen von Patienten sind jedoch nicht erlaubt (7). Grundsätzlich ist es allen Wundärzten verboten, Gesinde oder Kunden anzustellen, Patienten zu verleumden oder sie in ihrer Ehre anzugreifen (8). Es folgen Bestimmungen bezüglich der Anstellung von Lehrlingen. Dazu zählen die Probezeit, das Lehrgeld, die Dauer und die fachlichen Inhalte der Lehre, die Pflichten des Meisters, der Lehrabschluss, die anschliessende Wanderschaft als Geselle und die Rückerstattung des Lehrgelds in Todesfällen (9, 10). Ausserdem wird verordnet, dass die Freistellung eines Lehrlings maximal für drei Monate erlaubt ist. Die freigestellte Zeit muss an die Wanderzeit angehängt werden. Der Meister darf in dieser Zeit keinen neuen Lehrling annehmen (11). Dispensierungen der Wanderzeit können von den Geschworenen Meistern aus wichtigen Gründen erlassen werden. Die Gesellenjahre müssen in einem solchen Fall bei einem Wundarzt in der Stadt verbracht werden (12). Berufliche Streitigkeiten zwischen zwei Meistern oder Schelthändel sollen einem Geschworenen Meister zur Schlichtung innerhalb von vierzehn Tagen angezeigt werden, ansonsten droht eine Geldbusse (13). Ungelernte Wundärzte (Stümpler), die andere Wundärzte beruflich beeinträchtigen, müssen von den Meistern vermahnt und gegebenenfalls dem Obmann angezeigt werden (14). Landmeistern ist es gemäss den alten Urkunden nicht erlaubt, in der Stadt die Wundarztkunst auszuüben oder Medikamente zu lagern (15). Allen Wundärzten auf der Landschaft muss bei Ablegung ihres Examens eingeschärft werden, dass sie ihre Patienten nach bestem Wissen und Gewissen versorgen müssen. Arme Patienten, die eine langwierige und kostspielige Therapie erwartet, müssen spätestens nach dem Anlegen des dritten Verbands der Wundgschau gemeldet werden, sodass für das Almosenamt nicht zu hohe Kosten entstehen (16). Schliesslich wird verordnet, dass allen Landmeistern nach dem Examen die vorliegenden Artikel vorgelesen werden und sie darauf ein Handgelübde leisten sollen. Urteilssprüche der Geschworenen Meister unterstehen dem Appellationsrecht an die Zürcher Obrigkeit (17).

Erneuerte Ordnung für die Wund-Aerzte der Landschaft Zürich, Auf Hoch-Oberkeitlichen Befehl zum Druk befördert

[Holzschnitt] ANNO 1768. / [S. 2] / [S. 3]

[Marginalie am rechten Rand:] Befugsame, die Wund-Arzney-Kunst auszuüben.

§. 1. Es solle keiner befügt seyn, auf Unseren Gnådigen Hohen Herren Landschaft und Gebieth, in einige Weise die Kunst der Wund-Arzney zu üben, er

habe denn zuvor, um seine dißfåhlige Wissenschaft und erlernte Geschiklichkeit, vor denen hierzu verordneten Herren Examinatoribus verzügliche Rechnung abgelegt, und von denenselben darüber die Befugsame und das Meister-Recht erhalten.

[Marginalie am rechten Rand:] Examen der angehenden Land-Wund-Aerzten.
§. 2. Ein jeder angehender Wund-Arzt, wenn er gesinnet ist, sein Examen zu leisten, solle sich hierum bey einem jeweiligen Herrn Gesellschafts-Obmann anmelden, dieser ihme hierzu den Tag bestimmen, und sodann den Candidaten, um die zu vernamsende Stunde, zu dem vordersten Herrn Examinatori, oder ersten Stadt-Physico, hinweisen; zuvor aber und ehe einem, besonders wann er die Kunst aussert Lands erlernet, der Zugang zu dem Examen vergönstiget wird, solle er sein ehrliches Harkommen, redliches Lehrnen und Wohlverhalten, auch daß er die bestimmten Wanders-Jahre vollständig und aussert seinem / [S. 4] Vaterland zugebracht habe, förmlich bescheinen und darthun.

[Marginalie am linken Rand:] Praestanda der zu examinirenden Land-Wundarzten. Wann ein Examinandus, nachdem er auch denen såmtlichen ubrigen Herren Examinatoribus dieß sein Vorhaben in ihren Håuseren persönlich eröfnet haben wird, sich zu gesezter Zeit und Stunde auf dem Gesellschafts-Haus zum Schwarzen-Garten, als woselbst die Examina vorgenommen werden, einfindet, so hat er fördersamt das bestimmte Examen-Gelt zu erlegen, namentlich, für jeden Herrn Examinatoren und ihren beysizenden Secretarium zwey Pfund, und eben so viel dem Stubenverwalter; und wann er dann auf die an ihne beschehenden Fragen solch vernügliche Antworten giebet, daß ihme das Meister-Recht ertheilt wird, so hat er annoch darfür, fahls er die Profeßion allhier oder auf hiesiger Landschaft erlehrnet, sechs Pfund, und im Fahl es ausserhalb geschehe, zehen Pfund, und über das an einem sogenannten Gesellen-Becher drey Pfund zu bezahlen; worbey die fernere Meinung ist, daß, wann einer wegen seinen schlechten Antworten in seinem Begehren ab- und zu besserer Erlehrnung seiner Kunst angewiesen wurde, solle er, so oft das beschähe, den halben Theil der jezbenannten Kösten, und erst wann ihm das Examen abgenommen wurde, die ganzen Examen-Kösten entrichten.

[Marginalie am linken Rand:] Ausübung der Chirurgie vor aus gestandenen Examen. §. 4. Wann einer sich um das Examen anmelden wurde, und entwder denen Herren Examinatoribus dem/ [S. 5]selben sogleich zu entsprechen, aus erheblichen Ursachen nicht füglich wäre; oder aber wenn einem nach absolvierten Wanders-Jahren nach der Frömde zurükgekommenen aus triftigen Gründen unmöglich fiele, dasselbe also gleich zu prestieren, inzwischen aber den Anlaß hätte, Chirurgica zu tractieren, mag ein solcher sich hierum bey einem Herrn Obmann anmelden, und dieser ihme auf eine kurze Zeit, in so fern namlich das Vorschüzende von Erheblichkeit ist, die Bewilligung darzu ertheilen; wann dann aber

die vergönstigte Zeit verflossen, solle er sich ohnfehlbar dem Examini unterziehen, und solches leisten, in wiedrigemfahl aber nach Gestaltsame der Sache gebüßt werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Zuzug eines Mit-Meisters, und in welchen Fählen die Geschwornen-Meistere zu berufen sind.

§. 5. Ein examinierter Wund-Arzt solle mit Unexaminierten oder Stümplern weder zum Verbinden noch in einigen Profeßions-Geschäften nicht die geringste Gemeinschaft machen, bey funf Pfund Buß; so aber einer bey Vorfallenheiten, welche ihme aber allein zu übernemmen zu schwer fielen, Hilf und Rath vonnothen håtte, solle er einen ehrlichen, examinierten der Kunst fåhigen Meister zu sich ziehen, und sie dann beyde gemeinsamlich dem Patienten beholfen und berathen seyn, auch dieser Zuzug eines Mit-Meisters auf alle und jede von Streit-Håndeln entstehende geringere Verlez- und Beschådigungen sich beziehen. Wann aber ein Schaden recht bedenklich und gefährlich seyn wurde, besonders wann selbiger von hart- und gewaltthåtigen Mißhandlungen harrůhrte, so solle ein / [S. 6] jeder pflichtig seyn, einen, oder so es die Noth erforderte, mehrere zu diesem Ende bestellte Geschworne-Meistere zu sich zu berufen, damit der Zustand grundlich untersucht, denen Patienten, so es betrift, mit Rath und That nach Nothdurft beygesprungen, und allenfahls die Sach an ein Recht kåme, durch ihne oder sie dem Richter ein grundlich-pflichtmäßiger Bericht vor- 20 gelegt werden könne: Und welcher sich hierinfahls übersehen wurde, der solle um fund Pfund Gelts gebußt werden.

[Marginalie am linken Rand:] Wan den Land-Chirurgis verbotten ist, sich gebrauchen zu lassen.

§. 6. Dieweilen vorbenannte Geschworne-Meistere Hoch-Oberkeitlich bestimmt und verordnet sind, bey wichtigen Vorfallenheiten, Unglüks- gewaltthätig- und verdächtigen Todes-Fählen, nach aufhabenden theuren Pflichten, die erforderliche Visitationen und Untersuchungen vorzunehmen: So bleibet allen und jeden Chirurgis auf der Landschaft gänzlich verbotten und untersagt, auf einige Weise sich zu derley Geschäften gebrauchen zu lassen; es wäre dann sach, daß in Fählen, wo wegen Entlegenheit der Orten und danahen zu beförchtenden Gefahr des Verzugs oder grossen Umkösten, ein solcher weiter hierzu von einem regierenden Herren Burgermeister, Herrn Ober- oder Landvogt des Orts, wegen seiner vorzüglichen Geschiklichkeit, befelchnet wurde.

[Marginalie am linken Rand:] Verband einer Wunden, und wie und auf was Weise ein Patient sich einem andern Chirurgo anvertrauen dörfe.

§. 7. Kein Meister ist befügt, weder durch sich selbs, die Seinigen, einem andern über sein Verband / [S. 7] zu gehen, vielweniger Patienten, sie gebrauchind ein Verband oder nicht, abwendig zu machen, bey fünf Pfunden Buß: Wann aber ein Patient zu seinem Chirurgo keine Lust mehr hätte, so mag er wohl einem

Nr. 63 SSRQ ZH NF I/1/11

andern ehrlichen Meister sich anvertrauen, und dieser den Patienten übernehmen, in der Meinung, jedoch daß, ehe solches Plaz haben möge, der erstere Arzt dem Patienten ohne Anstand einen Conto zu zustellen angehalten, da danne er in Gefolg dessen um seine billichmäßige Anforderung vernüglich ausgerichtet werden, und von da an des Patienten halber keine weitere Verantwortung haben solle: Wann aber der Patient sich des Contens, als wäre er übersezt, beschwehrte, soll ein solches vor der hierinfähligen Competenz ausfündig gemacht werden, in der Zeit aber der andere Chirurgus den Patienten wohl übernehmen mögen.

- [Marginalie am rechten Rand:] Verbott des Gesinds und Kunden halber, und im Fahl ein Chirurgus den andern verläumden wurde.
 - §. 8. Es solle keiner dem anderen auf seine Werkstatt Gesind oder Kund anstellen, vielweniger bey den Patienten oder anderwerts verkleineren, verlåumden oder an Ehren angreiffen, werder durch sich selbst, noch durch andere Leuthe, bey Straf von zwey bis vier Pfund Buß.

[Marginalie am rechten Rand:] Lehr-Knaben.

§. 9. So einer einen Lehr-Knaben angenommen, solle derselbe nach verflossener Probier-Zeit, von vier Wochen, von dem Lehrmeister denen Geschwornen-Meisteren vorgestellt, und von denselben aufgedungen / [S. 8] werden; darfur hat er zu bezahlen, zwey Pfund funf Schilling Einschreibgelt, ferner den Geschwornen-Meisteren und ihrem Schreiber jedem ein Pfund, und zehen Schilling dem Stubenverwalter: Von der Zeit an, daß der Knab eingeschrieben, solle er drey Jahre lang lehrnen, wåhrend dieser Zeit bey seinem Lehrmeister sich aufhalten, essen und schlafen, von demselben in der Wund-Arzney und Barbier-Kunst getreulich unterrichtet, zur Gottesforcht, Lesung nuzlicher Bücher, und allem Guten eyfrig angehalten, mit Speis und Trank ehrlich versorget, und zu keinen schweren Dienst- oder Gütter-Arbeiten, sonder einig zu Profeßions-Geschäften gebraucht und gezogen werden; nach verflossenen Lehr-Jahren aber von dem Lehrmeister denen Geschwornen-Meisteren wiederum vorgestellt, und von ihnen dannzumahl, fahls darwieder weder von eint- noch anderer Seite Einwendung gemacht werden, gegen bezahlend sechs Pfunden denen Geschwornen-Meisteren und Secretario, zwey Pfund in die Gesellen-Lad, ein Pfund in die Anatomie, (worbey es den Verstand hat, daß keiner, der seine Kunst in hiesiger Stadt erlehrnt, zu dem Examine Chirurgico hinzugelassen werden möge, er habe dann von dem Demonstratore Anatomiae einen Schein aufzuweisen, daß er während seiner Lehr-Zeit das Collegium anatomicum fleißig besucht habe,) und zehen Schilling dem Stubenverwalter, ledig gesprochen, mit einem ordentlichen Lehr-Brief versehen, zu einer dreyjåhrigen Wanderschaft angewiesen, und ihme das Plus ultra mithin die gute Anwendung derselben, und daß er sich befleisse, sich / [S. 9] in den Stand zu sezen, seiner Zeit dem nothleidenden

Neben-Menschen kunstmåßig beholfen zu seyn, freund- ernstlich eingeschårft werden, wo es übrigens darbey sein weiter unabgeåndertes Verbleiben hat, daß kein Meister nicht befügt ist, zu gleicher Zeit zwey frömde Lehr-Knaben, wohl aber einen neben seinem eignen Sohn oder Söhnen zu haben.

[Marginalie am rechten Rand:] Lehr-Gelt.

§. 10. Die einte Helfte des Lehr-Gelts, darum man übereingekommen, solle gleich nach dem Aufdingen, und die andere nach Verfluß der Lehr-Zeit bezahlt werden; wann aber der Lehrling in der ersten oder anderen Helfte der Lehrzeit weglaufen, oder auch absterben wurde, solle der Meister über seine zumachen habende Forderung an den Lehr-Lohn in billichem Zihl und Maaß mit des Lehrknaben Eltern oder Vogt handeln; wann aber in der zweyten Helfte der Lehr-Zeit der Meister abgehen oder sterben wurde, sollen die Hinterlassenen des Meisters verbunden seyn, den Lehrknaben, mit Vorwüssen seiner Eltern oder Vogt, einem andern, dem Verstorbenen an Wissenschaft gleich qualificierten Meister in die Lehre zu verdingen.

[Marginalie am rechten Rand:] Ledigsprechung eines Lehr-Knaben vor Beendigung der Lehr-Jahren.

§. 11. So es sich zutruge, daß ein Lehrmeister das Ansuchen thåte, seinen Lehrknaben vor beendigten Lehr-Jahren ledig zu sprechen, und sich dabey funde, daß ein Abschlag dieses Begehrens dem Knaben an einem wirklich bevorstehenden Glük hinderlich seyn wurde, mag in solchem fahl, wann es nicht mehr als zwey / [S. 10] oder drey Monate antrifft, wohl willfahret werden, in der Meinung jedoch, daß der Lehrmeister bis nach exspiriert völligem Termin der drey Jahren sich keinen anderen Lehrling einschreiben zu lassen befügt seye, und die nachgelassene Lehrzeit dem frühzeitig ledig-gesprochenen zur Wanderszeit geschlagen werden solle.

[Marginalie am linken Rand:] Wanders-Zeit eines abgedungenen Lehr-Knaben.

§. 12. Ein abgedungener Lehr-Knab solle an eine dreyjåhrige Wanders-Zeit gebunden seyn: wann aber einem aus wichtigen Gründen zuschwer fallen möchte, sein Vatterland zu verlassen, mögen die Geschwornen-Meistere einen solchen, nach Maßgeb seiner Gründen, hierinn wohl dispensieren, in der Meinung, daß derselbe gahalten seyn solle, seine Gesellen-Jahre allhier in der Stadt bey einem ihme beliebigen Chirurgo zu zubringen; wåre es aber sach, daß einem vor Antritt, oder wåhrend der Wanders-Zeit, sein Vater, auch ein Schärer, mit Tod abgienge, oder dergestalten unvermögenlich wurde, daß seine Barbier-Stube in Abwesenheit des Sohns müßte beschlossen werden, so mögen und sollen die Geschwornen-Meistere ihne ohne einige Kösten aller Wanderschaft wohl dispensieren.

5

[Marginalie am linken Rand:] Entstehende Streitigkeiten und Scheltungen in Profeßionen-Sachen.

§. 13. Wann zwey Meister miteinander wegen Professions-Sachen in Streitigkeiten verfielen, oder daß einer den andern deßwegen schelten thåte, sollen sie hierum keinen anderen Richter suchen, als die Geschwornen-Meistere; und ein Gescholtener die Scheltung långer als 14. Tag unangezeiget auf sich behielte, ist er zur Buß verfallen ein Pfund zehen Schilling. / [S. 11]

[Marginalie am rechten Rand:] Stumpler.

§. 14. Ein jeder Meister solle schuldig und verbunden seyn, wo er in seiner Nachbarschaft einen Stümpler erfuhre, der ihme oder einem andern ehrlichen Meister in Profeßions-Sachen, von was Gattung die immer seyen, Ungelegenheit zu machen und Schaden zu zufügen sich unterstuhnde, denselben von solchem Beginnen abzumahnen; im fahl aber ein solcher sich hieran nicht kehren, und in seiner Unbefugsame fürfahren wurde, ihne unverzogenlich einem jeweiligen Herren Obmann zu laiden und anzuzeigen, welcher ihme dann die nöthige Hilfs-Hand zu biethen, und den Stümpler zur Gebühr zu bringen, sich angelegen seyn lassen wird.

[Marginalie am rechten Rand:] Verbott, daß kein Land-Meister die Chirurgie in hiesiger Stadt üben dörfe.

- §. 15. Kein Land-Meister ist befügt, in hiesiger Stadt die Chirurgie, noch was darzu gehöret und darvon abhanget, in einige Weg zu üben, noch darinn Niederlag von Medicamenten zu haben; deßnahen soll sich auch keiner näher, als eine Stunde von der Stadt, haushablich niederlassen mögen, nach Sage der alten Briefen und^a Siegeln.
- [Marginalie am rechten Rand:] Den Land-Chirurgis einzuschärfende Obligenheiten.
 §. 16. Alle Land-Chirurgi sollen freund- ernstlich erinneret seyn, besonderbar aber denen neu- angehenden, bey Anlaß ihrer Examen eingeschärft werden, die ihnen sich anvertrauenden Patienten nach ihrem besten Wissen und Gewissen und christlichen Pflichten zu besorgen, auch in ihren Forderungen sich einer anstån/ [S. 12]digen und billichmäßigen Bescheidenheit zu befleissen; besonderbar aber bey Vorfallenheiten, da es arme betrift, und da sie sehen, daß keine oder nur eine langwirrige und kostbare das Vermögen der Patienten übersteigende Cur zu verhoffen, solche Leuthe, je nach bewandten Umständen, gerade nach ersten oder zweyten, längstens aber nach applicierten dritten Verband, um Lobliches Allmosen-Amt allzuhohe Conti und Kösten abzuheben, an Lobliche Wund-Geschau und in die Hände der Oberkeitlichen Aerzten zu verweisen und transportieren zu lassen.

[Marginalie am linken Rand:] Appellation.

§. 17. Endlichen aber sollen vorstehende Artikul allen und jeden Land-Meisteren nach ihren wohl abgelegten Examinibus vorgelesen, und von ihnen auf derselben geflissen und genaue Erfüllung das Hand-Gelübd geleistet werden. Uebrigens männiglich der durch einen Urtheils-Spruch der Geschwornen-Meisteren beschwert zu seyn vermeinte, die Appellation an Unsere Gnädigen Hohen Herren die Räthe fernerhin offen gelassen bleiben.

Geben und von Unseren Gnådigen Hohen Herren Burgermeister und Kleinen Råthen ratificiert Samstags den 17. Septembris, nach der Heilwerthen Geburth Christi gezehlt Eintausend, Siebenhundert, Sechzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 44; 12 S.; Papier, 16.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 22 A, S. 163-173.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1019-1020, Nr. 1751.

a Korrigiert aus: and.

64. Sanitätspolizeiliche Inspektionsordnung der Stadt Zürich (Gschauordnung)

1769

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Gschauordnung mit 25 Artikeln. Zunächst werden Stimmrechte, Sitzungstage sowie Pflichten und Kompetenzen der Mitglieder der sogenannten Gschau oder Wundgschau, einer obrigkeitlich eingesetzten Kommission, festgelegt (I-III). Es folgen Bestimmungen bezüglich Apotheken, Medikamente und deren Preise (IV, XIX). Weiterhin werden die diversen Räumlichkeiten und Gebäude des Spitals aufgeführt und verordnet, dass Patienten mit ähnlichen Krankheiten gemeinsam unterbracht werden müssen (V). Für arme Patienten gilt, dass nur sogenannte würdige Arme mit entsprechendem schriftlichem Zeugnis ihres Pfarrers aufgenommen werden. Falls möglich und bei bestimmten Krankheiten müssen die Gemeinden für die Kosten aufkommen. Während für die Behandlung von armen Leuten die obrigkeitlich festgelegten Preise gelten, dürfen die Ärzte und Chirurgen bei reichen Patienten mehr Geld verlangen (VI, VIII). Patienten dürfen nicht ohne Bewilligung der Gschau ins Spital eingewiesen werden. In Notfällen darf der oberste Stadtarzt (Archiater) die Patienten behandeln oder einem Chirurgen zuweisen (VII, XIV). Des Weiteren wird die obrigkeitliche Kostenübernahme bei der Behandlung von Handwerkern, Landstreichern, Dienstboten, Pfründnern, Hintersassen und fremden Personen geregelt (IX-XIII). Chronisch Kranke, die ganzjährig mit Medikamenten versorgt werden müssen, sollen jedes Jahr mit dem Schreiben des Pfarrers bei der Gschau vorstellig werden (XV). Weiterhin werden die Kompetenzen und Pflichten des zweiten Stadtarztes (Poliater) aufgeführt (XVI). Die Arzt- und Apothekerrechnungen sollen während der sogenannten Zedulzensur regelmässig überprüft und mit den Gschauprotokollen verglichen werden (XVII, XVIII). Geregelt werden ausserdem die Badekuren und die obrigkeitlichen Kostenbeteiligungen daran (XX, XXI). Patienten, die ins Spital aufgenommen werden, sollen saubere Hemden mitbringen. Bei Mittellosigkeit werden Kleider und Hemden aus dem Almosenamt gestellt (XXII). Es folgen Bestimmungen für die Rechnungsführung der Chirurgen. Bei Verschulden seitens der Chirurgen übernimmt die Obrigkeit keine Kosten (XXIII, XXIV). Zuletzt erhalten die Verordneten der Gschau die Befugnis, betrügerische

Personen und Müssiggänger zu bestrafen. Patienten mit Geschlechtskrankheiten, die trotz Behandlung weiterhin ein liederliches Leben führen, sollen vor das Ehegericht geführt werden (XXV).

Kommentar: Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts mussten verarmte Patienten, die sich auf obrigkeitliche Kosten behandeln lassen wollten, vor dem Zürcher Rat vorsprechen und sich von einem Ratsmitglied (Schauer) untersuchen lassen. Diese Aufgabe übernahm ab 1551 die Gschau, oder auch Wundgschau genannt (vgl. StAZH H II 5). Die Gschau war für die Kontrolle aller Krankenanstalten der Stadt Zürich sowie für die Untersuchung und Zuteilung der Patienten in die einzelnen Gebäude zuständig. Grundsätzlich galt, dass nur Patienten, die eine Zustimmung der Gschau erhalten hatten, ins Spital aufgenommen werden konnten. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts handelte es sich mit Ausnahme der Pfründner häufig um verarmte Landleute, die oft chronisch oder unheilbar krank waren. Mit der Gschauordnung von 1757 wurde zum ersten Mal auch die Aufnahme bemittelter Patienten, die aber ebenfalls eine Bewilligung der Gschau benötigten und für ihre Behandlung im Gegensatz zu den ärmeren Patienten selbst aufkommen mussten, möglich (StAZH III AAb 1.12, Nr. 2). Dies hing mit dem grösseren Ansehen der Heilkunst der Ärzte im Spital sowie der stärkeren Fokussierung auf die Diätetik zusammen, wodurch die Behandlung im Spital für vermögendere Personen attraktiver wurde.

Als Aufsichtskommission und Fachgremium des gesamten Medizinalwesens hatte die Gschau neben der Einweisung der Patienten ins Spital auch die Kontrolle der Armenapotheke und die Überprüfung der dem Almosenamt belasteten Arztrechnungen (Zedulzensur) inne. Indem die Gschausitzungen für die angehenden Ärzte und Chirurgen öffentlich waren, leistete die Gschau des Weiteren einen Beitrag zur Ausbildung des medizinischen Fachpersonals. Ausserdem war die Gschau in der Seuchenprävention tätig, wobei sich diese Aufgabe im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend auf den Sanitätsrat verlagerte (vgl. beispielsweise das Pestmandat von 1713: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38).

Die Gschau setzte sich aus mehreren medizinischen Fachpersonen sowie Vertretern der Zürcher Obrigkeit zusammen. Als Präsident fungierte der erste Stadtarzt (Archiater), der damit die Oberaufsicht über das Spital und über das gesamte medizinische Personal (Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Tierärzte) der Stadt Zürich führte. Die besondere Stellung des ersten Stadtarztes zeigt sich auch darin, dass er als Einziger in Notfällen Entscheidungen über Patienten treffen durfte, ohne vorher die Zustimmung der Gschau erhalten zu haben. Daneben war auch der zweite Stadtarzt (Poliater) Mitglied der Gschau. Er musste den ersten Stadtarzt unterstützen und übernahm die ambulante Behandlung der Armen aus der Stadt oder der Landschaft. Weitere Mitglieder waren zwei mit Wartgeldern versehene Ärzte, alle Vertreter der städtischen Heil- und Pflegeanstalten, die beamteten Medizinalpersonen sowie zwei Herren aus dem Kleinen Rat. Die Mitglieder der Gschau versammelten sich jeweils am Dienstag in einer Stube im Spital, wo die Patienten einzeln untersucht wurden. Jeder Patient musste die Bescheinigung seines Pfarrers, Untervogts, Weibels oder eines Geschworenen vorlegen. Je nach Krankheit wurden die Patienten dann ins Spital, ins Blatternhaus am Oetenbach oder ins Krankenhaus an der Spanweid eingewiesen. Möglich war auch die Verordnung einer Badekur im Röslibad oder einer Badenfahrt.

Als zu Beginn des Jahres 1769 alle gedruckten Exemplare der Gschauordnung von 1757 ausgingen, besprachen die Mitglieder der Gschau in einer Sitzung vom 23. Februar 1769 die Notwendigkeit einer Revision der Gschauordnung (StAZH H I 338, S. 37). Am 7. März verfasste die Gschau ein Memorial, worin dem Rat die Publikation einer erneuerten und ausführlicheren Gschauordnung in Form eines Mandats empfohlen wurde. In einem beiliegenden Exemplar, das allerdings heute nicht mehr auffindbar ist, wurden die entsprechenden Änderungen angemerkt (StAZH H I 328, S. 952-954). Nachdem der Rat die Revision in der Sitzung vom 29. März 1769 besprach, wurde beschlossen, die Gschauordnung nach den Vorschlägen der Gschau mit einer Auflage von 1000 Exemplaren drucken zu lassen (StAZH B II 944, S. 114 und StAZH H I 328, S. 955). Die Gschauordnung wurde schliesslich erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts revidiert (vgl. die Gschauordnung von 1810: StAZH MM 1.31 RRB 1810/0179a).

154; Milt 1951, S. 11-52; Wehrli 1934a.

Erneuerte Gschau-Ordnung [Holzschnitt] Gedrukt, Anno 1769. / [S. 2]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund und zu wüssen hiemit: Demenach Wir Unsere Wund-Gschau in der Absicht verordnet haben, damit einerseits diejenige von Unseren Angehörigen, welche arm und krank sind, wohl versorget und verpfleget; darbey aber anderseits denen Aemtern mit unnöthigen und überflüßigen Ausgaben so viel als möglich, verschohnet werde; So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, zu besserer Erzielung dieses Endzwecks eine Ordnung verfertigen, und selbige öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen, auf Art und Weise wie folget: / [S. 3]

I. Es ist såmtlicher Verordneten erste und vornehmste Pflicht, der Gschau alle Dienstag, nach beendigter Predigt, mit Hintansetzung aller eigenen Geschäften beyzuwohnen, und ohne dringende Noth davon nicht auszubleiben; Dannethin sich åusserst angelegen seyn zu lassen, daß alle nachstehende Ordnungen sorgfåltig beobachtet und ausgeübet werden.

II. Die zur Gschau Verordnete sind zwey Kleine Råthe, zwey Stadt-Aerzte, deren der erstere bey der Session praesidiert, und an welchen die einsendende Schreiben zu addressieren sind, und zwey andere hierum mit Wart-Geltern versehene Doctores Medicinae, sodanne ein jeweiliger Spittal-Meister, der Pfleger an der Spannweid, der Obmann zun Augustinern, der Amtmann am Oetenbach und der oberste Raths-Diener, item der Gschau-Meister und Stadt-Schnitt-Arzt, welche ebenmässig ihren Rath und Stimm zu ertheilen haben, mit dem Beding, daß ein Stadt-Arzet, in denen Fållen die seine eigene Patienten angehen, kein Votum decisivum zu geben haben solle; Und obschon auch der Spittal-Arzet, und der Arzet am Oetenbach, samt derselben allfähligen Vicarien, der Gschau beyzuwohnen und abzuwarten verpflichtet sind, hat doch keiner derselben die Befugsame, weder Stimme noch Meynung von sich zu geben. / [S. 4]

III. Es sollen die Verordneten denen für sie kommenden Patienten mit freundlichem Bescheid begegnen, die Medici und Chirurgi diejenige so sie in die Curbekommen, fleissig pflegen, sie mit dienlichen Arzneyen versehen, und erstere (insbesondere nach dem neu-errichteten Dispensatorio,) mit kräftigen, anbey aber wohlfeilern Arzneyen bedienen; Leztere, so viel möglich, in eigener Person an ihre Patienten Hand anlegen, und samtliche in wichtigen Fällen mit ihren Collegis zu Rath gehen; Anbey sollen die Verordneten fleissig wachen, daß die Patienten mit dienlichen Speisen und Getränk versorget werdind, auch daß die Abwarten säuberlich, gedultig und mitleidig seyen, mithin sich in allen Theilen nach der ihnen vorgeschrieben - und gedrukt gegebenen Ordnung genau zu verhalten angelegen seyn laßind; Zu dem End solle wenigstens alle Viertel-Jahr ein mal von einem Ausschuß der Verordneten eine genaue Visitation durch den

Nr. 64 SSRQ ZH NF I/1/11

ganzen Spittal vorgenommen, dabey allem diesem geflissenlich nachgefraget, und im Fall einer Versaumnuß, oder sich zeigender Unordnung, solches bey der ersten Session zu behöriger Remedur angezeigt werden.

IV. Sollen die Armen-Apothequen, wenigstens bey Abanderung der Apotheque, von den beyden Stadt-Aerzten, mit Zuzug eines von Loblicher Gschau jedesmals ohnpartheyisch befundenen Apothequers, durchsucht und verfügt werden, daß die Medicamenta sowol Galenica als Chymica, Simplicia als Composita, nach dem errichteten Dispensatorio, in behöriger Qualitaet und Quantitaet vorhanden seyen; Da dann die alten verdorben-befundene auf die Gassen zu schüt/ [S. 5]ten. Auch sollen die Verordnete im Fall wichtiger Vergehungen, solches bey offentlicher Gschau anzeigen, von wannen, so es nöthig wäre, an hohe Behörde zu recurrieren ist.

V. Da es bey der Cur der Kranken viel darauf ankommt, daß der Patient in Ruhe und einer so viel möglich reinen Luft unterhalten werde, so sollen die Verordnete trachten mit den Patienten eine vernünftige Sönderung vorzunehmen, und nur diejenige in ihren Stuben und Kammern zusammen zu thun, welche ohngefahr ein gleiches Anligen haben; Zu welchem End auch verschiedene Häuser und Stuben zu Verpflegung der Kranken verordnet, und mit verschiednen Aerzten versehen sind. Es sollen diesemnach in dem Spittal alle Arten von åusserlichen sowol als innerlichen Krankheiten (welche nichts Anstekendes haben,) versorget, und darbey auch getrachtet werden, die mit der fallenden Sucht behaftete, so wie die Rasende, von übrigen Patienten abgesöndert zu halten; Die Patienten, so mit garstigen anstekenden Haut-Krankheiten, und anderen dergleichen Chronischen Uebeln behaftet sind, als Råudige, Aussåtzige, Grindige, mit der salva venia Franzosen-Seuche behaftete, und Cancrose, je nach Beschaffenheit der Umstånden, in die Grind-Stuben, Blattern-Haus¹, oder im Fall einer langwirrigen Cur an die Spannweid zu versorgen; Hingegen sollen diejenige, so mit ohnheilbaren Schåden behaftet sind, in ihre Gemeinden gewiesen, und Anleitung gegeben werden, daß sie daselbst, oder durch Mittlung ihrer Vorgesetzten von den Hohen Herren Spittal-Pflegern in dem Spittal versorget werdind. Ferner sind alle mit ansteckenden hitzigen Krankheiten Behaftete, jeder in seine Gemeind, oder an den Ort wo er solche bekommen, zurük zu weisen; Wo / [S. 6] ubrigens und in Ansehung der Einwohneren Unserer Stadt in diesem Fall an Löblichen Sanitaet-Rath, deme die Besorgung des Lazareths, und derer dahin gehörenden Kranken Hochoberkeitlich aufgetragen, zu recurrieren ist.

VI. Damit aber die beschriebene Versorgung der Patienten ohne allzugrosse oder ohnnöthige Beschwerd der Aemtern gegeschehe, so sollen die Verordneten fleissig wachen, daß keine als würdige Arme auf Oberkeitliche Kösten angenommen werden; sodanne bey den Apothequer- und Chirurgischen Conti alle Ohnrichtigkeiten vermieden bleiben, auch bey Verschreibung der Kleidern, Ba-

der-Steuren etc aus dem Allmosen-Amt die nothige Bescheidenheit gebraucht werde.

VII. Diesem zufolg ist sorgfåltig zu verhůten, daß niemalen nichts ohne Vorwüssen und Erkanntnuß såmtlicher Verordneten den Aemtern zugewiesen werde; Daharo des Schreibers Pflicht, keinen Patienten jemandem einzuschreiben, oder in das Allmosen-Amt zu recommendieren, es seye dann solches vor gesessener Gschau erkennt und gut befunden worden, mit der Erläuterung, daß der Ober-Stadt-Arzt die Macht haben solle, in Nothfållen auch zwischen der Zeit Patienten in den Spittal aufzunehmen, beyde Stadt-Aerzte aber selbige dem Stadtund Spittal-Arzt in die Cur zu übergeben, und der Schreiber keinen solchen Patienten in sein Protocoll einschreibe, es seye dann darüber vor offentlicher Gschau eine formliche Umfrag gehalten, und dadurch eine solche Annahm beståthiget worden. / [S. 7]

VIII. Es sollen die Verordneten keinen Kranken ab der Landschaft des Allmosens würdig erklären, es habe dann ein solcher ein schriftliches Gezeugnuß von seinem Herrn Pfarrer vorzuweisen, daß er sich dieser Gnad wegen vor dem Stillstand gestellet, und dieser erfunden habe, daß er ausser Stand sich befinde, sich auf eigene Kösten arznen lassen zu können? Nicht weniger solle ihnen den Herren Pfarrern angesinnet seyn, keine andere Personen zur Aufnahme in den Spittal zu recommendieren, als an Leib oder Gemüth würklich Kranke, mithin die mit incurabeln Alters-Schwachheiten behaftete Kindliche, wegen verdorbenem Lebens-Wandel und schalkhaftem Wesen den Ihrigen Unwerthe, Züchtlinge, und solche Leute, denen es einig an Unterhalt und Nahrung gebricht, davon abzuhalten, und diesere Leztere alle eintweder in denen Gemeinden zu versorgen, oder aber das ihrenthalber Angemessene an die eigensbestimmte Behörden zu bringen. Auch keinen Patienten zu vorbesagtem Ende anhero kommen zu lassen, er bringe dann, nebst einem guten und saubern Hemd auf dem Leib, noch eines dergleichen darneben mit. Ferner solle in denen einsendenden Schreiben angezeigt werden, ob die Anverwandten oder die Gemeind im Stand sich befindind, den Arzet-Lohn und das Tisch-Gelt zu bezahlen, da dann allemal die Arzet-Löhn dem Tisch-Gelt vorgehen, und zu dem Ende hin alle Briefe der Herren Pfarrern vor Löblicher Gschau öffentlich verlesen werden sollen. Daher sich die Verordnete ausserst angelegen seyn lassen werden zu sorgen, daß so viel möglich der Arzet-Lohn von den Patienten bezahlt werde, und in diesem Fall solle der Medicus Ordinarius an die Oberkeitliche Taxa gebunden seyn, die Chirurgi aber sich des gewohnten Arzet-Lohns begnügen; Geschähe es aber, daß bemittelte Leute um mehrerer / [S. 8] Bequemlichkeit der Cur willen in den Spittal aufgenommen zu werden begehrten, so soll dießfalls dem Medico und Chirurgo frey stehen seine billiche Bezahlung zu fordern, und dieses in das Protocoll ordentlich eingetragen werden; doch sollen dergleichen nicht ohne Vorwüssen der ganzen Gschau aufgenommen, und dießfalls alle Bescheidenheit beobachtet werden, damit dadurch den benöthigten Armen der Platz nicht verschlagen werde.

IX. Hier in Arbeit stehender Handwerks-Purschen halber, welche mit Krankheiten überfallen werden, oder dergleichen ehrliche Pursche, die von der Reise krank ankommen, und gute Zeugnussen aufzuweisen haben, ist angesehen, daß solche von ihren Meistern oder Alt-Gesellen vor Löblicher Gschau vorgestellet werdind, da dann genau nachzufragen, ob ein solcher sich würklich ausser Stand befinde wenigstens den Arzet-Lohn selbst zu bezahlen? und selbige nach Befinden anzunehmen sind. Was hingegen Landstreichend Gesind anbelanget, die etwann auf der Bettel-Fuhr krank anhero kommen, so sollen solche ohne die dringendeste Noth fortgeschikt, und von dem Poliater mit dienlich findend- innerlich- oder äusserlichen Arzneyen auf die Reise versehen, niemals aber zwischen der Zeit eint- oder anderm Chirurgo um den gewohnten Arzet-Lohn in die Cur gegeben werden mögen.

X. Arme Dienst-Botten aus der Stadt sollen von ihren Meistern persöhnlich, oder doch schriftlich Loblicher Gschau recommendirt werden, und die Verordnete dahin sehen, daß wenigstens die Arzet-Löhn, wo es immer möglich, entwe-/[S. 9]der aus des Diensts Lohn, oder was er sonst bey dem Meister stehen håtte, mögind erhalten werden. Die unter diesem Titul wider die Ordnung, und ohne von der Commission in Handen habende Zedul, hier sich aufhaltende Hintersäsen sind zwar nicht unbarmherzig abzuweisen, bey derselben Stellung aber an eine Löbliche Hintersäß-Commission Weisungen zu machen.

XI. Was die im Spittal Verpfrundete und Bediente anbelanget, so solle die Bezahlung (die auf Muß und Brod Leibdings-Weise Angenommene ausgenommen,) auf solchen Verpfrundeten oder Bedienten selbst, oder im Fall ihres Unvermögens, auf dem Pfrund-Haus gesucht werden.

XII. Die mit Oberkeitlicher Bewilligung hier sich aufhaltende Hintersåssen sind nicht anderst als in den dringendsten Fållen anzunehmen.²

XIII. Aus denen gemeinen Herrschaften oder andern Orten der Eydgnoßschaft, solle ohne die gröste Noth niemand, und auch nur mit dem Beding, daß die Grichts-Herren, respective Oberkeiten oder Gemeinden für die Bezahlung gut stehen, angenommen werden: Es wäre dann Sach, daß durch eine ohnumgänglich-nothwendige Operation einem Patienten in kurzem könnte geholfen werden. / [S. 10]

XIV. In ausserordentlichen Zufällen, wo von dem Aufschub auf nåchsten Gschau-Tag Schaden zubefürchten wåre, sollen beyde Stadt-Aerzte die Befugsame haben, dergleichen Patienten dem behörigen Chirurgo in die Cur zu geben; Doch solle dieser Wochen-Patienten halber bey der nåchsten Session vor såmtlich Verordneten ein Anzug beschehen, vor denselbigen die Würdigkeit der Patienten genau untersucht, und sodanne, je nach Befinden, solche entweder eingeschrieben, oder zur Selbst-Bezahlung angehalten werden.

XV. Diejenige Patienten, so wegen unheilbaren Schåden durch das ganze Jahr Arzneyen nöthig haben, sollen, je wann ein Jahr verflossen, sich selbst, wo es möglich, vor Löblicher Gschau stellen, und jedesmal aufs neue ein Recommendations-Schreiben von ihren Herren Pfarrern mitbringen, da dann nachzuschlagen, ob ihr Jahr allbereits verflossen sey oder nicht?³

XVI. Der Poliater solle in Verschreibung der Arzneyen in der Stadt und auf die Landschaft mit aller Bescheidenheit verfahren, und auf einmal nur eine geringe Portion verschreiben, auch niemandem nichts geben, der nicht seiner Nothdurft und Armuth halber mit einem glaubwürdigen Brief von seinem Herrn Pfarrer versehen, wo es möglich ist, solche für Löbliche Gschau weisen, anbey sich befleissen zum Trost dieser Nothleidenden kräftig-würkende Arzneyen zu verschreiben, doch immer / [S. 11] solche auszuwählen, die am leichtesten und wohlfeilsten zu bekommen sind; Und sich zu diesem Ende in seinen Verschreibungen an das errichtete Dispensatorium zu binden haben, auch über seine Patienten ein genaues Tag-Buch führen, damit er in erheischendem Fall getreue Rechnung und Nachricht geben könne. Er solle auch zu desto leichterer Nachforschung, in seinen Recepten nebst Namen und Geschlecht, auch den Aufenthalts-Ort der Patienten, wie nicht weniger Tag, Monat und Jahr, wann die Verschreibung geschehen sey, beysetzen.

XVII. Damit die alle Quartal von denen Aerzten einzugebende Conti genau untersucht werdind, so sollen die Verordnete Kleine und Grosse Råthe, nebst den beyden Stadt-Aerzten und dem Gschau-Meister der Zedul-Censur (welche aber wegen allfähligen Geschäften der Herren Verordneten nicht soll auf einen Freytag verlegt werden,) fleißig beywohnen, und daselbst die Conti der Chirurgorum mit dem Gschau-Protocoll genau vergleichen, und nach Abtrettung samtlicher Chirurgorum Ihre Gedanken darüber walten lassen.

XVIII. Eben so sollen die Apothequer-Conti von den Verordneten beyder Stadt-Aerzten in Ihren Håusern fleißig durchsehen werden, ob solche mit der vor sich habenden Taxa und Ihren eigenhåndigen Recepten und Büchern gleichförmig seyen; Auch hernach mit Zuzug eines erfahrnen uninteressirten Apothequers, in Beyseyn eines Herrn des Kleinen Raths, darüber reiflich reflectieren, ehe sie solche an ihre Behörde mit der Canzley Unterschrift recommendieren. / IS. 121

XIX. Zu dieserm Ende hin, solle die Taxa alle zwey Jahre, so oft nemlich die Apotheque abgeåndert wird, von neuem durchgangen, neu-eingeführte Arzneyen behörig auf einen billigen Preiß darinn angesetzt, und zur Bestätigung und Canzleyischer Unterschrift vor der offentlichen Gschau abgelesen werden.

XX. Die Bad-Steuren betreffend, so sollen die Herren Verordnete keinem eine solche verschreiben, er habe dann ein schriftliches Zeugnuß seiner Armuth von seinem Herrn Pfarrer aufzuweisen, auch sey er vor der öffentlichen Gschau des Bads benöthiget zu seyn befunden worden; Da einem solchen dann ein schrift-

liches Attestat, wie viel ihm Herr Pfarrer in Baden, aus dem Ihm von Löblichem Allmosen-Amt zugestellten Seckel, zu bezahlen habe, übergeben werden soll.

XXI. In Ansehung des Bads an der Spannweid,⁴ sollen die Verordnete Achtung geben, daß keine als åusserst Benöthigte dahin aufgenommen werdind.

Auch sollen Sie für die Einziehung des Bad-Guldens von allen, die keine Scheine von ihren Herren Pfarrern, daß sie Allmosens-Genößige seyen, aufzuweisen haben, besorget seyn; Anbey in Austheilung der Bad-Ehren und Brüechen alle mögliche Sparsamkeit gebrauchen, wie nicht weniger bey den Bad-Einsätzen, die in diesem Haus sich befindende Patienten besuchen, und wie selbige verpfleget seyind, Nachfrag halten. / [S. 13]

XXII. Gleiche Sorgfalt solle auch von Ihnen in Verschreibung der Kleidern und Hembdern aus dem Allmosen-Amt beobachtet, und keine andere Kleider gegeben werden, als solche, die zu Bedeckung des beschädigten Theils unmittelbar erforderlich sind. Gleicher Weise sollen sie besorget seyn, daß die Patienten saubere Hembder mit sich in den Spittal bringen, damit den Vorraths-Hembdern (welche mit des Allmosens-Amts Hauszeichen an den Ecken bezeichnet werden sollen,) dadurch desto besser geschohnet werde; Derhalben auch zu wachen, daß durch Verwahrlosung der Abwarten kein überflüssiger Aufwand geschehe.

XXIII. Da neben den ordentlichen Arzney-Ausgaben dem Löblichen Allmosen-Amt die einkommende Schärer-Conti ab der Landschaft oft zu grosser Beschwerde gereichen, so sollen die Verordnete, ehe Sie einen solchen Conto an seine Behörde recommendieren, untersuchen, ob es durch die Schuld des Chirurgi, daß ein solcher Patient sich nicht zu rechter Zeit um die Oberkeitliche Gnade angemeldet habe, versaumet worden sey? In welchem Fall ein solcher Conto, in Ansehung, da einem jeden Land-Chirurgo bey seinem Examen, daß er keinen Armen in die Cur nehme, sondern nach dem ersten Verband solche für Löbliche Gschau schicke, angezeiget wird, ohne darauf Achtung zu schlagen, von Hande gewiesen werden soll.

XXIV. Wann sich Patienten vor Löbliche Gschau stellen, welche von ihrem Chirurgo verderbt oder versaumt worden, als wordurch / [S. 14] öfters Anlaß zur Beschwerung der Oberkeitlichen Aemtern gegeben wird, so ligt denen Verordneten ob, solche Fehlende für Sich zu bescheiden, und ihnen nach Beschaffenheit der Sachen ihre Conti zu annullieren, sie zu Bezahlung der Unkösten in den Aemtern anzuhalten, auch denen Patienten für Versaumnuß und Schmerzen eine billiche Schadloshaltung zu bestimmen.

XXV. Endlichen wird denen Verordneten Vollmacht gegeben, diejenige, so Betrug brauchen, aus Liebe zum Müßiggang sich krank anstellen, oder auch nach der Cur muthwillig verderben, mit Gefangenschaft und Streichen an der Stud zu züchtigen;⁵ Dahin auch gehört, daß die mit salva venia Venerischer Seuche Behaftete, sonderlich solche, welche nach einmal erzielter Heilung mit

fortsetzend-liederlichem Wandel sich solches Uebel von neuem zuziehen, an Löbliches Ehegericht gewiesen werden sollen.

Wann nun Vorstehendes alles von Unsern Verordneten mit besonderm Fleiß untersucht, und in gegenwärtige Ordnung gebracht worden: Als haben Wir hierauf diese revidiert- und erläuterte Gschau-Ordnung, nachdem Wir vorher darüber unsere Gedanken reiflich walten lassen, durchaus ratificiert und gutgeheissen, ratificieren und heissen sie hiermit gut; zumalen Unser Wille und Meynung ist, daß selbige in allen Ihren Punkten und Artikeln geflissenlich und genau beobachtet und gehalten werde.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 48; 14 S.; Papier, 16.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 16, S. 123-134.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1020, Nr. 1753.

- Im ehemaligen Kloster am Oetenbach wurden nicht nur Aussätzige und Syphiliskranke im Blatternhaus aufgenommen, sondern es gab dort auch noch Gebäude für das Kornamt, das Schellenwerk und das Waisenhaus (Wehrli 1934a, S. 30-33; vgl. dazu das Mandat betreffend Errichtung des Schellenwerks von 1630: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16).
- In der Gschauordnung von 1757 heisst es noch, dass die obrigkeitlich bewilligten Hintersässen g\u00e4nzlich abzuweisen seien (StAZH III AAb 1.12, Nr. 2).
- Die hier angesprochenen Patienten nannte man auch Hauskinder, da es sich um unheilbare und verkrüppelte Personen handelte, welche unentgeltlich und auf Lebenszeit ins Spital aufgenommen wurden. Nichtsdestotrotz mussten sie jedes Jahr ein erneutes Aufnahmegesuch vor der Gschau stellen (Milt 1951, S. 41-42).
- ⁴ Gemeint ist das Röslibad, welches beim Krankenhaus an der Spanweid stand (Wehrli 1934a, S. 24-26)
- Gegen Ende des 16. Jahrhunderts liess der Zürcher Rat auf dem Spitalareal einen Schandpfahl 25 (Stud) mit Halskragen errichten (Milt 1951, S. 33).

65. Instruktion der Stadt Zürich für die Trüllmeister ca. 1770

Instruction für die Trüllmeister / [S. 2] / [S. 3]

1°. Die Trüllmeister werden, dem 4ten Artikel der Kriegs-Ordonanz (pagina 74.) zufolge,¹ von den Herren Quartier-Hauptleuten erwählt, und haben auf ihrem Trüllplatz alle diejenigen Befehle zu vollziehen, die ihnen ihr Herr Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter entweder mündlich, oder durch den Quartier-Adjutant ertheilt. Alle Rapports, Klägden oder Anzeigen, den Trüllplatz betreffend, sollen sie nicht anderst, als durch den Quartiers-Adjutant, an den Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter gelangen lassen. Wann aber, wider Verhoffen, der Quartiers-Adjutant es versäumen würde, diese Anzeigen der Behörde einzuberichten, so soll alsdann, (und einig in diesem Fall) der Trüllmeister sich selbst an Behörde wenden.

Nr. 65 SSRQ ZH NF I/1/11

2°. Die Pflichten der Trüllmeister sind, 1stens alljährlich, gleich nach dem Neuen Jahr, nach Anleitung des 2ten Artikels pagina 24. und des 6ten Artikels pagina 113. von denen Titulo Herren Pfarrern in ihrem Zihlschafts-Bezirk, das Verzeichniß der neuen Communicanten, und der in abgewichenem Jahr Verstorbenen, oder nach der Fremde oder in Kriegsdienste abgereißten, geziemend abzufordern; / [S. 4] danne bey den Untervögten, Richtern und Weiblen sich zu erkundigen, wer aus der Fremde oder aus Kriegsdiensten zurückgekommen seye, ob neue Einkäufer (Fremde oder Landskinder) eingezogen, oder Hintersässen sich angesetzt haben? Aus diesen Berichten sollen die Trüllmeister ihre Zihlschafts-Rapports abfassen, und nebst den Pfarr-Listen dem Quartiers-Adjutanten zu Handen des Herrn Quartier-Hauptmanns oder Quartiers-Verwalters einliefern.

- Die 2te den Trüllmeistern obliegende Pflicht ist die Abhaltung der 12. Trülltage, zur Dressur der jungen Mannschaft, nach Anleitung des 6ten Artikels der Kriegs-Ordonanz (pagina 113-116) und nach dem Innhalt des Vorberichts des im Druck herausgekommenen Unterrichts für die Infanterie.
- 3tens liegt dem Trůllmeister ob, die sechs alljährlichen Dorf-Musterungen, laut 6ten Artikel (pagina 114-116) abzuhalten.
- 4tens. Soll er sich an den 6. geordneten Schießtagen geflissentlich einfinden, und dasjenige bestens beobachten, was über diesen Gegenstand in der Kriegs-Ordonanz Artikel 6. (pagina 117-125) hierüber umständlich vorgeschrieben ist.

Eben so soll auch der Trůllmeister 5tens den von dem Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter ausgeschriebenen Herbst-Visitationen beyzuwohnen, und bey diesem Anlaß dem Quartiers-Adjutant bestens an die Hand zu gehen pflichtig seyn. Bey diesen Visitationen soll der Zustand der Armatur, als worfür der Trüllmeister bey Strafe der Entsetzung / [S. 5] in seinem Zihlschafts-Bezirk verantwortlich ist, genau und sorgfältig untersucht werden; und wenn bey dey den Herbst-Visitationen, zu mehrerer Dienstes-Uebung nachgehends gut befunden würde, mehrere Gemeinden zum Manövriren zusammenzuziehen, so soll der Trüllmeister, auch diesem Zusammenzug nach aufhabenden Pflichten beywohnen, und dabey behülflich seyn.

3°. Da die Dressur der jungen Leuthe, und das Exerciren der, dem Quartier, und den Compagnien, bereits einverleibten Mannschaft, dem Trůllmeister, unter der Aufsicht des Quartier-Adjutanten, übergeben ist, so stehet der Trůllmeister, besagte Diensteszeit über, (ohne Rücksicht auf höhern Rang und Charakter bey dem Quartier,) unter dem Befehl des Quartiers-Adjutanten: Er wird deßnahen desselben Erinnerungen und Verbesserungen willig und ohne Widerrede annehmen und befolgen; – dießfällige Widersetzlichkeit würde als ein Subordinations-Fehler, durch die Herren Quartier-Hauptleute, oder Quartiers-Verwalter, auf der Stelle², oder nach Erforderniß, höhern Orts, durch Entsetzung, auch, je

nach Beschaffenheit der Sache, noch ernstlicher geahndet oder bestraft werden müssen: Da hingegenjeder fleißige und rechtschaffene Trüllmeister bey pünktlicher Dienstes-Observanz, sich des Wohlgefallens seiner Gnädigen Landes-Hoheit, und im Fall er unbillicher Weise angefochten würde, Hochdero allvermögenden Schutzes in allwegen gewärtigen kann. / [S. 6]

- 4°. Alljåhrlich sollen die Trůllmeister, vor angehenden Frůhjahrs-Exercitien, durch den Quartiers-Adjutant, ohne Ausnahme, zusammen berufen und zur Probe besonders exercirt werden; damit die Titulo Hohen Herren General-Inspectores, als Chefs der Brigades, und die Herren Quartier-Hauptleuthe und Quartiers-Verwalter versichert seyn können, daß die Dressur der Leuthe, geschickten und fåhigen Trůllmeistern anvertraut seye. Bey dieser alljåhrlichen Probe wird die Anzeige geschehen, wann, mit den Exercitien, der Anfang gemacht werden soll.
- 5°. Bey schwerer Strafe und Verantwortung, soll sich kein Trüllmeister vermessen, an Zihlschafts-Untergebene, die sich zu verehelichen gedenken, Montirungs-Scheine abzugeben, ohne den Mann, complet und Ordonanz-gemäß, mont- und armirt vor sich gesehen zu haben; Bey dieser Visitation, soll die Armatur besonders in Obacht genommen werden, und kein altes und Ordonanz-widriges Waffen- oder Lederstück, paßirt werden. Die hochoberkeitlichen Vorschriften, Mont- und Armatur betreffend, sind in der Militar-Ordonanz pagina 91-98. umständlich^a enthalten, daher sich, jeder Trüllmeister, dieselben vollständig bekannt machen, und bey der Inspection der Leuthe sich darnach richten soll. / [S. 7]
- 6°. Würde ein Trüllmeister in Erfahrung bringen, daß in oder ausser dem Quartiers-Bezirk herumziehende oder angesessene Büchsenschmiede, Seckler, Schneider, oder andere Handwerker, Krämer und Lieferanten, unter Vorspieglung wohlfeilern Kaufs, unwissende Leuthe zu derselben wirklichem Schaden anlockten, schlechte oder geringhaltige Armatur- oder Montirungs-Stücke an sich zu kaufen, so liegt ihm ob, solches durch den Quartiers-Adjutant dem Herrn Quartier-Hauptmann oder Quartiers-Verwalter unversäumt anzeigen zu lassen.
- 7°. Bey unklagbarer Pflicht-Erstattung haben die Trůllmeister von Unseren Gnådigen Hohen Herren eine jåhrliche Besoldung von 5. fl zu beziehen; dagegen aber ist ihnen alles Ernsts und bey hoher Strafe angesinnet, keinerley weitere Belohnung, weder für Montur-Scheine, noch unter jedem andern Vorwand abzufordern oder abzunehmen.
- 8°. Jedesmal, wann sich der Trüllplatz besammelt, soll der Trüllmeister sich in completer Montur, mit Stock, Degen oder Sabel einfinden; die Leuthe mit guter Manier und gesetztem Anstand commandiren, und sich alles Fluchens, Schwörens, oder niederträchtiger, pöbelhafter, oder gar ehrrühriger Ausdrücken müßigen. / [S. 8]

9°. Bey Musterungs-Anlåssen beziehet der Trůllmeister seinen ihm laut aufhabendem Rang und Charakter gebůhrenden Platz bey der Compagnie oder dem Battaillon.

10°. Damit aber jeder Trůllmeister seine Pflichten genau zu beobachten fåhig seye, soll er sich angelegen seyn lassen, Unserer Gnådigen Hohen Herren Kriegs-Ordonanz so lange zu durchlesen, bis ihm derselben Innhalt vollståndig bekannt seyn wird; deßnahen diejenigen Trůllmeister, denen als Lieutenants oder Unter-Officiers kein Exemplar davon zu Handen gestellt ist, befügt sind, sich dieselbe von ihren Herren Hauptleuthen zur Einsicht auszubitten; da sich dann übrigens jeder ein Exemplar der in Druck herausgegebnen Kriegs-Uebungen anschaffen soll.

Druckschrift: StAZH III Df 1/1 (1); 4 Bl.; Papier, 11.5 × 17.0 cm; (Zürich); (s. n.).

- a Korrigiert aus: nmståndlich.
- ¹ Gemeint ist die Militärordnung für die Landmiliz von 1770 (StAZH DDb 1).
- Der Buchstabe «S» wurde irrtümlich um 45 Grad gedreht gedruckt.

66. Mandat der Stadt Zürich betreffend Militärordnung der Landmiliz 1770 Februar 22

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen als Einleitung zur Militärordonnanz ein Mandat. Grund dafür ist, dass aufgrund der langen Friedenszeit viele Bürger der Meinung sind, dass eine Verbesserung des Kriegswesens nicht nötig sei. Jedoch hat die Erfahrung gezeigt, dass das Kriegswesen am besten während Friedenszeiten erlernt und geübt wird. Aus diesem Grund sollen alle aus fremden Diensten zurückkehrenden Offiziere und Soldaten pflichtgemäss Kriegsdienst leisten und die in der Ordonnanz vorgeschriebenen Aspekte beachten. Die Obrigkeit erlässt nicht bestimmte Strafen gegen Zuwiderhandlungen, sondern Übertreter sollen während der periodisch vorkommenden Bereinigungen entsprechend geahndet werden. Damit alle von der obrigkeitlichen Meinung überzeugt werden, ist der Militärdienst auf die leichtmöglichste Art eingerichtet worden. Des Weiteren wird Offizieren untersagt, etwas am vorgeschriebenen Manual, an den Kriegsübungen oder an der Montur und Armatur zu verändern. Im obrigkeitlich errichteten Magazin kann die benötigte Montur und Armatur in bester Qualität zu geringen Preisen erworben werden. Ausgesprochene Bussen dienen einzig zum Vorteil des Militärwesens. Um ihr Ansehen und ihre Motivation zu steigern, erhalten alle Offiziere Bestallungsbriefe (Brevets). Schliesslich wird verordnet, dass zur Vermeidung übersteigerten Aufwands und hoher Kosten die Verordnung, insbesondere was die Ausstattung anbelangt, für die Zukunft gilt. Das bedeutet, dass alle Vorgesetzten darauf achten sollen, dass sich ihre Untergebenen nicht mit neuer Montur oder Armatur ausstatten müssen. Dies darf lediglich gewährt werden, wenn die Neuausstattung aus freiem Willen geschieht und es die finanziellen Umstände der entsprechenden Person erlauben.

Militar-Ordonanz für die Land-Militz der Republik Zürich

[Kupferstich] / [S. 2] / [S. 3]

Mandat und Einleitung

Wir Burgermeister, der Rath, und der große Rath, der Stadt und Souverainen Republik Zürich, geben hiermit zu vernehmen, daß in Fortsetzung Unserer Landesväterlichen Sorgfalt, auf alles das, so zu Beybehaltung Unserer höchst-beglückten Staatsverfassung, und durch dieselbige, geniessenden unschätzbaren Freyheit und Wohlstands, gereichen kanna; Uns veranlaßet befunden, eine bestimmte Einrichtung Unsers ganzen Militarwesens zu verfassen, und alle deßwegen erforderliche Befehle und Verordnungen, die bishero, nach Maßgeb der Umständen / [S. 4] und Zeiten, stückweise errichtet worden, zu sammeln, hin und wieder nach Erforderniß der Zeiten zu verbessern, zu ergänzen, und in Form einer Militarischen Ordonanz zusammen drucken und publiciren zu lassen.

Wir achten selbiges um so da nöthiger, als Wir wahrgenommen, daß durch den, aus Gnaden des Höchsten geniessenden langen Frieden, (den Wir auch durch Seine Hülfe zu erhalten, Uns bestreben werden) bey verschiedenen Unserer Verburgerten und Landleuten, die höchst unbegründte und schädliche Meynung entstanden, die ununterbrochene Uebung, und möglichste Verbesserung des Kriegswesens seye eben nicht so nöthig; deßwegen sich dann eine ziemliche Nachläßigkeit in demselben, hin und wieder eräussert hat.

Da doch gleichwohl die Erfahrung aller Zeiten unwidersprechlich darthut, daß man nur im Frieden zu Erlernung dessen, so man im Krieg selbs, pflichtmåßig ausüben soll, den besten und leichtesten Anlaß hat, und daß alle diejenigen Völker, die solches aus Weichlichkeit oder Leichtsinn verabsäumt, hernach weder Muth noch Geschicklichkeit gehabt, sich selbsten zu beschützen, sonder allemal dem ersten Feind zur Beute geworden sind.

Damit aber, der hierdurch abzweckende Nutzen ohnfehlbar erreicht werde, so versehen Wir Uns vor allem aus zu allen Unsern Verburgerten und Angehörigen, insbesonder auch, zu allen aus fremden Diensten zurückgekommenen Officieren und Soldaten, daß keiner aus ihnen, was / [S. 5] Standes er immer seye, sich des, dem Vaterland schuldigen Dienstes, auf was Weise, und unter was Vorwand es immer seyn möchte, zu entziehen trachten, sonder vielmehr, das in der Kriegs-Ordonanz vorgeschriebene gründlich erlernen, und bey allen sich ergebenden Anläßen freudigst ausüben werde. Nicht nur die, Unserer bestgemeinten Verordnung gebührende Achtung, sonder auch, selbs die Sorge für seine und der Seinigen Wohlfahrt, werde ohnfehlbar jeden treuen Angehörigen dahin leiten, und ihne von selbsten erkennen machen, daß ein einiges Beyspiel von Ausnahme, hierinn großen Schaden und Nachtheil bringen könnte.

In der ungezweifelten Hoffnung nun, daß jedermann diesen heilsamen Absichten entsprechen werde, unterlassen Wir, gegen Uebertretere, bestimmte Strafen zu verordnen, und begnügen Uns zu erklähren, daß, wenn bey den, von Zeit zu Zeit, zu Stadt und Land, vorgenommen werden sollenden Bereinigungen, sich dergleichen Fälle erzeigten, Wir, solche gegen alle Fehlbare, ohne Ansehen der Person, auf die, für sie empfindlichste Weise ahnden, und Unsern gerechten Unwillen zu erkennen geben würden.

Jedermann aber, von Unserer Gnådigen Wohlmeynung zu überzeugen, haben Wir, wie solches die Ordonanz selbst zeigen wird, den ganzen Militardienst, auf die leichtest-mögliche Art einrichten lassen. / [S. 6]

Zu dem Ende hin, Wir auch allen Unsern Officieren, von was Rang selbige immer^b seyen, befehlen, weder in dem vorgeschriebenen Manual und Kriegsubungen, noch auch, an der Mont- und Armatur ohne Unsern ausdrücklichen Befehl, nicht das mindeste zu verändern, und hierdurch den Unsern unnöthige Mühe und Kosten zu verursachen. Wir wollen auch, daß fürohin, jedermann, in dem deßwegen errichteten Magazin, alles benöthigte an Mont- und Armatur, es seye einzeln oder sammethaft, von bester Qualität, und in ringst möglichen Preisen sich anzuschaffen finde.

Wir verordnen fehrner, daß fürs künftige alle fallende Bußen (von den Quartier-Hauptleuten, Chefs d'Escadrons der Dragoner, Hauptleuten von der Artillerie, und der Jäger, unter Aufsicht und Anordnung der General-Inspectoren, und bey den Jägern unter ihres Chefs) allein zu dem Vortheil, und Aufnahm des Militarwesens, und also zu allgemeinem Besten angewendet werden.

Den Officieren, welche die, ihnen anvertrauten Stellen, ohne deßwegen von Uns zu machende neue Verordnung, sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, behalten, wollen Wir, zu Vermehrung ihres Ansehens und Lusts zu dem Kriegswesen, Brevets zustellen lassen, und überhaupt alles dahin einschlagende so einrichten, daß jedermann erkennen muß, Unsere Absichten zielen einig und allein auf die Beförderung / [S. 7] des Wohlstands des ganzen Staates, und aller Unserer werthen Angehörigen.

Damit auch aller, das Vermögen des eint oder andern der Unsrigen, übersteigende Aufwand und unnöthige Zumuthung, auch bishero etwann eingerissene willkührliche Neuerungen bestens abgehebt werden, auch niemandem aus Anlaß dieser neuen Ordonanz, und darinn bestimmten Mont- und Armatur beschwerliche Zumuthungen gemachet werden, so wird zu männiglichs Verhalt bekannt gemachet, daß diese Verordnungen, nur allein auf die Zukunft gemeynt seyen, in der Meynung, daß alle General-Inspectores, Quartier-Hauptleute, Chefs d'Escadrons, Hauptleute von der Artillerie, Infanterie und Jägern, ja überhaupt alle Ober- und Unter-Officiers auf das genaueste dahin sehen, und unter keinem Vorwand gestatten sollen, daß ihre Untergebene, die sich entweder von neuem gånzlich, oder nur stückweise mit neuer Mont- und Armatur ver-

sehen mussen, es anderst, als Unserer Vorschrift gemäß thun; so ist hingegen selbigen sämmtlich hierdurch aufgetragen, von der wirklich dienenden Mannschaft, die dieser neuen Verordnung nicht völlig Uniform, Mont- und Armiert ist, keine Abänderungen, als die aus ganz freyem Willen geschehen, zu begehren, und wollen Wir, freundliches Zureden hierinnfalls gestatten, doch soll allemal, sonderlich auf desjenigen Mannes, dem man zureden will, sein Vermögen und Umstände gesehen werden. / [S. 8]

Wir versehen uns hierbey zu allen Unsern Verburgerten und Angehörigen, des bereitwilligsten Gehorsams, und bitten Gott, daß Er das ganze werthe Vaterland fehrner im Frieden und Segen erhalten wolle.

Geben den 22sten Hornung 1770.

Druckschrift: StAZH III DDb 1, S. 3-8; 6 S.; Papier, 12.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

- a Korrigiert aus: kanu.
- b Korrigiert aus: innner.

67. Kleinbäckerordnung der Stadt Zürich (Feilerordnung) 1770 Oktober 6

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des kürzlich ausgesprochenen Verbots des zweizügigen Mahlens eine erneuerte Ordnung der Kleinbäcker (Feiler). Zunächst werden die Preise des Getreides sowie die Gewichtsangaben der Schillingbrote und der Sechserbrote aufgeführt (1). Es ist den Kleinbäckern untersagt, andere Brote als Schilling- und Sechserbrote zu backen (2). Ausserdem müssen sie das Mehl selbst sieben und dürfen dies nicht von einem Müller durchführen lassen (3). Des Weiteren ist es den Bäckern auf der Landschaft nicht erlaubt, Kleinbrote zu backen (4). Zuletzt wird festgelegt, dass die Aufsicht über die Ordnung den verordneten Herren der Brotwaage-Kommission obliegt (5).

Kommentar: In Zürich wurden die Bäcker in Fochenzer und Feiler eingeteilt. Die Fochenzer stellten eine festgelegte Anzahl Brote pro Mütt Getreide her, das ihnen der Kunde vorgängig geliefert hatte. So backten die Fochenzer beispielsweise aus einem Viertelmütt Getreide 10 Zehnerbrote oder 20 Zwanzigerbrote, wobei das Gewicht der Brote festgelegt war. Im Gegensatz dazu kauften die Feiler das Getreide oder Mehl selbst und verkauften die Brote zu einem festgelegten Preis in einem Laden. Da die Feilerbrote kleiner waren als die Fochenzerbrote, wurden die Feiler auch Kleinbäcker genannt. Ein weiterer Unterschied ergab sich aus dem verwendeten Mehl. Das Mehl für die Fochenzerbrote wurde im Vergleich zu den privat hergestellten Broten (Hausbrote) zusätzlich gebeutelt, jedoch nur einmal gemahlen. Das Mehl für die Feilerbrote wurde zweimal gemahlen (zweizügiges Mehl) und war deswegen heller und damit beliebter. Spezialbrote wie Hüllweggen, Ringe, Eierweggen und Murren durften nur von den Feilern hergestellt werden.

Der Brotpreis richtete sich nach dem durchschnittlichen, obrigkeitlich festgesetzten Getreidepreis, dem sogenannten Fruchtschlag (vgl. Verordnung betreffend Kornmarkt von 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68). Stieg der Preis des Getreides, stieg auch der Preis des Fochenzerbrotes. Die Feiler hingegen stellten Brote mit fixen Preisen her. So kostete ein Schillingbrot immer 1 Schilling oder 12 Pfennig und ein Sechserbrot immer 6 Pfennig. Bei einem höheren Getreidepreis verringerte sich das Gewicht der Brote umgekehrt proportional zum Getreidepreis, wie aus der Tabelle in der vorliegenden Ordnung ersichtlich ist. Grundsätzlich führte der Anstieg der Getreidepreise zu höheren Verdiensten der Bäcker und Müller,

10

was Markus Brühlmeier mit verschiedenen Ertragsrechnungen zeigen konnte (Brühlmeier 2013, S. 271-

In Zeiten des Getreidemangels versuchte die Obrigkeit, die Brotherstellung stärker zu regulieren. Ende der 1760er Jahre stiegen die Getreidepreise aufgrund von kalten Wintern und regenreichen Sommern an, was 1770/1771 zu einer Vervielfachung des Getreidepreises innerhalb weniger Jahre führte und eine Versorgungskrise zur Folge hatte. Am 13. September 1770 legten die Mitglieder der engeren Kornkommission dem Rat einen Entwurf für eine erneuerte Feilerordnung vor, da in der vorgesehenen Müllerordnung das zweizügige Mahlen verboten war und deswegen die Gewichtsangaben für die Feilerbrote neu bestimmt werden mussten (StAZH A 77.2 und StAZH B III 325, S. 44-45). Der Rat bestätigte den Entwurf am 15. September, nahm jedoch einige Änderungen vor, welche handschriftlich im ursprünglichen Entwurf ergänzt wurden (vgl. StAZH A 77.2). Anstelle der im Entwurf erwähnten Verordneten zur Brotgschau werden die Verordneten zur Brotwaage erwähnt, welche die Aufsicht über die Feilerordnung inne hatten. Ausserdem wurde die im Entwurf vorgesehene Ausnahme der Gewichtsfestlegung für Ringbrote und Weggen ebenfalls vom Rat gestrichen, da das Backen dieser Brote den Feilern nun verboten wurde. Hinzugefügt wurden die Artikel 2-5, die in der vorliegenden Ordnung vorkommen. Der Druck der Feilerordnung wurde erst am 6. Oktober 1770 vom Rat beschlossen (StAZH B II 950, S. 143). Diese Verzögerung hing möglicherweise mit den Untersuchungen, Befragungen und Ratschlägen betreffend die Ausarbeitung der neuen Müller- und Bäckerordnung vom 11. Oktober 1770 zusammen (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75).

Zu den Bäcker und der Brotherstellung in Zürich vgl. Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49; Sulzer 1944, S. 27-56.

Feiler-Ordnung

[Holzschnitt]

20

Gedrukt, Anno 1770. / [S. 2]

Wann durch die neu-errichtete Müller-Ordnung¹ die Kleinbrödtler auf den Gebrauch des einzügigen Måhls eingeschränkt werden, so haben Meine Gnädige Hohen Herren billich gefunden, daß bey diesen Umständen das Gewicht der Feiler-Brodten bestimmt werde, und zu dem Ende hin die in dem weissen Buch enthaltene Feiler-Ordnung,² Kraft deren nach Maaßgeb des Preises der Frucht das Gewicht der besagten Brodten ausgemacht wird, frischerdings belebt und erneuert, wie die nachfolgende Tabell zeiget.

	[1] Preiß				Gewicht des		
	der Frucht. ³			Schilling-		Sechser-Brodts	
	Pfund	ß		Lot	Quentli	Lot	Quentli
35	6.	"	""	20.	"	10.	"
	6.	10.	""	18.	2.	9.	1.
	7.	"	""	17.	"	8.	2.
	7.	10.	""	16.	"	8.	"
	8.	"	""	15.	"	7.	2.
40	8.	10.	""	14.	"	7.	"
	9.	"	""	13.	1.	6.	2.
	9.	10.	""	12.	2.	6.	1.
	10.	"	""	12.	"	6.	"

11.	"	"		2.	5.	3.					
		,, ,,	11.	"	5.	2.					
11.	10.	""	10.	2.	5.	1. / [S. 3]					
Preiß Gewicht des											
der Frucht.			Schilling-		Sechser-Brodtes	S.	5				
Pfund	ß		Lot	Quentli	Lot	Quentli					
12.	"	""	10.	"	5.	"					
12.	10.	""	9.	2.	4.	3.					
13.	"	""	9.	1.	4.	2.					
13.	10.	""	8.	3.	4.	1.	10				
14.	"	""	8.	2.	4.	1.					
14.	10.	""	8.	1.	4.	"					
15.	"	""	8.	"	4.	"					
15.	10.	""	7.	3.	3.	3.					
16.	"	""	7.	2.	3.	3.	15				
16.	10.	""	7.	1.	3.	2.					
17.	"	""	7.	"	3.	2.					
17.	10.	""	6.	3.	3.	1.					
18.	"	""	6.	2.	3.	1.					
18.	10.	""	6.	1.	3.	"	20				
19.	"	""	6.	"	3.	"					
19.	10.	""	6.	"	3.	"					
20.	"	""	6.	"	3.	"					
20.	10.	""	6.	"	3.	"					
21.	"	""	6.	"	3.	"	25				
21.	10.	""	6.	"	3.	"					
22.	"	""	5.	"	2.	"					
22.	10.	""	5.	"	2.	"					
23.	"	""	5.	"	2.	"					
23.	10.	""	5.	"	2.	"	30				
24.	"	""	5.	"	2.	"/ [S. 4]					

- 2. Den Feilern oder Kleinbrödtlern sind aussert obigen Schilling- und Sechser-Brödtlenen alle andere Arten von kleinem Gebäch; als Eyer-Weggen, Eyer-Ring, etc für einmal und bis auf andere Verordnung überall untersagt.
- 3. Wol aber ist ihnen gestattet, das benöthigte Måhl selbst, keineswegs aber durch die Můllere beutlen zu dörfen.
- 4. Den Becken auf der Landschaft ist das Kleinbrödtler-Gebäch für immer gånzlich verbotten. 4

5. Endlich wird die geflissene Handhabe dieser Verordnung den Titulo Herren Verordneten zur Brodwaag Obrigkeitlich aufgetragen.

Actum Samstags den 6ten Octobris 1770.

Coram Ducentis.

5 Canzley der Stadt Zůrich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 72; 4 S.; Papier, 16.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 26 C, S. 217-218.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1023, Nr. 1768.

- Es handelt sich um die Müllerordnung vom 11. Oktober 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75).
- Hier wird auf die Feilerordnung im Weissen Buch von 1604 Bezug genommen (StAZH B III 5, fol. 450r-453r).
 - Der Preis bezieht sich auf ein M\u00fctt Getreide (vgl. Entwurf der Feilerordnung vom 13. September und 6. Oktober 1770: StAZH A 77.2).
- ⁴ Seit der Ordnung betreffend Landbäcker von 1698 durften die Bäcker auf der Landschaft nur noch Fochenzerbrote backen (QZZG, Bd. 2, Nr. 1175).

68. Verordnung (Avertissement) der Stadt Zürich betreffend Kaufmenge des Getreides auf dem Kornmarkt 1770 Oktober 24

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Schwierigkeiten auf dem Getreidemarkt (Kornmarkt) eine Verordnung mit drei Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass Bürger, Hintersassen und nahe der Stadt wohnhafte Landleute nicht weniger als 6 Mütt Getreide pro Person auf dem Getreidemarkt einkaufen dürfen (1). Falls die erlaubte Menge zu viel für eine einzelne Person ist, dürfen sich mehrere Personen die Menge aufteilen. Allerdings darf zur Vermeidung von Gedränge auf dem Markt nur eine Person den Einkauf tätigen (2). Personen, die weniger als 6 Mütt Getreide benötigen, sollen die gewünschte Menge am Tag nach dem Getreidemarkt, nämlich am Samstagmorgen, gegen Barzahlung im Kornhaus kaufen (3).

Kommentar: In Zürich gab es im Mittelalter zwei Kornmärkte, die sich links und rechts der Limmat befanden. Mit der Errichtung des neuen Kornhauses vor dem Fraumünster im Jahr 1619 konzentrierte sich der Kornmarkt auf diesen Standort. Im 17. und 18. Jahrhundert fungierte der Zürcher Kornmarkt zudem nicht mehr als überregionaler Getreideumschlagplatz, sondern versorgte nur noch die Bevölkerung des erweiterten Zürichseeraums. Da Zürich mehr Getreide verbrauchte als es produzierte, wurde der Hauptteil des Getreides auf dem Kornmarkt aus dem süddeutschen Raum importiert. Zu kaufen gab es entspelzten Dinkel (Kernen), Hafer, Roggen und kleinere Feldfrüchte (Schmalsaat), was in der Regel mit Hohlmassen abgemessen wurde.

Im 18. Jahrhundert fand der Kornmarkt in Zürich jeden Freitagnachmittag statt. Der Kornmarkt wurde durch das sogenannte Kernenglöcklein des Fraumünsters eingeläutet und danach durch den Stadtknecht eröffnet. Es herrschte Marktzwang, was bedeutete, dass ausser für den Eigengebrauch kein Getreide ausserhalb des Kornmarktes gehandelt werden durfte. Zuständig für den ordnungsgemässen Ablauf des Getreidemarktes waren grundsätzlich die drei Zollherren der Kornhauskommission. Alles Getreide, das gehandelt wurde, musste zunächst in der Zollstube angemeldet werden, wo es gezählt, gemessen, die obrigkeitliche Abgabe (1 Immi pro Mütt) eingezogen und verzollt wurde. Ausserdem wurde dort der mittlere Getreideverkaufspreis (Fruchtschlag) errechnet. Dieser bildete die Grundlage für den Mehlpreis (Mehlschlag), wobei das Verhältnis zwischen Getreide und Mehl auf den obrigkeitlich

festgelegten Mehlproben basierte (vgl. Mehlprobe von 1778: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81). Schliesslich konnte damit der Brotpreis (Brotschlag) berechnet werden (vgl. Ordnung betreffend Brotverkauf auf der Landschaft von 1774: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75).

Die eigentliche Kontrolle vor Ort oblag zahlreichen bürgerlichen Amtleuten. Die wichtigste Person dabei war der Kornhausmeister, der für die Einhaltung der Marktordnung und für das gelagerte Getreide im Kornhaus, zu welchem er als einziger einen Schlüssel hatte, verantwortlich war. Ausserdem musste der Kornhausmeister Verzeichnisse über das gehandelte und gelagerte Getreide führen. Weitere bürgerliche Ämter waren der Sackträger, Kernenfasser, Immener, Ynzeller und Stadtknecht.

Ursprünglich galt auf dem Zürcher Kornmarkt das Vorkaufsrecht (Zustehrecht) für Zürcher Bürger. Dies bedeutete, dass ein Bürger, der neben einer Kauftransaktion stand, das Recht hatte, dem Käufer einen Teil des Getreides für denselben Preis abzukaufen. Im 18. Jahrhundert galt das Vorkaufsrecht nicht mehr nur für Bürger, sondern für alle Marktteilnehmer. Dies führte dazu, dass die Verkäufer häufig einen erhöhten Aufwand oder sogar finanzielle Einbussen hatten, da die einzelnen Verkaufsmengen kleiner geworden waren. Für die Käufer war das Vorkaufsrecht gemäss einer Untersuchung der Kornhauskommission von 1776-1778 ebenfalls mühsam, da sie bei einer Kaufabwicklung jederzeit damit rechnen mussten, dass ihnen jemand das gerade eben erstandene Getreide wieder abkaufte. Insbesondere während der Teuerung von 1770 nahm die Beanspruchung des Vorkaufsrechts stark zu (StAZH B III 328, S. 18-19).

Am 22. Oktober 1770 verfasste die Kornhauskommission einen Entwurf der vorliegenden Verordnung sowie Vorschläge bezüglich deren Publikation und Ausführung (StAZH B III 325, S. 56-59). So sollte die Verordnung als Avertissement den kommenden Donnstags-Nachrichten beigelegt werden (vgl. Donnstags-Nachrichten vom 25. Oktober 1770: BSB 4 Helv. 113-1766/70). Daneben sollte die Verordnung an die Türen des Kornhauses geschlagen und vor Marktbeginn vom Zollschreiber verlesen werden. Zudem schlug die Kornhauskommission vor, mehrere Mitglieder aus dem Grossen Rat für die Aufsicht des Verkaufs kleinerer Getreidemengen an den Samstagen zu beauftragen. Das zu verkaufende Getreide sollte zuvor in mittelmässiger und bester Qualität von den Grossratsmitgliedern eingekauft und mit einem Preisnachlass von drei Schilling pro Mütt in kleinen Portionen (ein Viertel bis ein Mütt) verkauft werden. Für die Dokumentation aller Käufe und Verkäufe sollte ein ordentlicher Schreiber eingesetzt werden. Der Kleine Rat genehmigte den Entwurf, die Publikationsvorschläge sowie die Empfehlungen bezüglich der Samstagsverkäufe am 24. Oktober 1770 (StAZH B II 950, S. 165-166).

Zum Kornmarkt in Zürich vgl. Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49; Giger 1990; Sulzer 1944, S. 27-56.

AVERTISSEMENT

[Vermerk oberhalb des Textes von Hand des 18. Jh.:] Erkanntniß betreffend das fruchtquantum des fürkaufs beim kornmarkt 1770.

Da Unsere Gnådigen Hohen Herren vernehmen mussen, wie daß bey dem eingeführten Einkauf der Früchten, sowol von Verbürgerten als den nåchst-gelegenen Landleuten um die Stadt, einige Schwierigkeiten sich geäusseret, welche entweder den jeweiligen Verkäufern der Früchten, die den hiesigen Korn-Markt besuchen und unterhalten mussen, oder aber den Einkäufern selbsten beschwerliche Folgen nach sich ziehen könnten, haben Unsere Gnädigen Hohen Herren aus Landesvätterlicher Vorbetrachtung denenselben ehemöglichst vorzubiegen, und die so nöthige Zufuhr bestens zu beförderen und zu erleichteren, mithin auch den Verbürgerten und Landleuten, den ihnen selbst obligenden Einkauf desto bequemer zu machen, als eine nöthige Verordnung angesehen und bestimmt:

Daß es

- 1. Einem jeden Verbürgerten, Hintersässen oder nahe bey der Stadt gesessenen Landmann frey stehen solle, sich auf dem Korn-Markt mit Frucht zu versehen; doch daß er weniger nicht für einmal als 6 bis 8 Mütt einkaufen, und auch nicht anderst als für dieses Quantum zustehen solle. Wurde aber
- 2. Einem Verbürgerten, Hintersässen oder Landmann dieses Quantum von 6 bis 8 Mütten zu stark seyn, so mögen 2 oder mehrere von ihnen sich miteinander zu Einkaufung, oder Zustehung zu den Käufen, eines solchen Quanti vereinbaren; doch daß für solches Quantum von 6 bis 8 Mütten nicht mehr als eine Person, wann schon verschiedene sich darzu verstuhnden, beym Kauf oder Zustehen, zu Vermeidung des Gedrängs, erscheinen solle. / [fol. v] Damit aber
- 3. Denen, so weniger als 6 Můtt, mithin nur einen oder zwey oder auch noch weniger bedörfen, auch geholfen, und dem Verkåufer nicht die Beschwerd aufgelegt werde, das Geld so in kleinen Portionen zu beziehen, haben Unsere Gnådigen Hohen Herren die Verordnung gemacht, daß das hierzu benöthigte Quantum sammenthaft angekauft, und dann Morgens darauf, als jeden Samstag Morgens, einem jeden Verburgerten, Hintersåssen oder Landmann, was er bedarf, gegen baare Bezahlung an gutem Geldt, darunter die Vierbåzner das kleinste seyen, überlassen werden; so daß also, wer nur ein geringes Quantum von Frucht bedarf, nicht verbunden ist, den Korn-Markt zu besuchen, sondern seine Bedürfnuß am Samstag Morgen bey dem Kornhaus abholen mag.

Coram Senatu.

Actum Mittwochs den 24. Octobris 1770.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 76; 1 Bl.; Papier, 15.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1023, Nr. 1770.

69. Mandat der Stadt Zürich betreffend Ausweisung von verdächtigen Personen und berufslosen Fremden

1771 Februar 6

Kommentar: In den Jahren 1770 und 1771 kam es aufgrund von Missernten in ganz Mitteleuropa zu stark ansteigenden Getreidepreisen. Da Zürich einen Grossteil seines Getreides aus Schwaben einführte, bewirkte die Teuerung einen Anstieg der Armut auf zürcherischem Gebiet. Zwar liess die Zürcher Obrigkeit im Sommer des Jahres 1770 Nahrungsmittelvorräte anlegen, aber diese konnten eine Auswanderungswelle veramter Bewohner im Herbst 1770 nicht aufhalten. Gleichzeitig kamen zahlreiche fremde Bettler auf der Zürcher Landschaft an, was der unmittelbare Anlass für das vorliegende Mandat darstellte (Ebnöther 2013, S. 278-279).

In Folge wurden zahlreiche weitere Bettelmandate erlassen (beispielsweise am 18. Juni 1771: StAZH III AAb 1.13, Nr. 86). Mit der Harschierordnung von 1787 erfolgte eine Erweiterung der Kompetenzen

der Harschiere, die für die Abweisung und Verfolgung unerwünschter Personen auf zürcherischem Herrschaftsgebiet zuständig waren (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 89).

Es sollen sich alle verdåchtige, Herren und berufslose Fremdlinge beyderley Geschlechts von dato an, in denen nåchsten vierzehen Tagen, zu Vermeidung ernstlicher Leibes- und je nach Beschaffenheit auch Lebensstrafe, aus hiesigen Landen ungesaumt wegbegeben.

Actum Mittwochs den 6^{ten} Hornung, 1771. Canzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.13, Nr. 83; Papier, 17.0 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1024, Nr. 1775.

70. Mandat der Stadt Zürich betreffend Werbung, Reislauf und Desertion 1772 März 19

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von zahlreichen nicht erlaubten fremden Diensten ein erneuertes Werbungsmandat mit drei Teilen. - Der erste Teil enthält Artikel betreffend Söldnerwerbungen in obrigkeitlich bewilligten Kriegsdiensten. Zunächst wird verordnet, dass Söldner nur mit Bewilligung der obrigkeitlichen Werbungskommission angeworben werden dürfen (1). Soldaten, die sich selbst bei einem Hauptmann als Söldner bewerben, müssen bei den Amtleuten gemeldet werden und bei der Werbungskommission ihren Solddienstvertrag vorweisen (1, 11, 12). Geregelt wird des Weitern die maximale Anstellungsdauer, das Handgeld und der Inhalt von Solddienstverträgen (Kapitulationen) (2, 4, 6). Werbungen mit öffentlichem Trommelschlag dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden (3). Während freiwillig angebotene Dienste zulässig und verbindlich sind, dürfen Rekruten, die in Haft sitzen, nicht engagiert werden (5, 7). Bestraft werden betrügerische Werber sowie Rekruten mit falschen Tauf- und Heimatscheinen (8, 9). Geregelt werden ausserdem Geldstreitigkeiten zwischen Wirten und Werbern (10). – Der zweite Teil betrifft Söldnerwerbungen in obrigkeitlich nicht bewilligten Kriegsdiensten. Diese sind nicht nur für die Obrigkeit, sondern auch für die Rekruten selbst schädlich (13). Soldaten, die bereits einen nicht bewilligten Dienst angetreten haben, sollen von ihren Familienangehörigen und Vorgesetzten schriftlich ermahnt werden, nach Beendigung des Dienstes zurückzukehren und keinen neuen Dienst anzunehmen (14). Es gilt, dass zurückgekehrte Soldaten sich unverzüglich beim Präsidenten der Werbungskommission zu melden haben (15). Alle Amtleute, Pfarrer und militärische Personen sollen sich nach Personen erkundigen, die sich in nicht erlaubten Diensten befinden (16). Da Grenzorte für nicht erlaubte Anwerbungen besonders gefährdet sind, darf dort nicht um Soldaten geworben werden (17). Es folgen die Bestimmungen des Reislaufmandats vom 14. Mai 1757. – Der dritte Teil umfasst Bestimmungen bezüglich der Desertion aus obrigkeitlich bewilligten Kriegsdiensten. Zunächst wird festgehalten, dass Versprechen betreffend Bezahlung und Einsatzdauer, welche die Soldaten bei der Anwerbung erhalten haben, eingehalten werden sollen (1, 3, 4). Es soll für das Wohl der Soldaten gesorgt werden und ihnen keine zu kostbaren Uniformen gegeben werden, die die Soldaten aus ihrer Besoldung nicht bezahlen können (2, 5). Unzufriedene Soldaten und Unteroffiziere sollen nicht desertieren, sondern sich beim Regimentskommandanten oder bei der Werbungskommission beschweren (6). Desertierte Soldaten sollen sich innerhalb von sechs Monaten bei der Werbungskommission melden, um ihre Strafe anzutreten und ihre Schulden beim Hauptmann zu begleichen. Erfolgt keine Meldung, drohen dem Deserteur der Verlust des Landrechts und seines Vermögens (7-9). Grundsätzlich werden Bürger, die verbotene Dienste annehmen oder desertieren, durch Gefangenschaft, Entschädigungszahlungen an ihren Hauptmann und durch den Entzug ihrer bürgerlichen Rechte bestraft (10). Verdächtige Personen, die sich in unerlaubten Diensten befinden oder ohne

Nr. 70 SSRQ ZH NF I/1/11

Urlaubspass ins Herrschaftsgebiet Zürichs zurückkehren, müssen von den Amtleuten und Pfarrern der Werbungskommission gemeldet werden und dürfen nicht heiraten (11, 12). Weiterhin wird verordnet, dass Hauptleute die Deserteure nicht eigenmächtig bestrafen dürfen, sondern nur mit Bewilligung der Werbungskommission (13). Für Unteroffiziere und Soldaten gilt, dass sie ihren Abschied nicht vom Regiment, sondern von der Werbungskommission erhalten sollen. Vom Regiment wird ihnen lediglich ein Urlaubspass sowie das nötige Reisegeld erteilt (14). Zuletzt erfolgt die Anordnung, dass das Werbungsmandat gedruckt und von den Kanzeln verlesen werden soll. Ausserdem erhalten die Ranghöchsten der beiden Standesregimenter und die holländische Gardekompanie mehrere Exemplare des Mandats. Auf den alljährlichen Musterungen auf der Landschaft soll das Mandat schliesslich verlesen werden (15).

Kommentar: Seit etwa 1670 entstanden in der Eidgenossenschaft mit dem Aufkommen der stehenden Heere permanente Söldnertruppen, die auf obrigkeitlich abgeschlossenen Soldbündnissen (Kapitulationen) mit ausländischen Mächten basierten. So war es der männlichen Bevölkerung im 18. Jahrhundert erlaubt, in einem solchen Regiment oder einer Kompanie Solddienst zu leisten. Um 1770 gab es für die Zürcher Angehörigen dafür drei Möglichkeiten: Das Standesregiment in Holland bestand aus 6-12 Kompanien mit je 150-200 Männern. Das Standesregiment in Frankreich zählte 12-16 Kompanien mit je 120 Männern. In der Gardekompanie in Holland wurden 200 Männer eingesetzt.

Um Söldner zu rekrutieren, mussten Werbeoffiziere einer bewilligten (avouierten) Solddiensttruppe bei der Werbungskommission eine Bewilligung beantragen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sank das Ansehen des Solddienstes zunehmend, was eine geringere Anzahl Rekruten mit sich brachte. Der gestiegene Konkurrenzdruck unter den Werbern führte damit nicht nur zu ruchloseren Werbepraktiken, sondern auch zu einer Erhöhung der Handgeldtarife. Allerdings kam es nicht einmal während der Hungerkrise der Jahre 1770 und 1771 zu einer substanziellen Erhöhung der Söldnerzahlen. Dies hing nicht nur mit dem gesunkenen Ansehen des Solddienstes insgesamt zusammen, sondern auch damit, dass mit der Ausbreitung der Heimarbeit neue Verdienstmöglichkeiten zur Verfügung standen.

Im 18. Jahrhundert gab es zahlreiche Reislaufmandate, die sich inhaltlich kaum unterscheiden (beispielsweise von 1719 und 1747: StAZH III AAb 1.8, Nr. 81; StAZH III AAb 1.11, Nr. 44). Anstoss für den Neuerlass eines Mandats gab jeweils die spürbare Zunahme von illegalen Solddienstwerbungen. Dabei gilt es zu beachten, dass es lediglich den Soldaten verboten war, fremde, nicht obrigkeitlich bewilligte Dienste anzunehmen. Männer, welche die Aussicht auf eine Offizierstelle hatten, durften jeden beliebigen Solddienst annehmen, wie dies auch im vorliegenden Mandat im 4. Artikel des zweiten Teils ausdrücklich formuliert ist. Ein weiterer Grund für die Verordnung eines Mandats waren Desertionen. Diese kamen im 18. Jahrhundert relativ häufig vor. Abhilfe gegen Desertionen versprach sich die Obrigkeit nicht nur mit der Androhung drakonischer Strafen, sondern auch mit den verbesserten Schutzbestimmungen der Söldner, wie die Massnahmen im vorliegenden Mandat zeigen.

Im Jahr 1772 kam es zu einer Zunahme illegaler Anwerbungen von Söldnern und Desertionen. Aus diesem Grund verfasste der Statthalter Heinrich Escher, der sowohl Mitglied der Werbungskommission wie auch des Kriegsrates war, am 28. Februar 1772 ein Gutachten und einen Entwurf des vorliegenden Werbungsmandates (StAZH B III 220, S. 3-4). Der Mandatsentwurf wurde am 19. März 1772 in einer Ratssitzung bestätigt und dessen Druck angeordnet. Ausserdem sollte das Mandat neben der Verlesung von den Kanzeln auch den beiden Standesregimentern und der holländischen Gardekompagnie zugesandt werden, um es vor allen Offizieren und Soldaten verlesen zu lassen. Verordnet wurde ausserdem, dass das Mandat jährlich auf den Musterungsplätzen der Landschaft von den Quartierhauptleuten öffentlich vorgelesen werden solle (StAZH B II 956, S. 146-147; StAZH A 33.2).

Zu den Zürcher Söldnern im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Fremde Dienste; Ulrich 1996, S. 384-391; Bührer 1977.

Werbungs-Mandat der Stadt Zürich

[Holzschnitt]

Im Jahr 1772. / [fol. 1v]/ [fol. 2r]

[Marginalie am rechten Rand:] Eingang.

Wir Burgermeister, Klein und Große Råthe der Stadt und Republik Zürich, entbiethen allen Unseren Angehörigen zu Stadt und Land, Unseren gnådig geneigten Willen und alles Gutes, auch darbey zu vernehmen: Daß nachdem Wir zu Unserem grösten Bedauren und Mißfallen erfahren müssen, wie daß ungeachtet verschiedener Unserer vorsorgenden Mandaten und Verordnungen

In Ansehung der Völker-Anwerbungen in dem Lande selbsten, / [fol. 2v] Der Annahme fremder unerlaubten Diensten, Und des pflichtlosen Ausreissens, aus den von Uns avouirten Regimentern und Compagnien,

zum Schaden des Staats überhaupt, und Unserer Angehörigen insbesondere, viel unordentliches, unerlaubtes, ja höchst strafbares vorgehe,

Wir in getreuer Landesvåterlicher Beherzigung dessen erforderlich und nothwendig zu seyn erachtet, Unsere ehvorige Mandata hierdurch nicht nur zu erneueren, sondern nach gegenwårtiger Zeiten Erforderniß einzurichten.

Es ist also in Ansehung der Werbungen in dem Lande selbsten, Unser ganz ernstlicher Will und Meinung:

§ I. Werbungen in Obrigkeitlich avouirte Dienst

[Marginalie am linken Rand:] Vorweisung des zu der verwilligenden Werbung verfaßten Patents.

1. Daß in Unseren Landen, Gerichten und Gebieten (unter welchen die Freyherrschaft Sax, das Keller-Amt, und die Herrschaften Ramßen und Dörfflingen ebenfalls gemeint sind) niemahlen, ohne vorhero Unserem Ober- und Land-Vogt des Bezirkes, oder wenigstens dem Unter-Beamteten des Orts, vorgewiesenes Hoch-Obrigkeitliches Patent, jemanden, wer es immer seye, einige Werbung gestattet werde; worbey / [fol. 3r] Unsere Ober- und Unter-Beamtete sorgfåltig zuzusehen haben, für wie viele Mannschaft und auf welche Zeit das Patent gestellet seye, und damit hierbey destoweniger Gefahr unterlauffen könne: so solle fürohin die Werbungs-Canzley, sowohl die Anzahl der bewilligten Mannschaft, als das Datum des Patents, nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben deutlich aussetzen, wie dann auch wann der Werber von einem Werb-Platz weggehet, er sich durch Beamtete des Orts in das Patent aufschreiben lassen solle, wie viele Mannschaft er in selbigem angeworben habe.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorweisung eines Scheins an denen Orten, wo keine Werb-Plåtze aufgerichtet sind.

Im Fall aber keine ordentliche Werb-Plåtze aufgerichtet werden, und ein Hauptmann seinen Verlaub-Gångeren, oder anderen einzelnen Personen, den Auftrag

35

machen würde, Ihme einen oder mehrere Mann zuzuführen, oder würklich anzuwerben, solle Er die Obliegenheit haben, jeder solcher Person ein von Ihme mit Unterschrift und Pittschaft bekräftigten Schein, in welchem Er sich auf das Hoch-Oberkeitliche Patent beziehet, zuzustellen, welchen Schein im Fall ein solch Committierter einen, oder mehrere Mann aus einem Dorff einem Hauptmann zuführen will, oder angeworben hat, Er dem Unter-Beamteten des Orts oder Bezirks, vor/ [fol. 3v]legen solle, damit dieser in solchen mit eigner Hand einschreiben könne, wen Er in obiger Absicht dem Hauptmann zuführe.

Würde dann ein noch nicht Angeworbener von dem Hauptmann nicht angenommen: so solle der, so Ihne hingebracht, pflichtig seyn, Ihne wieder zurück zu nehmen, und solchen mit Anzeige des geschehenen, wieder dem Unter-Beamteten vorzustellen.

[Marginalie am linken Rand:] Verfügung in Ansehung derer, die von sich selbst Dienst suchen.

- In Ansehung derjenigen, welche aus, und von sich selbsten zu einem Hauptmann gehen, und Dienste suchen wollen:
 - 1. Solle derjenige Hauptmann, der einen solchen anwirbt, pflichtig seyn, dem Unter-Beamteten des Orts und Bezirks, entweder durch den Mann selbsten, oder jemand anders, wo möglich vor der Abreise der Recrouten, wiedrigen Falls gleich hernach, hiervon schriftliche Nachricht zu ertheilen, damit er allezeit wissen möge, wo ein jeder hinkomme.

[Marginalie am linken Rand:] Termin des Engagements.

2. Es mag niemand auf långer als drey Jahr engagiret werden.

[Marginalie am linken Rand:] Verboth beym Trommelschlag zu werben

3. Bey öffentlichem Trommelschlag zu werben, ist ohne in besonderen Fällen darzu erhaltene schriftliche Erlaubniß, gånzlich verbothen. / [fol. 4r]

[Marginalie am rechten Rand:] Verzeichniß dessen, so einem Recrouten versprochen wird. 4. Was einem Recrouten an seinem Tag- und Wochen-Geld sowohl, als an Mondund Armatur versprochen wird, was er darauf empfangen, oder bey dem Regiment annoch zu fordern hat, soll alles in der Capitulation ordentlich und deutlich ausgesetzt seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Ohne Bewilligung der nåchsten Anverwandten mag kein Engagement Platz haben.

Das Engagement eines Lands-Kinds, oder Angehörigen, so arme Eltern, oder Weib und Kinder zu ernähren hat, solle ohne Bewilligung derselben nicht gültig seyn; hat er schon Handgeld empfangen, so solle gegen Wiedererstattung desselben, und des allfällig empfangenen Taggelds, auch der bey dem Werbungs-Anlaß ergangenen Unkosten, (welche letztere aber sich niemahlen über einen Gulden auf den Mann belaufen sollen) frey gelassen werden; Wollte er aber

ungeachtet des Verlangens der Seinigen, nicht im Lande bleiben: so wird die Werbungs-Commißion das den Umstånden angemessene verordnen.

[Marginalie am rechten Rand:] Werbungen, die von einem ganzen Regiment oder Compagnien vorgenommen werden.

Wann auch ein ganzes Regiment oder einige Compagnien miteinander gemeinsam zu werben gut fünden; So solle Ihnen solches zwar bewilliget seyn, doch so, daß selbiges der Recrout angezeiget werden soll^a, zumahlen keiner / [fol. 4v] der précis unter einem Herrn Hauptmann sich engagirt, wider seinen Willen, unter einen andern nicht mag gestossen werden.

[Marginalie am linken Rand:] Freywillig genommene Dienste.

5. Diejenige aber, so sich nicht in obigen Fållen befinden, freywillige Dienste genommen, sich auch wohl selbsten darzu angebotten haben, sollen ohne anders schuldig seyn, ihr Versprechen zu halten, es wåre dann Sach, daß eine Lobliche Werbungs-Cammer finden sollte, daß sie ohne Ihren, oder der Ihrigen grösten Schaden sich nicht von Hause entfernen könnten, welchen Falls sie aber nicht nur gehalten seyn sollen, alles Empfangene, nebst den ergangenen billichen Unkosten zu ersetzen, sondern Sie werden über das noch mit Gefangenschaft und Züchtigung nach vorwaltenden Umstånden gestraft werden.

[Marginalie am linken Rand:] Handgeld.

6. Einer so Dienst nimmt, ist nicht eher obligat, bis Er wirklich Handgeld angenommen hat.

[Marginalie am linken Rand:] In Oberkeitlichen Verhaft sitzende, können nicht engagirt werden

7. Einer der auch um geringer Verbrechen willen in der Stadt oder auf dem Lande in Oberkeitlichem Verhaft ist, kann nicht engagirt werden, bis Er seine völlige Freyheit erhalten hat; wenn Er auch während seiner Gefangenschaft schon Handgeld angenommen, / [fol. 5r] um desto ehender loß zu kommen, oder weniger gestraft zu werden, so soll doch, wann Er wieder frey ist, sein Versprechen null und nichtig seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Falsche Werber.

8. So wie alle List und Betriegereyen bey den Werbungen ernstlich verbotten, so sollen auch diejenige, so nicht militar sind, und unter dem Vorwand, als wann Sie selbsten Dienste genommen, andere zu verlocken suchen, nicht nur selbsten als Betrieger gestraft, sondern der oder die, so auf eine solche Verführung hin, Dienste genommen, sollen ihres Engagements befreyt, nur das empfangene Handgeld, sonsten aber keine Unkosten zurück zu geben schuldig seyn, die Werber aber, so dieses angeordnet, zu ernstlicher Verantwortung und Strafe gezogen werden.

30

Nr. 70 SSRQ ZH NF I/1/11

[Marginalie am rechten Rand:] Abstraffung derjenigen, so falsche Tauf-Zunahmen und Heimath angeben, oder bey verschiedenen Regimentern Handgeld nehmen.

9. Da auch oft geschehen, daß hiesige Landesangehörige, Dienste begehren, sich würklich anwerben lassen, und Handgeld annehmen, darbey aber falsche Tauf-Zunahmen und Heimath angeben, solches als eine boshafte und vorsetzliche Betriegerey kann angesehen werden; so sollen auch dergleichen Bösewichter, wann sie entdeckt werden, ohne einiges Verschonen, mit einer ihrem schwehren Verbrechen angemessenen Strafe belegt / [fol. 5v] werden, welches auch auf diejenigen gemeint seyn solle, so solchen Betriegern zu Ihrem Vorhaben Anleitung gegeben, und behilflich gewesen sind, ja wohl gar (obwohlen Sie Ihnen als solche bekannt gewesen,) zu den Hauptleuthen herum geführt haben, welches auch auf diejenigen zu verstehen, so auf eine betriegerische Weise bey unterschiedenen Regimentern und Compagnien Dienst und Handgeld nehmen, wann solches schon unter Angebung Ihres wahren Nahmens geschieht.

[Marginalie am linken Rand:] Streitigkeiten zwischen den Wirthen und Werbern. 10. Damit auch denen Streitigkeiten, so sich öfters zwischen denen Wirthen und denen Werbern ereignen, möglichst vorgebogen werde, so wird hiermit denen Hauptleuthen, und denen, so in Ihrem Nahmen die Werbung besorgen, angesinnet, in Anvertrauung des erlangten Hoch-Obrigkeitlichen Werbungs-Patents, oder des auf solches sich grundenden, von dem Hauptmann ausgestellten, und von Ihme besiegelten, und unterschriebenen Werb-Scheins, sorgfåltig und dadurch sich selbsten vor Schaden zu seyn; indeme den^b bey diesen Geschäften vorkommenden Umstånden, und der Billigkeit angemessen zu seyn befunden wird, daß Sie vor die Summ von Gulden zwanzig, so ein Wirth / [fol. 6r] Ihrem Werber an Geld, Speiß und Trank vorstrecken möchte, gut seyn, und wann die Bezahlung von dem Werber nicht geschehe, von Ihnen abgeführt werden solle, jedoch in dem Verstand, daß wann ein Werber an einem Ort Schulden hinterlåsset, der Wirth pflichtig seyn solle, seinem Hauptmann, oder wer Ihme die Werbung übergeben hat, in Zeit 8 Tagen, nach Abreise des Werbers, von dem vorgefallenen Nachricht zu geben, und wenn Er solches unterließe, seine Ansprach an den Hauptmann verlustig seyn solle; so wie Er auch ohne anders alles dasjenige, so Er unter dem oder diesem Titel und Vorwand, dem Werber an Geld, Speiß und Trank über die obbemeldte Summ der Gulden zwanzig aus, anvertrauen wurde, keineswegs an dem Hauptmann, noch die Recrouten, sondern an dem Werber alleine zu suchen haben solle.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorstellung der Recruten vor der Werbungs-Commißion. 11. Alle Landeskinder, so in dem Lande engagirt werden, sollen, ehe sie zu Ihrem Regiment abgehen, der Werbungs-Commißion vorgestellet, und ihre Capitulationen vorgewiesen werden; welcher Hauptmann, Ober- oder Unter-Officier, solches zu thun unterliesse, oder gar Leuthe, von denen Er wußte, daß gegen

ihre / [fol. 6v] Wegnahm Vorstellungen würden gemachet werden, oder solchen, die um einer verdienten Strafe zu entgehen, Dienste annehmen, die Anleitung gebe, wie Sie heimlich zu dem Regiment kommen können, solle nach vorkommenden Umständen mit schwehrer Buße belegt werden; wann aber einer bey dem Regiment selbsten angeworben wird, so solle der Hauptmann die Obliegenheit haben, in den nächst darauf einsendenden Compagnie-Listen, bey dessen Nahmen den umständlichen Bericht des geschehenen beyzusetzen.

[Marginalie am linken Rand:] Aussetzung der Nåmen in den einzugebenden Etats. 12. Es sollen auch in den alljåhrlich einzugebenden Etats aller avouirten Compagnien, die såmmliche Mannschaft, ohne einige Auslassung oder Verånderung eines Namens oder Heimaths deutlich, und bey Vermeidung erforderlicher Ahndung ausgesetzet werden.

§. II Werbungen in unerlaubte und nicht avouirte Dienste

[Marginalie am linken Rand:] Abmahnen in unerlaubte Dienste zu tretten.

13. Betreffende dann diejenige Unserer Angehörigen, so Unserer vielfältig ehemahliger Verbothen zuwider in unerlaubte, und von Uns nicht avouirte Dienste / [fol. 7r] oder Regimenter sich begeben; so ist diß Ihr Betragen Uns um so mißfälliger und strafbarer, als denjenigen, so Lust haben, sich in fremde Dienste zu begeben, die völlige Freyheit gestattet wird, unter den von Uns avouirten Diensten, nach Wohlgefallen zu wählen; als sie wohl wissen, daß Sie bey Unseren Standes-Regimentern, sowohl in Absicht auf Ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt bestens besorget sind, und daß, wenn je^c wider alles verhoffen, von jemanden Ihnen Gewalt und Unrecht angethan würde, Sie, wann Sie Ihre begründete Klagen an Uns gelangen lassen, allen Landesherrlichen Schutz, Hilf und Beystand zu gewarten haben, dahingegen, wann Sie in unerlaubte Dienste tretten, nicht nur gegen Ihre Hohe Obrigkeit und das Vaterland pflichtloß handeln, sondern aus Ermanglung allobbemeldter Hilfsmittel, sich selbsten dem größten Unglücke aussetzen.

[Marginalie am rechten Rand:] Verordnung in Betreff derer, die sich wirklich in unerlaubten fremden Diensten befinden.

14. Wir wollen aus gnådiger Wohlmeinung gegen die Unsrigen, in Ansehung derjenigen aus Ihnen, so sich dermahlen würklich in solchen von Uns unerlaubten Diensten befinden, glauben, daß Sie darzu durch bößwillige Verführung, oder aus Ungewissenheit Unserer / [fol. 7v] Mandaten verleitet worden seyen; und deswegen in Gnaden verordnen, daß gleich nach Verkündigung dieses Mandats, von Ihren Eltern, Geschwisterten oder Verwandten, oder bey aller derselben Abgang, von einem Vorgesetzten ihres Orts, an Sie geschrieben, und Sie alles Ernsts ermahnet werden sollen, nach Beendigung des eingegangenen Engagements, kein Neues auf sich zu nehmen, sondern nacher Hause zu

Nr. 70 SSRQ ZH NF I/1/11

kommen, wo Ihnen Ihres Fehlers halben nichts zugesucht, sondern Ihnen frey stehen solle, in dem Land zu bleiben, oder in einem Unserer avouirten Regimentern Dienste zu nehmen, welchem aber beygefügt werden solle, daß wann Sie diesem nicht getreulich nachkommen, sondern nach Verfluß der Zeit Ihres Engagements, sich wieder in ein neues einlassen würden, Sie alsdann ohnfehlbar, und ohne einiges Verschonen, gleich denjenigen, so vor das künftige in unerlaubte Dienste tretten, die nachhero für solche ausgesetzte Strafe zu gewarten haben sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Und in Betreff derer, die wieder zurück kommen.

15. Damit aber Unsere verordnete Werbungs-Commißion wissen möge, ob, und wie weit diesem Befehl seye statt gethan worden, so sollen alle diejenigen Lan-/[fol. 8r]des-Kinder, so aus eigenem Triebe, oder auf die bemeldte Ermahnung hin, in das Land zurück kommen, es seye daß Sie Ihrer Dienste entlassen worden, oder noch auf etwelche Zeit in selbige zurück zu gehn gesinnet und schuldig seyen, sich gleich nach Ihrer Ankunft, bey dem Pråsidenten der Werbungs-Cammer melden, der dann das erforderliche mit Ihnen reden wird; sollte aber ein solcher Zurückkommender diesem Ansinnen nicht unverzüglich nachkommen, so solle Er von seinen Vorgesetzten darzu ermahnet, und wann er dann nicht Folge leistete, so kann dieses als ein sicheres Zeichen seines Ungehorsams, oder gar einer Absicht noch andere Landes-Kinder zu verführen, angesehen werden, und deßwegen soll er mit Gewalt in die Stadt geführt werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufsicht auf solche, so in unerlaubten Diensten sich aufhalten.

16. Neben diesem werden Wir von Zeit zu Zeit Unseren Ober- und Landvögten, denen Obristen und Haupt-Leuthen in fremden Diensten, denen Pfarr-Herren, denen Quartier-Hauptleuthen, Adjutanten, und allen Unter-Beamteten des ganzen Landes den Auftrag thun, sich des genauesten zu erkundigen, wer von denen Ihrer Aufsicht Anvertrauten, sich noch wirklich in unerlaubten Diensten befinden, oder seit letzt vorherge/ [fol. 8v]gangener Untersuchung und Verkündung dieser Verordnung, sich in solche begeben habe, damit Wir dann gegen Leuthe die alle bestgemeinte Landesväterliche Erinnerungen nicht annehmen wollen, mit der ausgesetzten Strafe verfahren können.

[Marginalie am linken Rand:] Warnung vor Verführungen, an die auf den Gränzen wohnenden allhiesigen Angehörigen.

17. Da Wir auch die sichere Nachricht haben, daß diejenige Unserer Angehörigen, so auf den Gränzen Unsers Landes, oder in von denselben abgesonderten Herrschaften wohnen, diesen Verführungen am meisten ausgesetzt sind, so haben wir nicht ermangeln wollen, selbige kräftigst zu verwarnen, sich niemahlen an solche ausser Unserer Bottmäßigkeit liegende Orte zu begeben, von denen Sie wohl wissen, daß in selbigen, um junge Leuthe zur Annahme fremder Diens-

te zu vermögen, List und Betrug, ja sogar Gewalt angewendet wird; oder wann Sie ihrer eigenen Geschäften wegen, sich ausser Landes zu begeben håtten, Sie nicht nur keinen solchen Zumuthungen Gehör geben, sondern bey Ihrer nacher Hausekunft Ihren Vorgesetzten zu Handen der Werbungs-Commißion von dem Ihnen Begegneten, die pflichtmäßige Anzeige thun sollen; und zwar um so mehr, als wann Sie dann schon (wie es allemahl geschiehet) gleich / [fol. 9r] hernach Ihren begangenen Fehler einsehen, und bereuen, es nicht mehr in Unserer Macht stehet, dem vor Sie daraus entstehenden Unheil vorzukommen, und Wir Sie also allem dem Unglück, so Sie sich durch Verabsäumung Ihrer ersten Pflicht, und die Nichtachtung Unserer bestgemeinten Erinnerungen zugezogen, überlassen müssen.

[Bestimmungen des Reislaufmandats vom 14. Mai 1757]

[Marginalie am rechten Rand:] Erneuerung des publicirten Mandats von Anno 1757. Damit auch jedermann des eigentlichen wisse, was für Strafen er wegen Nichtbefolgung dieser Unserer Verordnung zu erwarten habe, so wiederholen und bekräftigen Wir hierdurch neuerdings, was schon durch das Anno 1757. publicirte Mandat¹ verordnet worden, und versichern anbey feyerlich, daß solches ohne Verschonen in Erfüllung gesetzet werden solle. Nemlich:

[Marginalie am rechten Rand:] Abstraffung in Ansehung derer, die fremde Dienste annehmen.

1. Daß wer wider obige Verordnung handeln, fremde von Uns nicht avouirte Dienste annehmen wurde, und vor seinem Wegziehen in dem Lande nicht angehalten werden kann, ohne Gnade ab der Canzel verruffen, sein Land-Recht Ihme hinaus gegeben, und so Er Mittel hinterlässet, oder Ihme nachher solche zufallen, selbige zu Unseren Handen gezogen, und nach Beschaffenheit der Sachen damit verfahren werden solle. / [fol. 9v]

[Marginalie am linken Rand:] Veranstaltung gegen fremde Verführer und Aufwiegler.

2. Wann auch fremde Officiers, Unter-Officiers und Soldaten, oder auch andere Verführer und Aufwiegler (welche Unser Volk zur Annahme unerlaubter Kriegsdienste verleiten, und aus dem Lande wegführen wollten) in Unserer Stadt oder Landschaft betretten würden, so sollen selbige alsobald gefänglich angenommen, und Unseren, zu diesen Geschäften verordneten geliebten Mit-Räthen zugeführet werden, damit Wir selbige nach der Gebühr an Leib und Guth abstrafen können; worbey Wir zugleich versichern, daß Wir jedem der Unsrigen, der einen solchen Werber entdecken und einbringen kann, ein ansehnliche Recompens zur Belohnung seiner Treu, Eifers und Bemühung zuerkennen werden.

Wie dann auch die Wirthe in Unserer Bottmäßigkeit, und überhaupt alle Unsere Angehörige, sich bey Vermeidung schwerester Verantwortung, sorgfältig hüten sollen, auf eint oder andere Weise zu solchen Verführungen behülflich

Nr. 70 SSRQ ZH NF I/1/11

zu seyn; Sie sollen vielmehr nach den gegen Uns tragenden theuren Pflichten schuldig seyn, alle, es seye mündlich oder schriftlich, an Sie gemacht werdende Begehren und Zumuthungen (wenn Sie schon entschlossen, selbigen keinesweges zu entspre/ [fol. 10r]chen) Unserer Werbungs-Cammer zu eröfnen, damit selbige gegen dergleichen schädliche Absichten die erforderliche Anstalten machen könne.

[Marginalie am rechten Rand:] Strafe derer, welche sich während Ihrem Aufenthalt auser Landes in unerlaubte Dienste anwerben lassen.

- 3. Gleiche Strafe sollen auch zu erwarten haben diejenige der Unserigen, welche während Ihrer Wanderschaft, oder sonstigem Aufenthalt ausser Landes, in von Uns nicht avouirte Dienste tretten würden; so wie Wir hingegen denjenigen, so in obbemeldeten Umständen zu solchen Kriegsdiensten sollten gezwungen werden, und Uns dessen berichten können, Unsere gnädige Landesväterliche Hilfe und Vorspruch zu Ihrer Befreyung auf das kräftigste verheissen.
- [Marginalie am rechten Rand:] Pflicht der Verburgerten und Angehörigen, welche in fremden Diensten zu einer Ober-Officierstelle gelangen.
 - 4. Von dieser Verordnung nehmen Wir auch diejenige Unserer Verburgerten und Angehörigen aus, welche bey Eintritt in einen fremden Dienst zu einer Ober-Officiers-Stelle gelangen können, als welchen Wir solches (wann Sie es vorhero persöhnlich oder schriftlich Uns angezeiget, und Unsere Erlaubniß, unter umständlicher Eröfnung Ihres Vorhabens, sich ausbitten,) in Gnaden gestatten werden. / [fol. 10v]
 - §. III. Verordnung zu Behinderung der Desertionen aus den verwilligten Kriegsdiensten
- [Marginalie am linken Rand:] Auftrag an die Officiers, in Ansehung ihrer gegen die Soldaten zu beobachtenden Pflichten, betreffende:
 - Damit endlich die leichtsinnige und höchst verderbliche Desertion, aus denen von Uns erlaubten, und hiermit ganz freywillig angenommenen Diensten, auf alle Weise fürohin behinderet werde; So befehlen Wir hiermit auf das nachdrucksamste, allen Unseren Obristen, Staabs-Officieren, Hauptleuthen, und denjenigen Officieren, so in Ihrer Abwesenheit ihre Compagniegeschäfte besorgen, zu verschaffen: daß

[Marginalie am linken Rand:] a. Daß ihnen versprochene zu geben.

 Denen Soldaten dasjenige, so Ihnen bey Ihrer Anwerbung, oder auch wåhrend daß Sie in Dienste sich befinden, versprochen worden, punctuel gehalten und gegeben werde.

[Marginalie am linken Rand:] b. Die allzukostbare Mondurstücke.

 Ihnen keine unnöthige oder allzukostbare Mondurstücke aufgedrungen werden, die Sie aus Ihrer Besoldung nicht bestreiten können, und darüber in große Schulden gerathen müssen.

[Marginalie am linken Rand:] c. Ordentliche Einrichtung der bestimmten Bezahlung.

3. Daß Ihnen die für Sie bestimmte Bezahlung völlig, und zu rechter Zeit abgeführt, und unter unhin/[fol. 11r]länglichen Präterten nichts darvon abgezogen

oder zurück behalten werde.

[Marginalie am rechten Rand:] d. Abscheid.

4. Daß Ihnen der Abscheid auf die Capitulationsmäßige Zeit ohne Verweigerung gegeben werde.

[Marginalie am rechten Rand:] e. Ueberhaupt auf sich nehmende Besorgung der Soldaten. 5. Und daß endlich in allen Umstånden und Vorfallenheiten vor Sie auf alle Weise gesorget werde, indem Uns Ihre Wohlfahrt bestens angelegen ist.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorbringende Beschwehrden der Unterofficiers und Sol-

[6] So mißfållig es nun Uns immer wåre, und so gewiß Wir es zu ahnden nicht ermangeln wurden, wann das eint oder andere von obbemeldten der Billigkeit und Unserer Befehlen zuwider, vorgehen würde: so könnte doch solches die Desertion niemahlen entschuldigen, oder rechtfertigen, sondern es sollen in solchen Fållen, die Unterofficiers und Soldaten, so sich mit Grunde über etwas zu beschwehren haben möchten, sich zuerst bey dem jeweiligen Regiments-Commendanten anmelden, und wann da nicht remidirt würde, bey Unserer Werbungs-Commißion durch Schreiben, oder wann Sie mit Verlaub in das Land kommen, mündlich beklagen, durch welche dann, und nöthigen Falls durch Uns selbsten, Ihnen alle erforderliche Hilfe und Schutz wird geleistet werden. / [fol. 11v]

Da nun hierdurch auch die Scheingründe zu dem schändlichen Ausreissen von Jedermann wegfallen: so haben Wir uns billich versehen, daß selbiges fürohin des gänzlichen unterbleiben werde.

[Marginalie am linken Rand:] Strafe derjenigen, welche sich zur Desertion verleiten lassen.

[7] Wann aber dessen ungeachtet, etwann Leichtsinn, Trunkenheit oder Verführung, gegen Vernunft und Pflichten, die Oberhand behielten, und zur Desertion verleiten würden; So verordnen Wir, (damit von solch Fehlbaren weiteres Unglück und der gånzliche Untergang abgewendet werde) daß Sie unverzüglich oder allerspåtest in Zeit sechs Monat, wieder in Ihre Heimath zurückkommen, sich selbsten bey dem Pråsidenten der Werbungs-Cammer melden, oder darzu von Unseren Ober- und Unter-Beamteten angehalten werden sollen. In welch

Nr. 70 SSRQ ZH NF I/1/11

eint- und anderem Fall, Sie dann wegen Nichtbeobachtung Unserer bestgemeinten Verordnungen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefangenschaft und Arbeit, (jedoch ohne öffentliche Schmach,) in so fern sie selbige durch andere Vergehungen und Verbrechen nicht verdient haben, werden belegt werden, und im übrigen schuldig seyn sollen, die bey der Compagnie habende Schulden zu bezahlen, oder, daß solches in et/ [fol. 12r] welcher Zeit geschehen werde, hinlängliche Bürgschaft leisten sollen, welchen Falls Wir Ihnen dann Ihren Fehler in Gnaden nachsehen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Rechtstrieb zu Einziehung der auf den Soldaten stehenden Schulden.

- [8] Wannn aber der Ausreisser seinen Hauptmann um seine Forderung nicht befriedigen könnte oder wollte, so bleibet Ihme dem Hauptmann, endlich der gewöhnliche Rechts-Trieb vor seine rechtmäßige Schuld auf seinen Debitoren übrig.
- [Marginalie am rechten Rand:] Abstrafung für diejenigen Deserteurs, welche sich weder in dem Lande stellen, noch ihren Hauptmann befriedigen.
 - [9] Würde aber einer, so aus einem Unserer beyden Standes-Regimentern, oder der Hollåndischen Garde-Compagnie desertirt ist, sich nicht spåtest in Sechs Monat hernach in dem Lande stellen, obbestimmte von Uns verordnete Strafe ausstehen, und sich auf bemeldte Weise, mit seinem Hauptmann abfinden, so solle er ohne anderes gleich denen so unerlaubte fremde Dienste annehmen würden, ab der Canzel in seine Heimath verrufen, seines Landrechtens verlustig seyn, und sein wirkliches oder künftiges Vermögen, zur Entschädigung seines Hauptmanns, und zu Unserer ferneren hohen Disposition confiscirt seyn. / [fol. 12v]

[Marginalie am linken Rand:] Wie und auf was Weise Verburgerte anzusehen, welche verbottene Dienste annehmen, oder desertiren.

[10] Damit auch Unsere Verburgerte vor der verbottenen Annahme fremder Diensten, und dem Desertieren aus den avouirten Regimentern und Compagnien, sich sorgfåltig hůten, so solle auch solches gegen Sie nach Beschaffenheit des Fehlers, durch Gefangenschaft, durch Anhaltung zur Entschådigung ihres gewesenen Hauptmanns und durch mehr oder minderjåhrige Ausschliessung von allen bůrgerlichen Rechten und Freyheiten unfehlbar geahndet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Anzeige derjenigen, welche in unerlaubten Diensten gestanden, oder aus den bewilligten ohne Abscheid zurückkommen

[11] Damit aber auch alle Fehlbare gestraft, und sonstigen Unordnungen bestmöglichst vorgebogen werde, so verordnen Wir, und befehlen hierdurch allen Unsern Ober- und Land-Vögten, den Pfarrherren und allen Unseren Unter-Beamteten, daß wenn jemand, von dem Sie wissen oder erfahren, daß er in uner-

laubten Diensten gestanden, oder aus den bewilligten ohne Urlaub-Paß oder Abscheid in das Land zurück gekommen, Sie solches unverzüglich Unserer Werbungs-Commißion anzeigen sollen.

[Marginalie am linken Rand:] Welche obangeregte nicht sollen mögen copuliert werden. [12] Denen ersteren sowohl, als denen, so ohne Abscheid und nur auf einen Erlaub-Paß hin sich wieder in / [fol. 13r] ihrem Heimath einfinden, sollen die Pfarrer weder ein gemachtes Ehe-Versprechen verkunden, noch vielweniger selbige copuliren.

[Marginalie am rechten Rand:] Den Hauptleuthen ist verbotten, sich mit den Deserteurs eigenmächtig abzufinden.

[13] Denen Hauptleuthen ist nicht erlaubt, mit wirklichen Deserteurs sich eigenmächtig abzufinden, sonder solches solle mit Vorwissen der Werbungs-Cammer geschehen, damit der von Uns auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe niemand entgehen möge.

[Marginalie am rechten Rand:] Ertheilung des Abscheids und Reisegelds den Soldaten. [14] Einem Unterofficier und Soldaten solle der Ihnen zukommende Abscheid, bey dem Regiment selbsten nicht, sondern nur ein Urlaub-Paß in das Land zu gehen, ertheilt werden, in welchem nicht solle gemeldet werden, daß Er daselbst seinen Abscheid zu erlangen habe; Auch solle Ihme von dem allfählich zu gut habenden, nur so viel gegeben werden, daß Er seine Heim-Reise machen kann, der Abscheid aber, so wie der Ihme zukommende Vorschuß, solle mit möglichster Beförderung der Werbungs-Commißion zuge/ [fol. 13v]schickt werden, als von welcher das eint und andere Ihme dann erforderlich wird übergeben werden.

[Marginalie am linken Rand:] Publication.

[15] Und damit dieser Unserer Satz- und Ordnung fürohin geflissen nachgelebt, solche in allweg beobachtet werde, und jedermann dessen wissen und Nachricht haben möge; Als haben Wir nöthig erachtet, selbige in Druck verfertigen, und zu Stadt und Land ab denen Canzeln öffentlich belesen und verkündigen, auch die hievon erfoderlichen Exemplaria den Obersten Unserer beyden von Uns avouirten Standes-Regimentern, und der hollåndischen Garde-Compagnie zu dißfällig-nöthigem Verhalt der darunter befindlichen Officiers und Soldaten zu Handen stellen, auch die weitere Veranstaltung dahin machen zu lassen, daß aus vorstehender Ordnung ein gehöriger Auszug von demjenigen, was Unsere Angehörigen auf der Landschaft besonders betrift, in der Absicht verfertiget werde, damit selbiger alljährlich auf den gewöhnlichen / [fol. 14r] Plätzen der zu haltenden Musterungen, ohnfehlbar verlesen werden könne.

10

Geben Donnerstags, den 19ten Tag Merzen, nach Christi Unsers Erlösers gnadenreichen Geburt gezehlet, Ein Tausend, Sieben Hundert, Siebenzig und Zwey Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 11; 14 Bl.; Papier, 17.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 53, S. 295-316.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1026, Nr. 1793.

- a Korrektur von späterer Hand oberhalb der Zeile, ersetzt: kann.
- b Korrektur von späterer Hand oberhalb der Zeile, ersetzt: dann.
- ^c Korrektur von späterer Hand oberhalb der Zeile, ersetzt: ja.
 - Gemeint ist das Mandat betreffend Reislaufverbot vom 14. Mai 1757 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 6).

Bekanntgabe des Mandats der Stadt Bern vom 14. August 1772 betreffend Viehausfuhr für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats 1772 September 2

- Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich publizieren das Berner Viehmandat vom 14. August 1772, damit alle Zürcher Angehörigen, die auf Berner Gebiet mit Vieh handeln, von den entsprechenden Bestimmungen Kenntnis haben. Zunächst erlässt die Berner Obrigkeit Bestimmungen betreffend das Mastvieh. Grundsätzlich gilt, dass Mastvieh nur auf den öffentlichen Jahrmärkten und Wochenmärkten gekauft werden darf. Die Ausfuhr von Mastvieh ist verboten. Fremde und eidgenössische Metzgermeister müssen das gekaufte Vieh sofort wegführen, dürfen es aber nicht wiederverkaufen. Hingegen müssen Berner Händler das gekaufte Mastvieh vier Wochen lang füttern, bevor sie es weiterverkaufen können. Berner Metzgermeister haben das Vorkaufsrecht (Zugrecht) bei Kauftransaktionen von fremden, nichteidgenössischen Händlern (I). Milchkühe und Kälber dürfen ebenfalls nur an den Märkten gekauft und nicht ausgeführt werden. Fremden Personen ist es untersagt, Abmachungen miteinander zu treffen, um so den Fürkauf des Viehs zu begünstigen (II). Des Weiteren wird die Haltung und Ausfuhr von magerem Zugvieh sowie jungen und alten Stieren erlaubt (III). Bei Kälbern und Schafen ist sowohl die Ausfuhr als auch der Verkauf an Eidgenossen und Fremde an Märkten verboten. Lediglich Metzgermeister der eidgenössischen Stände dürfen für ihr Gewerbe Kälber und Schafe an Märkten kaufen. Das Vorkaufsrecht der Berner Metzgermeister gilt zwar bei solchen Käufen ebenfalls, jedoch muss das gesamte Tier gekauft und in bar bezahlt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation und einer Busse von 40 Pfund bei einem grossen Tier beziehungsweise 5 Pfund bei einem Kalb oder Schaf geahndet. Die Busssumme geht dabei zu einem Drittel an die Berner Obrigkeit, zu einem Drittel an den Amtsmann des Ortes und zu einem Drittel an die anzeigende Person, deren Name jedoch geheim bleibt
- Kommentar: Zum Phänomen der durch die Stadt Zürich nachgedruckten Mandate anderer eidgenössischer Orte vgl. das Zuger Münzmandat von 1768: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62
 - Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund offentlich hiermit, daß, weilen Uns von Unseren Vertrauten Lieben Alten Eidgenossen Loblichen Standes Bern, ein in betreff der Aufhebung des vormahls angesehenen Vieh-Ausfuhr-Verbots überhaubt, insbesonders aber wegen der Melch-Kühen und Kalbeten, für Ihre Bottmäßigkeit neuerrichtete und in dortigen Landen publicirte Verordnung ist communiciret worden, welche also lautet:

Wir Schultheiß, Klein und Große Råthe der Stadt und Respublik Bern, entbieten hiemit allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnådigen und wohlgeneigten Willen, und fügen anbey zu vernemmen:

Demnach Wir in ståter Landesvåterlicher Beherzigung des Wohlseyns Unserer lieben und getreuen Angehörigen, nach der denenselben unterm 17ten Jenner dieß Jahrs gegebenen tröstlichen Versicherung abermalen,² über die Beschaffenheit und den gegenwärtigen Zustand der Viehzucht in Unsern Landen, und in wie weit vornemlich auch in Ansehen der Melchkühen und Kalbeten die Freyheit der Handlung wieder herzustellen seyn wolle; die nåheren Berichten einziehen, und solche Uns vorlegen lassen. Haben Wir (in so fern ein gleiches von Loblichen Eidgnößischen Orten gegen den Unsrigen wird verordnet und beobachtet werden) Unsere ehvorige der Viehhandlung halb ausgegangene Mandat auch in diesem Punkt zu milteren geruhet, und sowohl dasjenige, was Wir in Ansehung der Viehhandlung überhaupt unter dem 17ten Jenner dieß Jahrs, als dermahlen in Betreff der Melchkühen und Kalbeten insbesonders zu erkennen gutgefunden, in gegenwärtige Verordnung zusammenfassen lassen, wie von dem einten zum andern folget: und zwar

I. Ansehend das große Mast- und fette Vieh

Soll der freye Kauff oder Handlung desselben auf Unseren öffentlichen Jahrund Wochenmärkten gestattet, danethin jederman erlaubt seyn, dergleichen Waar zu seinem Behelf anzukauffen, jedennoch bleibet fernerhin verbotten, Mastvieh auf aussere Märkte, oder sonsten zum Verkauff aus dem Land zu führen

Sollen alle Unterhåndler gånzlich abgestreckt und verbotten, mithin die aussern Mezger verbunden seyn, die nöthige Mastwaar selbsten anzukauffen oder durch ihre gedingte Knechte kauffen zu lassen.

Allen fremden und aussern Mezgern und Kåuffern soll gånzlich verbotten seyn, einiches Mastvieh bey den Stållen und Håusern, auf den Alpen und Weyden, noch auf den Straßen anzukauffen, noch einichen Accord deßhalb zu treffen, sondern sie sollen lediger Dingen ^a-gehalten seyn^{-a}, solches auf Unsern offentlichen Mårkten zu kauffen.

Die Mezgermeistere, sowol Eydgenößische als fremde, sollen gehalten seyn, die erkauffte fette Waar auf den offentlichen Mårkten alsobald an die Hand zu nemmen und abzuführen, mithin ist ihnen verbotten, solche wieder an das Futter zu stellen, noch in Unsern Landen wieder zu verkauffen. Hingegen die hiesigen Håndler und Unterthanen sollen ferner gehalten seyn, die fette Waar, so sie in Unsern Landen kauffen, vier Wochen, ehe sie solche wieder verkauffen können, ob ihrem eignen Futter zu halten.

Nr. 71 SSRQ ZH NF I/1/11

Das Zugrecht des fetten oder Mastviehs soll den Mezgermeistern Unserer Hauptstadt allein, wider alle fremde, so nicht Eydsgenossen sind, und auch die innern Håndler und Fürkåuffer gestattet seyn.³

II. Betreffend die Melchkuhe und Kalbeten

Soll auch derenthalb der freye Kauff oder Handlung auf Unsern offentlichen Jahr- und Wochenmärkten wieder gestattet, und jedermann erlaubt seyn dergleichen Waare zu seinem Behelf anzukauffen; Es bleibt aber fernershin verbotten, Melchkühe und Kalbeten auf Aussere Märckte oder sonsten zum Verkauff aus dem Land zu führen.

Allen Aussern und Fremden soll auch dannethin gånzlich verbotten seyn, Melchkuhe oder Kalbeten bey den Ställen und Häusern, auf den Alpen und Weyden, oder auf den Strassen anzukauffen, noch auch einichen Accord deßhalb zu treffen, und darmit auf eint- oder andere Weis Fürkauff zu treiben, inmassen denen Eydgenossen und Fremden auch dißorts alle Unterhändler abgestreckt und verbotten seyn sollen.

III. Ansehend das magere Zugvieh oder die sogenannte Lebwaar

So soll die freye Handlung und Ausfuhr alles mageren Zugviehs, oder der jungen und alten Stieren Jedermann erlaubt und gestattet seyn.

IV. Die Kålber und Schaafe aber berührend

So ist Unser Wille und Befehl, daß die Ausfuhr derselben in anderwärtige Bottmäßigkeiten, und deren Verkauff an Eydgnossen und Fremde bey den Häusern und Ställen, auf den Alpen und Weyden, wie auch auf den Strassen und Märkten noch ferneres verbotten seyn und bleiben solle. Jedennoch denen Mezger-Meistern Loblichen Eydgnößischen Ständen, und ihren gedingten Knechten fernerhin gestattend auf Unseren offentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, und nicht bey den Ställen oder Häuseren, auf den Alpen oder Weyden, noch auf den Strassen, sowohl Kälber als Schaafe zum Gebrauch ihrer Fleischbänken ankauffen zu können; denen Mezger-Meistern Unsrer Hauptstadt gleich oben bey der Mastwaar das Zugrecht gestattende; Jedoch mit dieser Einschränkung, daß der so ziehen will, alsobald ziehe, den ganzen Kauff, wie solcher ergangen annehme, und nicht nur etwann ein Stuck, so Ihme beliebig, auslese, auch die Kauff-Summa baar erlege.

Alles bey ohnablåßiger Straff der Confiscation und einer Buß von Vierzig Pfunden von einem großen Stuck, und funf Pfund von einem Kalb oder Schaaf, mit welcher die, gegen den eint- oder andern Artickel dieser Verordnung wiederhandlende, es seyen Kåuffere oder Verkåuffere, ohne Schonen werden angesehen werden; davon ein Drittel Uns, der andere dem Amtsmann des Orts, und der dritte dem Verleider (nebst Geheimhaltung seines Namens) heimdienen soll.

Wornach sich nun Månniglich zu richten, und zu verhalten haben wird. Geben in Unsrer Großen Rathsversammlung den 14. August 1772. Canzley Bern.

Wir hiemit diese neu-eingeführte Anordnung zu wissenhafter Nachricht und nöthigem Verhalt aller und jeder Unserer Verburgerten und Angehörigen, welche in gedacht Loblichen Standes Bern Landen, des Viehhandels halber, etwas zu verkehren hätten, kund machen, anbey anfügen wollten, das wir hierinfalls das Reciprocum gegen die Angehörigen Löblichen Standes Bern zu beobachten, festgesetzet, zumahlen auch Ihnen in Unseren Gerichten und Gebieten Vieh einhandeln zu dürfen die Bewilligung ertheilet haben.

Geben den 2ten September, nach Christi Unsers lieben Herrn und Heilandes Geburt gezehlt Eintausend Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahr. Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 18; Papier, 44.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1799.

- a Korrigiert aus: gehalseyn.
- Gemeint ist die Verordnung der Stadt Bern über den Viehhandel vom 14. August 1772 (StABE Mc 381; Regest: SSRQ BE I/8.1, Nr. 45).
- ² Gemeint ist die Verordnung der Stadt Bern über den Viehhandel vom 17. Januar 1772 (StABE Mb 285; Edition: SSRQ BE I/8.1, Nr. 45).
- Das Zugrecht war ein Vorkaufsrecht, bei dem eine Drittperson bei einer Kauftransaktion die Ware selbst erwerben konnte (vgl. zum Zürcher Vorkaufsrecht auf dem Kornmarkt die Kornmarktordnung von 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68).

72. Mandat der Stadt Zürich betreffend Giftverkauf 1772 Oktober 14

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Giftverkäufe mit fünf Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass nur Apotheker und Materialwarenhändler (Materialisten) Gift verkaufen dürfen. Das Gift muss sicher aufbewahrt und darf nur gegen Abgabe eines obrigkeitlichen Scheines verkauft werden. Der Schein, der vom Grossweibel ausgestellt und in einem Verzeichnis vermerkt wird, muss Angaben über die Menge des Gifts sowie Grund und Ort des Kaufes enthalten. Das Gift muss versiegelt abgegeben und der Käufer zur sicheren Aufbewahrung und vorsichtigen Anwendung ermahnt werden (1). Angehörige auf der Landschaft, die Gift benötigen, sollen dies beim Obervogt, Landvogt oder Pfarrer melden und gemäss obiger Anleitung vorgehen (2). Färber, Indiennedrucker und andere Professionisten, die auf Gift für die Herstellung von Farben angewiesen sind, müssen ebenfalls nach der oben beschriebenen Weise vorgehen. Bei der Anmischung der Farben sollen sie anwesend sein. Falls das Gift in grossen Mengen aus der Fremde bezogen wird, muss es an einem sicheren Ort aufbewahrt und verschlossen sein und darf niemandem verkauft werden (3). Da beim Handel von Maus- und Rattengift häufig Arsen beigemischt wird, was gefährliche Folgen mit sich bringen kann, wird allen Krämern untersagt, damit zu handeln (4). Die Apotheker und Materialhändler müssen jeweils am Ende des Jahres alle eingenommenen Scheine dem Grossweibel geben und diese mit dem Verzeichnis abgleichen.

15

Fremden und unbekannten Leuten darf kein Gift verkauft werden. Dies gilt auch für fremde Materialwarenhändler und Krämer, bei denen ausserdem weder Angehörige noch Bürger Gift kaufen dürfen (5). Zuletzt wird verordnet, dass das Mandat von allen Kanzeln der Stadt und Landschaft verlesen werden soll

Kommentar: Neben Arzneimitteln führten die Apotheken der Stadt Zürich diverse Gifte. Im Jahre 1541 beschloss der Rat, dass nur noch die Apotheker und nicht mehr die Krämer dazu befugt waren, Gifte zu verkaufen (QZZG, Bd. 1, Nr. 331a). Ausserdem mussten Angehörige der Landschaft für den Giftkauf eine Bestätigung ihres Vogtes vorweisen. Jedoch wurde den Apothekern in der Apothekerordnung von 1553 der Giftverkauf verboten (QZZG, Bd. 1, Nr. 373). Nachdem sich die Apotheker 1610 über das Verbot beschwert hatten, da bestimmte Berufsgruppen wie Scherer, Goldschmiede und Hufschmiede auf Gifte angewiesen waren und diese sonst bei fremden Krämern einkaufen würden, wurde eine erneute Apothekerordnung erlassen, worin den Apothekern der Giftverkauf wieder zugestanden wurde (QZZG, Bd. 2, Nr. 723).

Im 18. Jahrhundert wurden mehrere Mandate betreffend Giftverkauf erlassen (beispielsweise 1768: StAZH III AAb 1.13, Nr. 36). Ziel der obrigkeitlichen Regulierungsbemühungen war es, dass insbesondere fremden Krämern und Materialhändlern der Gifthandel erschwert wurde. Ausserdem sollte mithilfe eines Verzeichnisses sichergestellt werden, dass es zu keinen ordnungswidrigen Käufen und Verkäufen kommen würde.

Am 14. Oktober 1772 wurde in einer Ratssitzung das Berner Giftmandat vom 25. August 1772 (StABE Mb 291) sowie ein Gutachten des Sanitätsrates betreffend Giftverkauf verlesen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das Zürcher Giftmandat von 1768 erneut gedruckt und ergänzt werden sollte. Neu sind im vorliegenden Mandat die Artikel 3 und 4, worin Bestimmungen über den Giftgebrauch für Professionisten sowie über den Verkauf von Ratten- und Mausgift aufgeführt sind. Neben dem Druck und der Verlesung von allen Kanzeln ordnete der Rat ausserdem an, dass den Landvogteien Kyburg und Eglisau sowie den Städten Winterthur, Stein am Rhein, Rapperswil, Baden, Bremgarten und Mellingen die Bestimmungen des neuen Mandates zur ordnungsgemässen Ausführung mitgeteilt werden sollten. Des Weiteren wurde der Auftrag erteilt, dass sowohl das Mandat von 1768 wie auch die Neuerungen im vorliegenden Mandat an die Stadt Bern gesendet werden sollten (StAZH B II 958, S. 205-206).

Trotz des erlassenen Giftmandates erhielt der Zürcher Rat bereits am 28. Oktober 1772 eine Mitteilung, dass einige Zürcher Angehörige bei Apothekern und Materialhändlern in Schaffhausen Gift bezogen hatten. Daher beschloss der Rat, Schaffhausen die Meldung zu machen, dass solche Kauftransaktionen zu unterlassen seien (StAZH B II 958, S. 220-221). In einer Sitzung des Sanitätsrats vom 29. Oktober 1772 wurde des Weiteren der Druck von 600 Bescheinigungen für die Giftverkäufe angeordnet. Ausserdem sollten allen Zürcher Apothekern und Materialhändlern ein Exemplar des vorliegenden Giftmandats zugestellt werden (StAZH B III 243, S. 91-92).

Zum Zürcher Apothekerwesen vgl. Simon 1983 und Brecht 1976.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zurich, thun kund månniglich: Nachdeme Wir in sorgfältige und Landesvätterliche Betrachtung gezogen, wie daß öftermalen aus den Apothecken so leichter Dingen und ohne gehörigen Unterscheid Gift aushin gegeben, und auch selbsten von fremden durch das Land reisenden Materialisten, Oel- und Teriac- Krämern Gift verkauft werde: Als haben Wir in Rücksicht der deßwegen zu besorgen habenden schädlich- und höchstgefährlichen Folgen Uns bemüßiget gesehen, dieser Unvorsichtigkeit und mitführender Gefahr mit Oberkeitlichem Ansehen vorzukommen; Weswegen dann Unser ernstliche Befehl und Meynung ist: Daß

[1] Erstens: Niemandem als den Apotheckern und Materialisten Gift zu verkauffen erlaubt seyn solle; in der Meynung, daß sie es in abgesönderten Tru-

cken wohl verwahret und verschlossen behalten sollen, und damit sie selbiges in benöthigtem Fahl ohne Gefahr und Verantwortung aushingeben können, sollen sie, oder ihr vorderster Gesell, denen das Gift allein solle anvertrauet seyn, solches nicht anderst, als auf Vorweisung eines dißfällig authentischen und Oberkeitlichen Scheins verabfolgen lassen, und den Diensten oder Botten, so es abholen, verpittschiert übergeben; da dann alle diejennigen, so Gift einkauffen wollen, sich zuvor entweder selbsten, oder durch ihre Dienste, in welchem Fahl selbige mit einem von ihrer Herrschaft selbsten unterschriebenen und mit ihrem anerbohrnen Pittschaft bekräftigten Billet, worinnen bestimmt ausgesezet ist, wie viel und worzu man das Gift begehre, auch bey wem man es kauffen wolle, sollen versehen seyn, bey Unserem bestellten Großweibel anmelden, der dann dieses alles in ein dazu eigen bestimmtes Buch ordentlicher Massen einschreiben, und alsdann einem solchen Bekannten und Unverdächtigen einen gedruckten, mit dem erforderlichen Dato unterzeichneten Schein, unter dem ausdrücklichen Bedingniß und ernstlichen Ansinnen geben solle, daß er selbigen dem Patronen selbsten, oder wenigstens seinem vordersten Gesellen überliefere, da dann den Kåufferen ernstgemeynt anzusinnen ist, daß sie das Gift wohl verschlossen verwahren, und daß sie in Brauchung desselben so behutsam und sorgfåltig als nur immer möglich hiermit umgehen, damit auf keine Art Unglück dadurch entstehen könne. Anbelangende

[2] Zweytens: Unsere Angehörigen auf der Landschaft; Als ergehet an selbige Unser gönstiges Ansinnen, daß sie sich, allenfahls sie Gift benöthiget wären, bey Unseren jeden Orts verordneten Ober- und Landvögten, oder Pfarrer, hierum anmelden sollen, die dann auf gleiche Art, wie obangedeutet, zu Werke zu gehen, und ihnen hierüber die angeregte Anleitung zu geben sich bestens angelegen seyn lassen werden.

[3] Drittens: Gebieten wir allen und jeden Fårberen, Indienne-Truckermeistern, und übrigen Profeßionisten, welche zu ihrer Handthierung, fürnehmlich zum Gebrauch der Farben unentbehrlich Gift bedörfen, und selbiges von den hiesigen Apotheckeren und Materialisten kauffen, und verwahrnen sie hiermit alles Ernsts, daß sie solches Gift nach obangeregter Anleitung bey jennen begehren, und nachdem es ihnen verpittschiert wird zugeschickt seyn, sie die Meistere der Vermischung der Composition selbst beywohnen sollen, bis die gesuchte Farb herausgebracht, und von den dazu gebrauchten Droguen nichts übrig, noch weiters etwas zu befahren ist. Deßgleichen ist denselben ebenfahls bey höchster Ungnade und Strafe kräftigst angesinnet, fahls sie das Gift en Gros aus der Fremde selbst beschicken, dasselbe an ein sicheres Ort aufzubehalten, vor den Ihrigen wohl zu verschliessen, bey dem Gebrauch desselben vorbedeuteter strengsten Behutsamkeit sich zu befleissen, auch weder Einheimischen noch Fremden davon nicht das wenigste zu verkauffen, noch sonst unter einigem Vorwand zu verabfolgen.

[4] Viertens: In Ansehnung des bisanhin mit vernachläßigter Vorsichtigkeit getriebenen Handels von Maus- und Ratten-Gift, da hierdurch die Privat-Sicherheit nicht minder in Gefahr ist, zumahlen darunter gemeinlich Arsenicum gemischet wird, ist Unser enstgemeinte Will, daß solche Handelschaft für das Könfftige und von nun an allen und jeden Krämeren und Particularen gänzlich untersagt und verbotten, die hierzu erforderliche Gift-Ingredienzien auch nicht anders als unter den vorangezeigten Bedingen gesucht, aushingegeben und behandlet werden sollen.

[5] Funftens: Geschiehet Unser fernere Befehl an die Apothecker und Materialisten, daß sie nach Verfluß des Jahrs diese ihnen zugekommene Scheine Unserem bestellten Großweibel wiederum überlieferen, und in Beyseyn eines von Unsern verordneten Sanität-Räthen gegen obbedeutetes Buch genau und ordentlich halten sollen: Alles in der ausdrückenlichen Meynung und Befehl, daß fremden und unbekannten Leuthen, unter was Vorwand es immer wäre, die Bewilligung, Gift zu kauffen, nicht gestattet werden solle; Deßgleichen verbieten Wir auch gånzlich und bey schwerer Verantwortung und Straf, daß weder fremde durch das Land reisende Materialisten, Oel- und Teriac-Trägere Gift zu verkauffen, noch auch daß jemand von Unseren Verburgerten und Angehörigen von ihnen Gift abzunehmen sich unterstehen.

Wir versehen Uns aber zu jedermånniglich, man werde vermittelst gehorsamer und schleuniger Nachlebung dieses Unsers Mandats sich selbst vor Straf und Ungnad zu seyn wohl wissen; darum Wir auch diesere nützliche Verordnung, damit selbiger desto geflissener Folge geleistet, Schaden und Gefahr sorfgfåltigst verhütet, mithin Unsere heilsame Absicht erreicht werde, durch den Druck offentlich bekannt machen, und zu nöthiger Nachricht und Verhalt ab offener Canzel zu Stadt und Land verlesen und verkündigen lassen.

Geben den 14. Weinmonats, nach Christi Unsers Lieben Herrn und Heilands Geburt gezehlt Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahre.

Canzlev der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] Gifft-mandat 1772.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 22; Papier, 41.5 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1800.

73. Mandat der Stadt Zürich betreffend Unterhalt der Wälder, Harzgewinnung und Nutzung des Holzes

1773 Mai 15

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche sowie einer drohenden Holzverknappung ein erneuertes Waldungsmandat mit 16 Artikeln. Zunächst wird verordnet,

a Korrigiert aus: ror.

dass die Waldweide in den ersten zwölf Jahren nach Holzschlag verboten ist sowie dass junge Wälder eingezäunt oder durch Gräben geschützt werden sollen (I). Das Sammeln von Laub und Moos sowie das Mähen und Graben ist bei jungen Bäumen verboten (II). Das Harzsammeln, das lediglich einheimischen Personen erlaubt ist, darf nur in Tannen- und Föhrenwäldern in den letzten zwei bis drei Jahren vor dem Holzschlag durchgeführt werden (III). Geregelt wird des Weiteren die Art und Weise sowie der Zeitraum des Holzschlages (IV, V, VI). Für die Aufforstung werden Regelungen bezüglich der Orte der Anpflanzung und der Baumarten aufgeführt (VII, VIII, IX). Bei der Verwendung von Holz, bei welchem aufgrund des drohenden Holzmangels Sparsamkeit geübt werden soll, gelten die gültigen Nutzungsrechte (X). Es folgen Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Holz bei Rebstecken, Bohnenstickeln und Zäunen (XI, XII). Torf (Turben) soll vermehrt als Brennholzersatz genutzt werden (XIII). Das Abholzen ohne obrigkeitliche Erlaubnis (Ausstocken) ist weder Privatpersonen noch Gemeinden erlaubt (XIV). Weitere Informationen bezüglich Pflanzung, Wartung und Nutzung von Wäldern erhalten Landleute in der entsprechenden Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft Zürich (XV). Zuletzt wird die Häufigkeit der Verlesung des Mandats sowie die Verantwortung der zuständigen Amtleute aufgeführt (XVI).

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es im zürcherischen Forstwesen und in der Waldbewirtschaftung zwei grundlegende Veränderungen. Erstens erfolgte eine Einschränkung traditioneller bäuerlicher Waldnutzungen (wie die Waldweide sowie das Grasen und Lauben) zugunsten der Intensivierung der Landwirtschaftsproduktion. Agrarische Reformen, wie sie vor allem von der Ökonomischen Kommission der Naturforschenden Gesellschaft Zürichs formuliert wurden, waren eng an forstwirtschaftliche Erneuerungen geknüpft. So sahen die Ökonomen die Waldweide beispielsweise als überflüssig an, da auf der Brache genügend Viehfutter (beispielsweise Klee, vgl. das Kleemandat von 1788: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 92) angebaut werden könne und das Vieh vermehrt in Ställen gehalten werden solle. Ein zentraler Grund für die Forstreformen sahen die Vertreter der Obrigkeit sowie die Ökonomen im Holzmangel und in den Waldschäden. Der erhöhte Holzverbrauch hing mit dem gestiegenen Bedarf nach Holzkohle, Brennholz, Gewerbeholz sowie Bauholz zusammen und führte im 18. Jahrhundert zeitweise zu Holzknappheit. Allerdings handelt es sich bei der sogenannten Holznot laut Katja Hürlimann eher um ein diskursives Phänomen, welches als Legitimation für Massnahmen der Produktivitätssteigerung im Agrar- und Forstwesen diente (Hürlimann 2004, S. 325-326).

Zweitens bestand aufgrund des erhöhten Holzverbrauchs sowie der Zunahme der Nutzungskonflikte grösserer Regelungsbedarf. Dies führte zur Verstärkung der seit dem Spätmittelalter stattfindenden obrigkeitlichen Eingriffe in den Wald sowie zum Ausbau der obrigkeitlichen Forstverwaltungen. Bereits 1702 setzte der Rat eine Kommission ein, um die Gründe missbräuchlicher Holzschläge im Neuamt sowie Massnahmen für den künftigen Schutz der Wälder zu eruieren. Im selben Jahr wurde dazu ein gedrucktes Mandat erlassen (StAZH III AAb 1.7, Nr. 8). Die Kommission wurde jedoch im Jahre 1717 aufgelöst und nahm erst 1760 als Waldungskommission (auch als Forst- und Waldungskommission bezeichnet) ihre Arbeit wieder auf (vgl. die Protokolle der Waldungskommission: StAZH B III 162). 1770 entstand die engere Waldungskommission, die als Ausschuss von der Waldungskommission beauftragt werden konnte, Visitationen durchzuführen sowie Berichte zu erstellen (StAZH B III 161, S. 1). Für die Ausarbeitung von Ordnungen und Mandaten war hingegen weiterhin die Waldungskommission zuständig.

Am 5. Juli 1769 wurden einzelne Mitglieder der Waldungskommission beauftragt, über den Zustand verschiedener Wälder zu berichten sowie einen Vorschlag für die Erneuerung des Mandats von 1717 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 68) vorzulegen (StAZH B III 162, Beilage, S. 6-7). Der Mandatsentwurf wurde an den drei Kommissionsitzungen vom 3. August 1772, vom 2. November 1772 und vom 25. Februar 1773 besprochen und überarbeitet (StAZH B III 162, S. 2-5 und 7-8). Schliesslich hiess der Rat den Mandatsentwurf mit wenigen unbeträchtlichen zusäzen am 15. Mai 1773 gut und verordnete dessen Druck. Sämtliche Ober- und Landvögte wurden beauftragt, das Mandat am Sonntag, 26. September 1773, und danach jeweils alle zwei Jahre zu verlesen. Die Waldungskommission erhielt ausserdem eine besondere Vollmacht zur Ausführung der Mandatsbestimmungen. Schliesslich wurde verordnet, dass jedem Kommissionsmitglied je ein Exemplar des Mandats sowie die darin erwähnte Anleitung der

Nr. 73 SSRQ ZH NF I/1/11

Naturforschenden Gesellschaft zugestellt werden solle (StAZH B II 960, S. 229 und StAZH B III 162, S. 9).

Im Gegensatz zu den Holzordnungen, die Vorschriften über Aufsicht, Nutzung und Bewirtschaftung einzelner Gemeindewaldungen enthalten (vgl. exemplarisch die Holzordnung von Aesch von 1567: SSRQ ZH NF II/3, Nr. 81), wurden in Mandaten, wie im vorliegenden Exemplar ersichtlich, allgemeine Grundsätze postuliert, die sich auf das gesamte Herrschaftsgebiet übertragen liessen. Im Gegensatz zu früheren Mandaten finden sich im vorliegenden Mandat präzisere Bestimmungen sowie genaue Anweisungen über Schlagführung, Holzabfuhr und Waldverjüngung. Ausserdem zeigt der Verweis auf eine Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft deren enge Zusammenarbeit mit der Zürcher Obrigkeit (HLS, Wald; Hürlimann 2004; Irniger 1996, S. 88-98 und 117-122; Weisz et al. 1983, S. 15-43 und 401-416; Witschi 1981, S. 33-42 und 90-94).

Erneuertes Waldungs-Mandat

[Holzschnitt]

Anno MDCCLXXIII [1773] / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund offentlich hiermit; Demnach Wir Uns jederzeit haben angelegen seyn lassen, den Wolstand Unserer Lieben Angehörigen, so viel an Uns liegt, zu befördern und zu vermehren, auch in der Ueberzeugung stehen, daß die Besorgung der Waldungen, und derselben bestmöglichster Ertrag für jedes Land von der größten Nothwendigkeit seye; so haben Wir zu Unserem nicht geringen Bedauren von Zeit zu Zeit vernehmen müssen, wie dieser wichtige Gegenstand in Unserem Land fast gänzlich aus den Augen gesezt wird, und die meisten von Unseren Waldungen durch viele eingeschlichene Unordnungen und Frefel, und durch eine unter Unseren Landleuten, / [S. 4] leider! sehr gewohnte Geringschäzung des Forst-Baues in einen solchen Verfall gerathen sind, daß mit Grund zu beförchten ist, wann furohin kein Einsehen gethan wurde, es möchte in kurzer Zeit, in den meisten Gegenden Unsers Gebieths nicht nur an dem so nöthigen Bauholz völlig gebrechen, sonder auch an dem so unentbehrlichen Brennholz grosser Mangel entstehen, und die Lieben Nachkommenden dadurch in die größte Noth gesezet werden; Desnahen Wir unumgånglich nothwendig, und Unserer Landesvåterlichen Sorgfalt angemessen zu seyn erachtet haben, durch Erneuerung und nåhere Bestimmung der schon vor altem publicierten Forst-Ordnungen diesem bevorstehenden Uebel, weil es noch Zeit ist, zu begegnen, und den vor Augen ligenden Schaden so viel möglich abzuwenden. Es gehen demnach die von Uns gesezte Ordnungen dahin:

[Marginalie am linken Rand:] Weidgang

I. Weil unter die Hauptursachen des immer zunehmenden Verfalls der Waldungen der Weidgang unstreitig gerechnet werden kann, zumalen das Vieh nicht nur den hervorkeimenden Anflug durch Abåzung und Vertrettung verwüstet, sondern auch den jungen Aufwachs stark beschädiget, (wie Wir dann in den meisten von Unseren Oberkeitlichen und Gemeind-Hölzern die traurigen Fol-

gen dieser schådlichen Gewohnheit wahrnehmen můssen) so gehet Unser wolmeinende aber ernstliche Befehl dahin, daß fürohin alles zu Weid treiben in die Hölzer in den zwölf er/ [S. 5]sten Jahren, nachdem das Holz abgeschlagen worden ist, als eine den Waldungen höchst schådliche Gewohnheit, gånzlich abgestrikt und verboten seyn solle; Zu dem Ende hin sollen die jungen Bånne sorgfåltig eingehaget, oder durch Gråben-aufwerfen verwahrt und beschlüßig gemacht werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Laub- und Mies-Rechen.

II. Es solle auch alles Laub- und Miesrechen im jungen Aufwachs fürs künftige verboten, wie auch darinn zu mähen, zu graben, oder mit einiger Sichel oder Haumesser darein zu gehen, jedermann abgestrikt seyn.

[Marginalie am rechten Rand:] Harzen.

III. Da das Harzen, wofern es nicht unter guter Aufsicht und mit gehöriger Einschrankung getrieben wird, den Tann- und Forren-Waldungen zu größtem Schade gereichet; so solle dasselbige bey Hoher Strafe verboten seyn, in der Meinung zwar, daß solches wol an denjenigen Orten geschehen möge, welche in zwey bis drey Jahren abgeschlagen werden, wozu aber vorher eine speciale Einwilligung von Unseren Ober- und Landvögten jedes Orts erhalten, und diese keinen als einheimischen und dazu ehrlichen Leuthen gegeben werden solle, auf welche dann die Bannwarte,¹ damit diese Erlaubnuß nicht mißbraucht werde, bey ihren Eides-Pflichten geflissen achten, und die Fehlbaren an gehörigem Ort anzeigen sollen. / [S. 6]

[Marginalie am linken Rand:] Eintheilung der Holzschlägen.

IV. Um dann auch die Waldungen wiederum in guten Stand und in bessern Anwachs zu bringen, erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß man bey Abschlagung des Holzes forstmäßiger als bisdahin verfahre; Zu dem Ende hin wollen wir, daß in allen und jeden Waldungen das Holz nicht mehr so unordentlich und zu einzelnen Stüken abgetrieben, sondern so viel gegenwärtig thunlich ist, und künftighin geschehen kann, ordentliche, von Anfang bis zu End haltende, und nach dem Verhältniß jeder Waldung eingerichtete Schläge geführt, und so der junge Aufwachs in gleichen Wachsthum gebracht werde. Wir rathen auch jedermann an, die Schläge, sonderheitlich in den Tann-Waldungen, wo immer möglich von Morgen gegen Abend anzulegen, weil so der Saame, der am meisten durch den Abend-Wind getrieben wird, besser auf die abgeholzete Gegend anfliegt, und daneben auch die Waldungen vor den heftigen Abend-Winden gesichert werden.

[Marginalie am linken Rand:] Zeit des Umhauens

V. Gleichwie an der Zeit das Holz zu fållen sehr vieles gelegen ist, indem die Dauer und die Schönheit des Bauholzes, und bey dem Laubholz der WiederausNr. 73 SSRQ ZH NF I/1/11

schlag aus dem Stamme größtentheils davon abhanget, so werden sich Unsere respective Vögte, Amtleuthe und Vorgesezte angelegen seyn lassen, die Sachen also zu veranstalten, daß das Holz vom / [S. 7] Wintermonat weg bis spätest in die Mitte des Aprils ausgehauen, und ohne den größten Nothfall aussert diesen Zeiten keines zu fällen bewilliget werde, mit der einigen Ausnahm, daß die Eichen, zufolg Unserer Anno 1764 bekannt gemachten Verordnung,² auch im Meyen gefällt werden können.

[Marginalie am rechten Rand:] Såuberung der abgeschlagenen Plåzen.

VI. Damit auch alle Hinternisse weggeråumt werden, welche entweder machen, daß der Saame nicht in die Erde kommen, oder nicht aufgehen kann, oder wann er auch aufgienge, erstiken würde; so sollen bey Fållung des Holzes die Båume auf dem Boden so nahe als möglich weggeschlagen, und nach dem Abschlag diese Plåze von allen Dörnen und Gesträuch sorgfältig gesäubert, in den Tannund Forrhölzern die Wurzelstöke an denjenigen Orten, wo der Boden flach ist, herausgenommen, und das Erdrich verebnet werden, wobey aber wol zu gewahren ist, daß an gåhen und bergichten Orten die Wurzelstöke nicht herauszunehmen sind, weil dieselbigen zu Befestigung des Erdreichs dienen; Endlich solle auch das abgeschlagene Holz bis spåtest zu Ende des Aprils weggeführt werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Anpflanzung der låhrstehenden Plåzen
VII. Wann wir dann auch vernehmen mussen, daß in den meisten Waldungen sich viele Reviere befinden, darauf an gar keinen Nachwachs weder aus / [S. 8] dem Stamm noch aus dem Saamen zu gedenken ist, so finden Wir höchst nothwendig, Unsere Lieben Angehörige ernstlich zu erinnern, solche låhr stehende Oerter fördersamst anzubauen, und mit den darauf sich schikenden Holzgattungen wiederum zu besezen, damit diese Plåze, wo nicht für sie, doch wenigstens für die Nachkommende nuzbar gemacht werden.

[Marginalie am linken Rand:] Nuzbarmachung der nassen Plazen.

VIII. In der gleichen Absicht finden wir dienlich, Unseren Lieben Angehörigen freundernstlich anzurathen, diejenigen verseßnen Oerter und Sümpfe, die sich sonderheitlich in den Gemeind-Hölzern je mehr und mehr ausbreiten, durch Oeffnung der erforderlichen Gräben, wo es die Lage des Orts immer erlauben mag, nuzbar zu machen; wo diese Arbeit aber unmöglich wäre, so können, nach Anleitung der von Einem Loblichen Sanität-Rath zur Verbesserung der nassen Weidgängen Anno 1760 publicierten Verordnung,³ dergleichen Reviere mit Wydstöken, Saarbachen, Erlen und anderen Wasser-Bäumen besezt werden, indem solche nicht allein zur Auströknung und Verbesserung nasser Pläzen sehr dienlich sind, sondern auch durch das von dem Stüken herkommende Brennholz zur Verschonung der Waldungen vieles beytragen können; zu dem Ende hin Wir den Vorgesezten jeden Orts Hoch-Oberkeitlich auftragen, die Waldun-

gen fleißig zu besichtigen, und nach bewandtfindenden Dingen die Arbeit zu veranstalten. / [S. 9]

[Marginalie am rechten Rand:] Nachpflanzung der frucht baren Båumen.

IX. Weil dann auch unstreitig das Pflanzen der fruchtbaren Båumen, in Absicht auf den daher ziehenden Nuzen, von der grösten Wichtigkeit ist, so wollen wir jedermann erinnert haben, um ihres eigenen und ihrer Nachkommenden Besten willen, ihnen das Nachpflanzen der nuzbarsten Obstbåumen, vornehmlich aber auch der Eichen, alles Ernsts angelegen seyn lassen: Wir überlassen zu dem Ende hin jeder Gemeind, hierzu gedeyliche Mittel auszusinnen und anzuordnen, wo und welche aus ihnen eine gewüsse Anzahl zu sezen und nachzuziehen pflichtig seyn sollen; Nur befehlen Wir, dazu einen besondern und für jede Gattung bequemen Platz zu wählen, anstatt solche, nach bishariger Uebung, in den alljährigen Håuen, zu größtem Schade des jungen Aufwachses und unvermeidenlichen Verfall der Waldungen, stehen und aufwachsen zu lassen.

[Marginalie am rechten Rand:] Sparsamkeit im Gebrauch des Holzes.

X. Um aber dem zu besorgenden Holzmangel mitlerweilen, und ehe die Waldungen wieder in guten Stand gesezt worden sind, in zeiten zu begegnen, erforderet die höchste Nothdurft, der unter uns, sonderheitlich aber auf der Landschaft, so hoch gestiegenen Verschwendung im Holz so viel möglich Einhalt zu thun; Derhalben dann Unser ernstlicher Befehl, Will und Meinung ist, daß jedermann zu Stadt und Land sich obgelegen seyn lassen solle, sich / [S. 10] alles Mißbrauchs und Güdens des Holzes gänzlich zu müßigen, und hingegen sich zu befleissen, daß im Gebrauch so wol des Brenn-Bau- als andern Holzes alle mögliche Sparsamkeit beobachtet werde; zu dem Ende hin sollen die Vorgesezten der Gemeinden geflissene Achtung geben, daß die Håue nicht ohne Unterschied auf alle und jede Haushaltungen, und wo keine Haus-Hofstatt-Gerechtigkeiten vorhanden sind, und auf eine Stube mehr nicht als ein Hau, obgleich mehr als eine Haushaltung darinn wohnte, gegeben werden, wann nemlich nicht besondere Rechte und Ordnungen der Gemeinden diesfalls etwas anders erforderten; wie Wir Uns dann auch dessen versehen, daß eben zu dem Ende hin die Höfe und Guter so viel möglich unvertheilt beysamen behalten, und nicht so leichterdingen verstükt, und von einandern vertheilt werden, wodurch zum Nachtheil der Waldungen die Haus-Hofstätte sich unnöthiger Dingen vermehren: Und weil sich auch oft dergleichen Leute in den Gemeinden aufhalten, welche weder eigene Dorfgerechtigkeiten und Antheil an solchen besitzen, und desnahen auch keinen Antheil an den Håuen haben, sich aber alsdann unrechtmåßiger Weise aus den Waldungen zu derselben grossem Schade beholzen; so wollen Wir, damit dieser Mißbrauch so viel möglich abgeschafft werde, daß alle diejenigen, welche eigene Gerechtigkeiten, oder doch wenigstens Antheile an solchen besizen, und dergleichen Leute, die keine Gerechtigkeiten besizen, bey sich zu

Nr. 73 SSRQ ZH NF I/1/11

Hause haben, selbige mit Holz versehen, alsdann aber von ihnen einen mehrern jedoch billigen Hauszins zu for/ [S. 11]dern befügt seyn sollen: Und da bey dem Abbrühen für die Schweine sehr viel Holz unnüz verschwendet wird, zumalen die allzuheisse Speise diesen Thieren höchst schädlich ist, so rathen Wir allen Unsern Lieben Angehörigen, hierinn die nothwendige Sparsamkeit des Holzes wolmeinend an; In welcher Absicht es auch sehr gut wäre, wann in den Dörfern anstatt der besondern Waschhäuser, wozu gleichfalls beträchtlich viel Holz unnöthiger Weise verbraucht wird, algemeine Waschhäuser, Bak- und Dörröfen, um der so nothwendigen Erspahrung des Holzes willen, errichtet wurden.

[Marginalie am rechten Rand:] In Rebsteken und Bohnenstikeln

XI. Was dann die Rebsteken betrifft, so wollen Wir ferners, daß den Gemeind-Hölzern damit verschonet werde, hingegen Diejenige, so deren vonnöthen sind, entweder solche aus eigenen Hölzern zu nehmen, oder von denjenigen, so eigene Hölzer haben, zu kaufen schuldig seyn sollen; es wäre dann, daß eine Gemeind bescheinen könnte, daß sie überflüßiges Holz besässe, in welchem Fall sie sich aber an Oberkeitliche Behörde zu melden hätte, da ihro dann nach Beschaffenheit der Umständen wird willfahret werden: In Absicht auf die Bohnenstikel sollen die Foster besondere Acht schlagen, daß niemal mehr, als zu Erdünnerung des Holzes nöthig ist, dazu ausgehauen werden, und dieses in ihrer Gegenwart geschehe, auch sollen sie auf dieselben genau Acht geben. / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] In Zaunen

XII. Damit auch den Hölzern destomehr verschonet und dem Holzmangel gesteuret werden möchte, so solle sich jedermann befleissen, an denjenigen Orten wo die Zåunung beståndig bleibt, und sonderheitlich an Strassen, anstatt der Steken- Latten- und andern todten Hågen, Dorn- und Grunhåge zu pflanzen, oder auch Steinhåge oder Gråben anzulegen; im Fall aber dergleichen todte Håge unentbehrlich wåren, selbige nicht vier- bis fünffach, sondern höchstens doppelt zu machen; wobey auch insonderheit Acht zu geben ist, daß hierzu nicht junges wachsmündiges, sondern dürres und abgestorbenes Holz verwendet werde.

[Marginalie am linken Rand:] Turben.

XIII. Weil Wir befinden, daß zur Aufnahm der Waldungen sehr diensam wåre, wann an allen Orten Unsers Lands, allwo Turben gegraben werden können, dieselben anstatt des Holzes zum Brennen gebraucht wurden; also geben Wir aus Landesväterlicher Sorgfalt unsern Lieben Angehörigen die wolmeinliche Erinnerung, sich selbiger, wo sie können, aber nicht mehr um der Asche willen allein, sondern zu Erspahrung des Holzes zu bedienen; zu welchem Ende hin Wir das Brennen der Turben auf freyen Feldern gånzlich und alles Ernsts verbieten, in der ungezweifelten Hoffnung, daß sie in wenig Jahren in ihren Gemeind- und

eignen Hölzern den danahen entstandenen Nuzen erfreulich versp $\mathring{\text{u}}$ ren werden. / [S. 13]

[Marginalie am rechten Rand:] Ausstoken der Waldungen.

XIV. Wir verbieten auch hiermit und fürnemlich alles Ausstoken und Ausreuten der Hölzern und Waldungen insgemein, an welchen Orten und Enden es immer seye, also und in der Meinung, daß weder Privat-Personen noch Gemeinden ein solches, ohne expreß von Uns erhaltene Erlaubnuß, bey Vermeidung Unserer Hohen Strafe und Ungnad, zu unterfangen nicht erlaubt, sondern ihnen gänzlich abgekennt und verboten seyn solle; Vielmehr versehen Wir Uns, daß auch der Holzwachs an denen hiezu bequemen Orten, welche sint kurzer Zeit ausgestokt und veränderet worden sind, wiederum gepflanzet und angelegt werde.

[Marginalie am rechten Rand:] Anleitung der Naturforschenden Gesellschaft, betreffend die Besorgung der Waldungen.

XV. Wann Wir aber in dieser Unserer Ordnung nur überhaupt diejenige Artikul, die zur Einführung einer bessern Forst-Ordnung und Policey erfordert werden, eingerükt haben, so wollen Wir diejenige von Unsern Lieben Landleuten, welche in Absicht auf die Pflanzung, Wartung und Nuzung der Waldungen einen nähern Unterricht zu haben wünschten, auf die über diese wichtige Materie sehr grundlich abgefaßte Anleitung weisen, welche die Natur-forschende Gesellschaft in Zürich vor etlichen Jahren zum Gebrauch des Landvolks herausgegeben hat; Desnahen Wir diesem Unserm bestgemeinten Mandat einige gedrukte Exemplar von obbemeldter Anleitung für jede Ge/[S. 14]meinde beygefügt haben, in dem gänzlichen Zutrauen, Unsere Lieben Angehörige werden sich durch dieselbige, in Absicht auf den Holzbau, diesen so wichtigen Theil einer guten Landwirthschaft, zu ihrem eignen und ihrer Nachkommenden Wolstand, willig und gerne belehren lassen, und dißfalls genau nach den darinn enthaltenen bestens gegründeten Vorschriften handeln; in welcher Absicht auch einem jeden Foster ein Exemplar von dieser Schrift solle übergeben werden.

[Marginalie am linken Rand:] Handhabe

XVI. Gleichwie Wir nun diese Unsere heilsame Ordnung zur Erhaltung gemeiner Wolfahrt sorgfältig angesehen haben, also und damit derselben destoehender nachgelebt werde; so befehlen wir hiemit, daß von Unseren Ober- und Landvögten alle Ihre nachgesezte Vögte, Amtleute, Weibel und Foster aller Orten neuerdingen in Pflicht genommen, und sie derer ernstlich erinneret, auch dieses Unser Mandat zu jedermanns Nachricht zu zwey Jahren um, allwegen gerade vor der Austheilung oder Verloosung der Winterhäuen, offentlich verlesen und verkundet werde, und zu gleicher Zeit auch die Vorgesezten, und besonders die Foster, bey ihren Eides-Pflichten schuldig seyn sollen, die Herren Ober- und Landvögte zu berichten, wie es das vergangene Jahr in den Hölzern hergegangen seye; Gestalten Wir auch aus Unserem Mittel einige Unserer Geliebten Mit-

Råthen verordnet haben, welche hieruber / [S. 15] die Ober-Inspection und Aufsicht haben; und falls den Herren Ober- und Landvögten etwas zu schwer fallen sollte, Sie jederzeit Ihnen an die Hand zu stehen; oder aber, wo sonst sich Mångel erzeigen wurden, das Nöthige zu befehlen begwältiget haben: Wie dann allerseits Unsere verordnete Vögte, Weibel und Foster bey ihren Eides-Pflichten zum ernstlichsten ermahnet seyn sollen, auf die Uebertrettere, und besonders auch auf die Holzfrefel, eine fleißige Aufsicht zu halten, und dieselbigen den Herren Ober- und Landvögten jeden Orts, oder wem der Holzfrefeln halber das Strafrecht zukommt, pflichtmäßig zu laiden, welche dann solch Ungehorsame zu unverschonter und ernstlicher Abstrafung ziehen werden: Wir versehen Uns aber, daß samtliche Unsere Angehörige, in Absicht auf ihre eigene und ihrer Nachkommenden Wolfahrt, diese bestgemeinte und zu allgemeinem Nuzen abzwekende Verordnung willig befolgen, und sich also jedermann selbst vor Strafe und Ungnad zu seyn wolwüssen werde.

Geben Samstags, den 15den des Maymonats, im Jahre nach Christi Gnadenreicher Geburt gezählt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Drey.
[Holzschnitt]

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 32; 15 S.; Papier, 16.0 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 50, S. 271-284.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1803.

- Die Bannwarte, welche zunächst Fluraufseher, dann Waldaufseher waren, hatten meist keine speziellen Fachkenntnisse. Erst mit der Einführung des Forstinspektors im Jahre 1794 erfolgte eine Professionalisierung, da neu gewählte Förster nun über ihre Pflichten und Forstkenntnisse geprüft und falls nötig weiter unterrichtet werden mussten (Weisz et al. 1983, S. 38-42 und 425).
- 25 Gemeint ist vielleicht das Mandat betreffend Verbot des Fürkaufs und Ausfuhr von Eichenrinden und Rottannenrinden von 1763 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 57).
 - ³ Gemeint ist die Anleitung, wie man durch Verbesserung der nassen Weydgängen und vernünftige Sorgfalt im Handel, Verpflegung und Gebrauch des Viehes den Vieh-Seuchen vorbauen könne von 1760 (ZBZ 18.593,20).
 - Möglicherweise handelt es sich um die «Anleitung f\u00fcr die Landleute in Absicht auf das Ausstocken und die Pflanzung der W\u00e4lder» von 1767 (ZBZ Rar 4933).

74. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Bleichung und Verkauf von Musselinstoff

1774 Januar 10

Regest: Die Fabrikkommission der Stadt Zürich erlässt eine Verordnung betreffend Musselinstoffe. Grund dafür ist, dass die Fabrikanten beim Bleichen der von den Landleuten gekauften Musselinstoffe Schäden entdeckt haben und die Stoffe daher wieder an die Landleute zurückgegeben haben. Dies hat zu der Praxis geführt, dass die Landleute die Musselinstoffe bereits gebleicht verkaufen, obwohl ihnen dies eigentlich nicht erlaubt ist. Die Fabrikkommission erinnert daher alle Fabrikanten, künftig fehlerhafte Stücke nicht zurückzugeben, sondern eine anderweitige Entschädigung, wie die Vergütung

eines Teils des Preises, zu fordern. Falls die Fabrikanten mit den Verkäufern keine Einigung erzielen können, sollen die Stoffe der Fabrikkommission zugestellt werden. Diese entscheidet nach Anhörung beider Parteien über das weitere Vorgehen.

Da aus vielfåltiger Erfahrung sich erzeiget, daß, wann an hiesige Herrn Fabricanten von den Landleuten Mousseline-Stück kåuflich überlassen werden, die bey vorgenommener Bleicke erst schadhaft befunden, und den Verkåuffern wieder heimgeschlagen werden, sich die Unbequemlichkeit ereignet, daß solche Stück von den Landleuten gebleickt verkauft werden müssen, wozu sie sonst keine Befugsame haben, sonder nach den gemachten Verordnungen einzig rauhe Waar, und zwaren nur in die Stadt verkaufen dörfen, mithin daraus leicht allerhand Mißbräuche entstehen, und schädlicher Schleichhandel mit mehrerer als nur der heimgeschlagenen Waar zu offenbarem Schaden getrieben werden kan:

– Als hat dieses Ehrenwerte Lobliche Fabrique-Commission nach Derselben vorwaltenden Sorgfalt veranlaßet, alle Herren Fabricanten vermittelst gegenwårtiger Anzeige zu erinnern und zu verwarnen, daß Sie doch hinkönftig keine dergleichen, erst in der Bleicke fehlerhaft befundene, mithin gebleickte Stück den Landleuten heimschlagen und überlassen, sondern viel eher mit denselben sich abfinden, und etwas an dem Preiß verhåltniß-måßig, und nach Beschaffenheit des Fehlers zurückhalten, oder wo Sie mit den Verkäuffern nicht übereinkommen könnten, die schadhaft befundene gebleickte Stück der Loblichen Fabrique-Commißion zustellen, da dann allemal vor Derselben nach Beschaffenheit des Fehlers, nach Anhörung beyder Theilen, und Einsicht der Waar, das Billich-måßige erkennt werden wird.

Geben den 10. Januarii, 1774.

Fabrique-Commissions-Secretarius.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 38; 1 Bl.; Papier, 16.0 × 19.0 cm; (Zürich); (s. n.).

75. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Mehlverkauf und Brotverkauf auf der Landschaft

1774 Februar 10

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Missbräuchen im Mehl- und Brotverkauf auf der Landschaft eine Ordnung für die Landmüller und Landbäcker. Zunächst wird der anteilsmässige und maximale Mahllohn festgelegt (1). Des Weiteren sind im Mehlhandel nur noch Gewichte als Masseinheiten erlaubt, weswegen in allen Mühlen Waagen und geeichte Gewichte vorhanden sein müssen. Der Wardein muss die Landmühlen diesbezüglich alle drei Jahre kontrollieren (2, 3). Für die Bestimmung der Feuchtigkeit im Mehl ist jede Gemeinde verpflichtet, sich auf eigene Kosten einen Stahlstab (Stahel) anzuschaffen (4). Das zweimalige Mahlen (zweizügige Mahlen) ist zwar erlaubt, aber es muss auch weiterhin dunkles und helles Mehl produziert werden (5). Festgelegt werden die Preise des hellen und dunklen Mehls. Falls der Getreidepreis auf über 6 Gulden pro

25

Nr. 75 SSRQ ZH NF I/1/11

Mütt steigt, ist der Obrigkeit die entsprechende Erhöhung der Mehlpreise vorbehalten. Grundsätzlich gilt, dass Müller beide Mehlsorten anbieten müssen (6). Auch die Landbäcker müssen sowohl helles wie auch dunkles Brot anbieten, wobei das dunkle Brot um ein Fünftel billiger sein muss als das helle Brot (7). Zuletzt wird die Handhabe der Ordnung den Landvögten und Obervögten übergeben. Zudem muss aus jeder Gemeinde ein Mann bestellt werden, der sechs Mal jährlich alle Mühlen besichtigt, alle Waagen und Gewichte überprüfen soll und den Vögten einen jährlichen Bericht erstatten muss. Für die Kontrolle der Brotpreise und Brotgewichte sind obrigkeitlich Verordnete (Brotwäger) zuständig. Jegliche Übertretung dieser Ordnung soll bestraft werden (8). Im Anschluss an die Ordnung wird eine Tabelle mit dem Lohn, den die Müller fürs Mahlen erhalten, in Schilling und Heller aufgeführt. Der Höchstlohn beträgt dabei 20 Schilling.

Kommentar: Im Jahre 1770 kam es zwischen den Müllern und Bäckern der Stadt Zürich zu Konflikten, die im Zusammenhang mit den gemeinsam organisierten Käufen auf dem Kornmarkt standen. Mit der Müllerordnung vom 11. Oktober 1770 setzte der Rat der Auseinandersetzung ein Ende, indem er den städtischen Müllern den Einkauf von Getreide im Kornhaus sowie den Mehlhandel verbot (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75). Daraufhin reagierten die Müller, indem sie am 5. Februar 1772 zunächst einen Vergleich der neuen Müllerordnung mit früheren Ordnungen anstellten (StAZH A 77.1). Anlass zur Kritik gab dabei hauptsächlich die neue Regelung, dass der Mahllohn, falls er in Bargeld statt in Naturalienform (2 Immi pro Mütt Getreide) bezahlt wurde, ab einem Preis von 8 Gulden pro Mütt Getreide nicht mehr proportional ansteigen sollte, sondern dann auf 20 Schilling festgelegt wurde. Allerdings hatte der Rat in der Müllerordnung von 1770 die bestehende Praxis legalisiert, dass die Müller für ihren Lohn von 2 Immi das leicht grössere Vierlingsmass verwenden durften, was in Wirklichkeit 2 1/14 Immi entsprach. Damit war eine stillschweigende Erhöhung des Mahllohns erfolgt. Da die Kunden jedoch im 18. Jahrhundert grundsätzlich die Möglichkeit hatten, den Mahllohn in Geld zu bezahlen, verlor der maximale Lohn von 20 Schilling in Zeiten der Inflation, wie dies in den Jahren 1770/1771 der Fall war, an Wert (zur Teuerung von 1770/1771 vgl. Erläuterungen zur Feilerordnung 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68). Kritisiert wurde ausserdem das Verbot des zweizügigen Mahlens, da mit dem einzügigen Mahlen nur dunkleres Mehl produziert werden könne, was dazu führte, dass die Kunden das gewünschte Mehl anderweitig, beispielsweise bei den Landbäckern besorgen würden.

Im Anschluss an ihre Beschwerden befragte die Kornhauskommission am 25. März 1772 die Müller und verfasste am 27. Juni 1772 ein Gutachten, worin vorgeschlagen wurde, dass, falls der Preis pro Mütt Getreide auf 6 Gulden fallen sollte, die Kornhauskommission den Mahllohn neu festlegen würde (StAZH A 77.1; StAZH B III 325, S. 144-151). Diese Vorschläge fanden Eingang in die gedruckte Verordnung vom 2. Juli 1772 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 16).

Als am 28. September 1773 der Getreidepreis tatsächlich auf 6 Gulden pro Mütt fiel, trug der Rat der Kornhauskommission auf, ein erneutes Gutachten betreffend Mahllohn auszuarbeiten (StAZH B II 962, S. 120). Die Kornhauskommission liess am 27. November 1773 verlauten, dass sie vor Abfassung des Gutachtens zunächst die Müller diesbezüglich befragen wollte (StAZH A 77.1).

Am 4. Dezember 1773 verfasste die Kornhauskommission schliesslich ein Gutachten, worin im ersten Teil mehrere Artikel für eine Ordnung der Landmüller und Landbäcker vorgeschlagen wurden (StAZH A 77.2; StAZH B III 325, S. 218-223). Grund dafür waren die von der Kornhauskommission am 4. November 1772 angesprochenen Missbräuche auf der Landschaft. So wurde den Landleuten mit Bohnen gemischtes Getreidemehl (schwarzes Mehl) für den Preis von reinem Mehl (weisses Mehl) sowie dunkles Brot für den Preis von Weissbrot verkauft. Des Weiteren betrogen die Müller ihre Kunden auf der Landschaft absichtlich, indem sie das Mehl statt mit den vorgesehenen Gewichten mit Volumenmassen abmassen. Dies kam insbesondere in den Orten vor, in denen es keine öffentlichen Mehlwaagen gab (StAZH B III 325, S. 204-205). Die obrigkeitlichen Bemühungen der Verpflichtung der Müller, auf Gewicht zu mahlen, bestanden seit dem 16. Jahrhundert und fanden im 18. Jahrhundert auch Eingang in die obrigkeitlichen Mehlproben (vgl. Mehlprobe von 1778: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 81).

Der Rat hiess die Vorschläge am 10. Februar 1774 gut und verordnete den Druck der vorliegenden Ordnung (StAZH B II 964, S. 69-71). Im zweiten Teil des Gutachtens vom 4. Dezember nannten die Verordneten der Kornhauskommission Gründe, die für und gegen die Wiedereinführung des Mehlhandels

für die Stadtmüller sprachen. Dafür sprach unter anderem, dass mit der Einfrierung des Mahllohns ab 8 Gulden pro Mütt Getreide die Müller finanziell schlechter dastehen würden.

Der Rat besprach den zweiten Teil des Gutachtens am 15. Februar 1774 und verordnete, dass zwar die Bestimmungen betreffend Mahllohn von 1770 weiterhin Gültigkeit haben sollten, aber dass den Stadtmüllern der Mehlhandel wieder erlaubt sein solle (StAZH B II 964, S. 77-78). Bevor aber eine Ordnung erlassen werden könne, musste die Kornhauskommission in einem weiteren Gutachten Vorschläge für genaue Regelungen bezüglich des Mehlverkaufs der Stadtmüller ausarbeiten, was am 19. Februar 1774 geschah (StAZH A 77.1). Die Vorschläge beinhalteten unter anderem den Gebrauch von Waagen sowohl beim Verkauf des reinen Getreidemehls (weisses Mehl) wie auch des mit Bohnenmehl gemischten Getreidemehls (schwarzes Mehl). Die Vorschläge wurden schliesslich vom Rat angenommen und in der gedruckten Müllerordnung vom 28. Februar 1774, die im Anhang die vorliegende Ordnung der Landmüller und Landbäcker enthält, aufgeführt (StAZH III AAb 1.14, Nr. 39).

Zu den Müllern und Bäckern in Zürich vgl. Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49; Giger 1990.

Ordnung uber den Mahl- und Brod-Verkauf auf der Landschaft

[Holzschnitt]

Gedrukt, Anno 1774./ [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zurich etc Unseren gnädigen Gruß, gönstigen Willen, und alles Guts zuvor.

Demnach wir die Zeit har wieder alles Vermuthen und Erwartung in Erfahrung gebracht haben, was gestalten sint Publication Unserer in Anno 1770 aus Landesvåterlichen Betrachtungen, bestimmten Müller- und Beken-Ordnung¹ Unsere Lieben Angehörige auf der Landschaft durch eingeschliechene Mißbräuche in Absicht des Gewichts und der Qualität des in den Müllenen erkaufenden Mähls eben nicht gebührender massen gehalten, sonder anstatt mit weissem, überhaupt mit schwarzem Mähl versehen werden; So haben Wir Uns allerdings bemüßiget gesehen, auf diese Unordnung die gehörige Aufmerksamkeit zu wenden, und zu derselben Abschaffung in Beherzigung des daher für den Landmann entspringenden Nachtheils, in sorgfältige Berathung zu tretten, wie Wir dann zu derselben Erleichterung und ersprießlichem Trost über den Verkauf des Mähls und auch des Brods in den Müllenen und Bekereyen auf der Landschaft nachfolgende ernstgemeinte Ver/ [S. 4]ordnung getroffen und durch derselben offentliche Verkündung ab allen Canzlen Unsers ganzen Landes eingeführt haben wollen; Und ist zwar

[Bestimmungen für die Landmüller]

Der Mülleren halber auf der Landschaft Unser Obrigkeitliche Wille und Befehl, daß

1. Der Maler-Lohn vom Mutt auf den sechszehenden Theil, also einen Vierling an Frucht, oder an Geld auf so viele Batzen, als der Mutt Kernen Gulden kostet, so lange bis der Preiß des Kernens auf 8 fl steiget, vest gesezet seyn; Fahls er aber über 8 fl zu stehen kommt, alsdann der Maaler-Lohn nicht höher steigen, sonder auf 8 Bazen verbleiben; Danne

35

Nr. 75 SSRQ ZH NF I/1/11

 Bey dem Måhl-Handel das ungewisse Mås völlig abgeschaffet, und dargegen das weniger trugliche und weit sicherere Gewicht in allen Můhlenen eingeführt, zu diesem Ende

- 3. Alle Mullere angehalten werden sollen, sich ordentliche Kennel-Waagen und gefochtene Gewichte anzuschaffen, und sie in guter Ordnung zu erhalten; allermassen Unserem Oberkeitlich gesetzten Waradein obliegen wird, je zu drey Jahren in alle Land-Mullenen hinzukehren, um daselbst Waag und Gewichte genau zu besichtigen und zu fechten.
- 4. Ist hiermit einer jeden Gemeind auferlegt, zu Erprobung des Måhls sich auf ihre Kosten mit einem dazu verfertigten Stahel zu versehen.
- 5. Es solle zwar das zweyzůgige Mahlen weiters / [S. 5] gestattet, hergegen aber auch der Unterscheid von schwarzem und weissem Måhl angenohmen, deme zufolg
- 6. Der Preiß des Pfunds weissen Måhls auf einen Haller unter der Helfte des weissen Brodschlags, und des Pfunds schwarzen Måhls auf einen Haller unter der halben Schazung des schwarzen Brods, so lange der Preiß der Kernens zwischen 5 fl und 6 fl giltet, bestimmt, mithin wenn selbiger uber 6 fl steiget, den Preiß des Pfunds weissen und schwarzen Måhls billigmåßig zu stipulieren, Uns vorbehalten seyn, immittelst den Mulleren gånzlich obliegen solle, beståndig beyde Gattungen Måhls zum Verkauf in Bereitschaft zu haben.

In Ansehung der Land-Beken

- [7] Ist auch ihretwegen Unsere Willens-Meynung, daß sie in Absicht auf ihr Gebäck ebenfalls der doppelten Schatzung von schwarzem und weissem Brod unterworfen, und stets mit beyden Gattungen versehen seyn, zumalen das schwarze Brod um den fünften Theil wolfeiler als das weisse Brod von ihnen verkauft werden solle.
- [8] Damit nun diesere Verordnung den behörigen Nachdruck erhalten, und dieselbe in Zukonft getreu und pünctlich befolget werde, so ergehet hiemit an såmtlich Unsere Ober- und Landvögte der besondere Hochoberkeitliche Auftrag, auf die Handhabe derselben, als welche mit dem ersten Brachmonats diß lauffenden Jahrs in Execution / [S. 6] zu sezen ist, ein besonders wachsames Auge zu richten, in diesem Absehen dann aus jeder Gemeind einen angesehenen, redlichen und herzhaften Mann zu bestellen, durch selbigen jährlich sechsmal in den Müllenen ihrer Amts-Bezirken, das zu verkaufende Måhl probieren, auch Waag und Gewichte visitiren, und von dem Erfolg ihrer Verrichtungen, gleich von denen zu Besichtigung des Pfister-Gebäks bestellten Brodwägern geschehen solle, sich jedes Jahr einmal einen grundlichen und unpartheyischen Bericht erstatten zu lassen, mithin bey etwa sich ereignender Klag, die Uebertrettere dieser bestgemeinten Verordnung zu gebührender Verantwortung und ohngeschonter ernstlichen Strafe zu ziehen. Wobey Wir Uns zu månniglich verse-

hen, es werde jeder durch Erstattung seiner theuren Pflichten und Redlichkeit in seinem Beruf sich hievor zu verwahren wohl wissen.

Geben Donnstags den 10. Hornungs, nach der heilwerthen Geburt Christi unsers einigen Erlösers, gezehlt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Vier Jahre.

Canzley der Stadt Zürich. / [S. 7]

Bestimmung des Maler-Lohns an Geld

Nach dem vestgesetzten Grundsatz, daß dem Müller vom Mütt der sechszehnde Theil, oder ein Vierling gebühre; und der Werth desselben nach dem Mittel-Kernen-Schlag, an Geld bezahlt werden könne.

Kerne	n-Schlag		Můlli-Lohn vo	m Můtt.	
fl	િ		ક્ર	Haller	
3.	"	""""	7.	6.	
3.	10.	""""	8.	1 ½.	
3.	20.	""""	8.	9.	
3.	30.	""""	9.	4 1/2.	
4.	"	""""	10.	"	
4.	10.	""""	10.	7 ½.	
4.	20.	""""	11.	3.	
4.	30.	""""	11.	10 ½.	
5.	"	""""	12.	6.	
5.	10.	""""	13.	1 1/2.	
5.	20.	""""	13.	9.	
5.	30.	""""	14.	4 1/2.	
6.	"	""""	15.	"	
6.	10.	""""	15.	7 ½.	
6.	20.	""""	16.	3.	
6.	30.	""""	16.	10 ½.	
7.	"	""""	17.	6.	
7.	10.	""""	18.	1 1/2.	
7.	20.	""""	18.	9.	
7.	30.	""""	19.	4 ½.	
8.	"	""""	20.	,,	

Wann der Kernen-Schlag höher gehet, wird dem Müller für den Vierling Mülli-Lohn nicht mehr als 20 Schilling bezahlt.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 40; 7 S.; Papier, 17.5 × 22.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 26 B, S. 212-215.

Nr. 75–76 SSRQ ZH NF I/1/11

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1029, Nr. 1806.

Gemeint ist die Müller- und Bäckerordnung von 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 75).

76. Fischerordnung der Stadt Zürich 1776

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche in der Fischerei eine erneuerte Fischerordnung mit zwei Teilen. – Der erste Teil betrifft das Fischen im Zürichsee (Oberwasser) und enthält 23 Artikel. Verordnet wird, dass die vorgegebenen Masse für die Herstellung von Fischernetzen eingehalten werden (1). Die auf den Fischtafeln im Rathaus erlaubten Längen der Fische sowie die Schonzeiten (Bann) müssen beachtet werden (2). Alle ordnungsgemäss gefangenen Fische müssen auf dem städtischen Fischmarkt verkauft werden (3). Um Zuwiderhandlungen zu vermeiden, darf jeder Fischer den Fischbehälter (Gransen) eines anderen Fischers besichtigen (4). Für die Einhaltung der Ordnung sind sechs verordnete Fischführer und ein Schwebefischführer zuständig. Diese müssen darauf Acht geben, dass kein Fischfürkauf betrieben wird und dass die gefangenen Fische auf dem Fischmarkt verkauft werden. Ausserhalb des Marktes dürfen nur Stadtbürgern mit Landgütern sowie Dorfpfarrern und Wirten Fische verkauft werden (5). Geregelt werden des Weiteren die Schonzeiten, in denen das Fischen nicht erlaubt ist. Dies dient insbesondere dem Schutz der Fischlaiche, des Laichkrauts (Kräb) und der jungen Fische (Hürlinge) (6, 8, 9, 12, 14). Bestimmte Fanggeräte wie Burdinen und Färrinen, die nicht vor Mitte April aus dem Zürichsee entfernt wurden, dürfen bis Ende Mai nicht mehr bewegt werden, damit die Fischbrut darin nicht gestört wird (10). Geregelt wird ausserdem der Einsatz von diversen Fangnetzen (11, 15, 17, 18), und es werden bestimmte Fischereigeräte verboten (7). Es folgen Bestimmungen zum gleichzeitigen Einsatz von Netzen, Zuggarnen und Angeln (13, 16). Für die Forellen- und Aalschnur wird das Einsatzgebiet, deren Masse sowie die erlaubten Köder bestimmt (19). Pro Färri dürfen zwei Reusen (Behren) aufgestellt werden, wobei gewisse Einsatzzeiten und -orte festgelegt sind (20). Zudem werden Bestimmungen zur Vergabe von Fischenzen mittels obrigkeitlicher Lehensscheine aufgeführt (21, 22). Schliesslich wird verordnet, dass im Seegebiet nahe der Stadt Zürich nur Stadtbürger mit der Angel fischen dürfen. Für andere Fangmethoden benötigen die Bürger eine obrigkeitliche Bewilligung (23). – Der zweite Teil der Ordnung beinhaltet 24 Artikel über das Fischen in der Limmat (Niederwasser) sowie über den Fischmarkt. Zunächst werden die Tage bestimmt, an denen die Flussfische auf dem Fischmarkt verkauft werden dürfen (1). Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fischverkauf an Wirte, was an den Sonntagen erlaubt ist (2), sowie für Fische der Glatt, die täglich ausser sonntags verkauft werden dürfen (18). Die Fische des Zürichsees, der Limmat und der Glatt müssen auf dem Markt gemäss ihrem Gewicht und zum obrigkeitlich vorgegebenen Preis verkauft werden, wobei tiefere Preise toleriert werden (3, 16). Fischer der Landschaft müssen ihre gefangenen Fische ebenfalls auf dem Fischmarkt verkaufen. Eine Ausnahme gilt für den Verkauf von Fischen an Stadtbürger mit Landbesitz sowie an Ortspfarrer (14). Auf dem Fischmarkt ist der Fürkauf sowie der Verkauf von Seefischen als Flussfische bei Busse verboten (15, 17). Falls ein Käufer den Fisch nach Gewicht kaufen will, ist der Verkäufer verpflichtet, den Fisch zu wiegen und ihn gemäss obrigkeitlich festgesetztem Preis zu verkaufen (19). Es folgen Bestimmungen im Fall des Überflusses und Mangels von Fischen auf dem Fischmarkt (20, 21). Beim Verkauf von teuren Fischen müssen die Anteilsberechtigungen (Teilsame) beachtet werden (22). Zudem wird der Fang von Lachsen und Nasen geregelt (9, 10, 23). Für die einzelnen Gebiete der Limmat werden die Fangberechtigungen sowie die erlaubten Fangmethoden für Weidleute, Stadtbürger und andere Fischer aufgeführt (4-7, 11, 12). Den Fischern aus der Zunft zur Schiffleuten und nichtzünftigen Fischern werden zwei Fischzüge pro Jahr gewährt, wobei die Festlegung der Tage durch die obrigkeitlich Verordneten geschieht (8, 13). Ausserdem gilt, dass weder in der Limmat noch im Zürichsee unbewegliche Fischbecken (Fischgehalter) aufgestellt werden dürfen, da sonst die teuren Fische dem Fischmarkt entzogen würden (24). – Zuletzt folgt die An-

weisung, dass die Fischerordnung allen Fischern der Limmat und des Zürichsees einmal jährlich auf dem Rathaus vorgelesen werden soll. Alle Verordneten sind verpflichtet, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen, Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen sowie keine Artikel zu verändern.

Kommentar: Nachdem Kaiser Karl IV. im Jahre 1362 der Stadt Zürich das Recht zur Nutzung des Zürichsees verliehen hatte (StAZH C I, Nr. 229), datiert die erste überlieferte Fischereinung von 1386. Im Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit folgten zahlreiche Einungen und Ordnung betreffend die Fischerei (vgl. beispielsweise StAZH B III 134 und folgende Bände; für eine Übersicht über zahlreiche Einungen, Verbote und Erlasse zwischen 1396-1739 vgl. StAZH KAT 112, S. 522-573). Geregelt wurden Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestgrössen der Fische sowie die Fanggeräte und Fangmethoden. Ausserdem bestanden Vorschriften zum Fischmarkt (vgl. die Fischmarktordnung von 1693, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 32).

Die vorliegende Fischerordnung, die sich gemäss der Unterscheidung in Oberwasser und Niederwasser in zwei Teile gliedert, ist eine überarbeitete Fassung der Ordnung von 1710 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76). Bereits im Jahr 1759 waren einzelne Artikel angepasst worden (StAZH III AAb 1.12, Nr. 14). In der hier edierten Fischerordnung gibt es insbesondere im ersten Teil zur Fischerei im Zürichsee einige Unterschiede im Vergleich zur Fischerordnung von 1710. So fehlt der Artikel 8 aus der Ordnung von 1710 in der Ordnung von 1776. Die Artikel 6, 11, 14, 15, 16 und 18 der vorliegenden Ordnung weichen ausserdem von der früheren Fischerordnung ab. Schliesslich ist der Artikel 12 aus dem zweiten Teil der vorliegenden Ordnung deutlich ausführlicher als derjenige in der Ordnung von 1710.

Zur Fischerei in Zürich vgl. HLS; Fischerei; Amacher 1996; Blöchlinger 1923; Helbling 1919; Heuscher 1908.

Hochobrigkeitliche Fischer-Ordnung vom Jahr 1710.1

Betreffend den Zürich-See, Limmat und Fischmarkt. Erläutert und verbeßert nach den von Meinen Gnädigen Hohen herren Räth und Burger über verschiedene Articul im Jahr 1759. unterm 23ten May² gemachten Bestimmungen

[Holzschnitt]

1776. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Thund kund und zuwissen hiemit: Nachdeme Wir zu nicht geringem Unserm Mißfallen vernemmen und erfahren müssen, was für grosse gemein Loblicher Burgerschaft sehr nachtheilige und den Fischfang gånzlich verderbende Mißbräuch, sowol in Ansehung der Fischern, als der Fischen, Fischenzen, Geschirrs, Baans, Lehen-Scheinen, Kauffens, Verkauffens und andrer Sachen halber in Unserm Zürich-See, Limmath und Fisch-Markt eingeführet worden; Als haben Wir aus der Ursach eine unumgångliche Nothwendigkeit seyn befunden, die Fisch-Eine zu durchgehen, und auf derselben Fundament, zu Steurung der Fehlern, Aufnahm des Fisches, und je långer je mehrerer Speisung unsers Fischmarkts, nachgesetzte Ordnungen, zu jedermanns wüssenthaftem Verhalt, in offenen Druck verfertigen zu lassen.

Und wollen deßnahen, daß, was den Zurich-See und die Weidleuth desselben betreffen thut, nachfolgende 24 Puncten³ von ihnen beobachtet werden sollen;

Nr. 76 SSRQ ZH NF I/1/11

[1] Und bevorderst, daß weder Burger noch Landmann (wer der auch seye) in das zukommende einig Garn, Netze, Såck, Beeren, oder etwas anders, welches über Unser gegebenes Brittli und Måß nicht ordentlich gebritten seye, mit sich zur See führe, oder gebrauche, sondern sich dessen, als eines unerlaubt schädlichen Geschirrs schuldigst müßigen thüge. / [S. 4]

[2] Zweytens; Daß kein Fisch, der seine rechte erforderliche Långe oder Måß nicht hat, oder nach Anleitung der in dem Rath-Hauß hangenden Fisch-Tafel⁴ im Baan und verbotten ist, gefangen werde, und daß, wofehrn ein solcher ohne Vorsatz und zufällig gefangen wurde, derselbig dannzumahl alsobald und zur stått wiederum in den See geworffen, und von niemand verkauft, gekauft, geessen, oder in einig Weg genutzet werde.

[3] Drittens; Diejenigen aber, welche nicht bånnig, oder nicht zu klein sind, sollen alle auf den Fischmarkt gebracht, daselbst nach Innhalt der Fischmarkts-Ordnung verkauft, und alle diejenige Personen, so Fische aussert Lands verkaufen, oder im Land verschmauchen, oder auch in Såcken, Kůbeln und anderm Geschirr, heimlich oder offentlich, in die Stadt bringen und dem Fischmarkt entziehen, auf betretten hin, alles Ernsts gestraft werden.

[4] Viertens; Deßnahen solle kein Fischer dem andern vorseyn in den Gransen zu sehen, und wann ein solcher beschlossen, selbigen auf Begehren aufthun, damit, wann Wir etwann befehlen möchten, daß insgemein je einer den andern bey seinem Eyd läiden, oder vor gut befinden wurden, daß nur etliche unter ihnen auf die Fehlbaren ein wachsames Auge tragen sollten, ein jeder solchergestalten verbottene Fische zu fangen, sich desto sorgfältiger huten thuge.

[5] Fünftens; Aus der Ursach bestäten Wir auch, auf Zusehen und Wohlverhalten hin, die sechs sogenannt geschwohrne Fisch-Führer, samt dem verordneten Schwäb-Fischführer, in der heitern Meynung, daß ein jeder unter ihnen åusserster Kråften trachte, ubrigen Fischern, in Haltung des Einungs, mit einem guten Exempel vorzugehen, damit alles recht und ordentlich zugehe, / [S. 5] genaue Achtung zu geben, und alle Fehlbaren, sie seyen wer sie wollen, besonders aber die Stumpler und Stumplerinnen, welche ihnen eingreiffen, und Fisch, theils auf Pfragen, theils in anderm Absehen, kaufen und vertragen, bey Verlurst ihres Diensts gehorsamlich und in allen Treuen zu låiden; Es solle aber auch jeglicher Weidmann verbunden seyn, seine fahende Fische eintweders selbs, oder durch seine Haußgenossen, auf Unseren ordentlichen Fischmarkt zu führen, oder aber den nun gedachten siben geschwohrnen Fischführeren, damit sie ohne Fehl auf den Markt gebracht werdind, sonsten aber gar niemandem zu verkaufen; ausgenommen denen Burgeren Unserer Stadt so Landguter haben, denen Pfarreren des Orts, und denen Ehehaften Wirthen, jedoch in aller Bescheidenheit.

[6] Sechstens: Was nun die Zeit und Manier des Fischens betreffen thut; als solle vorderst in dem grossen Baan, das ist, von mitten Aprillen bis zu ausge-

henden Meyen alles Fischen mit Garnen, Netzen, Beeren, Schnüren und Angel, oder womit es auch seyn möchte, gånzlich verbotten seyn, und alles Geschirr aus dem See gethan werden, ausgenommen die grosse Tracht, welche Wir nach dem Blauling bis auf alt Jacobi [25. Juli] zu gebrauchen in der Meynung erlauben, daß selbige mit Aufgang des grossen Baans nur Montags, Mitwochs, Freytags und Samstags, und zwar jederweil nur des Vormittags gebraucht, benebends aber auch schwebend gehalten werde, damit das Kråb nicht berührt, und nicht an der Halden und Kråb-Hörnern gezogen werde; auch kein Meister kunftighin jemahls mehr als einen Knecht und eine Schwäbe habe, solche auch am Samstag Abends gar nicht setze, in der fernern Meynung, daß zu einer Schwåbe auf den Mann höchstens zwanzig Netzen bewilligt seyn / [S. 6] sollen, und daß, wenn vermittelst der Tracht oder Schwäbe einiche bännige Fische, es seye Brachßmen, Hecht, Rechling, Schwahlen oder andere gefangen wurden, solche dannzumahl, sie seyen lebendig oder tod, alsobald wiederum in den See geworffen werden sollen; Anbey haben wir angesehen, daß niemand im Kemprater-Winkel⁵ ob dem Hals an der Thunne, vom eingehenden Merzen hin bis zu ausgehendem Meyen, weder mit Garnen, Netzen, Heginen, noch anderem Gezeug, wie der Namen haben möchte, ganz und gar nicht fischen, sondern man sich der Orten innerthalb solcher Zeit des Fischens gånzlich mussigen und enthalten solle.

[7] Siebendes; Verbieten Wir vor- und zu allen Zeiten die Teufels-Tracht, das Kråtz-Garn oder Tråglen, die Greßling-Netz, das Hindersetzen der Garnen, das Fahen der Miglen und des Brůts, das Setzen der Watten, Tuch und Blachen an die Garn und Netz, das Henken der Benglen an die Garn, das Kauffen und Verkauffen der Fischen auf Mehrschatz, das Fisch-Feimen, die Geisel, das Schlinggen, die Hechtschnur, der zweyfache Angel zum Hecht, das Setzen der Beeren unter die Schaub, das Beitzen und Lůdern gegen dem Blauling, samt dem Lupfen der Ferrinnen vor St. Verena-Tag [1. September], (mit dem Anhang, daß solche mit keinem engen Geschirr umsetzet, auch des Jahrs nicht mehr als einmahl gelupft werdind,) und alle Neuerung wider den Einung.

[8] Achtens: Es solle sich auch niemand unterstehen, den Müllibach unter der Sagen zu Stadelhofen zur Zeit des Hasel-Läichs, und so lang derselbe währet, weder mit Holz-Flötzen noch in ander Weg, zu beunruhigen, sondern ein jeder die Haß/[S. 7]len und das Brüt, sowohl der Enden als zu Feldbach, Küßnacht, Kepfnach und in allen übrigen Bächen des Zürich-Sees, allezeit unbeleidiget und ungekränkt lassen, und deren keine auf einige Weis und Wege nicht fangen.

[9] Neuntes: Selbst das Kråb solle nicht mehr, gleich vor etwas Zeit zu merklichem Schaden geschehen, einiger massen gestöhret, vielweniger aber aus dem See genommen, sondern in demselben zu Erhaltung des Låichs und Fasels unbetrübt und ruhig gelassen werden.

30

[10] Zehendes: Und gleichwie Wir in dem sechsten Punkt den Gebrauch alles Geschirrs in dem grossen Baan, aussert der Tracht und Schwåb verbotten, also wollen Wir gleichfalls, daß alle die Burdenen und Ferrinnen, welche vor Mitte Aprils nicht zusammen gelegt sind, bis zu ausgehendem Meyen still und unverruckt gelassen werden.

- [11] Eilftes: Gleichergestalten soll das Land-Garn bis zu Anfang des Blauling-Laichs ohne fernere Beobachtung der bis anhin bestimmt gewesenen Um-Tagen in der Meynung gestattet und erlaubt seyn, daß selbiges bis mitten Augusti nach dem Obrigkeitlichen Brittli eingerichtet, und folglich ohne Såcke gebraucht werden, nachgehends aber gedachte Såcke zu dem Heurlings-Fang bewilliget seyn sollen.
- [12] Zwölftens: Wo aber die Gleissen sich Hauffenweis stellen, daselbst sollen die Garner und Weidleuth sowohl als auf der Thünne an dem Hals, wann der Laich vorhanden ist, gar nicht ziehen dörffen. / [S. 8]
- [13] Dreyzehendes: Es solle auch der stehende Zug dem gehenden weichen, und niemand durch Faach, oder Ferrinnen, einen Zug verschlagen.
- [14] Vierzehendes: In Ansehung des Heurling-Fangs wollen Wir, daß solcher långer nicht mehr als vier Wochen im Jahr wåhren, und darzu allein der Vormittag des Montags, Freytags und Samstags gebraucht werden, mithin auch denen Fischern, welche den Heurling fangen wollen, obligen solle, sobald derselbe vorhanden, an seinem gebührenden Ort um die Bewilligung, denselben fangen zu mögen, gebührender massen anzuhalten.
- [15] Fünfzehendes: Es solle zwar denen Hågling-Fischern, wenn sie sich an gebührendem Ort angemeldet, und die Erlaubniß nach dem Hågling zu ziehen bekommen, mit dem Hågling-Garn auch nach andern Fischen zu fahren gestattet, aber bisherigem Gebrauch zufolg nur den Halden nach und so zugelassen werden, daß im Sommer mit sothanen Gewerb gånzlich nicht soll getriebenet, sondern selbiger mit Anfang des grossen Baans aus dem See gethan werden.
- [16] Sechszehendes: Inzwischen solle kein Hegener, er hegene wann oder wornach er wolle, einem Garn vorhegenen.
 - [17.1] Siebenzehendes: Wegen des Rötheli-Netzes haben Wir Uns erklärt, daß selbiges von dem Herbst bis zu dem Neuen Jahr erlaubt seyn solle, aber allein um die Felsen herum nach dem Rötheli, und nicht hinten in See, oder nach andern Fischen;
- [17.2] und sollen die Grund- oder Schwähten-Netz, so bald der Blauling im Läich und Baan, aus dem See gethan werden. / [S. 9]
 - [18.1] Achtzehendes: Ferner erlauben wir die Triebenen und Låugeli-Netz, doch daß man solche bis nach ausgehendem Meyen nicht brauchen solle, und daß dieselben Netzen gebritten seyen, über das Brittli und Måß, so darum gegeben ist;

[18.2] es solle auch ein Tribener niemahl in den Rohren, wol aber bey denselben, jedoch ohne Schaden und Verderbung, setzen und tribenen, anbey auch im Tribenen mit Steinen überall nicht werffen, mit Schlagen der Rudern ins Wasser den Fisch nicht erwilden, keine Netze für die andere setzen, bey den Rohren nur ein Schif haben, und allein an den Halden und nicht über die Faach hinaus tribenen;

[18.3] Wir wollen auch das Nacht-Tribenen gånzlich und in der Meynung abgestrickt und verbotten haben, daß man jeweils nur mit anbrechendem Tag zu tribenen berechtiget seyn solle.

[19.1] Neunzehendes: Die Forellen-Schnur lassen Wir auch dießmahl fürbas mit dem Anhang erlaubt bleiben, daß man sie nicht anderst setzen thüe dann in der Höhe, als das von Alter harkommen ist, und nicht ob sondern unter dem Halß zu Wädenschweil, und daß der Schnarch seye anderthalb Ellen, und der Toyß-Faden ein Ell.

[19.2] Gleicher Weise erlauben wir die Aal-Schnur in der Meynung, daß man keinerley Kerdel daran thun solle, dann Aeher Kerdel, oder todte Egli, und besonders daß niemand keinen lebendigen Kerdel daran thue.

[20.1] Zwanzigstens: Dannethin geben Wir auch, auf Zusehen, die Bewilligung, zu einer tiefen Ferri zwey Behren zu sezen;

[20.2] mit dem ernstlichen Beysatz, daß die nun gemeldte Zahl nicht uberschritten, solchen nicht vor eingehendem Herbstmonat in den See gethan, und mit ausgehendem Hornung [28. Februar] wiederum / [S. 10] herausgenommen, auch zu denjennigen, allwo sich die Gleissen sammlen und aufhalten, sie seyen gleich in der Tiefe, oder an der Halden, gar keine gesetzt werden sollen.

[21] Ein und Zwanzigstes: Die Bewerbung der Fischenzen betreffend, so solle jeglicher Weydmann, der seine habende Faach und Ferrinnen bewerben will, solches entweders selbst, oder durch seinen Lehenmann und Haußgenossen, oder durch jemand ander um den Taglohn, anderst aber nicht, thun mögen, und, sinteweilen der See allein gemeiner Stadt angehört, keiner befügt seyn, einig Faach, oder Ferri, vielweniger aber seine ganze Fischenzen um ein Jahrgeldt, oder sonst auszulehnen, zu vertauschen, zu vertheilen, zu verkaufen, zu verschenken, oder Erbsweis zu vermachen, und einige der Einung entgegen laufende Aenderung, ohne Unser Vorwüssen und Gutheissen, darmit vorzunehmen.

[22] Zwey und Zwanzigstens: Wer auch, sowohl Burger als Landmann, seiner Fischenzen halber keinen Oberkeitlichen Lehen-Schein hat, der solle sich darum an seinem gebührenden Ort zeitlich anmelden, und ein jeder, ohne Ausnahm, bey Verlurst seiner Fischenzen, schuldig und verbunden seyn, denselben je zu zehen Jahren um erneuern zu lassen, und anbey zu Unseren Handen, nach Beschaffenheit des habenden Gewerbs, alle Jahr folgendes abzustatten:

Fur ein Tracht Garn5 Pfund Geldt.Fur ein Land-Garn8 Pfund Geldt.

Fůr ein Hågling-Garn 3 Pfund Hågling. / [S. 11]

Je får 10 Schwåb-Rötheli- und andere Netz. 1 Pfund 12 schilling. Je får 8 tribenen Netz. 1 Pfund 2 schilling.

Får ein Fach -2 schilling. Får ein Ferri. -16 schilling

Fur die Erneuerung des Lehen-Scheins 1 Pfund 16 schilling.

[23] Drey und Zwanzigstens und Letstens; Haben Wir den ganzen Bezirck von dem See, so gegen der Stadt ligt, von der St. Nicolai-Stud hinweg, und deroselben beyden Seithen an das Land, und zwaren auf der Seithen gegen der Engi, gerad hinüber zum Kreutz, so bey dem Landgut der Jungfrau Greblin stehet, bis an den Grendel, für das künftige dergestalten gebannet, daß weder Landmann noch Hindersäß darinn weder Fischenzen besitzen, noch auf einige Weise fischen mögen, denen Burgeren aber allein in obangeregtem Bezirck, dem Fisch mit dem Angel, jedoch der Einung gemäß, nachzustellen, erlaubt und gestattet, der Gebrauch aber andern Geschirrs, es seye Garn, Netz oder anders, ohne zuvor erhaltene Hoch-Oberkeitliche Erlaubniß, allerdings verbotten seyn solle. / [S. 12]

- Was nun die Fischere des Niedern Wassers,⁶ samt dem Fischmarkt betreffen thut, so sollen die Herren Verordneten verschaffen
 - [1] Erstens: Daß die allhiesige Fischere des Niederen Wassers, darunter die Mullere, welche unter ihren Mulli-Gewerben Fischenzen haben, auch verstanden und gemeynt sind, ihre Fisch an den bestimmten vier Tagen, namlich am Montag, Mittwochen, Freytag und Samstag jedesmahl, und um zwey Nachmittag, ausserhalb des Freytags, da sie Vor- und Nachmittag feil haben mögen, zum Verkauf in den Fischmarkt liefern.
 - [2] Zweytens: Daß niemand die Fisch weder wenig noch viel, bey seinem Hauß, oder bey seiner Fischenzen (ohne allein den Wirthen, wann an Sonntagen, oder zu solcher Zeit, da selbigen Tags im Fischmarkt keine Fische zu bekommen gewesen, ihnen Gåste kommen) verkaufen, vielweniger solche auf dem Land und an Fremde verhandlen mögen sollen.
 - [3] Drittens: Sollen die Herren Verordneten die Nieder-Wässer-Fische nicht anderst als bey dem Gewicht verkauffen lassen, und fleißig bey dem bestimmten Fisch-Tax halten, massen der erhöchte Preiß der Edleren Nieder-Wässer-Fischen an der in dem Fischmarkt hangenden Fisch-Tafel auch ausgedruckt ist, übrige Nieder-Wasser-Fisch aber sollen nach dem Tax der Ober-Wasser-Fischen ausgewogen, und der Preiß zu keinen Zeiten überstiegen, wol aber verminderet werden mögen. / [S. 13]

Nr. 76

[4] Zum Vierten: Den Weydleuthen (sowohl denen welche eigene, als denen, welche Oberkeitliche Lehen-Fischenzen haben) dienet sonderheitlich zu gutem, daß die in der Allment bey der Papier- und ohnweit anderen Müllenen geweßte Faach und Fischer-Augen gånzlich abgeschaft sind, und ohne Unser Wissen und Willen in der Allment, es wåre denn, daß aus Befehl der Herren Kleinen Råthen für fremde Herren, selbige von Stands wegen zu verehren, gefischet werden müßte, nichts als was hernach erlaubt ist, unterfangen werden solle.

- [5.1] Zum Funften: Auch solle von der oberen Brugg hinweg bis zum oberen Mullistäg den Fischeren in ihren Weyden niemand Eintrag thun, sondern selbige darbey geschirmt werden;
- [5.2] Jedoch aber jederem Burger erlaubt seyn, auf der obern und untern Brugg, zu beyden Seithen derselben, deßgleichen auch an beyden Landvestenen der Einung gemåß, mit keinem verbottenen Aas, mit dem Schwåb-Angel, der Feder-Schnur und mit dem Geeren zu fischen, anderst aber nicht, aussert, daß das Groppen-Eisen, wie auf denen Landvestenen, also auch auf denen Wösch-Stågen, gebraucht werden mag.
- [6] Zum Sechsten: Wer aber nicht Burger hiesiger Stadt ist, der soll sich des Fischens dieser Enden, und in der Allment gånzlich můßigen und enthalten.
- [7] Zum Siebenden: Es soll die Allment der Limmath, von dem oberen Mulli-Stäg hinweg bis gen Wipkingen in dem Bach, von allen Faachen, Reuschen und Behren setzen, item Garnen und Netzen, was Gattung die immer seyn mögen, gänzlichen befreyet seyn und bleiben, und darinn niemandem, / [S. 14] als dem Burger hiesiger Stadt, wer der ist, in und aussert den Schiffen, doch anderst nicht dann mit dem Angel und der Feder-Schnur, zu Verbesserung seines Mahls, zu fischen, bewilliget und erlaubet seyn.
- [8] Zum Achten: Vorbehalten die zween Züg des Jahrs, welche Wir den Fischeren Loblicher Zunft zun Schiffleuthen an zweyen unterschiedlichen Tagen in keiner andern Meynung erlaubt haben, als daß sie jedesmahl vor denen Herren Verordneten um die Tags-Bestimmung anhalten, und die fahende Fische annoch selbigen Tags, oder wo der Fang gar groß wäre, eine genugsame Anzahl, und dann in den folgenden Tagen alle die übrige Fische so sie gefangen, in gesetztem Preiß zum Verkauff in den Fischmarkt liefern sollen.
- [9] Zum Neunten: Nicht weniger zur Zeit des Lachs-Fangs mögen die Herren Verordnete unter guter Aufsicht, so Ihnen zu veranstalten obliget, das Zunden zu gewissen Nächten erlauben, jedoch, daß weder die Forellen noch einige andere Fische damit gefangen, oder verletzt werden mögen, und gleichwie der Lachs, sowohl denen auf Loblicher Zunft zun Schiffleuthen einverleibten, als allen anderen Burgeren, zu stechen erlaubt ist, als solle auch ein jeder Burger, der einen oder mehr Lächs fahet, gleichwie die Landleuthe solche in den Fischmarkt, bey dem Gewicht und in bestimmtem Preiß, zu verkauffen schuldig seyn.

40

[10] Zum Zehenden: Gestalten die Fischere zu Wipkingen, Höngg und Altstetten in ihrem Fischens-Bezirck den Lachs auf eine gleiche Weise fangen mögen. / [S. 15]

[11] Zum Eilften: Besagte Fischere sollen hinführo nicht befügt seyn, in der Burgerlichen Allment auf einicherley Weise zu fischen.

[12] Zum Zwölften: Sie sollen auch, ein jeder in seinem Bezirck, sich aller Garnen zum Fisch-Fang müßigen und enthalten, ausgenommen das Stangen- und Lachs-Garn, welches aussert dem gewöhnlichen Eschen- und Forellen-Läich, welcher durch den Limmat-Knecht jederweil angezeiget, und nachgehends der dießfahls unumgänglich nothwendige Baan wiederum eröfnet werden solle, ausserthalb der Allment zu gebrauchen bewilliget, zugleich auch, während obangeführtem Läich, und bis nach völligem Verfluß des angekündigten Baans, all und jedes Fangen kleiner- ald grosser Fischen, auf was Weise solches immer geschehen möchte, mit Obrigkeitlichem Ernst verbotten wird.

[13] Zum Dreyzehenden: Hierbey haben die Herren Verordnete zu gewahren, daß Sie diese zween Tag erst bestimmind, wann die Fischere Loblicher Zunft zun Schiffleuthen ihre hieroben bewilligte zween Zug in der Allment gethan haben werden, und, daß es nicht bey trüber Limmath geschehe.

[14] Zum Vierzehenden: Gleichwie die Fischere in der Stadt, also sollen auch die Fischere gedachter Dorfschaften schuldig seyn, nicht allein die an diesen zween Tagen fahende Fische, sondern auch, was sie das ganze Jahr hindurch in der Limmath fahen werden, auf den Fischmarkt zu liefern, und selbige nicht anderst als wie die Burger ihrer Fischen halber thund, zu verkauffen. Worbey ihnen erlaubt ist, zu Sommer- und Herbst-/[S. 16]Zeit, hiesigen Burgern, wann sie in diesen Gemeinden auf ihren Landgütern sich aufhalten, und dem Herr Pfarrer des Orts, auch etwas an Fischen, in Bescheidenheit und zu eigenem Gebrauch, nach der Tax-Ordnung zukommen zu lassen.

[15] Zum Fünfzehenden: Wer Ober-Wässer- für Nieder-Wässer-Fische verkauffen wurde, der solle ohne Nachlaß mit 25 Pfund Buß belegt werden.

[16] Zum Sechszehenden: Die Ober-Wässer- Glatt- und alle andere Fischere demnach belangende, sollen dieselbe, nicht weniger als die Nieder-Wässer-Fischer, schuldig seyn, ihre Fische auf den Fischmarkt zu führen, daselbsten feil zu haben und zu verkauffen, dessen Verschaffung die Herren Verordneten sich fleißig angelegen seyn lassen sollen.

[17] Zum Siebenzehenden: Wer wider die Ordnung und auf Mehrschatz Fische kauffet und verkauffet, wer auch neben dem Fischmarkt, oder theurer als der Tax ist, Fisch verkauffet oder kauffet, der soll ohne Verschohnen gebüsset werden.

[18] Zum Achtzehenden: Glatt-Fischer, und die so ihre Fische nicht in den Schiffen herbringen können, sollen an die gewissen Tage nicht gebunden seyn,

sondern ihre feile Fische alle Tage und Stunden, aussert am Sonntag, feil haben und verkauffen mögen.

[19] Zum Neunzehenden: Sie und die Ober-Wåsser mögen zwaren solche wol ohngewogen hingeben, wann sie selbige wolfeiler als die Fisch-Tafel ausweiset, zu verkauffen veranlasset / [S. 17] und gewillet sind. So aber die Kåuffer solche wollen bey dem Gewicht kauffen, sind sie schuldig die Fische wågen zu lassen, und nicht mehr, als die Tafel mitbringt, für die Bezahlung anzunemmen, oder unter dem Tittul der Trinkgeldteren etwas zu erheben.

[20] Zum Zwanzigsten: Wo Ueberfluß an Fischen auf dem Fischmarkt ist, mögen die Herren Verordnete erlauben, daß der Fürschuß, nach Abstattung des gebührenden Zolls, hinweg geführet werde, doch solle kein Fisch, der nicht vorharo auf dem Marckt offentlich feil gewesen, wieder hinweg geführt, oder an die Fremde verkaufft werden; dahero die Fischwägere, oder wann die Herren Verordnete es gut finden, die Fischer-Gränsen fleißig untersuchen lassen sollen.

[21] Zum Ein und Zwanzigsten: Wann dann wenig Fisch sich auf dem Fischmarckt befunden, sollen die Herren Verordnete nicht allein der Ober-Wåssern Schiffe und Grånsen, sondern auch alle Nieder-Wåsser Floß-Schiff, visitieren lassen, und wo sich darinn etwas befunde, den Fischmarckt damit versehen, und wann dann vorgegeben wurde, die Fische gehören diesem oder jenem Herren, solle der, der ein solches vorgiebt, gestraft, und nichts destoweniger die Fisch zum Verkauff in den Fischmarckt getragen werden.

[22] Zum Zwey und Zwanzigsten: Sie sollen auch verschaffen, daß in dem Verkauffen, sonderlich der Edleren Fischen, die liebe Theilsame beobachtet, sonderbar auch die Nieder-Wässer-Fisch unter die vorhandene Käuffer also eingetheilt werden, daß die Ohnpartheylichkeit männiglichem unter Augen leuchte. / IS. 181

[23] Zum Drey und Zwanzigsten: Wann die Nasen in die Sihl hinauf streichen, und Burgere, sie seyen gleich von den Schiffleuthen oder andern Zünften, solche in der Sihl zu fangen Lust hätten, sollen sie sich hierum bey denen Herren Verordneten anmelden, und um Bewilligung anhalten, welchen dann die Erlaubniß zu ertheilen gebühret, jedoch, daß kein Zug geschehe, als in Beyseyn zweyer Herren Verordneten, denen dann obligen soll, zu verschaffen, daß alle andere Fische, aussert den Nasen, wofehrn deren damit gefangen wurden, wiederum ins Wasser geworffen werdind, die Nasen aber sollen Sie in geringem Preiß in dem Fischmarckt, und nicht anderstwo, verkauffen lassen.

[24] Zum Vier und Zwanzigsten: Und weilen dannethin nicht allein die ohnbeweglichen Fischgehalter, in Ansehung die Fische dardurch dem Fischmarkt gånzlich entzogen werden, bey månniglichem abgeschafft, und auch die schwebenden Fischgehalter oder Floß-Schiff, niemandem, als denjennigen, so das Recht haben Fische zu verkauffen, und solche im Fischmarckt zu verkauffen

Nr. 76 SSRQ ZH NF I/1/11

pflegen, bewilliget und zugelassen sind, so sollen die Herren Verordnete nicht nur, mittelst monatlicher Visitation durch den Limmath-Knecht, sondern auch in eigen erstattender Aufsicht, fleißig gewahren, daß weder jez noch ins kunftig, einiche ohnbewegliche Fischgehalter, weder im See noch in der Limmat, gemacht werdind, und nimmermehr zugeben, daß jemand, der seine Fische nicht zu Gutem des Fischmarckts aufbehaltet, und selbige darinn zu verkauffen das Recht hat, Floß-Schiff habe, massen solche, wie die Erfahrung gezeiget, meistens nur allein zu Hinderschlahung der Edleren Fischen von dem Fischmarckt dienen, und also dem Marckt nachtheilig sind. / [S. 19]

Wann dann auch und endlich, zu Abhebung mehreren Schadens, und erforderlicher Bewerckstellung, daß der Fisch zu rechter Zeit, in rechter Grösse, mit rechtem Geschirr, und an seinem rechten Ort gefangen, verkaufft und gekaufft, und hiermit Unser angesetzte Fischmarckt nach Eysch versehen werde, unentbehrlich nothwendig, daß alle und jede Fischere des Obern und Niedern Wassers des Jahrs zum wenigsten einmahl auf das Rathhaus bescheiden, ihnen alle nun ermeldte Punkten durch eine ordentliche Vorlesung zu Sinn geleget, und zu dero pflichtiger Gehorsame ernstlich erinnert, anbey auch, sowohl beyde Fisch-Wågere, als der See- und Limmath-Knecht, zu wahrer Haltung ihrer Eyden und getreuer Wahrnemmung ihrer Pflichten, zum Nachdrucksamsten vermahnet werdind;

Als gehet Unser Hoch-Oberkeitlicher Befehl, Will und Ansinnen dahin, daß solches jåhrlich unausbleibenlich in gehorsame Beobachtung genommen, allen Fischeren des Obern und Niedern Wassers, beyden Fisch-Wägern, dem Seeund Limmath-Knecht, zusamt denen Sieben Geschwohrnen Fischführeren, das benöthigte vorgelesen, eingeschärfet, und also alles dasjennige beygethan werde, was zu Beförderung Unsers Absehens, und zu um so vollkommneren Erfüllung beyder Ordnungen am zutraglichsten seyn wird, in beygefügter anmercksamer Meynung, daß Diejennige aus Unserem Ehren-Mittel, welchen wir die Aufsicht und Handhab derselben anvertrauen, sich eifrig und unaussetzlich befleißind, auf all-vorgehendes, und insbesonders auf den Baan, welcher je nach Gestaltsame der Zeiten und Läichen des Fisches anzusagen und zu öffnen, zu verlångeren und zu verkurzen, und also in diesem Stuck mit aller Vorsichtigkeit und Sorgfalt zu verfahren ist, ein wachsames Auge / [S. 20] zu haben, alle Uebertrettere, je nach Beschaffenheit des Fehlers, und ohne Ansehung der Person, mit Geldt, Confiscierung des Geschirrs, Gefangenschaft und Verbietung des Sees, zu strafen, und an der einmahl bestimmten Buß, ohne sonders wichtig- und bewegliche Ursachen, das mindeste nicht nachzulassen, auch ob allen in vor- ausgedruckten Punkten enthaltenen Stucken unabweichend zu halten, und darinn weder wenig noch viel, nicht zu verändern, nach Zusehen, bey oder hinweg zu thun, sintemahlen Wir Uns sothaner Sachen Minderung und Mehrung allein vorbehalten, und die Vollziehung Unserer Hoch-Oberkeitlichen Be-

fehl- und Ordnungen in allen Treuen wahrgenommen haben wollen. Gleich Wir dann auch der Hoffnung und des Zutrauens sind, es werde ein jeder den gemeinen Nutzen bester maassen zu befördern, seinem tragenden Amt und Pflicht gebührend nachzuleben, und also alle Verantwortung, Oberkeitliche Straf, Ungnad und Schaden auszuweichen, sich åusserster Kråften angelegen seyn lassen.

Geben, im Jahr von der Geburth Christi unsers Herren und Heylands gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Sechs.

Canzley der Stadt Zürich. [...]⁷

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 68; 24 S.; Papier, 16.0 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 12, S. 81-100.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1031, Nr. 1821.

- ¹ Gemeint ist die Fischerordnung von 1710 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76).
- Gemeint ist die Erläuterung von 1759 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 14).
- Der erste Teil der Ordnung betreffend die Fische im Z\u00fcrichsee enth\u00e4lt im Gegensatz zur Fischerordnung von 1710 nur 23 Artikel. Erst im zweiten Teil \u00fcber die Fische in der Limmat und den Fischmarkt gibt es 24 Artikel.
- Es handelt sich um die zwei Fischtafeln, welche lebensgrosse Abbildungen der Fische und deren Schonzeiten enthalten (vgl. KdS ZH NA I, S.344-345). Seit der Fischerordnung von 1710 waren diese Angaben verbindlich. Die Tafeln wurden anlässlich des Neubaus des Rathauses Ende des 17. Jahrhunderts im Jahre 1709 vom Maler Johann Melchior Füssli erstellt und befinden sich noch heute im Zürcher Rathaus (Helbling 1919, S. 19).
- ⁵ Zum Vertrag vom 7. Juni 1799 zwischen Zürich und Rapperswil betreffend Gerichtsbarkeit im Kempratner Winkel, einem Bezirk im oberen Zürichsee, vgl. SSRQ SG II/2/1, Nr. 308.
- Die Unterscheidung zwischen Oberwasser und Niederwasser bezieht sich auf Zürich. Während mit Oberwasser der Zürichsee gemeint ist, bezeichnet Niederwasser die Wasserstrasse von Zürich der Limmat entlang. Die Zweiteilung lässt sich damit erklären, dass die eingesetzten Schiffe auf dem Fluss grösser als diejenigen auf dem See waren (Huber 1958, S. 63).
- ⁷ Es folgen zwei Sachregister, welche sich einerseits auf den Zürichsee, andererseits auf die Limmat und den Fischmarkt beziehen.

77. Mandat der Stadt Zürich betreffend Ausbildung und Ausübung des Tierarztberufs für die Landschaft

1776 März 18

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der steigenden Anzahl der Tierärzte, die ohne Erfahrungen und Kenntnisse tätig sind, ein Mandat mit vier Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass niemand als Tierarzt arbeiten darf, der nicht von einem erfahrenen Meister ausgebildet worden ist, was mit einem Attest bestätigt werden muss (1). Diejenigen Personen, die als Tierärzte auf der Landschaft arbeiten wollen, sollen vom Sanitätsrat examiniert werden. Bei erfolgreichem Ergebnis erhalten die angehenden Tierärzte ein obrigkeitliches Patent, worin ihre beruflichen Pflichten aufgeführt sind (2). Die Bewohner auf der Landschaft dürfen ihr Vieh künftig nicht mehr zu Tierärzten, die über kein obrigkeitliches Patent verfügen, bringen (3). Zuletzt wird verordnet, dass die Schmiede zwar wie bis-

10

her Pferde verarzten dürfen, sich aber in wichtigen Fällen und bei ansteckenden Krankheiten an den Sanitätsrat wenden sollen (4).

Kommentar: Neben der Prävention von Seuchen bei Mensch und Tier war der Zürcher Sanitätsrat auch für die Aufsicht der Tierärzte zuständig (vgl. das Pestmandat von 1713, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38 und die Ordnung betreffend Zungenkrebs von 1763 SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60). Bei Ausbruch einer Viehseuche auf der Zürcher Landschaft mussten die Tierärzte beigezogen werden, damit das befallene Tier untersucht und dessen Krankheit diagnostiziert werden konnte. Falls das kranke Tier starb, musste es aufgeschnitten werden und dem zuständigen Vogt zuhanden des Sanitätsrats Bericht erstattet werden. Als Tierärzte fungierten meist nebenamtlich Bauern, Metzger, Hufschmide und Wasenmeister, die ihre tiermedizinische Ausbildung durch einen gelehrten Meister erhalten hatten. Eine eigentliche Lehranstalt für Tierärzte entstand in Zürich erst im Jahre 1820.

Am 15. Februar 1776 legte der Sanitätsrat dem Zürcher Rat ein Gutachten und Mandatsentwurf vor. Darin stand, dass die Ausbreitung diverser Viehseuchen unter anderem auf die Unwissenheit und Inkompetenz vieler Tierärzte zurückzuführen sei, weswegen nur noch Tierärzte, die ihr Handwerk durch einen Meister erlernt hatten und dies anhand eines Attests beweisen konnten, tätig sein sollten. Ausserdem schlug der Sanitätsrat vor, Viehärzte künftig zu examinieren und ihnen bei erfolgreicher Prüfung ein Patent auszustellen. Das Tierarztpatent legte der Sanitätsrat ebenfalls als Entwurf vor (StAZH B III 244, S. 77-86). Bereits am 18. März genehmigte der Rat das Gutachten und verfügte den Druck des vorliegenden Mandats sowie des Patents. Das Mandat sollte (über die Ober- und Landvögte) von allen Kanzeln verlesen werden. Ausserdem verordnete der Rat, dass der Sanitätsrat alle zurzeit tätigen Tierärzte ebenfalls examinieren und ihnen ein Patent erteilen musste (StAZH B II 972, S. 104-105).

Zu den Viehseuchen und der Tiermedizin in der Eidgenossenschaft sowie in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Tiermedizin; HLS, Viehseuchen; Bühlmann 1916; Wyss 1796, S. 276-281.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen auf Unserer Landschaft, Unseren gönstigen Gruß, geneigten Willen, und alles Guts zuvor! Und dabey zuvernehmen: Demenach Wir von Unseren verordneten Sanitåt-Råthen mit Bedauren haben erfahren mussen, was massen sich die Anzahl derjenigen Vieh-Aerzten, die aus höchststräflichem Eigennutz, ohne alle Einsicht, Erfahrung oder Kenntniß, die Viehartzney-Kunst zum augenscheinlichen Nachtheil derer, die unglücklich genug sind, ihnen ihr salva venia Vieh anzuvertrauen, üben, und sich für Meister in dieser Kunst ausgeben, tåglich anwachse, und auf diese Weise nicht selten zum åußersten Schaden Unserer lieben Angehörigen, durch die Unwissenheit, und durch die ganz unrechten und oft sehr schådlichen Mittel, die sie dem Vieh geben, aus einem geringen, nichtsbedeutenden Uebel, das größste Elend, und die Ausbreitung der Ansteckung des ganz gesunden Viehes entstehe; So hat Uns dieses nach Unserer für die allgemeine Landes-Wohlfarth, und den besonderen Nutzen und Wohlstand Unserer Lieben Angehörigen auf der Landschaft, tragenden Landesvåterlichen Fürsorge, nothwendig bewegen müssen, diesem beynahe allgemeinen, und åußerst schädlichen Mißbrauch möglichster maßen Innhalt zuthun, und zu dem Ende hin vermittelst gegenwärtigen Hochobrigkeitlichen Mandats, Unsern ernstlichen Will und Meynung hieruber dahin offentlich bekannt zu machen, daß nemlich:

[1] Erstens jedermånniglich die Ausübung der Vieharzney-Kunst gånzlich verbotten seyn solle, der dieselbe nicht von einem erfahrnen Meister erlehrnet hat, und im Stande wåre hierum genugsame Attestata vorzuweisen.

[2] Demnach, daß alle und jede welche die Viehartzney-Kunst auf Unserer Landschaft auszuuben gedenken, ohne allen Unterscheid sich bey Unsern verordneten Sanitat-Rathen geziemend melden, und durch eine aus dem Mittel derselben zubestellende Commißion sorgfältig examiniert, und im Fahl sie tüchtig und geschickt genug befunden wurden, auf ihr bittliches ehrerbietiges Anhalten hin, Oberkeitlich durch ein eigenes Patent zu Treibung ihrer Kunst privilegiert, und zu genauer Erstattung ihrer hiermit verbundenen, und in gedachtem Patent umständlich enthaltenen wichtigen Pflichten nachdrucksamst aufgefordert werden sollen.

[3] Daß sodann Drittens nicht nur niemand, der nicht mit einem solchen gesiegleten Patent versehen wåre, irgendwo in Unserer Landschaft die Viehartzney-Kunst ausüben, sondern auch niemand von Unseren Landleuthen sein salva venia Vieh einem solchen nichtprivilegierten After-Artzt in die Cur geben solle.

[4] Und Endlich, da Uns wohl bekannt, was gestalten die Meister Schmied Kraft ihrer Profeßion sich bisweilen mit Heilung der Pferdt-Krankheiten abgeben mussen, so lassen Wir es Uns auch weiters gefallen, daß die Verständigen und Erfahrnen unter ihnen, wie bisher, mit Artznung der Pferdten fortfahren dörffen, jedoch mit dem ausgedruckten Vorbehalt, daß sie sich auch dießfahls in wichtigern Fällen, und bey jeder der Ansteckung unterworfenen Krankheit, sogleich an Unsere Sanitäts-Kammer wenden sollen.

So wie nun die Handhab dieser Unserer ernstlichsten Willens-Meynung nothwendig von den gemeinnutzigsten Folgen, besonders in Absicht auf unsere Liebe Landleuthe seyn muß, so wird auf der andern Seithe auch gegen die darwieder fehlbar erfindenden nicht weniger mit gedoppelter Schärfe verfahren werden. Wir versehen Uns aber zu Jedermänniglich in einer so heilsamen Sache, alles willigen, schuldigen, und unausgesetzten Gehorsams.

Geben, Montags den 18. Merzen, nach Christi unsers einigen Erlösers gnadenreichen Geburth gezehlt; Eintausend Siebenhundert Siebenzig und Sechs Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 62; Papier, 42.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 35 S, S. 116-118.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1031, Nr. 1823.

Lehrordnung der Stadt Zürich für die Schulen der Landschaft 1778

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen neben der Schulordnung eine Lehrordnung für die Landschaft mit 16 Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass die Schulstunden jeweils mit einem Gebet beginnen, dass danach Bibelsprüche und Texte aus dem Neuen Testament durch den Lehrer oder Schüler vorgelesen werden sollen und dass die Schulstunden schliesslich mit einem Gebet enden (I, II, XV). Die Kinder werden in drei Klassen aufgeteilt: In der ersten Klasse lernen sie buchstabieren, in der zweiten Klasse syllabieren und in der dritten Klasse lesen (III-VI). Der Übertritt in eine höhere Klasse erfolgt nach dem bestandenen jährlichen Examen und muss vom Pfarrer und den Schulvorgesetzten bestätigt werden (VII). Der Schulmeister soll gegenüber den Schülern geduldig und wachsam sein sowie ihnen die Texte, die sie auswendig lernen müssen, vorgängig erläutern. Bei der Abfrage der auswendig gelernten Texte (Letzgen) darf der Schulmeister ihnen diese nur abnehmen, wenn sie korrekt und deutlich aufgesagt wurden (VIII, IX). Um das Gelernte nicht zu vergessen, sollen die Kinder einmal wöchentlich in die Repetierschule gehen, wo sie einen Teil aus dem Neuen Testament, eine biblische Geschichte, den kleinen Katechismus oder Ausschnitte aus dem grossen Katechismus aufsagen und vorlesen müssen. Ausserdem sollen in der Repetierschule Schreibübungen durchgeführt werden (X, XVI). Es folgen weitere Bestimmungen bezüglich des Schreibens, Rechnens und Singens (XI-XIII). Fleissige Kinder sollen am Ende der Woche öffentlich gelobt und ihnen ein Ehrenplatz in der Schule zugewiesen werden (XIV). Zuletzt wird verordnet, dass der Schulmeister bei organisatorischen Fragen zu den Schulstunden immer den Pfarrer beiziehen soll und diesbezüglich niemals etwas alleine unternehmen darf.

Kommentar: In den 1770er Jahren kam es zu Reformbestrebungen im Bereich des Zürcher Landschulwesens. Zwar waren seit dem 17. Jahrhundert mehrere Landschulordnungen erlassen worden, aber die geltende Ordnung von 1744 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 44) stiess insbesondere unter den Pfarrern auf Kritik. Bemängelt wurden die fehlenden Vollzugs- und Durchsetzungsmittel der Pfarrer sowie die häufigen Schulabsenzen der Kinder. In den Jahren 1771/1772 wurde deswegen mit einem Fragebogen, den die Moralische Gesellschaft entworfen hatte, eine Schulumfrage durchgeführt (digitale Edition: Zürcher Schulumfrage). Es zeigte sich, dass insbesondere in den durch Heimarbeit geprägten Gebieten viele Kinder nicht oder nur wenig zur Schule gehen konnten, da ihre Eltern auf den Verdienst der Kinder angewiesen waren und das Schulgeld nicht aufwenden konnten (vgl. das Mandat betreffend Rastgeben von 1779, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 82).

Der Unterricht war in den Zürcher Landschulen des 18. Jahrhunderts geprägt durch religiöse Inhalte. Lesen, Schreiben, Beten und Singen erfolgten meist mit biblischen Texten. Die Schulmeister durchliefen keine geregelte Ausbildung und waren häufig nebenberuflich als Lehrer tätig. Zuständig für die Ausarbeitung von Landschulordnungen war der Examinatorenkonvent, der aus vier Ratsherren und zwölf Geistlichen bestand. Am 26. Oktober 1778 bestätigte der Rat den Entwurf einer neuen Schul- und Lehrordnung, die vom Examinatorenkonvent entworfen worden war, und verordnete den Druck der Ordnung (StAZH B II 981, S. 54). Die Schul- und Lehrordnung von 1778 besteht aus zwei separaten Teilen, die jedoch zusammengehören. Die vorliegende Lehrordnung ergänzt dabei die Schulordnung (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85). Im Vergleich zur Landschulordnung von 1744 sind die Artikel zur Unterrichtsgestaltung und zu den Unterrichtsmethoden deutlich ausführlicher. Neu werden die Klassen nicht mehr nach Leistungsniveaus, sondern nach Abfolge der zu erwerbenden Fähigkeiten eingeteilt. Im Gegensatz zur Landschulordnung von 1744 wird nun die Forderung formuliert, dass die Schüler nicht nur abschreiben, sondern auch auswendig schreiben sollen. Anstelle der Nachtschule wird mit der Schul- und Lehrordnung von 1778 die Repetierschule eingeführt. Schliesslich wird für den Schulmeister das Führen einer Schülertabelle verbindlich, von der es im Anhang der Schulordnung eine Vorlage gibt.

Zum Zürcher Schulwesen im 17. und 18. Jahrhundert vgl. HLS, Schulwesen; Berner 2010; De Vincenti-Schwab 2008; Maissen 2004; Stucki 1996, S. 246-249; Wyss 1796, S. 409-413.

Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich [Holzschnitt]
MDCCLXXVIII / [S. 2] / [S. 3]
[Holzschnitt]

I. In allen Lehrstunden soll der Anfang gemacht werden mit dem Gebett; dasselbe kann entweder von dem Schulmeister selbst, oder von^a einem der fåhigsten Schulknaben laut, abgesetzt, verståndlich und andåchtig der ganzen Schule vorgesprochen, und von den übrigen in der Stille nachgebettet werden. Da inzwischen der Schulmeister auf die, so sich minder andåchtig bezeigen, Achtung geben, und sie nach vollendetem Gebett gleich auf der Stelle liebreich und ernsthaft darüber bestrafen, auch dabey den Anlaas nehmen soll, den Knaben insgesammt die dienlichsten Vorstellungen zu machen, von der Nothwendigkeit eines andåchtigen Gebetts, von der Majeståt und Allwissenheit Gottes, zu dem unser Gebett gerichtet ist, an dessen Gegenwart / [S. 4] wir immer, im Gebett aber auf eine ganz besondere Weise, uns erinnern sollen.

II. Nach verrichtetem andåchtigem Gebett soll ein kurzer, faßlicher und wichtiger Spruch der Heiligen Schrift, aus einer Sammlung von dergleichen Spruchen, die von dem jeweiligen Herrn Pfarrer gewählt worden, und zwar eine ganze Woche durch der nemliche Spruch den Kindern vorgesprochen werden; An den Bettagen aber von einem der Kinder, die im verständlichlesen geubt sind, ein Capitel oder ein Stück aus der heiligen Schrift, vornemlich aus dem neuen Testamente, vorgelesen werden, wobey die übrigen Kinder ihre Bücher offen vor sich halten, und in der Stille nachlesen sollen. Um die Kinder aber in der Aufmerksamkeit zu unterhalten, wird der Schulmeister bald das eine bald das andere Kind fortlesen heissen, wo das vorige stille gehalten: Nach geendigter Vorlesung kann der Schulmeister die von dem seligen Herrn Osterwald¹ jedem Capitel angehängten erbaulichen Betrachtungen selbst vorlesen.

III. Für den Unterricht einer ganzen Schule voll Kinder wird es sehr vortheilhaft seyn, wenn man dieselben / [S. 5] nach ihrem Alter und Fähigkeiten in 3 Classen eintheilt, und jede Classe absönderlich zusammen setzet; etwa eine Classe für die A, B, C Schüler, eine Classe für die, so zum Buchstabieren, und eine Classe für die, so zum Lesen angeführt werden sollen; und zwar sollen jedesmal die Kinder von derselben Classe zu gleicher Zeit eben dieselbe Letzgen² lernen: Auf diese Weise wird jedes Kind mit seiner Classe alles mitlernen, was derselben Alter und Fähigkeit angemessen ist.

IV. Die Anfänger in der untersten Classe sollen die einzelnen Buchstaben auf ihre Täfelgen kennen lernen: Dabey soll der Schulmeister auf eine muntere und freudige Art zu Werke gehen, um das Kind nicht gerade von Anfang abzuschrecken; er soll dem Kind auf einmal nicht mehr als zween Buchstaben bekannt machen, dabey aber seine Aufmerksamkeit auf die Kennzeichen

35

Nr. 78 SSRQ ZH NF I/1/11

zu richten suchen, wordurch jeder Buchstabe von dem andern sich unterscheidet, damit auch da schon der Verstand der Kinder geübt, und ihnen angewöhnt werde, überall Grund anzugeben, warum etwas so und nicht anders sey und heisse. Dieses wird auch den Nutzen haben, daß die Kinder eine Fertigkeit erlangen, die Buchstaben nicht nur der Ordnung nach, sonder an / [S. 6] jeder Stelle durch das Täfelgen oder Lesebüchlein, wo sie immer vorkommen, behende zu erkennen und zu unterscheiden: Man kan ihnen zur Probe etwa zween oder drey Buchstaben aufgeben, die sie durch das Lesebüchlein suchen und zeigen müssen.

V. Wann dann das Kind die einzelnen Buchstaben des ganzen Alphabeths deutlich kennet, so gehet man zum buchstabieren der einfachen Sylben über, wo dann der Schulmeister die Buchstaben eine Sylbe nennen, und die Sylbe aussprechen soll; Sylben besonders von mehrern Buchstaben soll er den Kindern lange vorsagen, die verschiedenen Buchstaben sie in einen Laut zusammenfassen lehren, bis daß die Kinder selber die Sylbe aussprechen lernen, wo es viel leichter von statten gehet, wenn er etwa mit 7 oder 8 Kindern diese Uebung zugleich vornimmt: Sind diese nun so weit gekommen, daß sie einzelne Sylben, und zwar alle Arten derselben, richtig aussprechen können, so soll der Schulmeister mit dem Syllabieren anfangen, die verschiedenen Sylben eines Worts getheilt, und hernach das Wort ganz aussprechen, und diese Uebung so lange fortsetzen, bis die Kinder darinnen zu einer völligen Fertigkeit gelangen, so daß sie, um einst richtig lesen und schreiben zu kön / [S. 7]nen, jedes vorkommendes Wort auswendig buchstabieren, und die Buchstaben in ihrer Ordnung an den Fingern herzählen können.

VI. Erst alsdann, wann sie im Buchstabieren und Syllabieren geübt und vest genng sind, sollen sie zu dem richtig und fertig lesen angeführt werden; und da soll der Schulmeister ihnen nicht nur nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeit eine Letzgen zum Lesen aufgeben; sondern sie dieselbe vorher unter seiner Aufsicht buchstabieren lassen, und hernach sie ihnen selbst ganz vorlesen: Und da zugleich die Kinder auf die Verschiedenheit der Buchstaben, der Sylben, der Unterscheidungs-Zeichen, auf eine richtige Aussprache, die Ruhepunkte und den Accent aufmerksam machen, damit sie so wohl abgesetzt, als deutlich und verständlich lesen lernen; dazu wird sehr viel beytragen, wann sie in dem Lesen schöner Verse und Reimen fleißig geübt werden. Da nun aber die ersten Anfänge am meisten Gedult, Mühe und Zeit erfordern, insgemein aber auf eine verkehrte Weise, aus einem unverständigen Stolze sehr damit geeilet wird; so soll / [S. 8]

VII. Zufolge des XIX. Artickels der Schulordnung³ kein Schulkind aus einer untern Classe, ohne daß es in einem Examen, welches im Beyseyn des Herrn Pfarrers soll gehalten werden, genugsame Proben abgelegt, daß es sich in dem, was in jeder Classe erfordert wird, recht vestgesetzt habe, in eine höhere Classe

aufgenommen werden: Ordentlicher Weise kann diese Beförderung aus einer Classe in die andere am bequemsten bey dem jährlichen Examen von Herrn Pfarrer und den Schulvorgesetzten eigentlich bestimmet werden, um so von dem Schulmeister allen Unwillen der Eltern und allen Verdacht der Partheylichkeit zu entfernen. Deßwegen soll

VIII. Der Schulmeister, damit ihm wegen des Zurückbleibens der Kinder keine Schuld könne beygemessen werden, sich es zur Pflicht machen, seinen bestmöglichsten Fleiß und Geduld bey den Anfängern zu verwenden, und so oft es ohne Versäumniß der übrigen geschehen kann, dieselben entweder zu sich kommen lassen, oder zu ihren Plätzen hingehen, ihnen ihre Letzgen erklären, und wo sie anstossen, ihnen forthelfen; allzeit / [S. 9] aber ein wachsames Aug auf dieselben richten, daß sie nicht, wie nur gar zu oft zu geschehen pflegt, entweder ganz müßig dasitzen und also lange Weile haben, und so einen Eckel an der Schule bekommen, oder wohl gar den andern hinderlich fallen.

IX. Was nun das auswendig lernen betrift, so sollen die Kinder den kleinern und grössern Catechismus, in welchem die Hauptwahrheiten der Christlichen Religion enthalten sind, sich dazu empfohlen seyn lassen; diesem soll hernach eine von dem Herrn Pfarrer vernünftig getroffene Auswahl von Psalmen, Gebettern und schönen Liedern beygefügt werden: wobey man aber mehr auf die Wichtigkeit und Nutzbarkeit, als auf die Menge sehen soll. Mit den fåhigern und denen, so mit gutem Willen ihrer Lieben Eltern långere Zeit als gewöhnlich, die Schule besuchen, können aus dem Zeugnißbuch die Zertheilungen der Fragen, die deutlichsten und lehrreichsten Stellen aus den Büchern des Neuen Testaments mit einer kurzen Nutzanwendung, biblische Geschicht-Erzählungen etc vorgenommen werden. Ueberhaupt soll dabey verhütet werden, daß den Kindern gar nichts zum auswendig lernen aufgegeben werde, was sie nicht vorher bey dem Schulmeister richtig durchgelesen, und ihnen / [S. 10] so viel möglich erklårt und verståndlich gemacht werden. Bey dem Abfordern der bey Hause nun auswendig gelernten Letzgen soll der Schulmeister genaue Achtung darauf geben, daß sie dasselbe laut, deutlich, verständlich, wohl abgesetzt, und in dem angemessenen Ton der Stimme aussprechen und hersagen, so daß sie keine Sylben verschlingen, nichts verstümmeln, oder hinzusetzen. Kurz, der Schulmeister soll keine Letzgen abnehmen, die nicht richtig und fertig gelernt worden.

X. Damit aber das Gelernte nicht bald wieder vergessen werde; so soll alle Wochen am Freytag oder Samstag für alle Kinder, die sich im Auswendiglernen geübt haben, eine Repetierstunde gehalten werden; und damit die obern Kinder in dem so nothwendigen richtig und fertig Lesen nicht ohne Uebung bleiben, so soll alle Tage etwa eine halbe Stunde darauf verwendet werden, so daß die Kinder in ihrer Ordnung sitzend, eines nach dem andern, für das erste einen

Vers laut und vernehmlich buchstabieren, und die andern nachsehen müssen, bis die Reihe auch an sie kömmt. / [S. 11]

XI. In Ansehung des Schreibens so sollen den Anfångern die erstern Zuge und Grundstriche, hernach die leichtesten Buchstaben, aus welchen die andern fliessen, und hernach die schwerern vorgeschrieben werden.

```
c, i, nn, u, m, mm, e.
o, a, q, g, r, v, w, y, z.
l, b, h, d, t, tt, s, ß, f, ff, t, tz.
```

Da wird ihnen der Schulmeister die Arbeit viel erleichtern, wenn er ihnen die Hand führt und die Buchstaben mit dem Bleystift zuerst vorzeichnet, und die Schuler vermittelst der Feder dieselbe mit Dinten uberziehen läßt. Dabey soll er ihnen zeigen, wie sie die Feder beguem in die Hand nehmen und behandeln, wie sie den Leib tragen, und den Kopf aufrecht halten můssen. Wann die Schuler das Schreiben der Buchstaben gefasset haben, so sollen ihnen dann Sylben und Wörter und zuletzt ganze Sprüche vorgeschrieben werden, wobey man ihnen dann zeigen soll, wie man die Wörter abbreche, wo man grosse Buchstaben setze, die verschiedenen Unterscheidungs-Zeichen, und wo sie gesetzt werden. Die Vorschriften können am bequemsten aus Sprüchen der heiligen Schrift oder geistlichen Liedern genommen werden, doch daß sie den Kindern nicht zu bekannt seyn, auch kann man den Kindern Muster / [S. 12] von Conten, Quittanzen, Obligationen und kurzen Briefen vorlegen; dabey soll jedes Kind seine eigene Vorschrift haben, und die Schriften der Kinder fleißig corrigiert, ihnen die Fehler in Zügen, Buchstaben und Wörtern, und in der Stellung derselben auf eine faßliche Art gezeiget werden; die Fertigsten im Schreiben nach der Vorschrift müssen endlich dazu gewöhnt werden, aus dem Kopf ihnen vorgesprochene Wörter und Sprüche zu schreiben, damit sie mit der Zeit das nöthige aufzeichnen können: Endlich soll den Kindern auch Anleitung gegeben werden, mancherley Handschriften lesen zu lernen.

XII. Was das Rechnen betrift, so wird den Kindern nach einer guten und leichten Anleitung dasjenige davon gezeiget, was ihnen nach ihrem Stande nöthig seyn mag.

XIII. In Absicht auf das Singen, so ist dasselbe, weil es ein Stuck unsers öffentlichen Gottesdiensts ist, sehr nöthig, und soll dasselbe mit jungen Knaben und Töchtern fleißig geübt werden, und wo es nicht öfter ge/ [S. 13]schehen kann, wenigstens wochentlich eine Stunde in der Schule oder Kirche, sey es am Sonntag oder an einem andern Tag in der Woche, vorgenommen werden: Zu dem Ende hin soll und wird der Herr Pfarrer jedes Orts stets sorgfältige Aufsicht haben, daß es und wie es geschehe, besonders auch dafür sorgen, daß es den zu Schuldiensten in die Wahl kommenden an der Fähigkeit im Singen der Psalmen und Festlieder zu unterrichten nicht fehle, damit der Kirchengesang nicht ein

blosses Geplärre sey, sondern mit Melodey und Annehmlichkeit zum Lob und Preis des herrlichen Gottes und Heilandes verrichtet werden möge.

XIV. Um den Fleiß der Kinder zu schärfen, und ihnen eine vernünftige Ehrbegierde in dem, was gut und löblich ist, einzupflanzen, sollen am Ende der Woche diejenige die sich durch fleißiges Lernen, Gehorsam und anständige Aufführung vor andern hervorgethan haben, öffentlich gelobt, und ihnen ein Ehrenplatz in der Schule angewiesen werden.

XV. Endlich wird die Schule wieder mit dem Gebette beschlossen, und werden die Kinder mit der liebreichen Er/[S. 14]mahnung, sich wohl und ehrbar aufzuführen, einander nichts leids zu thun, ihren Eltern in allem Guten Gehorsam zu leisten, ihre Arbeit fleißig zu verrichten, oft und andächtig zu betten, und Gott immer vor Augen zu haben, entlassen, eingedenk, daß die Gottesfurcht aller Weisheit Anfang und Ende, oder Hauptsumm ist.

XVI. In der Repetier-Schule oder an dem Bettag mit den entlassenen Schülern wird gleichfalls mit einem andächtigen Gebett der Anfang gemacht, hernach ein Capitel aus dem Neuen Testament oder eine biblische Geschichte vorgelesen, nach diesem der kleine Catechismus und ein oder zween Hauptpünkten des grössern aufgesagt, hernach was die Schüler an Psalmen, Sprüchen, Liedern etc auswendig gelernt, untersucht, und so auch ihre Schreibübungen, vorgewiesen, beurtheilt und ausgebessert, und alles mit einer Ermahnung und Gebett beschlossen.

Wie im übrigen diese Lehr-Ordnung am besten könne angewandt, und die Letzgen und Lehrstunden am bequemsten eingetheilt, und alles vorgeschriebene zum allgemeinen Nutzen am sichersten in Uebung gebracht / [S. 15] werden, darüber soll der Schulmeister seinen Herrn Pfarrer fleißig zu Rathe ziehen, desselben Räthen und Gutachten in allem gehorsame Folge leisten, und sich niemals zu Sinne kommen lassen, ohne oder gegen dessen Rath und Gutbefinden etwas zu unternehmen oder abzuändern.

Der Herr verleihe zu diesem allem den Lehrern und Lernenden seinen Segen! Er bereite sich selbst dadurch ein Lob aus dem Mund der jungen Kinder und Såuglinge! und gebe, daß die Erkenntniß der Wahrheit und die Ausübung der Frömmigkeit und Rechtschaffenheit unter unserm Volk zunehme und ausgebreitet werde.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 86; 15 S.; Papier, 19.5 × 22.5 cm; (Zürich); (s. n.).

- a Korrigiert aus: von von.
- Vielleicht handelt es sich um den Theologen Jean-Frédéric Ostervald (HLS, Ostervald, Jean-Frédéric).
- Mit der Letzge ist das Pensum gemeint, das jedes Kind individuell zum auswendig Lernen auferlegt hielt (De Vincenti-Schwab 2008, S. 20, Anm. 16).
- ³ Gemeint ist die Schulordnung von 1778 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85).

35

Mandat der Stadt Zürich betreffend Hilfeleistungspflicht bei Selbstmördern und verunfallten Personen

1778 Juli 22

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Vorurteilen der Landschaftsbewohner gegenüber Verunfallten und Selbstmördern ein Mandat. Verordnet wird, dass ein verunfallter Mensch gemäss der gedruckten Anleitung gerettet werden soll. Alle Helfer und Landchirurgen, die beweisen können, dass sie ertrunkene oder verunfallte Personen gerettet haben, erhalten eine angemessene Belohnung. Die verordneten Herren des Sanitätsrates werden in einem solchen Fall zunächst eine Untersuchung anstellen.

Kommentar: Im 18. Jahrhundert waren in Zürich viele Menschen der Überzeugung, dass ein Selbstmord durch den Teufel herbeigeführt worden sei. Da ausserdem die Rettung eines Selbstmörders als negativ für die eigene Ehre angesehen wurde, kam es immer wieder zu unterlassenen Hilfeleistungen bei durch Suizid verunglückten Personen. Diese Vorstellungen, die aus obrigkeitlicher Sicht vor allem auf der Landschaft vorherrschend waren, versuchte der Zürcher Rat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu beseitigen. Im Jahre 1766 wurde eine Anleitung gedruckt, in der im ersten Teil detaillierte Anweisungen zur Wiederbelebung von ertrunkenen, erwürgten und erstickten Personen aufgeführt werden. Im zweiten Teil der Anleitung wird darauf hingewiesen, dass Personen, die sich selbst zu töten versuchen, geholfen werden muss. Die Körper von Personen, die sich aus Wahnsinn oder Melancholie getötet haben und nicht weiter als eine Stunde von der Stadt Zürich entfernt liegen, sollen gemäss der Anleitung zur Sektion ins Anatomiegebäude gebracht werden (StAZH III AAb 1.13, Nr. 2).

Trotz der Anleitung kam es weiterhin zu Unterlassungen von Hilfeleistungen bei Selbstmordfällen. Daher beauftragte der Zürcher Rat am 29. April 1778 den Sanitätsrat, einen Bericht zu verfassen, welche Massnahmen ergriffen werden mussten, damit ertrunkene und infolge von Suizid verunfallte Personen künftig gerettet werden könnten. Der Bericht wurde am 13. Juli 1778 in einer Sitzung des Sanitätsrats besprochen. Zunächst bestätigte der Sanitätsrat die Anleitung des Jahres 1766. Damit diese aber künftig wieder in Erinnerung gerufen werde, wurde empfohlen, dass die Anleitung allen Vögten auf der Landschaft zuhanden der Landchirurgen zugestellt sowie von allen Pfarrern ein Mandat von den Kanzeln verlesen werden solle. Ausserdem sollten hilfeleistende Personen eine Entschädigung erhalten, wobei der Sanitätsrat dies zuvor untersuchen sollte. Zuletzt empfahl der Sanitätsrat in seinem Bericht, dass die Pfarrer in ihren Predigten, insbesondere wenn das Mandat verlesen würde, die Angehörigen von ihren unverantwortlichen vorurtheilen und abergläubischen einbildungen abbringen sollten (StAZH B III 245. S. 185-187).

Der Zürcher Rat besprach den Bericht am 22. Juli 1778 und hiess alle Vorschläge gut. Der Antistes Johann Rudolf Ulrich wurde ausserdem aufgefordert, allen Pfarrern schriftlich mitzuteilen, dass sie das Mandat verlesen sowie in ihren Predigten auf die christliche Pflicht der Rettung verunglückter Menschen hinweisen sollten (StAZH B II 982, S. 34-35).

Zu Selbstmord in Zürich vgl. HLS, Selbstmord; Schär 1985; Wyss 1796, S. 251-254.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen / Unseren gnädigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; demnach Wir schon zu verschiedenen mahlen, und auch erst vor weniger Zeit die traurige Bemerkung zu machen den Anlaas gehabt haben, daß besonders auf Unserer Landschaft die unverantwortliche Vorurtheile und abergläubische Einbildung, es wäre die einem verunglückten Menschen, besonders aber die einem Selbst-Mörder erzeigende Rettungs-Begierde, der Ehre des Menschenliebenden Retters nachtheilig, so sehr tiefe Wurzel in den Herzen der Unserigen geschlagen, daß einige solch Verohnglückter, in allen Betrach-

tungen höchst-bedaurenswürdige Gegenständen ganz hilflos gelassen worden, und mithin, weil niemand Hand anlegen wolte, obgleich sie nach grosser Vermuthung leicht hätten gerettet werden können, zu Grund gehen müssen.

Es ergehet demenach an alle Unsere Angehörige das ernstgemeinte Landesvåtterliche Ansinnen und Befehl, die pflichtmåßige Erfüllung dieser dem Christen und dem Menschenfreund so würdigen Obliegenheit sich bestens angelegen seyn zu lassen, und bey allen Gelegenheiten, welche Gott gnådig abwenden wolle, dergleichen Verunglückten mit möglichster Thåtigkeit, und gånzlicher Befolgung Unserer vormals dießfalls in den Druck gegebenen, nun wieder erneuerten Anleitung¹ beyzustehen, und zu ihrer Rettung kråftigst zu verwenden, mit wiederholt beygefügter Versicherung, daß dem oder denjenigen, so durch ohnwiedersprechliche Beweisthümmer darthun könnten, daß sie einen solchen armen Menschen errettet haben, so wol als auch besonders denen Land-Chirurgis, welche nach der in mehrgedachter Anleitung vorgeschriebenen Methode ertrunkene- oder andere verunglückte Personen wiederum hergestellt zu haben, sattsam bescheinen könnten, (worüber aber jedesmal von Unseren eigens verordneten Sanität-Råthen eine sorgfältige Untersuchung vorgenohmen werden solle) eine angemessene Belohnung werde ertheilt werden.

Wir versehen Uns, daß månniglich sich die Befolgung dieser Unserer einig auf das Wohlseyn der Unserigen abzweckenden bestgemeinten Landesvåtterlichen Verordnung bestens angelegen seyn lassen, und zur Erzielung dieser heilsamen Absichten mitzuwurken sich befleissen werde.

Geben Mittwochs den 22. Tag Heumonats, nach Christi Unsers Erlösers Gnadenreichen Gebuhrt gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Acht Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 82; Papier, 42.5 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 38, S. 161-163.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1033, Nr. 1835.

80. Marktordnung der Stadt Zürich für Bretter, Schindeln, Rebpfähle etc. 1778 August 5

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine Marktordnung für den Verkauf von Brettern, Schindeln, Rebpfählen etc. mit vier Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass der Markt jeden Freitag im Sommer ab 7 Uhr, im Winter ab 8 Uhr morgens am Sonnenplatz in Zürich stattfindet. Auf einer aufgehängten Tafel sehen die Marktbesucher die obrigkeitlich erlaubten Masse der Bretter, Schindeln und Rebpfähle (I). Bretter, die von Privatleuten, Handwerkern oder Gesellschaften bestellt werden, dürfen

¹ Es handelt sich um die Anleitung betreffend Hilfeleistung bei verunglückten Personen von 1766 30 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 2).

nur am Freitag in die Stadt eingeführt werden und müssen vor dem Verkauf zur Visitation auf dem Marktplatz aufgestellt werden. Falls eine Ladung Bretter für den Eigengebrauch eingeführt werden soll, muss diese zuerst der entsprechenden Kommission gemeldet werden, die dann eine Bescheinigung (Abladezettel) erteilt (II). Da es aufgrund des fehlenden vorgeschriebenen Masses der Kistenbretter häufig zu Verwechslungen mit den Täferlbrettern kommt, wird die Dicke der Kistenbretter obrigkeitlich festgelegt (III). Des Weiteren wird verordnet, dass die Schindeln im Behälter im Turmhaus aufbewahrt werden müssen (IV). Zuletzt folgt eine Tabelle der obrigkeitlich verordneten Masse aller Bretter, Schindeln und Rebpfähle.

Kommentar: Neben der Aufsicht über Bau und Unterhalt öffentlicher Gebäude, Strassen, Brücken, Mauern und Brunnen oblag dem Bauamt der Stadt Zürich auch die Aufsicht über die Beschaffung von Baumaterialien. Da Holz im 18. Jahrhundert zu den wichtigsten Baustoffen zählte und es periodisch zu Holzmangel kam (vgl. Mandat betreffend Brennholzfürkauf von 1741: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 55), wurden zudem obrigkeitliche Kommissionen wie die sogenannte schindlen, scheyen und laaden-gschau eingesetzt. Diese Kommission war für die Aufsicht des Verkaufs von hölzernen Baumaterialien wie Bretter, Schindeln, Latten oder Rebpfähle zuständig, wobei insbesondere die Einhaltung der obrigkeitlichen Masse zu ihren wichtigsten Aufgaben zählte (HLS, Holzwirtschaft; Weisz et al. 1983, S. 377-378; Wyss 1796, S. 338-339).

Am 1. Dezember 1777 brachte die Kommission für Holzbaumaterialien (Schindeln-Kommission) in einer Ratssitzung einen schriftlichen Bericht ein, worin sie auf zahlreiche Missbräuche bei der Verwendung der Masse auf dem Markt hinwies. Der Rat ordnete an, dass die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung ausarbeiten solle (StAZH B II 978, S. 109-110). Am 28. März 1778 legte die Kommission dem Rat ein Gutachten vor, worin sie vier Artikel für eine Verordnung aufführte. Der Rat beschloss daraufhin bis zur Kirchweihe (11. September) abzuwarten, da bereits zahlreiche Bestellungen mit den falschen Massen getätigt worden waren (StAZH A 49.6). Jedoch bestätigte der Rat das Gutachten der Kommission über einen Monat vor der Kirchweihe am 5. August 1778. In derselben Ratssitzung wurde auch der Druck der vorliegenden Ordnung beschlossen (StAZH B II 982, S. 41-42).

Markts-Ordnung für Laaden, Latten, Schindlen, Scheyen, Staglen, Rebsteken etc

I. Solle in Zukonft, von nun an, wie bis dahin der Sonnenplatz¹ zum Marktplatz, der Scheyen, Schindlen, Staglen, Latten, Laaden, Rebstickel etc zudienen, und der Freytag der einzige hiezu bestimmte Tag seyn, mithin allen und jeden, die mit dergleichen Waaren handlen, verbotten seyn, selbige anderswo als auf dem Sonnenplatz, und an jed- anderm Tag als an dem Freytag zu verkauffen: damit all- und jedes hieher gehöriges, unter der hiezu Hochverordneten Aufsicht verbleibe, und derselben nichts entzogen werde. Mithin Einheimische^a sowohl, als Oberlånder und Fremde, kurz, jedermann der diesen Markt besuchet, den vorgeschriebenen Markts-Ordnungen sich unterziehen solle. Dieser Markt solle angehen, Sommers-Zeit, oder von Ostern bis Kirchweyh [11. September], Morgens um 7 Uhr, von Kirchweyh bis Ostern aber, Morgens um 8 Uhren. Es solle aber da nichts ge- noch verkauft werden, bis die Visitation der auf den Markt kommenden Waaren vorgegangen seyn wird, auch nicht gestattet werden, daß irgend so etwas auf den Schiffen zuruck bleibe, und dadurch irgend ein Fürkauf oder Schleichhandel begunstiget werde. Zu Jedermanns Verhalt aber, und damit eines Theils der Kåuffer wisse, was er zu fordern habe, der Verkåuffer aber die Hoch-Obrigkeitlichen Verordnungen, oft und leicht genug einsehen

könne, solle alle Freytag an einem schicklichen Ort des Marktplatzes eine Tafel aufgehångt werden, auf welcher das Hoch-Obrigkeitliche Maaß aller auf den Markt kommenden verschiedenen Artikuls, laut der schon in Anno 1770 herausgegebenen Tabelle, nach einer jeden vorgeschriebenen Dike, Långe, Breite etc begriffen seyn sollen.²

II. Sollen alle Laaden, die von Privat-Personen, oder auch von Communen, und Gesellschaften, und Handwerkern, als Zimmerleuthe und Tischmacher, zu ihren Gebäuden oder sonstigem Gebrauch bestellt werden, nicht anders als an einem Freytag in die Stadt kommen, und allemal an dem geordnten Marktplatz zur Visitation vorgestellt, auch zufolg der Hohen Raths-Erkanntnuß von 1770³ IIIten Artikuls, nicht gestattet werden, daß andere, als nach dem Hoch-Obrigkeitlichen Maaß eingerichtete Laaden, eingebracht werden. Wobey es den Verstand hat, daß A. von Schindlen, Scheyen, gar nichts in die Stadt gebracht werde, als an den gewohnten Marktstagen, und auf den gewohnten Marktplatz, wann aber B. Particularen, Communen, Zimmerleuthe, oder Tischmacher für eigenen Gebrauch ganze Lådenen Laaden einführen wollen, so mögen sie sich 10 Tage ehe sie solche kommen lassen, bey einem jeweiligen Herr Präsidenten, oder der Commißion melden, und selbigen anzeigen, was für Waaren eine solche Låde enthalte, wie viel Stuck sie begreiffe, und wo sie ausgeladen werden müsse, wogegen ein ohnentgeldlicher Ablad-Zedul bewilliget, und die nöthigen Vorkehrungen zur Visitation gemacht werden sollen.

III. Weil das Maaß der Dicke der Kisten-Laaden (welche eine gefällige Ausnahme des Maasses der Tåfel-Laaden ausmachen sollte) zu Mißbråuchen Anlas gabe, da es noch niemals vestgesezet worden, so ist erforderlich, um diesen eingeschlichenen grossen Mißbråuchen vorzubeugen, daß der Unterscheid zwischen den Tåfel-Laaden und Kisten-Laaden merkbar gemachet werde, damit diese zwey Gattungen Laaden bey jeder Visitation leicht abgesöndert, und die Vermischung mit anderen erschwehret und ohnmöglich gemacht werde. Zu diesem Ende haben Meine Gnädigen Hohen Herren die Dicke der Kisten-Laaden auf einen halben Zoll oder 6 Linien, und so auf die Helfte der Dicke der Tåfel-Laaden gesezt, und erkennt, daß die Anno 1770 verfertigte Tabelle dem zufolge hierinfalls abgeändert werden solle.

IV. Endlichen sollen sie in dem Thurnhauß befindlichen Gehalter ferner zu Aufbewahrung der Schindlen bestimmt seyn.

Actum den 5ten Augusti 1778

Coram Senatu.

Unterschreiber.

Maaß der Laaden / Latten / Schindlen / Scheyen und Rebstikel / wie sie auf allhiesigen Markt in Zürich gebracht werden sollen

Bruck-Laaden sollen seyn 18 hiesige Schuh lang, und 2 und

einen halben Zoll dick.

5 Fålz-Laaden "" 18 hiesige Schuh lang, und 1 und

einen halben Zoll dick.

Tåfel-Laaden "" 18 hiesige Schuh lang, und 1 Zoll dick.

Kisten-Laaden "" 18 hiesige Schuh lang, und

einen halben Zoll dick.

10 Alle Laaden sollen an dem obern und untern Ende gleich dick seyn.

Ganze Doppel-Latten " 118 Schuh lang, und 4 und

einviertels Zoll dick allwegen.

Halbe Doppel-Latten " 18 Schuh lang, und 2 und

drevviertels Zoll dick allwegen.

Dach-Latten "" 18 hiesige Schuh lang, 2 und dreyviertels Zoll

breit, und 1 und einen halben Zoll dick.

Scheyen "" 12 Schuh lang.
Gemeine Scheyen " 12 Schuh lang.
Rebstickel "" 8 Schuh lang.

Gemeine "" 6 Schuh lang.

Schindlen "" 16 Zoll lang, und 3 und einen halben Zoll breit,

und 2 und eine halbe Burde sollen

1000 Schindlen enthalten.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 83; Papier, 35.5 × 40.5 cm; (Zürich); (s. n.).

25 **Edition:** SBPOZH, Bd. 6, Nr. 25, S. 223-227.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1033, Nr. 1836.

- a Korrigiert aus: Einheische.
- Der Sonnenplatz befand sich zwischen der Wasserkirche und der Schifflände (vgl. StAZH PLAN C 72).
- ² Wahrscheinlich handelt es sich um eine Kupfertafel von 1770 (StAZH OBJ 81.5).
 - ³ Hier wird auf die Verordnung betreffend Verkauf von Schindeln, Laden und Latten vom 19. November 1770 verwiesen (StAZH B II 950, S. 205-206).

81. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Masse und Gewichte des Mehls (Abgabe der Mehlprobe)

1778 November 11

Regest: Mit der obrigkeitlichen Mehlprobe werden verbindliche Hohlmasse und Gewichtsangaben von drei verschiedenen Qualitätssorten des entspelzten Dinkels (Kernen) sowie der Kleie (Krüsch) festgelegt.

Dabei werden nicht nur die Zürcher Masse, sondern auch die Winterthurer Masse aufgeführt. Diese Angaben beinhalten bereits den Abzug des Mahllohns sowie des Sackpreises. Bei der mittleren Qualität gelten die Angaben ausserdem gemäss der obrigkeitlichen Veranschlagung des Mehlpreises (Mehlschlag).

Kommentar: In Zürich wurde Getreide bis zum 19. Jahrhundert anhand seines Volumens gemessen. Zum Schutze der Konsumenten und zur Verhinderung des Betruges durch die Müller verordnete die Obrigkeit regelmässig Probemahlgänge. Diese sogenannten Mehlproben werden bereits in der Müllerordnung von 1530 erwähnt (Edition: QZZG, Bd. 1, Nr. 266). Dabei kauften Amtleute je ein Mütt vom entspelzten Dinkel (Kernen) mit unterschiedlichen Qualitäten, um es zu mahlen und das Volumen des hergestellten Mehls und der Kleie (Krüsch) zu ermitteln. Zudem wurden im 18. Jahrhundert in den Mehlproben häufig auch Gewichtsangaben für das Mehl gemacht, was mit den obrigkeitlichen Bemühungen zur Einführung von Waagen als Messinstrumente für Mehl zusammenhing (vgl. Ordnung betreffend Brotverkauf auf der Landschaft von 1774: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 75). Um repräsentative Werte zu erhalten, wurden die Mehlproben in unterschiedlichen Mühlen der Stadt Zürich durchgeführt. Die Ergiebigkeit des Getreides hing dabei nicht nur von der Getreidequalität, sondern auch von dessen Feuchtigkeit, der Luftfeuchtigkeit, der Temperatur, dem Wasserstand auf dem Mühlrad sowie der Schärfe der Mühlesteine ab (Brühlmeier 2013; Klaassen 1996, S. 27-49).

Gedruckte Exemplare der obrigkeitlichen Mehlproben sind seit dem 17. Jahrhundert überliefert, wobei die erste gedruckte Mehlprobe von 1610 stammt (StAZH III AAb 1.2, Nr. 6). Der Grossteil der gedruckten Mehlproben stammt jedoch aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, beispielsweise von 1758 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 11), 1762 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 36), 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 81) und 1787 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 48). Zwischen 1758 und 1797 finden sich in der Mandatsammlung des Staatsarchivs Zürich 45 gedruckte Mehlproben. Gemäss Müllerordnung von 1774 wurden sie jeweils zwei Mal jährlich, im Mai und am 11. November (Martini) durchgeführt (StAZH III AAb 1.14, Nr. 39). Überliefert sind aber auch andere Daten, an denen die Mehlproben stattfanden. Laut Saskia Klaassen lässt sich eine regelmässige Durchführung von Mehlproben nur für das 18. Jahrhundert belegen (Klaassen 1996, S. 49).

[Holzschnitt]

Måhl-Prob

Mit Martini Anno 1778

1 Můtt des allerbesten dießjåhrigen Kernens, so hundert und eilf Pfund netto gewogen, giebt an Züricher-Gewicht und Måß, nach Abzug des Mülle-Lohns und des Sacks,

An Måhl ein Můtt, ein Viertel, drey Vierling und zwey Måßli, wigt vier und neunzig Pfund, drey und ein halben Vierling.

An Krusch drey und ein halben Vierling aufgehäufet, wigt 9 Pfund.

Nach dem Winterthurer-Måß wigt das Måhl hundert sieben und ein halb Pfund, und das Krůsch zehen und ein halb Pfund.

1 Mutt des mittelmäßigen Kernens, so hundert und acht Pfund gewogen, giebt

An Måhl ein Můtt, zwey Viertel, wigt neun und achtzig und drey Quart Pfund. An Krůsch drey Vierling, drey Måßli, wigt zehen Pfund.

Nach dem Winterthurer-Måß wigt das Måhl hundert und ein und drey Quart Pfund, und das Krůsch zehen und ein halb Pfund.

Nota Bene Es sollen also neun und achtzig und drey Quart Pfund am Gewicht, und ein Mutt, zwey Viertel am Mäß, nebst drey Vierling drey Mäßli Krüsch, am Gewicht zehen Pfund, allen denjenigen gegeben werden, die das Mähl nach dem Mählschlag bezahlen.

1 Mutt des allergeringsten Kernens, so hundert vier und ein halb Pfund netto gewogen, giebt

An Måhl ein Můtt, ein Viertel, drey Vierling, zwey und ein halb Måßli, wigt sechs und achtzig Pfund und ein halben Vierling.

An Krusch ein Viertel, wigt neun und drey Quart Pfund.

Nach dem Winterthurer-Måß wigt das Måhl acht und neunzig und drey Quart Pfund, und das Krůsch zehen und drey achtels Pfund.

Canzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 87; Papier, 22.5 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

82. Mandat der Stadt Zürich betreffend Arbeitsverbot für schulpflichtige Kinder (Rastgeben) auf der Landschaft

1779 März 25

15

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der auf der Landschaft zunehmenden Kinderarbeit (Rastgeben) ein Mandat mit drei Artikeln. Verordnet wird, dass die Kinder erst nach Beendigung der Schulpflicht arbeiten dürfen, da sonst ihre Bildung vernachlässigt wird (1). Bis zur Zulassung zum Abendmahl müssen die sogenannten Rastkinder in ihren Gemeinden verbleiben. Kinder dürfen nur mit Wissen des Pfarrers, des Stillstands und der Eltern arbeiten. Diese Regelung betrifft auch Kinder, die aus zulässigen Gründen in einer anderen Familie in derselben Gemeinde arbeiten. Dabei ist der Besuch des Religionsunterrichts und der Repetierschule obligatorisch (2). Weiterhin wird Kindern, die zum Abendmahl zugelassen worden sind, das Arbeiten in einer anderen Gemeinde erlaubt. Auch dies darf jedoch nur mit Vorwissen der Eltern, der Vorgesetzten der Gemeinde und des Pfarrers geschehen. Zudem muss der Pfarrer eine Bescheinigung über die Zulassung zum Abendmahl sowie über den bisherigen Lebenswandel des Kindes ausstellen. In der fremden Gemeinde soll das Rastkind wie ein angehöriges Mitglied dieser Gemeinde behandelt werden. So untersteht das Kind der Seelsorge des dortigen Pfarrers. Falls das Rastkind den Ort wechselt, muss in jedem Fall der dortige Pfarrer und der Pfarrer der Geburtsgemeinde informiert werden (3). Zuletzt wird verfügt, dass Klagen aus Gemeinden mit Rastkindern, welche die Pfarrer und Stillstände nicht selbst erledigen können, den Obervögten und Landvögten gemeldet werden sollen. Ausserdem müssen die Pfarrer Verzeichnisse über die wegziehenden Gemeindeangehörigen verfassen und der Obrigkeit jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse geben.

Kommentar: Mit der Ausbreitung der Heimarbeit und des Verlagssystems seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts veränderten sich die innerfamiliären und hauswirtschaftlichen Strukturen auf der Zürcher Landschaft. Kinder ab etwa 5 oder 6 Jahren wurden zunehmend als sogenannte Kostgänger in den protoindustriellen Produktionsprozess eingebunden. Mit dem seit dem 18. Jahrhundert belegten Begriff Rast ist das wöchentliche Arbeitspensum gemeint, das die Kinder als Unterhaltsentschädigung zu leisten hatten. Die Arbeit der Kinder, die häufig in fremden Haushalten stattfand, wurde als Rastgeben bezeichnet. Abgesehen vom Arbeitspensum waren die Kinder zu keinen weiteren Arbeitsleistungen verpflichtet und konnten frei über den Mehrverdienst verfügen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es vermehrt zu kritischen Stimmen gegenüber dem Rastgeben, wie auch im vorliegenden Mandat ersichtlich ist. Als schädlich angesehen wurde die damit verbundene Auflösung des familiären Verhältnisses zwischen Kindern und ihren Eltern, was negative Folgen auf das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben haben würde (vgl. beispielsweise die Gravamina der Herbstsynode von 1766, StAZH E I 2.11, Nr. 51). Ein Nebeneffekt des Rastgebens war ausserdem, dass die Kinder die Schule nicht regelmässig besuchten, was auch damit zusammenhing, dass ihre Eltern das Schulgeld oftmals nicht aufwenden konnten (vgl. Landschulordnung von 1744, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 44).

In der Herbstsynode des Jahres 1778 schlug der Dekan Heinrich Escher von Pfäffikon vor, dass das Rastgeben nicht mehr ohne Vorwissen des Pfarrers und des Stillstandes erlaubt sein solle. Zu diesem Zweck forderte er die Obrigkeit auf, eine Verfügung zu erlassen (StAZH E I 2.12, Nr. 15). Diese Forderung erfüllte der Zürcher Rat, indem er am 25. März 1779 ein Gutachten einiger Ratsverordneten bestätigte und den Druck des vorliegenden Mandats anordnete. Darin war das Rastgeben zwar nicht grundsätzlich verboten, allerdings erst nach Beendigung der Schulpflicht sowie mit dem Wissen des Dorfpfarrers und des Stillstands. Bis zur Zulassung zum Abendmahl, was etwa mit 18 Jahren der Fall war, durften die Kinder und Jugendlichen zudem nur innerhalb ihrer Gemeinde Rast geben. Das Mandat sollte am ersten Sonntag nach Pfingsten ab der Kanzel verlesen, an alle Ober- und Landvögte gesendet und den Pfarrern in den Synoden zugestellt werden (StAZH B II 984, S. 112).

Zur Protoindustrialisierung, Heimarbeit und Rastgeben in Zürich vgl. HLS, Haushalt; HLS, Heimarbeit; Pfister 1992, S. 304-314; Braun 1960, S. 82-89.

[Holzschnitt]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen Unsern gnädigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen: Demnach Wir mit innigstem Bedauren hören und gewahren müssen, wie daß das Rasten-geben der Kinder auf Unserer Landschaft sint einigen Jahren her zu gröstem Abbruch der in dem Gesellschaft- und häuslichen Leben unentbehrlichen Zucht und Ordnung so sehr überhand nehme, daß zu wo nicht gänzlicher Abhebung, doch zu so viel immer möglichen Einschrankung dieser durch ihre Folgen zu einem gefährlichen Uebel ausarten könnenden Gewohnheit, Wir nach Unsern stets bestgemeynten Landesväterlichen Absichten, nachfolgende Verordnungen zu errichten, und durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen, nöthig und gutbefunden haben.

[1] Erstens, solle allen und jeden Kindern ab Unserer Landschaft, ohne Unterschied, das Rast-geben gånzlich untersagt und verbotten seyn, bis sie zu demjenigen Alter angewachsen sind, da sie in Kraft Unserer sint kurzem in Bezug auf die Landschulen neu-errichteten Verordnung¹, aus der Schule entlassen werden dörfen, allermassen durch frühzeitigeres Rast-geben, indeme einig und allein auf den Erwerb das Augenmerk gerichtet worden, der so sehr benöthigte Unterricht der Kinder vernachläßiget worden ist.

[2] Gleichwie Wir aber den Kindern das Rast-geben, so lange sie den Unterricht in den Schulen anhören müssen, gånzlich verbieten, so gestatten und bewilligen Wir zweytens, daß selbige von dem Zeitpunct an, da sie der Schule entlassen werden, Rast geben, aber bis und so lange sie zu dem Heiligen Nachtmahl zugelassen worden sind, in ihren Gemeinden verbleiben sollen; Bey welch

Nr. 82 SSRQ ZH NF I/1/11

eingeschrankter Bewilligung Unsere fernere Willensmeynung dahin gehet, daß kein Kind von oben bestimmtem Alter ohne Vorwissen seiner Eltern, des Herrn Pfarrherrn, und E E Stillstands Rast zu geben befügt seyn, selbiges durch alle dienliche Vorstellungen, seinen eigenen Eltern Rast zu geben, beredet, und in solchem Fall selbigen die Aufsicht über das Kind ferners überlassen, diesem aber zu solchem Ende hin durch seinen Herrn Pfarrherrn die nachdrucksamsten Erinnerungen zu willigem Gehorsam gegen die Eltern, und Führung eines in allwegen anståndigen und Christ-geziemenden Lebens ertheilet werden sollen. Wann aber ein Kind aus zulåßigen Grůnden behauptete, von seinen Eltern wegzuziehen, so solle ihm zwar gestattet seyn, anderswo in seiner Gemeind unverlåumdeten redlichen Leuten Rast zu geben, jedoch nicht anderst als mit Vorwissen seiner Eltern, des Herrn Pfarrherrn, und E E Stillstands, und ihme dannzumalen die Beobachtung aller seinen Eltern schuldiger Pflichten auf das dringendeste an das Herz gelegt werden. – In eint- und anderm Fall aber bleiben die Kinder verpflichtet, sowol den Religions-Unterricht ferners zu geniessen, als auch die Repetier-Schul² fleißig zu besuchen, und sollen sie hievon weder von ihren Eltern, noch sonst von jemand anderm behindert werden mögen.

[3] Ansehende drittens diejenigen Kinder, die allbereits zu dem Heiligen Nachtmahl zugelassen worden, so ist diesen, besonders wann die Art ihres Erwerbs es erheischet, gestattet, aussert ihren Gemeinden an andern Orten Rast zu geben; vorher aber sollen sie sich bey dem Herrn Pfarrherrn jeder Gemeinde melden, und nur mit seinem, auch der Eltern und Gemeinds-Vorgesetzten Wissen und Einwilligen wegziehen dörfen; auf welchem Fall hin dem Herrn Pfarrherrn eines solchen Kinds aufgetragen wird, selbigem ein Attestat, daß es zu dem Heiligen Nachtmahl seye zugelassen worden, ein Zeugniß von seinem bisanhin geführten Lebenswandel, und Empfehlung an den Herrn Pfarrherrn desjenigen Orts, wohin es sich zu begeben gesinnet ist, zu nöthiger Aufsicht und Fürsorge mitzugeben, welcher demnach desselben Seelsorg zu übernehmen, und ihns gleich seinen andern Gemeinds-Angehörigen anzusehen und zu behandeln pflichtig, so wie ein solches Kind nicht befugt ist, von da weg an einen andern Ort zu gehen, ohne Vorwissen sowohl des Herrn Pfarrers selbigen, als seines eigenen Geburts-Orts.

Sollten endlich wider Unser Verhoffen und Unsere bestgemeinte Absichten, von dergleichen in eigenen oder in fremden Gemeinden wohnenden Rast-Kindern Klågden einkommen, welchen die Herren Pfarrer und E Stillstånde abzuhelfen nicht vermögend wären, so solle es Unsern dortiger Enden verordneten Ober- oder Landvögten gelaidet, und von diesen das dießfalls Nöthige veranstaltet werden.

Damit ubrigens aller Unserer Angehörigen gebührende Rechnung getragen werde, und Wir auf allen Fall alsobald wissen mögen, wer aus seinem Geburts-Ort weggezogen seye, so ergehet hiermit an sämmtliche Herren Pfarrer auf der

Landschaft Unser Hochobrigkeitliche Befehl, über alle und jede Gemeindsgenossen beyderley Geschlechts, welche auch in andern Absichten als die Rast-Kinder aussert ihre Gemeinden ziehen würden, eine genaue Verzeichniß zu verfertigen, und selbige in steter Bereitheit zu halten, damit sie Uns gutfindenden Falls vorgelegt werden könne.

Indessen versehen Wir Uns, daß dieser Unserer so wohl gemeynten Landesvåterlichen Verordnung nachgelebt, und jedermann vor Verantwortung und Straf sich zu vergaumen wol wissen werde.

Geben Donnstags den 25. Merz, nach Christi Geburt gezählt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Neun Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 96; Papier, 44.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 57, S. 331-334.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1035, Nr. 1847.

Gemeint ist die erneuerte Schulordnung von 1778 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85).

Die sogenannten Repetierschulen, in denen die Kinder Lernstoff wiederholen konnten, wurden mit der Schulordnung von 1778 eingeführt (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85).

83. Verordnung der Stadt Zürich betreffend verbotene Handelsgesellschaften und Meldungspflicht im Ragionenbuch

1780 Februar 23 20

Regest: Um die zürcherischen Kaufleute und Händler zu fördern, erlassen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich eine Verordnung mit vier Artikeln. Zunächst werden alle Handelsgesellschaften mit Nichtbürgern verboten (I). Das Kaufmännische Direktorium ist verpflichtet, diese Verordnung bei seinen jährlichen Versammlungen zu verlesen. Ausserdem muss das Direktorium beim Postamt die Namen aller Kaufleute und Händler anfordern, um danach einen vorgedruckten Schein in jedes Handelshaus zu senden. Diesen Schein sollen alle handeltreibenden Bürger ausfüllen und innert acht Tagen dem Kaufmännischen Direktorium zurückgeben, damit die entsprechenden Angaben in das Ragionenbuch in der Unterschreiberkanzlei aufgenommen werden. Die Originalscheine werden zu allfälligen Kontrollen in der Kasse des Kaufmännischen Direktoriums aufbewahrt (II). Des Weiteren sind alle handeltreibenden Bürger verpflichtet, ihren Austritt aus einer Handelsgesellschaft dem Kaufmännischen Direktorium innerhalb von vier Wochen schriftlich zu melden. Ansonsten wird der Bürger im Konkursfall einer Handelsgesellschaft so lange als Mitglied derselben angesehen, bis die Änderung im Ragionenbuch erfolgt ist. Ebenfalls müssen Wechsel in eine andere Handelsgesellschaft sowie Neuerrichtungen von Handelsgesellschaften innerhalb von vier Wochen dem Direktorium schriftlich gemeldet werden. Das Kaufmännische Direktorium muss jährlich im Mai die bei sich aufbewahrten Originalscheine für allfällige Anpassungen in das entsprechende Handelshaus senden und diese danach mit dem Ragionenbuch abgleichen und die Angaben nötigenfalls anpassen (III). Zuletzt erfolgt die Bestimmung, dass die Verordnung gedruckt, bei den Versammlungen des Kaufmännischen Direktoriums verlesen sowie jedem Handelshaus und dem Stadtgericht zugestellt werden soll (IV).

Kommentar: Da die französische Schutzzollpolitik der 1660er Jahre negative Auswirkungen auf die zürcherischen Textilexporte hatte, wurde im Jahre 1662 das Kaufmännische Direktorium als Zusam-

10

Nr. 83 SSRQ ZH NF I/1/11

menschluss der städtischen Kaufleute gegründet. Während anfänglich sieben Kaufleute von der Kaufmannschaft gewählt wurden, bestand das Kaufmännische Direktorium ab 1710 aus zwölf Mitgliedern, von denen vier aus dem Kleinen Rat stammten. Zu den Aufgaben des Kaufmännischen Direktoriums zählte die Verwaltung des Zollwesens (insbesondere für den Seiden- und Wollhandel), des Postwesens, des Transportwesens und des Makler- und Börsenwesens. Ausserdem war das Direktorium für arbeitsrechtliche Regelungen der Verlagsarbeiter, für die Gewerbe- und Qualitätskontrolle, für das Führen der diplomatischen Korrespondenz in kaufmännischen Angelegenheiten sowie als Schlichtungsstelle bei Streitfällen unter Kaufleuten zuständig. Da jedoch 1692 die Fabrikkommission gegründet wurde, die einen Grossteil der gewerbepolitischen Aufgaben übernahm, entwickelte sich das Kaufmännischen Direktorium nicht zu einem Gremium, das alle fabrikationstechnischen und kaufmännischen Belange regelte.

Ein erstes Verzeichnis handeltreibender Bürger stammt von 1679 (StAZH A 58.1 a). In der Fabrikordnung vom 16. August 1717 wurde festgelegt, dass sich alle Händler und Kaufleute mit ihrer Handelsgesellschaft (Ragion) zur Registrierung bei der Stadtkanzlei melden mussten (StAZH A 76). Grund für
diese Regelung waren zunächst fiskalische Interessen der Zürcher Obrigkeit. Da jedoch ab den 1770er
Jahren zahlreiche nicht erlaubte Handelsgesellschaften zwischen Bürgern und Nichtbürgern entstanden, ging es der Zürcher Obrigkeit stärker darum, mittels Kontrolle und ordnungsgemässer Registrierung solche verbotenen Handelsgesellschaften zu unterbinden.

Am 20. Januar 1780 stellte der Zürcher Rat während der Beratschlagung über das weitere Vorgehen gegen vier zahlungsunfähige Bürger fest, dass das Ragionenbuch in der städtischen Unterschreiberkanzlei mangelhaft geführt werde. Es sei zwar vor Kurzem eine Kommission zur Behebung der Missstände eingesetzt worden, diese habe aber noch keine Ergebnisse geliefert. Da das Kaufmännische Direktorium bereits 1776 auf zahlreiche verbotene Handelsgesellschaften und die Notwendigkeit einer Verordnung hingewiesen hatte, gab der Rat einer neu eingesetzten Kommission den Auftrag, ein Gutachten auszuarbeiten (StAZH B II 988, S. 23-24). Der Rat besprach das Gutachten am 23. Februar 1780 und hiess alle Vorschläge ohne Änderungen gut (StAZH B II 988, S. 23-24). In Folge wurde ein neues Ragionenbuch angelegt, worin am Anfang die vorliegende Verordnung sowie ein vorgedruckter, unausgefüllter Ragionenschein eingeklebt wurden (StAZH D 54).

Nachdem mit der vorliegenden Verordnung genauere Ausführungsbestimmungen über die Führung der Ragionenverzeichnisse erfolgt waren, kam es mit der Verordnung von 1789 zu einer Präzisierung und Erweiterung der Bestimmungen (Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 34, S. 266-275).

Zum Kaufmännischen Direktorium und zum Ragionenwesen in Zürich vgl. HLS, Kaufleute; Pfister 1992, S. 97-98; Sulzer 1944, S. 115-117; Grossmann 1927.

[Holzschnitt]

Demnach Unsere Gnådigen Hohen Herren und Obere veranlaaset worden, Hochdero kluge und Landesvåterliche Gedanken walten zu lassen, auf was Weise die hiesige Kauf- und Handelschaft möglichster massen begönstiget, und allem demjenigen, so hieran behinderlich ist, vorgebogen werde, so wurde vorzüglich wichtig und erforderlich zu seyn befunden, den Bedacht zu Hintertreibung der verbottenen Handlungs-Societåten mit andern als allhiesigen Verburgerten, zunehmen, einer- und anderseits eine vollståndigere Errichtung des in der Stadt-Unterschreiber-Canzley liegenden Ragionen-Buchs, und Reglen, wie selbiges in Zukonft in Ordnung zu unterhalten und fortzusetzen wåre, zu veranstalten und vestzusetzen; Weßnahen dann Hochgedacht Unsere Gnådigen Hohen Herren über diesen gedoppelten Gegenstand zu verordnen einmüthig gut befunden haben, was hier folget: / [fol. 1v]

I. Es sollen alle heimliche und verborgen gehaltene Handlungs-Societåten mit einig andern Personen, als mit hiesig Verburgerten, gånzlich untersagt und verbotten seyn, und wann über kurz oder über lang dergleichen entdeckt wurden, die samtliche Antheilhabere zu ohnverschohnter schwerer Verantwortung und Straf gezogen werden. Damit aber

II. Solch strafbare Verbindungen auf das sorgfåltigste vermidten, und denselben so viel als möglich die Wurzel abgeschnidten werde, auch in jedem Fall gewissenhaft an dem Tag lige, wer in einer Handlungs-Ragion eigentlich intereßiert seye, so wird dem Loblichen Kaufmånnischen Directorio Hochoberkeitlich aufgetragen, dieß Jahr bey Anlaas der jahrlichen Gewohnheit, nach bevorstehender sogeheissener Zohlordnungs-Zusammenkonft, diesere Verordnung für das erste mahl, und dann in Zukonft alle Jahr bey dem nemlichen Anlaas offentlich verlesen, sich demnach bey dem hiesigen Loblichen Postamt der Namen des gesammten hier Kauf- und Handelschaft treibenden Publici zu erkundigen, und sodanne einen gedruckten Zedel in alle und jede Handelshåuser hintragen zu lassen, mit dem befelchlichen Ansinnen, daß in Zeit von 8. Tagen, ein jeder in einer Handlung theilhabender Burger bey seinen bürgerlichen Pflichten sich eigenhändig darinn unterschreibe, und sollen, nach Verfluß dieses anberaumten acht-tågigen Termins solch ausgefüllte Bogen wiederum eingezogen, aus selbigen ein neues in der Stadt-Unterschreiber-Canzley zu verwahrendes Ragionen-Buch zusammen geschrieben und verfertiget, die Originalzedel selbst aber in der Directorial-Cassa auf das gewahrsamste aufbewahret werden, damit je eines durch das andre controlliert und gerechtfertiget, und benöthigten Falls in diesen das erforderliche Licht erhebt werden könne. Weil aber / [fol. 2r]

III. Die Ragionen Verånderungen unterworfen sind, so solle ein jeder Burger verpflichtet seyn, wann er sich aus einer Handlungs-Societåt wegbegiebt, solches innert vier Wochen durch ein eigenhåndiges Billet dem Loblichen Kaufmånnischen Directorio wissenhaft zu machen; Wurde diese pflichtmåßige Anzeige in der anberaumten Zeit nicht geschehen, so solle der so solche unterlassen hat, bey sich allenfalls ergebendem Falliment seiner vormahligen Handlungs-Societåt, bis und so lange seine Entlassung in dem Ragionen-Buch eingetragen ist, allerdings angesehen werden, als wåre er noch in der Handlung, in welcher er einmal eingeschrieben ware;

Sollte auch einer in dem Lauf des Jahrs in einer Handlungs-Societ interessiert, oder eine ganz neue Handlung und Ragion errichtet werden, auf welches ein wachsames Aufsehen zu haben dem Loblichen Postamt vorzüglich aufgetragen wird, so solle der Eintritt in eine allbereits bestehende Handlung, oder die neue zu Stand gekommene Ragion dem Löblichen Kaufmännischen Directorio auch in Zeit vier Wochen durch ein eigenhändiges Billet angezeiget werden.

Damit ferners die geringste Versäumniß dießfalls in Zukonft nicht mehr statt finden, und das Ragionen-Buch beständig in Ordnung unterhalten und fortge-

setzt werden könne, so wird das Lobliche Kaufmånnische Directorium sich angelegen seyn lassen, alle Jahr einmal, und namentlich in dem Monat May, die in seiner Verwahrung ligende Original-Bogen in jedes Handlungs-Haus, (wohl verstanden, jedem den seinigen,) wiederum zusenden, damit die in dem Lauf des Jahrs vorgefallene Verånderungen, nach denen mittlerweil eingesendeten Billets oder sonsten nach aufhabenden Pflichten, eigenhåndig eingetragen werden können, und solle mit Einziehung und beståndiger Aufbewahrung dieserer Bogen verfahren wer/ [fol. 2v]den, wie oben erlåutert und bestimmt ist, auch das in der Stadt Unterschreiber-Canzley liegende Ragionen-Buch aus selbigen jedes Jahr ergånzt, und mit ihnen übereinstimmend fortgesetzt werden.

IV. Diese einig zu Vermehrung des Wohlstands und zu Aufnahm des Flors der hiesigen Kauf- und Handelschaft abgesehenen bestgemeynten Landesvåterliche Verordnungen, sollen endlich durch den Druck offentlich bekannt gemacht, bey den jeweiligen Zohlordnungs-Zusammenkönften allemahl verlesen, auch in jedes Handlungs-Haus bey dem dießmaligen Herumtragen der Bogen, und dann in Zukonft, wann ein neues Handlungs-Haus entstehet, und seine Ragion zum erstenmahl einschreiben laßt, zu nöthiger Wissenschaft und Verhalt mitgetheilt, auch dem Frey Loblichen Stadt-Gericht zugestellt werden, um bey sich ergebenden Fällen nach Anleitung derselben zu verfahren.

Es stehen aber Hoch- und Wohlgedacht Unseren Gnådigen Hohen Herren in der zuversichtlichsten Erwartung, daß diesen auf den Nutzen, Sicherheit und Wohlstand der ganzen Kaufmannschaft abzielenden Verordnungen von jedermann willige Folge werde geleistet werden.

Geben den 23. Februarii 1780.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.14, Nr. 110; 2 Bl.; Papier, 18.0 × 22.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 12, S. 159-164.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1036-1037, Nr. 1857.

84. Mandat der Stadt Zürich betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen

1780 März 2

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend Eheschliessungen mit fremden, unvermögenden Frauen mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass fremde Frauen, die sich mit einem Zürcher Angehörigen verheiraten wollen, eine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) betreffend eheliche Geburt, Lebenswandel, persönliche Freiheit und Zugehörigkeit zur reformierten Religion vorweisen müssen (I). Ausserdem müssen sowohl fremde als auch

25

Ein Beispiel für einen unausgefüllten, vorgedruckten Ragionenschein befindet sich im Ragionenbuch von 1780 (StAZH D 54).

einheimische Frauen, die einen Zürcher Bürger heiraten wollen, dem Almosenamt 30 Gulden und dem Waisenhaus 20 Gulden bezahlen sowie beweisen, dass sie mindestens 400 bzw. 300 Gulden eigenes Vermögen haben oder künftig erben werden. Mobilien zählen nicht zum Vermögen (II, III). Bei Heiratsabsichten mit Angehörigen der Landschaft müssen fremde Frauen nachweisen, dass sie ein Vermögen von mindestens 200 Gulden besitzen oder erben werden. Zudem muss der Gemeinde die übliche Abgabe geleistet sowie dem Kirchengut 10 Gulden Bargeld entrichtet werden (IV). Bürger oder Angehörige, die eine fremde, unvermögende Frau als Ehefrau ins Zürcher Herrschaftsgebiet bringen, sind verpflichtet, von ihrer Frau eine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) mitzubringen. Besitzt die Frau das erforderliche Vermögen nicht, verliert der Mann sein Stimmrecht in der Zunft, wenn er Bürger ist, oder auf Gemeindeversammlungen, wenn es sich um einen Angehörigen der Landschaft handelt. Zudem ist er von allen Ehrenstellen ausgeschlossen. Diese Einschränkungen für Stadtbürger und Landschaftsangehörige gelten solange, bis die erforderlichen Voraussetzungen (Prästanda) vorgewiesen werden können (V). Es folgen Bestimmungen betreffend Frauen der Landschaft, die einen Mann aus einer anderen Gemeinde heiraten möchten (VI). Weiterhin werden die Eherichter und Gemeindevorgesetzten dazu ermahnt, die Bescheinigungen in der Stadt im Schirmvogteiamt und im Land in den Vogteischirmladen oder in den Kanzleien aufzubewahren. Ehen dürfen erst dann als gültig erklärt werden, wenn diese Scheine ausgehändigt wurden (VII). Falls es zur Zeugung eines unehelichen Kindes mit einer fremden Frau kommt, fällt der Unterhalt und die Erziehung des Kindes in die Kompetenz der Heimatgemeinde des Vaters. Dieser verliert allerdings sein Gemeindebürgerrecht so lange, bis er der Gemeinde alle Kosten zurückerstattet hat sowie ihr das Kind wieder abnimmt. Falls der Vater weitere Kinder vor Rückerstattung der Kosten zeugt, werden diese nicht von der Gemeinde unterhalten und erhalten das Bürgerrecht nicht (VIII). Zuletzt wird verordnet, dass alle Eherichter, Verordneten der Hintersassenkommission und des Schirmvogteiamts, alle Zunftvorgesetzten sowie alle Obervögte und Landvögte auf die Einhaltung der Verordnung Acht geben sollen und schwere Fälle dem Kleinen Rat anzeigen müssen. Die Werbungskommission erhält den Auftrag, die Bestimmungen ihren Rekruten näherzubringen. Obleute der Handwerke müssen ihren wandernden Handwerksgesellen ebenfalls die Verordnung erläutern. Alle Pfarrer auf der Landschaft sollen ihren wegziehenden Angehörigen nur die ordnungsgemässen Taufscheine mitgeben, wozu es vorgedruckte Formulare in der städtischen Unterschreiberkanzlei gibt.

Kommentar: Grundsätzlich konnte eine Nichtbürgerin das städtische Bürgerrecht erwerben, wenn sie einen Zürcher Bürger heiratete (zum Bürgerrecht vgl. die Ausführungen zum Mandat von 1755 und zu der Verordnung von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58; SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59). Allerdings hatte die Ehe nur dann Gültigkeit, wenn die Braut bestimmte Voraussetzungen (Prästanda) erfüllte. Dazu zählte der Nachweis der ehelichen Geburt, der unbescholtenen Lebensweise, der persönlichen Freiheit, der Zugehörigkeit zur reformierten Religion (Weiberbrief) und angemessene Vermögensverhältnisse. Konnten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wurde das Bürgerrecht dem Mann entzogen oder suspendiert. Während noch in der Verordnung betreffend Erneuerung des Bürgerrechts von 1759 die Nichterfüllung der Voraussetzungen zum Verlust des Bürgerrechts des Mannes führte (vgl. die Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59, Art. VII), wurden die Bestimmungen im vorliegenden Mandat abgeschwächt. So war das Bürgerrecht solange eingeschränkt, bis alle Voraussetzungen der Ehefrau erfüllt waren. Neu ist im vorliegenden Mandat ausserdem der Artikel VIII, der besagt, dass die Zeugung eines unehelichen Kindes mit einer fremden Frau ebenfalls zur Suspension des Bürgerrechts führt. Das Bürgerrecht wird erst dann wieder gewährt, wenn alle damit verbundenen Kosten der Gemeinde rückerstattet wurden.

Am 2. März 1780 entschied der Rat, dass das Gutachten einiger Ratsverordneten über Eheschliessungen mit fremden Frauen in einigen Punkten ergänzt werden musste und anschliessend als vorliegendes Mandat publiziert werden sollte. Weiterhin wurde verordnet, dass die Werbungskommission allen künftigen Rekruten den Inhalt des Mandats bekannt machen musste. Den Pfarrern auf der Landschaft wurde aufgetragen, dass sie ihren wegziehenden Angehörigen nur ordnungsgemässe Taufscheine mitgeben sollten. Schliesslich verordnete der Rat, dass Handwerksgesellen, die beabsichtigten, auf Wanderschaft zu gehen, von ihren Vorgesetzten auf die Bestimmungen des Mandats aufmerksam gemacht werden mussten (StAZH B II 988, S. 55).

Nr. 84 SSRQ ZH NF I/1/11

Zu den Bürgern und dem Bürgerrecht in Zürich vgl. HLS, Bürgerrecht; Bock 2009, S. 196-202; Koch 2002; Schellenberg 1951, S. 22-35; Stahel 1941, S. 31-92; Weisz 1938, S. 173-194.

Wir, Burgermeister, Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Verburgerten und Angehörigen Unseren gönstigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu vernehmen; Daß Wir in Landesvätterliche und sorgfältige Berathung gezogen, welchergestalten durch ohnbedachtsame Verheurathungen an Landsfremde ohnbemittelte, bisweilen auch schlechte Weibspersonen, nicht allein die Unserigen von Zeit zu Zeit namhaft benachtheiliget und beschwehret werden, sondern auch dem Publico und Unseren Armen-Aemtern daher offenbare Last erwachse, auch sonst allerhand Unordnung und Ungelegenheiten entstehen. Weßnahen dann zu dessen hinkönftig gedeylicher Vorbauung Wir diensam gefunden haben, dahin ein verfängliches Einsehen zu thun, und in Kraft gegenwärtigen Mandats zu allgemeinem Verhalt und Beobachtung Hochoberkeitlich zu setzen und zu ordnen: Daß

I. Alle und jede fremde Weibspersonen, welche in hiesige Stadt oder Landschaft durch Heurath einzuziehen gesinnet sind, bevorderst durch ein mitbringend Obrigkeitliches Attestatum oder durch so geheissenen Weiberbrief, genugsame und glaubwürdige Gezeugniß ihrer ehelichen Geburth, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß sie niemandem mit Leibeigenschaft zugethan seyen, wie auch keinen nachjagenden Herren haben, auch sich zur Evangelisch-Reformirten Religion offentlich bekennen, darthun und bescheinen sollen;¹ Sodann wollen wir, daß

II. Diejennige Weibspersonen, welche ausser Unseren immediat-Gerichten und Gebieten gebürtig, und Vorhabens sind, an hiesige Verburgerte sich zu verheurathen, vor öffentlicher Verkundigung der Ehe, zu Handen des allhiesigen Allmosen-Amts dreyßig, und zu Handen des Waisenhauses zwanzig Gulden baaren Gelds wirklich erlegen, bezahlen und entrichten, mithin die hierum empfangenden Quittungen aufzuweisen pflichtig seyn sollen. Worbey ihnen ferners obliegt, durch förmliche und hinlångliche Beweisthumer anzuzeigen, daß sie wenigstens vierhundert Gulden eigen Vermögen, entweder dermalen allbereit wirklich besitzen, oder aber könftighin von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben werden; und sollen sie in dem erstern Fall mit feyerlicher Anlobung beståtten, daß das vorweisende Vermögen ihr wahres ohnstreitiges Eigenthum seye, in dem letstern Fall aber deßhalber ein von ihrer Obrigkeit und den Ihrigen gefertigtes glaubwurdiges Attestatum mitbringen; in der klaren und ausdrucklichen Meynung, daß unter obbestimmter Summ der vierhundert Gulden, weder Beth, Kasten, Schmuck, Kleider, noch einige Fahrnuß keineswegs angerechnet und mit einbegriffen seyn solle.² Ansehende

III. Diejennigen Weibspersonen, welche aus Unserer immediat-Bottmåßigkeit gebürtig, und Willens sind, an allhiesig-Verburgerte sich zu verehelichen,

so sollen sie nach Anweisung nåchst vorstehenden Artickels schuldig und pflichtig seyn, die respective dreyßig und zwanzig Gulden Unserm Allmosen-Amt und Waisenhaus baar abzuführen, und zugleich zu beweisen und anzuloben, daß sie noch überdas dreyhundert Gulden wahre eigenthümliche Mittel (einige Fahrnuß vorbedeuteter maassen nicht angerechnet oder mit einbegriffen,) entweder wirklich besitzen, oder von den Ihrigen zu erben und zu beziehen haben.³

IV. Weiters ordnen und setzen Wir, daß alle und jede fremde, ausser Unserm Immediat-Gebiet gebürtige Weibspersonen, welche an Unsere Angehörige auf der Landschaft sich verheurathen, allwegen, und bevor ihre Heurath ab offener Canzel verkündet wird, gehalten seyn sollen, darzuthun, daß sie an eigenthümlichem Vermögen wenigstens zweyhundert Gulden, ganz und gar keine Fahrnuß darunter mitgerechnet, entweder wirklich besitzen, oder in Zukunft von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben, welches durch genugsame Obrigkeitliche Gezeugnisse hinlänglich bestättet werden solle, zudem sollen auch denen Gemeinden, in welche dergleichen fremde Weibspersonen sich verheurathen, dasjennige, was nach altem Herkommen in die Gemeind-Güter abgegeben werden muß, erstattet, und zugleich dem Kirchen-Gut allda annoch zehen Gulden baares Geld zugestellt werden. Wurde aber

V. Ein allhiesiger Verburgerter oder Angehöriger eine fremde Weibsperson als seine wirkliche Ehefrau mit sich heim bringen, welche obbestimmte Mittel nicht aufweisen kann, so solle ein solcher Verburgerter oder Angehöriger allererst einen Schein der ehelichen Geburth, ehrlichen Lebens und Wandels seiner Ehefrau, und daß sie niemandem mit Leibeigenschaft zugethan seye, auch keinen nachjagenden Herren habe, daß sie auch zu der Evangelisch-Reformierten Religion sich öffentlich bekenne, mitbringen, in Bezug auf den hiesig Verburgerten in der ferneren Meynung, daß wann alles behörig untersucht und richtig befunden, auch die obenbestimmten Abgaaben dem Allmosen-Amt und Waisenhaus entrichtet worden sind, er zwar seinen Wohnsitz in Unserer Stadt wohl haben, Handwerck, Gewinn und Gewerb, gleichwie ein jeder anderer Burger, 30 ohne einige Hinterniß und Eintrag treiben dörfe, alsobald nach seiner Anherokunft eine Zunft anzunehmen pflichtig seyn, auch an allen von daher fliessenden Vortheilen sowohl als an denen damit verbundenen Lasten Antheil zu nehmen schuldig, nur allein weder zu mindern noch zu mehren, auch keinen Zutritt zu einiger bürgerlichen Bedienung haben solle, bis und so lange er aufweisen kann, daß er die in der Stadt erforderliche [Pr]aestanda wirklich besitzt, in welchem Fall dann ihme der ohnbedingte vollkommene Genuß seines Burgerrechts Hochobrigkeitlich wird zugestattet werden; in Bezug auf Unseren Angehörigen aber, daß wann er bedeutetes Attestatum der ehelichen Geburth, und so fort seiner Ehefrau wird vorgewiesen, und die obbestimmten Abgaaben seiner Gemeind und dem Kirchen-Gut wird entrichtet haben, ihme zwar ebenfalls

Nr. 84 SSRQ ZH NF I/1/11

bewilliget seyn solle, in dem Dorf, wo er gebürtig ist, zu wohnen, Handwerck, Gewinn und Gewerb ohne einige Hinterniß zu treiben, an allen mit seinem Burgerrecht verbundenen Vortheilen und Beschwerden, gleich jedem andern Burger Theil zu haben, nur allein solle er bey denen Gemeindszusammenkunften weder zu mindern noch zu mehren haben, und von allen Ehrenstellen ausgeschlossen seyn, bis und so lange er aufweisen kann, daß er die auf dem Land erforderliche Prestanda besitze, wo ihme dann der völlige Genuß seines Landund Burgerrechtens Hochobrigkeitlich wird vergönstiget werden.

VI. Was aber alle übrige allhiesige angehörige Weibspersonen, welche aus einer Gemeind in die andere sich verheurathen, betrift, so sollen diesere schuldig seyn, dem Kirchen-Gut derjennigen Gemeind, in welche sie ziehen, fünf Gulden baares Geld zu entrichten, und erst wann solches geschehen, die Verkündung ab offener Canzel den Fortgang haben mögen.

VII. Damit aber auf dieser Unserer Verordnung stets gehalten werde, so ergehet sowohl an Unsere verordnete Eherichtere, als an samtliche Gemeinds-Vorgesetzte Unser Hochobrigkeitliche Befehl, alles Ernsts darauf Acht zu geben, daß die Prestanda-Scheine in der Stadt hinter Unser Schirmvogtey-Amt, auf dem Land aber in die allfähligen Ober- oder Landvogtey-Schirm-Laden, oder wenn etwa keine dergleichen vorhanden wären, in die dasige Canzleyen den Orten nach verwahret und aufbehalten werden, und bis solche eingehändigt sind, die Ehe öffentlich nicht verkundigen zu lassen. Sollte aber

VIII. Einer in der Absicht, Unserem heilsamen Absehen auszuweichen, bey einer aussert Unseren Immediat-Gerichten und Gebiethen gebürthigen Weibsperson, aussert der Ehe, es seye unter ehelichem Versprechen, oder in salva venia Hurey ein Kind erzeugen, dessen Unterhalt und Erziehung den Seinigen oder Seiner Gemeind zur Last fallt, so solle zwar einem solchen Kind Stand und Unterhalt in seines Vaters Heimath nach Unseren Ehegerichtlichen Satzungen angewiesen werden, er der Vater aber deßwegen sein Burger- oder Landrecht so lange verwürkt haben, bis er den Seinigen oder seiner Gemeind den verursachten Kosten vergutet, und ihnen das Kind abnihmt; auch wofehrn es, ehe und bevor er obbemeldtes geleistet hat, noch mehrere Kinder in oder aussert der Ehe erzeugte, selbige keineswegs angenohmen, noch vor die Unserige gehalten werden.

Schließlichen, und damit diesem allem durchgångig genau und geflissen statt geschehe, und gegenwårtige zu besonderer Beförderung der Wohlfarth der Unsrigen abzweckende Verordnung in gehörige Wirksamkeit gebracht werde, so wollen wir hiemit Unseren verordneten Eherichteren, deßgleichen auch Unseren zur Hindersåß-Commißion und Schirmvogtey-Amt geordneten fürgeliebten Mitråthen, ferners samtlichen Zunft-Vorgesetzten in der Stadt, und samtlichen Herren Ober- und Landvögten auf der Landschaft aufgetragen haben, sich bey allen vorfallenden Anlåsen, und an eint oder andere Behörde vorkom-

menden und bekannt werdenden åhnlichen Fållen nicht nur hiernach zu richten, sondern auf dessen Handhabe ein unermudetes Aufsehen zu haben, und zu geziemender Folgleistung das Diensame zu veranstalten, auch was etwa zu schwehr fallen möchte, Unserem Kleinen Rath zu laiden und anhängig zu machen, auf daß von dahero die angemessene Nothwendigkeit vorgekehret, und eine geflissene Beobachtung dieser Unserer befelchlichen Anordnung allwegen erzielet und befördert werden mögen. Und gleichwie Wir besonders erforderlich zu seyn ermessen, Unseren Verordneten zur Loblichen Werbungs-Kammer den Hochobrigkeitlichen Auftrag zu ertheilen, diesere Verordnung allen Ihro vorgestellt werdenden Recrües vorlesen zu lassen, und derselben genaue Befolgung einzuschärfen, also ergehet auch an sämtliche Obleute der hiesigen Handwerke der Befehl, gegen denen auf die Wanderschaft reisenden jungen Handwerkern ein gleiches zu thun; und endlich wird allen Pfarrherrn auf Unserer Landschaft hiemit die Hohe Willensmeynung bekannt gemacht, daß sie kunftig ihren in die Fremde zielenden Pfarr-Angehörigen keine andere als solche Tauf-Scheine mitgeben, in welchen das Wesentliche obiger sie angehender Verfügung enthalten ist, und wozu sie die gedruckten Formularien aus Unserer Stadt-Unterschreiber-Canzley zu entheben haben.

Wir versehen Uns indessen, daß jedermann Sein und der Seinigen Wohlergehen zu beherzigen, und sich vor Verantwortung, Schaden und Straf sorgfåltigst zu vergaumen wohl wissen werde.

Geben den zweyten Tag Merz, nach der gnadenreichen Geburth Unsers Herrn und Heylands gezehlt, Eintausend Siebenhundert und Achtzig Jahre.

b-[Canzley der Stadt Z]-bürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 111; Papier, 44.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 48, S. 409-416.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1037, Nr. 1858.

- a Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.
- Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel IV der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).
- Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel V der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).
- ³ Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel VI der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).

85. Schulordnung der Stadt Zürich für die deutschen Schulen 1781

Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Haus- und Deutsche Schulen der Stadt Zürich

5 Aus Hoch-Obrigkeitlichem Befehl zum Druck befördert.

[Holzschnitt]

MDCCLXXXI. / [S. 2] / [S. 3] [Holzschnitt]

Die Haus-Schulen

Es sollen derselben fernerhin nur sieben seyn. Nåmlich zwey in der Groß-Munster, zwey in der St Peters, zwey in der Prediger, und eine in der Frau-Munster-Gemeinde. – Um nun diese Schulen desto nutzbarer zu machen, ward für den Unterricht folgende Ordnung vestgesetzt, deren Beobachtung und gewissenhafte Befolgung jeder Schulmeister der sieben Haus-Schulen sich bestens soll angelegen seyn lassen.¹

[Marginalie am rechten Rand:] A. In Ansehung der Eintheilung der Pensorum.

I. Jeder Schulmeister soll tåglich 4 Stunden Schule halten, nebst 2 Nachstunden, nåmlich von 8 bis 10 Uhr des Morgens, sowohl im Sommer als im Winter, und / [S. 4] von 1 bis 3 Uhr des Nachmittags. – Die Nachstunden sind des Morgens von 10 bis 11 Uhr, und zu Mittag von 3 bis 4 Uhr.

II. In besagten Stunden werden der Ordnung nach folgende Pensa tractiert: Montag Morgens lehrt er Buchstaben kennen, buchstabieren und lesen, nach Anleitung des verfertigten Lese-Büchleins – zugleich wird aus dem kleinen und grossen Catechismus memorisiert, und die in dem Lese-Büchlein enthaltene Verse und Sprüche sammt den eigens hierzu ausbezeichneten schönsten Psalmen sollen dem Gedächtniß der Kinder durch fleißiges Lesen eingepräget werden.

"" Nachmittags wie am Morgen.

Dienstag Morgens wird der grosse und kleine Catechismus ganz recitiert.

"" Nachmittags, wie am Montag.

Mittwoch Morgens, wie am Montag.

"" Nachmittags eben so.

Donnstag Morgens, wie am Dienstag.

"" Nachmittags sind Ferien.

Freytag Morgens, wie am Montag.

"" Nachmittags eben so. / [S. 5]

30

Samstag Morgens, wie am Dienstag, aussert daß noch Psalmen recitiert werden.

"" Nachmittags begleitet der Schulmeister die Kinder in die Kirche zum Grossen Münster, wo alle mal 4 Kinder aus jeder Schule der Ordnung nach aufsagen müssen.

III. In den Nachstunden wird ein kleiner Anfang in dem Schreiben gemachet.

[Marginalie am rechten Rand:] B. In Ansehung der Lehrart.

[Marginalie am rechten Rand:] Von der Erlernung der Buchstaben.

IV. Jedes Jahr muß, in den öffentlichen Schulen die Unterrichtung der Kinder ganz vornen angefangen, und denen, die um persönlicher unvermeidlicher Ursachen willen in ihren spåten Jahren zur Schule geschickt werden, in ausserordentlichen Stunden nachgeholfen werden.

In jeder Schul muß eine Tafel aufgehångt sey, auf welcher in gedruckten Folio-Blåttern mit den schönsten ansehnlichsten Buchstaben aufgekleibt sind.

- 1. Das deutsche Alphabeth in der gewöhnlichen kleinen Schrift und in Versalen.
- 2. Die vornehmsten Sylben, so daß auf die einfache immer zusammengesetzte schwerere folgen.
 - 3. Die Ziefern von 1 bis 1000. / [S. 6]

Ueber dies ist dienlich, eine hinlångliche Menge Sylben auch mit solchen Zügen, wie sie von guten Hånden geschrieben werden, mit zugeschnittener Kreide auf die Tafel zu zeichnen. An dieser Tafel nun geschiehet durch Hülfe eines dünnen weissen Stabs die allererste Anweisung der Buchstaben, von welcher also eine ziemliche Menge Kinder auf einmal Nutzen haben kann. Der Lehrer sagt ihnen erstlich das Alphabeth einige mal nach der Ordnung vor, lieset hernach die Selbstlaute heraus, und macht sie den Kindern bekannt. Nach diesem von den Mitlauten diejenige, welche am meisten Aehnlichkeit mit der Selbstlauten einem haben.

Es kömmt hier viel auf die Geschicklichkeit des Lehrers an, in der Figur der Buchstaben die kleinen flüchtigen Aehnlichkeiten derselben zu entdecken, wann er dem Kinde ein Auge geben kann, die kaum bemerkten Apices oder Strichlein, so sie unterscheiden, zu erblicken. Ein geschickter Lehrer kann ferner in der Gestalt und Form eines Buchstabens immer etwas åhnliches, obgleich entferntes, und nur eingebildetes, mit irgend einer andern ins Auge fallenden, und den Kindern bekannten Figur ersinnen. – Dadurch werden sie aufmerksam gemacht und die Kenntniß der Buchstaben wird ihnen erleichtert und familiar. Auf diese zuerst erwähnte Art kann zugleich der Grund zum Schreiben gelegt werden. / [S. 7]

Nr. 85 SSRQ ZH NF I/1/11

[Marginalie am rechten Rand:] Von dem Buchstabieren.

V. Wann nun die einzelnen Buchstaben, wie sie an der Tafel stehen, wohl begriffen worden, müssen die Kinder auf ihr A. B. C. Buch gewiesen, und dazu angewöhnt werden; daß sie alle zugleich nach dem Wink ihrers Lehrers auf das, was er ihnen darinnen angiebt, acht haben, und wann einer laut buchstabiert, ihm anfangs mit einem leisen Murmlen, und hernach nur in Gedanken folgen lernen. Dieses zu erlangen stellet er anfangs etwann 6 bis 10 um sich her und so, daß sie zugleich an die Tafel sehen können, weiset ihnen, was sie an der Tafel gelernet, in ihrem Buche, und gehet alsdann immer einen Schritt weiter fort. Seine Liebe, Lust zur Sache und Munterkeit wird auch in den Kindern dergleichen Gemuthsregung erwecken, und sie eifrig machen, es einander vorzuthun, so daß die Anzahl der Kinder, welche anfangs dem glücklichen Fortgange der Unterweisung im Wege zu stehen scheinen dörfte, denselben vielmehr befördern wird. Es muß aber die Uebung im Buchstabieren sonderlich auf das fleissigste getrieben werden, und zwar nicht nur aus dem Buch, sondern auch auswendig, in dem man den Kindern die Buchstaben einer Sylbe vorsagt, und sie såmtlich fragt, wie dieselbe auszusprechen? Die so nützliche Nacheifrung zu erhalten, theilet der Lehrer die Kinder, nach ihrem unterschiedlichen natürlichen oder durch Fleiß erlangten Fåhigkeiten, in ihre Classen ein, damit diejenigen, so er zugleich / [S. 8] fraget, einander so ziemlich gleich seyen, und nicht ein oder der andere allezeit, die übrigen aber niemal zur Antwort kommen mögen, wodurch diese faul werden, und sich auf das Vorsagen andrer verlassen, sondern es mussen auch die langsamen bisweilen den Anlaaß haben, durch Hülfe ihrer Aufmerksamkeit mit der Antwort eher fertig zu werden, wodurch zugleich die, so muntrer sind, vor der Einbildung, und daher entstehenden Lüderlichkeit behåtet werden.

[Marginalie am linken Rand:] Von dem Lesen.

VI. Es muß niemalen ein Kind aus der Classe der Buchstabierenden herausgenohmen, und unter die Lesenden gesetzt werden; ehe es im Buchstabieren einen ziemlichen Grad der Fertigkeit erlanget hat. – Alsdann aber wird es damit eben so, wie mit dem Buchstabieren gehalten. – Nemlich die, so von ungefehr gleichen Kråften sind, werden mit einander vorgenohmen. – Alle haben einerley Buch und in demselben eine Stelle vor sich. Der Lehrer lieset eine kurze Stelle vor, oder låßt dieses durch einen fertigen Knaben verrichten – Ruft hernach bald diesen bald jenen zum nachlesen auf – Wann der Aufgerufne nicht fortkommen kann, oder fehlet, stehet es einem jeden von seiner Ordnung frey, ihm einzuhelfen. – Der Lehrer giebt Achtung, ob auch alle Kinder die Augen auf dem Buch haben – Befiehlet, ohne eine gewisse Ordnung zu / [S. 9] halten, bald diesem bald einem andern fortzulesen, und machet durch seine Munter-

keit und beståndige Abwechslung diese Bemühungen den Kindern zu einem angenehmen Zeitvertriebe.

Zur Lese-Uebung müssen die in dem Lese-Büchlein enthaltene Sprüche, Reimgebette, ferner die darin bezeichneten Psalmen, und der Catechismus genohmen werden, welches aber so oft zu wiederholen, bis es dadurch im Gedächtnisse hangen bleibt – Wobey dann um so viel sorgfältiger zu vermeiden ist, daß nicht einige Fehler dem Gedächtnisse zugleich eingedrückt werden. Absonderlich aber haben die Lehrer auch dahin zu sehen, das die Kinder sich keinen verdrüßlichen Sing-Ton und immer wieder kommenden Klang angewöhnen, sondern nach Beschaffenheit der Materie, und Abtheilung der Distinction der Worte, die Stimme in etwas erheben oder fallen lassen. – Es ist so weit erträglicher, wenn die Kinder ganz gerade zu in einem Ton fortlesen, als wenn sie am unrechten Orte, und immer auf einerley Art mit der Stimme steigen und fallen.

[Marginalie am rechten Rand:] Von dem Schreiben.

VII. Mit dem Schreiben kann der Anfang gemacht werden, so bald die Formen der Buchstaben recht begriffen, und das Buchstabieren angefangen worden. Vor allen Dingen sollen die Kinder angewiesen werden, wie sie die Feder halten müssen, und daß sie sich weder gewöhnen, / [S. 10] die Augen zu nahe auf das Papier zu halten, wodurch sie leicht blödsichtig werden können, noch die Federstriche mit Bewegung der Lippen zu verfolgen, krumm und mit gebognem Rucken zu sitzen, die Hånde zu besudeln, die Federn zu kåuen, und was noch mehr für ungereimte und theils schädliche Gewohnheiten bey dem Schreiben vorzukommen pflegen.

Man fångt von dem einfachesten und leichtesten Zuge an, mit welchem alle Buchstaben sich im Deutschen anheben, und gefüget werden. – Gehet von da fort auf das i, n, m, und so weiter. Es werden aber die allerersten Züge mit Reißbley auf das Papier gemacht, und von den Kindern mit Dinte, doch unter der Aufsicht des Lehrers, damit sie die Feder recht führen, überzogen. Bey einer ziemlichen Menge mahlet der Lehrer die Buchstaben, auch wohl mit zugeschnittener Kreide an die Tafel, und heißt die Kinder auf seine Züge Acht geben.

So bald die Kinder eine Fertigkeit in den einzelnen Buchstaben, und deren Zusammenfügung erlanget, muß der Lehrer ihnen benahe täglich eine andere Vorschrift geben, damit sie beständig auf das ihnen vorgelegte Muster zu sehen, gezwungen seyen, und nicht, ohne die Vorschrift ins Auge zu fassen, schreiben können. Zu welchem Ende dann jeder Schulmeister mit einer grossen Anzahl schöner entweder geschriebner oder in Kupfer gestochner Vorschriften versehen seyn soll. / [S. 11]

[Marginalie am rechten Rand:] C. In Ansehung der Schul-Disciplin.

VIII. Die Schule soll allemal mit den auf das Alter der Kinder eingerichteten, und hinten an dem Lese-Büchlein gedruckten Gebetten angefangen und beendigt werden.

IX. Da die Liebe zur Tugend den Kindern am besten in dem zartesten Alter eingepräget werden kann, und die Erfahrung zeiget, daß sich die ersten Eindrücke, sey es zum Guten oder Bösen selten auslöschen lassen, so soll hiemit den Schulmeistern ernstlich anbefohlen seyn, auf die Unarten des kindlichen Alters genaue Aufsicht zu halten, und die Kinder zu einer höhern Sittenlehre vorzubereiten. Zu dem Ende werden sie ermahnet, keine Hartnåckigkeit, kindische Schalkheit oder gar Bosheit unbemerkt hingehen zu lassen, den Kindern Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern, als eine der nothwendigsten Pflichten, immer vorzusagen – sie zu ermahnen, daß sie sich gegen åltere Personen ehrerbietig, und gegen ihres gleichen liebreich bezeigen. Insonderheit soll der Schulmeister trachten, ihnen durch artige Histörchen für Fluchen, pöbelhafte Beynemen, und alle andern unanståndigen Dinge Abscheu einzupflanzen, welches gewiß durch Gottes Segen einem rechtschaffnen Schulmeister nicht schwer fallen, und ihm bey seiner Mühe den freudigen Gedanken beybringen wird, daß er / [S. 12] zum Nutzen seines Vaterlands zarte Herzen zur Erkenntniß der Religion und Tugend gebildet habe.

X. Hiemit wird den Schulmeistern auf das ernstlichste anbefohlen, und zweifelt man keineswegs, sie werden die Wichtigkeit dessen von selbst einsehen, daß sie, wenn allenfalls liebreiche Ermahnungen bey Kindern nichts fruchten wurden, und eine Strafe nothwendig wåre, nicht mit ungestům-zornigen Gebährden, Schreyen und Poltern drein fahren, welches den Kindern eine Art der Selbstraache scheinen dörfte, sondern mit Bescheidenheit handeln, Widerwillen für den Fehler, und Mitleiden für das Kind bezeugen. Besonders müssen sie nie straffen, wenn sie zornig sind; (und welcher vernünftige Mann wird sich von einem Kind selbst beleidiget halten können?) um auch nur den Schein des Zorns zu vermeiden, soll der Schulmeister bis nach geendigter Schule zuwarten. – Wobey ihm aber ernstlich untersagt seyn soll, anders als mit Zwicken der Ruthe auf die Hånde zu züchtigen. – Anbey ist anzumerken, daß die Seltenheit einer jeden Sache alte und junge aufmerksam, und um dessentwillen mehrern Eindruck macht, und hieraus entspringt der Nutzen, daß die Strafen, je seltener sie sind, desto gelinder seyn können. / [S. 13]

XI. Da besonders der Schulmeister, bey unausweichlicher Ahndung, nie sich unterstehen soll, ohne dringende Umstände sich von der Schule zu entäussern, so wird ihm auch ebenfalls ernstlich angesinnet, in denjenigen Stunden, in welchen er Schule hält, keine eigne und fremde Geschäfte zu verrichten, sey es lesen, copieren etc welches ihn hindern wurde die nöthige Aufmerksamkeit ganz auf die liebe Jugend zu wenden. – So auch sich durch niemand ander, als durch

sein Eheweib oder andere, die von seinen Vorstehern dazu tüchtig befunden worden, helfen zu lassen.

XII. Jeder Schulmeister soll verbunden seyn, um den Kindern eine gute Ordnung anzugewöhnen, selbst in der Schulstube eine gute Ordnung zu halten, jedem Kind seinen bestimmten Platz einzuräumen, und genau Achtung darauf zu geben, daß jedes in seiner Büchern und Schriften ordentlich sey, und dieselbigen immer in seinem angewiesenen Ort verwahre.

XIII. Der Schulmeister muß bey Endigung der Schule jedesmal, so wohl im Sommer als im Winter, wenigstens ein halbe Stunde lang die Thur und die Fenster öffnen, / [S. 14] um die verdorbne Luft herauszulassen, und selbige im Winter annoch mit Wachholderfeuer jedesmal wohl beräuchern.

XIV. Die Abwesenheit eines jeden Kindes soll ordentlich bemerkt, und der Ursache derselben geflissen nachgefraget werden.

XV. Damit diese Gesetze in allen Theilen genau befolget werden, und weder aus Unachtsamkeit, oder vorschützender Vergessenheit dawider gehandelt werden könne, so sollen sie nicht nur jedem neuerwählten Schulmeister vorgelesen, und die gewissenhafte Beobachtung derselben auf das nachdrucklichste eingeschärft und anbefohlen, sondern ihm auch ein gedrucktes Exemplar zu Handen gestellet werden.

XVI. Um dieser Schul Ordnung den erwünschten Nachdruck zu geben, und den Fleiß und Eifer so wol der Lernenden als Lehrenden zu erwecken, wird den Herren Pfarrern und Helfern, wie auch denen verordneten Stillständern, hiemit aufgetragen, die Visitationen der Ordnung nach in diesen Schulen und je öfter je lieber zu machen, um von der eigentlichen Beschaffenheit derselben grundlichen Be/ [S. 15]richt zu haben. Da dann alle Vierteljahre bey Haltung des gewohnten grossen Stillstands auf die Heiligen Feste Nachfrage zu halten, ob diese Visitationen fleißig seyen eingenohmen worden, und jeder von den Herren Visitatoren auf das nachdrücklichste ermahnet werden soll, alles lobens- oder tadlenswürdige bey seinem Gewissen, und ohne Verschonen oder Nachsicht anzuzeigen.

XVII. Jeder Pråtendent zu einer dieser Haus-Schulen soll zuerst von den eigens hiezu verordneten Hohen Herren Schulherren der deutschen Schulen auf das genauste examiniert werden, ob er die erforderliche Eigenschaften im gehörigen Grad habe.

Damit nun die Landesvåterliche gute Gesinnungen gegen die Jugend desto besser befolget werden, als soll von dem Stillstand in jeder Gemeind jåhrlich einmal in denen ihm angehörigen Schulen ein Examen gehalten werden. – Die Schulmeister aber sollen wie bis anhin, in den Examinibus auf der deutschen Schule erscheinen, um daselbst von ihren Verrichtungen Rechenschaft abzulegen.

30

Nr. 85 SSRQ ZH NF I/1/11

Damit anbey die Herren Vorsteher der deutschen Schulen wissen, in wie weit ein jeder derselben seinen Pflichten ein Genügen leiste, als wird einem jeden Herrn Pfarrer aufgetragen, vor dem Examen der deutschen Schulen im / [S. 16] Namen seines Stillstandes bey Ihro Gnaden Herrn Bürgermeister, welcher die vorderste Aufsicht auf die deutschen Schulen hat, ein Zeugniß von denen ihm zur Visitation anvertrauten Schulen abzulegen, damit in allweg die nöthigen Anstalten zur Bildung der Jugend nach Nothdurft der Sachen vorgekehret, und von den angezeigten Vorschriften nichts unterlassen werden möge.

[Holzschnitt] / [S. 17]

Die Deutschen Schulen

In beyden Deutschen Schulen aber soll die gleiche Lehrart beobachtet werden – Mit dem Anhang, daß die alljåhrigen Examina in dem Schulhaus in der grossen Stadt gehalten werden sollen, wohin sich alsdann der Schulmeister und die Schüler der kleinen Stadt verfügen müssen. Im übrigen sind die Schulmeister der Deutschen Schulen an die gleiche Disciplin und Ordnung gebunden, welche den Schulmeistern von den Haus-Schulen vorgeschrieben ist, und diese beyden Schulmeister haben in allem die gleichen Pflichten. Die besondere Ordnungen dieser deutschen Schulen aber sind nachfolgende:

[Marginalie am rechten Rand:] A. In Ansehung der Aufnahme in dieselbe.

- I. Der Schulmeister soll keinen Knaben annehmen, bevor er ihn wohl examiniert hat, ob er in einer der Hausschulen im Buchstabieren, Lesen des kleinen Lese-Büchleins, und Erlernung des grossen und kleinen Catechismus die erforderliche Progressen gemachet habe? / [S. 18]
- II. Wann etwann ein Knabe nicht in den Hausschulen gewesen, und doch in die deutsche Schule wollte, so soll er nicht aufgenommen werden, wenn er nicht in allem, was in der Hausschule gelehrt wird, vollkommen geübet ist, damit er den erwünschten Nutzen von der deutschen Schule haben könne, und andern nicht hinderlich sey.

[Marginalie am linken Rand:] B. In Ansehung der Eintheilung der Pensorum.

III. Jeder Schulmeister soll tåglich 4 Stunden Schule halten, sowohl im Sommer als im Winter, am Morgen von 8 bis 10 Uhr, und Nachmittags von^a 1 bis 3 Uhr.

IV. In diesen Stunden werden der Ordnung nach folgende Pensa tractiert:

Montag Morgens 1ste Stunde, in den auserlesenen evangelischen Sprüchen lesen. 2te Stunde, in den moralischen Erzehlungen lesen.

"" Nachmittags 1ste Stunde, auswendig erzehlen, was man am Morgen gelesen hat, und weiter in den moralischen Erzehlungen lesen. 2te Stunde, die grössern Knaben auswenig schreiben, die kleinern nach Vorschrift. / [S. 19]

Dienstag Morgens 1ste Stunde den Christlichen Catechismus recitieren lassen. 2te Stunde in Osterwalds biblischen Geschichten lesen, auch die in den Hausschulen gelernte Psalmen recitieren.

"" Nachmittags 1ste Stunde nach der Vorschrift und nach der Tafel Zahlen machen. 2te Stunde Zahlen aussprechen lernen, und dann dieselben abschreiben.

Mittwoch Morgens 1ste Stunde in den auserlesnen evangelischen Sprüchen lesen. 2te Stunde in den moralischen Erzehlungen lesen.

"" Nachmittags 1ste Stunde auswendig erzehlen, was man am Morgen gelesen hat, und weiter in den moralischen Erzählungen lesen.

Donnstag Morgens, 1ste Stunde im deutschen Declinieren lesen, mit den lateinischen Paradigmen üben. 2te Stunde, sich im Schreiben üben, sowohl im auswendig schreiben, als nach Vorschrift. Lernen den Cirkel zu gebrauchen, Linien, Quadrate zu machen.

"" Nachmittags sind Ferien.

Freytag Morgens 1ste Stunde aus dem Christlichen Catechismus aufsagen. Besonders werden die auserlesenen evangelischen Sprüche repetiert. 2te Stunde aus den moralischen Erzehlungen gelesen, und aus denselben erzehlt. / [S. 20]

Freytag Nachmittags 1ste Stunde im deutschen Declinieren lesen; sich bey den lateinischen Paradigmen im latein lesen üben. 2te Stunde latein schreiben lernen.

Samstag Morgens 1ste Stunde Christlicher Catechismus. 2te Stunde Osterwalds biblische Geschichten lesen; die gelernten Psalmen aufsagen.

"" Nachmittags gehet man in die Kirche.

[Marginalie am linken Rand:] C. In Ansehung der Lehrart.

V. Da man sich Muhe gegeben, daß das Lese-Buch correct und in reiner deutscher Sprache geschrieben sey, so sollen die Schulmeister den kleinen Knaben ihre Vorschriften eigenhändig daraus schreiben, die grössern aber aus dem Lese-Buch selbst abschreiben lassen, ihnen auch daraus dictieren, und ordentlich corrigieren.

VI. Auf alle und jede Unarten bey dem Schreiben soll ordentlich Achtung gegeben, und denselben nach Anleitung der Gesetze für die Hausschulen, ferners vorgebogen werden. Da dann nicht unnöthig seyn wird, denen Schulmeistern der deutschen Schule die Gesetze der Hausschulen zu ihrem Verhalt ebenfalls mitzutheilen. / [S. 21]

VII. Die Erfahrung zeiget, daß man gemeiniglich zufrieden gewesen, wenn die Knaben die Wörter nur aussprechen konnten, und man sich nicht bekummerte, ob sie bey den Unterscheidungszeichen gehöriger Massen absetzten, so daß ihr Lesen dem Zuhörer ein unverständliches Getön, und ohne einigen Ver-

Nr. 85 SSRQ ZH NF I/1/11

stand und Zusammenhang schien, welche üble Lehrart manchem, der sich keine Mühe gab, sich selbst zu corrigieren, bis ins reife Alter anhängt, und noch über dies der Schaden entstehet, daß die Knaben von Historien, die man ihnen nicht bloß, um dieselben zu lesen, sondern um sie auch zu belehren, vorlegt, keinen Begriff haben; so sollen die Schulmeister die genaueste Sorge tragen, daß sie kein Wort verschlucken, jede Sylbe deutlich aussprechen, an behörigen Orten anhalten, und bey jedem Punct ordentlich absetzen. Ferner ist sowohl der singende als aber einförmige Ton im Lesen zu verhüten, welche beyde gleich unangenehm sind – Und soll einem jeden Schulmeister angelegen seyn, selbst zu lernen, was für Wörtern im Lesen ein besondrer Nachdruck gegeben werden müsse, damit sie es den Knaben zeigen, und durch verständliches Lesen ihrem Gedächniß zu Hülfe kommen können.

VIII. Zu einer Probe, ob der Knab eine Historie mit Nachsinnen und Aufmerksamkeit gelesen habe, soll man ihn al/ [S. 22]lemal das Buch zuthun lassen, um zu sehen, was er von derselben wieder im Stand sey zu erzehlen. In gleichem sollen die andern Knaben, wann einer von ihnen lieset, ordentlich nachschauen, und soll der Schulmeister genau Achtung geben, ob sie aufmerksam seyen, und um diese Aufmerksamkeit rege zu halten, dann und wann in den Haufen fragen, wo man im Lesen sey? welches bey allen Lectionen zu beobachten ist.

IX. Der Schulmeister soll nicht zugeben, daß ein Knab anfangs zu geschwind schreibe, (wie es manchmal aus falscher Ehrbegierde geschiehet, damit seine Vorschrift vor seines Cameraden seiner geendigt sey) bis er die Züge eines jeden Buchstabens vollkommen im Kopf hat, weil dieses ein Hauptgrund ist, wodurch man sich eine ungleiche und unleserliche Schrift angewöhnt.

[Marginalie am linken Rand:] D. In Ansehung der Schul-Disciplin.

X. Alles, was in den Gesetzen der Hausschulen unter diesem Artikel den Schulmeistern eingeschärft worden, soll auch den deutschen Schulmeistern anbefohlen seyn.

XI. Da schon in dem IXten Gesetz der Hausschulen den Kindern die Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Eltern / [S. 23]² und andere Personen von höherm Alter eingeprägt wird, so soll sich der Schulmeister in der deutschen Schule, besonders in dem dermaligen Alter der Knaben äusserst angelegen seyn lassen, seinen Untergebnen ihre Pflichten der Ehrerbietung gegen ihre Obrigkeit, Lehrer und ältere Personen zu Gemüthe zu führen, und um sie zu einer anständigen und gesitteten Lebensart zu gewöhnen, ihnen einschärfen, daß sie niemals ohne Abnehmen des Huts oder der Kappe vor jemand vorbeygehen.

XII. Sehr oft und vielleicht allemal hångt es von den Schulmeistern ab, den Knaben die Håßlichkeit des Fluchens und påbelhafter Beynamen zu zeigen, und deßhalben erwartet man von ihnen, daß sie alle Sorge anwenden werden, diese Unarten, die in der Folge der Zeit in Laster ausarten können, sorgfåltig zu

ersticken. Gleicher Maassen kann man den Knaben zu Gemuth führen, was für Gefahren sie mit dem Steinwerfen, nachlaufen der Kutschen, Wagen und Pferde unterworfen seyen, und was für Niedertächtigkeit und Bosheit schon in einem jungen Herzen eingewurzelt sey, welches arme Leute und Dienste mit Schneeballen verfolgen könne. – Grausamkeiten gegen Thiere sollen allemal ernstlich geahndet werden, weil dadurch ein Knabe nicht nur die Empfindungen des Mitleidens gegen seine Nebengeschöpfe, sondern sogar die so edlen Triebe der Menschlichkeit verlieren kann. / [S. 24]

XIII. Ausser der in dem XIIten Gesetz der Hausschulen anbefohlenen Ordnung, wird den Schulmeistern angesonnen, zuzusehen, daß ein jeder Knabe gekämmt sey, und Gesicht und Hånde gewaschen habe. Bey dem ersten mal soll er freundlich gemahnet werden, solches nicht mehr zu unterlassen; in dem zweyten mal aber setzt ihn der Schulmeister als einen eckelhaften und unsauberen Menschen an einen besondern Platz, welches dem Knaben empfindlicher seyn wird, als eine thåtliche Strafe, die allemal, wie schon in den Gesetzen der Hausschulen angezeiget ist, nur bey groben Fehlern gebraucht werden soll.

XIV. Die in dem XVIten Gesetz der Hausschulen angezeigte Verordnung wegen fleißiger Visitationen soll dem Herrn Pfarer und Helfer in derjenigen Gemeine, wo sich eine der deutschen Schulen befindet, nebst Zuzug der Herren Stillständer ebenfalls ernstlich anbefohlen werden, nur mit dem Anhang, daß sie alle Jahre vor den, zu den deutschen Schulen verordneten Hohen Herren Examinatoren deßhalber einen gewissenhaften Bericht abstatten sollen. / [S. 27]³

Druckschrift: StAZH III Pb 6/1 (2); 24 S.; Papier, 17.0 × 19.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 40, S. 314-334 mit Beilage. Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1038, Nr. 1865.

- a Korrigiert aus: vo.
- ¹ Zum Zürcher Schulwesen vgl. auch die Ordnung für die Schule am Grossmünster (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 149).
- ² Im Druck irrtümlich S. 15.
- ³ Im Anschluss an die Schulordnung befindet sich eine vorgedruckte Tabelle, worin die Lese- und Schreibübungen zum Auswendiglernen (Leztgen), die Abwesenheiten und das Zeugnis eines jeden Schülers aufgeführt werden kann.

86. Mandat der Stadt Zürich betreffend Gesundheitskontrolle beim Viehhandel

1781 April 18 35

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Gefahr von Viehseuchen ein Mandat mit neun Artikeln. Festgelegt wird, dass für jedes Vieh, das auf benachbarten oder entfernten Märkten verkauft werden soll, ein Gesundheitsschein verbindlich ist (I, II). Die Person, die für die

Austeilung der Gesundheitsscheine zuständig ist (Scheinausteiler), muss jedes Tier sowie den entsprechenden Schein begutachten und alle Angaben in eine vorgedruckte Tabelle einschreiben. Die Tabelle, die mehrere Spalten enthält, muss jeweils im Januar zusammen mit den eingegangenen Scheinen an die Landschreiber und danach an den städtischen Sanitätsrat gesendet werden. Zuwiderhandlungen müssen den Vögten angezeigt werden (III, VII). Für gekauftes Vieh gilt des Weiteren, dass vor dessen erneutem Verkauf mindestens sechs Wochen und drei Tage verstreichen müssen (Währungszeit). Wenn ein Tier in dieser Zeit krank wird, müssen sowohl der ehemalige Besitzer wie auch der Vorgesetzte des Ortes benachrichtigt werden, um sich über das weitere Vorgehen zu beraten (IV). Personen, die Viehhandel betreiben wollen, sollen bei ihrem Vogt die Erlaubnis dazu einholen. Grundsätzlich gilt, dass Tiere, die ausserhalb des Zürcher Gebietes gekauft wurden, unverzüglich verkauft werden müssen. Ausserdem ist der vorgeschriebene Gesundheitsschein ab dem Zeitpunkt der Unterschrift durch den Scheinausteiler nur einen Monat gültig (V, VI). Die Scheinausteiler werden durch die Obervögte und Landvögte bestimmt, wobei pro Dorf jeweils nur eine Person, die kein Viehhändler sein darf, ernannt wird. Für ihre Arbeit erhalten die Austeiler zwei Schilling pro Schein sowie einen Schilling pro Vieh, das in die Gemeinde geführt wird (VIII, IX). Zuletzt werden die Obervögte und Landvögte dazu ermahnt, das Mandat jährlich im Januar von den Kanzeln verlesen zu lassen sowie Zuwiderhandlungen beim Sanitätsrat anzuzeigen.

Kommentar: In Zürich oblag im 18. Jahrhundert dem Sanitätsrat die Überwachung und Prävention von Seuchen bei Mensch und Tier (vgl. das Pestmandat von 1713, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38 und die Ordnung betreffend Zungenkrebs von 1763 SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60). Seit 1760 war beim Viehhandel ausserdem der Nachweis von Gesundheitsscheinen des entsprechenden Tieres verpflichtend (StAZH III AAb 1.12, Nr. 27). Für die Ausstellung des Scheins wählte der Ober- oder Landvogt in jedem Dorf einen Mann aus, der in den Quellen häufig als Scheinausteiler bezeichnet wird. Die Scheinausteiler mussten zunächst das entsprechende Tier begutachten und nach Ausstellung der Scheine alle Angaben in einer vorgedruckten Tabelle aufführen. Die Befüllung der einzelnen Spalten ist im vorliegenden Mandat in Artikel VII detailliert erläutert. Jeweils im Januar musste die ausgefüllte Tabelle zusammen mit den eingegangenen Scheinen an den zuständigen Landschreiber geschickt werden, der die Unterlagen wiederum an die städtische Sanitätskanzlei weiterleitete. Die Scheinausteiler mussten ausserdem darauf achten, dass die vorgeschriebene Währungszeit von sechs Wochen und drei Tagen eingehalten wurde. Dies bedeutete, dass gekauftes Vieh erst nach dieser Zeitspanne wiederverkauft werden durfte, da somit der Ursprung von allfälligen Krankheiten zurückverfolgt und das Tier behandelt werden konnte.

Im Jahre 1780 führte der Sanitätsrat eine Untersuchung durch, ob das Mandat von 1779 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 90) ordnungsgemäss eingehalten wurde. Daraufhin erklärte der Sanitätsrat in einer Sitzung vom 3. April 1781, dass es zu zahlreichen Missverständnissen und ordnungswidrigen Praktiken unter den Scheinausteilern gekommen war. Dies hing nicht nur mit der unterschiedlichen Anzahl Scheinausteiler pro Ort zusammen, sondern auch damit, dass häufig unbesiegelte oder unbeschriebene Scheine angenommen worden waren. Ausserdem kam es vor, dass in einem Gesundheitsschein verbotenerweise mehrere Tiere aufgeführt wurden. Aus diesem Grund schlug der Sanitätsrat eine Revision des Mandats von 1779 vor, was insbesondere die Artikel III, VII und IX des vorliegenden Mandats anbelangte (StAZH B III 247, S. 30-34). Der Rat nahm die empfohlenen Änderungen schliesslich am 18. April 1781 an und verordnete, dass das Mandat gedruckt werden solle (StAZH B II 992, S. 116-117). Zu den Viehseuchen in der Eidgenossenschaft und in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Viehseuchen; Bühlmann 1916; Wyss 1796, S. 276-281.

Mandat und Ordnung, den Vieh-Handel betreffend

5 [Holzschnitt]

Anno MDCCLXXXI / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern Angehörigen, Unsern wohlgeneigten gnädigen Willen, und darbey zu vernehmen, daß,

nachdeme Wir schon sint geraumer Zeit die höchstmißbeliebige Bemerkung haben machen müssen: Was gestalten durch die nicht Beobachtung des vormals in Uebung gewesnen, von Zeit zu Zeit erneuerten, allein in beynahe gånzliche Vergessenheit gekommenen Land-Gesåtzes, die Nachwährschaft betreffende, nicht nur viele Unordnung, Verwirrung, und mancherley verwikelte unnöthige Processe entstehen, sonder auch der Schaden und die Gefahr der Anstekung unter dem Vieh sich hierdurch merklich vermehre, Wir, um allen diesen Unordnungen zu steuren, und hinkönftig dahero zu besorgenden Gefahren so viel immer möglich zuvorzukommen, zu verordnen, und durch den Druk öffentllich bekannt machen zu lassen gutbefunden haben, wie eins auf das andre folget.

I. Es solle niemand von den Hiesigen Angehörigen ein oder mehrere Stuk Vieh auf benachbarte oder entfernte Mårkte führen, er habe dann von dem in seiner Gemeind eigens geordneten Gesundheits-Schein-Austheiler, zu jedem Stuk einen besonderen Schein genommen, in welchem deutlich und bestimmt, Farbe und Alter beschrieben ist, auch bezeuget wird, daß selbiges, so viel als zu bemerken möglich ist, gesund, von einem des Prestens unverdächtigen, ganz gesunden Ort herkomme, auch ein halbes Jahr, an keinem, einiger Seuche wegen, verdächtigen Ort gestanden seye; Welcher Schein dann, von dem Verkäuffer an den Käuffer auf dem Markt, mit dem an Ihne verkauften oder vertauschten Stuk Vieh zu übergeben und zuüberlassen ist. Wann aber / [S. 4]

II. Ein oder mehrere Stuk Vieh bey dem Stall oder anderwerts verkauft oder vertauscht werden, es mag geschehen wie, wo, und von wem es will, so soll bey dem Schluß des Kaufs oder Tausches, von dem Verkåufer dem Kåufer zu jedem verkauften oder vertauschten Stůk Vieh, ein auf ob beschriebene Weise, von dem Gesundheits-Schein-Austheiler ausgefertigter Schein übergeben werden, und ohne solchen der Kåufer es nicht abnehmen oder wegführen dörffen.

III. Wann ein Gemeinds-Genoß ein oder mehrere Stuk Vieh in die Gemeind bringt, er mag selbige aus der Fremde, oder von einem Orth des Zürich-Gebieths, oder auch nur von einem Nachbar, eingekauft oder eingetauscht haben, solle er schuldig seyn, das Stuk Vieh alsobald dem Schein-Austheiler vorzuweisen, und ihme den Schein zu übergeben, damit man immer wisse, woher, und von was Beschaffenheit jedes in der Gemeind stehende Vieh sey. Die Schein-Austheiler aber sollen bey schwehrer Verantwortung, keine andere als getrukte, oder geschriebene mit Pitschaften oder Siegeln bekräfftigte Scheine annehmen, die übrigen aber, und diejenigen in welchem zwey oder mehrere Stuk Vieh enthalten sind, ohne anders zurük weisen.¹

IV. Solle jeder, der ein Stůk Vieh kauft, schuldig seyn, solches sechs Wochen und drey Tage, als die gewohnte Wåhrungszeit, an seinem Futter zu behalten, ehe er es wieder verkaufen oder vertauschen mag, mit der Erlåuterung jedoch, daß in dem sich oft ereignen könnenden Fall, da nemlich ein vorher / [S. 5] gesund gewesenes Stuk Vieh, in dem neuen Stall, wåhrend der Wåhrungszeit,

Nr. 86 SSRQ ZH NF I/1/11

eine anstekende Krankheit bekåme, dasselbige nicht wieder an den Ort, woher es gekommen zurük geführt, sondern da, wo es ist, stehen bleiben, und daselbst nach der jedesmahligen Verfügung, Unsers eigens Verordneten Sanität-Raths behandelt werden solle; Weßwegen der Besitzer, so bald er die Krankheit wahrnimmt, solches dem Vorgesetzten des Orts anzeigen soll, welcher dann wissen wird, die nöthigen Befehle von eben bemeldt Unserem Sanität-Rath einzuhollen; Zugleich soll aber auch der Verkäufer dessen benachrichtigt werden, damit beyde, der Besitzer und der Verkäufer entweder gemeinsam einen Arzt auswählen, oder jeder einen annehmen könne, welche dann gemeinschaftlich das kranke Vieha arznen sollen. Wann

V. Ein Viehhåndler ein aussert Hiesigen Landen erkauftes oder eingetauschtes Stuk Vieh mit sich heimbringt, und solches nicht in der Gemeind behalten, sondern sogleich wieder auf einen Markt, oder anderwerths verkauffen oder vertauschen will, so soll er gleichergestalten schuldig und verbunden seyn, dieses erhandelte Stuk Vieh, samt dem darzu erhaltenen Gesundheit Schein, dem Schein-Austheiler vorzuweisen, und durch ihne solchem beysetzen zu lassen, daß Er als Kåuffer und Besitzer dieses Stuks Vieh gesinnet seye, es wiederum zu verkaufen. Ein solch unterschriebener Schein aber, soll einen Monath lang und nicht långer gültig seyn.

VI. Wann einer mit dem Viehhandel besonders sich abgeben will, solle er schuldig seyn, sich bey seinem Herren Ober- oder Land/[S. 6]vogt darzu die Erlaubniß auszubitten, welche dann die nothwendigen Erinnerungen an ihne nach Inhalt und Anleitung dieses Mandats zu thun nicht ermangeln werden. Falls dann ein solcher ein in hiesigen Landen stehendes Stuk Vieh einkaufen oder eintauschen wurde, solle er solches nicht wieder in hiesige Bottmåßigkeit verkauffen oder vertauschen mögen, er habe es dann nach dem IVten Artikul gegenwärtigen Mandats sechs Wochen und drey Tag an seinem eignen Futter erhalten.²

VII. Sollen alle diejenigen, welchen die Austheilung der Gesundheits-Scheinen anvertraut worden, alle ausgebende und einnemmende Scheine, in die eigens gedrukten Tabellen deren eine Hålfte für das in die Gemeinden gekaufte oder getauschte, die andere für das aus denselben gehende Vieh eingerichtet ist, sorgfältig und genau, nach den in der Tabell enthaltenen Tittuln einschreiben, nemlich in der ersten Hålffte erster Abtheilung die Nummer der Scheinen so wie sie nach einander ausgegeben werden, und wie auch die Scheine zu bezeichnen sind, in die zweyte der Monat und Tag, an welchem sie ausgegeben werden, in die dritte, vierte und fünfte was für Vieh es sey, in die sechste das Alter, in die siebente die Farb, in die achte der Namen des Käuffers, in die neunte das Dorf oder die Gemeinde aus welchen das eingekaufte Stuk Vieh kommt, und in die zehende der Monat und Tag an welchem es in die Gemeind gebracht wird. In der zweyten Hålffte der Tabell, werden die sieben ersten Eintheilungen

gleich denen in der ersten Hålfte eingetragen, in die achte wird der Namen des Verkåufers, in die neunte das Ort wohin das Vieh verkauft worden, oder ob es nicht verkauft worden, und endlich oben über die ganze Tabelle die Jahrzahl, Name und Wohnort des Paß/ [S. 7]austheiler gesetzt. Welche Tabellen alle Jahr im Anfang des Monat Jenners von den Austheilern ohne weiteres Erinneren ihren Herren Landschreiberen, samt den eingegangenen Scheinen eingesendt, und von selbigen dann in gleichem Monat der Sanitatraths Canzley überschikt werden sollen.

Uebrigens sollen mehr gedachte Gesundheits-Schein-Austheiler, auf alle obstehenden Verordnungen geflissen wachen, alle darwider handlenden ihren verordneten Herren Ober- und Landvögten pflichtmäßig anzeigen, bey schwehrer Straff und Verantwortung niemandem als ihren Gemeindsgenossen Scheine geben, auch im Fall ein zu verkaufendes Stuk Vieh, zu welchem ihnen ein Paß abgefodert wird, in der Gemeind selbsten noch kein halbes Jahr gestanden wåre, vorher in ihren beyhanden habenden Scheinen sorgfåltig nachsehen, ob der Ort von welchem es gekommen, unverdåchtig, und keine Gefahr bey weiterer Verhandlung desselben zu besorgen seye. Widrigen Falls Sie keine Scheine auszugeben sich unterstehen sollen.³

VIII. Damit Sie aber die ihnen obligenden Pflichten desto geflissener und williger erfüllen, so solle Ihnen für ihre habende größere Mühe und Zeitver- 20 saumniß, neben den zwey Schilling welche sie bisanhin fur jeden ausgegebenen Schein bezogen, von jedem in die Gemeinden kommenden Stuk Vieh, ein Schilling für das Einschreiben bezahlt werden.

IX. Der Gesundheits-Schein-Austheiler halber verordnen Wir fehrners, daß ihre Bestellung gånzlich den Herren Ober- und Landvögten zustehen solle, wel- 25 che dann veranstalten werden, daß / [S. 8] niemahls mehr als ein Austheiler in einem Dorff, auch wann dasselbige gleich unter zweyen Herrschaften stuhnde, auch von nun an nirgends ein Viehhåndler zugleich als Schein-Austheiler bestellt, und diejennigen welche dieses zugleich sind, fördersamst abgeändert werden.4

Damit nun alle diesere zu gemeinem und besonderem Nuzen Unserer Gnädigen Lieben Angehörigen abzwekenden Verordnungen månniglich bekannt gemacht werden, so ergeht hiemit an alle Unsere Ober- und Landvögt der Hochoberkeitliche Befehl, dieseres Mandat alle Jahr im Jenner ab allen Canzlen in ihren Amtsbezirken öffentlich verlesen, auf desselben genauste Befolgung die sorgfåltigste Aufsicht halten zu lassen, und die darwider Handelnden, mehr gemeldt Unserem Sanitåt-Rath zu layden, Welcher dann dieselben je nach Beschaffenheit der Umstånden, zu Verantwortung und angemessner Straffe zu ziehen, sich bestens wird angelegen seyn lassen. Wir versehen Uns aber in einer zur Beförderung der allgemeinen und besonderen Sicherheit abziehlenden Sa- 40

che, zu dem willfåhrigsten Gehorsam, und daß ein jeder sich selbst vor Schaden und Straffe zu vergaumen wohl wissen werde.

Geben Mittwochs den achtzehenden Tag Aprill, von der gnadenreichen Geburt Unsers lieben Herren und Heilands gezählt, Eintausend, Siebenhundert,
Achtzig und Ein Jahr

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.15, Nr. 4; 8 S.; Papier, 16.0 × 19.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 45 A, S. 371-378.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1038, Nr. 1866.

- o ^a Korrigiert aus: Bieh.
 - ¹ Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 31.
 - ² Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 31-32.
 - ³ Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 32-33.
 - ⁴ Ein Entwurf dieses Artikels findet sich unter StAZH B III 247, S. 33.

87. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Nägelverkauf 1782 März 25

Regest: Die Zürcher Obrigkeit verordnet, dass der Verkauf von Nägeln einzig den Nagelschmieden in der Stadt Zürich erlaubt sein soll. Damit die Kunden mit Zufriedenheit bedient werden, werden nicht nur der Preis, die Länge und das Gewicht der gängigsten Nagelsorten bestimmt, sondern auch eine obrigkeitliche Kommission eingesetzt. Diese Kommission hat für die Nagelsorten eine Liste erstellt, die gedruckt und in allen Werkstätten der Nagelschmiede aufgehängt werden soll. Beschwerden, die den Nagelkauf betreffen, sollen direkt an den Präsidenten der Kommission gerichtet werden. Es folgt eine Liste mit Preisen und Längen verschiedener Nagelsorten. Für alle übrigen Sorten gilt, dass sie je nach Grösse, Gewicht und Preis in einem angemessenen Verhältnis verkauft werden sollen.

Da Unsre Gnådige Hohen Herren und Obere erkennt: Daß der Verkauf der Schwarzen oder Eisen-Någel in hießiger Stadt und innert den Kreuzen den Meister Nagelschmieden allhier in soferne diese Waar in ihren eigenen Werkstådten verfertiget ist, privative zukommen solle; so haben Hochdieselben mit Landesvåtterlicher Sorgfalt solche Verfügungen getroffen, daß das Publicum und jedermann so dieser Waar benöthiget, damit genugsam und zu gånzlicher Zufridenheit bedienet werde, und in dieser Absicht nicht nur unter anderen den Meister Nagelschmieden vorgeschriebenen Ordnungen, genau den Preiß und die Wåhrschaft in Långe und Gewicht, der gewohnlichsten Gattungen von Någlen bestimt, sonderen auch, zu Handhab und Execution dieser Verordnung aus Hochdero Ehren-Mittel eine beståndige Obrigkeitliche Commißion niedergesezet.

Demnach hat gedachte Hochverordnete Ehren-Commißion nunmehr Gut befunden, zu månniglichs wissentlicher Nachricht, jene Liste von den gangbarsten Sorten der Eisen-Någel offentlich E E Publico durch den Druk mitzutheilen,

dieselbe werden auch die Meister Nagelschmiede zu jedes Käufers Verhalt an ihre Werkstädte anschlagen.

So nun^a jemand nicht nach dieser Vorschrift bedient wurde, oder sonsten mit selbiger coincidierende Beschwerden zuführen hätte dem oder denjenigen, wird andurch die Anleitung gegeben, dießfahls sich geziemend an den Titulo Pleno Herrn Präsidenten dieser Behörde zu wenden, wo sodann jederzeit die vorwaltende Klagen reiflich erwogen und das der Sach-Bewandniß angemeßne verfüget werden solle.

Liste Ueber die Beschaffenheit und den Preiß der gewohnlichsten Gattungen^b Eisen-Någel

		Stůck.	Pfund	Zoll.	fl	િ	
Ganz Leist-Någel		100.	10.	8 ½.	5.		
Stegen-Någel.		100.	5 ¾.	7.	2.	20.	
Ganz Boden-Någel.		1000.	22.	5.	6.		
Ganz Latt-Någel.		1000.	11 ½.	3 ¼.	3.		15
Halb Latt-Någel.		1000.	8 1/2.	2 ¾.	2.	20.	
Ganz Schloß- und Listen-Någel	l .	1000.	5.	2.	2.		
Gips-Någel		1000.	3.	1 ½.	1.	6.	
Tach-Nietli.		1000.	2 1/2.	1 ½.	1.		
Schuh-Någel,	die Grösten	1000.	4.	1.	1.	20.	20
	Mittel 20er.	1000.	3.	1.	1.	20.	
	Kleiner 25er.	1000.	2 1/2.	³ / ₄ .	1.		
	Kleiner 30er.	1000.	2.	3/4.		30.	

Die übrigen Gattungen sollen in Grösse, Gewicht, und Preiß, nach Erforderniß, und nach einem billigen Verhältniß mit den Obausgesetzten gemacht und Verkauft werden.

Actum, Montags den 25. Mertz. 1782.

Presentibus Meine Hohen Gnådigen Herrn Rathsherr und Stadthauptmann Keller und übrig Verordneten Hohen Herren zur Handhab der Nagler-Ordnung.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 11; Papier, 21.5 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 29, S. 241-242.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1038, Nr. 1871.

30

a Korrigiert aus: nnn.

b Korrigiert aus: Gattungtungen.

88. Mandat der Stadt Zürich betreffend Hebammen auf der Landschaft 1782 Dezember 23

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des mangelhaften Zustands des Hebammenwesens auf der Landschaft ein Mandat mit sechs Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass alle Hebammen in den Dörfern der Landschaft durch den Ersten Stadtarzt geprüft und bestätigt werden müssen (1). Falls es in einer Gemeinde zu alte oder unvermögende Hebammen gibt oder die Gemeinde zu gross ist, sollen Hilfshebammen (Spetthebammen) stellvertretend gemäss dem ordentlichen Wahlverfahren durch die Weibergemeinde oder den Stillstand eingesetzt werden. Um die Kenntnisse und Praxiserfahrung der Hilfshebammen zu verbessern, sollen sie durch einen Hebammenmeister, Arzt oder Wundarzt unterrichtet werden sowie den ordentlichen Hebammen bei Geburten helfend zur Seite stehen (2, 4). Weiterhin gilt, dass gebärende Frauen zwar in der Wahl ihrer Hebamme freistehen, aber der eigentlich zuständigen Hebamme trotzdem den vollen Lohn bezahlen müssen (3). Falls eine Hebamme widernatürliche Umstände wahrnimmt, soll sie sich unverzüglich an einen Arzt oder Wundarzt wenden (5). Schliesslich werden die Hebammen aufgefordert, auf unehelich Schwangere Acht zu geben und Verdachtsfälle dem Dorfpfarrer anzuzeigen, der sich danach an die Obrigkeit wenden muss (6). Zuletzt wird verordnet, dass die Handhabung des Mandats den Obervögten und Landvögten obliegt sowie dass alle Pfarrer und Mitglieder des Stillstandes gegenüber möglichem Fehlverhalten wachsam sein sollen.

Kommentar: Die älteste Hebammenordnung Zürichs datiert von 1536 (Ordnung: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 164; Eid: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 162), worin jedoch noch keine Angaben zu Art der Wahl und Ausbildung der Hebammen aufgeführt sind. 1554 fand der erste offizielle, durch Ärzte durchgeführte Unterricht statt und im selben Jahr brachte Jakob Ruf das Hebammenlehrbuch Trostbüchlein heraus. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden schrittweise Prüfungen und schliesslich mit dem Erlass von 1697 die Examinationspflicht für Hebammen eingeführt (StAZH H II 23). In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begannen vermehrt die Stadtärzte die Landhebammen freiwillig und kostenlos zu unterrichten.

Im Jahre 1774 kam es aufgrund eines unglücklichen Geburtsfalls auf der Landschaft zu einem Reformversuch des Hebammenwesens. So verfassten die Hebammenverordneten am 9. März 1774 ein Gutachten, worin neu die sogenannte Weibergemeinde jedes Dorfes eine Hilfshebamme (Spetthebamme) wählen sollte, die dann während vier Monaten kostenlos in Zürich unterrichtet werden musste (StAZH H II 23). Danach sollte die Hilfshebamme durch den Stadtarzt geprüft und bestätigt werden, sodass sie ohne weitere Wahl eine frei werdende Stelle als Dorfhebamme antreten konnte. Indem die Weibergemeinde mit diesem Vorschlag nun nur noch für die Wahl der Hilfshebamme zuständig war, verlor sie ihre Kompetenz zur Hebammenwahl. Ausserdem wurde erstmals der Beruf bzw. das Amt der Dorfhebamme an den männlichen Geburtshelfer gekoppelt, was kurze Zeit später in der Landschärerordnung definitiv festgelegt wurde (StAZH III AAb 1.14, Nr. 43). Im Anschluss an die Besprechung des Gutachtens verordnete der Rat, dass die Reformen zunächst probeweise in Kraft gesetzt werden sollten (StAZH B II 964, S. 210-212). Erst acht Jahre später, nämlich am 26. November 1782, erfolgte eine stark bereinigte Fassung des Gutachtens (StAZH H II 23). Schliesslich wurde das Gutachten am 23. Dezember 1782 vom Rat bestätigt und der Druck des vorliegenden Mandats verordnet (StAZH B II 998, S. 117). Gemäss einer Notiz auf dem handschriftlichen Entwurf betrug die Auflage 500 Exemplare (StAZH H II 23).

Wie auch im Gutachten von 1774 waren die Hilfshebammen als Nachfolgerinnen bei vakanten Hebammenstellen vorgesehen. Neu im vorliegenden Mandat war allerdings, dass sich die Hebammen verpflichteten, die Hilfshebammen zu Übungszwecken zu Geburten mitzunehmen. Ausserdem war nun nur noch eine Hebamme für die Geburten ihres Bezirkes zuständig. Gebärenden Frauen war es zwar grundsätzlich noch erlaubt, eine andere Hebamme beizuziehen, aber sie mussten die vorgesehene Hebamme trotzdem entlohnen. Mit diesem Monopolanspruch stärkte sich die Position der Hebamme gegenüber Konkurrentinnen aus anderen Dörfern. Allerdings verlor die Hebamme mit dem vorliegenden Mandat grundsätzlich an Kompetenzen, da sie einer männlichen Ausbildungsinstanz unterstellt war und nur noch natürliche, komplikationsfreie Geburten leiten durfte. Mit der Anzeigepflicht der Hebammen über

unehelich schwangere Frauen sicherte sich die Obrigkeit zudem einen verstärkten kontrollierenden Zugriff auf die Frauen auf der Landschaft. Laut Agnes Hollenweger stellt das vorliegende Mandat damit eine tiefgreifende Zäsur im Zürcher Hebammenwesen dar (Hollenweger 1987, S. 111).

Bereits im Jahr 1784 wurde im 1782 errichteten medizinisch-chirurgischen Institut ein Seminar für die Ausbildung von Landärzten und Hebammen eingerichtet. Ausserdem publizierte der Arzt und Hebammenlehrer Hans Caspar Hirzel 1784 ein Hebammenlehrbuch, welches einen weiteren Schritt in Richtung einer stadtärztlich kontrollierten, zentralisierten und einheitlichen Unterweisung der Geburtshilfe darstellt.

Zur Geschichte des Hebammenwesens in Zürich vgl. HLS, Hirzel, Hans Caspar; HLS, Hebammen; HLS, Ruf, Jakob; Hollenweger 1987; Steiger 1964, S. 253-256.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unseren Angehörigen auf der Landschaft, Unsern günstigen Gruß, geneigten Willen und alles Guts zuvor, und dabey zu vernehmen: Demnach Wir mit Bedauren haben erfahren müssen, in welchem schlimmen und bedenklichen Zustande das Hebammen-Wesen auf Unserer Landschaft durchgångig sich befindet, maassen in vielen Gemeinden die vorhandenen bestellten Hebammen nicht gebraucht werden, und in andern gar keine vorhanden sind, überhaupt aber durch die dießfalls herrschende Unwissenheit und ungeschickte Behandlung, sowohl für Mütter als Kinder grosser Nachtheil und Schaden erwachset, so haben Wir aus Landesväterlicher Fürsorge für die allgemeine Wohlfarth Unserer Lieben Angehörigen, und damit diesem landesverderblichen Unfall gesteuret werde, nothwendig befunden, vermittelst gegenwärtigem Hoch-Obrigkeitlichen Mandat, Unsere ernstliche Willensmeynung hierüber öffentlich bekannt zu machen, und in allen Kirchen auf der Landschaft publiciren zu lassen, daß

- 1.) In allen Gemeinden und Hauptdörfern auf Unserer Landschaft, bestellte Hebammen geordnet werden, und keine derselben diesen Beruff ausüben möge, sie habe dann zuvor um ihre dießfällige Wissenschaft und Fähigkeit, allhier bey dem jeweiligen vordersten Herrn Stadtarzt sich prüffen lassen, und dazu die Erlaubniß und Bestätigung erhalten.
- 2.) Daß in denjenigen Gemeinden und Dörfern, wo die bestellte Hebammen entweder alt und unvermögend, oder aber die Gemeinden allzuweitläufig sind, Spetthebammen, nach jeden Orts Gewohnheit, es seye durch Weiber-Gemeinden oder Stillstände, auf gleiche Art, wie die bestellten, erwählt werden, und diese pflichtig seyn sollen, entweder allhier in der Stadt, oder aber im Fall weiter Entlegenheit, mit Vorwissen des hiesigen Herrn Ober-Stadt-Arzts, bey einem auf der Landschaft wohnhaften, und allhier über eben diese Kunst examinirten Hebammen-Meister, Arzt oder Wund-Arzt, sich darinn unterweisen zu lassen; in der Meynung, daß eine solche angenommene Spett-Hebamme, auf Abgang der bestellten, schon zum voraus an derselben Statt erwählt seyn solle.
- 3.) Daß die bestellte Hebamme zu allen in ihrem Gemeindsbezirk vorfallenden Geburten beruffen werde jedoch der Kraisenden ohnbenommen seye, wann sie zu einer andern Hebamme mehreres Zutrauen håtte, solche beruffen zu las-

sen, in welchem Fall aber der Hebamme des Orts der Lohn gleichergestalt entrichtet werden solle, als wann sie allein zugegen gewesen wåre.

- 4.) Und damit vorbedeutete Spett-Hebammen in der Kunst desto besser geubet werden, sollen sie, so oft es die Umstände und ihre Geschäfte erlauben, bey den vorfallenden Geburten, neben der bestellten Hebamme zugegen seyn, und ihro nach Nothdurft an die Hand gehen.
 - 5.) Wird allen und jeden Hebammen zur unabweichlichen Pflicht gelegt, in denen Fållen, wo sie widernaturliche Umstånde wahrnehmen, der Sache keinen Anstand zu geben, sondern ohne einigen Verzug, sich an einen nåchstbekannten, dieser Kunst verståndigen und allhier darinn examinirten Arzt oder Wundarzt zu wenden, und sich dessen Raths und Hilfe zu bedienen. Und endlich
 - 6.) sollen alle und jede Hebammen, auf unverehlichte Weibspersonen, über den Schwangerschafts-Punct, ein sorgfältiges Augenmerk richten, und wofern sie etwas Verdächtiges entdeckten, solches in der Stille dem Herrn Pfarrer des Orts anzeigen, damit von daher die Sache zeitlich an Behörde, mit Klugheit gelaidet werden könne.

Gleichwie Wir nun Einerseits die Handhabung dieser Unserer ernstlichen Willensmeynung allen Herren Ober- und Landvögten, dagegen aber allen Herren Seelsorgern und Stillständern die genauste Wachsamkeit auftragen, so versehen Wir Uns Anderseits zu Jedermänniglich, daß in einer so heilsamen und einig auf die Wohlfarth Unser Lieben Angehörigen abzweckenden Sache, aller willige, schuldige und unausgesetzte Gehorsam werde geleistet, und alle gegen Fehlbare unausweichliche Ahndung und Strafe vermieden werden. Geben Montag den 23. Christmonat 1782.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 16; Papier, 44.0 × 32.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 13, S. 165-168.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1039, Nr. 1875.

89. Harschierordnung der Stadt Zürich 1787 März 26

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Harschierordnung mit drei Teilen. Jeder Harschier soll ein gedrucktes Exemplar der Ordnung erhalten. – Im ersten Teil der Ordnung werden die allgemeinen Pflichten aufgeführt. Alle obrigkeitlich bewilligten Harschiere müssen die Ordnung kennen und sie korrekt anwenden (I). Harschiere müssen einen ehrbaren Lebenswandel führen, keine Nebengeschäfte tätigen und sollen sich vor Bestechung hüten (II-IV). Zum Dienst müssen alle Harschiere in der vorgeschriebenen Uniform, Ausrüstung und mit ihren Gewehren erscheinen (V). Es folgen Bestimmungen betreffend die Vorgesetzten der Harschiere. Neben der Patrouillenkammer unterstehen die Harschiere auch dem Stadthauptmann. Des Weiteren müssen sie die Befehle der städtischen

Gerichte, der Nachgänger sowie der Obervögte und Landvögte ausführen. Nach Verrichtung der Aufträge müssen die Harschiere jeweils einen Rapport abgeben (VI). Die wichtigste Pflicht der Harschiere ist die Ausweisung unerwünschter Personen, die in drei Gruppen eingeteilt werden: Zur ersten Gruppe zählen fremde Fahrende, Krämer, Flüchtlinge, Proselyten, ausländische Soldaten, Deserteure, Galeerensklaven, Spielleute und Spendensammler (Steuersammler). Die zweite Gruppe bezieht sich auf Bettler und vorgetäuschte Bettler. Diesen Personen ist es trotz Bescheinigung ihres Pfarrers nicht erlaubt, im Land herumzuziehen. In die dritte Gruppe fallen eidgenössische Bettler, die mit ihrem Haushalt herumreisen. Bei allen drei Gruppen gilt, dass erneutes Betreten des Zürcher Herrschaftsgebiets zu Bestrafung durch die Obrigkeit des jeweiligen Amtes oder der Stadt Zürich führt. Eidgenössische und fremde Spendensammler mit gültigen Pässen dürfen nur in der Stadt Zürich Geld sammeln. Handwerksgesellen, eidgenössische Soldaten und Deserteure werden ermahnt, lediglich auf Hauptstrassen zu reisen und sich des Fechtens zu enthalten. Falls die Harschiere die Streifzüge nicht selbst durchführen können, sollen sie die Aufgabe der Dorfwache übergeben (VIII). Eine weitere Aufgabe der Harschiere ist die Kontrolle der Dorfwachen, die Überprüfung der Wasserwege sowie das Aufspüren von verdächtigen Personen in Dörfern oder auf Höfen. Verdachtsfälle müssen die Harschiere unverzüglich anzeigen (VIII). Des Weiteren sollen die Harschiere ihre Streifzüge mit gut gewarteten und geladenen Gewehren, mit Munition und in Armatur durchführen. Zur Vermeidung von Unglücksfällen müssen bei Ablegung des Gewehrs sowie beim Schiessen tollwütiger Tiere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (IX). Es folgen Anweisungen, wie die Harschiere bei der Verhaftung von kleinkriminellen Personen, gefährlichen Verbrechern und unbekannten oder schwer erkennbaren Verbrechern vorgehen sollen. Das Gewehr darf nur in Notwehr oder bei flüchtenden Personen mit Schuss auf die Beine verwendet werden. In schwierigen Fällen können die Harschiere weiteres Sicherheitspersonal aufbieten. Für die Identifizierung von Verbrechern dienen den Harschieren schriftliche Personenbeschreibungen (Signalements), die sie ihren Berufskollegen mitteilen sollen. Falls Unklarheit über eine verdächtige Person vorliegt, können die Harschiere Befragungen, Passkontrollen und Taschendurchsuchungen durchführen. Es ist ausserdem möglich, die verdächtige Person zur weiteren Überprüfung in die Stadt Zürich zu führen (X-XII). – Der zweite Teil der Ordnung enthält Pflichten für die Stadtharschiere. Diese müssen sich jeden Morgen bei Tagesanbruch beim Rathaus einfinden. Falls in der Nacht zuvor Ereignisse vorgefallen sind, welche die Dienste der Stadtharschiere erfordern, erhalten sie ihre Befehle vom Stadthauptmann; ansonsten sollen sie bei den Stadttoren nach verdächtigen Personen fragen. Ausserdem müssen die Stadtharschiere bei ihren Patrouillen in der Stadt auf verdächtige Personen achten. Während der Mittagszeit soll die Hälfte aller Stadtharschiere patrouillieren. Zwar endet der Dienst der Stadtharschiere bei Nachteinbruch, aber falls ihre Dienste nötig sind, sollen sie diese anbieten (1). Jeden Nachmittag muss ein Stadtharschier zu einem Verordneten der Patrouillenkammer gehen und einen Rapport über seine Arbeit sowie über diejenige seiner Kollegen abgeben (2). An Sonntagen müssen die Stadtharschiere nur mit Stock und Seitengewehr patrouillieren sowie alle unerwünschten Personen still zur Stadt herausführen (3). Des Weiteren ist es die Aufgabe der Stadtharschiere, sich in den Wirtshäusern nahe der Stadt nach verdächtigen Personen zu erkundigen. Diese müssen dem Unterbeamten des Ortes zugeführt werden; Wirte oder Privathäuser, in denen verdächtige Personen beherbergt werden, sollen dem Präsidenten der Patrouillenkammer oder dem Stadthauptmann angezeigt werden (4). Nur Personen, die einen durch die Zürcher Obrigkeit bewilligten Steuerbrief haben, dürfen Geld sammeln. Personen mit anderen Steuerbriefen müssen von den Stadtharschieren zu einem Verordneten der Kommission der Steuer- und Bettelbriefe gebracht werden (5). Ausserdem müssen Personen, die aus der Stadt ausgeschafft werden sollen, der Stadtwache gezeigt werden, sodass die Wache sie bei versuchtem Wiedereintritt abweisen kann (6). Verdächtige Personen sollen von den Stadtharschieren nach ihren beim Eintritt benützten Stadttoren befragt werden, sodass sie am selben Stadttor wieder herausgeführt und gleichzeitig dem Wächter gezeigt werden können. Ausserdem müssen Bettler, die nur für den Zehrpfennig in die Stadt kommen, nach dessen Erhalt durch die Bettelvögte aus der Stadt geführt werden (7). Gewöhnliche Bettler sollen von den Stadtharschieren für die Abgabe des Zehrpfennigs ins Almosenamt gebracht und danach von den Bettelvögten zu den Stadttoren geführt werden. Falls Stadtharschiere auf fechtende Handwerksgesellen oder gewöhnliche Bettler stossen und kein Bettelvogt verfügbar ist, müssen sie wie oben beschrie-

Nr. 89 SSRQ ZH NF I/1/11

ben vorgehen (8). An Tagen mit Wochenmärkten müssen die Stadtharschiere dafür sorgen, dass keine Fuhrwerke die Strassen versperren (9). Bei Messen und Jahrmärkten sollen die Stadtharschiere besonders aufmerksam sein sowie Diebe und Straftäter einfangen (10). Beim Verlassen der Stadt müssen die Stadtharschiere dies selbst oder durch einen Kollegen dem Stadthauptmann melden (11). Schliesslich wird der Lohn der Stadtharschiere an gewöhnlichen Tagen sowie bei Aufträgen in der Nacht festgelegt (12). – Im dritten Teil der Ordnung werden Artikel zu den Landharschieren aufgeführt. Diese sollen einmal wöchentlich in ihrem Distrikt auf Streife gehen, wobei der Anfangsort jeden Tag wechseln muss. Alle zwei Wochen müssen sie vor der Patrouillenkammer einen Rapport ablegen (1, 2). Beim Streifzug müssen sich die Landharschiere nach verdächtigen Personen oder begangenen Freveltaten erkundigen und dabei nicht leichtgläubig sein und genau nachforschen (3). Das Büchlein, das die Landharschiere bei ihren Streifzügen mitnehmen müssen, soll von jedem Vorgesetzten eines Ortes mit Angabe des jeweiligen Tages unterschrieben werden. Es muss alle zwei Wochen in der Stadt Zürich zum Sekretär der Patrouillenkammer gebracht werden (4). Des Weiteren sollen die Landharschiere bei allen Märkten ihres Distrikts anwesend sein und den Befehlen der dortigen Obrigkeit Folge leisten (5). Zuletzt wird verordnet, dass die Landharschiere nur dann mehr Lohn fordern dürfen, wenn sie sich über Nacht in der Stadt aufhalten müssen (6).

Kommentar: Für die Vertreibung unerwünschter, mobiler Randgruppen im Zürcher Herrschaftsgebiet waren im 18. Jahrhundert verschiedene Berufsgruppen, die teils überschneidende Aufgabenbereiche hatten, zuständig. Auf der Landschaft waren dies hauptsächlich die Dorfwachen, wobei damit Berufs- oder Milizwächter gemeint sein konnten, sowie die Profosen (vgl. die Profosenordnung von 1636: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 18). Als Patrouillenwächter wurden meist alle Wächter, die in der Stadt und auf der Landschaft patrouillierten, bezeichnet. Ab etwa 1770 wurden die Patrouillenwächter «Harschiere» genannt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in Zürich zu einem intensivierten, obrigkeitlichen Sicherheitsdiskurs sowie zu einer erhöhten Kriminalisierung der Bettler und Vagierenden. In Folge der Teuerung und Hungerkrise von 1770/1771 verstärkte sich die obrigkeitliche Abwehrhaltung insbesondere gegenüber fremden Bettlern, Vagierenden und Migranten (vgl. Mandat betreffend Ausweisung verdächtiger Personen von 1771: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 69). Dies hing unter anderem mit den erfolglosen Versuchen der eidgenössischen Stände, sich mobile Randgruppen gegenseitig zuzuschieben, zusammen. Im Jahre 1771 beschloss die Tagsatzung ausserdem, die eidgenössisch koordinierten Bettlerjagden aufzugeben (EA, Bd. 7/2, Nr. 325f). Dies führte dazu, dass die Zürcher Obrigkeit neue Bestimmungen für ihre ordnungssichernden Organe erliess. So erfolgte mit den detaillierteren Vorschriften im Mandat von 1779 eine Professionalisierung der Dorfwachen (StAZH III AAb 1.14, Nr. 101). Obwohl deren Bewegungsradius nun auf das gesamte Gemeindegebiet ausgedehnt wurde, hatte die geringe Anzahl der Dorfwachen oft das Entweichen der gesuchten Personen zur Folge.

In den Jahren 1754/1755 entstand aus der Gassenbettelkommission die Patrouillenkommission (auch Patrouillenkammer genannt), welche die Oberaufsicht über den Vollzug der Dorfwachen- und Bettelmandate hatte. Als Mitglieder fungierten ab 1780 acht Kleinräte und sechs Grossräte, das Präsidium übte ein Statthalter aus. Neben dem Aufsichtsrecht hatte die Patrouillenkommission ein eingeschränktes Strafrecht sowie das Führungs-, Anordnungs- und Disziplinarrecht der ihr unterstellten Harschiere. Ausserdem war die Patrouillenkommission für die Ausarbeitung von Gutachten und Mandatsentwürfen zuständig.

Nachdem es ab 1785 zu mehreren Hauseinbrüchen auf Zürcher Gebiet gekommen war, was die Obrigkeit fremden, herumreisenden Gaunern zuschrieb, beschloss die Patrouillenkommission am 23. Januar 1787 dem Rat den Vorschlag zu unterbreiten, die vorhandene Harschierordnung zu revidieren und sie im Oktavformat drucken zu lassen (StAZH B III 191, S. 205-206). Der Rat trug der Kommission am 7. Februar 1787 auf, die bisherige Ordnung mit dem neuen Entwurf abzustimmen und sie erst danach drucken zu lassen. Ausserdem wies der Rat darauf hin, dass die Harschiere das Schiessgewehr nur in Notwehr sowie bei flüchtenden Strassenräubern und Mördern einsetzen sollten (StAZH B II 1016, S. 45-46). Die revidierte Harschierordnung wurde am 26. März 1787 in einer Sitzung der Patrouillen-

kommission verlesen, um einige Zusätze ergänzt und vor dem Druck allen Kommissionsmitgliedern zur Einsicht zugestellt (StAZH B III 192, S. 3).

Mit der vorliegenden Harschierordnung erfolgte eine Erweiterung des Auftrages der Harschiere. Neu waren sie nicht mehr nur für die Abwehr unerwünschter Personen, sondern auch für die Prävention und Verfolgung von Kriminalverbrechern zuständig. Dabei war weniger der Täter relevant, sondern die rechtliche und kriminologische Einordnung der Tat. Des Weiteren wurde die Führungsrolle des Stadthauptmanns gestärkt, die Informationsübermittlung verbessert, eine höhere Raumüberwachung angestrebt, die Personenidentifizierung differenzierter gestaltet sowie die intellektuellen und körperlichen Voraussetzungen für den Harschierberuf aufgewertet.

Trotz der Neuerungen in der vorliegenden Harschierordnung bestanden weiterhin Schwächen und grundlegende Probleme im zürcherischen Patrouillensystem. So war die Gesamtanzahl der Harschiere zu gering, die Verbreitungsgeschwindigkeit der Informationen zu langsam und es gab keine zentral geleitete Einsatzführung. Ausserdem fehlten den Harschieren die Machtmittel und die rechtlichen Grundlagen, um die Flucht verdächtiger Personen zu verhindern. Diese Probleme bestanden bis zum Ende des Ancien Régimes und liessen sich erst mit der Gründung des geschlossenen Landjägerkorps im Jahre 1804 beseitigen.

Zu den Harschieren in Zürich vgl. HLS, Polizei; Ebnöther 2013; Züsli-Niscosi 1967, S. 108-122.

Instruction für die Harschirs, erneuert und vermehrt Anno 1787.

/ [S. 2] Demnach Unsere Gnådigen Hohen Herren den tåglichen Råthen nichts angelegner ist, als die allgemeine Sicherheit zu Stadt und Land durch dienliche Polizey-Anstalten zu bevestnen, und die zu diesem End abzweckende Wirksamkeit der Criminal-Justiz-Pflege möglichst zu befördern; als haben Hochdieselben, in Betracht, daß die Harschirs hierbey, sowohl durch Entfernung des verdåchtigen Gesindels und der herumstreiffenden Båttler, als auch durch Aufsuch- und Anhaltung der Frefler und Verbrecher, so wie überhaupt durch Verhütung von Unfugen und genaue Aufsicht auf die Dorfwachen, worzu ihr fleißiges Durchstreiffen der ihnen angewiesenen Bezirken vieles beytragen kann, ersprießliche Dienste leisten können und sollen, großgünstig geruhet, den Titulo Hohen Herren Verordneten zur Patrouille-Kammer zu überlassen, die für diese Classe der Polizey-Bedienten bereits substirende Pflicht-Vorschrift von neuem zu revidiren, und zu vervollständigen.

Wann nun dieses wirklich erfolget, und somit nachstehende Verordnung zu Stand gekommen ist; als wurde zugleich beschlossen, dieselbe in Druck befördern, und jedem Harschir ein Exemplar darvon zur Hand stellen zu lassen.

Actum coram Commissione Zürich den 26. März 1787. [S. 3]

[1] Allgemeine Pflichten.

I.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufmerksamkeit auf ihre Pflichten, und punktliche Erfüllung derselben.

Alle von der Löblichen Patrouille-Kammer bestellte und avouirte Harschirs sind verpflichtet, nachfolgende Pflicht-Ordnung sich in allen Theilen genau bekannt zu machen, und derselben pünktlich nachzuleben; zumalen, bey allfällig-einlan-

Nr. 89 SSRQ ZH NF I/1/11

genden Klågden, sie und die Uebertretungen werden zur Red gezogen, und nach Beschaffenheit derselben unverschont bestraft werden.

II.

[Marginalie am rechten Rand:] Ehrbarkeit und Nüchternheit.

⁵ Sie sollen sich eines ehrbaren und nüchternen Wandels befleissen, damit sie jederweilen zur Erstattung ihres Berufs tüchtig seyen.

III.

[Marginalie am rechten Rand:] Unpartheylichkeit.

Sich sorgfåltig vor aller Bestechung, und vor aller aus dieser oder andern Ursachen herrůhrenden Partheylichkeit, Verschonung und Verheelung hůten.

IV.

[Marginalie am rechten Rand:] Emisgkeit

Ihrem Beruf unverdrossen und mit Beyseitsetzung aller andern Nebengeschäften abwarten.

15 V.

[Marginalie am rechten Rand:] Complete Rustung und derselben Reinhaltung. Wofern ihnen nicht ausdrücklich und besonders ein anderer Befehl ertheilt wird, allzeit mit der ihnen vorgeschriebenen Montirung dem Lederzeug, Ober- und Untergewehr reinlich und säuberlich im Dienst erscheinen. / [S. 4]

20 VI.

[Marginalie am linken Rand:] Subordination.

Dem Titulo Hohen Herren Pråsidenten, und ubrigen zu den Patrouille-Geschäften verordneten Herren, als ihren unmittelbaren Obern, in allem schuldigen und willigen Gehorsam leisten.

Voraus sollen sie die Befehle der gesammten Löblichen Patrouille-Kammer, oder derjenigen Hohen Herren Committirten, so den Monatkehr haben – wann selbige sich zu 14. Tagen um, oder auch ausserordentlich versammeln – gewärtigen und vollziehen.

Hiernachst sind sie besonders der Inspection und den Ordres des Titulo Hohen Herren Stadthauptmanns unterworfen.

Und endlich haben sie auch die Auftråge zu verrichten, welche ihnen von den Titulo Hohen Herren Pråsidenten der in der Stadt gesetzten Tribunalien, von den Hohen Herren Nachgångern, und von den Hohen Herren Ober- und Landvögten ertheilt werden.

Alles in der Meynung, daß sie auf die von diesen respective Behörden empfangende Befehle und Auftråge aufmerksam achten, deren Vollstreckung punktlich und in eigner Person besorgen, aus sich selbst keine Abanderung in den

vorgeschriebenen Maasregeln treffen, und von dem Erfolg ihrer Verrichtungen behörigen Rapport erstatten.

VII.

[Marginalie am linken Rand:] Vertreibung des Strolchen-Gesinds und Båttel-Volks. Eine ihrer Hauptpflichten bestehet sodann darinn, die Stadt und das Land von dem Strolchen- und Båttel-Gesind rein halten zu helfen. Unter dieser Benennung sind begriffen / [S. 5]

[Marginalie am rechten Rand:] Classification desselben, und hiernach eingerichtete verschiedene Dispositionen.

[Marginalie am rechten Rand:] Fremdes Båttelvolk.

1^{mo}. Alle fremde Vagabunden, Schuhwachskugeln- Dinten- Ring- und Bürsten-Krämer, Savoyische Scheerschleiffer, sich heissende Refugiès, Proselyten, ausländische Soldaten und Deserteurs, Meer-Mannen, Spiel- und Tischhalter, Collectanten von verdächtigem Aussehen, oder deren Pässe und Steuerbriefe über ein Jahr alt sind, oder sie anderwärts hinweisen, unbekannte, verdächtige Krämer, lüderliche Weibspersonen etc.

Diese alle, sie mögen nun fremde Påsse haben oder nicht, sollen aussert die Grånzen des Cantons gebracht, und verwarnet werden, daß sie bey zu erwarten habender Leibesstrafe nicht mehr ins Land kommen; und – wofern jemand von derley Gesindel zum zweyten mal betretten wird, soll er der nåchsten Orts-Herrschaft zum Verhaft und weiterer angemeßner Bestrafung eingeliefert werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Landskinder.

2^{do}. Die Båttler, so hiesige Angehörige sind, oder sich darfür ausgeben.

Selbige sind aller Orten mit Ernst vom Båttel abzumahnen, und in ihre Gemeinden zu weisen. Und ob solche gleich Attestata oder Empfehlungen von ihren Pfarrherren mitführen, ist ihnen deswegen das Herumziehen im Land und das Einschleichen in die Håuser nicht zu gestatten; zumalen alle diejenigen Angehörige, welche zu collectiren befugt sind, darzu einzig durch eine Erlaubniß-Patente aus hiesigen Staats- oder auch den Obrigkeitlichen Canzleyen auf der Landschaft privilegirt werden. Wurden dergleichen einheimische Båttler zum zweytenmal betretten; so soll man sie, / [S. 6] auf Kosten der Gemeind, in welche sie gehören, ihren Seelsorgern zu einem ernstlichen Zuspruch zuführen; und, wofern solche darüberhin sich dann noch weiter blicken lassen, müssen sie, besonders wann es junge und starke Leute sind, der Ortsherrschaft, unter welcher sie stehen, zur erforderlichen Ahndung, und angemeßner Disposition für die Zukunft, zugebracht werden.

[Marginalie am linken Rand:] Eydgenőssische.

3^{tio}. Die Båttler aus den Eydgenößischen Orten, die oft, zu ganzen Haushaltungen, das Land durchstreichen.

Mit diesen ist es so zu halten, daß sie den nåchsten Weg auf ihre Heymath zu, von einer Gemeind zur andern, durch die Dorfwachen bis an die Grånzen geführt, und, falls sie sich widerspånnig erzeigten, mit Gewalt darzu angehalten; auch bey widermaligem Betretten der nåchsten Orts-Oberkeit zugeführt werden sollen, damit Dieselbe gegen sie den gutbefindenden Ernst gebrauchen kann.

Es hat aber in Ansehung der Vorschrift, so der erste und dritte Punkt enthalten, daß nåmlich die wieder betretende Eydgenößische und fremde Låuflinge der nåchsten Orts-Obrigkeit sollen zugebracht werden, die Meynung, daß selbige sich nur auf die Landvogtey-Aemter und Bezirke beziehet; und hingegen diejenige zwey- und mehr mal Fehlbaren, welche in den Distrikten der innern Obervogteyen, oder in der Stadt angehalten werden, dem Hohen Herrn Stadthauptmann oder den Hohen Herren Verordneten, so den Monat-Kehr haben, mussen zugeführt werden. / [S. 7]

[Marginalie am rechten Rand:] Unverdachtige Collectanten.

Was dann diejenige Eydgenößische oder fremde Steuersammler berührt, deren Aussehen zu keinem Verdacht gegen sie Anlaß giebt, und deren Pässe und Steuerbriefe weder veraltet sind, noch sie anderwärts hinweisen; so soll denselben gleichwol nicht gestattet werden, auf der Landschaft, bey wem es immer seyn mag, zu collectiren; sondern dieselbe müssen, dem geraden Weg nach, der Hauptstadt zugewiesen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Handwerks-Gesellen, Eydgenössische Soldaten und Deserteurs.

Betreffend endlich die Handwerks-Gesellen, und die Eydgenößische abgedankte Soldaten und Deserteurs, die sich mit unverdächtigen Kundschaften, Abscheiden oder Pässen rechtfertigen können; die soll man dahin anhalten, daß sie an das Ort hin, wo sie zielen, immer den Haupt-Landstrassen nachgehen, und des zudringlichen und unverschämten Fechtens sich müßigen.

Die Vollziehung aller in diesem Artikel enthaltenen Verordnungen sollen die Harschirs sich auf das genaueste angelegen seyn lassen; und, wofern selbige bey schleunigen Expeditionen, zu denen sie ausgeschickt werden, nicht in eigner Person hierbey den Dienst ganz leisten können; sollen sie das Gesindel, das aus dem Land zu schaffen ist, wo möglich der nächsten Dorfwache einhändigen, oder dann derselben so bestimmt signalisiren, daß diese solches aufsuchen, und an das Ort seiner Bestimmung, von einer folgenden Dorfwache zur andern, transportiren lassen kann.

Vorzüglich aber sollen sie, die Harschirs, bedacht seyn, die Dorfwachten und die über / [S. 8] dieselben bestellte Aufseher in den Gemeinden unserer Land-

schaft mit den in diesem Artikel begriffenen Vorschriften in allweg recht bekannt zu machen, und ihnen einzuschärfen, daß sie pünktlich und gleichförmig denselben nachkommen und darauf halten.

VIII.

[Marginalie am linken Rand:] Aufsicht auf die

Eine andere Hauptpflicht der Harschirs gehet darauf, daß bey allen Streiffen und Expeditionen, die sie vornehmen, von ihnen sorgfåltig nachgesehen, Acht gegeben und nachgefraget werde, ob

[Marginalie am linken Rand:] Dorfwachen.

a. die Dorfwachen richtig bestellt seyen, und ihre Pflicht ordentlich erstatten.

[Marginalie am linken Rand:] Fåhren, und Schiffleute.

b. die Fåhren an der Limmat, der Thur, dem Rhein, der Reuß, oder bey irgend einer andern Ueberfahrts-Gelegenheit, oder auch die Schiffleute am Zürich-See, Greiffen- und Pfeffikommer-See, nicht etwan verdächtiges Gesindel ins Land setzen, oder durch See-Ueberfahrten dem Abweichen desselben von der geraden Straß, oder gar seinem Entkommen etc beförderlich sind.

[Marginalie am linken Rand:] Beherbergung verdåchtiger Leute.

c. nicht etwan in Dörfern und noch mehr auf einzelnen Höfen verdächtiges Volk – entgegen der Lands-Ordnung – beherberget, und demselben Unterschlauf gegeben werde.

[Marginalie am linken Rand:] Anzeige der Fehlbaren.

Zumalen sie, die Harschirs, gehalten sind, diejenige, so sich über diese Punkten fehlbar finden lassen, unverzüglich der Orts-Herrschaft, und in den Obervogtey-Bezirken entweder dem Titulo Hohen Herrn Praesidenten der Patrouille- / [S. 9] Kammer, oder dem Hohen Herrn Stadthauptmann zu verzeigen.

IX.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorweisung der Armatur und Munition.

Die Harschirs sollen ihre Armatur, und besonders ihr Feurgewehr in gutem Stand erhalten, auch mit der ihnen bestimmten Munition sattsam versehen seyn; zumalen sich gefaßt halten, bey der 14-tågigen Erscheinung, alles in behöriger Ordnung vorzuweisen,

[Marginalie am rechten Rand:] Geladenes Gewehr.

Keiner soll sich zu einem Streifzug auf die Strasse verfügen ohne die vollständige Armatur und die erforderliche Munition, und ohne sein Gewehr geladen zu haben.

[Marginalie am rechten Rand:] Vorsicht beym Ablegen desselben.

Damit aber alle unglückliche Vorfälle vermieden werden, sollen sie jederzeit, bevor sie das Feurgewehr ablegen, ein ledernes Futter über den Zündpfanne-

25

Nr. 89 SSRQ ZH NF I/1/11

Deckel ziehen, auch die Flinte dergestalt aufhången und verwahren, daß, beym allfålligem Losgehen, niemand darvon Schaden leiden kann. Zumalen ihnen andurch angesinnet wird, daß, wofern wegen Nachlåßigkeit von ihrer Seite Unglück entstehen sollte, sie darüber zu schwerer Verantwortung wurden gezogen, und zu möglichstem Schaden-Ersatz angehalten werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Niederschiessen tauber Thieren.

Dieß ihr Feuergewehr sollen sie vorzüglich zu Verfolgung tauber und wüthender Thieren gebrauchen; zumalen hiermit aufgefordert seyn, solche, wo immer möglich, wiewol mit angemeßner Vorsicht für die etwan um die Weg befindliche Menschen, niederzuschiessen. / [S. 10]

X.

[Marginalie am linken Rand:] Maaßregeln bey Verhaftnahm geringer Frefler.

Werden sie zur Einholung von Freflern, die wegen geringen Verbrechen in Verhaft gesetzt werden mussen, ausgeschickt und gebraucht; so sollen sie nie anderst, als im höchsten Fall der Nothwehr, und wann man gegen sie, die Harschirs selbst, Gewalt anwenden wollte, sich des Schießgewehrs bedienen; mithin beym Entweichen eines solchen nie auf ihn schiessen; wol aber sonst, mittelst Aufbietung der nöthigen Mannschaft in dem ersten bewohnten Ort und veranstaltender Nachsetzung, des Flüchtlings sich wieder zu bemächtigen suchen.

XI.

20

[Marginalie am linken Rand:] Bey Verhaftnahm oder Einholung im Land ansåssiger oder schon gefangen sitzender schwerer Verbrecher.

Beordert man sie, Verbrecher von gefährlicherer Art, und die wegen wichtigen Einbrüchen, Diebstälen, Strassen-Raub oder Mord in Verdacht stehen, und entweder im Land wohnhaft sind, oder im Verhaft von untergeordneten Instanzen sitzen, ab- und in die Hauptstadt einzuholen; so sind sie anmit beg'wältiget, im Fall sie sich nicht getrauen, allein dieselben sicher einzuliefern, bey der Orts-Herrschaft, oder, wann diese in der Entfernung sitzt, bey dem ersten Dorfbeamteten anzusuchen, daß ihnen, zu genauer Erfüllung ihres Auftrags, die benöthigte Mannschaft zugegeben werden möchte: Zu welchem Behuff sie dann nur diesen Punkt ihrer Instruction, der ihnen statt einer Vollmacht dienen soll, vorzeigen dörfen.

Bey schon inhaftirt gewesenen Verbrechern aber mögen sie nebenhin des Bindens und Daumeleisens sich bedienen. / [S. 11]

Dargegen bleibt ihnen dannzumal der Gebrauch des Schießgewehrs gånzlich untersagt, der Fall ausgenommen, wo gegen sie Gewalt gebraucht werden wollte, um den oder die Gefangene zu befreyen, mithin sie genöthiget wåren, zu ihrer eignen Vertheidigung, sich in Gegenwehr zu setzen.

XII.

[Marginalie am rechten Rand:] Bey Aufsuchung und Vestmachung fremder schwerer Verbrecher

[Marginalie am rechten Rand:] Aufnahm der Signalements.

Sind es fremde, entweder ganz unbekannte, oder nur dem Aeussern nach kennbare, schwere Verbrecher, so sie aufsuchen musen: Dann sollen sie allererst um eine, so viel möglich, bestimmte und umständliche Beschreibung derselben fragen; solche, falls sie ihnen nur von Mund aus ertheilt werden kann, sogleich in ihr Taschenbuch verzeichen, und allen ihren Cameraden, wann es die Zeit zuläßt, mittheilen; zumalen diese, entweder von ihnen selbst niedergeschriebene, oder ihnen allfällig schriftlich zugestellte Signalements zu ihrer Rechtfertigung allerwegen vorzuwei³sen sich bereit halten.

Es mögen ihnen aber Signalements können zugestellt werden oder nicht; wie dann auch der Fall eintreffen kann, daß man gar keine sichere Vermuthung von dem Urheber einer Uebelthat hat, und aber auf's ungewisse die Harschirs zur Ausspähung des um die Wege befindlichen verdächtigen Strolchen-Gesinds ausschickt; sollen sie, ohne Säumniß, auf die ihnen angewiesene Strasse sich begeben.

[Marginalie am rechten Rand:] In bewohnten Oertern.

Stossen ihnen alsdann bey und in abgelegnen Häusern, Höfen, oder auch in Dörfern Argwohn erweckende oder dergleichen Perso/ [S. 12]nen auf, die mehr oder minder den signalisirten åhnlich sind; so beg'wåltiget man sie anmit, solche dem Orts-Beamteten zuzuführen; oder in abgelegnen Wohnungen den Hauspatron zuzuziehen, und dannzumal nicht allein ihre Schriften und Passe sorgfältig zu untersuchen, und sie uber ihre Route und Begangenschaft umständlich zu befragen; sondern (wann jene unrichtig sind, und ihre Antworten sie verdåchtig machen wurden) auch ihre Taschen und Hardes zu visitiren; und bey fürdauerndem Verdacht, obwol nicht erprobter Uebereinstimmung mit dem Signalement, können sie, in Kraft oben empfangener Vollmacht, eine Bedeckung verlangen, und den Beargwohnten nöthigen, mit ihnen zur Stadt zu kommen. 30 Stimmt aber das Aussehen der oder des Aufgefundenen punkt^blich mit dem Signalement überein; oder hat sich bey der Durchsuchung ein Effect aufgefunden, das den Verdacht mit Grund vermehrt; oder sind es endlich bekannte Gauner und schlechte Bursche; so dörfen sie neben der Bedeckung (wann solche daruber aus nothig ist) das Binden und^c Daumel-Eisen zur sichern Einlieferung gebrauchen.

In beyden diesen Fållen sollen sie jedoch des Schieß-Gewehrs sich nicht bedienen, ausgenommen der §. XI. beschriebene Nothwehr-Umstand wurde auch hier eintreten, und sie zum Gebrauch desselben berechtigen.

[Marginalie am linken Rand:] Auf freyer Strasse.

Wofern aber, bey einem solchen auf todeswürdige Verbrecher vornehmenden Streifzug, ihnen auf offner Strasse jemand Verdåchtiger begegnet; oder sie auf dergleichen / [S. 13] Gesindel stossen; so wird ihnen die Ordre ertheilt, selbiges anzuhalten, wol zu beachten, und allweg zu befragen; zumalen, bey nicht sattsamer Rechtfertigung, oder dem geringsten überbleibenden Zweifel einer Aehnlichkeit mit dem Signalement, zur Folge nach der Stadt aufzufordern, und zwar unter der Ankundigung, daß, wer sich widersetze, abweiche, oder gar sich fluchtig mache, auf den werde man ohne anders schiessen. Sollte wirklich dann gegen den Harschir Widerstand gethan werden wollen; so mag derselbe Gewalt brauchen, als weit es nothig ist, sich selbst zu vertheidigen, und des verdachtigen Gesinds måchtig zu werden. Hålt man nicht Stand, und will entfliehen; so darf der Harschir (wofern er die Flucht sonst nicht hindern kann) sein Gewehr, jedoch auf die Beine des Flüchtlings zielend, losdrücken. Trift der Schuß; so wird es ihm leicht seyn, des Verwundeten sich wieder zu bemächtigen: geht aber solcher fehl; soll er dem Flüchtigen sofort nacheilen, und, falls er allein, ihne einzuholen, aussert Stand ist, bey den nächsten Häusern, oder dem ersten Dorf, Leute zum Nachsetzen aufbieten, kurz nichts zu unterlassen, was zur Einbringung des durch sein Ausreissen doppelt verdächtigen Burschen anzuwenden möglich ist.

Da dasjenige, was in diesem, und dem X. und XIten Artikel den Harschirs zur Anhaltung und sichern Einbringung der Frefler und Verbrecher vorgeschrieben worden, so eingerichtet ist, daß ihnen umståndliche Anleitung gegeben wird, wie sie, bey Erfüllung / [S. 14] dieser schwirrigen Berufspflicht nicht allein ihre Personen sicher stellen; sondern auch allen widrigen Zufällen vorbiegen können; so werden sie hinwieder aufs kräftigste verwarnt, ja keine von den angezeigten Vorsorgen aus der Acht zu lassen; indem, wann durch irgend eine Versäumniß von ihrer Seite ein Verbrecher entweichen sollte, oder sie dann ihr Feurgewehr anderst als in den bestimmten Nothfällen gebrauchen würden, beydes ihnen eine sehr ernstliche Verantwortung und Strafe zuziehen müßte.

[2] Besondere Pflichten der Harschirs in der Stadt

1.

[Marginalie am linken Rand:] Einrichtung ihres Streifs durch die Stadt.

Dieselbe sollen, wann nicht ehhafte Ursachen sie hieran verhindern, Morgens, sobald der Tag anbricht, beym Rathhaus sich einfinden; daselbst sich erkundigen, ob nichts Unrichtiges während der Nacht vorgefallen; und, wann allenfalls etwas begegnet, was einige Nachsuchung, oder sonstige Dienste, von ihnen erforderte, gleich zu dem Titulo Hohen Herrn Stadthauptmann sich verfügen, und desselben Befehle erwarten: Sonsten aber vom Rathhaus weg sich vertheilen; zu den Porten kehren, daselbst Nachfrag halten, was für Personen hineinge-

kommen, und allenfalls diejenigen, so einigen Argwohn erweckt, sich von der Wache signalisiren lassen, um auf sie ein wachsames Aug richten zu können. / [S. 15]

Sodann haben sie den Bedacht zu nehmen, daß sie bey ihrem Streiff durch die Stadt beståndig gegen einander kreutzen, auf alle im VII. §. der allgemeinen Pflichtordnung beschriebene Classen von Herumläufern Acht geben, und mit einander verabreden, daß Abwechslungsweise je die Hålfte von ihnen auch während der Mittagsstunde patroullire. Darmit sollen sie von Mittag bis zu einbrechender Nacht geflissen fürfahren: und auch wirklich gewärtig seyn, ob der Hohe Herr Stadthauptmann, oder die Hohen Herren Verordnete von der Patrouille-Kammer ihrer Diensten noch später in die Nacht hinein etwan benöthiget seyn möchten; mithin zur Erstattung derselben sich ebenfalls bereit und willig erzeigen.

2.

[Marginalie am rechten Rand:] Rapport-Erstattung.

Alle Nachmittag soll einer von ihnen sowol zu dem Hohen Herrn Stadthauptmann, als zu denen Hohen Herren Verordneten, die den Monat-Tour haben, hinkehren, Rapport von den selbsteignen und seiner Collegen Verrichtungen abstatten, und fernere Befehle gewärtigen.

3.

[Marginalie am rechten Rand:] Patrouilles an Sonntagen.

An den Sonntagen soll je die Hålfte von ihnen, jedoch ohne Montur, und nur mit Stock und Seiten-Gewehr versehen, fleißig den Kehr durch alle Strassen der Stadt machen, und die Båttler oder andere Låufling, so sie antreffen, in der Stille ab- und zur Stadt hinausführen. / [S. 16]

4.

[Marginalie am linken Rand:] Streif allernåchst um die Stadt. Visitation der dortigen Wirths- und Schenkhåuser.

Sie sollen sich gefaßt halten, auf die ihnen etwan ertheilende Ordres hin, von Zeit zu Zeit in den allernächst um die Stadt gelegnen Bezirken zu streiffen, in die daselbst befindliche Wirths- und Schenkhäuser zu kehren, und dorten nachzufragen und zu sehen, was für Leute Aufenthalt finden. Bemerken sie etwas Unrichtiges; so ligt ihnen ob, die betrettende suspecte Personen dem Unterbeamteten des Orts zuzuführen, und ihne anzugehen, daß er auf der Stelle solche durch die bestellte Wache fortschaffen lasse; diejenige Wirthe oder sonstige Hauspatronen aber, die sich mit Beherbergen sothanen Gesindels verfehlen, haben sie dem Titulo Hohen Herrn Praesidenten der Patrouille-Kammer, oder dem Hohen Herrn Stadthauptmann unverweilt anzuzeigen.

15

5.

[Marginalie am linken Rand:] Verfahren mit unpatentirten Collectanten.

Da keine andere, als von hiesiger Hoher Obrigkeit patentirte Collectanten in den Privat-Håusern der Stadt Steuern einsammeln dörfen; als werden die Harschirs, falls ihnen hiesige oder fremde, nicht patentirte, Collectanten aufstossen, oder wann dergleichen ihnen verzeigt worden sind, und die solche in der Folge erhaschen, selbige alsogleich einem der Hohen Herrn Verordneten zur Untersuchung der Steur- und Båttel-Briefen zuführen, erwarten, was derselbe dieser Leuten halben disponiret, und die Befehle, so Er ihnen ertheilet, pünktlich vollziehen. / [S. 17]

6.

[Marginalie am rechten Rand:] Consignation der aus der Stadt fortgeschafften Låuflingen. Sowol diese Steursammler, sie mögen mit oder ohne einen Steurpfenning aus der Stadt fortgeschaft werden, so wie auch andere Båttler und Vagabunden, welche sie, aus sich, zur Stadt hinausführen, sollen sie bey den Pforten consigniren, damit die Schildwache solche, falls sie wieder in die Stadt treten wollen, abweisen kann.

7.

[Marginalie am rechten Rand:] Aufsicht auf die Wache bey den Pforten, und auf die Båt20 telvogte.

Alle Vagabonden von zweydeutigem Aussehen, auf die sie stossen, mussen sie befragen, bey was für einer Pforte sie in die Stadt gekommen; solche, nachdem der Hohe Herr Stadthauptmann oder die Hohen Herren Verordneten ihrethalben das Nöthige verfüget, zu eben der Pforte wieder hinausführen, im Vorbeygang der Wacht vorweisen, und sie verwarnen, dergleichen Bursche nicht mehr in die Stadt hineinzulassen.

Darauf sowol, als auch, ob die Wache bey den Pforten Leute, die augenscheinlich nur um des Båttels willen zur Stadt kommen, ordentlich bey sich behalte, bis sie zum Zehrpfenning abgeholt werden; und ob auch die Båttelvögte ihre Pflicht erstatten, haben sie genaue Achtung zu geben, und jede dießfållige Versaumniß, welche von ihnen bemerkt wird, behörigen Orts unverschont anzuzeigen./ [S. 18]

8.

[Marginalie am linken Rand:] Verfahren mit Strassen-Båttlern.

Gewöhnliche Båttler, die sie auf der Strasse antreffen, führen sie ins Allmosen-Amt, um daß sie daselbst die Stunde des Zehrpfennings erwarten.

Die Båttelvögte haben zwar freylich die Obliegenheit, auf dergleichen Leute besonders zu spähen, und selbige bis zur Stunde des Zehrpfennings im Allmo-

sen-Amt aufzuhalten; so wie auch dieselben allein alle die, welche den Zehrpfenning empfangen, vom Kloster weg- und zu den Pforten abführen.

Es ist aber darbey verstanden, daß wann kein Båttelvogt um die Weg sich findet, daß dann die Harschirs, welche auf fechtende Handwerks-Gesellen, oder gewöhnliche Båttler stossen, solche, wie oben bemeldt, ins Kloster führen.

9.

[Marginalie am linken Rand:] Abhebung des Gesperrs der Wagen.

An den Wochen-Markt-Tagen, wo die Zu- und Abfuhr der Wagen beträchtlich ist, sollen sie sich so vertheilen, daß immer eine genugsame Zahl von ihnen das Gesperr der Wagen verhüten, und die Fuhrleute zur Ordnung weisen kann.

10.

[Marginalie am linken Rand:] Verdoppelte Wachsamkeit zu Meßzeiten und an den Jahrmarkt-Tagen.

Zu Meßzeiten und an den Jahrmarkt-Tagen mussen sie ihre Sorgfalt verdoppeln; immer ein paar von ihnen an den Stellen, / [S. 19] wo das Gedräng am größten ist, gegenwärtig seyn, aller Unordnung und jedem Lärm sogleich begegnen, und bey erfolgenden Diebereyen oder andern Frefeln ihr möglichstes thun, den Thäter zu entdecken und aufzufangen.

11.

[Marginalie am linken Rand:] Anzeig, wann einer von ihnen aussert die Stadt versendet wird.

Keiner aus ihnen soll die Stadt verlassen, ohne daß er (wann die Eil ihm nicht zuläßt, es selbst zu thun) durch einen seiner Cameraden nicht sogleich den Titulo Hohen Herrn Stadthauptmann avisiren lasse, daß, von wem und wohin er seye aussert die Stadt beordert worden.

12.

[Marginalie am linken Rand:] Extra-Belohnung.

Jedesmal, daß sie aussert die Stadt geschickt werden, lauft ihnen ihre gewohnte Belohnung gleich fort; über das aus aber, sind ihnen pro einen Tag und eine Nacht 32. ß, wann sie aber nur den Tag allein zur Expedition brauchen, 24. ß geordnet; und sollen sie, bey zu erwarten habender Ahndung, für dergleichen Extra-Gänge weder mehrers fordern, noch auch abnehmen mögen. / [S. 20]

[3] Besondere Obliegenheiten derLand-Harschirs

1.

[Marginalie am linken Rand:] Wöchentlicher Streif.

[Marginalie am linken Rand:] 14 tågiger Rapport.

Sie sind gehalten, wöchtentlich einmal den ihnen angewiesenen District zu durchstreifen, und bey diesem Kehr dasjenige wol in Acht zu nehmen und in

25

Ausübung zu bringen, was ihnen in dem VII. und VIIIten Artickel der allgemeinen Pflichtordnung vorgeschrieben ist; zumalen sie sich gefaßt halten müssen, bey ihrer 14tägigen Erscheinung vor der Kammer, hierum getreuen und zuverläßigen Rapport abzulegen.

5 **2.**

[Marginalie am linken Rand:] Abgeanderter Kehr-Anfang.

Ihre bemeldte Streifzuge sollen sie dergestalt einrichten, daß sie solche über jedesmal bey einem andern Ort anfangen, damit die Dorfwachen niemals wissen können, zu welcher Zeit sie eintreffen werden.

。 3.

[Marginalie am linken Rand:] Nachfrag wegen verdåchtigem Gesindel.

Auch haben sie sich sorgfåltig bey ihren Kehren zu erkundigen, ob in dem ihnen angewiesenen Bezirk oder in der Nachbarschaft desselben aussert oder in dem Canton von verdåchtigem Gesindel etwas verspürt, oder irgend eine Frefelthat von derley Pack verübt worden seye; hierbey aber sollen sie nicht je/ [S. 21]des leere und grundlose Geschwätz sogleich für wahr aufnehmen; sondern allem genau nachfragen, und immer bereit seyn, ihren Mann um den hinterbringenden Bericht anzeigen zu können.

4.

[Marginalie am rechten Rand:] Verzeichniß ihrer Streifzügen.

Damit aber die Kammer versichert seyn könne, daß sie ihre Streifzüge vorschriftmässig vollführen, sollen sie in die ihnen mitgebende Büchlein durch den ersten Vorgesetzten jedes Orts, den sie besuchen, verzeichnen lassen, daß und welchen Tags sie durchpaßirt.

25 [Marginalie am rechten Rand:] 14 tågige Einreichung desselben.
Dieses Büchlein soll jeder von ihnen alle 14. Tage ohnfehlbar zur Stadt bringen, und dem Herrn Sekretair der Commission einhändigen, damit derselbe solches durchgeben, und nachsehen kann, oh sie ihre Pflichten erstattet haben oder

durchgehen, und nachsehen kann, ob sie ihre Pflichten erstattet haben oder nicht; folglich in Fall gesetzt werde, hierüber die Löbliche Kammer behörig zu

berichten.

5.

[Marginalie am rechten Rand:] Dienstleistung bey Markt-Anlåsen.

Bey Markt-Anlåsen in den Stådtchen und Flecken ihres Distrikts sollen sie sich allemal einfinden, und unter den Befehlen der Orts-Obrigkeit, oder des dortigen Unter-Beamteten zur Beybehaltung guter Ordnung, Festmachung und Handhab der Frefler und Widerspånnigen ihre besten Dienste anbieten und leisten. / [S. 22]

6.

[Marginalie am linken Rand:] Ueberlöhnung.

Sie haben in keinem Fall Ueberlöhnung weder zu fordern noch anzunehmen, als wann sie wegen Extra-Geschäften über Nacht sich in der Stadt aufhalten müssen, wo ihnen dannzumal, neben ihrem gewohnten Taglohn, eine Zulage von 18. & gereicht werden soll.

Druckschrift: StAZH III Ce 2/1 (b); 22 S.; Papier, 11.0 × 17.5 cm; (Zürich); (s. n.). **Edition:** SBPOZH, Bd. 6, Nr. 9, S. 101-122.

- ^a Beschädigung durch «Tintenklecks», ergänzt nach SBPOZH, Bd. 6, Nr. 9, S. 101-122.
- b Korrigiert aus: puukt.
- ^c Korrigiert aus: nnd.
- Laut Christoph Ebnöther wurde die Harschierordnung erst 1788 verabschiedet (Ebnöther 2013, S. 339, Anm. 1967). Dies lässt sich aber weder in den Ratsmanualen noch in den Protokollen der Patrouillenkommission nachweisen.

90. Mandat der Stadt Zürich (Avertissement) betreffend Hundehaltung 15 und Tollwutprävention

1787 Dezember 17

Regest: Der Sanitätsrat der Stadt Zürich erlässt aufgrund der Tollwutgefahr ein Mandat betreffend Hundehaltung. Zunächst wird festgehalten, dass während der drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar alle Hunde im Haus gehalten werden müssen und nur an der Leine auf die Strasse geführt werden dürfen. Streunende Hunde werden vom Wasenmeister weggeschafft und getötet, unabhängig davon, ob sie ein Identitätszeichen tragen oder nicht. Es folgen acht Artikel mit entsprechenden Busstarifen bei Zuwiderhandlungen. Alle Hunde müssen durch den Wasenmeister jährlich gegen Gebühr auf ihre Gesundheit untersucht werden. Hundehalter, die diese Visitationen verweigern, werden bestraft (1). Hunde, die nachts oder während der Predigten an Sonn- und Festtagen frei herumlaufen, werden eingefangen und können vom Eigentümer gegen eine Ablösesumme zurückgefordert werden (2). Falls die Hunde im Verzeichnis eingeschrieben sind, aber ihr Zeichen nicht tragen, können sie innert drei Tagen gegen eine Ablösesumme abgeholt werden. Bei längerer Frist oder wenn die Hunde nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, muss der Wasenmeister die Hunde töten. Die Eigentümer werden vom Sanitätsrat entsprechend bestraft (3). Während der drei Sommermonate Juni, Juli und August sowie während der drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar müssen alle Hunde auf der Strasse an der Leine geführt werden. Freilaufende Hunde werden vom Wasenmeister getötet (4). Falls die freilaufenden Hunde nicht gefangen genommen werden können, wird der Besitzer, sofern er bekannt ist, gebüsst (5). Brünstige Hündinnen müssen vom Wasenmeister direkt getötet werden (6). Bei wiederholter Zuwiderhandlung wird die Busse verdoppelt (7). Metzgermeistern, jedoch nicht ihren Knechten, ist es erlaubt, einen einzelnen Hund zu halten. Dieser darf nur dann frei herumlaufen, wenn er zum Viehtreiben eingesetzt wird. In der Metzgerei muss der Hund stets angebunden sein. Für die Aufsicht solcher Hunde wird ein entsprechender Abgeordneter ernannt (8). Zuletzt werden alle Angehörigen aufgefordert, Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in Zürich zu einer verstärkten Regulierung der Hundehaltung. Dies hing mit der Zunahme der Hunde in den Städten sowie mit dem dichteren Zusammenleben zwischen Mensch und Tier zusammen, was dazu führte, dass der Hund vermehrt als

Nr. 90 SSRQ ZH NF I/1/11

Gefahrenquelle angesehen wurde. Die Hundehaltung war nur bestimmten Berufsgruppen (Schiffs- und Fuhrleute, Kutscher, Schützen, Hirten, Jäger, Schmiede, Bauern, Metzger) erlaubt. Fremde, Kostgänger, Knechte, Gesellen und Tagelöhner durften hingegen keine Hunde halten. Die stärkere obrigkeitliche Regulierung der Hundehaltung hing des Weiteren mit den in ganz Europa stattfindenden Tollwutepidemien zusammen, die sich vor allem durch streunende Hunde verbreiteten. Daher gerieten Hunde verstärkt in den Fokus medizinalpolizeilicher Abhandlungen und obrigkeitlicher Mandate.

Für die Aufsicht und Ausarbeitung der Mandate zur Tollwutbekämpfung war im 18. Jahrhundert der Sanitätsrat zuständig (zum Sanitätsrat vgl. das Pestmandat von 1713: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38). Der Wasenmeister, dessen Amt bereits im 15. Jahrhundert bestand und der von Beruf wegen als unehrlich galt, war für die Umsetzung der obrigkeitlichen Bestimmungen zuständig. So musste er die Gesundheit der Hunde jährlich kontrollieren und diese mit einem nummerierten Identitätszeichen, worauf das Aussehen und die Rasse des Hundes vermerkt war, versehen. Zudem war der Wasenmeister dazu verpflichtet, Hundeverzeichnisse anzulegen und an bestimmten Tagen im August (Hundstage) herumstreunende Hunde einzufangen und sie in bestimmten Fällen zu töten (vgl. die Hundemandate von 1755 und 1783: StAZH III AAb 1.11, Nr. 88 und StAZH III AAb 1.15, Nr. 21).

Am 17. Dezember 1787 besprach der Sanitätsrat den Biss eines tollwütigen Hundes in der Zürcher Gemeinde Wald. Da es zu keiner offiziellen Meldung des Vorfalls und der künftigen Vorkehrungen seitens der Landvogtei Grüningen gekommen war, wurde der Landvogt Johannes Füssli aufgefordert, dies so bald als möglich zu tun. In derselben Sitzung wurde zudem der Entwurf eines Hundemandats besprochen. Da aber nicht alle Kommissionsmitglieder anwesend waren, beschloss der Sanitätsrat aufgrund der Wichtigkeit der Thematik, den fehlenden Personen den Entwurf mit einem Schreiben zukommen zulassen, sodass allfällige Änderungen berücksichtigt werden konnten. Da offenbar keine Ergänzungen oder Streichungen gemeldet wurden, erfolgte der Druck des vorliegenden Mandats noch vor Ende der Woche (StAZH B III 249, S. 89-90). Zur Bekanntmachung wurde das Mandat in Form eines Avertissements dem Donnstags-Blatt vom 27. Dezember 1787 beigelegt (StAZH Dm 30.40 RP).

Zu Hunden und zur Tollwut in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Franco 2012; Zihler 2009; Lutz 1963, S. 223-224.

AVERTISSEMENT

Da der Lobliche Sanitats-Rath für die Sicherheit und Wolfahrt des Publici jederzeit bestmöglichst besorgt, in Betracht gezogen, daß die kalte Winterzeit zur Wuth der salva venia Hunden eben so wol als die starke Sommerhize Gelegenheit gebe, und Er erprobt überzeugt ist, daß aus dem Gefangenführen dieser Thieren nicht nur wirkliche Gefahren, sondern auch Schreken, die oft schon allein von grossen Folgen gewesen, glüklich vorgebogen und verhütet worden, so hat Hochderselbe gut befunden zu verordnen, und hierdurch den Befehl zu erneuern, daß wåhrend der drey Wintermonaten, nemlich von dato an, bis den ersten Merz kunftigen Jahrs, alle und jede grössere oder kleinere Hunde gånzlich inne behalten, fleißig mit Wasser versehen, und ihrer sonst so gewartet werde, daß allem Ungluk vorgebogen werde: - Wann aber dergleichen nothwendiger Weise auf die Strasse gelassen werden mussen, solche nicht anderst, als an Striken oder sonst sicher gebunden dahin geführt werden sollen; zumalen alle nicht gebunden geführte, sie mögen Zeichen haben oder nicht, von dem Wasenmeister weggenommen, und nicht wieder gelöst, sondern niedergeschlagen, und die Eigenthumer wie nachfolgt gestraft werden sollen.

Um inzwischen nicht bloß für den Winter eine bessere Ordnung zu bewirken, sondern auch, daß die von Zeit zu Zeit der salva venia Hunden halber so weislich gemachten Mandate das ganze Jahr durch genauer beobachtet werden, so hat gedacht Loblicher Sanitäts-Rath schiklich erachtet, bey diesem Anlaaß für jede der gewöhnlichen Vergehungen eine bestimmte Busse festzusezen, und die schnelle Execution / [fol. 1v] des Mandats und Bestrafung der Fehlbaren einer aus seiner Mitte eigens geordneten Commißion aufzutragen, zugleich aber das wichtigste der ehevorigen die Stadt betreffenden Verordnungen dem Publiko anmit wieder ins Gedächtniß bringen zu lassen; nemlich: Es sollen

1^{mo.} Alle salva venia Hunde in der Stadt, und in der Nåhe derselben, alljåhrlich in dem Maymonat dem Wasenmeister zur Visitation gebracht, und von ihme sorgfåltig untersucht werden; und da wider Erwarten diese zur Sicherheit des Eigenthumers und ihrer Hausgenossen sowol, als des Publici nöthige Anstalt von vielen ist vernachlåßigt worden, so werden solche ernstlich ermahnet, solches nun ungesåumt von dato an bis spåtstens ultimo huius zu thun, ansonsten denen, welche solches unterlassen würden, der Wasenmeister, um es zu bewerkstelligen, in's Haus geschikt werden, und er dafür anstatt vier, zehn Schilling zu fordern haben würde; und so jemand die Hunde nicht zur Visitation senden, oder dem Wasenmeister, falls er in's Haus kommen müßte die Hunde zu visitieren, sich entziehen würde, den würden Wir vor Uns bescheinen und als vorsezlich ungehorsam, bestrafen.

2^{do.} Sollen das ganze Jahr hindurch des Nachts, und an Sonn- und Festtagen während den Predigten keine Hunde auf der Gaß laufen, sondern solche – wann sie auch gleich mit Zeichen versehen – von dem Wasenmeister weggenohmen, und mit 1 Pfund gelöst werden. Und wenn sonst gelaydet würde, daß zu diesen Zeiten Hunde herumgeloffen, um man deren Eigenthümer weißt, diese von der Commißion mit 1 Pfund Buß belegt werden. / [fol. 27]

3^{tio.} Wenn der Wasenmeister Hund ohne Zeichen fangt, die jedoch in dem Buch als visitiert und gutbefunden eingeschrieben sind, soll er solche, wenn sie am dritten Tag nicht mit 2 Pfund gelöst werden, ohne anders niederschlagen, solche aber die nicht eingeschrieben sind, gar nicht auslösen lassen, sondern niederschlagen, und wenn dergleichen Hunde zwar nicht gefangen, ihre Eigenthümer aber angegeben würden, sollen solche im ersten Fall von der Commißion um 2 Pfund gebüßt, solche aber, die einen Hund weder einschreiben noch visitieren lassen, nach dem 1. §. dem Loblichen Sanitäts-Rath selbsten zur Bestrafung gelaydet werden.

4^{to.} Sollen alljåhrlich alle Hunde wåhrend den 3 Sommer- und 3 Wintermonaten, das ist vom 1. Juni bis 1. September und vom 1. December bis 1. Merz nicht anderst als sicher gebunden über die Strassen der Stadt lauffen dürfen, die frey herumlauffenden aber von dem Wasenmeister gefangen und abgethan, und das vorgefallene jederzeit der Commißion angezeigt werden.

5^{to.} Im Fall solche frey herumlauffende Hunde nicht gefangen werden könnten, man aber deren Eigenthümer sonst innen würde, sollen solche um 5 Pfund gebüßt werden.

6^{to.} Lauffende Hündinnen sind gar nicht auf der Strasse zu dulden, sondern wann sie gefangen oder erkennt werden, zu allen Zeiten gleich ohnverschont niederzumachen.

 $7^{\text{mo.}}$ Wer sich des gleichen Fehlers wiederholt schuldig macht, dem solle die Buß von mal zu mal verdoppelt werden. / [fol. 2v]

8^{vo.} Die Meister Mezgere sollen nach Anweisung der Ihnen zugestellten Special-Erkanntnuß, jeder nicht mehr als einen Hund, ihre Knechte aber gar keine halten dürfen, und dieselben zu keinen Zeiten, als wann, und wo es Ihnen zu nöthiger Treibung ihres Viehs bestimmt erlaubt ist, frey lauffen lassen, auch in der Mezg stets sicher eingesperrt halten, und neben dem Wasenmeister der dazu eigens bestellte Mann, die nöthige Aufsicht, wie über alle Hunde, so besonders auf diese zu halten, die Obliegenheit haben.

Der Lobliche Sanitåts-Rath erwartet, daß månniglich durch gehorsame Befolgung dieser Verordnung, Schaden und Unglůk zu vergaumen, und so viel an ihm steht, die Handhabe derselben zu erleichtern, auch seine allfälligen Beobachtungen einem der Mitglieder desselben oder der verordneten Canzley Zutrauensvoll mitzutheilen und zu layden beflissen seye.

Actum Montags den 17. December 1787.

Coram Sanitatis Curatoribus.

Sanitats-Raths-Canzley.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.15, Nr. 53; 2 Bl.; Papier, 17.0 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1043, Nr. 1904.

91. Mandat der Stadt Zürich betreffend Aufenthalt von Juden und Einschränkung des Handels für Juden

1788 Februar 23

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erneuern aufgrund des vermehrten Handels durch Juden die Verordnungen von 1639 und 1695 und erlassen ein Mandat. Verordnet wird, dass allen Juden der Aufenthalt und Handel in der Stadt und auf der Landschaft Zürich verboten wird. Ausnahmebewilligungen können von der Obrigkeit erteilt werden und gelten für eine maximale Aufenthaltsdauer von drei Tagen (1). Dafür muss eine obrigkeitliche Bescheinigung, worin die Angelegenheit und der Eintrittsort vermerkt sind, ausgestellt werden. Bei der Ankunft muss die Bescheinigung vom dortigen Untervogt oder Unterbeamten unterschrieben werden. Sobald der Jude wieder aus zürcherischem Gebiet reist, muss die Bescheinigung vom Untervogt oder Unterbeamten des Austrittsorts unterschrieben und an die Stadtkanzlei gesendet werden (2). Juden, die das Zürcher Herrschaftsgebiet ohne Bescheinigung betreten, werden mit 100 Talern gebüsst. Angehörige, die mit einem solchen Juden ein Handelsgeschäft tätigen, werden mit 50 Pfund oder am Leib gestraft (3). Alle Wirte werden dazu verpflichtet, die bei ih-

nen einkehrenden Juden beim Stadtschreiber zu melden (4). Für die Aufsicht über die Einhaltung des Mandats sowie für die Bestrafung der Zuwiderhandelnden sind in der Stadt der Stadthauptmann und der Stadtschreiber, auf der Landschaft der Obervogt oder Landvogt zuständig (5).

Kommentar: Seit dem 15. Jahrhundert wurden die Juden zunehmend aus der Stadt und Landschaft Zürichs vertrieben. Zwar verkehrten Juden weiterhin als Gäste in Zürich, aber ihnen war der Eintritt in eine Zunft, die Ausübung jeglicher politischer Rechte und die Nutzung des Gemeindeguts verboten. Daher betätigten sich die Juden seit dem 16. Jahrhundert vor allem als Hausierer, Makler, Tuch-, Viehund Pferdehändler.

In den 1630er Jahren wurden die Juden aus dem Zürcher Herrschaftsgebiet ausgewiesen (vgl. die Ratserkenntnis von 1639: StAZH B II 426, S. 14). Der Aufenthalt war ihnen bei Todesstrafe und Güterverlust untersagt, ausser sie erhielten eine obrigkeitliche Bewilligung. Nichtsdestotrotz wurde das Verbot nicht konsequent eingehalten, weswegen der Rat am 29. April 1695 ein Mandat erliess und die Bestimmungen wiederholte (StAZH B II 648, S. 66-67).

Aufenthalts- und Handelsbeschränkungen für Juden wurden im 18. Jahrhundert nicht nur in Zürich ausgesprochen, sondern auch auf eidgenössischer Ebene, wie zahlreiche eidgenössische Abschiede zeigen. So erfolgten im Jahre 1786 Beschwerden aus der gemeinen Herrschaft Thurgau über die zahlreichen erteilten Handelsbewilligungen an fremde Juden trotz dem Einreiseverbot von 1755 (EA, Bd. 8, Nr. 23). Der Zürcher Rat gab am 24. Dezember 1787 einigen verordneten Ratsherren den Auftrag, die früheren Verordnungen betreffend den Aufenthalt fremder Juden auf zürcherischem Gebiet zu konsultieren und ein Gutachten über allfällige Neuerungen zu verfassen (StAZH B II 1018, S. 156-157). Im Gutachten vom 28. Januar 1788 wurden die Ratserkenntnis von 1639 und das Mandat von 1695, in denen den Juden der Aufenthalt und Handel in Zürcher Gebiet verboten war, bestätigt. Allerdings schlugen die Ratsverordneten vor, das Mandat dahingehend zu ergänzen, dass Juden in wichtigen Angelegenheiten vom Kleinen Rat eine Ausnahmebewilligung, die sich auf zwei oder drei Tage beschränken sollte, erhalten könnten. Die Bescheinigung sollte bei Eintritt und Austritt vom Untervogt oder dem ersten Unterbeamten unterschrieben und danach an die Stadtkanzlei zurückgesandt werden. Aufgeführt wurden im Gutachten zudem die im vorliegenden Mandat genannten Bussen für Zuwiderhandlungen (StAZH A 44.3). Das Gutachten wurde vom Rat am 23. Februar 1788 ohne Ergänzungen oder Änderungen genehmigt und der Druck des vorliegenden Mandats verordnet. Ausserdem wurden die Bestimmungen des neuen Mandats der Stadt Bern und dem Landvogteiamt Baden schriftlich mitgeteilt (StAZH B II 1020, S. 112-114).

Zur Geschichte der Juden in Zürich in der Frühen Neuzeit vgl. HLS, Judentum; Kaufmann 1988, S. 101-109; Stahel 1941, S. 41-42; Weisz 1938, S. 196-208.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern getreuen lieben Bürgern und Angehörigen Unsern gönstigen, wohlgeneigten Willen, und geben ihnen dabey zu vernehmen: daß, nachdem der sint einigen Jahren, allzustark überhand genommene Verkehr und Handel der Juden in hiesigem Gebieth uns nöthigt, demselben Schranken zu sezen, und Unsre Angehörige vor den damit öfters begleitet gewesenen strafbahren Betriegereyen in Zukonft sicher zu stellen, Wir bey genommener Rücksicht auf dasjenige, was Unsre Standes-Vorfahren in frühern Zeiten rücksichtlich auf den Aufenthalt der Juden in Unsern Landen verordnet haben, sowohl den dermahligen Umständen, als Unsrer Landesväterlichen Obsorge allerdings angemeßen erachten, die Anno 1639 errichtete und 1695 bestätigte Verordnung¹ vermittelst des gegenwärtigen durch den Druck öffentlich bekannt gemachten, und zu Stadt und Land ab der Canzel zu verlesenden Mandats zu erneuern, dem zu folge Unsren ausdrücklichen Willen alles Ernst dahin zu äussern:

[1] Daß allen und jeden Juden ohne Ausnahme der Aufenthalt, Handel und Wandel in Unsrer Stadt sowohl als auf der Landschaft von nun an neuerdings verbothen seyn solle, es wåre dann Sache, daß einer besondere wichtige Angelegenheiten in hiesigen Landen nothwendig zu betreiben håtte; in welchem Fall aber ihme allein vor Uns die Bewilligung Unser Land zubetretten ertheilt werden solle, mithin dem Jud obliegt, Uns solches vorstellig machen, und um die Erlaubniß, sich in Unser Land zu begeben, geziemend bitten zu lassen, wo wir alsdann nach Befindniß der Sache demselben nebst einem Knecht einen Aufenthalt von zween oder höchstens drey Tagen gnådig gestatten werden.

[2] Den auf erlangte solche Einwilligung hin von der Stadt-Canzley erhaltenen Paß, in welchem theils die dem Jud zu seinem hiesigen Aufenthalt gestattete Zeit, theils desselben Angelegenheit und Eintritts-Ort in Unser Land zu bemerken ist – solle der Jud bey der Betrettung Unsers Territorium's von dem Untervogt, oder ersten Unterbeamteten des Eintritts-Ort, samt dem Dato seiner Ankonft unterschreiben zu lassen, und ihn, wenn er das Land wieder verläßt, dem Untervogt oder ersten Unterbeamteten des lezten Orts einzuhåndigen, derselbe aber den empfangenen Paß der Stadt-Canzley wiederum einzusenden schuldig seyn.

[3] Damit aber diese Verordnung desto mehrern Nachdruck erhalte, so ordnen Wir ferner, daß ein Jud, der ohne einen solchen Paß Unser Land betritt, mit Einhundert Thalern, und der Angehörige, der sich mit demselben in einen Handel, welcher Beschaffenheit dieser immer seyn mag, einläßt, mit fünfzig Pfund ohnnachläßlich gebüßt, oder falls sie diese Busse nicht bezahlen können, am Leib abgestraft werden sollen.

[4] Endlich ergehet noch an samtliche Wirthe hiesiger Stadt der gnådige Befehl, so oft in Zukonft ein Jud bey ihnen einkehrt, davon Unserm jeweils verordneten Stadt-Schreiber ohngesåumte Anzeige zu thun.

[5] Gleichwie Wir nun einerseits die Execution dieser Unsrer Willensmeinung für die Stadt Unsrem jeweiligen Stadthauptmann und verordneten Stadtschreiber gemeinsam, für die Landschaft aber den Respective Ober- und Landvogtey-Aemtern mit dem Auftrag übergeben, auf die Handhabung derselben sorgfältig zu wachen, und die Fehlbaren ohne Schohnung zu bestrafen, also nähren Wir anderseits zu Unsern Gnädigen Lieben Bürgern und Angehörigen die angenehme Hoffnung, daß sie von der wohlmeinenden Absicht, die Wir bey dieser Verordnung haben, überzeugt, nicht nur selbst nicht darwieder handeln, sondern durch unpartheyische Laydung der Fehlbahren die Execution, so viel in ihren Kräften stehet, erleichtern werden.

Geben, Samstags den 23. Hornung 1788. Canzley der Stadt Zürich.

40 **Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.15, Nr. 56; Papier, 41.0 × 33.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 19, S. 195-198.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1043, Nr. 1907.

Gemeint sind die beiden Ratserlasse vom 4. Februar 1639 und vom 29. April 1695, worin den Juden das Betreten des Zürcher Gebiets verboten wird (StAZH B II 426, S. 14; StAZH B II 648, S. 66-67).

92. Mandat der Stadt Zürich betreffend Kontrolle und Verkauf von Kleesamen

1788 März 29

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der Einfuhr falscher Kleesamen aus Schwaben ein Mandat mit fünf Artikeln. Verordnet wird, dass alle eingeführten Kleesamen ins Kaufhaus geliefert werden müssen, wo zwei Ratsmitglieder der landwirtschaftlichen Kommission die Samen überprüfen (I, III). Es dürfen nur dann Kleesamen auf Gewinn (Mehrschatz) gekauft werden, wenn sie zuvor ins Kaufhaus gebracht werden (II). Weiterhin wird das Hausieren mit Kleesamen verboten und verdächtige Händler sollen überprüft werden (IV). Die Amtleute der Landvogteien Eglisau und Andelfingen sollen an den Territoriumsgrenzen alle Wagen mit Kleesamen kontrollieren, den entsprechenden Betrag in einem Frachtschein aufführen sowie die Fuhrleute ermahnen, die Kleesamen ins Kaufhaus zu bringen (V). Zuletzt wird verordnet, dass das Mandat von den Kanzeln verlesen werden soll und es wird die Belohnung für erfolgte Anzeigen festgelegt.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in Zürich zu verstärkten Bemühungen, neue Methoden in der Landwirtschaft einzuführen. Massgeblich daran beteiligt war die Naturforschende Gesellschaft Zürichs und insbesondere deren 1759 entstandene Sektion, die Ökonomische Kommission. Das Reformprogramm der sogenannten Ökonomen bestand in der Auflösung der kollektiven Dreizelgenwirtschaft, in der Intensivierung des Ackerbaus und in der Erhöhung der Viehbestände. Um die Fruchtbarkeit des Bodens zu verbessern, sollten ausserdem auf der Brache verschiedene Futtergräser angepflanzt werden. Insbesondere der Anbau von Klee, der Stickstoff aus der Luft binden und den Boden damit anreichern kann, wurde von den Ökonomen gefördert und in vielen Gemeinden erfolgreich eingeführt. Mit dem Mandat vom 5. Juli 1787 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 50) wurde der Kleeanbau in den Zelgen auf Kosten des Getreidebaus offiziell bewilligt. Ausserdem wurde es möglich, anstatt des Kleezehnten, welcher zum grossen trockenen Zehnten gehörte, einen Abgabeersatz in Naturalien oder Geld zu leisten (vgl. dazu auch das Gesetz vom 20. Dezember 1803, StAZH OS AF 1, S. 261-268).

Im Februar des Jahres 1788 meldete die Stadt Schaffhausen, dass einige Wochen zuvor ein Wagen mit falschen Kleesamen aus Schwaben in die Schweiz gekommen sei (StAZH A 78). Auch Hans Caspar Hirzel, welcher Stadtarzt und Präsident der Ökonomischen Kommission war, berichtete über unechte Kleesamen, die bereits ins städtische Kaufhaus geliefert worden seien (StAZH B IX 62, S. 172). Daraufhin beschloss der Rat, dass die Landwirtschaftliche Kommission die Kleesamenhändler befragen sowie ein Gutachten und Ratschlag ausarbeiten solle. In der Landwirtschaftlichen Kommission, welche 1779 vom Rat eingesetzt wurde (StAZH B II 984, S. 71), befand sich auch Hans Caspar Hirzel (StAZH III AAf 1.41, S. 12). Am 3. März 1788 lag das Gutachten vor, worin die Publikation eines Mandats empfohlen wurde. Der von der Kommission vorgeschlagene Inhalt wurde im vorliegenden Mandat fast wortgleich übernommen. Allerdings verordnete der Rat, dass das Mandat nicht am Beschlussdatum, dem 29. März, gedruckt werden, sondern zusammen mit einer Anleitung der Ökonomischen Kommission betreffend Erkennung echter Kleesamen, welche noch gedruckt werden musste, verteilt werden solle (StAZH B II 1020, S. 177-178). Die Anleitung wurde schliesslich am 26. April 1788 gedruckt; laut handschriftlichem Hinweis auf der Rückseite des Mandatentwurfs druckte man 500 Exemplare des Mandats (StAZH B IX 62, S. 181 und StAZH A 78).

Zu den Veränderungen der landwirtschaftlichen Methoden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie zur Ökonomischen Kommission vgl. HLS, Agrarrevolution; HLS, Hirzel, Hans Caspar; HLS, Ökonomische Gesellschaften; Rásonyi 2000, S. 60-70 und S. 146-147; Erne 1988, S. 135-149; Stiefel 1944, S. 68-72.

- Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern getreuen lieben Bürgeren und Angehörigen Unsern gnädigen wohlgeneigten Willen und alles Guts zuvor. Nachdem Wir in Landesväterliche Erwägung gezogen, welcher gestalten die sint einiger Zeit sich erzeigte Einfuhr eines falschen Kleesaamens aus dem Schwabenland, allerdings der schon mehrere Jahre in Unserm Land in Uebung gebrachten Kleepflanzung, einem durch vielfältige Erfahrung so nüzlich befundenen Theil des Feldbaus, den die hiesige oeconomische Commission der Naturforschenden Gesellschaft, durch eine neulich im Druck erschienene, hier beygelegte Anleitung¹ noch mehr zu ermuntern und zu begünstigen trachtet, zu größtem Schaden gereichen könnte; so haben Wir Uns mit wachsamster Sorgfalt angelegen seyn lassen, Unsere getreue liebe Angehörige gegen den Ankauf solchen betrüglichen Kleesaamens für jezt und immer so viel möglich zu verwahren und sicher zu stellen, zu dem Ende hin nothwendig befunden, in Kraft des gegenwärtigen Mandats zu hinkünftigem allgemeinem Verhalt zu verordnen, daß
 - I. Aller Kleesamen, welcher in hiesiges Land eingebracht wird, in das Kaufhaus solle geliefert werden.
 - II. Niemand in Unsern Vogteyen und Landen Kleesaamen auf Mehrschatz kaufen solle, es seye dann vorher dieser Saamen in das Kaufhaus gebracht worden, wodann
 - III. Der in das Kaufhaus gelieferte Kleesaamen durch zwey Ehrenglieder Unserer Oberkeitlich niedergesezten, landwirthschaftlichen Commission, welche von ihr zu diesem Geschäft zu verordnen sind, auf vorgewiesene Muster genau besichtiget, und der unwährschafte Saamen nicht verabfolget werden solle.
- IV. Alles hausieren mit Kleesaamen gånzlich abgekennt und verboten seyn, zumahlen alle verdåchtige Håndler, welche etwa mit Kleesaamen hausieren würden, ohne anders angehalten werden sollen.² Endlich ertheilen Wir
- V. Den beyden Landvogteyåmtern Eglisau und Andelfingen rücksichtlich auf die Durchfuhr bey den dortigen Brüken andurch den günstigen Befehl, entweder durch die dortigen Zoller, oder durch einen eigens bestellten Mann, auf alle mit Kleesamen beladene Wagen sorgfältig acht geben, dieselben anhalten, den Kleesaamen genau wägen, den Betrag des Saamens in die Frachtzedel sorgfältig einschreiben, und den Fuhrleuthen ansinnen zu lassen, daß sie bey zuerwarten habender ernstlicher Strafe unterwegs keinen abladen, sondern selbigen sammethaft in hiesiges Kaufhaus liefern sollen.
- Damit übrigens diese Verordnung zu jedermanns Wißen gelange, so haben Wir solche zu Stadt und Land ab den Canzeln verlesen lassen. Dabey ergehet

rücksichtlich auf hiesige Stadt an Unsere Verordnete zu den landwirthschaftlichen Geschäften, in Ansehung der Landschaft aber an sämtliche respective Ober- und Landvogteyämter der hochobrigkeitliche Auftrag, auf die Befolgung derselben geflissene Aufsicht halten zu lassen, und die darwieder handelnden zu angemessener Verantwortung und Strafe zu ziehen. Den verordneten Ober- und Landvogteyämtern ligt besonders ob, auf die Hausierer mit Kleesaamen, von welchen im 4ten Abschnitt die Rede ist, durch die Untervögte und Gemeinds-Vorgesezten in ihren respectiven Regierungs-Bezirken ein aufmerksames Aug zu richten; da dann jedermann, wer einen solchen Hausierer entdeckt, und an der Behörde läidet, 4 neue Thaler, und wer einen wirklich mit falschem Saamen handelnden anzeigt, 8 neue Thaler zu empfangen haben solle. Wir versehen Uns aber in einer, auf das Beste eines wichtigen Zweigs des Landbaus abzielenden Sache zu willfährigem Gehorsam.

Geben, Samstags den 29. Merz, 1788.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.15, Nr. 59; Papier, 42.0 × 32.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 23 A, S. 210-213.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1043-1044, Nr. 1909.

Es handelt sich wahrscheinlich um die «Anleitung für die Landleute über die Anlegung und Unterhaltung beständiger Wiesen, Wechsel-Wiesen, der künstlichen Wiesen» von 1781 (ZBZ NO 1402,03).

² Zum Umgang mit Krämern und Hausierern vgl. das Mandat von 1722 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46).

93. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Verkauf und Fürkauf von Obst, Gemüse und diversen weiteren Lebensmitteln

1789 März 28 ₂₅

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des verbotenen Lebensmittelfürkaufs sowie wegen der missbräuchlichen Verwendung der Massbehältnisse eine Verordnung mit vier Teilen. – Im ersten Teil werden allgemeine Vorschriften zum Verkauf der Lebensmittel aufgeführt. Für das gesamte zürcherische Gebiet ist der Fürkauf und der wucherische Kauf verboten. Die Ausfuhr von Obst, Gartengewächsen, Wild, Geflügel etc. ist ebenfalls nicht erlaubt (I). Der Verkauf von Lebensmitteln durch Angehörige muss an den ordentlichen Märkten erfolgen, wobei die Fürkaufkommission befugt ist, zu hohe Preise herabzusetzen (II). Personen, die Fürkauf oder Wucher betreiben, dürfen nicht beherbergt werden (III). – Der zweite Teil betrifft den Markt an der unteren Brücke. Gartengewächse und Steinfrüchte, die an diesem Markt angeboten werden, dürfen in den Gassen zum Verkauf ausgerufen werden (I). Für kleinere Früchte, Steinobst und Gartengewächse werden die erlaubten Massbehältnisse (Mässli, Tansen, Viertel, Zeinen) aufgeführt (II). Wildbret und Geflügel darf zwar vor dem Verkauf auf dem Markt in einem Gebäude zwischengelagert werden, die Fürkaufkommission muss dafür aber eine Bewilligung ausstellen. Ausserdem muss der Verkäufer bei Ankunft in Zürich dem Grossweibel ein Verzeichnis über das zu verkaufende Fleisch abgeben. Der Kauf von Geflügel und Wildbret ist nur für den Eigenbedarf, nicht jedoch zwecks Fürkauf erlaubt (III). – Im dritten Teil erfolgen Bestimmungen bezüglich des Milchverkaufs. Es ist weiterhin erlaubt, Milch in den Häusern zu verkaufen, dafür

Nr. 93 SSRQ ZH NF I/1/11

müssen aber die obrigkeitlich erlaubten Massbehältnisse verwendet werden (I). Die Vermischung von Milch mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten ist verboten und wird mit einer Leib- und Geldstrafe gebüsst (II). – Der vierte Teil beinhaltet Vorschriften zu den Massbehältnissen. Junges Obst darf nur in Behältnissen, die mit den vom Fechter angefertigten Kernenmassen übereinstimmen, abgemessen werden (I). Das übrige Obst muss in den erlaubten Tansen, Vierteln und Halbvierteln verkauft werden (II). Für die Milch dürfen nur ganze und halbe Stotzen, die vom Fechter überprüft worden sind, als Massbehältnisse verwendet werden (III). Zuwiderhandlungen werden am Leib und mit Geldbussen bestraft (IV). Zuletzt erfolgt die Ermahnung an alle Obervögte und Landvögte, auf fehlbare Personen Acht zu geben. Personen, die Zuwiderhandlungen anzeigen, erhalten unter Geheimhaltung ihres Namens eine Belohnung. Als Strafe für Zuwiderhandlungen können eine Geldbusse von 100 Pfund, die Konfiskation der Ware und die Gefangennahme ausgesprochen werden. Die Grossweibel sind angehalten, auf dem Markt die Reife, Preise und Masse der Früchte sowie die Qualität der Milch zu beobachten. Damit alle Personen die Bestimmungen kennen, wird die Verordnung gedruckt und von allen Kanzeln verlesen.

Kommentar: Die Festlegung des Marktzwangs für den Verkauf diverser Lebensmittel ist ein zentraler Bestandteil vieler Zürcher Mandate und Ordnungen gegen Lebensmittelfürkauf (vgl. das Mandat von 1740: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 54). Grundsätzlich galt, dass Früchte, Gemüse, Hühner, Eier und Milchprodukte am Markt auf der unteren Brücke (heutige Rathausbrücke), die auch «Gemüsebrücke» genannt wurde, verkauft werden mussten. Allerdings war es erlaubt, gewisse Lebensmittel, wie Gartengewächse und Steinobst, vor deren Verkauf in den Gassen auszurufen. In der vorliegenden Ordnung werden ausserdem Vorschriften zur ordnungsgemässen Verwendung von Massbehältnissen aufgeführt. Diese mussten vom Fechter vorgängig geeicht worden sein. Indem solche bürgerlichen Ämter eingesetzt wurden, übte die Zürcher Obrigkeit die Masshoheit aus und konnte die Handelsvorgänge kontrollieren.

Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Fürkaufmandate war die Fürkaufkommission. Am 25. April 1787 wurde der Fürkaufkommission sowie drei weiteren Ratsherren aufgetragen, ein Gutachten betreffend Abgrenzung der Aufgabenbereiche verschiedener Kommissionen auszuarbeiten (StAZH B II 1016, S. 128). Im Gutachten vom 17. März 1788 schlug die Fürkaufkommission vor, dass sie selbst für die Aufsicht über den Lebensmittelfürkauf zuständig sein sollte. Handle es sich jedoch um Fürkauf mit Vieh, Getreide, Butter, Käse, Ziger, Fisch, Wein, Früchten, Tresterwein, Holz, Torf, Rinden, Fabrikartikeln, Heu, Häuten und Tierfett (Unschlitt), sollten jeweils spezifische Kommissionen oder Amtleute eingesetzt werden. Des Weiteren empfahl die Fürkaufkommission im Gutachten, die bisherige Ordnung gegen Lebensmittelfürkauf von 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 64) erneut drucken zu lassen, da die Bestimmungen von vielen Bürgern und Angehörigen nicht beachtet würden. Ausserdem solle zusätzlich ein Artikel betreffend Verkauf des Wildbrets und Geflügels in die Ordnung aufgenommen werden (StAZH A 44.3). Erst knapp ein Jahr später erwähnte der Rat das Gutachten in der Sitzung vom 7. März 1789 und beschloss, es wegen der nichtigkeit der darin enthaltenen gegenstände nicht weiter zu beraten. Verordnet wurde zudem, dass weitere Beratungen an einem anderen Tag stattfinden sollten (StAZH B II 1024, S. 107). Dies geschah in der Ratssitzung vom 28. März 1789, worin der Druck der vorliegenden Ordnung angeordnet sowie die Aufsicht darüber in der Stadt der Fürkaufkommission und auf der Landschaft den Vögten zugewiesen wurde. Die im Gutachten vom 17. März 1788 vorgeschlagene Kompetenzaufteilung erwähnte der Rat jedoch nicht mehr (StAZH B II 1024, S. 155-157).

Zum Verkauf und Handel von Lebensmitteln in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Lendenmann 1996, S. 133-136; Sulzer 1944, S. 31-34; Wyss 1796, S. 328-334. Zur Zürcher Masspraxis vgl. Klaassen 1996.

Ordnung über den Verkauf und Vorkauf aller Gattungen von Garten-Gewächsen, Obst und andern Lebens-Mitteln, zu Stadt und Land überhaupt, und auf unserm Markt auf der Unteren Brüke insbesonders

[Holzschnitt]

Revidirt, im Jahr 1789. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich entbieten hiermit allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land unsern gnädigen wohlgeneigten Willen und alles Guts zuvor; Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie, ungeachtet Unserer bestgemeinten verkündeten Mandate, durch den verbottenen und sträflichen Auf- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschaz aller Gattungen von Gartengewächsen Obst, und andern Lebensmitteln, die auf den täglichen Märkten in Unserer Stadt, und besonders auf Unserm Untern-Brüken Markt sowohl, als auf und neben den Märkten auf der Landschaft verkauft werden, durch Verringerung der geordneten Mäsen und andere Mißbräuche, theils der Preiß derselben allzuhoch gestiegen, theils aber auch viele Unordnungen und höchstrafbare Betriegereyen vorgehen; so haben Wir nach Unserer hegenden landesväterlichen Sorgfalt und Liebe zu Beförderung des Wohlstands Unserer Angehörigen, dieser sie drükenden Beschwehrd abzuhelfen, nachfolgende Verordnung abzufassen und vestzusezen gut befunden. / [S. 4]

In Ansehung des Verkaufs überhaupt, und der allgemein zu beobachtenden Ordnung auf allen Märkten

[Marginalie am linken Rand:] Verbott des Fürkaufs mit allerhand Lebens-Mitteln überhaupt.

I. Solle in allen unsern Stådten, Gerichten und Gebieten, und besonders auf unserm allhiesigen Brůken-Markt, aller und jeder An- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschaz, wie nicht weniger alles Verkauffen, Verschiken und Verfertigen aussert unser Gebiet an Obst, Gartengewächsen, Gewild und Geflügel etc gånzlich und bey schwehrer Strafe verbotten bleiben; zu dem Ende sollen

[Marginalie am linken Rand:] Art und Weise, wie und wo die Lebensmittel verkauft werden sollen.

II. Alle unsere Angehörige zu Stadt und Land verbunden seyn, diejenigen Nahrungsmittel, so sie zu verkauffen haben, auf die in unserer Stadt und Landschaft geordneten gewohnten Mårkte zu tragen, und solche dorten an freyem offentlichem Markt in ehrlichem und billichem Preiß zu verkauffen, und sich vor übertriebenem hohen Anbieten und Verkauffen derselbigen hüten, damit unsre Fürkaufs-Commißion in der Stadt sowohl, als unsre Ober- und Land Vögte auf der Landschaft, denen darüber der volle Gewalt ertheilt ist, nicht gemüßigt werden, dergleichen übertriebne Preise nach Beschaffenheit der Umständen herunterzusezen, und den eigennüzigen Verkäufer zu gebührender Strafe zu ziehn.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott den Fürkäufern einige Hilf zu leisten.

III. Werden alle und jede unsre Angehörige zu Stadt und Land verwahrnet, den schandlichen Fürkäufern keinen Unterschlauf zu geben, und ihren Wucher durch Hilfgehaltung^b oder Einstellung der Waaren nicht zu befördern. / [S. 5]

In Ansehung des Markts auf der untern Brüke in unsrer Stadt besonders

[Marginalie am rechten Rand:] Markt auf der untern Brůke, und Ordnung wegen dem Feilbieten in den Strassen.

I. Befehlen und ordnen Wir, daß alle und jede Gartengewächse, wie auch das kleinere und Steinobst auf die untere Brüke getragen, und dorten feilgebotten werde, erst hernach aber erlaubt seyn solle, solches in den Gassen herum zum Verkauf auszurüfen. Daß ferners

[Marginalie am rechten Rand:] Arten der Måsen für die verschiednen Gattungen von Früchten und die Gartengewächse.

II. Nur die Früchte von der kleinern und feinern Gattung und das Steinobst bey dem Måßli, alles übrige aber bey der Tansen, welche aufgehäuft, drey und ein halbes Viertel fassen soll, und so weiters bey dem Viertel und halb Viertel angebotten und verkauft werden solle, es wäre dann Sache, daß ein Käufer wegen wenig benöthigter Quantität dieser Früchte, auch solche bey dem Måßli anzukaufen besonders verlangte. Bey Einkauf der Gartengewächsen aber, solle wohl auch die Zeinen zu gebrauchen gestattet werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Verkauf des Wildpråts und Geflügels.

III. Was den Verkauf von Wildpråt und Geflügel betrift, so bleibt den Verkäufern desselben zwar ferners gestattet eine Niederlage in unsrer Stadt zu haben. Es soll aber derjenige, der ihnen dazu Raum in seiner Wohnung geben will, pflichtig seyn, vorher der Fürkauf-Commißion solches anzuzeigen, und um ihre Bewilligung anzusuchen, auch wesentlich dafür zu sorgen, daß nichts im Haus verkauft, sondern alles ohne Ausnahm auf den Markt getragen und ausgerufen werde. Damit man aber diesen Endzwek desto eher erziele; so soll ein jeder, der dergleichen Waaren verkauft, gebunden seyn, / [S. 6] gleich bey seiner Ankunft in die Stadt ein genaues Verzeichniß derselben unserm Großweibel einzuhändigen, damit solcher nachsehen könne, ob die Waaren zu Markt gebracht worden seyen? auch soll weiters, wie bisher, niemand, wer es immer seyn mag, erlaubt seyn, mehr als zu seinem Hausgebrauch dient, und also auf Mehrschaz hin Wildpråt und Geflügel einzukaufen, und wieder zu verkaufen.

35 Wegen Verkaufs der Milch

[Marginalie am linken Rand:] Verkauf der Milch ohne in bestimmten Måsen verbotten. I. Lassen Wir es in Ansehung des Herumtragens und Verkaufens der Milch in den Håusern bey der bisherigen Uebung gånzlich bewenden, jedoch daß auch

daselbsten selbige nicht anderst als nach den Hochoberkeitlich geordneten Måsen verkauft werde.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott aller Vermischung der Milch.

II. Befehlen Wir auf das ernstlichste, daß die Milch ohne einiches Gemisch von Wasser oder anderm, pur und lauter verkauft werde. Sollte sich aber jemand unterstehen dieses Gebott zu übertretten, so solle ein solcher Verfälscher ohne einige Gnad und Nachsicht mit schärfster Leib- und Geldstraf abgebüßt werden.

Bestimmung der Måsen

[Marginalie am linken Rand:] Halt der Måßlenen zum Verkauf des frůhern Obstes und der Gartengewåchsen.

I. Sollen keine andere Måßli zu Ausmessung der Früchten des ersten und frühern Obstes gebraucht werden, als diejenigen, welche in der Höhe und Weite nach dem Halt Unsers Hochobrigkeitlich bestimmten Kernen-Måßlis von unserm geordneten Fechter verfertigt, gefochten und bezeichnet sind./ [S. 7]

[Marginalie am rechten Rand:] Halt der Tansen für das übrige Obst.

II. Solle das ubrige Obst nur allein in Tansen, Vierteln und Halbvierteln, welche den oben bestimmten Halt in sich fassen, verkauft werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Maß für die Milch.

III. Solle die Milch in halben und ganzen Stözen, halb Maß etc welche von unserm geordneten Fechter nach der Landmaß eingerichtet und bezeich[net]^c sind, allein ausgemessen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Straf für die Uebertreter obiger 3 Artikel.

IV. Wurde aber jemand sich erfrechen, in andern als den vorbestimmten und bezeichneten Måsen etwas auszumessen und zu verkaufen, so solle ein solcher als ein offenbarer Betrieger nicht nur an Geld, sondern auch am Leib abgestraft werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Handhabe dieser Verordnung.

Damit nun diese zu allgemeinem Besten abzwekende Verordnung auf das genauste befolget und exequirt werde; so haben Wir, was die Stadt betrift, Unsern hierzu eigens verordneten geliebten Mitråthen, für die Landschaft aber unsern Herren Ober- und Landvögten den Befehl und Auftrag gegeben, alle nöthigen Anstalten zu Entdekung der Fehlbaren einzurichten, zu dem Ende auch demjenigen, so den eint- oder andern derselben entdeken würde, nebst Verschweigung seines Namens, eine angemessene Belohnung zuzustellen, die Fehlbaren selbst aber ohne Ansehen der Person, nebst der Confiscation, bis auf 100 Pfund Geldbuß, und mit Gefangenschaft abzustrafen, oder gar bey sich ereignenden schwehren Vergehungen solche zu schärferer Bestrafung an Leib und Gut Uns

anzuzeigen; insbesonders auch haben Wir unserm Großweibel alles Ernsts eingeschärft und anbefohlen, auf unserm / [S. 8] Frucht- oder Brüken-Markt geflissentlich und zu wiederholten Mahlen die Reife und Zeitigung der Früchten, den Preiß derselben und den bestimmten Gehalt der obbedeuteten verschiednen Maassen, wie auch die Qualität der Milch genau zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Sachen solches bey seinen Pflichten weiter an gebührendem Ort zu berichten.

Wir nåhren das gnådige Zutrauen, daß jedermann sich bestens bestreben werde, dieser Landesvåterlichen Verordnung in allen Theilen schuldigst nachzuleben, und sich selbst vor Verantwortung und Straf zu vergaumen; Und damit man sich dessen nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir selbige durch den Druk zu publicieren, und zu Stadt und Land ab den Canzeln öffentlich zu verkundigen befohlen.

Geben Samstags den 28sten Merz 1789.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.15, Nr. 66; 8 S.; Papier, 17.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 47, S. 401-408.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1044-1045, Nr. 1917.

- a Korrigiert aus: nnd.
- 20 b Korrigiert aus: Hilfgehaltnng.
 - Auslassung, sinngemäss ergänzt.

94. Strassenverordnung der Stadt Zürich 1791 November 21

[Holzschnitt]

- Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen in Unsern Stådten, Landen, Gerichten und Gebieten, auch wem sonst gegenwärtige Verordnung zu wissen gelangt, Unsern günstigen wohlgeneigten Willen, und Alles Guts zuvor; Auch dabey zuvernemmen:
 - Obschon der Zustand der Strassen in Unsern Landen durch getreue und genaue Befolgung Unsrer von Zeit zu Zeit emanirten Mandate und wohlmeynlichen Verordnungen vielmehr håtte verbessert, als verschlimmert werden sollen, so haben Wir dennoch schon sint einigen Jahren mit Mißbelieben zuersehen gehabt, daß durch unzulängliche Reparationen und schlechte Inehrenhaltung viele, besonders die stark befahrene Heer- und Landstrassen für Fremde und Einheimische fast unbrauchbar geworden, so daß Wir in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt wurden, die meisten derselben mit Unsern grossen Kösten

und sehr beschwehrlichen Arbeiten Unsrer Gnådigen Lieben Angehörigen ganz neu anlegen und erbauen zu lassen, unter der erforderlichen Vorsichtsveranstaltung, daß diese neue Strassen aller Orten, wo es sich immer hat thun lassen, auf Art und Weise, wie heut zu Tag in benachbarten und entferntern Landen der Strassenbau behandelt wird, in möglichst gerader und abkürzender, alle Vertiefungen ausweichender Richtung abgesteckt, vom Boden aufgehöcht, solid fundamentirt, über alle Rünze und Bäche mit gemauerten Abzügen, Coulissen und Brücken versehen, und endlich mit gutem Grieen in nothwendiger Wölbung gegen die Mitte überführt worden sind.

Um nun einerseits auszuweichen, daß so kostbare Werke und so beschwehrliche Arbeiten gleichsam unnuz unternommen, und in kurzer Zeit wieder ruinirt seyen, welches durch Beybehaltung der bisherigen Einrichtung der Inehrenhaltung der Strassen ganz wahrscheinlich erfolgen wurde, anderseits aber um Unsern Lieben Angehörigen die aufhabende Unterhaltsbeschwerde zu erleichteren, haben Wir als das einzige gedeyliche Mittel, diesen heilsamen Entzweck zuerreichen, dienlich und erforderlich angesehen:

[1.1] Erstens, durch Unsere verordnete Weg- und Strassen-Commißion eigens bestellte, in dieser Arbeit wohl unterrichtete und geubte, aber auch billig bezahlte Wegknechte anzuordnen, deren jedem ein gewisser, an der Strasse bezeichneter, und in seiner Instruktion benannter Bezirk übergeben ist, mit Befehl, sich alltäglich auf solchem aufzuhalten, und nach habender bestimmten Vorschrift die Inehrenhaltung des übernommenen Bezirks geflissen zu besorgen, auf die genaue Befolgung Unsrer Verordnungen getreülich zu wachen, und alle dawider fehlende, Einheimische und Fremde, ohne Ansehen der Person unpartheyisch zu wahrnen, und in wiederholendem Fall Unsrer verordneten Commißion zur Verantwortung und Strafe zu läiden und anzuzeigen.

[1.2] Demnach aber finden Wir billig, daß diejenige, die durch Anlegung dieser neuen Strassen und durch dauerhafte Unterhaltung derselben den auffallendsten Vortheil beziehen, und vermittelst derselben so viel am Fuhrwerk und Zeit erspahren und gewinnen, an die darüber ergehende Kösten verhältnißmäßig beytragen; verordnen deßnahen landesherrlich, und wollen, daß für einmal ein Jahr zur Probe auf denen Heer- und Landstrassen in Unsern Immediatlanden, welche am meisten mit schweren Lästen und Gefährten befahren werden, benanntlich

Auf der Haupt-Landstrasse von der Stadt über Kloten, Bülach, Eglisau, bis an die Grenz-Marche

Auf der Haupt-Landstrasse von der Stadt über Basserstorf, Winterthur, Elgg, bis an die Grenz-Marche.

Auf den beyden Landstrassen nach Baden, so wohl über Altstätten, als über Höngg, so weit dieselben innert Unsern Grenzen liegen

Nr. 94 SSRQ ZH NF I/1/11

Obbenannte Wegknechte bestellt, und zu ihrer Besoldung ein Weggeld von 1 kr auf jede Stunde Wegs, für 1. Pferd oder ander Stück Zugvieh, auferlegt und eingeführt werden, und demselben unterworfen seyn sollen:

- 1. Alle und jede fremde Fuhren mit Kaufmannsgut, Wein, Frucht, Salz, oder andern Waaren.
 - Alle fremde Reisewagen, Kutschen, Chaisen, und übrige Fuhrwerke, auch die Reitpferde, einzig ausgenommen die Loblich Eidsgenößische mit der Standesfarbe reisende Gesandschaften.
 - 3. Alle Einheimische, mit fremden Personen beladene Fuhrwerke.
 - 4. Alle von Einheimischen um den Lohn geführte fremde Waaren und Güter. Für den Bezug dieses vorbestimmten Weggelds sind nachfolgende Anstalten getroffen, und die bestellten Einzieher des erforderlichen instruirt und befelchnet.

Für die Strasse von Zürich aus über Eglisau, bis an die Grenze, soll dasselbe von dem Zoller an der Niederdorfporte eingezogen werden, der für das Empfangende ein numerirtes Zollzeichen, Schein oder Billet, das die Zahl des Zugviehes und die Summe des Bezahlten mit dem Dato enthält, abgiebt, welches Zeichen hernach dem Zoller zu Eglisau unfehlbar eingehändiget werden muß, indem ohne dessen Vorweisung und Abgebung das Weggeld als nicht bezahlt angesehen, und allda eingezogen werden soll.

Von der Grenze her über Eglisau nach Zürich, soll selbiges für die ganze Strecke an den Zoller zu Eglisau erlegt werden, gegen gleichmäßigen Empfang des vorbenannten Zeichens oder Billets, welches an der Niederdorfporte in Zürich abgegeben werden muß, unter gleicher Gefahr der Wiederbezahlung im Fall der Nichteinhändigung.

Für ganz leere Rückfuhren wird nichts bezahlt, von zur Hälfte beladenen Rückfuhren aber soll die halbe Taxe des Weggelds gefordert und bezahlt, auch für solche ebenmäßig Zeichen oder Billets, wie oben bestimmt, eingehändiget werden. Fuhren, welche nicht die ganze Strecke von Zürich bis Rafz, oder von Rafz bis Zürich, sondern nur einen mehrern oder geringern Theil befahren wollen, sollen an der Zohlstädte solches wahrhaft anzeigen, woraufhin der Einzieher des Weggelds ihnen nicht mehr als 1 kr pro Stunde Wegs auf jedes Stück Zugvieh abfordern, und so wohl den Bezug als den Ort in das Billet einschreiben wird: Damit aber hierbey kein Betrug vorgehe, so sollen die Wegknechte den Auftrag haben, in begründetzweifelndem Fall allen Fuhrleüthen jederweilen ihre Zeichen oder Billets zur Einsicht abzuforderen, und jeden der weiter, als das Billet weiset, fahren würde, zu verdienter Strafe läiden und anzeigen.

Für die Strasse von der Hauptstadt, über Basserstorf, Winterthur und Elgg bis an die Grenze, soll das Weggeld vom Zoller bey der Kronenporte eingezogen werden, der für das Empfangende ebenfals, wie obbestimmt, ein Billet abgiebt, welches hernach dem Einzieher zu Töß, wenn der Fuhrmann die Frauenfelder-

strasse befåhrt, oder dem Zoller zu Elgg, wenn er die Elggerstrasse befåhrt, abgegeben werden muß.

Von der Grenze her über Elgg nach Zürich, soll selbiges für die ganze Strecke an den Zoller zu Elgg erlegt werden, gegen den Empfang des vorbenannten Zeichens, welches an der Kronenporte in Zürich abgegeben werden muß.

Von denjenigen Fuhren, so von Elgg nur bis nach Winterthur und von da zurück fahren, wird das Weggeld in Elgg bezahlt.

Bey den allfåhligen Interims-Stellen dieser Strassen, wie zum Exempel zu Basserstorf wegen der dortigen Nebenstrasse, befinden sich besondre Einzieher bestellt; Wobey übrigens alle obige nähere Bestimmungen auch auf diese Strasse würksam sind.

Får die Strasse von der Hauptstadt nach Baden, über Wipkingen und Höngg, bis an die Grenze, wird das Weggeld von dem Zoller bey der Niederdorfporte eingezogen, so wie selbiges von der Strasse nach Baden über Altstetten bis an die Grenze an den Zoller bey der Sihlporte bezahlt wird.

So wie Wir nun einerseits gewärtigen, daß sich dieser Unsrer neuen Verordnung, welche mit dem ersten May könftigen Jahrs 1792. ihren Anfang nemmen, und, wie obgemeldt, für einmal auf eine jährliche Probe-Zeit sich erstrecken soll, jedermann willig unterziehen [we]arde, also verpflichten Wir anderseits Unsre niedergesezte Strassen-Commißion, die genaue Vollziehung derselben zu handhaben, mithin [au]bf die allgemeinen und besondern Pflichten der Strassen-Aufsehern, Vorgesezten, Weggelds-Einziehern und Wegknechte wachsame Aufsicht zu halten, und bevollmächtigen anmit gedachte Commißion, alle und jede darwieder handelnde und Fehlbare ohne Ansehen der Person zur Verantwortung, Ahndung und Strafe zu ziehen.

[2] Unsre Ober- und Landvögte, durch deren Herrschafts-Bezirke benannte Strassen laufen, sollen auch sich eifrig angelegen seyn lassen, auf alles hierin vernachläßigte und wieder diese Unsere Verordnung laufende Acht zu schlagen, die verordnete Commißion mit dem Ihnen anvertrauten Executif-Gewalt zu unterstüzen, und so gemeinsamlich mit Ihr das Beste in der Sache befördern zu helfen. Wobey Wir ferners von den Herrschafts- Amts- und Gemeinds-Vorgesezten allerdings erwarten, und ihnen anmit befelchlich auftragen:

[2.1] Erstens. Denjenigen Antheil an der Inehrenhaltung der Strassen, welcher den Gemeinden nun annoch pflichtmåßig obliegt und übrig bleibt, und welcher theils in dem Aufthun der beschloßnen Seiten-Gråben långst den Strassen durch die Anstösser, theils in dem Liefern von genugsamen, sorgfåltig geworfnen Grieen für die Arbeit der Wegknechte besteht, je zu der für die Gemeinds-Angehörige schicklichsten, den Feldarbeitern am wenigsten nachtheiligen Zeit, unpartheyisch bewerkstelligen zu lassen;

[2.2] Zweytens. Im Fall das Unglück wollte, daß durch Ueberschwemmung oder andre ausserordentliche Zufälle eine Strasse beträchtlichen Schaden litte,

oder allfållig so eingeschneyt wurde, daß dadurch der Paß gesperrt, und die Strasse unfahrbar gemacht ware, auf des Wegknechts Aufforderung hin, mit genugsamer Mannschaft zu Hulf zu eilen, und die Stelle wieder brauchbar zu machen.

- [2.3] Drittens. Soll, wenn die Beseze durch die Orthschaften Schaden litte, und Reparation bedarf, solche sogleich auf Anzeige der Wegknechte verbessert, überhaupt aber an jedem End der Woche gereinigt werden.
- [2.4] Viertens. Sollten die Wegknechte zu Handvestmachung einer oder mehrern Personen, die solche nicht als Oberkeitlich bestellte Wegknechte ansehen, in Ausübung ihrer Pflichten hindern, und, Verantwortung und Strafe auszuweichen, sich flüchtig machen, oder gar gewaltsame Mittel gegen sie gebrauchen wollen, Hülfe und Unterstüzung nöthig haben, so ist denselben mit genugsamer Mannschaft eilends beyzuspringen.
- [2.5] Funftens. Werden erwähnte Vorgesezte auf die Wegknechte ihres Distrikts unpartheyische und getreue Aufsicht halten, denselben jede Versäumniß und Nachläßigkeit in Ausübung ihrer Pflichten sogleich vorhalten, und wenn nicht alsobald Besserung erfolgt, es der verordneten Commißion pflichtmäßig läiden und anzeigen.
- [3] Uebrigens wollen Wir Unser lezteres Wegmandat wiederholt hauptsåchlich dahin beståtigen;¹
- [3.1] Erstens. Daß alle Heer- und Landstrassen in Unserm Gebiet die Breite oder Weite von 24. Schuh: (die Gråben und Wasser-Růnze nicht dazu gerechnet) haben sollen, auch daß bey denen, die nicht neů angelegt zu werden bedőrfen, dennoch die eingangsbestimmte Vorschrift in Betref des Wölbens, Uebergrieens etc befolgt werden solle.
- [3.2] Zweytens. Die zur Dauerhaftigkeit und Vestigkeit der Landstrassen erforderliche Tröckne immer beyzubehalten, sollen die in den anstossenden Gütern, den Strassen nahe gepflanzte alte Båume, so wie die Grun- oder Stauden-Håge von Zeit zu Zeit gestuzt und ausgehauen werden; Neue oder junge Fruchtbåume aber, so gerne Wir die Vermehrung dieser Pflanzung sehen, nåher nicht als 10. Schuh von der Strasse abstehend, fürohin gesezt werden mögen. Auch in keinen Landstrassen, so wenig als in den Strassen durch die Dörfer und Orthschaften, Streürinnen oder Mistlachen, und das Futteren des Viehes auf der Strasse mehr geduldet werden.
- [3.3] Drittens. So wohl die Anlegung der Heer- und Landstrassen, als auch der obbestimmte Antheil an dem Unterhalt, soll fernerhin den ganzen Gemeinden und Orthschaften obliegen; □ Und desnahen von den Vorgesezten die Züge so wohl als die Mannschaft jederweilen genau verzeichnet, in Rotten eingetheilt, und je nach Bedürfniß unpartheyisch und gewissenhaft aufgebotten, wer aber ohne gültige Entschuldigung ausbleibt, zu Handen des Gemeindguts ohne Fehl gebüßt werden; und da, was die Unterhaltung der Strassen betrift, mit Vorbe-

halt ausserordentlicher Fålle, neben dem Aufthun der Seiten-Gråben nur die Lieferung des erforderlichen Grieens von den Gemeinden zu besorgen ist, so wird nothwendig, daß jederzeit die Grieegruben in Vorrath fleißig und genugsam abgedeckt, der Grieen von Roth und Erde so viel immer möglich abgesöndert und geworfen werde; welche Arbeit so wohl, als auch das Liefern des Grieens auf die Strassen, wie schon oben gemeldt, an keine Zeit gebunden ist, sondern jederweilen dann, wann es dem Landmann am gelegensten, und er am Feldbau am wenigsten versåumt, verrichtet werden soll: Vorbehalten jedoch, daß immer vorråthiger Grieen und Steine auf den angewiesenen Plåzen liegen sollen. Auch bleibt es bey der Verordnung, daß Armen, die allenfalls gar kein Werkgeschirr haben, solches von der Gemeinde angeschaft, nach geendigter Arbeit aber von den Vorgesezten wieder in Verwahrung genommen werde, damit es zu keiner andern Arbeit gebraucht werden könne.

[3.4] Viertens. Soll fernerhin und aufs neue alles enge Gleiß und die Gabelfuhr ernstlich verbotten und abgekennt seyn, und kein andrer als der Weitgleißwagen und die Deichselfuhr gelitten werden: So wie auch den Güter- und anderen Fuhren die einspännige Beywägen untersagt sind; nur einig an den Botten und derley Leuten mögen leichte Wägelein mit einem Pferd, oder leichte einspännige Chaisen geduldet werden.

Auch soll aller Orten in Unserm Gebiet, wo man einen Wagen zu spannen genöthigt ist, das gespannte Rad mit einem hölzernen Radschuh unterlegt, und so die Strasse vor dießfälligem Schaden vergaumt werden. Zu eben diesem Endzweck ist ernstlich verbotten, daß 2. oder gar mehrere schwer beladne Wagen hinter einander in der gleichen Leise fahren, ferner das Reiten, Pferd- oder ander Vieh-Führen auf den Dämschen und Fußwegen. Besonders sollen bey schwerer Busse alle Wagen und Gefährte gehalten seyn, immer in der Mitte der Strasse zu fahren, und im Ausweichen und vor einander Vorbeyfahren niemals so weit auf die Seite zutreiben, daß die Fußwege dadurch Schaden leiden möchten. Endlich

[3.5] Fünftens. Sollen fürohin alle und jede Fuhrleüte, fremde und einheimische, in Rücksicht der Ladung der Fuhren dasjenige beobachten, was in dem Mandat von Anno 1756. pünktlich vorgeschrieben und bestimmt ist,² daß nemlich keiner mit einer grössern Last als 40. bis höchstens 50. Centner ohne den Wagen in und durch Unsere Lande fahre, und hat es wegen den an den behörigen Orten vorzuweisenden Ladzeduln, so wie wegen der Bestrafung der Fehlbaren, ebenfalls bey dem Inhalt besagten Mandats gånzlich sein Verbleiben.

Alle diese Verordnungen, Gebotte und Verbotte nun wollen Wir von Fremden und Einheimischen punktlich gehalten wissen, versehen Uns also derselben willigen Befolgung, und widerholen anmit den Auftrag an Unsre verordnete Strassen-Commißion, gleich wie an Unsre Ober- und Landvögte, eine wachsame Aufsicht auf die genaue Erfüllung gegenwärtiger Verordnung zu halten; Al-

len Herrschafts- Amts- und Gemeindsvorgesezten, Wegaufsehern, Wegknechten und Zollern aber geben Wir nochmals den ernstlichen Befehl, den, jedem aus Ihnen vorgeschriebnen Pflichten getreulich nachzuleben.

Und endlich verordnen Wir, daß dieses Mandat zu Jedermanns Wissen und Verhalt durch den Druck publicirt, zu Stadt und Land ab den Canzeln verlesen, und an den gewohnten Orten angeschlagen werde; Alles in dem gnådigen Zutrauen, daß Månniglich sich darnach richten, und sich vor Ungnad und Strafe zu seyn wohl wissen werde.

Geben, Montags den 21ten Novembris. Nach der Geburth Christi, Unsers Erlösers, gezählt Eintausend, Siebenhundert, Neunzig und Ein Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Den 21. novembris 1791 von unterhaltung der newen strassen & wegknecht ordnung.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 15; Papier, 50.0 × 41.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 43, S. 357-367.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1047, Nr. 1934.

- a Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
- b Beschädigung durch Riss, sinngemäss ergänzt.
- Wahrscheinlich ist das Mandat betreffend Unterhalt der Strassen von 1774 gemeint (StAZH III AAb1.14, Nr. 42).
- ² Gemeint ist das Mandat betreffend Ladungen der Güterwagen von 1756 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 98).

95. Vormundschaftsordnung der Stadt Zürich für Witwen und Waisen 1792 Februar 20

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine revidierte Vormundschaftsordnung mit fünf Teilen. - Im ersten Teil wird in acht Artikeln festgelegt, wer einen Vormund erhält. Grundsätzlich erhalten alle Waisen unter dem 25. Lebensjahr einen Vormund, ausser sie heiraten vorher, gründen einen Hausstand oder haben durch den Willen des verstorbenen Vaters die Eigenverwaltung zugewiesen bekommen. Zudem können Waisenknaben vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Gesuch beim Waisengericht stellen. Geregelt werden des Weiteren Vormundschaftsfälle beim Tod der Mutter oder des Vaters. Weitere Personengruppen, die unter die Vormundschaft fallen, sind Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Krankheiten sowie Personen, die eine Gefahr darstellen. Zudem erhalten Personen, die abwesend und unauffindbar sind, einen Vormund, falls keine anderen Regelungen bekannt sind (1). – Im zweiten Teil wird geregelt, wer als Vormund in Frage kommt. Es gilt, dass der Vater einen zukünftigen Vormund schriftlich oder mündlich festlegen darf. Der Vormund darf dabei sein Amt erst antreten, wenn die Eröffnung des väterlichen Testaments und die Bestätigung des Waisengerichts erfolgt sind und keine Einwände der nächsten Verwandten vorliegen. Dabei gilt das Appellationsrecht an den Kleinen Rat. Gibt es Einwände zum ernannten Vormund oder wurde dieser vom Vater nie festgelegt, soll der nächste männliche Verwandte zusammen mit der Mutter einen Vormund ernennen, der dann durch das Waisengericht bestätigt werden muss. Wenn ein solcher männlicher Verwandter fehlt oder kein Vormund ernannt werden kann, obliegt dem Waisengericht die Entscheidung. Falls der Vater die Mutter für die Verwaltung der Güter seiner Kinder vorgesehen hat, werden die Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits nach allfälligen Einwänden befragt. Die Mutter

ist jedoch nur so lange für die Güterverwaltung zuständig, bis sie wieder geheiratet hat, dann ernennt die Verwandtschaft einen Vormund. Personen, die wegen Unfähigkeit oder Verschwendungssucht vom Kleinen Rat bevormundet worden sind, erhalten entweder einen von ihren Verwandten oder vom Waisengericht vorgeschlagenen Vormund (2). – Im dritten Teil folgen die Pflichten der Vormünder, wobei grundsätzlich jeder Bürger, der nicht schon zwei Vormundstellen innehat, verpflichtet ist, eine solche Stelle mindestens vier Jahre lang anzunehmen. Der Vormund soll zunächst der Verwandtschaft oder dem Waisengericht ein Inventar aller ihm zugestellten Sachen zukommen lassen. Alle originalen Gült-, Schuld- und Kaufbriefe sowie Obligationen sollen entweder bei der Verwandtschaft sicher aufbewahrt oder im obrigkeitlichen Schirmkasten deponiert werden. Für diejenigen Dinge, die der Vormund bei sich aufbewahrt, gelten im Konkursfall die Bestimmungen des Stadtrechts. Der Vormund ist des Weiteren für den Lebenswandel sowie zusammen mit der verordneten Behörde für die Berufswahl seines Mündels verantwortlich. Zudem ist er für die Verwaltung des Guts und für den Einzug der Zinsen zuständig, wovon er jährlich Rechnung ablegen muss. Ohne Vorwissen der Verwandtschaft oder des Waisengerichts ist es dem Vormund verboten, Schuldenerlasse, Schenkungen, Leihgaben, Käufe, Tauschgeschäfte oder Rechtshändel zu tätigen. Solche Geschäfte gelten als ungültig und in Schadenfällen muss der Vormund haften. Von der Jahresrechnung muss der Vormund ein Exemplar der verordneten Behörde sowie ein Exemplar zur eigenen Aufbewahrung spätestens 14 Tage nach der letzten Rechnung abgeben. Ausserdem muss er die vorjährigen Rechnungen oder, falls es sich um die erste Rechnung handelt, das Übergabedokument sowie einen kurzen Bericht über sein Mündel abgeben. Häuser, Liegenschaften, Hausrat und weitere Mobilien sollen vom Vormund in gutem Zustand erhalten werden; sie dürfen nicht ohne Vorwissen der verordneten Behörde veräussert werden. Sobald die Mündel ihre Güter selbst verwalten wollen, muss dies von der Behörde, die den Vormund ernannt hat, bewilligt werden. Der Vormund ist erst aus seiner Stelle entlassen, wenn das ordnungsgemässe Protokoll des Waisengerichts erstellt wurde und alle Parteien zufrieden sind. Als Lohn erhält der Vormund vier Gulden pro 1000 Gulden Vermögen. Weitere Ausgaben wie Reisen, Rechtshändel und Inventarisationen (Beschreibungen) sollen zusätzlich vergütet werden (3). – Der vierte Teil führt die Pflichten des Waisengerichts auf. Dieses besteht aus einem Statthalter als Präsidenten sowie zwei Kleinräten und drei Grossräten, wobei kein Waisenrichter selbst eine Vormundstelle einnehmen darf. Das Waisengericht muss die vorgeschlagenen Vormünder bestätigen und einschreiben oder – falls kein Vorschlag gemacht wird – selbst einen Vormund ernennen. Personen, die einen Vormund erhalten, sollen zusammen mit ihrem Vormund, dem Datum und bisherigen Ereignissen in ein Protokoll eingetragen werden. Für die diejenigen Personen, die aus ihrer Verwandtschaft oder vom Waisengericht einen Vormund gestellt bekommen haben, wird ein separates Protokoll geführt. In einer weiteren Tabelle soll jährlich vermerkt werden, wer im Laufe des Jahres einen Vormund erhalten hat und wer aus der Vormundschaft entlassen wurde. Des Weiteren wird dem Schirmschreiber aufgetragen, zusammen mit dem Vormund ein Verzeichnis des Vermögens des Mündels aufzunehmen sowie vom Vormund die Jahresrechnung abzunehmen. Zwei Verwandte und zwei Waisenrichter überprüfen ausserdem die Jahresrechnung und befragen den Vormund über den moralischen und ökonomischen Zustand seines Mündels sowie über die allfällige Steigerung des Vermögens. Darüber soll ein Abschiedsprotokoll geführt werden. Die Waisenrichter sind verpflichtet, bei Beratungen zu finanziellen Fragen sorgfältig vorzugehen sowie über Erziehung und Unterricht des Mündels genaue Aufsicht zu tragen. Nachdem das Mündel volljährig geworden ist, soll es vom Schirmschreiber alle Rechnungen und das Inventar zur Einsicht erhalten. Falls keine Einwände vorliegen, soll dies im Schirmprotokoll bestätigt werden. Mündel, deren Mittel von den Verwandten verwaltet wurden, sollen bei Volljährigkeit zunächst persönlich verhört werden. Bestehen Einwände, hat das Waisengericht die Kompetenz, diese zu lösen, wobei das Appellationsrecht an den Kleinen Rat besteht. Schliesslich werden die Pflichten und Entlohnung des Schirmschreibers aufgeführt (4). - Im fünften Teil folgen zuletzt Bestimmungen zum Schirmkasten, der im Rathaus steht. Von den beiden Schlüsseln erhält ein Mitglied des Waisengerichts das eine Exemplar und der Schirmschreiber das andere Exemplar. Aufbewahrt werden im Schirmkasten Gültbriefe, Schuldtitel, Inventare, Urkunden, Deposita, Vermögensanteile abwesender Personen, Bürgschaftsscheine und Prästandenscheine (Beweis des Vorhandensein von genügend Vermögen) von fremden Ehefrauen (5).

40

45

50

Erneuerte Wåysen- und Bevogtigungs-Ordnung für die Stadt Zürich

[Holzschnitt] MDCCXCII. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Råthe der Stadt Zurich, thun kund hiermit allen Unsern Gnådigen Lieben Verburgerten, daß Wir, bey unverrükt fortsezender Aufmerksamkeit auf alles das, was zur Bevestigung und Vermehrung der allgemeinen Wohlfarth Unsers ganzen Landes, und besonders auch Unserer Gnådigen Lieben Verburgerten, ersprießlich seyn mag, den allgemeinen Wunsch in Erwågung gezogen, daß die von Unsern seligen Standes-Vorfahren schon zu Ende des vorigen Jahr-Hunderts verfaßte, und im Jahr 1738 erneuerte Wåysen-Ordnung revidiert, 1 und nach Unsern Zeiten, Umstånden und Bedurfnissen abgeåndert und verbessert werden möchte. Wir haben also einem Ausschuß/ [S. 4] Unserer geliebten Mitråthe, mit Zuzug Unserer bisherigen Schirm- und Wåysen-Vögte aufgetragen, diesen Gegenstand in sorgfåltige Berathung zunehmen, und Uns einen Entwurf einer verbesserten Wäysen-Ordnung, wie solche den Bedürfnissen Unserer Gnädigen Lieben Burgerschaft am angemessensten, auch in der Ausubung für alle Stände und Personen, auf die gleichmäßigste Weise, sicher erzielet werden könne, zu hinterbringen. Nachdem nun dieses zu Unserem besten Vergnügen geschehen ist, haben Wir, bey genauer Prüfung des gemachten Entwurfes, solchen in allen Rüksichten so verfaßt gefunden, daß Wir denselben hiermit Hoch-Obrigkeitlich bestätigen, und dem zufolge verordnen, wie hernach von Punkt zu Punkt folget. Alles in der freudigsten und gewissesten Zuversicht, daß sowol Unsere fürgeliebten Miträthe, denen Wir als / [S. 5] Wäysen-Richtern die Anwendung dieser Unserer Hoch-Obrigkeitlichen Verordnung auftragen, dieselbe in allen Stüken, mit punktlicher Genauigkeit, republikanischer Gleichheit und unermudeter Gedult handhaben, als auch daß Unsere Gnådige Liebe Burgerschaft solche mit Dank und Freude, als eine bestgemeynte våterliche Fürsorge aufzunemmen, und derselben gehorsam nachzukommen sich befleissen werde.

Wir wiederhollen und beståtigen auch bey dieser Gelegenheit feyerlich, die in Unserm Stadt-Recht (paginae 79. §. 49.) enthaltene Verordnung,² kraft welcher auf das ernstlichste verbotten ist, minderjåhrigen Leuten, ohne Wissen ihrer Eltern und Vormunder, unter was Nammen solches immer geschehe, deßgleichen allen und jeden bevogtigten Personen, etwas auf Borg oder Kredit zu geben; und wollen, daß für dergleichen Schulden kein Recht gehalten werden solle. / [S. 6]

[1] Erster Abschnitt. Wer unter Vormundschaft kommen und wer bevogtiget werden soll

- §. 1. Die Fürsorge der Vormundschaft soll fallen auf alle und jede Wäysen, das heisst alle ledige Knaben und Töchtern, die das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht angetretten, und das Unglük haben, ihre Eltern, oder auch nur ihren Vater, durch den Tod, oder auf andre Weise wirklich zuverliehren; die Art wie solche Wäysen unter Vormundschaft kommen sollen, wird in dem folgenden Abschnitt näher bestimmt.
- §. 2. Durch gesetzmåßige Verheurathung minderjåhriger Personen, und durch den Umstand, wenn ein junger, zunftiger Burger einen eignen Rauch führt, wird die Vormundschaft ohne anders aufgehoben. Eben so hat keine Vormundschaft in Ansehung solcher Kinder statt, denen ihr Vater die selbsteigne Verwaltung der hinterlassenden Mittel durch eine ausdrükliche Verordnung zugeeignet hat. / [S. 7]
- §. 3. In andern Fållen, da eine ledige Manns-Person aus besondern Gründen, und in besonderer Laage, früher als nach vollendetem 24sten Jahr ihres Alters für volljährig erklärt zuwerden dringend bedarf, mag sie sich hierum bey dem geordneten Wäysengericht anmelden, welches dann dieses ihr Ansuchen, nebst seinem, des Wäysengerichtes, Befinden, durch eine Weisung an Unsern täglichen Rath bringen wird.
- §. 4. Würden dergleichen Kinder Mutterhalb verwäyßt, so bleibt der Vater ihr natürlicher Vormund, ohne weitere Verordnung; jedoch daß es, nach dem deutlichen Inhalt des Erbrechts³ (2. Theil §. 1. und 9.) bey den nächsten Verwandten dieser Kinder von väterlicher Seite stehen soll, für die unter des Vaters Verwaltung fallenden müterlichen Mittel Sicherheit zufordern, und daß diese Verwandten sich deswegen bey Unserem geordneten Wäysengericht melden mögen.
- §. 5. Würden Kinder Vaterhalb verwäyßt, so sollen der oder diejennigen Personen, die von der / [S. 8] väterlichen Seite im nächsten Grad verwandt sind, gemeinsam mit der Mutter, und wenn diese auch verstorben ist, für sich selbst, innert 8 Tagen, dem verordneten Wäysengericht förmlich anzeigen, daß jemand die vormundschaftliche Besorgung der verwäyßten Kinder übernommen habe, oder übernemmen werde. Sollten sie nicht zugleich die Person dieses Vormundes bestimmt angeben können, so solle solches spätstens in Zeit von 4 Wochen nach dem Todesfall geschehen. Würden aber diese Pflichten von den Anverwandten versäumt, so soll das Wäysengericht die nöthigen Vorkehrungen zur Vormundschaft aus sich selbst zutreffen schuldig seyn.
- §. 6. Unter vögtliche Aufsicht sollen gehören, die durch allgemein anerkannte, schwehre Leibs- und Gemüths-Krankheiten, zu Besorgung ihrer selbst, oder doch ihres Haab und Guts, unfähigen Personen, beyderley Geschlechts; jedoch

Nr. 95 SSRQ ZH NF I/1/11

sollen, ehe eine solche Person bevogtiget werden kan, ihre nåchsten Anverwandten, die im Důrftigkeitsfall die Unterhaltungspflicht auf sich håtten, oder Unser verordnetes Wåysengericht, sich hierfůr vor Unserem tåglichen Rath anmelden, der dann, nach / [S. 9] vorgenommenem Verhör mit einer solchen Person, das billige und nothwendige hierůber zuverordnen hat.

- §. 7. Sollten Ringsinn oder leidenschaftliche Verblendung eine Burgersperson, månnlichen oder weiblichen Geschlechts, so weit verleiten, daß sie sich und die Ihrigen in offenbar schwehren Verlurst oder gar Gefahr des Mangels sturtzen wurde, so wird Unser Wäysengericht, auf Anruffen der nächsten Verwandten, oder wenn es sonst bey seinen Pflichten solches nothwenig findet, eine solche Person verhören, dem Uebel, durch nachdrükliche Vorstellungen, gründlich Einhalt zuthun suchen, im Fall aber daß keine Besserung zu erwarten wäre oder erfolgen würde, die Sache an Unsern täglichen Rath bringen.
- §. 8. Wenn solchen Personen die seit geraumer Zeit Landsabwesend sind, und deren Aufenthalts-Ort unbekannt ist, bey Erbfållen oder sonst, etwas an Vermögen zufållt, so sollen die Miterben oder nåchsten Anverwandten derselben schuldig seyn, hiervon dem Wåysengericht Anzeige zu thun, und / [S. 10] zugleich erklåren, ob entweder der Abwesende selbst zu seiner Zeit jemandem zu Besorgung seiner Angelegenheiten Auftrag gegeben habe, oder, wenn solches nicht geschehen ist, wer von ihnen diese Besorgung übernemmen wolle. Sollte aber weder das eine noch andere statt haben, so würde dann von Seite des Wåysengerichts ein Vormund zu Verwaltung solcher Mitteln verordnet werden. Uebrigens verbleibt es, in Ansehung der Mitteln selbst, bey der Anno 1775 gemachten Erlåuterung des Erbrechtes.⁴
- 25 [2] Zweyter Abschnitt. Wer Vormunder und Vögte setzen möge
 - §. 1. Die Vormunder über Wäysen mag der Ehemann und Vater durch eine förmliche, schriftliche oder mündliche Verordnung selbst ernennen, und zugleich bestimmen, ob und wem Rechnung abgelegt werden müsse; zumahlen er seinen eignen Zustand und was derselbe bedarf, auch den Charakter seiner Familie am besten kennen kan; den/ [S. 11]noch soll der ernannte Vormund, nach Eröfnung der våterlichen Willens-Erklärung, sein Amt nicht antretten, bis er von Unserm Wäysengericht bestätigt und eingeschrieben ist; damit aber hierbey auf alle Weise sicher verfahren werde, so solle das Wäysengericht, vor Bestätigung eines solchen geordneten Vormunds, die nächsten Anverwandten vom Mannsstamm der Wäysen, oder jemanden in derselben Nammen für sich bescheiden, und von ihnen vernemmen, ob sie gegen den geordneten Vormund begründte Einwendungen zumachen haben; auch im Fall dergleichen vorgebracht würden, dieselben aufs sorgfältigste prüfen, und hierauf nach Seinem pflichtmäßigen Befinden, mit Vorbehalt der Appellation an Unsern täglichen Rath, hierüber absprechen.

§. 2. Wenn ein solcher verordneter Vormund durch einen rechtlichen Spruch Unserer Wäysenrichter nicht angenommen, oder auch von dem verstorbenen Vater keine Verordnung darüber gemacht worden ist, so stehet es an der männlichen nächsten Verwandtschaftslinie, mit Zuzug der Mutter der Wäysen, ihnen aus sich selbst, oder woher es ihnen gefällig ist, einen Vormund zuernennen, / [S. 12] der sie für dieselben der beste und schiklichste zuseyn bedünkt. Diesen Vormund sollen sie Unserm geordneten Wäysengericht vorstellen, und wenn Dasselbe gegen ihn keine begründten Einwendungen zumachen hat, so wird Es ihn bestätigen und einschreiben, widrigenfalls aber der Verwandtschaft auftragen, einen andern schiklichern Mann zu dieser Vormund-Stelle vorzuschlagen.

- §. 3. Wenn aber die Verwandtschaft keinen schiklichern Vormund ausfündig machen könnte, oder seine verwandten Wäysen lieber der unmittelbaren Obrigkeitlichen Vorsorge überlassen wollte, oder auch wenn die Wäysen keinen männlichen Anverwandten innert oder in dem 3ten Grad hätten, so hat Unser verordnetes Wäysengericht die Pflicht auf sich, den Wäysen einen Vormund zusetzen und denselben einzuschreiben.
- §. 4. Wenn der verstorbene Ehemann seine hinterlassende Wittwe zu Besorgung seiner Kinder, und ihres Haab und Guts verordnet hat, so soll / [S. 13] das Wäysengericht die väterliche und müterliche Verwandtschaft der Kinder vernehmen, ob sie dagegen begründte Einwendungen zumachen haben; in beyden Fällen verfährt Dasselbe, wie oben bey der Bestellung der geordneten Vormünder bestimmt ist; worbey sich dann von selbst versteht, daß solches nur allein so lange gemeynt seyn könne, als die Wittwe in unverändertem Stand verbleibt: würde aber diese leztere sich wieder verehlichen, so stehet es bey der Verwandtschaft, mit vorbehaltener Bestätigung, und wenn die Verwandtschaft nicht will oder kan, oder wenn etwa keine innert oder im 3ten Grad vorhanden wäre, so ligt es Unserm Wäysengericht ob, einen Vormund zu ordnen.
- §. 5. Får diejenigen, die wegen allgemein anerkannter Unfåhigkeit oder Verschwendung von Unserm Kleinen Rath vogtbar erklårt werden, ordnen diejenigen Anverwandten, welche die Bevogtigung daselbst gesucht und erhalten haben, den Vogt, welcher von Unserm Wåysengericht, insofern Dasselbe keine wichtigen Bedenken dagegen hat, beståtigt und eingeschrieben wird. Sollte jene Anver/ [S. 14] wandtschaft ihrer diesfålligen Obliegenheit kein Genåge leisten, so solle das Wåysengericht selbst den nöthigen Vogt ordnen. 5
- [3] Dritter Abschnitt. Von der Vormunder und Vögten Pflicht
- §. 1. Wir verordnen auf den Fall, wo die Verwandtschaften für ihre Wäysen keinen Vormund finden, und sich deswegen an Unser Wäysengericht wenden müssen, daß jeder Burger, der nicht schon 2 Vormünder- oder Vogt-Stellen auf sich hat, bey seinen bürgerlichen Pflichten gebunden seyn solle, sich einer ihm von daher aufzulegenden Vormund-Stelle wenigstens 4 Jahre lang zuunterziehen.

Nr. 95 SSRQ ZH NF I/1/11

§. 2. Sobald ein Vormund oder Vogt eingeschrieben ist, soll er sich von der Verwandtschaft, oder dem Waysengericht, je nachdem er von der einen oder andern Stelle geordnet worden ist, ein ordentliches, vollståndiges Inventarium oder Ueber/ [S. 15]gaabe der ihm zugestellten Sachen, mit Unterschrift derjenigen Behörde, welche die Uebergaabe an ihn macht, und wohin er auch Rechnung abzulegen hat, – zustellen lassen.

- §. 3. Die Verwandtschaften, welche für ihre verwandten Waysen selbst Vormünder bestellen und ernennen, sollen die Original- Gült- Schuld- Kauf-Briefe und Obligationen in sichere Verwahrung legen, damit sie solche wieder herausgeben können, indem sie dafür gutzustehen haben; es soll ihnen aber auch frey stehen, solche Instrumente in den Obrigkeitlichen Schirmkasten verwahren zulassen.
- §. 4. Unser verordnetes Waysengericht ist schuldig, von allen denjenigen vormundschaftlichen oder Vogtverwaltungen, die Ihme zubestellen, und also auch jåhrliche Rechnung davon abzunemmen, obliegen, die Gůlt- Schuld- und Kauf-Instrumente und Obligationen nebst andern wichtigen Urkunden zu seinen Handen in den Obrigkeitlichen Schirmkasten zunemmen. / [S. 16]
- §. 5. Für alles dasjenige was man in eines Vormunds oder Vogts Handen liegen lassen muß, haben weder Verwandte noch Waysengericht nichts zuverantworten; sondern in Fällen, da es einem solchen Vormund oder Vogt zum Auffahl kommen sollte, behelfen sie sich der Sazung des Stadtrechtes⁶ (Capitel X. §. 37.), kraft welcher Vogtgüter allen unversicherten Schulden, den General-Obligationen und auch dem Weibergut vorgehen.
- §. 6. Jeder Vormund ist schuldig für die Waysen, die seiner Fürsorge anvertraut werden, mit våterlicher Treue zuwachen, daß solche zu einem sittlichen Lebenswandel liebreich geleitet, wol beschulet, oder wo die Umstånde das nicht möglich machen würden, in allen nöthigen Vorerkenntnissen fleißig unterrichtet, und zu einem ihrem Stand, Vermögen und Fåhigkeiten angemessenen Beruf geleitet werden; diesen aber sorgfältig zubestimmen, wenn die Zeit dazu anrükt, liegt nebst ihm der Behörde die ihn geordnet hat ob, und solle er, ohne Wissen und Willen derselben, in dieser Rüksicht nichts entscheidendes vornehmen. / [S. 17]
- §. 7. Zu dem Gut seiner Pupillen soll er möglichst Sorge tragen so wie zu seinem Eigenthum, die jährlichen Gefälle und Zinse geflissen einziehen, und wo ein Aufschlag unausweichlich wäre, bey seiner jährlich abzulegenden Rechnung davon Anzeige thun; aus sich selbst soll er niemandem etwas zuschenken oder nachzulassen befügt seyn; ohne Vorwissen und Bewilligung derjenigen, denen er Rechnung abzulegen hat, soll er kein Geld für seine Pupillen ausliehen; deßgleichen aus sich selbst weder Käufe oder Täusche schliessen, noch Züge vornehmen, noch Gebäude aufführen, noch Rechtshändel führen; in allen

solchen Fållen wurde nicht nur das von ihm allein verhandelte ungultig, sondern er auch schuldig seyn, den daraus erwachsenen Schaden zuverguten.

- §. 8. Von jeder Jahr-Rechnung soll er ein Exemplar zu Handen derer die ihn geordnet haben, und eines zur Unterschrift für ihn selbst, spätstens 14 Tage nach dem Termin der verfallenden Rechnung wirklich eingeben, auch die vorjährige Rechnung, sammt dem diesfälligen Abscheid, oder wenn es seine erste Jahr-Rechnung beträfe, die erhaltene / [S. 18] Ubergaabe beylegen. Jeder Rechnung soll auch ein kurzer Bericht von dem Alter, Aufenthalt, Unterricht und sittlichen Charakter jedes Pupillen beygelegt werden.
- §. 9. Die Håuser und ligenden Grunde seiner Pupillen soll er in gutem Zustand erhalten, vor allem Abgang auf's sorgfåltigste vergaumen, und mit Vorwissen derer die ihn geordnet haben, um billigen Zins ausliehen; wenn aber solche Gebäude und liegenden Grunde dem Vermögen der Pupillen mehr lästig als nuzlich wären, auch keine Aussicht zu vortheilhafter Bewerbung durch diese Personen selbst vorhanden wäre, so solle er mit Bewilligung derer, die ihn geordnet haben, trachten, solche in der schiklichsten Zeit und unter den vortheilhaftesten Umstånden zuveråussern.
- §. 10. Eine gleiche Meynung hat es auch mit demjenigen Theil von Hausrath und Fahrnussen, welcher dem Abgang vorzüglich unterworfen ist, besonders wenn die Kinder noch unter den Jahren sind, und vorzusehen ist, daß solche Fahrnussen mit Kosten und Schaden eine lange Zeit aufgehoben werden müßten. / [S. 19]
- §. 11. Wenn auch gleich die Pupillen zu ihren mannbaren Jahren kåmen, und die Verwaltung ihres Haab und Guts selbst übernemmen wollten, so soll kein Vormund solches herauszugeben eignen Gewalts befügt seyn; sondern solches muß vor denen, die ihn geordnet haben, geschehen; doch so, daß wenn die Verwandtschaft allein seine Rechnungen abnimmt, sie auch die Uebergaabe an die Pupillen unter ihrer Aufsicht geschehen läßt. Der Vormund aber soll seiner Verpflichtung gegen seine Pupillen nicht eher entlassen und verabscheidet seyn, bis daß diese leztern vor dem Waysengericht erschienen sind, und ad Protocollum gegeben haben, daß sie von ihren Verwandten und dem Vormund in Absicht auf ihr Gut zu bestem Vergnügen befriediget seyen.
- §. 12. Für die Verwaltung solchen Waysen- und Vogtguts ist einem Vormund oder Vogt zu Lohn bestimmt, von jedem Tausend Gulden zinstragender Mittel vier Gulden; jedoch wenn solches Waysengut unter 200 Gulden wäre, soll man keinen Lohn davon nehmen. Müßte aber ein Vormund, seiner Pupillen wegen, sonderbare Geschäfte, / [S. 20] z B Reisen, Rechtshändel, Beschreibungen, und dergleichen Sachen verrichten, so soll er, neben dem bestimmten Lohn, nach jeweiligem Gutachten der Verwandten oder des Waysengerichts, hiefür absönderlich belohnt werden.

Nr. 95 SSRQ ZH NF I/1/11

[4] Vierter Abschnitt. Von der Anordnung und den Pflichten des Waysengerichts Damit aber dieser Unserer heilsamen Verordnung desto gewisser nachgelebt, und damit dieselbe zu allen Zeiten in gleichmäßige Ausübung gebracht werde, so ordnen Wir 6 Unserer geliebten Mit-Räthe, Einen der 4 Hohen Herren Stadthalter als Praesidenten, nebst annoch 2 Hohen Herren des Kleinen und 3 des Grossen Raths, unter dem Nammen von Waysenrichtern; denen Wir anmit die ganze Vollziehung, unter selbst beliebiger und nöthiger Vertheilung der Geschäfte unter sich, förmlich auftragen; mit Vorbehalt jedoch der Appellation von Ihren Rechtssprüchen an Unsern Täglichen Rath, und in der Meynung, daß keiner dieser Waysenrichter selbst eine Vormund- oder Vogt-/ [S. 21]Stelle bekleiden könne. Allervorderst sollen die Waysenrichter pflichtmäßig wachen, daß niemand von Unsern Gnädigen Lieben Verburgerten, der nach dem ersten Abschnitt unter Vormundschaft kommen oder bevogtiget seyn soll, ohne Vormund oder Vogt bleibe.

- §. 1. Wenn ihnen also in Zeit von 8 Tagen nach einem vorgegangenen Fall, wodurch Personen unter Vormundschaft fallen, von der Verwandtschaft oder diesen Personen selbst, keine Anzeige davon, und wenigstens in Zeit von 4 Wochen, kein bestimmter Vorschlag eines Vormundes gemacht wird, so sollen Sie die nöthigen Vorkehrungen zur Vormundschaft selbst machen; zu dem Ende hin, damit Ihrer Wachtsamkeit nichts entgehen könne, sollen Sie alle und jede Vormunder und Vögte, von wem die immer ernannt werden, bestätigen und einschreiben. Die Pupillen oder bevogtigten Personen, deren Vormund oder Vogt von der Verwandtschaft bestellt ist, sollen Sie in ein besonderes Protokoll eintragen, und darin den Nammen des Vormunds oder Vogts, den Tag seiner Bestellung, und die Nammen derjenigen Personen die ihn bestellt haben, verzeichnen las/ [S. 22]sen; dieser Rubrik ist auch in margine das Jahr und der Tag der Vormundschafts-Entlassung, ferner wer dabey gegenwårtig gewesen, und was wesentlich dabey vorgegangen sey, – beyzufügen. Eben so sollen Sie auch über diejenigen Personen, deren vormundschaftliche Besorgung Ihrer unmittelbaren Aufsicht von den Anverwandten anvertraut wird, oder über die Sie, nach den §. 3. und 4. des Zweyten Abschnitts, aus tragender Amtspflicht Vormunder gesezt haben, ein besonderes Protokoll führen, und in demselben theils die Nammen der Pupillen, theils durch wen Sie um die unmittelbare Bestellung eines Vormunds angesprochen worden, theils den Nammen dieses Vormunds, den Tag seiner Bestellung, und leztlich eine vollståndige Anzeige aller von dieser Vormundstelle her, in den Schirmkasten aufgenommenen, Schuld- Kauf- und andrer Instrumente, verzeichnen lassen.
- §. 2. Alljåhrlich am Neu-Jahr-Abend sollen Sie Unsern beyden vordersten Standes-Håuptern in einer Special-Tabelle den geziemenden Bericht vorlegen, wer im Lauf des Jahrs mit einem Vormund oder^a Vogt versehen worden, durch

wen / [S. 23] solches geschehen sey, wer die Vormund- oder Vogtstellen übernommen habe, und wer der Vormundschaft entlassen worden sey.

- §. 3. Bey Beståtigung der Vormunder, die Ihnen von den Verwandtschaften oder einzelnen Personen vorgeschlagen werden, und bey Ernennung derjenigen, die Sie selbst bestellen, sollen Sie nach Maasgab der Personen und der Natur des Guts, ohne alle anderwärtigen Rüksichten, auf die schiklichsten und verståndigsten Månner bedacht seyn. Wenn die Verwandtschaften keinen tuchtigen Vormund finden, oder die Besorgung ihrer anverwandten Waysen lieber der unmittelbaren Vorsorge Unsers Waysengerichts, sogleich bey Entstehung des Falles, der die Vormundschaft erfordert, überlassen wollen, so sind Unsere Waysenrichter schuldig, alle diese Besorgungen ohne Widerred auf sich zunemmen, und die Waysen mit verståndigen und redlichen Vormundern zuversorgen. Ferner sollen Sie, in jedem solchen Fall, durch den bestellten Schirm-Schreiber, mit Zuzug des Vormundes, ein genaues Verzeichnis von dem Vermögen der Waysen aufnehmen lassen, die Schuld-Instrumente / [S. 24] und andere wichtige Urkunden in den Schirmkasten verwahren, dem Vormund aber von allem, was seiner Besorgung übergeben wird, ein genaues Verzeichnis zustellen, auch sich von demselben um seine Verwaltung, alle Jahr auf eine bestimmte Zeit, Rechnung geben lassen. Jede solche Rechnung empfångt der Schirmschreiber zuerst, und läßt sie mit seiner Censur begleitet, bey den Waysenrichtern und den 2 nåchsten Anverwandten der Pupillen cirkulieren. Hernach soll sie in Gegenwart besagter zwey Verwandten von Unserm Waysengericht beurtheilet, und besonders der Bericht der Verwandten über den Vormund und seine Pupillen angehört werden. Hierauf ist der Vormund in seinem umståndlichen Bericht über den moralischen und ökonomischen Zustand seiner Pupillen, auch sind die Pupillen selbst, denen es Alters und Leibs halber zuerscheinen möglich ist, freundlich in ihrem Bericht über den Vormund, und in ihren allfälligen Anliegen und Wünschen zuvernehmen. Endlich soll mit Vormund und Verwandten berathen und beschlossen werden, was zur Aeufnung des Vermögens, auch zum Gluk und Wohlstand der Pupillen selbst am dienlichsten erachtet wird; davon, so wie auch von der Rechnungs-Abnahme und den dar/ [S. 25] bey gemachten Bemerkungen, soll der Schirm-Schreiber ein ordentliches Abscheids-Protokoll führen, und aus demselben dem Vormund seinen Abscheid zustellen.
- §. 4. Bey Berathung der Kapital-Anliehungen die gemacht werden mussen, sollen die Waysenrichter mit der äussersten Behutsamkeit, und sorgfältiger als wenn es um Ihr eigenes Vermögen zu thun wäre, zu Werk gehen, auch über Käufe, Täusche, Verkäufe, Bau-Angelegenheiten, oder was sonst nöthiges vorfällt, mit Sorgfalt und Klugheit, nach Ihrem besten Vermögen rathen und anordnen; besonders auch auf die Erziehung, den Unterricht und die Bestimmung der Pupillen mit väterlicher Güte und Sorge Ihr getreues Aufsehen verwenden.

Nr. 95 SSRQ ZH NF I/1/11

§. 5. Wenn die Pupillen die unter der unmittelbaren Aufsicht Unser^bs Waysengerichts stehen, mundig geworden sind, so soll ihnen der Schirm-Schreiber mit der lezten Rechnung, die ihr Vor/ [S. 26] mund ablegt, alle vorigen Rechnungen nebst dem Inventario zur Einsicht zustellen, damit sie dann, vor Herausgabe ihrer Mitteln, in Gegenwart zweyer Anverwandten befragt werden können, ob sie gegen die Verwaltung etwas Zweifel oder Einwendungen haben; finden sich dergleichen, so wird man bemühet seyn, solche auf's billigste zuheben. Ist aber die unter Vormundschaft gewesene Person befriediget, so soll sie eigenhändig auf das Schirmprotokoll in ihren Hof den Empfang ihres Vermögens und die Bescheinigung ihrer gånzlichen Zufriedenheit eintragen.

- §. 6. In Ansehung aber derjenigen Pupillen, die bey ihrer Mündigkeit ihre Mittel aus Handen der Verwandtschaft empfangen, soll die wirkliche Entlassung von der Vormundschaft vor Unserem geordneten Waysengericht geschehen, und soll keine Person der Vormundschaft entlassen seyn, sie werde dann vorher persönlich verhört, ob sie mit der Verwaltung ihres Vormunds und der Verwandten zufrieden seye; da sie dann ihre Erklärung auf ihren Hof im Waysenprotokoll / [S. 27] eintragen solle; wenn sie aber das nicht wollte und Klage hätte, solle sie die bey Unserm Waysengericht, dem die richterliche Kompetenz hierüber, mit Vorbehalt der Appellation an Unseren Täglichen Rath zustehet, anhängig und ausfündig machen.
- §. 7. Dem Waysengericht ist ein Secretarius zugegeben. Diese Stelle wird von Unserm vordern Rathssubstitut mit einem Canzlisten besezt; doch daß derselbe Unserm Waysengericht gefällig seye. Der Schirmschreiber fertiget alle Rechnungs-Abscheide und Erkanntnussen aus, hat die genaueste Censur von allen in seine Canzley kommenden Rechnungen zumachen, und die beyden Vormundschafts- und Bevogtigungs-Register, nebst dem Abscheidenbuch, zuführen; durch ihn werden, mit Zuzug der Vormünder, die Inventaria für diejenigen Pupillen gezogen, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Waysengerichts stehen; auch wird durch ihn die nöthige Korrespondenz geführt. Zu einer etwelchen Belohnung für diese Bemühungen verordnen Wir, daß ihme alljährlich von jedem 1000 Gulden / [S. 28] Kapital, wovon dem Waysengericht Rechnung abgelegt wird, 20 Schilling zukommen sollen: Für Theilungen, Inventuren oder andere dergleichen ausserordentliche Geschäfte aber, soll ihme in jedem Fall besonders, nach Maasgaab der Umstände, etwas geordnet werden.
- [5] Fünfter Abschnitt. Von dem Schirmkasten
 Dieser soll zu allen Zeiten auf dem Rathhaus stehen, und sollen zu demselben 2
 Schlüssel seyn, davon der eine in Handen eines Mitgliedes des Waysengerichts, und der andere in Handen des Schirmschreibers liegen soll.

In dem Schirmkasten sollen aufbewahrt werden

1.) Alle Gült- und Schuld-Instrumente, Inventarien und andere wichtige Urkunden der / [S. 29] Pupillen und Bevogtigten, welche wegen oft darin vorgehenden Abänderungen, alle Jahre einmal, in Entgegenhaltung des Schirmprotokolls und der lezten Rechnungen, sollen revidiert werden.

- 2.) Alle Deposita, die durch Verfügung^c Unsers Täglichen Raths, oder anderer Behörden, oder auch, aus Convenienz, von Partikular-Personen dahin gelegt werden.
- 3.) Die Vermögens-Antheile abwesender Personen, welche aber den rechtmäßigen Erben, wenn 30 Jahre seit dem lezten Bericht von den Eigenthümern verflossen sind, aushin gegeben werden; auch hinwider die Bürgschaft-Scheine, welche die Erben in solchem Fall zugeben schuldig sind. / [S. 30]
- 4.) Die Praestanden-Scheine, welche diejenigen fremden Weibs-Personen, die sich mit hiesigen Bürgern verheurathen, nach dießfälliger Satzung, Unsern verordneten Ehe-Richtern vorlegen müßen.⁷

Geben Montags den 20sten Hornung, von der gnadenreichen Geburt Christi, Unsers lieben Herren und Heilands, gezählet Eintausend, Siebenhundert, Neunzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich. / [S. 31]

Druckschrift: StAZH III Pb 4/1 (6); 30 S.; Papier, 15.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 46, S. 381-400.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1047, Nr. 1936.

- a Korrigiert aus: odrr.
- b Beschädigung durch verblasste Tinte.
- c Korrigiert aus: Verfågung.
- Gemeint ist die Vormundschaftsordnung für Witwen und Waisen von 1738 (StAZH III AAb 1.10, Nr. 45).
- Gemeint ist das Stadt- und Landrecht von 1715 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 48).
- ³ Gemeint ist das Erbrecht von 1716 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 59).
- ⁴ Gemeint ist die Erläuterung und Abänderung eines Artikels aus dem Erbrecht von 1716 aus dem Jahr 1775 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 52).
- ⁵ Zur Bestellung von Vormündern vgl. auch die entsprechende Ordnung der Stadt Zürich aus dem späten 15. Jahrhundert (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 61).
- ⁶ Gemeint ist das Stadt- und Landrecht von 1715 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 48).
- Fin sogenannter Prästandenschein beweist, dass eine auswärtige Ehefrau über genügend Vermögen verfügt, um zu heiraten. Zu den Voraussetzungen der Eheschliessung mit fremden Frauen vgl. die Verordnung von 1780: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84

20

Verordnung der Stadt Zürich betreffend Aufenthalt, Arbeit und Aufenthaltsbewilligungen von Hintersassen

1794 März 29

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Verordnung betreffend Hintersassen mit sechs Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass alle fremden Künstler und Geschäftsdiener (Commis), die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht bei ihrem Dienstherrn wohnen, von der Hintersassenkommission eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und alle Abgaben bezahlen müssen. Diejenigen Personen, die bei ihrem Dienstherrn wohnen, benötigen keine Bewilligung, müssen ihre Namen aber trotzdem der Kommission melden (1). Fremde Geschäftsdiener, die sich mit ihrem gesamten Haushalt und ihrer Familie in der Stadt aufhalten, sollen bei der Obrigkeit einen förmlichen Bürgerrechtsschein beantragen und diesen bei der Hintersassenkommission deponieren. Falls der Schein nicht erhältlich ist, soll das Handelshaus, in dem die Person angestellt ist, zwei Bürgen stellen sowie eine schriftliche Kaution hinterlegen. Zu einer Familie zählen nur die unverheirateten Kinder. Bei einem Aufenthalt, der länger als ein Jahr dauert, sollen die Handlungsreisenden eine nochmalige Bewilligung bei der Obrigkeit ersuchen und die Kautionsscheine erneuern (2). Alle fremden Geschäftsdiener und Fabrikarbeiter, die als Hintersassen gemeldet sind, müssen in der Stadt wohnen und dies der Kommission melden. Dienstherren von Handelshäusern ist es gestattet, fremde Fabrikarbeiter auf das Land zu schicken. Dazu müssen allen betroffenen Obervogteien und Landvogteien der Vorname und Familienname des Arbeiters sowie die zugeteilte Gemeinde mitgeteilt werden (3). Studenten, junge Kostgänger und Lehrlinge, die sich bei einem Bürger aufhalten, sollen der Kommission ihren Namen, Alter, Geburtsort und ihre Beschäftigung mitteilen (4). Für Taglöhner und Gewerbeleute, die nur eine Stunde von der Stadt Zürich entfernt wohnen, gilt, dass sie jeden Tag nach Hause gehen müssen. Bei einer Entfernung von zwei bis drei Stunden muss die Rückkehr jeden Samstag erfolgen. Nur diejenigen Personen, die weiter weg wohnen, sollen von der Kommission eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (5). Schliesslich wird verordnet, dass fremde Handwerkergesellen zwar keine Bewilligung benötigen, aber in einem Verzeichnis ihrer Meister aufgeführt werden müssen (6). Zuletzt werden alle Bürger, Witwen und Frauen mit eigenen Haushalten ermahnt, keine Hintersassen ohne obrigkeitliche Bewilligung aufzunehmen. Falls die Meldung von unbewilligten Hintersassen nicht innerhalb einer Woche nach Publikation der vorliegenden Verordnung geschieht, werden die entsprechenden Personen bestraft.

Kommentar: Als Hintersassen galten in Zürich diejenigen Personen, die zwar eine Aufenthaltsbewilligung, aber keine politischen sowie eingeschränkte wirtschaftliche Rechte besassen. Obwohl deren Zahl im 18. Jahrhundert nur zwischen 5 bis 10 Prozent der Gesamtbevölkerung betrug, wurden die Hintersassen von den Zürcher Bürgern als wirtschaftliche und politische Konkurrenz angesehen. Aus diesem Grund erfolgten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmende Einschränkungen zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung als Hintersasse, was im Zusammenhang mit den stärkeren Abschliessungstendenzen der Zürcher Bürgerschaft steht (vgl. zum Bürgerrecht die Erläuterungen zur Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).

Im Jahre 1591 erfolgte eine Neuregelung der Aufnahmebedingungen von Hintersassen. Neben der Bezahlung einer Hintersassensteuer, des Schirmgeldes und des Wachtgeldes war es nun Pflicht, zwei Bürgen zu stellen. Ausserdem mussten sich alle Hintersassen der Gesellschaft zur Konstaffel anschliessen, ohne jedoch politische Rechte ausüben zu dürfen. Vorgewiesen werden mussten zudem ein Unbescholtenheitszeugnis (Mannrechtsbrief) und eine Bestätigung der Heimatgemeinde, dass diese im Armutsfall für die Kinder der Hintersassen aufkommen würde.

1612 wurde die Hintersassenkommission mit anfänglich vier Mitgliedern eingesetzt, woraus sich 1718 eine ständige Kommission entwickelte. Die Kommission war für die Aufnahme neuer Hintersassen, für die Ausarbeitung von Mandaten und für die Kontrolle bewilligter und unbewilligter Hintersassen in der Stadt zuständig. Im 16. bis 18. Jahrhundert kam es zwar periodisch zu mehrjährigen Aufnahmestopps, aber insbesondere im 18. Jahrhundert war der wirtschaftliche Bedarf an Arbeitskräften hoch. Da es den Hintersassen untersagt war, ein zünftisches Handwerk auszuüben, betätigten sie sich in

wenigen, nicht ertragreichen Wirtschaftszweigen als Gesellen, Angestellte, Arbeiter, Handlanger und Taglöhner. Aus dem Ausland stammende Hintersassen waren zudem häufig als Privatlehrer für Fremdsprachen, Musik, Tanzen oder Fechten tätig. Die weit grössere Bevölkerungsgruppe machten in Zürich im 18. Jahrhundert die Aufenthalter oder Gäste (mehrheitlich Dienstboten) aus, die zwar über keine Aufenthaltsbewilligung verfügten, aber bei der Hintersassenkommission registriert sein mussten.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Hintersassen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde im Jahre 1784 die Neuaufnahme von Hintersassen für zehn Jahre verboten. Bereits 1788 liess der Rat wieder neue Hintersassen zu, wobei die Zahl der Bewilligungen auf 300 begrenzt war und alle sechs Jahre eine Kontrolle durchgeführt werden musste. 1789 wurde die Hintersassenkommission vom Rat beauftragt, ein Gutachten zu den Hintersassen in der Stadt sowie zu fremden Handwerksgesellen, Studenten, Profosen, Künstlern und Geschäftsdienern (Commis) zu erstellen. Der Rat bestätigte die Vorschläge am 18. März 1789 und erliess eine Verordnung, worin aufgeführt wurde, welche Personengruppen eine obrigkeitliche Bewilligung der Hintersassenkommission benötigten und welche Abgaben sie zu bezahlen hatten. Grundsätzlich galt, dass diejenigen Personen, die sich mit Haushalt und Familie in der Stadt aufhielten, bewilligungspflichtig waren. Studenten, junge Kostgänger, Lehrknaben, fremde Handwerksgesellen und Tagelöhner, die maximal drei Stunden von der Stadt entfernt wohnten, wurden zwar geduldet, aber nicht als Hintersassen zugelassen. Für die Neubewilligung von Hintersassen galt weiterhin ein Kontingent von 300 Personen. Schliesslich beschloss der Rat in der Verordnung vom 18. März 1789, dass Gastwirte, die ankommende Fremde bewirteten, diese bei der Hintersassenkommission unverzüglich melden mussten (StAZH B II 1024, S. 130-135).

Trotz der Bestimmungen von 1789 kam es in der Ratssitzung vom 8. März 1794 zu Klagen wegen der steigenden Anzahl der nicht bewilligten Fremden auf zürcherischem Gebiet. Daher wurde die Hintersassenkommission erneut beauftragt, ein Gutachten zu erstellen (StAZH B II 1044, S. 151-152). Dieses lag am 25. März 1794 vor und sah die Ausarbeitung eines Mandats basierend auf den Bestimmungen von 1789 vor. Ausserdem wurden Gründe für und gegen die Bewilligung der fremden Arbeiter in zürcherischen Geschäften und Handelshäusern aufgeführt. Dafür sprachen hauptsächlich wirtschaftliche Gründe. Hingegen befürchtete die Kommission, dass die fremden Personen schon an einem anderen Ort ein Bürgerrecht besässen. Auch bestände die Gefahr, dass Personen insbesondere aus Frankreich fremde Sitten und unerwünschte Lebensarten mit sich bringen würden. Ausserdem würden potentielle Armutsfälle das städtische Almosenamt oder die Arbeitgeber belasten. Im Gutachten wurden schliesslich auch Vorschläge gemacht, wie die Obrigkeit mit fremden Geschäftsdienern und Fabrikarbeitern, die sich auf der Landschaft als Kostgänger aufhielten, sowie mit fremden Personen, die sich mit der gesamten Familie und Haushalt auf der Landschaft niederlassen wollten, umgehen sollten (StAZH A 72.2). Das Gutachten wurde im Rat am 26., 27. und 29. März 1794 ausführlich besprochen (StAZH B II 1044, S. 205-207, 210-211 und 215-215). Am 29. März wurde der Mandatsentwurf der Hintersassenkommission gutgeheissen (StAZH A 72.2) und der Druck des vorliegenden Mandats angeordnet.

Zu den Hintersassen in Zürich vgl. HLS, Hintersassen; Bock 2009, S. 203-206; Schellenberg 1951, S. 22-27 und 56; Guyer 1943, S. 81-83; Weisz 1938, S. 215-219.

Demnach Uns abseiten Unsrer verordneten Hintersåß-Commißion die pflichtmåßige Anzeige gemacht worden, wie daß Unsre Anno 1789 in ansehung der fremden und einheimischen in hiesiger Stadt sich aufhaltenden Hintersåssen, wohlmeinend gemachte Verordnungen¹, bey einem Theil Unsrer Lieben Verburgerten in gånzliche Vergessenheit verfallen zu seyn scheinen, so sind Wir aus dieser Ursache sowohl, als aus andern wichtigen Rücksichten bemüßiget worden, diese Unsre neuerdings bekråftigte, und nach Maaßgab der Zeitumstånde eingerichtete Verordnung zu wissenhafter Nachricht und Verhalt einer gesammten Loblichen Bürgerschaft durch den Druck bekannt zu machen. In Folge derselben verordnen Wir:

Nr. 96 SSRQ ZH NF I/1/11

1. Daß in Zukunft alle einzelne fremden Kunstler und Commis, die um ihres Gewinns und Verdiensts willen in der Stadt sich aufzuhalten gedenken, und nicht bey ihren Patronen logieren, von Unseren Gnådigen Hohen Herren, die einheimischen aber von der Hintersåß-Commißion patentiert werden, und die fremden so wie die einheimischen die bestimmten alljåhrlichen Abgaben der Hintersåssen bezahlen sollen. Was aber die einzelnen fremden Commis und Hauslehrer anbetrift, die bey ihren Patronen einquartiert sind, und an Kost und Lohn stehen, sollen dieselben wie bisanhin nicht patentiert werden, jedoch ihre Namen für einmal dem Secretariat zu Handen der Commißion schriftlich eingeben.

- Noch bleiben diejenigen Fremden übrig, welche Haushaltungen bey sich haben, und als Commis zur Arbeit in den Fabricken angestellt werden. Diese sollen allerwegen um die Bewilligung des hiesigen Aufenthalts bey UG Hrren den Råthen sich anmelden, und entweder einen förmlichen Burgerrechtsschein, nebst den bisher gewohnten Bürgscheinen bey der Hintersåß-Commißion deponieren; oder falls solches unerhåltlich wåre, so soll das einen Commis dieser Art annehmende Handelshaus, nebst 2 darzustellenden Bürgen sämtlich und solidairement für den Unterhalt einer solchen Haushaltung, sie logiere bey dem Patron oder in einem andern Bürgerhaus, während der ganzen Zeit des hiesigen Aufenthalts gut stehen, und hierfür eine bestimmte schriftliche Caution ausstellen, auch unter einer Familie nur die in einer Haushaltung unverehlichet befind-/ [fol. 1v]lichen Kinder verstanden seyn. Worbey annoch die bestimmte Meinung waltet, daß nach Jahresfrist diese Commis, falls solche mit ihren Haushaltungen einen långeren Aufenthalt in hiesiger Stadt mit Consens ihrer Patronen zu erhalten wünschten, die dießfällige Bewilligung bey Unseren Gnädigen Hohen Herren den Råthen aufs neue zu suchen gehalten seyn sollen, und die oben bestimmten Cautionsscheine behörigen Orts erneuert werden müßten.
- 3. Alle als Hintersåssen angenohmene fremde Commis und Fabrikarbeiter, einzelne sowol, als Hausvåter mit Haushaltungen, sollen in hiesiger Stadt wohnen, und ihre Wohnung der Hintersåß-Commission angezeigt werden; da dann aber dieses nicht hinderlich, sondern gleichwohl bewilligt seyn solle, daß die Patronen von dergleichen fremden Fabrikanten sich derselben nach Umstånden und Bedürfnissen zu Einrichtung und Leitung der Arbeiten auch auf dem Land bedienen mögen; mit dem Beding und Vorbehalt, daß diejenigen Handelshåuser, welche fremde Fabrickarbeiter anstellen, und dieselben in die einte oder andre Gegend der Landschaft abzuordnen im Fall sind, den respectiven Oberund Landvogteyåmtern, deren Bezirk es betrift, den Namen und Geschlecht des Fabrikanten, auch die Gemeinde, wohin selbiger sich begiebt, ein vor allemal anzeigen sollen, damit die nöthige Aufsicht auf diese Leute veranstaltet werden könne.

4. Die Studiosi, junge Kostgånger und Lehrknaben betreffend, soll ein jeder Burger, der dergleichen hålt, ihren Namen, Alter und Geburtsort dem Secretarius der Commißion einzugeben, auch was selbige lernen, anzuzeigen pflichtig seyn.

- 5.ª Diejenigen Taglöhner und Gewerbsleuthe, die nur 1 Stunde weit von der Stadt wohnen, sollen alle Tage, welche aber 2 bis 3 Stunden weit entfernt sind, alle Samstag heimgehen, und die, so noch weiter entfernt wåren, daß sie an einem Samstag nicht heimgehen könnten, sollen von der Commißion patentiert werden. Endlich
- 6. Mögen landesfremde Handwerksgesellen wie bisdahin unpatentiert in der Stadt verbleiben; jedoch sollen die Meister derselben immerhin ein ordentliches Verzeichniß von ihnen führen, um damit auf Abforderung der Commißion in Bereitschaft zu seyn. / [fol. 2r]

In Kraft dieser Verordnung nun ist jedem Burger, Wittfrauen oder Töchtern, so eigene Haushaltungen führen, bey Verantwortung und Strafe zur Pflicht auferlegt, ausser den obangeführten Classen von Leuten, die ohne Patent geduldet werden können, keinen fremden oder einheimischen Hintersässen zu sich in ihr Haus und an ihre Kost aufzunehmen, der nicht zuvor entweder von Unseren Gnädigen Hohen Herren, oder von der Hintersäß-Commißion die Aufenthalts-Bewilligung erhalten habe. Auch gehet der gemessene Befehl abseiten Unsere Gnädigen Hohen Hrren. an alle Verburgerte, die allenfalls dergleichen unpatentierte fremde oder einheimische Personen bey sich logieren, solches spätestens innnert 8 Tagen nach der Publication gegenwärtiger Verordnung, der Commißion anzuzeigen; widrigenfalls, und wenn gegen alle Erwartung, dieser Hochobrigkeitlichen Aufforderung kein Genügen geleistet würde, die Fehlbaren, sobald die Verheelung an den Tag kömmt, von der Commißion ohne anders zu gebührender Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Actum Samstags den 29ten Merz 1794.

Coram Senatu.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.16, Nr. 33; 2 Bl.; Papier, 19.0 × 23.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1048, Nr. 1948.

- a Korrigiert aus: 4.
- Gemeint ist die Ratserkenntnis vom 18. März 1789 (StAZH B II 1024, S. 130-135).

97. Tabelle und Verordnung der Stadt Zürich betreffend Lohntaxen für Fuhrleute

1795 März 25

Regest: Infolge der Teuerung, die auch das Fuhrwesen betrifft, erhöht die Zürcher Obrigkeit den Fuhrlohn für Zwölferholz aus dem Sihlamt um 4 Schilling pro Klafter. Ausserdem wird verordnet, dass die obrigkeitlich bestimmte Lieferungstaxe dieses Holzes durch einen Druck öffentlich bekannt gemacht wird. Es folgt eine Tabelle der Lieferungstaxe für bestimmte Streckenabschnitte.

Meine Gnådigen Hohen Herren haben, in Betrachtung der ausserordentlichen Theure aller auf das Fuhrwesen Bezug habender Artikel, den gewöhnlichen Fuhrlohn des Zwölferholzes aus dem Sihlamt für dieß Jahr um 4ß per Klafter zu erhöhen geruhet; und zugleich verordnet, daß die Obrigkeitlich bestimmte Lieferungstax von besagtem Holz zu månniglichs wissenhaftem Verhalt durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde.

Pl ß Aussert dem Rennweger- und Kazenthor, Sihlbrugg, und Bleikerweg, 24. Kleine Stadt bis zur Brügge, 28. Grosse Stadt. 32. Kirchgaß, Neustadt, hinter Zeunen, Gråbli, 33. Hirschengraben, 33. Kronenporten und Berg, 9. 1. Ausser dem Oberdörfler- und Niederdörfler-Thor bis zur Porte, 33. Signatum Mittwochs den 25. Merz 1795. Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.16, Nr. 45; 1 Bl.; Papier, 18.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.).

98. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten beim Kartoffelanbau

1795 Juni 4

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine Verordnung betreffend Kartoffelzehnt. Kartoffeln, die auf den Hauptzelgen und in den Einschlägen angepflanzt werden, sind weiterhin zehntpflichtig. Die Schätzung für die Zehntabgabe wird in diesem Jahr für 20 Viertel Kartoffeln festgesetzt. Weiterhin wird verordnet, dass Kartoffeln, die auf den Brachfeldern, Wiesen, Kräutergärten, Hanfbünten, Rodungsflächen, Weiden, Rebbergen, Gärten und auf dem Gemeindeland angebaut werden, von der Zehntabgabe befreit sind. Auf Brachfeldern muss allerdings für alle anderen Pflanzen der Zehnt geleistet werden. Auf Matten, die neu aufgebrochen wurden, soll zudem weiterhin das sogenannte Heugeld als Zehntersatz bezahlt werden.

Kommentar: Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden in Zürich zunehmend Kartoffeln angepflanzt. Gefördert wurde der Kartoffelanbau vor allem durch die Mitglieder der Ökonomischen Kommission der

Naturforschenden Gesellschaft Zürich. Zusammen mit der Einführung des Kleeanbaus (vgl. Mandat betreffend Kleesamenverkauf von 1788: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 92) und der Sommerstallfütterung sollte der Kartoffelanbau insbesondere während Hungerkrisen, die sich aus Teuerungen und Getreideversorgungslücken ergaben, die Landwirtschaft reformieren und Nahrungsmittelengpässe vermeiden.

Der Anbau von Kartoffeln warf die Frage auf, ob und inwiefern Kartoffeln zehntpflichtig waren. Nachdem mehrere Bauern aus der Gemeinde Fischenthal im Jahre 1750 die Abgabe des Kartoffelzehnten erstmals verweigert hatten, entschied die Obrigkeit, dass der Kartoffelanbau grundsätzlich zehntpflichtig sei. Lediglich beim Eigenanbau in den Gemüsegärten musste keine Abgabe geleistet werden. Wurden Kartoffeln auf Wiesen angebaut, musste das sogenannte Heugeld als Ersatz bezahlt werden. Obwohl dieser Entscheid massgebend für die Zürcher Zehntpolitik war, kam es in der Folge zu Unklarheiten und Konflikten betreffend den Kartoffelzehnt. Mit dem Mandat vom 13. Februar 1779 wurde verordnet, dass der Kartoffelanbau auf Wiesen von städtischen Zehntbezirken, deren Fläche maximal ein halber Viertel betrug, abgabefrei sein sollte (StAZH K II 75 a, Mappe 11).

Um der Teuerung und der Hungerkrise von 1793 bis 1795 entgegenzuwirken, versuchte die Zürcher Obrigkeit den Kartoffelanbau zu fördern. Dies geschah vor allem durch zeitlich begrenzte Zehnterleichterungen bei der Anpflanzung von Kartoffeln in einzelnen Gemeinden. Am 16. Dezember 1794 liess der Rat ein Mandat drucken, worin der Kartoffelanbau in den städtischen Zehntbezirken sowie auf Gemeindeaut oder auf der Allmend durch landlose Arme für einen halben Vierling Anbaufläche abgabefrei wurde (StAZH III AAb 1.16, Nr. 40). Das Mandat wurde jedoch nicht in Kraft gesetzt, sondern eine Kommission des Rechenrats einberufen, welche die bisherigen Verhältnisse betreffend den Kartoffelzehnt sowie die allfälligen Einnahmeeinbussen bei Zehnterleichterungen anhand einer Umfrage ermitteln sollte. Im Bericht vom 29. April 1795 wurden die bisherigen obrigkeitlichen Bestimmungen betreffend den Kartoffelzehnt aufgeführt und Schätzungen über dessen Ertrag angestellt. Das Resultat des Berichts war, dass der Kartoffelzehnt wie bisher zum Grossen Zehnt gezählt werden solle und dass Zehntbefreiungen zu Einnahmeeinbussen führen würden (StAZH K II 75 a, Mappe 11). Daraufhin wurde am 12. Mai 1795 eine weitere Kommission des Rechenrats eingesetzt, deren Auftrag es war zu untersuchen, wie der Kartoffelzehnt in Zukunft gehandhabt werden sollte (StAZH F I 41.5, S. 68-69). Am 29. Mai 1795 legte die Kommission dem Zürcher Rat ein vom 18. Mai datiertes Gutachten vor. Darin wurde zunächst die positive Wirkung des Kartoffelanbaus auf die Nahrungsmittelversorgung, insbesondere in Zeiten der erschwerten Getreideeinfuhr, erwähnt. Da mit dem nicht in Kraft getretenen Mandat vom 16. Dezember 1794 auf der Landschaft grosse Hoffnungen bezüglich Erleichterung des Kartoffelzehnten geweckt worden seien, dessen Ertrag nicht hoch sei, weil Kartoffeln nur in Notzeiten angebaut würden und die Verwaltungskosten des Zehnteinzugs bei kleinen Mengen erheblich seien, würde dies gegen den Kartoffelzehnt sprechen. Allerdings befürchtete die Kommission, dass mit der Abschaffung des Kartoffelzehnten das gesamte Zehntsystem in Frage gestellt werden könnte. Aus diesem Grund empfahl die Kommission, den Kartoffelanbau grundsätzlich zehntpflichtig zu lassen. Jedoch musste bei Kartoffeln, die nicht auf den beiden Hauptzelgen angepflanzt würden, keine Zehntabgabe geleistet und bei Kartoffeln auf neu angepflanzten Matten lediglich das Heugeld als Zehntersatz bezahlt werden (StAZH F I 41.5, S. 78-79; StAZH K II 75 a, Mappe 11).

Die Vorschläge der Kommission des Rechenrats wurden am 4. Juni 1795 vom Rat bestätigt und das vorliegende Mandat gedruckt. Zudem wurden alle Amtleute aufgefordert, die Exemplare des nicht mehr gültigen Mandats vom 16. Dezember 1794 wieder an die Rechenkanzlei zurückzusenden (StAZH B II 1048, S. 300-303; StAZH F I 41.5, S. 81).

Zum Kartoffelanbau in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. HLS, Agrarrevolution; HLS, Kartoffel; Rásonyi 2000, S. 142-145; Peter 1996.

Unsere Gnädigen Hohen Herrn Råth und Burger haben, nach unausgesetzt hegenden landesvåterlichen Gesinnungen und in gnådiger Růcksicht auf das Wohl Ihrer Gnädigen Lieben Landesangehörigen, auch in Betrachtung, wie nothwendig die Vermehrung aller Unserm lieben Vaterland so nöthigen Nahrungs-

mittel uberhaupt, und besonders die Beförderung und Aufmunterung zur Pflanzung der so nutzlichen Erdapfel seyen, sich dahin zu erkennen geruhet, daß in Zukonft von jetzt an, in dem ganzen hochobrigkeitlichen Zehendenbezirk es mit dem Erdapfel-Zehenden folgende Bewandtniß haben solle:

An denjenigen Orten, wo das Zelgenrecht beobachtet wird, solle von den Erdapflen, welche in die beyden Hauptzelgen, worauf Korn, Waitzen, Roggen oder Haber wächst, gepflanzt werden; und hingegen an solchen Orten, wo Einschläge und keine Zelgen sind, solle von denjenigen Erdapflen, die in Einschläge gepflanzt werden, worinn, nach bisher geübter Abwechslung, ebenfalls Korn, Waitzen, Roggen oder Haber gebaut wird, – der Zehenden weiter getreulich entrichtet, und die dießfällige Schatzung mit und unter dem großen Zehenden, also in Frucht, und zwar mit Ansetzung 1 Mütt Kernens für jede 20 Viertel Erdapfel, vorgenommen werden.

Hingegen aber sollen alle und jede Erdapfel, so in Brachfeldern, Wiesen, Krautgårten, Hanfpunten, Rutenen, neuen Aufbruchen, Weiden, Rebbergen und Gemeindgutern gepflanzt werden, des Zehendens gånzlich befreyt seyn; in der weitern Meynung jedoch, daß da, wo der Brachzehenden bezogen wird, derselbe (die Erdapfel ausgenommen) von allen andern in die Brach gepflanzten Früchten ferner wie bisdahin abgestattet, und daß ausserdem auch von den Matten, die aufgebrochen, und mit Erdapflen bepflanzt werden, – gleichwohl der etwa darauf liegende Canon von Heugeld oder Zehendenersatz weiters ganz bezahlt werden solle.

Uebrigens stehen Unsere Gnädigen Hohen Herren in gerechter Erwartung, daß Ihre Gnädigen Lieben Landesangehörigen, mit dankerfülltem Herzen, für die ihnen durch gegenwärtige Verordnung zuwachsende Begünstigung, dem ganzen Innhalt derselben, nach Hochdero deutlicher Willensmeynung, genaue und willige Folge leisten werden.

Actum Donstags den 4. Brachmonat 1795.

Coram Råth und Bürger.

Unterschreibers-Canzley.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 47; Papier, 22.5 × 33.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1049, Nr. 1958.

99. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Mobilmachung zum Abmarsch nach Stäfa wegen dem Stäfnerhandel

1795 Juni 30

Regest: Nachdem gesetzeswidrige Anlässe in Stäfa stattgefunden haben und die verantwortlichen Personen trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vor dem Rat erschienen sind, erlässt die Zürcher Obrigkeit

30

eine Verordnung. Damit die gesellschaftliche Ordnung aufrechterhalten werden kann, ist die Obrigkeit trotz zweimaliger Warnung an die Gemeinde Stäfa gezwungen, Gewalt anzuwenden. An alle Soldaten geht daher die Aufforderung, sich in ihrer Montur und Armatur sowie mit ihrer Munition auf dem Sammelplatz einzufinden und ihren Offizieren Gehorsam zu leisten.

Kommentar: Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde auf der Zürcher Landschaft zunehmend Kritik an der bestehenden Ordnung laut, die vor allem im Rahmen der neu entstandenen Lesegesellschaften geäussert wurde. 1793 wurde in der Gemeinde Stäfa eine solche Lesegesellschaft gegründet, worin hauptsächlich patriotisch gesinnte Mitglieder der ländlichen Oberschicht vertreten waren. Das am 11. November 1794 in der Stäfner Lesegesellschaft vorgetragene Memorial von Heinrich Nehracher enthält verschiedene Klagen an die Zürcher Obrigkeit. Konkret ging es um die Einführung von Handels- und Gewerbefreiheit für die Landschaft, die Ablösung von Zehnten und Grundlasten, die vollständige Aufhebung der Leibeigenschaft (Todfall), die Gleichstellung im Wehrwesen und die Wiederherstellung von Gemeinderechten und Gemeindefreiheiten. Bevor das Memorial jedoch der Regierung vorgelegt werden konnte, hatte diese schon davon Kenntnis erhalten und erliess am 24. November 1794 eine Verordnung betreffend Anzeigepflicht von obrigkeitsfeindlichen Personen und Schriften (StAZH III AAb 1.16, Nr. 39). Ausserdem wurden die am Memorial beteiligten Personen Heinrich Nehracher, Johann Caspar Pfenninger und Andreas Staub verhört und schliesslich verbannt. Das scharfe Vorgehen der Zürcher Obrigkeit führte in der ersten Hälfte des Jahres 1795 dazu, dass mehrere Seegemeinden aus Solidarität mit den Verurteilten in den Waldmannschen Spruchbriefen von 1489 und dem Kappelerbrief von 1532 (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 151) nach alten Freiheitsgarantien für die Landschaft forschten. Ende März 1795 wurden ein Waldmannscher Spruchbrief als beglaubigte Abschrift in Küsnacht und eine Kopie des Kappelerbriefes in Horgen aufgefunden.

Trotz des obrigkeitlichen Verbots fand am 16. Mai 1795 in Stäfa eine Gemeindeversammlung statt, worin die Stäfner beschlossen, die alten Briefe zu verlesen und bei der Obrigkeit nachzufragen, inwiefern die darin enthaltenen Bestimmungen noch gültig seien. Ausserdem sollte Einzelzitationen vor den Rat nicht mehr Folge geleistet werden. Diese Gemeindeversammlung und das wiederholte Ausbleiben mehrerer Stäfner vor dem Rat waren unter anderem der Auslöser für die am 29. Juni 1795 ergangenen Beschlüsse der Zürcher Obrigkeit. So ordnete der Rat an, dass ein in Standesfarben gekleideter Bote der Gemeinde Stäfa den Befehl überbringen sollte, sich am 30. Juni zu versammeln, um ein obrigkeitliches Schreiben bezüglich der rechtswidrigen Gemeindeversammlung von ihrem Vogt anzuhören. Ausserdem sollten die verantwortlichen Personen am 1. Juli vor dem Rat erscheinen. Im Falle des Nichterscheinens werde die Obrigkeit militärische Massnahmen ergreifen. In derselben Ratssitzung wurde des Weiteren dem Geheimen Rat der Auftrag erteilt, eine Erklärung in Form der vorliegenden Verordnung zu verfassen und diese am 30. Juni vor den Mitgliedern der Gesellschaft zur Konstaffel und aller Zünfte verlesen zu lassen. An sämtliche eidgenössischen Stände und zugewandten Orte ergingen Schreiben, worin auf die bevorstehende Mobilisierung hingewiesen sowie um militärische Unterstützung ersucht wurde (StAZH B II 1050, S. 12-15). Da bereits am 30. Juni 1795 aus dem mündlichen Bericht des Boten klar wurde, dass die aufrührerischen Bewohner Stäfas weder vor dem Rat erscheinen würden noch von ihrem Vorhaben abzubringen waren, erhielt der Geheime Rat die Befugnis, alle notwendigen militärischen Vorkehrungen zu treffen (StAZH B II 1076, S. 103-104).

Als Strafmassnahmen gegen Stäfa verordnete der Geheime Rat, dass die Gemeinde vom städtischen Kornmarkt verbannt, nicht mehr durch das Almosenamt unterstützt und von der öffentlichen Krankenpflege ausgeschlossen werde sowie alle ansässigen Stäfner aus der Stadt Zürich weggewiesen werden sollten. Ausserdem wurde Stäfa ab dem 5. Juli 1795 neun Wochen lang belagert. Am 13. Juli erliess die Zürcher Obrigkeit eine Erklärung, dass weder die Waldmannschen Spruchbriefe noch der Kappelerbrief gültig seien (StAZH III AAb 1.16, Nr. 49). Schliesslich erfolgte am 2. September 1795 die Mitteilung der ausgesprochenen Urteile über die beteiligten Personen. Die Strafen beinhalteten Verbannungen, Gefängnishaft, Geldbussen und Güterkonfiskationen, jedoch keine Todesurteile. Ausserdem wurden die Gemeinden Stäfa und Horgen mit Bussen, mit dem Entzug der Abhaltung des Maiengerichts sowie mit der Konfiskation ihrer Waffen bestraft (StAZH III AAb 1.16, Nr. 50).

30

40

Nr. 99 SSRQ ZH NF I/1/11

Nachdem es in den Jahren 1796 und 1797 zu einzelnen Reformen im Bereich des Zürcher Staatswesens kam (vgl. beispielsweise die Bürgerrechtsaufnahmen von 1796: StAZH III AAb 1.16, Nr. 61), erfolgte erst im Jahre 1798 eine völlige Amnestie für alle am Stäfnerhandel beteiligten Personen (vgl. die Verordnung betreffend Amnestie von 1798: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 104).

Zum Stäfnerhandel vgl. HLS, Stäfnerhandel; Graber 2003a; Ulrich 1996, S. 493-496; Mörgeli 1995; Wartburg 1956.

Wir Burgermeister Klein und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen unsern getreuen, lieben Verburgerten und Angehörigen unsern bestgemeinten Willen und da bey zu vernehmen:

Ungeachtet Wir immerhin mit unermudetem Bestreben für die Ruhe, das Glück, und den Wohlstand Unsers Landes, auch besonders bey den gegenwärtigen schweren Zeiten für den so wichtigen, dabey aber äusserst schwierigen Unterhalt desselben treu und väterlich gesorgt haben – ungeachtet Wir durch Unsere ununterbrochnen und oft kummervollen Rathschläge dem allgemeinen Vaterland seine köstliche Ruhe und den nie genug zu schätzenden Frieden zu erhalten getrachtet, auch mit Gottes seegnendem Beystand und der klugen und kräftigen Mitwürkung Unserer Gnädigen Lieben Eidgenossen und Verbündeten diesen Endzweck bisdahin glücklich erreicht haben, – und ungeachtet endlich, Wir jederzeit Unsere Angehörigen mit Sanftmuth und Liebe geleitet und erst neulich jene auf die gefährlichsten Abwege verirrten mit der möglichsten Schonung und Langmuth behandelt haben: So hat es sich dennoch bedauerlicher Weise ereignet:

Daß nicht nur einige derselben, geblendet von strafbarem Ehrgeiz, Stolz und eitler Neuerungsbegierde, auf förmlich an sie auch von höchster Behörde abgegangene Citationen widerhollt ausgeblieben sind, sondern daß heute sogar die ganze Gemeinde zu Ståfa eine daselbst entstandene Gesez-Eid- und Pflichtwidrige Verbindung wider Unsere feyerlichsten Befehle, gerade nach Anhörung derselben, auf die vermessenste Art von neuem beståtigt und also ihrer hohen und våterlichen Landesobrigkeit den schuldigen Gehorsam schnöder Weise gånzlich aufgesagt hat.

Damit nun alle gute Ordnung und Sicherheit nicht gånzlich zerrůttet, das unabsehbahre Elend und die unaussprechlich traurigen Folgen innerer Empörung, auf unserer Landschaft verbreitet, und dadurch jedermann, besonders aber die stillen, ruhigen und rechtschaffnen Einwohner in das gröste Unglük und Verderben gestürzt werden, – so sehen Wir Uns in die unausweichliche Nothwendigkeit gesezt, nach Unserer schon zweimal gethanen öffentlichen und feyerlichen Erklårung, den von Gott Uns verleihenen obrigkeitlichen Gewalt zu Abwendung dieses Unglüks zu gebrauchen.

Alle Unsre Getreuen Lieben Angehörigen fordern Wir also mit feyerlichem Nachdruk und Landesväterlichem Zutrauen auf, sich mit Uns zu einem für die Erhaltung unsers theuern Vaterlands und seiner wohlthätigen Verfassung so

nothwendigen Endzwek zu vereinigen, und mit Standhaftigkeit, Treu und Ergebenheit, alles mögliche beyzutragen, was die Ruhe, gute Ordnung und Sicherheit in demselben wieder herstellen und befestigen kann.

Dem zufolge ergehet nun vorerst an die såmmtliche auf dem Piquet stehende Mannschaft, das nachdruksamste Ansinnen und die Aufforderung, sich mit vollståndiger Mont- und Armatur, nebst Munition und allem so zum Abmarsch nöthig ist, auf dem ihnen angewiesenen Sammelplaz einzufinden, und daselbst den in Unserm Namen erscheinenden Officieren zu gehorsamen und Ihnen willig und gern nachzufolgen; damit auf diese Weise, die Sicherheit der Person und das Eigenthum eines jeden gerettet, das obrigkeitliche Ansehen aufrecht erhalten, und von Unsrem lieben Vaterland alles Unglük, mit Gottes måchtigem Beystand, für immer entfernt werden möge.

Geben den 30ten Junii 1795. Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 48; Papier, 21.0 × 33.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1050, Nr. 1959.

100. Mandat der Stadt Z\u00fcrich betreffend Einfuhr und Handel von Vieh aufgrund von Seuchengefahr 1796 November 19

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von Seuchen beim Hornvieh und den Schafen in Deutschland ein Mandat mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass kein lebendiges Tier oder Tierfleisch aus Orten, die durch den Sanitätsrat in den Bann gelegt wurden, eingeführt werden darf. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Strafe sowie die Konfiskation und Vernichtung des eingeführten Tieres oder Fleisches (1). Auf Viehmärkten in Deutschland, im Toggenburg, im Thurgau und in der Grafschaft Baden darf Vieh weder gekauft noch verkauft werden (2). Der Viehhandel ist grundsätzlich bis auf Weiteres untersagt. Allerdings dürfen Angehörige des Zürcher Stadtstaates Mastvieh für den Hausgebrauch auch aus verdächtigen Orten kaufen. Voraussetzung ist, dass für jedes Tier ein Gesundheitsschein vorgewiesen werden kann, dass das Tier in keine Ställe gestellt und nicht an Brunnen getränkt wird. Ausserdem muss das Tier unverzüglich durch den Metzger geschlachtet werden (3). Der Pferdehandel ist zwar noch erlaubt, es muss aber für jedes Tier ein Gesundheitsschein vorgelegt werden (4). Weiterhin werden Bestimmungen bezüglich frei herumlaufender Hunde und Fuhrleute, die aus verdächtigen Orten kommen, aufgeführt (5, 6). Für verdächtige Personen aus Gebieten mit Tierseuchen gilt, dass sie nicht in Ställen oder Scheunen untergebracht werden dürfen, sondern in Wirtshäuser gewiesen werden müssen (7). Zuletzt wird verordnet, dass kranke Tiere sofort gemeldet werden müssen. Verheimlichung und Ungehorsam wird durch die Landvogteiämter und den Sanitätsrat bestraft (8).

Kommentar: Zu den Viehseuchen wie beispielsweise dem Zungenkrebs vgl. die Verordnung von 1763 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 60), zum Tierarztberuf im 18. Jahrhundert vgl. das Mandat von 1776 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 77) und zu den seit 1760 eingeführten Gesundheitsscheinen vgl. das Mandat von 1781 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 86).

Nr. 100 SSRQ ZH NF I/1/11

Wir Burgermeister und Rath der Stadt und Republick Zürich entbieten allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land Unsern gnädigen wohlgeneigten Willen und dabey zu vernehmen:

Es ist Uns sowohl durch Unsern eigens verordneten Sanitåts-Rath, als durch andre Nachrichten bekannt geworden, daß jenseits des Rheins, in Deutschland, unter dem Hornvieh und unter den Schaafen, eine pestartige Seuche herrsche, welche die größten Verwüstungen anrichte und Unsern Grenzen je långer je nåher rüke, ja selbst einzudringen drohe.

Wir haben deswegen, um unter göttlichem Beystand Unsre Lande vor einer so schrecklichen Plage zu verwahren, aber dieselbe, falls sie sich wirklich einfinden sollte, auf das schleunigste zu ersticken, nach Unsrer landesvåterlichen Sorge für das Glück und den Wohlstand Unsrer Gnädigen Lieben Angehörigen folgende Polizey-Verordnungen, nebst einer, von Unserm Sanitåts-Rath verfertigten, medizinischen Anleitung¹ zum Drucke befördern lassen, in der Meinung, daß dieses Unser Mandat in dem ganzen Land von den Kanzeln, die Anleitung aber in den Ehrwürdigen Stillstånden verlesen, und diese alsdann auf alle Gemeinde-Pfarr- und Schulhåuser gelegt werden solle, damit jedermann davon zu seinem Verhalt Kenntniß nehmen möge.

Demzufolge verordnen und befehlen Wir:

- 1.) Daß aus allen jenseits des Rheins gelegenen Landen, auch aus allen andern verdåchtigen Orten diesseits des Rheins, welche in der Folge durch Unsern verordneten Sanitåts-Rath in den Bann gelegt werden mußten, keinerley Hornvieh, auch keine Schaafe, Ziegen noch rohe Håute von dergleichen Thieren, desgleichen kein Fleisch, es sey rohe oder gedörrt, auch kein Fett oder Unschlitt in Unsre Lande eingeführt werde, bey Strafe an Leib, Ehr und Gut für den Uebertretter, auch Konfiskation und Vernichtung des Eingeführten, und nammentlich auch bey Strafe des Niederschlagens und Verscharrens des Viehs mit Haut und Haaren.
- 2.) Ist bey hoher Strafe verboten das Besuchen der Viehmårkte, nicht nur in den ennertrheinischen Landen, sondern auch in der Grafschaft Toggenburg, der Landgrafschaft Thurgåu und in dem Badergebiet, es sey mit eignem Vieh, oder um Vieh daselbst aufzukaufen, so wie hingegen auch auf die Mårkte Unsers Immediat-Gebiets aus besagten Grafschaften kein Vieh gebracht werden mag; und soll auch zu sichrer Vollstrekung des Fleisch-Einfuhrverbotes besonders, auf die sogenannten Kafler ein wachsames Auge gerichtet werden.
- 3.) Ist den Viehhåndlern, bis auf neue Erlaubniß, der Viehhandel gånzlich untersagt; indessen bleibt jedem Unserer Angehörigen erlaubt, nicht nur in hiesigem Land, an Orten welche nicht im Bann sind, sondern auch ausser den Mårkten, in dem Toggenburg, Thurgåu und Badergebiet, Mastvieh, dessen er zu eignem Hausgebrauch nothwendig bedarf, den Mezgern aber nur so viel als sie sogleich abschlachten können, bey den Stållen aufzukaufen, in der Meinung,

daß von Unsern Angehörigen den Ortsvorgesetzten, und von den hiesigen Meister Mezgern der Sanitäts-Kanzley, ein authentischer Gesundheitsschein für jedes Stück Vieh vorgewiesen, dasselbe auf dem Wege in keine Ställe gestellt, auch an keinem offenen Brunnen getränkt, und bey der Ankunft sogleich abgeschlachtet werden soll.

- 4.) Den Pferdehandel wollen Wir zwar noch gestatten, insoferne für jedes Pferd ein glaubwürdiger Schein mitgebracht wird, daß es weder aus angesteckten Orthschaften herkomme, noch durch solche paßiert sey. Zu mehrerer Sicherheit aber sollen auch solche in's Land gebrachte Pferde in keine Hornviehställe eingestellt werden.
- 5.) Eben so wenig sollen frey herumlaufende, besonders fremde Hunde geduldet, sondern nur an Stricken geführt werden mögen; zu dem Ende die Grenzund Dorf-Wachen solches allen Fremden beym Eintritt in Unser Land anzeigen sollen. Auch soll sorgfältig verhütet werden, daß weder Hunde, Kazen noch Federvieh in die Ställe kommen.
- 6.) Es sollen keine Fuhrleute, welche aus den ennertrheinischen oder andern verdächtigen Gegenden herkommen, oder durch solche in Unser Land fahren mußten, noch ihre Pferde in die Hornvieh-Ställe gelassen werden.
- 7.) Verdåchtiges Gesindel oder aus angesteckten Gegenden kommende Passagiere, durch deren Kleidungsstücke leicht das Gift der Seuche verpflanzt werden kann, sollen weder in Ställe noch Scheunen aufgenommen, sondern zum Beherbergen in die Wirthshäuser gewiesen, und dann nach Anleitung der Patrullverordnung mit ihnen verfahren werden.
- 8.) Es soll ein jeder, dem sein Vieh krank zu werden anfångt, solches augenblicklich anzeigen, und die erhaltenden Anleitungen und Verfügungen gehorsamst befolgen, zumalen jede Verheimlichung oder Ungehorsam ernstlich bestraft werden würde; wie Wir dann allen Ober- und Unterbeamteten aufgetragen haben wollen, darauf ein wachsames Aug zu halten, daß dem allem nachgelebt werde. So wie Wir auch von jedem, dem das Glück und der Wohlstand des Landes lieb und werth ist, erwarten, daß der oder die, so dagegen handelten, unverzüglich gelaidet werden, so überlassen Wir auch die dießfällige Bestrafung sowohl Unsern Landvogteyämtern, als auch Unserm geordneten Sanitäts-Rath, nähren aber das zuversichtliche Vertrauen, daß Månniglich vor eignem Schaden, wie vor Verantwortung und Strafe, sich zu vergaumen wohl wissen werde.

Geben den 19. Wintermonat 1796.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite unten links von Hand des 19. Jh.:] Viehseuch mandat. 96.

Einblattdruck: StAZH III Og 2/1 (1); Papier, 42.5 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1050, Nr. 1970.

Gemeint ist das Mandat und Anleitung betreffend Hornviehseuche vom 18. November 1796 (StAZH III AAb 1.16, Nr. 65).

101. Mandat der Stadt Zürich betreffend Tanzverbot und Verbot des Schlittenfahrens

1797 Januar 15

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat für die gesamte Bürgerschaft. Für den restlichen Winter werden alle öffentlichen und privaten Tanzpartien innerhalb und ausser der Stadt sowie alle Gastmähler und Schlittenpartien verboten. Ein solche Anweisung ist bereits an die Obervögte und Landvögte für die Landschaft erteilt worden. Zuwiderhandlungen werden von den Verordneten der Reformationskammer bestraft.

Publikation

In Hinsicht der gegenwärtigen immer bedenklicher werdenden Zeitumstände haben Unsere Gnädigen Hohen Herren Räth und Burger bey Ihrer heutigen hohen Versammlung einmüthig gutbefunden, einer Lieben Bürgerschaft die angemessene Erinnerung zu gehen zu lassen:

wåhrend dem annoch bevorstehenden Theil dieses Winters alle und jede Tanzpar[t]^ah[i]^ben in öffentlichen und Privat-Håusern in und aussert der Stadt, so wie die in dieser Jahreszeit gewöhnlichen Mahlzeiten, und die Schlittenparthien, welche bey eintrettender darzu günstiger Witterung, allenfalls vorgehen könnten, gånzlich einzustellen; gleichwie eine åhnliche Insinuation zu Handen der Angehörigen auf der Landschaft an såmmtliche Hohen Herren Ober- und Landvögte gelangt ist.

Hochgedacht Unsere Gnädigen Hohen Herren versehen sich zu der erprobten guten Denkungsart Ihrer Getreuen Lieben Verburgerten, daß sich jedermann zur Pflicht rechnen werde, diesem landesvåterlichen Ansinnen genaue Folge zu leisten, und haben übrigens der Lieben Reformations-Kammer geneigt aufgetragen, gegen die wider Verhoffen fehlbar zum Vorschein kommenden Personen die erforderliche Ahndung vorzunehmen.

Signatum Montags den 15. Januarii 1797.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben links von Hand des 18. Jh.:] Den 15 januar 1797. Mandat wegen tanzparteyen.

Druckschrift: StAZH III Ce 4/1 (a); 1 Bl.; Papier, 17.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.).

- a Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- b Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

102. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Einfuhr von fremdem Wein, Weinhandel und Verbot des Weinfürkaufs

1797 September 4

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der gestiegenen Weinpreise eine Verordnung betreffend Kauf und Verkauf von Wein mit sechs Artikeln. Spekulative Käufe von Wein aus Trauben, die noch unreif an den Reben hängen, sind grundsätzlich verboten (1). Alle Bürger und Angehörige Zürichs dürfen wie bisher ein bestimmtes Mass an Wein für ihren Hausgebrauch einkaufen (2). Selbst produzierter Wein darf ausserhalb des zürcherischen Territoriums verkauft werden, sofern Bewilligungsscheine mit Angabe der Weinmenge und dem Datum von der entsprechenden Ratskommission vorliegen. Bewohner entfernter Landvogteien dürfen die Bewilligungsscheine bei den Landvogteiämtern verlangen (3). Der Weinfürkauf ist verboten und die Weinausfuhr unterliegt der Bewilligungspflicht (4). Fremde Personen, die Wein gekauft, aber noch nicht ausgeführt haben, erhalten eine zweimonatige Frist für die Ausfuhr. Die Käufe müssen der Ratskommission mitgeteilt werden (5). Es ist wie anhin verboten, fremden Wein auf den Zunftstuben und bei öffentlichen Mahlzeiten auszuschenken (6). Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die Handhabung der Verordnung bei einer vereinigten Ratskommission (Fürkauf- und Fremden-Wein-Kommission) liegt. Diese muss die Obrigkeit bei Verschlechterung oder Verbesserung der Zustände benachrichtigen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Busse von 100 Talern eingezogen, wobei ein Drittel an die anzeigende Person, ein Drittel an die Armenbehörde des Ortes, wo der Wein gekauft wurde, und ein Drittel an die Obrigkeit geht.

Kommentar: Die im vorliegenden Mandat formulierten Bestimmungen bezüglich Weinkäufe, Weinausschank, Weinhandel und Weinfürkauf entsprechen weitgehend denjenigen früherer Mandate (vgl. beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 33). Neu hingegen ist die enge Verknüpfung der Bestimmungen an die Bewilligung einer Ratskommission. Die Einsetzung von Kommissionen durch den Grossen und Kleinen Rat war eine gängige Regierungspraxis, um Geschäfte durch Ratsverordnete und teils Fachpersonen vorzubereiten. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurden zahlreiche neue Kommissionen geschaffen, was mit der Intensivierung der Verwaltungstätigkeit und den stärker differenzierten obrigkeitlichen Aufgaben zusammenhängt. Die Ratskommissionen hatten unterschiedliche Funktionen, Amtsperioden und Besetzungen. Im vorliegenden Mandat handelt es sich um zwei vereinigte Ratskommissionen, die Fürkaufkommission und die sogenannte Fremden-Wein-Kommission. Letztere bestand aus sieben Mitgliedern sowie einem Sekretär und war für die Erteilung von Bewilligungen an Wirtshäuser und Privatleute, welche bereits verzollten, auswärtigen Wein ausschenken wollten, zuständig. Zu den Ratskommissionen vgl. Illi 2008, S. 16-19 und 461; Weibel 1996, S. 26-29 und 50.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, entbieten allen Unsern getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnädigen, wolgeneigten Willen, und geben ihnen anmit zu vernemmen:

Demnach Wir mit Bedauern bemerken mussen, daß dermalen der freye Handel mit einheimischen Weinen sich auf eine ganz ungewohnte, und für den grössern Theil Unserer getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen höchst schädliche Weise vermehrt hat, massen, theils durch die beträchtlichen Wein-Ankäufe Benachbarter und Fremder, aus solchen Gegenden, die sich gegenwärtig von Wein ausserordentlich entblößt befinden, theils auch durch die eigennüzige Gewinnsucht vieler Händler und Fürkäufler, die Wein-Preise unmässig gestiegen sind, und daher wirklich zu besorgen steht, daß, ohne Unser landesväterliches Einsehen, baldiger Mangel an diesem unentbehrlich gewordenen

Nr. 102 SSRQ ZH NF I/1/11

Bedurfniß entstehen wurde: Als sehen wir Uns, nach reifer Berathung, aus tragender Sorgfalt für das Beste Unserer getreuen lieben Angehörigen zu Stadt und Land verpflichtet, durch nachfolgende umständliche Verordnung, dem bemerkten höchst schädlichen Mißbrauch, in Absicht auf den Weinhandel, mit möglichster Schonung Einhalt zu thun; in der angenehmen Hoffnung, daß dadurch der beabsichtete heilsame Zwek hinlänglich werde erreicht, und Wir uns nicht in die Nothwendigkeit versezt sehen werden, durch mehrere Einschränkungen dem eingerissenen Uebel und strafbaren Eigennuz zu steuern. Es gehet also Unsre landesväterliche Verordnung und bestimmter Wille dahin:

- 1. Alle hin und wieder, ungeachtet dießfalls in Kraft bestehender Verbote, bereits ergangenen Kåufe von annoch an dem Weinstok unreif stehendem Wein sollen von Unsern resp Ober- und Landvogteyåmtern, als allzufrůhzeitig und in ihren Folgen gefåhrlich, obrigkeitlich aufgehebt werden, und auch in Zukunft bey Verantwortung und angemessener Strafe gånzlich verboten verbleiben.
- 2. Jedem Bürger und Landmann, auch den Wirthen und Weinschenken zu Stadt und Land, solle wie bisher vergönnt bleiben, das zu ihrem Hausgebrauch erforderliche Wein-Quantum, ohne besondere Erlaubniß, in allen Gegenden Unsers Landes frey einzukaufen.
- 3. Gleichmäßig solle, wie bißdahin, jedem Bürger und Angehörigen bewilliget seyn, seinen auf eignem Boden gewachsenen Wein in die benachbarten Gemeinherrschaften, in Eidgenößische Stände oder auch ins Ausland zu verkaufen, nur unter folgender Bedingung: daß nämlich alle fremden Käufer ohne Unterschied bey Unsrer verordneten Ehrenkommißion besondere Bewilligungsscheine verlangen müssen, in welchen das anzukaufen bewilligte Quantum zu bemerken ist, und welche sodann theils von dem Verkäufer mit Bemerkung des Datums eigenhändig zu unterzeichnen, theils bey der Ausfuhre des gekauften Weins an denjenigen Stellen vorzuweisen sind, wo die dießfällige Aufsicht wird veranstaltet werden. In günstiger Betrachtung der Entfernung eines Theils der Grafschaft Kyburg und der Herrschaften Eglisau und Andelfingen von hiesiger Stadt, mögen die erwähnten Bewilligungsscheine, in Absicht auf diese Landesgegenden, bey den dortigen Landvogteyämtern verlangt werden; welche leztern aber Unsrer Ehrenkommißion von den ertheilten Bewilligungen monatlich Bericht zu erstatten haben.
- 4. Wer hingegen überhaupt zu Stadt und Land sich mit Weinhandel abgiebt, soll sich sorgfältig vor unmäßigem und schädlichem Auf- und Fürkauf, besonders der unentbehrlichsten Gattungen von Wein hüten, und wenn er ausser hiesiges Land an fremde Käufer Wein verhandeln will, hierzu von Unserer verordneten Ehrenkommißion eine besondere Bewilligung zu verlangen pflichtig seyn, welche ihme, jedoch nur in bescheidenem Maaß, wird ertheilt, hingegen alle und jede Uebertreter des in diesem Artikel enthaltenen Verbots, hauptsächlich und unfehlbar, mit ernstlicher Strafe sollen angesehen werden.

5. Was den dermalen von Fremden bereits angekauften, aber noch nicht ausgeführten Wein betrift, so wird zur Abfuhre desselben eine zweimonatliche Frist, jedoch in der bestimmten Meynung vergönnt, daß solche Käufe Unsern Herren Verordneten unverweilt sollen angezeigt, auch seiner Zeit bey Ebendenselben die Gestattung der wirklichen Ausfuhre noch besonders solle verlangt werden.

6. In Ansehung der Einfuhre fremder Weine, und des gånzlich verbotenen Gebrauchs derselben auf den Zünften und bey öffentlichen Mahlzeiten; verbleibt es lediglich bey dem Inhalt Unsers vorjåhrigen Weinmandates.¹

Wir stehen nun in der sichern Erwartung, es werden Unsre getreuen lieben Verburgerten und Angehörigen, in gänzlicher Ueberzeugung, daß die gegen- 10 wårtige Verordnung nur allein zu dem allgemeinen Besten abzweke, allen Bestimmungen derselben ein pflichtmåßiges Genuge zu leisten sich sorgfåltig befleissen. Die genaue Handhabe derselben haben Wir Unsrer vereinigten Fürkauf- und fremden Wein-Kommißion mit dem bestimmten Auftrag übergeben, Uns unverweilt zu benachrichtigen, wenn entweder unersåttliche Gewinnsucht und schädlicher Eigennuz die Verschärfung, oder aber günstig veränderte Zeitumstände die Wiederaufhebung dieser Maßregeln und Vorschriften erfordern. Uebrigens werden Ehrengedachte Herren Verordnete auf die punktliche Befolgung der gegenwårtigen Verordnung das sorgfåltigste Augenmerk richten, und in allfåhligen Uebertretungsfållen die Fehlbaren nicht nur mit Confiscation des erkauften Weins, sondern auch mit einer Geldbusse von 100. Thalern unverschont belegen, wovon ein Drittheil dem Leider, ein Drittheil dem Armengut des Ortes, wo der Wein angekauft worden ist, zufallen, und ein Drittheil zu obrigkeitlichen Handen bezogen werden soll; Wornach also månniglich sich zu richten und vor Verantwortung und schwerer Strafe zu vergaumen wol wissen wird.

Geben, Montags den 4.ten Herbstmonat 1797. Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 79; Papier, 51.0 × 38.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1052, Nr. 1982.

Gemeint ist das Mandat von 1796 (StAZH III AAb 1.16, Nr. 60).

103. Schützenordnung der Stadt Zürich für die Infanterie der Landmiliz 1797 September 28

Hochobrigkeitliche Schüzen-Ordnung für die Infanterie der Zürcherischen Landmiliz

[Holzschnitt]

Da Unsere Gnådigen Hohen Herren Råth und Burger, bey abermahlig vorgenommener Verbesserung Ihrer militarischen Einrichtungen, auch das dazu gehörende so nöthige Zielschiessen auf der ganzen Landschaft in das Auge gefaßt, und aus dem von Ihrem Kriegsrath erstatteten Bericht vernommen haben, daß, ungeachtet der Anno 1770. in Druk gegebenen,¹ und eben so Anno 1782. erläuterten, und Ihrer Kriegs-Ordonanz mit den neuern Bestimmungen einverleibten Schüzen-Ordnung,² und darinn anbefohlenen und zuversichtlich erwarteten Befolgung, dennoch in mehreren Quartieren davon abgewichen, und dadurch mehrmahlen unangenehme Vorfälle und beschwerliche Anstände erzeugt worden;

so haben Hochdieselben sich veranlaaset gesehen, zu ganz gleicher Behandlung auf der ganzen Landschaft, also in allen Quartieren ohne Ausnahme, gegenwärtige neue, erläuterte, und allein zu befolgende Verordnung, durch den Druk bekannt zu machen, und an alle und jede Schüzenpläze durch die gesezten Quartierhauptleute zu Männiglichens Verhalt abgeben zu lassen; in der Meynung, daß von nun an deren genaueste und pünktliche Befolgung anbefohlen und erwartet, auch allen nachgesezten höhern und niederen Stellen und Militarpersonen irgend eine andre Einrichtung oder Abänderung zu gestatten, vielweniger selbst zu erlauben, gänzlich verbotten wird.

Damit sich jedermann angewöhne, scharf zu laden, wohl anzuschlagen, und zu zielen, auch ohne Zuken und Bewegen durch das Feuer zu sehen, sollen alle diejenigen, welche den Dorfmusterungen beywohnen müssen, pflichtig seyn, alljährlich von den zum Verschiessen der Obrigkeitlichen Gaaben auf das neue bestimmten und vestgesezten 6. Schießtagen, wenigstens 4. derselben, nach eines Jeden selbst beliebiger freyer Auswahl, zu erfüllen; da dann den Trüllmeistern besonders, und auch den Schüzenmeistern und Dreyern obliegt, hierauf alle mögliche Aufmerksamkeit zu haben, Jedermann nach Vorschrift der Ordonanz zu unterrichten, daß sie an den Tagen, wo mit laufenden Patronen geschossen werden muß, (welche Art zu schiessen auch einem Jeden an denen Tagen frey stehet, an denen Drang zu laden hiernach bewilliget ist,) in gehörigen Zeiten und mit wohlgemachten Patronen laden und abfeuren lernen; wozu sie Anleitung mit erforderlicher Gedult zu geben sich äusserst bemühen, diejenigen aber, so ihren Unterricht nicht mit Dank und Willen annehmen und

befolgen wollten, zu behöriger Bestrafung dem Quartierhauptmann anzeigen sollen.

Um aber Jedermann zu dieser so nothig als nuzlichen, vielen auch angenehmen Uebung anzufrischen, geben Unsere Gnådigen Hohen Herren auf jeden Schuzenplaz, für diese 6. Schießtage, auf jedes 100. Mann 12. ft an Geld, und zwar zu 2. ganzen, 6. halben Thalern, und 4. halben Gulden gerechnet, die für dieselben zu 12. Gaaben; 24. ft für 200. Mann zu 24. Gaaben und so fort eingetheilt, und die 2. ganzen Thaler auf den ersten und lezten Schießtag, wo 2. ß gedoppelt werden, verlegt seyn sollen; wo aber die Schuzenpläze in geringerer Zahl sich befinden, muß nothwendig eine geringere proportionierte Gaaben-Eintheilung, jedoch mit gleichem Doppel, angenommen werden. Diese Gaaben, die den Gewinneren ohne den mindesten Abzug zuzustellen sind, werden unter der ausdruklichen Bedingung Obrigkeitlich geschenkt, daß jeder derselben sie zu dem ihme noch an gehöriger Mont- und Armatur mangelnden, unfehlbar und bey Strafe verwenden, die Quartierhauptleute und Schüzenvorsteher, besonders aber die Adjutanten, bey den Herbstvisitationen hierauf die strengste Aufsicht haben, alle hierinn sich äussernden Unordnungen abheben, die Fehler aber zur Verantwortung und nöthigen Falls zur Bestrafung den Erstern laiden, und diese daruber das Erforderliche verfügen sollen.

Anbey wollen Unsere Gnådigen Hohen Herren, daß zu Unterhaltung ersprießlicher gleicher Ordnung, auf allen und jeden Schüzenplåzen nachstehendes unfehlbar gehalten und beobachtet werde:

- 1.) Sollen ohne Bewilligung und hohe Erlaubniß des Kriegsraths keine andern, als die wirklich bestimmten Schüzenpläze, errichtet, noch dieselben von einander abgetheilt werden.
- 2.) Sollen die Quartierhauptleute nicht nur gutes Aufsehen haben, daß diese Schüzen-Ordnung pünktlich befolgt werde, sondern es soll ihnen auch die Oberaufsicht ohne Ausnahme über die Schüzengüter dergestalten aufgetragen seyn, daß ohne ihr Vorwissen nichts von selbigen verbraucht werde; dagegen sollen sie sich die Aeufnung derselben bestens angelegen seyn lassen.
- 3.) Ist auf jeden Schüzenplaz ein Schüzenmeister geordnet, der alle 3. Jahre von der Schüzengesellschaft aus den daselbst verordneten Dreyern erwählt werden, und im Schreiben, Rechnen und Lesen wohl geübt seyn solle. Ihm ligt ob, von der Einnahme der Gaaben und dem von jedem Schüzen einziehenden Doppel exakte und getreue Rechnung; von jedem Schiessent spezifizierliche Verzeichniß der Schüzen, der Treffer, und der Austheilung sowohl der Obrigkeitlichen, als auch der aus dem Doppel errichteten Gaaben, zu machen; und endlich von dem ihm anvertrauten Schüzengut, (für welches er anständige Bürgen zu stellen, und zu trachten pflichtig ist, daß dasselbe jeweilen sicher an Zins gebracht werde,) und desselben Verwaltung, jährlich auf das Neujahr, dem Quartierhauptmann Rechnung abzulegen.

Nr. 103 SSRQ ZH NF I/1/11

Ihme sind zugegeben die Dreyer, von denen der jeweilige Trůllmeister beståndig, der abgehende Schůzenmeister bis wieder zu der dreyjåhrigen Abånderung, und ein ehrenvester wakrer Mann von der Schůzengesellschaft aus ihrem Mittel erwehlt werden sollen, welche alle 3. Jahre mit Fleiß und Treue der Gesellschaft vorstehen, dem Schůzenmeister in seinen Geschåften behůlflich seyn, und die jåhrliche Rechnung desselben nach richtigem Befinden unterschreiben, auch befördern solle, daß selbige ganzen Zielschaft behörig vorgelegt werde.

Für ihre Bemühung und zu etwelcher Ergözlichkeit sollen jedem Schüzenmeister 6., und jedem Dreyer 3. Pfund Geld aus dem Schüzengut jährlich zukommen, und sie überdieß noch Doppelfrey seyn; auf minder zahlreichen Schüzenpläzen aber, wo die Doppel-Einnahme diese Belohnungen nicht ertragen mag, muß solche erforderlich eingeschränkt werden. Diese bestimmte Belohnung soll der Schüzenmeister ordentlich in die Rechnung bringen; hergegen aber, bey hoher Strafe, für Niemanden weder Uerthen, Trunk, Mahlzeit, noch anders dergleichen, verrechnet und aus dem Schüzengut bezahlt werden.

Auf jedem Schüzenplaz ist ein Zeiger geordnet, dem gleichfalls zu seiner Besoldung, wo es die Doppel-Einnahme gestattet, 6. Pfund Geld, (sonsten proportioniert weniger,) jährlich aus dem Schüzengut bezahlt werden; dagegen er den Gaaben-Gewinnern, für Auslösung der Gaaben oder dergleichen, fürohin nicht das mindeste mehr fordern soll.

- 4.) Jeder Quartierhauptmann bestimmt den Tag, wann in seinen untergebnen Zielståtten nach den Obrigkeitlichen Gaaben geschossen werden soll, und låßt selbigen in den Kirchen verkunden; geschiehet solches an einem gewöhnlichen Exerziertag, so muß der Trüllmeister vorher bey dem Schüzenhaus die Gewehre wohl abwischen, neue Feuersteine aufschrauben, und hierauf einen nach dem andern zum Ziel schiessen lassen.
- 5.) Auf jedem Schüzenplaz soll sich befinden: 1. eiserner Ladstok, daran ein Kugelzieher geschraubt werden kann; 1. Kugelmodell zu 6. Kugeln, das im Obrigkeitlichen Zeughaus verarbeitet und probiert ist, und der ganzen Gesellschaft dienen soll; 1. Hammer; 1. Zange; 1. dreyekigter Schraubenschlüssel zu groß und kleinen Schrauben an dem Schloß; 1. Feder-Haken; 1. mittelmäßiger Schraubstok, damit jeder Schüze, im Fall seinem Gewehr etwas mangelt, sich helfen könne.
- 6.) Ein jeder Schuze soll mit seinem selbst eignen, (und keineswegs entlehnten,) 2. löthigen Gewehr, mit einer von gutem Papier in Ordnung gemachten Patron, einer 7. Quintligen Kugel und 3. Quintli Pulver, zu den Obrigkeitlichen Gaaben, die Hälfte der ihm zu erfüllen obliegenden Schießtage, nach dem Ziel zu schiessen pflichtig seyn; die Landung aber soll, nach den im Manual bestimmten
- Zeiten, unter Aufsicht des Trüllmeisters oder eines der Dreyern geschehen, mithin alle andern Geschosse zu diesen Gaaben dannzumahl gänzlich verbot-

ten seyn, die Uebertretter um 4. ß. gebüßt werden, und für selbiges Mahl keine Gaaben zu gewinnen haben. Die andre Hålfte der im Jahr zu halten bestimmten 6. Schießtagen, können die Schüzen nach alter Uebung mit dem Drangschiessen, jedoch auch nur mit 2. Loth führenden Gewehren oder Handrohren ohne Stecher, ihre Gelegenheit nehmen; und zwar sind hierzu der 2te, 4te und 6te bestimmt, an welchen dann nicht nur mit entlehntem Gewehr zu schiessen erlaubt ist, sondern beynebst empfohlen wird, auf den Zielschaften, wo an gezogenen Gewehren Mangel seyn sollte, deren eins oder nach den Umständen mehrere, aus den Schüzengütern anzuschaffen und zu unterhalten.

- 7.) Jeder, der die Dorfmusterungen zu erfüllen pflichtig ist, soll auch 4. Mahle wenigstens nach dem Ziel schiessen, und für jedes Mahl 1. &., bey dem 1ten und 6ten Schiessent aber (weil an denselben die grössern Gaaben verschossen werden) 2. & Doppel erlegen; die Auswahl der Tagen aber ist jedem frey gestellt, so daß diejenigen, so die 4. Schießtage auswählen, wo die kleinern Gaaben verschossen werden, und nur 1. & gedoppelt wird, nie mehr zu doppeln haben, auch Niemand, unter keinerley Vorwand, bey Ahndung und Strafe, ihnen ein mehrers abfordern; der Doppel auch an jedem Schießtag, und zwar für dasselbige Mahl, eingezogen, und das gefallene verrechnet werden solle. Derjenige aber, der nicht wenigstens 4. von den bestimmten 6. Schießtagen erfüllt, und sich nicht bey dem Schüzenmeister mit einer ehehaften Entschuldigung verantwortet, soll uber den Doppel aus, (den er, als ware er anwesend, erlegen muß,) um 5. & Busse verfallen seyn, welche sowohl als der Doppel dem Schüzengut zufallen und verrechnet werden sollen: wurde einer der Schuzen ertappt, der seinen Doppel durch einen andern erlegen liesse, oder selbst erlegt und nicht schießt, so soll der ebenfalls um 5. ß in das Schüzengut gebüßt werden.
- 8.) Aus dem fallenden Doppel soll an jedem Schießtag nicht mehr als eine Gaabe, die nach Proportion der Mannschaft von dem Quartierhauptmann bestimmt werden soll, zu verschiessen gegeben werden, durch das übrige Geld aber das Schüzengut geäufnet und exakte Rechnung dafür gehalten werden.
- 9.) Alles Fluchen, Schwören, Zanken, Rauffen etc soll bey 20. ß Buß in das Schüzengut, verbotten seyn; Jedermann sich guter Ordnung und Stille befleissen, der Schüzenmeister und die Dreyer hierauf gute Acht haben, und im Fall eines wichtigen Vergehens oder groben Ungehorsams den Schuldigen annoch dem Quartierhauptmann laiden.
- 10.) Wann einem Schüzen das Pulver gar nicht anzündet, oder auf der Pfann einmahl abbrennt ohne den Schuß anzuzünden, so mag er zurük tretten und seinem Gewehr helfen; geht ihm aber der Schuß im 3ten Mahl nicht los, so hat er für selbiges Mahl keine Gaaben zu gewinnen; Niemand aber ist befügt, ihn deßwegen an Geld weiters zu strafen, sondern, wann der Schüzenmeister fånde, daß Liederlichkeit hieran Schuld wäre, so soll er ihn dem Quartierhauptmann anzeigen.

Nr. 103 SSRQ ZH NF I/1/11

11.) Ein Prellschuß, wenn er durchschlagt, so daß der Zeiger anhenken kann, ist gültig: sonsten aber sollen alle Prellschüsse verworfen seyn. Alle Probierschüsse sind gänzlich verbotten, so wie alle nehmenden Vortheile im Schiessen, als das Gewehr anlehnen, auflegen und dergleichen, die Gabe verwirkt haben sollen. Anbey soll auch kein Schüz vor Beendigung des Schiessents sich zur Scheibe hinaus begeben mögen; im Fall er aber für sich oder andre im Zeigen etwas unrichtiges zu gewahren glaubte, soll er sich bey dem Schüzenmeister melden, der dann sogleich mit dem Schiessen einhalten, durch 2. unpartheyische Männer die Sache untersuchen lassen, und auf derselben Bericht entscheiden soll: über alle erst nach beendigtem Schiessent und Absenden vorgebrachten dergleichen Klagen aber, hat er kein Gehör mehr zu geben.

Alle Treffer sollen in der Scheibe mit nummerierten Någeln gezeichnet, und im Schüzenhaus mit der gleichen Nummer aufgeschrieben werden, und also die Nummer der Någeln in der Scheiben der Nummer im Buch entsprechen. Zum Absenden solle kein Treffer gebraucht werden mögen.

- 12.) Im Fall einer sein Gewehr mußte reparieren lassen, und ein Schießtag auf diese Zeit einträffe, so soll er sich bey dem Schüzenmeister melden, der ihm für dieses Mahl ein Gewehr zu entlehnen erlauben mag; begegnet ihm das wieder, so soll er nicht schiessen dörfen, und die Absenz-Busse bezahlen.
- 13.) Ober- und Unter-Offiziers, und Spielleute, haben gegen Erlegung des Doppels, wie die Soldaten, die Freyheit, nach dem Ziel zu schiessen und Gaaben zu gewinnen; und denen aus ihnen, welchen die Ordonanz keine Gewehre zu haben vorschreibt, ist erlaubt solche zum Schiessen zu entlehnen. Diejenigen von der alten Mannschaft, die mit ihren eignen Flinten schiessen, mögen auch zu den Gaaben kommen. Auch die Artilleristen und Reuter haben nach den Obrigkeitlichen Gaaben zu schiessen, insofern sie den Dorfmusterungen beywohnen, und das Exerzieren mitmachen. Auf gleiche Bedingung ist solches auch den Jägern zugelassen; jedoch sollen sie nicht mit ihren eignen Gewehren schiessen mögen, sondern 2.löthige Ordonanz-Flinten hierzu entlehnen. Im übrigen wäre zu wünschen, daß Jedermann, der nach dem Ziel schiessen will, eigene Ziel-Flinten haben, und durch das Entlehnen nicht etwa zu allerley Unordnungen Anlaas geben würde.
- 14.) Ein Schuze mag in einem Jahr, (die Doppel-Gaaben ausgenommen, die immer frey sind,) von jeder Gattung Gaaben, den Thaler, den halben Thaler, und halben Gulden, oder wie die bey minder zahlreichen Pläzen eingetheilt sind, mehr nicht als einmahl gewinnen.
- 15.) Endlich solle, zu Jedermanns Nachricht und Verhalt, diese Hochobrigkeitliche Schüzen-Ordnung besonders gedrukt, und an jedem Schießtag bey dem Schüzenstand angehängt werden, damit pünktlich und ohne die mindeste Abweichung darnach verfahren werde, und ein Jeder sich vor Strafe und Schaden hüten möge. Andre Einrichtungen aber sind, wie Eingangs ernannt, für al-

les obstehende bey ernstlicher Strafe verbotten; und ist deßnahen der gesezten engern Kriegsraths-Commißion aufgetragen, auch alle Gewalt und Vollmacht ertheilt, wann und wo Sie es gut und nöthig befindet, auf den Schüzenpläzen eigene Visitationen anzuordnen und einzunehmen, um dadurch allen einschleichenden Mißbräuchen vorzubiegen und selbige sogleich wiederum abzuschaffen.

Ordnung für die Freyschiessent von Ehren-Gaaben, und die Schiessent mit den schweren Musketen

Diese mögen von dem Schüzenmeister und den Dreyern wohl bestimmt; sollen aber, gleich den Schießtagen um die Obrigkeitlichen Gaaben, in den Kirchen ausgerufen werden, und Jenen obliegen, dieselben nach Proportion einzutheilen.

Diejenigen, so der Zielschaft dergleichen Gaaben schenken, sollen in ein ordentliches Buch eingeschrieben, und in solches auch die Eintheilung der Gaaben, die Tage, wann sie verschossen worden, samt den Gewinnern eingezeichnet werden.

Was dann die Hochzeitgaaben anstehet, die den Schuzen an Orten gegeben werden, wo die Kirchen sind, und aber noch andre Schuzenpläze bestehen, die dahin Kirchgenößig sind, so sollen selbige unter ihnen allen pro Rata der Mannschaft vertheilt werden.

Ueber den Doppel, und in Ansehung der Gewehren, solle jede Schüzengesellschaft jedes Jahr sich gütlich vergleichen, oder beydes bey ungleichen Gesinnungen durch das Mehr entschieden werden, und die Mindern sich der Mehrheit ohne anders unterwerfen. Auch solle von diesen Schiessenten dem Schüzengut nicht die mindeste Last zufallen, die Schüzenvorsteher beynebst dabey gute Ordnung zu beobachten pflichtig seyn.

Und eben so verhålt es sich des leztern halben beym Verschiessen der für die schweren Musketen eigens bewilligten Obrigkeitlichen Gaaben, in denen Quartieren, wo deren noch befindlich und deßwegen dahin Gaaben bestimmt sind, weil alle Quartiers-Angehörige dazu den Zutritt haben, und jedem Plaz, der daran Antheil nehmen will, die Tage zu rechter Zeit vorher müssen kund gemacht werden.^a

Ordnung für die Freyschiessent in Einem Quartiers-Bezirk, oder mit Einladung aus anstossenden Quartieren

Alle und jede Bewilligungen zu solchen sollen nur, nach genugsamer Untersuchung, von Schüzenmeister und Siebnern der Schüzengesellschaft in der Stadt, mit Vorwissen und Genehmigung derselben Obleuten, mit Bescheidenheit und auch in Rüksicht auf Zeit und Umstände, erlaubt werden mögen; jedoch daß jederzeit Jemand aus ihnen denselben beywohnen solle: wie dann auch der Ent-

scheid über Zwiste des Schiessens halben an selbigen, gleicher Stelle zustehen solle.

Einig bleibt davon ausgenommen, daß den Quartierhauptleuten weiters unbenommen ist, in ihrer und ihrer Offiziers persöhnlicher Anwesenheit im Quartier, Freyschiessent halten zu lassen; jedoch ist solches einig auf die dortigen Quartiers-Angehörigen eingeschränkt: Und eben so mögen sie auch keine Schiessent auf einzelnen Schüzenpläzen, nur allein für die Angehörigen einzelner Pläze, gestatten.

Uebrigens dann Niemand weiters dergleichen oder andre Arten Schiessent, bey Verantwortung und Strafe, zu bewilligen Gewalt haben, auch selbige eben so gånzlich untersagt seyn sollen; worůber gleichfalls die Aufsicht und Exekution benannter engerer Kriegsraths-Commißion aufgetragen und übergeben ist.

Geben, Donnstags den 28. Herbstmonat 1797.

Canzley der Stadt Zürich.

- Einblattdruck: StAZH III AAb 1.16, Nr. 81; Papier, 51.5 × 40.5 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1052, Nr. 1984.
 - a Korrigiert aus: .
 - Gemeint ist die Militärordnung für die Landmiliz von 1770 (StAZH III DDb 1); die erste gedruckte Schützenordnung stammt aus dem Jahr 1601 (SSRO ZH NF I/1/11, Nr. 14).
- ² Gemeint ist die Schützenordnung von 1782 (StAZH III AAb 1.15, Nr. 9).

104. Verordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Amnestie f\u00fcr die am St\u00e4fnerhandel beteiligten Personen 1798 Januar 29

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich bewilligen aufgrund mehrfachen Wunsches der Angehörigen des Zürcher Stadtstaates sowie infolge der Aussagen der Ratsdeputationen die Amnestie für alle Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung am Stäfnerhandel verurteilt worden sind. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Personen aus ihrer Gefängnishaft entlassen werden oder ihre Verbannung aufgehoben wird und sie die bezahlten Geldbussen, ihre konfiszierten Güter sowie ihre Ehre zurückerhalten. Der Gemeinde Stäfa werden zudem die Waffen zurückgegeben. Ausserdem darf niemand eine amnestierte Person mit Worten oder Taten bestrafen. Zur Förderung der Eintracht zwischen der Stadt und der Landschaft, erhalten alle Gemeinden auf Verlangen die Urkunden der Waldmannschen Spruchbriefe und des Kappelerbriefes im Original oder in vidimierter Abschrift zurück. Des Weiteren werden die Mitglieder des Geheimen Rats beauftragt, die alten Rechte der Landschaft zu bestätigen und neue Rechte mit Rücksichtnahme auf die Wünsche der Landschaftsbewohner zu untersuchen. Die getroffenen Entscheidungen sollen verbrieft werden und alle Vögte werden damit beauftragt, deren Befolgung genau zu beobachten.

Kommentar: Im Jahre 1794 wurde in der Lesegesellschaft der Gemeinde Stäfa ein Memorial verfasst, worin verschiedene Rechte und Freiheiten für die Landschaft gefordert wurden. Die Zürcher Regierung sah das Stäfner Memorial als aufrührerisch und staatsgefährdend an, weshalb sie im Sommer 1795 mit der Besetzung Stäfas sowie mit weiteren Strafmassnahmen reagierte (vgl. die Verordnung betreffend Mobilmachung von 1795: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 99).

Seit 1797 wurde der Druck Frankreichs auf das eidgenössische Gebiet stärker und die Besetzung durch französische Truppen stellte auch für Zürich eine zunehmende Bedrohung dar. Im November 1797 wurden vermehrt Stimmen laut, die eine völlige Amnestie der im Stäfnerhandel verurteilten Personen forderten. Nachdem mit der Verordnung vom 17. Januar 1798 zwar eine Kommission für die Anliegen der Landschaft eingesetzt worden war, in der Verordnung aber weder die Amnestie der Verurteilten noch die Handelsfreiheit vorgesehen war (Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XVIII, S. 320-322), kam es in grossen Teilen der Landschaft zu einer feindseligen Stimmung, tumultartigen Zuständen sowie Spott und Hohn gegenüber der städtischen Obrigkeit. Schliesslich wurde in der Ratssitzung vom 29. Januar 1798 nicht nur die Amnestie aller am Stäfnerhandel beteiligten Personen, sondern auch die Handels-, Handwerks- und Studierfreiheit durch Bürgermeister David von Wyss zugesichert (StAZH B II 1060, S. 34-38). Obwohl die Gefangenen am 30. Januar 1798 befreit wurden, weigerte sich der Grossteil der Landschaftsangehörigen der am 31. Januar erfolgten Aufforderung der Zürcher Obrigkeit, Truppen gegen die Franzosen nach Bern zu senden, Folge zu leisten. Am 5. Februar 1798 kam es schliesslich zum Rücktritt der Zürcher Obrigkeit, zur völligen Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohner der Stadt, des Landes und der Munizipalstädte sowie zum Auftrag an die kürzlich gegründete Landeskommission, eine neue Verfassung auszuarbeiten (Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XXIII, S. 328-329).

Zum Stäfnerhandel und zur Französischen Revolution vgl. HLS, Stäfnerhandel; Graber 2003a; Ulrich 1996, S. 493-500; Mörgeli 1995; Wartburg 1956.

Wir Bürgermeister, Klein und Grosse Räthe der Stadt und Republik Zürich entbieten allen Unsern Getreuen Lieben Bürgern und Angehörigen Unsern bestgeneigten Willen, und geben Ihnen anmit folgendes zu vernehmen:

Gemåß den Landesvåterlichen Aeusserungen, welche Unsere Proklamation vom 17. Jenner enthålt,¹ haben Wir, sowohl die ausführlichen Berichts-Erstattungen Unsere auf die Landschaft abgeordnet gewesenen Standesdeputationen, als die an Unsere eigens verordnete Ehrenkommißion bisher eingekommenen Wünsche und Begehren Unserer Getreuen Lieben Angehörigen, günstig beherziget.

Hierbey hat sich gezeiget, dass eine Hochobrigkeitliche Amnestie, rüksichtlich auf die in den Jahren 1794 und 1795 vorgefallenen Unruhen auf hiesiger Landschaft, theils von verschiedenen Gemeinden dringend angesucht wird, theils überhaupt in den Wünschen Vieler von Unsern Getreuen Lieben Bürgern und Angehörigen liegt. Auch haben Unsre Ehrendeputationen Uns verschiedene mildernde Umstände in Bezug auf jene Unruhen hinterbracht.

Aus diesen Gründen und vornehmlich in der sichern Hoffnung, durch Erfüllung der erwähnten Wünsche, alle Unsre Getreuen Lieben Angehörigen, nach ihrer dießfälligen feyerlichen Zusage, zu bereitwilliger Hülfleistung und Beschützung des Vaterlandes in den obschwebenden Gefahren zu verei/ [fol. 1v]nigen, haben Wir wirklich, geneigt und einmüthig, eine solche vollkommene Amnestie bewilliget und erkannt.

Demzufolge verordnen Wir, es sollen alle, aus Veranlassung mehr-erwåhnter Unruhen, gefånglich eingezogenen, verwiesenen, flüchtig gewordenen, oder mit Geldbußen, Kriegs-Anlagen, oder auf andere Weise bestraften Personen, theils auf freyen Fuß gestellt, theils in ihre Heimath zurukgelassen, theils wie-

Nr. 104 SSRQ ZH NF I/1/11

derum in den Besiz ihrer Ehre, und der bezahlten Bußen, Anlagen, oder konfiscierten Gutes gesezt werden. Auch sollen die obere und untere Wacht der Gemeinde Ståffa ihre noch in hiesiger Verwahrung liegenden Waffen zurükerhalten. So wie Wir aber Unsern betreffenden Angehörigen eine gånzliche Vergessenheit jener unruhigen Vorfålle bewilligen, um alle daraus entstandene, und für das allgemeine Beste nachtheilige Bitterkeit auszulöschen, – eben so verordnen Wir auch bestimmt, daß niemand gegen irgend einen Amnestierten, und gleichmäßig kein Amnestierter gegen irgend jemand, das Vorgefallene, mit Worten oder mit Werken, im mindesten zu ahnden sich unterfangen solle.

Da inzwischen zu Beförderung der so nöthigen Eintracht zwischen Stadt und Land, Uns die möglichste Befriedigung Unsrer Getreuen Lieben Angehörigen in jeder Rüksicht höchst angelegen ist, so haben Wir ferner gutgefunden und erkannt, daß allen Herrschaften oder Gemeinden Unsrer Landschaft, verlangenden Falls, die von ihnen, in frühern oder spätern Zeiten, freywillig zurükgestellten Urkunden, namentlich die sogenannten Waldmannischen und Cappeler-Briefe, wiederum in Originali, gegen die diesfälligen Empfang-Scheine, oder in vidimierter Abschrift zukommen sollen. / [fol. 2r]

Ausserdem aber und hauptsächlich haben Wir Unsern Geheimen Räthen und Zugeordneten aufgetragen, in schleunige Vorberathung zu nehmen, auf was Art und Weise die genossenen alten Rechte und Freyheiten Unsrer Landschaft neuerdings befestiget, oder Ebenderselben auch neue, mit der allgemeinen Wolfahrt vereinbare Rechte und Vortheile, ertheilt werden können. Bey dieser ganzen Berathschlagung wird sowohl auf die bereits eingekommenen Wünsche und Begehren Unsrer Getreuen Lieben Angehörigen, als auf diejenigen, welche weiterhin, auf dem nunmehr gesezlich angewiesenen Weg, zu Unsrer Kenntniß gelangen, – möglichste Rüksicht genommen werden. Dabey sind Wir des festen Willens, die Schlußnahmen, welche Wir, mit möglichster Beförderung, in Bezug auf diese Gegenstände treffen werden, – seiner Zeit, zu Handen Unsrer sämmtlichen Herrschaften und Vogteyen, durch besondere Instrumente feyerlich zu verbriefen, deren genaue Beobachtung, bey den jedesmaligen Huldigungen, durch Unsere verordneten Ober- und Landvögte in Unserem Nammen, eidlich zugesichert werden soll.

Die Gute des Höchsten gebe zu allen diesen treugemeinten Maaßreglen ein gnädiges Gedeyen, und lenke alle Gemüther, zu Stadt und Land, zu aufrichtiger und warmer Treue, gegen Unser bisher so glükliches, nunmehr aber von so grossen Gefahren umringtes Vaterland!

Geben in Unsrer grossen Rathsversammlung, Montags den 29. Jenner 1798. Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.16, Nr. 84; 2 Bl.; Papier, 19.0 × 24.0 cm; (Zürich); (s. n.). Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XIX, S. 322-323.

Gemeint ist die Proklamation der Stadt Z\u00fcrich vom 17. Januar 1798. Darin wird darauf hingewiesen, dass, um die Eintracht zwischen Stadt und Landschaft zu f\u00fcrdern, eine Kommission eingesetzt werde, an welche alle Landsleute ihre Anliegen mit kindlichem Zutrauen vorbringen k\u00f6nnen (Edition: Hunziker, Unruhen, Beilage XVIII, S. 320-322).

Register der Personen, Familien und Organisationen

Die in den Quellen erwähnten Personen werden wenn möglich mit Geschlecht, Familienstand, Vornamen, Familiennamen, Zu-/Spitznamen, Titel, Lebensdaten, Beruf/Amt/Funktion, Wohn- beziehungsweise Wirkungsort oder Herkunftsort sowie verwandtschaftlichen und anderen Beziehungen aufgenommen. Die Familiennamen sind unter der heute gebräuchlichen Schreibweise gemäss HLS, HBLS, GND und dem Familiennamenbuch der Schweiz aufgeführt. Familiennamen, die sich nicht zuordnen lassen, sind von den Bearbeitenden normalisiert worden. Das Fehlen eines Vornamens wird mit der Abkürzung NN (Nomen nominandum) angegeben, Personen ohne gesicherte Familienzugehörigkeit werden unter ihrem Vornamen eingeordnet.

Verkürzte Vornamen wie «Cueni» oder «Trina» werden in der Regel zu gebräuchlichen Vornamen (in diesen Fällen zu Konrad und Katharina) normalisiert; Ausnahmen bilden Kürzel, deren Normalisierung sich nicht aus den Hilfsmitteln erschliessen lässt oder wo zwei oder mehr Optionen zur Normalisierung offen stehen (Jos, Josli, Egli, Fridli, Hänsli, Bläsi, Gilg usw.). Bei Vornamen, bei denen die Normalisierung auf ph oder f möglich ist (Stefan/Stephan, Josef/Joseph, Christof/Christoph), richtet sich die Normalisierung nach der Häufigkeit der Verwendung in der Quelle.

Wenn bei einer Ehefrau der Ledigenname und der vom Ehemann übernommene Familienname bekannt sind, wird sie unter beiden, jedoch nur unter dem Ledigennamen mit sämtlichen Belegen, verzeichnet. Angehörige geistlicher Institutionen wie Bischöfe, Äbte, Mönche etc. werden, falls bekannt, nicht nur unter ihrem Familiennamen, sondern auch unter der entsprechenden Institution aufgeführt. Diese Institutionen erscheinen immer in normalisierter Form, ebenso Familiennamen bei Adligen, bei denen nur der Vorname erwähnt wird, der Familienname aber bekannt ist. Heilige, in der Regel nur mit den Vornamen überliefert, werden unter diesem verzeichnet. In runden Klammern folgt das Datum des Festtages, wie er in der Region gefeiert wurde. Bei Quellendatierungen wurde (Jesus) Christus angesichts der Häufigkeit nicht als Person aufgenommen. Adlige Dynastien werden gemäss bisherigen Rechtsquellenbänden oder zuverlässigen Genealogien mit römischen Ziffern nummeriert. In Zweifelsfällen wird die Nummerierung weggelassen.

Weil oft zahlreiche Personen gleichen Namens und/oder Vornamens vorkommen – vor allem auch bei Vätern und Söhnen –, wird eine Identität nur bei grosser Wahrscheinlichkeit angenommen. Hauptkriterien für die Identität sind Seltenheit der Namen oder Vornamen, übereinstimmende Zusatznamen, zeitliche Nähe sowie Kongruenz von Beruf/Amt/Funktion und Wohn-/Herkunftsort, wobei jeweils nicht alle Kriterien zutreffen müssen. In Zweifelsfällen erfolgt eine entsprechende Bemerkung in der digitalen Version des Registers, oder die Personen werden einzeln aufgenommen. Daraus folgt, dass einzeln aufgeführte Personen mit gleichem Familien- und Vornamen identisch sein können, obwohl sie separat aufgeführt sind. Eingehendere Forschungen würden hier möglicherweise zu Berichtigungen führen.

Die in runden Klammern aufgeführte Jahreszahl gibt die erste Erwähnung im vorliegenden Rechtsquellenband oder im HLS an; teilweise folgt auch die Letzterwähnung. Diese Angabe erfolgt unmittelbar nach dem Vornamen. Um die Identifikation zu erleichtern, werden vor allem bei bekannteren Personen die Lebensdaten gemäss nationalen und regionalen Standardwerken (HLS, HBLS, Deutsche Biographie usw.) angegeben. Bei eindeutigem Hinweis auf den Tod einer Person, beispielsweise durch den Vermerk «selig», erfolgt beim Todesdatum je nach Datierungsgenauigkeit der Quelle ein entsprechender Eintrag (beispielsweise «vor 09.05.1766»). Der Hinweis auf Erben oder eine Erbschaft bedeutet nicht zwangsläufig den bereits erfolgten Tod des Erblassers.

Einträge von Berufen, Ämtern und Funktionen mit den entsprechenden Datierungen beziehen sich in der Regel nur auf die Angaben in den edierten Quellen dieses Rechtsquellenbands, enthalten also keine Informationen aus Nachschlagewerken oder Literatur. Die standardisierte Amts- beziehungsweise Berufsbezeichnung erfolgt in der Regel quellennah.

Die Ortsangaben sind so präzise gehalten, wie es aufgrund der Quellen möglich ist. Sofern der Wohn- oder Herkunftsort beim Beruf, Amt beziehungsweise bei der Funktion erwähnt wird, erscheint er in der Regel nicht zusätzlich als Wohn- oder Herkunftsort.

Ergänzend zur Druckausgabe steht auf der Website der Rechtsquellenstiftung das digitale Register zur Verfügung. Über dieses können auch Personen via Organisationen abgefragt werden, die in der Druckausgabe insbesondere aus Platzgründen nicht erscheinen.

Sortierung:

- ä, ö, ü folgen nach a, o, u

Α

Aaron Hl. (01.07.) 40¹⁷ **Adam** 244^{37,38}

Almosenamt Amt 71⁴⁵, 98³¹⁻⁴¹, 102²¹, 103²¹, 105⁷, 111¹⁵, 139¹⁵, 141¹⁶, 142³, 143²⁴⁻³⁷, 149²², 163¹¹, 177¹, 288^{10,29}, 304³⁵, 306¹⁸, 309^{1,6}, 312²⁻²⁰, 392²⁷, 393^{2,28}, 426^{35,38}, 461³⁰, 467⁴²

Anatomie Spital 30233,36

Atticus (406 n. Chr.-†um 426 n. Chr.); v. Konstantinopel; Bischof v. Konstantinopel (seit 406) 154²

Augsttaler Bewohnerschaft Aostatal 35¹⁴ **Augustinus** Hl. (28.08.) 154⁹

В

Bäcker Handwerk, Gewerbe 354¹¹, 355¹³ **Bauamt** Amt 380¹⁰ **Bern** Schultheiss und Rat 339¹

Beyel

 Werner (*1488-†07.10.1545); Stadtschreiber (1529-1545); Zürich 24²⁰

Blatternhaus Spital 306³⁵, 308²⁶, 313¹³ **Bodmer**

Johann Jakob (*09.03.1617-†26.05.1676);
 Buchdrucker, Ratsherr v. Zürich (1663-1676),
 Zunftmeister v. Zunft zur Zimmerleuten (1663-1676) 232¹⁷

Bourbon von

- Ludwig XIII. (*27.09.1601–†14.05.1643); der Gerechte; König v. Frankreich 210²⁶
- Ludwig XIV. (*05.09.1638–†01.09.1715); König v. Frankreich 239¹⁶

Breitinger

 Johann Jakob (*19.04.1575-†01.04.1645); Reformierter Pfarrer v. St. Peter (1611-1613), Antistes in Zürich (1613-1645), Reformierter Pfarrer im Grossmünster (1613-1645) 108²², 225^{7,17} Bremgarten Rat 203³⁰
Bremgarten Schultheiss und Rat 203²²
Brotgschau Amt 320¹²

Brunner

 Philipp (1504–1538); v. Glarus; Landvogt im Thurgau (1530–1531); Zürich 37¹⁹

Bullinaer

Heinrich (*18.07.1504-†17.09.1575); v. Bremgarten; Lehrer im Kloster Kappel (1523-1529), Pfarrer in Bremgarten (1529-1531), Reformierter Pfarrer im Grossmünster (1531-1575); Zürich 6²⁸, 37⁴⁴, 55³³, 57^{27,37}, 68^{10,12}, 71¹⁶⁻⁴⁰

C

Calliopius gen. v. Nicäa 154³ Chorgericht s. Ehegericht Chrysostomos

 Johannes (*349 n. Chr.-†407 n. Chr.); v. Antiochia 153³¹

D

Deutsche 24117

dreizehn Orte (ZH, BE, LU, UR, SZ, UW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AP) Bund 117³⁶

E

Ehegericht Gericht 1^{27,34}, 4²³, 92⁴⁰, 94³, 97⁷, 98⁴¹, 259²¹, 260²⁷, 313²

Eidgenossen 2¹⁶, 12¹⁰, 23²¹, 92²⁴, 116²⁸, 119⁵⁻¹¹, 129²², 136²⁶, 206¹⁹, 266³⁴, 267¹², 340²⁻²⁴, 416²⁹, 30, 433¹⁵, 467³⁵, 468¹⁷, 474²¹

Engelhard

 Heinrich (1476-†1551); v. Zürich; Chorherr v. Beromünster (1480-1521), Pfarrer im Fraumünster (1496-1551), Chorherr v. Grossmünster (1513-1521) 57²⁶

Erni

 Johann Heinrich (*1630-†1688); Antistes in Zürich (1680-1688), Pfarrer im Grossmünster (1680-1688) 167^{16,17}

Escher

- Heinrich (*06.05.1713-†04.09.1777); vom Glas; Vogt im Thurgau (1746-1747), Ratsherr v. Zürich (1760-1777), Zunftmeister v. Zunft zur Meisen (1760-77) 326³⁸
- Heinrich (*28.09.1728-†10.09.1814); vom Glas; Pfarrer in Pfäffikon (1760), Dekan in Kyburg (1770-1804) 385⁹

Ευα 244³⁷, 245¹

Examinatorenkonvent Verwaltung 225^{25,26}, 226^{1–16}, 230²⁵, 232⁴, 239²⁵, 372^{34,36}

Exulantenkommission Verwaltung 239¹⁸ **Ezechiel** Hl. (23.07.) 40²⁹

F

Fabrikkommission Verwaltung 235^{24, 26}, 353^{14–26}, 388⁸

Felix Hl. (11.09.) 724

Felix und Regula Heiligenverband 724

Feuerschützen Gesellschaft 48136

Fischmarktskommission Verwaltung 186¹⁶

Forst- und Waldungskommission Verwaltung 345^{35–48}

Franzosen 239²⁷⁻⁴⁶, 483¹²

Französische Kirche Kirchgemeinde 240¹⁸, 241³³

Fraumünster Benediktinerinnenkonvent 163⁹, 191²⁵, 322³⁶

Fremden-Wein-Kommission Verwaltung 473²⁹, 475¹⁴

Froschauer

Christoph (*nach 1490–†01.04.1564); Buchdrucker; Zürich 37⁴⁶

fünf katholische Orte (UR, SZ, UW, LU, ZG)
Bund 128

Fürkaufkommission Verwaltung 270^{27–32}, 438^{23–38}, 439³⁵, 440²⁵, 475¹³

Füssli

 Johann Melchior (*1677–†1736); v. Zürich 369²¹ Johannes (*1750-†1817); Landvogt in Grüningen (1786-), Ratsherr v. Zürich (1792-1798)
 430¹⁸

G

Galater Bewohnerschaft 4229

Gallus Hl. (16.10.) 48³⁴

Gardekompanie Söldnertruppe 326¹⁸, 336¹⁸, 337³¹

Gassenbettelkommission Verwaltung 416³⁶

Geheimer Rat Kleiner Rat 467^{33–41}

Geiger s. Gyger

Georg Hl. (23.04.) 56⁷

Gesellschaft zum Rüden s. Konstaffel

Giger

- NN (1663); Herr; Amtmann 163¹⁴
- s. auch Gyger

Grebel

- Gerold (*1584-†1654); Landvogt in Kyburg (1634-) 115⁵
- NN (1776); Jungfrau 364¹²

Grischeneier Bewohnerschaft Gressoney im Aostatal 35¹⁴

Grossmünster Stiftskapitel 58²³, 68¹⁴, 239³⁰ *Gwalther*

Rudolf (*02.10.1519-†25.12.1586); gen. v. Zürich; Antistes in Zürich, Reformierter Pfarrer in St. Peter (1542-1546), Pfarrer im Grossmünster (1575-1586) 71³⁶

Gwerb

 Rudolf (*1597–†1675); aus St. Gallen; Pfarrer in Meilen 164²

Gyger

- Hans Conrad (*22.07.1599-†25.09.1674); Kartograph; Zürich 83⁹⁻²⁰

Η

Hager

– Johannes (1525); Buchdrucker; Zürich 1⁴⁰

Hamberger

 Johann Heinrich (1662); Buchdrucker; Zürich 137³¹ Haus Bourbon s. Bourbon von

Hausierer Handwerk, Gewerbe 3515

Heidegger und Co. Unternehmen 22537

Hintersassenkommission Verwaltung 310²², 394³⁸, 460⁴⁴, 461^{5–39}, 462^{4–30}, 463¹⁹

Hirzel

Hans Caspar (*21.03.1725-†18.02.1803);
 v. Zürich; Stadtarzt in Zürich (1751-), Ratsherr v. Zürich (1778-1798), Obervogt im Neuamt (1788) 291⁵, 413⁶, 435^{31,36}

Hohenzollern von 2972

Holzkommission Verwaltung 273^{10–35}, 276¹⁴ **Hottinger**

 Johann Jakob (1763); Grosser Rat v. Zürich 292⁶

J

Jägerkommission Verwaltung 213^{2–6}, 214⁸, 215^{1,8}

Jakob Hl. (25.07.); der Ältere 46^{14–24} **Jeremia** Hl. (01.05.) 40^{2,27}, 43²⁹

Jesus Christus 25²¹, 39²¹, 44^{22–36}, 45²⁰, 47^{6–29}, 53²³, 54³⁵, 127¹⁸

Johannes Hl. (27.12.); Evangelist 40³⁰ Jud

Leo (*1482-†19.06.1542); Pfarrer in Einsiedeln (1519-1523), Pfarrer in St. Peter (1523-1542); Zürich 37⁴⁴, 55³³, 57²⁷

Juden 40¹⁵, 433⁴⁻⁴¹, 434¹, 435³

K

Kanzlei Bern Verwaltung 3413

Kanzlei Zug Verwaltung 298²⁷

Kanzlei Zürich s. Stadtkanzlei

Kaufmännisches Direktorium Verwaltung 387⁴¹, 388^{2–32}, 389^{9–38}, 390¹

Keller

Hans Jakob (*1719-†1807); Maler, Stadthauptmann, Ratsherr v. Zürich (1777-1785),
 Zunftmeister v. Zunft zur Meisen (1777-1785)
 411²⁹

Knonau Meyer von s. Meyer von Knonau **Kolosser** Bewohnerschaft 43³¹ **Kommission für Holzbaumaterialien** s. Schindeln-Kommission

Konsistorium der französischen Kirche Verwaltung 239^{25, 28}, 241^{19, 32}

Konstaffel 460⁴⁰, 467³⁴

Konstaffel und Zünfte 286²⁰

Konstanz Bistum 6¹⁰

Korinther Bewohnerschaft 40³, 46³⁴, 47¹³

Kornamt Verwaltung 313¹⁴

Kornhauskommission Verwaltung 322³⁹, 323^{14–24}, 354^{29–51}, 355⁶

Kornkommission Verwaltung 320⁶

Krauer 26719

Karl Franz (*1691–†1745); Münzmeister in Appenzell (1737–1743) 266^{25–39}, 267^{15, 17}

Kriegsrat Verwaltung 326³⁹, 476⁹, 477²³, 481², 482¹²

Kurie s. Römische Kurie

L

Landeskommission Rat 48316

Landis

 Hans (*um 1545-†30.09.1614); v. Wädenswil 92⁴³

Landjägerkorps Verwaltung 417¹⁵

Landwirtschaftliche Kommission Verwaltung 435^{34,35}. 436²⁶

Lazaret im Selnau Spital 1443-11

Lesegesellschaft Stäfa Gesellschaft 467^{7,9}, 482³⁷

Lukas Hl. (18.10.) 45²⁶

Luxemburg von

- Karl IV. (*14.05.1316-†29.11.1378); König (1346-1378), Kaiser (1355-1378) 359⁴
- Sigismund (*15.02.1368-†09.12.1437); König (1410-1437), Kaiser (1433-1437) 115¹⁸

M

Martin Hl. (11.11.) 226²⁴, 383³⁰

Matthäus Hl. (21.09.); Evangelist, Apostel 44^{22,36}, 45²⁰

Matthias Hl. (24.02.) 153²⁰

Maurer Handwerk, Gewerbe 294¹⁰, 295^{12–21}

Medizinisch-chirurgisches Institut Verwaltung 413⁴

Meyer von Knonau

 Hans Rudolf (*1617–†1683); Gerichtsherr (1642–1683); Weiningen-Oetwil 163²

Montfort von 297²

Moralische Gesellschaft Gesellschaft 372²⁶ *Moses* 45²¹, 153³

Müller

Hans Heinrich (*1605-†1664); Ratsherr v. Zürich (1645-1664), Zunftmeister v. Zunft zur Meisen (1645-1664) 163⁵

Müller Handwerk, Gewerbe 354^{11–46}, 355^{1–36}, 356^{4,19}, 357^{8,34}

Muralt von

 Johannes (*18.02.1645-†12.01.1733); Stadtarzt in Zürich (1688-1733), Professor v. Collegium Carolinum (1691-1733) 205¹⁶

N

Naturforschende Gesellschaft Gesellschaft 345¹⁹, 346^{1,9}, 351^{12,19}, 435¹⁹, 436¹², 465¹

Nehracher

Heinrich (*1764–†1797); Stäfa 467^{9, 16}

Nüscheler

Johann Ludwig (*1672-†27.04.1737); v. Zürich; Reformierter Pfarrer in St. Peter (1707-1718), Antistes (1718-1737), Pfarrer im Grossmünster (1718-1737) 221³⁴

0

Oetenbach Dominikanerinnenkonvent 313¹³ **Offizialgericht** Gericht 5²⁴

Ökonomische Kommission Verwaltung 345¹⁸, 435^{20–40}, 436², 464³⁷

Ostervald

Jean-Frédéric (*24.11.1663-†14.04.1747);
 v. Neuenburg 373²⁶, 377³⁶, 403^{2,23}

P

Patrouillenkommission Verwaltung 416^{36–50}, 417^{29,40}, 418²⁵, 421²⁴, 425^{10,37}, 429¹⁵

Paul Hl. (25.01.) 40¹⁶, 42¹⁵, 48^{8, 19}

Pfenninger

Johann Kaspar (*23.09.1760-†01.02.1838);
 v. Stäfa 467¹⁶

Pfister s. Bäcker

Pfrundhaus Verwaltung 310²⁶

Phocylides (*um 50 v. Chr.-†um 50 n. Chr.); v. Milet 154¹¹

Platon (*427 v. Chr.-†347 v. Chr.); v. Athen 154¹⁸, 157¹⁸

Plutarch (*45 n. Chr.-†125 n. Chr.); v. Griechenland 154²³

Postamt Verwaltung 389^{13,36}

Profosenamt Verwaltung 71⁴⁷, 111²¹

 Jean Pierre (*1675-†17.08.1736); v. Neuenburg; Purrysburg 263⁴⁰

R

Rahn

- Hans Conrad (*1616-†1676); Ratsherr v. Zürich (1655-1675), Zunftmeister v. Zunft zum Widder (1655-1675) 163¹³
- Hans Heinrich (*07.07.1593-†21.09.1669);
 Ratsherr v. Zürich (1627-1655), Zunftmeister v. Zunft zum Widder (1627-1655), Bürgermeister v. Zürich (ab 1655) 129³⁸

Rat und Vierzig Rat 203²⁹, 204¹

Rechenherren Amt 8^{16–21}, 191²³, 194¹³, 465^{20–42}

Reformationskammer Verwaltung 167³⁻¹², 168^{33,37}, 169⁴, 173^{9,32}, 175¹³, 241²⁹, 472²⁶ **Regula** Hl. (11.09.) 7²⁵

Röist

Diethelm (*14.10.1482-†03.12.1544); v. Zürich; Stadtrichter (1514), Ratsherr v. Zürich (1518-1524), Bürgermeister v. Zürich (1525-1544) 6¹²

Römer Bewohnerschaft 43³² **Römische Kurie** Amt 40²⁴

Ruf

Jakob (*um 1505-†20.02.1558); aus Konstanz; Stadtchirurg (1532-); Zürich 412²²

S

Säckelamt Amt 1144, 27740

Sanitätsrat Verwaltung 205^{12–31}, 290^{42,44}, 291⁵, 306²¹, 308³⁴, 342^{20,32}, 348³⁴, 370^{3–20}, 371²⁴, 378^{22–29}, 406^{18–38}, 408^{3,6}, 409^{7,37}, 430^{8–29}, 431^{4,35}, 432^{16–23}, 470^{4–22}, 471^{2,32}

Schindeln-Kommission Verwaltung $380^{13,18}$

Schirmvogteiamt Verwaltung 288²⁰, 394^{17,38}

Schultheissengericht s. Zürich Stadtgericht

Selnau Zisterzienserinnenkonvent 98³⁵

Sihlwaldamt Amt 46410

Simon Magus gen. der Zauberer 40³⁴

Sirach (*um 190 v. Chr.) 153¹⁴

Socrates (*380 n. Chr.-†439 n. Chr.); v. Konstantinopel 157¹³

Spanweid Siechenhaus 156²⁴, 163⁷, 306³⁵, 307²¹, 308²⁷, 312³, 313²³

St. Jakob Siechenhaus 5540, 15623, 1636

Stadtgericht s. Zürich Stadtgericht

Stadtkanzlei Verwaltung 110¹³, 118³², 128³⁶, 129³⁹, 132¹⁶, 161⁸, 165³⁰, 185²⁴, 187²⁰, 190³⁵, 194²¹, 196⁴⁰, 204⁹, 207¹³, 21, 209³³, 211³², 216²³, 221⁶, 224⁷, 234²¹, 238⁶, 265³⁰, 266¹⁷, 267³³, 270¹, 272²⁵, 276⁷, 277¹², 284¹⁸, 289¹¹, 19, 298³⁷, 305¹¹, 322⁵, 324²⁴, 325⁸, 338⁴, 341¹³, 344²⁹, 357⁶, 369⁹, 371³⁴, 379²⁶, 384¹², 387¹¹, 388¹⁴⁻⁴², 389²⁰, 390⁹, 25, 395¹⁷, 2⁴, 410⁶, 433²⁶, 434¹⁰⁻³⁹, 437¹⁵, 442¹⁵, 448¹¹, 459¹⁹, 463³⁰, 464²³, 466³⁰, 469¹⁴, 471³⁶, 472³⁰, 475²⁸, 482¹⁴, 484³⁸

Stäfner Bewohnerschaft 467^{24–43}

Standesregiment Frankreich Söldnertruppe 326¹⁷

Standesregiment Holland Söldnertruppe 326¹⁶

Staub

Andreas (1795); Stäfa 467¹⁷

Steiner

 Hans Jakob (*1616–†1675); Gerichtsherr (1663) 163³

Stillstand Amt 150²³, 168¹⁸, 179¹, 182^{8–28}, 229³⁸, 309¹⁷, 385^{10,15}, 386^{3,12}, 401^{26,36}, 402⁴, 413³³, 414²⁶, 470¹⁶

Strassenkommission Verwaltung 443¹⁷, 445²⁰, 447⁴⁰

Syndikat 260¹¹

Т

Tagsatzung 101⁴⁰, 262³⁸, 266³², 296^{9,10}, 416³⁰

Täufer 24^{31} , 34^{22} , 35^2 , 58^{12} , $60^{32,33}$, 61^8 , 92^{7-49} , 93^{1-15} , 94^{37} , 95^{10-33} , $96^{1,18}$, 97^{1-11} , 130^{18}

Thiébaud

Jonas (*1695–†1770); Medailleur 267³

Timotheus Hl. (26.01.) 40^{5, 18}, 41⁴, 42^{8–30}, 43¹², 46²⁷, 47³⁰

Titus Hl. (26.01.) 40¹⁸

U

Ulrich

- Johann Jakob (*08.04.1602-†22.02.1668);
 v. Zürich; Pfarrer in Albisrieden (1629), Professor v. Collegium Carolinum (1629), Diakon im Fraumünster (1630), Pfarrer in der Predigerkirche (1638), Antistes in Zürich (1649–1668), Pfarrer im Grossmünster (1649–1668) 122¹³, 130²⁷
- Johann Rudolf (*14.12.1728-†08.02.1795);
 v. Zürich; Professor v. Collegium Carolinum (1756-), Pfarrer in Oetenbach (1759), Antistes in Zürich (1769), Pfarrer im Grossmünster (1769) 378³⁴

V

vier reformierte Orte (ZH, BE, BS, SH) Bund 119³⁸, 120⁶

W

Waisengericht Gericht 451^{18–36}, 452^{3–33}, 453^{7–37}, 454^{2–19}, 455^{30,39}, 456¹, 457^{9,22}, 458^{1–37}

Walder

Heinrich (1460/70-†07.04.1542); Meister;
 Ratsherr v. Zürich (1505-1512, 1520-1523),
 Zunftmeister v. Zunft zur Schmiden (1520-1523),
 Bürgermeister v. Zürich (1524-1541)
 12¹⁹

Waldmann

Hans (*um 1435–†06.04.1489); Ritter 212⁴⁷

Walther s. Gwalther

Welsche Bevölkerungsgruppe 35¹⁴

Werbungskommission Verwaltung 263³⁴, 326^{20,38}, 327³¹, 329^{2,14}, 330^{36,38}, 332^{10,15}, 333⁴, 334⁴, 335^{23,38}, 337^{3–22}, 391⁴⁶, 395⁸

Winterthurer Bewohnerschaft 37¹⁵

Wirz

Johann Jacob (*1732–†1797); Pfarrer 37²

Wundgschau Verwaltung 205²⁹, 304³⁶, 306⁵⁻⁴⁷, 307⁵⁻²⁶, 308⁵, 11, 309⁷⁻⁴¹, 310⁶, 16, 311³⁻⁴⁰, 312²⁸, 30, 313²¹

Wyss von

 David (*06.03.1737-†26.01.1815); Landvogt in Kyburg (1771-1778), Obervogt in Birmensdorf (1778-), Ratsherr v. Zürich (1778-1794), Bürgermeister v. Zürich (1795-1798) 483¹⁰

Z

Zeugamt Amt 268^{34–42}

Ziegler

 Hans Heinrich (1738); Münzwardein in Zürich 267⁵

Zimmerleute Handwerk, Gewerbe 294¹⁰, 295^{11–21}

Zollern von s. Hohenzollern von

Zucht- und Waisenhaus Verwaltung 98^{28–37}, 99¹, 101²⁰, 144^{3–30}, 145^{5–40}, 146^{10,13}, 148⁹, 150¹, 163⁸, 179^{2–21}, 180²⁹, 181¹⁷, 288^{10,30}, 307^{21,26}, 313^{14,15}, 392²⁷, 393^{3,28}

Zug Ammann und Rat 296²²

Zug Rat 298²⁶

Zuger Bewohnerschaft 296^{1, 14}

Zugewandte Orte 46735

Zunft zur Saffran Zunft 235^{14–22}, 236⁵, 237⁴¹ **Zunft zur Schiffleuten** Zunft 365^{27,37}, 366¹⁶,

Zunft zur Schiffleuten Zunft 365 27,37 , 366 16 367 29

Zürcher Bewohnerschaft 130²⁴, 239^{27,32}, 296^{2,4}

Zürcher Rechenrat s. Rechenherren

Zürich Augustinerkonvent 7146, 30721

Zürich Bürgergemeinde 282²⁷

Zürich Bürgermeister und Rat 1^{18-41} , 2^{33} , 5^{24} , 6^{2-31} , $8^{12,23}$, 10^{20-35} , 12^3 , $14^{5,9}$, 18^{21} , 23^{45} $24^{29,35}$, $37^{14,44}$, $38^{12,18}$, 41^{19-23} , 52^{37} , 56^{12} 58^{24} , $68^{10,20}$, 71^{18} , 72^1 , 79^{17} , 80^{15-25} , 83^{22} $92^{22,31}$, 93^5 , 98^{29-41} , 99^{13-25} , 108^{24} , 109^{12} , 111^{6-25} , 113^{36} , $114^{2,18}$, 116^{26} , $119^{30,35}$ 122^{36} , $123^{10,26}$, $126^{23,35}$, 129^{38} , $130^{18,38}$ 131^5 , 133^{29} , 136^{30} , 137^{2-32} , 158^{21} , 164^{13} 167^{1-28} , $176^{29,31}$, $177^{14,21}$, 186^{29} , 187^{39} , $188^{7,23}$, $191^{27,32}$, $195^{10,17}$, 203^{17} , 204^{35} , $205^{18,33}$, 208^{14} , $210^{8,30}$, $212^{18,46}$, 213^{15} 217^{22} , 219^{17} , 221^{40} , 232^{30} , 236^{1} , $239^{22,25}$ 240^{1} , 242^{36} , 262^{31} , 264^{2-17} , 266^{9} , $267^{7,23}$ $268^{15}, 270^{27-40}, 273^{40}, 276^{25}, 278^{21}, 282^{34,41},$ 283⁶, 286¹⁻¹³, 296¹⁸, 305⁸, 306^{4,23}, 307⁴ 313²⁵, 317⁴, 320⁹⁻¹⁶, 327⁵, 338³⁷, 342⁶⁻³⁷, 346^{9,15}, 354¹³⁻⁴⁹, 355³⁻¹⁷, 359²⁸, 370^{12,24} 372^{35} , 378^{14-38} , $380^{20,22}$, $385^{12,22}$, 388^{19-25} $391^{44,49}$, 392^3 , $406^{40,47}$, $412^{36,39}$, 413^{11} 416^{45-48} , 433^{12-34} , 436^5 , $438^{34,40}$, 439^6 . 442²⁵, 450⁴, 461⁸⁻³⁴, 465¹⁶⁻⁴⁰, 467²⁶⁻³⁸, $468^7, 470^1, 473^{33}, 483^{20}$

Zürich Grosser Rat 2²⁷, 7³⁹, 80^{26, 33}, 98¹, 173²³, 176³², 178¹⁶, 259¹, 285³⁰, 323²⁴, 456⁶

Zürich Kleiner Rat 2²⁷, 22², 41^{38,41}, 42³, 49⁵, 53¹⁰, 54^{23,37}, 55⁷, 57^{23,27}, 58¹¹, 76⁴, 97¹⁹, 170², 173^{23,35}, 219¹⁵, 239¹⁸, 259¹⁻²⁵, 260²⁷, 277⁴¹, 285³⁰, 286^{18,40}, 289²¹, 306³², 311³¹, 323²⁹, 324²², 381³⁶, 388³, 395⁴, 433²⁴, 451²⁰, 452³⁻³⁹, 453²⁹, 456^{5,9}, 458¹⁹, 459⁶, 463²⁹

Zürich Rat 8¹⁷, 12¹⁹, 21¹⁷, 41³⁵, 49⁷, 75³³, 139²⁹, 217¹⁷, 225²⁶, 465⁴⁶, 466²⁹, 472¹³, 473^{23,29}, 476⁶

Zürich Schultheissengericht s. Zürich Stadtaericht

Zürich Heiliggeistspital Spital 98³¹, 111⁸, 306⁸⁻³⁵, 308¹⁻³⁰, 309⁹⁻³⁸, 310²³, 312¹⁵, 313²⁰

Zürich Stadtgericht Gericht 173²³, 219^{38,40}, 259²², 260^{19,27}, 390¹⁸

Zürich Stadtkanzlei s. Stadtkanzlei Zwingli

 Huldrych (*01.01.1484-†11.10.1531); Pfarrer in Einsiedeln (1516-1518), Pfarrer im Grossmünster (1519-1531); Wildhaus, Zürich 6^{3,13}, 10^{14,16}

Zwölfer Rat 2723, 6013

Ortsregister

Ein geografischer Ort oder Raum wird in der heutigen amtlichen Schreibweise oder nach ortsnamen.ch wiedergegeben. Die Verlinkung mit ortsnamen.ch erfolgte in der Ortsdatenbank auf der Website der Rechtsquellenstiftung, wenn die Übereinstimmung sicher oder wahrscheinlich ist. Abgegangene Flurnamen sind mit einem Kreuz (†) gekennzeichnet. Orte werden anhand der heutigen administrativen und politischen Zugehörigkeit identifiziert: Land, Kanton, Gemeinde. Zudem wird in Klammern die Kategorie des Orts angegeben. Diese Ortstypenangaben fussen immer auf den Quellen. Bei historischen Gebietsbezeichnungen, aber auch bei Bistümern und Pfarreien, wird ein Bezug auf eine heutige administrative Einheit hergestellt.

Die alphabetische Sortierung erfolgt wie im Personenregister (vgl. die dortige Einleitung).

Α

Aesch ZH, Altstetten (Dorf) 162¹⁸
Affoltern am Albis ZH (Gemeinde) 50¹¹

Albis ZH (Hügelzug, Berg) 21331

Albisrieden ZH, Wiedikon, Zürich (Gemeindeteil) 49²⁹, 121³², 162¹⁶

Altes Kornhaus ZH, Zürich († Haus 1368–1620) 19³⁵, 20⁴

Altikon ZH (Gemeinde, Dorf) 5029

Altstetten ZH, Zürich (Vogtei 1432–1798 [Obervogtei], Herrschaft, Gemeindeteil) 49³¹, 121¹⁶, 161²⁵, 366¹, 444¹, 445¹⁶, s. auch Aesch

Amerika (Kontinent) 131^{1,2}, 263²⁸, 264^{6,11}

Ämperg ZH, Neuamt (Hügel, Berg) 214⁷

Anatomiegebäude ZH, Zürich († Haus) 378²⁰

Andelfingen ZH (Landvogtei bis 1798, Herrschaft) 121¹⁰, 161¹⁶, 436³², 475²⁹, s. auch Andelfingen, Dörflingen, Ossingen

Andelfingen ZH (Gemeinde) 5034

Appenzell AI, AR (eidgenössischer Ort 1513–1597) 266^{25, 36}, 267^{7–34}, 296³⁵

Appenzell Innerrhoden AI (eidgenössischer Ort seit 1597, Kanton) 266³³

Arth SZ (Gemeinde) 12923

Auf dem Graben ZH, Zürich (Gasse) 465¹⁸ Auf Dorf ZH, Zürich (Stadtteil) 465¹⁸

В

Bad Zurzach AG (Gemeinde) 56², 236^{10,31}, 293¹⁵

Baden D (Markgrafschaft 12. Jh.–1803) 130²⁵, 208^{17, 24}

Baden AG (Herrschaft, Amt, gemeine Herrschaft 1415–1798, Grafschaft) 195^{13,26}, 433³⁰, 471^{31,39}, s. auch Schlieren

Baden AG (Stadt, Gemeinde) 342²⁵, 444¹, 445¹⁴, 16

Baden-Durlach D (Markgrafschaft 1535–1771) 114¹

Bannegg ZH, Thalwil (Wald) 213³⁰

Bäretswil ZH (Gemeinde) 5139

Basel BS (Stadt, Gemeinde) 264³, 295³⁴, 296³⁵, 297^{21, 24}

Basel BS, BL (eidgenössischer Ort 1501–1833) 1²⁵, 291⁹

Basel Fürstbistum BS, BL, JU (Fürstentum) 233²¹

Bassersdorf ZH (Gemeinde) 52²³, 443³⁹, 444⁴⁰, 445¹¹

Bayern D Bayern (Herzogtum) 297^{14,17}

Bayern D Bayern, Süddeutschland (Region, Bundesland) 205³⁶, 206¹, s. auch Straubing

Berg am Irchel ZH (Gemeinde) 5037

Bern BE (Stadt, Gemeinde) 117²⁴, 119¹², 295³⁴, 339¹, 341³⁻¹⁹, 342^{19,28}, 433³⁰, 484¹³

Bern BE (eidgenössischer Ort seit 1353, Kanton) 1²⁵, 129^{20–25}, 291⁹, 338³⁹, 341^{6,8}

Birmensdorf ZH (Vogtei 1511–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 121²⁵, 162¹, s. auch Birmensdorf, Urdorf

Birmensdorf ZH, Birmensdorf (Gemeinde) 50¹⁵

Bleicherweg ZH, Zürich (Weg) 465¹⁵

Böhmen Tschechische Republik (Königreich, historische Region) 205^{35,47}, 206⁹

Bonstetten ZH (Gemeinde) 5013

Bonstetten ZH (Vogtei 1538–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 121³³, 162², s. auch Wettswil am Albis

Brandenburg D Brandenburg (Kurfürstentum) 130⁴⁴

Breisgau D Baden-Württemberg (Region) 208^{16,24}

Bremgarten AG (Stadt, Gemeinde) 203^{22–38}, 204², 342²⁵

Brütten ZH (Gemeinde) 515

Bubikon ZH (Gemeinde) 526

Buch am Irchel ZH (Gemeinde) 518

Buchs ZH (Gemeinde) 5213

Bülach ZH (Vogtei bis 1798 [Obervogtei], Herrschaft) 121¹⁸, 161²⁶, s. auch Bülach

Bülach ZH, Bülach (Stadt, Gemeinde) 52¹⁸, 443³⁷

C

Carolina USA (Provinz) 263⁴⁰, 264²⁸, 265³¹
 Chalofen ZH, Kappel am Albis (Wald, Flurname) 213³³

Chapf ZH, Horgen (Hügel, Wald) 213²⁹ Chur GR (Stadt, Gemeinde) 117³⁴

D

Dägerlen ZH (Gemeinde) 50³⁵

Dällikon ZH (Gemeinde) 52¹¹

Dättlikon ZH (Gemeinde) 51³

Deutschland D (Land) 204³⁶, 205³⁶, 297¹, 471^{5,30}, s. auch Bayern, Breisgau, Kurpfalz, Schwaben, Schwabenland, Schwarzwald, Süddeutschland

Dielsdorf ZH (Gemeinde) 5214

Diessenhofen TG (Gemeinde, Stadt) 122³

Dietikon ZH (Gemeinde) 561

Dietlikon ZH, Dietlikon, Schwamendingen (Dorf) 121²³, 162⁶

Dinhard ZH (Gemeinde) 50²⁸

Dordrecht Niederlande (Stadt) 108²³

Dörflingen SH (Gemeinde) 327²⁴

Drei Bünde GR (Bund 1450–1798 [Bund aus Gotteshausbund, Grauer Bund und Zehngerichtenbund], zugewandter Ort) 205^{7, 10}, 206³

Dübendorf ZH, Schwamendingen (Gemeinde) 51²⁹, 121³¹, 161³⁸

Dürenmoos ZH, Horgen († Wald, Gut) 213²⁹ **Dürnten** ZH (Gemeinde) 52¹

E

Ebertswilerholz ZH († Wald) 213³²

Egg ZH, Horgen (Flurname) 213²⁹

Egg ZH, Schöfflisdorf (Wald) 214⁵

Egg ZH, Stäfa (Gemeinde) 52⁵

Eglisau ZH (Landvogtei, Herrschaft) 121⁶, 161²⁰, 342²⁵, 436³², 475²⁹, s. auch Eglisau, Rafz

Eglisau ZH (Stadt, Gemeinde) 34^9 , 52^{24} , 443^{37} , 444^{16-24}

Eichstätt D Bayern (Stadt) 117³⁴

Eidgenossenschaft (Land bis 1798) 1²⁵, 23²³, 112²³, 113³⁴, 114⁴, 115²¹, 117^{20,36}, 118¹⁸, 119³⁹, 120¹⁸, 126³⁹, 136²³, 137², 176¹⁹, 181³⁶, 182¹³, 204³³, 205^{14,38}, 206²³, 207¹¹, 208^{16,26}, 235³, 260¹², 266³⁰, 267¹⁴, 276^{27–36}, 286³⁷, 290^{29,35}, 291^{3,12}, 297^{18–30}, 310²⁹, 326¹², 338³⁵, 339^{11,32}, 370²², 406⁴², 420^{1–26}, 444⁹, 484¹, s. auch Schweiz

Einsiedeln SZ (Siedlung, Gemeinde) 273¹³

Elgg ZH (Gemeinde, Stadt) 51^{9,10}, 443³⁹, 444⁴⁰, 445³⁻⁹

Elggerstrasse ZH (Strasse) 445³

Elsass F Grand Est (Region bis 2015 [ab 01.01.2016 Teil von Grand Est]) 130²⁵, 208^{16,24}, s. auch Sundgau

Elsau ZH (Gemeinde) 38¹, 51¹¹

Embrach ZH (Stadt, Gemeinde) 50³⁹, 162²⁸

Enge ZH, Wollishofen, Zürich (Gemeindeteil) 364^{11}

Erlenbach ZH (Vogtei bis 1798 [Obervogtei], Herrschaft, Gemeinde) 49³⁷, 161³⁶

Europa (Kontinent) 83¹⁵, 205¹⁵, 430⁴, s. auch Mitteleuropa, Osteuropa

F

Fällanden ZH (Gemeinde) 5130

Fehraltorf ZH (Gemeinde) 51²²

Feldbach ZH, Hombrechtikon (Dorf) 36134

Feldkirch A Vorarlberg (Stadt) 1210

Fischenthal ZH (Gemeinde) 52², 466⁶

Fischmarkt ZH, Zürich (Platz) 186^{13–40}, 187⁸, 359^{10–38}, 360^{13–34}, 361¹⁵, 364^{20–36}, 365^{32,39}, 366^{22–36}, 367^{9–41}, 368^{6–13}, 369^{16,30}

Flaach ZH (Gemeinde) 5038

Fluntern ZH, Vier Wachten, Zürich (Gemeindeteil) 162⁹

Frankreich F (Land) 83¹⁷, 114¹, 117¹⁹, 210¹⁹⁻²⁵, 239¹⁷⁻⁴⁵, 240¹⁹, 241²⁰⁻³⁴, 242², 297⁹, 13, 326¹⁷, 387⁴⁰, 462²⁸, 484¹, 18, s. auch Elsass, Südfrankreich

Frauenfeld TG (Stadt, Gemeinde) 29610

Frauenfeld Dekanat TG (Dekanat) 1224

Frauenfelderstrasse ZH (Strasse) 445²

Fraumünster ZH, Zürich (Benediktinerinnenkloster) 49²⁶, 322²⁸

Fraumünster ZH, Zürich (Kirchspiel) 39610

Fraumünsterkirche ZH, Zürich (Kirche) 239³²

Freiamt ZH (Herrschaft) 503

Freiburg FR (Stadt, Gemeinde) 117²¹, 233²³

Freiburg FR (eidgenössischer Ort seit 1481, Kanton) 291¹⁰

G

Gemeine Herrschaften († Herrschaft) 220²⁹, 475²¹

Genua I Ligurien (Stadt) 117¹⁶

Glarus GL (eidgenössischer Ort seit 1352, Kanton) 273¹³

Glatt ZH (Fluss) 36630,39

Glattfelden ZH (Gemeinde) 52²⁵

Gossau ZH (Gemeinde) 524

Greifensee ZH (Herrschaft, Landvogtei seit 1403) 119³⁰, 121⁹, 161²¹, s. auch Fällanden, Greifensee, Maur, Schwerzenbach, Volketswil, Wildberg

Greifensee ZH (Stadt 1260–1798 [oft als Städtchen bezeichnet; Vorgänger der heutigen Gemeinde Greifensee], Gemeinde) 51¹⁹

Greifensee ZH (See) 421¹⁴

Grendeltor ZH, Zürich († Tor) 364¹³

Grossbritannien Grossbritannien (Königreich 1707–1801) 264²⁶

Grossmünster ZH, Zürich (Chorherrenstift bis 1832) 49²², 122⁸, 397⁴, 405²⁷

Grossmünster ZH, Zürich (Kirchspiel) 3969

Grüningen ZH (Landvogtei 1408–1798, Herrschaft) 121⁷, 161¹⁵, 430¹⁸, s. auch Fischenthal, Grüningen, Seegräben, Wald, Wetzikon

Grüningen ZH (Gemeinde, Stadt) 5118

Gulm ZH, Hausen am Albis († Wald) 213³³

Η

Haldenstein GR (Gemeinde) 11734

Hamburg D Hamburg (Stadt) 2061

Hanau D Hessen (Stadt) 118¹

Haus zum Schwarzen Garten ZH, Zürich (Haus) 300¹⁸

Hausen am Albis ZH (Gemeinde) 50⁵, s. auch Gulm, Hirzwanger Holz, Huserberg, Schweikhof

Hechingen D Baden-Württemberg (Stadt) 208^{18,25}

Hedingen ZH (Gemeinde) 5012

Hegi ZH, Winterthur (Vogtei bis 1798 [Obervogtei], Herrschaft, Gemeindeteil) 162³⁰

Heischer Berg ZH († Berg, Hügel) 213³²

Henggart ZH (Gemeinde) 50³⁶

Herrliberg ZH, Küsnacht (Gemeinde) 49^{37} , 121^{29} , 162^{13}

Hettlingen ZH (Gemeinde) 50³³

Hinwil ZH (Gemeinde) 5137

Hirschengraben ZH, Zürich (Graben) 465¹⁹

Hirslanden ZH, Küsnacht, Zürich (Gemeindeteil) 1628

Hirzel ZH, Horgen (Dorf) 49⁴⁰

Hirzwanger Holz ZH, Hausen am Albis († Wald) 213³³

Holzschanze ZH, Zürich († Platz) 273²²

Hombrechtikon ZH (Gemeinde) 49³⁴, s. auch Feldbach

Höngg ZH, Zürich (Gemeindeteil, Vogtei bis 1798 [Obervogtei], Herrschaft) 52⁸, 121²², 161²⁸, 366¹, 444², 445¹⁴

Horgen ZH (Vogtei bis 1798 [Obervogtei], Herrschaft) 162⁷, s. auch Adliswil, Hirzel, Horgen, Kilchberg, Oberrieden, Thalwil

Horgen ZH, Horgen (Gemeinde) 49⁴⁰, 213²⁸, 468^{22,49}, s. auch Chapf, Dürenmoos, Egg, Käpfnach, Moorschwand, Steinmatt

Hottingen ZH, Vier Wachten, Zürich (Gemeindeteil) 161³²

Huserberg ZH, Hausen am Albis (Berg, Hügel) 213³²

Ι

Illnau ZH, Illnau-Effretikon (Gemeindeteil, Dorf) 51²³

Italien I (Land) 2225, 1178

K

Käpfnach ZH, Horgen (Dorfteil) 361³⁵

Kappel am Albis ZH (Gemeinde, Schlachtort) 50^4 , $56^{10,11}$, 162^{24} , s. auch Chalofen

Katzentor ZH, Zürich († Tor) 46515

Kaufhaus ZH, Limmatquai († Kaufhaus) 235²⁹, 236^{37,39}, 237^{28,29}, 435³³, 436^{20–39}

Kelleramt AG (Amt) 203¹⁸⁻³⁶, 204¹¹, 327²⁴

Kempratner Winkel SG, ZH, Zürichsee (Bucht) 369²³

Kilchberg ZH, Horgen (Gemeinde) 50², 121²⁴, 161³⁰

Kirchgasse ZH, Zürich (Gasse) 46518

Klettgau AG, SH, ZH, D Baden-Württemberg (Region) 195²⁷

Kloten ZH (Gemeinde, Stadt) 52²², 443³⁷

Knonau ZH (Herrschaft, Landvogtei) 50⁶, 121⁸, 161¹⁷, s. auch Freiamt, Hausen am Albis, Hedingen, Maschwanden, Mettmenstetten, Ottenbach

Konstanz D Baden-Württemberg (Stadt) 2⁶, 5²⁵, 117^{35,39}, 208^{17,25}

Konstanz Bistum CH, D († Bistum) 1¹⁸, 6¹⁰

Kornmarkt ZH, Neues Kornhaus († Platz) 322^{29–38}, 323^{9–39}, 324^{3, 20}

Kratzravelin ZH, Zürich († Turm) 38133

Kronenporte ZH, Zürich (Tor 1643–1835) 444⁴¹, 445⁷, 465²⁰

Kurpfalz D Bayern (Kurfürstentum) 130²⁵

Küsnacht ZH (Gemeinde) 49³⁷, 162^{14,25}, 361³⁴, 468²¹

Küsnacht ZH (Vogtei bis 1798 [Obervogtei]) 121³⁰, s. auch Herrliberg, Hirslanden, Riesbach, Witikon, Zollikon

Kyburg ZH (Landvogtei 1424–1798, Herrschaft, Grafschaft) 115⁵, 119²⁸, 121⁵, 161¹⁴, 342²⁴, 475²⁹, s. auch Bassersdorf, Brütten, Elgg, Embrach, Fehraltorf, Hettlingen, Kloten, Kyburg, Lindau, Pfungen, Turbenthal

Kyburg ZH, Illnau-Effretikon (Gemeindeteil) 51^{21}

L

Langenberg ZH (Hügel, Wald) 213³⁰

Laufen ZH (Vogtei 1544–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 162²⁹

Laufen-Uhwiesen ZH (Gemeinde) 50²²

Lavaux VD (Region) 110²³

Leipzig D Sachsen (Stadt) 206¹²

Limmat AG, ZH, Niederwasser (Fluss) 80³, 277³⁹, 322²⁷, 359^{23, 34}, 365¹⁹, 366^{18, 22}, 368⁴, 369^{16–29}, 421¹²

Limmattal AG, ZH (Tal) 157³⁷

Lindau ZH (Gemeinde) 51²⁶

Lufingen ZH (Gemeinde) 511

Luzern LU (Stadt, Gemeinde) 266²⁷, 295³⁴

Luzern LU (eidgenössischer Ort, Kanton) 129^{21, 26}, 233^{21, 23}

M

Mähren Tschechische Republik (historische Region) 92²¹, 93²⁷, 95⁵, 206¹

Mailand Herzogtum I (Herzogtum) 23²⁰

Männedorf ZH (Gemeinde, Vogtei [Obervogtei], Herrschaft) 49³⁵, 121²⁷, 162¹²

Marthalen ZH (Gemeinde) 50²¹

Maschwanden ZH (Vogtei bis 1512 [Obervogtei], Gemeinde) 50⁷

Maur ZH (Gemeinde, Gerichtsherrschaft) 51³¹

Mehrere Stadt ZH, Zürich († Stadtteil) 80³, 465¹⁷

Meilen ZH (Gemeinde) 49³⁶, 164²

Meilen ZH (Vogtei 1424–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 121²⁸, 161³⁵ **Mellingen** AG (Stadt [bis 1798], Gemeinde) 342²⁵

Mettmenstetten ZH (Gemeinde) 50⁹

Mindere Stadt ZH, Zürich († Stadtteil) 465¹⁶

Mitteleuropa Europa (Region) 324³⁰

Moorschwand ZH, Horgen (Wald, Weiler)

Mühlebach ZH, Zürich († Bach) 36131

Münsterbrücke ZH, Zürich (Brücke) 365⁸, 465¹⁶

N

Nantes F Pays de la Loire (Stadt) 239¹⁷

Neftenbach ZH (Gemeinde) 50³²

Neuamt ZH (Vogtei 1442–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 79¹⁶, 121¹⁹, 162⁴, 214⁶, 345³², s. auch Ämperg, Sanzeberg, Stadlerberg

Neuenburg NE, Neuenburg (Stadt, Gemeinde) 233²⁴

Neues Kornhaus ZH, Zürich († Haus 1620– 1835) 324²¹, s. auch Kornmarkt

Nicäa Türkei (Stadt) 1543

Niederdorftor ZH, Zürich († Tor) 444^{17,25}, 445¹⁵, 465²¹

Niederes Freiamt AG, Freie Ämter (Landvogtei) 203^{18–36}

Niederhasli ZH (Gemeinde) 5219

Niederlande Niederlande († Grafschaft, Land, Region) 83¹⁷, 108²³, 127³³, 326^{16–42}, 336¹⁸, 337³¹

Niederösterreich A Niederösterreich, Österreich (Bundesland, historische Region) 205^{35,47}

Niederwasser ZH (Gewässer) 359¹², 364^{20–37}, 366^{28, 31}, 367^{18, 25}, 368^{14, 23}, 369^{25, 26}, s. auch Limmat

0

Oberdorftor ZH, Zürich († Tor) 465²¹

Oberer Schönenberg ZH, Zürich (Flurname) 465^{20}

Oberglatt ZH (Gemeinde) 52²⁰

Oberstrass ZH, Vier Wachten, Zürich (Gemeindeteil) 162¹⁰

Oberthurgau Dekanat TG (Dekanat) 122⁵

Oberwasser ZH (Gewässer) 359¹², 364³⁷, 366^{28,30}, 367¹⁷, 368^{14,23}, 369^{25,26}, s. auch Zürichsee

Oberwinterthur ZH, Winterthur (Gemeindeteil, Dorf) 50²⁵

Obwalden OW, Unterwalden (eidgenössischer Ort, Kanton) 266^{27,33}, 267^{16,18}

Oetwil am See ZH (Gemeinde) 5136

Ossingen ZH (Gemeinde) 50¹⁹

Österreich A (Herzogtum, Erzherzogtum) 204³⁶, s. auch Niederösterreich, Steiermark

Osteuropa Europa (Region) 204³⁶

Otelfingen ZH (Gemeinde) 52¹²

Ottenbach ZH (Gemeinde) 5010

Ρ

Pfäffikersee ZH (See) 421¹⁴

Pfäffikon ZH (Gemeinde) 51²⁰, 385⁹

Pfungen ZH (Gemeinde) 51⁴, 133²⁰, 135³⁷

Pfyn TG (Vogtei 1614–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 162³²

Platz ZH, Zürich (Flurname) 8913, 9128

Polen Polen (Land) 2069

Porrentruy JU (Stadt, Gemeinde) 233²¹, 266²⁷

Predigerkirche ZH, Zürich (Kirche) 122¹³

Predigern ZH, Zürich (Kirchspiel) 396¹⁰

Purrysburg USA South Carolina († Stadt) 263⁴⁰

R

Raben ZH, Limmatquai (Haus) 274¹¹

Rafz ZH (Gemeinde) 52²⁷, 444^{31,32}

Ramsen SH (Gemeinde) 565, 32724

Rapperswil SG, Rapperswil-Jona (Stadt, Gemeindeteil) 129^{24,27}, 342²⁵, 369²³

Rathaus ZH, Zürich (Rathaus) 6⁶, 129³⁴, 212^{23,25}, 215³², 260⁵, 278⁸, 368¹⁵, 369^{20,22}, 424^{35,39}, 459³⁶

Rathausbrücke ZH, Zürich (Brücke) 270²⁵, 365¹¹, 438¹⁷, 439^{3, 13}, 440^{7–11}

Regensberg ZH (Herrschaft, Landvogtei bis 1798) 121¹¹, 161²², 214⁵

Regensberg ZH (Stadt, Gemeinde) 527

Regensburg D Bayern (Stadt) 205³⁶, 206¹, 207²³

Regensdorf ZH (Gemeinde) 5210

Regensdorf ZH (Vogtei [Obervogtei], Herrschaft) 121¹⁷, 162³

Rennwegtor ZH, Zürich († Tor) 46515

Reuss UR, LU, AG, ZG, ZH (Fluss) 42112

Rhein (Fluss) 147³⁸, 421¹², 471^{5–21}

Rheintal SG (Region, Tal) 2059

Rheintal SG (Vogtei [vom Früh- bis zum Spätmittelalter wohl nur die Höfe Altstätten, Eichberg, Marbach, Rebstein, Balgach und Berneck umfassend], gemeine Herrschaft 1490–1798, Grafschaft) 2058

Rheintal Dekanat SG (Dekanat) 1227

Richterswil ZH (Gemeinde [Herrschaft des Johanniterordens, verkauft an die Stadt Zürich 1550], Herrschaft) 49³⁸

Rickenbach ZH (Gemeinde) 50²⁷

Rieden ZH, Schwamendingen 121²³, 162⁶

Riesbach ZH, Küsnacht, Zürich (Gemeindeteil) 161³¹, s. auch Stadelhofen

Rifferswil ZH (Gemeinde) 508

Rom I Latium (Stadt) 4024

Römisches Reich deutscher Nation (Reich) 118¹, 138³¹, 144^{15–21}

Rorbas ZH (Gemeinde) 512

Röslibad ZH, Zürich († Bad) 306³⁶, 313²³

Rossweg ZH, Adliswil (Hof) 21331

Rümlang ZH (Gemeinde, Vogtei 1424–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 52²¹, 121²¹, 162⁵

Russikon ZH (Gemeinde) 5124

Rüti ZH (Gemeinde) 52^3 , 162^{26}

S

- Sachsen D Sachsen (Region, Bundesland) 206¹¹, 207⁸
- **St. Gallen** SG (Stadt, Gemeinde) 296³⁵, 297^{19–24}
- St. Gallen Kanton SG (Kanton seit 1803) 1²⁵
- St. Georg ZH, Winterthur († Siechenhaus) 567
- St. Jakob ZH, Zürich († Siechenhaus 1221– 1677, Haus 1677–1842 [Pfrundhaus], Schlachtort) 121³⁸, 122¹

- **St. Nicolai-Stud** (Klausstud) ZH, Zürichsee († Grenzstein) 364¹⁰
- St. Peter ZH, Zürich (Kirche) 2035, 4924,25

St. Peter ZH, Zürich (Kirchspiel) 39610

Sanzeberg ZH, Neuamt (Wald, Flurname) 214⁷

Sargans SG (Herrschaft, Grafschaft, gemeine Herrschaft 1483–1798) 205⁸

Savoyen F Auvergne-Rhône-Alpes (Grafschaft 1160–1416, Herzogtum 1416–1792, Departement seit 1792) 419¹²

Sax-Forstegg SG, Lienz, Sax, Sennwald (Herrschaft 2. Hälfte 14. Jh.–1615, Landvogtei 1615–1798) 121¹⁴, 161²⁴, 327²⁴

Schaffhausen SH (Stadt, Gemeinde) 296³⁵, 342^{30,31}, 435³⁰

Schaffhausen SH (eidgenössischer Ort seit 1501, Kanton) 1²⁵, 129²⁰, 195^{13, 27}, 291¹⁰

Schifflände ZH, Zürich (Platz) 273¹⁸, 274^{1–25}, 275³⁰, 382²⁸

Schlatt ZH (Gemeinde) 51¹³

Schlesien D, Tschechische Republik, Polen (Region) 206^{1,9}

Schlieren ZH, Baden (Gemeinde) 5541

Schöfflisdorfer Holz ZH, Schöfflisdorf (Wald) 214⁶

Schwaben D Baden-Württemberg, D Bayern (Herzogtum, Reichslandvogtei, historische Region) 208¹⁸, 324³¹, 435³¹

Schwabenland A Vorarlberg, D Baden-Württemberg, D Bayern (Region) 436⁹, s. auch Süddeutschland

Schwamendingen ZH (Vogtei 1424–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 121²⁰, 161²⁷, s. auch Dietlikon, Dübendorf, Rieden

Schwarzwald D Baden-Württemberg (Region) 208^{17,25}

Schweikhof ZH, Hausen am Albis (Gut, Wald) 213³²

Schweiz (Land) 263⁴¹, 435³¹, s. auch Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel, Bern, Eidgenossenschaft, Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Unterwalden, Uri, Wallis, Zug, Zürich

Schwerzenbach ZH (Gemeinde) 51²⁸

Schwizertobel ZH, Adliswil (Tobel) 213³⁰

Schwyz SZ (eidgenössischer Ort, Kanton) 129²¹, 186¹³, 205³, 273¹³

Seegräben ZH (Gemeinde) 5134

Selnau ZH, Zürich (Zisterzienserinnenkloster) 242³

Seuzach ZH (Gemeinde) 5031

Sihl SZ, ZG, ZH (Fluss) 80³, 273^{15, 17}, 367^{28, 30}

Sihlbrücke ZH, Zürich (Brücke) 465¹⁵

Sihlporte ZH, Zürich († Tor, Strasse) 445¹⁷

Sihlwald ZH, Horgen, Oberrieden (Wald) 213^{27,30}, 273¹⁷

Solothurn SO (Stadt, Gemeinde) 117²¹, 295³⁴

Sonnenplatz ZH, Zürich († Platz) 380^{29,33}, 382²⁸

Spanien Spanien (Land) 117⁷, 161¹², 172⁵, 293⁷, 297⁹

Spanweid ZH, Zürich (Siechenhaus, Spital) 55⁴⁰, 121³⁷

Stadel ZH (Gemeinde) 5217

Stadelhofen ZH, Riesbach (Kelnhof) 361³²

Stadlerberg ZH, Neuamt (Hügel, Berg) 2146

Stadtkreuze ZH, Zürich († Grenze) 278²², 279²², 364¹², 410²⁶

Stäfa ZH (Gemeinde) 49³³, 285³⁷, 468⁷⁻⁴⁹, 469²⁶, 483³⁷⁻⁴⁰, 485³

Stäfa ZH (Vogtei 1450–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 162¹⁵, s. auch Egg

Stallikon ZH (Gemeinde) 5014

Stammheim ZH (historische Region [umfasste die heutige Gemeinde Stammheim sowie, ab 1501, Nussbaumen], Vogtei) 161¹⁹, s. auch Steinegg

Stammheim ZH, Stammheim (Gemeinde) 5018

Steckborn Dekanat TG (Dekanat) 1226

Steiermark A Steiermark, Österreich (Herzogtum, Bundesland) 205⁴⁷

Stein am Rhein SH (Stadt, Gemeinde) 34⁹, 50^{16,17}, 122², 162^{23,35}, 342²⁵

Steinegg TG, Hüttwilen (Burg) 121¹³, 161¹⁸

Steinmatt ZH, Horgen (Wald, Flurname) 213²⁹

Steinmaur ZH (Gemeinde) 52¹⁶, s. auch Steinmaurer Holz, Süniker Wald

Steinmaurer Holz ZH, Steinmaur († Wald) 214⁵

Sternen ZH, Limmatquai (Haus) 274¹¹

Strassburg F Grand Est (Stadt) 117³⁹, 297³¹

Straubing D Bayern, Bayern (Stadt) 205³⁷

Süddeutschland D (Region) 322³², s. auch Bayern, Schwabenland

Südfrankreich F (Region) 29034

Sundgau F Grand Est, Elsass (Region) 208^{17,24}

Süniker Wald ZH, Steinmaur († Wald) 2145

Т

Tegerfelden AG (Gemeinde) 56³

Thalheim an der Thur ZH (Gemeinde) 5030

Thalwil ZH, Horgen (Gemeinde) 50¹, s. auch Bannegg, Thalwil

Thalwil ZH, Thalwil (Dorf) 121²⁴, 161³⁰, 213²⁹

Thur SG, TG, ZH (Fluss) 42112

Thurgau TG (Landgrafschaft, gemeine Herrschaft 1460–1798, Landgericht, Landvogtei, Kanton seit 1798) 37¹⁹, 129²⁴, 195^{13,27}, 267¹⁴, 433¹⁶, 471^{31,39}

Thüringen D Thüringen (Region, Bundesland) 208^{18,25}

Toggenburg SG (Tal, Grafschaft 1209–1798) 471^{30,39}

Töss ZH, Winterthur (Stadtteil, † Dorf) 50^{26} , 162^{27} , 445^2

Trüllikon ZH (Gemeinde) 50²⁰

Turbenthal ZH (Gemeinde) 5115

U

Uetikon am See ZH (Gemeinde) 121³⁶

Ungarn Ungarn (Königreich) 205^{35, 47}

Untere Zäune ZH, Zürich (Gasse) 46518

Unterstrass ZH, Vier Wachten († Gemeindeteil) 161³³

Unterwalden NW, OW (eidgenössischer Ort, Kanton) 129²¹, 205³, s. auch Obwalden

Urdorf ZH, Birmensdorf (Gemeinde, Gemeindeteil) 121²⁵

Uri UR (eidgenössischer Ort, Kanton) 129²¹

Uster ZH (Gemeinde, † Gerichtsherrschaft) 51³²

V

Veltheim ZH, Winterthur (Gemeindeteil) 51⁶ Veltlin I Lombardei (Herrschaft) 110²³ Venedig I Venetien (Stadt) 114¹ Villmergen AG (Gemeinde) 129²⁵ Volketswil ZH (Gemeinde) 51³³

W

Wädenswil ZH (Landvogtei bis 1798, Herrschaft) 121¹², 161²³, s. auch Uetikon am See, Wädenswil

Wädenswil ZH (Gemeinde) 49³⁹, 123⁵, 363¹³ **Wald** ZH (Gemeinde) 51³⁸, 430¹⁷

Waldshut D Baden-Württemberg (Stadt) 12¹¹
 Wallis VS (Talschaft, zugewandter Ort, Kanton seit 1815) 297²⁶

Wangen bei Dübendorf ZH, Wangen-Brüttisellen (Dorf, Gemeindeteil, Gerichtsherrschaft) 51²⁷

Wasserkirche ZH, Limmatquai (Kirche) 382²⁸ Weiacherberg ZH († Berg, Hügel) 214⁷

Weinfelden TG (Vogtei 1614–1798 [Obervogtei], Herrschaft) 162³¹

Weiningen ZH (Gemeinde) 529, 15, 12134

Weinland ZH, Zürich (Region) 15738

Weisslingen ZH (Gemeinde) 51²⁵

Wellenberg ZH, Zürich († Turm bis 1837, † Gefängnis) 170¹⁰

Welsche Lande BE, FR, GE, JU, NE, VD, VS (Region) 110²³, 117⁸, 138³¹, 220²⁹

Westindien († historische Region) 264²⁵

Wettswil am Albis ZH, Bonstetten (Gemeinde) 121²⁶, 162¹⁷

Wetzikon ZH (Gemeinde) 51^{17,35}

Wiedikon ZH, Zürich (Vogtei bis 1798 [Obervogtei], Gemeindeteil) 161³⁴, s. auch Albisrieden

Wiesendangen ZH (Gemeinde) 5112

Wil ZH (Gemeinde) 52²⁶

Wila ZH (Gemeinde) 5116

Wildberg ZH (Gemeinde) 569

Winterthur ZH (Stadt, Gemeinde) 34⁹, 37¹³, 50^{23,24}, 162^{22,34}, 342²⁵, 443³⁹, 444⁴⁰, 445⁸, s. auch Hegi, Oberwinterthur, St. Georg, Töss, Veltheim, Wülflingen

Winzelen ZH (Wald, Flurname) 213³⁰

Wipkingen ZH, Vier Wachten, Zürich (Gemeindeteil) 161²⁹, 365²⁰, 366¹, 445¹⁴

Witikon ZH, Küsnacht, Zürich (Gemeindeteil) 49³⁰

Wollishofen ZH, Zürich (Vogtei bis 1798 [Obervoqtei], Gemeindeteil) 162¹¹, s. auch Enge

Wülflingen ZH, Winterthur (Gemeindeteil) 51⁷, 121³⁵, 162³⁶

Württemberg D Baden-Württemberg (Region, Grafschaft, Herzogtum) 130²⁵

Z

Zell ZH (Gemeinde) 5114

Zollikon ZH, Küsnacht (Gemeinde) 49^{27,28}, 161³⁷

Zug ZG (Stadt, Gemeinde) 116^{2,30}, 295³⁴, 296³, 298²⁷, 338³⁶

Zug ZG (eidgenössischer Ort seit 1352, Kanton) 119⁶, 129^{21,26}, 205³, 273¹³, 296^{6–22}, 298³⁰

Zürich ZH (Stadt, Gemeinde) 117-42, 223,33, $5^{11,24}$, 6^{2-31} , $7^{11,24}$, $8^{12,23}$, 9^{23} , 10^{22-37} , 11^{27} , 12^6 , 13^{26} , $14^{8,12}$, 15^{11} , $16^{5,26}$, 17^{26} , 18^{22} , 22^{22} , 23^{45} , 24^{11-36} , 36^1 , $37^{13,43}$, 38^{9-17} , 41^9 48^{33} , 49^{21} , $52^{33,39}$, $57^{20,23}$, $58^{11,24}$, $68^{8,18}$ 69^{40} , 70^{21} , 71^{18-43} , 72^1 , $79^{17,41}$, 80^{1-25} , 82^{35} , 83¹⁻²⁸, 90^{14,22}, 91²¹, 92⁸⁻³¹, 93^{3,6}, 98^{29,35}, 99^{13-25} , $108^{19,24}$, 109^{12} , 110^{13} , 111^{6-25} 113^{36} , 114^{2-18} , $115^{18,26}$, $116^{2,26}$, 118^{32} 119^{30-35} , 123^{1-26} , 126^{23-35} , 128^{36} , $129^{23,39}$ 130^{18} , 131^5 , $132^{16,37}$, 133^{16-29} , $136^{29,46}$ 137^{5-31} , 148^8 , 157^{37} , 158^{21} , 161^8 , $164^{4,13}$, 166^{31-44} , 167^{17-29} , 176^{26-31} , 177^{8-22} , 185^{24} , 186^{5-29} , $187^{20,39}$, $188^{7,24}$, 190^{35} , 191^{23-32} , $194^{21,38}$, $195^{10,18}$, 196^{40} , $203^{1,17}$, 204^9 205^{33} , 207^{21} , 208^{14} , 209^{33} , $210^{8,31}$, 211^{32} . 212^{16} , 213^{16} , 215^{34} , 216^{23} , $217^{18,22}$, 221^{6-40} , $224^{7,11}$, 225^{35-38} , 228^9 , 232^{8-31} , 234^{21} , 236^2 , 238^{21} , 239^{18-47} , 240^3 , $242^{32,37}$, $259^{1,14}$ 262^{32} , 263^{38} , 264^{2-17} 265³⁰, 266^{7–25} 267^{5-33} , 268^{15} , 270^{1-40} , 272^{25} , $273^{9,40}$, $276^{7,25}$, $277^{12,36}$, $278^{17,21}$, $283^{4,7}$, 284^{18} , $285^{22,40}$, $286^{7,14}$, 290^{24-39} , 291^{4-17} , 293^{21} , 295^{17–38}, 296^{1–18}, 298³⁷, 305¹¹, 306^{7,26} 307^4 , 317^5 , 319^{25} , 320^{20} , 322^{5-35} , $323^{9,31}$, 324^{24-32} , 325^8 , $327^{1,5}$, 338^{4-37} , $341^{13,22}$, 342^{5-37} , 344^{29} , 345^{19} , 346^{15} , 351^{20} , 354^{11} , $355^{13,18}$, 357^6 , 359^{4-29} , 369^{9-26} , 370^{3-24} , 371^{34} , 378^{10-38} , 379^{26} , 380^{10} , 382^2 , $383^{5,14}$, 384^{12} , 385^{12-22} , $387^{11,41}$, 388^{15-32} , 390^{25} , 391^{30} , $392^{1,4}$, 396^4 , 405^{27} , 406^{18-47} , 410^6 . $412^{19,29}$, $413^{9,11}$, 414^{26} , $416^{24,31}$, 417^{11-35} , 429⁴¹, 430²⁶, 433⁵⁻³⁴, 434³⁹, 435^{18,20}, 436⁵. 437^{15} , 438^{15-42} , 439^6 , $442^{17,28}$, 444^{16-32} $445^{5,7}$, 448^{13} , $451^{1,4}$, $460^{19,32}$, 461^{30-36} 462^{37} , 464^{30} , 465^{23} , 466^{1-28} , 468^{10-45} $469^{1,8}$, 470^{14} , 471^1 , 472^{36} , 473^{30} , 474^{34} 476^{28} , $483^{14,38}$, 484^{2-20} , 485^{38} , 486^1 , s. auch Albisrieden, Altes Kornhaus, Altstetten, Anatomiegebäude, Auf dem Graben, Auf Dorf, Bleicherweg, Enge, Fischmarkt, Fluntern, Fraumünster, Fraumünsterkirche, Grendeltor, Grossmünster, Haus zum Schwarzen Garten, Hirschengraben, Hirslanden, Holzschanze, Höngg, Hottingen, Katzentor, Kirchgasse, Kratzravelin, Kronenporte, Mehrere Stadt, Mindere Stadt, Mühlebach, Münsterbrücke, Neues Kornhaus, Niederdorftor, Oberdorftor, Oberer Schönenberg, Oberstrass, Platz, Predigerkirche, Predigern, Rathaus, Rathausbrücke, Rennwegtor, Riesbach, Röslibad, Schifflände, Selnau, Sihlbrücke, Sihlporte, Sonnenplatz, Spanweid, St. Jakob, St. Peter, Stadtkreuze, Untere Zäune, Wellenberg, Wiedikon, Wipkingen, Witikon, Wollishofen

Zürich ZH (eidgenössischer Ort seit 1351, Kanton) 125, 61, 1024, 142, 5522, 7925, 834,10, 9217,50, 931, 10822, 11115, 1196,9, 12920-26, 13015, 1311, 1372, 13830, 15735, 16336, 20441, 21015, 22516,31, 26328,42, 2643, 2967-14, 29941, 3171, 32432,35, 3251, 32616,46, 3706, 37221-46, 3731, 38435, 40728, 4133, 41617,43, 43016, 4335-22, 4354, 46536, 46644, 4685, 4773, s. auch Weinland

Zürichsee SG, SZ, ZH, Oberwasser (See) 49³², 157³⁷, 186³⁰, 187⁴⁰, 236³⁵, 273^{15–37}, 274²⁰, 322³¹, 359^{4–40}, 361³⁵, 369^{15–29}, 421¹³, s. auch Kempratner Winkel, St. Nicolai-Stud

Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) Les sources du droit suisse (SDS) Le fonti del diritto svizzero (FDS)

Namens des Schweizerischen Juristenvereins herausgegeben von dessen Rechtsquellenstiftung Recueil édité au nom de la Société suisse des juristes par sa Fondation des sources du droit Edite dalla Fondazione per le fonti giuridiche della Società svizzera di giuristi

Website: http://www.ssrq-sds-fds.ch/

Verzeichnis der Bände / Liste des livres / Lista dei libri

I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich

Alte Folge Erster Teil: Offnungen und Hofrechte

Band 1: Adlikon bis Bertschikon von Robert Hoppeler. 1910. XIX, 570 Seiten. Vergriffen SSRQ ZH AF I/1

Band 2: Bertschikon bis Dürnten von Robert Hoppeler. 1915. XVI, 541 Seiten. Vergriffen SSRQ ZH AF I/2

Neue Folge Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur Erste Reihe: Stadt und Territorialstaat Zürich

Band 1: Zürcher Richtebrief von Daniel Bitterli. 2011. XCVI, 305 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– ISBN 978-3-7965-2717-3 SSRO ZH NF I/1/1

Band 3: Stadt und Territorialstaat Zürich II (1460 bis Reformation) von Michael Schaffner nach Vorarbeiten von Christian Sieber. 2022. LXVI, 496 Seiten, 1 Abbildung. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-4406-4 SSRQ ZH NF I/1/3

Zweite Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur

Band 1: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur I (Anfänge bis 16. Jahrhundert) von Bettina Fürderer. 2022. LXII, 651 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– ISBN 978-3-7965-4408-8

SSRQ ZH NF I/2/1

Neue Folge Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Das Neuamt von Thomas Weibel. 1996. XXVII, 495 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1751-8 SSRQ ZH NF II/1

Band 3: Die Landvogtei Greifensee von Rainer Hugener. 2022. LXVIII, 336 Seiten, 1 Karte. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-4409-5

SSRQ ZH NF II/3

Band 11: Die Obervogteien um die Stadt Zürich von Arianne Huber Hernández und Michael Nadig. 2022. LVI, 536 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-4410-1

SSRQ ZH NF II/11

II. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1 und 2: Das Stadtrecht von Bern I und II: Handfeste, Satzungsbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539 von Friedrich Emil Welti, 2. Auflage von Hermann Rennefahrt unter Mitarbeit von Hermann Specker. 1971. XLVIII, 765 Seiten. Broschiert. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1752-5

SSRQ BE I/1 und 2

Band 3: Das Stadtrecht von Bern III von Hermann Rennefahrt. 1945. XX, 611 Seiten. Vergriffen SSRQ BE I/3

Band 4: Das Stadtrecht von Bern IV von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1955. XXIV, 724 Seiten. 2. Hälfte. 1956. XIX, 725 Seiten. *Vergriffen*

SSRQ BE I/4

Band 5: Das Stadtrecht von Bern V: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern von Hermann Rennefahrt. 1959. XXX, 803 Seiten. Broschiert. Fr. 150.-

ISBN 978-3-7965-1754-9

SSRQ BE I/5

Band 6: Das Stadtrecht von Bern VI: Staat und Kirche von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1960. XLVIII, 688 Seiten. 2. Hälfte. 1961. VII, 395 Seiten. *Vergriffen*

SSRQ BE I/6

Band 7: Das Stadtrecht von Bern VII: Zivil-, Straf- und Prozessrecht von Hermann Rennefahrt. 1. Hälfte. 1963. XXII, 731 Seiten. 2. Hälfte. 1964. XIII, 389 Seiten. *Vergriffen* SSRQ BE I/7

Band 8: Das Stadtrecht von Bern VIII: Wirtschaftsrecht von Hermann Rennefahrt.

1. Hälfte. 1966. XX, 530 Seiten. Broschiert. Fr. 110.-

ISBN 978-3-7965-1759-4

SSRO BE I/8.1

2. Hälfte. 1966. X, 349 Seiten. Broschiert. Fr. 110.-

ISBN 978-3-7965-1760-0

SSRQ BE I/8.2

Band 9: Das Stadtrecht von Bern IX: Gebiet, Haushalt, Regalien von Hermann Rennefahrt.

1. Hälfte. 1967. XXVII, 476 Seiten. Broschiert. Fr. 110.-

ISBN 978-3-7965-1761-7

SSRQ BE I/9.1

2. Hälfte. 1967. IV, 446 Seiten. Broschiert. Fr. 110.-

ISBN 978-3-7965-1762-4

SSRQ BE I/9.2

Band 10: Das Stadtrecht von Bern X: Polizei, behördliche Fürsorge von Hermann Rennefahrt. 1968. XX, 703 Seiten. *Vergriffen*

SSRQ BE I/10

 $Band\ 11: Das\ Stadtrecht\ von\ Bern\ XI:\ Wehrwesen\ von\ Hermann\ Rennefahrt.\ 1975.\ XV,\ 500\ Seiten.$

Broschiert. Fr. 150.-

ISBN 978-3-7965-1763-1

SSRQ BE I/11

Band 12: Das Stadtrecht von Bern XII: Bildungswesen von Hermann Rennefahrt. 1979. XII, 292 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1764-8

SSRQ BE I/12

Band 13: Die Rechtsquellen der Stadt Biel mit ihren «Äusseren Zielen» Bözingen, Vingelz und Leubringen von Paul Bloesch mit einem Register von Achilles Weishaupt. 2003. 2 Halbbände. XLII, 1101 Seiten. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-1978-9

SSRQ BE I/13

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Das Statutarrecht des Simmentales bis 1798 von Ludwig Samuel von Tscharner.

1. Halbband: Das Obersimmental. 1912. XLVI, 337 Seiten. Vergriffen

SSRO BE II/1.1

2. Halbband: Das Niedersimmental. 1914. LXVIII, 334 Seiten. Broschiert. Fr. 110.-

ISBN 978-3-7965-1765-5

SSRO BE II/1.2

Band 2: Das Statutarrecht der Landschaft Frutigen bis 1798 von Hermann Rennefahrt. 1937. X, 436 Seiten. Broschiert. Fr. 110.-

ISBN 978-3-7965-1766-2

SSRO BE II/2

Band 3: Das Statutarrecht der Landschaft Saanen bis 1798 von Hermann Rennefahrt. 1942. LXXX, 512 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1767-9

SSRO BE II/3

Band 4: Das Recht des Landgerichts Konolfingen von Ernst Werder. 1950. LXXI, 711 Seiten. Broschiert. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1768-6

SSRO BE II/4

Band 5: Das Recht des Amtsbezirks Laupen von Hermann Rennefahrt. 1952. LXVII, 455 Seiten. Verariffen

SSRQ BE II/5

Band 6: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen von Margret Graf-Fuchs. 1957. LXXXII, 756 Seiten. Vergriffen

SSRQ BE II/6

Band 7: Das Recht des Amtes Oberhasli von Josef Brülisauer. 1984. XLIV, 431 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1769-3

SSRQ BE II/7

Band 8: Das Recht der Landschaft Emmental (Seit 1803 Amtsbezirke Signau und Trachselwald) von Anne-Marie Dubler. 1991. 2 Halbbände. LX, 908 Seiten. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-1770-9

SSRQ BE II/8

Band 9: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf von Anne-Marie Dubler. 1995. 2 Halbbände. LXXXVIII, 904 Seiten. Gebunden. Fr. 380.–ISBN 978-3-7965-1771-6

SSRO BE II/9

Band 10: Das Recht im Oberaargau. Landvogtei Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp von Anne-Marie Dubler. 2001. 2 Halbbände. CXIII, 1078 Seiten, 5 Karten. Gebunden. Fr. 380.–ISBN 978-3-7965-1718-1

SSRQ BE II/10

Band 11: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen von Anne-Marie Dubler. 2004. 2 Halbbände. CVII, 1198 Seiten, 4 Karten. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-2061-7

SSRQ BE II/11

III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen und andere normative Quellen bis 1425 von Konrad Wanner nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal. 1998. LXXIX, 513 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1772-3

SSRQ LU I/1

Band 2: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen und andere normative Quellen (1426–1460) von Konrad Wanner. 2004. LI, 430 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-2062-4

SSRQ LU I/2

Band 3: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen, Eidbuch, Stadtrechtbuch und andere normative Quellen (1461–1489) von Konrad Wanner. 2005. XLIX, 682 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-2134-8

SSRQ LU I/3

Band 4: Stadt und Territorialstaat Luzern: Geschworener Brief, Eidbücher (16.–18. Jh.) von Konrad Wanner. 2012. XLVI, 696 Seiten, 4 Konkordanztabellen. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-2797-5

SSRQ LU I/4

Band 5: Stadt und Territorialstaat Luzern: Stadtrechtsbücher und verwandte Texte (16.–18. Jh.) von Konrad Wanner. 2015. XXXVIII, 572 Seiten, 2 Konkordanztabellen. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-3412-6

SSRQ LU I/5

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Vogtei und Amt Weggis von Martin Salzmann. 1996. LXX, 441 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1773-0

SSRQ LU II/1

Band 2: Vogtei Willisau 1407–1798. 1. Halbband: Freiamt, Grafschaft, Landvogtei Willisau von August Bickel. 2002. XXIII, 906 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1896-6

SSRO LU II/2.1

2. Halbband: Stadt Willisau von August Bickel. 1994. XXV, 723 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1774-7

SSRQ LU II/2.2

Ergänzungs- und Registerband von August Bickel. 2007. XCII, 659 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-2293-2

SSRQ LU II/2.3

Band 3: Das Land Entlebuch I: 1358 bis 1600 von Andreas Ineichen. 2016. CVIII, 673 Seiten, 2 Karten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-3427-0

SSRQ LU II/3

VII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus

Band 1: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen von Fritz Stucki. 1983. LII, 539 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1775-4

SSRQ GL 1.1

Band 2: Einzelbeschlüsse bis 1679 von Fritz Stucki. 1984. XXXII, 457 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1776-1

SSRO GL 1.2

Band 3: Einzelbeschlüsse 1680–1798. Allgemeine Landesmandate von Fritz Stucki. 1984. XXXIV, 507 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1777-8

SSRO GL 1.3

Band 4: Gemeinden und private Genossenschaften von Fritz Stucki. 1985. XXVI, 546 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1778-5

SSRO GL 1.4

Band 5: Register, Übersetzungen und Berichtigungen von Fritz Stucki. 1985. VI, 154 Seiten. Gebunden. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1779-2

SSRQ GL 1.5

VIII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zug

Band 1: Grund- und Territorialherren. Stadt und Amt von Eugen Gruber. 1972. XXXVIII, 578 Seiten. Broschiert. Fr. 150.–

ISBN 978-3-7965-1780-8

SSRQ ZG 1.1

Band 2: Stadt Zug und ihre Vogteien. Äußeres Amt von Eugen Gruber. 1972. XXVII, 588 Seiten. Broschiert. Fr. 150.–

ISBN 978-3-7965-1781-5

SSRQ ZG 1.2

Band 3: Sachregister und Glossar von Peter Stotz. 1985. VI, 91 Seiten. Fr. 80.-

ISBN 978-3-7965-1782-2

SSRQ ZG 1.3

IX^e partie: Les sources du droit du Canton de Fribourg IX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg

Première section: Le Droit des Villes / Erster Teil: Stadtrechte Première série: Villes municipales / Erste Reihe: Landstädte

Band 1: Das Stadtrecht von Murten von Friedrich Emil Welti. 1925. XXIV, 633 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1783-9

SSRQ FR I/1/1

Tome 2: Le droit d'Estavayer par Bernard de Vevey. 1932. XXI, 478 pages. Broché. Fr. 110.—ISBN 978-3-7965-1784-6

SDS FR I/1/2

Tome 3: Le droit de Bulle par Bernard de Vevey. 1935. XVI, 174 pages. Broché. Fr. 80.-

ISBN 978-3-7965-1785-3

SDS FR I/1/3

Tome 4: Le droit de Gruyères par Bernard de Vevey. 1939. XXVI, 268 pages. Broché. Fr. 110.—

ISBN 978-3-7965-1786-0

SDS FR I/1/4

Deuxième série: Le droit de la ville de Fribourg Zweite Reihe: Das Recht der Stadt Freiburg

Tome 6: La «Première collection des lois» de Fribourg en Nuithonie par Chantal Ammann-Doubliez avec les index par Chantal Ammann-Doubliez, Yann Dahhaoui et Marianne Derron. 2009. XV, 567 pages. Relié. Fr. 190.—

ISBN 978-3-7965-2580-3

SDS FR I/2/6

Band 8: Freiburger Hexenprozesse 15.–18. Jahrhundert von Rita Binz-Wohlhauser und Lionel Dorthe. 2022. 2 Halbbände, CXLIX, 1470 Seiten, 4 Grafiken. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-4451-4

SDS FR I/2/8

Troisième série: Registres de notaires et formulaires notariaux Dritte Reihe: Notariatsregister und Notariatsformularbücher

Band 5: Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot von Albert Bruckner. 1958. XV, 747 Seiten. Broschiert. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1787-7

SSRQ FR I/3/5

Tome 7: Registrum Lombardorum. Le premier registre notarial des Archives de l'État de Fribourg (1356–1359) par Lionel Dorthe et Kathrin Utz Tremp. 2016. LVIII, 824 pages, 3 figures. Relié. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-3425-6

SDS FR I/3/7

X. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434 von Charles Studer. 1949. XXVIII, 612 Seiten. *Vergriffen* SSRO SO I/1 Band 2: Mandate, Verordnungen, Satzungen des Standes Solothurn von 1435 bis 1604 von Charles Studer. 1987. VIII, 622 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1789-1

SSRQ SO I/2

XII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Das Stadtrecht von Schaffhausen I: Rechtsquellen 1045–1415 von Karl Mommsen, abgeschlossen von Hans Lieb und Elisabeth Schudel. 1989. XII, 446 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1790-7

SSRQ SH I/1

Band 2: Das Stadtrecht von Schaffhausen II: Das Stadtbuch von 1385 von Karl Schib. 1967. XX, 195 Seiten. Vergriffen

SSRO SH I/2

XIII. Abteilung: Die Rechtsquellen der Kantone Appenzell

Band 1: Appenzeller Landbücher von Nathalie Büsser mit Registern von Margrit Meyer Kälin. 2009. LXXXIX, 569 Seiten, 2 Karten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-2614-5

SSRQ AR/AI 1

XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen

Erster Teil: Die Rechtsquellen der Abtei St. Gallen

1. Reihe: Die Herrschaft des Abtes von St. Gallen

2. Reihe: Die Alte Landschaft

Band 1: Die allgemeinen Rechtsquellen der Alten Landschaft von Walter Müller. 1974. XXXV, 508 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1792-1

SSRO SG I/2/1

Band 3: Die Rechtsquellen der Stadt Wil nach Vorarbeiten von Magdalen Bless-Grabher von Peter Erni und Martin Salzmann. 2005. 2 Halbbände, XLIX, 1124 Seiten. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-2135-5

SSRQ SG I/2/3

Band 4: Dorfrechte der Alten Landschaft von Max Gmür. 1. Band: Alte Landschaft. 1903. XXXII, 702 Seiten. Vergriffen

SSRQ SG I/2/4.1

2. Band: Toggenburg. 1906. XLV, 708 Seiten. Vergriffen

SSRQ SG I/2/4.2

Zweiter Teil: Die Stadtrechte von St. Gallen und Rapperswil

1. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen

Band 1: Die Stadtbücher des 14. bis frühen 17. Jahrhunderts von Magdalen Bless-Grabher unter Mitarbeit von Stefan Sonderegger. 1995. IL, 443 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1793-8

SSRQ SG II/1/1

Band 2: Das Stadtbuch von 1673 von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler. 1996. LVII, 481 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1794-5

SSRO SG II/1/2

2. Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil

Band 1: Rechtsquellen der Stadt und Herrschaft Rapperswil (mit den Höfen Busskirch / Jona, Kempraten und Wagen) von Pascale Sutter. 2007. 2 Halbbände, LXXVI, 1108 Seiten, 1 Karte. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-2297-0

SSRQ SG II/2/1

Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte

Band 1: Landschaft Gaster mit Weesen von Ferdinand Elsener. 1951. XXXII, 728 Seiten. Vergriffen SSRO SG III/1

Band 2: Die Rechtsquellen des Sarganserlandes von Sibylle Malamud und Pascale Sutter. 2013. 2 Halbbände, CXXIV, 1550 Seiten, 2 Karten, 1 Stammbaum. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-2915-3

SSRQ SG III/2

Band 3: Die allgemeinen Rechtsquellen des Rheintals von Werner Kuster. 2018. 3 Halbbände, 2127 Seiten. 1 Karte. Gebunden. Fr. 390.–

ISBN 978-3-7965-3427-0

SSRQ SG III/3

Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud. 2020. 2 Halbbände, 1092 Seiten, 1 Karte, 4 Stammbäume. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-4171-1

SSRQ SG III/4

XV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden XV sezione: Le fonti del diritto del Cantone dei Grigoni XV. partiziun: Las funtaunas da dretg dal chantun Grischun

A. Alträtisches Recht

Band 1: Lex Romana Curiensis von Elisabeth Meyer-Marthaler. 2. Auflage 1966. LX, 722 Seiten. Broschiert. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1795-2

SSRQ GR A 1

B. Die Statuten der Gerichtsgemeinden

Erster Teil: Der Gotteshausbund

Band 1: Oberengadin von Andrea Schorta unter Mitarbeit von Peter Liver. 1980. 672 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1796-9

SSRQ GR B I/1

Band 2: Unterengadin von Andrea Schorta, Einleitung von Peter Liver. 1981. 624 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1797-6

SSRQ GR B I/2

Band 3: Münstertal von Andrea Schorta, Einleitung von Peter Liver. 1983. 422 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1798-3

SSRO GR B I/3

Band 4: Indices zu den Statuten der Gerichtsgemeinden sowie zu den Dorfordnungen des Engadins, des Münstertals und des Kreises Bravuogn (Bergün) von Andrea Schorta unter Mitarbeit von Peter Liver. 1985. 512 Seiten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1799-0

SSRO GR B I/4

Serie Dorfordnungen / Tschantamaints

Die Dorfordnungen, die nicht in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen erschienen sind, können bei der Uniun dals Grischs, Chesin Manella, Straglia da Sar Josef, 7505 Celerina bestellt werden.

Band 1: Tschantamaints d'Engiadina bassa / Die Dorfordnungen des Unterengadins von Andrea Schorta. 2. Auflage 1982.

Band 2: Tschantamaints d'Engiadin'ota, da Bravuogn e Filisur / Die Dorfordnungen des Oberengadins, von Bergün und Filisur von Andrea Schorta, 2. Auflage 1982.

Zweiter Teil: Der Zehngerichtenbund

Band 1: Gericht Langwies von Elisabeth Meyer-Marthaler. 1985. XXVIII, 604 Seiten. Gebunden. Fr. 190.– ISBN 978-3-7965-1810-2

SSRQ GR B II/1

Band 2: Landesherrschaft und Bundesrecht von Elisabeth Meyer-Marthaler, unter Mitarbeit von Martin Salzmann, mit Registern von Evelyn Ingold. 2008. 2 Halbbände, LXXXVI, 1317 Seiten, 3 Karten. Gebunden. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-2512-4

SSRQ GR B II/2

Dritter Teil: Der Obere Bund

Band 1: Die Gerichtsgemeinden der Surselva von Adrian Collenberg. 2012. 4 Halbbände, CCV, 2248 Seiten, 1 Tabelle, 9 Karten. Gebunden. Fr. 498.–

ISBN 978-3-7965-2798-2

SSRQ GR B III/1

Band 2: Die Gerichtsgemeinden am Hinterrhein von Adrian Collenberg unter Mitarbeit von Jessica Meister. 2021. 5 Halbbände, 3849 Seiten, 10 Karten. Gebunden. Fr. 590.–

ISBN 978-3-7965-4295-4

SSRQ GR B III/2

XVI. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Aargau

Erster Teil: Stadtrechte

Band 1: Das Stadtrecht von Aarau von Walther Merz. 1898. XXVII, 559 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–ISBN 978-3-7965-1811-9

SSRQ AG I/1

Band 2: Die Stadtrechte von Baden und Brugg von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1899. XXIV, 450 und XIII, 346 Seiten. *Vergriffen*

SSRQ AG I/2

Band 3: Die Stadtrechte von Kaiserstuhl und Klingnau von Friedrich Emil Welti. 1905. XVI, 421 Seiten. Vergriffen

SSRQ AG I/3

Band 4: Die Stadtrechte von Bremgarten und Lenzburg von Walther Merz. 1909. XVI, 424 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1812-6

SSRQ AG I/4

Band 5: Das Stadtrecht von Zofingen von Walther Merz. 1914. XVII, 509 Seiten. Vergriffen SSRO AG I/5

Band 6: Die Stadtrechte von Laufenburg und Mellingen von Friedrich Emil Welti und Walther Merz. 1915. XXV, 564 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1814-0

SSRQ AG I/6

Band 7: Das Stadtrecht von Rheinfelden von Friedrich Emil Welti. 1917. XVI, 515 Seiten. Vergriffen SSRO AG I/7

Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Band 1: Amt Aarburg und Grafschaft Lenzburg von Walther Merz. 1923. XIX, 870 Seiten. Broschiert. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1815-7

SSRQ AG II/1

Band 2: Die Oberämter Königsfelden, Biberstein und Kasteln von Walther Merz. 1926. XI, 350 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–

ISBN 978-3-7965-1816-4

SSRQ AG II/2

Band 3: Das Oberamt Schenkenberg von Walther Merz. 1927. IX, 363 Seiten. Broschiert. Fr. 110.–ISBN 978-3-7965-1817-1

SSRQ AG II/3

Band 5: Grafschaft Baden äussere Ämter von Walther Merz. 1933. XI, 398 Seiten. Broschiert. Vergriffen

SSRO AG II/5

Band 8: Die Freien Ämter I: Die Landvogteiverwaltung bis 1712 von Jean Jacques Siegrist. 1976. VII, 872 Seiten. Broschiert. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1819-5

SSRQ AG II/8

Band 9: Die Freien Ämter II: Die Landvogteiverwaltung 1712 bis 1798. Die Reuß bis 1798 von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler. 2006. XCII, 643 Seiten, 4 Karten. Gebunden. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-2279-6

SSRQ AG II/9

Band 10: Die Freien Ämter III: Die Ämter Meienberg und Merenschwand von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler. 2009. XCIX, 654 Seiten, 3 Karten. Gebunden. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-2566-7

SSRQ AG II/10

XVII. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Thurgau

1. Teil: Landeshoheit

Band 1–5: Landeshoheit von Doris Stöckly und Erich Trösch. 2017. 3781 Seiten, 4 Karten, Gebunden. Fr. 598.–

ISBN 978-3-7965-3413-3

SSRO TG I/1-5

XVIII sezione: Le fonti del diritto del Cantone Ticino

A. Diritto statutario

Volume 1: Ordini di Dalpe e Prato (1286–1798) a cura di Mario Fransioli con la collaborazione di Luisa Cassina, Andrea a Marca. 2006. LXXVI, 275 pagine. Rilegato. Fr. 190.– ISBN 978-3-7965-2280-2

FDS TI A 1

B. Diritto extrastatutario (decreti, ordini, gride, rescritti, privilegi)

C. Formulari notarili

Volume 1: Formulari notarili a cura di Elsa Mango-Tomei. 1991. 495 pagine. Rilegato. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1820-1

FDS TI C 1

Volume 2: Formulari notarili a cura di Elsa Mango-Tomei. 2019. 579 pagine. Rilegato. Fr. 190.–ISBN 978-3-7965-1820-1

FDS TI C 2

XIX^e partie: Les sources du droit du Canton de Vaud

A. Coutume

Tome 1: Enquêtes par Jean-François Poudret et Jeanne Gallone-Brack. 1972. XVI, 586 pages. Broché. Fr. 150.–

ISBN 978-3-7965-1821-8

SDS VD A 1

B. Droits seigneuriaux et franchises municipales

Tome 1: Lausanne et les terres épiscopales par Danielle Anex-Cabanis et Jean-François Poudret. 1977. XXXII, 836 pages. Broché. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1822-5

SDS VD B 1

Tome 2: Bailliage de Vaud et autres seigneuries vaudoises. Edition préparée par Danielle Anex-Cabanis et mise au point par Dominique Reymond. 2001. XXXVI, 586 pages. Relié. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-1719-8

SDS VD B 2

C. Epoque bernoise

Tome 1: Les mandats généraux bernois pour le Pays de Vaud 1536–1798 par Regula Matzinger-Pfister. 2003. L, 921 pages. Relié. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-2002-0

SDS VD C 1

Tome 2: Les Coutumiers du Pays de Vaud à l'époque bernoise 1536-1798 par Regula Matzinger-Pfister. 2010. 2 vol., XXII, 903 pages. Relié. Fr. 380.-

ISBN 978-3-7965-2694-7

SDS VD C 2

XX^e partie: Les sources du droit du Canton du Valais XX. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Wallis

Deuxième section: Droits des sept dizains et des gouvernements / Zweiter Teil: Rechte der Landschaft

Deuxième série: Les droits des gouvernements / Zweite Reihe: Rechte der Landvogteien

Tome 1: Le gouvernement de Monthey (XIII $^{\rm e}$ s.–1798) par Gregor Zenhäusern. 2017. CXIX, 1064 pages, 2 figures. Relié. Fr. 380.–

ISBN 978-3-7965-326-3

SDS VS II/2/1

XXI^e partie: Les sources du droit du Canton de Neuchâtel

Tome 1: Les sources directes par Dominique Favarger et Maurice de Tribolet. 1982. VIII, 394 pages. Relié. Fr. 170.–

ISBN 978-3-7965-1823-2

SDS NE 1

Tome 3: Les points de coutume neuchâtelois par Adrien Wyssbrod et Arnaud Besson. XXXVIII, 626 pages. 2022. Relié. Fr. 190.–

ISBN 978-3-7965-4211-4

SDS NE 3

Tome 4: Le coutumier Hory par Adrien Wyssbrod et Grégoire Oguey, XVIII, 110 pages. 2022. Relié. Fr. 79.–

ISBN 978-3-7965-4212-1

SDS NE 4

XXII^e partie: Les sources du droit du Canton de Genève

Tome 1: Des Origines à 1460 par Émile Rivoire et Victor van Berchem. 1927. XX, 544 pages. Vergriffen

SDS GE 1

Tome 2: De 1461 à 1550 par Émile Rivoire et Victor van Berchem. 1930. XXIII, 600 pages. Broché. Fr. 110.—

ISBN 978-3-7965-1824-9

SDS GE 2

Tome 3: De 1551 à 1620 par Émile Rivoire. 1933. XXIII, 673 pages. Broché. Fr. 170.-

ISBN 978-3-7965-1825-6

SDS GE 3

Tome 4: De 1621 à 1700 par Émile Rivoire. 1935. XXXVIII, 715 pages. Broché. Fr. 170.–ISBN 978-3-7965-1826-3

SDS GE 4

Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe

hg. von der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins und dem Kuratorium zur Erschliessung schweizergeschichtlicher Quellen in ausländischen Archiven.

Abteilung I: Konstanz-Reichenau

Bd. 1: Urkunden Konstanz-Reichenau mit Selektenbestand bearbeitet von Franziska Geiges-Heindl, Karl Mommsen, Martin Salzmann 1982. 4° , XVII, 697 S. (5602 Regesten). Ganzleinen. Fr. 30.– ISBN 3-85865-300-4

Bd. 2: Bücher Konstanz-Reichenau bearbeitet von Martin Salzmann 1981. 4°, XII, 379 S. (3307 Regesten). Ganzleinen. Fr. 30.–

ISBN 3-85865-301-2

Bd. 3: Akten Konstanz Generalia bearbeitet von Josef Brülisauer, Akten Reichenau bearbeitet von Franziska Geiges-Heindl und Peter Hoppe, Akten Konstanz Stadt bearbeitet von Franziska Geiges-Heindl, Nachträge bearbeitet von Martin Salzmann 1984. 4°, XII, 351 S. (2725 Regesten). Ganzleinen. Fr. 30.–

ISBN 3-85865-302-0

Bd. 4: Gesamtregister: Namen-, Orts- und Sachregister bearbeitet von Franziska Geiges-Heindl und Martin Salzmann 1990. VII, 506 S. Ganzleinen. Fr. 30.–

ISBN 3-85865-303-9

Abteilung II: Säckingen

4 Teile in einem Band: 1. Urkunden, 2. Bücher, 3. Akten, 4. Register bearbeitet von Cathrine Bosshart, Suso Gartner, Martin Salzmann 1986. 4° , XX, 537 S. (1809 + 1162 + 602 Regesten). Ganzleinen. Fr. 30.–

ISBN 3-85865-304-7